4° Bor
103 4/1863

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung

Bayerische Staats-Bibliothek München

Düsseldorf.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. hiesigen Amts.

Jahrgang 1863.

Düsseldorf.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

1

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 1. Düsseldorf, Mittwoch den 7. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1. Unter Bezugnahme auf die in Nr. 42 der Gesetz-Sammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 22 Dez. v. J. durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung im Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und im Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 12. und 13. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, und wird daselbst jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin den 2. Januar 1863. Der Minister des Innern: (gez.) Eulenburg.

Nro. 2. Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezbr. 1859 sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst. oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals au deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermin en uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 3. Durch Reskript des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenzen zu Berlin vom 19. v. M. ist die zu Amsterdam unter der Firma: Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771 domicilirte Feuer-Versicherungs Aktien-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten zugelassen worden.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir bezüglich des Wortlautes der Concession und der Gesellschafts-Statuten auf die besondere Beilage zu dieser Amtsblattsnummer mit dem Hinzufügen, daß der Kaufmann Otto Marienfeld zu Berlin (Charlottenstraße Nr. 9) zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für Preußen ernannt worden ist.

Düsseldorf den 11 Dezember 1862

Nro 4. Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderungen in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in der Voraussicht, daß die 7te Ausgabe der Pharmacopoea Borussica mit dem 1. Juli k. J. in Kraft treten und daher von diesem Zeitpunkte ab die Emanation einer vollständig umgearbeiteten Arzneitaxe erfolgen wird vorläufig eine Zusammenstellung der Veränderungen der Königlich Preußischen Arzneitaxe für 1863 ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar k. J. in Kraft tritt.

Digitized by Google

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Veränderungen zu dem Preise von 2 Sgr. durch alle inländischen Buchhandlungen zu beziehen sind.

Düsseldorf den 26. Dezember 1862.

Nro. 5. Wir machen auf den Inhalt angefügter Beilage besonders aufmerksam.

Düsseldorf den 21. Dezember 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 6. Die Förmlichkeiten Behufs der Aufnahme von Mitgliedern der Königl. Allg. Wittwen Verpflegungs-Anstalt zu Berlin betr.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamen und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und eini einen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingeben, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht **übersteigt**, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obeegeeichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien **dauernd** beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte:

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind,

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzunge-

Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad 1 a angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich abgedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist derjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von deren Orts-Po-

Digitized by Google

lizeibehörde ertheilt werden, bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen, sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugniß-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahme vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in dem Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl. immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thl., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. l. a. b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu l. a und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die erster Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

V Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs Anstalt. Freiherr von Monteton.

(Hierbei zwei Beilagen.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 2 Düsseldorf, Dienstag den 13. Januar 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 7. Das zu Berlin am 30. Dezember 1862 ausgegebene 42te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5632. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 22. Dezember 1862. Nr. 5633 Allerhöchster Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Allendorf an der Hüsten-Rönkhauser Staatsstraße, im Kreise Arnsberg, nach Leinschede an der Lenne-Staatsstraße, im Kreise Altena. Nr. 5634. Allerhöchster Erlaß vom 17. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Wetzlar-Herborner Staatsstraße bei Hermannstein, nördlich über Blasbach, Hohensolms und Rodersbach nach der Herborn-Gladenbacher Straße bei Nieder-Weidbach, im Kreise Wetzlar. Nr. 5635. Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1862, betreffend die für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau von Stammholzflößen zu entrichtenden Abgabe. Nr. 5636. Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Denklingen an der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Köln, nach Morsbach, an der im Bau begriffenen Wisserthal-Straße, und einer Zweig-Chaussee von Hülstert nach Vorberg an der Wiehlmünden-Rother Straße, an die Gemeinden Denklingen, Waldbroel und Morsbach. Nr. 5637. Allerhöchster Erlaß vom 1. Dezember 1862, betreffend die Bestätigung eines Nachtrages zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Nr. 5638 Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Königlich Württembergischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 21. Dezember 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 8 Bekanntmachung, betreffend die zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852.

Wir sehen uns wiederholt veranlaßt, mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 21. März d. J., Staats-Anzeiger Nr. 71, 86 und 94, vom 3. September d. J., Staats-Anzeiger Nr. 208, und vom 1. November d. J., Staats-Anzeiger Nr. 260, die Einziehung der zum 1. Oktober d. J. gekündigten nicht convertirten Schuldverscheibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852 Behufs der Empfangnahme des Kapitalbetrags in Erinnerung zu bringen, und darauf aufmerksam zu machen, daß die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen jener Anleihen mit dem 1. Oktober d. J., aufgehört hat.

Berlin den 29. Dezember 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 9. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 9. Dezember d. J. ertheile Ich dem Beschlusse der General-Versammlung der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld vom 31. März 1860, wonach die Dauer der Gesellschaft auf fernere zwanzig Jahre vom 28. Februar 1863 ab, verlängert werden soll, sowie dem auf Grund des Beschlusses der General-Versammlung vom 7. März 1861 unter Aufhebung des am 28. Februar 1823 bestätigten Statuts zur Annahme gelangten, in der anliegend zurück erfolgenden notariellen Verhandlung vom 25. August d. J. beurkundeten „Revidirten Statut", durch welches die Gesell-

schaft nunmehr die Firma: Vaterländische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft annimmt, mit folgenden Maßgaben Meine Genehmigung: 1. In den Fällen der §§ 10 und 11 des Statuts sollen die Aktionäre ihres Anrechts erst dann für verlustig erklärt werden können, wenn die Aufforderung zur Zahlung, nach Vorschrift des Art. 221 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs, dreimal erfolgt ist; 2. die Namen der nach §. 34 zu wählenden Direktoren und deren Stellvertreter, sowie die Namen des nach §. 35 zu wählenden Vorsitzenden der Direktion und dessen Stellvertreter sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen; 3. im § 37 ist das Wort „und" vor dem Worte „Priorität" zu streichen.

Berlin, den 15. Dezember 1862. gez. Wilhelm.

wird nebst der hierunter folgenden notariellen Ausfertigung der Gesellschafts-Statuten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 7. Januar 1863

Vor dem in der Stadt Elberfeld wohnenden Königlich Preußischen Notar Johann Heinrich Joseph Rudolph Mengelberg und in Gegenwart der am Schlusse benannten Zeugen erschienen: a. Herr Johann Peter Schlieper, Kaufmann; b. Herr Jacob Wilhelm Haarhaus, Kaufmann; c. Herr Commerzienrath Moritz Simons, Kaufmann; d. Herr Adrian Köhler, Kaufmann; e. Herr Richard Wittenstein, Kaufmann, und f. Herr Justizrath Gustav Brüning, sämmtlich Mitglieder der Direktion und letztgenannter Herr Brüning, Generalagent der zu Elberfeld domicilirten Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Alle zu Elberfeld wohnend. Die Komparenten, als die einzigen Mitglieder der gedachten Direktion und als solche dem fungirenden Notar bekannt, deponirten zu dem gegenwärtigen Act, um mit demselben als integrirender Theil ausgefertigt zu werden, ein Heft von achtzehn Blättern, überschrieben: „Revidirtes Statut der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Elberfeld, sanctionirt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom acht und zwanzigsten Februar achtzehnhundert drei und zwanzig.

Dieses Heft wurde von dem fungirenden Notar cotirt, und von den Herren Comparenten, den Zeugen und dem Notar ne varietur unterzeichnet, nachdem die leeren Stellen durchstrichen worden waren. Die Herren Komparenten erklärten sodann, daß dieses Statut auf Grund der ihnen in der General-Versammlung vom zweiten März vorigen Jahres ertheilten Vollmacht nach Anleitung der in den Reskripten der hohen Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom fünf und zwanzigsten November vorigen Jahres, und ersten April und zwei und zwanzigsten Juli dieses Jahres getroffenen Bestimmungen aufgenommen worden sei, um der Allerhöchsten Genehmigung unterbreitet zu werden. Hierüber wurde gegenwärtige Verhandlung aufgenommen zu Elberfeld in dem Geschäftslokale der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft am fünf und zwanzigsten August achtzehnhundert zwei und sechszig, in Gegenwart der hierzu ersuchten Zeugen Friedrich Wilhelm Martin, Buchbinder und Heinrich Schmitz, Schneider, beide zu Elberfeld wohnend, welche mit den Herren Komparenten, welche die Anlage sämmtlich durchgelesen zu haben versicherten, und mit dem Notar, dem die Komparenten und die Zeugen nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, nach Vorlesung unterschrieben haben. Auf der Urschrift, wozu für fünfzehn Groschen Stempel cassirt worden ist, haben unterzeichnet: J. P. Schlieper. J. W. Haarhaus. M. Simons. Ad. Köhler. Rich. Wittenstein. Brüning. F. W. Martin. H. Schmitz. Mengelberg.

Folgt Abschrift der bezogenen Anlage.

Revidirtes Statut der Vaterländischen Feuer-Versicherungs Actien-Gesellschaft in Elberfeld, sanctionirt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Februar 1823.

§. 1. Die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft ist eine auf Actien gegründete Gesellschaft, welche in Elberfeld ihren Sitz und den Zweck hat, im In- und Auslande gegen feste Prämien den Ersatz von Verlusten jeder Art, welche durch Feuer entstehen, zu übernehmen.

§. 2. Die fernere Dauer der Gesellschaft ist auf 20 Jahre, vom 28. Februar 1863 ab gerechnet, vorläufig bestimmt, und eine vor Ablauf dieser Frist durch die General-Versammlung zu beschließende Verlängerung, welche der landesherrlichen Genehmigung bedarf, vorbehalten.

§. 3. Es kann eine frühere Auflösung Statt finden, wenn in einer General-Versammlung die stimmberechtigten Inhaber von ¾ sämmtlicher Actien sich dafür aussprechen sollten. Mit dem Tage der Auflösung wird jede neue Operation eingestellt, und nach Erlöschung sämmtlicher dann noch laufenden Policen die Rechnung eines jeden Actionärs liquidirt.

§. 4. Das Grund-Kapital der Gesellschaft besteht aus zwei Millionen Thalern Preußisch Courant, vertheilt in Zweitausend auf die Namen der Besitzer ausgestellten Actien, jede zu Eintausend Thalern. Dasselbe kann durch Beschluß der General-Versammlung mit landesherrlicher Genehmigung erhöht werden.

§. 5. Jeder Actionair hat beim Empfange der Actie Zweihundert Thaler baar zu zahlen und

Digitized by Google

für den Rest von Achthundert Thalern einen Sola-Wechsel auszustellen, welcher bei der Direction hinterlegt wird. Die bisher ausgestellten Sola Wechsel sind nach dem Formulare der Beilage A, die vom Zeitpunkte der Genehmigung dieses Statuts ab auszustellenden werden dagegen nach dem Formulare der Beilage B. ausgefertigt. Etwaige Nachzahlungen auf Grund dieser Solawechsel hat ein Actionair nach deshalb vorhergegangener Aufforderung Seitens der Direction binnen einer Frist von sechs Wochen unweigerlich zu leisten. Die Direktion ist verpflichtet, die Sicherheit der Solawechsel bei jedem Jahresabschlusse zu prüfen und event. deren Einzahlung (§ 10) zu veranlassen.

§. 6. Die Actien sind nicht anders als mit Zustimmung der Direktion zu erlangen und ebenfalls nur mit Bewilligung der Direction an einen anderen zu übertragen. Für jede Uebertragung einer Actie ist Ein Thaler Umschreibegebühren zu entrichten.

Anmerkung. Die Actien sind sämtlich begeben, und zwar die Tausend der ersten Emission am 28. Februar 1823 und die Tausend der zweiten Emission am 6. Mai 1850. Die ersteren sind nach dem Formular der Beilage C, die letzteren nach dem Formular der Beilage D mit laufender Nummer auf den Namen des Besitzers und mit der Unterschrift sämmtlicher Mitglieder der Direktion ausgefertigt. Sollten neue Actien in Gemäßheit des im §. 4 ausgesprochenen Vorbehalts ausgegeben werden, so erhalten dieselben die Fassung des Formulars der Anlage E und werden von sämmtlichen Direktions-Mitgliedern vollzogen.

§. 7. Genehmigt die Direktion den Uebertrag einer Actie, so verbleibt die auf dieselbe geleistete Baarzahlung von zweihundert Thalern für Rechnung des neuen Eigenthümers in der Kasse der Gesellschaft. Ueber den Rest von Achthundert Thalern hat derselbe einen neuen Solawechsel auszustellen, gegen dessen Einlieferung der Solawechsel des früheren Actionairs an diesen herausgegeben wird. Durch die Herausgabe des Wechsels hört Letzterer auf, Actionair der Gesellschaft zu sein, und es erlöschen gleichzeitig alle seine Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 223 des Handelsgesetzbuchs.

§. 8. Ein Einzelner darf nicht mehr als Fünfundzwanzig Actien besitzen.

§. 9. Nach dem Tode eines Actionairs steht es seinen Erben frei, einen neuen dispositionsfähigen Actionair in Vorschlag zu bringen. Wenn das nicht binnen sechs Monaten nach dem Ableben geschieht, oder die Direktion den Uebergang der Actien auf den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist dieselbe befugt, die Actien in der nachbestimmten Art für Rechnung der Erben zu verkaufen.

§. 10. Wenn ein Actionair in Fallitzustand oder gerichtlich erklärten Vermögensverfall geräth, einen allgemeinen Zahlungsausstand fordert, oder ein außergerichtliches Zahlungsarrangement mit seinen Gläubigern trifft, wenn ganz oder theilweise sein Immobiliar-Vermögen subhastirt, oder sein Mobiliar-Vermögen zwangsweise verkauft wird, wenn ihm die Selbstverwaltung seines Vermögens gerichtlich entzogen wird, so hat er oder sein Rechtsinhaber die nach § 5 verbleibende Zahlungsverbindlichkeit durch eine Baarzahlung gleichen Betrages zu erfüllen. Wenn er dieser Verpflichtung auf die erste Aufforderung der Direktion nicht nachkommt, so werden seine Actien für seine Rechnung von der Direktion öffentlich in Elberfeld verkauft und dem Meistbietenden zugeschlagen, sofern die Direktion denselben als Actionair annehmbar findet.

§. 11. Wenn ein Actionair seine nach § 5 übernommene Zahlungs-Verbindlichkeit nicht binnen der daselbst bezeichneten Frist erfüllt, so verliert er seine Rechte als Actionair, und seine Actien werden von der Direktion öffentlich in Elberfeld verkauft und dem Meistbietenden zugeschlagen, sofern die Direktion denselben als Actionair annehmbar findet. Die Baareinlage, so wie der durch den Verkauf etwa erzielte Mehrbetrag verfallen der Gesellschaft. Den etwaigen Minderbetrag ist der frühere Actionair derselben zu vergüten verbunden, wie er überhaupt von der Erfüllung seiner als Actionair eingegangenen Verpflichtungen und namentlich von der etwaigen Nachzahlung durch dieses Verfahren nicht entbunden wird, wenn sich bei dem öffentlichen Verkaufe entweder ein Käufer nicht finden, oder dieser von der Direktion nicht angenommen werden sollte.

§. 12. Sollte die Direktion in den Fällen, welche in vorstehenden §§. vorgesehen sind, nicht in den Besitz der ursprünglichen Actien-Dokumente gelangen können, so ist dieselbe, nach vorgängiger schriftlicher Aufforderung zur Aushändigung derselben befugt, an deren Stelle neue auszustellen und diese in der vorangegebenen Weise zu veräußern. Die Direction hat dies unter Angabe der Nummer in den §. 49 bezeichneten Blättern öffentlich bekannt zu machen.

§. 13. Der Gewinn oder Verlust wird durch eine jedesmal am 1. Januar zu ziehende, durch den General-Bevollmächtigten vorzulegende Bilanz ausgemittelt und dann, nach der durch den Directorial-

rath gehaltenen Revision und gegebenen Decharge, durch die Direktion über den reinen Gewinn verfügt. Die Direktion hat dabei zu bestimmen, wie viel auf den Kostenwerth der im Besitz der Gesellschaft befindlichen Immobilien und Mobilien abzuschreiben ist, jedoch soll die Abschreibung mindestens drei Prozent jährlich betragen, wobei der Direktion zur Pflicht gemacht ist, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder der sonstigen Verhältnisse angemessen erscheint. Die Effekten, welche in der Bilanz nach Gattungen specifizirt werden müssen, dürfen nie höher, als nach dem Tagescourse vom 31. Dezember in Ansatz gebracht werden. Die Bilanz wird nach folgenden Grundsätzen gezogen: Der Gesammt-Jahres-Einnahme steht als Ausgabe entgegen: a. die Kosten der Verwaltung und des Geschäfts-Betriebes, b. die im Laufe des Jahres vorgekommenen Schäden incl. einer den etwa noch schwebenden Ansprüchen entsprechenden Reserve. Ferner ist aus der Jahres-Einnahme abzusetzen, c. die Prämien-Reserve für die noch laufenden Versicherungen. Der Ueberschuß bildet den Reingewinn, von welchem in Abzug kommt: d. der Gewinn-Antheil nach § 44, e. der von der Direktion zu bestimmende Antheil zur Bildung einer Kapital-Reserve, welcher bis letztere 400,000 Thaler erreicht hat, nicht unter 25 und bis zu 50 Prozent des Reingewinns betragen darf. Der Rest wird: f. unter die Actionaire als Dividende vertheilt. Die Zahlung der Dividenden geschieht gegen Quittungen laut Formular F in Elberfeld im Mai jeden Jahres auf dem Büreau der Gesellschaft; sie kann aber auch an anderen, von der Direktion zu bestimmenden und durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machenden Orten stattfinden.

Uebersteigen die Ausgaben sub a. und b. die Jahres-Einnahme, so wird zunächst die Kapital-Reserve und über diese hinaus das Grund-Kapital in Anspruch genommen. Eine Dividendenzahlung findet in diesem Falle erst nach Wiederergänzung des Grund-Kapitals Statt.

§. 14. Kein Actionair ist für mehr als den Nominal-Werth seiner Actien verbindlich.

§. 15. Die verschiedenen Vorstandszweige der Gesellschaft theilen sich in: a. General-Versammlung, b. Directorial-Rath, c. Direction.

§. 16. Die General-Versammlung besteht aus allen Inhabern von wenigstens zwei Actien. Bei den Verhandlungen in derselben entscheidet die absolute Stimmen-Mehrheit der Anwesenden, und hat der Inhaber von Zwei bis Vier Actien Eine Stimme, von Fünf bis Acht Actien Zwei Stimmen, von Neun bis Zwölf Actien Drei Stimmen, von Dreizehn bis Sechszehn Actien Vier Stimmen, von Siebzehn bis Fünfundzwanzig Actien Fünf Stimmen. Bei gleichen Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden, welchen die General-Versammlung jedesmal bei Eröffnung ihrer Sitzung wählt. Die durch die General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder der Direktion und des Directorial-Raths und deren Stellvertreter erfolgen durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmen-Mehrheit. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 17. Die ordentliche General-Versammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres Statt. Sie wird durch die Direction mittelst einer mindestens 14 Tage dem Zusammentritte derselben vorausgehenden öffentlichen Bekanntmachung zusammen berufen, um im Beisein des Direktorial-Raths und der Direktion den jährlichen Bericht des General-Bevollmächtigten über den Gang des Unternehmens anzuhören und Einsicht von der nach §. 29 vor dem Direktorial-Rath stattgefundenen Rechnungs-Ablage zu nehmen.

§. 18. Außerordentliche General-Versammlungen beruft die Direktion unter Angabe der Veranlassung und des zu berathenden Gegenstandes: a. wenn sie selbst es für erforderlich erachtet, b. auf den Antrag des Direktorial-Raths, c. auf den schriftlichen Antrag von Actionairen, welche mindestens ein Viertel sämmtlicher Stimmen repräsentiren.

§. 19. Bei der Berufung einer General-Versammlung muß in den §. 49 genannten Blättern der Zweck derselben bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden, hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht, jedoch können dieselben von der Direktion inhibirt werden, wenn sie nicht von dieser ausgehen oder derselben nicht acht Tage vorher schriftlich mitgetheilt worden sind. Sollte die Gesellschaft in die Lage kommen, Anlethen zu contrahiren, welche aus den laufenden Jahres-Einnahmen nicht gedeckt werden können, so darf dieses nur auf den Grund eines Beschlusses der General-Versammlung erfolgen.

§. 20. Die General-Versammlung ist in allen Angelegenheiten der Gesellschaft die letzte Instanz und entscheidet als solche auch in Fällen, in welchen die Direktion und der Direktorial-Rath verschiedener Meinung sind.

Digitized by Google

§. 21. Das Stimmrecht wird entweder in Person oder durch Bevollmächtigung eines in Person erschienenen Actionairs ausgeübt. Handlungshäuser können durch ihre Procuraträger, juristische Personen durch ihre Repräsentanten, Minderjährige und sonstige unter Vormundschaft stehende Personen durch ihre Vormünder, Frauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, wenn diese auch nicht Actionaire sind. Mehr als 25 Stimmen dürfen einschließlich der eigenen in einer und derselben Person nicht vereinigt werden.

§. 22. Alle Protokolle der General-Versammlung müssen notariell aufgenommen werden, und dient eine Ausfertigung des Protokolls als Legitimation der Gewählten und zur rechtlichen Constatirung der gefaßten Beschlüsse.

§. 23. Die General-Versammlung wählt nach §§ 25 und 34 Fünf Direktoren, Fünf Direktorial-Räthe und bestätigt die ihr nach §§. 25 und 31 vorzuschlagenden Stellvertreter der Direktoren und der Direktorial-Räthe.

§. 24. Der Direktorial-Rath, welcher die Gesammtheit bei der Direktion vertritt, besteht aus fünf Mitgliedern nebst deren in ihrer Abwesenheit oder in Krankheitsfällen für sie fungirenden Stellvertretern. Diese müssen sämmtlich Inhaber von wenigstens Fünf Actien Jeder sein, in Elberfeld oder Barmen oder doch nicht entfernter, als sechs Meilen wohnen.

§. 25. Die Mitglieder des Directorial-Rathes werden gewählt von der General-Versammlung, und es schlägt darauf derselben jeder der fünf Direktorial-Räthe zur Bestätigung einen Stellvertreter vor. Versagt die General-Versammlung die Bestätigung der ihr vorgeschlagenen Stellvertreter, so ist zur Wahl derselben nach der Vorschrift des § 16 zu schreiten.

§ 26. Die Direktorial-Räthe wählen jährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§ 27. Die Amtsdauer der Direktorial-Räthe und ihrer Stellvertreter ist fünf Jahre, jedoch mit der Beschränkung, daß jährlich Einer mit seinem Stellvertreter durch das Loos abgeht und nach §. 23 durch eine neue Wahl und Bestätigung ersetzt wird. Aus irgend einem Grunde früher erledigte Stellen werden eben so wieder besetzt.

§. 28 Die Abgehenden sind immer wieder wählbar.

§ 29. Die Amtsverrichtungen des Direktorial-Raths sind unentgeldlich. Sie bestehen in gemeinschaftlichen Berathungen mit der Direktion, bei welcher er wie §. 24 gesagt, das Interesse der Gesammtheit vertritt; sodann in der Revision der jährlichen Rechnungs-Ablage der Direktion und deren Decharge.

§. 30. Die Sitzungen des Direktorial-Raths finden je nach Bedürfniß, aber wenigstens zweimal im Jahre Statt. Die Einberufung, welche auch jederzeit auf Antrag der Direktion geschehen kann, erfolgt durch den Vorsitzenden

§. 31. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Direktorial-Raths ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern oder Stellvertretern erforderlich. Die Stimmen-Mehrheit entscheidet; bei getheilten Stimmen hat der Vorsitzende die Entscheidung.

§. 32. Ein Direktorial-Rath oder Stellvertreter desselben soll auf Anklage, jedoch nur nach angehörter Vertheidigung, durch eine Entscheidung der General-Versammlung abgesetzt werden können. Für diesen Fall oder bei dem Austritt wegen Falliments, durch welches er seinen Functionen ohne Weiteres enthoben wird, soll eine neue Wahl, nach Bedürfniß gleich, oder bei nächster General-Versammlung ihn ersetzen.

§. 33 Die Direktion besteht aus fünf Direktoren, deren, in ihrer Abwesenheit oder in Krankheitsfällen für sie fungirenden Stellvertretern und dem General-Bevollmächtigten, welche sämmtlich Inhaber von wenigstens Fünf Actien Jeder sein müssen.

§. 34. Die fünf Direktoren werden von der General-Versammlung gewählt, und es schlägt darauf jeder derselben der General-Versammlung einen Stellvertreter zur Bestätigung vor. Versagt die General-Versammlung die Bestätigung der ihr vorgeschlagenen Stellvertreter, so ist zur Wahl derselben nach Vorschrift des §. 16 zu schreiten.

§ 35. Die Direktoren wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie theilen sich ferner in die laufenden Verrichtungen, so wie in die Controle und Revision, wenn nicht für gut gefunden wird, hierzu einen Besoldeten anzustellen.

§. 36 Der Sitz der Direktion ist Elberfeld und müssen daher alle Mitglieder derselben in Elberfeld oder Barmen wohnen; der General-Bevollmächtigte ausschließlich in Elberfeld.

§. 37. Die Direction bildet den Vorstand der Gesellschaft im gesetzlichen Sinne. Ihre Amtsverrichtung besteht in der Leitung sämmtlicher Geschäfte und Angelegenheiten. Sie vertritt die Gesellschaft auch in allen den Fällen, wo es einer Spezial-Vollmacht bedarf, sie ist namentlich berechtigt, für die Ge

Digitized by Google

sellschaft Immobilien anzukaufen und zu veräußern, Inscriptionen zu nehmen und dieselben zu löschen, die Einziehung und Anlegung der Gelder anzuordnen, die Rechnungs-Bilanz aufzustellen, die Reserven und Dividenden zu bestimmen und die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen festzusetzen. Die Benutzung der Gelder erfolgt nach dem Ermessen der Direktion durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staatspapiere, Stadtobligationen, Eisenbahn- und Prioritäts-Actien und anderer sicher fundirten Papiere, durch Anleihen auf Grundstücke bis höchstens zu zwei Drittel des ermittelten Werthes, durch Beleihung von Waaren und durch Discontiren von guten Wechseln, beides letztere nach den Grundsätzen der Preußischen Bank.

§. 38. Die Direktion hält ihre Sitzungen nach einem von ihr selbst bestimmten Geschäfts-Reglement. Jedes Direktions-Mitglied, mit Ausnahme des General-Bevollmächtigten, bezieht für die jedesmalige Beiwohnung einer Sitzung ein Honorar von Drei Thalern. Reisekosten in Geschäften der Gesellschaft werden vergütet.

§. 39. Die Amtsdauer der Direktoren und ihrer Stellvertreter ist fünf Jahre, jedoch mit der Beschränkung, daß alle Jahre Einer mit seinem Stellvertreter durch's Loos abgeht und nach §. 23 durch eine neue Wahl und Bestätigung ersetzt wird.

§. 40. Die Abgehenden sind immer wieder wählbar.

§. 41. Zu außerordentlichen Sitzungen kann nur der Vorsitzende oder der General-Bevollmächtigte die Direktion zusammenberufen.

§. 42. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Direktion ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich. Die Stimmen-Mehrheit entscheidet, bei getheilten Stimmen hat der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter die Entscheidung.

§. 43. Die Mitglieder der Direktion oder deren Stellvertreter können jederzeit auf den schriftlichen Antrag von wenigstens zehn Actionairen, welche zusammen mindestens ein Zehntel der emittirten Actien besitzen, mit einer Mehrzahl von drei Viertein der anwesenden Stimmen von der General-Versammlung entlassen werden. Für die auf diese Weise Abgehenden sind von der General-Versammlung gleich Nachfolger zu wählen. Findet in Folge Falliments, durch welches ein Direktions-Mitglied ohne Weiteres seiner Funktionen enthoben wird, oder in anderer Weise die Stelle eines Direktors Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung von der Direktion und demnächst definitiv von der General-Versammlung wieder besetzt. Ein in solchen Fällen gewähltes Mitglied scheidet zu dem Termine aus, an welchem die Amtsdauer seines Vorgängers ihr Ende erreicht haben würde. Alle diese Ersatzwahlen erfolgen in Gegenwart eines Notars und müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 44. Der General-Bevollmächtigte wird nach Anhörung des Direktorial-Rathes von der Direktion gewählt, welche auch seine Stellvertretung bestimmt und sein Dienst- und Gehalts-Verhältniß, sowie seinen Antheil am Reingewinn contractlich ordnet. In diesem Contracte muß der Direktion ausdrücklich das Recht vorbehalten sein, den General-Bevollmächtigten jederzeit wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, so wie wegen grober Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen zu entlassen. Die Entlassung kann nur auf Grund eines Beschlusses, bei welchem vier Stimmen für dieselbe sind, und nach Anhörung des Direktorial-Rathes stattfinden. Mit der Absetzung erlöschen vom Tage der Entlassung alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung, Gratificationen oder andere Vortheile.

§. 45. Der General-Bevollmächtigte hat bei Berathungen der Direktion als deren Mitglied ein votum decisivum. Er ist mit der Ausführung der Beschlüsse der Direktion, mit der speciellen Leitung der Geschäfte, der Büreau-Arbeiten, der Correspondenz und der Regulirung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft beauftragt. Er hat die Beamten und Agenten der Gesellschaft anzustellen und zu entlassen, er unterzeichnet die Correspondenz, sowie alle Zahlungs-Anweisungen und Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind, jedoch ist in Geld- und Wechsel-Angelegenheiten, welche die Summe von Einhundert Thalern übersteigen, außer seiner Unterschrift noch die eines anderen Direktions-Mitgliedes erforderlich.

§. 46. Der General-Bevollmächtigte ist kraft dieses Statuts berechtigt und verpflichtet, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Partei durch Bevollmächtigte handeln kann, zu vertreten, und für den einzelnen Fall einen Substituten zu ernennen. Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des General-Bevollmächtigten tritt ein von der Direktion dazu bestimmtes Mitglied oder ein von dieser ernannter Beamter der Gesellschaft provisorisch an seine Stelle. Die Ernennung des

General-Bevollmächtigten und dessen Stellvertreters erfolgt zu notariellem Protokolle und bildet die beglaubigte Ausfertigung dieses Protokolls deren Legitimation. Die Namen derselben werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

§. 47. Bei Auflösung und Liquidation der Gesellschaft wird dem General-Bevollmächtigten sein Gehalt für das laufende Arbeitsjahr zum Vollen bezahlt, ebenso seiner Wittwe oder seinen Kindern, für den Fall seines Todes.

§. 48. Ueber Streitigkeiten zwischen der Direktion und den Actionairen entscheiden die ordentlichen Gerichte.

§. 49. Die Gesellschaft erläßt alle Bekanntmachungen durch den Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, die Elberfelder Zeitung und die Kölnische Zeitung, so lange diese Blätter bestehen. Im Falle eines dieser Blätter eingeht, bestimmt die nächste General-Versammlung an Stelle des eingegangenen ein anderes Blatt, und genügt bis dahin, daß dieses geschehen, die Publikation in den übrigen Blättern. Die Wahl des neuen Blattes ist in den übrig bleibenden bekannt zu machen.

§. 50. Die statutenmäßige Wirksamkeit der Gesellschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterstellt. Die Königliche Regierung in Düsseldorf ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig, oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissarius kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand und die sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jede zeit von den Kassen, Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Formular A.

Nro. . . . Sola-Wechsel über Thlr. 800 Pr. Crt. Actie Nro. . . . . .

Gegen diesen Sola-Wechsel, zahle . . . . an die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, einen jeden Betrag bis zu Acht Hundert Thaler Preußisch Courant, welche . . . als Inhaber der Actie Nr . . . von Tausend Thaler, worauf . . Zweihundert Thaler baar einlegte . . . . zufolge Statut Paragraph Fünf erforderlichen Falles zu entrichten verpflichtet . . . . .

. . . . . am . . Achtzehnhundert . . . .

Vaterländische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Elberfeld.

Formular B.

Nro. . . . Sola-Wechsel über Thlr. 800. — Actie Nro . . . . . .

Sechs Wochen nach Vorzeigung zahle . . . . gegen diesen . . . . . Wechsel in Elberfeld an die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft daselbst die Summe von Achthundert Thalern im Dreißig Thalerfuße und leiste . . . . zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen fünfzig Jahren, längstens also bis zum . . . . . präsentirt wird.

. . . . . am . . Achtzehnhundert . . . .

Formular C.

Vaterländische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Nominal-Actie Nro. . . . . der von Sr Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Vaterländischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

1000 Thaler.

Tausend Thaler.

Diese Actie ist durch . . . . . gegen geleistete Zahlung von Zweihundert Thalern Preußisch Courant und übernommene Zahlungs-Verbindlichkeit von Achthundert Thalern nämlicher Währung erworben, und berechtigt zu allen Ansprüchen, welche das Statut der Gesellschaft dem Inhaber zuerkennt.

Tausend Thaler.

Elberfeld, am . . . . . .

Die Direktion der Vaterländischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Nominal-Actie.

Formular D.

Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Nominal-Actie Nr . . . . der von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

1000 Thaler

Tausend Thaler. | Diese Actie ist durch . . . . . gegen geleistete Zahlung von Zweihundert Thalern Preußisch Courant und übernommene Zahlungs-Verbindlichkeit von Achthundert Thalern nämlicher Währung erworben, und berechtigt zu allen Ansprüchen, welche das Statut der Gesellschaft dem Inhaber zuerkennt. | Tausend Thaler.

Elberfeld, am . . . . . .

Die Direktion der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Nominal-Actie.

Formular E.

Vaterländische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Nominal Actie Nro. . . . . der von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Actien Gesellschaft.

1000 Thaler.

Tausend Thaler. | Diese Actie ist durch . . . . . gegen geleistete Zahlung von Zweihundert Thalern Preußisch Courant und übernommene Zahlungs-Verbindlichkeit von Achthundert Thalern nämlicher Währung erworben, und berechtigt zu allen Ansprüchen, welche das Statut der Gesellschaft dem Inhaber zuerkennt. | Tausend Thaler.

Elberfeld, am . . . . . .

Direktion der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Nominal-Actie.

Formular F.

Dividenden-Quittung.

Die für die . . . Actie Nro. . . . der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Elberfeld pro 18 . . mit . . . . Thaler pro Actie zahlbare Dividende beschleinige . . . im Betrage von . . . . . empfangen zu haben.

. . . . . am . . . . . 18 . .

Unterschrieben ne varietur zu dem notariellen Akte vom fünf und zwanzigsten August eintausend achthundert zwei und sechzig.

(Gezeichnet): J. P. Schlieper. J. W. Haarhaus. M. Simons. Ad. Köhler. Rich. Wittenstein. Brüning F. W. Martin. H. Schmitz. Mengelberg.

Für gleichlautende Ausfertigung: Der Königlich Preußische Notar, Mengelberg.

Nro. 10. Das dem Techniker H. Walz in Berlin unter dem 11. Oktober 1851 ertheilte Patent auf elastische Ausbreitescheiben an Calandern oder Ausbreite-Maschinen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Scheiben zu beschränken, ist aufgehoben worden. Düsseldorf den 7. Januar 1863.

Nro. 11. In Folge unserer Bekanntmachung vom 21 November pr. (Amtsblatt Nr. 65) bringen wir nachfolgend die Namen der mit Abhaltung der kath. Haus Collekte für den Kirchenbau zu Kreuzberg beauftragten Deputirten zur öffentlichen Kenntniß: 1) Pfarrer Küppers zu Kreuzberg, 2) Carl Althoff daselbst, 3) Alexander Raffelsieper zu Platzweg, 4) Joseph Goldstraß zu Bossebrecke, 5) Carl Remmerich zu Niederschelling, 6) Wilhelm Biesenbach zu Hinterwurth, 7) Gottfried Schmitz zu Kreuzberg.

Düsseldorf den 3. Januar 1863.

Nro. 12. Die Modalitäten der von den Medizinal-Beamten auszustellenden amtlichen Atteste betreffend.

Mittelst Erlasses vom 9. Januar v. J. habe ich die Königl. Regierungen und das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst veranlaßt, sich gutachtlich über Maßregeln zu äußern, durch welche eine größere Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen sein möchte.

Nach genauer Erwägung des Inhalts dieser, sowie der über denselben Gegenstand von dem Herrn Justizminister eingeforderten Berichte der Appellationsgerichte, des Kammergerichts und des General-Prokurators zu Köln, erachte ich im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister für nothwendig, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten eine Form vorzuschreiben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt wird, sich über die thatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden und letzteres mit Sorgfalt zu begründen, andererseits aber jedesmal an seine Amtspflicht und an seine Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes erinnert wird.

Zu diesem Zwecke bestimme ich hierdurch, daß fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;

2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;

3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;

4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;

5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;

6) die dienstliche Versicherung daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienst-Siegels versehen sein.

Die Königl. Regierung hat dies sämmtlichen Medizinal-Beamten in ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die Königlichen Regierungen hierzu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justizminister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte, resp. die Staats-Anwaltschaften, Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen, oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst, beglaubigte Abschrift mitzutheilen.

Die Königl. Regierung hat alsdann diese, sowie die auf anderem Wege bei ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disciplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinal-Collegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disciplinar Untersuchung an mich zu berichten.

Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam, und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung bei dieser Gelegenheit, die Medizinalbeamten in ihrem Bezirk vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist ein ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen depremirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung und bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern.

Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden.

Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe, und lähmt den Arm der Gerechtigkeit, und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinalbeamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

Berlin den 20. Jan. 1853. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Raumer.

Indem wir die vorstehende Verfügung zur pünktlichen Nachachtung den Medizinalbeamten unseres Bezirkes hiermit wiederholt in Erinnerung bringen, fügen wir hinzu, daß nach einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Februar 1856:

1) die gedachten Atteste jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgehabten ärztlichen Untersuchung enthalten müssen, sowie:

2) daß vorstehend abgedruckte Verfügung auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauche der Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Sind solche aber zum Gebrauch vor anderen Behörden bestimmt, und nicht in der durch Verfügung vom 20. Januar 1853 vorgeschriebenen Form ausgestellt, so bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, in geeignetem Falle die Ausstellung eines der allegirten Verfügung entsprechenden Attestes zu verlangen. Wir sind übrigens angewiesen, der genauen und sorgfältigen Ausführung dieser Bestimmung fortgesetzt unsere besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Düsseldorf den 3. Januar 1863.

Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

Nro. 12. Der Vorschrift im §. 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 gemäß werden die Grundsteuerpflichtigen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch benachrichtigt, daß den Steuer-Einnehmern die Grundsteuer-Heberollen für 1863 an den nachgenannten Tagen zugefertigt worden sind:

1) Im Kreise Solingen.

Schriever zu Solingen am 5. Jan., Langenbach zu Burscheid am 24 Dez., Krumbiegel zu Opladen am 2 Jan.

2) Im Kreise Lennep.

Müller zu Lennep am 31. Dez., Woorbke zu Ronsdorf am 2. Jan., Wächter zu Wermelskirchen am 5. Jan, Kayser zu Hückeswagen am 5. Jan., von Hugo zu Remscheid am 31. Dez

3) Im Kreise Elberfeld.

von Guerard zu Elberfeld am 6 Jan., Schulz daselbst am 6. Jan.

4) Im Kreise Barmen.

Meese zu Barmen am 31 Dez.

5) Im Kreise Mettmann.

von Guerard zu Elberfeld am 6. Jan., Hogenforst zu Mettmann am 2. Jan., Stebes zu Velbert am 31. Dez

6) Im Kreise Düsseldorf.

Barutzki zu Düsseldorf am 6. Jan., von Dücker zu Benrath am 16. Dez, Krauß zu Ratingen am 19. Dez, Biergans zu Kaiserswerth am 31. Dez.

7) Im Kreise Duisburg.

Brewer zu Mülheim am 29. Dez., Cpaun-Karlowa zu Dinslaken am 19 Dez, Hagebeck zu Ruhrort am 16 Dez., Lülsdorf zu Duisburg am 23. Dez

8) Im Kreise Essen.

Stoll zu Essen am 19 Dez., Hansen zu Werden am 21. Dez.

9. Im Kreise Rees.

von Borkowsky zu Wesel am 16/23. Dez., Hackenberg zu Rees am 27. Dez., Caesar zu Emmerich am 23/29. Dez

Düsseldorf den 8. Januar 1863.

Nro. 13. Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Crefeld scheiden aus als Mitglieder die Herren Abrah. Heinr. von den Westen, Gottfr. Herm. Meyer, Friedr. Heinr. Vetter, Wilh. Hellings, Heinr. Hollappels und Heinr. Ostermann zu Crefeld, sowie als Stellvertreter die Herren Heinrich Blasberg, Friedr. Joh Casaretto, Aug. Bering, Peter Enges, Peter Rohnen und Joh. Hubert Stiecker zu Crefeld.

Digitized by Google

15

An deren Stelle sind bei der jüngst stattgehabten Ergänzungswahl neu- resp. wiedergewählt als Mitglieder die Herren Heinr. Abrah. von den Westen, Herm. Gottfr. Meyer, Friedr. Heinr. Better, Wilh. Hellings, Peter Enuer und Joh. Rischer zu Crefeld, sowie als Stellvertreter die Herren Heinr. Biasberg, Friedr. Joh. Casaretto, Christ. Robbers, Gust. Schröer, Peter Bonnen und Carl Aug. Neubaus ebenfalls zu Crefeld. Nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf den 5. Januar 1863.

Nro. 15. Der Steuer-Empfänger Kasimir Mühlen zu Dülken ist am 18. Dezember 1862 gestorben und die dadurch erledigte Verwaltung des Empfangs der direkten Steuern in den Bürgermeistereien Dülken, Kirspelwaldniel, Burgwaldniel, Boisheim, Amern St. Georg und St. Anton — dem Civil-Supernumerar Joseph Mühlen unter Ernennung desselben zum Königl. Steuer-Empfänger übertragen worden.

Düsseldorf den 5. Januar 1862.

Nro. 16. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Lootsen Stephan Kohl zu Büderich für die Ergreifung von zwei der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Subjekten eine Prämie von 10 Thalern bewilligt worden ist. Düsseldorf den 2. Dezember 1862.

Nro. 17. In Erwägung, daß das von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf durch die Polizei-Verordnung vom 19. August d. J. erlassene Verbot, Hunde als Zugthiere und zum Transporte von Lasten zu benutzen, in die Erwerbsthätigkeit einer zahlreichen Klasse der Einwohnerschaft störend eingreift und daher nur durch die dringendste Nothwendigkeit gerechtfertigt werden könnte, in Erwägung ferner aber, daß eine solche Nothwendigkeit als nachgewiesen nicht angenommen werden kann, da, in Uebereinstimmung mit dem von dem technischen Direktor und dem Lehrer-Kollegium der Königlichen Thierarznei-Schule hierüber erstatteten Gutachten, in dem gedachten Verbote weder ein Mittel zu erblicken ist, durch welches die Entstehungs-Ursachen der Tollwuth zum Theil eine Beseitigung erleiden, noch ein solches, welches von erheblichem Einflusse auf die Beschränkung der Weiterverbreitung dieser Krankheit sein könnte, da endlich auch die Klagen über die Belästigung und Gefährdung des Publikums durch die Hunde-Fuhrwerke zwar strenge polizeiliche Maßregeln zur Abwendung der mit der Benutzung der Hunde zum Ziehen verbundenen Nachtheile, aber nicht das gänzliche Verbot der Hundefuhrwerke als nothwendig zu begründen geeignet sind, habe ich auf Grund des §. 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beschlossen, daß die Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 19. August v. J. (Amtsblatt der dortigen Regierung S. 401), betreffend das Verbot der Benutzung der Hunde als Zugthiere und zum Transporte von Lasten, wie hiermit geschieht, aufzuheben.

Berlin, den 30. Dezember 1862. Der Minister des Innern. Eulenburg.

Indem wir vorstehende ministerielle Entscheidung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß durch dieselbe unser Erlaß vom 26. November pc. (Amtsblatt Seite 491), betreffend das Einhalten der Hunde, nicht berührt wird, daß vielmehr der letztgedachte Erlaß vorläufig in Kraft bleibt.

Düsseldorf, den 10. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 18. Vom 29. d. M. ab wird die Personenpost zwischen Elberfeld und Remscheid, direkt wieder über den Bahnhof befördert und in folgender Weise abgefertigt werden: aus Elberfeld 8 Früh, 10^{45} Vormitt., 2^{30} Nachmitt., 7^{45} Abends, 10^{30} Abds., aus Remscheid 4^{15} Früh, 7^{40} Früh, 11^{30} Vorm. 4^{15} Nachmitt., 8 Abends. Düsseldorf den 27. Dez. 1862. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 19. Vom 1. Januar ab werden abgefertigt werden: 1) die Personenpost von Ratingen nach Düsseldorf: aus Ratingen 7^{40} Früh; 2) die Personenpost von Velbert nach Ratingen, aus Velbert 5^{40} Früh. Düsseldorf den 27. Dezember 1862. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 20. Vom 1. Januar k. ab wird die Reitpost von Emmerich nach Wesel bis Oberhausen ausgedehnt werden und folgenden Gang erhalten: aus Emmerich täglich 12 Nachts, durch Rees $1^{30/35}$ Früh, durch Wesel täglich $3^{35/40}$ Früh, durch Dinslaken täglich $4^{50/55}$ Früh, in Oberhausen 6^{15} Früh.

Düsseldorf den 27. Dezember 1862. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 21. Vom 1. Januar k. J. ab wird die Botenpost zwischen Lank und Uerdingen aufgehoben und in deren Stelle eine tägliche Personenpost mit 4sitzigem Omnibuswagen zwischen Lank und Osterath mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Lank 6^{30} Früh, in Osterath 7^{20} Früh, aus Osterath 9^{30} Abends, in Lank 10^{10} Abds. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile bei 30 Pfund Freigewicht an Reisegepäck. Conducteur-Begleitung und Beichaisen-Gestellung findet bei dieser Post nicht

statt. Zu Strümp, an der Behausung der Schenkwirthin Wittwe Bommers wird eine Post-Haltestelle eingerichtet werden, deren Entfernung: von Lank ½ Meile, von Osterath ⅝ Meilen, beträgt. Von dem obigen Zeitpunkte ab wird zu Osterath eine Station für ordinaire Posten eingerichtet werden.

Düsseldorf den 27. Dezember 1862. Der Ober Post-Direktor: Friederich.

Nro. 22. Vom 1. Januar f. ab werden abgefertigt werden: 1) die Personenpost von Lennep nach Remscheid: aus Lennep 11^{15} Vorm.; 2) die Personenpost von Remscheid nach Lanzenfeld per Müngsten: aus Remscheid 12^{15} Nachm., (im Sommer 12^{25} Nachm.; 3) die V. Personenpost zwischen Küppersteg und Opladen: aus Küppersteg 3^{50} Nachm., aus Opladen 3^{25} Nachm.

Düsseldorf den 31. Dezember 1862. Der Ober-Post Direktor: Friederich.

Nro. 23. Aus dem zwischen der Preußischen und der Großbritannischen Postverwaltung abgeschlossenen Vertrage, welcher vom 1. Januar k. J. ab in Wirksamkeit tritt, ergeben sich für die über Aachen und Ostende zu befördernde Correspondenz mit Großbritannien folgende Bestimmungen. Die gewöhnlichen Briefe können, wie bisher, entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden. Das Porto für dieselben beträgt auch künftig bei der Porto-Erhebung in Preußen:

für den frankirten Brief 5 Sgr. pro Loth; für den unfrankirten Brief 7 Sgr. pro Loth;

bei der Porto-Erhebung in Großbritannien:

für den frankirten Brief bis ½ Unze 6 d.,

für den unfrankirten Brief bis ½ Unze 8 d.

unter Anwendung der in England gültigen Gewichts-Progression.

Rekommandirte Briefe müssen bis zum Bestimmungsort frankirt werden. Für dergleichen Briefe kommt, außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe, die für den innern Postverkehr übliche Rekommandations-Gebühr zur Erhebung. Für rekommandirte Briefe aus Preußen nach England sind daher 5 Sgr. Porto für den einfachen Brief und 2 Sgr. Rekommandations-Gebühr vorauszubezahlen. Sendungen mit Waarenproben und Mustern genießen keine Porto-Ermäßigung.

Für gedruckte, gravirte, kithographirte Gegenstände irgend welcher Art, Karten, Photographien, gebundene, gefalzte und brochirte Bücher, Druckschriften und Correkturbogen kommt hinwärts bis zum Bestimmungsorte an Porto zur Erhebung: bei einem Gewichte bis ½ Pfd. pro Loth 8 Pfennige, über ½ Pfd. bis zu 1 Pfd. im Ganzen 15 Sgr., über 1 Pfd. bis zu 1½ Pfd. 22 Sgr., über 1½ Pfd. bis zu 2 Pfd. 1 Rthlr., über 2 Pfd. bis zu 3 Pfd. 1½ Rthlr.

Dergleichen Sendungen, welche dem Frankowange unterliegen, müssen entweder offen — ohne Emballage — oder dürfen nur in einem an beiden Seiten offenen die Wahrnehmung des Inhalts gestattenden Couverte versandt werden; sie dürfen nicht über 2 Fuß lang, breit, hoch und nicht über 3 Pfd. schwer sein. Dieselben dürfen nichts Geschriebenes, keine Ziffern oder Handzeichen enthalten, mit Ausnahme der auf die Correctur bezüglichen Bemerkungen bei Correcturbogen.

Für die über England zu befördernden Briefe nach überseeischen Ländern wird, außer dem Porto für Briefe nach England selbst, das Seeporto vom britischen Ausschiffungshafen ab erhoben. Letzteres ist durch den neuen Vertrag ermäßigt worden. Beispielsweise beträgt das Gesammtporto für einen frankirten Brief bis 1 Loth aus Preußen

Nach Canada und nach Britisch-Westindien statt 12 Sgr. künftig 9½ Sgr. Das Porto für die in den directen Preußisch Amerikanischen Briefpackete beförderten Briefe nach den vereinigten Staaten von Nordamerika bleibt vorläufig unverändert; wegen der Erleichterung desselben sind indeß ebenfalls Einleitungen im Gange.

Rekommandirte Briefe können nach den vereinigten Staaten von Nordamerika, einschließlich Californien und Oregon, nach Liberia und nach allen Britischen Besitzungen und Colonien abgesandt werden.

Gedruckte Sachen nach überseeischen Ländern via England können in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen wie nach England selbst versandt werden.

An Gesammtporto sind bei der Aufgabe vorauszubezahlen,

bei einem Gewichte bis ½ Pfd. pro Loth 9 Pfennige,

über ½ Pfd. bis zu 1 Pfd. im Ganzen 18 Sgr., über 1 Pfd. bis zu 1½ Pfd. 27½ Sgr.,

über 1 Pfd. bis zu 2 Pfd. — 38 Sgr., über 2 Pfd. bis zu 3 Pfd. — 55 Sgr.

In diesen Portosätzen tritt eine den Mehrkosten der Beförderung entsprechende Erhöhung ein, wenn die Sendungen auf dem Wege über Panama oder über Suez befördert werden.

Berlin den 15. Dezember 1862. General-Post-Amt: Philipsborn.

Nro. 24. Das Königl. Landgericht zu Cleve hat durch Urtheil vom 24. Dezember v. J. verordnet, daß

Digitized by Google

über die Abwesenheit des Schneidergesellen Franz Voß zuletzt in Nienkerk domicilirt, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 5. Januar 1863. Der General-Prokurator, Nicolovius,

Nro. 25. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 3. Dezember d. J. ist Franz Lohkamp, zuletzt Notariatsgehülfe in Köln für abwesend erklärt worden.

Köln den 30. Dezember 1862 Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 26. Das hiesige Königl. Landgericht hat durch Urtheil vom 17. Dezember d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Michael Baum, geboren in Köln und zuletzt daselbst als Tagelöhner wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln den 30. Dezember 1862. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 27. Der unter Nr. 11 am 6. Januar c. für den Instrumentenschleifer Peter Friedrich Haarhaus hier ausgefertigte ein Jahr gültige Inlands-Reisepaß ist dem Letzteren in Deutz gestohlen worden. Dieser Paß wird hierdurch für ungültig erklärt.

Barmen den 22. Dezember 1862. Der Königliche Polizei-Präsident: Hirsch.

Nro. 28. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 1. Dezembee 1862 ist der zu Bosshalt, Gemeinde Ronsdorf, sich aufhaltende gewerblose Robert Messerschmidt für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen selbstständig vorzustehen, und demnach verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 B. G. B. und des § 18 der Notariats Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 29. Dezember 1862. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 29. Am Mittwoch den 24. Dezember pr. schickte der Ackerwirth Georg Winghaus aus Winkhausen bei Mülheim a/d Ruhr seinen Knecht Wilhelm Cremer mit einem circa 14 Jahre alten und etwa 15 Hand hohen braunen Pferde mit einer Traglast Milch in 6 verschiedenen Gefäßen nach Essen. Auf diesem Pferde befand sich ein oben mit Leder bezogener s. g. Packsattel, an welchem an beiden Seiten 3 Schnallen befindlich, woran 5 Milchgefäße befestigt waren. Während der Cremer auf der Limbecker Straße in ein Haus gegangen, ist das Pferd, welches angebunden gewesen, mit Geschirr und Milchgefäßen verschwunden, und jedenfalls gestohlen. Sämmliche Polizeibehörden werden ersucht, nach dem gedachten Pferde zu recherchiren und solches event. zu confisciren und Falls der Dieb ermittelt werden möchte, denselben zu verhaften und dem Polizei-Commissar Dähne in Essen vorführen zu lassen.

Bochum den 3. Januar 1863. Der Königl. Staats-Anwalt.

Nro. 30. Durch Urtheil der I. Civilkammer des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 23 Dezember c. ist der zu Düsseldorf domicilirte Ludwig Ritter, Landgerichtsrath a. D., gegenwärtig in der Heil- und Pflege-Anstalt zu Eichberg bei Ellfeld in Nassau sich aufhaltend, mit allen gesetzlichen Folgen interdizirt. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des Civil-Gesetzbuchs zu genügen.

Düsseldorf den 30. Dezember 1862. Der Ober-Prokurator: v Ammon.

Nro. 31. Am 22. Dezember c ist eine unbekannte männliche Leiche im Rheine an der sogenannten Insel, Gemeinde Rierst, gelandet. Indem ich das Signalement hierunten mittheile, ersuche ich Jeden, der über den Verunglückten Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 30. Dezember 1862 Der Ober-Prokurator: v Ammon.

Signalement: Alter circa 40 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare hellblond; Stirne hoch; Augenbraunen und Augen nicht mehr kenntlich; Nase spitz; Mund breit; Zähne gut; Kinn rund; Gesicht breit; Statur schlank; Besondere Kennzeichen: gewölbte Brust. Die Leiche war bekleidet mit 2 nesseltuchenen Hemden, jedes unten gezeichnet mit roth C. S., einer leinenen Unterhose, an den Beinen mit Bändern zum Zubinden, blau wollenen Socken, die mehrfach durchstrickt wären, grauen Gummihosenträgern, einem schmalen seidenen Schlips, einer schwarzen Tuchweste mit überspannenen Knöpfen, einer schwarzen Tuchhose, guten kalbledernen Stiefeln mit langen Schäften und angeheftet, einem braunen Sommerburkin Rock mit Hornknöpfen, links auswärts und rechtseinwärts eine Brusttasche; sodann einen Ueberzieher von schwärzlichem Buxkin und seidener Litz-Einfassung, einer Reihe überspannenen Knöpfen und mit gerippem Sammetkragen, das Unterfutter war grau karirt und in den Aermeln gelbes Futter. In den Hosentaschen befand sich ein weißer nesselner Lappen, ein ledernes Portemonnaie mit sieben Pfennigen, sodann ein Portemonnaie, ein Stück Gummi enthaltend. Die Leiche mochte etwa 2 bis 3 Wochen im Wasser gelegen haben.

Nro. 32. Am 9 d. M. hat der Schreiner Peter Berchem, geboren zu Schwarz Rheindolf und zuletzt zu Deutz wohnhaft, sein aus seiner Wohnung entfernt und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt, auch sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, wehalb vermuthet wird, daß er verunglückt sei. Indem ich

daher dessen Signalement hierunten mittheile, ersuche ich Jeden, der über das Schicksal oder den gegenwärtigen Aufenthalt des ꝛc. Berchem Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen. Köln den 30. Dezember 1862. Der Ober-Prokurator: Boeling.

Signalement des ꝛc. Berchem: Alter 34 Jahre, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare und Augenbraunen blond, Stirne flach, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart, Kinn und Schnurbart blond, Kinn- und Gesichtsbildung länglich, Zähne schwarz, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. Bekleidung: schwarzer Tuchrock, schwarze Hose, hellkarrirte Weste, schwarz seidenes Halstuch, dunkle Mütze mit rothen Tuppen, kalblederne Stiefel, blaue Strümpfe und ein leinenes Hemd, gez. P. B.

No. 33. Seit Mittwoch den 24 Dezember c. wird der Landwirth Friedrich Scheymann zu Raak bei Hattingen vermißt. Derselbe ist gegen 8 Uhr Abends aus dem Hause der Wittwe Rittershausen in angetrunkenem Zustande gekommen und auf seinen Hof zugegangen. Da an dem steilen Abhange nach der Ruhr hin frische Spuren waren, als wenn dort Jemand hinuntergestürzt sei; so wird vermuthet, daß Scheymann dort in die Ruhr gefallen und ertrunken ist. Derselbe ist ein Mann von 43 Jahren, mittlerer Größe; er war bekleidet mit einem blauen Kittel, braunen Berkin-Rock einer schwarzen Tuchhose, einer grauen kleinkarrirten Weste, einem Paar Schnürschuhe und mit einem leinenen Hemde. Es wird ein Jeder, der über den Verbleib des ꝛc. Scheymann resp. über das etwaige Auffinden der Leiche desselben Kenntniß hat, ersucht, davon mir oder dem Amte Hattingen sofort, Anzeige zu machen.

Bochum den 31. Dezember 1862. Der Königl. Staats-Anwalt.

No. 34. Auszug aus den bei dem Königl. Assisenhofe zu Düsseldorf, im IV. Quartale des Jahres 1862 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche in Gemäßheit des Paragraphen 30 des Straf-Gesetzbuches bekannt gemacht werden.

No.	Datum des Urtheils.	Name, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
	1862.			
1	1. Oktober	Trix, Friedrich, 37 Jahre alt, Seidenweber, geb. und wohnend zu Crefeld.	Qualifizirter Diebstahl.	Zuchthausst. von 3 Jahren. Polizeiauff. für 5 J. Kosten.
2	2. Dezember	Voß, Salomon, 56 Jahre alt, Metzger, geb. und wohnend zu Odenkirchen.	Verleitung zum falschen Zeugnisse.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Kosten.
3	4. do.	Ordens, Johann, 47 Jahre alt, Gärtner, geb. zu Heidberg, wohn. zu Crefeld.	Unzucht.	Desgleichen.
4	4. do.	Kober, Elis., 27 Jahre alt, Dienstmagd, geb. zu Wettschewell, wohnend zuletzt zu Düsseldorf.	Einfacher und qualifizirter Diebstahl.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 2 Jahre, Rückgabe, Kosten.
5	10. do.	Schmermann, Hermann, 18 Jahre alt, Lithograph, geb. zu Wesel, wohn zu Cref.	Unzucht.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Kosten.
6	11. do.	Freiboff, Philipp, 50 Jahre alt, ohne Gewerbe, früher Posthausdiener, geboren zu Lenkerbeck, wohnend zu Düsseldorf.	Fälschung.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Geldbuße von 1050 Thl. ev. fern. Zuchth v 8M. Kost.
7	13. do.	Fauften, Joseph, 25 Jahre alt, Tagelöhner, geb und wohnend zu Delhoven.	Qualifizirter Diebstahl.	Zuchth von 5 J., Polizeiaufsicht für 5 J., Rückgabe, Kost.
8	15. do.	Bürger, Heinrich, 18 Jahre alt, Kuhemann, geb und wohnend zu Düsseldorf.	Meineid.	Zuchthausstr. von 5 Jahren, Kosten.
9	16. do.	Fischer, Gisbert, 26 Jahre alt, Weber und Tagelöhner, geboren zu Giesenkirchen, wohnend zu Hardterbroich.	Straßenraub.	Zuchthausstrafe von 10 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre, Rückgabe, Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem Herrn Ober-Prokurator ertheilt werden.

Düsseldorf den 26 Dezember 1862. Der Ober-Sekretair: Thiery.

No. 35. Die an Geistesstörung leidende Wilhelmine Neubrück hat sich am 27 Dezember c. gegen 7 Uhr Abends aus ihrer Wohnung auf der Königsstraße zu Crefeld entfernt, ohne bis jetzt zurückgekehrt zu sein. Indem ich unten deren Signalement mittheile, ersuche ich Jeden, der über das Schicksal und den Aufenthalt der Vermißten Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1862. Der Ober-Prokurator, von Ammon.

Signalement: Geburtsort, Burg bei Magdeburg; Wohnort, Crefeld; Religion, jüdisch; Alter, 18 Jahre; Größe, etwa 5 Fuß; Haare, schwarz; Stirn, frei; Augenbraunen, dunkelbraun; Augen, schwarz; Nase und Mund, gewöhnlich; Zähne, gesund, und stehen die Schneidezähne etwas auseinander; Kinn und Gesicht, rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur, untersetzt. Bekleidung: 1 runder schwarzer Hut mit schwarzer und blauer Feder verziert; 1 braunes wollenes karrirtes Kleid, am untern Theil mit 3 Reihen Band besetzt; 1 Paar Stoffstiefelchen; 1 Paar weiße Strümpfe; 1 brauner Doppelmantel mit Aermel.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 36. Am Morgen den 25. Dezember c. zwischen 6 und 7 Uhr sind aus einer Wohnung zu Rasderrath mittelst Einsteigens und Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 13 silberne Eßlöffel, jeder circa 4 Loth schwer, gez. J. H.; 2) ein Tranchirmesser und eine Tranchirgabel mit silbernem Stiele und Filetzug; 3) 5 Tischmesser mit silbernem Stiele; 4) 12 silberne Gabeln mit Filetzug; 5) 24 silberne Kaffeelöffel, gez. J. H.; 6) 12 Dessertmesser mit geprägtem silbernem Stiele; 7) ein silbernes Essig- und Baumölgestelle mit gepreßtem Laubwerk; 8) eine silberne Zuckerzange; 9) ein silbernes Theesieb; 10) 2 silber vergoldete Zuckerschäufelchen mit schwarzelfenbeinernen Stielchen; 11) 2 elfenbeinernen Schäufelchen für Pfeffer und Salz. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, dieselbe mir oder der nächsten Polizeibehörde unverweilt zukommen zu lassen. Gleichzeitig ersuche ich die betreffenden Polizeibehörden um baldgefällige Recherchen nach einem etwaigen Verkaufe der gestohlenen Gegenständen bei den Gold- und Silberschmieden ihrer Bezirke und eventuell um Beschlagnahme und Einsendung derselben nebst den bezüglichen Berichten.

Aachen den 27. Dezember 1862. Der Untersuchungsrichter: Longardt.

Nro. 37. In der Nacht vom 23 auf den 24. Dezember 1862 sind zu Uebbergen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) eine goldene Cylinderuhr, auf der Hinterseite gerippt, in der Mitte mit einer Gravirung versehen. An derselben befand sich ein rothseidenes Bändchen; 2) zehn silberne Löffel und Gabeln, in einer der Löffel ein kleiner Riß; 3) drei kleine Löffel und Gabeln; 4) ein silberner Fingerhut; 5) ein schwarzer, sehr kurzer Mannsrock, von fein gerippten Burkin und mit glatten Knöpfen; 6) ein kleines Flaçon von Glas, mit goldenem Propfen; 7) eine schwarzgerippte Hose mit grauen Streifen, in welcher sich ein Dolchmesser, mit Hirschhorn-Heft befand; 8) eine Weste von grauer und blauer Wolle, schottisch karrirt. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung davon zu machen.

Cleve den 27. Dezember 1862. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 38. In der Nacht vom 18. auf den 19. Dezember d. J. sind in Balberg, Gemeinde Labbeck, folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein schwarz tuchener Rock; 2) ein braun tuchener Rock; 3) ein schwarzer Sommerrock; 4) eine schwarz tuchene Hose; 5) eine blaue tuchene Sommerhose mit einem schmalen Streifen; 6) eine schwarz seidene Weste; 7) ein schwarz seidenes Halstuch; 8) ein rothes halbseidenes Halstuch mit rothen Streifen; 9) ein Portemonnaie, enthaltend 2 Thaler 20 Sgr. an Geld; 10) ein braunwollener Rock; 11) eine schwarz wollene Hose; 12) eine grau wollene Hose; 13) eilf leinene Hemden mit dem Zeichen G. L.; 14) ein Paar blau wollene Strümfe; 15) ein Paar Socken; 16) ein blau leinener Kittel; 17) 9 Sgr. 6 Pf. Geld, welches sich in einer Dose befand; 18) ein schwarz tuchener Rock; 19) ein blau tuchener Rock mit einem Sammetkragen; 20) ein grauer wollener Sommerrock; 21) eine schwarz tuchene Hose; 22) eine braun wollene Hose mit Punkten; 23) eine schwarz tuchene Weste; 24) acht leinene Hemden mit dem Zeichen: I H; 25) ein blau leinener Kittel; 26) ein schwarz seidenes Halstuch; 27) ein roth seidenes Halstuch mit Streifen; 28) zwei rothbunte Taschentücher; 29) ein schwarzes Taschentuch mit runden Blumen; 30) ein lederner Stiefel, und 31) ein Rasirmesser.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst Mittheilung zu machen.

Cleve den 29. Dezember 1862. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 39. In der Nacht vom 12. auf den 13. Dezember d. J. ist zu Aldenrade aus einem Pferdestalle eine dunkelbraune tragende 10jährige Stute mit kleinem Stern gestohlen worden. Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich alle diejenigen, welche über den Verbleib des Pferdes oder den Dieb Auskunft geben können, solche alsbald zu machen.

Wesel, 31. Dezember 1862. Der Staats-Anwalt, Rolshausen.

Nro. 40. Im Verlauf der letzten drei Wochen ist aus einem Hause in Garath u. A. ein goldener Trauring, der inwendig die eingravirten Buchstaben W. B. und G. V. trug, entwendet worden. Ich

ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Ringes Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1862. Der Ober-Prokurator, von Ammon.

Nro. 41. In der Nacht vom 23—24 Dezember v. J. ist in der Wohnung des Kaufmanns Andreas Mutters zu Straelen ein Stück Drill von circa 48 Ellen à $^{10}/_{4}$ Breite mittelst Einbruchs gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib des gestohlenen Gegenstandes oder über den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Cleve, den 2 Januar 1863. Der Ober-Prokurator Buß.

Nro. 42. Am 22. Dezember 1862 sind von einem Schiffe, im Ruhrorter Hafen liegend, folgende Gelder, nämlich: 3 Zweithalerstücke, 1 Fünffrankenstück und ungefähr 24 einzelne harte Thaler, sowie eine schwere silberne einhäusige Taschenuhr, welche ein porzellanenes Zifferblatt mit römischen Zahlen, gestohlen worden. Indem ich dieses hierdurch zur Kenntniß bringe, fordere ich Alle diejenigen, welche über den Dieb resp. den Verbleib des gestohlenen Guts Auskunft geben können, auf, solche bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu machen. Wesel den 3. Januar 1863. Der Staats-Anwalt: Kolshausen.

Nro. 43. In der Nacht vom 6. auf den 7. d. M. sind in einem Wohngebäude hierselbst folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein indischer Opal von der Größe einer Bohne, in Gold gefaßt, zu einem Hemdenknopfe; 2) drei viereckige Hemdenknöpfchen mit kleinen blauen Steinen (Türkisen), in Gold gefaßt; 3) zwei silberne doppelte Aermel-Hemdenknöpfchen von Alluminium; 4) drei bemalte porzellanene Hemdenknöpfchen mit silbernem Halter; 5) zwei silberne Rococo-Döschen von ovaler Form, 2—3 Zoll hoch, mit einem Längen-Durchmesser von ca. 2 Zoll und einem Breiten-Durchmesser von circa $1^{1}/_{2}$ Zoll. Der Deckel ist mit Charnieren befestigt; 6) ein Schnupftaback Döschen von Schildpatt, ungefähr 1 Zoll hoch, 1 Zoll breit und 2 Zoll lang. Auf dem mit elfenbeinernen Charnieren befestigten Deckel ist ein Goldplättchen eingelegt. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 7. Januar 1863. Der Untersuchungsrichter: Lützeler.

Personal-Chronik.

Nro. 44. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hermann Hülsmann hat sich zu Paemen niedergelassen.

Nro. 45. Dem Barbirer Joseph Körber ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen so wie zum Ausziehen der Zähne zu Ruhrort auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Nro 46. Der mit den Funktionen des Forst-Assessors bei der hiesigen Königl. Regierung beauftragte Regierungs- und Forst-Referendarius Wagner, ist heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Nro. 47. Personal-Veränderungen bei dem Königl. Landgerichte zu Cleve während des I^{t}. Semesters 1862 1) Der bisherige Ergänzungsrichter bei dem Friedensgericht zu Cleve Steuer-Einnehmer Paß ist gestorben 2) der bisherige Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte zu Cleve Eduard Rohl auf sein Gesuch aus diesem Amte entlassen und die Kaufleute Johann van Rossum und August Paulus zu Cleve zu Ergänzungsrichtern bei demselben Friedensgerichte ernannt. 3) Der Landgerichts-Referendar Weghmann zu Cleve ist zum Advokaten ernannt. 4) Der Dr. juris Heinrich Haeses aus Bockum ist bei dem hiesigen Landgerichte als Auskultator eingetreten. 5) Der Rechts-Candidat Joseph Opwis aus Kevelaer zum Auskultator ernannt. 6) Der Gerichtsschreiber Hammenstede zu Lobberich ist an das Friedensgericht zu Heinsberg versetzt und 7) der Gerichtsschreiberamts-Candidat Ernst Otto Röhrmann zum Friedensgerichtsschreiber in Lobberich ernannt. 8) Der Gerichtsvollzieher Meyer zu Xanten in den Landgerichtsbezirk Düsseldorf versetzt. Cleve den 3. Januar 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 48. Die Lehrerin Rosalie Lenders ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Appeldorn ernannt worden.

Nro. 49. Der an der evang Elementarschule zu Schwarzbach seither provisorisch angestellte Lehrer Julius Vogel ist definitiv ernannt worden.

Nro. 50. Der an der kath. Elementarschule zu Burg seither provisorisch angestellte Lehrer Hugo Jacobs ist definitiv ernannt worden.

Nro. 51. Der Lehrer Heinrich Steinert ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Huckingbausen, Kreis Solingen ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 3. Düsseldorf, Dienstag den 20. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 52. Die Wahl des Pfarrers Gustav Weller zu Flamersheim zum 2ten Pfarrer der evangelischen Gemeinde Cronenberg ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Flamersheim (Synode Mülheim a/Rhein) wird demnächst durch Wahl der Gemeinde erfolgen. Coblenz den 10. Dezember 1863. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 53. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar p (Amtsblatt Nr. 4) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1863 die nachfolgend genannten Personen: 1) Christian Leyking aus Hauten, 2) Mathias Laurenzen, 3) Wilhelm Libbertz, 4) Johann Moritz aus Lützerkirchen, mit Abhaltung der für den Dom zu Xanten bewilligten kath. Haus-Collekte in unserem Bezirke beauftragt worden sind. Düsseldorf dnn 9. Januar 1863.

Nro. 54. Wir machen darauf aufmerksam, daß diejenigen jungen Leute, welche im Jahre 1843 geboren sind und als einjährige Freiwillige zu dienen wünschen, bei Verlust des Anrechtes hierzu, ihre schriftliche Meldung spätestens bis zum 1. Februar d. J. bei der Departements-Prüfungs-Commission in Düsseldorf einzureichen haben.

Da in dem letzten Prüfungstermin eine große Zahl von Aspiranten zurückgewiesen worden ist, weil sie den gesetzlichen Anforderungen auch nicht entfernt entsprachen und viele unter ihnen nicht einmal im Stande waren, ihre Muttersprache orthographisch richtig zu schreiben, so bemerken wir, daß bei der stattfindenden Prüfung nur denjenigen Aspiranten, welche die Reife einer im 2ten Semester des ersten Jahres Kursus stehenden Schüler der Secunda eines Gymnasii oder einer Realschule I. Klasse darthun, die Berechtigung zum einjährigen Dienst ertheilt werden kann und daß nach §. 132 der Ersatz-Instruktion vom 9 Dezember 1858 eine Ausnahme nur hinsichtlich solcher Personen zulässig ist, welche durch ausgezeichnete Leistungen in einer Kunst, Wissenschaft oder in einem Gewerbe den Mangel der sonst erforderlichen Schulkenntnisse ersetzen. Düsseldorf den 17. Januar 1863.

Nro. 55. Dem C. Ed. Müller in Berlin ist unter dem 9. Jan. 1863 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Gelenk-Egge, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bäckermeister Christ. Jos. Schmitz zu Raeren, im Kreise Eupen, ist unter dem 9. Januar 1863 ein Patent: auf einen Apparat zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts des Getreides in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 14. Januar 1863.

Nro. 56. Am Dienstag den 24. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen im Büreau des Königl. Rentamtes zu Dinslaken vor dem int. Domainen-Rentmeister Degenbart: 1) die landesherrliche Fischerei-Gerechtsame im Rheine bei Alsum von der Knipp bis zum Ausflusse des Elperbaches, das Sonntags-Netz genannt, bis zum 1 Mai 1863 an Johann Renninas am Knipp verpachtet; 2) die desgl. Fischerei von der Mumm bis zum Ausflusse der Lippe in den Rhein, bis zum 1. Mai 1863 an Heinrich Buers in Rheinberg verpachtet; und 3) die desgleichen im alten Ruhrbette zwischen der Ruhrorter Weide und der Landstraße nach Duisburg, bis zum 1. Juni 1863 an Heinrich Willemsen in Ruhrort verpachtet, zur anderweiten Verpachtung auf 6, mit 3 zu kündigende Jahre an den Meistbietenden ausgestellt werden. Düsseldorf den 12. Januar 1863.

Digitized by Google

Nro. 57. Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Clemens August Budde aus Fraffelt ist die Forstaufseherstelle zu Camp in der Oberförsterei Xanten vom 1. Januar d. J. ab probeweise übertragen worden. Düsseldorf den 12. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 58. Holz-Verkaufs-Anzeige der Oberförsterei Xanten.

Nr.	Des Verkaufes: Tag und Stunde.	Des Verkaufes: Ort.	Forstbegang.	Forstdistrikt, wo das Holz steht.	Nähere Bezeichnung des zu verkaufenden Holzes.
1	Donnerstag den 29. Januar c. Vormittags 9 Uhr.	Xanten im Gasthofe von Hövelmann.	Lazenbusch.	Hees Jag. 105 b am Holtermanns und Hagebuscher Wege.	Kiefern, 168 Bau- und Nutzholzstämme 7 — 11 Zoll stark und 20 bis 58 Fuß lang, 27 Klafter Scheit, 6 Klftr. Knüppel und 34 Klftr. Schanzenholz.
					Eichen, 9 Klftr. Schanzenholz.
				Hees Jagen 107 c am Wesselerwege.	Kiefern, 3 Bau- und Nutzholzstämme, 7—11 Zoll stark und 33 bis 42 Fuß lang, 14 Klftr. Scheit- und 2 Klftr. Schanzenholz.
				Waischebruch Jagen 108 a.	Erlen, eine Parthie Latt-, Hopfen- und Bohnenstangen, sowie Schanzenholz 20 Klftr.
2	Samstag den 31. Januar c Vormittags 9 Uhr.	Camperbrücke im Gastofe von Roosen.	Camp.	Hochbusch Jagen 44, 45 b, 46 und 48 a.	Kiefern, 503 Bau- und Nutzholzstämme von 4 bis 21 Zoll stark und 9 bis 58 Fuß lang, 9 Klftr Scheit- 19 Klftr. Knüppel, 78, Klftr. Schanzen.
				Niederkamp Jagen 58 b.	Kiefern, Lattstangen 4 Schock, Hopfenstangen 2 Schock, Bohnenstangen 6 Schock, 10 Klftr. Knüppel- und 25 Klftr. Schanzen.
3	Freitag den 6 Februar c., Vormittags 9 Uhr.	Camperbrücke im Gasthofe Roosen.	Alpen.	Bönnighardt Jagen 59.	Kiefern, 2 Klftr, Knüppel, 150 Klftr. Schanzen.
				Sauerveen Jagen 71 b.	Kiefern, 1 Klftr. Knüppel, 30 Klftr. Schanzen, Kiefern, 7 Schock Bohnenstangen, 40 Klftr. Schanzen.
				Peslesbogen Jagen 73 b.	Kiefern, 320 Bau- und Nutzholzstämme, 4 bis 11 Zoll stark, 24 bis 54 Fuß lang, 13 Klftr. Scheit-, 36 Klaftrr Knüppel- und 50 Klafter Schanzenholz.
				Spitzenbogen Jagen 79 b.	Kiefern, 1 Klftr. Scheit, 1 Klftr. Knüppel- und 1 Klftr Schanzenholz.
				Kreuzbaumsbogen Jagen 80 c.	Kiefern, 7 Bau- und Nutzholzstämme 6 bis 8 Zoll stark, 36 bis 48 Fuß lang, 1 Klftr. Scheit-, 2 Klftr. Knüppel- und 1 Klftr. Schanzenholz.
				Beginnendamm Jagen 88.	Eichen, Schälholz in 9 Loosen auf dem Stocke.
4	Montag den 8. Februar c. Morgens 9 Uhr.	Uedemerbruch bei Driffen.	Tüschenwald.	Balberg Jagen 114 b.	Kiefern, 132 Bau- und Nutzholzstämme, 6 bis 20 Zoll stark, 8 bis 44 Fuß lang, 8 Klftr. Scheitholz, 18 Fuß lang, 61 Klftr. Scheitholz, 6 Fuß lang, 4 Klftr. Knüppel, 6 Fuß lang, 83 Klftr. Schanzen.
				Jagen 111 b. 115 b 116 a. 121 g	Kiefern, 6 Bau- und Nutzholzstämme, 7 bis 19 Zoll stark, 12 bis 43 Fuß lang, 5 Klftr. Scheit von 18 Fuß Länge, 3 Klftr. Scheit von 6 Fuß Länge, 5 Klftr. Schanzen.

Die bezüglichen Königlichen Forstbeamten, werden den Kauflustigen auf Anfragen nähere Auskunft ertheilen. Xanten den 11. Januar 1863. Der Königl. Oberförster: Helwing.

Digitized by Google

Nro. 59. Am Samstag den 20. Dezember 1862 ist der Heinrich Prasuhn von Rotthausen, 11¼ Jahre alt von seinem Gange nach der Schule in Gelsenkirchen nicht wieder zurückgekehrt und bis jetzt noch nicht aufgefunden. Derselbe war bekleidet mit einem grauen Sommerrock, einer bräunlich grauen Hose, grauer Weste, Holzschuhen und mit einer schwarz gestrickten wollenen Mütze. Ich ersuche Jeden, der über den Aufenthalt des Knaben etwas Näheres mittheilen kann, mir sofort Anzeige zu machen, oder denselben event. mir vorführen zu lassen. Stoppenberg den 7. Januar 1863.

Der Bürgermeister von Altenessen:

Nro. 60. Seit dem 1. Januar d. J. wird der Briefträger Christian Brause aus Ehrenbreitstein vermißt und es wird vermuthet, daß er im Rheine umgekommen sei, da seine Mütze unterhalb Ehrenbreitstein am Rheinufer gelandet worden ist. Der ꝛc. Brause war 57 Jahre alt, katholisch, 5 Fuß 8 Zoll groß, von schlanker Statur, hatte schwarze Haare, hohe Stirn, starken Bart und längliches Gesicht. Er war bekleidet, mit einem Dienstrocke, neuer Dienshose, braune karrirte Weste, blau und weißer Unterhose, schwarzem wollenen Vorhemde, leinenem Hemde, einer Halsbinde und Stiefeln. Ich ersuche um Nachricht, wenn die Leiche aufgefunden werden sollte. Neuwied den 7. Januar 1863.

Der Ober-Staats-Anwalt: Neuenburg.

Nro. 61. Am 2[7]. November pr. ist zu Walsum eine männliche Leiche gelandet. Dieselbe ist die eines Mannes in den fünfziger Jahren, fünf Fuß 4½ Zoll groß und von wohlgenährter Körperbeschaffenheit. Sie war bekleidet mit einem braunen Tuchrock, schwarzer Sammtweste, an welcher sich messingene Knöpfe mit röthlich braunen Steinchen befanden; ferner schwarzer Cassimir-Halsbinde, schwarzer Tuchhose, dunkelgrauen Gummi Hosenträgern, leinem, anscheinend leinenem Hemde ohne Zeichen, baumwollenen Socken und Schuhen mit durchlöcherten Sohlen, sowie einer braunen Unterhose von Bomseide.

Ich ersuche einen Jeden, der über den Namen, Wohnort oder Stand dieser Leiche Auskunft geben kann, solche bei mir resp. der nächsten Polizeibehörde zu machen.

Wesel den 1. Januar 1863. Der Staats-Anwalt.

Nro. 62. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 15. vorigen Monats ist der Lithograph Peter Wilhelm Kreest hier für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen selbst vorzustehen und deshalb verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 3. Januar 1863. Der Ober Prokurator: Scriba.

Nro. 63. Die Abfertigung der II. Personenpost von Wermelskirchen nach Remscheid erfolgt jetzt wieder um 3 Uhr Nachmittags. Düsseldorf den 31. Dezember 1862.

Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 64. Vom 5 d. M. ab wird die Personenpost zwischen Lank und Osterath: aus Lank 6[30] Früh, aus Osterath 8[30] Ab., abgefertigt werden. Düsseldorf den 8. Januar 1863.

Der Ober-Post-Direktor, in Vertretung: Riesen.

Nro. 65. Vom 16. d. M. ab wird zwischen Greffrath und Süchteln an der Barriere beim Wirthe Menden, ½ Meile von Greffrath und eben so weit von Süchteln, eine Posthaltestelle eingerichtet werden.

Düsseldorf den 5. Januar 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 66. Vom 16. d. M. ab wird die zwischen Lennep und Hückeswagen in dem Orte Born befindliche Post-Haltestelle von dem Hause des Wirthes Friedrich Droste nach dem Hause des Wirthes Steeppel verlegt werden. Düsseldorf den 8. Januar 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 67. Zu Dülken im Regierungsbezirke Düsseldorf wird am 15. d. M. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet worden.

Berlin den 9. Januar 1863. Königliche Telegraphen-Direktion.

Nro. 68. Die sämmtlichen Bergwerksbesitzer, deren Bergwerks-Eigenthum in den linksrheinischen Landestheilen gelegen ist, fordern wir hierdurch auf, ihre Wahlzettel für die zu den Feststellungs-Commissionen der Bergwerkssteuern pro 1862 zu ernennenden Bergwerksbesitzer bis zum 1. März 1863 dem unterzeichneten Oberbergamte einzusenden. Es werden zwei Commissionen gebildet, die eine für die Bergwerke, welche links, die andere aber für diejenigen, welche rechts der Mosel liegen. Zu jeder dieser Commissionen werden von den bezüglichen Bergwerksbesitzern aus ihrer Mitte zwei Personen gewählt.

Jedes Bergwerk kann nur eine Stimme geben, d. h. nur die Namen zweier Bergwerksbesitzer einreichen, wenn auch mehrere Betheiligte desselben Bergwerks vorhanden sind, und müssen sich diese über die

zu wählenden zwei Bergwerksbesitzer einigen. Wahlzettel, welche nach dem festgesetzten Termine eingehen, bleiben unberücksichtigt, so daß diejenigen Bergwerke, welche innerhalb jenes Termins ihre Stimme nicht abgegeben haben, als der Majorität beigetreten, angesehen werden sollen.

Bonn den 18. Dezember 1862. Königliches Ober-Berg Amt.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 69. In der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. sind zu Netterscheid, Bürgermeisterei Velbert, folgende Gegenstände entwendet worden: 1) eine schwarze Tuchhose; 2) eine dunkelgraue Tuchhose mit Gallons; 3) eine graue Buckinhose; 4) eine weiße wollene Bettdecke; 5) eine schwarz seidene Schürze; 6) drei leinene Mannshemden, gez. H. F.; 7) drei Paar Strümpfe; 8) zwei blau leinene Schürzen; 9) eine goldene Brosche; 10) ein goldenes Schloß von Perlenschnur; 11) ein goldener Ring mit blonden Haaren durchflochten und mit einem goldenen Blättchen versehen mit H. G. bezeichnet; 12) ein goldener Ring, dessen Platte die Symbole von Glaube, Liebe und Hoffnung enthält; 13) ein goldener Ring mit eingedrücktem Sternchen; 14) sieben Schlüsseln; 15) ein goldener Anhang an einem gelbseidenen Schnürchen; 16) ein dunkelgraues Tuchkleid; 17) etwa 20 Stück Cigarren und 18) ein weiß und blau karrirter baumwollener Kissenüberzug. — In der Nacht vom 6. zum 7. d. M. sind zu Wieden, Bürgermeisterei Haan entwendet worden: einen Sack mit circa 140 Pfd. Weizenmehl, gez. H. F., circa 25 Pfd. Buchweizenmehl und drei leere Säcke, gez. H. F. und in der Nacht vom 7. zum 8. November c. sind zu Ibruch, Gemeinde Remscheid folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) sechs steinerne Töpfe mit eingemachter Butter, im Werthe von 40 Thlr.: 2) ein steinerner Topf mit 36 Pfd. Butter; 3) zwei leinene Bettücher, gez. A. B.; 4) zwei leinene Mannshemden, gez P. K.; 5) zwei Frauenhemden, gez. M. B.; 6) sieben Kinderhemden, gez. B; 7) fünf Kindertücher, gez. B. und 8) ein Taschentuch. Wer über den Dieb oder den Verbleib dieser Effekten Auskunft ertheilen kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige machen. Elberfeld den 22. Dezember 1862. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 70. In der Nacht vom 26. zum 27. Dezember 1862 ist zu Stockum bei Beeck eine Brunnenkette gestohlen worden. Dieselbe war alt, verrostet, 20—25 Fuß lang, und an einem Ende ein Haken zum Halten der Eimer angebracht. Indem ich dieses zur Kenntniß des Publikums bringe, ersuche ich alle diejenigen, welche über den Dieb oder die gestohlene Kette Auskunft geben können, solche bei mir zu machen. Wesel den 5. Januar 1863. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Nro. 71. Am 4. d. M. sind in der Gemeinde Rossenray, Bürgermeisterei Camp, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden: 1) 3 Ellen schwarzes Kevertuch; 2) 2 Ellen Orleans; 3) circa 3 Ellen grauer Nessel; 4) ½ Loth Seide und 5) 1 Dutzend Rockknöpfe.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst Mittheilung zu machen.

Cleve den 7. Januar 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 72. In der Nacht vom 18. auf den 19. Dezember 1862 sind von einer Bleiche zu M. Gladbach 30 weiß leinene Handtücher gestohlen worden, wovon sich 6 in einem Walde bei Gladbach wiedergefunden haben. Dieselben hatten 5 rothe Streifen und waren A. L. 36 gezeichnet. Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib der noch fehlenden 24 Handtücher oder über den Dieb Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf den 8. Januar 1863 Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 73. Am Abend des 18 Dezember 1862 ist aus einem hiesigen Hause außer verschiedener anderer Wäsche ein neues leinenes Feltenhemd, gez I. W. F. 12, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen. Düsseldorf den 8. Januar 1863.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 74. Dem Apotheker Eduard Kühtze ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Leuney ertheilt.

Nro. 75. Der an der kath. Elementarschule zu Frasselt, Kreises Cleve, seither provisorisch angestellte Lehrer Heinrich te Paß ist definitiv ernannt worden.

Nro. 76. Der an der evang. Elementarschule zu Orsoy seither provisorisch angestellte Lehrer Carl Wolff ist definitiv ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 4 Düsseldorf, Dienstag den 20. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 77. Da in der letzten Zeit keine Fälle konstatirter Tollwuth im hiesigen Bezirk vorgekommen sind, so wird unsere Verordnung vom 26. Nov. v. J. (Amtsblatt S. 491) vom 1. Februar d. J. ab außer Kraft gesetzt, und auf Grund des §. 11 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Bezirks verordnet, wie folgt: 1) Auf den öffentlichen Wegen und Straßen müssen die Hunde an der Leine geführt werden oder mit Maulkörben versehen sein, welche das Beißen verhindern. Ausnahmen finden nur statt hinsichtlich der Jagd- und Hirtenhunde, während sie zur Ausübung der Jagd oder zum Hüten des Viehes benutzt werden. 2) Kontraventionen gegen diese Verordnung, welche mit dem 1. Februar d. J. in Kraft tritt, unterliegen einer Strafe von Einem bis Zehn Thalern und sind die Behörden angewiesen, herrenlos umherlaufende Hunde, als der Wuth verdächtig, sofort tödten zu lassen. 3) Unsere Verordnung vom 30. Dezember 1853 (Amtsblatt 1855 S. 2), betreffend die Modalitäten, unter denen das Anspannen der Hunde gestattet ist, bleibt in Kraft. Düsseldorf, den 17. Januar 1863.

Nro. 78. Dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin ist unter dem 6. Januar 1863 ein Patent: auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Signal-Apparat zum nächtlichen Telegraphiren, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 10 Januar 1863.

Nro. 79. Dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin ist unter dem 12. Januar 1863 ein Patent: auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Vorrichtungen zur Vorbereitung durchgebissener Cocons Behufs ihrer Abhaspelung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 15. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 80. Vom 16. d. Mts. ab wird die 3. Personenpost von Werden nach Essen um 9^{15} Abends abgefertigt werden. Für den Sommer ist die Abgangszeit auf 9^{30} Abends festgesetzt worden. Der Abgang der 2. Personenpost von Essen nach Altenessen erfolgt 11^{5} Abends im Winter, 11^{10} im Sommer.

Düsseldorf, den 12. Januar 1863. Der Ober-Post-Direktor. Friederich.

Nro. 81. Am 4. Januar d. J. ist zu Dornick bei Rees eine männliche Leiche im Rheine gelandet. Dieselbe ist 5 Fuß 6 Zoll groß, gesetzt und stark, hatte braune Augen, braunes resp. schwarzes Kopfhaar; die Stirn ist hoch; Zähne sind regelmäßig, klein und etwas geschwärzt und war der Nagel am großen Zehen des linken Fußes etwas abgestoßen. Bekleidet war die Leiche mit niedrigen Schuhen, zerrissenen schwarzen Strümpfen, einer ganz zerrissenen englisch ledernen, anscheinend grauen, Hose, welche mit einem schmalen ledernen Riemen mit Schnalle am Bauche festgeschnallt war, einer alten dunklen Tuchweste und einem zerrissenen dunklen Rock mit nur wenigen Knöpfen und einem schwarz seidenen Halstuche; ein Hemd trug dieselbe nicht und schien es nach der Kleidung, daß der Mann ein Heizer auf einem Dampfschiffe gewesen sein könne; das Alter kann etwa 40 bis 50 Jahre sein und mag die Leiche etwa 6 Wochen im Wasser gelegen haben. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich um Mittheilung, falls Jemand über den Verunglückten Näheres angeben kann.

Wesel, den 9 Januar 1863. Der Staatsanwalt. Rolshausen.

Nro. 82. Verzeichniß derjenigen Personen, welche nach Urtheilen des Königl. Assisenhofes und des Königl. Zuchtpolizeigerichtes zu Cleve der bürg. Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt sind pro II. Semester 1862.

Nr.	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Des Verlustes. Dauer.	Endtag.
1	Kirchhoffs,	Johann Laurenz	27	Handwirker	Vorst	30/1 62	1 Jahr	21/5 63
2	Claessen,	Ehefrau August	32	ohne	Oedt	14/2 62	1	10/9 63
3	Kersjes,	Wilhelm	38	Schmied	Cleve	9/5 62	1	12/8 63
4	Jansen,	Heinrich	35	Taglöhner.	Vorst	22/5 62	1	5/9 63
5	Clemens,	do.	22	Ackerknecht	Hees	24/6 62 Assise	1	24/6 64
6	Nellessen,	Petronella	18	Dienstmagd	Rusmick	26/6 62 Assise	1	23/1263
7	Rieth,	Joh Lorenz	26	Ackerknecht	Schmalbroich	25/6 62 Assise	1	25/6 64
8	Funger,	Theodor	52	Maurer	Hüls	23/5 62	1	24/8 63
9	Küsters,	Franz	27	Taglöhner	Breyell	20 6 62	1	20 7 63
10	Funken,	Mathias	64	do.	St. Hubert	4/7 62	1	26/8 63
11	Huser,	Caspar Simon	28	do.	Sevelar	"	1	26/1 64
12	Stevens,	Peter Johann	28	Besenbinder	"	"	1	3/3 64
13	Hemkes,	Petronella	24	Dienstmagd	Hüls	11/7 62	1	9 9 63
14	Contzen,	Gerhard	54	Taglöhner	Breyell	10/7 62	1	9/8 63
15	Contzen,	do.	54	do.	do.	11/7 62	1	7/11 63
16	Wiegand,	Carl	36	do.	Geldern	10/7 62	1	4/11 63
17	Bongartz,	Hermann	30	do.	Homberg	18 6 62	1	8 11 63
18	Heckerens,	Michael	17	Ackerknecht	Vorst	18/7 62	1	15/10 63
19	Tiegler,	Heinrich	48	Taglöhner	Süchteln	17/7 62	1	7/12 63
20	Höflich,	Emanuel	19	Metzgergef.	Stevernich	25/7 62	1	21/1 64
21	Kersjes,	Wilhelm	38	Schmied	Cleve	26/7 62	1	23/9 63
22	Patt,	Ehefr. Friedrich	51	ohne	Moers	19/8 62	1	5/2 64
23	Hüskes,	Michel Heinrich	26	Seidenweb.	Hüls	2/9 62	1	14/1063
24	Beumings,	Hermann	18	do	do.	do.	1	2/10 63
25	Lümmen,	Jakob	26	Taglöhner	Essen	29/8 62	1	10/1063
26	Janssen,	Gerhard	28	do.	Paderborn	do.	1	7/1 64
27	Paßmann,	Bernhard	26	Kleiderma.	Millingen	16/9 62	1	14/164
28	Schroers,	Peter	32	Seidenweb.	Hüls	do.	1	28 1063
29	Schroers,	Ehefrau Peter	32	Näherin	do.	do.	1	5/1 64
30	Keppeler,	Albert	32	Taglöhner	Sevelen	22/9 62	3	22/9 66
31	Taegen,	Theod. Fer. Max	22	Schreiber	Geldern	3/10 62	1	2/12 63
32	Klüggen,	Heinrich	40	Kleinhändl.	Vogelrath	21/7 62	1	19/11 64
33	Cossart,	Gerhard	52	Taglöhner	Crefeld	9/10 62	5	27/10 68
34	Buyelaers,	Heinrich	46	do.	Xanten	13/10 62	1	10/2 63
35	Hopp,	Ehefr. Wilhelm	46	Näherin	Moers	17/10 62	1	14/7 66
36	van den Berg,	Peter Wilhelm	30	Taglöhner	Walbeck	16/10 62	1	7/2 64
37	Hendricks,	Hendrina	26	Dienstmagd	Wyler	20/10 62	1	24/1 64
38	Frohnhoffs,	Peter	46	Seidenweb.	Rieukerk	31/10 62	1	30/11 63
39	Klüggen,	Johann Heinr.	41	Kleinhändl.	Amern St. G.	do.	3	18 5 67
40	Büekens,	Jakob	27	Ackerknecht	Oedt	13/11 62	1	12/5 64
41	Bongaertz,	Theodor	38	Taglöhner	Weeze	14/11 62	1	2/1 64
42	Brosch,	Agnes	19	Kindermagd	M. Gladbach	20/11 62	1	18/2 64
43	Hendricks,	Heinrich	32	Taglöhner	Cleve	do.	1	18/2 64
44	Klassen,	Mathias	27	Ackerknecht	Oedt	21/11 62	1	20 5 64
45	Tigler,	Wilhelm	49	Taglöhner	Ginderich	27/11 62	1	15/1 64
46	Artz,	Johann Math.	38	Stuhlmach.	Hüls	11/12 62	1	11/3 64
47	Laak,	Johann	35	Seidenweb.	do.	do.	1	11/3 64
48	Polsermann,	Helena	19	Taglöhnerin	Cleve	5/12 62	1	12/8 64
49	Maels,	Theodor	54	Maurergef.	do.	do.	1	3/6 64
50	Hendricks,	Heinrich	32	Taglöhner	do.	do.	1	17/8 64

Digitized by Google

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht und die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirks ersucht, die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken.

Cleve den 3. Januar 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 83. Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Bonn vom 5 d. M. ist der Ackerer Franz Joseph Courage aus Wolsdorf für abwesend erklärt worden.

Köln den 9. Januar 1863. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 84. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 29. Dezember v. J. ist der Hubert Schneider aus Münster für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 13. Januar 1863. Der General-Prokurator. Nicolovius.

Nro. 85. Der Gerichtsvollzieher Sybertz zu Kirn ist durch rechtskräftiges Urtheil des Landgerichts zu Coblenz vom 29. Dezember 1862 wegen falscher Beurkundungen für die Dauer von 1 Monat von seinem Amte suspendirt worden. Die Suspension beginnt mit dem 7. Januar 1863.

Coblenz, den 11. Januar 1863. Der Königl. Ober-Prokurator. v. Breuning.

Nro. 86. Die Handlung vom Heede & Comp. zu Halver hat folgendes Zeichen:

genannt der doppelte Uhrschlüssel zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet, um hierdurch das ausschließliche Recht zur Benutzung desselben, bei der Anfertigung und Verpackung ihrer Stahl- und Eisenwaaren zu erwerben. Etwaige Einsprüche dagegen sind binnen 2 Monaten bei uns zu erheben.

Hagen den 1. November 1862. Das Fabriken-Gericht.

Nro. 87. Wir sehen uns veranlaßt, die pünktliche Ablieferung der Bergwerks-Abgaben an den dazu festgesetzten Einzahlungstagen hierdurch in Erinnerung zu bringen mit dem Bemerken, daß etwaige Reste ohne weitere Fristgebung sofort executivisch werden beigetrieben werden.

Dortmund, den 12. Januar 1863. Königliches Ober-Bergamt.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 88. Am 24. Dezember 1862 ist aus einer Wohnung zu Ruhrort eine silberne Kapseluhr gestohlen worden. Dieselbe war mit einem messingenen Gehäuse und mit römischen Ziffern versehen, auf der inneren Rückseite derselben war der Name: „H. Wiekop" eingekratzt und befand sich an der Uhr eine vergoldete Kette. Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich um Mittheilung, falls Jemand über den Dieb oder die gestohlene Uhr nähere Auskunft geben kann.

Wesel den 7. Januar 1863. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Nro. 89. Im Laufe des Monats Dezember v. J ist aus einer Wohnung zu Winterswick, Bürgermeisterei Rheinberg, ein grüner Frauen-Mantel von Halbtuch, gestohlen worden Derselbe war mit Sammtband besetzt, hatte einen doppelten Kragen, die Schöße waren mit grünem Merinos, der Rücken mit grünem Nessel gefüttert. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst Mittheilung zu machen. Cleve den 8. Januar 1863. Der Ober-Prokurator: Buß

Nro. 90. In der Nacht vom 5.—6. d. M. sind zu Lennep mittelst Einbruchs aus einer Wohnung entwendet worden: 1. eine silberne Kapsel-Taschentuch mit messingener Kapsel; — auf dem Zifferblatt befinden sich deutsche Ziffern und die Worte: Leque à Paris (und grau seidenem geflochtenem Uhrband); 2. eine silberne Kapsel-Taschentuch mit römischen Ziffern und schwarzwollenem Uhrband; 3. zwei röthliche Burkinhosen; 4. zwei schwarze Hosen; 5 eine schwarze Latinhose; 6. eine röthliche Burkin-Knabenhose; 7. eine schwarze Casting Weste; 8. ein schwarz-seidenes Halstuch; 6. eine blau leinene Frauenschürze und 10. einen braun tuchenen Ueberzieher. Sodann sind in der Nacht vom 2.—3. d. M. zu Heide Gemeinde Höhscheid aus einer Wohnung gestohlen worden. 11. ein altes blaues Thybet Frauenkleid; 12. ein schwarzes Frauenkleid; 13. ein desgleichen von braunem Thybet; 14. ein desgleichen von grün und roth carrirtem Lama; 15 ein braun und weißes stamoses Frauenkleid; 16. ein desgleichen von gelber Farbe; 17. drei grüne Frauenkleider; 18. ein Orleans-Unterrock; 19. zwei desgleichen von blauem Multon; 20. ein grauer tuchener Unterrock; 21. eine schwarze Orleansschürze; 22. eine dito von blauem Leinen; 23.

eine schwarze Frauenkappe; 24 ein leinenes Frauenhemd; 25. drei leinene Betttücher; 26. acht Ellen weißes Leinen; 27. ein Viertel Ellen blau Leinen; 28. circa 75 Pfd. Schweinefleisch. Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige machen. Elberfeld, 9. Januar 1863. Der Ober-Procurator, Scriba.

Nro. 91. Gestohlen sind: 1) dem Ernst Klumbeck zu Steele in der Zeit vom 5. bis 7. Januar c. aus dessen, im Eickenscheider Busche gelegenen Pulver-Schopen mittelst Einbruchs ein Faß mit 50 Pfd. Jagd-Pulver gez. Nr. 2746, welches in ¼ Pfd. Paqueten und mit den Zeichen August Wasserfuhr et Comp. in Köln, außerdem noch circa 45 Pfd. Sprenge-Pulver in Säcken von 25 Pfd.

Der Bestohlene hat auf die Entdeckung des Diebes eine Belohnung von 10 Thalern gesetzt. 2) Dem Gärtner Franz Bonneweg zu Essen am 9. Januar c. aus dessen Schlafzimmer eine große schwere, silberne französische Taschenuhr. Dieselbe ist mit arabischen Ziffern versehen, auf dem Zifferblatt drehen sich nach dem Gange der Uhr 14 Bilder, Soldaten vorstellend. Es wird ein Jeder, der über diese Diebstähle irgendwie Auskunft geben kann, ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen. Bochum den 11. Januar 1863. Der Königl. Staats-Anwalt.

Nro. 92. In der Nacht vom 29 auf den 30. Dezember vorigen Jahres ist aus einer Wohnung zu Neukirchen bei Opladen nebst anderen Gegenständen ein leerer Sack, ein Sack mit ½ Malter Erbsen und ein leinenes Säckchen, sämmtlich mit den Buchstaben P. I. B. gezeichnet, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf den 12. Januar 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon

Nro. 93 In der Nacht vom 2. auf den 3. Januar d. J sind aus einer Wohnung zu Neukirchen bei Opladen unter anderen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 11 lilla Mannsjacken mit doppelter Brust, noch nicht offen geschnitten und ohne Knöpfe, wovon 5 mit Taschen und Kragen versehen waren; 2) 18 bis 20 blaue Mannsjacken mit Kragen und 2 Reihen Knöpfen, und 3) einige Stränge blau melirter Sayett. Indem ich bemerke, daß von Seiten des Bestohlenen eine Prämie von zehn Thalern auf die Entdeckung des Diebes gesetzt worden ist, ersuche ich Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen. Düsseldorf den 12. Januar 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 94. Es ist bei dem hiesigen Königl. Kreisgerichte ein Frauenzimmer, welches sich den Namen Johanna Wuth beilegt, und welches unten näher signalisirt ist, wegen Diebstahls verhaftet. Sie hat im Dezember 1862 sich eine Zeitlang in Essen aufgehalten, dann Ende Dezember 1862 geständigermaßen in Dinslaken einen Diebstahl begangen. Da ihr erst angegebener Heimathsort Weilburg im Nassauischen sich als unrichtig ergeben und sie jede Auskunft über ihre wahre Herkunft verweigert, daher der dringende Verdacht vorliegt, daß sie einer sonstigen strafbaren Handlung wegen flüchtig geworden, so ersuche ich Jeden, welcher über diese Person eine Auskunft ertheilen kann, mir solche durch die nächste Polizeibehörde mittheilen zu wollen. Wesel den 15. Januar 1863.

Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Signalement: Namen: Johanna Wuth, angebl. Geburtsort Hernborn bei Tillburg in Nassau, Alter 20 Jahre, Größe 5 Fuß, Statur korpulent, Gesicht oval (rothe Backen) Augen blau, Haare hellblond.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 5. Düsseldorf, Montag den 26. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 95. Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Ges. Samml. pag. 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 daselbst).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin den 17. Januar 1863. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 96. Der Schluß der niedern Jagd wird für den ganzen Umfang des hiesigen Regierungsbezirks auf Samstag den 31. Januar d. J. hiermit festgesetzt.

Düsseldorf den 19. Januar 1863.

Nro. 97. Das in neuerer Zeit in den Handel gekommene, insbesondere aus Amerika importirte Petroleum oder Steinöl, auch Erdöl, rock-oil, earth-oil, coa-oil genannt, ist vermöge seines reichen Gehaltes an flüchtigen Kohlenwasserstoffen von außerordentlicher Entzündbarkeit und steht in dieser Beziehung, selbst in raffinirtem Zustande, dem stärksten Alkohol nicht nach. Die Gefährlichkeit wird dadurch erhöht, daß es spezifisch leichter als Wasser ist, also auf dem Wasser schwimmt, und wenn es brennt, durch Wasser nicht gelöscht werden kann.

Zur Verhütung von Gefahr wird für den Transport, die Lagerung und die Bearbeitung auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 die nachstehende Polizeiverordnung getroffen:

I. Für den Transport zu Wasser.

§. 1. Die Polizeibehörde des Einlade-Ortes hat zu bestimmen, ob Petroleum in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müsse, oder ob es mit anderen Gütern verladen werden dürfe. Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat, anzuordnen.

§. 2. Der Führer eines Fahrzeuges, welches Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 200 Schritt von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizeibehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizeibehörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht verlassen.

§. 3. Die Löschung der Petroleum-Ladung muß innerhalb der von der Polizeibehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§. 4. Schiffer, welche Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizeibehörde bestimmten Stelle bewirken, und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 5. Auf Schiffen, welche Petroleum an Bord haben, oder einnehmen, sowie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von Petroleum darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden.

Digitized by Google

§. 6. Die Ausladung und Lagerung von Petroleum darf nur auf dem von der Polizeibehörde dazu bestimmten Platze Statt finden.

II. Für den Transport zu Lande.

A. Auf Eisenbahnen.

§. 7. Sendungen von Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

§. 8. Auf die mit Petroleum beladenen Wagen dürfen andere Waaren nicht beigeladen werden.

§. 9. Mit Petroleum beladene Wagen dürfen in bedeckten Räumen (Güterschuppen) nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, auf welchen das Wort: „Feuergefährlich" deutlich zu lesen ist, und mit der Signatur: „Petroleum" zu versehen.

§. 10. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen geschehen. Bei Nachtzügen darf Petroleum in mit Laternen versehenen Wagen nicht geladen werden.

§. 11. Petroleum darf nicht in Güterschuppen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden. Während dieser Arbeiten darf Feuer oder Licht in die Nähe nicht gebracht und Taback von den dabei beschäftigten Personen nicht geraucht werden.

B. Auf anderen Wegen.

§. 12. Wagen, welche mit Petroleum beladen sind, dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

III. Aufbewahrung und Verarbeitung.

§. 13. Petroleum darf in größeren Quantitäten nur in einzeln stehenden, nicht bewohnten Gebäuden gelagert werden.

Für den Privatgebrauch oder den Detailhandel darf es nur in Quantitäten, welche 500 Pfd. nicht übersteigen und nur in feuersicheren Räumen gehalten werden.

§. 14. Das Raffiniren rohen Petroleums ist nur in Räumen gestattet, welche von der Polizeibehörde besonders genehmigt worden sind.

IV. Strafbestimmungen.

§. 15. Die Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Verordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. geahndet.

§. 16. Für die Beförderung von Petroleum auf dem Rheine bewendet es bezüglich der Verladung (§. 1) jedoch bei den Strafbestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. September 1841, G. S. S. 135. Düsseldorf den 13. Januar 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 98. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, künigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Capital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II Nr. 10 bis 16 vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgelooft und gekündigt sind.

Die Rentenbriefe Littera D, Nr. 5592, 5593, über je 25 Thlr. und Littera E. Nr. 7832 über 10 Thlr. sind dem angeblichen letzten Inhaber, Auctionator Kaiser zu Witten, nach Anzeige desselben, abhanden gekommen.

Wir machen dieses gleichzeitig mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Digitized by Google

Verzeichniß

der am 17. November 1862 ausgelooften, am 1. April 1863 zur Realisation kommenden Rentenobriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

17 Stück Littera A. von 1000 Thaler.

Nr. 1065, 1080, 1508, 1711, 2236, 2241, 2495, 2776, 2904, 3375, 3425, 3516, 3804, 3861, 3902, 4194, 5556

8 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 459, 470, 591, 915, 1343, 1471, 1472, 1991.

41 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 13, 432, 468, 756, 933, 1226, 1687, 1731, 2384, 2394, 2451, 2720, 2775, 3358, 3439, 3440, 3518, 3711, 3759, 4047, 4599, 4611, 5254, 6096, 6125, 6293, 6370, 6646, 6855, 7372, 7768, 7857, 8215, 8870, 9633, 9636, 9687, 9693, 9694, 9695, 9729, 10590, 11247, 11353.

33 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 1109, 1320, 1723, 1937, 1979, 2209, 2687, 2712, 2766, 3019, 3378, 3734, 3759, 3866, 3960, 4383, 4458, 4635, 4649, 4739, 4917, 5369, 5516, 6017, 6081, 6261, 6715, 7169, 7381, 7452, 7724, 8141, 8579, 8632, 9430, 9578, 9866, 10050.

1581 Stück Littera E. von 10 Thlr.

und zwar sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen und bis dahin noch nicht ausgelooseten Apoints, nämlich die Nummern:

5, 18, 35, 50, 97, 99, 140, 149, 151, 154, 161, 190, 195, 210, 231, 237, 239,
248, 266, 269, 271, 297, 300, 322, 335, 353, 354, 375, 401, 436, 440, 442, 449, 488,
491, 515, 526, 565, 567, 587, 627, 643, 660, 665, 696, 697, 729, 734, 738, 748, 749,
779, 817, 818, 828, 871, 880, 895, 909, 921, 926, 928, 938, 942, 944, 955, 984, 1002,
1004, 1016, 1017, 1018, 1019, 1075, 1078, 1040, 1082, 1089, 1094, 1116, 1125, 1126,
1127, 1131, 1137, 1149, 1181, 1198, 1234, 1243, 1245, 1251, 1271, 1301, 1309, 1321,
1326, 1310, 1341, 1346, 1372, 1398, 1505, 1514, 1516, 1542, 1554, 1575, 1599, 1608,
1613, 1644, 1656, 1669, 1671, 1684, 1698, 1703, 1728, 1729, 1737, 1750, 1783, 1785,
1796, 1843, 1859, 1922, 1927, 1928, 1929, 1935, 1945, 1952, 1971, 1972, 1976, 1985
1998, 2001, 2008, 2023, 2024, 2030, 2032, 2046, 2057, 2064, 2147, 2150, 2154, 2155,
2162, 2163, 2164, 2205, 2206, 2225, 2239, 2251, 2272, 2301, 2375, 2381, 2398, 2400,
2405, 2410, 2414, 2443, 2447, 2453, 2458, 2493, 2504, 2505, 2529, 2533, 2515, 2571,
2573, 2580, 2584, 2602, 2659, 2665, 2668, 2691, 2698, 2701, 2703, 2725, 2739, 2740,
2746, 2761, 2768, 2769, 2792, 2807, 2830, 2875, 2880, 2883, 2898, 2942, 2949, 2952,
2965, 2967, 2971, 2977, 2988, 2997, 3002, 3020, 3023, 3046, 3049, 3052, 3068, 3092,
3112, 3123, 3126, 3127, 3128, 3141, 3142, 3149, 3165, 3179, 3185, 3189, 3190, 3255,
3271, 3285, 3303, 3306, 3307, 3316, 3318, 3322, 3337, 3340, 3363, 3366, 3367, 3371,
3378, 3385, 3444, 3451, 3486, 3503, 3515, 3529, 3530, 3536, 3537, 3551, 3557, 3564,
3587, 3598, 3631, 3642, 3661, 3665, 3672, 3675, 3713, 3727, 3737, 3780, 3792, 3804,
3803, 3815, 3820, 3837, 3849, 3857, 3876, 3926, 3953, 3980, 3981, 3982, 4010, 4011,
4019, 4030, 4069, 4111, 4118, 4119, 4120, 4159, 4170, 4182, 4202, 4223, 4226, 4228,
4232, 4250, 4251, 4271, 4280, 4285, 4318, 4339, 4344, 4362, 4399, 4412, 4415, 4419,
4421, 4428, 4433, 4457, 4474, 4476, 4477, 4500, 4503, 4503, 4509, 4535, 4537, 4554,
4573, 4635, 4637, 4638, 4639, 4640, 4652, 4663, 4669, 4679, 4700, 4706, 4707, 4708,
4712, 4713, 4714, 4717, 4739, 4751, 4753, 4777, 4787, 4783, 4815, 4828, 4851, 4865,
4903, 4911, 4928, 4943, 4944, 4972, 4975, 4976, 4983, 4989, 5039, 5052, 5053, 5064,
5092, 5099, 5102, 5125, 5131, 5155, 5158, 5165, 5166, 5172, 5185, 5189, 5193, 5197,
5199, 5205, 5210, 5213, 5229, 5242, 5249, 5250, 5256, 5260, 5268, 5274, 5315, 5322,
5324, 5341, 5315, 5317, 5387, 5391, 5392, 5113, 5420, 5462, 5496, 5497, 5498, 5524,
5526, 5527, 5530, 5531, 5532, 5533, 5551, 5551, 5578, 5582, 5594, 5595, 5599, 5609,
5610, 5613, 5618, 5610, 5643, 5641, 5651, 5651, 5676, 5679, 5683, 5717, 5731, 5731,
5765, 5769, 5785, 5788, 5794, 5820, 5823, 5835, 5842, 5848, 5819, 5850, 5859, 5873,
5877, 5886, 5908, 5923, 5933, 5947, 5948, 5951, 5955, 5956, 5957, 5996, 6011, 6072,
6113, 6114, 6144, 6170, 6171, 6180, 6198, 6252, 6261, 6265, 6275, 6300, 6311, 6329,
6345, 6395, 6407, 6403, 6434, 6445, 6474, 6487, 6494, 6506, 6511, 6535, 6511, 6565,
6588, 6596, 6608, 6609, 6635, 6651, 6659, 6663, 6670, 6674, 6680, 6695, 6704, 6706,
6746, 6749, 6752, 6760, 6783, 6790, 6805, 6819, 6822, 6838, 6839, 6895, 6897, 6912,

Digitized by Google

6929,	6939,	6944,	6951,	6952,	6953,	6962,	6963,	6964,	6967,	6982,	6989,	6992,	6993
7007,	7026,	7040,	7056,	7066,	7067,	7068,	7069,	7071,	7078,	7091,	7092,	7101,	7158
7159,	7163,	7165,	7190,	7233,	7264,	7321,	7326,	7361,	7366,	7368,	7375,	7430,	7455,
7456,	7498,	7499,	7595,	7600,	7602,	7612,	7620,	7633,	7644,	7657,	7683,	7703,	7713,
7724,	7733,	7769,	7772,	7793,	7826,	7827,	7831,	7836,	7846,	7892,	7914,	7922,	7961,
7967,	7971,	7996,	8005,	8006,	8018,	8023,	8036,	8037,	8039,	8040,	8046,	8051,	8065,
8067,	8069,	8085,	8086,	8111,	8120,	8135,	8137,	8168,	8169,	8170,	8171,	8191,	8197,
8213,	8221,	8226,	8228,	8265,	8276,	8279,	8283,	8301,	8308,	8318,	8323,	8333,	8334,
8341,	8343,	8359,	8369,	8372,	8381,	8385,	8386,	8387,	8395,	8403,	8413,	8428,	8438,
8445,	8447,	8462,	8465,	8468,	8469,	8475,	8479,	8485,	8489,	8501,	8510,	8551,	8559,
8562,	8575,	8576,	8580,	8582,	8590,	8591,	8592,	8602,	8623,	8649,	8657,	8682,	8692,
8693,	8694,	8738,	8741,	8747,	8782,	8790,	8791,	8794,	8795,	8803,	8814,	8849,	8871,
8884,	8885,	8907,	8913,	8923,	8931,	8950,	8955,	8956,	8980,	8982,	8983,	8986,	8995,
8996,	9006,	9045,	9046,	9047,	9064,	9066,	9067,	9063,	9069,	9079,	9084,	9106,	9108,
9109,	9129,	9133,	9166,	9173,	9190,	9216,	9234,	9239,	9253,	9270,	9282,	9283,	9284,
9287,	9290,	9335,	9349,	9353,	9359,	9365,	9376,	9380,	9393,	9396,	9403,	9407,	9408,
9432,	9451,	9473,	9490,	9491,	9492,	9493,	9494,	9497,	9502,	9504,	9519,	9535,	9548,
9535,	9619,	9635,	9651,	9657,	9662,	9675,	9687,	9703,	9755,	9763,	9781,	9809,	9810,
9311,	9812,	9813,	9814,	9315,	9817,	9318,	9820,	9323,	9841,	9847,	9853,	9857,	9867;
9368,	9875,	9378,	9388,	9392,	9905,	9957,	9969,	9978,	10006,	10035,	10046,	10057,	10069,
10100,	10107,	10110,	10112,	10126	10149,	10167,	10168,	10177,	10185,	10188,	10189,	10215,	10223,
10228,	10249,	10250,	10252,	10291,	10296,	10293,	10309,	10315,	10319,	10320,	10321,	10335,	10314,
10347,	10349,	10351,	10357,	10359,	10363,	10391	10391,	10394,	10413,	10445,	10447,	10449,	10454,
10499,	10500,	10515,	10520,	10521,	10541,	10544,	10554,	10565,	10563,	10564,	10589,	10590,	10592,
10606,	10627,	10625,	10635,	10636,	10633,	10640,	10643,	10653,	10666,	10707,	10717,	10724,	10724,
10735,	10757,	10765,	10770,	10778,	10795,	10802,	10803,	10810,	10811,	10812,	10814,	10819,	10842,
10843	10845,	10863,	10879,	10880,	10887,	10923,	10927,	10940,	10941,	10943,	10957,	10958,	10961,
10983,	10970,	10971,	10973,	10991,	11005,	11009,	11010,	11013,	11019,	11051,	11131,	11136,	11137,
11139,	11143,	11204,	11208,	11213,	11246,	11250,	11270,	11297,	11298,	11310,	11324,	11325,	11327,
11329,	11330,	11331,	11337,	11341,	11312,	11345,	11346,	11347,	11348,	11349,	11374,	11376,	11391,
11394,	11395,	11393,	11392,	11399,	11405,	11403,	11403,	11413,	11428,	11441,	11454,	11461,	11471,
11490,	11495,	11512,	11552,	11554,	11555,	11556,	11557,	11574,	11581,	11583,	11584,	11593,	11598,
11595,	11599,	11607,	11603,	11611,	11625,	11627,	11628,	11633,	11637,	11638,	11640,	11647,	11655,
11672,	11674,	11675,	11679,	11683,	11688,	11713,	11714,	11726,	11735,	11734,	11741,	11742,	11743,
11744,	11746,	11747,	11749,	11750,	11755,	11756,	11757,	11758,	11759,	11760,	11763,	11764,	11767,
11774,	11775,	11777,	11778,	11781,	11787,	11788,	11790,	11791,	11801,	11804,	11818,	11824,	11825,
11843,	11846,	11863,	11870,	11875,	11877,	11881,	11885,	11901,	11906,	11910,	11912,	11914,	11922,
11928,	11934,	11936,	11937,	11943,	11947,	11954,	11965,	11970,	11971,	11973,	11992,	11993,	12000,
12001,	12008,	12023,	12028,	12029,	12037,	12038,	12069,	12040,	12075,	12084,	12086,	12083,	12084,
12095,	12097,	12100,	12116,	12117,	12118,	12119,	12121,	12126,	12138,	12139,	12140,	12151,	12163,
12173,	12175,	12179,	12185,	12190,	12196,	12200,	12211,	12220,	12222,	12245,	12257,	12259,	12260,
12271,	12273,	12281,	12282,	12285,	12286,	12287,	12283,	12302,	12303,	12313,	12314,	12315,	12320,
12321,	12325,	12326,	12333,	12335,	12312,	12343,	12351,	12352,	12353,	12354,	12365,	12385,	12369,
12370,	12376,	12377,	12378,	12379,	12384,	12392,	12399,	12400,	12402,	12405,	12415,	12417,	12418,
12132,	12135,	12436,	12441,	12418,	12449,	12450,	12452,	12451,	12456,	12459,	12465,	12468,	12469,
12470,	12471,	12473,	12480,	12484,	12485,	12486,	12490,	12492,	12494,	12503,	12504,	12505,	12509,
12513,	12514,	12519,	12521,	12523,	12525,	12531,	12532,	12533,	12539,	12543,	12544,	12548,	12548,
12519,	12550,	12556,	12558,	12560,	12562,	12565,	12581,	12985,	12588,	12591,	12594,	12595,	12597,
12593,	12602,	12603,	12609,	12616,	12617,	12632,	12634,	12635,	12636,	12637,	12641,	12642,	12644,
12647,	12648,	12651,	12652,	12659,	12660,	12661,	12665,	12666,	12670,	12671,	12672,	12683,	12686,
12687,	12689,	12690,	12691,	12692,	12693,	12694,	12695,	12696,	12697,	12698,	12700,	12702,	12717,
12720,	12721,	12722,	12723,	12734,	12735,	12736,	62737,	12738,	12739,	12740,	12741,	12742,	12743,
12744,	12749,	12750,	12751,	12752,	12753,	12754,	12755,	12756,	12759,	12760,	12761,	12762,	12774,
12796,	12797,	12813,	12816,	12817,	12818,	12820,	12821,	12822,	12823,	12824,	12825,	12826,	12829,
12830,	12831,	12832,	12833,	12834,	12835,	12836,	12837,	12838,	12839,	12840,	12841,	12842,	12843,

Digitized by Google

12844, 12845, 12846, 12847, 12848, 12849, 12850, 12851, 12852, 12853, 12054, 12855, 12856, 12857, 12858, 12660, 12862, 12863, 12864, 12885, 12870, 12871, 12872, 12878, 12879, 12880, 12881, 12882, 12883, 12884, 12885, 12887, 12889, 12890, 12891, 12892, 12893, 12894, 12895, 12896, 12898, 12899, 12900, 12901, 12902, 12903, 12905, 12906, 12907, 12908, 12910, 12913, 12914, 12915, 12916, 12917, 12920, 12923, 12926, 12927, 12928, 12929, 12930, 12931, 12932, 12933, 12934, 12936, 12937, 12939, 12940, 12941, 12942, 12944, 12945, 12946, 12952, 12953, 12954, 12960, 12961, 12962, 12972, 12973, 12974, 12975, 12980, 12981, 12982, 12983, 12984, 12985, 12986, 12987, 12988, 12989, 12990, 12991, 12992, 12993, 12994. 12995, 12996, 12997, 12998, 12999, 13000, 13001, 13002, 13003, 13004, 13005, 13006, 13007, 13008, 13009, 13010, 13011, 13012, 13013, 13014, 13015, 13017, 13018, 13029, 13030, 13033, 13041, 13042, 13043, 13044, 13045, 13046, 13047, 13048, 13049, 13050, 13051, 13052, 13053, 13054, 13055, 13056, 13057, 13058, 13059, 13060, 13061, 13062, 13063, 13064, 13065, 13066, 13067, 13068, 13069, 13070, 13071, 13072, 13073, 13074, 13075, 13076, 13077, 13078, 13079, 13080, 13081, 13082, 13083, 13084, 13085, 13086 13087, 13088, 13089, 13090, 13091, 13092, 13093, 13094, 13095, 13096, 13097, 13098, 13099, 13100, 13101, 13102, 13103, 13104, 13105, 13106, 13107, 13108, 13109, 13110, 13111, 13112, 13113, 13114, 13115, 13116, 13117, 13118, 13119, 13120, 13121, 13122, 13123, 13124, 13125, 13126, 13127, 13128, 13129, 13130, 13131, 13132, 13133, 13134, 13135, 13136, 13137, 13138, 13139, 13140, 13141, 13142, 13143, 13144, 13145, 13146, 13147, 13148, 13149, 13150, 13151, 13152, 13153, 13154, 13155, 13156, 13157, 13158, 13159, 13160, 13161, 13162, 13163, 13164 13165, 13166, 13167, 13168, 13169, 13170, 13171, 13172, 13173, 13174, 13175, 13176, 13177, 13178, 13179, 13180, 13181, 13182, 13183, 13184, 13185, 13186, 13187, 13188, 13189, 13190, 13191, 13192, 13193, und 13194, Münster den 17. November 1862.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz: Filbry.

Nro. 99 Vom 16 d. M ab werden folgende Posten in nachstehender Weise coursiren: 1) Personenpost zwischen Hochdahl und Mettmann: aus Hochdahl 8^{30} Früh, 2^{40} Nachm., in Mettmann 9^{15} Vm., 3^{30} Nchm., (im Sommer 5 Minuten früher), aus Mettmann 11^{45} Vm., 5^{20} Abds., in Hochdahl 12^{40} Nm., 6^{5} Abds., (im Sommer 5 Minuten früher); 2) Personenpost zwischen Hochdahl und Wülfrath; aus Hochdahl 7 Abends, in Wülfrath 8^{45} Abds., (im Sommer 8^{30} Abds.) aus Wülfrath 4^{45} Früh, (im Sommer 4^{30} Früh, in Hochdahl 6 ° Früh.

Düsseldorf den 10. Januar 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro 100 Vom 20. d. M. ab wird die Personenpost zwischen Lank und Osterath folgenden Gang erhalten: aus Lank 6^{5} Früh, in Osterath 7^{10} Früh, aus Osterath 8^{50} Abds., in Lank 9^{35} Abds.,

Düsseldorf den 17. Januar 1863 Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 101. Betriebs-Einnahme.

Bergisch-Märkische Eisenbahn.

1862 im Dezember	174,275 Thlr.,	bis Ende Dezember	2.016,186	Thlr.
1861 im „	170,232 „	„ „	1,958,093	„
		also mehr im laufenden Jahre	58,003	Thlr.

Ruhr-Sieg Eisenbahn.

1862 im Dezember	57,165 Thlr.,	bis Ende Dezember	596,347	Thlr.
1861 im „	47,425 „	„ „	319,957	„
		also mehr im laufenden Jahre	276,390	Thlr.

Witten-Duisburger Eisenbahn.

1862 im Dezember	41 710 Thlr.,	bis Ende Dezember	347,566	Thlr.
1861 „ „	15,282 „	„ „	84,797	„
		also mehr im laufenden Jahre	262,769	Thlr

Prinz-Wilhelm Eisenbahn.

1862 im Dezember	20,760 Thlr.,	bis Ende Dezember	215,729	Thlr.
1861 „ „	21,867 „	„ „	240,329	„
		also weniger im laufenden Jahre	24,600	Thlr.

Elberfeld den 10. Januar 1863. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Nro. 102 Den Pferdezüchtern des Regierungsbezirks Düsseldorf gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden,

ferner der Tage an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

Nr.	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Wickrath	Grevenbroich	Depot	3	den 2 Januar.
2	Dormagen	Neuß	12. do.	2	„ 15. Februar.
3	Oppum	Crefeld	1. do.	3	„ 3. do.
4	Hof-Hof	Kempen	1 do.	2	„ 3 do.
5	Aldenrade	Duisburg	3. do.	2	„ 6. do.
6	Winterswick	Moers	2 do.	2	„ 5. do.
7	Marienbaum	desgleichen	3. do.	2	„ 6 do.
8	Rees	Rees	14. do.	2	„ 17. do.
9	Grafenberg	Düsseldorf	1. do.	2	„ 3. do

Landgestüt Wickrath den 14. Januar 1863. Der Königl. Gestüt-Vorsteher: Schale.

Nro. 103. In einer Untersuchungssache ist die Vernehmung des seinem Aufenthalte nach unbekannten Schweißmeisters Bernhard Loeseke aus Warburg erforderlich, und werden alle Behörden ersucht, von dem Aufenthalte des Loeseke hierher Mittheilung zu machen.

Haltingen den 9 Januar 1863. Königliche Kreisgerichts-Deputation.

Nro. 104. Carl Felde, Sägenfabrikant zu Feld hat das Zeichen: „Achtquadrat in einem Kranz"

Behufs Eintragung in die hiesige Zeichenrolle, um den ausschließlichen Gebrauch desselben für Bezeichnung aller Stahl- und Eisenwaaren wie deren Verpackung zu erwerben, bei uns angemeldet.

Etwaige Einsprüche gegen die Eintragung sind innerhalb zweier Monate bei uns zu erheben.

Remscheid den 13. Dezember 1862 Königl. Gewerbegericht.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 105. Am 15. Dezember v. J sind Abends zwischen 7 und 8 Uhr in einem Wohnhause zu Bracht Bürgermeisterei Cromfort mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) eine goldene Cylinderuhr, welche an der äußeren Seite eine ganz unbedeutende, von einem spitzen Gegenstande herrührende Quetschung hatte und im Innern als Fabriknummer wahrscheinlich die Zahl „1729" trug. Dieselbe war in einem gelben, mit rother Seide gefütterten Behälter; 2) eine an der Uhr befindlich gewesene, 4¼ Fuß lange massive goldene Kette; 3) ein schwarzer, wenig getragener Tuchrock mit schwarzem Futter; 4) eine graue, nur wenig getragene Tuchhose; 5) ein dunkelbrauner Rock mit schwarzem Futter; 6) eine schwarzgeblümte, noch ziemlich neue seidene Weste; 7) eine grünseidene Weste; 8) vier neue Kissenüberzüge, wovon 2 roth und weiß, die beiden anderen roth, blau und weiß gestreift waren; 9) ein roth-gelblicher Umschlagtuch; 10) ein Knabenmantel von dunkelblauem Tuch, ohne Aermel; 11) eine dunkele, ziemlich neue Tuchhose mit blauen Streifen; 12) ein brauner Filzhut; 13) zwei Westen von Tuch, von denen die eine dunkelblau, die andere grau war; 14) zwei Paar wollene Strümpfe, wovon ein Paar schwarz, das andere braun war; 15) ein buntwollener Shwal; 16) ein Stock mit kupferner Büchse und Lederriemen; 17) drei oder vier Stück leinene Hemden, gez. R T.; 18) eine Spardose mit 5 Zweithalerstücken und 10 Sgroschen kleiner Münze; 19) mehrere ausgeschriebene Schul-Schreibebücher, auf welchen der Name: „Robert Thomashoff" stand. Ich ersuche Jeden, welcher über die Diebe, deren jedenfalls 2 waren, oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 7. Januar 1863. Der Untersuchungsrichter: Lützeler.

Nro. 106. Im Besitze einer des Diebstahls resp. der Hehlerei dringend verdächtigen Person ist eine goldene Taschenuhr mit goldener Kette gefunden worden. Ich fordere daher alle diejenigen, welche an diesen saisirten in meinem Büreau aufbewahrten Gegenständen Ansprüche zu haben glauben, sowie diejenigen, welche über den früheren Eigenthümer derselben Auskunft zu geben vermögen, zur unverzüglichen Anzeige bei mir oder der nächsten Polizeibehörde auf.

Hagen den 8. Januar 1863. Der Staats-Anwalt.

Nro. 107. Am Abende des 24. Dezember 1862 sind aus einer Wohnung zu Kaiserswerth nebst anderen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) mehrere leinene Hemde, welche vorne auf der Brust theils A. R. und theils P. R. gezeichnet waren; 2) mehrere leinene Bettücher mit den Buchstaben A. R. gezeichnet; 3) eine silberne Taschenuhr mit porzellanenem Zifferblatt, römischen Ziffern und stählernen Zeigern, in deren Innern sich die Zeichen (F. M.) 15549 T 13 befinden. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen. Düsseldorf den 13. Januar 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 108. Am Abende des 9. Januar c. sind aus einem Wohnhause zu Osterath unter anderen Gegenständen folgende mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) zwei Federbetten von grauem Leinen; 2) zwei Federbetten von blaugestreiftem Barchent; 3) vier Federkissen; 4) zwei Oberbett- und vier Kopfkissenüberzüge von grauem blau karrirten Leinen und mit den Buchstaben H. B. gezeichnet; 5) zwei Leintücher von grobem Leinen. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf den 13 Januar 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 109. Am Abende des 9 Januar c. sind von einer Bleiche zu Neuß nebst anderen Gegenständen zwei leinene Hemden gestohlen worden, wovon das eine A. D. Nr. 6 und das andere L. V. gezeichnet war. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf den 15. Januar 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 110. Königliches Landgericht zu Düsseldorf pro II. Semester 1862. 1) Dem Landgerichts-Assessor Stelkens ist die kommissarische Verwaltung der Friedensrichterstelle zu Wachsweiler übertragen; 2) die Landgerichts-Referendarien Schlünkes, Angersbach, Kramer und Klein sind zu Advokaten ernannt; 3) der Landgerichts-Referendar Erkens hat sich zum Notariats-Amte qualifizirt; 4) der Landgerichts-Referendar Kaulen ist von dem Königl. Landgerichte zu Köln an das hiesige versetzt; 5) der Gerichtsvollzieher Hellwig ist von Gerresheim nach Ratingen und der Gerichtsvollzieher Strack von Jüchen nach Crefeld versetzt; 6) dem Gerichtsvollzieher Meyen aus Kanten ist Jüchen als Wohnsitz angewiesen.

Düsseldorf den 5 Januar 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 111. Ernannt sind: 1. der Gerichts-Assessor Meese zu Essen zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid; 2. die Referendarien Struckmann, Kleine und Westermann zu Gerichts-Assessoren; 3. die bisherigen Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Köper zu Dortmund, Wilhelmi und Cappell zu Bochum zu Kreisgerichts-Sekretären, ersterer bei dem Kreisgericht zu Wesel, letztere bei dem Kreisgericht zu Bochum, der ze Cappell gleichzeitig zum Deposital-Kassen-Rendanten; 4. die bisherigen Büreau-Diätarien Standfaß zu Soest, Mertin zu Dortmund und Schaefer zu Broich zu Kreisgerichts-Büreau-Assistenten, ersterer bei dem Kreisgericht zu Soest, letztere bei dem Kreisgericht zu Bochum; 5 der Gerichtsbote Engemann zu Hagen und der Gefangenwärter Seidel zu Lüdenscheid zu ersten Gerichtsdienern, ersterer bei dem Kreisgericht zu Hagen, letzterer bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid. Versetzt sind: 1. der Gerichts-Assessor Rudolph Schneider aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den hiesigen Bezirk; 2. der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Lent zu Lüdenscheid in gleicher amtlicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Dortmund; 3. der Gerichtsbote Claßen zu Hagen an das Kreisgericht zu Wesel mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Dinslaken; der Kreisgerichtsrath von der Heyden-Rynsch zu Dortmund ist vom 1. Mai k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Dem Gerichts-Assessor Haardt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Lentze zu Soest ist gestorben.

Hamm, den 31. Dezember 1862. Königliches Appellationsgericht, Lent.

Nro. 112. Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur 7. Armee-Corps. 1. Beförderungen: Rade, überzähliger Intendantur-Secretair zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair ernannt. 2. Versetzungen: Arndts, überzähliger Intendantur-Assessor von der Intendantur des 7. zu der

des 8. Armee-Corps; Langner, Proviant-Amts-Controleur, von Thorn nach Münster; Hörning, Proviant-Amts-Assistent, von Wesel nach Pillau. 3. Todesfälle: Ninow, Intendantur-Secretair, gestorben.

Münster, den 2. Januar 1863. Königliche Intendantur 7. Armee-Corps

Nro. 113. Königliches Landgericht zu Elberfeld pro II. Semester 1862. Der Landgerichts-Referendar Paul August Gebhard in Bonn ist an das hiesige Königl. Landgericht versetzt; der Landgerichts-Referendar Heinrich Neesen ist aus dem Justizdienste entlassen und der Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieher-Amts-Candidat Johann Anton Schneider-Zeutzius in Wallerfangen ist zum Gerichtsvollzieher für den Landgerichtsbezirk Elberfeld ernannt und ihm Solingen als Wohnsitz angewiesen worden.

Elberfeld en 6. Januar 1863.

Der Landgerichts-Präsident: Philippi. Der Ober-Prokurator: Scriba

Nro. 114. Seit dem 12. März v. J. sind in dem Bereiche unseres Ressorts folgende Personal-Veränderungen eingetreten: a. Bei dem Ober-Bergamte ist der Ober-Bergamts-Registrator Carl Büll gestorben, der bisherige Kanzlist und Kanzlei-Vorsteher Liebig zum Kanzlei-Inspektor und der bisherige Bergamts-Kanzlist Meculus zum Oberbergamts-Kanzlisten ernannt worden; b. bei der Berg-Hypotheken-Commission zu Siegen ist der Kanzlist Wagner gestorben und an dessen Stelle der Militär-Anwärter Hebold als Kanzlist angestellt worden; c. bei der Bergwerks-Direktion zu Saarbrücken ist der Militär-Anwärter Domack als Büreau-Assistent angestellt, der Amtsdiener Weiß von Tarnowitz nach Saarbrücken versetzt worden und der Amtsdiener Schmidt gestorben; d. bei den Schichtmeistereien der Königlichen Steinkohlengruben bei Saarbrücken sind: die Militär-Anwärter Schleifinger, Engermann, Hancke und Sprenger, sowie die Civil-Anwärter Schirmer und Kissel als Schichtmeister-Gehülfen angestellt und ist der Schichtmeister-Gehülfe Reppert aus dem Staatsdienste entlassen worden.

Bonn, den 2. Januar 1863. Königliches Ober-Bergamt.

Nro. 115. Der an der evangelischen Elementarschule zu Pesch-Hardtenbroich seither provisorisch angestellte Lehrer Friedrich Backhaus und der an der evangelischen Elementarschule zu Ecken provisorisch angestellte Lehrer Wilhelm Kuckes sind definitiv ernannt worden.

Nro. 116. Der an der evang. Elementarschule zu Ratingen seither provisorisch angestellte Lehrer Eduard Biermann ist definitiv ernannt worden.

Nro. 117. Der an der evang. Elementarschule zu Bonnenbruch bei Rheydt seither provisorisch angestellte Lehrer Gottfried von der Thüsen ist definitiv ernannt worden.

Nro. 118. Der Schulamts-Candidat Carl Hake ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Ostenlagen, Kreises Mörs ernannt worden.

Nro. 119. Der seitherige Lehrer zu Hiltorf Herm. J. Hoffstaedter ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Angermund ernannt worden.

Nro. 120. Der seitherige Lehrer zu Solingen, Carl Lütz, ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Immigrath ernannt worden.

Nro. 121. Der an der kathol. Elementarschule zu Frasselt, Kreises Cleve, seither provisorisch angestellte Lehrer Heinrich te Paß ist definitiv ernannt worden.

Nro. 122. Der Schulamts-Candidatin Josephine Vonderforst ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinnen-Stelle im Kreise Grevenbroich ertheilt.

Nro. 123. Dem Zimmerer Wilhelm Busch zu Süchteln ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 124. Dem Zimmerer Johann Hermann aus Neuwied ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 125. Dem Maurer Julius Bischofsberger zu Leverkusen bei Opladen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 126. Dem Maurer Hermann Freese zu Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 127. Dem Maurer Carl Volk zu Neanderthal ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 128. Dem Maurer Heinrich Knüsli zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 129. Dem Maurer Johann Thoren aus Hüls ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Bolz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 6. Düsseldorf, Samstag den 31. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 130. Gemäß der Bekanntmachung vom 8. Januar c. II. S. III. Nr. 281 in Nr. 2 des diesjährigen Amtsblatts sind bis dahin sämmtliche Heberollen der Grundsteuer für 1863 den betreffenden Steuer-Einnehmern zugefertigt worden.

Es wird daher die im § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 im Allgemeinen bewilligte Reklamationsfrist von 3 Monaten für die Grundsteuer peremtorisch auf den 1. Mai dieses Jahres mit der Maaßgabe festgestellt, daß die etwaigen Beschwerden der Grundsteuerpflichtigen über ihre diesjährigen Steuerquoten, welche nicht bis zu dem gedachten Termin bei den betreffenden Verwaltungsbeamten eingegangen sein werden, unberücksichtigt bleiben müssen.

Die für die speziellen Fälle gesetzlich vorgeschriebenen Reklamationsfristen bleiben bestehen. Dahin gehören: 1) der Fall, daß besteuerte Ländereien untergehen oder für die Dauer ertragsunfähig werden, oder nach dem Miethwerthe besteuerte Häuser abbrennen, abgebrochen, oder auf andere Weise völlig zerstört werden. In solchen Fällen ist das Gesuch um gänzlichen oder theilweisen Erlaß der Steuer bei Verlust der Ansprüche für das laufende Jahr innerhalb, der dem Ereignisse folgenden 14 Tagen mit den dazu erforderlichen Belägen bei dem betreffenden Verwaltungsbeamten anzubringen (§. 2 der Anweisung vom 21. Januar 1839 über die Verwendung des Grundsteuerdeckungsfonds.)

2) Der Fall, daß Gebäude, welche nach dem Miethwerth besteuert sind, vom Anfang bis zu Ende des Jahres nicht benutzt werden, insofern das vorschriftsmäßig belegte Gesuch bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres dem Verwaltungsbeamten vorgelegt wird (§. 6. l. c.)

3) Naturereignisse, welche, ohne ein Grundstück zu vernichten, (ad 1) den Jahresertrag ganz oder theilweise zerstören, insofern der darauf gerichtete Steuer-Erlaß-Antrag binnen 8 Tagen nach dem eingetretenen Ereignisse bei dem Verwaltungsbeamten angebracht wird. (§. 13 l. c.)

Endlich sind:

4) Gesuche um baare Geld-Unterstützungen aus dem Grundsteuer-Deckungsfonds (§. 17 l. c.) wegen erlittener Unglücksfälle bei derselben Behörde ohne Verzug anzubringen.

Die Grundbesitzer unseres Verwaltungsbezirks werden auf vorstehende gesetzliche Bestimmungen zur gehörigen Beachtung derselben in vorkommenden Fällen aufmerksam gemacht.

Düsseldorf, den 30 Januar 1863.

Nro 131. Das dem Ingenieur Gustav Franke in Charlottenburg unterm 6. November 1851 ertheilte Patent: auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gasmesser mit schwimmender Trommel, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

Düsseldorf den 28. Januar 1863.

Nro 132. Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Lennep scheiden nach dem Turnus als Mitglieder die Herren Peter Clarenbach und J. Jentgen zu Ronsdorf und Reinh. Müller und Joh. Schwens zu Hückeswagen, sowie als stellvertretendes Mitglied Herr J. W. Frowein zu Ronsdorf freiwillig aus.

An deren Stelle sind gewählt worden in dem Vergleichskammerbezirke Ronsdorf als wirkliche Mitglieder die Herren Franz Braun und Friedr. König, sowie als stellvertretendes Mitglied der Herr Seconde Clarenbach, Elias Sohn daselbst, sodann in dem Vergleichskammerbezirk Hückeswagen, als Mitglieder die Herren Friedr. Müller jr. und Carl Paffrath zu Hückeswagen. Es wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf den 18. Januar 1863.

Nro. 133. Der als Mitglied des königl. Gewerbegerichts zu Elberfeld ausscheidende Herr Anton Schlösser daselbst, ist bei der jüngst stattgehabten Ergänzungswahl in seiner bisherigen Eigenschaft wieder gewählt worden. Wir haben die Wahl bestätigt und bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf den 19. Januar 1863.

Digitized by Google

Nro. 134. Nachweisung der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen- und Schulzwecke, für Arme und Wohlthätigkeits-Anstalten pro IV. Quartal 1862

Nr.	Kreis	Schenkung oder Vermächtniß	an	Betrag Thlr.	Sg.	Pf.
1	Düsseldorf	Der verstorbenen Wittwe des Kaufmanns Anton Weber, Mariarne geb. Fabriciue zu Ronsdorf,	die Rettungsanstalt zu Düsselthal	500	—	—
2	Elberfeld	Des zu Neuwied verstorbenen Rentners J. W. Stuttberg,	die Missionsgesellschaft zu Elberfeld	1000	—	—
3	do.	Des verstorbenen Joh. Melchior Hülsberg	die Armen der luth. Gemeinde zu Wupperfeld	10 0	—	
4	do.	Der verstorbenen Eheleute Abraham Siebel zu Barmen,	dieselben	600	—	—
5	do.	Der zu Ronsdorf verstorbenen Wittwe des Kaufm. Anton Weber,	die Missions-Anstalt zu Barmen	1000	—	—
6	do.	Der Erben des verstorbenen Rentners J. W. Stuttberg, Aug. und Hub. Martin zu Elberfeld und Düsseldorf,	die Rheinische Missions-Gesellschaft	1000	—	—
7	do.	Der Gebrd. Carl und Christ. H. Siebel zu Barmen,	die evang. Gemeinde zu Unterbarmen 1) zur Vermehrung der Predigergehälter	1500	—	—
			2) zur Vertheilung der Zinsen an fromme Arme	1000	—	—
8	Essen	Der Eheleute Oeconom Joh. H. Geil und Cath. geb. Bergmann zu Heisingen,	die kath. Pfarrkirche zu Heisingen 1) zur Stiftung einer Curat-Vicarie	4500	—	—
			2) für Jahresgedächtnisse und Kirchenanschaffungen	500	—	—
9	do.	Des Kaufmanns Joh. Lindemann zu Essen,	den kath. Kirchen-Vorstand zu Essen die von ihm zu Altenessen erbaute Kirche nebst Grund und Boden zum Gebrauche der kath. Einwohner zu Altenessen.			
10	Rees	Des zu Emmerich verstorbenen Wirthen Joh. Anselm Moeselagen,	die St. Adelgundis-Kirche zu Emmerich ein Ackerstück, taxirt zu .	279	18	—
11	Cleve	Des Rentners und Gutsbesitzers Ernst A. de Werth zu Elberfeld,	die kath. Pfarrkirche zu Hau zur Erbauung eines Pfarrhauses 43 Ruthen Garten.			
12	do.	Der Erben des zu Moyland verstorbenen Freiherrn Friedr. Steurgracht von Tamerorde	die evang. Armen zu Moyland.	500	—	—
				Guld.	—	—
13	Geldern	Des verstorbenen Privatmannes J. H. Froerhoffs,	die Kaplaneistelle zu Sevelen .	10 0	—	—
			" zu Geldern . .	1000	—	—
			" zu Hartefeld .	1000	—	—
			" zu Issum . .	1000	—	—
14	Moers	Des zu Rheinberg verstorbenen Gartenarbeiters Hrch. Hillen,	die kath. Pfarrkirche zu Rheinberg ca. 1 Morgen Ackerland.			
15	Kempen	Der zu Brüggen verstorbenen Maria Cath. Wallrafen, Wv. Th. Schöppens,	den Fabrikfonds der kath. Pfarrkirche zu Brüggen 109 Ruth. Ackerl.			
16	do.	Der zu Kirspelwaldniel verstorbenen Wittwe Marie Gertr. Bäumges zu Weidhausen,	die kath. Pfarrkirche zu Waldniel	4000	—	—
17	Neuß	Der zu Nievenheim verstorbenen Marie Gerd. Nir,	die Armen der Pfarrgemeinde Nievenheim	180	—	—
18	do.	Des zu Schaberg verstorbenen Johann Schwidden,	die Armen der Gemeinde Straberg.	100	—	—

Düsseldorf den 20. Januar 1863.

Digitized by Google

Nro. 135. An Stelle des verstorbenen Königl. Belgischen Consuls Nelleſſen zu Aachen ist der dortige Fabrikbesitzer Jean Pascal Piedboeuf zum Königl. Belgischen Consul daselbst ernannt und in dieſer Eigenschaft von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt und zugelaſſen worden. Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß Düsseldorf den 21. Januar 1863.

Nro. 136. Die Lehrer-Prüfung für katholische Schulamts-Candidaten, welche ihre Ausbildung nicht in einem Seminar erhalten haben, wird in dem laufenden Jahre am 26. und 27. März im Seminar zu Kempen abgehalten. Die Anmeldungen zu derselben sind spätestens bis zum 1. März durch Vermittelung der betreffenden Schulpfleger resp. der Schul-Commission bei uns einzureichen. Wegen der beizufügenden Zeugniſſe wird auf Amtsblatt 1858 S. 213, 214 verwiesen.

Düsseldorf den 28. Januar 1863.

Nro. 137. Die Berichtigung einiger Entfernungen in den amtlichen Tabellen über die Entfernungen der Orte des Regierungsbezirks Düsseldorf betreffend. Nach den neueren Ermittelungen hat sich ergeben, daß die, in der von uns unterm 10 November 1855 herausgegebenen amtlichen Tabellen über die Entfernungen der Orte des diesseitigen Regierungsbezirkes Seite 122 Nr. 314 und 315 angegebenen Entfernungen von Herongen und Niederdorf bis zum Sitze des Friedensgerichts Wachtendonk nicht 0,50, und 0,65 sondern 0,83 und 1,00 betragen, was hiermit Behufs Beachtung resp. Berichtigung jener Entfernungen in der gedachten Orts-Entfernungs-Tabelle zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 26. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro 138. Die Termine zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militär-Dienſte werden für das laufende Jahr beziehungsweiſe auf den 2. März und folgende Tage und den 7. September und folgende Tage hierdurch festgeſetzt, was wir unter Bezugnahme auf den §. 128 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9 Dezember 1858 hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf den 20. Januar 1863. Königl Departements-Kommiſſion zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienſte.

Frhr. v. Hilger. Illing Kiesel. Honigsheim.

Nro. 139. Der Künstler Peter Fleischmann von hier, hat den diesſeits unterm 29. v. M. und Jahres Nr. 495 ertheilten Reiſepaß verloren. Da nun jener Paß bis jetzt nicht aufgefunden worden, so wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Elberfeld den 19. Januar 1863. Der Königl. Polizei Präſident: Hirſch

Nro. 140. Die von dem Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin mir mitgetheilte Urkunde über den am 22. April 1862 zu Lüttig erfolgten Tod der Franziska Leon, Ehefrau des Schuhmachers Peter Wilhelm Kupper (oder Rupper) 56 Jahre alt, geboren zu Elberfeld, wohnhaft zu Lüttig, ist dem Civilſtandsbeamten der Gemeinde Elberfeld zugefertigt und von diesem die Eintragung in die laufenden Sterberegiſter bewirkt worden. Elberfeld den 20. Januar 1863.

Der Ober-Prokurator: Seriba.

Nro. 141. Durch Erkenntniß des Königl. Landgerichtes zu Düsseldorf vom 14. Oktober vorigen Jahres ist verordnet worden, daß der zu Crefeld wohnende gewerbloſe Hugo Nonnenbroich ohne Aſſiſtenz des zu ſeinem Beiſtande ernannten, zu Crefeld wohnenden Kataſter-Controleurs Wilhelm Nonnenbroich in Zukunft nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich ſchließen, kein Anlehen aufnehmen, kein Mobilar Kapital erheben oder darüber quittiren, nicht veräußern und ſein Vermögen nicht zur Hypothek ſtellen darf. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks erſuche ich der Vorſchrift des Artikels 501 des Civil-Geſetzbuchs zu genügen. Düsseldorf den 17. Januar 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro 142. Von dem Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten ſind mir die Sterbe-Urkunden 1) des am 26. Mai 1862 zu Paris verſtorbenen Robert Beſcheinen aus Dülken; 2) der am 25. Februar 1862 zu Paris verſtorbenen Marie Bernhardine Franziska Caroline von Eerde aus Eyll, Gemeinde Viriquartieren, und 3) der am 26. Januar 1862 zu Paris verſtorbenen Marie Gertrude Goossens aus Cleve überſandt und dieſelben von mir zur Eintragung in die laufenden Regiſter den betreffenden Civilſtands-Beamten mitgetheilt worden Cleve den 24 Januar 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 143. Durch Erkenntniß der 1. Civilkammer des Königl. Landgerichts zu Cleve vom 31. Dezember 1862 ist die zu Hüls wohnende ſtandesloſe Wilhelmine Goller für interdicirt erklärt und deren Bevormundung in geſetzlicher Weiſe verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G. B. in Kenntniß geſetzt.

Cleve den 20. Januar 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 114. Das in unserer Bekanntmachung vom 31. Januar 1861 bezeichnete, von der Handlung J. G. Freitag et Sohn zu Schwelm, (jetzt zu Hagen) angemeldete Fabrikzeichen „die beiden verbundenen Thürme" ist in Folge heutiger Verfügung auf den Namen der Anmelder in die Zeichenrolle eingetragen. Hagen den 20. Dezember 1862. Königliches Fabriken-Gericht.

Nro. 115. Das in unserer Bekanntmachung vom 14. Februar 1862 (Amtsblatt Nr. 14) bezeichnete, von der Handlung J. C. Soeding et Halbach zu Hagen angemeldete Fabrikzeichen „Vergißmeinnicht" ist in Folge heutiger Verfügung auf den Namen des Anmelders in die Zeichenrolle eingetragen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hagen den 7. November 1862. Königliches Fabrikengericht.

Nro 116. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III, §§ 19 bis 27 und Tit. V, §. 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1862 (einschließlich) bis 18 November 1863 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den

Regierungs-Bezirk Düsseldorf

nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Martini-Durchschnittspreise aus den Jahren 1839 bis 1862 betragen nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte:	Für den Berliner Scheffel																							
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Buchweizen.			Erbsen.			Wintersaamen großen				Wintersaamen kleinen		
	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.		Th.	S.	P.
zu Mülheim am Rhein .	2	27	4	2	6	11	1	18	10	1	—	6	1	24	9	–	—	—	—	—	—		—	—	—
zu Essen	2	28	—	2	5	6	1	24	7	1	2	2	2	—	5	2	22	9	—	—	—		—	—	—
zu Wesel	2	27	11	2	2	7	1	20	5	1	1	6	1	27	1	—	—	—	—	—	—		—	—	—
zu Neuß	2	23	6	2	4	—	1	20	4	1	—	5	1	25	7	2	21	1	4	2	7		—	—	—
zu Herdecke	2	28	4	2	6	9	1	23	4	1	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
Durchschnitt aus beiden letzteren	2	25	11	2	5	4	1	21	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablösepreise:																									
a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Prozent nach §. 26;																									
b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:																									
I. im Kreise Düsseldorf:																									
1. in den Bürgermeistereien Eckamp, Hubbelrath, Mintard und Ratingen	a	2	21	—	2	2	1	1	18	10	—	29	6	1	24	6	2	13	—	3	26	5		3	1	11
	b	2	16	11	1	29	—	1	16	5	–	28	—	1	21	9	2	9	4	3	20	7		2	27	4
2. in den übrigen Bürgermeistereien des Kreises	a	2	23	6	2	4	—	1	20	4	1	—	5	1	24	6	2	13	–	3	26	5		3	1	11
	b	2	19	4	2	—	10	1	17	10	—	28	11	1	21	9	2	9	4	3	20	7		2	27	4
II. im Kreise Elberfeld:																									
1. in den Bürgermeistereien Velbert, Wülfrath, Hardenberg und Kronenberg	a	2	19	4	2	—	10	1	17	10	—	28	11	1	22	10	2	13	—	3	26	5		3	1	11
	b	2	15	4	1	27	10	1	15	5	—	27	6	1	20	2	2	9	4	3	20	7		2	27	4
2. in den Bürgermeistereien Haan und Mettmann	a	2	21	—	2	2	1	1	18	10	—	29	6	1	23	11	2	13	—	3	26	5		3	1	11
	b	2	16	11	1	29	—	1	16	5	—	28	—	1	21	3	2	9	4	3	20	7		2	27	4
3 in den Bürgermeistereien Elberfeld und Barmen	a	2	25	11	2	5	4	1	21	10	1	—	6	1	23	11	2	13	—	3	26	5		3	1	11
	b	2	21	7	2	2	1	1	19	3	—	29	—	1	21	3	2	9	4	3	20	7		2	27	4

Digitized by Google

Die Martini-Durchschnittspreise aus den Jahren 1838 bis 1861 betragen nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte:		Für den Berliner Scheffel																					
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Buchweizen.			Erbsen.			Wintersaamen großen			Wintersaamen kleinen		
		Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.
III. im Kreise Solingen:																							
1. in den Bürgermeistereien Wald, Gräfrath, Merscheid, Solingen, Dorp, Höhscheid und Burscheid	a	2	23	10	2	4	3	1	16	11	—	29	4	1	22	7	2	13	—	3	26	5	3	1	11
	b	2	19	8	2	1	—	1	14	7	—	27	10	1	19	11	2	9	4	3	20	7	2	27	4
2. in den übrigen Bürgermeistereien	a	2	25	7	2	5	7	1	17	10	—	29	11	1	23	8	2	13	—	3	26	5	3	1	11
	b	2	21	4	2	2	4	1	15	5	—	28	5	1	21	—	2	9	4	3	20	7	2	27	4
IV. im Kreise Lennep:																							
1. in den Bürgermeistereien Burg, Wermelskirchen, Dabringhausen und Hückeswagen	a	2	23	—	2	3	7	1	16	5	—	25	7	1	22	—	2	13	—	3	26	5	3	1	11
	b	2	18	10	2	—	5	1	14	1	—	24	4	1	19	5	2	9	4	3	20	7	2	27	4
2. in den übrigen Bürgermeistereien	a	2	23	11	2	3	5	1	20	8	—	25	9	1	22	—	2	13	—	3	26	5	3	1	11
	b	2	19	9	2	—	3	1	15	2	—	24	6	1	19	5	2	9	4	3	20	7	2	27	4
V. im Kreise Duisburg:																							
1. in den Bürgermeistereien Essen, Steele, Altenessen, Borbeck, Werden, Ketwig u. Mülheim a. d. Ruhr	a	2	28	—	2	5	6	1	24	7	1	1	2	2	—	5	2	22	9	—	—	—	—	—	—
	b	2	23	7	2	2	3	1	21	10	—	29	7	1	27	5	2	18	7	—	—	—	—	—	—
2. in den übrigen Theilen des Kreises	a	2	26	2	2	1	—	1	18	11	1	—	3	1	25	4	2	20	8	—	—	—	—	—	—
	b	2	21	10	1	27	11	1	16	6	—	28	9	1	22	7	2	16	8	—	—	—	—	—	—
VI. im Kreise Rees	a	2	27	11	2	2	7	1	20	5	1	1	6	1	27	1	2	15	4	—	—	—	—	—	—
	b	2	23	6	1	29	5	1	17	11	—	29	11	1	24	3	2	11	7	—	—	—	—	—	—

II. Nach den stattgehabten Ermittelungen betrug der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, im Jahre 1862 auf denjenigen Märkten, welche für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf preisregulirend sind, nämlich:

	Fruchtart.	Für 200 Zollpfund. Rth.	Sgr.	Pf.	Mithin nach dem durchschnittlichen Gewichte vom Zollpfunde.	Für den Berliner Scheffel Rth.	Sgr.	Pf.		Fruchtart.	Für den Berliner Scheffel Rth.	Sgr.	Pf.
1. zu Mülheim am Rhein	Weizen	7	8	—	80	2	27	2		Hafer	1	5	—
	Roggen	6	—	—	73	2	5	8		Buchweizen	2	—	—
	Gerste	4	10	—	65	1	12	3		Erbsen	3	—	—
	Hafer	3	25	—	50	—	28	9	4. zu Wesel	Weizen	3	2	—
	Buchweizen	4	5	—	72	1	15	—		Roggen	2	6	10
2. zu Neuß	Weizen	6	16	6	82	2	20	7		Gerste	1	17	3
	Roggen	5	27	6	75	2	6	7		Hafer	1	1	4
	Gerste	4	18	—	65	1	14	10		Buchweizen	1	23	1
	Hafer	3	26	10	45	—	26	3	5. zu Herdecke	Weizen	3	1	—
	Buchweizen	4	9	5	70	1	15	4		Roggen	2	8	10
	Erbsen . nicht zum Markt gebracht.									Gerste	1	24	2
	Wintersaamen					4	17	—		Hafer	—	28	2
3. zu Essen	Weizen					3	2	6	6. Der Durchschnittspreis von Herdecke und Neuß	Weizen	2	25	9
	Roggen					2	9	—		Roggen	2	7	8
	Gerste					2	—	—		Gerste	1	19	6

Digitized by Google

Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857 betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. ꝛc. Instituten u. s. w zustehenden Reallasten, und nach Berücksichtigung der auf Grund der §§. 19 bis 25 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 als bleibendes Normal-Verhältniß festgestellten Zu- und Rückschlags-Prozente betrug demnach der Martini-Marktpreis für einen Berliner Scheffel Roggen im Jahre 1862:

	Rthl.	Sgr.	Pf.
1. im Kreise Düsseldorf, nach dem Martinipreise zu Neuß = 2 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf.			
a. in den Bürgermeistereien Eckamp, Hubbelrath, Mintard und Ratingen nach Abzug von 3 Prozent	2	4	7
b. in den übrigen Bürgermeistereien des Kreises, ohne Zu- und Rückschlag	2	6	7
2. im Kreise Elberfeld, nach dem Martini-Marktpreise zu Neuß = 2 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf.			
a. in den Bürgermeistereien Velbert, Wülfrath, Hardenberg und Kronenberg nach Abzug von 5 Prozent	2	3	3
b. in den Bürgermeistereien Haan und Mettmann nach Abzug von 3 Prozent	2	4	7
c. in den Bürgermeistereien Elberfeld und Barmen nach dem Martini-Durchschnittspreise von Herdecke und Neuß	2	7	8
3. im Kreise Solingen nach dem Martini-Preise zu Mülheim am Rhein = 2 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf.			
a. in den Bürgermeistereien Wald, Gräfrath, Merscheid, Solingen, Dorp, Höhescheid und Burscheid, nach Abzug von 4 Prozent	2	3	—
b in den übrigen Bürgermeistereien, nach Abzug von 2 Prozent	2	4	4
4. im Kreise Lennep			
a. in den Bürgermeistereien Burg, Wermelskirchen, Dabringhausen und Hückeswagen, nach dem Martini-Preise zu Mülheim am Rhein, jedoch nach Abzug von 5 Prozent	2	2	5
b. in den übrigen Bürgermeistereien nach dem Martini-Preise zu Herdecke = 2 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf., jedoch nach Abzug von 5 Prozent	2	5	5
5. im Kreise Duisburg			
a. in den Bürgermeistereien Essen, Steele, Altenessen, Borbeck, Werden, Kettwig und Mülheim an der Ruhr nach dem Martini-Preise zu Essen ohne Zu- und Rückschlag	2	9	—
b. in den übrigen Theilen des Kreises, nach dem Martinipreise zu Wesel = 2 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf., jedoch nach Abzug von 2½ Prozent	2	5	2
6. im Kreise Rees, nach dem Martini-Preise zu Wesel, ohne Zu- und Rückschlag	2	6	10

Münster, den 9. Januar 1863. Königliche General-Commission.

Nro. 117. Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Solingen hat der Fabrikant Peter Daniel Bell zu Bavert, Gemeinde Merscheid, das nachstehend abgedruckte Zeichen, nämlich:

genannt „die Kappe"

angemeldet um solches als Privat-Eigenthum zur Bezeichnung und Verpackung aller Stahl- und Eisenwaaren zu erwerben. Etwaige Einreden sind innerhalb Frist von zwei Monaten bei uns anzubringen und zu rechtfertigen Solingen den 16. Januar 1863. Das Königl. Gewerbegericht.

Gerresheim. Correns.

Nro. 118. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königl. Assisenhofe zu Elberfeld im IV. Quartale 1862 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen, werden in Gemäßheit des §. 30 des Straf-Gesetzbuches bekannt gemacht.

Digitized by Google

Nr.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	10. Dezember 1862	Busch, Peter Hermann Joseph, 32 Jahre alt, Ackerer, geboren zu Crefeld, wohnhaft zu Fischeln	Verleitung zum falschen Zeugnisse.	2 Jahr Zuchthaus und Kosten.
2	11. id.	Boll, Gustav, 33 Jahre alt, Sattler, geboren und wohnhaft in Elberfeld.	Unzüchtige Handlungen §. 144 Nr. 3.	Desgleichen,
3	11. id.	Rothstein, Friedrich, 17 Jahre alt, Schmiedelehrling, geboren in Schwelm, wohnhaft zu Rath, Gemeinde Remscheid.	Desgleichen §. 144 Nr. 3.	Desgleichen.
4	15. id.	Kronenberg, Benjamin, 23 Jahre alt, Schlosser, geboren zu Elberfeld, wohnhaft zu Kuchhausen bei Cronenberg.	Desgleichen §. 144 Nr. 1.	3 Jahr Zuchthaus und Kosten.
5	17. id.	Gantenberg, Otto, 18 Jahre alt, Laufbursche, geb. und wohnhaft in Elberfeld	Desgleichen §. 144 Nr. 3.	2 Jahr Zuchthaus und Kosten.
6	17. id.	Mantel, Justine, 22 Jahre alt, Dienstmagd, geb. zu Bühne, im Kreise Warburg, zuletzt in Solingen wohnhaft	Schriftfälschung	2 Jahr Zuchthaus, 50 Thlr. Geldbuße, im Unvermögensfalle zu 14 Tage fern. Zuchth. Kost.

Elberfeld den 7. Januar 1863. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 149. Am 14. d. M. Abends ist zu Barmen aus einer Wohnung entwendet worden: 1) ein brauner Düffelüberzieher mit schwarzem Orleans gefüttert; 2) eine schwarze Tuchweste; 3) eine dunkelgraue Hose mit grau m Baichent gefüttert; 4) eine Briefstasche mit Cigarrenetuis von dunkelbläulichem Leder und ein weißes Taschentuch, gez. L. W., welche Stücke sich in dem erwähnten Rocke befanden; 5) ein schwarzer Düffelüberzieher mit schwarzem Sammtkragen und schwarzem Orleans gefüttert. Sodann wurden am 11. d. M. zu Barmen aus einer Wohnung 30 bis 35 Thlr. bestehend in 6 bis 7 zwei Thalerstücken, der Rest in einzelnen Thalerstücken und verschiedener kleinen Münze, mit einem Beutel aus weißem Zwirn nnd Perlen, worauf: „T. S. 1860 Aus Liebe" mit weißen Perlen gestickt war, gestohlen, und am 9 d. M. wurde daselbst aus dem Lagerhause der Berg. Märk Eisenbahn-Gesellschaft ein Ballen Wollenwaaren, gez. A. H. 1089 56 Pfd. schwer, entwendet. In dem Ballen befanden sich 36¾ brab. Ellen schwarz. Tuch Nr. 138571 und 37 brab. Ellen schwarz Imperial Nr. 134994.

Wer über den Verbleib der gestohlenen Effekten oder über den Dieb Auskunft ertheilen kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige machen.

Elberfeld den 19. Januar 1 63. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 150. Bei einer hier stattgehabten Haussuchung sind folgende, wahrscheinlich aus Diebstählen herrührende Gegenstände gefunden worden: 1) ein angebrochener Ballen Reis, welcher auf beiden Seiten mit verschiedenen Zeichen versehen ist; 2) ein leerer Reissack, auf beiden Seiten ebenfalls mit verschiedenen Zeichen versehen; 3) 3 ganze und ein in Stücken zerschlagenes Zuckerbrod (Melis), 2 davon tragen den Stempel von Rath, Jost und Carstangen in Köln; 4) 5 ganze und ein angeschnittenes Graubrod, gez. M. K. D.; 5) ein angeschnittener Schinken, ca. 17—18 Pfd. schwer; 6) die Hälfte eines großen Pumpernickels; 7) eine Schüssel mit gesalzenem Schweinefleisch; 8) sechs mit Arak-Punsch-Essenz gefüllte Flaschen und 1 Flasche mit einem Reste Arak-Punsch-Essenz; 9) neun leere Punschflaschen; 10) ein Paket in grauem Packpapier, gez. W K. Nr. 24 enthaltend gewebte Unterhosen; 11) ein Ballen in grauer Sackleinwand, gez W K. Nr. 24, enthaltend Manufakturwaaren; 12) zwei Rollen graues Leinen, gez. Nr. 3.; 13) 3 Stück roth- und grau gestreiften Bettdrill; 14) ein Federkissen von demselben Bettdrill, mit dergleichen Kissenüberzügen, von welchen der eine blau und weiß karirt, der andere weiß grundig mit braunen Streifen und Guirlanden versehen ist; 16) ein neues Bettuch von Leinen mit einem rothen Stempel, „C. G. R 821" versehen; 17) ein neues Bettuch von Leinen ohne Zeichen; 18) ein großer leerer Sack, gez. Abraham Kaiser in Düsseldorf; 19) ein steinerner Topf mit Butter gefüllt; 20) 5 feine leinene Herrenhemden mit gestickten breiten Brustfalten, gestickten Kragen und Manschetten zum

Umschlagen versehen; 21) sechs neue gewebte Unterhosen; 22) 2 Pakete à 1 Dutzend und außerdem 5 Paar blaue baumwollene gewebte neue Frauenstrümpfe; 23) 14 Paar weiß baumwollene gewebte neue Frauenstrümpfe mit durchbrochenem Rande; 24) 7 kleine Stücke Leinwand (fein) wahrscheinlich zu Hemden bestimmt; 25) 5 kleine Stücke Hausmacherleinen anscheinend zu Betttücher zugeschnitten; 26) eine Serviette von Gebild, gez. M. W. 36, 3 Servietten von Gebild ohne Zeichen; aus einer scheint das Zeichen entfernt worden zu sein; 27) ein Dutzend fein leinene weiße Taschentücher, ungesäumt; 28) eine weste mit roth und braunen Bouquetchen geblümte Piqueweste; 29) ein grau leinener Beutel mit grünem Thee; 30) eine aus schwarz und weiße Wolle gewebte Knabenmütze mit blauem Boden, in dessen Mitte eine schwarz wollene Quaste mit einem schwarzen Lavaknopfe befestigt ist. Das Futter ist von roth und weißer Wolle gewebt; 31) vier Paar dunkelblaue gewebte Socken; 32) eine wollene Frauenhaube; 33) ein brauner, an den Enden mit hell- und dunkelgrünen Streifen versehener Shwal; 34) ein Rest grauen Lüstre; 35) eine Kinderschürze von demselben Stoffe mit roth eingefaßten Zacken; 36) zwei weiße Taschentücher, eins gez. J S. 6. und das andere J. N.; 37) 13 Stangen rothen Siegellack in einer bunten Pappschachtel, auf welcher sich ein schwarzes Schildchen mit den weißen Zeichen „Nr. 7", und darunter „20" befindet; 38) eine hölzerne Schachtel mit 63 bunten Schiefergriffeln; 39) sieben feine neue Notizbücher, davon vier mit Bleistift; 40) acht verschiedene Erzählungsbücher resp. Reisebeschreibungen und 9 verschiedene Bilderbücher, sämmtlich im Druck und Verlag von A. Bagel in W.sel erschienen; 41) sieben gepreßte Photographie-Rahmen mit Glas; 42) ein katholisches, „Glaube, Hoffnung und Liebe" betiteltes Gebetbuch mit silbernem Verschlusse; im Innern des Krampens sind die Buchstaben N, R. eingravirt; 43) eine Cigarrentasche von Saffianleder; 44) 12 verschiedene Masken und Nasen; 45) ein Paket schwarzen Zwirn; 46) eine Partie Seidenpapier in verschiedenen Farben; 47) ein sogenanntes Krippchen, die Geburt Christi darstellend in 3 Bildern bestehend zum Zusammensetzen; 48) ein schwarzer Frauentuchmantel mit Kragen; 49) ein Pappschächtelchen, enthaltend: eine goldene Brosche, einen goldenen Ring, gez. J. S., einen goldenen Trauring, gez. H. T. J. Nr. 186, und ein unächtes Hemdenknöpfchen in dessen Mitte sich ein silbernes Plättchen mit dunkelblauem Glasrande umgeben befindet; 50) ein großer Sack, gez. M. R. II Bielefeld; 51) ein bunt gewirktes Umschlagtuch.

Indem ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß die vorverzeichneten Gegenstände auf meinem Untersuchungsamte in den Vormittagestunden von 10—12 besichtigt werden können, ersuche ich Alle, welchen ähnliche Sachen gestohlen worden sind, oder welche über die Eigenthümer und das Abhandenkommen derselben Auskunft zu geben vermögen, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 14. Januar 1863. Der Untersuchungsrichter: Lützeler.

Nro 151. In der Nacht vom 4. auf den 5. Dezember v. J. sind aus einem bewohnten Gebäude zu Vuderg. vermittelst Einbruchs und Einsteigens nachfolgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein Stück eines silbernen Suppenlöffels; 2) eine sil. erne Zuckerschaufel; 3) sechs silberne Theelöffel, gez. H. E. 6 in gothischer Schrift; 4) ein schwarzer Slips mit rothen Blümchen; 5) ein Paar unfertige Pantoffeln auf deren Fuß ein Jagdhund in brauner Wolle und an deren Seiten Hirschkopfe mit Gewehren in Perlen gestickt sind. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort zu ertheilen.

Cleve den 22. Januar 1863. Der Untersuchungsrichter: Schlinck.

Nro. 152. In der Nacht vom 20. zum 21. Januar c. ist zu Berge Borbeck von der auf dem Eisenbahn-Wagen Nr. 1486 liegenden Decke, welche mit gleicher Nummer versehen, ein Stück von 3 Fuß Länge und 17 Zoll Breite herausgeschnitten. Der Bahnhofs-Inspektor zu Berge Borbeck hat auf die Ermittelung des Thäters eine Belohnung von 3 Rthlr. gesetzt. Es wird ein Jeder, der über die Thäterschaft irgendwie Auskunft geben kann, ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen. Bochum den 22. Januar 1863. Der Königl. Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

Nro. 153. Der Dr. Anton Leveag, einjährig freiwilliger Arzt und Wundarzt im 8. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 17, der Dr. Heinrich Friedlaender, Freiwilliger im 4. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 17 und der Dr. Anton Wilh Richter, Unterarzt im 1. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 13, alle zu Wesel, sind als Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer approbirt.

Nro. 154. Der Candidat des höheren Schulamts, Hugo Ulbrich ist provisorisch auf 2 Jahre zum ordentlichen Lehrer an der Realschule II. zu Crefeld ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 7. Düsseldorf, Freitag den 6. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 155. Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1862 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Litr. A. à 1000 Thlr.	Lit B. à. 500 Thlr.	Lit E. à 200 Thlr.	Lit. F. à 100 Thr.		
Nr. 2,525.	Nr. 3,105.	Nr. 482.	Nr. 23,279.	Nr. 112,096.	Nr. 180,608.
		" 2,602.	" 51,225.	" 129,863.	" 193,214.
			" 51,226.	" 171,934.	

II. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe v. J. 1852	III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe v. J. 1854.	IV. Prioritäts-Obligation d. Niederschl.-Märkisch. Eisenbahn.
Lit. D. Nr. 3,328 über 100 Thlr.	Lit. D. Nr. 17,985 über 100 Thlr.	Ser. III. Nr. 1,146 über 100 Thlr.

Berlin den 8. Januar 1863.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Dehnicke. Erbrich. Hammerdörfer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 156. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Februar 1861 ertheilte Einführungs-Patent: auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Eis zu bilden, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Düsseldorf den 1. Februar 1863.

Nro. 157. Das dem Königl. Premier-Lieutenant, Herrn Maxim. Pleßner zu Samter, unter dem 14. November 1861 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen electrotelegraphischen Apparat zur Beförderung von Schriftzügen und Zeichnungen, ist aufgehoben.

Düsseldorf den 4. Februar 1863.

Nro. 158. In der Nacht vom 12. auf den 13. d. M. sind auf der Köln-Arnheimer Staatsstraße unterhalb Kaiserswerth auf der Strecke zwischen den Abtheilungsnummern 6,85 und 6,97 zwanzig unlängst gepflanzte Lindenbäumchen frevelhafter Weise abgebrochen worden.

Wir haben auf die Entdeckung des Thäters dieses Frevels eine Prämie „50" Thlr. gesetzt, welche demjenigen hiermit zugesichert wird, dessen Mittheilung die gerichtliche Bestrafung des Schuldigen zur Folge haben. Düsseldorf den 27. Januar 1863.

Nro. 159. Unter Hinweisung auf den unterm 25. November v. J. I. III. 6135 durch Nr. 66 des vorigjährigen Amtsblattes publizirten, am 20. Oktober pr. Allerhöchst vollzogenen Tarif über die Erhebung eines Brückengeldes bei der Wupperbrücke am Tannenbaum in der Landbürgermeisterei Hückeswagen im Kreise Lennep, wird die Bestimmung ad 8, der Befreiungen von der Entrichtung des nach diesem Tarif zu erhebenden Brückengeldes hierdurch in folgender Weise näher declarirt:

Brückengeld wird nicht entrichtet:

8. von Fuhrwerken und Thieren, welche den Einwohnern der Landbürgermeisterei Hückeswagen angehören. Düsseldorf den 26. Januar 1863.

Nro. 160. Aus Anlaß eines Reskripts des Herrn Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten vom 26. d. M. unterlassen wir nicht, auf die vor kurzem erschienene erste Doppellieferung des Werks:

„die menschlichen Parasiten und die von ihnen verursachenden Krankheiten“.

ein Hand- und Lehrbuch für Naturforscher und Aerzte von Dr. Rudolph Leuckart, Professor der Zoologie und vergleichenden Anatomie in Giessen. Leipzig und Heidelberg. Winter'sche Verlags-Buchhandlung, aufmerksam zu machen.

Da dasselbe, abgesehen von der gründlichen, wissenschaftlichen Bearbeitung des Gegenstandes, besonders über Finnen, Trichinen und andere Wurmkrankheiten wichtige, von Seiten der Sanitätspolizei wohl zu beachtende Aufschlüsse gewährt, so lenken wir durch diese öffentliche Bekanntmachung das Interesse der Medizinalbeamten und praktischen Aerzte unseres Bezirks auf diese Schrift besonders hin.

Düsseldorf den 31. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 161. Vom 1. Februar c. ab wird zwischen Solingen und Remscheid auf der Route per Müngsten eine Post-Haltestelle bei dem Walzwerk Wendung am Hause der Wittwe Ashauer, eingerichtet werden. Die Entfernungen der Haltestellen zwischen Solingen und Remscheid sind in Folge dessen in nachstehender Weise festgesetzt worden:

Zwischen	und	Entfernung Meilen.
Solingen	am Wehrwolf / Krahnenhöh	¼
am Wehrwolf / Krahnenhöh	Müngsten	½
Müngsten	Wendung	¼
Wendung	Vieringhausen / Schützendelle	¼
Vieringhausen / Schützendelle	Scheid / Remscheid	¼

Bei der Einschreibung von Personen für die Strecken zwischen am Wehrwolf und Kronenhöh, resp. zwischen Vieringhausen und Schützendelle und zwischen Scheid und Remscheid kommt der Maximal-Personengeldsatz von 3 Sgr. zur Erhebung.

Düsseldorf den 17. Januar 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friedrich.

Nro. 162. Der Chaussegeld-Empfang zu Bockum auf der Straße von Uerdingen nach Crefeld, soll am 1. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Haupt-Steuer-Amts auf fernere Zeit ausgeboten werden. Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verpachtungs-Bedingungen vor dem anberaumten Termine bei uns eingesehen werden können.

Uerdingen den 23. Januar 1863. Königl. Haupt-Steuer Amt.

Nro. 163. Die Handlung Rutenbeck & Berninghaus zu Schwelm hat das Zeichen:

genannt „Löwenkopf“ zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet, um hierdurch das ausschließliche Recht zum Gebrauche desselben bei Bezeichnung ihrer Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung zu erwerben. Etwaige Einsprüche dagegen sind binnen 2 Monaten bei uns zu erheben.

Hagen den 13. November 1862. Königliches Fabriken-Gericht.

Nro. 164. Johann Rothen, 72 Jahre alt, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Homberg, hat sich vor einigen Tagen von seinem Wohnorte entfernt. Da die Nachforschungen nach ihm bis jetzt ohne Erfolg

Digitized by Google

geblieben sind, so wird vermuthet, daß er im Rheine verunglückt sei. Er war von starkem Körperbau, 5' 5" groß, bekleidet mit einer schwarzen englischledernen Hose, einer grauen Bombassin-Jacke, einer schwarz gerippten Weste, weißen Strümpfen, einem Hemde, gez. J. B und Holzschuhen. Ich ersuche sämmtliche Polizeibehörden, Falls die Leiche des Bothen im Rheine aufgefischt werden möchte, mir oder der Heimathsbehörde baldigst Anzeige zu machen. Cleve den 30. Januar 1863

Der Ober-Prokurator: Buß

Nro. 165. Der angeblich von dem Herzoglich-Nassauischen Amte zu Hadamar unterm 13. November 1862 ausgestellte Reisepaß für den Schustergesellen Georg Dick wird hierdurch, da er gestern zwischen Wesel und hier verloren gegangen sein soll, für ungültig erklärt.

Ruhrort den 21. Januar 1863. Der Bürgermeister: Weinhagen.

Sicherheits-Polizei.

Nro 166. Am 12. Januar c. Abends, sind auf dem Ackergute Meiersknappen bei Meiersberg unter anderen Gegenständen eine schwere, goldene Cylinderuhr, die an der Außenseite des Deckels durch ein darauf befindliches Wappen, sowie durch zwei darauf quer übereinander liegende Jagdgewehre leicht kenntlich ist, auch inwendig entweder die Nr. 24,769 oder Nr. 27,263 trägt, unter erschwerenden Umständen gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib jener Uhr Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen

Düsseldorf den 19. Januar 1863 Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 167. Am Abend des 13. Januar c. sind von einer hiesigen Bleiche folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 2 Frauenhemden von feinem Leinen, welche T. C. 15 gezeichnet waren und wovon eins mit Spitze besetzt war; 2) 2 Frauenhemden von groben Leinen, gez. M. F. Nr. 12; 3) 6 Herrenhemden gez. C C 6, eins mit schmalen, vier mit breiten und eins ohne Falten. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Dusseldorf, den 20. Januar 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 168. In der Nacht vom 14 auf den 15. Januar d. J. sind von einer Bleiche hierselbst zwei Leintücher, welche in der Mitte H. H. 12 und zwei Leintücher, welche in der Ecke E. S. 8 gezeichnet waren, vermuthlich Einsteigens gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen. Düsseldorf den 20 Januar 863 Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 169. Am Abend des 13 Januar c. sind von einer hiesigen Bleiche folgende Gegenstände vermuthlich Einsteigens gestohlen worden: 1) 2 gute leinene Herrenhemde, welche beide M. R. gezeichnet waren und wovon das eine breite und das andere schmale Falten hatte; 2) 1 gutes leinenes Frauenhemd, gez. J. K. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Dusseldorf den 20. Januar 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 170. In der Nacht vom 2. zum 3. Dezember 1862 sind aus einem Stalle zu Ratingen ein Lederriemen, fast neues Glockenband mit 9 Glocken, eine Peitsche und ein Paar wollene Fausthandschuhe gestohlen worden. Des Diebstahls verdächtig, ist der Knecht Gulbert Hubert Classen auch Peter genannt, aus Kaiserswerth. Derselbe soll zuletzt nach Dusseldorf gegangen sein. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen. Dusseldorf den 20. Januar 1863.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 171. Am Samstag Abend, den 17. d. M. gegen 6—8 Uhr, sind aus einem Wohnhause zu Rheydt folgende Sachen gestohlen worden: 2 Ueberbette mit Federn, die Ueberzüge blau gedruckt, der eine karrirt, der andere mit kleinen Blumen, 2 leinene Bettücher. Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, welcher Näheres über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen angeben kann, dies anzugeben.

Wesel den 24. Januar 1863. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Nro. 172. In der Nacht vom 15. zum 16. d. M. sind aus dem verschlossenen Keller der Hütte Phönix zu Laar 3 neue, 6 schon gebrauchte messingene Lager à 83—85 Pfd. schwer, 1 messingenes Lager, 1 Lager von Hartmetall, beide schon gebraucht à 90 Pfd., 3 schon gebrauchte Lager von Messing zu 30 Pfd. Gewicht, gestohlen. Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich um Mittheilung, falls Jemand über den Dieb oder die gestohlenen Sachen Näheres angeben kann.

Wesel den 24. Januar 1863. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Digitized by Google

Nro. 173. In der Nacht vom 22. auf den 23. Januar d. J. ist aus einer Wohnung in der Bürgermeisterei Beddurdyck unter anderen Gegenständen ein Stück weißer baumwollen Biber von etwa 30 Ellen vermittelst Einbruchs, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Stücks Biber Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen. Düsseldorf den 26. Januar 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nr. 174. Am 24. Januar c. ist dem Maurergesellen August Belt zu Essen von dessen im Erdgeschoß belegenen Zimmer eine silberne Cylinedr Uhr gestohlen. Dieselbe hat einen vergoldeten Rand, auf dem Zifferblatt, in der Nähe der Zahl 8 einen Sprung; an derselben befand sich eine kurze, silberne, 3strängige Kette mit silbernem Schlüssel und Haken. Es wird ein Jeder, der über den Verbleib der gestohleren Uhr oder über den Dieb irgendwie Auskunft geben kann, ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen.

Bochum den 27. Januar 1863. Der Königl. Staats-Anwalt.

Nro. 175. In der Nacht vom 18. auf den 19. Januar c sind hierselbst aus einem Holzschuppen auf der Kaiserstraße, 28 sechszehnschühige und zehn Zoll breite Tannenbretter, an deren Kopfende zum Theil Nr. 11 und zum Theil die Buchstaben J. H. eingebrannt waren und etwa 8 Tage früher aus demselben Holzschuppen 40 Bretter derselben Art gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Bretter Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen. Düsseldorf den 27. Januar 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 176. Im Besitze zweier wegen Landstreicherei zur Untersuchung gezogener Individuen sind nachstehende Gegenstände, über deren Erwerb sie sich nicht ausweisen konnten, vorgefunden worden: 1) ein leinenes Bettuch; 2) ein leinener Sack, gez. MVHR.E. 1859; 3) ein leinener dito, eben so gezeichnet aber ohne Jahreszahl, mit einem Kreuze unter den Buchstaben; 4) ein dito ohne Zeichen; 5) ein Pferdefuttersack ohne Zeichen; 6) ein Packet mit Lumpen. Ich ersuche Jeden, welcher über diese auf meinem Untersuchungsamte zur Ansicht bereit liegenden Gegenstände Auskunft zu geben vermag, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen.

Cleve den 30. Januar 1863. Der Untersuchungsrichter: Schlink.

Personal-Chronik.

Nro. 177 Dem Barbirer Gustav Bertenburg ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistung sowie zum Ausziehen der Zähne zu Sonnborn auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt

Nro 178 Der an der evang. Elementarschule zu Ehringhausen, Gemeinde Remscheid seither provisorisch angestellte Lehrer Gustav Wild ist definitiv ernannt worden.

Nro. 179. Der an der 2. Classe der kath. Elementarschule zu Witten seither provisorisch angestellte Lehrer Eduard Schweinern ist definitiv ernannt worden.

Nro. 180. Der Schulamts-Candidatin Signa Wolbrück ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinnen-Stelle im Kreise Grevenbroich ertheilt worden.

Nro. 181. Die Lehrerin Marie Neuhaus ist provisorisch auf 2 Jahre zur 1. Lehrerin an der Mädchenschule zum St. Johann zu Essen ernannt worden.

Nro. 182. Der an der 1. Classe der kath. Elementarschule zu Lennep seither provisorisch angestellte Lehrer Joseph Dubbers ist definitiv ernannt worden.

Nro. 183 Der Lehrer Gerhard Laermann an der kath. Schule zu Kehrum, Kr. Cleve ist definitiv ernannt worden

Nro. 184. Der seitherige Lehrer zu Essen, Wilhelm Müller ist zum 1. Lehrer an der kath. Elementarschule zu Altenessen ernannt worden.

Nro. 185. Die an der kath. Elementarschule zu Rosellen seither provisorisch angestellte Lehrerin Cäcilie Jairen ist definitiv ernannt worden.

Nro 186. Der an dem Gymnasium und der Realschule zu Dortmund seither thätige Lehrer Ernst Bernhardi ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule II zu Crefeld ernannt worden.

Nro 187. Dem Maurer Arnold Traugott zu Breyell ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 188. Dem Dachdecker Theodor Stein zu Benrath ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 8. Düsseldorf, Samstag den 14. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialal-Behörden.

Nro. 189. Die Wahl des Pfarrers Kühlenthal aus Baccin bei Bromberg zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Xanten ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 27. Januar 1863. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 190. Dem Mechanikus und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt (Firma C. Hummel) Joseph Constantin Bixlon in Berlin, ist unter dem 2. Februar c. ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zur Uebertragung der Bewegung auf die Schleudertrommel einer Centrifuge, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Grubensteiger Carl Helmsdorff zu Zeche Münsterland bei Dortmund ist unter dem 2 Februar d. J. ein Patent: auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Bremsen der Förderkörbe bei Seilbrüchen in Förder- und Fahr-Schächten, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Düsseldorf den 6. Februar 1863.

Nro. 191. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2. Februar c. ein Patent: auf eine Erz-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2 Februar 1863 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Teigknetemaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 6. Februar 1863.

Nro. 192. Dem Hütten-Ingenieur Alois Thoma zu Berlin ist unter dem 10. Februar 1363 ein Patent: auf eine durch Beschreibung und Zeichnungen nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Stahl zu erzeugen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. Düsseldorf den 12. Februar 1863.

Nro. 193. Der evang. Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten die Abhaltung einer Collekte in den evang. Kirchen der Rheinprovinz zum Besten des Kapellenbaues der evang. Gemeinde zu Bornheim genehmigt und das Königl. Consistorium zu Coblenz den Termin für die Erhebung dieser Collekte auf den Sonntag Lätare den 15. k. M. festgesetzt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Steuerkassen unseres Bezirks, die Gaben zur Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisen bis Ende April c einzureichen.

Düsseldorf den 4 Februar 1863.

Nro. 194. Nach einem Erlaß des evang. Ober-Kirchenraths vom 26. v. M. haben Se. Majestät der König auf die Bitte des General-Lieutenants von Malczewski, mit dem auf den 15. d. M. anberaumten Gottesdienste eine allgemeine Collekte in den Kirchen zum Besten „des Nationalbanks für Veteranen" zu zu verbinden mittelst Allerh. Ord. vom 24. v. M., den Evang. Ober-Kirchenrath zu ermächtigen geruht, diese Collekte in den evang. Kirchen zu veranlassen.

Digitized by Google

Das Königl. Consistorium hat demgemäß die Sammlung ausgeschrieben, was wir hierdurch mit der Bitte um recht zahlreiche Betheiligung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf den 4. Februar 1863.

Nro. 195. Nachdem der Herr Ober-Präsident zur Aufbringung der Kosten für den Bau einer kath. Kirche zu Buchholz im Kreise Neuwied, eine kath Haus-Collekte in dem zum Bisthum Münster gehörigen Theile unseres Bezirks genehmigt hat, machen wir nachfolgend die Collektanten, welche bis zum 15 Juli c. die Collekte abhalten werden, mit dem Bemerken namhaft, daß dieselben die Gaben zur direkten Ablieferung an sich behalten: 1) Pfarrer Karhoff aus Buchholz, 2) Heinrich Solscheid Ackerer aus Wahl, 3) Michael Solscheid Ackerer zu Wahl.

Düsseldorf den 4. Februar 1863.

Nro. 196. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß statt des in unserer Bekanntmachung vom 23. September p (Amtsblatt Nr. 56) aufgeführten Deputirten Michael Haus aus Schwarzenbach, der Ackerer Johann Petto aus Schwarzenbach die kath. Haus-Collekte für die Vergrößerung der Kirche zu Otzenhausen in unserem Bezirke abhalten wird.

Düsseldorf den 4. Februar 1863.

Nro. 197. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Kirche für den Pfarrbezirk Ohligs, Gemeinde Wald, eine evang. Haus-Collekte in der Provinz bewilligt und gestattet, daß diese Collekte durch Deputirte innerhalb der Frist vom 1. Juli 1863 bis dahin 1864 abgehalten werde. Mit Abhaltung der Collekte für unsern Bezirk sind beauftragt worden: Pfarrer Winands in Wald und Friedr. Hupe zu Clauberg, Pfarrer Haastert in Wald, Fried. Schmidt zu Schnittert, Friedr. Klaas zu Heiligenstock, H. Martel zu Löhdorf, Pfarrer Dr Friedrich zu Ohligs.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und bemerken, daß die Deputirten die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich behalten.

Düsseldorf den 4 Februar 1863.

Nro. 198. Der Herr Ober Präsident der Rheinprovinz hat unterm 13. Dez. pr. genehmigt, daß in den Kreisen unseres Bezirks für die Erziehungs-Anstalt verwaister und verwahrloster Kinder „zum armen Kinde Jesu" zu Derendorf bei den kath. Glaubensgenossen durch die Vorsteherin oder durch eine Schwester der Genossenschaft Liebesgaben bis Ende d J gesammelt werden

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Schwestern Borgia, — Sibilla Kirchner, — Adelgundis, — Agnes Freialdenhoven, — Philippa, — Marie Liewenbrück, — Victoria — Hubertine Suton, mit dieser Sammlung beauftragt sind.

Düsseldorf den 4. Februar 1863,

Nro. 199. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der israelitischen Gemeinde zu Remagen Behufs Aufbringung der Kosten für den Bau einer Synagoge die Abhaltung einer Haus-Collekte bei den jüdischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz bis zum 1. Juli d. J. gestattet.

Mit Bezug auf die Circular-Verfügung des Königl. Ministers d. Innern vom 3 Oktober 1829 I. 1452 (von Kamptz Annalen Band 13 Jahrgang 1829 Pag. 902) bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf den 4. Februar 1863.

Nro. 200. Prüfungs Termine für evangelische Lehrer und Lehrerinnen.

Für das laufende Jahr sind nachstehende Prüfungs-Termine festgesetzt worden:

1) Prüfung zur Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar in Moers den 6., 7. und 8. Juli; 2) pro schola den 9. Juli; 3) Entlassungs-Prüfung den 31. August, 1. und 2. September; 4) Prüfung der nicht im Seminar vorbereiteten Lehrer, den 3 September; 5) Gehülfenprüfung den 4. und 5. September; 6) Wiederholungs Prüfung den 29. Oktober; sämmtlich in Moers; 7) das Examen der Lehrerinnen für höhere Töchterschulen findet den 13., 14. und 15. Juli in Düsseldorf statt

In Ansehung der Aspirantinnen des Elementarschulamtes, deren Anmeldungen durch Vermittelung der Schulpfleger und der städtischen Schul-Commissionen zur Bescheidung und Festsetzung des Termines hier gewärtiget wird, ist höhern Orts unterm 26 v. M. dahin verfügt worden, daß Gesuche vor dem vollendeten 18. Lebensjahre nicht angenommen werden sollen, mit der Nachsicht, daß wo zwei Monate und weniger an dem vorbezeichneten Lebensalter fehlen, wenn ganz besondere der Berücksichtigung werthe Verhältnisse obwalten, der Herr Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf desfallsigen Bericht Genehmigung zur Zulassung vorbehalten hat.

Düsseldorf den 7. Februar 1863.

Nro 201. Zur Ergänzung des Collegiums der Handelskammer zu Crefeld sind an Stelle der ausscheidenden Mitglieder Heinr Hermes und Herm. ter Meer, so wie der stellvertretenden Mitglieder

Digitized by Google

Wilh. Scheid und Aug. Risler zu Crefeld neu resp wiedergewählt worden als Mitglieder Heinr. Hermes, Joh. Sohn und Joh Mandt-Vollmeyer, sowie als stellvertretende Mitglieder Heinr. Blasberg und Heinr. ic Meues zu Crefeld, was nach erfolgter Bestätigung der Wahlen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Düsseldorf den 26. Januar 1863.

Nro. 202. Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Solingen scheiden die Mitglieder Joh. Wilh. Gerresheim zu Solingen, Joh. Daniel Schwarte zu Dorp, Samuel Röhrig zu Halfenscheid und die stellvertretenden Mitglieder G. Koch zu Solingen, Eduard Siebel zu Solingen und Carl Wester zu Eckstumpf nach dem Regulativ aus. Das Mitglied Carl Peres zu Solingen ist gestorben.

Bei den jüngst stattgehabten Ergänzungswahlen sind neu- resp. wiedergewählt als Mitglieder die Herren Joh. Wilh. Gerresheim zu Solingen, Joh. Daniel Schwarte zu Dorp, Abraham Knecht jr. zu Wald und Otto Maußner zu Solingen, sodann als stellvertretende Mitglieder die Herren Gust. Koch, Carl Reinh. Heyderhoff zu Solingen u. Friedr. Kayser zu Lehn, Gemeinde Wald. Wir haben diese Wahlen bestätigt und bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 23 Januar 1863.

Nro. 203 Der statutgemäß als Mitglied des Königl. Gewerbegerichts zu Remscheid ausgeschiedene Kaufmann August Erbschlöh zu Halbach b. Lüttringhausen ist bei der jüngst stattgehabten Ergänzungswahl in seiner vorgedachten Eigenschaft wiedergewählt worden, dagegen ist an Stelle des freiwillig ausgeschiedenen stellvertretenden Mitgliedes Jeremias Klauser zu Lüttringhausen der Fabrikant Franz Viepersberg zu Felderhoff gewählt. Wir haben diese Wahlen bestätigt und bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf den 28. Januar 1863

Nro. 204 Das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnstränge des neuen Hafens zu Ruhrort betr. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz vom 8. November 1859 bestimmen wir hiermit wie folgt: §. 1. Das unterm 21. Oktober 1856 (Amtsblatt 1856 Nr. 60) für den Betrieb auf der Ruhrorter Hafen-Eisenbahn erlassene Bahnpolizei-Reglement, wird hiermit auf die Umwallungsbahn des neuen Hafens zu Ruhrort und auf die durch die Magazinräume des letztern geführte Eisenbahn lit. E. ausgedehnt und für gültig erklärt §. 2 Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf den 1. Februar 1863.

Nro. 205. Die Publikation polizeilicher Verordnungen für den Kreis Essen betreffend.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8 Februar 1840 und §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11 März 1850 bestimmen wir hierdurch, daß fortan die den Kreis Essen betreffenden Kreis und lokal-polizeilichen Verordnungen mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden durch das von G. Krumm in Essen herausgegebene Blatt „General-Anzeiger für Essen und Umgegend" zu publiciren sind.

Düsseldorf den 21. Januar 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

Nro. 206 Bekanntmachung, betreffend die fernere Beschränkung der Waaren-Controle im Binnenlande. Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. Dezember 1860, betreffend die Gegenstände, bezüglich welcher und die Bezirke, in welchen die Waaren-Controle im Binnenlande noch beibehalten ist, wird hierdurch im Auftrage des Königl. Finanz-Ministerii zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Controle im Binnenlande, welche im Regierungsbezirk Münster bisher für Kaffee bestand, aufgehoben worden ist.

Köln den 26. Januar 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Nro. 207. Vom 1. Februar c. ab wird die II. Botenpost zwischen Langerfeld und Rittershausen: aus Langerfeld 12^{30} Nachmittags, aus Rittershausen 2^{15} Nachm. abgefertigt werden.

Düsseldorf den 31 Januar 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 208 Das Königl. Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 19. Januar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit der Geschwister Anna und Peter Weidert aus Temmels ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Köln den 4. Februar 1863. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 209. Die von mir unterm 17 Dezember 1862 in Betreff des Taubstummen August Winkelhausen aus Neukirchen bei Opladen erlassene Bekanntmachung wird hierdurch als erledigt zurückgenommen. Düsseldorf den 1. Februar 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 210 Dem neu ernannten Gerichtsvollzieher Schoedrey aus Köln ist Uerdingen zum amtlichen Wohnsitze angewiesen worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Düsseldorf den 4. Februar 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Digitized by Google

Nro. 211. Die Firma Joh. Pet. Müller Sohn zu Remscheid hat das Zeichen: „das Landwehrkreuz"

behufs Eintragung in die hiesigen Zeichenrollen um den ausschließlichen Gebrauch desselben für Bezeichnung des raffinirten Stahls, der Stahl- und Eisenwaaren zu erwerben, bei uns angemeldet.

Etwaige Einsprüche gegen die Eintragung sind innerhalb zweier Monate bei uns zu erheben.

Remscheid den 19. Januar 1863. Königl. Gewerbegericht.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 212. In der Nacht vom 1. auf den 2. Januar c. sind aus einer Wohnung zu Neersen unter Anderem folgende Gegenstände vermittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden: 1) ein Damenmantel von Düffel, der unten angestückt und an den Nähten des angesetzten Stücks mit Seidenbändchen besetzt ist; 2) ein halbes Dutzend Dessertmesser mit dem Fabriknamen: Stern; 3) 13½ Ellen Sammetband von reiner Seide. Ich ersuche Jeden, welcher über den Di b oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf den 31. Januar 1863. Der Königl. Ober-Prokurator: v Ammon.

Nro. 213. Am 23. Januar d. J. ist mit der um 1 Uhr 20 Minuten Nachmittags abgehenden Eisenbahn-Post von Siegen ein nach Mülheim a/Rh. adressirter Beutel mit G ld b fördert, der auf der Route verloren, namentlich über die Station Hagen nicht hinaus gekommen und höchst wahrscheinlich hier gestohlen oder unterschlagen ist. Derselbe war von grauer Leinwand, M. C. Mülheim a/Rh. signirt, 15 Pfund 22 Loth schwer, und enthielt folgende Geldsorten und Beträge: a. 260 harte Thlr. in ⅟₁ Stücken b. 3 brabanter Kronthaler, c. 4 französische Kronthaler, d. 22 Friedrichsd'or, e. 1³/₄ Napoleonsd'or, f 3 Doppelpistolen, g. 1 Goldkrone, h 5 Dukaten, i. 65 Thlr. in Rollen, k 667 Thlr. in Cassenscheinen, l. 123³/₄ Thlr. in Coupons und zwar: zu 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf am 1. Januar 1863 fällig, von Staatsschuldscheinen, Dividendenscheine der Müsener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft 2 Stück à 14 Thlr., der Betrag unten am Rande geschrieben, ein Zinskoupon à 15 Thlr, m. 7½ Silbergr. Münze, und außerdem eine Rimesse über 25 Thlr.

Ich bringe dies mit dem Bemerken, daß die Königl. Ober-Post-Direktion zu Arnsberg für die Wiederherbeischaffung des Geldes resp. Ermittelung des Entwenders eine Belohnung von 100 Thlr. ausgesetzt hat, zur öffentlichen Kenntniß und fordere alle Diejenigen, welche über den Verbleib des Geldes oder die Entwendung irgend welche Auskunft geben zu können meinen, auf, dies so bald, als möglich, mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hagen den 2 Februar 1863. Der Königl. Staats-Anwalt: Hellweg.

Nro. 214 In der Nacht vom 19. zum 20. v. M. sind den Fabrikanten W. Weddigen Söhne im Rauenthal, Gemeinde Langerfeld, aus dem Lagerraume ihres Fabrik-Lokales 20 Bündel schwarzes Eisengarn Nr. 24, 40, 50 und 60 im Werthe von circa 200 Thlr., entwendet worden. Indem ich vor dem Ankaufe oder der Verheimlichung des gestohlenen Eisengarns warne, fordere ich Jeden, welcher über dessen Verbleib oder die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande ist zur unverzüglichen Anzeige bei mir oder der nächsten Polizeibehörde auf. Hagen den 2. Februar 1863. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

Nro. 215. Der einjährig freiwillige Arzt beim Füsilier-Bataillon 4. Garde-Grenadier-Regiments „Königin" hierselbst, Dr. Ludwig Johann Friedrich Rohden ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

Nro. 216 Der an der kath. Elementarschule zu St. Tönis seither provisorisch angestellte Lehrer Heinrich Blömer ist definitiv ernannt worden.

Nro. 217 Der an der kath. Elementarschule zu Geistenbeck, Kreises Gladbach seither provisorisch angestellte Lehrer Wilhelm Rukes ist definitiv ernannt worden.

Nro. 218. Der seitherige Oberlehrer an der Realschule zu Mülheim a/R. Dr. Theodor Hansen ist zum Rector an der höheren Stadtschule zu Lennep ernannt worden.

Berichtigung: In den Amtsblättern pro 1862, Nr 65, pag. 494, Zeile 11 von oben u. Nr. 68, pag. 518, Zeile 11 v. oben, sodann im Amtsblatt pro 1863, Nr. 5, Zeile 11 v oben ist 9537 anstatt 9687 zu lesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Bolz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 9. Düsseldorf, Freitag den 20. Februar 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 219. Das zu Berlin am 27. Januar 1863 ausgegebene 1te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5639: Allerhöchster Erlaß vom 1. Dezember 1862, betreffend anderweite Bestimmungen wegen der nach dem Tarife vom 14. Februar 1853 auf dem Kanale von der Weichsel zum frischen Haff zu erhebenden Abgabe. Nr. 5640 Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Weeze, im Kreise Geldern und Uedem, im Kreise Cleve, auf den in ihrem Banne belegenen Strecken der Gemeinde-Chaussee von Weeze nach Uedem. 5641. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Genehmigung des dritten Nachtrages zum Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 13. September 1841. Nr. 5642. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Insterburg nach Tilsit durch eine Aktiengesellschaft. Nr. 5643. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft. Vom 22. Dezember 1862. Nr. 5644. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Fortdauer der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld unter der Firma „Vaterländische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft", sowie des revidirten Statutes derselben vom 25. August 1862. Vom 20. Dezember 1862.

Das zu Berlin am 7. Februar 1863 ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5645. Allerhöchster Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Einführung und Anwendung der im Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker unter dem Titel Pharmacopoea Borussica. Editio septima" erschienenen neuen Ausgabe der Landes-Pharmakopöe. Nr. 5646. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Crefeld im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 9. Dezember 1862

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 220. Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 11. d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, imgleichen von Blei, Schwefel und Salpeter

über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen, sowie die Durchfuhr dieser Gegenstände zum Zwecke der Ausfuhr über die gedachte Grenze unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 12. Februar 1863. Der Finanz-Minister: v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 221. Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinskoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Die den Zeitraum vom 1. April 1863 bis Ende März 1871 umfassenden Zinskoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preuß. Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 2. März d. J. ab täglich von 9 bis 1 Uhr, Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Diejenigen Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere ge-

langen sollen, sind an dieselbe mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach ihren Nummern und Beträgen aufzuführen sind, von den Besitzern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Zins-Coupons und Talons, zurückzugeben.

In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, es müssen daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zinskoupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt, oder unerledigt gelassen werden.

2) Die Besitzer von Schuldverschreibungen, welche zur Erlangung neuer Zinskoupons die Vermittelung einer Regierungs-Hauptkasse in Anspruch nehmen, haben derselben die Schuldverschreibungen ebenfalls mit einem doppelten, nach Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse einzusenden oder abzugeben, und empfangen sofort ein Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, zurück, welches später bei Aushändigung der Coupons und Talons wieder zurückzugeben ist.

3) Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen und bei den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

4) Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1. Mai 1864 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zinskoupons zu Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855."

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin den 6. Februar 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Reinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer bei unserer Hauptkasse, bei der Königlichen Steuerkasse II. zu Elberfeld, ferner bei den Königl. Steuerkassen zu Barmen, Crefeld, Essen, Mülheim a. d. R., Gladbach, Lennep, Wesel und Solingen Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen unentgeldlich zu haben sind.

Düsseldorf den 16. Februar 1863.

Nro. 222. Bei dem Mangel an polizeilichen Bestimmungen für den durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Juli 1849 mit dem Ruhrkanale zu Duisburg vereinigten Rheinkanale daselbst, finden wir uns veranlaßt, auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Duisburger Rheinkanal nachstehende Polizei-Verordnung zu erlassen.

§. 1. Die polizeilichen Bestimmungen der am 21. Dezember 1845 von dem Königlichen Finanz-Ministerium genehmigten und von uns unter dem 10. Januar 1846 publizirten Polizei-Ordnung für den Ruhr-Kanal bei Duisburg von der Ruhr bei Neupatt bis zum Rheinkanale (Amtsblatt pro 1846 Nr. 5, S. 42 flgde.) finden von jetzt ab auch auch auf den von Duisburg nach dem Rheinstrome führenden Rheinkanal und die mit demselben in Verbindung stehenden Anlagen in soweit Anwendung, als sie nicht speziell auf die lokalen Verhältnisse des Ruhrkanales Bezug haben.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen die Polizei-Ordnung vom 10. Januar 1846, welche auf dem Duisburger Rheinkanale oder in den damit in Verbindung stehenden Anlagen begangen werden, unterliegen einer Geldstrafe von ein bis fünf Thalern. Düsseldorf, den 9. Februar 1863.

Nro. 223. Am Dienstag den 3. März c. Vormittags 11 Uhr, sollen zu Saarn in der Behausung des Gastwirthen Herrn Neuwirth vor dem interimistischen Domainen-Rentmeister Degenhart, die von der vormaligen Königlichen Gewehrfabrik daselbst benutzten Ackerländereien, Wiesen und Gärten nebst Teichen, und zwar:

1) ein Stück Ackerland „Holländerkamp" Flur B. Nr. 235, groß 15 Morgen 136 Ruthen 90 Fuß;

2) ein desgleichen „auf dem Mehrenkamp" Flur B. ex Nr. 279, groß 18 Morgen 52 Ruthen 80 Fuß;
3) ein desgleichen, „der Klosterkamp" Flur C. Nr. 205, groß 2 Morgen 146 Ruthen;
4) ein desgleichen „auf dem Spiek" Flur C. Nr. 42, groß 7 Morgen 34 Ruthen 60 Fuß;
5) eine Wiese „auf dem Mastkamp" Flur B. Nr 255, groß 6 Morgen 50 Ruthen 50 Fuß;
6) ein Garten „auf dem Mehrenkamp" Flur B. Nr. 281, groß 87 Ruthen 10 Fuß;
7) ein desgleichen „Saarnerdorf" Flur C. Nr. 170, groß 86 Ruthen;
8) ein desgleichen dito Flur C. Nr. 172, groß 2 Morgen 103 Ruthen 40 Fuß;
9) ein desgleichen „Saarnerdorf" Flur C. Nr. 183, groß 107 Ruthen 70 Fuß;
10) ein desgleichen dito Flur C. Nr. 186, groß 132 Ruthen 60 Fuß;
11) ein desgleichen dito Flur C. Nr. 188, groß 144 Ruthen 50 Fuß;
12) ein desgleichen dito Flur C. Nr. 201, groß 1 Morgen 107 Ruthen 60 Fuß;
13) ein Baumhof dito Flur C. Nr. 184, groß 3 Morgen 94 Ruthen 20 Fuß;
14) ein Teich dito Flur C. Nr. 171, groß 58 Ruthen 70 Fuß, und
15) ein desgleichen dito Flur C. Nr. 187, groß 1 Morgen 127 Ruthen 20 Fuß,

zuerst einzeln, sodann in fünf Cultur-Abtheilungen und endlich im Ganzen im Auftrage der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, für das Jahr 1863 öffentlich an den Meistbietenden zur Verpachtung ausgestellt werden. Die Bedingungen liegen auf dem Büreau des Rentamtes zu Dinslaken zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 14. Februar 1863.

Nro. 224. Die neue Ausgabe der Landes-Pharmacopöe. Die Fortschritte der Wissenschaft und der Gewerbthätigkeit haben die Bearbeitung einer neuen Ausgabe der Landes-Pharmacopöe nothwendig gemacht, welche nunmehr im Drucke vollendet ist.

Des Königs Majestät haben durch den dem Werke vorgedruckten Allerh. Erlaß vom 10. November p. zu genehmigen geruht, daß diese im Verlage des Geh. Ober-Hof-Buchdruckers R. Decker zu Berlin unter dem Titel: „Pharmacopoea Borussica. Editio septima" erschienene neue Ausgabe vom 1. Juli d. J. ab den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, sowie den Behörden zur Richtschnur dienen soll.

Indem wir die Medizinalpersonen unseres Bezirks von dem Erscheinen der siebenten Ausgabe der Pharmacopöe hierdurch in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß das Buch zu dem Preise von 1 Thlr. 15 Sgr. für ein geheftetes und 1 Thlr. 27 Sgr. für ein in Kattun gebundenes Exemplar im Wege des Buchhandels zu beziehen ist. Düsseldorf den 7. Februar 1863.

Nro 225. Abänderungen der Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen. Durch Ministerial-Rescript vom 1. Mai v. J. ist genehmigt worden, daß die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. Juni 1861 I. III. 1501 (Amtsbl. Nr. 37) veröffentlichten Statuten der allgemeinen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" zu St. Gallen die in der besonderen Beilage zur gegenwärtiger Amtsblattsnummer abgedruckten Abänderungen erleiden.

Es wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 6. Februar 1863.

Nro. 226. Das Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahn von der Kohlenzeche Prosper in der Gemeinde Borbeck nach dem Bahnhofe Oberhausen der Köln-Mindener Eisenbahn. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz zu Berlin vom 6. September 1861 II. 7904 bestimmen wir hierdurch wie folgt:

§. 1. Das für verschiedene Zweigbahnen der Steinkohlenzechen „Königin Elisabeth" — „Carolus Magnus" und Andere unter dem 14. Februar 1851 (Amtsblatt pro 1851 Nr. 15) erlassene Bahn-Polizei-Reglement wird nebst seinem Nachtrage vom 13. April 1854 (Amtsblatt pro 1854 Nr. 24) auf die durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. August 1861 (Amtsblatt pro 1861 Nr. 57) genehmigte Lokomotiv-Eisenbahn von dem Schachte „Prosper" der Steinkohlenzeche „Maximilian" in der Bürgermeisterei Borbeck nach dem Bahnhofe Oberhausen hiermit ausgedehnt und für gültig erklärt.

§. 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf den 10. Februar 1863.

Nro. 227. Statt des Ackerers Mathias Schneider von Schwarzenbach und des Johann Meyer von Ozenhausen sind die Ackerer Peter Bücher und Jakob Baldes von Schwarzenbach mit Abhaltung der Haus-Collekte zur Vergrößerung der Kirche in Ozenhausen beauftragt, was wir hierdurch mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 23. September p. (Amtsblatt Nr. 56) zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf den 15. Februar 1863.

Digitized by Google

Nro. 228. Auf Grund nachstehender Allerhöchster Kabinets-Ordre:

Auf den Bericht vom 20. d. Mts. ermächtige Ich Sie hierdurch, vorbehaltlich der näheren Bescheidung der Provinzial-Landtage in den seiner Zeit zu erlassenden Landtags-Abschieden auf die von den ersteren in Gemäßheit der Vorschriften zu 4 und 5 des §. 8. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 wegen Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer gefaßten Beschlüsse die erforderliche Feststellung zu treffen und die Veranlagungs Organe mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 26. Januar 1863.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegez.) v. **Bodelschwingh.**

An den Finanz-Minister.

sind von dem Herrn Finanz-Minister Exc. diejenigen Städte in dem Regierungsbezirke Düsseldorf, welche für die Einschätzung der im §. 8 Nr. 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude maßgebend sein sollen, wie folgt bestimmt worden:

Nr.	Kreis	Maßgebende Städte:	Bemerkungen:
1	Cleve	Cleve oder Goch	je nach der größeren örtlichen Nähe.
2	Crefeld	Uerdingen	
3	Duisburg	Dinslaken oder Ruhrort	je nach der größeren örtlichen Nähe.
4	Düsseldorf	Hilden oder Ratingen	desgleichen
5	Essen	Essen	
6	Geldern	Geldern	
7	Gladbach	Dahlen oder Odenkirchen	je nach der großeren örtlichen Nähe.
8	Grevenbroich	Wevelinghofen	
9	Kempen	Kempen	
10	Lennep	Lüttringhausen, Ronsdorf, Remscheid, Radevormwald oder Hückeswagen	je nach der größeren örtlichen Nähe.
11	Mettmann	Langenberg	
12	Mörs	Xanten, Rheinberg oder Mörs	je nach der größeren örtlichen Nähe.
13	Neuß	Neuß	
14	Rees	Emmerich oder Rees	je nach der größeren örtlichen Nähe.
15	Solingen	Hitdorf oder Opladen	desgleichen

Vorstehendes bringen wir hierdurch mit Bezug auf das genannte Gesetz und §. 43 der Ausführungs-Anweisung vom 14. Oktober v. J. (siehe Beilage zu Nr. 42 des Amtsblattes von 1862) zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 17. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 229. Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Ober-Postbehörde können aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände nur über die Zollämter in St. Petersburg, Riga und Odessa nach Rußland eingeführt werden. Dem Kaiserlichen Zollamte in Wirballen, (Kibarty) ist jedoch gestattet, die auf dem Eisenbahnwege über Eydtkuhnen eingehenden Sendungen von Gold- und Silberwaaren, in so weit dieselben nicht nach St. Petersburg, Riga oder Odessa selbst bestimmt sind, auf den Wunsch des Absenders an das Zollamt in St. Petersburg zu schicken, von wo die Sendungen demnächst nach erfolgter steueramtlicher Revision und Verzollung an ihre Bestimmung weiter befördert werden.

Nach dem Königreiche Polen können aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände über alle Polnischen Grenz-Zollämter 1ster und 2ter Klasse eingeführt werden. Von den Grenz-Zollämtern sind die betreffenden Sendungen aber jedesmal Behufs der endgiltigen Steuer-Revision zunächst an das Zollamt in Warschau zu senden.

Die nach Rußland und dem Königreiche Polen einzuführenden Gold- und Silber-Sachen müssen nach den Bestimmungen des Kaiserlich Russischen Zolltarifs folgenden Feingehalt haben:

a. aus Gold gefertigte Gegenstände, als: Armbänder, Brochen, Ohrringe, Ketten, Dosen u. s. w. die 56ste, 72ste, 82ste oder 92ste Probe; Goldbarren, gewalztes Gold oder Blechgold dieselben Proben und bis zur 96sten einschließlich; Lötzgold darf nicht unter der 36sten Probe halten;

b. silberne, sowohl unvergoldete wie auch vergoldete Sachen, z. B. Armleuchter, Zuckerschaalen, Becher, Löffel, Messer und Gabeln u. s. w. die 84ste, 88ste und 91ste Probe, Silberbarren, gewalztes Silber oder Blechsilber dieselben Proben und bis zur 96sten einschließlich;

Digitized by Google

c. Silberdraht, geglättetes und gesponnenes, unvergoldetes, so wie vergoldetes Silber, imgleichen Blattgold und Blattsilber von der 94sten bis 96sten Probe einschließlich;
d. das zum Plattiren gebrauchte und unter dem Namen Plaqué im Handel bekannte Silber die 84ste, 88ste, und 91ste Probe; das Löthsilber nicht weniger als die 64ste Probe;
e. Barren aus Gold, Silber, aus goldhaltigem Silber oder silberhaltigem Golde, zum Austausch gegen Münze bestimmt, sind von jeder beliebigen Probe zulässig;
f. die aus feinem Silberdrahte gefertigten Sachen (Filigrane) müssen die 88ste, 91ste oder 94ste Probe halten.

Die obigen in Rußland für Gold und Silber üblichen Feingehaltsbezeichnungen nach Proben entsprechen den folgenden in Preußen durch die Gesetze über das Münzwesen vom 4 und 5. Mai 1857 neu eingeführten, resp. den noch von früher gebräuchlichen Feingehaltsbezeichnungen:

			für Silber.	für Gold.
die 96ste Probe	= 1000	Tausendtheile Feingehalt	= 16 Loth	= 24 Karat
die 94ste „	= 979,17	„ „	= 15 2/3 „	= 23 1/2 „
die 92ste „	= 958,34	„ „	= 15 1/3 „	= 23 „
die 91ste „	= 947,92	„ „	= 15 1/6 „	= 22 3/4 „
die 88ste „	= 916,67	„ „	= 14 2/3 „	= 22 „
die 84ste „	= 875	„ „	= 14 „	= 21 „
die 82ste „	= 854,17	„ „	= 13 1/3 „	= 20 1/2 „
die 72ste „	= 750	„ „	= 12 „	= 18 „
die 64ste „	= 666,67	„ „	= 10 2/3 „	= 16 „
die 56ste „	= 583,34	„ „	= 9 1/3 „	= 14 „
die 36ste „	= 375	„ „	= 6 „	= 9 „

Bei der Versendung von Gold- und Silbersachen vermittelst der Post nach Rußland und dem Königreiche Polen muß in den, den betreffenden Sendungen beizugebenden Deklarationen neben einer speciellen Bezeichnung der Gegenstände auch der Feingehalt des Goldes oder des Silbers, aus welchem sie gefertigt sind, genau angegeben werden.

Wird bei der in Rußland von den Kaiserlichen Silberstempelkammern vorgenommenen Prüfung der durch den Kaiserlich Russischen Zolltarif festgesetzte Feingehalt nicht gefunden, so wird die betreffende Sendung, Falls die Angaben in den Deklarationen richtig und vollständig sind, an den Absender zurückgeschickt. Findet sich dagegen der Inhalt der Sendung in den Deklarationen nicht richtig und vollständig angegeben, so unterliegt dieselbe der Confiskation.

Es liegt im eigenen Interesse des Publikums, bei der Versendung von Gold- und Silbersachen nach Rußland und Polen sich nach den obigen Bestimmungen genau zu achten.

Berlin den 26. Januar 1863. General-Post-Amt: Philipsborn

Nro. 230 Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werthsendungen. Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Fall ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet, hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse statt gefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhaltes auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Düsseldorf den 29. Januar 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nro. 231. Auf dem Course zwischen Dorsten und Sterkrade ist an dem Hause des Wirthes Franz Kruse zu Klosterhard, zwischen den Posthaltestellen Mras und Mesewinkel belegen, eine neue Post-Haltestelle eingerichtet worden, deren Entfernung von Dorsten 2 Meilen und von Sterkrade 1½ Meile beträgt. Düsseldorf den 7. Februar 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Digitized by Google

Nro. 232. Holzverkauf Oberförsterei Xanten.

Nr.	Des Verkaufs: Tag u. Stunde.	Des Verkaufs: Ort.	Forstbegang: wo das Holz steht.	Forstdistrikt	Nähere Bezeichnung des zu verkaufenden Holzes.
1	Mittwoch den 25. Februar c., Morgens 9 Uhr.	Uedemerbruch bei Driffen	Tüschenwald.	Tüschenwald Jagen 127, neben Eisemann u. Beckmann	Eichen: Schanzenholz, 4 Klafter, Buchen: dito 3 do. Kiefern: Lattenstangen 3 Schock, Hopfenstangen 2 Schock, Knüppelholz 2 Klftr. und Schanzenholz 43 Klftr.
2	do.	do.	do.	Balberg Jag. 126 und Beckmann Balberg Jag. 109 a oberhalb der Lindhecke	Eichen: Schanzenholz 12 Klftr. Kiefern: Knüppelholz 10 Klftr., Schanzenh. 50 Klft. Eichen: Schanzenholz 3 Klftr. Buchen: do. 1 Klftr.
3	do.	do.	do.	Balberg Jag. 117 am Pauengestell oberh. des Pauenhofes	Kiefern: Knüppelholz 6 Klftr. Schanzenholz 47 Klftr. Hart gemischtes Schanzenholz 80 Klftr. Weich gemischtes Scheitholz 10 Klftr., Knüppelholz 10 Klftr. und Schanzenholz 20 Klftr.
4	do.	do.	do.	Totalität	Kiefern: einiges Windfallholz.
5	Freitag den 27. Februar c. Morgens 9 Uhr.	Xanten bei Hövelmann.	Latzenbusch	Latzenbusch Jagen 95 a Hees Jagen 108 a Waischebruch Hees Jag. 99 am Breitenwege	Weich gemischtes Schanzenholz 25 Klftr. Erlen: Lattstangen 4 Schock, Hopfenstang. 5 Schock. Eichen: Schälholz 29 Loose auf dem Stocke, Schanzenholz 29 Klftr. aus den Schneußen.
6	Samstag den 28. Februar c. Morgens 9 Uhr.	Marienbaum bei Jordans.	Marienbaum.	Hochwald Jagen 147 a	Kiefern: Knüppelholz 4 Klftr., Schanzenholz 18 Klf. Eichen: Knüppelholz 7 Klftr., Schanzenh. 133 Klft. Buchen: do. 13 do. do. 282 „ Birken: do. 76 do. do. 78 „ Kiefern: do. 4 do. do. 9 „ Das Knüppelholz ist zu Facelen geeignet.
7	Mittwoch den 4. März c. Morgens 9 Uhr.	Camperbrücke bei Roosen.	Camp.	Niederkamp Jagen 50 b	Eichen: 34 Stämme, 5 bis 8 Zoll stark, 18 bis 33 Fuß lang, 3 Klftr. Knüppel und 2 Klftr. Schanzen.
				„ 52 b	Buchen: 104 Stämme, 10 bis 30 Zoll stark, 20 bis 92 Fuß lang, 8 Klftr. Scheit, 8 Klftr. Knüppel- und 36 Klftr. Schanzen.
				„ 55 a	Eichen: 21 Stämme, 6 bis 11 Zoll stark, 14 bis 37 Fuß lang, 4 Klftr. Knüppel- und 6 Klftr. Schanzen.
				„ 55 b	Eichen: 37 Stämme 6 bis 14 Zoll stark, 18 bis 36 Fuß lang, 3 Klftr. Knüppelholz. Buchen: 1 Klftr. Scheitholz.
				„ 56 a	Eichen: 39 Stämme 6 bis 13 Zoll stark, 16 bis 48 Fuß lang.
				„ 57 an der Bärlage.	Eichen: 20 Stämme 9 bis 22 Zoll stark, 11 bis 42 Fuß lang, 3 Klftr. Scheit, 2 Klftr. Knüppel- und 5 Klftr. Schanzen. Buchen: 31 St. 9—22 Z. stark, 12—63 F. lang, 4 Kl. Scheit, 2 Kl. Knüppel- und 11 Klftr. Schanzen.

Die bezüglichen Königlichen Forstbeamten werden Kauflustigen auf Anfragen nähere Auskunft über das Holz ertheilen. Xanten den 10. Februar 1863. Der Königl. Oberförster: Helwing

Nro. 233. In der Untersuchungssache gegen Jakob Schwan von Gesweiler, betr. Diebstahls, ist die Vernehmung als Zeuge des reisenden Bierbrauergesellen Joseph Wehe aus Neustadt in Baiern erforderlich. Da dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, den ꝛc. Wehe zu ermitteln, mir, wenn es gelingen sollte, alsbald Kenntniß davon zu geben und den ꝛc. Wehe zu veranlassen, bis zu seiner Vernehmung, welche sofort angeordnet werden wird, an demselben Orte zu verweilen. Trier den 4. Februar 1863. Der K. Untersuchungsrichter I.

Nro. 234. Da der am 6. Februar c. vorgenommenen Verpachtung des Chausseegeld-Empfangs bei der Hebestelle zu Bockum auf der Crefeld-Uerdinger Straße die Genehmigung nicht ertheilt werden konnte, so wird hiermit zur abermaligen Verpachtung derselben ein anderweiter Termin in unserem Amtsbüreauf auf Donnerstag den 26 Februar 1863 Vormittags 9 Uhr, festgesetzt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungs-Bedingungen bei uns zur Ansicht offen liegen.

Uerdingen den 13. Februar 1863. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 235. Gestohlen sind: in der Nacht vom 25. zum 26. Januar dem Bergmann Heinrich Hock bei Essen aus dessen Wohnzimmer, und zwar mittelst Einbruchs und Einsteigens: a. ein schwarzer Tuchüberrock, b. eine schwarz seidene Weste, c. ein schwarz seidenes Halstuch, d. eine schwarze Buxkin-Mütze mit rothen Punkten, e. eine schwarze Tuch-Mütze, f. ein Paar lederne Minns-Pantoffeln, g. ein goldener Ring mit Plättchen, worauf die Buchstaben S. O. und J. B. eingravirt, h. ein rothes Thybettkleid, i. ein Tischtuch von Gebild, gez S. O, k. ein grau wollenes Umschlag-Tuch, l. ein Kinderröckchen von hellblauem Zeuge, m. ein dito von dunkelgrünem Zeuge mit hellgrünen Streifen, n. ein Kleid von Lüstre, grau mit gelben Streifen, o. ein Confirmationsbild mit Goldrahmen, für Anna Maria Bündchen ausgestellt resp. unterzeichnet vom Pfarrer Preiffer zu Heisinzen und p. ein blau wollener Frauen-Unterrock. In derselben Nacht dem in demselben Hause wohnenden Bergmann Johann Freutrop, und zwar mittelst Einsteigens: a. 8 Thaler, bestehend in einem preußischen Friedrichsd'or, 2 harten Thalern und einigem kleinen Gelde, b ein schwarzes Thybettkleid, c. ein blau leinener Kittel, d. eine schwarze Tuchmütze, e. eine alte schwarze Manns-Tuchjacke, f. ein Paar lederne Frauenstiefeln, g. eine braune Schürze mit rothem Streifen, h drei Kinder-Hemde, i. sieben Kinder-Tücher, k. vier bunte Nachtmützen, l. eine braun und weiß wollene gehäckelte Frauenmütze, m eine blaue Kindermütze, n. ein gelbes Taschentuch, o. ein rothes dito, p. zwei Tabacks-Pfeifen, q. zwei Bilder mit Goldrahmen, das eine „St. Johannes" und das andere „den Erlöser" darstellend und r. ein neues leinenes Frauenhemd. Es wird ein Jeder, der über diese Diebstähle resp. über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände irgendwie Auskunft geben kann, ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen. Bochum den 28. Januar 1863. Der Staats-Anwalt.

Nro. 236. In der Nacht vom 29. zum 30. v. M. sind dem Bergmann Gottlieb Sommer vor dem Lenbecker Thore in Essen aus dessen an der Chaussee belegenen Wohnstube mittelst Einbruchs eine kleine silberne Spindeluhr mit neusilbernem Kasten, welcher etwas abgescheuert, und zwei kurze und zwei lange Pfeifen gestohlen worden. Die eine der kurzen Pfeifen hatte einen Meerschaumkopf, war mit ächtem Silber beschlagen und der Schließha'en des Deckels abgebrochen. Der eine der Pfeifenköpfe ist mit den Namen „August Sommer" und „Gottlieb Sommer" versehen. Auf der vorderen Seite waren 3 Bilder, Soldaten vorstellend, und auf der hinteren Seite ein Bergmann gemalt. Die 2te lange Pfeife hatte einen ungewöhnlich langen Abguß von schwarzem Horn, gestohlen worden. Es wird ein Jeder, der über diesen Diebstahl irgendwie Auskunft geben kann, ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zumachen. Bochum den 2. Februar 1863. Der Königl. Staats-Anwalt.

Nro. 237. In der Nacht vom 26 auf den 27. Januar d J. sind aus einem in der Bürgermeisterei Kirspelwaldniel gelegenen Wohnhause mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) eine Partie Leinwand zu drei Mannshemden geschnitten; 2) ein altes Hemd mit Nessel gestickt; 3) ein Paar versohlte Mannsstiefeln; 4) zwei Tuchkappen; 5) eine gestrickte schwarz wollene Mütze; 6) ein blauer Knabenkittel; 7) ein Flor-Rock von Manchester; 8) ein Tischtuch von Gebild; 9) ein alter Regenschirm; 10) ein Kistchen mit circa 50 Stück Cigarren; 11) zwei Flaschen Brandwein.

Digitized by Google

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst Mittheilung davon zu machen.

Cleve den 6. Februar 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Personal-Chronik.

Nro. 238. Den Oberlehrern Grashof und Dr. Schneider am Gymnasium zu Düsseldorf ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc Angelegenheiten das Prädikat als Professor beigelegt worden.

Nro. 239 Für den Monat Januar 1863.

Ernannt sind: 1) der Kreisrichter Lentze hierselbst zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Soest und zum Notar im hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Soest; 2) der Gerichts-Assessor Friedrich Clemens Eduard Hugo Westermann zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Hagen mit der Funktion bei der Gerichts Deputation in Schweim; 3) der Referendar Fulda zum Gerichts-Assessor; 4) der bisherige Hülfsbote Schütz zum Kreisgerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Dortmund. Die Gerichts-Assessoren Kleine und Tamms sind, ersterer in das Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, letzterer in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald versetzt. Dem ersten Gerichtsdiener Schracke zu Wesel ist der Titel Botenmeister verliehen.

Hamm den 1. Februar 1863. Königliches Appellationsgericht: Lent.

Nro. 240. Der Schulamts-Candidat Heinrich Kielmann ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule auf der Melde b. Hilden ernannt worden.

Nro. 241. Der an der evang. Elementarschule zu Crudenburg seither provisorisch angestellte Lehrer Adam Blankertz ist definitiv ernannt worden.

Nro. 242. Der an der kath. Elementarschule zu Elsgen seither provisorisch angestellte Lehrer Wilhelm Berghoff ist definitiv ernannt worden.

Nro. 243 Die Lehrerin Hermine Maria Theresia Crefeld (Schwester Maria Ludwiga) ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 2. Mädchenklasse der kathol. Elementarschule zu Fischeln ernannt worden.

Nro. 244. Der an der evang. Elementarschule zu Weeze provisorisch angestellte Lehrer Wilhelm Vormberg ist definitiv ernannt worden.

Nro. 245. Der Schulamts-Candidat Peter Stiefelhagen ist provisorisch auf 2 Jahre zum 3. Lehrer an der höheren Töchterschule zu Unterbarmen ernannt worden.

Nro. 246. Der an der kath. Elementarschule zu Priesterath seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Hammerstein ist definitiv ernannt worden.

Nro. 247. Der an der evang. Elementarschule zu Bruchhausen seither provisorisch angestellte Lehrer Joh. Carl Gottf. Jooß ist definitiv ernannt worden.

Nro. 248. Die Lehrer Franz Happeliotte und Eugen Hano sind definitiv zum 3. resp. 4. Lehrer an der kath. höheren Bürgerschule zu Crefeld ernannt worden.

Nro. 249. Der an der evangel. Elementarschule zu Orsoy seither provisorisch angestellte Lehre Carl Wolff ist definitiv ernannt worden.

Nro. 250. Der Candidat des höheren Schulamts, Hugo Ulbrich ist provisorisch auf 2 Jahre zum ordentlichen Lehrer an der Realschule II zu Crefeld ernannt worden.

Nro. 251. Dem Maurer Gottfried Deibel aus Altenessen zur Zeit hier, ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 252. Dem Schiefer- und Ziegeldecker Joh. Wilh. Evertz zu Caldenhausen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 253. Dem Zimmerer Johann Klapdor zu Ratingen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 254. Dem Zimmerer Hermann Richter zu Mülheim a. d. Ruhr ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 255. Dem Zimmerer Heinr. Kampermann hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Berichtigung: In den Amtsblättern pro 1862, Nr 65, pag. 494, Zeile 11 von oben u. Nr. 68, pag. 518, Zeile 11 v. oben, sodann im Amtsblatt pro 1863, Nr. 5, Zeile 11 v. oben ist 9637 anstatt 9687 zu lesen. (Hierbei eine Beilage.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Beilage

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der

Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen,

beschlossen in der am 7. November 1861 in St. Gallen abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire.

Nachdem von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia laut Beschluß der Generalversammlung vom 7. November 1861 eine Gesellschaft unter dem Namen **„Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft"** gegründet und gemäß den von der Generalversammlung ebenfalls genehmigten Statuten dieser Gesellschaft die Leitung derselben einem gemeinschaftlich mit der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut werden soll, so werden behufs Ausführung dieses Beschlusses, sowie um auch sonst eine Analogie zwischen den Statuten der beiden Gesellschaften zu erzielen, folgende Abänderungen und Zusätze zu den derzeitigen Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in Form von Nachtragsartikeln beschlossen:

I. Der bisherige § 2 erhält folgende Fassung:
„Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und Seetransportes."

II. Der bisherige § 24 erhält den Zusatz:
„Insofern die Statutenabänderungen jedoch auf die Wahl, Composition, Functionen, Amtsdauer und Entschädigung des Verwaltungsrathes und der Directionsmitglieder, sowie überhaupt auf das Verhältniß zur Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, Einfluß und Bezug haben, müssen dieselben, um rechtsverbindlich zu werden, die Zustimmung der Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, besitzen. Falls aber letztere Gesellschaft vor der im § 4 ihrer Statuten festgesetzten Dauer in Liquidation gerathen sollte, bedürfen keinerlei Statutenabänderungen deren Zustimmung mehr."

III. Die bisherigen lit. d. und e. des § 26 erhalten folgende Fassung:
„d. Wahl von 4 Mitgliedern in den gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrath.
e. Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters in die Direction aus der Mitte der 4 für den Verwaltungsrath bezeichneten Personen; beides für 1 Jahr."

IV. Statt der bisherigen §§ 29 bis 31 treten folgende Bestimmungen in Kraft:
„a. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut, der die Interessen der beiden Anstalten zu wahren hat. Derselbe besteht aus 8 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von jeder der beiden Generalversammlungen gewählt werden.
b. Bis zur Abhaltung der ersten ordentlichen Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche im April 1863 stattfinden wird, ist dem Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia die Leitung der ersten Anstalt anvertraut.
Es bleibt somit auch der bisherige Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia, vorbehalten die nach Maßgabe der bisherigen Statuten in der Generalversammlung vom April 1862 vorzunehmenden Erneuerungswahlen bis zum April 1863, in seinem Amte.
c. In der ordentlichen Generalversammlung im April 1863 wird der ganze Verwaltungsrath behufs einer neuen Besetzung von seinem Amte zurücktreten.
d. In den alsdann neu zu bestellenden Verwaltungsrath wählt jede der beiden Generalversammlungen 4 Mitglieder, und zwar auf die Dauer von 4 Jahren.
e. Nach Ablauf der ersten 4 Jahre werden jährlich 2 Mitglieder und zwar je eines von jeder der beiden Generalversammlungen neu gewählt. Das erste Mal wird die Reihenfolge des Austrittes durch das Loos bezeichnet, in der Weise, daß jährlich ein Mitglied von den Vertretern jeder Gesellschaft zum Austritte gelangt, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten jährlich 2 Mitglieder nach der Anciennetät ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretende Mitglieder sind sofort wieder wählbar."

V. Der bisherige § 32 erhält folgende Fassung:
„Jedes der 4 in den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder hat während seiner Amtsdauer eine ihm

Digitized by Google

eigenthümlich zugehörige Actie von jeder der beiden Anstalten, also zusammen 2 Actien, in der Gesellschaftskasse zu hinterlegen."

VI. Der bisherige § 33 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen außer dem Ersatze der durch ihre Functionen verursachten Auslagen und einem durch Reglement zu bestimmenden Sitzungsgelde eine Tantième vom Reinertrag des Geschäftes (XI). Ueber die Vertheilung dieser Tantième hat der Verwaltungsrath allein Bestimmung zu treffen."

VII. Der fünfte und sechste Absatz des bisherigen § 34 erhält folgende Fassung:

„Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 5 Mitglieder anwesend sein.

Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter; in beider Verhinderung ein vom Verwaltungsrathe aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied."

VIII. Die bisherigen lit. b, d, e und h. des § 35 erhalten folgende Fassung:

b. „Er bestimmt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu übernehmenden Risiken, doch darf auf einem Fahrzeug zur See der Versicherungsbetrag in der Regel nicht mehr als 4 Procent des Gesellschaftskapitals betragen.

d. Er entscheidet über Ernennung und Entsetzung der zur Zeichnung der Policen befugten, von der Direction unmittelbar abhängigen Agenten.

e. Er ernennt und entsetzt den Spezialdirector und kann diese Stelle mit derjenigen des Spezialdirectors der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in einer und derselben Person vereinigen. Ebenso ernennt und entsetzt er die übrigen Beamten der Gesellschaft und bestimmt deren Gehalte.

h. Er erwählt je für ein Jahr den Präsidenten aus den beiden von den Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliedern und ebenso dessen Stellvertreter aus den beiden von den Generalversammlungen als Suppleanten bezeichneten Personen."

IX. Der bisherige § 40 erhält folgende Fassung:

„Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Behinderung dem Stellvertreter, ferner aus dem zweiten von den beiden Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliede, resp. in dessen Behinderung dem Suppleanten, und dem Spezialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß."

X. Der zweite Absatz des § 41 erhält statt der in der Generalversammlung vom 26. April 1860 sub § 7 des diesfälligen Protocolls festgesetzten Fassung folgenden Wortlaut:

„Sämmtliche Akten und Dokumente, welche von der Direction ausgehen und die Firma der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Spezialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten, oder in dessen Behinderung von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die Unterschrift des Spezialdirectors allein. In Behinderung des Letztern unterzeichnet ein vom Verwaltungsrathe zu ernennender Stellvertreter desselben."

XI. Der folgende in § 43 enthaltene, die Tantième betreffende Passus:

„15% der Direction als Tantième zufallen,"

wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

„15% dem Verwaltungsrath und der Direction als Tantième zufallen."

XII. Die in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 26. April 1860, betreffend die Bestellung eines Suppleanten des Verwaltungsrathes, vorgenommenen Abänderungen und Zusätze zu den Statuten (§ 26 lit. d, § 29, § 30, § 32, § 33, § 34), wie dieselben im zweiten Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes für das Jahr 1860 den Actionären mitgetheilt wurden, treten mit Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863 außer Kraft, indem von da an die Functionen eines Suppleanten des Verwaltungsrathes zu bestehen aufhören.

XIII. Vorstehende Nachtragsartikel I bis XII werden erst nach Constituirung der von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia gegründeten Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, rechtsgültig und würden somit, falls letztere Gesellschaft in Folge ungenügender Actienzeichnungen (§ 5 ihrer Statuten) oder aus irgend einem andern Grunde sich nicht constituiren sollte, gar nicht in Kraft treten.

Druck von Th. Gumprecht in Berlin.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 10. Düsseldorf, Donnerstag den 26. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 256. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Mittwoch den 25 März d. J., Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1862 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen.

(Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §. §. 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin den 17. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

Nro. 257. Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Sekretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin den 17. Februar 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie: Busse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 258. Durch die Ernennung des seitherigen zweiten Pfarrers und Progymnasiallehrers Dr. phil. Gisbert Wilhelm Carl Groos in Trarbach zum Divisionsprediger der Königl. 15ten Division und stellvertretenden Garnisonprediger in Coblenz ist die zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Trarbach und die mit derselben verbundene Stelle eines Lehrers am Progymnasium daselbst zur Erledigung gekommen und wird in Gemeinschaft mit der Königl. Regierung hierselbst von uns wieder besetzt werden. Meldungen zu derselben werden wir bis zum 20. März d. J. entgegennehmen. Die Bewerber haben außer der Befähigung zum geistlichen Amte auch die zum höheren Schulamte durch Beibringung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung pro schola nachzuweisen.

Coblenz den 6. Februar 1863. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 259. Regierungs-Verordnung, betr. die Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes für die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit:

Der §. 7 unserer Verordnung vom 12. Juli 1850 (Amtsblatt Seite 433), betr. die Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften wird aufgehoben und tritt an seine Stelle die nachstehende Bestimmung:

7. An die Stelle dieser Verlesung ad 6 tritt für die Städte Düsseldorf, Elberfeld, Crefeld, Barmen, Essen, Steele, Viersen, Gladbach, Duisburg, Mülheim an der Ruhr, Solingen, Wesel, Emmerich und Neuß die einmalige Einrückung der Verordnung, mit der ad 6 b. enthaltenen Bemerkung, in dasjenige der in dem betreffenden Kreise erscheinenden öffentlichen Blätter, welches gemäß Kabinets-Ordre vom

8. Febr. 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 32) zur Aufnahme der öffentlichen Bekanntmachungen der Behörden bestimmt wird. Düsseldorf den 23. Febr 1863.

Nro. 260. Zusammenstellung der im Regierungsbezirke Düsseldorf während des IV. Quartals 1862 gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen.

Nr.	Vor- und Zunamen des Ausgewiesenen.	Charakter.	Geburtsort.	Wohnort.	Alter Jahr	Größe. F	Z.	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
1	Baz, Mart. Adr.	—	Oeffelt in Nordb. Holland		31	5	5	braun	grau	stark	Wunden auf d. Rücken
2	Merz, Georg	—	Harenfeld in Nassau		17	5	2	blond	blaugr.	gesetzt	
3	Hansen, Heinr.	—	Nieuwenhagen in Holland		36	5	6	schwarz	braun	schlank	
4	Quähl, Georg	—	Hörzheim in Kurhessen		26	5	4	do.	do.	gesetzt	
5	Armbrüster, Phil.	—	Seulberg in Hessen-Homb.		24	5	4	blond	grau	do.	
6	Schroeder, M. Christine	—	Hespe bei Bückeburg in Schaumburg-Lippe		26	5	1	braun	blau	schlank	
7	Schlarp, Cathar.	—	Rahmstein in Bayern		26	4	8	schwarz	grau	gesetzt	
8	Lapp, Johann	—	Wolferde in Kurhessen		55	5	2	braun	blau	mittel	Schnittnarbe auf der
9	Kroll, Joseph	—	Volkmarsen, Kreis Wolfhagen in Kurhessen		15	4	6	blond	do.	klein	rechten Backe.
10	Müller, Anna M.	Magd	Wetter, Kr. Marb in Kurh.		27	5	5	do.	grau	schlank	
11	Immels, Philipp Wittwe	Samenhndlerin	Herbornsalbach Fellerdille Amt Herborn in Nassau		50	5	4	do.	blau	do.	
12	Finke, Johann	Zuckerbckr	Harbstedt in Hannover		18	5	7	do.	do.	do.	
13	Scuray, Steph.	Drahtbdr.	Groß-Divina in Ungarn		18	5	4	do.	braun	do.	
14	Siebert, Wilh.	Tagel.	Gestädt in Kurhessen		28	5	2	braun	do.	mittel	
15	Zilch, Joh. Heinr.	—	Körle Eitirhagen Kr. Melsungen in Kurhes		19	5	—	blond	do.	do.	
16	Ternau, Johann	—	Königswalde, Kr. Rotenburg, in Kurhessen		16	5	3	blau	blau	schlank	
17	Krekel, Christina	—	Seck, Amt Rennerod, in Nassau		41	4	11 ½	do.	grau	untersetzt	wenig Haare auf dem Kopfe
18	Bossenburger Frz.	—	Eiterfeld, Kr. Hünfeld in Kurhessen		49	5	3	braun grau	blau	do.	
19	Clerdent, Leop.	—	Mecheln in Belgien Venlo im Herzogth. Limburg		10	4	1	hellblond	do.	klein	
20	Küpper, Joseph	—	Cöln Zytwhen in Holland		29	5	6	blond	bläulich	mittel	Auf der link. Hand ein Anker, auf dem linken Unterarm ein Herz, worin 1833 J. K., u. auf dem rechten Unterarm ein Kreuz u. J.N.R.J. blau eingeätzt.
21	Tiegler, Heinrich	—	Besl bei Roerm. in Holl.		48	5	4	dunkelblond	grau	untersetzt	
22	Verhoeven, Joh.	—	Afferden in Holland		24	5	4	schwarz	braun	kräftig	

Vorstehende Zusammenstellung der während des IV. Quartals pr. a. gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 16. Februar 1863.

Nro. 261. An Stelle der theils nach dem Wahlturnus, theils durch Tod und freiwillige Demission bei dem hiesigen Königl. Gewerbegerichte ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter Bernhard Schneider, Lorenz Stahl, Joseph Custodis, Eduard Hagedorn, Wilh. Schwan, Heinr. Knops und Rudolph Lupp hierselbst, sind bei der jüngst stattgehabten Ergänzungswahl die fünf Erstgenannten als Mitglieder wiedergewählt, als Stellvertreter aber Otto Windscheid und Friedr. Bloos neu gewählt worden.

Wir haben die Wahlen bestätigt und bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 12. Februar 1863.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 262. Holz-Verkäufe in den Königlichen Waldungen der Oberförsterei Hiesfeld pro 1863.

Nummer.	Des Verkaufes		Försterei	Forstdistrict.	Bezeichnung des zum Verkauf kommenden Holzes.
	Tag und Anfang.	Ort.	worin das gefällte und aufgearbeitete Holz lagert.		
1	Dienstag den 10. März 1863, Morgens 9 Uhr anfangend.	Sterkrade beim Gastwirth Herrn Sprüth.	Herne-wald	Rauen-Zuschlag Jagen 4	39 Stämme und Abschnitte Eichen Bau- und Nutzholz, eingetheilt in 22 Nummern. 55 Stämme und Abschnitte Birken-Nutzholz, in 26 Nummern. 203½ Klafter Laubholz Scheite- und Knüppel, worunter sich 5 Haufen Rundholz, zum Grubenbau geeignet befinden eingetheilt in 56 Nummern, und 162 Schock Schanzen, in 38 Nummern.
2	Wie vor.	Wie vor.	wie vor	Daselbst im Jagen 4 Abtheilung a	39 Stämme und Abschnitte Kiefern Bau- und Nutzholz, in 21 Nummern. 6 Klafter Kiefern Scheite und Knüppel Brennholz in 4 Nummern, und 5 Schock Schanzen in 1 Nummer.
3	Mittwoch den 11. März 1863 Morgens 9 Uhr anfangend.	Wie vor.	Sterkrade	Im Sterkrader-Wald Distrikt Kuhlen Jagen 9 Abth. b. & c.	45 Eichen Stämme und Abschnitte Bau- und Nutzholz in 25 Nummern. 69 Buchen-Stämme und Abschnitte Nutzholz in 28 Nummern. 1 Nummer Birken geringes Nutzholz. 29 Kiefern Stämme und Abschnitte Bau- und Nutzholz, in 8 Nummern. 1 Haufen Kiefern Recken. 249 Klafter Eichen-Buchen und Kiefernholz, worunter sich 14 Haufen Eichen-Rundholz zum Grubenbau verwendbar, vorfinden, in 97 Nummern nebst einer Parthie Abfall-Reiserholz.
4	Wie vor.	Wie vor.	wie vor	Wie vor Jagen 9 Abth. a	Einiges Kiefern-Bau-Nutz- und Brennholz, dessen Fällung und Aufarbeiten in den nächsten Tagen nebst Bezeichnung der Nummer-Eintheilung erfolgen wird.
5	Freitag den 13. März 1863 Morgens 9 Uhr anfangend.	Hiesfeld beim Gastwirth Hrn. Bh. Drch. Eickhoff.	Hiesfeld	Neuengraben. Jagen 41.	21 Stämme Eichen-, Bau- und Nutzholz eingetheilt in 15 Nummern. 34 Birkenstämme und Abschnitte Nutzholz eingetheilt in 13 Nummern, und eine Parthie dergleichen Schiebkarrenbäume Nr. 14. 178 Klafter Laubholz Scheite und Knüppel worunter 26 Haufen Eichen Rundholz zum Grubenbau geeignet sortiren, und 109½ Schock Reiserschanzen; letztere in 23 Nummern
6	Wie vor.	Wie vor.	Hiesfeld	Neuengraben. Jagen 37.	35 Stämme Eichen-Bau- und Nutzholz in 21 Nrn. 29 Birkenstämme und Abschnitte Nutzholz in 11 Nrn. Eine Parthie Birken-Schiebkarrenbäume Nr. 12. 23 Kiefernstämme und Abschnitte Bau- und Nutzholz in 7 Nummern. 312 Klafter Scheite und Knüppel, in der Mehrheit Laubholz, worunter 36 Haufen Eichen-Rundholz, zum Grubenbau geeignet, sortirt nebst 206 Schock Reiserbunde; letztere in 38 Nummern.

Digitized by Google

Nummer.	Des Verkaufes		Försterei	Forstdistrict.	Bezeichnung
	Tag und Anfang.	Ort.	worin das gefällte und aufgearbeitete Holz lagert.		des zum Verkauf kommenden Holzes.
7	Freitag den 13. März 1863, Morgens 9 Uhr anfangend.	Hiesfeld beim Gastwirth Hrn. Bh. Dch. Eickhoff.	Hiesfeld	Höltschen Schlag im Abfuhrwege Jagen 43 a.	3 Klafter Schlagholz, Knüppel-Brennholz, 1 Nummer und 4 Schock Reiserschanzen 1. Nummer.
8	Wie vor.	Wie vor.	wie vor	Schultenbusch Jagen 46 a.	19 Klafter Birken-Scheite und Knüppel-Brennholz in 11 Nummern, und 24½ Schock Birken Reiserschanzen in 10 Nummern.
9	Sonnabend den 14. März Morgens 9 Uhr anfangend.	Wie vor.	Bruckhausen.	Grossen-Aschenbruch Jagen 57 a.	5 Birken-Nutzholz-Abschnitte in 2 Nummern. 31½ Klafter Scheite und Knüppel-Laubholz, Brennholz, und 62 Schock Reiserschanzen; letztere in 16 Nummern.
10	Wie vor.	Wie vor.	wie vor	Wurzelfuhrt Jagen 71 c.	2 Eichen-Abschnitte Nutzholz 1 Nummer. 2 Birken-Abschnitte Nutzholz 1 Nummer 64½ Klafter Erlen-Birken-Scheite und Knüppelbrennholz, und 50 Schock Reiserbunde; letztere in 11 Nummern eingetheilt.
11	Wie vor.	Wie vor.	wie vor	daselbst Jagen 76 a.	12 Eichen-Abschnitte Nutzholz, in 4 Nummern. 6 Birken und Erlen Abschnitte Nutzholz in 3 Nummern. 93½ Klafter Scheite und Knüppel-Brennholz, und 73½ Schock Reiserschanzen; letztere in 26 Nummern eingetheilt.
12	Wie vor.	Wie vor.	wie vor	daselbst Jagen 75 u. 79.	Aufgehauenes Holz in den Districtslinien, bestehend in 4 Abschnitten Eichen und Buchen-Nutzholz, 6 Klafter Laubholz-Brennholz und 4 Schock Reiserbunde
13	Sonnabend d. 14. März 1863 gleich nach Beendigung der vorhergehenden Verkäufe.	Wie vor.	Bruckhausen.	Krumbeck..	51 Klafter Scheite und Knüppel-Laubholz-Brennholz, in 21 Nummern, und 67 Schock Reiserschanzen, eingetheilt in 17 Verkaufs-Nummern.

Kaufliebhaber wollen sich wegen Anweisung des Holzes und dessen Eintheilung in Verkaufs-Nummern oder Loose, an die betreffenden Forstaufsichtsbeamten wenden; es wird ihnen aber auch nachrichtlich bemerkt, daß sie anstatt sofortiger Bürgschaftsgestellung im Licitations-Termine, gleich nach dem Abschlusse des Licitations-Protokolles, an den mitanwesenden Herrn Forstcassen-Rendanten, Zahlung leisten können.

Hiesfeld, den 22. Februar 1863. Der Königl. Oberförster: Koch.

Nro. 263.

Zum 25. Februar c. tritt ein directer Billet- und Gepäck-Verkehr zwischen den Stationen Frankfurt a/M (für Einzelreise- und Retour-Billet) und Homburg vor der Höhe (für Einzelreise) per Bischofsheim und den Stationen diesseitiger Bahn Erkelenz, Wickrath, Rheydt, Gladbach, Obercassel, (Düsseldorf) Viersen, Uerdingen und Homberg unter Gewährung von 50 Pfd. Freigepäck für die ganze Tour ins Leben.

Aachen den 19. Februar 1863. Königl. Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

Berichtigung: In den Amtsblättern pro 1862, Nr 65, pag. 494, Zeile 11 von oben u. Nr. 68, pag. 518, Zeile 11 v. oben, sodann im Amtsblatt pro 1863, Nr. 5, Zeile 11 v. oben ist 9637 anstatt 9687 zu lesen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Bos.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 11. Düsseldorf, Samstag den 28. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 264. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Bau einer evang. Kirche zu Königswinter eine durch Deputirte in der Zeit bis Ende Juni d. J. abzuhaltende Haus-Collekte bewilligt. Mit Abhaltung der Collekte sind beauftragt: 1) Pfarrvikar Saenger zu Königswinter; 2) Dr. Haßkarl zu Bonn; 3) Peter Wiedenz zu Lauterbach; 4) Franz Hufschmidt zu Kronenberg. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Collektanten, die mit Legitimationen versehen sind und sich nach den über das Collektiren bestehenden Bestimmungen genau zu achten haben, die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich behalten.

Düsseldorf den 18. Februar 1863.

Nro. 265. In der Nacht vom 1. auf den 2. d. M. sind auf der Solingen-Essener Staatsstraße in der Nähe von Wülfrath zwischen den Nummersteinen 1,74 und 2,08 20 junge Bäume, nämlich 8 Eichen, 4 Eichen, 2 Ulmen und 6 Kirschbäume, frevelhafter Weise theils völlig abgebrochen, theils zerknickt worden. Wir haben auf die Entdeckung der Thäter dieses Baumfrevels eine Prämie von Fünfzig Thaler gesetzt, welche demjenigen hierdurch zugesichert wird, dessen Mittheilungen die Entdeckung und gerichtliche Bestrafung der Schuldigen zur Folge haben.

Düsseldorf den 13. Februar 1863.

Nro. 266. Der Blitz hat am 20. Dezember v. J. die Kirchthürme zu Süchteln und Grefrath getroffen und an mehreren Stellen gezündet. Der Dachdeckermeister Hrch. Wilh. Birker, der Maurergesell Joh. Gast, der Dachdeckergesell Anton Ringendahls, der Faßbinder Peter Bastians, der Nagelschmied Hrch. Braun, der Dachdecker Joh. Hohnen zu Süchteln, die Schornsteinfeger Carl Blosfeld und Bernhard Wüpenbender zu Dülken, die Dachdecker Wilh. Spieker zu Anrath und Franz Schelter zu Grefrath, haben durch umsichtige und entschlossene Hülfsleistung das Weitergreifen des Brandes gehindert und bringen wir das muthvolle Benehmen dieser Männer hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 23. Februar 1863.

Nro. 267. Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Barmen sind als Mitglieder resp. stellvertretende Mitglieder ausgeschieden die Herren Abraham Wülfing, Abraham Rüdicken, Johann Carl Ersing, Carl Bergmann, Isaak Rittershaus und Aug. Henderkott zu Barmen. Bei den jüngst stattgehabten Ergänzungwahlen sind die drei Erstgenannten als Mitglieder wiedergewählt worden, dagegen wurden neugewählt als Mitglieder der Herr J. F. Pieper und als stellvertretende Mitglieder die Herren W. C. Weppler und C. E. Toelle zu Barmen. — W. C. Weppler hat die auf ihn gefallene Wahl nicht angenommen. Die übrigen Wahlen haben wir bestätigt und bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 12. Februar 1863.

Nro. 268. An Stelle des freiwillig ausgeschiedenen August Gehlbach ist der Eisenhändler Albert Fischer zu Barmen zum Eichmeister für die Oberbürgermeisterei Barmen ernannt und von uns bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 19. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 269. Das Belgische Porto für Geld- und Werthsendungen nach und aus Belgien ist von 50 Centimen für je 1000 Francs (266⅔ Rthlr.), oder einen Theil von 1000 Francs, auf die Hälfte jenes Satzes — 25 Centimen — ohne Rücksicht auf die Entfernung herabgesetzt worden; als geringster Satz für jede Sendung werden jedoch 50 Centimen berechnet.

Im Uebrigen hat sich in dem durch die Bekanntmachung vom 21. September 1861 veröffentlichten Tarif für Fahrpostsendungen nach und aus Belgien nichts geändert.

Berlin den 9. Februar 1863. General-Post-Amt: Philipsborn.

Nro. 270. Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Polnischen Grenz-Post-Anstalten nicht in der Lage sind, die nach Polen bestimmten Geldsendungen aus Preußen ꝛc. zur regelmäßigen und sicheren Weiterbeförderung zu übernehmen, so können bis auf Weiteres von den diesseitigen Post-Anstalten Geldsendungen nach Polen zur Beförderung nicht angenommen werden.

Sobald die Annahme und regelmäßige Beförderung dieser Sendungen wieder stattfinden kann, wird das Publikum davon unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden.

Berlin den 9. Februar 1863. General-Post-Amt: Philipsborn.

Nro. 271. Vom 16 d. M. ab wird die III. Personenpost von Lennep nach Barmen aus Lennep 5^{45} Abends, abgefertigt werden.

Düsseldorf den 13. Februar 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 272. Vom 16. d. M. ab wird die Personenpost von Empel nach Bocholt: aus Empel um 4^{30} Nachmittags, abgefertigt werden.

Düsseldorf den 14 Februar 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 273 Die Personenpost von Essen nach Werden mit dem Abgange aus Essen 6^{15} Abends, so wie die Personenpost von Werden nach Essen mit dem Abgange aus Werden 8 Früh, werden vom 1. März c. ab bis Kettwig ausgedehnt werden und in nachstehender Weise coursiren: aus Essen 6^{15} Abends, durch Werden $7^{10}/_{25}$ Abends, in Kettwig 8^{5} Abends, aus Kettwig 7^{20} Früh, durch Werden $7^{35}/_{8}$ Früh in Essen 9^{10} Vormittags. Düsseldorf den 17. Febr. 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 274. Die Botenpost zwischen Isselburg und Werth, welche bisher nur in der Richtung von Isselburg nach Werth coursirte, coursirt jetzt auch in der Richtung von Werth nach Isselburg und hat in letztgedachter Richtung folgenden Gang: aus Werth 10 Abends, in Isselburg 11 Abends.

Düsseldorf den 19. Februar 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 275. Vom 1. März c. ab wird die Post-Haltestelle zu Born für die Elberfeld-Gummersbacher, so wie für die Hückeswagen-Lenneper Personenpost nach dem Hause des Wirthes Friedrich Drosten verlegt werden. Düsseldorf den 20. Februar 1863. Der Ober-Post-Direktor: In Vertretung: Riesen.

Nro. 276. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 24. Dezember v. J. ist die Interdiktion der Gertrud Schmitz, Ehefrau von Nepomuk Rosenberg, zu Düsseldorf wohnhaft, und gegenwärtig im städtischen Krankenhause daselbst untergebracht, mit allen gesetzlichen Folgen ausgesprochen.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des C. G. B. zu genügen. Düsseldorf den 7. Februar 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 277. Durch Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 2. d. M. ist an Stelle des verstorbenen Kaufmannes Friedrich Struller der Kaufmann Friedrich Reef jun. in Solingen zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Königl. Friedensgerichte ernannt worden. Elberfeld den 8. Februar 1863.

Der Landgerichts-Präsident: Philippi. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 278. Die mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übermittelten Urkunden über: 1) den am 6 April v. J. zu Homburg v. d. H. erfolgten Tod der Anna Gaentzsch, 2 Jahre 9 Monate 20 Tage alt, Tochter des Gerbers Julius Gaentzsch aus Barmen, 2) den am 4. August v. J. ebendaselbst erfolgten Tod des Kaufmannes Peter Jakob Frische von hier, 69 Jahre alt, sind von den betreffenden Civilstandsbeamten in die laufenden Sterbeurkunden-Register eingetragen worden.

Elberfeld den 12. Februar 1863. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 279. Die unterm 15. v. M. gegen die Johanna Wuth aus Herborn erlassene Bekanntmachung (Amtsbl. Nr. 4 p. 28) wird als erledigt zurückgenommen.

Wesel den 11. Februar 1863. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Nro. 280. Das Gesetz vom 4. März 1834 bestimmt im §. 4, daß während der Saat- und Erndtezeit gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, in der Regel keine Exekution vollstreckt werden darf. Die Fristen sind: 1) für die Frühlingssaat vom 15 bis 30. April; 2) für die Erndte vom 20. Juli bis 20. August; 3) für die Herbstsaat vom 1. bis 15. Oktober, und zwar im ganzen Bezirke unseres Gerichts, also auch der Gerichts-Commissionen zu Rees, Emmerich, Dinslaken, Schermbeck und Gahlen festgesetzt.

Außerdem bleibt es bei der allgemeinen Verordnung, nach welcher die Gerichtsferien vom 20. Juli bis 1 September d. J. eintreten. Wesel den 2. Februar 1863. Königl. Kreisgericht.

Nro. 281. Dem Müller Joseph Dreher aus dem Fürstenthum Birckenfeld ist der von der dortigen Regierung ihm ertheilte Reisepaß auf der Reise zwischen Wesel und Rees verloren gegangen. Es ist demselben hier eine neue Reise-Legitimation ertheilt worden, und wird der obige Paß für ungültig erklärt.

Rees den 12. Februar 1863. Der Bürgermeister: de Witt.

Digitized by Google

Nro. 282. Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn

Im Sommerhalbjahr 1863 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Direktor Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Trockenlegung der Felder: Administrator Dr. Krämer.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Vonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Agricultur-Chemie; Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten im Laboratorium

Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Seiden- und Bienenzucht: Prof Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landesculturgesetzgebung: Prof. Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen. Die Vorlesungen beginnen am 13. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im Februar 1863. Der Director Dr. Hartstein.

Nro. 283. Zum 25. Februar c. tritt ein directer Billet- und Gepäck-Verkehr zwischen den Stationen Frankfurt a/M (für Einzelreise- und Retour-Billet) und Homburg vor der Höhe (für Einzelreise) per Bischofsheim und den Stationen diesseitiger Bahn Erkelenz, Wickrath, Rheydt, Gladbach, Obercassel, (Düsseldorf) Viersen, Uerdingen und Homberg unter Gewährung von 50 Pfd. Freigepäck für die ganze Tour ins Leben.

Aachen den 19. Februar 1863. Königl. Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 284. In der Nacht vom 29. auf den 30. Januar c. sind aus einer Wohnung zu Viersen unter anderen Gegenständen 5 Mehlsäcke, welche mit den Buchstaben A. M. roth gezeichnet waren, vermittelst Einbruchs, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf den 9. Februar 1863. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro 285. Am 29. Januar c. ist aus einer Wohnung zu Rheydt eine silberne Cylinderuhr, welche daran kenntlich ist, daß an dem Zifferblatte bei der Zahl I ein kleines Stück fehlt, nebst goldener Uhrkette, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib derselben Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf den 10. Februar 1863. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 286. In der Nacht vom 4. auf den 5. Februar c. sind aus einer Wohnung zu Fischeln unter anderen Gegenständen ein 27 Ellen langes und 16 Zoll breites Stück schwarzen Sammet mit schwarzweißer Kante und ein 8 Ellen langes Stück fünfzig schwarzer Sammetbänder Nr. 20 mittelst Einbruchs gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf den 10. Februar 1863. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 287. Am 4. Februar c. ist aus einer Wohnung zu Neuß außer anderen Gegenständen gestohlen worden: eine goldene Damencylinderuhr mit römischen Ziffern auf dem Zifferblatte, einer ein verschlungenes Band darstellenden Verzierung auf der Rückseite und den Worten: „huit rubis“ auf dem Deckel, und eine geflochtene Seidenkette nebst einem goldenen Schieber, auf dessen einer Seite die Buchstaben P. J. P. und auf der anderen der Name J. Rheindorf eingravirt ist.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf den 10. Februar 1863. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 288. In der Nacht vom 27. auf den 28. Januar c. sind von einer Bleiche zu Oberbilk unter anderer Wäsche vier weiß leinene Betttücher, zum Theil J. E. 8, zum Theil J. E. 2 gezeichnet, vermittelst Einsteigens, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf den 11. Februar 1863 Der Königl. Ober-Prokurator: v Ammon.

Nro. 289. Am 22. Januar c. sind von einer Bleiche zu Styrum und am 9. Februar c. von einer Bleiche zu Holthausen 5 Mannshemden, wovon 2 mit D. B. und 3 mit G. L H., und 1 weiß leinenes Frauenhemd, schwarz gezeichnet E. L. B. 1842, 2 dito dito gez E. L B. und A. H. Ch 1861, sowie 1 weiß baumwollenes Hemd, gez. A. H 1860, gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur Kenntniß bringe, ersuche ich um Mittheilung, falls irgend Jemand etwas Näheres über den Dieb oder der Verbleib der gestohlenen Sachen angeben kann.

Wesel den 15. Februar 1863. Der Staats-Anwalt.

Nro. 290 Am 4. d. M. ist aus einem Hause hiesiger Stadt ein blau tuchener Burnus mit schwarzem Sammetkragen und schwarzem Futter, welches oben losgetrennt war, entwendet worden.

Diesen Diebstahl hierdurch zur Kenntniß bringend, ersuche ich um Mittheilung, falls Jemand über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Burnus Näheres anzugeben im Stande ist.

Wesel den 19. Februar 1863. Der Staats-Anwalt.

Nro. 291. Nach einer hier eingekommenen Anzeige soll nachstehend beschriebener Regenschirm, welcher im Pfandhause zu Emmerich versetzt gewesen und dort in Beschlag genommen worden ist, am Freitag den 12. Dezember (zur Zeit der Assisen) in hiesiger Stadt, möglicher Weise in einem Wirthshause, von einer Frauensperson aus Hüls, gestohlen worden sein. Da die nähern Angaben des Denunzianten nicht hinreichten, den Eigenthümer bis jetzt zu ermitteln, so ersuche ich hiermit Jeden, dem über das Abhandenkommen des auf dem Untersuchungsamte zur Ansicht stehenden Schirmes oder dessen Eigenthümer etwas bekannt ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung machen zu wollen.

Der Ueberzug des Regenschirmes ist von grüner Seide, der Stock bräunlich, der schwarze Griff von Horn, nach beiden Seiten geschweift, mit Verzierungen von Perlmuttereinlagen versehen. Zwischen dem Stocke und dem Griffe sitzt ein kupferner Ring. Am Schirme sollen sich früher zwei schwarzseidene Quästchen befunden haben. Cleve den 20. Februar 1863. Der Untersuchungsrichter: Schlink.

Personal-Chronik.

Nro 292. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Peter Jakob Hermann Biaß, hat sich zu Schlebusch, Kreises Solingen, niedergelassen.

Nro. 293. Der Lehrer Anton Papenhoff ist provisorisch auf 2 Jahre zum 1. Lehrer an der kath. Elementarschule zu Heisingen ernannt worden

Nro. 294. Der an der kath Elementarschule zu Hinsbeck, Kreises Geldern seither provisorisch angestellte Lehrer August Schmalohr ist definitiv ernannt worden.

Nro. 295. Der an der unteren Knabenklasse der kath. Elementarschule zu Rees seither provisorisch angestellte Lehrer Friedrich Rohde ist definitiv ernannt worden.

Nro. 296. Die an der 1. Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Odenkirchen seither provisorisch fungirende Lehrerin Luise Picker ist definitiv ernannt worden.

Nro. 297. Der Lehrer Dominikus Klein an der Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Vinnekendonk seither provisorisch fungirend ist definitiv ernannt worden.

Nro. 298. Die an der kath. Elementar-Mädchenschule zu Duisburg seither provisorisch fungirende 1. Lehrerin Josephine Timmer ist definitiv ernannt worden.

Nro. 299. Der an der kath. Elementarschule zu Wevelinghofen seither provisorisch angestellte Lehrer Ludwig Lichtingbagen ist definitiv ernannt worden.

Nro. 300. Dem Zimmerer Joh. Hubert Schlösser zu Ratingen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro 301. Der Wilh. May zu Gladbach ist als Bauführer vereidet.

Berichtigung. Im Amtsblatte Nr. 9 pag. 60, Zeile 19 v. u. ist Happekotte, anstatt Happeliotte zu lesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 12. Düsseldorf, Donnerstag den 5. März 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 302. In Ausführung der Bestimmung im §. 20 des Gesetzes vom 24. Juni 1861, (Ges. Samml. 1862 Seite 1) nach welcher die bei der Preuß. Bank hinterlegten Gelder von derselben an die für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln errichtete Depositenkasse abgegeben werden können, ist die Depositenkasse ermächtigt worden, von dem Bank-Comtoir in Cöln die bei demselben in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 19. April 1837 (Rhein. Samml. Bd. VI., Seite 174) hinterlegten Gelder gegen Einlieferung der darüber ausgestellten Depositionsscheine und Bankobligationen zu übeenehmen, und die übernommenen Gelder fernerhin nach den Vorschriften des angeführten Gesetzes zu verwalten.

Anträge auf die Uebertragung solcher Gelder von der Bank an die Depositenkasse sind bei der Letzteren schriftlich in zwei Exemplaren einzureichen. Die Anträge müssen diejenigen Nachrichten enthalten, welche im § 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1861 für die Erklärung des Hinterlegenden vorgeschrieben sind, und es müssen denselben die von der Bank ertheilten Depositionsscheine oder Obligationen beigefügt sein. Geht der Antrag nicht von dem in dem Depositionsscheine oder der Bank-Obligation benannten Deponenten aus, so hat der Antragsteller der Depositenkasse den Nachweis zu führen, daß und wie er in die Rechte des Deponenten getreten sei.

Nach Einziehung der hinterlegten Gelder und der etwa davon aufgelaufenen Zinsen von dem Bank-Comtoir ertheilt die Depositenkasse dem Antragsteller über die bei ihr erfolgte Hinterlegung auf dem einen Exemplar des Antrages eine Bescheinigung, welche den bei dem Bank-Comtoir erhobenen Betrag in Buchstaben und den Tag, an welchem die Erhebung geschehen ist, auszudrücken hat. Von diesem Tage an finden die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Juni 1861 nach §. 20 desselben auf die Hinterlegung bei der Depositenkasse Anwendung.

Insbesondere beginnt daher auch der Lauf der von der Depositenkasse zu gewährenden Zinsen, und zwar zu dem in der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Oktober 1861 (Ges. Samml. 1862 Seite 8) bestimmten Prozentsatze, nach §. 6 des angeführten Gesetzes erst mit dem 31. Tage, nachdem die Depositenkasse die hinterlegten Gelder von dem Bank-Comtoir übernommen hat.

Berlin den 10. Dezember 1862.

Der Finanz-Minister: (gez.) von Bodelschwingh. Der Justiz-Minister: (gez.) Gr. zur Lippe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 303. Wir veröffentlichen hierdurch den Schlußsatz unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. (Amtsblatt Nr. 8) welcher durch ein Uebersehen nicht mit zum Druck gekommen.

„Die Steuerkassen unseres Bezirks haben die Gaben zur Ablieferung an unsere Hauptkasse in „Empfang zu nehmen."

„Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis Mitte k. „Monats." Düsseldorf den 28. Febr. 1863

Nro. 304. Außer den in unserer Bekanntmachung vom 23. September p. I. V. 4260 (Amtsblatt Nr. 38) namhaft gemachten Deputirten werden auch die Ackerer Peter Lutsch und Nicolaus Farsch von Schweich, die zur Vergrößerung der Kirche zu Otzenhausen bewilligte Haus-Collekte in unserem Bezirke abhalten, was wir hierdurch veröffentlichen. Düsseldorf den 27. Februar 1863.

Nro. 305. Der Herr General-Direktor des Katasters hat unterm 13. d. M. bestimmt, daß mit Rücksicht auf die der Kataster-Verwaltung aus der anderweiten Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 erwachsenden umfassenden Arbeiten die Kataster-Controleure von der Abhaltung der Einschreibungs-Termine im Jahre 1863 und 1864 entbunden werden und jeder Güterwechsel lediglich bei dem betreffenden Bürgermeister anzumelden ist.

Digitized by Google

Wir bringen dies hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Fortschreibungs-Protokolle, wonach die Muttterrollen für 1864 zu berichtigen sind, der obigen Verordnung des Herrn General-Direktors gemäß, mit dem 15. Mai d. J. abgeschlossen werden müssen und spätere Anmeldungen daher erst bei der Fortschreibung der Rollen für 1865 Berücksichtigung finden können.

Düsseldorf den 23. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 306. Der Fabrikant Gerhard Hasenclever zu Behling Hammer bei Voerde hat folgendes Zeichen:

genannt das Turnerzeichen zur Eintragung angemeldet, um hierdurch das ausschließliche Recht zur Benutzung desselben bei der Fabrikation und Verpackung seiner Eisen- und Stahlwaaren zu erwerben; Einwendungen dagegen sind innerhalb 2 Monaten bei uns zu erheben.

Hagen den 22. Februar 1863. Königliches Fabrikengericht.

Nro. 307. Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1863 bei der Königl. landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

	Wöchentl. Stunden	
1. Taxationslehre	1	
2. Spezieller Pflanzenbau	1	Landes-Oekonomie-Rath und Director Settegast.
3. Thierzüchtungskunde	1	
4. Schaafzucht	1	
5. Anbau der Handelsgewächse	1	Administrator Leisewitz.
6. Demonstrationen im Wirthschaftsbetriebe		
7. Lehre von der Fütterung der Hausthiere	1	Lehrer der Landwirthschaft Funke.
8. Landwirthschaftliche Betriebslehre	3	
9. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde		
10. Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen	4	Professor Dr. Heinzel.
11. Krankheiten der Pflanzen	1	
12. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen	5	
13. Demonstrationen an lebenden Pflanzen oder Exkursionen		
14. Organische und Agrikultur-Chemie	4	Professor Dr. Krocker.
15. Landwirthschaftliche Technologie	2	
16. Analytische Chemie mit Uebungen im Laboratorium		
17. Landwirthschafts-Recht	2	Regierungs-Assessor Beutner.
18. Ueber Trockenlegung der Felder und Drainage	1	Baumeister Engel.
19. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren		
20. Landwirthschaftliche Baukunde	1	
21. Waldbau und Forstschutz	2	Oberförster Wagner.
22. Forstliche Exkursionen		
23. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere	2	Departements-Thierarzt Lüthens.
24. Krankheits- und Heilungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere	2	
25. Hopfenbau und Obstbaumzucht mit Demonstrationen		Instituts-Gärtner Hannemann.

Digitized by Google

Die Vorlesungen beginnen den 20. April c.

Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an die unterzeichnete Direktion zu richten.

Proskau, (Ober-Schlesien) den 16. Februar 1863.

Die Direktion der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie.

J. V. Professor Dr. Heinzel

Nro. 308. Holz-Verkaufs-Anzeige. Oberförsterei Kanten.

Nummer.	Des Verkaufes: Tag und Stunde.	Des Verkaufes: Ort.	Forstbegang: wo das Holz lagert.	Forstdistrict.	Nähere Bezeichnung des Holzes.
1	Samstag den 21. März c., Morgens 9 Uhr	Baerl bei Rünninghoff	Baerl	Baerlerhees Jagen 29 d	Eichen: 9 Klftr. Schanzenholz der Schlaglinien.
				Jagen 34 a	Kiefern 67 Stämme 7 bis 26 Zoll stark, 8 bis 39 Fuß lang, 13 Klftr. Knüppel und 39 Klftr. Reiser. Birken 6 Stämme, 9—11 Zoll stark 16—24 F. lang.
				Jagen 38 b	Kiefern 117 „ , 7—19 Zoll stark 10—52 F. lang, 10 Klftr. Knüppelholz 31 Klftr. Schanzenholz. Birken 2 Stämme 10—15 Zoll stark, 14—16 F. lang.
				Jagen 35 a	Kiefern 8 Stämme 9—23 Zoll stark, 10—30 Fuß lang. 1 Klftr. Knüppel, 8 Klftr. Schanzen.
				Jagen 32 a	Kiefern Bohnenstangen 34 Schock starke „ 5 „ geringe 35 Klftr. Schanzen.
2	Dienstag den 24. März c., Morgens 9 Uhr	Rhoerdt bei Jak. Giebmann	Bluynbusch	Bluynbusch Jagen 9	hart gemischt: 20 Klftr. Scheit, 3 Klftr. Knüppel und 14 Klftr. Schanzen. Birken 14 Klftr. Scheit, 2 Klftr. Knüppel und 10 Klftr. Schanzen.
				Jagen 12	Eichen 2 Stämme 20—23 Zoll stark, 20—43 Fuß lang. Buchen 1 Stamm 19 Zoll stark, 17 Fuß lang, hart gemischt 50 Klftr. Scheit, 15 Klftr. Knüppel, 50 Klftr. Schanzen.
				Jagen 13 a	Buchen 6 Stämme 12—23 Zoll stark, 12—21 Fuß lang, hart gemischt 95 Klftr. Scheit, 10 Klftr. Knüppel, 50 Klftr Schanzen.
3	Donnerstag den 26. März c. Morgens 9 Uhr	Camperbrück bei Rosen	Alpen	Leucht Peskesbogen Jagen 73 b	Kiefern 104 Stämme 4—11 Zoll stark, 27—54 Fuß lang, die Loose 4—11, 13, 19, 20, 22, 23, 26—30, 32, 33, 40, 45, 47, 52, 53, 56, 57, 104.
				Galgenbogen Jagen 78 a	Kiefern 21 Klftr. Scheit, 8 Klftr. Knüppel, 91 Klftr. Schanzen.
				Peskesbog. Jagen 64 b	Kiefern 7 Stämme 5—9 Zoll stark, 42—48 Fuß lang, 1 Klftr. Schanzenholz.
				Kernbogen Jagen 84 a	Kiefern 1 Klftr. Knüppel, 1 Klftr. Schanzen.
				Jagen 92 b	Kiefern 1 Klftr. Knüppel, 1 Klftr. Schanzen.

Die Königlichen Förster Schmidt, Riddendorf und Fleischer werden Kauflustigen auf kostenfreie Anfragen nähere Auskunft ertheilen.

Kanten, den 26. Februar 1863.

Der Königl. Oberförster: Helwing.

Nro. 309. Die an Matrosen und Soldaten im Dienste der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika unfrankirt abgehenden Briefe werden von den Nord-Amerikanischen Post-Aemtern größtentheils nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, weil die jenseitigen Post-Anstalten keine Gelegenheit haben, von den im Felde oder an Bord der Schiffe befindlichen Adressaten Beträge an Porto einzuziehen.

Es wird deshalb empfohlen, die Briefe an die im Dienste der Vereinigten Staaten stehenden Soldaten und Seeleute frankirt abzusenden.

Berlin den 19. Februar 1863. General-Post-Amt: Philipsborn.

Nro. 310. Durch Urtheil hiesigen Königlichen Landgerichts vom 26. Januar d. J. ist der Färbergesell Adolph Gustav Bachmann, zu Langenberg wohnend, zur Zeit in der Irren-Anstalt zu Lindenburg bei Köln sich aufhaltend, für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen selbstständig vorzustehen, und demnach verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 23. Februar 1863. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Personal-Chronik.

Nro. 311. Dem Maurer Franz Carl Gallmann zu Crefeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 312 Dem Schiefer- und Ziegeldecker August Köhler zu Langenberg, ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 313. Dem Schornsteinfeger Gustav Kurth zu Viersen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 314 Der Wittwe Antonette Klucken ist die Concession zur Errichtung einer Privat-Elementarschule zu Duisburg ertheilt worden.

Nro. 315. Der Lehrer Theodor Portz ist definitiv zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Ziegelheide, Kreises Kempen ernannt worden.

Nro. 316. Der Schulamts-Candidat Friedrich Ostermann ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangel. Pfarr-Mädchenschule hierselbst ernannt worden.

Berichtigung: Im Amtsblatt Nr. 9 pag. 60 Zeile 5 v. unten ist zu lesen: „zu Walsum", anstatt: hierselbst.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 13. Düsseldorf, Dienstag den 10. März 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 317. Die Vorschriften im §. 41 ad IV. und im §. 48 ad IV des Reglements vom 21. Dezember 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, in Betreff der Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten, und der Einlieferung des Reisegepäcks werden hierdurch wie folgt abgeändert:

§. 41 ad IV. „Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 24) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personen-Beförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird."

§. 48 ad IV. „Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergeben, wird das Gepäck stets umerpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß für dieselbe, anzunehmen."

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 318. Den Herren Schäffer und Budenberg in Buckau bei Magdeburg ist unter dem 24. Februar 1863 ein Patent: auf eine durch ein ausgeführtes Exemplar dargestellte, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Mikroskopen zum Einspannen, Richtigstellen und Beleuchten der Objekte, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. Düsseldorf den 28. Februar 1863.

Nro. 319 Dem Kaufmann Ludwig Loewe in Berlin ist unter dem 28 Februar 1863 ein Patent: auf eine Doppelt-Buchdruck-Schnellpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Düsseldorf den 4. März 1863.

Nro. 320. Dem Fabrikbesitzer Dr. Gust. Clemm zu Dresden sind unter dem 28. Februar 1863 drei Patente: 1) auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefelsäure darzustellen; 2) auf zwei, durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Methoden, Glaubersalz darzustellen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu behindern, und 3) auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bittersalz herzustellen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 5. März 1863.

Nro 321. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat die Frist zur Abhaltung der zur Aufbringung der Kosten für die Restauration der Liebfrauenkirche zu Trier im Bereiche der Erzdiözese Köln bewilligten kath. Haus-Collekte bis zum 1. August c. verlängert, was wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 6. Juni p Amtsblatt Nr. 34 (und 27. August p. (Amtsblatt Nr. 50) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf den 4. März 1863.

Digitized by Google

Nro. 322. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. Oktober p. I. V. 4469 (Amtsblatt Nr. 58) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident die Frist zur Abhaltung der Haus-Collekte für die Anstalt zur Rettung weiblicher gefallener Personen auf St. Mauritz bei Münster, da eingetretener Hindernisse wegen die Collekte nur in den Kreisen Kempen, Geldern, Neuß und in der Hälfte des Kreises Moers abgehalten werden konnte, bis zum 31. Juli c. verlängert hat. Düsseldorf den 6. März 1863.

Nro. 323. Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, die Bestimmungen des Reglements vom 1. Dezember 1825 über die Physikats-Prüfung in mehreren Punkten abzuändern und zu ergänzen. Die diesfälligen Anordnungen sind in dem nachfolgenden Reglement zusammengefaßt. Die Prüfungsgebühren sind unverändert geblieben. Düsseldorf, den 2. März 1863.

Reglement

für die Prüfung behufs Erlangung der Qualifikation als Kreisphysikus.

§. 1. Diejenigen praktischen Aerzte, welche in ihrer Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer das Prädikat „vorzüglich gut" erhalten haben, können zwei Jahre, diejenigen, welche das Prädikat „sehr gut" erhalten haben, drei Jahre, die übrigen fünf Jahre nach erlangter Approbation zu der Physikats-Prüfung zugelassen werden.

§. 2. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung der Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer an die betreffende Königliche Regierung zu richten, welche demnächst an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten gutachtlich berichtet und sich hierbei insbesondere darüber zu äußern hat, ob der Candidat als wissenschaftlich gebildeter Arzt einen guten Ruf, das Vertrauen seiner Kranken und die Achtung seiner Collegen erworben, auch sonst sich so geführt habe, daß ihm ein öffentliches Amt ohne Bedenken anvertraut werden kann. Militairärzte haben hierüber ein Zeugniß des vorgesetzten General-Arztes beizubringen.

§. 3. Die Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen abgelegt und besteht in einer schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung.

§ 4. Für die schriftliche Prüfung werden zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen geliefert, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiet der gerichtlichen Medicin und der Sanitäts-Polizei oder, anstatt der letzteren aus dem Gebiet der medicinischen Statistik, der Kriegsarzneikunde oder der Hygiene entnommen werden.

Die Aufgaben werden von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen gestellt und dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Königliche Regierung dem Candidaten zufertigen läßt.

§ 5. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten mit der an Eidesstatt abzugebenden Versicherung, daß sie, abgesehen von den dabei benutzten litterarischen Hülfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hülfe von dem Candidaten selbst angefertigt worden, einzureichen. Dieselben müssen geheftet und paginirt, auch gut und deutlich geschrieben sein und eine vollständige specielle Angabe der benutzten litterarischen Hülfsmittel enthalten.

§. 6. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Ausarbeitungen nicht mehr zur Censur angenommen, es sei denn auf besonderen Antrag der betreffenden Königl. Regierung ausnahmsweise eine Nachfrist bewilligt worden, was jedoch unbedingt nur einmal zulässig ist.

Unmittelbar an den Minister gerichtete Gesuche der Candidaten um Nachfrist werden nicht berücksichtigt.

Wer die sechsmonatliche Frist resp. die bewilligte Nachfrist nicht innegehalten hat, darf frühestens erst ein Jahr nach Ablauf derselben neue Aufgaben erhalten. Wer auch dann die Arbeiten nicht rechtzeitig abliefert, wird überall nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

§. 7. Die rechtzeitig eingereichten Probearbeiten werden der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen vorgelegt und von derselben mit der schriftlichen Censur dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Candidat unmittelbar durch den Minister davon benachrichtigt und zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen. Wird eine der Arbeiten „mittelmäßig" oder „schlecht" befunden, so ist die ganze schriftliche Prüfung zu wiederholen und der Candidat kann je nach dem Ausfall der Censur nach Ablauf von 3 Monaten bis 2 Jahren sich neue Aufgaben durch die betreffende Königliche Regierung erbitten. Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

§. 8. Die praktische und mündliche Prüfung muß spätestens sechs Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung absolvirt werden, widrigenfalls zunächst die schriftliche Prüfung wiederholt werden muß.

Digitized by Google

Die Prüfung wird im Charite-Krankenhause zu Berlin von Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen möglichst in zwei auf einander folgenden Tagen abgehalten.

Während der Zeit vom 15 August bis 15 Oktober jeden Jahres finden keine Prüfungen statt.

§. 9. In der praktischen Prüfung hat der Candidat:

a. am ersten Tage in Gegenwart eines Mitgliedes der Deputation den Zustand eines Geisteskranken oder eines Verletzten zu untersuchen und sofort unter Clausur einen Fundbericht mit gutachtlicher Aeußerung über den Fall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen abzufassen;

b. am folgenden Tage an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduction zu verrichten und den Sectionsbericht vorschriftsmäßig zum Protokoll zu dictiren.

§. 10. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit der §. 9. lit. b erwähnten praktischen Prüfung von drei Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation abgehalten, denen die Auswahl der aus dem ganzen Gebiet der Staatsarzneikunde, einschließlich der Veterinair-Polizei zu entnehmenden Prüfungs-Gegenstände überlassen bleibt.

Mehr als drei Candidaten zugleich dürfen zu der praktischen oder mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

§. 11. Ueber beide Prüfungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniß jeder einzelnen Prüfung und die Schlußcensur über das Gesammt-Ergebniß der Prüfung enthalten muß. Dasselbe wird dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht.

§. 12. Im Fall eines ungenügenden Ergebnisses der praktischen oder der mündlichen Prüfung ist dieselbe je nach der Censur nach drei bis sechs Monaten zu wiederholen.

Eine zweite Wiederholung findet auch hier nicht statt.

§ 13. Die für die medicinischen Prüfungen überhaupt vorgeschriebenen Censuren „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" kommen auch bei der Physikats-Prüfung in Anwendung.

Auf Grund der drei ersten Censuren wird das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt. Die beiden letzten Censuren haben die Abweisung des Candidaten zur Folge.

§. 14. Das gegenwärtige Reglement tritt sofort in Kraft, so daß auch diejenigen Candidaten, welche die nach den Bestimmungen des Reglements vom 1. Dezember 1825 anzufertigenden schriftlichen Probearbeiten bereits abgeliefert haben, praktisch und mündlich nach Vorschrift des neuen Reglements zu prüfen sind.

Denjenigen Candidaten, welche die nach jenen Bestimmungen anzufertigenden Probearbeiten noch nicht abgeliefert haben, wird auf ihren bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten unmittelbar zu stellenden Antrag die Bearbeitung derjenigen Aufgaben erlassen werden, welche nicht unter die Kategorie der im §. 4 erwähnten Aufgaben fallen.

§. 15. Die § §. 75. 76. und 77 des Reglements für die Staats-Prüfungen der Medizinal-Personen vom 1. Dezember 1825 werden hiermit aufgehoben.

Berlin den 20. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Mühler.

Nro. 324. Auf Ansuchen der städtischen Schul-Commission zu Barmen ist dem Lehrer Theodor Stock die Erlaubniß ertheilt, daselbst eine Privat-Elementarschule zu eröffnen.

Düsseldorf den 3. März 1863.

Nro. 325. Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Burscheid sind der Kaufmann Carl Urbahn zu Burscheid als Mitglied und der Kaufmann Friedr. Richartz ebendaselbst als Stellvertreter regulativmäßig ausgeschieden. Das Mitglied Gust. Ludwig Pott ist gestorben. Der Kaufmann Carl Urbahn ist in seiner bisherigen Eigenschaft, und der Kaufmann Fr. Richartz an Stelle des ꝛc. Pott zum Mitgliede wiedergewählt worden, während die Wahl zum stellvertretenden Mitgliede auf den Kaufmann Gust. Hinrichs zu Dünweg gefallen ist. Wir haben diese Wahlen bestätigt und bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf den 25. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 326. Durch Urtheil der Disciplinarkammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom 5. d. M. ist der Gerichtsvollzieher Theodor Steinbrück zu Mettmann, wegen verschiedenem Dienstvergehen zu einer Suspensionsstrafe von sechs Wochen verurtheilt worden. Die Amtssuspension beginnt mit dem 1. März c. Elberfeld den 28. Februar 1863.

Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 327. Die Handlung Schmöle & Comp. zu Menden hat folgendes Zeichen:

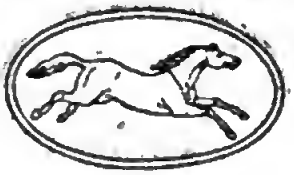

genannt, „das Pferd" zur Eintragung in unsere Zeichenrolle angemeldet um sich den ausschließlichen Gebrauch desselben zur Bezeichnung bei Fabrikation und Verpackung ihrer Eisen- und Stahlwaaren zu sichern. Etwaige Einwendungen dagegen sind innerhalb 2 Monaten bei uns anzubringen.

Hagen den 28. Januar 1863. Königliches Fabriken-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 328. In der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. sind zu Drölsholz mehrere Bienenstöcke mittelst Einbruchs entwendet worden. Zwei Körbe waren mit lateinischen Buchstaben gezeichnet I. S.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder über den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 27. Februar 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 329. Am 14. d. M. sind von dem Schiffe Elisabeth im hiesigen Hafen folgende Sachen gestohlen: a. eine Hose von braunem Bombasin, b. eine dito Unterhose, c. eine blauwollene Unterjacke, d. eine blau tuchene Weste. Indem ich diesen Diebstahl zur Kenntniß des Publikums bringe, ersuche ich um Aufschluß, falls Jemand Näheres anzugeben vermag.

Wesel den 27. Februar 1863. Der Staats-Anwalt.

Nro. 330. In der Zeit vom 16. bis 24. d. M. sind aus einer Wohnung hierselbst a. eine goldene Schnalle, b. eine Kriegsdenkmünze von $18^{13}/_{14}$, c. das Allgemeine Ehrenzeichen, gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur Kenntniß des Publikums bringe, ersuche ich um Aufschluß, falls Jemand über den Dieb oder die gestohlenen Sachen Näheres angeben kann.

Wesel den 28. Februar 1863. Der Staats-Anwalt.

Nro. 331. Am 20. dieses Monats sind aus einer Wohnung zu Ruhrort ein Winterrock von schwarzem Düffel mit Sammtkragen, welcher vorne an den Aermeln eine Stickerei (Blumen vorstellend), 1 neue schwarze Tuchhose, welche am rechten Bein unten einen zugenähten Riß hatte, gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur Kenntniß des Publikums bringe, ersuche ich um Auskunft, falls Jemand über den Dieb oder die gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag.

Wesel den 28. Februar 1863. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

Nro. 332. Es sind bestätigt worden: der Ober-Post-Sekretair Bingel als Post-Cassen-Controlleur im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direktion; der Post-Sekretair Kroseck unter Ernennung zum Ober-Post-Sekretair als Expeditions-Vorsteher bei dem Postamte in Barmen; die Post-Expedienten-Anwärter Jansen I und Jansen II in Düsseldorf als Post-Expedienten.

Es sind angestellt worden: die Post-Expedienten-Anwärter Kaupert und Fortmann unter Ernennung zu Post-Expedienten bei den Post-Aemtern resp. in Solingen und Düsseldorf; der Polizei-Commissair a. D. van Laer als Post-Expediteur in Meiderich; die invaliden Sergeanten Probst und Jühmann als Büreaudiener bei der Post-Expedition in Steele, resp. bei dem Post-Amte in Viersen; der invalide Hautboist Hischer, der invalide Trompeter Pasche und der invalide Unteroffizier Franke als Büreaudiener resp. bei den Post-Aemtern in Crefeld und Elberfeld und bei der Post-Expedition in Hückeswagen; der invalide Sergeant Brinkmann als Packbote bei dem Post Amte in Emmerich.

Es sind versetzt worden: der Post-Expedient Wahlen von Düsseldorf nach Coblenz; der Post-Expediteur Boltze von Meiderich nach Ratingen; der Packbote Becker in Crefeld ist aus dem Postdienste entlassen worden; die Post-Expediteure Pasch in Wachtendonk und von der Heyden in Dinslaken sind gestorben. Düsseldorf den 3. März 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 14. Düsseldorf, Montag den 16. März 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 333. Das zu Berlin am 23. Februar 1863 ausgegebene 3te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5647 Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Verleihung des Expropriations-Rechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des innerhalb des Kreises Rimptsch fallenden Theils der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen. Nr. 5648. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des Hafengeld-Tarifes für den Hafen zu Wolgast vom 24. Oktober 1840. Nr. 5649. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Glogau nach Primkenau, im Kreise Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz. Nr. 5650. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Naugard, Regierungsbezirk Stettin, 1) von Gollnow nach Massow und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Stargard, 2) von Naugard nach Daber und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Freienwalde. Nr. 5651. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Aenderung des § 12 des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852. Nr. 5652. Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die städtische und ländliche Gemeinde Lengerich im Kreise Tecklenburg für die Chausseestrecke von Lengerich bis zur Grenze der Stadtgemeinde Tecklenburg. Nr. 5653. Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Genehmigung des von dem 24. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Ergänzung des § 13. der Zusätze zum Revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement (Gesetz-Samml. für 1859 S. 90.) Nr. 5654. Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Zulassung von Lübecker und Hamburger Schiffen zur Küstenfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze. Nr. 5655. Allerhöchster Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg von der Saale bei Rothenburg bis zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße bei Garsena. Nr. 5656. Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Müncheberg-Pritzeler Staatsstraße über Vollersdorf nach Reichenberg im Kreise Ober-Barnim.

Das zu Berlin am 2. März 1863 ausgegebene 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5657. Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wangerin im Kreise Regenwalde bis zum Bahnhofe gleichen Namens der Stargard-Cösliner Eisenbahn. Nr. 5658. Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Sangerhausen über Wippra bis zur Clausstraße und von dieser Straße bis zur Meisdorf-Harzgeroder Chaussee. Nr. 5659. Allerhöchster Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Metelen bis zur Münster-Glaner Brücker Staatsstraße in der Richtung auf Westerkingen, im Kreise Steinfurt. Nr. 5660. Statut der Entwässerungs-Sozietät für das Herrde-Ueberemser-Ems-Thal in den Katastern Gemeinden Clarholz des Regierungsbezirks Minden und Harsewinkel und Greffen des Regierungsbezirks Münster. Vom 9. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 334. Auf Ansuchen der städtischen Schulkommission zu Barmen ist dem Lehrer Theodor Stock die Erlaubniß ertheilt daselbst eine Privat-Elementarschule zu eröffnen.

Düsseldorf den 3. März 1863.

Digitized by Google

Nro. 335. Nachweisung der im Regierungsbezirke Düsseldorf während des

Nummer.	Namen der Kreise.	Es sind in die Impfliste des Jahres 1862 aufgenommen.				Hiervon gehen ab.				Es bleiben zu impfen.
		Uebertrag aus der Impfliste für 1861.	Neugeborene vom 1. April 1861 bis dahin 1862.	Neu eingewandert.	Summa.	Todtgeborene	Vor der Impfung Gestorbene.	Ausgewanderte.	Summa.	
1	Düsseldorf	98	3261	102	3461	4	423	147	574	2887
2	Elberfeld	944	2201	27	3172	159	302	31	492	2680
3	Barmen	1008	2048	8	3064	72	305	62	439	2625
4	Mettmann	296	1788	88	2172	44	189	128	361	1811
5	Solingen	125	3243	139	3507	23	381	189	593	2914
6	Lennep	192	2743	60	2995	74	293	153	520	2475
7	Duisburg	176	4490	372	5038	120	479	299	898	4140
8	Essen	198	3253	84	3535	13	375	119	507	3028
9	Rees	14	1797	38	1849	17	152	48	217	1632
10	Cleve	30	1425	38	1493	4	131	46	181	1312
11	Geldern	14	1358	26	1398	5	169	37	211	1187
12	Moers	77	1918	51	2046	6	150	73	229	1817
13	Crefeld	214	2941	34	3189	8	390	87	485	2704
14	Kempen	52	2496	19	2567	—	317	46	363	2204
15	Gladbach	67	3023	55	3145	162	425	85	672	2473
16	Grevenbroich	8	1251	24	1283	16	176	31	223	1060
17	Neuß	41	1403	25	1469	40	202	35	277	1192
	Summa	3554	40639	1190	45383	707	4559	1616	7242	38141

Die Betreibung der Schutzpocken-Impfung im Jahre 1862.

Aus der vorstehenden Uebersicht ergiebt sich, daß die allgemeine Verbreitung der wohlthätigen Schutzpocken-Impfung während des verflossenen Jahres leider wiederum einen Rückschritt gemacht hat, ungeachtet mehre Kreise, insbesondere auch Neuß, Kempen, Geldern, Rees und Grevenbroich, sich vor wie nach durch ein durchaus befriedigendes Resultat auszeichnen. Während im Jahre 1861 die allerdings schon beträchtliche Zahl von 3554 Kindern in die Impfliste des Jahres 1862 als ungeschützt übertragen werden mußte, sind gegenwärtig sogar 4301 Kinder in die diesjährige Impfliste zu übertragen gewesen, bei denen die Impfung versäumt.

Wenn gleich auch in den Kreisen, welche mehr oder weniger Restanten haben, keineswegs dieser bedauerliche Rückschritt ein allgemeiner ist, vielmehr in diesen sich Gemeinden befinden, in welchen durch die lobenswerthe beharrliche Thätigkeit der Behörden und Impfärzte bei dem entgegenkommenden Vertrauen der Eingesessenen Alles geleistet ist, was billiger Weise erwartet werden kann, und die größere Hälfte des Restes noch immer lediglich auf die Gemeinden Elberfeld und Barmen fällt, so müssen wir doch dringend darauf aufmerksam machen, daß ein solcher Rückschritt die größten Gefahren für das öffentliche Gesundheitswohl in sich birgt, da er die Möglichkeit verheerender Menschenblattern-Epidemien in unmittelbare Nähe rückt.

Während des abgelaufenen Jahres sind die Menschenblattern zwar nur zweimal eingeschleppt worden, von denen der eine Fall mit dem Tode endete, und einer weiteren Verbreitung durch die angeordneten Maaßregeln noch glücklich genug begegnet werden konnte; es ist jedoch in Erwägung zu nehmen, daß die Seuche gegenwärtig in mehren Gegenden des Vaterlandes sehr verderblich wüthet, daß namentlich im Jahre 1861 nach genauen statistischen Nachrichten allein in den Preußischen Staaten, besonders in den östlichen Provinzen, 1640 Personen daran verstorben sind. Es läßt sich mit Bestimmtheit behaupten, daß alle diese Todesfälle nicht stattgefunden hätten, wenn die Vaccination und deren unerläßliche Ergänzung, die Revaccination, in zuverlässiger Weise rechtzeitig angewendet worden wäre. In derselben Zeit sind überhaupt in unserem Staate 14000 Erkrankungen an den Blattern und Variolonden vorgekommen.

Jahres 1862 stattgehabten Schutzpocken-Impfungen.

Hiervon sind mit erwünschtem Erfolge geimpft worden.			Es sind zum 3. Male ohne Erfolg geimpft worden oder haben die Menschenblatt. gehabt.	In die Impfliste des Jahres 1863 bleiben zu übertragen.						Im Jahre 1862 sind an den Menschenblattern	
				Zum 1. oder 2. Male ohne Erfolg Geimpfte.	Zur Revision nicht Erschienene.	Noch gar nicht Geimpfte.					
Bei öffentlicher Gesammt-Impfung.	Durch Privat-Impfung.	Summa.				aus 1860 und vorher.	aus 1861.	aus dem 1. Quart 1862.	Summa.	erkrankt.	gestorben.
2254	515	2769	—	—	—	20	44	54	118	—	—
1173	259	1432	—	—	—	360	655	233	1248	—	—
1908	277	1485	—	—	—	226	710	204	1140	—	—
1319	129	1448	—	23	—	106	169	65	303	—	—
2441	194	2635	—	1	—	25	115	138	279	—	—
2015	288	2303	—	—	1	10	64	97	172	—	—
3142	796	3839	—	15	11	19	104	53	202	—	—
2320	445	2765	—	—	—	12	90	161	263	—	—
1457	163	1620	4	1	—	—	—	11	12	15	1
1094	184	1278	—	—	3	3	8	20	34	1	—
1120	55	1175	—	3	—	1	2	6	12	—	—
1649	77	1726	—	1	—	7	30	53	91	—	—
2220	301	2521	—	—	—	25	9	149	183	—	—
1833	313	2146	—	3	4	—	28	23	58	—	—
1947	445	2392	—	6	—	2	16	57	81	—	—
1006	50	1056	—	—	—	—	—	4	4	—	—
1045	106	1151	—	3	—	2	10	26	41	—	—
29243	4597	33840	4	56	19	818	2054	1354	4301	16	1

Wir können daher die Eltern impfpflichtiger Kinder Angesichts dieser drohenden Gefahr nicht dringend genug ermahnen, in ihrem eigenen und ihrer Angehörigen nächsten Interesse, so wie in Erwägung ihrer unabweisbaren Pflicht gegen das öffentliche Gesundheitswohl, die impfpflichtigen Kinder möglichst bald mit einziger Ausnahme der nach dem Urtheile des Arztes durch Krankheit verhinderten zur Impfung zu bringen, wozu sich bei dem bevorstehenden Wiederbeginne der öffentlichen Impftermine überall eine eben so bequeme als zuverlässige Gelegenheit findet. Wir vertrauen, daß die Eltern der wohlwollenden Bemühung der Behörden um so bereitwilliger entgegen kommen, als auch im verflossenen Jahre ungeachtet der aufmerksamsten Beobachtung nirgends auch nur die geringste Thatsache bemerkt worden, welche geeignet wäre, die Schutzkraft der Vaccine und der Revaccination in Zweifel zu ziehen, oder eine nachtheilige Einwirkung auf den Gesundheitszustand wahrnehmen zu lassen. Vielmehr hat den während der letzten Jahre hin und wieder auftauchenden Anfechtungen und Vorurtheilen gegenüber, die Wissenschaft und Beobachtung aller Länder unwiderleglich festgestellt, daß die Schutzpocken-Impfung gegen eine der scheußlichsten und verderblichsten Seuchen des Menschengeschlechtes ein eben so sicheres als unschädliches und harmloses Schutzmittel ist. Die Erfahrung hat festgestellt, daß es zum größten Theile ihrem wohlthätigen Einflusse zuzuschreiben ist, wenn seit ihrer allgemeinen Einführung das Menschengeschlecht zahlreicher, blühender und kräftiger geworden ist, als zu irgend einer Zeit, nach dem Auftreten der Menschenblattern, und zwar in dem Maaße, daß die Statistiker die durchschnittliche Lebensdauer des Menschen um drei Jahre länger annehmen, als sie in vorigen Jahrhunderten gerechnet wurde.

Die Behörden erinnern wir aber hierdurch ernstlich besonders in denjenigen Gegenden, wo die Verbreitung noch wesentlich zu wünschen übrig läßt, an ihre wichtige Pflicht, bei dem nirgends zu bezweifelnden guten Willen der Impfärzte, beharrliche Sorgfalt und Thätigkeit darauf zu verwenden, daß baldmöglichst, insbesondere auch bei dem bevorstehenden Wiederbeginne der öffentlichen Impftermine, die ungeschützt gebliebenen Kinder zuvörderst geimpft, überhaupt aber im Laufe dieses Jahres der Schutzpocken-Impfung allgemeine Verbreitung geschafft werde, ein Ziel, dessen Erreichung zwar beharrliche Mühe und

Aufopferung fordert, das aber dadurch erreicht, ein zu segnendes Verdienst für das öffentliche Wohl bildet. Nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen haben die Behörden gegen die Renitenten mit Ernst und Nachdruck einzuschreiten, nöthigen Falls Zwangs-Impfungen sofort anzuordnen. Wir bringen in Erinnerung, daß frischer und zuverlässiger Impfstoff das ganze Jahr hindurch hier wie zu Wesel und Elberfeld zu erlangen ist. Düsseldorf, den 4. März 1863.

Nro. 336. Der Herr Minister für Handel ꝛc. zu Berlin hat durch Rescript vom 18. v. M. IV Nr. 1222 die Gebühren für die Eichung und Stempelung von Gemäßen von mehr als einer Tonne Inhalt, wie folgt festgesetzt:

	Neue Eichung.			Nacheichung.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
für 1½ Tonne zu	—	22	6	—	11	3
für 2 „ zu	—	25	—	—	12	6
für 3 „ zu	—	27	6	—	13	9
für 4 „ zu	—	30	—	—	15	—

u. s. w. für jede Tonne an Inhalt mehr 2½ Sgr. und resp. 1¼ Sgr.

Im Anschlusse an die unter dem 15. Sept. pr. veröffentlichen Gebühren-Tarife (Amtsblatt pro 1862 Seite 433 ff.) wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf den 7. März 1863.

Nro. 337. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums ist der 1. April 1863 als Präklusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Appoints zu 1 Rthlr. festgesetzt, und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen. Düsseldorf den 14. März 1863.

Nro 338. Ein in jüngster Zeit in unserem Verwaltungsbezirke vorgekommener Fall, daß römische Alterthümer aufgefunden worden sind, uns hiervon aber erst, nachdem von dem Finder die aufgefundenen Gegenstände veräußert worden waren, Kenntniß geworden ist, giebt uns Veranlassung, die dieserhalb von uns an die Königl. Landraths-Aemter unterm 15. Februar 1840 I. V. 1572 erlassene Circular-Verfügung nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung des Publikums zu bringen:

„Bisher sind mehrmals Alterthümer, besonders Königliche Münzen in dem hiesigen Verwaltungs-Bezirke gefunden worden, ohne daß uns darüber amtliche Anzeige gemacht worden ist; wir müssen aber um so mehr wünschen, daß uns über solche Entdeckungen Kunde gegeben werde, als das Gouvernement Werth darauf legt, daß merkwürdige Alterthümer erhalten werden.

Der Irrthum ist an vielen Orten verbreitet, daß aufgefundene Schätze für den Staat in Beschlag genommen würden.

Diese irrige Meinung ist dazu geeignet, die Finder abzuhalten, ihren Fund kund werden zu lassen und hierdurch mögen wohl manche des Aufbewahrens werthe Alterthümer verschleppt werden, und für Zeitgenossen und Nachkommen verloren gehen. Deshalb mögen alle, die diese irrige Meinung hegen, belehrt werden, daß die Finder von Schätzen, weit entfernt etwas dadurch zu verlieren, vielmehr hoffen dürfen, den wahren Werth ihres Fundes kennen zu lernen, wenn sie denselben bekannt machen; indem sowohl das allgemeine Landrecht, als auch das in dem größern Theile der Rheinprovinz geltende bürgerliche Gesetzbuch dem Finder eines Schatzes die Hälfte und dem Eigenthümer des Bodens die andere Hälfte zuerkennt.

Wenn dieser wahre Verhalt allgemein bekannt wird, so werden alle redliche Finder gern ihren Fund der Behörde anzeigen. Angenehm wird es uns sein, wenn wir in solchen Fällen die aufgefundenen Sachen zur Ansicht erhalten.

Wir bemerken hierbei, wie noch jüngst das Königliche hohe Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten den Beweis gegeben hat, daß es gern Alterthümer für das Königl. Museum ankauft und den geforderten Preis wenn derselbe angemessen ist, weit über den Metallwerth bezahlt."

Düsseldorf den 6. März 1863.

Nro. 339. Mit Bezugnahme auf unsere in Nr. 63 des Amtsblatts pro 1862 aufgenommene Bekanntmachung vom 14. November 1862 Nr. 1398, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den zum Ausführungs-Commissar für die Veranlagung der Gebäudesteuer in der Bürgermeisterei Düsseldorf berufenen Steuerrath Kretschmer, seinem Antrage gemäß, von dieser Funktion entbunden und solche dem Oberbürgermeister Hammers hierselbst übertragen haben. Düsseldorf den 12. März 1863.

Digitized by Google

Nro. 340. Die nachstehende Nachweisung der in unserem Verwaltungsbezirke für das Jahr 1863 an- und abgekörten Hengste bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr.	Bezeichnung der Hengste: Farbe	Abzeichen	Größe: Fuß	Größe: Zoll	Alter: Jahr	Race	Namen, Stand und Wohnort des Eigenthümers	Die Hengste sind: an-	Die Hengste sind: abgekört	Bemerkungen.
						I. Kreis Cleve.				
1	Hellbraun	Stern	5	1	3½	Inländisch	Heinrich Weber zu Till	ja	—	
2	Braun	ohne	5	5	10	Gelderländer	Theodor Jansen zu Till	ja	—	
3	Dunkelbr.	ohne	5	4	12	do.	Heinrich Heyming zu Cleve	ja	—	
4	Schimmel	ohne	5	4	6½	Ardenner	Jacob Heysterkamp zu Bylerward	ja	—	
5	Hellbraun	Stern	5	3	3½	Inländisch	Heinrich Blumenkamp zu Appeldorn	ja	—	
6	Hellbraun	ohne	5	3	3½	do.	Peter Wanders zu Kraffelt	—	ja	wegen dünner Beine und schlechter Bewegung.
7	Braun	ohne	5	3	6½	Gelderländer	Wittwe Leygraf zu Biswick	ja	—	
8	Dunkelbr.	Blümchen	5	4	10½	Nordbrab.	Johann Natz zu Salmorth	ja	—	
9	dito	ohne	5	3	2½	Gelderländer	Pferdezuchl-Verein zu Cleve	ja	—	
						II. Kreis Geldern.				
10	Apfelschimmel	ohne	5	4	8	Perheron	Gottfried Pannekes, Ackerer zu Rahm	ja	—	
11	Kastanienbraun	Sternchen	5	3	11	Ardenner	Gerhard Klümpen, Ackerer zu Wetten	ja	—	
12	Braun	Sternchen	5	5	4	Holländisch	Derselbe	a	—	
13	Braun	ohne	5	4	8	Brabänder	Peter Johann Rouwenhoff, Ackerer zu Winnelendonk	ja	—	
14	Eisenschimmel	Sternchen	5	4	4	Holländisch	Heinrich Lohschelders, Ackerer zu Capellen	ja	—	
15	Fuchs	Schmale Bläße, beide Vorderfüße u. linker Hinterfuß weiß gefesselt.	5	5	8	Vollblut-Paros	Graf von Loé zu Schloß Wissen	ja	—	
						III. Kreis Duisburg.				
16	Forellen-Schimmel	ohne	5	6	12	Veredelt	Wilhelm Awater zu Mehr bei Spellen	ja	—	
17	Fuchs	Stern	5	6	6	Münsterländer	Heinrich Metes daselbst	ja	—	
18	Rappe	Linker Hinterballen weiß	5	4	6	Veredelt	Bernhard Eickhoff zu Hiesfeld	ja	—	
19	Fuchs	Stern und Schnippe	5	5	4	Münsterländer	Johann Rühlen zu Walsum	ja	—	
20	Braun	Stern, linke Hinterkrone gefleckt weiß	5	4	7	Holländisch gemischt	Theodr Terlinden zu Börde	ja	—	
						IV. Kreise Crefeld-Gladbach.				
21	Rothschimmel	ohne	5	—	8	Holländische	Ackerer Eduard Dicker zu Willich	a	—	
22	Dunkelbr.	ohne	5	8	6	Gemischte	Ackerer Joseph Rothes auf Topshof bei Uerdingen	ja	—	
23	Schwarzschimmel	Länglicher Stern, rechter Hinterfess weiß	5	6	3	Clamischer	Conrad Beukels zu Anrath	ja	—	
24	Rappe	Bläße, Hinterfessel weiß	5	1	4	Gemischte	Johonn Kambergs zu Schiesbahn	ja	—	
25	Schimmel	Mohrenkopf	5	5	8	Belgische	Ackerer Peter Theissen zu Gellep	ja		

Nr.	Bezeichnung der Hengste: Farbe.	Abzeichen	Größe: Fuß	Größe: Zoll	Alter: Jahr	Race	Namen, Stand und Wohnort des Eigenthümers	Die Hengste sind: ans.	Die Hengste sind: abgeführt	Bemerkungen.
						V. Kreis Kempen.				
26	Apfelschimmel	Schnippe, link. Hinterfußweiß	5	6	8	Percheron-Vollblut	Pferdezucht-Verein zu Kempen	ja	—	
27	Grauschimmel	ohne	5	3½	3	Croisirte Percheron	Christian Stieger zu St. Hubert	ja	—	
28	Apfelschimmel	Beide Hinterkronen weiß	5	4	4	Desgl.	Johann Heinrich Erkes zu St. Hubert	ja	—	
29	Dunkelbr.	Linker Hinterfuß weiß gefesselt	5	8½	4½	Hannöversche	Pferdezucht-Verein zu Kempen	ja		
						VI. Kreis Rees.				
30	Braun	Blümchen	5	6	7	Oldenburger	Verein zur Beförderung der Pferdezucht im Kreise Rees	ja	—	
31	Grauschimmel	Desgl.	5	5	8	Veredelte Percheron	Gutsbesitzer S. A. Schmitz zu Huebsch	ja	—	
32	Kohlfuchs	Desgl.	5	3	7	Inländisch	Ackerer Hermann Stegemann zu Bislicherhooz	ja	—	
33	Grauschimmel	Stern	5	5	3½	Veredelte Percheron	Graf Heinrich von Borcke zu Hueth	ja	—	
34	Grauschimmel	Sternchen	5	5	6	Inländisch	Oekonom Gerhard Wessels zu Bielich	ja	—	
35	Rehbraun	Stern und Aalstreifen	5	4	11	Inländisch	Ackerer Bernhard Klump zu Loicum	ja	—	
36	Braun	Sternchen	5	5	3	Oldenburger	Verein zur Beförderung der Pferdezucht im Kreise Rees	ja	—	
37	Braun	ohne	5	4	3	Clevisch	Oeconom Heinrich Offenberg zu Bergswick	ja	—	
38	Dunkelbraun	ohne	5	3	2½	Veredelte Oldenburg	Oeconom Heinrich Reintjes zu Brasselt	ja	—	Wegen kräftigen Körperb.
						VII. Kreis Essen.				
39	Braun	mit Stern	5	3	4½	Münsterländer	Heinrich Lindecken zu Huttrop	ja	—	
40	Braun	Rechte Hinterfessel weiß	5	4	4	Desgl.	Hermann Rothäuser zu Borbeck	ja	—	
41	Kastanienbraun	Linke Hinterfessel weiß	5	4	9	Düne	Pferdezucht-Verein des Kreises Essen, im Orte Carnap aufgestellt	ja	—	
41½	Braun	ohne	5	6	4	Oldenburger	Hermann Kleinfeld zu Carnap	ja	—	
						VIII. Kreis Solingen.				
42	Rehefuchs	ohne	5	4	7	Münsterländer	Theodor Knoch zu Berghausen-Richrath	ja	—	
43	Blauschim.	ohne	5	6	7	Belgisch	Ferdinand Wirtz zu Baumberg	ja	—	
44	Braun	ohne	5	4½	8	Gemischte	Jacob Theus zu Mönkhof-Merscheid	ja	—	

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Hengste. Farbe	Abzeichen	Größe Fuß	Größe Zoll	Alter Jahr	Race	Namen, Stand und Wohnort des Eigenthümers	Die Hengste sind ans Land gezogen		Bemerkungen.
						IX. Kreise Neuß und Grevenbroich.				
45	Grauschimmel	ohne	5	3	7	Percheron	Renner Schmitz zu Lüttenglehn	ja	—	
46	Hellgrauschimmel	Schnippe, beide Hinterfessel weiß	5	5	7	Desgl.	Pferdezucht-Verein zu Neuß	ja	—	
47	Dunkelmuskatschimmel	kleiner Stern, rechte Hinterfessel weiß	5	3½	5	Desgl.	Desgleichen	ja	—	
48	Grauschimmel	ohne	5	2	10	Brabänder	Ackerer Peter Clemens zu Anstel	ja	—	
49	Grauschimmel	ohne	5	2	6	Desgl.	Desgleichen	ja	—	
50	Apfelschimmel	ohne	5	3	5	Perscheron	Bürgermeister Meller zu Eggershoven	ja	—	
51	Rothschimmel	Bläsſe	5	4	5	Desgl.	Desgleichen	—	ja	Wegen Schlafheit des Faser- und Muskelbaues.
52	Goldbraun	Stern und Schnippe	5	5	8	Brabänder	Ackerer Cornelius Cremer zu Hahnerhof bei Jüchen	ja	—	
53	Fuchs	Bläsſe	5	6	10	Mecklenburg.	Desgleichen	ja	—	
54	Rothschimmel	ohne	5	4	4	Percheron	Inspektor Ebermann zu Knechtstedten	ja	—	
55	Schwarzbraun	ohne	5	4	3	Desgl	Desgleichen	ja	—	Wegen unregelmäßiger vom fehlerhaften Baue der Vorhand abhängigen Bewegung.
56	Hellbraun	ohne	5	3	7	Belgische	Desgleichen	—	ja	
57	Grauschimmel	ohne	4	11	3	Percheron	Wittwe Ludwig Düppers zu Büttgen	—	ja	Wegen jugendlichen Alters und noch nicht hinlänglicher Entwickelung.
58	Goldfuchs	ohne	5	5	3½	Desgl.	Ackerer Heinrich Schmitz zu Uedesheim	ja	—	
						X. Kreis Moers.				
59	Braun	ohne	5	4	5	Veredelte Holländische	Johann Hackstein zu Lohmühle	ja	—	
60	Schweißfuchs	Stern	5	4	4	Desgl.	Johann Engelen zu Labbeck	ja	—	
61	Eisenschimmel	ohne	5	3	6½	Holländische	Theodor Pließ zu Kohlenhuch	ja	—	
62	Fuchs	Bläsſe	5	4	8	Desgl.	Wittwe Joh. Bertrais zu Vynen	ja	—	
63	Rappe	ohne	5	3	8	Desgl.	Michael Dornenbusch zu Vierquartieren	ja	—	
64	Fliegenschimmel	ohne	5	3	7	Desgl.	Peter Plazen zu Rossenray	ja	—	
65	Fuchs	Sternchen	5	4	7	Desgl.	Joseph Cersontaine zu Alpen	ja	—	
66	Rothschim.	ohne	5	3	6	Desgl.	Heinrich Hetzel zu Veen	ja	—	
67	Grauschim	ohne	5	2	3	Desgl.	Wilhelm Loos zu Caldenhausen	—	ja	nicht geeignet
68	Schweißf	Bläsſe	5	3	6	Bast. Perch.	Wilhelm Reimer zu Veen	ja	—	
69	Schweißf.	Schußstern	5	4	12	Holländisch	Richard Stammen zu Labbeck	ja	—	
70	Kastanienb.	ohne	5	3	2½	Inländisch	Jacob Büfang zu Capellen	ja	—	
71	Braun	ohne	5	3	8	Holländisch	Johann Sieberh zu Wardt	ja	—	
72	Kastanienb.	Stern	5	3	5	Desgl.	Mathias Fösken zu Neukirchen	ja	—	

Digitized by Google

In den Kreisen Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Mettmann und Lennep sind keine Hengste zur Röhrung vorgeführt resp. ist keine Anzeige über Anröhrungen erstattet worden.
Düsseldorf den 4. März 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 341. Die Diligence von Aymwegen nach Cleve wird vom 5. d. M. ab um 2½ Nachmittags von Aymwegen abgelassen werden.
Düsseldorf den 4. März 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 342. Die Geldern-Grünthal-Rheinberger Personenpost routirt in der Richtung von Geldern nach Rheinberg wie folgt: aus Geldern 3¼ Nachmittags, durch Grünthal 5¼ Abends, in Rheinberg 6½ Abends. Düsseldorf den 6. März 1863. Der Ober-Post-Direktor, in Vertretung: Riesen.

Nro. 343. Die Post-Haltestelle zu Neukirchen, welche sich zwischen den Post-Anstalten Moers und Bluyn befindet, ist von dem Bürgermeister-Amte nach dem Hause des Schenkwirthes Arndonk verlegt worden. Düsseldorf den 7. März 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 344. Die Personenpost von Wesel nach Xanten wird gegenwärtig abgefertigt: aus Wesel um 6 Uhr Früh. Düsseldorf den 9. März 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nro. 345. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.
Bei Aufnahme unserer Bekanntmachung vom 9 Januar c in Stück Nr. 6 dieses Amtsblattes ist auf Seite 41 in der ersten Spalte der Ueberschrift der Vermerk: „Die Martini Durchschnitt-preise aus den Jahren 1838 bis 1861 betragen nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte:" irrthümlich gedruckt worden, was hierdurch mit dem Bemerken berichtigend bekannt gemacht wird, daß dieser Vermerk an der erwähnten Stelle ganz ausfallen muß.
Münster den 14. Februar 1863. Königl. General-Commission: Jonas.

Nro. 346. Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirk des Schwurgerichts zu Wesel für das II. Quartal 1863 ist auf den 13 April d. J. festgesetzt und der Kreisgerichts-Direktor Dohm zu Duisburg zum Vorsitzenden ernannt Hamm den 4. März 1863. Der Appellationsgerichts-Präsident: Lent.

Nro. 347. Durch Erkenntniß der 1. Civilkammer des Königl. Landgerichts zu Cleve vom 13. Januar d. J. ist die Interdiktion der Marie Gertrud Jentges, ohne Stand, zu Dülken wohnend, ausgesprochen, was mit Rücksicht auf den Art. 43 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.
Cleve den 5. März 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 348. In der Nacht vom 23. auf den 24. Februar c. sind zu Kleinenbroich verschiedene Gegenstände mittelst Einbruchs entwendet worden. Es befand sich darunter unter Anderm: 1 leinenes Frauenhemd, gez. H. B., 2 leinene Frauenhemden, gez. M. M., 3 leinene Falten-Mannshemden, gez. E. B., 2 leinene Taschentücher, von denen 1 B d Theil gezeichnet war. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf den 6. März 1863.
Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 349. Für den Monat Februar 1863.
Ernannt sind: 1) der Kreisrichter Gerdes zu Unna vom 1. April d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Bielefeld und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gütersloh; 2) der Referendar van Eicken zum Gerichts-Assessor; 3) der Büreau-Assistent und Sporzelrezeptor Bruchhaus zu Werden zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Altena; 4) der Büreau-Diätar Voß zu Bochum zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Essen mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Werden.
Die Referendarien Carl Gustav Wiesner und Carl Reinhard sind aus dem hiesigen Departement in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau und der Kreisgerichts Sekretair Brandstätter zu Altena ist in gleicher amtlicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Hagen mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Schwelm versetzt. Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Schmitz zu Essen ist vom 1. Juni d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.
Hamm den 28. Februar 1863. Königl. Appellationsgericht: Lent.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 15. Düsseldorf Samstag den 21. März 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 350. Der Staats-Anzeiger vom 4. d. M. enthält folgenden Artikel:

„Die jüngsten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die polnische Angelegenheit müssen durch den leidenschaftlichen Geist und Ton, in welchem sie geführt worden, namentlich durch die Rücksichtslosigkeit gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs bei allen besonnenen Patrioten einen schmerzlichen Eindruck gemacht haben und die Besorgniß erhöhen, daß eine Beseitigung der inneren Schwierigkeiten, in welchen wir uns befinden, in dem Geiste und Streben der Mehrheit des Hauses keinen Anhalt und Boden finden kann. Diese Besorgniß wurde schon durch die ersten Kundgebungen des Hauses erregt; sie steigerte sich durch die leidenschaftlichen Debatten über die Adresse.

„Nachdem jedoch in der Allerhöchsten Erwiderung vom 3. v. M. der dringende Wunsch Sr. Majestät auf Wiederherstellung des inneren Friedens ausgesprochen war, durfte man erwarten, daß das Abgeordneten-Haus es als seine Pflicht erkennen würde, fernerhin nichts zu thun, was die Erfüllung dieses Wunsches des Königs wie des Landes zu erschweren geeignet wäre. Leider haben die neuesten Verhandlungen diese Hoffnung fürerst nochmals vereitelt. Ein Theil der Redner der Mehrheit des Hauses hat dabei einen Ton angeschlagen, der mit der Achtung und Rücksicht, welche die Regierung des Königs als solche zu beanspruchen berechtigt ist, im schärfsten Widerspruche steht.

„Man hat sich nicht gescheut, auf Grund willkürlicher Voraussetzungen, über eine Vereinbarung deren wirklichen Inhalt man nicht kennt, die ärgsten Schmähungen und Verläumdungen gegen die Staats-Regierung im Ganzen und gegen deren einzelne Mitglieder auszusprechen. Maßregeln, welche lediglich zum wirksamen Schutze des eigenen Landes und Volkes auf Grund bestehender Verträge getroffen worden, sind in gehässiger Entstellung als eine „Nichtachtung des Rechtes“ und als „Verletzung des Gesetzes“, als eine „Mitschuld an russischen Verbrechen“ und als ein „Brandmal preußischer Ehre“ geschmäht worden. Das schützende Eintreten preußischer Truppen in unsere bedrohten Gränzbezirke, welches von den Bewohnern derselben dringend erbeten und dankbar begrüßt worden, durfte im Abgeordneten-Hause als „brutale Militair-Herrschaft“ bezeichnet werden.

„Die Minister des Königs sind persönlich den rücksichtslosesten Verunglimpfungen ausgesetzt gewesen, ohne daß die Redner irgendwie in die Schranken der Ordnung verwiesen wurden. Selbst Männer, welche früher Gelegenheit hatten, mit richtigem Tacte für parlamentarische Sitte und Schicklichkeit einzutreten, haben es sich nicht versagt, sich in Beleidigungen gegen die Räthe der Krone zu ergehen.

„Unverhohlen trat bei diesem Verhalten mehrfach die Absicht hervor, durch solche persönliche Verunglimpfung das längst erstrebte Ziel zu erreichen, die freie Bestimmung der Krone in Bezug auf die Wahl ihrer Räthe zu beschränken und zu vernichten. Man entblödete sich nicht, auszusprechen, die Ehre dieses (von Sr. Majestät dem Könige berufenen) Ministeriums könne nicht mehr als die Ehre des Landes angesehen werden, und da die jetzige Regierung Preußens in keiner auswärtigen Frage Lorbeern ernten könne, müsse bei allen auswärtigen Fragen das Wort des Hauses „auf Gewehr bei Fuß“ lauten, „so lange die Krone ihre jetzigen Rathgeber behalte“

„Gegen alle diese Ungebühr ist kein Wort der Erinnerung oder Rüge aus dem Hause laut geworden. Während man es versuchen wollte, den Präsidenten des Staats-Ministeriums auf Anlaß einer rein thatsächlichen, und durch den Zusammenhang seiner Ausführungen gerechtfertigten Erwähnung unbefugter Weise der Disciplin des Präsidenten zu unterwerfen, ist diese gegen die Redner des Hauses, für welche allein sie Geltung hat, ungeachtet der offenbarsten Ausschreitungen und Ungehörigkeiten nicht zur Anwendung gebracht worden.

„Das Land wird mit der Staats-Regierung erkennen, daß bei einer derartigen Verletzung der

schuldigen Rücksichtnahme gegen die Räthe der Krone mehr und mehr alle Hoffnung auf eine ersprießliche Erledigung der zu gemeinsamer Lösung vorliegenden wichtigen Aufgaben schwindet.

„Es mußte sich die Frage aufdrängen, ob der Regierung zugemuthet werden kann, Verhandlungen der erwähnten Art sich ferner erneuern zu lassen, ob sie nicht vielmehr die sofortige Wahrung ihrer Würde durch Anwendung der ihr verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse dem Landtage gegenüber ins Auge zu fassen hat.

„Wenn die Regierung von ernsten Schritten in dieser Beziehung vorläufig Abstand nimmt und die Selbstverleugnung übt, sich möglicher Weise der Wiederholung verletzender Verhandlungen auszusetzen, so dürfte es nur in der Absicht geschehen, ihrerseits noch die Möglichkeit offen zu halten, zur verfassungsmäßigen Regelung der Finanzverwaltung für 1863 zu gelangen."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 351. Das dem Ingenieur Oscar Raven zu Hanover unter dem 21. Dezember 1861 ertheilte Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fabrikation von Cigarren ist aufgehoben.

Das dem Ernst Geßner zu Aue unter dem 10. Oktober 1861 ertheilte Patent: auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen a. zum Ablegen von Wollfließen, b. zum Ablegen von Wollbändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist, soweit es die zu b. angedeutete Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen zum Ablegen von Wollbändern betrifft, aufgehoben worden.

Düsseldorf den 15. März 1863.

Nro. 352. Dem Kaufmann C. F. Wappenhaus zu Berlin ist unter dem 13. März c. ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Bewegung der Brechwalzen an Flachs- oder Hanfbrech-Maschinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 18. März 1863.

Nro. 353. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten des Neubaues einer kath. Kirche zu Glessen, Kreises Bergheim, die Abhaltung einer Haus-Collekte bei den kath. Einwohnern der Provinz durch Deputirte der Gemeinde, im Laufe d. J. bewilligt.

In unserm Bezirke wird die Collekte durch nachfolgende Personen abgehalten werden: 1) Paul Hochhausen, 2) Caspar Esels, 3) Winand Tils, 4) Mathias Bendheuer, 5) Ferdinand Schumacher, alle Landwirthe wohnhaft zu Glessen, 6) Johann Schotten, Schuster zu Hackenbroich wohnhaft.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Deputirten, welche mit den nöthigen Legitimationen versehen sind und die sich nach den über das Collektiren bestehenden Bestimmungen genau zu achten haben, die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich behalten. Düsseldorf den 16. März 1863.

Nro 354. Durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. v. M. ist die von den Notabeln des Kaufmannsstandes in Gladbach getroffene Wiederwahl der Kaufleute Carl Rothermund in Rheydt, Wilhelm Merckens in Gladbach und Wilhelm Heymer in Rheydt zu Handelsrichtern unter Dispensation derselben von der Bestimmung des Artikels 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuches, sowie die Wiederwahl des Kaufmannes Conrad Küppers in Gladbach zum Ergänzungsrichter bei dem Königl. Handelsgerichte zu Gladbach bestätigt worden. Es wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 9. März 1863.

Nro 355. Bei Gelegenheit des am 18. Februar d. J. zu Gahlen stattgehabten Brandes haben sich die Oekonomen Gerhard Wörtgen und Wilhelm Hemmert daselbst durch große Thätigkeit und Aufopferung beim Retten und Löschen ausgezeichnet, was wir belobend hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf den 14. März 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro 356. In Folge der Eröffnung der Eisenbahnstrecke zwischen Crefeld und Cleve treten vom 5. d. Mts. ab folgende Post-Coursveränderungen ein:

A. aufgehoben werden:

1. Die Post-Station zu Weeze; 2. die täglich 2malige Personenpost zwischen Cleve und Crefeld per Geldern; 3. die tägliche Personenpost zwischen Crefeld und Geldern; 4. die tägliche Personenpost

Digitized by Google

zwischen Crefeld und Kempen; 5. die tägliche Personenpost zwischen Crefeld und Kaldenkirchen; 6. die tägliche Personenpost zwischen Crefeld und Straelen; 7. die tägliche Personenpost zwischen Aldekerk und Viersen; 8. die tägliche Personenpost zwischen Straelen und Viersen; 9. die tägliche Personenpost zwischen Geldern und Venlo.

B. neu eingerichtet werden:

1) eine tägliche 6sitz. Personenpost zwischen Crefeld Bahnhof und Bluyn per Hüls mit folgendem Gange: aus Crefeld Bahnhof 8^{30} Abds., in Bluyn 10^{20} Abds; aus Bluyn 5^{45} fr., in Crefeld Bahnhof 7^{15} fr.; 2) eine tägliche Personenpost zwischen Crefeld Bahnhof und Hüls, mit 6sitz. Wagen und folgendem Gange: aus Crefeld Bahnhof 8^{45} fr., in Hüls 9^{30} Vm.; aus Hüls 12 Mitt., in Crefeld Bhf. 12^{45} Nm.; 3) eine täglich 2malige 6sitz. Personenpost zwischen Crefeld Bahnhof und Vorst, per St. Thönis, mit nachstehendem Gange: aus Crefeld Bahnhof 8^{45} fr., 8^{0} Abds., in Vorst 9^{35} Vm., 10 Abds.; aus Vorst 6^{5} fr., 11^{46} Nm., in Crefeld Bhf. 7^{15} fr., 12^{45} Nm.; 4) eine täglich 2malige Personenpost zwischen Kempen und Straelen mit 6sitz. Wagen und folgendem Gange: aus Kempen 9^{30} Vm., 5^{10} Abds. (per Wachtendonk und Wankum), in Straelen 11^{15} Vm., 6^{55} Abds.; aus Straelen 6 fr., 12^{15} Nm. (per Wankum und Wachtendonk) in Kempen 7^{45} fr., 2^{30} Nm; 5) eine zweite tägliche Personenpost zwischen Breyell und Kempen, mit 6sitz. Wagen. Beide Posten zwischen obigen beiden Orten werden wie folgt coursiren: aus Breyell 6^{15} fr., 6^{35} Abds. (pr. Lobberich und Greffrath), in Kempen 7^{45} fr., 8^{5} Abds.; aus Kempen 9^{10} Vm., 5^{10} Abds. (per Greffrath und Lobberich), in Breyell 10^{40} Vm., 6^{40} Abds.; 6) eine zweite tägliche Personenpost zwischen Kempen und Viersen mit 6sitz. Wagen. Beide Posten zwischen diesen beiden Orten werden wie folgt coursiren: aus Kempen 6^{10} fr, 2 Nm. (per Oedt und Süchteln), in Viersen 7^{55} fr., 3^{45} Nm.; aus Viersen 9^{15} Vm., 9^{35} Abds. (per Süchteln und Oedt), in Kempen 11 Vm, 11^{20} Abds.; 7) eine zweite tägliche Personenpost zwischen Aldekerk und Moers, mit 4sitz. Wagen. Die Courszeiten beider Posten zwischen genannten Orten sind wie folgt festgesetzt worden: aus Aldekerk 8^{30} fr, 7^{30} Abds. (per Bluyn), in Moers 10 Vm., 9 Abds; aus Moers 7 fr., 3 Nm. (per Bluyn), in Aldekerk 8^{30} fr., 4^{30} Nm; 8) eine tägliche 6sitz. Personenpost zwischen Geldern und Rheinberg per Grünthal mit nachstehendem Gange: aus Geldern 3^{30} Nm. (per Issum und Alpen), durch Grünthal $5^{25}/_{35}$ Abds.; aus Rheinberg 6^{20} fr. durch Grünthal $7^{0}/_{10}$ fr. (per Alpen und Issum), in Geldern 9^{20} Vm. In Grünthal steht diese Post mit Personenposten nach und von Wesel in Verbindung; 9) eine tägliche 6sitz. Personenpost zwischen Geldern und Kaldenkirchen mit folgendem Gange: aus Geldern 3 Nm, durch Straelen $3^{50}/_{55}$ Abds., durch Venlo $5^{5}/_{10}$ Abds., in Kaldenkirchen 5^{50} Abds.; aus Kaldenkirchen 6 fr., durch Venlo $6^{30}/_{35}$ fr, durch Straelen $7^{40}/_{5}$ fr., in Geldern 9^{5} Vm; 10) eine zweite tägliche Personenpost zwischen Geldern und Xanten mit 6sitz. Wagen. Beide Posten zwischen Geldern und Xanten werden wie folgt coursiren: aus Geldern 10 Vm., 5^{35} Abds. (per Capellen und Sonsbeck) in Xanten 12^{35} Nm, 8^{20} Abds; aus Xanten 4^{45} fr., 3^{40} Nm. (per Sonsbeck und Capellen), in Geldern 7^{50} fr., 6^{5} Abds; 11) eine täglich 2malige 6sitz. Personenpost zwischen Calcar und Goch mit folgendem Gange: aus Calcar 5^{30} fr., 4^{30} Nm., in Goch 6^{30} fr., 5^{30} Abds.; aus Goch 10^{30} Vm., 6^{30} Abds., in Calcar 11^{50} Vm., 7^{30} Abends Die Entfernung beträgt $1^{1}/_{2}$ Meilen. 12) Die Personenpost zwischen Cleve und Emmerich Bahnhof, welche jetzt täglich 5mal coursirt, wird einen täglich 7maligen Gang erhalten. Die Courszeiten dieser Post sind wie folgt festgesetzt worden: aus Cleve 6 fr, 9^{5} Vm., 10^{20} Vm., 2^{35} Nm., 4 Nm., 6^{10} Abds, 10 Abds., in Emmerich Bhf. 7^{20} fr., 10^{40} Vm., 11^{45} Vm., 3^{40} Nm, 5^{25} Abds., 7^{35} Abds, 11^{25} Abds.; aus Emmerich Bhf. 5^{15} fr., 9^{30} Vm., 11 Vm., 12 Mitt., 4 Nm, 4^{45} Nm., 11 Abds., in Cleve 6^{40} fr, 10^{55} Vm., 12^{25} Nm., 1^{25} Nm., 5^{25} Abds., 6^{10} Abds., 12^{25} fr. Die Posten aus Cleve 10^{20} Vm., 2^{15} Nm, 6^{10} Abds., 10 Abds., aus Emmerich Bhf. 5^{15} fr., 9^{30} Vm, 12 Mitt., 4 Nm. werden über den Bahnhof zu Cleve befördert und stehen in Verbindung mit den Zügen der Rheinischen Eisenbahn; 13) eine zweite tägliche Personenpost zwischen Süchteln und Viersen mit 6sitz. Wagen. Beide Posten zwischen diesen Orten werden wie folgt coursiren: aus Süchteln 7^{45} Abds., 10^{0} Abds., in Viersen 8^{10} Abds, 11^{15} Abds.; aus Viersen 11^{56} Vm., 5^{20} Abds., in Süchteln 12^{21} Nm., 5^{45} Abds.; 14) eine tägliche 4sitz. Personenpost zwischen Kevelaer und Weeze mit folgendem Gange: aus Kevelaer 10 Abds., in Weeze 10^{40} Abds.; aus Weeze 6^{30} fr, in Kevelaer 7 fr. Bei den neu einzurichtenden, sub. B. 1 bis 14 aufgeführten Posten wird das Personengeld mit 6 Sgr. pro Person und Meile bei 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck erhoben werden. Beichaisen werden auf den Stationen gestellt werden. Conducteur-Begleitung wird nur bei den Posten zwischen Cleve und Emmerich stattfinden.

C. im Gange verändert werden:

1. Die Personenpost zwischen Calcar und Kevelaer: aus Calcar 2^{30} Nm., aus Kevelaer 10^{15} Vm. 2. die Diligence zwischen Cleve und Nymwegen: aus Cleve 10^{20} Vm., aus Nymwegen 3 Nm. Ferner

Digitized by Google

wird 3) die Personenpost zwischen Dormagen und Horrem auf einen täglich 7maligen Gang beschränkt werden und in nachstehender Weise courstren: aus Dormagen 7^{10} fr., 9^{2} Vm., 1^{25} Nm., 3 Nm., 3^{50} Nm., 7^{20} Abds., 8^{5} Abds., in Horrem 15 Minuten später; aus Horrem 8^{20} fr., 10^{6} Vm., 1^{30} Nm., 3^{45} Nm., 4^{49} Nm., 7^{45} Abds., 8^{30} Abds, in Dormagen 15 Minuten später.

Düsseldorf, den 2. März 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nro. 357. Nachbenannte Personenposten courstren gegenwärtig in folgender Weise:

1) von Rheinberg nach Geldern per Grünthal: aus Rheinberg 6^{15} Früh, durch Grünthal $6^{55}/_{7}$ Früh, in Geldern 9^{10} Vormittags; 2) von Wesel nach Xanten: aus Wesel 5^{30} Früh, durch Grünthal $6^{50}/_{75}$ Früh, in Xanten 7^{55} Früh. Düsseldorf den 11 März 1863.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nro. 358. Vom 16. d. M. ab wird die Personenpost zwischen Süchteln und Viersen aus Süchteln 10 Vormittags, 7^{15} Abends, aus Viersen 11^{30} Vormittags, 5^{20} Abends abgefertigt werden.

Düsseldorf den 11. März 1863 Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nro. 359. Der Knabe Hubert Lauer aus Hülchrath ist seit dem 21. Februar c aus dem elterlichen Hause verschwunden und sind bis jetzt alle Nachforschungen, welche man angestellt hat, um ihn wiederzufinden, erfolglos geblieben. Der ꝛc. Lauer leidet an der Fallsucht, ist 13 Jahre alt, kann nur wenig sprechen und schlecht hören; er hat blondes Haar, trug einen blauen Rock, Nankingbosen, graue Strümpfe, grobe Schuhe und war ohne Kopfbedeckung. Ich ersuche Jeden, der über den Aufenthalt des Knaben Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 5. März 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 360 Durch das nunmehr rechtskräftige Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 28 Januar c. ist der Gerichtsvollzieher Hermann Heinrich Kolvenbach hierselbst wegen Verletzung seiner Amtspflichten und grober Fahrlässigkeit und der Renitenz gegen die Verfügung seiner Vorgesetzten auf drei Monate von seinem Amte suspendirt worden.

Düsseldorf den 7. März 1863 Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 361. In der Bürgermeisterei Höhscheid sind auf öffentlicher Straße acht Wanderbücher gefunden worden. Dieselben sollen nach dem Berichte des dortigen Bürgermeisters einem Gerüchte zufolge auf einem Bürgermeisteramte am Oberrhein gestohlen worden sein. Ich ersuche die betreffende Polizeibehörde um Mittheilung des Näheren, damit ich derselben jene Bücher zusenden kann.

Elberfeld den 17. Februar 1863. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 362. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 26. Januar d. J. ist die Clara Lisette Schwarze, früher Wittwe von Heinrich Pepping, jetzt Ehefrau des Brauers und Wirthes Clemens Briem, zu Barmen ohne besonderes Geschäft wohnend, zur Zeit in der Irren-Anstalt zu Lindenburg bei Köln sich aufhaltend, für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen selbstständig vorzustehen, und demnach verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 B. G. B. und des § 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 14. Februar 1863. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 363. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 18. Februar d J. ist der Messerreider Leopold Westen zu I Feld, Bürgermeisterei Dorp, für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen selbstständig vorzustehen, und demnach verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 2. März 1863. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 364. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 20. Januar d. J. ist der geschäftslose Wilhelm Birschel zu Obenötzbach bei Mettmann, für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen selbstständig vorzustehen, und demnach verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 B. G. B. und des § 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 2. März 1863. Der Ober Prokurator: Scriba

Nro. 365. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 9 Februar d. J. ist die gewerbslose Charlotte Giegeling zu Elberfeld wohnend und in dem städtischen Krankenhause daselbst sich aufhaltend, für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen selbstständig vorzustehen, und demnach verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde.

Digitized by Google

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 B. G. B. und des § 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 2. März 1863. Der Ober Prokurator: Scriba.

Nro. 366. Durch Urtheil des hiesigen Königl Landgerichts vom 2. Februar d. J. ist die geschäftslos früher zu Solingen jetzt zu Wald wohnende Louise Auguste Kirschbaum, Wittwe des Kaufmannes Christian Reinhard Gottschalk, für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen selbstständig vorzustehen, und demnach verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 2. März 1863. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 367. Von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde des am 10. Dezember 1862 zu Antwerpen verstorbenen Zimmermannes Bernhard Kaatstede, 22 Jahre alt, aus Cleve übersandt und dieselbe von mir zur Eintragung in die laufenden Register dem Civilstandsbeamten zu Cleve mitgetheilt worden.

Cleve den 11 März 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 368. Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Remscheid sind folgende Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet:

I. zur Bezeichnung der Stahl- und Eisenwaaren:

1) von der Handlung Gebrüder Leyra zu Remscheid das Seepferd

II. zur Bezeichnung der Stahl- und Eisenwaaren und des raffinirten Stahls:

2) von der Handlung Ed. Dörrenberg Söhne zu Ründeroth:

Etwaige Einreden sind bei uns innerhalb zweier Monate anzubringen.

Remscheid den 27. Februar 1863. Königl Gewerbegericht.

Nro. 369. Waldau, Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 20. April.

Vorlesungen an der Akademie.

Spezieller Pflanzenbau; Wiesenbau; Schaafzucht: Director, Oekonomie-Rath Wagener. Bodenkunde; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Geräthekunde; Schweinezucht: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. Düngerlehre 1 Theil; landwirthschaftliche Fütterungslehre: Dr. Heiden, privatim Pferdekenntniß; Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftl. Hausthiere: Thierarzt Neumann. Organische Chemie; Physik I. Theil und Meteorologie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Prof. Dr Ritthausen. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse; Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Inseltenkunde: Prof. Dr. Körnicke. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer.

Praktische Uebungen und Erläuterungen.

Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky Botanische Excursionen: Prof. Dr Körnicke. Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer. Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Ritthausen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Körnicke. Anleitung zum Planzeichnen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Demonstrationen im Obst- und Gemüsebau: Instituts-Gärtner Strauß. Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau den 27. Februar 1863. L. Wagener.

Digitized by Google

Nro. 370. Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1863.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 13. April.

Evangelische Theologie.

Einleit. in's Alte Test. — Jesaia: Schlottmann. Die kleinen Propheten, — Hebräische Uebungen: Kamphausen. Evangelium des Johannes: Plitt. Briefe des Paulus an die Kolosser, Epheser, Philipper: Ritschl. Brief des Jakobus: Lic Baxmann. Biblische Theologie: Lange Kirchengeschichte, erster Theil: Lic. Baxmann. Kirchengeschichte von Gregor VII. bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts; — Geschichte der römisch-katholischen Kirche vom Tridentinum an: Krafft. Ueber die moderne Theosophie; — Dogmatik: Ritschl Polemik u. Irenik; — Christliche Ethik: Lange. Vergleichung der hellenischen Ethik mit der christlichen: Schlottmann. Liturgik; — Lehre von der Kirchenverfassung; Plitt. Uebungen des Königl. theologischen Seminars: Lange, Schlottmann, Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Plitt.

Katholische Theologie.

Biblische Archäologie: Reusch. Genesis: Dr. Langen. Psalmen; — Messianische Weissagungen der nachexilischen Zeit: Reusch. Evangel. des h. Johannes; — Harmonie der Leidensgeschichte: Vogelsang. Brief an die Römer: Lic. Simar. Galaterbrief: Vogelsang. Die neutestamentliche Ethik: Lic. Simar. Die politischen u. religiösen Zustände der Juden zur Zeit Christi: Dr. Langen. Kirchengeschichte, II. Theil: Hilgers. Dieselbe: Floß. Kirchengeschichte, III. Theil: Derselbe. Geschichte des Concils von Trient: Dieringer. Patrologie: Hilgers. Dogmengeschichte; — Dogmatik, II. Theil: Dieringer. Moraltheologie, I. Theil: Floß. Pastoraltheologie, II. Theil; — Verwaltung des Bußsakramentes: Roth. Exegetische Uebungen: Reusch. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechensche Uebungen: Roth. (Die Professoren Achterfeldt u. Braun halten keine Vorlesungen)

Rechtswissenschaft.

Jurist. Encyklopädie u. Methodologie: Bluhme. Naturrecht: Walter. Institutionen des römischen Rechts: Böcking. Römische Rechtsgeschichte; — Römische Lehre der dinglichen Rechte; — Pandekten: Sell. Repetitorium über ausgewählte Theile der Institutionen; — Repetitorien über römisches Recht: Dr. Karlowa. Ausgewählte Lehren des römischen oder Strafrechts. Böcking. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter u. Perthes. Ausgewählte Theile der deutschen Rechtsalterthümer: Walter. Ausgewählte Theile des deutschen Rechts: Perthes. Deutsches Privatrecht: Hälschner. Lehnrecht: Achenbach. Handelsrecht: Hälschner. Lehre von den Handelsgesellschaften: Bauerband. Deutsches Wechselrecht: Achenbach. Preuß. Landrecht: Nicolovius. Deutsches Staats- und Bundesrecht: Hälschner u. Hüffer. Ausgewählte Theile des preuß. Staatsrechts: Nicolovius. Strafrecht: Böcking Civilprozeß; — Ueber Competenzconflikte: Bluhme. Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. Gemeiner, rheinischer u. preußischer Criminalprozeß: Bluhme. Kirchenrecht aller christl. Confessionen: Walter. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen u. der Rheinprovinz: Hüffer. Europäisches Völkerrecht: Hälschner. Uebungen eines germanistisch-staatswissenschaftlichen Vereins: Hälschner u Achenbach.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie der Medicin: Schaaffhausen. Osteologie u. Syndesmologie: von La Valette St George. Annatomie der Sinnesorgane: Schultze. Ueber die Lage der Eingeweide: M. J. Weber. Repetitorium der Anatomie: von La Valette St. George. Mikroskopische Anatomie: Schultze. Mikroskopische Uebungen: Derselbe u. von La Valette St. George. Mikroskopische Anatomie des Gehirns u. Rückenmarks: Dr. Deiters. Entwickelungsgeschichte: von La Valette St. George. Allgemeine Physiologie: Pflüger u. Schaaffhausen. Specielle Physiologie, I. Theil; — Physiologischer Cursus; — Medicinische Chemie: Pflüger. Allgemeine Pathologie u. Therapie: Schaaffhausen. Allgemeine Pathologie mit Einschluß der pathologischen Histologe: Dr. Deiters. Allgemeine pathologische Anatomie; — Pathologisch-anatomische Demonstrationen; — Cursus der pathologischen Anatomie: O. Weber. Demonstrationen der Präparate über Mißbildungen im anatomischen Museum: Mayer. Allgemeine u. specielle Arzneimittellehre; — Repetitorium u. Examinatorium der Arzneimittellehre; — Formulare: Albers. Lehre von den Heilquellen: Naumann. Gesundheitspflege: Dr. Binz. Diagnostischer Cursus: Albers. Auscultation und Percussion mit praktischen Uebungen: Dr. Deiters. Specielle Pathologie u. Therapie; — Medicinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. Ueber Kehlkopfskrankhei-

Digitized by Google

ten, mit besonderer Berücksichtigung der Laryngoskopie: Dr. Wolff. Pathologie u. Therapie der Kehlkopfskrankheiten nebst praktischen Uebungen: Dr. Binz. Psychiatrie u. psychiatrische Klinik: Albers. Psychiatrie als Repetitorium: Dr. Finkelnburg. Chirurgie: Busch. Ueber gewählte Abschnitte der praktischen Chirurgie: Wutzer. Ueber Luxationen; — Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik; — Chirurgischer Operationscursus: Busch Funktionsstörungen des Auges: Dr. Sämisch. Verbandlehre: O. Weber. Gesammte Geburtshülfe; — Ueber die wichtigsten Weiberkrankheiten; — Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik; — Phantomübungen; — Gerichtliche Medicin für Mediciner u. Juristen: Kilian. Dieselbe als Repetitorium: Dr. Finkelnburg.

Philosophie.

Logik u. Dialektik: van Calker. Psychologie: Dr. Neuhäuser u. Dr. Sträter. Metaphysik: Knoodt u. Dr. Neuhäuser. Ethik: van Calker. Pädagogik: Knoodt. Philosophie der Geschichte; — Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. Geschichte der christlichen Philosophie: Brandis. Metaphysik des Aristoteles: Knoodt. Ethik des Aristoteles: Dr. Fischer. Logisch-metaphysische Uebungen: Brandis. Philosophische Unterredungen über ausgewählte Themata der Geschichte der Philosophie u. einzelner philosophischer Disciplinen: van Calker. Philosophische Uebungen: Schaarschmidt. Philosophisches Repetitorium und Disputatorium: Dr. Neuhäuser.

Philologie.

Orientalische Philologie.

Elemente des Sanskrit: Gildemeister. Fortsetzung des Sanskrit: Lassen. Vergleichende Grammatik der semitischen Sprachen; — Aethiopisch; — Fortsetzung des Arabischen; — Erklärung leichterer oder schwierigerer arabischer u. indischer Schriftsteller; — Fortsetzung der Erklärung persischer Schriftsteller: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Wichtigere Lehren der lateinischen Grammatik: Ritschl. Griechische Litteraturgeschichte, Theil II.: Jahn. Lateinische Litteraturgeschichte: Ritter. Griechische Religionsgeschichte: Schmidt Sophokles' Antigone im Königl. philologischen Seminar: Ritschl. Sophokles' Antigone: Heimsoeth. Aristophanes' Wolken: Schopen. Platon's Gastmahl: Ritter. Plautus' Trinummus: Ritschl. Virgil's Eclogen im Königl. philologischen Seminar: Jahn. Disputirübungen im Königl. philologischen Seminar: Ritschl u. Jahn. Epigraphische Uebungen: Ritschl. Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn. Metrische Uebungen: Heimsoeth. Disputirübungen der philologischen Gesellschaft: Schmidt.

Neuere Philologie.

Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Deutsche Mythologie; — Gedichte Walther's von der Vogelweide: Simrock. Ueber Göthe's Faust: Dr. Sträter Geschichte der englischen Litteratur; — Milton's „Paradise lost": Delius. Ueber provenzalische Sprache u. Poesie: Diez. Geschichte der französischen Litteratur während der Revolution u. des ersten Kaiserreichs; — La Bruyere's Charakter, nebst Sprech- u. Schreibübungen: Monnard. Calderon's Schauspiel „la vida es sueno": Diez.

* * *

Boileau's Lutrin; — Französische Sprech- und Stilübungen mit Repetitorien und Examinatorien: Lect. Radaud.

Kunst.

Geschichte des Holzschnitts u. des Kupferstichs: Springer. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; — Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspektive; Anleitung im Oel- u. Aquarellmalen; Excursionen zum Zeichnen landschaftlicher Studien nach der Natur: akadem. Zeichnenlehrer: Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Einleitung in das Studium der römischen Geschichte: Loebell. Englische Geschichte: Dr. von Noorden. Geschichte des Reformationszeitalters: Kampschulte. Geschichte des Tridentinischen Concils: Dr. Maurenbrecher. Geschichte des 18. Jahrhunderts: von Sybel. Culturgeschichte des 16. u. 17. Jahrh.: Springer. Uebungen des Königl. historischen Seminars: Loebell u von Sybel. Historische Uebungen: Kampschulte. Topographie von Attika: Dr. Wachsmuth.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Encyklopädie der Kameral- u. Staatswissenschaften; — Systeme der Politik, der Volks- u. Staatswissenschaft: Kaufmann. Finanzwissenschaft; — Uebersicht der Verfassung u. Verwaltung von Großbritannien; — Uebungen eines germanistisch-staatswissenschaftlichen Vereins in der Nationalökonomie: Nasse.

Digitized by Google

Mathematik.

Analytische Geometrie der Ebene: Beer. Trigonometrie: Radicke. Elementare Analysis u. höhere Algebra: von Riese. Ausgewählte Kapitel der höheren Arithmetik u. Algebra: Beer. Differential- u. Integralrechnung: Radicke. Dieselbe: Dr. Gehring. Analytische Mechanik; Derselbe Ueber Dampf- u. Luftmaschinen, Eisenbahnen und Telegraphen: v. Riese. Mathematisch-physikalische Uebungen: Plücker. Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik: Dr. Gehring. Ueber Fixsternverzeichnisse u astron mische Tafeln; — Ueber die Fixsterne; — Geographische Ortsbestimmungen; — Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. Reine angewandte Experimentalchemie: Bischof. Anorganische Chemie: Landolt. Analitische Chemie: Bergemann Ueber qualitative Analyse: Landolt. Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Bischof. Organische Chemie: Landolt. — Ueber die chemischen Gifte; — Pharmacie; Chemisch-pharmaceutisches Praktikum: Bergemann. Chemisches Praktikum: Landolt. Mineralogie; — Pharmaceutische Mineralogie; — Ueber die besondern Lagerstätten der Fossilien: Nöggerath. Mineralogische Uebungen: Dr. Andrä. Geognosie mit besonderer Berücksichtigung der Petrographie; — Geognostische Ausflüge: Dr. vom Rath; — Paläontologie: Dr. Andrä. Allgemeine Botanik mit Demonstrationen lebender Gewächse: Treviranus; Allgemeine u. systematische Botanik: Schacht. Grundzüge der systematischen anatomischen u physiologischen Botanik: Dr Hildebrand. Natürliches System der einheimischen Gewächse: Treviranus. Ueber Pflanzenbefruchtung; — Botanische Exkursionen: Schacht; — Botanische Excursionen und Botanische Demonstrationen: Dr. Hildebrand. — Allgemeine u. specielle Zoologie: — Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel; — Uebungen des Königl. naturwissenschaftlichen Seminars: Troschel, Nöggerath, Bischof, Plücker, Schacht.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: akadem. Fechtmeister: Ehrich; Tanzkunst: akadem. Tanzlehrer: Radermacher.

Nro. 371. Holz-Verkauf. Oberförsterei Xanten.

Nummer.	Des Verkaufes: Tag und Stunde.	Des Verkaufes: Ort.	Forstbegang: wo das Holz steht.	Forstdistrict.	Nähere Bezeichnung des Holzes.
1	Samstag den 28. März c. Morgens 9 Uhr.	Baerl bei Nünninghoff	Baerl	Baerlerbees Jagen 28 d, 29 d. daselbst Distriktslinien 32 34 36 / 33 35 37	Eichen Lohrindenholz auf dem Stocke, die Loose 1 bis 39. Eichen Lohrinden und zwar die Loose 40 und 41 mit Ausschluß des Holzes. Eichen Lohrinden der Loose 42, 43 und 44 mit Ausschluß des Holzes.
2	Montag den 30. März c Morgens 9 Uhr.	Camperbrücke bei P. J. Roosen	Camp	Veenbusch Distrikt	Eichen 100 Nutzholzstämme, 13 bis 60 Fuß lang, 7 bis 32 Zoll mittlerer Stärke, 12 Scheit-, 7 Knüppel- und 19 Schanzenholz Klafter. Buchen 95 Nutzholzstämme, 8 bis 63 Fuß lang 7 bis 24 Zoll mittlerer Stärke, 9 Scheit-, 5 Knüppel- und 45 Schanzenholz Klafter.

Der Königliche Förster Schmidt zum Forsthause Baerl bei Bornheim und der Königliche Forstaufseher Budde zu Camperbrücke werden Kauflustigen auf kostenfreie Anfragen nähere Auskunft über das zu verkaufende Holz ertheilen. Xanten den 11 März 1863. Der Königl. Oberförster: Helwing.

Nro. 372.

Für Getreide, Hülsenfrüchte, Malz, Saamen aller Art und Kartoffeln, tritt mit dem 10. d. M. im Localverkehr für den Umfang der ganzen Bahn ein ermäßigter Spezialtarif in Kraft, welchem für längere Strecken ein Satz von 2 Pfg. pro Centner und Meile ohne fixe Expeditionskosten zum Grunde liegt. Exemplare sind zu 6 Pfg. pro Stück bei den Güterexpeditionen zu haben.

Aachen den 7. März 1863. Königl. Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn: v. Düring.

Redigirt im Büreau der Königlichen Re: ung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 16. Düsseldorf, Montag den 30. März 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 373. Das zu Berlin am 13. März 1863 ausgegebene 5. Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5661. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Tilsiter Stadtobligationen zum Betrage von 45 000 Thalern. Vom 31. Januar 1863. Nr. 5662. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unter dem 6. Dezember 1862 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 16. Februar 1863. Nr. 5663. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statut-Nachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 16. Februar 1863. 5664. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bielefelder Aktiengesellschaft für mechanische Weberei" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Aktiengesellschaft. Vom 27. Februar 1863. Nr. 5665. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der Statuten der unter der Firma „Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Sitze zu Laar bestehenden Gesellschaft. Vom 5. März 1863. Das zu Berlin am 17. März 1863 ausgegebene 6. Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5666 Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Genehmigung des neuen Reglements der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 374. Bekanntmachung.

In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1848. 1854. 1855 A. 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Okt. d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Okt. d. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget bleiben, beziehungsweise portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, so wie der Anleihen aus dem Jahre 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. März 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
von Wedell. Gamet. Löwe. Reinecke.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Verzeichniß der ausgelooseten Staatsschuldverschreibungen in den Dienstlokalien sämmtlicher Herren Landräthe, Bürgermeister, Steuer- und Communal-Empfänger, so wie den Rentamts-Kassen unseres Bezirks zur Einsichtnahme offen liegen.

Düsseldorf den 26. März 1863.

Nro. 375. In der 7ten Ausgabe der Pharmacopöa borussica, Artikel Ferrum chloratum solutum ist Seite 76 Zeile 2 von oben statt „100 partibus" zu lesen: „1000 partibus", was wir hierdurch berichtigend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf den 23. März 1863

Nro. 376. Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich lautend wie folgt:

Auf Ihren Bericht vom 10. Februar d. J theile Ich dem von der außerordentlichen General-Versammlung der Gesellschaft „Phönix", Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" zu Laar bei Ruhrort im Regierungsbezirk Düsseldorf, am 29. Oktober v. J. gefaßten, in der anliegend zurückfolgenden notariellen Verhandlung von demselben Tage beurkundeten Beschlusse wegen Abänderung des Artikels 6 Litt. c. der am 18. November 1860 genehmigten revidirten Statuten hierdurch Meine Genehmigung.

Berlin den 16. Februar 1863. (gez.) **Wilhelm**

(gegz. G. von Itzenplitz, G. zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und den Justiz Minister.

wird nebst dem hierunter folgenden Auszuge aus dem notariellen Protokolle über die außerordentliche General-Versammlung der Gesellschaft: „Phönix Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Laar bei Ruhrort" vom 29. Oktober v J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 27. März 1863.

Verhandelt zu Laar auf der Hütte „Phönix" bei Ruhrort, den neunundzwanzigsten Oktober Achtzehnhundertzweiundsechszig, nach zehn Uhr, Vormittags.

Vor dem unterzeichneten zu Duisburg wohnenden Rechts-Anwalt und für den Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm bestallten Notar Justiz-Rath Heinrich Wilhelm Goecke, und den beiden nachbenannten, dem Notar bekannten Instrumentezeugen nämlich: dem Handlanger Heinrich Diedenhoven zu Laar und dem Handlanger Hubert Johnen, zu Meiderich wohnhaft, — welche wie auch der instrumentirende Notar versichern, daß ihnen allen keines der Verhältnisse entgegen steht, welche nach den Paragraphen fünf bis einschließlich neun des Gesetzes vom ellften Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats Instrumenten, von der Theilnahme an nachstehender Verhandlung ausschließen, — waren heute gegenwärtig in ihrer ordentlichen General-Versammlung die in anliegendem, von der Direktion als vollständig, richtig und sowohl mit dem Aktienregister als auch den ausgegebenen Eintrittskarten übereinstimmend attestirten Verzeichnisse der Administrationsraths- und Direktions-Mitglieder und Aktionaire der hieselbst domicilirten Aktiengesellschaft Phönix für Bergbau und Hüttenbetrieb, zusammen Fünftausendsechshundert und zwanzig Aktien Litera A., und Neunhundertsechsundneunzig Aktien Litera B. mit Vierhundertsechsundfünfzig Stimmen repräsentirend

Als Commissar der Königlichen Regierung wohnte Herr Landrath Keßler der Versammlung bei.

Hiernächst constituirten sich die sämmtlichen, noch versammelten und in dem oben gedachten anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Interessenten als die auf heute berufene außerordentliche General-Versammlung. Derselbe Herr Präsident The Loosen erklärte diese außerordentliche General-Versammlung für eröffnet und auf seinen Vorschlag bestätigte die General-Versammlung die Herren Charles de Rossius Lamarche und Theodor Richard als Scrutatoren.

Hierauf zur Erledigung der Tagesordnung dieser außerordentlichen General-Versammlung schreitend, stellte Namens des Administrationsraths der Herr Präsident den Antrag:

„die General-Versammlung wolle beschließen:

„denjenigen Besitzern von alten Aktien, welche dieselben nicht innerhalb der dazu bestimmten Fristen „zum Umtausche eingeliefert haben, deren Aktiendokumente also nach Artikel Sechs Litera c. der „revidirten Statuten werthlos geworden sind, wird eine neue Frist bis zum dreißigsten Juni künftigen Jahres bewilligt, um diesen Umtausch nachträglich zu bewirken. — Die nach Ablauf dieser „Endfrist noch nicht eingereichten alten Aktien sind werthlos.

„Diese neue Frist bezieht sich nur auf die alten Aktien, nicht aber auch auf die noch nicht

Digitized by Google

„eingereichten Antheil- oder Dividendenscheine, für welche die Bestimmung des Artikels Sechs (6) „Litera e unverändert bestehen bleibt.

„Die Veröffentlichung der neuen Endfrist mit Angabe des Ortes, wo der Umtausch erfolgen kann, „soll zweimal in den, im Artikel vierundvierzig der Statuten, genannten öffentlichen Blättern mit „einem Zwischenraume von wenigstens Einem Monate geschehen.

„Die Herren Präsidenten David Hansemann in Berlin und Julius The Loosen in Eupen werden „ermächtigt, und zwar ein jeder von ihnen mit der Befugniß zur Substitution in dieses Mandat, „die landesherrliche Genehmigung dieses Beschlusses nachzusuchen."

Die Abstimmung über diesen Antrag erfolgte durch Stimmzettel, deren dreizehn abgegeben wurden und durch welche der Antrag mit Vierhundertsechsundfünfzig Stimmen, also einstimmig, genehmigt wurde.

Hierauf erklärte der Herr Präsident die außerordentliche General-Versammlung ebenfalls für geschlossen. Worüber dieser Akt vorgelesen, genehmigt, und unterschrieben.

(Gezeichnet auf der Urschrift): J. The Loosen. Müller-Melchiors. Th Richard W. Meurer. V. Wendelstadt. Chr. Flamm. Ch. de Rossius-Lamarche. Ernst Jeghers. Landvogt. Alb. Oppenheim. de Commines de Marsilly. L. Servas.

Und wir Notar und Zeugen attestiren hiermit, daß vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, Statt gehabt hat; dieselbe insbesondere in unserem Beisein den Interessenten laut vorgelesen und von diesen genehmigt und eigenhändig unterzeichnet ist

(Gezeichnet auf der Urschrift): Heinrich Diederhoven. Hubert Johnen. Heinrich Wilhelm Goecke, Justizrath, Notar.

Folgt Abschrift des vorbezogenen Verzeichnisses.

Nro 377. Der Handelsmann Johann Laurenz Müller aus St. Hubert, Kreis Kempen hat den ihm von uns am 6. November v J unter der Nr. 2753 ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit Butter ꝛc. angeblich am 4. v. M. auf dem Wege von Crefeld nach St. Hubert verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird der verlorene Gewerbeschein für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 23. März 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 378. Seit dem 5. d. M. ist die Beichaisen-Station zu Goch aufgehoben und von diesem Tage ab in Calcar neben der Beichaisen-Station eine Station für ordinaire Posten eingerichtet worden

Düsseldorf den 16. März 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro 379. Das hiesige Königl. Landgericht hat durch Urtheil vom 20 Januar d. J. den Bäckergesellen Caspar Reckinger aus Köln für abwesend erklärt.

Köln den 13. März 1863. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 380. Der gewerblose Wilhelm Münks aus Uerdingen hat sich am 11. d. M. heimlich aus seiner Wohnung entfernt und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt. Es wird vermuthet, daß durch einen Sturz in den Rhein seinem Leben ein Ende gemacht ist. Indem ich nachstehend das Signalement des ꝛc. Münks mittheile, ersuche Jeden, welcher über denselben Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf den 16. März 1863.

Der Ober-Prokurator: v Ammon.

Signalement: Vor- und Zunamen: Wilhelm Münks; Geburtsort Crefeld; Wohnort Uerdingen; Alter 67 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare braungrau; Stirne rund; Augenbraunen braungrau; Augen blau; Nase dick und groß; Mund mittel; Zähne gut; Bart braungrau; Kinn oval; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine. Bekleidet war der ꝛc. Münks mit einem schwarzgrauen tuchenen Rock, einer langen blauen Hose von Bukskin, einer bunten Weste, einem schwarzen Halstuch, einem weiß leinenen Hemde, hohen Stiefeln und blau wollenen Socken.

Nro. 381. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 23. Februar d. J. ist die Elisabeth Hoffmann, Wittwe von Anton Schleiden, geschäftslos zu Elberfeld wohnend und daselbst im städtischen Krankenhause sich aufhaltend, für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen selbstständig vorzustehen, und demnach verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 11. März 1863. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 382. Am 25. v. M., Morgens um 7 Uhr ist auf freiem Felde in der Nähe von Loewenich, Kr. Erkelenz ein Knabe in halb erstarrtem Zustande liegen gefunden worden, welcher in ungefähren

Alter von 14 Jahren, nicht nur augenscheinlich am tiefsten Stumpfsinn leidet, sondern auch dem Anscheine nach taubstumm und körperlich kaum seiner Glieder mächtig ist.

Es ist bisher nicht die entfernteste Spur seines Ursprungs zu ermitteln gewesen und dürfte mit Rücksicht auf die völlige Hülflosigkeit des Knaben der Verdacht einer geschehenen Aussetzung desselben nicht unbegründet erscheinen. Indem ich unter dem gleichzeitigen Bemerken, daß der fragliche Knabe zur Zeit als geisteskrank in der hiesigen Annunciaten-Anstalt untergebracht ist, das nachstehende Signalement desselben mittheile, ersuche ich Jeden, der über den Ursprung des Knaben oder das Verschwinden eines solchen irgend welche Auskunft zu geben vermag, dieselbe ungesäumt mir oder der nächsten Polizeibehörde zukommen zu lassen. Aachen den 19. März 1863. Der Untersuchungsrichter: Longard.

Signalement des obigen Knaben: Namen, Geburtsort, Aufenthaltsort unbekannt; Alter anscheinend 14 Jahre; Größe 4 Fuß 8 Zoll; Haare blond; Stirne bedeckt; Augenbraunen braun; Augen grau und groß; Kinn spitz; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe blaß; Gestalt mittel.

Besondere Kennzeichen: die Hände aufgedunsen.

Nro. 383. Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald für das Sommersemester 1863.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen mit dem nächsten Sommersemester am 13. April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen. 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre 1ter Theil: Direktor Professor Dr. Baumstark; 3) Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Haeberlin; 4) Allgemeine Acker- und Pflanzenbau; 5) Landwirthschaftliche Statistik; 6) Praktische Uebungen im Bonitiren: Professor Dr Segnitz; 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 8) Wiesenbau; 9) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oekonomie-Rath Dr. Rohde; 10) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen: akademischer Gärtner Jarnach; 11) Allgemeine Vieh- und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 14) Forstwirthschaftliche Produktionslehre; 15) Forstwirthschaftliche Excursionen: Forstmeister Wiese; 16) Bodenkunde; 17) Organische Experimental-Chemie; 18) Uebungen im chemischen Laboratorium; 19) Physik: Professor Dr. Trommer; 20) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 21) Pflanzengeographie; 22) Botanische Exkursionen: Dr. Jessen; 23) Feldmessen und Nivelliren: Professor Dr. Grunert; 24) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil; 25) Wege- und Wasserbau: Baumeister Müller.

Außerdem wird Herr Dr. Scholz analytische Chemie vortragen, ein Repetitorium über anorganische Chemie halten, und im chemischen Laboratorium assistiren.

Eldena im Februar 1863. Der Geheime Regierungs-Rath und Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie: Dr. E. Baumstark.

Nro. 384. [redacted] Für Getreide, Hülsenfrüchte, Malz, Saamen aller Art und Kartoffeln, tritt mit dem 10. d. M. im Localverkehr für den Umfang der ganzen Bahn ein ermäßigter Spezialtarif in Kraft, welchem für längere Strecken ein Satz von 2 Pfg. pro Centner und Meile ohne fixe Expeditionskosten zum Grunde liegt. Exemplare sind zu 6 Pfg. pro Stück bei den Güterexpeditionen zu haben.

Aachen den 7. März 1863. Königl. Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn: v Düring.

Nro. 385. Bekanntmachung der Königl. General-Commission zu Münster.

Die Beschäftigung des Gerichts-Assessors Brauer als Spezial-Commissarius zu Düsseldorf hat aufgehört. Münster den 13. März 1863. Königl. General-Commission: Jonas.

Nro. 386. Nachdem der frühere Markscheider-Zögling Johann Sievers unterm heutigen Tage die Bestallung als concessionirter Markscheider erhalten hat, wird demselben unter Anweisung seines Wohnorts zu Steele an der Ruhr, die Berechtigung ertheilt, von jetzt an im Bezirk des unterzeichneten Ober-Bergamts die Markscheider-Praxis nach Anleitung der Instruktion vom 1. März 1858 auszuüben.

Dortmund den 12. März 1863. Königl. Ober-Berg-Amt.

Nro. 387. Instruktion für das Berg-Eichungs-Amt im Bezirke des Oberbergamts zu Bonn.

Mit Bezugnahme auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 wird dem für den Bezirk des Oberbergamts zu Bonn eingesetzten Berg-Eichungs-Amts zu Bonn unter Aufhebung der bisher hinsichtlich des Berg-Eichungs-Wesens bestandenen Einrichtungen und Vorschriften die nachstehende Anweisung bei Ausübung seiner Obliegenheiten, ertheilt.

§. 1. Das Berg-Eichungsamt besteht aus einem Vorsitzenden, welcher auf den Vorschlag des Königl. Oberbergamtes von der Königl. Regierung zu Köln ernannt wird und einigen Beisitzern, welche das Königl. Oberbergamt aus der Zahl seiner technischen Mitglieder oder technischen Hülfsarbeiter ernannt.

Digitized by Google

Die Kassen-Geschäfte des Berg-Eichungsamtes hat der jedesmalige Rendant der Oberbergamtskasse zu besorgen. Als Sachverständige fungiren die Revierbeamten innerhalb des Bereiches der ihnen anvertrauten Reviere und bei den Königlichen Werken die Berg-Inspektoren.

§. 2. Das Berg Eichungsamt ist der Departements-Eichungs-Kommission zu Köln untergeordnet und hat deren Anweisung in Bezug auf alle das Eichungswesen betreffende Angelegenheiten Folge zu leisten.

§. 3. Das Dienstsiegel, dessen sich das Berg-Eichungsamt zu bedienen hat, enthält einen Preußischen Adler mit der Umschrift: „Königliches Berg-Eichungsamt zu Bonn."

§. 4. Dem Berg-Eichungs mte liegt es ob, die auf den Bergwerken des Oberbergamts-Distrikts zum Verkauf und zur Ermittelung der Bergwerks-Abgaben dienenden Gemäße und Fördergemäße nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu justiren und demnächst mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen.

§. 5. Das Berg Eichungs-Amt bezieht von der Eichungs-Kommission die Normal-Maaße, sowie die Stempel, mit welchen die geprüften Gefäße und Gemäße bezeichnet werden und liefert beschädigte Stempel dorthin zurück.

§. 6. Der Vorsitzende des Berg-Eichungs-Amtes leitet das Geschäftswesen. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen die von der Eichungs-Kommission gelieferten Normal-Maaße, welche im Oberbergamts Gebäude aufzubewahren und mindestens alle drei Jahre der Eichungs-Kommission zur Prüfung vorzulegen sind Er hat dafür zu sorgen, daß die den Sachverständigen zum gewöhnlichen Gebrauch überwiesenen Maaße, welche genau nach den Normalmaaßen abgeglichen sind, stets mit den letzteren in Uebereinstimmung erhalten werden.

Er hat daher Revisionen dieser Maße nach Bedürfniß anzuordnen.

Der Vorsitzende hat auf Einladung des Direktors der Eichungs-Kommission an den Sitzungen der letzteren Theil zu nehmen.

§. 7 Die Beisitzer haben in Verhinderungsfällen des Vorsitzenden den letzteren zu vertreten und wie dieser den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu überwachen, sowie den von dem Vorsitzenden ihnen aufgetragenen Geschäften in Berg Eichungs-Angelegenheiten sich zu unterziehen.

§. 8. Die Sachverständigen besorgen die Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufsgefäße auf den Bergwerken, und zwar auf Antrag der Gruben-Verwaltungen, welche letztere zuvor die Uebereinstimmung der Gefäße mit dem vorschriftsmäßigen Inhalte zu bewerkstelligen haben.

Anträge auf Eichung von Fördergefäßen und Gemäßen an anderen Orten, als in und auf den Gruben, sind an die Communal Eichungs-Aemter zu verweisen.

Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungs-Scheine nach dem anliegenden Schema ausgefertigt.

Schema.

Beglaubigungs-Schein

für nachstehende von dem Berg-Eichungs-Amte zu . . . . . .

geprüfte und geeichte Gegenstände.

Nr.	Datum.	Namen und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Sachen.	Benennung der geeichten Sachen.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.

Die Sachverständigen, welche von dem Berg Eichungsamte mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungs-Scheine aus, und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Berg-Eichungsamte ein. Jeder Schein erhält derselbst eine laufende Nummer des Journals und wird, von dem Vorsitzenden des Berg Eichungsamts vollzogen, dem Rendanten zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung (§. 9) überwiesen.

§. 9 Der Rendant führt die Kasse des Berg-Eichungsamts, erhebt auf Grund der Beglaubigungsscheine der Sachkundigen (§. 8) von den betreffenden Gruben die Eichungsgebühren, quartaliter zugleich mit den Bergwerks-Abgaben, bucht die Einnahmen und händigt den Beglaubigungs-Schein der Gruben-Verwaltung und unterstempelt aus Das Einnahme-Journal muß das Datum der Zahlung, die Nummer des Beglaubigungs-Scheins, den geeichten Gegenstand und den Namen der Grube angeben. Die

Königl. Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Ausgaben müssen von dem Dirigenten des Berg-Eichungsamts angewiesen werden. Ueber die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben legt der Rendant jährliche Rechnung ab.

Außerdem führt der Rendant ein Inventarienbuch über die vorhandenen Instrumente und Geräthschaften aller Art, welches zwei Hauptabtheilungen, die eine für den Zugang, die andere für den Abgang enthält.

Die Revision der Berg Eichungs-Kasse wird zugleich mit der Revision der Oberbergamts-Kasse durch die Curatoren der letzteren vorgenommen. Am Jahresschluß wird der Abschluß der Berg-Eichungs-Kasse der Königlichen Eichungs-Kommission zu Köln mitgetheilt.

§. 10. Meßgefäße mit ihren Unter-Abtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelepipedischer, oder cylindrischer Form construirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A. 1) Meßgefäße in parallelepipedischer Form: 1) die ganze Tonne: 24 Zoll Länge, 24 Zoll Breite; 21¼ Zoll Tiefe oder Höhe;
2) die dreiviertel Tonne. 24 Zoll Länge, 22 Zoll Breite, 17½ Zoll Tiefe oder Höhe;
3) die halbe Tonne: 24 Zoll Länge: 20 Zoll Breite, 12¾ Zoll Tiefe oder Höhe;
4) die viertel Tonne: 18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite, 10⅔ Zoll Tiefe oder Höhe;

B. Meßgefäße in cylindrischer Form: 1) die ganze Tonne: 25,03 Zoll Höhe oder Tiefe, 25 Zoll Durchmesser;
2) die dreiviertel Tonne: 22,18 Zoll Höhe oder Tiefe: 23 Zoll Durchmesser;
3) die halbe Tonne: 19.55 Zoll Höhe oder Tiefe, 20 Zoll Durchmesser;
4) die viertel Tonne: 15,28 Zoll Höhe oder Tiefe, 16 Zoll Durchmesser.

Als Gemäß für ⅛ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Communal-Eichungs-Aemtern zu überlassen ist.

§. 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Konstruktion in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Meßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achtel-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen auszudrücken sein. Die Beurtheilung darüber, ob ein solches Gefäß zur Eichung geeignet ist oder nicht, steht in streitigen Fällen lediglich dem Vorsitzenden des Berge-Eichungs-Amtes zu.

§. 12. Die in den §§. 10 und 11 bezeichneten Maaße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein. Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist

Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen, und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Construktion die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§. 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auf dem obern Rande mit dem Stempel und den Ortsnamen des Berg-Eichungsamtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

§. 14. Für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes werden an Gebühren 7½ Sgr. erhoben. Findet nur eine Prüfung, nicht aber eine Berichtigung und Stempelung schon früher geeicht gewesener Gefäße statt, so werden nur 5 Sgr. Gebühren erhoben

§. 15. Die aufgekommenen Gebühren sind unverkürzt bei der Berg-Eichungskasse zu vereinnahmen und daraus zunächst die Unterhaltungskosten des Berg Eichungsamtes zu bestreiten.

Die verbleibenden Ueberschüsse werden jährlich von dem Dirigenten des Berg-Eichungsamtes unter die Sachverständigen und den Rendanten nach Verhältniß ihrer Mühewaltung als Vergütung vertheilt.

Berlin den 13. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Graf von Itzenplitz.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Nro. 388. Vom 15 bis 18. Februar c. sind zu Elberfeld aus einer Wohnung gestohlen worden: A. Goldsachen: 1) eine lange Uhrkette, aus massivem Goldraht geflochten mit graviertem Schieber; 2) eine Brustnadel mit rundem Ring; 3) ein Paar Manchetten-Knöpfen mit Korallenstäbchen; 4) eine massive goldene Schnalle; 5) eine hohle desgl.; 6) eine viereckige Brosche mit Haararbeit; 7) ein Paar viereckige Ohrringe mit desgl; 8) ein Medaillon mit desgl.; 9) ein Siegelring mit grünem Stein (Jaspis); 10) ein hohler Ring mit Glatte; 11) ein Granat-Armband mit Schlößchen; 12) ein desgl. mit rundem Schloß, worin Granatsteine; 13) ein silberner Strickadelhalter mit Kettchen; 14) ein Paar Haarnadeln von mattem Gold in Veilchen Form; 15) eine hohle Brosche mit Kettchen, woran die Nadel abgebrochen; 16) ein Korallenschnur mit goldenem Schlößchen; B sonstige Gegenstände: 17) ein länglich viereckiges unverschlossenes hölzernes Kästchen, worin sich vorstehende Sachen befanden; 18) ein schwarz seidenes Stück Zeug für eine Schürze; 19) drei Ellen blauer Thibet mit schwarzen Tupfen und 20) ein Paar neue glanzlederne Schuhe Alles zusammen hat einen Werth von 150 Thlr.

Ferner wurde am 20. v. M Abends gegen 7 Uhr von einem Wagen in der Nähe des Schlachthauses hier, ein Packet im Gewicht von 86 Pfund, enthaltend Stoffe zu Plüschsophas und gezeichnet mit einer schräg durchstrichenen Null B M 294, im Werthe von 150 Thlr gestohlen. Ferner wurden in der Nacht vom 21. auf den 22. Februar mittelst Einbruchs aus einer Wohnung am Arrenberg hier gestohlen: 1) ein Bündel 40er hart gedrehte Wolle; 2) ein Bündel 36er lose braune Wolle; 3) ein Bündel 40er mittelste Wolle; 4) ¾ Bündel 36er weiße Wolle, mit dicken Kloben; 5) ¾ Bündel 40er lose Wolle, mit dünnen Kloben; 6) sechs Kloben 40er weiße Wolle und 7) 200 Stück weiße Litzen Nr. 9. Am 23. Februar c. Abends kurz nach sechs Uhr wurde aus einer Wohnung zu Barmen eine einhäusige französische silberne Taschenuhr mit schwarzem Bande gestohlen; an dem Loch, durch welches die Uhr aufgezogen wurde, war das Zifferblatt etwas abgesprungen. Ferner wurden in der Nacht vom 27. auf den 28. v. M. zu Lennep aus einem Wolllager 215 Pfd. rohe ungewaschene Schaafwolle, und zwar: 70 Pfd. Capwolle und 145 Pfd. ostpreußische Einschur, entwendet. Der Bestohlene hat auf die Entdeckung der Diebe eine Belohnung von 25 Thlr. ausgesetzt. Sodann wurde am 3. d. M. aus einer Wohnung zur Eich b. Wermelskirchen eine silberne Cylinder-Taschenuhr nebst einer ⅝ Fuß langen gewöhnlichen Silberdraht Kette, mit Haken entwendet. Auf dem Zifferblatte derselben befinden sich römische Ziffern mit stählernen Zeigern. Endlich wurde in der Nacht vom 28 Februar auf 1. März c. zu Dahlhauserbrücke, Gemeinde Lüttringhausen, gestohlen: 75 Pfd. Kaffeebohnen, 60 Pfd. Speck, 20 Pfd. Bratwürste, 10 Pfd. weiße Seife, 12 Pfd. Sayett in verschiedenen Farben, 30 Pfd. Pflaumen. 20 Pfd. Butter, 10 Pfd. Candis, 6 Pfd. Mehls, 2 Pfd. brauner Zucker, 24 Tuten Tabak, sogen. Rothkopf von Hammerschmidt in Mülheim a/Rhein, 1 blecherne Dose mit ½ Pfd. Safran, ¼ Pfd. Muskatnuß, 7 Pfd. Fett, für 1½ Thlr. Weisbrodreifen, für 5 Sgr. Brödchen, ein halber holländischer Käse, 1 Paket Bänder, etwa 20 Stück sog. Bauernkäse, 6 Pfd. frisches Rindfleisch, ein leinenes Hemd, gez. P. B., ein Handtuch, gez W. W., ein kleiner Korb ohne Deckel, 6 grau leinene Säcke, gez. F. M., ein vollständiges Einsatzgewicht und ungefähr 6½ Thlr. baares Geld in verschiedenen Münzsorten. Alles in einem Werthe von 80 Thlrn. Wer über die Diebe und den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige machen.

Elberfeld den 9. März 1863. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 389. In Neuß ist in der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. eine in einem grauleinenen Säckchen, gez. I. H befindliche Summe Geldes von circa 23 Thlr. in Silber, mittelst Einbruchs entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des Gestohlenen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 9. März 1863 Der Ober-Prokurator. v. Ammon.

Nro. 390. In der Nacht vom 2. auf den 3. März d J. sind zu Cleve von einer Bleiche: 1) zwei Frauenhemden, angeblich von Leinewand, gezeichnet C. v. S. 12, 2) ein baumwollenes Frauenhemd, gezeichnet M. v. K. 12, 2) drei leinene Herren-Faltenhemden, ohne Zeichen, 4) zwei leinene Bettücher, gez. C. v. S. 12 und 5) drei bunte baumwollene Taschentücher mit rothem Grunde und weißlichen Blumen, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst davon Anzeige zu machen. Cleve den 10. März 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 391. Am 2. März d. J. sind in der Gemeinde Waldniel die nachstehend näher beschrie-

Digitized by Google

denen Uhren gestohlen worden, nämlich: 1) eine goldrandige Cylinder-Uhr, auf dem Rücken durch Gravirung verziert, von Silber, gegenwärtig reparaturbedürftig; 2) eine Doppelfonds-Spindeluhr welche von hinten geöffnet und aufgezogen wird und mit silbernen Deckeln versehen ist; 3) eine silberne Spindeluhr, mit einem Silberrande auf dem Zifferblatte versehen; 4) eine Quillflach-Spindeluhr, 18 Linien groß, von Silber und außergewöhnlich flach. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst davon Anzeige zu machen. Cleve den 10. März 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 392. Es sind gestohlen: 1) am 26 Februar c. von der Bleiche des Maurers Bernhard Horstmann zu Rees 6 leinene Mannshemden, von denen eins T. R. 12 und die andern fünf J. R 12 gezeichnet waren; 2) am 10. d. M. von der Hausbleiche des Pfarrers Schreiber zu Millingen bei Rees 3 fein leinene Hemden, ein Vorhemdchen und ein Taschentuch. An einem der Hemden waren Chemisetten; dieses Hemd hatte das Zeichen C. S. am untern Rande, wohingegen die beiden andern Hemden dasselbe Zeichen auf der Brust trugen; 3) in der Nacht vom 8. zum 9. d. M. dem Grafen von Westerholt zu Oberhausen 2 Schruten, ein Hahn und eine Henne Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Wesel den 12. März 1863. Der Königl. Staats-Anwalt.

Nro. 393. In der Nacht vom 11. auf den 12. März d. J. sind aus einem in der Ortschaft Riep, Bürgermeisterei Bluyn im Kreise Moers, gelegenen Bauernhofe folgende Gegenstände mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden: 1) ein Kaffeekessel von gelbem Kupfer und mit hohem Deckel, gez. Joh & Elis. Schneiders; 2) ein ziemlich schwerer Mörser nebst Stößer von gelbem Kupfer; 3) eine Zuckerdose mit hohem spitzem Deckel und von gelbem Kupfer; 4) ein Frauenkleid von dunkelbraunem Tuch; 5) ein desgl. von braunem Thibet; 6) ein desgl. von schwarzem Orleans; 7) eine desgl. Jacke von dunkelgrünem, Rock von schwarzem Tuch; 8) ein desgl. von dunkelgrünem Tuch; 9) ein neuer Frauen-Ueberrock von dunkelbraunem Biber mit einem vorne eingesetzten Stück schwarzen Tuches; 10) ein Paar neue Mannsstiefel (Halbstiefel), 11) ein Korb mit 70—100 Stück Enteneiern, der Korb war von grünen Weiden mit zwei Griffen; 12) verschiedene weiße Frauenmützen und weiße und bunte Frauentücher.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung davon zu machen.

Cleve den 14. März 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Personal-Chronik.

Nro. 394. Der Regierungs-Assessor von Hymmen ist in das Collegium der hiesigen Königl. Regierung eingeführt worden.

Nro. 395. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hermann Georg Rudolph Heimlich hat sich zu Haan, Kreises Mettmann niedergelassen.

Nro. 396. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Aron Kronenberg hat sich zu Leichlingen, Kreises Solingen niedergelassen.

Nro. 397. Dem Apotheker Alfred Bellingrath ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Wuppertfeld ertheilt.

Nro. 398. Der Lehrer Wilhelm Kruse ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Classe der kathol. Elementarschule zu Altenessen ernannt worden.

Nro. 399. Der seitherige Lehrer an der Lambertus-Freischule hierselbst, Peter Neu ist definitiv zum Lehrer an der 1. Klasse der kathol. Elementarschule zu Huckingen ernannt worden.

Nro. 400. Der an der kath. Elementarschule zu Jackrath seither provisorisch fungirende Lehrer Gotfried von Wirth ist definitiv ernannt worden.

Nro. 401. Der an der kath. Elementarschule zu Neukirchen seither provisorisch fungirende Lehrer Jacob Claus ist definitiv ernannt worden.

Nro. 402. Der seitherige Conrector Bernhard Westhues ist zum Rector an der katholischen höheren Schule zu Werden ernannt worden.

Nro. 403. Der an der kath. Elementarschule zu Schiefbahn seither provisorisch angestellte Lehrer Franz Heinrich Scheer ist definitiv ernannt worden.

Nro. 404. Die Lehrerin Wilhelmine Fischer ist definitiv zur Lehrerin an der 1. Classe der kath. Mädchenschule zu Willich ernannt worden. (Hierbei eine Beilage.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

101

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 17. Düsseldorf Dienstag den 31. März 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 405. Das zu Berlin am 21. März 1863 ausgegebene 7. Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5667 Gesetz, betreffend die Erweiterung der Senioren-Stiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes vom 3. August 1841, die Erhöhung der Pensionen der Militair-Invaliden und die Verstärkung der Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Veteranen aus den Feldzügen von 1813 bis 1815. Vom 10. März 1863. Nr 5668. Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts aus den Feldzügen von 1806/1807 und 1812. Vom 10. März 1863. Nr. 5669. Urkunde, betreffend die Stiftung einer Erinnerungs-Kriegsdenkmünze. Vom 17. März 1863 Nr. 5670. Gesetz, wegen Bestimmung des Tarifsatzes für Tabacksblätter in Kisten. Vom 16 März 1863. Nr. 5671. Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Siegburg im Siegkreise des Regierungsbezirks Cöln über Zeit, Mich und Drabenderhöhe nach der Cöln-Olper Staatsstraße bei Engelskirchen einerseits, wie über Forst nach der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße andererseits. Nr. 5672. Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld vor Rhaunen über Rhaunen, Gösenroth, Laufersweiler und Niederweiler nach der Nahe-Mainzer Staatsstraße in Büchenbeuern. Nr. 5673 Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch Anlage einer Zweig-Eisenbahn von Cleve über Griethausen mit einer Trajekt-Anstalt über den Rhein bei Spieker Fähre zum Anschlusse an die Niederländische Rhein-Eisenbahn, unweit Zevenar. Vom 23. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro 406. Die Wahl des bisherigen Hülfs Candidaten Friedrich Ernst Greeven zu Brünen zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi der evangelischen Gemeinde zu Brünen, ist von uns Landesherrlich bestätigt worden. Coblenz den 24. März 1863. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 407. Dem Maschinenfabrikanten Albert Voigt in Kändler bei Limbach, ist unter dem 27. März 1863 ein Patent: auf eine Stickmaschine, soweit dieselbe nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 31. März 1863

Nro. 408. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 24. März d. J. ein Patent: auf zwei für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnungen und Beschreibung dargelegte Reinigungs-Apparate an Spinnmaschinen (Jenny-Mules), ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 29. März 1863.

Nro. 409. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zu Gunsten des evangel. Stifts zu St. Martin zu Coblenz die Abhaltung einer Haus-Collekte bei den evangel. Einwohnern der Provinz in den Jahren 1863, 1864 und 1865 bewilligt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß der Carl Bohle aus Bruchhausen als Kollektant erwählt worden ist.

Derselbe hält die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich.

Düsseldorf den 18. März 1863.

Digitized by Google

Nro. 410. Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. Februar 1840 und §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hierdurch, daß vom 1. April 1863 an die den Kreis Gladbach betreffenden Kreis- und Lokalpolizeilichen Verordnungen mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden durch das von W. Hütter in Gladbach herausgegebene Kreisblatt für den Kreis Gladbach zu publiciren sind.

Düsseldorf den 21. März 1863.

Nro. 411. Die Prüfung der katholischen Schulamts-Aspirantinnen für den Elementar- und für den Unterricht an höheren Töchterschulen wird in diesem Jahre den 27. und 28. Mai hier in Düsseldorf abgehalten werden. Den Anmeldungen zu derselben, denen wir spätestens bis zum 5. Mai entgegensehen, müssen beigefügt sein: 1) ein kurzer Lebenslauf; 2) ein Geburts- resp Taufzeugniß; 3) ein Gesundheits- und Impfungs-Attest; 4) Zeugnisse über genossenen Unterricht; 5) ein Sittenzeugniß des Pfarrers. Diese Prüfung ist zugleich für diejenigen katholischen Lehrerinnen bestimmt, welche wegen des Qualifikations-Zeugnisses Nr. III Behufs definitiver Anstellung eine zweite Prüfung abzulegen haben.

Die Wiederholungs-Prüfung für die provisorisch angestellten katholischen Elementarlehrer findet fortan jeden ersten Mittwoch im Monate Juli, also im laufenden Jahre am 1 Juli Statt. Die Anmeldungen zu derselben, denen das Seminar-Zeugniß und ein versiegeltes Zeugniß des Ortspfarrers über den Wandel und die Wirksamkeit des Lehrers beigefügt sein müssen, sind durch den Schulpfleger, resp die Schul-Commission spätestens bis zum 15. Juni bei uns einzureichen.

Düsseldorf den 19. März 1863.

Nro. 412. Nachdem der Bau der Gemeinde-Chaussee von Straelen über Herongen nach Kaldenkirchen, welche vom 1. April c. ab als Bezirksstraße in den westrheinischen Bezirksstraßen-Verband übernommen wird, vollendet worden, wird auf derselben von dem vorgedachten Zeitpunkte ab bei jeder der beiden Hebestellen Zand auf der Süchteln-Straelener Bezirksstraße und Leuth bei Kaldenkirchen das Chausseegeld für eine Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben.

Düsseldorf den 26. März 1863.

Nro. 413. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Steuerempfänger Schulz zu Elberfeld den rothen Adler-Orden 4r. Klasse zu verleihen. Düsseldorf, den 23. März 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 414. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf, für das II. Quartal 1863, wird hiermit auf Montag den 15. Juni l. J. festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Merrem zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Köln den 23 März 1863.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, (gez.) Broicher.

Für gleichlautenden Auszug, der Ober-Sekretair: Wallraff.

Nro. 415. In der Nacht vom 24. auf den 25. d. M. ist zwischen Hersel und Mondorf ein Mädchen von 17 bis 18 Jahre alt, wahrscheinlich mit einem schwarzen seidenen oder Thibetkleid bekleidet, mit Zurücklassung eines Hutes von schwarzem Filz mit schwarzen Sammetbändern und schwarzen Federn, vom Dampfboote Elberfeld, welches dasselbe in Köln bestiegen, in den Rhein gestürzt und verschwunden, nachdem dasselbe kurz vorher einem anderen Mädchen einen Ring eingehändigt hatte.

Ich ersuche Jeden, welcher über die Person der Unbekannten Auskunft geben kann, und die Polizeibehörden, in deren Bezirk die Leiche etwa landen möchte, mir sofort Nachricht zu geben. Der obenerwähnte Hut kann auf meinem Parket besehen werden

Bonn den 27. März 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 416. Vom 1. April c. ab wird die III. Personenpost von Moers nach Homberg aus Moers um 11^{45} Vormittags abgefertigt werden. Düsseldorf den 21. März 1863.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nro. 417. Zwischen Calcar und Goch ist eine Posthaltestelle an dem Hause des Wirthes Gerhard Grimmes zu Reppeln eingerichtet worden, welche sowohl von Calcar als auch von Goch ¾ Meilen entfernt ist. Düsseldorf den 21. März 1863.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 418. In der Nacht vom 11. auf den 12. d. M. sind aus einer Wohnung zu Hemmerden mittelst Einsteigens unter Anderem folgende Gegenstände gestohlen worden: 3 große Mannshemden,

Digitized by Google

gez. J. K., 2 Frauenhemden, gez. C. B., 2 Frauenhemden, gez. C. K. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf den 16. März 1863.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 419. In der Nacht vom 4. auf den 5 März c. sind aus einer Wohnung zu Rheydt mittelst Einbruchs und Einsteigens unter anderen Gegenständen drei silberne Theelöffel entwendet worden, von denen einer W H., die beiden andern F. H. gezeichnet waren. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Düsseldorf den 16. März 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 420. In der Nacht zum 13. d. M. sind aus dem Postbüreau und aus der Wohnung des Hauseigenthümers Volrath zu Marl: 1) an baarem Gelde 21 Thlr. 5 Sgr 9 Pf.; 2) ein an H Velmann in Wesel adressirter Brief mit 15 Thlr. in Kassenanweisungen; 3) ein 29 Pfd. schweres Paket in grauem Leinen, gez. A. Nr. 380 Rheidt, versehen mit der Register Nr 605 aus Marl; 4) ein Buch, betitelt: der Sekretair für Rheinland und Westphalen; 5) eine Brieftasche von braunem Saffian; 6) drei Preußische Banknoten, jede über 25 Thlr.; 7) eine Banknote über 10 Thlr.; 8) ein leinener Beutel mit 25 Thlr. in $^1/_4$ Thalerstücken; 9) eine mit Silber eingefaßte kleine Dessertgabel; 10) mehrere Handscheine und Quittungen, entwendet. Jeder, welcher über die Person der Diebe oder über den Verbleib der entwendeten Sachen etwas Näheres anzugeben weiß, wird aufgefordert, hiervon sofort der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Dorsten den 16 März 1863. Der Staats-Anwalt.

Nro 421. Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 16. d. M. betreffend den in der Nacht vom 13. d. M. im Postbüreau zu Marl verübten Diebstahl, bringe ich nachträglich zur Kenntniß, daß außer den bereits angegebenen Sachen noch ein gebundenes Exemplar des im Jahre 1861 in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin erschienenen Buches, betitelt: Gesetz über das Preußische Postwesen u. s. w. entwendet ist, und daß das entwendete 29 Pfund schwere Paket 3 Stück $^3/_4$ Cassinet, von denen zwei 47$^1/_4$, das Dritte aber 47$^1/_2$ Ellen lang waren, enthielt.

Dorsten den 23. März 1863. Der Staats-Anwalt: Schlüter.

Nro. 422. In der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. ist zu Uerdingen ein an dem dortigen Rheinufer angebundener Nachen gestohlen worden. Derselbe war von Eichenholz gebaut, grün angestrichen und mit allen Betriebsgegenständen versehen. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des Nachens Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf den 21. März 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 423. Am 14 d. M. ist aus einer Wohnung zu Crefeld eine einhäusige silberne Taschenuhr gestohlen worden. Auf der innern Seite des Deckels befinden sich die Worte: Petersburg in Rußland und darunter die Nummer 7653. Es war an derselben eine etwa $^3/_4$ Fuß lange, vierfach gelegte silberne Kette mit Uhrschlüssel befestigt und war das Auge, in dem die Kette befestigt, angelöthet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des Gestohlenen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen

Düsseldorf den 23. März 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 424. In der Nacht vom 17. auf den 18. d. M sind aus einer Wohnung zu Schloß „Rheydter-Mühle" 100 Stück ungefarbten und ungerauhten Bieber mittelst Einbruchs und Einsteigens entwendet worden. Die Stücke waren zum größten Theile G. P. mit schwarzer und $^1/_4$ mit rother Schrift gezeichnet, 15 Stücke, $^{15}/_{16}$ Ellen breit, waren gerauht und auf jedem das Gewicht mit Röthel notirt.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Biebers Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 23. März 1863 Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 425. Am 16. d. M. ist aus einem Hause hiesiger Stadt eine aus braunem baumwollenem Zeuge mit länglichen Streifen bestehende Hose, gestohlen worden. Dies zur Kenntniß bringend, ersuche ich um Auskunft, falls Jemand über den Dieb oder die gestohlene Hose etwas Näheres angeben kann.

Wesel den 24 März 1863. Der Staats-Anwalt.

Nro. 426. Am 17. d. M sind aus einer Wohnung zu Großheide, Landbürgermeisterei Gladbach, außer andern folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) eine englische Taschenuhr mit römischen Ziffern- und Messing-Zeigern; in dem Gehäuse war der Name Johann Viand eingravirt; 2) zwei goldene Ringe mit Plättchen, in diese Plättchen waren die Buchstaben G. V. und A. K auf der äußern resp. innern Seite eingravirt. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestoh-

Digitized by Google

lenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 26. März 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 427. In der Nacht vom 24. auf den 25. d. M. sind aus einer Wohnung zu Erkrath mittelst Einbruchs außer anderen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) eine lange, viermal um den Hals gehende Halskette mit goldenem Kreuze; dieselbe wurde mit einer Eichel geschlossen; 2) eine Westen-Uhrkette mit Haken und Uhrschlüssel: 3) 2 goldene, massive Trauringe, einer derselben war gez. A. K. den 17. April 1858, der andere F K. den 27. April 1854; 4) ein feiner goldener Ring mit braunem Steinchen. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunt zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 26. März 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 428. Am 7. d. M. sind aus einer Wohnung zu Neuß mittelst Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) eine goldene Cylinderuhr mit einer goldenen Uhrkette von ziemlicher Breite; 2 Uhrschlüsseln und 2 Petschaften, der Glasrand der Uhr war zugelöthet, in einem der Uhrschlüssel und in den Petschaften befanden sich grüne Steine, eins der Petschaften stellte einen Steigbügel vor; 2) eine kleine goldene Damenspindeluhr mit einer 2 Ellen langen dünnen goldenen Erbsenkette; 3) eine goldene hohle Westenkette; es befand sich daran ein unechtes Petschaft mit weißem Steine, einen Hirsch vorstellend; 4) eine goldene Erbsenkette, 4 Fuß lang mit einem Handschlößchen; 5) ein Paar Ohrringe, (Coutons), 1 goldene Collierkette und 1 goldenes Collier. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen und bemerke noch daß der Bestohlene auf die Entdeckung des Diebes eine Prämie von 10 Thlr. gesetzt hat und daß derselbe bereit ist, dritten Personen, welche die gestohlenen Sachen gekauft haben sollten, bei Herausgabe derselben den ausgelegten Kaufpreis zu ersetzen.

Düsseldorf den 24 März 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 429. Der Lehrer Heinrich Bürhoff ist definitiv zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Hördringsfeld, Bürgermeisterei Hückeswagen ernannt worden.

Nro. 430. Der an der evangel. Elementarschule zu Geldern seither provisorisch fungirende Lehrer Julius Hechtenberg ist definitiv ernannt worden.

Nro. 431. Der an der kath. Elementarschule zu Leuth seither provisorisch angestellte Lehrer Wilhelm Schmalohr ist definitiv ernannt worden.

Nro. 432. Der an der kathol. Elementarschule zu Leutherheide seither provisorisch angestellte Lehrer Wilhelm Houben ist definitiv ernannt worden.

Nro. 433. Der an der kath. Elementarschule zu Winnekendonk seither provisorisch angestellte Lehrer Heinrich Rensing ist definitiv ernannt worden.

Nro. 434. Der Lehrer Theodor Schiltz ist provisorisch auf 2 Jahre zum 1. Lehrer an der höheren Lehranstalt zu Ronsdorf ernannt worden.

Nro. 435. Der an der evangelischen Elementarschule zu Heidhausen, Gemeinde Werden seither provisorisch angestellte Lehrer Gustav Schlupkoten ist definitiv ernannt worden.

Nro. 436. Der seitherige Lehrer zu Elten Mathias Schmitz ist definitiv zum Lehrer an der Elementar-Knabenschule der St. Martini Pfarrgemeinde zu Emmerich ernannt worden.

Nro. 437. Der Lehrer Theodor Herwig ist definitiv zum Lehrer an der höhern Lehranstalt zu Remscheid ernannt worden.

Nro. 438. Der an der kath. Elementarschule zu Odenkirchen seither provisorisch angestellte Lehrer F. W. Weber ist definitiv ernannt worden.

Nro. 439 Der Lehrer Wilhelm Stratmann ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule der St. Gertrudis Gemeinde zu Essen ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 18. Düsseldorf, Freitag den 10. April 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 440 Mit Bezug auf die §. §. 3 a. 15 und 18 a. des Regulativs für die Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Düsseldorf vom 21. Dezember 1859 (Beilage zu Nr. 74 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Düsseldorf, Jahrgang 1859) wird hierdurch in Abänderung desselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund Erlasses des Herrn General-Direktors der Steuern vom 6. März c. III. 4490 die dem Müller A. Berger zugehörige Scheidlings-Mühle nebst Zubehör, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, aus dem äußeren Stadtbezirk von Düsseldorf vom 1. April d. J. ab ausgeschieden wird.

Köln den 20. März 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 441. Der evangel. Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen jährlichen Collekte in den evangel. Kirchen der Provinz für die Jahre 1863 bis incl. 1866 zum Besten der Heil- und Pflegeanstalt für blödsinnige Kinder Hephata in Gladbach genehmigt und hat das Königl. Consistorium zu Coblenz die Einsammlung dieser Collekte für das laufende Jahr auf den 1. Sonntag post Trinit. den 7. Juni c. anberaumt.

Die Herren Steuer-Einnehmer unseres Bezirks weisen wir hierdurch an, die gesammelten Gaben zur Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisen bis spätestens Mitte Juli c. einzureichen.

Düsseldorf den 26. März 1863.

Nro. 442. Seit einer Reihe von Jahren schon hat sich das Bedürfniß in steigendem Maaße geltend gemacht, für die vom Dorfe Hünxe, des Kreises Duisburg, entfernt wohnenden Bewohner der seither zur selben Schulgemeinde gehörenden Katastergemeinde Hünxerwald ein eigenes Schulsystem zu errichten.

Zur Erhaltung desselben und zur Aufbringung der Kosten des Schulbaues fehlen indeß die Mittel, weßhalb denn der Herr Ober-Präsident zu diesem Zwecke eine Haus-Collekte bei den evangel. Einwohnern unseres Verwaltungsbezirks innerhalb der Frist bis Ende d. J. bewilligt hat.

Mit Abhaltung der Collekte sind die nachstehenden legitimirten Collektanten beauftragt: 1) Pfarrer Overhoff zu Hünxe, 2) Pfarrer Hallmann das., 3) Schulvorsteher Rentner Joh. Ludwig Simson zu Hünxerwald, 4) Schulvorsteher Unterloh das., 5) Gem. Verordneter Oekonom Heinrich Benninghoff das., 6) Schulvorsteher Gastwirth Heinrich Berger zu Hünxe, 7) Schulvorsteher Dr. Horstmann das., 8) Gem. Vorsteher Wilhelm Berger das., 9) Gem. Verordneter Friedrich Simson das., 10) dito dito Albert Schult-Junker das., 11) dito dito Fr. Wilhelm Ruyken das., 12) Agent Gerhard Ruyken das., 13) Johann Heinrich Neukötther das., 14) Gutsbesitzer Alb. Gottfr. Benninghoff zu Grudenburg, 15) Joh. Ostermann Oekonom das., 16) Beigeordneter Joh. Heinr. Rüyken zu Gartrop-Bühl, 17) Oekonom Heinrich Remberg das., 18) Gem. Verordneter Hermann Barth das., 19) Gastwirth Johann Spickerhoff das., 20) Lehrer Reiners zu Hünxe, 21) dito Sarres das., 22) dito Pliester zu Bruckhausen, 23) dito Franke zu Bucholtwelm, 24) Pfarrer Richter zu Gahlen, 25) Bürgermeister Kerckhoff zu Gartrop.

Dieselben, welche die Collektengelder an sich behalten, haben sich nach den über das Collektiren bestehenden Bestimmungen genau zu achten.

Von den Herren Landräthen erwarten wir nach Beendigung der Collekte Anzeige von dem Ertrag.

Düsseldorf den 8. April 1863.

Nro. 443 Die evangel. Kirchen-Collekte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth ist, wie früher, am 1. Sonntage im Monate Mai, also am 3. Mai d. J. abzuhalten, was wir den Herren Pfarrern hierdurch in Erinnerung bringen.

Digitized by Google

Die Haus-Collekte wird durch legitimirte Agenten der Anstalt bei den Evangelischen unseres Bezirks in den Monaten Mai und Juni d. J. abgehalten werden.

An den Orten, wo die Agenten bis Ende Juni nicht erschienen sind, haben die Ortsbehörden in gewöhnlicher Weise die Collekte abhalten zu lassen.

Die Einsendung der Ertrags-Nachweisen erwarten wir von den Herren Landräthen bis ult. August c. Wir empfehlen die Collekte dem Wohlwollen der evangel. Bewohner unseres Bezirks in anbetracht des bisherigen Wirkens der Anstalt. Düsseldorf den 4. April 1863

Nro. 444. Durch Reskript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz zu Berlin vom 11. Dezember v. J. IV. 11022 ist die Errichtung eines Eichamtes in Langenberg, Kreis Mettmann, genehmigt worden und wird dasselbe als Communal-Institut unter dem Ortsbürgermeister als Vorsteher mit dem 10. April d. J. in's Leben treten.

Zum Eichmeister haben wir auf den Vorschlag der Gemeindevertretung von Langenberg den Carl Kretzmann daselbst ernannt und als solchen vereidigen lassen. Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 30. März 1863.

Nro. 445. Sr. Majestät der König hat mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2. d. M. mich zu ermächtigen geruht,

die Ertheilung der im § 18 des allgemeinen Paß-Edikts vom 22. Juni 1817 gedachten Aufenthaltskarten in denjenigen Städten, in welchen ich diese Einrichtung nicht mehr für erforderlich erachte, einstellen zu lassen.

Da die Königliche Regierung in Ihrem auf das Circular-Reskript vom 5. Mai pr. erstatteten Berichte Sich in Uebereinstimmung mit den Polizeibehörden derjenigen Städte des dortigen Bezirks, in welchen die Einrichtung der Aufenthaltskarten zur Zeit besteht, für die Aufhebung derselben erklärt hat, so finde ich mich nunmehr veranlaßt, hiermit zu bestimmen, daß in diesen Städten die Ertheilung der gedachten Karten fortan eingestellt und die General-Instruktion, die Aufenthaltskarten betreffend, vom 12. Juli 1817 außer Anwendung gesetzt werde.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in den hinsichtlich der Fremdenmeldungen bestehenden Vorschriften durch den Wegfall der Aufenthaltskarten nichts geändert wird.

Der Königlichen Regierung überlasse ich hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin den 26. März 1863. Der Minister des Innern. Eulenburg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ertheilung von Aufenthaltskarten in den Städten des hiesigen Bezirks fernerhin nicht mehr stattfindet und daß die General-Instruktion vom 12. Juli 1817, betreffend die Aufenthaltskarten für den hiesigen Bezirk außer Anwendung gesetzt ist. Düsseldorf den 31. März 1863.

Nro. 446. Nach §. 2 des Gesetzes vom 10. März d. J., betreffend die Erweiterung der Senioren-Stiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes vom 3. August 1841, die Erhöhung der Pensionen der Militair-Invaliden und die Verstärkung der Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Veteranen aus den Feldzügen von 1813 bis 1815 und nach § 1 des Gesetzes von demselben Tage, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Ober-Feuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts aus den Feldzügen von 1806—1807 und 1812, ist den aus den genannten Feldzügen herstammenden anerkannten oder noch anzuerkennenden Invaliden der Anspruch auf die Invaliden-Pension der 1. Klasse ihrer Charge (§. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1851) beigelegt, und werden diese Invaliden demgemäß anstatt der bisher bezogenen geringeren Sätze, vom 1. Januar c. ab zu empfangen haben:

die Gemeinen . . .	3 Rthlr.	15 Sgr.	monatlich.
die Unteroffiziere . . .	5 „	— „	
die Sergeanten . . .	6 „	— „	
die Feldwebel . . .	8 „	— „	

Die in demselben Gesetze § 13 für Verstümmelte und Erblindete ausgeworfenen Zulagen sollen jenen Invaliden, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Anerkennung als solche, gewährt werden.

Da besondere Grundverzeichnisse (Kataster) über diese Invaliden bei den Behörden nicht geführt werden, so ist die Anmeldung der Betreffenden bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando, zu dessen Bezirk der Wohnort gehört, erforderlich.

Die betreffenden Invaliden werden daher hierdurch aufgefordert, diese Anmeldung unter Vorlegung ihrer Militair-Papiere und Pensions-Quittungsbücher schleunigst bei dem Landwehr-Bataillons-Commando zu bewirken, damit sie möglichst bald in den Genuß ihrer höheren Pensionen treten können.

Düsseldorf den 1. April 1863.

Digitized by Google

Nro. 417. Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 und §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hierdurch, daß fortan die den Kreis Mettmann betreffenden Kreis- und Lokalpolizeilichen Verordnungen mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden durch das im Verlage von J. Joost in Langenberg erscheinende Blatt „Der Zeitungsbote" zu publiziren sind. Düsseldorf den 24. März 1863.

Nro. 418. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. festgesetzt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf den 30. März 1863.

Nro. 419 Polizei-Reglement für den Bruchhauser-Garather Bach mit Einfluß der Karnaper Treibgasse, im Bereiche der Bürgermeistereien Hilden und Benrath. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit Folgendes verordnet:

§. 1. Der Bruchhauser-Garather Bach erhält folgende Sohlenbreite:

a. von der obern Grenze der Bürgermeisterei Hilden bis zum Karnaper Bruch 3 Fuß,
b. von da ab bis zur Karnaper Treibgasse 4 Fuß;
c. von da bis zum Fluthgraben des Itterbaches 6 Fuß,
d. von der Vereinigung mit dem Fluthgraben abwärts bis zur Garather Mühle 10 Fuß,
e. und von dieser Stelle ab bis in den alten Rhein 12 Fuß,
f. die Sohlenbreite der Karnaper Treibgasse wird auf 2 Fuß bestimmt.

Sind an einzelnen Stellen des Baches größere Breiten vorhanden, so müssen solche bestehen bleiben. Allenfallsige Abänderungen bedürfen der Genehmigung der Schaukommission.

§. 2. Die Tiefe wird für die ganze Bachstrecke auf 3 Fuß festgesetzt. Die Böschung der Bachstrecken a, b, c, f, beträgt 1 Fuß, jene der Strecken d, e, 1½ Fuß.

§. 3. Die ordnungsmäßige Räumung des Baches, und Instandhaltung seiner Ufer liegt den anschließenden Grundbesitzern ob.

§. 4. Die gewöhnlichen Räumungen erfolgen in der Regel alle zwei Jahre in der ersten Hälfte des Monats Juni.

Außergewöhnliche Räumungen können nach Bedürfniß sowohl von den Schaukommissionen, als vom Landrathe angeordnet werden.

Den desfallsigen Aufforderungen haben die Verpflichteten unweigerlich Folge zu leisten. Die Aufforderungen erfolgen durch ortsübliche Publikation.

§. 5. Die Räumung geschieht von unten nach aufwärts, sie beginnt innerhalb der ersten 3 Tage nach erfolgter Aufforderung.

Die Revision der Arbeiten findet innerhalb 3 Tagen nach Ablauf der bestimmten Räumungsfrist durch die Schaukommission statt. Ueber den Befund wird ein Protokoll aufgenommen und der Ortsbehörde zur weitern Veranlassung ungesäumt zugestellt.

§. 6. Die Ortspolizeibehörden lassen die versäumte oder mangelhaft ausgeführte Räumung sofort für Rechnung der Verpflichteten ausführen. Die desfalls entstehenden Kosten werden im Verwaltungswege exekutorisch beigetrieben.

§. 7. Die bei Räumung des Baches mindestens 2 Fuß vom obern Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als Gesträuche, Wurzeln, Kräuter, Sand, Kies, Mott ꝛc. müssen innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Räumung weggeschafft sein, widrigenfalls solches auf Kosten der Uferbesitzer geschieht.

§. 8. Bäume dürfen künftig nur in einer Entfernung von 2' vom Uferrande gepflanzt werden.

Die bei Publikation dieses Reglements vorhandenen Bäume müssen so gelichtet werden, daß sie auf eine Höhe von 12' die Luftsäule des Bachbettes nicht berühren.

Alles an den Ufern befindliche Strauchwerk ist bis auf 2 Fuß vom Uferrande zu entfernen.

§. 9. Zum Neubau oder Umbau von Brücken und Steegen ist die Genehmigung der Schaukommission einzuholen. Die von dieser gestellten Bedingungen sind bei der Ausführung genau zu befolgen, widrigenfalls die Polizeibehörde berechtigt ist, die Bauten auf Kosten der betreffenden Uferbesitzer im Exekutionswege wegräumen zu lassen.

Durchfahrten und Triften in dem Bachbette sind verboten; etwa vorhandene sind durch Brücken zu ersetzen.

§. 10. Jede Benutzung des Baches, wodurch eine Einschränkung des Bachprofils oder Beschädigung der Ufer und Böschungen herbeigeführt werden kann, ist untersagt.

§ 11. Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetrieb, Koth oder

Digitized by Google

Unrath, sowie feste Körper dürfen unter keiner Bedingung in das Bachbett geworfen oder in einer Weise an das Ufer gelegt werden, daß das Wasser solche Gegenstände in den Bach hineinspülen kann.

§. 12. Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements wird für den Bezirk jeder der betheiligten Bürgermeistereien eine Schaukommission gebildet. Dieselbe besteht aus dem Bürgermeister und zwei von dem Gemeinderathe aus den Uferbesitzern gewählten Deputirten. Alle 2 Jahre scheiden die Deputirten aus, können aber wiedergewählt werden.

Die Verrichtungen der Schaukommission sind unentgeldlich.

§. 13. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. belegt. Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Kontravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es die §§. 6 7 und 9 dieses Reglements näher bezeichnen.

§. 14. Gegenwärtiges Reglement tritt 8 Tage nach erfolgter Publikation durch das Amtsblatt und in ortsüblicher Weise in Kraft.

Das für die Bürgermeisterei Benrath bestehende Reglement vom 18. August 1816, wird bezüglich des Garather Baches hierdurch aufgehoben.

Düsseldorf den 28. März 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 450. Während der Sommermonate und zwar vom 1. April bis Ende September wird die Personenpost zwischen Elberfeld und Hattingen in nachstehender Weise coursiren: aus Elberfeld 7^{30} Abds., durch Sprockhövel $9^{10}/^{40}$ Abds., in Hattingen 10^{35} Abds., aus Hattingen 5^{15} Früh, durch Sprockhövel $6^{35}/$ Früh, in Elberfeld 8^{55} Früh.

Düsseldorf den 19. März 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 451. Die Personenpost zwischen Crefeld Bahnhof und Bluyn coursirt gegenwärtig wie folgt: aus Crefeld Bahnhof 8^{50} Abends, in Bluyn 10^{35} Abds., aus Bluyn 5^{30} Früh, in Crefeld Bahnhof 7^{15} Früh. Düsseldorf den 31. März 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 452. Vom 1. April c. ab werden abgefertigt werden: 1) die V. Personenpost von Emmerich Bahnhof nach Cleve aus Emmerich Bahnhof 4^{35} Nachmittags; 2) die VI. Personenpost von Emmerich Bahnhof nach Cleve aus Emmerich Bahnhof 5^{15} Abends.

Düsseldorf den 31. März 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 453. Vom 1. April c. ab werden abgefertigt werden: 1) die I. Personenpost von Aldekerk nach Moers aus Aldekerk 9^{30} Vormittags; 2) die II. Post von Aldekerk nach Moers aus Aldekerk 8^{45} Abends; 3) die II. Personenpost von Moers nach Aldekerk aus Moers 5 Abends.

Düsseldorf den 1. April 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nro. 454. Es werden gegenwärtig abgefertigt: 1) die II. Personenpost von Xanten nach Geldern: aus Xanten 4^{45} Nachmittags; 2) die II. Personenpost von Crefeld-Bahnhof nach Vorst: aus Crefeld-Bahnhof 8^{55} Abends; 3) die Personenpost von Crefeld-Bahnhof nach Bluyn: aus Crefeld-Bahnhof 8^{55} Abends Düsseldorf den 1. April 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nro. 455. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cleve für das II. Quartal 1863, wird hiermit auf Montag den 15. Juni 1863 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Kochs zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Köln den 26. März 1863.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Broicher.

Für gleichlautenden Auszug, der Ober-Sekretair: Wallraff.

Nro. 456. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 27. d M. betreffend das Verunglücken eines Mädchens vom Dampfboote Elberfeld in der Nacht vom 21. zum 25 d. M. bringe ich nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Person der Verunglückten ermittelt worden ist.

Sie hatte blondes Haar, war 18 Jahre alt. Bekleidet mit einem dunkeln Kleide, mit einem bläulichen Mantel mit Seide eingefaßt, und trug schwarze Ohrringe.

Ich ersuche Jeden, welchem über den Verbleib der Leiche etwas bekannt werden sollte, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige davon zu machen.

Bonn den 30. März 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Digitized by Google

Nro. 457. Verzeichniß derjenigen Personen, welche durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf sowie durch Urtheil des Königl. Assisenhofes daselbst der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind.

Lfde. Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustigerklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
1	Busch, Carl Gottlieb	33	Ausläufer	hier	2. Oktober 1862	1 Jahr	12. Mai 1864
2	Bauer, Carl Friedrich	41	Faßbinder	Crefeld	10. Novemb. 1860	1 „	7. April 1863
3	Klein, Lisette	31	Seidenw. berin	dito	14. Sept. 1861	1 „	1 Januar 1867
4	Becker, Ehefrau Ludwig geb. Arenz	36	ohne	hier	23. Dezember „	3 „	15. Dezemb 1869
5	Alfen, Josephine	18	dito	dito	30. November „	3 „	28 April 1864
6	Ernst, Heinrich	50	Anstreich r	dito	21. Juni 1862	1 „	12. Februar 1863
7	Lemmen, Elisabeth	45	Ehefrau Schlösser	Gladbach	14. April „	1 „	31. Dezemb 1863
8	Wienen, Leonard	26	Handelsmann	Viersen	10. Oktober „	1 „	6. April 1864
9	Peters, Caroline	19	Spulerin	Hucklenbroich	11. dito „	1 „	9. dito „
10	Rebig, Johann Heinrich	38	Tagelöhner	Gladbach	11. dito „	1 „	8. Juni „
11	Paffen, Carl	24	Schuster	Erkelenz	11. dito „	1 „	11 Oktober „
12	Ermekiel, Ferdinand	23	Schreiner	Elberfeld	17. dito „	1 „	11. dito „
13	Schmitz, Joh. Heinrich	48	Tagelöhner	Neuwerk	18. dito „	1 „	13. dito „
14	Porth, Gertrud	27	Magd	Dülken	18. dito „	1 „	16. April „
15	Broich, Hubert Lambert	17	Fuhrknecht	hier	30. dito „	1 „	28. dito „
16	Schneider, Johann Franz	67	Schuster	dito	30. dito „	1 „	28. dito „
17	Verhoßtert, Wilhelm	24	Ackerknecht	Bockum	6. November „	1 „	6. Dezemb. 1863
18	Grafen, Johann Heinr.	24	dito	Issum	6. dito „	2 „	6. Novem. 1864
19	Hommers, Albert	27	Tagelöhner	Gladbach	6. dito „	2 „	4. dito „
20	Pütz, Peter	25	Ackerknecht	Saarn	6. dito „	1 „	4. Februar „
21	Kaufmann, Julius	21	Kellner	Rheydt	6. dito „	1 „	6. Dezemb. 1863
22	Richter, Gotlieb Diedr.	28	Knecht	Gladbach	6. dito „	1 „	6. März „
23	Giesen, Heinrich	25	Bäcker	hier	6. dito „	1 „	6. Dezember „
24	Clemens, Therese	17	ohne	hier	7. November „	1 „	3. August „
25	Busch, Joseph	45	Weber	Viersen	14. dito „	1 „	8. Februar 1864
26	Engels, Paul	42	Tagelöhner	Crefeld	14 dito „	1 „	14 Dezemb. 1863
27	Busch, August	49	dito	hier	14. dito „	2 „	11. Mai 1865
28	Hutmacher, Anton	21	Seidenweber	Crefeld	14. dito „	1 „	14. Dezemb. 1863
29	Bußmann, Julius	25	Musiker	Rheydt	15. dito „	1 „	13. Februar 1864
30	Ruhren, Julius	41	Weber	Crefeld	15. dito „	1 „	15. Dezemb. 1863
31	Vegels, Hermann	19	Tagelöhner	dito	21. dito „	1 „	27. Januar 1864
32	Kirches, Barth. Johann	21	dito	dito	21. dito „	1 „	27. dito „
33	dito Johann	18	dito	dito	21 dito „	1 „	19. dito „
34	dito Gustav	23	dito	dito	21. dito „	1 „	15. dito „
35	Oblerhoff, Joh. Heinrich	48	dito	Gladbach	24. Dezember „	2 „	26. dito „
36	Büskens, Anna Sibilla	18	Magd	Straelen	27. November „	1 „	8. dito „
37	Urban, Gottfried	53	Tagelöhner	hier	27. dito „	2 „	27. Novemb. 1865
38	Orgels, Agnes	24	Fabrikarbeiterin	St. Toenis	28. dito „	1 „	27. Januar 1864
39	Reunzig, Johann	34	Maurergeselle	Venn	28 dito „	1 „	28. Dezemb. 1863
40	Drieſſen, Johann Peter	37	Handelsmann	Crefeld	5. Dezember „	1 „	13. Februar 1864
41	Fenn, Heinrich	28	Tagelöhner	Bockum	5. dito „	1 „	2. Juni „
42	Effertz Wilhelm	38	dito	Kleinhamberg	18. dito „	1 „	14 dito „
43	Straßer, Diedrich	30	Seidenweber	Crefeld	19. dito „	1 „	7. März „
44	Baues, Robert	24	Schneider	Gladbach	20. dito „	1 „	19. Januar „
45	Deutzmann, Heinrich	30	Ackerknecht	Hilden	27. dito „	1 „	25. Februar „

Digitized by Google

Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
46	Köhler, Wilhelm	43	Schneider	hier	27. Dezbr. 1862	1 Jahr	27. März 1864
47	Fiz, Heinrich	24	Fuhrmann	Flingergeist.	27. dito „	1 „	26. Januar „
48	Meyer, Anna Maria	37	Ehefrau Lipscher	Orken	27. Oktober „	1 „	16. März „
49	Leupers, Johann	34	Kettenscheerer.	Gladbach	3. November „	1 „	18. „ „
50	Ern, Robert	33	Schleifer	Schaberg	3. dito „	5 „	3. Novem. 1870
51	Ellenbeck, Peter	43	Gabelschmied	Dorp	3. dito „	5 „	3 dito 1869
52	Stamm. Friedrich Wilh.	27	Scheibenarbeiter	Viertefeld	3. dito „	5 „	3. dito „
53	Ellenbeck, Wilhelm	55	Bürstenmacher	Hilden	3. dito „	5 „	18. Dez. 1872
54	Bäumer, Johann Carl	43	Handelsmann	hier	3. dito „	5 „	16. Juli 1873
55	Beyers, Wilhelm	30	dito	Rheydt	17. dito „	1 „	5. Januar 1864
56	Willkomm, Margaretha	43	Ehefrau Koch	Gierath	17. dito „	1 „	9. Sept. „
57	Otten, Carl Adam	36	Schreiner	Gindorf	28. dito „	1 „	17. April „
58	Tenten, Friedrich	40	Tagelöhner	Viersen	1. Dezember „	1 „	15. Juli „
59	Libertus, Johann	52	Webee	Anstel	22. dito „	5 „	10. Oktob. 1868
60	Barfuß, Wilhelmine	54	Ehefr. Menghius	Crefeld	29. dito „	1 „	16. Febr. 1864
61	Bernhards, Joh. Albert	20	Seidenweber	dito	29. dito „	1 „	28. dito „
62	Toewen, Heinrich	36	dito	dito	2. Oktober „	1 „	23. Mai „
63	Gerretz, Jakob	29	Weinhändler	Vorst	4. dito „	1 „	11. Oktober „
64	Hammers, Joh. Gerhard	25	Vergolder	Gladbach	4. dito „	3 „	26. März 1867
65	Friederichs, Franz Wern.	30	Weber	Beckrath	6. dito „	2 „	30. dito 1866
66	Bremer, Wilhelm	27	Maurer	hier	9. dito „	1 „	9. Oktober 1864
67	Jons, Wilhelm	20	Tagelöhner	Derendorf	5. Dezember „	1 „	5. Dezemb. „
68	Schlüssel, Peter	27	Ackerknecht	Kaarst	5. dito „	1 „	5. dito „
69	Baumeister, Jacobine	27	Ehefr. Heinrichs	Crefeld	15. dito „	1 „	13. Juni „
70	Höffkes, Heinrich	19	ohne	Haardterbroich	16. dito „	1 „	7. dito „

Die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirks werden veranlaßt, die Eintragung der vorstehend bemerkten Verurtheilungen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 28. Juli 1843 in die dazu bestimmten Register zu bewirken.

Düsseldorf den 25 Februar 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro 458. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 18. März c. ist die Maria Catharina Peltzer, Wittwe von Peter Sebastian van Gehlen, ohne Gewerbe zu Rheydt wohnend, gegenwärtig in der Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf detinirt, interdizirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des B. G. B. zu genügen.

Düsseldorf den 31. März 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro 459 Bergisch-Märkische Eisenbahn.

Für den direkten Verkehr zwischen diesseitigen Stationen und den Stationen der Köln-Mindener, Westphälischen und Hannoverschen Bahnen tritt mit dem 1. April d. J. ein neuer Verbands-Tarif in Kraft, von welchem Exemplare durch unsere sämmtlichen Güter-Expeditionen zum Preise von 5 Sgr. p. Stück abgegeben werden.

Mit demselben Tage tritt auch für den direkten Verkehr von Altenhandem, Geisweid und Creuzthal nach Thüringen und Sachsen ein neuer Tarif in Kraft, welcher auf den bezeichneten Stationen zum Preise von 3 Sgr. p Exemplar käuflich zu haben ist.

Elberfeld den 28. März 1863. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Nro. 460. Bei directer Personen-, Gepäck- und Vieh-Verkehr

wird mit dem 1. April c. zwischen den diesseitigen Hauptstationen und denen der neu eröffneten Crefeld-Clever Bahn: Kempen, Geldern, Kevelaer, Goch und Cleve der Rheinischen Bahn eröffnet. Aachen den 30. März 1863.

Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter-Eisenbahn.

Digitized by Google

Nro. 461. Der unterm 19. Februar sub Nr. 8 von dem Magistrate zu Paderborn ausgestellte, und unterm 7. März c. hier visirte Paß des heimathlichen Brauers Friedrich Metzrich aus Zelversdorf, ist angeblich auf dem Wege von Essen nach Mülheim verloren gegangen. Derselbe wird daher für ungültig erklärt. Bochum den 2. April 1863. Der Magistrat.

Nro. 462. In Mülheim a/Ruhr ist eine Bank-Agentur zur Vermittelung von Lombard- und Wechsel-Geschäften errichtet und die Verwaltung derselben dem Herrn Eduard Hostus übertragen

Düsseldorf den 1. April 1863. Königliche Bank-Commandite. Insel. Knauff.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 463. Am 18. d. M. sind zu Steinbergen, in der Bürgermeisterei Uedem, in einem Kornhaufen versteckt, sechs gegerbte Zirgenfelle und ein gegerbtes Kalbfell gefunden und auf dem Bürgermeisteramt zu Uedem deponirt worden. Da dieselben wahrscheinlich von einem Diebstahl herrühren, so ersuche ich Jeden, der über die Herkunft der Felle Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst Mittheilung zu machen. Cleve den 26. März 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 464. Am 16. d. M. Nachmittags, sind aus einem Wohnhause zu Duisburg folgende Sachen gestohlen worden: 1) ein silberner Eßlöffel, am Stiele viermal gestempelt und am Stielende mittelst seiner Pünktchen mit den Buchstaben J. S gez.; 2) eine silberne Gabel mit den Buchstaben S. und der Zahl 13 gestempelt, und am Stielende mit den Buchstaben E G. gezeichnet; 3) ein Theelöffel, dessen Stielende einen geharnischten Mann darstellt, welcher einen Drachen ersticht.

Der muthmaßliche Dieb ist ein Fremder, etwa 30 Jahre alt, (wahrscheinlich Handwerksbursche) etwa 5 Fuß 3 Zoll groß, kräftiger Statur, hatte ein frisches Gesicht, braunes Kopfhaar und kurzgeschnittenen starken rothen Backenbart, und war bekleidet mit einem schwarzen Rock, dessen zwei Taschen hinten in den Rockschößen auffallend groß und vollgestopft schienen.

Indem ich diesen Diebstahl zur Kenntniß des Publikums bringe, ersuche ich Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, solche mir baldmöglichst zu machen. Wesel den 26. März 1863. Der Staats-Anwalt.

Nro. 465. In der Nacht vom 24. zum 25. März c. sind dem Restaurateur C A. Böger zu Berge-Borbeck aus dessen Wohnstube und Küche mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen: 1) eine goldene Uhr mit goldener Panzerkette, an welcher ein Schieber; 2) sechs silberne Eßlöffel, gez. C. B., 3) ein silberner Eßlöffel, gez. G. F. und auf der Rückseite des Stiels L K.; 4) zehn silberne gereifte Eßlöffel, gez. C. B.; 5) fünf silberne Theelöffel, gez. G. F. und auf der Rückseite W. K.; 6) zwei silberne Theelöffel, gez M.; 7) ein silberner stark gebogener Theelöffel, gez. W.; 8) ein neusilberner gelötheter Vorlegelöffel, gez. C. B.; 9) ein Viertel Kiste Cigarren, gez L. A. Columbia; 10) ein neues katholisches Gebetbuch, gepreßt mit Goldschnitt, auf dem Titelblatt ein Vers mit der Unterschrift „Warendorf"; 11) eine Kaffeetasse mit Deckel und mit der Inschrift „Erinnerung"; 12) ein Dutzend Burger-Bretzel; 13) ein Päckchen Couvert; 14) ein Taschenmesser mit weißem Heft, Pfeifenreiniger und Korkenzieher, und 15) ein grau wollenes Frauen-Umschlagtuch.

Es wird ein Jeder, der über diesen Diebstahl irgendwie Auskunft zu geben vermag, ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen.

Bochum den 28. März 1863. Der Staats Anwalt.

Nro. 466. Am 22. März d. J. sind aus einem in der Bürgermeisterei Amern St. Anton, Kreis Kempen gelegenen Wohnhause folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) drei Hemde von Leinen, gez. P. J. T.; 2) zwei desgl., gez. J. S.; 3) eine graue tuchene Hose; 4) ein Pferdestaub-Tuch von rother Farbe. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen.

Cleve den 30. März 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 467. Bei einem hierselbst wegen Landstreicherei in Untersuchung gewesenen Individuum aus Duisburg ist eine silberne Cylinderuhr gefunden worden, welche wahrscheinlich gestohlen ist. Dieselbe hat römische Ziffern, glatte Goldränder und auf dem Deckel ein Wappenschild. Im Innern des Deckels stehen die Zahlen „15,114, 1567" sowie über dem Aufzieher das Wort „Cylinder" und darunter die Zahl 1963. Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, welcher in Betreff dieser Uhr oder des Eigenthümers Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 3. April 1863. Der Untersuchungsrichter: Lingen.

Nro. 468. In der Nacht vom 26. auf den 27. Februar c. sind aus der Wohnung der Wittwe

Digitized by Google

Genenger zu Gerkerath vermittelst Einbruches und Einsteigens außer mehreren Küchengeräthen, ein Kupferner und zinnerner Wasserkessel, und mehreren Frauenkleidungsstücken, ein Stück Sammtband, 17 Ellen lang 8 Bänder enthaltend, Nr. 30 und ein Stück desgl. 22½ Ellen lang 6 Bänder enthaltend, Nr. 10, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über die Diebe Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 4. April 1863 Der Untersuchungsrichter: Lingen

Nro. 469. Im Laufe dieses Jahres sind zu Neuß unter anderen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 2 weiße, leinene Kissenüberzüge, gez. J. E. Nr. 6; 2) 1 Paar lila fayettene Strümpfe, gez. E. E. Nr. 5; 3) 2 leinene Vorhemdchen, gez. J. E. Nr. 7. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 30. März 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 470. In der Nacht vom 24. auf den 25. d. Mts. sind zu Geneicken mittelst Einbruchs und Einsteigens 2 Säcke Malzmehl und 1 Sack Vorschußmehl, gestohlen worden. Die Säcke waren gezeichnet: Gebr. Pferdmenges, Rheydter-Mühle. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Säcke Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf den 31. März 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 471. Den Barbirern Johann Zick, Georg Wildschütz und August Falkenbach ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen sowie zum Ausziehen der Zähne hierselbst auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Nro. 472. Der Forstaufseher Leo Duesberg zu Forsthaus Nergena in der Oberförsterei Cleve ist zum Königl. Förster ernannt worden.

Nro. 473. Der Forstaufseher Adolph Wilhelm Bergemann zu Forsthaus Streepe in der Oberförsterei Cleve ist zum Königl. Förster ernannt worden.

Nro. 474. Der Kaiserlich Brasilianische Oberstlieutenant a. D. von Held ist zum Direktor der Königl. Strafanstalt zu Werden ernannt worden.

Nro. 475. Der Lehrer Heinrich Weisweiler ist definitiv zum Lehrer an der 1. Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Pesch ernannt worden.

Nro. 476. Der Lehrer Egidius Matthey ist definitiv zum Lehrer an der 1. Knabenklasse der kathol. Elementarschule zu Pesch ernannt worden.

Nro. 477. Der Lehrer Johann Heyerz ist definitiv zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Windberg ernannt worden.

Nro. 478. Der Lehrer Fried. Wilh. Pecks ist definitiv zum 1. Lehrer an der kath. Elementarschule zu Hardterbroich ernannt worden.

Nro. 479. Die Lehrerin Elise Quantius (Schwester Maria Vita) ist definitiv zur Lehrerin an der 2. Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Gladbach ernannt worden.

Nro. 480. Der an der evangel. Elementarschule zu Haldern seither provisorisch fungirende Lehrer Julius Hechtenberg ist definitiv ernannt worden.

Nro. 481. Der an der kath. Elementarschule zu Alpsray, Kreises Moers seither provisorisch fungirende Lehrer Ferdinand Schulz ist definitiv ernannt worden.

Nro. 482. Der an der kath. Elementarschule zu Ossenberg, Kreises Moers seither provisorisch fungirende Lehrer Clemens Cremer ist definitiv ernannt worden.

Nro. 483 Der Lehrerin Anna Droppelmann ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Stelle als Hauslehrerin von uns ertheilt.

Nro. 484. Dem Maurer Franz Hengsbach zu Callenhard ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 485. Dem Zimmermeister Joh. Carlier hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Maurer-Gewerbes ertheilt worden.

Berichtigung. Im Amtsblatt Nr. 15 pag. 89 Zeile 19 v. oben ist zu lesen: „Gebrüder Leyer" anstatt Geb. Leyra.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 19. Düsseldorf, Donnerstag den 16. April 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 186. Das zu Berlin am 2. April 1863 ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5674. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel Vom 12. Januar 1863. Nr. 5675. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel durch die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 19. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 187. Nachdem gegen die folgenden Zeitschriften:

die in Frankfurt a/M. erscheinende „Süddeutsche Zeitung"
die in Coburg erscheinende „Wochenschrift des Nationalvereins"
die in Hamburg erscheinende „Reform"
den in Bern erscheinenden „Bund"

in Bezug auf eine, beziehungsweise mehrere Nummern derselben gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 rechtskräftig auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der erwähnten Blätter im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 a a O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin den 30. März 1863. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 188. Für diejenigen Maschinen, Geräthe, Thiere und sonstigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche inländische Fabrikanten, Handwerker, Viehbesitzer u. s. w. zu der in der Zeit vom 14. bis zum 20. Juli d. J. bevorstehenden internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung in Hamburg zu senden beabsichtigen, ist die zollfreie Wiedereinlassung unter folgenden Bestimmungen zugestanden worden: 1) Für diejenigen Gegenstände, welche von dem Hauptamte des Versendungsortes auf Grund specieller Revision und Verzeichnung und, so weit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abgefertigt worden sind, wird bei dem Wiedereingange über dasselbe Hauptamt die Zollfreiheit zugestanden, sofern sich gegen die Identität der Gegenstände kein begründeter Zweifel herausstellt. Dieselbe Begünstigung findet auch bei dem zur Ausstellung bestimmten Vieh statt, von welchem bei der Ausgangs-Abfertigung zur Festhaltung der Identität eine genaue Beschreibung aufzunehmen ist. Landwirthschaftliche Produkte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszolle unterliegen und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung ausgeschlossen. 2) Ausgangszollpflichtige Gegenstände sind zollfrei zum Ausgange zu verstatten, ohne daß dabei die Wiedereinfuhr zur Bedingung gemacht wird, sofern ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird. 3) Bei diesen Abfertigungen sowohl beim Aus- als beim Wiedereingange tritt jede sonst zulässige Erleichterung ein. Die Befreiung vom Eingangszolle beim Wiedereingange ist danach namentlich davon abhängig, daß die Identität der Gegenstände von dem Hauptamte des Versendungsortes durch spezielle Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, durch Anlegung von Bleien oder Siegeln festgehalten worden ist. Um die Betheiligung an der Ausstellung in Hamburg mehr zu erleichtern, soll von der amtlichen Bezeichnung der zu versendenden Gegenstände unter den nachstehenden Maßgaben Abstand genommen werden: Der Versender hat dem Hauptamte des Versendungsortes oder, wenn er es vorzieht, dem Ausgangszollamte eine Deklaration über die zu versendenden Gegenstände, in welcher diese nach Art und Beschaffenheit speziell bezeichnet, — die

Digitized by Google

Thiere genau beschrieben — sind, unter gleichzeitiger Gestellung der Gegenstände, in duplo vorzulegen. Der Deklaration ist das von dem Comite für die Hamburger Ausstellung ausgefertigte Zulassungs-Certificat beizufügen. Die Gegenstände werden demnächst von dem betreffenden Amte soweit revidirt, als erforderlich ist, um von der Richtigkeit der Anmeldung Ueberzeugung zu nehmen. Die Netto-Verwiegung der Maschinen und Geräthe kann unterbleiben. Die Uebereinstimmung des Befundes mit der Deklaration wird auf beiden Exemplaren der letztern bescheinigt. Ein Exemplar bleibt bei dem betreffenden Amte, das zweite erhält der Aussteller nebst dem Zulassungs-Certificate zurück. Findet die Revision beim Hauptamte des Versendungsortes Statt, so fertigt dieses die Gegenstände vorschriftsmäßig zum Ausgange ab. Geschieht die Revision beim Ausgangszollamte, so wird die Ausfuhr von diesem kontrolirt. Der Wiedereingang muß über dasselbe Amt erfolgen, bei welchem die Revision zur Ausfuhr Statt gefunden hat. Es ist dabei eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comite oder des Bevollmächtigten desselben dahin vorzulegen, daß die Gegenstände unverkauft von der Hamburger Ausstellung zurückkommen. Ergeben sich bei der Vergleichung mit der Ausfuhr-Anmeldung keine begründeten Zweifel gegen die Identität, so werden die Gegenstände zollfrei abgelassen. Rücksichtlich der ausgangszollpflichtigen Gegenstände und der landwirthschaftlichen Produkte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszoll unterliegen und in keiner Weise die Festhaltung der Identität zulassen, bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen. Indem ich im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums den Betheiligten hiervon Kenntniß gebe, bemerke ich noch, daß die Zulässigkeit der Abfertigung in der oben angedeuteten Weise bei dem Ausgangszollamte sich für jetzt auf Preußische Aemter beschränkt, und daß eine weitere Bekanntmachung ergehen wird, wenn diese Abfertigung auch bei dem Königlichen Hannoverschen Hauptzollamte in Harburg stattfinden kann.

Cöln, den 1. April 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

Nro. 489. Die Wahl des Pfarrers Rudolph Fay zu Meilen in der Schweiz zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Crefeld ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 4. April 1863. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 490. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dem Vorstande der Kranken-Anstal Bethanien zu Moers eine zum Vortheile der Anstalt bis zum 1. September d. J. durch Deputirte abzuhaltende Haus-Collekte im diesseitigen Verwaltungsbezirke bewilligt.

Als Collectanten sind uns namhaft gemacht die Pfarrer Fabricius und Hartog zu Moers, der Seminarlehrer Georgi zu Moers und der Hülfsprediger Leckebusch zu Crefeld.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die mit den nöthigen Legitimationen versehenen Deputirten sich nach den Collekten-Bestimmungen genau zu achten haben und die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich behalten.

Düsseldorf den 8. April 1863.

Nro. 491. Polizei-Verordnung, betreffend das Festlegen der Hunde.

Es sind in den letzten Tagen mehrere Fälle von Hundswuth in der Bürgermeisterei Düsseldorf vorgekommen und verordnen wir deshalb auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Kreises Düsseldorf, wie folgt:

§. 1. Für die Zeit bis zum 1. Juni d. J. sind sämmtliche Hunde, soweit sie nicht in geschlossenen Räumen gehalten werden, anzulegen.

§ 2. Auf den öffentlichen Wegen und Straßen müssen die Hunde während dieser Frist an der Leine geführt werden und mit Maulkörben versehen sein, welche das Beißen verhindern

Ausnahmen finden nur statt hinsichtlich der Jagd- und Hirtenhunde, während sie zur Ausübung der Jagd oder zum Hüten von Vieh benutzt werden.

§ 3. Kontraventionen gegen diese Anordnung unterliegen einer Strafe von Einem bis zehn Thalern und sind die Behörden angewiesen, herrenlos umherlaufende Hunde, als der Wuth verdächtig, sofort tödten zu lassen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation des Amtsblattes in Kraft.

Düsseldorf den 7. April 1863.

Nro. 492. Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Spurweite und Achsschenkellänge des Fuhrwerks vom 21. Oktober 1859 (Amtsblatt de 1859 Nr. 63) bewilligen wir hiermit nach den Anträgen der Kreisstände der Kreise Crefeld und Solingen zu der in §. 6 der gedachten Verordnung festgesetzten Frist, in Bezug auf die Spurweite des Fuhrwerks in den Kreisen Crefeld und Solingen eine Nachfrist von zwei Jahren. Düsseldorf den 5. April 1863.

Digitized by Google

Nro. 493. Nachweisung der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen- und Schulzwecke, für Arme und Wohlthätigkeits-Anstalten pro I. Quartal 1863.

Nr.	Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß	an	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.
1	Düsseldorf	Des Rector von der Burg hierselbst	das hiesige Kloster der barmherzigen Schwestern zur Verwendung als Anstalt zur Besserung verwahrloster Mädchen und für ambulante Krankenpflege ein Grundstück nebst Gebäuden zu Flingern	—	—	—
2	dito	Einer Ungenannten	die Rettungsanstalt zu Düsselthal	1000	—	—
3	dito	Des Rentners Math. Hrch. Goering und dessen Mutter Wittwe Goering geb. Lüps	die hiesige evang. Gemeinde	11600	—	—
4	Elberfeld	Des Comites zur Erbauung eines Waisenhauses zu Elberfeld resp des kath. Pfarrers Zitz zu Gruiten und Friederici zu Elberfeld	das St. Joseph Hospital zu Elberfeld das daselbst gelegene Waisenhaus nebst Garten und allem An- und Zubehör	—	—	—
5	dito	Des zu Ober-Langenau, Kreises Görlitz gestorbenen Gedinghäußlers Joh. Gottfr. Wiedemann	den Verein für Heidenmission zu Barmen	50	—	—
6	dito	Des verstorbenen Rentners Rollauf zu Hattingen	die Rheinisch-Westphälische Missionsgesellschaft zu Barmen	100	—	—
7	dito	Der zu Elberfeld verstorbenen Wittwe C. F. von Carnap, Maria Carol. geb. v. Carnap	das städtische Waisenhaus zu Elberfeld	1000	—	—
8	Lennep	Der Wittwe Anton Weber, Anna Maria geb. Fabricius zu Ronsdorf	die evang. luth. Gemeinde zu Ronsdorf 2 Häuser nebst An- und Zubehör und zu verschiedenen Zwecken	3600	—	—
9	Duisburg	Des zu Neuenahr verstorbenen Ober-Ingenieurs Carl Beindorff	die evang. Kirche zu Sterkrade 2 Grundstücke, groß 50 Morgen 65 Ruthen 40 Fuß . . .	—	—	—
10	dito	Der zu Duisburg verstorbenen Wittwe Jos. Buchholtz geb. Hardt	die evang. Kirchengemeinde zu Duisburg 500 u. 500 . .	1000	—	—
11	Essen	Des verstorbenen Gewerkes C. F. W. Reißler zu Dortmund	die evangel. Gemeinde zu Werden	3000	—	—
12	Cleve	Des verstorbenen kathol. Pfarrers Naß zu Mehr	die kath. Kirche zu Mehr . .	1070	—	—
			dito zu Frasselt .	1000	—	—
			dito zu Griethausen	1000	—	—
13	Geldern	Der Wittwe Anna Maria Coers geb. Aug. Lahr	die evang. Armen zu Issum	200	—	—
			die evang. Schule dito .	100	—	—
14	Gladbach	Der Erben der Wittwe Pauls auf Schloß Rheydt	das Waisenhaus der evangel. Gemeinde zu Rheydt . .	200	—	—
15	dito	Eines Ungenannten	zur Gründung eines kathol. Krankenhauses zu Dahlen .	50	—	—
16	dito	Des zu Schiefbahn verstorbenen Clemens Kaisers	die kath. Armen-Verwaltung zu Schiefbahn	100	—	—
17	Neuß	Der Eheleute Peter Schülgen und Anna Marg. geb. Richrath	die Armen zu Stürzelberg je 500 Thlr.	1000	—	—

Düsseldorf den 2. April 1863.

Nro. 494. Der Hr. Minister der geistl. rc. Angelegenheiten Exc. hat mittels Verfügung vom 25. v. M. auf unsern Antrag: 1. dem Kreiswundarzt Marnitz zu Grevenbroich; 2. dem prakt. Arzt

Dr. Püllen zu Wevelinghoven; 3. dem prakt. Arzt Dr. Brunn zu Straelen und 4. dem Wundarzt I. Kl. Fischer bei Cronenbergin Anerkennung ihres andauernden besondern Eifers im Impfgeschäfte die silberne Impfmedaille bewilligt. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. v. M. bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, 1. April 1863.

Nro. 495. Auf der Brüggen-Kaldenkirchener Bezirksstraße sind in der Nacht vom 29. auf den 30. Oktober v. J. 7 Kirschbäume frevelhafterweise zerstört und ist der Thäter dieses Vergehens von der Correktionel-Appellations-Kammer des Königl Landgerichts zu Cleve unterm 4 Dezember v. J. zu einer Gefängnißstrafe von 4 Monaten verurtheilt worden. Die Ermittelung des Baumfrevlers ist durch den Gensdarm Christian Gadebusch zu Kaldenkirchen erfolgt und demselben hierfür eine Belohnung von 25 Thalern bewilligt. Düsseldorf den 2 April 1863.

Nro. 496 In der Nacht vom 31. März auf den 1. April d. J. sind im Baukreise Düsseldorf II auf der Düsseldorf-Hamm-Volmerswerther Staatsstraße zwischen den Nummersteinen 0, 27 und 0, 28 zwei Stück und auf der Cöln-Arnheimer Staatsstraße zwischen den Nummersteinen 5, 09 und 5,10 ein Stück von den neu angepflanzten Ahornbäumen frevelhafter Weise abgebrochen worden. Wir haben auf die Entdeckung der Thäter dieser Baumfrevel eine Prämie von „15 Thalern" gesetzt, welche demjenigen hiermit zugesichert wird, dessen Mittheilungen die Entdeckung und gerichtliche Bestrafung der Schuldigen zur Folge haben Düsseldorf, den 7. April 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 497. Der dem Schiffer Anton Dick zu Mülheim a. d. Ruhr von mir am 10. Februar c. unter Nr. 20 auf 2jährige Dauer ausgestellte Paß zur Reise nach Pesth in Ungarn ist dort abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt

Duisburg, den 1. April 1863. Der Landrath Keßler.

Nro. 498. Vom 1. April d. J. ab wird in Folge einer von der Großbritannischen Regierung getroffenen Entschließung eine Veeänderung in den Porto-Sätzen für mehrere überseeische Correspondenz-Zweige eintreten. Es ergiebt sich daraus für die diesseitigen Post-Anstalten, daß das Porto füe frankirte Briefe nach den Britischen Colonien in Westindien, dem Cap der guten Hoffnung, Natal, St. Helena und Ascension, sowie nach folgenden nicht Britischen Besitzungen in Westindien ꝛc, St. Thomas, St. Croix, St. Eustatius, St. Martin, Gualemala, Cayenne, Martinique, Guadelupe, Surinam, Curaçao und der Mosquito-Küste, bei der Beförderung über England und vermitelst Britischer Dampfschiffe von 9½ Sgr. im einfachen Satze auf 14¼ Sgr. und für unfrankirte Briefe aus diesen Colonien von 11 auf 16 Sgr. im einfachen Satze sich erhöht. Gleichzeitig wird das Porto für frankirte Briefe nach Mexico, Cuba und Porto Rico via England und vermittelst Britischer Dampfschiffe auf 14¼ Sgr. und für unfrankirte Briefe auf 16 Sgr. im einfachen Satze ermäßigt.

Berlin, den 30. März 1863. General-Post-Amt, Philipsborn.

Nro. 499 Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werthsdeclaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzuretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr., füe größere Entfernungen 2 Sgr. Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Düsseldorf, den 2. April 1863. Der Ober-Post Direktor, Friederich.

Nro. 500 Vom 10. d. Mts. ab wird zwischen Neviges und Werden eine 4tägige Personenpost ohne Conducteur-Begleitung, bei welcher das Peesonengeld mit 6 Sgr. pro Peison und Meile bei 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck erhoben werden wird, mit nachstehendem Gange eingerichtet werden: aus Neviges 9^{15} Vorm., durch Velbert $10^{15}/_{20}$ Vorm., in Werden 11^{15} Vorm.; aus Werden 3^{15} Nachm., durch Velbert $4^{15}/_{20}$ Nachm, in Neviges 5^{20} Abends. Beichaisen-Gestellung findet nur in Werden statt.

Düsseldorf, den 4 April 1863. Der Ober-Post-Director, Friederich.

Nro. 501. Die Personenpost von Osterath nach Lank geht jetzt ab aus Osterath 9^{20} Abends.

Düsseldorf, den 7. April 1863. Der Ober-Post-Director, Friederich.

Digitized by Google

Nro. 502. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 18. Februar d. J. verordnet, daß über den Grund und die Dauer der Abwesenheit der Anna Catharina Sieger — auch Gertrud Sieger genannt — aus Trier, Wittwe Szastowsky, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 4 April 1863. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Nro. 503. Durch Erkenntniß des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 18. März 1863 ist die Interdiktion der Anna Elisabeth Kleinendonk, ohne Gewerbe zu Crefeld, gegenwärtig in der Departemental-Irrenanstalt hierselbst ausgesprochen worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des C. G. B. zu genügen.

Düsseldorf den 31. März 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro 504. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 24. März 1863 wurde die zu Walbniel wohnende geschäftslose Anna Christina Götschkes für interdicirt erklärt und deren Bevormundung verordnet. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, den Bestimmungen des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches zu genügen.

Cleve, den 7. April 1863. Der Ober-Prokurator, Buß.

Nro 505. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königl. Assisenhofe zu Cleve pro 1. Quartal 1863 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Erkenntnissen werden in Gemäßheit des §. 30 des St. G. B. bekannt gemacht.

Nr.	Datum des Urtheils.	Name, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	16. März 1863	Knoepges, Johann Simon, 32 Jahr alt, Seidenweber, geboren und wohnhaft zu Breyell.	Diebstahl im crim Rückfalle und Entziehung der Polizeiaufsicht.	2 Jahre Zuchthaus 5 Jahre Polizeiaufsicht.
2	17. März 1863	van der Borg, Gerhard, 68 Jahre alt, Dienstknecht, geb. zu Pfalzdorf, wohnhaft zu Labbeck.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit und Diebstahl.	2 Jahre und 2 Monate Zuchthaus.
3	20. März 1863	van Koll, Joseph, 20 Jahre alt, Bürstenmacher, geboren und wohnhaft zu Goch.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	4 Jahre Zuchthaus.
4	desgl	Saers, Theodor, 26 Jahre alt, Dienstknecht, geb. und wohnhaft zu Aldekerk.	Qualifizirter Diebstahl.	4 Jahre Zuchthaus 5 Jahre Polizeiaufsicht.
5	21. März 1863	Lämmen, Theodor, 32 Jahre alt, Dienstknecht, geb. zu Kervenheim, wohnhaft zu Saalhof.	Qualifizirter und einfacher Diebstahl.	6 Jahre Zuchthaus 6 Jahre Polizeiaufsicht.

Cleve den 31. März 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 507. Directe Retour-Billets

I. und II. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen werden vom 15. April cr. ab nach den Stationen der Rheinischen Eisenbahn: Cleve, Kevelaer, Geldern, Kempen, Cöln, Bonn und Rolandseck von sämmtlichen Hauptstationen diesseitiger Bahn ausgegeben.

Aachen, den 4. April 1863. Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

Nro. 508. Instruktion für das Berg-Eichungs-Amt im Bezirke des Oberbergamts zu Dortmund. In Bezugnahme auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 wird dem für den Bezirk des Oberbergamts zu Dortmund eingesetzten Berg-Eichungs-Amte zu Dortmund unter Aufhebung der bisher hinsichtlich des Berg-Eichungs-Wesens bestandenen Einrichtungen und Vorschriften die nachstehende Anweisung bei Ausübung seiner Obliegenheiten, ertheilt:

§. 1. Das Berg-Eichungs-Amt besteht aus einem Vorsitzenden, welcher auf den Vorschlag des Königlichen Oberbergamtes von der Königl. Regierung zu Arnsberg ernannt wird und einigen Beisitzern, welche das Königl. Oberbergamt aus der Zahl seiner technischen Mitglieder oder technischen Hülfsarbeiter ernannt.

Die Kassengeschäfte des Berg-Eichungs-Amtes hat der jedesmalige Rendant der Oberbergamtskasse zu besorgen. Als Sachverständige fungiren die Revierbeamten innerhalb des Bereiches der ihnen anvertrauten Reviere und bei den Königlichen Werken die Berg-Inspektoren.

§. 2. Das Berg-Eichungs-Amt ist der Departements-Eichungs-Kommission zu Arnsberg unter-

Digitized by Google

geordnet und hat deren Anweisung in Bezug auf alle das Eichungs-Wesen betreffende Angelegenheiten Folge zu leisten.

§ 3. Das Dienstsiegel, dessen sich das Berg-Eichungs-Amt zu bedienen hat, enthält einen preußischen Adler mit der Umschrift: „Königliches Berg-Eichungs-Amt zu Dortmund".

§. 4. Dem Berg-Eichungs-Amte liegt ob, die auf den Bergwerken des Oberbergamts-Distrikts zum Verkauf und zur Ermittelung der Bergwerks-Abgaben dienenden Gemäße und Fördergefäße nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu justiren und demnächst mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen.

§. 5 Das Berg-Eichungs-Amt bezieht von der Eichungs-Kommission die Normal-Maaße, sowie die Stempel, mit welchen die geprüften Gefäße und Gemäße bezeichnet werden und liefert beschädigte Stempel dorthin zurück.

§ 6. Der Vorsitzende des Berg-Eichungs-Amtes leitet das Geschäftswesen. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen die von der Eichungs-Kommission gelieferten Normal-Maaße, welche im Oberbergamts-Gebäude aufzubewahren und mindestens alle drei Jahre der Eichungs-Kommission zur Prüfung vorzulegen sind. Er hat dafür zu sorgen, daß die den Sachverständigen zum gewöhnlichen Gebrauch überwiesenen Maaße, welche genau nach den Normalmaßen abgeglichen sind, stets mit den letzteren in Uebereinstimmung erhalten werden.

Er hat daher Revisionen dieser Maße nach Bedürfniß anzuordnen.

Der Vorsitzende hat auf Einladung des Directors der Eichungs-Kommission an den Sitzungen der letzteren Theil zu nehmen.

§. 7. Die Beisitzer haben in Verhinderungsfällen des Vorsitzenden den letzteren zu vertreten und wie dieser den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu überwachen, sowie den von dem Vorsitzenden ihnen aufgetragenen Geschäften in Berg-Eichungs-Angelegenheiten sich zu unterziehen.

§. 8. Die Sachverständigen besorgen die Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufsgefäße auf den Bergwerken, und zwar auf Antrag der Gruben-Verwaltungen, welche letztere zuvor die Uebereinstimmung der Gefäße mit dem vorschriftsmäßigen Inhalte zu bewerkstelligen haben.

Anträge auf Eichung von Fördergefäßen und Gemäßen an anderen Orten, als in und auf den Gruben, sind an die Communal-Eichungs-Aemter zu verweisen.

Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungsscheine nach dem anliegenden Schema ausgefertigt.

Die Sachverständigen, welche von dem Berg-Eichungs-Amte mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungs-Scheine aus, und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Berg-Eichungs-Amte ein. Jeder Schein erhält daselbst eine laufende Nummer des Journals und wird, von dem Vorsitzenden des Berg-Eichungsamts vollzogen, dem Rendanten zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung (§. 9) überwiesen.

§ 9 Der Rendant führt die Kasse des Berg Eichungs-Amts, erhebt auf Grund der Beglaubigungsscheine der Sachkundigen (§. 8) von den betreffenden Gruben die Eichungsgebühren, quartaliter zugleich mit den Bergwerks-Abgaben, bucht die Einnahmen und händigt den Beglaubigungs-Schein der Gruben-Verwaltung unterzeichnet und unterstempelt aus. Das Einnahme-Journal muß das Datum der Zahlung, die Nummer des Beglaubigungs-Scheins, den geeichten Gegenstand und den Namen der Grube angeben. Die Ausgaben müssen von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amts angewiesen werden. Ueber die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben legt der Rendant jährliche Rechnung ab.

Außerdem führt der Rendant ein Inventarienbuch über die vorhandenen Instrumente und Geräthschaften aller Art, welches zwei Hauptabtheilungen, die eine für den Zugang, die andere für den Abgang enthält. Die Revision der Berg-Eichungs-Kasse wird zugleich mit der Revision der Oberbergamtskasse durch die Curatoren der letzteren vorgenommen Am Jahresschluß wird der Abschluß der Berg-Eichungs-Kasse der Königlichen Eichungs-Kommission zu Arnsberg mitgetheilt.

§ 10. Meßgefäße mit ihren Unter-Abtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelepipedischer, oder cylindrischer Form construirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A Meßgefäße in parallelepipedischer Form: 1) die ganze Tonne: 24 Zoll Länge, 21 Zoll Breite, 21½ Zoll Tiefe oder Höhe; 2) die dreiviertel Tonne: 24 Zoll Länge, 22 Zoll Breite, 17½ Zoll Tiefe oder Höhe; 3) die halbe Tonne: 24 Zoll Länge, 20 Zoll Breite, 12⅝ Zoll Tiefe oder Höhe; 4) die viertel Tonne: 18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite, 10⅝ Zoll Tiefe oder Höhe.

Digitized by Google

B. Meßgefäße in cylindrischer Form: 1) die ganze Tonne: 25,03 Zoll Höhe oder Tiefe: 25 Zoll Durchmesser; 2) die dreiviertel Tonne: 22,18 Zoll Höhe oder Tiefe: 23 Zoll Durchmesser; 3) die halbe Tonne: 19,55 Zoll Höhe oder Tiefe, 20 Zoll Durchmesser; 4) die viertel Tonne: 15,28 Zoll Höhe oder Tiefe: 16 Zoll Durchmesser.

Als Gemäß für $^1/_8$ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Communal-Eichungs-Aemtern zu überlassen ist.

§. 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Konstruktion in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achtel-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen auszudrücken sein. Die Beurtheilung darüber, ob ein solches Gefäß zur Eichung geeignet ist oder nicht, steht in streitigen Fällen lediglich dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amtes zu.

§. 12. Die in den §. § 10 und 11 bezeichneten Maaße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein. Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist.

Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen, und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Construktion die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§ 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auf dem obern Rande mit dem Stempel und den Ortsnamen des Berg-Eichungsamtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

§. 14. Für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes werden an Gebühren 7½ Sgr. erhoben. Findet nur eine Prüfung, nicht aber eine Berichtigung und Stempelung schon früher geeicht gewesener Gefäße statt, so werden nur 5 Sgr Gebühren erhoben.

§ 15. Die aufgekommenen Gebühren sind unverkürzt bei der Berg-Eichungs-Kasse zu vereinnahmen und daraus zunächst die Unterhaltungskosten des Berg-Eichungs-Amtes zu bestreiten. Die verbleibenden Ueberschüsse werden jährlich von dem Dirigenten des Berg-Eichungs Amtes unter die Sachverständigen und den Rendanten nach Verhältniß ihrer Mühewaltung als Vergütung vertheilt.

Berlin den 13. Februar 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez) Graf von Itzenplitz.

Schema.

Beglaubigungs-Schein

für nachstehende von dem Berg-Eichungs-Amte zu . . . . . .

geprüfte und geeichte Gegenstände.

Nr.	Datum.	Namen und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Sachen.	Benennung der geeichten Sachen.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.

den ten 186. Das Berg-Eichungs-Amt.

Vorstehende Instruktion wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das hier constituirte Berg-Eichungs-Amt aus dem Königlichen Oberbergrath Lorsbach, als Vorsitzenden, und den Königl. Berg-Assessoren Bäumler und von Rohr, als Beisitzern besteht. Die Kassengeschäfte des Berg-Eichungs-Amtes besorgt der Oberbergamts-Kassen-Rendant, Rechnungsrath Mummenhoff hierselbst und als Sachverständige fungiren die Königlichen Revier-Bergbeamten jeder im Bereiche seines Reviers.

Dortmund den 31. März 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

Nro 508. Am Mittwoch den 22. April c., Vormittags 1/2 12 Uhr, sollen im Auftrage der Königl. Regierung zu Düsseldorf, im Büreau des Königl. Rentamtes hierselbst:

a. die landesherrliche Fischerei-Gerechtsame im Rheine bei Alsum, von der Knipp bis zum Ausflusse des Elperbaches, das Sonntags-Netz genannt, bis zum 1. Mai c. an Johann Rennings am Knipp verpachtet;

b. die desgleichen von der Mumm bis zum Ausflusse der Lippe in den Rhein, bis zum 1. Mai c. an Heinrich Buers in Rheinberg verpachtet,

nochmals zur Verpachtung auf 6, mit 3 zu kündigenden Jahren, öffentlich an den Meistbietenden ausgestellt werden. Die Verpachtungs Bedingungen liegen hierselbst zur Einsicht offen.

Dinslaken den 7. April 1863. Königl. Rentamt: Degenhart.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 509. Gestohlen sind: a. Am 23. d. Mts. aus einem Laden zu Emmerich 7 bis 10 Stück goldene Ringe. Der muthmaßliche Dieb wird folgendermaßen signalisirt: Alter, ca. 25 Jahr; Haare, roth, kurz; Augenbraunen, röthlich; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, schlank; Sprache, holländisch und deutsch. b. Am 25. d. Mts. aus einem Wohnhause zu Duisburg eine Quantität ungeschlissener Bettfedern, und zwar in drei schmalen Säcken, welcher eine von gebleichter Leinewand, der andere aus Drillich war. Ein Sack enthielt 24 1/2, ein anderer 18 1/2 und der dritte Sack etwa 17 Pfund Federn. Einer der Säcke war mit dem Worte Wesel gezeichnet. Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich um Aufschluß, falls Jemand über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Näheres anzugeben vermag Wesel, den 30. März 1863. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Nro. 510. In der Nacht vom 19. auf den 20. März curr., sind zu M.-Gladbach mittelst Einbruchs und Einsteigens unter anderen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Stück Cassinet, schwarz und grau, circa 30 Ellen haltend, vom Webstuhle abgeschnitten, 2) 2 Pfund schwarzes Kettengarn Nr. 20. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 2. April 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 511. In der Nacht vom 18. auf den 19. März dieses Jahres sind in der Gemeinde Grefrath, Kreis Kempen, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) 1 Ballen Kaffee (roh), ca. 122 Pfund enthaltend, gez. M. K. Nr. 20; 2) 1 Bällchen weiße Bohnen ca 30 Pfund; 3) 1 Bällchen Erbsen ca. 30 Pfund, beide wahrscheinlich gez. M. K.; 4) 2 große Bündel Strickgarn, grau melirt; 5) ca. 15 Pfund Sayetten verschiedener Sorten und Farben; 6) ca. 30 Pfund Nähgarn, weiß und schwarz; 7) ca. 12 Bahnen Watte; 8) 9 Paar Kinderschuhe; 9) ca 18 Paar wollene Strümpfe, verschiedener Farbe und Größe; 10) 1 Paar gestrickte baumwollene Jackearmen, unten mit rother Sayette versehen; 11) ca. 6 Pfund Candis; 12) ca. 4 Pfund Melis und ein halber Hut Melis ca. 12 Pfund; 13) ca. 8 Pfund brauner Candis; 14) ca. 3 Pfund gebrannter Kaffee; 15) ca. 5 Pfund Bindfaden; 16) ca. 6 Pfund holländischer Käse; 17) 1 Parthie Cigarren zweier angebrochener Kistchen, gewöhnliche und bessere Sorten; 18) ca. 4 Pfund Zündschwamm; 19) ca. 3 Dutzend kleine Zünddöschen; 20) ca. 32 Paketchen Tabak gez A. B. Nr 2 Carstanjen; 21) ca. 30 Flaschen Wein, rothen und weißen; 22) Einige Häringe; 23) 1 Spaten und 2 Mistgabeln ohne Abzeichen; 24) 1 Paar weiß wollene Fausthandschuhe, mit Manchester besetzt, 25) 2 kleine Kinderschürzen, bunt, mit Armlöchern. Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Waaren Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst Anzeige zu machen. Cleve, den 2. April 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 512. In der Nacht vom 29. auf den 30 vorigen Monates, sind zu Bieth, in der Gemeinde Breyell, mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) 900 Thaler in Gold, meistens Preußische Friedrichsd'or, einige ausländische Pistolen und Napoleonsd'or, darunter ein Hundertfrankenstück; 2) 350 Thaler in verschiedenem Silbergelde, worunter ein Viertel-Frankenstück; 3) eine Kassenanweisung von 50 Thlr.; 4) 1 Suppenlöffel von Silber, innen vergoldet; 5) 12 silberne Eßlöffel; 6) 4 silbere Theelöffelchen; 7) 1 silbernes Salz-, Pfeffer- und Senffäßchen mit Löffelchen von Silber. Die silbernen Löffel waren sämmtlich auf der Rückseite gezeichnet J. S. L. M. B., die 3 letzten Buchstaben unter den 2 ersten stehend. Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst Anzeige zu machen.

Cleve, den 4. April 1863. Der Ober-Prokurator: Buß

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 20. Düsseldorf, Dienstag den 21. April 1863.

Nro. 513. Der erfreuliche Inhalt der nunmehr aus allen Landestheilen vorliegenden Berichte über die von Mir zu Ehren der tapferen Kämpfer von 1813, 14 und 15 angeordnete Feier des 17. März veranlaßt Mich, Meine Befriedigung wegen der dabei überall kundgegebenen warmen Sympathien des Volkes öffentlich auszusprechen, und namentlich den ständischen und städtischen Korporationen, sowie den Einzelnen, welche für die würdige Begehung des Festes willig und opferfreudig mitgewirkt haben, laut und herzlich zu danken. Es hat Mir wohlgethan, darin einen lebendigen Beweis für die treue Gesinnung zu finden, in welcher Mein Volk allen patriotischen Antrieben jederzeit zu folgen bereit ist; es ist erhebend für Mich gewesen, zu sehen, wie die unwandelbare Uebereinstimmung, welche in Preußen König und Volk mit einander verbindet, sich in der erneuten Anerkennung bethätigt hat, welche Mein Volk gemeinsam mit Mir den Kriegern zu Theil werden ließ, die für den Thron und das Vaterland Blut und Leben eingesetzt hatten. Diese Gesinnungen haben Meine Zuversicht von Neuem befestigt, daß in der Nation das Bewußtsein wurzelt, wie ihr wahres Wohl nur durch festes und vertrauensvolles Anschließen an ihren König, auf der Bahn des besonnenen und deshalb heilbringenden Fortschritts, und nicht auf den Irrwegen wechselnder Zeitströmungen zu finden ist. Indem Ich das Staats-Ministerium beauftrage, diesen Ausdruck Meines Dankes wie Meines Vertrauens zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, fordere Ich dasselbe auf, Mich in Meinen Bestrebungen ferner zu unterstützen, um Einwirkungen entgegen zu treten, welche das Glück Meines Volkes stören, und die einst mit seinem Blute erkämpfte nationale Größe des Vaterlandes, die glänzende Errungenschaft einer ruhmreichen Vergangenheit, zu vernichten drohen. Berlin, den 5. April 1863. **Wilhelm.**

An das Staats-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 514. Der Pfarrer Kossuth zu Dill ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Allenbach-Wirschweiler ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Dill (Synode Simmern) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1. Mai d. J. annehmen. Coblenz den 30. März 1863. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 515. Dem Ingenieur A. Reuschel zu Wetter a. d. Ruhr ist unter dem 13. April 1863 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erachtete, als Pumpe und zugleich als Dampfmaschine anzuwendende Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 17. April 1863.

Nro. 516. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der evangel. Gemeinde zu Lintorf, Synode Düsseldorf, zur Aufbringung der Kosten für ihren Kirchenbau eine Haus-Collekte bei den evangelischen Einwohnern der Provinz bewilligt und bestimmt, daß dieselbe innerhalb der Frist vom 1. Juli d. J. bis dahin 1864 durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werde mit der Maßgabe, daß an den Orten, wo die Deputirten bis zum Schlusse der festgesetzten Frist nicht erschienen sein sollten, die Collekte in gewöhnlicher Weise abzuhalten ist.

Mit Abhaltung im diesseitigen Verwaltungsbezirke sind beauftragt: 1) der Pfarrer E. Dietrich zu Lintorf; 2) der Lehrer Wm. Hagen dito; 3) der Asylhausvater H. Haase dito; 4) der Hülfsdiakon G. Weber dito; 5) der Colporteur Schlömann aus Speltorf; 6) der Ackerer Wm. Tackenberg zu Lintorf; 7) der Ackerer Carl Wendel dito; 8) der Ackerer Heinr. Eigen dito; 9) der Ackerer Heinr. Bergmann dito; 10) Wm. Schinnenburg dito.

Digitized by Google

Die mit den erforderlichen Legitimationen versehenen Collektanten sind angewiesen, die gesammelten Gaben abzuliefern, weshalb wir die Herren Steuer-Empfänger hierdurch beauftragen, die Collektengelder in Empfang zu nehmen und an unsere Hauptkasse abzuführen

Die Ortsbehörden unseres Bezirks haben nach dem 1. Juli 1864 eventuell die Collekte in gewöhnlicher Weise abhalten zu lassen. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Ertrags Nachweisen bis spätestens Anfangs September 1861. Düsseldorf den 11. April 1863.

Nro. 517. Die oberen Provinzialbehörden haben auf unseren Antrag genehmigt, daß einem Zögling der hiesigen Königl. Kunstakademie, einem Lithographen und einem Zögling der höheren Webeschule in Crefeld, in Berücksichtigung ihrer tüchtigen Leistungen, die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes gewährt werden darf, obgleich sie bei ihrer Prüfung den sonst erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht nachgewiesen haben.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß dergleichen Begünstigungen nach §. 132 der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezbr. 1858 (Beilage zum Amtsblatt pro 1858) nur solchen kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, sowie solchen jungen Leuten zustehen, welche sich in einer speziellen Richtung der Kunst oder Wissenschaft oder in einer anderen, dem Gemeindewesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen.

Alle übrigen Heerespflichtigen haben, wenn sie ihre Befähigung nicht durch Beibringung von Schulzeugnissen ꝛc nach §. 131 der gedachten Instruktion darthun, auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nur dann Anspruch, wenn sie bei der mit ihnen anzustellenden Prüfung die Kenntnisse nachweisen, welche von den Sekundanern der Gymnasien und höheren Realschulen verlangt werden, wozu, wie wir ausdrücklich hervorheben, auch eine entsprechende Kenntniß der Lateinischen Sprache gehört. Düsseldorf den 15 April 1863. Königl. Departements-Prüfungs-Kommission

Nro. 518. Der Polizei-Präsident Hirsch zu Elberfeld ist von der Verwaltung der Ortspolizei in Barmen entbunden und letztere dem Oberbürgermeister Bredt zurückgegeben worden.

Düsseldorf den 13. April 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 519. Vom 16. d. M. ab wird eine Botenpost zwischen Schlebusch und dem Bahnhofe zu Küppersteg eingerichtet werden, mit welcher die Beförderung von Briefpost-Gegenständen stattfinden wird.

Dieselbe wird abgehen: aus Schlebusch täglich 10^{30} Vorm., aus Küppersteg täglich 12^{21} Nachm und in 55 Minuten befördert werden. Die Entfernung ist auf ½ Meile festgesetzt worden.

Düsseldorf den 14. April 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 520. Vom 16. d. M. ab wird die Personenpost von Rheinberg nach Moers aus Rheinberg 5 Uhr Früh abgefertigt werden.

Düsseldorf den 9. April 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nro. 521. Das Königl. Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 1. April d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des im Jahre 1798 zu Winzenheim gebornen Johann Kleinz ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Köln den 10. April 1863. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 522. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Elberfeld für das II. Quartal 1863 wird hiermit auf Montag den 15 Juni 1863 festgesetzt und der Herr Appellat ons-Gerichs Rath Eichhorn I. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Köln den 9. April 1863

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher.

Für gleichlautenden Auszug: der Ober-Sekretair: Wallraff.

Nro. 523. An die Stelle des in gleicher Eigenschaft mit dem 1. Mai c. nach Münster versetzten Staats-Anwalts Rolshausen zu Wesel ist der Staats-Anwalt Düsterberg in Neustettin vom 1. Juli d. J. ab als Staats-Anwalt für die Bezirke der Kreisgerichte zu Wesel und Duisburg nach Wesel versetzt worden. Mit Wahrnehmung der Geschäfte der Staats-Anwaltschaft zu Wesel und Duisburg während der Monate Mai und Juni d. J. ist der Gerichts-Assessor von Portugall zu Münster beauftragt worden. Hamm den 12. April 1863. Der Ober-Staats-Anwalt.

Nro. 524. Auszug aus den, bei dem Königl. Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im ersten

Digitized by Google

Quartale des Jahres 1863 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche in Gemäßheit des Paragraphen 30 des Straf-Gesetz-Buches bekannt gemacht werden.

Düsseldorf den 1. April 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nr.	Datum des Urtheils.	Name, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	1. Dezemb. 1862	Siebelhoff, Caspar Wilhelm, 26 Jahre alt, Landwirth, geboren und wohnend zu Korzheide;	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von 3 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten.
2	16. Dezem. 1862	Bremter, Jakob, 23 Jahre alt, Färbergeselle, geboren und wohnend zu M. Gladbach.	Straßenraub.	Zuchthausstrafe von 10 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten
3	2. März 1863	Antoni, Wilhelm, 25 Jahre alt, Marionettenspieler, geboren zu Castrop, ohne bestimmten Wohnort.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von 3 Jahren, Polizeiaufsicht für 3 Jahre; Kosten.
4	3. März 1863	Schumacher, Michael, 25 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Hinsbeck, wohnend zu St. Thönis	Desgleichen.	Zuchthausstrafe von 7 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten.
5	4. März 1863	Neffgen, Johann, 32 Jahre alt, Handelsmann, geboren zu Crefeld, und wohnend zu Vierfen.	Desgleichen.	Zuchthausstrafe von 5 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten.
6	6. März 1863	Höffles, Peter, 31 Jahre alt, Schreiner, geboren zu Neuwerk, und wohnend zu Gladbach.	Diebst. im wiederh Rückfalle, Diebstahlsversuch, u. Vermögensbeschädigung.	Zuchthausstrafe von 3 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten.
7	7. März 1863	a Petry, Hermann, 30 Jahre alt, Bäcker, geboren zu Irmenach, im Kreise Coblenz, wohnend zu Unterbach.	Meineid.	Zuchthausstrafe von 3 Jahren gegen: Petry, und von 2 Jahren gegen: Ungermann; solidarische Verfälligung in die Kosten.
		b. Ungermann, Wilhelm, 30 Jahre alt, Maurergeselle, geboren und wohnend zu Unterbach.	Verleitung zum Meineid.	
8	9. März 1863	Spiecker, Catharina, 24 Jahre alt, Dienstmagd, geboren zu Stratum, wohnend zu Latum.	Brandstiftung.	Zuchthausstrafe von 10 Jahren; Kosten.
9	11. März 1863	Dietz, Jakob, 22 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren zu Aachen, wohnend zu Gladbach.	Desgleichen.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Kosten.
10	13. März 1863	Schmalbach, Adam, 52 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Herdt, wohnend zu Crefeld.	Kuppelei.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 2 Jahre; Kosten.
11	14. März 1863	Leßmann, Peter, 48 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnend zu Kaarst.	Schwerer Diebstahl.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 2 Jahre; Kosten..
12	16. März 1863	Oberheid, Hermann, 16 Jahre alt, Holzschneider, geboren zu Papendick, wohnend zu Crefeld.	Brandstiftung u. Brandstiftungs-Versuch.	Zuchthausstrafe von 10 Jahren; Kosten.
13	16. März 1863	Klinken, Ludwig, 38 Jahre alt, Dachdecker, geboren und wohnend zu Düsseldorf.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten.
14	18. März 1863	Tenten, Johann, 28 Jahre alt, Seidenweber, geboren und wohnend zu Crefeld.	Desgleichen.	Zuchthausstrafe von 6 Jahren, Polizeiaufsicht für 6 Jahre; Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem Herrn Ober-Prokurator ertheilt werden.
Düsseldorf den 31. März 1863. Der Ober-Sekretair: Thiery.

Digitized by Google

Nro. 525. In der Nacht vom 8. auf den 9. April 1863 ist von der hiesigen festen Rheinbrücke ein Mann in den Rhein gesprungen und aller Wahrscheinlichkeit nach ertrunken, dessen Person aus den auf der Brücke deponirten Kleidern und Schriftstücken ermittelt und dessen Signalement hier unten beigefügt ist. Ich ersuche alle Behörden und Privatpersonen, denen über den Verbleib der Leiche etwas bekannt werden möchte, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Mittheilung zu machen.

Köln den 13. April 1863. Der Ober-Prokurator: Boelling.

Signalement: Alter 42 Jahr; Größe 5 Fuß 8 Zoll; Augen blau; Haare blond und dünn, auf dem hintern Theil des Kopfes eine kahle Stelle; Augenbraunen blond; Bart, blonder Schnurrbart, sonst rasirt; Nase mittel; Mund proportionirt; Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur schlank. Besondere Kennzeichen: eine Narbe vom linken Nasenflügel bis in die Nähe des linken Mundwinkels und einige künstliche Zähne. Kleidung: Rock und Hose von dunklem Tuch, lederne Stiefel.

Nro. 526. Directe Retour-Billets I. und II. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen werden vom 15. April c. ab nach den Stationen der Rheinischen Eisenbahn: Cleve, Kevelaer, Geldern, Kempen, Köln, Bonn und Rolandseck von sämmtlichen Hauptstationen diesseitiger Bahn ausgegeben.

Aachen den 4. April 1863. Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter-Eisenbahn.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 527. In der Nacht vom 12. zum 13 März c. sind zu Lehmkuhle Gemeinde Lennep, circa 173—174 Thlr. gestohlen worden, dieselben bestanden aus 95—96 Thlr. in preuß. und ausländischen Goldstücken, 78 Thlr. in preuß. Kassenscheinen und zwar 4 Stück à 10 Thlr. und 5 Stück à 5 Thlr., die übrigen in einzelnen Kassenanweisungen und einem Eisenbahnschein von 2 Thlr. Wer über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Geldes Auskunft ertheilen kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige machen. Elberfeld den 25. März 1863 Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 528. In der Nacht vom 27 zum 28. März c. sind dem Kaufmann Fr. Fritsch zu Gelsenkirchen aus dessen Wohnstube mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen: 1) eine silberne Tabaks-Dose, inwendig vergoldet, noch ungebraucht, in der Vorderseite ist der Name „Fr. Fritsch" eingravirt; 2) ein silberner Becher, inwendig vergoldet, mit dem Namen „Anna"; 3) ein silberner vergoldeter Becher mit dem Namen „Emil"; 4) eine rothlakirte Sparbüchse, mit der Devise: „Spare viel und brauche wenig", „Sei zufrieden wie ein König". Dieselbe enthielt mehrere alte Silber- und Schaumünzen, worunter sich ein viereckiges silbernes Schaustück mit einer Sonne auszeichnet; 5) sechs Tischmesser mit neusilbernen Heften, gez. F. F.; 6) acht Dessertmesser mit elfenbeinernen Heften und silbernen Band; 7) zwei neusilberne Leuchter von gleichem Façon; 8) ein neusilberner Leuchter etwas größer; 9) ein Wiener-Meerschaumkopf mit Silberbeschlag in Etui; 10) eine Meerschaumpfeife mit glattem Kopf in Etui, ebenfalls mit Silberbeschlag; 11) ein neues Cigarrenpfeifchen, glatter Meerschaumkopf in Etui und Röhrchen; 12) ein blauer Düffel-Paletot mit Sammtkragen und schwarz gestreiften wollenen Futter; am oberen Theile befindet sich die in Seide gewirkte Firma „H. Reger in Köln"; 13) ein Cigarren-Etui von grünem Leder mit Stahlbügel und inwendig mit karrirtem Leder gefüttert; 14) ein Paar graugrüne Glace-Handschuhe; 15) ein schwarzer Ueberrock mit schwarz seidenem Futter; in demselben befand sich 16) ein Portefeuille von dunkelgrünem Leder gefüttert, dasselbe enthielt verschiedene Adreßkarten und Scripturen, sowie die Photographien von dem Bestohlenen, dessen Frau und Sohn; 17) ein Notizbuch in hellgrünem Einband von Schaafleder, mit Vergoldung und Goldschnitte; enthielt eine Paßkarte von Köln auf F. Fritsch 1862 ausgestellt, ein Taschenkalender 1852 ein Preis-Courant von Leop. Penner; 18) ein dunkel grünseidener Schlips; 19) ein rothseidenes Foulard.

Es wird ein Jeder, der über diesen Diebstahl irgendwie Auskunft zu geben vermag, ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen.

Bochum den 4. April 1863. Der Königl. Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

Nro. 529. An die Stelle des verstorbenen Pfarrers Berg ist der Pfarrer Dürseln zu Ronsdorf zum Schulpfleger ernannt worden.

Nro. 530. Dem praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Königl. Stabsarzt Dr. Ferdinand Richterlein zu Wesel, ist das Fähigkeits Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Physikats-Stelle ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 21. Düsseldorf, Freitag den 24. April 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 531. Die Grundsteuer-Ausschreibung für 1863.

Den Paragraphen 36 und 37 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 gemäß werden über die Veranlagung der Grundsteuer für 1863 nachstehende Nachweisungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Haupt-Nachweisung der in den rheinisch-westphälischen Provinzen zur Ausgleichung kommenden Grundsteuer-Kontingente.

II. Haupt-Nachweisung der Grundsteuer-Kontingente in den katastrirten Theilen der rheinisch-westphälischen Provinzen.

III. Haupt-Nachweisung der von den katastrirten Theilen der rheinisch-westphälischen Provinzen mit der Grundsteuer aufzubringenden Beischläge.

IV. Nachweisung der auf die einzelnen Bürgermeistereien des Regierungsbezirks Düsseldorf vertheilten Grundsteuer nebst Beischlägen, letztere mit Einschluß der Gemeinde-Erhebungen zu Provinzialzwecken, namentlich zum Hebammen-Lehr-Institut in Cöln, zur Irren-Heilanstalt in Siegburg und zu den Taubstummen-Instituten in Brühl und Neuwied. Düsseldorf, den 13. April 1863.

I. Haupt-Nachweisung
der in den rheinisch-westphälischen Provinzen für das Jahr 1863 zur Ausgleichung kommenden Grundsteuer-Contingente.

Nr.	Namen der Regierungs-Bezirke.	Prinzipal-Grundsteuer nach den Untervertheilungen für das Jahr 1862. Thlr	Sg.	Pf.	Zugang. Thlr.	Sg.	Pf.	Abgang. Thlr.	Sg.	Pf.	Mithin beträgt das Prinzipal-Grundsteuer-Contingent für das Jahr 1863. Thlr.	Sg.	Pf.
	A. Katastrirte Landestheile.												
1	Münster	404707	28	2	—	—	—	38	25	2	404669	3	—
2	Minden	347363	24	2	—	—	—	6	16	6	347357	7	8
3	Arnsberg	438584	25	1	—	—	—	169	6	5	438415	18	8
4	Coblenz	377529	20	7	—	—	—	94	21	2	377434	29	5
5	Düsseldorf	646755	12	1	—	—	—	103	18	5	646651	23	8
6	Cöln	393199	16	9	—	—	—	143	1	8	393056	15	1
7	Trier	296671	15	8	—	—		62	29	11	296608	15	9
8	Aachen	310965	16	1	—	—	—	12	3	5	310953	12	8
	Summa A.	3215778	8	7	—	—	—	631	2	8	3215147	5	11
	B. Nicht katastrirte Landestheile.												
1	Minden	149	29	5	—	—	—	—			149	29	5
2	Trier	26268	17	1	—	—	—	18	16	3	26250	—	10
	Summa B.	26418	16	6	—	—	—	18	16	3	26400	—	3
	Gesammtsumme	3242196	25	1	—	—	—	649	18	11	3241547	6	2

Digitized by Google

II. Haupt-
der Grundsteuer-Kontingente in den katastrirten Theilen

Nro.	Namen der Regierungs-Bezirke.	Steuerpflichtiger Katastralertrag. von Ländereien. Thlr.	Sg.	Pf.	von Gebäuden. Thlr.	Sg.	Pf.	Zusammen. Thlr.	Sg.	Pf.	Zur Ausgleichung kommende Prinzipal-Grundsteuer-Kontingente nach der Haupt-Nachweisung Nr. I. Thlr.	Sg.	Pf.
1	Münster . . .	3010675	27	8	506609	9	—	3587285	6	8	404669	3	—
2	Minden	2642586	16	9	418039	9	—	3060625	25	9	347357	7	8
3	Arnsberg . . .	3289648	12	6	565141	7	—	3854789	19	6	438415	18	8
4	Coblenz . . .	2857036	20	4	669900	11	—	3326937	1	4	377434	29	5
5	Düsseldorf . . .	4008432	5	4	1707200	26	6	5715633	1	10	646651	23	8
6	Cöln	2460815	19	—	1012762	19	—	3473578	8	—	393056	15	1
7	Trier	2207500	18	1	406472	25	—	2613973	13	1	296608	15	9
8	Aachen	2102949	7	3	642716	11	—	2745665	18	3	310953	12	8
	Ueberhaupt .	22429645	6	11	5938842	27	6	28368488	4	5	3215147	5	11

III. Haupt-
der von den katastrirten Theilen der rheinisch westphälischen Provinzen

Nro.	Namen der Regierungs-Bezirke.	Grundsteuer-Kontingente nach der neuen Vertheilung. links des Rheins. Thlr	Sg.	Pf.	rechts des Rheins. Thlr.	Sg.	Pf.	Zusammen. Thlr.	Sg.	Pf.	Beischläge zu den Justizkosten. Katastral-Ertrag in denjenigen Landestheilen, in welchen das französische Civil-Gesetzbuch zur Anwendung kommt. Thlr.	Sg.	Pf.	Prozente des Ertrags.	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.
1	Münster . .	—	—	—	401298	25	5	404298	25	5	—	—	—	0,10196875	—	—	—
2	Minden . .	—	—	—	346876	15	10	346876	15	10	—	—	—		—	—	—
3	Arnsberg . .	—	—	—	438016	16	10	438016	16	10	—	—	—		—	—	—
4	Coblenz . .	264606	20	10	112452	7	8	377058	28	6	2356534	4	—		2402	25	9
5	Düsseldorf . .	329053	15	2	318728	20	9	647782	5	11	4657726	24	—		4749	8	7
6	Cöln . . .	267290	1	2	126388	16	6	393678	16	8	3473578	8	—		3541	25	10
7	Trier . . .	296255	3	1	—	—	—	296255	3	1	2613973	13	1		2665	10	7
8	Aachen . .	311180	13	8	—	—	—	311180	13	8	2745665	18	2		2799	19	3
	Ueberhaupt .	1468385	23	11	1746761	12	—	3215147	5	11	15847478	7	4		16159*)	—	—

*) Nach Maaßgabe der dieselbigen Verfügung vom 6. Juni 1862 III. 11349 sind an Beischlägen zu Justizkosten für das Jahr 1863 überhaupt . . . . . 16609 Thlr.
aufzubringen. Davon treffen auf den Kreis St. Wendel . . . . . 450 „

Es bleiben demnach auf die katastrirten Landestheile, in welchen das französische Civil-Gesetzbuch zur Anwendung kommt . . . . . 16159 Thlr.
zu vertheilen.

Digitized by Google

Nachweisung
der rheinisch-westphälischen Provinzen für das Jahr 1863.

Prinzipal-Grundsteuer nach der neuen Vertheilung.				Mithin ist wegen Veränderung der Kataster-Erträge,						Auf das linke Rheinufer treffen.					
Prozente des Kataster-Ertrages.	Betrag.			mehr			weniger.			Kataster-Ertrag			Prinzipal-Steuer.		
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
11,333516191	401298	25	5	—	—	—	370	7	7	—	—	—	—	—	—
	346876	15	10	—	—	—	480	21	10	—	—	—	—	—	—
	438016	16	10	—	—	—	399	1	10	—	—	—	—	—	—
	377058	28	6	—	—	—	376	—	11	2334727	8	10	264606	20	10
	647782	5	11	1130	12	3	—	—	—	2903366	12	11	329053	15	2
	393678	16	8	622	1	7	—	—	—	2358403	14	—	267290	1	2
	296255	3	1	—	—	—	353	12	8	2613973	13	1	296255	3	1
	311180	13	8	227	1	—	—	—	—	2745665	18	3	311180	13	8
	3215147	5	11	1979	14	10	1979	14	10	12956136	7	1	1468385	23	11

Nachweisung
für das Jahr 1863 mit der Grundsteuer aufzubringenden Beischläge.

Zum Wegebau.											Zum Grundsteuer-Deckungs-Fonds.				Zur Revision und Erneuerung des Katasters.				Bemerkungen.
links des Rheins.				rechts des Rheins.															
				Kataster-Ertrag.			Prinzipal-Steuer.												
Prozente der Prinzipal-Steuer.	Betrag.			in denjenigen Landestheilen, in welchen ein Steuerbeischlag für den Wegebau erhoben wird.					Prozente der Prinzipal-Steuer.	Betrag.				Prozente der Prinzipal-Steuer.	Betrag.				
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.			Thlr.	Sg.	Pf.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,5	6064	14	6	0,5	2021	14	10	Siehe unten.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		5203	4	5		1734	11	6	
—	—	—	—	1374107	27	4	135768	22	3	9½	1478	—	11		6570	7	5		2190	2	6	
				677938	16	—	76834	8	3	5	3841	21	5		5655	26	6		1885	8	10	
				314271	6	6	35617	29	5	4	1424	21	7									
5	16452	20	3	2812266	18	11	318728	20	9	3⅓	10624	8	8		9716	22	—		3238	27	4	
5	13364	15	1	1115174	24	—	126388	15	6	10	12638	25	7		5905	5	4		1968	11	9	
8⅓	24687	27	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		4443	24	10		1481	8	3	
8⅓	25931	21	2	—	—	—	—	—	—		—	—	—		4667	21	3		1555	27	1	
				6294059	2	9	713338	6	2		43327	18	2		48227	6	3		16065	22	1	

Zu 4. Für den Wegebau-Fonds werden im Kreise Wetzlar 4% und in den übrigen rechts rheinischen Kreisen des Regierungsbezirks Coblenz 5% der Prinzipal-Steuer umgelegt, für die links rheinischen Kreise ist der Prozentzusatz noch nicht festgesetzt.

IV. Nachweisung der auf die einzelnen Bürgermeistereien des Regierungsbezirks

Nro.	Namen der Katastral-Gemeinde	Prinzipal Grundsteuer Thlr.	Sg.	Pf.	Grundsteuer-Beischläge. Thlr.	Sg.	Pf.	Hebegebühren. %	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.	Gesammtbetrag der Grundsteuer-Heberollen. Thlr.	Sg.	Pf.
	I. Kreis Solingen.													
1	Solingen	3339	28	2	257	14	10	3	107	28	—	3705	11	—
2	Dorp	1802	3	6	138	26	8	3	58	6	11	1999	7	1
3	Höhscheid	2352	25	3	181	11	8	3	76	—	11	2610	7	10
4	Wald	1809	24	4	139	14	8	3	58	14	5	2007	23	6
5	Gräfrath	1334	16	1	102	26	4	3	43	3	8	1480	16	1
6	Merscheid	2133	8	8	164	15	3	3	68	27	7	2366	21	6
7	Opladen	3511	11	5	270	21	7	3	113	13	11	3895	16	11
8	Monheim	3971	3	11	306	11	4	3	128	9	10	4405	25	1
9	Richrath	1698	20	—	133	27	5	3	54	29	2	1887	16	7
10	Schlebusch	3176	3	8	244	25	9	3	102	18	11	3523	18	4
11	Burscheid	3225	20	3	248	19	2	3	104	6	9	3578	16	2
12	Leichlingen	2076	29	7	160	3	11	3	67	3	7	2304	7	1
		30432	14	10	2349	8	8		983	13	8	33765	7	2
	II. Kreis Lennep.													
13	Lennep	3452	13	5	266	2	2	3	111	16	10	3830	2	5
14	Radevormwald	3249	9	6	250	21	6	3	104	29	10	3603	—	10
15	Dabringhausen	3122	28	8	241	—	—	3	100	27	5	3464	26	1
16	Wermelskirchen	2660	9	4	205	1	—	3	85	28	10	2951	9	2
17	Burg	273	15	8	21	4	8	3	8	25	2	303	15	6
18	Remscheid	3605	11	5	277	26	5	3	116	14	11	3999	22	9
19	Lüttringhausen	2655	16	10	204	21	9	3	85	24	4	2946	2	11
20	Ronsdorf	1904	17	8	146	24	8	3	61	16	3	2112	28	7
21	Hückeswegen	4046	11	2	311	26	9	3	130	22	7	4489	—	6
		24970	13	8	1925	8	11		806	26	2	27702	18	9
	III. Kreis Elberfeld.													
22	Elberfeld	34978	7	4	2696	28	6	3	1130	7	8	38805	13	6
	IV. Kreis Barmen.													
23	Barmen	21365	6	7	1646	19	7	2½	575	8	10	23587	5	—
	V. Kreis Mettmann.													
24	Kronenberg	1770	25	10	141	1	1	3	57	16	2	1969	13	1
25	Velbert	3461	1	7	266	24	7	3½	130	15	2	3858	11	4
26	Hardenberg	3718	1	11	286	16	7	3½	140	3	10	4144	22	4
27	Wülfrath	3060	—	7	236	18	4	3	98	27	—	3395	15	11
28	Haan	5235	9	10	403	18	7	3	169	5	—	5808	3	5
29	Mettmann	5123	2	4	394	24	11	3	165	16	1	5683	13	4
		22368	12	1	1729	14	1		761	23	3	24859	19	5
	VI. Kreis Düsseldorf.													
30	Düsseldorf	30101	24	2	2321	21	7	3	972	21	2	33396	6	11
31	Hubbelrath	5150	2	3	396	27	2	3	166	12	3	5713	11	8
32	Gerresheim	3887	29	7	300	26	11	3	125	20	1	4314	16	7
33	Hilden	2278	25	5	180	18	7	3	73	23	5	2533	7	5
34	Benrath	3983	12	7	308	17	1	3	128	22	10	4420	22	6
35	Ratingen. Eckamp	7103	3	2	554	16	6	3	229	21	11	7887	11	7
36	Mintard	2348	14	11	181	23	6	3	75	27	2	2606	5	7
37	Kaiserswerth	4955	—	5	382	25	5	3	160	4	1	5497	29	11
38	Angermund	4907	4	5	382	26	2	3	158	20	11	5448	21	6
		64715	26	11	5010	22	11		2091	23	10	71818	13	8

Digitized by Google

Düsseldorf vertheilten Grundsteuer nebst Beischlägen für 1862.

Nro.	Namen der Katastral-Gemeinde	Principal-Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Grundsteuer-Beischläge. Thlr.	Sg.	Pf.	Hebegebühren. %	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.	Gesammtbetrag der Grundsteuer-Heberollen. Thlr.	Sg.	Pf.
	VII. Kreis Duisburg.													
39	Duisburg	8445	17	1	574	27	5	3	270	18	5	9291	2	11
40	Ruhrort	3855	26	8	262	16	3	4	164	22	1	4283	5	—
41	Holten	5578	4	1	382	6	—	4	238	12	5	6198	22	6
42	Dinslaken	4622	2	5	324	4	8	3	148	11	8	5094	18	9
43	Götterswickerhamm	5782	1	8	395	28	10	3	185	10	3	6363	10	9
44	Gahlen	3123	23	4	215	15	7	3	100	5	4	3439	14	3
45	Mülheim	13634	1	11	931	18	10	3	438	14	—	15054	4	9
46	Oberhausen	697	26	9	47	15	3	3	22	10	11	767	22	11
		45789	13	11	3134	12	10		1568	15	1	50492	11	10
	VIII. Kreis Essen.													
47	Essen	3388	14	3	230	20	8	3	108	17	2	3727	22	1
48	Borbeck	4685	29	3	319	8	11	3	150	4	10	5165	13	—
49	Alteneſſen	6766	11	5	460	25	7	3	216	24	7	7444	1	7
50	Steele	2277	1	2	155	6	5	3	72	29	—	2505	6	7
51	Werden	3843	23	6	261	19	8	3	123	4	11	4228	18	1
52	Kettwig	4518	14	—	308	17	4	3	144	24	3	4971	25	7
		25480	3	7	1736	8	7		816	14	9	28032	26	11
	IX. Kreis Rees.													
53	Wesel	8874	28	5	604	5	5	4	379	4	11	9858	8	9
54	Schermbeck	4029	21	2	274	20	1	3	129	3	11	4433	15	2
55	Ringenberg	5902	2	7	402	11	8	3	189	4	2	6493	18	5
56	Haldern	7374	11	8	504	7	2	3	236	10	11	8114	29	9
57	Rees	5274	9	10	359	4	4	3	169	—	—	5802	14	2
58	Yſſelburg	2683	8	2	183	9	—	3	85	29	10	2952	17	—
59	Braßelt	6396	11	3	438	2	10	3	205	1	—	7039	15	1
60	Emmerich	4552	5	3	310	23	9	3	145	26	8	5008	25	8
61	Elten	3541	3	6	242	24	—	3	113	15	6	3897	13	—
		48628	11	10	3319	18	3		1653	6	11	53601	7	—
	X. Kreis Cleve.													
62	Riel	6058	2	4	571	9	1	4	265	5	2	6894	16	7
63	Cranenburg	3262	8	8	305	7	11	4	142	21	2	3710	7	9
64	Griethausen	7099	6	—	669	18	10	3	233	1	11	8001	26	9
65	Kecken	3566	15	2	338	1	2	3	117	4	1	4021	20	5
66	Cleve	4188	29	6	391	10	11	3	137	12	3	4717	22	8
67	Materborn	2028	4	2	189	26	8	3	66	16	3	2284	17	1
68	Till	3645	—	6	342	18	9	3	119	19	—	4107	8	3
69	Calcar	1840	21	9	173	9	7	3	60	12	6	2074	13	10
70	Grieth	7673	24	2	718	8	7	3	251	22	11	8643	25	8
71	Uedem	2122	17	4	200	5	8	3	69	20	6	2392	13	6
72	Keppeln	2812	13	11	263	10	6	3	92	8	3	3168	2	8
73	Appeldorn	5014	10	10	475	2	9	3	165	17	6	5685	1	1
74	Goch	2294	17	9	215	27	5	3	75	9	6	2585	24	8
75	Asperden	3078	5	7	290	29	7	3	101	2	3	3470	7	5
76	Pfalzdorf	2010	14	10	189	25	—	3	66	—	3	2266	10	1
77	Keſſel	556	12	2	52	19	2	3	18	8	2	627	9	6
		57281	24	8	5387	21	7		1982	1	8	64651	17	11

Digitized by Google

Nro.	Namen der Katastral-Gemeinde	Principal-Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Grundsteuer-Beischläge. Thlr.	Sg.	Pf.	Hebegebühren. %	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gesammtbetrag der Grundsteuer-Heberollen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	XI. Kreis Geldern													
78	Kervenheim	4195	26	8	393	26	6	4	183	17	9	4773	10	11
79	Weeze	5165	18	6	483	24	3	4	225	29	4	5875	12	1
80	Kevelaer	4330	12	2	407	9	2	3	142	3	11	4879	25	3
81	Walbeck	1045	22	4	98	20	10	3	34	10	11	1179	24	1
82	Aldekerk	1622	4	3	153	—	8	4	71	—	3	1846	5	2
83	Sevelen	2742	7	1	256	8	3	3	89	28	9	3083	14	1
84	Issum	1720	9	1	161	2	4	3	56	13	2	1937	24	7
85	Cappellen	1862	8	8	176	19	2	3	61	5	—	2100	2	10
86	Geldern	1690	2	6	157	29	2	3	55	13	4	1903	15	—
87	Pont	1831	10	—	171	3	—	3	60	2	3	2062	15	3
88	Neukerk	3001	28	10	281	0	6	3	98	14	7	3381	13	11
89	Straelen	4198	—	2	394	21	10	3	137	23	6	4730	15	6
90	Wankum	1659	1	3	156	8	9	3	54	13	9	1869	23	9
91	Leuth	996	18	7	93	19	4	3	32	21	3	1122	29	2
92	Hinsbeck	1754	16	4	164	8	6	3	57	17	—	1976	11	10
93	Wachtendonk	1996	2	11	188	11	—	3	65	15	11	2249	29	10
		39812	9	4	3739	3	3		1426	20	8	44978	3	3
	XII. Kreis Mörs.													
94	Xanten	1886	25	7	176	11	10	3	61	26	11	2125	4	4
95	Wardt	3342	6	—	359	21	3	3	126	1	8	4327	28	11
96	Marienbaum	1364	21	11	128	17	2	3	44	24	—	1538	3	1
97	Veen	4083	12	10	383	26	9	3	134	—	7	4601	10	2
98	Labbeck	2226	21	4	208	25	4	3	73	2	—	2508	18	8
99	Sonsbeck	1186	3	4	111	1	3	3	38	27	6	1336	2	1
100	Mörs	2945	8	—	275	11	5	3	93	18	7	3317	8	—
101	Neukirchen	2074	18	5	195	9	1	3	68	2	10	2338	—	4
102	Capellen	1631	17	8	154	1	2	3	53	17	2	1839	6	—
103	Friemersheim	2867	11	7	271	12	1	3	94	4	11	3233	28	7
104	Büderich	3849	14	—	365	28	5	3	126	13	10	4341	26	3
105	Alpen	1513	—	3	141	24	7	3	49	19	4	1704	12	2
106	Vierquartieren	2470	—	5	230	28	5	3	81	—	10	2781	29	8
107	Hoerstgen	546	9	6	51	10	1	3	17	27	10	615	17	5
108	Camp	994	—	8	92	29	9	3	32	18	3	1119	18	8
109	Rheinberg	2097	23	10	196	—	7	3	68	24	5	2362	18	10
110	Offenberg	2566	20	5	246	9	3	3	84	8	2	2893	7	10
111	Bluyn	1411	21	2	132	12	2	4	61	22	10	1605	26	2
112	Rheurdt	1760	23	7	164	15	10	4	77	—	5	2002	9	10
113	Schaephuysen	1197	12	9	112	11	5	4	52	11	8	1362	5	10
114	Budberg	2512	14	9	237	15	—	4	110	—	1	2859	29	10
115	Orsoy	3554	22	8	332	25	7	4	155	15	1	4043	3	4
116	Repelen	2544	23	—	238	15	2	4	111	9	10	2894	18	—
117	Baerl	1777	23	7	166	16	8	4	77	23	3	2022	3	6
118	Homberg	1022	6	8	96	12	1	4	44	22	4	1163	11	1
119	Hoch-Emmerich	2393	20	2	225	6	2	4	104	22	9	2723	19	1
		56321	24	1	5292	6	6		2047	7	1	63661	7	8

Digitized by Google

Nro.	Namen der Katastral-Gemeinde	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Grundsteuer Beischläge. Thlr.	Sgr.	Pf.	Hebegebühren %	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gesammtbetrag der Grundsteuer-Heberollen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	XIII. Kreis Kempen.													
120	Kempen	3725	25	7	350	19	9	3	122	8	10	4198	24	2
121	St. Hubert	2969	23	9	278	6	8	3	97	13	2	3345	13	7
122	Tönisberg	594	13	4	55	29	8	3	19	15	5	669	28	5
123	Hüls	3277	2	7	309	5	6	3	107	17	9	3693	25	10
124	Amern St. Anton	973	27	10	91	19	1	3	31	29	1	1097	16	—
125	Amern St. Georg	1359	21	7	127	21	—	3	44	18	8	1532	1	3
126	Burgwaldniel	646	14	5	61	12	5	3	21	7	2	729	4	—
127	Dülken	3540	17	10	332	—	6	3	116	5	4	3988	23	8
128	Kierspelwaldniel	1164	28	9	108	25	2	3	38	6	4	1312	—	3
129	Boisheim	867	1	8	81	16	5	3	28	13	8	977	1	9
130	Brüggen	1074	17	7	100	21	6	3	35	7	9	1210	16	10
131	Kaldenkirchen	1170	26	—	110	12	11	3	38	13	3	1319	22	2
132	Bracht	1589	12	10	149	23	—	3	52	5	3	1791	11	1
133	Breyell	1995	19	9	186	18	—	3	65	14	1	2247	21	10
134	Lobberich	2112	18	6	198	15	11	3	69	10		2380	14	5
135	Grefrath	1921	9	9	182	23	3	3	63	3	8	2167	6	8
136	Oedt	1596	25	11	149	27	—	3	52	12	1	1799	5	—
137	Süchteln	3004	1	9	281	8	7	3	98	16	10	3383	27	2
138	Vorst	3969	—	10	371	29	10	3	130	6	10	4471	7	6
139	St. Tönis	2107	23	1	198	10	9	3	69	5	10	2375	19	8
		39662	3	4	3727	26	11		1301	21	—	44691	21	3
	XIV. Kreis Crefeld.													
140	Crefeld	20070	20	9	1875	3	9	3	658	11	5	22604	8	11
141	Uerdingen	1389	21	10	130	20	2	3	45	18	6	1566	—	6
142	Linn	904	29	9	85	2	9	3	29	21	—	1019	23	6
143	Bockum	3476	15	5	327	15	2	3	114	3	7	3918	4	2
144	Lank	1749	13	5	164	12	3	3	57	12	7	1971	8	3
145	Langst	2020	26	2	189	7	6	3	66	9	1	2276	12	9
146	Strümp	1254	4	4	117	27	10	3	41	4	10	1413	7	—
147	Fischeln	1487	17	3	139	6	11	3	48	24	3	1675	18	5
148	Osterrath	1252	16	5	120	4	6	3	41	5	3	1413	26	2
149	Willich	3404	8	2	318	24	5	3	111	20	10	3834	23	5
150	Anrath	741	18	1	69	18	9	3	24	10	—	835	16	10
		37752	11	7	3537	27	—		1238	21	4	42528	29	11
	XV. Kreis Gladbach.													
151	Viersen	4895	27	3	457	23	1	3	160	18	3	5514	8	7
152	Neersen	920	6	10	85	29	4	3	30	5	8	1036	11	10
153	Schiefbahn	1018	22	9	95	13	9	3	33	12	10	1147	19	4
154	Neuwerk	1533	20	7	143	10	2	3	50	9	4	1727	10	1
155	Dahlen	3166	10	8	295	25	6	3	103	25	11	3566	2	1
156	Odenkirchen	2876	22	6	271	6	5	3	94	13	3	3242	12	2
157	Rheydt	2498	13	—	234	9	9	3	81	29	6	2814	22	3
158	Schelsen	1733	11	5	162	29	11	3	56	26	9	1953	8	1
159	Liedberg	963	20	10	91	—	11	3	31	23	8	1091	15	5
160	Gladbach	4681	14	5	437	16	1	3	153	17	1	5272	17	7
161	Hardt	1320	6	8	123	20	4	3	43	9	7	1487	6	7
162	Kleinenbroich	1357	2	7	126	29	7	3	44	15	7	1528	17	9
163	Cortschenbroich	1915	5	4	180	9	10	3	62	26	1	2158	11	3
		28856	4	10	2706	14	8		947	23	6	32540	13	—

Digitized by Google

Nro	Namen der Katastral-Gemeinde	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr	Pf.	Grundsteuer-Beischläge. Thlr.	Sgr.	Pf.	Hebegebühren. %	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gesammtbetrag der Grundsteuer-Heberollen. Thlr.	Sgr	Pf.
	XVI. Kreis Grevenbroich.													
164	Grevenbroich	3340	29	8	314	25	2	3	109	20	4	3765	15	2
165	Elsen	2209	14	3	208	0	6	3	72	7	8	2490	22	5
166	Friemersdorf	2196	6	6	205	16	11	3	72	1	7	2473	25	—
167	Gustorf	1076	8	5	102	24	—	3	35	11	2	1214	13	7
168	Garzweiler	3217	13	2	304	22	9	3	105	20	—	3627	25	11
169	Jüchen	1235	23	9	116	19	2	3	40	17	2	1393	—	1
170	Kelzenberg	2618	11	5	245	—	—	3	85	27	—	2949	8	5
171	Wickrath	2782	16	3	261	11	—	3	91	9	6	3135	6	9
172	Neukirchen	2446	10	—	230	17	4	3	80	9	3	2757	6	7
173	Wanlo	1116	27	1	105	28	3	3	36	20	7	1259	15	11
174	Wevelinghoven	2257	20	2	213	16	4	3	74	4	3	2545	10	9
175	Evinghoven	3524	11	2	334	13	5	3	115	23	—	3974	17	7
176	Hemmerden	2243	8	1	214	6	5	3	73	21	8	2531	6	2
177	Bedburdyck	3259	11	5	307	25	1	3	107	—	6	3674	7	—
178	Hülchrath	2372	20	—	224	1	7	3	77	26	11	2674	18	6
	XVII. Kreis Neuß.	35888	21	4	3389	17	11		1178	10	7	40456	19	10
179	Neuß	6362	3	6	594	16	1	3	208	21	—	7165	10	7
180	Büderich	1699	25	9	159	12	2	3	55	23	3	1915	1	2
181	Grimlinghausen	993	13	8	93	28	9	3	32	18	8	1120	1	1
182	Heerdt	957	19	—	89	23	6	3	31	12	9	1078	25	3
183	Kaarst	1537	14	6	144	4	8	3	50	13	6	1732	2	8
184	Norf	1656	19	9	158	4	9	3	54	13	3	1869	7	9
185	Glehn	2415	19	—	227	5	7	3	79	8	8	2722	3	3
186	Büttgen	2406	28	4	225	26	11	3	78	29	6	2711	24	9
187	Grefrath	1320	23	—	125	24	2	3	43	12	—	1489	29	2
188	Holzheim	1228	14	5	116	4	3	3	40	10	2	1384	28	10
189	Nievenheim	1434	22	10	139	19	8	3	48	21	10	1673	4	4
190	Domagen	2526	15	2	239	28	10	3	82	29	9	2849	13	9
191	Rommerskirchen	4301	26	4	407	1	10	3	141	8	—	4850	6	2
192	Nettesheim	3025	2	10	285	10	9	3	99	9	5	3409	23	—
193	Zons	1530	27	11	145	4	9	3	50	8	8	1726	11	4
		33448	6	—	3152	6	8		1098	—	5	37698	13	1
	Kreise.	**Wiederholung.**												
I	Solingen	30432	14	10	2349	8	8		983	13	8	33765	7	2
II	Lennep	24970	13	8	1925	8	11		806	26	2	27702	18	9
III	Barmen	21365	6	7	1646	19	7		575	8	10	23587	5	—
IV	Elberfeld	34978	7	4	2696	28	6		1130	7	8	38805	13	6
V	Mettmann	22368	12	1	1749	14	1		761	23	3	24859	19	5
VI	Düsseldorf	64715	26	11	5010	22	11		2091	23	10	71818	13	8
VII	Duisburg	45789	13	11	3134	12	10		1568	15	1	50492	11	10
VIII	Essen	25480	3	7	1736	8	7		816	14	9	28032	26	11
IX	Rees	48628	11	10	3319	18	3		1653	6	11	53601	7	—
X	Cleve	57281	24	8	5387	21	7		1982	1	8	64651	17	11
XI	Geldern	39812	9	4	3739	3	3		1426	20	8	44978	3	3
XII	Mörs	56321	24	1	5292	6	6		2047	7	1	63661	7	8
XIII	Kempen	39662	3	4	3727	26	11		1301	21	—	44691	21	3
XIV	Crefeld	37752	11	7	3537	27	—		1238	21	4	42528	29	11
XV	Gladbach	28886	4	10	2706	74	8		947	23	6	32540	13	—
XVI	Grevenbroich	35888	21	4	3389	17	11		1178	10	7	40456	19	10
XVII	Neuß	33448	6	—	3152	6	8		1098	—	5	37698	13	1
		647782	5	11	54481	26	10		21608	6	5	723872	9	2

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 22. Düsseldorf, Montag den 27. April 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 532. Das zu Berlin am 10. April 1863 ausgegebene 9. Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5676. Gesetz, betreffend die Abänderung der Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2 Juli 1859. Vom 30. März 1863. Nr. 5677. Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1863, betreffend die Genehmigung der von dem 16. Westphälischen Provinziallandtage beantragten Erweiterungen und Abänderungen des Revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859 und der durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861 genehmigten Zusätze zu diesem Reglement. Nr. 5678. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Genehmigung des von der Deputation der Magdeburgischen Land-Feuersozietät beschlossenen Nachtrags zu dem Sozietäts-Reglement vom 28. April 1843.

Das zu Berlin am 16. April 1863 ausgegebene 10. Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5679. Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts. Nr. 5680. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna. Vom 24. März 1863. Nr 5681. Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thalern vier und einhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 24. März 1863 Nr. 5682. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ostrowo über Wygoda nach Grabow an die Kreise Adelnau und Schildberg. Nr. 5683. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Ausdehnung des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 533. Durch unsere mehrfach veröffentlichen Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezbr. 1859 sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermin an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangescheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 534. Der Predigtamts-Candidat Otto Greeven aus Issum ist von uns zum Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

Coblenz den 13. April 1863. Königliches Consistorium.

Nro. 535. Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Ludwig Hildebrandt aus Köln zum zweiten Pfarrer und Rector der evangelischen Gemeinde zu Rees ist von uns Landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 15. April 1863 Königliches Consistorium.

Digitized by Google

Nro. 536. Die Wahl des Pfarrers Hermann Adolph Payer aus Anholt zum vierten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Wesel ist von uns Landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 15 April 1863. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 537. Nachdem die Kreiswundarztstelle des Kreises Gladbach zur Erledigung gekommen, fordern wir diejenigen Wundärzte I. Classe und Aerzte, welche die betreffende Prüfung bestanden haben und sich um die erledigte Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, unter Beifügung ihrer Approbationen, eines Lebenslaufes und eines Zeugnisses über ihre bürgerliche und sittliche Führung binnen 2 Monaten ihre Bewerbung bei uns einzureichen. Düsseldorf den 14. April 1863.

Nro. 538. Auf den Antrag der Stadtverwaltung hierselbst haben wir genehmigt, daß der bisher unter dem Namen „Pfannenschoppenstraße" bekannten Straße fortan der Name „Klosterstraße" beigelegt werde, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 15. April 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 539. Berg-Polizei-Verordnung betreffend die Wetterführung, Beleuchtung und Anwendung der Schießarbeit auf den Bergwerken im Distrikte des Königl. Oberbergamts zu Dortmund.

Auf Grund der §§. 8, 9 und 11 des Gesetzes vom 10 Juni 1861, betreffend die Competenz der Oberbergämter, wird für den Distrikt des unterzeichneten Oberbergamts verordnet, was folgt:

Wetterführung.

§. 1. Bei allen Bergwerken müssen zur Versorgung der Grubenräume mit frischen Wettern Vorkehrungen getroffen werden, welche ausreichend sind, um schädliche Gase zu verdünnen und insoweit unschädlich zu machen, daß sämmtliche in Betrieb stehende Arbeitspunkte und die zu befahrenden Strecken unter gewöhnlichen Umständen sich beständig in einem zur Arbeit und Befahrung tauglichen Zustande befinden.

§. 2. Auf jedem Bergwerke muß auf Erfordern ein Wetterriß vorhanden sein, aus welchem zu jeder Zeit sämmtliche zur Wetterversorgung dienende Einrichtungen zu ersehen sind.

§. 3. Auf allen mit schlagenden Wettern behafteten Bergwerken muß ein Anemometer von bewährter Construktion vorhanden sein.

§ 4 Alle Zugänge nicht belegter Grubenräume, in welchen das Vorhandensein böser Wetter irgend einer Art zu besorgen ist, sollen in geeigneter Weise abgesperrt werden, um den Zutritt zu denselben zu hindern.

Vor der Wiederbelegung derselben muß die Gefahrlosigkeit von dem Betriebsführer oder einem durch den letzteren zu bestimmenden Grubenbeamten durch geeignete Untersuchung festgestellt werden.

§. 5. Wetteröfen oder Wetterheerde über oder unter Tage dürfen auf Gruben mit schlagenden Wettern nur mit Erlaubniß des Revierbergbeamten angelegt werden.

§. 6. Das Einkesseln ist auf Bergwerken mit schlagenden Wettern unbedingt untersagt; auf anderen Bergwerken aber nur mit Erlaubniß des Revierbergbeamten und unter Aufsicht eines verantwortlichen Grubenbeamten gestattet.

Sicherheitslampen.

§. 7. Der Betriebsführer ist verpflichtet, für das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl Sicherheitslampen Sorge zu tragen.

§. 8. Auf jedem Steinkohlen- und Kohleneisenstein Bergwerk sind auch dann, wenn sich noch keine schlagenden Wetter gezeigt haben, mindestens zwei brauchbare Sicherheitslampen vorräthig zu halten.

§. 9. Die Sicherheitslampen sind vor dem Gebrauche derart zu verschließen, daß sie nicht willkührlich geöffnet werden können.

§. 10 Das Oeffnen der Sicherheitslampen oder das Mitführen der dazu bestimmten Schlüssel ist nur den in den §§ 11 und 12 bezeichneten Personen gestattet.

§. 11. Die Sicherheitslampen müssen nach gemachtem Gebrauche durch besonders damit beauftragte Personen aufbewahrt, gereinigt und nachgesehen werden.

§. 12. Alle Theile eines Grubengebäudes, in denen das Auftreten schlagender Wetter zu besorgen ist, müssen vor dem Anfahren der Mannschaft durch besonders damit beauftragte und in der Arbeiterliste als solche bezeichnete zuverlässige Personen mit der Sicherheitslampe untersucht werden. Dieselben haben das Resultat der Untersuchung an den Zugängen zu diesen Bauen durch in die Augen fallende,

Digitized by Google

der Belegschaft bekannt zu machende Zeichen anzugeben, außerdem aber die anfahrenden Bergleute an bestimmten, zu diesem Zwecke näher zu bezeichnenden Stationen von dem Befunde der Arbeitspunkte in Kenntniß zu setzen und denjenigen Mannschaften, welche die Sicherheitslampen benutzen müssen, dieselben einzuhändigen, dagegen deren offene Lampen in Empfang zu nehmen und bis zum Ende der Schicht aufzubewahren.

Diejenigen Betriebspunkte, in welchen die Flamme den Korb der Sicherheitslampe erfüllt, sollen nicht eher belegt werden, bis die Gefahr gehoben ist. Bis dahin sind deren Zugänge abzusperren.

§. 13. Den Arbeitern sind die Sicherheitslampen vor der Einfahrt, resp. an den hierzu bezeichneten Stationen (§ 12) mit Oel gefüllt, angezündet, verschlossen und in untadelhafter Beschaffenheit zu übergeben. Jeder Arbeiter muß sich von dem Verschlusse der Lampe überzeugen und sie verschlossen wieder abgeben.

§ 14. Verlöscht eine Sicherheitslampe in der Grube, so muß sie zu Tage oder an den sonst hierzu bestimmten Ort (§. 12) gebracht und daselbst von den damit beauftragten Personen wieder in Stand gesetzt werden.

§. 15. Das Vorbohren in Gruben mit schlagenden Wettern ist nur bei der Sicherheitslampe gestattet.

§. 16. In allen Grubenräumen, wo die Anwendung der Sicherheitslampe vorgeschrieben wird, ist das Mitführen einer offenen Grubenlampe, einer Tabakspfeife oder eines Feuerzeuges — außer Stahl, Stein und Schwamm — untersagt.

Schießarbeit.

§. 17. Die zur Schießarbeit nothwendigen Zündstoffe müssen in einem mit festem Verschlusse versehenen ledernen Beutel, oder in einer verschlossenen metallenen Büchse mitgeführt und in einer angemessenen Entfernung vom Arbeitspunkte aufbewahrt werden.

§. 18. Das Schießen ohne Patronen ist untersagt; zu letzteren soll nur gut geleimtes Papier verwendet werden.

§. 19. Als Besatzmaterial sind nur Lettennadeln oder milde Gesteinsarten, welche keine Funken reißen, zu benutzen.

§. 20. Die Anwendung eiserner Schließnadeln (Räumnadeln) ist unbedingt untersagt.

§ 21. Beim Fertigen der Patronen, beim Besetzen und Wegthun der Schüsse ist das Tabakrauchen verboten.

§ 22. Vor dem Anzünden eines jeden Schusses ist sofort den in der Nähe befindlichen Arbeitern durch den lauten Ruf: „es brennt" Kenntniß zu geben.

§. 23. Das Ausbohren eines nicht losgegangenen Schusses ist in allen Fällen untersagt.

§. 24. Der älteste oder der zuverlässigste Hauer einer Kameradschaft, der als solcher jedesmal in der Arbeiterliste zu bezeichnen ist, hat die Verpflichtung, die Ausführung der Vorschriften in den §§. 14 bis 21 genau zu überwachen.

Die Befehle desselben haben seine Mitarbeiter unweigerlich zu befolgen.

§. 25. Der Betriebsführer hat in angemessener Entfernung von den Orten, wo geschossen wird, eine Stelle anzuweisen, an welcher die Leute vor den Wirkungen der Schüsse gesichert sind.

§ 26. In Grubenräumen, welche mit schlagenden Wettern behaftet sind, ist das Schießen nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

1) Die Schießarbeit darf nur auf Anweisung und unter der Verantwortlichkeit des Betriebsführers erfolgen, welcher darauf zu achten hat, daß die Gefahr einer Wetterexplosion in Folge der Entzündung des Pulvers oder der sonstigen Sprengstoffe durch hinreichende Wetterversorgung beseitigt wird.

2) Zum Anzünden der Schüsse sind den Arbeitern die Sicherheitszünder oder der Schwamm, welcher nicht mit Pulver, Salpeter oder ähnlichen, die Verbrennung beschleunigenden Stoffen behandelt sein darf, Seitens der Grubenverwaltung zu liefern.

3) Zur Schießarbeit an solchen Punkten sind nur erfahrene Bergleute zuzulassen.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen §. 1 bis 26 werden, insofern nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu Zehn Thaler bestraft.

Dortmund den 9. März 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 510. Der von dem Großherzoglich-Sachsen-Weimar'schen Gemeinde-Vorstande zu Apolda unterm 20. September 1855 ausgestellte Wanderpaß für den Strumpfwirkergesellen Carl August Gustav Blanke wird hierdurch, da er am 4. c. zwischen hier und Uerdingen verloren gegangen sein soll, für ungültig erklärt. Ruhrort den 15. April 1863. Der Bürgermeister: Weinhagen.

Digitized by Google

Nro. 541. In nachfolgendem Verzeichnisse werden die in unserem Departement im I. Quartal des Geschäftsjahres 1863 ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile nach Vorschrift des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht. Hamm den 23. März 1863.

Königl. Appellationsgericht, Criminal-Senat: Wever.

Lfd. Nr.	Namen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	Diedrichs, Abraham, Webergesell zu Elberfeld	Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall.	2 Jahre und 6 Monate Zuchthaus u. 5 Jahre Polizeiauf.
2	Schotte, Heinrich, Ackerknecht zu Dortmund	Schwerer Diebstahl.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
3	Kranz, Anton, Müllergesell zu Dülmen	Sieben einfache qualifizirte Diebstähle im II. Rückfall, u. Betrug in zwei Fällen.	6 Jahre Zuchthaus und 100 Thlr. Geldbuße oder noch 2 Monate Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.
4	Albrecht, Johann Friedrich Ernst, Tagelöhner zu Hofgeismar	Schwerer Diebstahl.	2 Jahre Zuchthaus.
5	Beiermann, Elisabeth aus Fürstenberg	Diebstahl im wiederholten Rückfall.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
6	Haack, Johann Bernhard, Ehefrau Josephine geb. Stede aus Ratingen	desgleichen	2½ Jahr Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
7	Demtröder, Heinrich, Schmied aus Soest	desgleichen	Desgleichen.
8	Bußmann, Friedrich, Instrumentenmacher aus Soest	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
9	Frömmel, Valentin, Fabrikarbeiter aus Soest	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
10	Isken, gt. Büchsenschütz Friedrich aus Elfringhausen	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
11	Weier, Friedrich. Maurer aus Altendorf	desgleichen	Desgleichen.
12	Kruthoff, Theodor, Tagelöhner aus Essen	Schwerer Diebstahl	5 Jahre Zuchthaus.
13	Lösgen, Heinrich, Tagelöhner aus Saarn	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall	15 Jahre Zuchthaus.
14	Opriel, Johann Diedrich, Zimmermann aus Wesel	Diebstahl im wiederholten Rückfall	2 Jahre Zuchthaus.
15	Biltjes, gt. Bohni, Carl, Tagelöhner aus Wesel	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus
16	Ruers, Heinrich, Ziegler aus Tuddern	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	8 Jahre Zuchthaus.
17	Fischer, Hartwig, Grenz-Aufseher aus Isselburg	Wissentlich falsche dienstliche Versicherung	2 Jahre Zuchthaus.
18	Heinze, Joseph, Grenzaufseher aus Millingen	desgleichen	Desgleichen.
19	Kröls, Heinrich, Fabrikarbeiter aus Duisburg	Schwerer Diebstahl	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
20	Koeters, Heinrich, Schlossergesell ebendaher	desgleichen	Desgleichen.
21	Kuhles, Johann, Tagelöhner zu Mülheim a/d. Ruhr	desgleichen	Desgleichen.
22	Jung, Wilhelm, Weber aus Elberfeld	Diebstahl im wiederholten Rückfall	2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
23	Kohl, Johann, Maurer aus Mülheim	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
24	Stommel, Johann, Bergmann aus Bröhl	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Namen, Stand, und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
25	Dreckmann, Heinrich, Tagelöhner aus Essen	Diebstahl im wiederholten Rückfall	8 Jahre Zuchthaus und 8 Jahre Polizeiaufsicht.
26	Eck, Wilhelm, Tagelöhner aus Elberfeld	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
27	Hunold, Conrad, Schuhmachergesell aus Medebach	desgleichen	2 1/7 Jahr Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
28	Hegemann, Wilhelm, Landwirth zu Hedtfeld	Urkundenfälschung in 5 Fällen	2 1/2 Jahr Zuchthaus 500 Thlr. Geldbuße event. 4 Monate Zuchthaus.
29	Wälke, Wilhelm, Fabrikarbeiter zu Lilienhard bei Löffel	Gewaltsamer Widerstand gegen einen Waldeigenthümer und Körperverletzung desselben bei einem Forstfrevel	2 Jahre Zuchthaus.
30	Klein, Caspar, Schieferdecker, Ehefrau Amalie geb. Eckhardt zu Schwelm	Meineid	Desgleichen.
31	Lange, Heinrich, Fabrikarbeiter zu Lüdenscheid	Münzverbrechen	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
32	Putz, Wilhelm, Handelsmann ebendaher	desgleichen	5 1/2 Jahr Zuchthaus und 6 Jahr Polizeiaufsicht.
33	Kielmann, Ernst, Bergmann aus Liebschütz in Schlesien	Schweren Diebstahl im wiederholten Rückfall	5 Jahre Zuchthaus.
34	Beste, Johann, Ehefrau, Marie Catharina geb. Dolle aus Rönkhausen	Wissentlicher Gebrauch einer gefälschten Urkunde und Betrug	3 Jahre Zuchthaus, 200 Thl. Geldbuße oder noch 2 Monat Zuchthaus.
35	Wittenstein, Carl, Feilenhauer am Häufgen bei Börde	Todschlag	Lebenslängliche Zuchthausstrafe.
36	Schröder, August, Landwirth zu Gasmert Amts Herscheid	Mord	Todesstrafe.
37	Trunkhard, Johann, Bäcker aus Heisingen	Diebstahl im wiederholten Rückfall	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
38	Hertkens, Caspar Anton aus Dortmund	desgleichen	Desgleichen.
39	Wilkes, Peter Caspar, Tagelöhner vom Wunderbau	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
40	Riddendorf, Friedrich, Tagelöhner aus Lünern bei Unna	Mißhandlung und Widersetzlichkeit gegen einen Forstbeamten	5 Jahre Zuchthaus.
41	Dieckmann, Ferdinand, Tagelöhner aus Wattenscheid	Schwerer Diebstahl im Rückfall	3 Jahre Zuchthaus.
42	Brüggemann, Franz, Tagelöhner aus Werl	Diebstahl u. versuchter Diebstahl im wiederholten Rückfall	5 1/2 Jahr Zuchthaus.
43	Dahlbüdding, Heinrich, Tagelöhner aus Rüdinghausen	Urkundenfälschung	2 Jahre Zuchthaus, Geldbuße von 50 Thlr. event. 1 Monat Zuchthaus.
44	Koch, Carl, Tagelöhner aus Hamm	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	5 Jahre Zuchthaus.
45	Geieskamp, Elisabeth, unverehelicht aus Ahlen	Kindesmord	Desgleichen.
46	Wächter, Peter, Tagelöhner aus Eickum bei Herfort, zuletzt in Bergcamen wohnhaft	Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren	3 Jahre Zuchthaus.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Namen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
47	Leesen, Bernhard, Tagelöhner von Bochum	Straßenraub	10 Jahre Zuchthaus.
48	Siebert, Wilhelm, geschäftslos aus Arnsberg	Wechselfälschung	3 Jahre Zuchthaus und 100 Thlr. Geldbuße.
49	Cosack, Joseph, Sattlergesell aus Soest	desgleichen	2¼ Jahre Zuchthaus und 100 Thlr. Geldbuße.
50	Tschaapke, Joseph, Grenzaufseher von Günthersdorf, Kreis Ohlau	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall	8 Jahre Zuchthaus und Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer
51	Queren, Wilhelm, Brauergesell aus Büren	Einfacher und versuchter schwerer Diebstahl im Rückfall	2½ Jahr Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
52	Helle, gt. Auling, Friedrich, Schmiedegesell aus Rüthen	Schwerer und einfacher Diebstahl im dritten Rückfall.	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
53	Schöpplenberg, Heinrich, Handelsmann aus Hovestadt	Wechselfälschung, Urkundenfälschung und Betrug in mehreren Fällen	8 Jahre Zuchthaus und 2000 Thlr. Geldbuße oder noch 2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
54	Pieper, Wilhelm, junior, Privatschreiber aus Soest	Meineid und wissentlicher Gebrauch falscher Urkunden	3¾ Jahre Zuchthaus und 200 Thlr. Geldbuße, oder noch 3 Monat Zuchthaus.
55	Vaget, Theodor, Wirth und Bäcker aus Bergshoven	Münzverbrechen und schwerer Diebstahl	8 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.
56	Probst, Georg, Schuster aus Dortmund	Münzverbrechen	5½ Jahr Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
57	Meyer, Johann Friedrich, Kohlenhändler aus Soest	Wechselfälschung und Betrug in mehreren Fällen und versuchter Betrug	5 Jahre Zuchthaus und 1500 Thlr. Geldbuße oder noch 1½ Jahr Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.

Nro. 542. Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche geeignet und bereit sind, contraktliche Stellen als Postboten, Landbriefträger, Packetträger oder Stadtpostboten mit einer der Leistung angemessenen Löhnung zu übernehmen und eine Caution von 50 Thlr in Staatspapieren zu bestellen vermögen, können sich unter Vorlegung ihrer Atteste schriftlich oder persönlich bei mir melden, um nach Befinden zu einer derartigen Stelle notirt zu werden. Die Uebernahme einer contraktlichen Stelle schließt die spätere Anstellung einer Post-Unterbeamtenstelle nicht aus.

Düsseldorf den 15. April 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 543. Vom 10. d. M. ab ist die Botenpost zwischen Neviges und Velbert aufgehoben worden.

Düsseldorf den 16. April 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 544. Durch Erkenntniß des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 24. März c. ist die Interdiktion des Peter Schürmann, Seidenweber, zu Crefeld wohnend, in der Irrenpflegeanstalt zu Lindenburg bei Köln definirt, ausgesprochen. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des Civilgesetzbuchs zu genügen.

Düsseldorf den 17. April 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 545. Der von Crefeld nach Opladen versetzte Notar Meckel ist zum definitiven Verwahrer der Urkunden des von Opladen nach Crefeld versetzten Notars Bieler ernannt worden, was hiermit bekannt gemacht wird. Düsseldorf den 16 April 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 546. Der von Opladen nach Crefeld versetzte Notar Bieler ist zum definitiven Verwahrer der Urkunden des verstorbenen Notars Leunenschloß ernannt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Düsseldorf den 20. April 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 547. Directe Retour-Billets I. und II. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen werden vom 15. April c. ab nach den Stationen der Rheinischen Eisenbahn: Cleve, Kevelaer, Geldern, Kempen, Köln, Bonn und Rolandseck von sämmtlichen Hauptstationen diesseitiger Bahn ausgegeben.

Aachen den 4. April 1863. Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter-Eisenbahn.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Nro. 548. In der Nacht vom 23. zum 24 März d. J. sind in einer Wohnung zu Holzweiler folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 2 Ballen Kaffee, 160 Pfd. schwer; 2) 2 Pappschachteln mit Seiden- und Baumwollen-Band, Zeichengarn, Knäuelgarn und Eisengarnläppchen; 3) 1 Pfd Glanzgarn, 1 Pfd. gelber und 1 Pfd. weißer Zwirn; 4) 2 Pakete Jäger- und einige Pakete A. B. Tabak und 2 Pfd. Kandiszucker; 5) 2 Rthlr. an Geld in 5Groschen-, 2½Groschen- und 1 Groschenstücken

Unter dem Bemerken, daß dem Vermuthen nach die gestohlenen Gegenstände über Wanlo in die Gegend von Wickrath gebracht worden sind, ersuche ich Jeden, der über deren Verbleib oder den Dieb Auskunft geben kann, dieselbe sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde zugehen zu lassen

Aachen den 7. April 1863. Der Untersuchungsrichter: Longard.

Nro. 549 In der Nacht vom 24. zum 25. März c. sind am Schützenfelde Gemeinde Dorp b. Solingen aus einer Wohnung mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) ein Viertel Rieß Packpapier, weiß gelblich, groß Format; 2) 150 Stück kleine runde Perlmutterschildchen; 3) acht Dutzend Taschenmesser, sogen Halb Gärtner mit braunen Holzschaalen; 4) 12 Dutzend Taschenmesser mit Schild und dem ein Pferd darstellenden Zeichen; 5) neun Dutzend sogen. Erberstaschenmesser mit Ebenholzschaalen und demselben Zeichen wie vor; 6) 10 Dutzend sog. chinesische Matrosenmesser mit falschen Hirschhornschaalen und demselben Zeichen; 7) 6 Dutzend desgl. mit weißen Schaalen; 8) 2 Dutzend Taschenmesser sogen halbe Gärtner mit dem ein Pferd darstellenden Zeichen; 9) 15 Dutzend Taschenmesser mit Peerdrixholz-Heften, kantigen Backen, zwei runden Schildchen und dem Zeichen wie vor; 10) acht Dutzend Taschenmesser mit Peerdrixholzheften und demselben Zeichen; 11) 24 Dutzend französische schmale Taschenmesser mit weißen Hornschaalen; 12) neun Stück feine Jagdmesser mit Rehfußbest, wovon drei Stück mit Stereoscopen versehen sind; 13) zwölf Dutzend halbe Gärtner Taschenmesser mit hohen falschen hirschhörnenen Schaalen und demselben Zeichen wie oben; 14) ein ¾tel Dutzend Taschenmesser mit bunten Hornschaalen und dem Zeichen: Hill Fiskars; 15) 4 Dutzend Taschenmesser mit Peerdrixholzheften und dem ein Pferd darstellenden Zeichen; 16) 20—30 Dutzend Taschenmesser mit demselben Zeichen wie ad 15; 17) acht Dutzend Taschenmesser mit Ebenholzheften, drei Schildchen und dem Zeichen: O. Mausner; 18) drei bis 4 Dutzend diverse feine Federmesser und 19) zwei Röcke, eine Jagdtasche, ein Messer und eine Scheere.

Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen oder eines Theiles derselben Auskunft ertheilen kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige machen.

Elberfeld den 8. April 1863. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 550. In der Nacht vom 26. zum 27. v. M. ist aus einem Lagerhause zu Schnabelsmühle Gde. Hückeswagen eine Kiste mit circa 200 Pfd. Indigo entwendet worden. Der Diebe sind anscheinend drei gewesen. Der eine hatte einen großen breiten Fuß und waren dessen Schuhe oder Stiefeln unter den Absätzen sowohl als vorn mit breiten Nägeln vollständig versehen. Der Zweite hatte einen schmaleren Fuß von mittlerer Größe und waren die Stiefeln vorn herum mit zwei Reihen feinerne Nägeln versehen. Der Dritte hatte einen ganz kleinen Fuß und keine Nägel in den Schuhen oder Stiefeln. Der Bestohlene hat auf die Entdeckung der Diebe eine Belohnung von hundert Thalern gesetzt.

Wer über den Verbleib des Indigo oder über die Diebe Auskunft ertheilen kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige machen.

Elberfeld den 10. April 1863. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 551. In der Nacht vom 3. auf den 4 d. M. sind an einem Wege zu Mintard ungefähr 100 junge kanadische Pappeln frevelhafter Weise ausgerissen und verdorben worden

Ich ersuche Jeden, welcher über das Vergehen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen und bemerke noch, daß der Eigenthümer der Pappeln eine Prämie von 10 Thlr. auf die Entdeckung des Thäters ausgesetzt hat

Düsseldorf den 17. April 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 552. In der Nacht vom 1. auf den 2. d. M. sind von einer Bleiche zu Schlebuschrath unter anderer Wäsche 2 Frauenhemden von feinem Leinen, mit den Buchstaben O. P. vorn auf der Brust bezeichnet, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des Gestohlenen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 10. April 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 553. In der Nacht vom 30 auf den 31 März c. ist von einer Bleiche zu Bilk verschiedene Wäsche gestohlen worden Es befand sich darunter: 1 leinenes Hemde, gez C. T., 2 leinene Hemden, gez. H. G., 1 Frauenhemd, gez. E. P. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Ver-

Digitized by Google

bleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf den 10. April 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 554. Im Besitze eines hierselbst wegen Diebstahls zur Untersuchung und Haft gezogenen Individuums sind unter Anderen folgende, wahrscheinlich aus einem Diebstahle herrührende Gegenstände gefunden worden: 1) zwei Paar schwarze und ein Paar weiße Glacéehandschuhe; 2) ein Paar Frauenstrümpfe, gez. V. B. 25; 3) zwei abgeschnittene Strümpfe, gez. M E. 7 und M E 11; 4) ein Paar gelblich wollene Strümpfe; 5) fünf weiß baumwollene Taschentücher, deren eins gez. A. T. 6, und eins A. M. 6; 6) ein seidenes Band; 7) eine weiß leinene Nachthaube mit Spitze besetzt, gez. K. H. 4; 8) zwei kleine Schlüssel; 9) ein Paar neue Stoffstiefel. Indem ich dies hierdurch mit dem Bemerken, daß diese Gegenstände hierselbst auf dem Untersuchungsamte zur näheren Ansicht bereit liegen, zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, dem von diesen Sachen welche entwendet worden oder über deren Entwendung Näheres anzugeben weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige darüber zu machen.

Düsseldorf den 10 April 1863. Der Untersuchungsrichter: Lützeler.

Nro. 555. In der Nacht vom 10. zum 11. April c sind durch drei Personen, die indessen nicht erkannt wurden, in einem bewohnten Hause zu Berg, Kreis Erkelenz folgende Waaren unter erschwerenden Umständen gestohlen worden: 1) 3 seidene Kopftücher, ein schwarzes, ein schwarzes mit rothen Streifen, ein bunt karirtes; 2) 2 bunte Kopftücher von Merinos und 7 Kopftücher von Kattun, von letzteren 2 weiß-violet, eines gelb-himmelblau, eines ganz weiß, eines braun und zwei bunt gefärbt; 3) 12 Frauenhemden und 4 Betttücher von Leinen; 4) ein blau und weiß karrirter Kissenüberzug von Kattun; 5) ein Paar Frauen-Reihschuhe und ein Paar violette Frauenstrümpfe; 6) eine blau leinene Schürze; 7) 2 goldene und 1 vergoldeter Fingerring, auf letzterem und einem der ersteren sind die Buchstaben A. R und A. P. eingravirt; 8) 2 vergoldete Kreuze; 9) circa 100 Pfd. Schweinefleisch, 12 Bratwürste. 4 Pfd. Schweineschmalz und 2 Pfd. Butter in steinernem Topf; 10) 6 Pfd. Flachs und 24 Pfd. gesponnenes Garn; 11) 4 Pfd. weißer Kandis- und 1 Pfd. Hutzucker sowie 2 Pfd. Reis; 12) 3 Pakete Taback A B Nr. 2 und ½ Pfd. Zündschwamm; 13) ½ Pfd. weiß und blaues leinenes Nähgarn und ½ Pfd blau wollenes Strickgarn; 14) 1 Pfd. Pflaumen, 7 Pfd. Schwarz- und 3 Pfd Weißbrod; 15) ½ Pfd. Einsatzgewicht von Messing; 16) 80 Thlr. Geld, worunter 3 Zweithaler- und der größte Theil Einthalerstücke. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, dieselben unverweilt mir oder der nächsten Polizeibehörde zukommen zu lassen.

Aachen den 15. April 1863 Der Untersuchungsrichter: Longard.

Personal-Chronik.

Nro. 556. Ernannt sind: 1. der Appellationsgerichts-Rath Boswinckel zum Ober-Tribunalsrath 2. der Staats-Anwalt Telius zu Heiligenstadt zum Appellationsgerichts-Rath bei dem hiesigen Collegio. 3. der Gerichts-Assessor Stute zum Kreisrichter bei dem hiesigen Kreisgerichte mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Unna. 4. der Referendar Fechner zum Gerichts-Assessor. 5. die Büreau-Assistenten Schlösser zu Dortmund und Hanssen zu Broich zu Kreisgerichts-Secretairen, ersterer bei dem Kreisgericht zu Iserlohn, letzterer bei dem Kreisgericht zu Duisburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Broich. 6. die Büreau-Diätarien Schwartz und Berger zu Dortmund, Schreiner zu Broich und der Kanzlist Friebel zu Lüdenscheid zu Büreau-Assistenten bei den Kreisgerichten resp. zu Dortmund, Bochum, Essen und Duisburg, letzterer mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Broich. 7. der Kanzlei-Diätar Gronau zu Bochum und der Kanzlei-Gehülfe Klein zu Lippstadt zu Kreisgerichts-Kanzlisten, ersterer bei dem Kreisgericht zu Bochum, letzterer bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid. 8. Die bisherigen Hülfeboten Mattern zu Rees und Klindt hierselbst zu Kreisgerichtsboten und Exekutoren, ersterer bei dem Kreisgericht zu Iserlohn, letzterer bei dem hiesigen Kreisgericht. Versetzt sind: 1) der Kreisrichter Ruhfus zu Dinslaken an das Kreisgericht zu Dortmund. 2. Der Kreisrichter von Müntz zu Laasphe an das hiesige Kreisgericht. 3. Der Referendar Klewitz aus dem hiesigen Departement in den Bezirk des Kammergerichts in Berlin. 4. Der Kreisgerichts-Sekretair Bergerhoff in Iserlohn an das Kreisgericht zu Bochum. 5. Der Gerichtsbote Stehwien zu Iserlohn an das Kreisgericht zu Wesel mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Rees. Dem Gerichts-Assessor Dr. juris Roeder ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Der Referendar von Othegraven zu Dortmund, der Appellationsgerichts-Sekretair Voß hierselbst und der Büreau-Assistent und Ingrossator Kesten zu Unna sind gestorben. Die Gerichtsboten Graebing zu Dortmund und Raddy zu Iserlohn sind ihres Amtes verlustig geworden.

Hamm den 31. März 1863. Königliches Appellationsgericht: Lent.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 23. Düsseldorf, Donnerstag den 30. April 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 557. Nachdem die Pfarrstelle bei der lutherischen Martini-Gemeinde zu Ruhrort durch Amtsniederlegung des Pastors Crome erledigt worden ist, hat die Gemeinde den Hülfsprediger Johannes Nagel, bisher zu Elberfeld, zu ihrem Pastor erwählt, und ist diese Wahl vom Ober-Kirchen-Collegium zu Breslau bestätigt worden, was hierdurch mit Bezug auf die General-Concession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, vom 23. Juli 1845, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Coblenz den 16. April 1863.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: v. Pommer-Esche

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro 558. Dem Ingenieur H. W. Chr. Voß zu Berlin ist unter dem 23. April 1863 ein Patent: auf eine in verschiedenen Ausführungen durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine, soweit diese Ausführungen für neu und eigenthümlich erachtet sind, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

Dem Mechaniker Heinrich Offergeld zu Eilendorf bei Aachen ist unter dem 23. April 1863 ein Patent: auf als neu und eigenthümlich erkannte, in Zeichnung und Beschreibung, dargestellte Vorrichtungen an mechanischen Webestühlen zur Bewegung der Schützenkasten mit Abtheilungen und der Geschirre, ohne Andere in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

Düsseldorf den 26. April 1863.

Nro. 559. Der evangel. Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistl. Angelegenheiten auch für die Jahre 1863, 1864 und 1865 die Abhaltung einer jährlichen Collekte in den evangel. Kirchen der Rheinprovinz zum Besten der Rettungsanstalt auf'm Schmiedel bewilligt und wird die Collekte wie bisher auch während dieser 3 Jahre jedesmal am 1. Sonntage des Juli zur Erhebung kommen.

Die Steuerkassen haben die Gaben zur Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen. Von den Herren Landräthen sind uns die Ertrags-Nachweisen jedesmal bis Ende August einzureichen.

Düsseldorf den 22. April 1863.

Nro. 560. Der evangel Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistl. ꝛc Angelegenheiten genehmigt, daß auch in den Jahren 1863, 1864 und 1865 alljährlich eine Collekte in den evangel. Kirchen der Rheinprovinz zum Besten der Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg abgehalten werde und ist der Termin derselben für dieses Jahr von dem Königl. Consistorium zu Coblenz auf den 8. Sonntag nach Trinit. den 10. August d. J. bestimmt.

Die Herren Steuer-Empfänger weisen wir an, die gesammelten Gaben in Empfang zu nehmen und an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisen bis Ende September c. einzureichen. Düsseldorf den 22. April 1863.

Nro. 561. Dem Maschinen-Werkmeister Ottokar Ullrich zu Essen ist die Befugniß zur Anfertigung und Aufstellung von Blitzableitern ertheilt worden.

Düsseldorf den 21. April 1863.

Nro 562. Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und in Gemäßheit des Rescriptes des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz zu Berlin vom 8. Sept. 1855 I. 6582 verordnen wir hierdurch, was folgt:

§. 1. Das unter dem 14. Februar 1851 (Amtsbl. pro 1851 Nr. 15) für die Zweigeisenbahnen

Digitized by Google

der Steinkohlenzechen Königin Elisabeth, Carolus Magnus, vee. Hagenbeck u. s. w. erlassene Bahn-Polizei-Reglement wird nebst seinem Nachtrage vom 13. April 1854 (Amtsbl. pro 1854 Nr. 24) auf die Lokomotiv-Eisenbahn von dem Bahnhofe zu Ruhrort zu den Hüttenwerken der Gesellschaft „Phönix" zu Laar ausgedehnt und für gültig erklärt.

§. 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Düsseldorf den 23. April 1863.

Nro. 563. Dem Joseph Schumacher ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Elementarschule in hiesiger Stadt ertheilt. Düsseldorf den 18. April 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 564. Die Post-Dampfschiffe-Verbindung zwischen Preußen und Schweden

Zwischen Stettin und Stockholm, so wie zwischen Stralsund und Ystadt werden auch in diesem Jahre wieder regelmäßige Post-Dampfschiffsfahrten unterhalten.

Auf der Stettin-Stockholmer Linie haben die Fahrten von Stockholm aus am Dienstag den 7. d. M. begonnen, und werden von Stettin aus am Dienstag den 14. d. M. ihren Anfang nehmen. Dieselben werden im Frühjahre und Herbste wöchentlich einmal, während der Sommerzeit aber jeden fünften Tag stattfinden. Die Abfertigung der zu dieser Verbindung benutzten Schwedischen Post-Dampfschiffe „Drottning Lovisa" (Königin Louise) und „Skåne" (Schoonen) wird in nachstehender Weise erfolgen:

von Stettin: um 12 Uhr Mittags, nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges		von Stockholm: um 8 Uhr Morgens.	
„Skåne"	„Drottning Lovisa"	„Skåne"	„Drottning Lovisa"
April 14. 28.	April 21.	April 7. 21.	April 14. 28.
Mai 12. 23.	Mai 5. 19. 28.	Mai 5. 19. 23.	Mai 12. 23.
Juni 3. 13. 23.	Juni 8. 18. 28.	Juni 8. 13. 28.	Juni 3. 13. 23.
Juli 3. 13. 23.	Juli 8. 18. 28.	Juli 8. 18. 28.	Juli 3. 13. 23.
August 3. 13. 23.	August 8. 18. 28.	August 8. 18. 28.	August 3. 13. 23.
September 3. 15. 29.	September 8. 22.	September 8. 22.	September 3. 15. 29.
Oktober 13. 27.	Oktober 6. 20.	Oktober 6. 20.	Oktober 13. 27.
November 10. 24.	November 3. 17.	November 3. 17.	November 10.

Unter gewöhnlichen Witterungsverhältnissen wird die Ueberfahrt von Stettin nach Stockholm oder zurück in 36 bis 48 Stunden zurückgelegt. Die Schiffe werden auf ihren Fahrten in beiden Richtungen, sowohl in Swinemünde als auch in Calmar anlegen, um daselbst die Post, so wie Reisende und Güter abzusetzen und anzunehmen.

Auf der Stralsund-Ystadter Linie werden die Fahrten in der Weise beginnen, daß die erste Abfertigung des Post-Dampfschiffes „Eugenia" von Ystadt am Sonnabend den 11. April und von Stralsund am Sonntag den 12. April erfolgt. Demnächst wird das Schiff bis auf Weiteres von Stralsund jeden Donnerstag und Sonntag Mittags, und von Ystadt jeden Dienstag und Sonnabend Morgens abgefertigt werden. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 7—8 Stunden zurückgelegt.

Das Passagegeld auf den genannten Linien beträgt

	I. Platz. Thlr. Pr. Court.	II. Platz Thlr. Pr. Court.	Deckplatz Thlr. Pr. Court.
Von Stettin nach Stockholm oder zurück	18	12	6
„ „ Calmar „ „ . .	10	7	3⅔
„ „ Swinemünde „ „ . .	1½	1	—
Swinemünde nach Stockholm „ . .	16½	11	5⅔
„ „ „ Calmar . „ . .	8½	6	3
Stockholm „ Calmar . „ . .	8	5	2¼
Stralsund „ Ystadt . „ . .	6	3	1½

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirthung der Reisenden an Bord der Schiffe nicht einbegriffen. Dieselben werden nach dem Tarife der Schiffs-Restaurationen besonders erhoben.

Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte des Passagegeldes.

Auf der Stettin-Stockholmer Linie kann jeder Reisende 100 Pfund Gepäck frei mit sich führen. Auf der Stralsund-Ystadter Linie haben die Reisenden des ersten Platzes ebenfalls 100 Pfund Gepäck frei, die des zweiten Platzes dagegen nur 50 Pfund, und die des Deckplatzes nur 30 Pfund. Für das Mehrgewicht ist eine billige Ueberfrachtgebühr zu entrichten. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben an Reisegut auch nur die Hälfte der obigen Pfundezahlen frei.

Digitized by Google

Gütersendungen aller Art, so wie Wagen und Pferde ꝛc. erhalten gegen mäßige Fracht Beförderung. Die speciellen Frachttarife können bei einer jeden Preuß schen Post Anstalt eingesehen werden.

Das Einschreiben der Personen, so wie die Expedition der Güter, imgleichen die Annahme der Wagen, Pferde ꝛc. erfolgt in Stettin bei der dortigen Königlichen Postdampfschiffs-Expedition, in Stralsund und Swinemünde bei den Orts-Post-Anstalten daselbst.

Berlin den 9. April 1863. General-Post-Amt: Philipsborn.

Nro. 565. Vom 1. k. M. ab werden die Königlichen Post-Expeditionen in Bourscheid, Gronenberg, Grevenbroich, Hilden, Hückeswagen, Kaldenkirchen, Lobberich, Mettmann, Moers, Odenkirchen, Opladen, Rees, Rheinberg, Süchteln, Velbert, Wald, Wermelskirchen, Wülfrath und Xanten telegraphische Depeschen zur Beförderung an die nächsten Staats-Telegraphen-Stationen unter erleichternden Formen annehmen und mit der nächsten Post absenden. Von Hückeswagen, Moers, Rees, Wermelskirchen und Xanten ab, an welchen Orten sich Stationen befinden, kann die Beförderung, auf Verlangen der Absender, auch mittelst Estafette geschehen. Depeschen-Annahme-Formulare sind an sämmtlichen vorbezeichneten Orten vorräthig. Düsseldorf den 11. April 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 566. Vom 22 d. M. ab wird zwischen Kevelaer und Uedem eine tägliche 4sitzige Personenpost ohne Condukteur-Begleitung, bei welcher das Personengeld mit 6 Sgr. pro Person und Meile bei 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck erhoben werden wird, eingerichtet werden. Die gedachte Post wird in nachstehender Weise coursiren: aus Kevelaer 10 Abends, nach Ankunft des Zuges von Köln 9^{44} Abds., durch Kervenheim 11⅝ Abends, in Uedem 11^{50} Abds., aus Uedem 5^{30} Früh, durch Kervenheim 5^{55}⁄$_{60}$ Früh, in Kevelaer 7 Früh, zum Anschluß an den Zug nach Köln 7^{27} Früh. Beichaisen-Gestellung findet bei dieser Post nur in Kevelaer statt. Die Personenpost zwischen Kevelaer und Weeze ist vom 15. d. M. ab aufgehoben worden. Düsseldorf den 20. April 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nro. 567. Am Samstag den 16. Mai 1863, Vormittags 10 Uhr, wird die an den Fischer Franz Heydmann zu Kaiserswerth bis zum 31. Mai 1863 verpachtete domaniale Rheinfischerei bei Kaiserswerth von der Schwemme bis zur Wittlaer Ward, pos. 43 des Domainen-Verwaltungs-Etats pro 1862/64, in dem Amtslokal der Königlichen Steuer-Kasse zu Kaiserswerth im Auftrage der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, von dem Unterzeichneten vom 1. Juli 1863 ab alternative auf 6 und 12 feste Jahre zur Neuverpachtung ausgestellt werden.

Die Bedingungen, welche der Neuverpachtung zu Grunde gelegt werden, liegen auf meinem Büreau zur Einsicht offen. Kaiserswerth, den 23 April 1863. Der Steuer-Einnehmer: Biergans.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 568. Gestohlen wurde: 1) Ende März resp. Anfang April c. von der Landungsbrücke der holländischen Dampfboote zu Beeck (Ruhrort) ein Korb mit 50 Pfd. Tabak und 50 Pfd. Käse, gez. S.; 2) am 2. April aus einer Wohnung der Stadt Wesel ein Halsschmuck, bestehend aus mehreren Schnüren Granat-Perlen, mit rundem Schloß, einer Brosche, woran an einer kleinen Kette ein goldenes Kreuz befestigt ist, ein Paar Ohrringe, woran sich unten Granatsteine befinden und eine kleine Brosche; 3) vom 2. bis 6. April c. aus einer Wohnung zu Mülheim an der Ruhr folgende ¼ Lotterie Loose, der königl. Preuß. Klassen-Lotterie 4. Classe, die Nummern 5758, 15080, 21759, 31405, 61843, 72792 und ein halbes Loos Nr. 12541; 4) in der Nacht vom 8—9. April aus einer Wohnung zu Meiderich: eine Jacke von blauem Tuch, eine Weste von schwarzem Sammet, eine Pfeife mit hornernem Abguß, und leinen Stummel von Porzellan, worauf die Stadt Bonn gezeichnet, das Rohr war kurz und bestand aus zusammen gesetzten eisernen Ringen. Drei Spint Kartoffeln, 2 Pfund Butter, ein neusilbernes Uhrgehäuse, ein blau leinener Kittel, eine Pfeife mit einem porzellanenen Stummel, auf letzterem befindet sich ein Bild, bestehend aus einer Blume, worin ein Faß und 3 Biergläser; auf dem Faß ist ein Mann mit einem Bierglase gezeichnet. Ueber dem Bilde befinden sich die Worte: wenn das liebe Bier nicht wäre, lebt ich schon längst nicht mehr; der Abguß ist von Porzellan und das Rohr kurz. Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich um Mittheilung, falls Jemand über die Diebe oder die gestohlenen Sachen Aufschluß geben kann. Wesel den 16. April 1863. Der Staats-Anwalt

Nro. 569. Am 12. v. M. ist aus einer Wohnung zu Barmen eine goldene Cylinderuhr, im Werthe von 48 Thlr. nebst einer goldenen Umhängekette, sogenannte Dachkette, im Werthe von 25 Thlr. entwendet worden. Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige machen.

Elberfeld den 16 April 1863. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Digitized by Google

Nro. 570. In der Nacht vom 6 zum 7. d. M. sind aus einem zu Uellendahl b. Elberfeld gelegenen Fabrikgebäude mittelst Einbruchs: eine Parthie weiß wollene Litzen und zwar 45r, 49r, 53r, 57r, 61r, 65r, 69r, 73r, 77r und 81r, von jeder Nr. ungefähr 18 Stück à 48 brab. Ellen, (die Nr. 69 ist doppelt gespult und das Band ungefähr 1 Zoll breit) und 16 Pfd. weiß wollenes Garn; im Gesammtgewicht von 56 Pfd. und 60—70 Thlr. an Werth, gestohlen worden. Wer über den Dieb auf dessen Entdeckung eine Belohnung von 5 Thlr. ausgesetzt ist, oder über den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige machen.

Elberfeld den 21. April 1863. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Personal-Chronik.

Nro. 571. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Bernhard Dorenberg hat sich zu Xanten niedergelassen.

Nro. 572. Dem seitherigen Heildiener zu Mülheim a. d. R. Barbirer Hermann Lohscheid ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen sowie zum Ausziehen der Zähne zu Oberhausen auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Nro. 573. Dem Carl Grab ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen sowie zum Ausziehen der Zähne zu Kronenberg auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Nro. 574. Dem Barbirer Carl Brouwers ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen sowie zum Ausziehen der Zähne zu Elsey, auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Nro. 575. Nach bestandener Prüfung sind als Hebammen approbirt worden; 1) Catharina Zilken, Wittwe Hilberg für Hamborn, Kreises Duisburg; 2) Maria H. H. Dahmen, Ehefrau Spilkoven für Helenabrun, Kreises Gladbach; 3) Anna Elis. Ruland, Ehefrau Behmert, für Essen; 4) Julie Heidorn, Ehefrau Clemens, für Beienburg, Kreises Lennep; 5) Sophia Liese.. Ehefrau Kuhlen, für Homberg, Kreises Moers; 6) Emilie Krupp, Ehefrau Scholl, für Solingen; 7) Bertha Rheinen, Ehefrau Dahm für Elberfeld.

Nro. 576. Personal-Veränderungen im Bereiche der Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps.

1. Veränderungen. Mit dem 1. Februar 1863 sind die Allerhöchst befohlenen Divisions-Intendanturen beim 7. Armee-Corps in's Leben getreten, und zwar: a die Intendantur der 13. Division in Münster unter: 1) dem Intendantur-Assessor Tiemann, als Vorstand; 2) dem Intendantur-Sekretair Schmidt; 3) dem Intendantur Sekretariats-Assistenten Böhner; b. die Intendantur der 14. Division in Düsseldorf unter: 1) dem Intendantur Rath Campel, als Vorstand; 2) dem Intendantur-Sekretair Feldt; 3) dem Intendantur-Sekretair Rade.

2. Versetzungen: Heyer, Registratur-Assistent von der Intendantur des 7. zu der des 8. Armee-Corps, Wanker, Proviant-Amts-Assistent, von Düsseldorf nach Wesel, Wendt, Proviant-Amts-Assistent, von Thorn nach Wesel, Steiner, desgl. von Münster, der Intendantur 1. Armee-Corps zur Disposition gestellt. Münster den 7. April 1863. Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

Nro. 577. Die an der Mädchenklasse der kathol. Pfarrschule zu Rheydt seither provisorisch angestellte Lehrerin Maria Schleeger ist definitiv ernannt worden.

Nro. 578. Der an der kathol. Elementarschule zu Peel, Kreises Gladbach seither provisorisch angestellte Lehrer Friedrich Schulte ist definitiv ernannt worden.

Nro. 579. Der an der evang. Elementarschule zu Sudberg, Bürgermeisterei Kronenberg seither provisorisch angestellte Lehrer Otto Bäumer ist definitiv ernannt worden.

Nro. 580. Der seitherige Lehrer zu Nordrath Wilhelm Pabst ist definitiv zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Hecken, Gemeinde Wald ernannt worden.

Nro. 581. Der an der kath. Elementarschule zu Dahlen seither provisorisch angestellte Lehrer Peter Liesefeld ist definitiv ernannt worden.

Nro. 582. Der Schulamts-Candidat Hubert Adam Justen ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der 1. kath. Elementar-Knabenschule zu Neuß ernannt worden

Nro. 583. Dem Maurer Johann Heyermann zu Deevenack ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Bos.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 24. Düsseldorf, Dienstag den 5. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 584. Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.

Zu Anfang September d. J findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zwei jährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J nicht unter 17 Jahre alt sein darf.

2) Ein Zeugniß eines Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Lungenschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbe-

Digitized by Google

hörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht. Berlin den 14 April 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung. (gez.) Lehnert.

Nro. 585. Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden **Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen** zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikations-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen.

2) Ein Zeugniß der Ortsschulbehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

Digitized by Google

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droysig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten—16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droysig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin den 14. April 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung. (gez.) Lehnert

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 586. Der Termin zur diesjährigen Abhaltung der evangelischen Kirchen-Collekte zum Besten der Pastoral-Gehülfen Anstalt zu Duisburg (conf. Amtsbl. Nr. 23 pag. 141) ist, in Folge näherer Bestimmung, auf den 10. Sonntag nach Trinit den 9. August c. abändernd festgesetzt worden, welches hierdurch zur allgem Kenntniß gebracht wird. Düsseldorf den 2 Mai 1863.

Nro. 587. Dem zu Frasselt in der Oberförsterei Cleve angestellten Förster Burde ist der Charakter als Königlicher Hegemeister verliehen worden.

Düsseldorf den 30. April 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro 588 Der geisteskranke Tagelöhner Peter Joseph Meuser aus Gladbach ist am 19. d. M. aus seiner Wohnung verschwunden und hat bis heute nicht wieder aufgefunden werden können.

Indem ich nachstehend ein Signalement mittheile, ersuche ich Jeden, welcher über das Schicksal und den jetzigen Aufenthaltsort des ꝛc. Meuser Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 25. April 1863. Der Ober-Prokurator: v Ammon.

Signalement: Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, wie angegeben, Alter 42 Jahre, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase breit, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt dick, gesetzt. Besonderes Kennzeichen: der linke Arm ist in Folge eines Bruches am Ellenbogen steif. Bekleidet war der ꝛc. Meuser bei seinem Verschwinden mit einer braunen Tuchmütze, einem weiß und schwarz karrirten seidenen Halstuche, einer grauen Tuchweste, einem alten schwarzen Tuchrocke, einer grauen Cassinethose, alten Stiefeln und einem weißen Nesselhemde ohne Zeichen.

Nro 589. In der Nacht vom 8. auf den 9. April c. hat sich die unverehelichte Gerharde van Nüß aus ihrer Wohnung zu Emmerich entfernt, wahrscheinlich in einem Anfall von Geisteskrankheit, und ist bis heute spurlos verschwunden. Sie war 62 Jahre alt, 4 Fuß 2 Zoll groß, hatte schwarzes und kurzes Haar, schwache und schmale Stirn, braune Augen, schwarzgraue Augenbraunen, eine mittelmäßige Nase und Mund, mangelhafte Zähne, ovale Gesichtsbildung und Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, mittele Gestalt, plattdeutsche Sprache. — Besondere Kennzeichen: zwischen beiden Augen oberhalb der Nase hatte sie einen kleinen schwarzen Flecken. Ihre Bekleidung bestand bei ihrer Entfernung nur in einem ziemlich neuen Hemde von Leinen ohne Zeichen. Ich ersuche Jeden, der über den jetzigen Aufenthaltsort der van Nüß Auskunft zu geben vermag, oder etwa sie als Leiche wiederfinden möchte, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen

Wesel den 22. April 1863 Der Staats-Anwalt.

Nro. 590. Nachstehende Auszüge aus den, bei dem Königl. Assisenhofe zu Elberfeld im I. Quartal 1863 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht.

Digitized by Google

Nr.	Datum des Urtheils.	Name, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	10. März 1863	Bibghäuser, Carl, 19 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft in Barmen.	Unzuchtige Handlungen § 141 Nr. 1.	2 Jahre Zuchthaus und Kosten.
2	dito	Müller, Theodor, 40 Jahre alt, Lackirer, geboren und wohnhaft in Elberfeld.	Unzüchtige Handlungen §. 142 Nr. 1.	3 Jahr Zuchthaus und Kosten
3	11. März 1863	Nierendorf, Emmerich, 47 Jahre alt, Gärtner, geboren zu Beul, wohnhaft zu Erbenhäuschen, Gemeinde Dorp.	Diebstahl mittelst Einbruchs und Einsteigens im Wiederholungsfalle.	7 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht und Kosten.
4	14. „	Schmitz, Johann, 60 Jahre alt, Holzschuhmacher, geboren zu Dormagen, wohnhaft zu Richrath.	Diebstahl mittelst Einbruchs und Einsteigens.	6 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht und Kosten.
5	14. „	Schmitz, Christian, 26 Jahre alt, Scheerenschleifer und Schlosser, geboren zu Himmelgeist, wohnhaft zu Richrath.	Desgleichen.	5 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht und Kosten.
6	16. „	Schaefer, Carl, 19 Jahre alt, Schleifer, geboren zu Jülich, wohnhaft in Solingen.	Diebstahl mittelst Einbruchs	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht und Kosten.
7	16. „	Rittinghaus, Friedrich, 33 Jahre alt, Bäcker, geboren zu Kirspe, wohnhaft zu Elberfeld.	Urkunden-Fälschung u. Diebstahl im Wiederholungsfalle.	3 Jahr Zuchthaus, 50 Thl. Geldbuße, 5 Jahr Polizeiaufsicht und Kosten. (ev. 1 Monat Zuchthaus).
8	17. „	Vom Rothen, Abraham, 33 Jahre alt, Metzger, geboren und wohnhaft in Elberfeld.	Wechselfälschung.	2 Jahr Zuchthaus, 200 Thlr. Geldbuße und Kosten. (ev. 2 Monate Zuchthaus).
9	19. „	Zimmermann, Carl Wilhelm, 26 Jahre alt, Knopfarbeiter, geboren und wohnhaft in Elberfeld.	Diebstahlsversuch mittelst Einbr. und Diebst.	2 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht und Kosten.
10	21. „	Schreiber, Aug., 23 Jahre alt, Schwerdtaufschläger, geboren in Dorp, wohnhaft in Solingen.	Diebstahl mittelst Einbruchs.	2 Jahr Zuchthaus, 1 Jahr Polizeiaufsicht und Kosten.
11	21. „	Gerhards, Friedrich Wilhelm, 29 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft in Elberfeld.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht und Kosten.
12	23. „	Rautzenberg, Friedrich, 36 Jahre alt, Färber, geboren und wohnhaft in Barmen	Diebstahl mittelst Einbruchs im Wiederholungsfalle.	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht und Kosten.
13	23 „	Lenzen, Friedrich, 35 Jahre alt, Bäcker, geboren und wohnhaft in Barmen.	Desgleichen.	Desgleichen.
14	25. „	Mattel, Justine, 22 Jahre alt, Dienstmagd, geboren zu Bühne Kreis Warburg, zuletzt in Solingen wohnend.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	1 Jahr zusätzliche Zuchthausstrafe, 3 Jahr Polizeiaufsicht und Kosten.
15	26. „	Happel, Anton, 51 Jahre alt, Winkelier, geboren zu Dautphe (Hessen) wohnhaft in Remscheid.	Meineid in einer Civilprozeßsache.	3 Jahr Zuchthaus und Kosten.
16	27. „	Schwellenbach, Friedrich, 24 Jahre alt, Bandwirker, geboren und wohnhaft in Barmen.	Diebstahl verübt mit Gewalt auf öffentlich. Wege und einfacher Diebstahl im Wiederholungsfalle.	10 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht und Kosten.

Elberfeld den 16. April 1863. Der Ober-Prokurator: Scriba

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 25. Düsseldorf Montag den 11. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 591. Zu Viersen im Regierungsbezirke Düsseldorf wird am 1 k. Mts. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfe §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 27. April 1863. Königl. Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 592. Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Johannes Hoernemann aus Rumeln zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Homberg bei Ratingen ist von uns Landesherrlich bestätigt worden. Coblenz den 20. April 1863. Königliches Consistorium.

Nro. 593. Die durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. Dezember 1859 für den Hauptamts-Bezirk Cleve widerruflich nachgelassene Befreiung der Butter-Transporte bis 15 Pfund von der Transport-Controle im Grenz Bezirk wird hiermit auf Grund des in jener Bekanntmachung gemachten Vorbehaltes, für die Gemeinde-Bezirke Hommersum und Hassum der Bürgermeisterei Asperden vom 1. Juni d. J. ab aufgehoben.

Indem ich das betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß setze, mache ich darauf aufmerksam, daß die Buttertransporte in den genannten Gemeinde-Bezirken von dem gedachten Zeitpunkte ab mit den gesetzlichen Transport-Bezettelungen versehen sein müssen. Zur Ausstellung dieser Bezettelungen sind, außer den übrigen berechtigten Stellen, die Versendeschein-Stellen zu Hommersum, Hassum und Hülm mit Ermächtigung versehen

Cöln, den 22. April 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Nro 594. In Verfolg der Bekanntmachung vom 1. d. M., die bevorstehende landwirthschaftliche Ausstellung in Hamburg betreffend, bringe ich im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums zur Kenntniß der Betheiligten, daß nach einer Mittheilung der Königlich Hannoverschen Regierung dieselbe wegen der zollamtlichen Behandlung der zur gedachten Ausstellung bestimmten Gegenstände eine mit der diesseitigen Anordnung übereinstimmende Verfügung erlassen und das Hauptzollamt zu Harburg angewiesen hat, die in Rede stehenden Gegenstände zum Aus- und Wiedereingange abzufertigen, wenn von dem Aussteller die Abfertigung an der Grenze der Abfertigung bei dem Hauptamte des Versendungsortes vorgezogen wird.

Cöln, den 23. April 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 595. Obgleich die Bestimmungen, welche der Herr Finanzminister über die Verwendung der Stempelmarken erlassen hat, durch eine Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors vom 6. Oktober v. J. (A. 17. pro 1862, Nr. 53 S. 412) publicirt worden sind, kommen doch noch häufig Fälle vor, daß die Stempelmarken nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet werden.

Wir machen das Publikum darauf aufmerksam, daß nach §. 3 des Gs., betr die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken vom 2 September v. J. die Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, als nicht verwendet angesehen werden sollen. Die unmittelbare Folge dieser Bestimmung ist, daß in diesem Falle die gesetzlichen Stempelstrafen verwirkt sind.

Wir sehen uns genöthigt, das Gesetz in seiner ganzen Strenge in Ausübung zu bringen, weil allein durch die genaue Beobachtung der Bestimmungen über die Verwendung der Stempelmarken Defrauden verhütet werden können, und die Beachtung dieser Bestimmungen umsomehr verlangt werden

Digitized by Google

kann, als es Jedem, der nicht genau weiß, wie Stempelmarken zu verwenden sind, freisteht, Stempelpapier zu gebrauchen.

Um indeß derartigen Stempelcontraventionen, soviel als möglich vorzubeugen, wollen wir noch einmal die Bestimmungen über die Verwendung von Stempelmarken in Erinnerung bringen, soweit dieselben sich auf Schriftstücke beziehen, die keine Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen sind:

1) Die Marken sind auf dem obern, unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens links aufzukleben; 2) Nachdem dieses geschehen ist, hat derjenige, welcher die Stempelmarken gebraucht, dieselben unbrauchbar zu machen und zwar dadurch, daß er a. den Anfangsbuchstaben seines Wohnorts, b. das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und c. seinen vollen Namen oder seine volle Firma auf dieselbe deutlich schreibt. Reicht die Größe der Marke für diese Vermerke nicht aus, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke das Uebrige aber auf das die Marke umgebende Papier geschrieben wird. Düsseldorf, 2. Mai 1863.

Nro. 596. Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen verfeuerten Geschosse resp. deren Ablieferung an ein Artillerie-Depot.

Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schießungen aus gezogenen Geschützen verfeuerten Geschosse bestehen zwar zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer, mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben.

Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisenmunition und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833 (Gesetz Sammlung Seite 86) von dem Finder an das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten.

In Folge hiervon hat das Allgemeine Kriegs-Departement des Königl. Kriegs-Ministeriums angeordnet, daß den Privatleuten, welche die bei Artillerie-Schießübungen wieder aufgefundenen gezogenen Geschosse an ein Artillerie Depot oder, in Stelle desselben, an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militär-Behörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Findegeld von 3 Pfennigen per Pfund gezahlt werde, während die Vergütung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit vorbezeichneter Allerhöchster Ordre die bisherige mit 2 Pfennigen per Pfund verbleibt.

Wir bringen vorstehenden Erlaß des Allgemeinen Kriegs-Departements hierdurch zur öffentlichen Kunde und weisen die uns untergeordneten Behörden an, gegen Contravenienten nach Maßgabe des §. 349 a. des Strafgesetzbuches einzuschreiten.

Düsseldorf den 4. Mai 1863.

Nro. 597. Das dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Albert Graffée zu Königstein im Königreich Sachsen unter dem 18. Februar v. J. ertheilte Patent: auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren bei der Bereitung von Essig, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ist aufgehoben. Düsseldorf den 1. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 598. Vom 1. Mai c. ab wird die Personenpost von Calcar nach Goch um 5^{10} Früh, und 4^{15} Nachmittags, abgefertigt werden. Die Entfernung ist festgesetzt worden: zwischen Calcar und Goch auf $1^{3}/_{4}$ Meilen, zwischen Calcar und der Haltestelle Keppeln auf 1 Meile, zwischen Goch und der Haltestelle Keppeln auf $^{3}/_{4}$ Meile. Diese Entfernungsbestimmung tritt mit dem obigen Termine in Kraft.

Düsseldorf den 27. April 1863. Der Ober-Post Direktor: Friederich.

Nro 599. Vom 1. Mai c. ab wird die Crefeld-Vorster Personenpost aus Crefeld-Bahnhof 9^{30} Vormittags, 6 Abends, aus Vorst 7 Früh, 1^{45} Nachmittags abgefertigt werden.

Düsseldorf den 27. April 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro 600. Vom 1. Mai c. ab wird die Personenpost von Calcar nach Keeclaer aus Calcar 4^{30} Nachmitt., abgefertigt werden. Düsseldorf den 29. April 1863. Der Ober-Post-Direktor.

In Vertretung: Riesen.

Nro. 601. Von heute ab führen die Stadtbriefträger in Düsseldorf auf ihren Bestellgängen stets eine Anzahl Freimarken und Franco-Couverts zum Verkaufe an die Correspondenten bei sich.

Das Publikum wird hierdurch von dieser Gelegenheit, Freimarken ꝛc. zu erhalten, in Kenntniß gesetzt. Düsseldorf den 1. Mai 1863. Königl. Post-Amt: Zumbusch.

Digitized by Google

Nro. 602. Holzverkauf. Oberförsterei Xanten.

Nummer.	Des Verkaufes: Tag und Stunde.	Des Verkaufes: Ort.	Forstbegang: wo das Holz steht.	Forstdistrict.	Nähere Bezeichnung des Holzes.
1	Mittwoch den 20. Mai c. Morgens 9 Uhr	Rheurdt bei J. Giebmann	Bluynbusch	Littard Jagen 1	Buchen 4 Klftr. Scheit, 1 Klftr. Knüppel, 4 Klftr. Schanzen, Weich 12 Schock Bohnenstangen, starke, dann 34 Klftr Knüppel und 105 Klftr. Schanzen.
2	desgl.	daselbst	do.	daselbst Jagen 2	Weich 23 Schock Bohnenstangen, starke, 5 Klftr. Knüppel, 28 Klftr. Schanzen. Kiefern 9 Stämme 20 bis 30 Fuß lang, 13 bis 24 Zoll stark, 3 Klftr. Scheit, 1 Klftr. Knüppel und 4 Klftr. Schanzen.
3	desgl.	daselbst	do.	Offener Bluynbusch Jagen 12	Buchen 55 Klftr. knorriges Scheitholz, 10 Klftr. Knüppel und 45 Klftr. Schanzen.
4	desgl.	daselbst	do.	geschlossener Bluynbusch Jagen 16	Kiefern 14 Stämme, 40 bis 60 Fuß lang, 8 bis 14 Zoll stark, 1 Klftr. Schanzenholz. Eichen 1 Klftr. Schanzenholz.

Der Königliche Förster Middendorf zu Bluynbusch wird über das zu verkaufende Holz auf kostenfreie Anfrage nähere Auskunft ertheilen.

Xanten den 4. Mai 1863. Der Königl. Oberförster: Helwing.

Nro. 603. Am 20. d. M. ist am Büdericher Rheinufer die Leiche eines unbekannten Mannes im Alter von 30 bis 40 Jahren gelandet. Dem Anschein nach hat dieselbe bereits 2 Monate im Rheine gelegen, denn sie zeigte einen so hohen Grad von Verwesung, daß vom Gesichte nichts mehr kenntlich, dagegen über dem linken Auge auf der Stirn zwei Narben bemerkbar waren. Die Leiche maaß 5 Fuß 3 Zoll, war von starkem Körperbau, hatte schwarzes kurzgeschnittenes Kopfhaar und einen kleinen Backenbart. Bekleidet war dieselbe mit einem grautuchenen Ueberrock, mit einer schwarzsammtnen alten Weste, einer blauen Hose von Buxkin, einer gewebten blauen Unterhose, einer Unterjacke von blauem geblümtem Kattun mit gestrickten Aermeln von blauer Wolle, einem schwarz und weiß karrirten Halstuche von Kattun, einem leinenen Hemde mit Zeichen, die nicht mehr zu unterscheiden waren, blau wollenen Strümpfen und ledernen Pantoffeln. Ich ersuche Jeden, der über die Person des Verunglückten Auskunft zu geben vermag, dieselbe mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst mitzutheilen. Die Kleidungsstücke sind von dem Herrn Bürgermeister zu Büderich in Verwahr genommen.

Cleve den 23. April 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 604. Von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde der am 13. Februar d. J. zu Antwerpen verstorbenen Johanna Maria Nesbach, ohne Stand, aus Cleve übersandt und dieselbe von mir zur Eintragung in die laufenden Register dem Civilstandsbeamten zu Cleve mitgetheilt worden. Cleve den 22. April 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 605. Der geisteskranke Seidenweber Engelbert Former aus Fischeln hat sich am 10. d. M. aus seiner Wohnung entfernt und hat bis heute trotz aller Nachforschungen nicht wieder aufgefunden werden können. Indem ich nachstehend ein Signalement mittheile, ersuche ich Jeden, welcher über den Aufenthaltsort oder das Schicksal des rc. Former Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 27. April 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement: Vor- und Zuname, Wohnort: wie angegeben; Alter 53 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare schwarz; Stirne hoch; Augen braun; Nase gewöhnlich; Mund breit; Kinn oval; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: eine Narbe am rechten Auge. Bekleidet war der rc. Former bei seinem Verschwinden mit einem braunen Rocke, dunkelblauer Tuchhose, einer blaugestreiften Unterhose, einer Sammetweste, einem hellgestreiften Halstuche, ledernen Pantoffeln, langen blauen Strümpfen, einem leinenen Hemde, gez. E. F. und einer blau geblümten Unterjacke mit dunkelblauen, gestrickten Aermeln.

Digitized by Google

Nro. 606. Verzeichniß derjenigen Personen, welchen im IV. Quartal 1862 durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des Königl. Landgerichts zu Elberfeld, sowie durch Urtheil des Königl. Assisenhofes daselbst die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind.

§. 12 und 21 des St. G. B.

Laufende Nr.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach § 21 des Strafgesetzbuches untersagt ist	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
1	Langemann, Dietrich	19	Schuhmachergeselle	in Schwese b. Soest	Mettmann	Okt. 4.	3 Mon.	1 Jahr	2. Januar 1864
2	Duisberg, Friedrich Wilhelm	50	Taglöhner	Barmen		"	15 "	2 "	4. Januar 1866
3	Wittwe des Schuhmachers Anton Berendes geb. Anna M. Rollmann	46	Taglöhnerin	Wetter	Elberfeld	" 11.	6 "	1 "	10. April 1864
4	Bielenberg, Wilhelm	25	Knecht	Herkenrath b. Bensberg	Solingen	" "	" "	"	22. Nov. 1863
5	Weber, Albert	38	Scheidenarbeiter	Solingen		" 15.	1 "	"	11. Mai 1864
6	Romani, Johann	40	Taglöhner	Erkrath	Elberfeld	" "	" "	"	28. April 1864
7	Achtmeyer, Carl Friedrich	43	Weber	Elberfeld		" 18.	6 "	"	27. April 1864
8	Rupp, Gustav	25	Riemendreher	Barmen	Hasslinghausen	" "	4 "	"	15. Febr. 1864
9	Schuhmacher, Wilhelm	23	Taglöhner	Abenkauser b. Eckenhagen	Löffelster. Kl. Waldbröl	" 22.	2 "	"	21. Dez. 1863
10	Hartwig, August	41	Schuhmacher	Mettmann		" "	1 " "	"	11. Dez. 1863
11	Goecke, Friedrich	17	Knopfarbeiter	Elberfeld		" 29.	" "	"	27. Febr. 1864
12	Köhler, August	20	Schlossergeselle	Wilkenberg b. Meinerzhag.	Lennep	" "	" "	"	23. Febr. 1864
13	Hildebrand, Ernst	18	Färber	Elberfeld		Nov. 5	3 "	"	3. Febr. 1864
14	Winter, Sibilla Josephina	23	Dienstmagd	Düsseldorf		" "	6 "	"	4. Mai 1864
15	Ehefrau Carl Merbecks, geb. Gertrud Angerbach	33	Maschinerin	Reviges	Elberfeld	" "	3 "	"	19. April 1864
16	Koch, Johann	21	Buchbinder	Neusrath	Solingen	" 12	1 "	"	13. Dez. 1863
17	Kronenberg, Johann	18	Ackerknecht	Hoffel b. Ratingen	Hetterscheid b. Velbert	" "	" "	"	11. Mai 1864
18	Voos, Rudolph	19	Färbergeselle	Elberfeld		" 15.	3 "	"	13. Febr. 1864
19	Altlob, Maria Catharina, Ehefr. Brüninghaus	38	ohne	Reviges	Hagen	" 19.	" "	"	17. Mai 1864

Digitized by Google

Laufende Nr.	Der Verurtheilten: Namen	Alter.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 31 des Strafgesetzbuchs untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
20	Becker, Peter	54	Abdecker	Barmen		Nov. 22.	6 Mon.	1 Jahr	20. Mai 1864
21	Kipping, Otto	19	Knopfarbeiter	Elberfeld		„ 29.	1 „	„	26. Jan. 1864
22	Schulte, Carl Wilh	22	Färber	Barmen		„ „	4 „	„	25. Juli 1865
23	Braus, Carl Engelbert	25	Färbergeselle.	Barmen	Elberfeld	„ „	2 Jahre	2 „	8. Dez. 1866
24	Schwellenbach, Friedrich	22	Bandwirker	Barmen		„ „	1 Mon	1 „	29. Dez. 1863
25	Sohn, genannt Dick Friedrich	32	Dienstknecht	Gummersbach	Junkholz b. Sonnborn	„ „	3 „	„	27. Febr. 1864
26	Höller, Carl August	28	Riemendreher	Lüttringhausen	Barmen	„ „	1 „	„	29. Dez. 1863
27	Goecke, Friedrich	17	Knopfarbeiter	Elberfeld		„ „	3 „	„	27. Febr. 1865
28	Jürgens, Jakob	18	Fuhrmann	Cronenberg	Elberfeld	Dez 3.	4 „	„	2. April 1864
29	Haller, Friedrich	49	Weber	Hebbinghausen bei Dabringhausen	Krupine	„ 6.	8 „	„	22 Okt. 1864
30	Proll, Wilhelm	24	Fabrikarbeiter	Wipperfürth	ohne	„ 13.	7 „	„	11. Juli 1864
31	Schmidt, Lisette	25	Fabrikarbeiterin	Elberfeld		„ „	1 „	„	12. Jan. 1864
32	Zwaab, Pauline	18	ohne	Lauterbach	Zierenberg Königreich der Niederlande	„ 20.	1 „	„	20. Jan. 1864
33	Brandenberger, gen. Schulte Wilhelm	17	Metzgerlehrling	Barmen	Langenberg	„ 24	2 „	„	22 Febr. 1864
34	Bormann, Georg Heinrich	26	Knecht	Hotzfeld, Kr Biedenkopf	Barmen	„ „	„ „	„	22. Febr. 1864
35	von Hagen, Friedrich	19	Fabrikarbeiter	Barmen		„ 27	3 „	„	27. März. 1864
36	Schulte, Carl Wilhelm	22	Färber	do	to	„ „	„ „	„	25. Juli 1865
37	Schmitz, Albert	22	Taglöhner	do	to	„ „	9 „	„	23. Sept 1863
38	Reuter, Gottfried	17	Bürstenmacher	Hummersberg b. Kerpen	Poschheide b. Merscheid	„ 31.	3 „	„	20. Mai 1864
39	Klein, Robert	21	Taglöhner	Merscheid	aufm Cleff b Hochdahl	„ „	6 Woch.	„	7. Febr. 1864
40	Roelsberg, Peter	25	Fuhrknecht	Hangela Kr. Siegburg	Rittershausen	„ „	2 Mon.	„	1. März 1864

Laufende Nr.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Jahr.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21. des Strafgesetzbuches untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
41	Brackenberg, August	30	Schleifer	Kohlfurther	brück b Cronenberg	Dez. 31.	6 Mon.	1 Jahr	14. Juli 1864
42	Meuer, Friedrich Wilhelm	51	Maurermeister	Wildberg	Langenberg	Juli 9.	3 „	„	6. April 1864
43	Brandenberger, Wilhelm	17	Knopfarbeiter	Barmen		„ 26.	1 „	„	8. Sept. 1863
44	von Dahlen, Albert	36	Weber	Elberfeld		„ 30.	„ „	„	2. Mai 1864
45	Cordowinus, Friedrich	21	Musikus	Aachen	Düsseldorf	Aug. 11.	„ „	„	27. Nov. 1863
46	Weustermann, Reinhard	51	Taglöhner	Langerfeld	Barmen	„ 25.	1 Jahr	2 Jahr	20. Aug. 1865
47	Beek, Johann Eberhard	35	do.	Elberfeld		Sept. 6.	7 Mon.	„	23. Juni 1865
48	Joergens, Johann Gottlieb	50	Drechsler	Kolshausen	Wirthmühle	„ 8.	8 „	„	19. Sept. 1865
49	Hammacher, Julius	26	Bäcker	Höhscheid	Münster	„ 27	3 „	„	24. Febr. 1865
	II. Instanz.								
50	Ehefr. Theodor Kötter, Helene geb. Bald	26	Näherin	—	Barmen	27. Febr.	2 Mon.	1 Jahr	13. Juni 1864
51	Pelster, Joseph	25	Sattlergeselle	Pal	tern	16 April	1 „	„	13. Sept. 1863
52	Otto, David	52	Bandwirker	Erbs	lohe	11. Sept.	3 „	„	20. April 1864
53	Busch, Carl	39	Fabrikarbeiter.	Solin	gen	29. „	7 „	„	28. Juni 1864
54	Schöneberg, August	25	Bergmann	Haßling	hauser	16. Okt.	3 „	„	
55	Simon, Johann	25	Riemendreher	Bar	men	30. „	6 „	„	28. April 1864
56	Wwe. Peter Jos. Bell, jetzt Ehefr. des Handelsmannes Friedr. Wicking Wilhelmine geb Breuer	34	Krämerin	Elberfeld		„ „	„ „	„	30. Mai 1864
57	Schürmann, Wilhelm	31	Bierbrauer	da	selbst	18. Dez.	1 „	„	12. Jan. 1864
	Assisen.								
58	Ohliger, Johann Abraham	—	Messerschmied	Baashaus b.	Gräfrath	16. Dez.	1 Jahr	„	16. Dez. 1864

Digitized by Google

Ich ersuche die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken.

Elberfeld den 14. April 1863. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 607. Meine Bekanntmachung vom 13. und resp. 21 v. M. ist durch Auffinden der Leiche des Verunglückten erledigt. Köln den 2. Mai 1863. Der Ober-Prokurator: Boelling.

Nro. 608. Von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde des am 10. Februar d. J. zu Antwerpen verstorbenen Jacob Critkamps aus Haffum übersandt und dieselbe von mir zur Eintragung in die laufenden Register dem Civilstandsbeamten zu Haffum mitgetheilt worden. Cleve den 2. Mai 1863. Der Ober-Prokurator: Buß

Nro. 609. Am 21. d. M. ist am Rheinufer in der Nähe von Kaiserswerth eine mit nur zwei baumwollenen Hemden, einem Paar blau baumwollener, mittelst leinener Strumpfbänder befestigter Strümpfe und guten lederbraunen Stiefeln bekleidete unbekannte männliche Leiche, deren Signalement unten folgt, gefunden worden. Dieselbe ist wahrscheinlich schon früher von Jemand aufgefunden und der übrigen Bekleidungsgegenstände beraubt, wieder in das Wasser geworfen worden. Auch hat Jemand zwei Tage früher an einer etwas mehr oberhalb belegenen Stelle des Rheinufers einen unbekannten, mit Auswaschen eines schwarzen Rockes beschäftigten Menschen mit einem oberländischen Kahn, s. g. Flieger bemerkt, neben welchem eine entkleidete Leiche lag.

Ich ersuche Jeden, welcher, sei es über die Leiche, sei es über die obenerwähnte Person, welche anscheinend 50 Jahre alt, von kräftiger Statur und mit dunkel brauner kurzer wollener Jacke und schwarzer Schirmkappe bekleidet war, und schwarzes Haar hatte, irgend welche Auskunft ertheilen kann, sich dieserhalb bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Signalement der Leiche: muthmaßliches Alter zwischen 40 und 50 Jahre; Größe 5' 2"; Haare braun; Stirn hoch; Augenbraunen braun; Augen nicht mehr kenntlich; Nase eingedrückt; Mund gewöhnlich; Zähne defekt; Bart braun; voller Backenbart, Kinn gewöhnlich; Statur kräftig.

Düsseldorf den 28. April 1863. Der Untersuchungsrichter: von Nyoenheim.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 610. In der Nacht vom 9. auf den 10. d. M. sind zu Solingen aus einer Fabrik mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) 36 messingene französische Schwerdtgriffe mit eisernen Parierstangen; 2) 13 desgleichen ohne Parierstangen; 3) drei messingene preuß. Schwerdtgriffe ohne Parierstangen und 4) zwei blau leinene Arbeiterschürzen. Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige machen.

Elberfeld den 21. April 1863. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 611. In der Nacht vom 14. zum 15. d. M. sind in der Gemeinde Hüls mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) eine einhäusige, silberne, sogenannte französische Taschenuhr, auf deren Zifferblatt römische Ziffern und die Namen „J. Dorper, Crefeld" stehen. Dieselben Namen sind auch im Innern der Uhr auf dem Uhrwerk eingravirt. Im Ring der Uhr befand sich eine schwarz wollene Hals-Kordel mit messingenem Schlößchen und Uhrschlüssel; 2) ein Cigarren-Etui mit Stahlbügel; äußerlich von grauem, im Innern von rothem Leder; auf einer Seite war ein Blumenbouquet in Plattstich mit bunter Seide gestickt; 3) ein getragenes wollenes Manns-Halstuch, schwarz und roth karrirt; 4) zwei Kistchen Cigarren, jedes 100 Stück enthaltend; 5) 30 Ellen Siamosen, gelb karrirt; 6) circa 30 Ellen Siamosen, dunkel violett karrirt; 7) circa 15 Ellen Siamosen, weiß und rosa karrirt; 8) circa 30 Ellen Siamosen, bräunlich mit grauen Streifen; 9) circa 15 Ellen Siamosen, braun und blau karrirt; 10) circa 20 Ellen hellblauer Boy; 11) circa 25 Ellen dunkelblauer Boy; 12) circa 360 grün gedruckter Kattun mit verschiedenen Dessins; 13) circa 30 Ellen feine blaue Leinewand; 14) circa 20 Ellen gröbere blaue Leinewand; 15) circa 120 Ellen weißes Halbleinen; 16) circa 125 Ellen ungebleichter Nessel; 17) circa 18 Ellen halbwollener Hosenstoff, braun karrirt; 18) circa 6 Ellen grauer Hosenstoff; 19) circa 20 Ellen Bettmöbelkattun, weiß, roth und blau karrirt; 20) 20 Ellen Bettmöbelkattun, weiß und blau karrirt; 21) 30 Ellen Bettmöbelkattun, klein, weiß und roth karrirt; 22) 30 Ellen Bettmöbelkattun, klein weiß und roth karrirt; 23) 120 Ellen Bettmöbelkattun, gröber weiß und blau karrirt; 24) 30 Ellen Bettmöbelkattun, dunkelbraun karrirt; 25) an baarem Gelde 7½ Sgr. in Einpfennigstücken, circa 1 Thaler in Fünfgroschen, 2½ Sgr. und Silbergroschenstücken.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder die Diebe Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst davon Anzeige zu machen.

Cleve den 23. April 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Digitized by Google

Nro. 612. Am 12. d. M. sind aus einer Wohnung zu Crefeld unter anderen folgende Gegenstände gestohlen worden: 2 Kinderhemdchen, gez. M K. 6, 1 Frauenhemd, gez. J. K. 6, 2 Servietten gez. J. K. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskun zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 24. April 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 613. Gestohlen sind: a. am 20. d M. zu Duisburg aus einer Wohnung eine silberne franz sische Taschenuhr, deren Zifferblatt von weißer Emaille ist und die römische Zahlen mit stählernen Zeigern und einen Goldrand hatte. Gegen die Mitte des gerippten Bodendeckels war eine kreisförmige Verzierung eingravirt. An der Uhr befand sich eine etwa 10 Zoll lange silberne Kette mit goldenem Schieber. b Am 31. v. M. zu Winkhausen aus einer Wohnung eine silberne dreihäusige Taschenuhr, einer der Kasten ist lakirt, das Zifferblatt ist weiß, der Ring war abgebrochen und die Kette, welche aus kleinen kupfernen Ringen besteht, mit Bindfaden daran gebunden. c. Am 2. zum 3. d. M. von einer Bleiche zu Eppinghofen bei Mülheim an der Ruhr, 4 Bettüberzüge, wovon 2 roth und weiß geblümt, und 2 roth und weiß karrirt, waren, und denen Eins oben etwas eingerissen war. d Am 20. d. M. daselbst aus einer Wohnung eine silberne Cylinderuhr. Dieselbe hatte im Innern die Nr. 2570 eingekratzt und war mit einem Patentglas und mit römischen Zahlen versehen. Im Innern hat die Uhr auf der Platte, welche unter dem Zifferblatte liegt, zwei kleine Löcher.

Indem ich diese Diebstähle zur Kenntniß bringe, ersuche ich diejenigen, welche Näheres über die Diebe oder die gestohlenen Sachen angeben können, mir oder den nächsten Polizeibehörden davon Mittheilung zu machen. Wesel den 24. April 1863 Der Staats-Anwalt.

Nro. 614. In der Nacht vom 21. zum 22 April c. sind dem Wirth Wilhelm Vomkolke zu Steele aus dessen in der Nähe der Stadt gelegenen Gartenhäuschen vermittelst Einbruchs: a. 9 Kinderhemde, theilweise V K gezeichnet; b 4 leinene Frauenhemde; c. 6 baumwollene Vorhemdchen; d 2 neue weiß baumwollene Frauenkäppchen mit weißen Blümchen; e 2 schon gebrauchte Frauenkäppchen von Lilafarbe; f. 3 Paar weiß baumwollene Frauenstrümpfe, wovon 2 Paar M. T gez.; g 2 grau leinene Tücher, gez. V K; h 6 gestrickte Frauenkragen von weißer Baumwolle und i. mehrere leinene weiße Taschen- und Kindertücher, gestohlen worden. Es wird ein Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände resp. über den Dieb irgendwie Auskunft geben kann, ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen.

Bochum den 25. April 1863. Der Staats-Anwalt.

Nro. 615. In der Nacht vom 22. auf den 23 April c. wurden aus einer Wohnung in Herrenshoff vermittelst Einbruchs unter Anderen folgende Gegenstände gestohlen: 1) zwei silberne Schuh-Ringe; 2) ein altmodisches glattes goldenes Kreuz mit den Buchstaben M P. K.; 3) ein goldener und ein silberner Ring mit denselben Buchstaben. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen kann, mich oder die nächste Polizeibehörde davon zu benachrichtigen. Düsseldorf den 27. April 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro 616. In der Nacht vom 23. auf den 24. d. M. wurden aus einem Brauhause zu Breitscheid folgende Gegenstände gestohlen: 1) ein bleiernes Rohr, welches aus dem Bottig nach dem Kühlschiff führt, ungefähr 8 Fuß lang; 2) ein kupferner großer Löffel; 3) ein kupferner Kessel; 4) ein rother kupferner Trichter; 5) ein kupferner Krahnen. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf den 27 April 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik

Nro. 617. für den Monat April c. 1) Der Gerichts-Assessor Devin zu Hattingen ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Wesel mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Dinslaken ernannt. 2) Die Rechtskandidaten Louis Stymann und Wilhelm Seidenstücker sind als Auskultatoren zugelassen. 3) Der bisherige Hülfsgefangenwärter Sauer zu Soest ist als Gefangenwärter bei dem Kreisgericht daselbst definitiv angestellt. 4) Der Staatsanwalt Rotshausen zu Wesel ist an das Kreisgericht in Münster und der Staatsanwalt Düsterberg in Neustettin für die Bezirke der Kreisgerichte zu Wesel und Duisburg nach Wesel versetzt. 5) Der Kreisgerichts-Secretair und Deposital-Rendant Wauson zu Hagen ist vom 1. August d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. 6) Der Kreisgerichtsbote und Executor Ranze zu Soest ist seines Amtes entlassen.

Hamm, den 30. April 1863. Königliches Appellationsgericht: Lent.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 26. Düsseldorf, Samstag den 16. Mai 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 618. Das zu Berlin am 22. April 1863, ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5684. Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee a) von der Münster-Hammer resp. Münster-Dortmunder Staatsstraße bei Schönefeldsbaum ꝛc. nach der Münster-Kastroper Gemeinde-Chaussee zwischen Lüdinghausen und Senden, und b) von der Grenze des Kreises Coesfeld über Seppenrade ꝛc. bis zur Münster-Hammer Straße im Kreise Lüdinghausen. Nr. 5685. Staatsvertrag zwischen Preußen und Kurhessen wegen einer von Halle über Nordhausen nach Cassel zu erbauenden Eisenbahn. Vom 4. Februar 1863. 5686. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Raths-Damnitz nach Wundichow, und die Verleihung des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungsmaterialien und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die künftige Unterhaltung der in den Stolper Kreis fallenden Strecke der Bütow-Lauenburger Straße von der Bütower Kreisgrenze über Wundichow, Gr. Rossin und Wutzkow bis zur Grenze des Lauenburger Kreises. Nr. 5687. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärungen vom 29. April 1862 resp 8. April 1863, betreffend die Etappenkonvention zwischen Preußen und Baden. Vom 8. April 1863 Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Flora" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. April 1853.

Das zu Berlin am 5. Mai 1863 ausgegebene 12. Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5689. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau im Regierungsbezirk Oppeln auszubauenden Chausseen: 1) zur Verbindung von Grottkau mit Münsterberg: von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gührau bis an die Grenze des Kreises Strehlen; 2) zur Verbindung von Strehlen mit Neisse von der Neisse-Münsterberger Straße bei Kamnig über das Vitriolwerk, Gläsendorf bis an die Grottkau-Strehlener Kreisgrenze bei Schreibendorf; 3) zur Verbindung von Neisse mit Münsterberg; von der Neisse-Grottkauer Kreisgrenze hinter Verschkenstein über Zedlitz, Ogen, Tarrauer Feldmark, Kamnig, Schützendorf bis an die Münsterberger Kreisgrenze; 4) zur Verbindung von Ottmachau mit Münsterberg: von Ottmachau über Ritterwitz, Starrwitz in die Chaussee zwischen Zedlitz und Ogen; 5) zur Verbindung von Grottkau mit Falkenberg: von Grottkau bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenberg. Nr. 5690. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises im Betrage von 36,000 Rthlr. Vom 16. März 1863. Nro. 5691. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ranis nach Schmorda an die Gemeinden Ranis und Schmorda, im Kreise Ziegenrück des Regierungsbezirks Erfurt. Nr. 5692. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die weitere Herabsetzung der Rheinschiffahrts-Abgabe. Nr. 5693. Allerhöchster Erlaß vom 13 April 1863, betreffend die Genehmigung mehrerer von dem Kommunal-Landtage der Neumark beantragten Abänderungen und Zusätze zu dem Reglement der Neumärkischen Land-Feuersozietät vom 17. Juli 1846. Nr. 5694. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Ermäßigung der von den Küstenfahrern zu entrichtenden Schiffahrtsabgaben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 619. Von den **alten** Banknoten à 25 und 10 Rthlr. ist unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern deshalb zu deren schleunigen Einreichung nochmals auf und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind.

Berlin den 2. Mai 1863.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 620. Die Wahl des Hülfspredigers C. Berns zu Mülheim a/d. Ruhr zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Velbert ist von uns Landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 2. Mai 1863. Königliches Consistorium.

Nro. 621. Wir bringen im öffentlichen Interesse einige allgemeine Bestimmungen den Besuch der höheren Schulen unseres Aufsichtskreises betreffend in Erinnerung.

Der Eintritt in die unterste Klasse (Sexta) der Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen soll nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahre erfolgen. Daß derselbe aber auch nicht nach vollendetem zehnten Lebensjahre erfolge, ist dringend zu wünschen, weil nur in diesem Falle der Schüler, sei es daß er den ganzen, für Gymnasien und Realschulen mindestens achtjährigen, in der Regel längeren Schulcursus durchmachen, oder daß er denselben auf einer mittleren Stufe abbrechen soll, in dem angemessenen Lebensalter mit der entsprechenden Schulbildung zu höheren Studien übergehen oder ins bürgerliche Leben eintreten kann.

Für die Aufnahme in Sexta wird mindestens gefordert: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift, leserliche und reinliche Handschrift. Fertigkeit dictirtes ohne grobe Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen; Bekanntschaft mit den Geschichten des Alten und Neuen Testaments und (bei evangelischen Schülern) mit den wichtigsten Bibelsprüchen und einigen Liedern.

Die Elementarschulen verfolgen in der Regel eine wesentlich andere Aufgabe als die Schüler für die unterste Klasse der höhern Schulen vorzubilden, und sind deshalb keineswegs überall in der Lage, Knaben im 10ten Jahre mit den vorgedachten Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet zu entlassen. Es ist deshalb zu wünschen, daß mit den höhern Schulen eigne Vorschulen verbunden seien, welche zur rechtzeitigen Erlernung der für den Eintritt in Sexta, erforderlichen Elementarkenntnisse Gelegenheit geben.

Die Aufnahme neuer Schüler und die Versetzung in höhern Klassen findet jährlich einmal im Herbst Statt, nur wenn besondere und dringende Gründe obwalten, kann eine Ausnahme hiervon stattfinden.

In den beiden obern Klassen (Prima und Secunda) deren jede in eine obere und untere Abtheilung zerfällt ist der Lehrgang zweijährig. Der Versetzung nach Prima muß ein mindestens zweijähriger Besuch der Secunda vorhergehen, und die Zulassung zur Abiturienten-Prüfung ist von einem zweijährigen Unterricht in Prima bedingt.

Wer indeß von einer Anstalt aus ungerechtfertigten Gründen, oder weil er ausgeschlossen worden, an eine andere übertritt, dem wird das Halbjahr, in welches dieser Uebertritt fällt, auf den zweijährigen Cursus der Prima nicht angerechnet.

In den vier unteren Klassen (Tertia, Quarta, Quinta, Sexta) ist der Unterricht so geordnet, daß jede derselben von fleißigen Schülern in einem Jahre zurückgelegt werden kann. Die Abtheilungen, in welchem diese Klassen bei übergroßer Schülerzahl getheilt werden müssen, stehen neben einander, nicht übereinander und eine Unterscheidung derselben als Obertertia und Untertertia, Oberquarta und Unterquarta u. s. w. findet nicht Statt. Bei den unverschuldeten und verschuldeten Unterbrechungen und Störungen des Schulbesuchs und des Fleißes eines Schülers welche während des eine Reihe von Jahren umfassenden Schulcurses so oft eintreten, werden indeß immer viele Schüler in den Fall sein nicht in einem Jahre zur Versetzung in eine höhere Klasse reif zu werden, und werden deshalb den Lehrgang einer und der andere dieser Klassen in einem zweiten Jahre wiederholen müssen. Besonders oft wird dieser Fall in Tertia eintreten, da die Versetzung aus dieser Klasse nach Secunda nur bei ganz unzweifelhafter Reife für dieselbe Statt finden darf.

Schüler der vier unteren Klassen eines Gymnasiums oder Progymnasiums und der drei unteren Klassen der Realschulen, deren Lehrer einstimmig zu dem Urtheil gelangen, daß nachdem ihnen auch nach zweijährigem Aufenthalt in einer dieser Klassen die Versetzung in eine höhere Klasse noch nicht hat zugestanden werden können, ein längeres Verweilen auf der Schule für sie nutzlos sein würde, werden aus der Anstalt entfernt werden, nachdem ihren Angehörigen ein Vierteljahr zuvor Nachricht davon gegeben ist.

Coblenz den 27. April 1863. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nro. 622. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Königlichen Hannoverschen Ministeriums der Finanzen und des Handels die Binnencontrole für Kaffee in den Hauptamts-Bezirken Nordhorn und Leer vom 15. d. M. an aufgehoben worden ist.

Köln den 28. April 1863 Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Digitized by Google

Nro. 623 Der Bestimmung des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1838 §. 48 zufolge wird über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds folgendes bekannt gemacht.

Nach unserer Bekanntmachung vom 31. März v. J. Amtsblatt 21 betrug der Bestand dieses Fonds (einschließlich 29825 Rthlr. in Staatspapieren) . . . . . =	31,838	Rthlr. 7	Sgr. 5 Pf.
hiezu an Nachsteuer	70	„ 0	„ 2 „
und Zinsen von Staatspapieren . . .	1190	„ 26	„ 3 „
an Prämien und Staatspapieren . . .	28	„ 15	„ — „
laufende Einnahme in 1862 . . .	9701	„ 9	„ 11 „
zusammen . .	42828	„ 28	„ 9 „
Ausgegeben in 1862 sind wie umstehend nachgewiesen .	6204	„ 17	„ 10 „
Bleibt Bestand . . . . . einschließlich 27825 Rthlr. in Staatspapiere.	36624	Rthlr. 10	Sgr. 11 Pf.

Düsseldorf den 11. Mai 1863.

Nr.	Namen der Kreise.	Steuer-Nachlaß für zur Ungebühr veranlagte Grundstücke. Thlr. Sg. Pf.	Steuer-Nachlaß für die im Laufe des Jahres befreiten Grundstücke. Thlr. Sg. Pf.	Unbeibringliche Grundsteuer. Thlr. Sg Pf.	Für leer gestandene Wohnhäuser. Thlr. Sg. Pf.	Steuer-Nachlaß wegen Unglücksfälle. Thlr. Sg Pf.	Baare Geldunterstützungen. Thlr. Sg. Pf.	Kosten der Ermittelung der Feldschäden. Thlr. Sg Pf.	Besondere Vergütungen an Steuerboten. Thlr. Sg. Pf.
1	Solingen .	— — —	20 11 11	2 24 —	— — —	— — —	213 — —	— — —	10 — —
2	Lennep . . .	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	10 — —	— — —	— — —
3	Elberfeld . .	4 29 10	51 13 8	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
4	Barmen . .	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
5	Mettmann .	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	10 — —
6	Düsseldorf .	— — —	21 11 8	— — —	— 11 2	— — —	186 — —	— — —	20 — —
7	Duisburg .	— — —	89 9 4	28 16 6	3 13 4	49 9 3	203 — —	— — —	— — —
8	Essen	19 11 7	2 5 10	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
9	Rees	— — —	10 5 3	3 26 4	— — —	— — —	77 — —	19 21 6	20 — —
10	Cleve	— — —	9 25 11	7 5 9	2 1 10	54 29 8	536 — —	— — —	10 — —
11	Geldern . . .	— — —	— 23 10	5 — 1	— — —	215 25 2	824 15 —	— — —	— — —
12	Moers . . .	— — —	— — —	15 17 1	— — —	119 25 1	743 — —	— — —	20 — —
13	Crefeld . . .	5 23 10	23 22 1	— — —	— — —	76 21 11	50 — —	— — —	— — —
14	Kempen . . .	— — —	— — —	4 26 9	— — —	1005 7 2	178 15 —	— — —	— — —
15	Gladbach . .	— — —	— — —	6 18 1	4 18 —	70 26 —	25 — —	— — —	— — —
16	Grevenbroich .	— — —	— — —	2 25 8	— — —	311 9 8	419 — —	— — —	10 — —
17	Neuß	— — —	— — —	4 13 1	— — —	— — —	344 — —	— — —	20 — —
		30 5 3	229 9 6	81 23 4	10 14 4	1904 3 11	3809 — —	19 21 6	120 — —

Ueberhaupt 6204 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf.

Digitized by Google

Nro. 624. In Gemäßheit der Vorschrift des §. 41 des Regiements für die Pensions-Anstalt blatt pro 1832 Pag. 423, bringen wir den Kassen-Abschluß der gedachten Anstalt pro 1862 nachfolgend

Das Kapitalvermögen des vorhergegangenen Jahres ist nach demselben von . . . . . .
im Jahre 1862 auf . . . . . .
mithin um . . . . . .
estiegen. Düsseldorf den 2. Mai 1863.

A b s c h l u ß des Pensionsfonds für Wittwen und Waisen der Elementar-

Nr. dieses.	Bezeichnung der Einnahme.	Betrag. Staatsschuldscheine und Obligationen. Thlr. Sg. Pf.	In Baar. Thlr. Sg. Pf.	Summa. Thlr. Sg. Pf.	Bemerkungen.
	Abtheilung I. Documente.				
	a. Bestand ex 1861 . . .	60754 24 4	— — —	60754 24 4	
	b. Laufende Einnahme . .	27000 — —	— —	27000 — —	
	Summa Abtheilung I.	87754 24 4	— — —	87754 24 4	
	Abtheilung II in Baar.				
	a. Bestand ex 1861 . . .	— — —	10837 29 4	10837 29 4	
	b Reste ex 1861	— — —	— — —	— — —	
	c. Laufende Einnahmen . .	— — —	— — —	— — —	
1	Zinsen von Kapitalien und Staatspapieren . . .	— — —	2688 12 9	2688 12 9	
2	An halbjährigen Beiträgen .	— — —	3021 — —	3021 — —	
3	An Antrittsgeldern	— — —	180 — —	180 — —	
4	An Strafgeldern für verspäteten Beitritt	— — —	— — —	— — —	
5	An Strafgeldern für verzögerte Zahlung	— — —	— — —	— — —	
6	An Kollectengelder	— — —	450 5 —	450 5 —	incl. 137 Thlr. 7 Sgr.
7	An Abschlags- und Restzahlungen auf Darlehne .	— — —	13412 7 —	13412 7 —	10 Pf. aus der Erzbisch. Kasse zu Cöln.
8	An Erstattungen ꝛc. . . .	— — —	— — —	— — —	
9	ad extraordinaria	— — —	15 15 —	15 15 —	
	Summa Abtheilung II.	— — —	30605 9 1	30605 9 1	
	Abtheilung III. Wiederholung.				
	I. Sa. Abtheil. I. Documente	87754 24 4	— — —	87754 24 4	
	II. Sa. „ II. in Baar .	— — —	30605 9 1	30605 9 1	
	Summa totalis . .	87754 24 4	30605 9 1	118360 3 5	

Nro. 625. Dem Ingenieur Brami Andreae zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 8. Mai 1863 ein Patent: auf eine Expansions-Steuerung für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 12. Mai 1863.

Nro. 626. Der evangel. Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Abhaltung einer Collekte in den evangel. Kirchen der Rheinprovinz für den Bau eines evangel. Schul- und Bethauses zu Euskirchen genehmigt und ist von dem Königl. Consistorium zu Coblenz der Termin zur Erhebung dieser Collekte auf den 3. Sonntag nach Trinit. den 21. Juni d. J. anberaumt worden.

Digitized by Google

der Wittwen und Waisen der Elementarlehrer unseres Verwaltungsbezirks vom 10. Dezember 1831, Amts. zur öffentlichen Kenntniß.

	71592.	23.	8.
. . . . .	75118.	18.	3.
. . . . .	3525.	24.	7.

Schullehrer im Regierungs-Bezirke Düsseldorf für das Jahr 1862.

Nr. dieses.	Bezeichnung der Ausgaben.	Staatsschuldscheine und Obligationen. Thlr.	Sg.	Pf.	In Baar. Thlr.	Sg.	Pf.	Summa. Thlr.	Sg.	Pf.	Bemerkungen.
	Abtheilung I. Documente.										
	1 Abschlags- resp. Rückzahlungen auf Darlehne	13412	7	—	—	—	—	13412	7	—	
	2 Durch Einlösung von Staats-Papieren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa Abtheilung I.	13412	7	—	—	—	—	13412	7	—	
	Abtheilung II. in Baar.										
1	An Wittwen-Pensionen . .	—	—	—	2819	22	6	2819	22	6	
2	Durch Ankauf von Staats-papieren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	An Darlehnen	—	—	—	27000	—	—	27000	—	—	
4	An Druckkosten	—	—	—	6	15	8	6	15	8	
5	An Beitrags-Erstattungen .	—	—	—	3	—	—	3	—	—	
6	ad extraordinaria	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa Abtheilung II.	—	—	—	29829	8	2	29829	8	2	
	Abtheilung III. Wiederholung.										
	I. Sa. Abtheil. I. Documente	13412	7	—	—	—	—	13412	7	—	
	II. Sa. „ II. in Baar .	—	—	—	29829	8	2	29829	8	2	
		13412	7	—	29829	8	2	43241	15	2	
	Balance.										
	Die Einnahme beträgt . .	87754	24	4	30605	9	1	118360	3	5	
	Die Ausgabe beträgt . . .	13412	7	—	29829	8	2	43241	15	2	
	mithin bleibt Bestand	74342	17	4	776	—	11	75118	18	3	

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und weisen die Steuerkassen unseres Bezirks an, die gesammelten Gaben zur Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Ertrags Nachweisen sind uns von den Herren Landräthen bis ult. Juli einzureichen.

Düsseldorf den 11. Mai 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 697. Vom 1. Mai d. J. ab wird das Post-Dampfschiff zwischen Stralsund und Ystadt folgendermaßen courstren: **hinwärts:** aus Stralsund — Sonntag und Donnerstag 8 Uhr Morgens

Digitized by Google

nach Ankunft der Schnellpost von Anclam, welche mit dem am Tage vorher — Sonnabend und Mittwoch — um 6 Uhr 57 M. Abends von Berlin nach Anclam abgehenden Eisenbahnzuge in genauer Verbindung steht, in Pstadt — Sonntag und Donnerstag Nachmittags; herwärts: aus Pstadt — Dienstag und Sonnabend Vormittags; in Stralsund — Dienstag und Sonnabend gegen Abend, berechnet auf den Anschluß an die an denselben Tagen 9½ Uhr Abends von Stralsund nach Anclam abgehende Schnellpost, welche mit dem Tages darauf — Mittwoch und Sonntag — um 4 Uhr 30 M. früh von Anclam abgehenden, in Berlin an denselben Tagen um 10 Uhr Vormittags eintreffenden Eisenbahnzuge im genauen Zusammenhange steht.

Das Passagegeld für die Tour von Stralsund nach Pstadt oder zurück beträgt: auf dem ersten Platz 4½ Thlr., auf dem zweiten Platz 3 Thlr. und auf dem Deckplatz 1½ Thlr Pr. Crt.

Berlin den 26. April 1863. General-Post-Amt: Phlipsborn.

Nro. 628. Vom 8 d. M. ab wird zwischen Elberfeld und Ronsdorf eine täglich 2malige Personenpost mit 12sitzigem Omnibuswagen ohne Conducteur-Begleitung eingerichtet werden, bei welcher das Personengeld mit 6 Sgr pro Person und Meile, bei 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck, erhoben werden wird. Beichaisen-Gestellung wird in Elberfeld und in Ronsdorf stattfinden.

Der Gang dieser Post ist wie folgt festgesetzt worden: aus Elberfeld 7^{25} Früh, 8^{30} Abends, durch Bahnhof Döppersberg $7^{25}/_{35}$ Früh, $8^{1}/_{40}$ Abds., in Ronsdorf 8^{20} Früh, 9^{30} Abds., aus Ronsdorf 6 Früh, 9 Vormitt., durch Bahnhof Döppersberg $6^{30}/_{45}$ Früh., $9^{30}/_{45}$ Vorm. in Elberfeld 6^{20} Früh, 9^{50} Vorm. Von demselben Zeitpunkte ab wird bei der I. Personenpost von Cronenberg nach Elberfeld und bei der II. Post von Elberfeld nach Cronenberg ein 10sitziger Omnibuswagen als Courswagen in Benutzung genommen werden. Düsseldorf den 6 Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 629 Vom 16 d M. ab werden abgefertigt werden: 1) die Personenpost zwischen Essen und Kettwig: aus Essen 7^{5} Fr., 5^{25} Ab., 6^{55} Ab., aus Kettwig 5^{10} Fr., 7^{30} Fr., 3^{25} Nm.; 2) die Personenpost zwischen Essen und Werden: aus Essen 11 Vm., 9^{10} Ab., aus Werden 8^{5} Ab., 9^{50} Ab., (im Winter 9^{35} Ab. Düsseldorf den 7. Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nro. 630 Vom 16. d. M. wird die Personenpost von Borst nach Crefeld-Bahnhof aus Borst 6^{55} Früh und 1^{10} Nachmittags, abgefertigt werden.

Düsseldorf den 7. Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nro 631. Auszug aus den Urschriften des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld. Durch Urtheil der Zucht-Polizeikammer I. Instanz des Königl Landgerichts zu Elberfeld vom 28. Februar 1863 wurde Julius Mau, 31 Jahre alt, Kaufmann, geboren in Leichlingen, wohnhaft in Wermelskirchen für überführt erklärt: seit längerer Zeit seine Arbeiter statt in baarem Gelde theilweise durch Creditiren von Waaren befriedigt zu haben, und deswegen mittelst Anwendung des §. 75 der Verordnung vom 9. Februar 1849, §. 17 des Strafgesetzbuchs und des Art. 194 der Crim. Pr Ordg. in eine Geldbuße von zehn Thalern oder im Unvermögensfalle statt derselben zu einer Gefängnißstrafe von vier Tagen sowie in die Kosten verurtheilt. Für die Richtigkeit dieses Auszuges unter Bescheinigung der Rechtskraft.

Der Landgerichts-Sekretair: König.

Nro. 632. Am 21. April c. ist zu Friemersheim eine unbekannte männliche Leiche gelandet. Dieselbe ist 5 Fuß 2 bis 3 Zoll groß und anscheinend 40 bis 50 Jahre alt Die Haare, nur spärlich noch vorhanden, sind von hellbrauner Farbe; der Backenbart, welcher bis zur Hälfte der Wangen reicht, ist röthlich, die Stirne hoch, die Augen anscheinend braun, die Zähne gut, an beiden Seiten fehlt in der untern Kinnlade der zweite Backzahn. Hände und Füße sind klein. Als Kleidungsstücke fanden sich bei der Leiche vor: 1) ein Ueberrock von Düffel, schwarz mit rothen Punkten, die Aermel mit grauem, schwarz und weiß karrirtem Futternessel gefüttert; die Schöße mit schwarzer Seide, eingefaßt mit schwarzem Bande; 2) ein schwarzseidener Schlips; 3) eine schwarze Tuchweste, auswendig mit schwarzem, inwendig mit grauem Nessel gefüttert; 4) schwarzlederne Halbstiefel, vorgeschuht, mit hohen Absätzen; 5) graue Elastique-Hosenträger mit Schnallen; 6) blauwollene Socken, roth gezeichnet W. 6; 7) eine schwarze Buckskinhose mit Seitentaschen; 8) ein Ueberhemd von feinem Leinen mit Aermeln und Manchetten, an den letztern Knöpfe von weißem Porzellan; 9) ein feines leinenes Hemd, ziemlich neu, am Halse und den Aermeln Knöpfe von weißem Porzellan; 10) eine weiße, gewebte baumwollene Unterhose, an den Füßen gebunden. In den Taschen wurde vorgefunden: 1) ein rothbraunes, ledernes Portemonnaie oder Brieftäschchen, die äußere Seite mit seidenen Blumen und Goldperlen gestickt; inwendig mit rother Seide gefüttert; 2) ein Paar feine, schwarze Glacee-Handschuhe mit weißen porzellanenen Knöpfen; 3) zwei Manchetten-Knöpfe von Perlmutter mit schwarzem Stern, der untere zum Einknöpfen dienende Theil anschei-

Digitized by Google

nend von Gold; 4) ein Stück einer Zeitung, worin unter Anderm eine Anzeige aus Bonn vom 13 März d. J. Ich ersuche Jeden, welcher über den Todten Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 4 Mai 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 633 Am 29. April c. ist im Rheine bei Hamm eine männliche Leiche aufgefunden, welche 5 Fuß 7 Zoll groß ist und die Gestalt eines starken und gut genährten Mannes im Alter von 50 Jahren hat, mit schwarzem Haupthaar und braunen Augen. Dieselbe war bekleidet mit: 1) einem blaubaumwollenem Kittel; 2) einem braunen, inwendig vielfach geflickten Kassinetrocke; 3) einer gerippten Hose von grauem Englischleder-Stoffe, mit Hosenträgern von Gummistoff und vorn aus Leder bestehend; 4) einer wollenen blauen Buxkinweste mit 2 Reihen Knöpfen; 5) einer graublauen gewebten wollenen Unterjacke mit einer Reihe Knöpfen; 6) einem schwarzen wollenen Halstuche mit rothen Stippchen von der Größe einer Erbse; 7) einer gewebten baumwollenen weißen Unterhose; 8) einem nesselnen Hemde; 9) einem Paar blauw. Socken, anscheinend gez. W. v. S.; 10) einem Paar ledernen Pantoffeln; 11) in den Taschen befanden sich: ein leeres Portemonnaie, eine hölzerne Schnupftabacksdose, halbgefüllt und ein Schlüssel, sowie eine Brille. Ich ersuche Alle, welche über die Leiche nähere Auskunft zu ertheilen vermögen, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 4. Mai 1863 Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 634. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 21. April c. ist die Gertrud Overlack, Dienstmagd, zu Düsseldorf wohnend, gegenwärtig daselbst in der Departemental-Irren-Anstalt detinirt, interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des C. G. B. zu genügen. Düsseldorf den 8. Mai 1863.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 635. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 21. April c. ist die Wilhelmine Magdeburg, Stickerin, zu Rheydt wohnhaft, gegenwärtig in der Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf detinirt, interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des C. G. B. zu genügen. Düsseldorf den 8. Mai 1863.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 636. Am 4. Mai c. ist der Schiffer Franz Stricker zu Leutesdorf im Rhein ertrunken und verschwunden. Derselbe war 21 Jahre alt, etwa 5 Fuß groß und hatte dünnes Haupthaar. Er war bekleidet mit einer blauen Jacke, dunkelgrauer Hose, einer Weste von schwarzem Sammt, einem braunen Halstuch mit weißen Streifen, einem kattunen Hemde mit Falten, ledernen Stiefeln. Er hatte ein Portemonnaie mit etwas Geld in der Hosentasche.

Ich ersuche um Nachricht, wenn der Leichnam des Verunglückten aufgefunden werden sollte.

Neuwied den 6 Mai 1863. Der Ober-Staats-Anwalt: Neuenburg.

Nro. 637. Die unter dem 22. v. M. erlassene Bekanntmachung, betreffend das Verschwinden der unverehelichten Gerharda van Nüß, wird als erledigt zurückgenommen.

Wesel den 1. Mai 1863 Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 638. Am Freitag den 22. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, soll in dem Dienstlokale des Königlichen Domainen-Rentamtes zu Cleve die bis zum 31. Juni 1863 an Wilh. Beltermann zu Hasselt verpachtete demaniale Fischerei im Kalflack auf der Strecke von Fulzgatt bis in den Rhein, zur anderweiten Verpachtung alternative auf sechs und 12 Jahre öffentlich ausgestellt werden.

Die Verpachtungs-Bedingungen liegen auf dem unterzeichneten Amte zur Einsicht offen.

Cleve den 25. April 1863 Königl. Domainen-Rent-Amt. Mitsdoerffer.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 639. In der Nacht vom 22. zum 23. d. M. sind in der Gemeinde Hüls im Kreise Kempen, mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Manns-Ueberrock von wollenem grauen Winterstoff mit schmalen Streifen; 2) zwei Schwarzwälder Wanduhren mit porzellanenen Zifferblättern; 3) zwei Taschenuhrwerke und die losen Räder von zwei anderen Taschenuhren; 4) zwei silberne Uhrkasten, wovon einer mit Zinn gelöthet war; 5) zwei Photographien, die eine ein Kind und die andere dessen Eltern darstellend; 6) ein Pistol mit zwei Läufen; 7) vier Thürschlüssel und ein Passe-Partout, welche an einer Kordel zusammen gebunden waren

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst davon Anzeige zu machen.

Cleve den 30. April 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Digitized by Google

Nro. 640. In der Nacht vom 21. auf den 22 April c. sind in Lüttenglehn aus einem Hause mittelst Einbruchs unter anderen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) circa 20 Ellen Groblelnen in 5 Stücken, ein Stück 7, die übrigen 3 Ellen lang; 2) zwei neue leinene Frauenhemden, gez. S. B.; 3) zwei leinene Frauenhemden, gez. M. S. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf den 30. April 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 641. In der Nacht vom 24. auf den 25 April d. J sind aus einer Wohnung zu Mennrath mittelst Einbruchs und Einsteigens 10 Ellen schwarzes baumwollenes Sammetband Nr. 6, eine unfertige Kette für circa 200 Ellen Baumwollen-Sammetband, eine gleich lange Kette für Seidensammetband und 2 Webebäume gestohlen worden. Die Webebäume sind von Buchenholz, in dem Eisenwerke des einen befinden sich kleine Löchelchen, an dem andern ist ungefähr in der Mitte durch Ausfallen eines Astes ein 2 Zoll breites und ½ Zoll tiefes Loch entstanden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 4. Mai 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 642. Am 26. vorigen Monats sind von dem im Hafen zu Ruhrort liegenden Schiffe „Louise" folgende Sachen gestohlen: a. 1 gelbe Hose von Buckskin; b. 1 schwarz seidene Weste; c 2 graue Tuchjacken; d 1 braune Jacke von Bombassin; e 1 grüne Hose vom selben Zeuge; f. 1 schwarze Mütze mit Tuchschirm; g. 1 Paar alte Schnürschuhe: h. 1 blauer Ueberrock von Düssel; i 1 Reisesack von rothem Plüsch mit grünen Streifen. Indem dieser Diebstahl zur Kenntniß gebracht wird, ersucht die Königl. Staatsanwaltschaft um Aufschluß, falls Jemand über den Dieb oder die gestohlenen Sachen Näheres an eben kann. Wesel den 4. Mai 1863. Königliche Staatsanwaltschaft.

Nro. 643. In der Nacht zum 24. April c. sind dem Wilhelm Schumacher zu Recklinghausen: a. 30—40 Paar große Herrenstiefel, theils von Kalb, theils von Rindleder, sämmtlich mit Ausnahme eines gewichsten Paares noch die Farbe des rohen Leders tragend; b. ein Paar mit Gummizügen versehene Herrenstiefel; c. drei Paar ungewichste mit Nägeln beschlagene, mit Schnürriemen versehene, an den Schnürlöchern mit gelben Ringen ausgeschlagenen Mannsschuhe; d zwei Paar hohe Frauenschuhe; e. ein Paar grüne und ein Paar rothe Plüschschuhe; f. ein Paar Damenstoffstiefel mit Gummizügen und Absätzen; g. drei Paar vorn geschnürte und mit Glanzleder besetzte Stoffstiefel; h 6—8 Paar Kinderstoffstiefel, wovon drei Paar und zwar zwei Paar hellblaue und 1 Paar graue Schuhe, die Sohle roth mit der Nummer 30, die übrigen schwarz mit Knöpfen versehen und mit Dinte mit den Nummern 26. 28, 77 gezeichnet sind; i. zwei Paar Schäfte zu Stoffstiefel; k. acht Paar lederne Kinderschuhe, unter diesen 1 Paar Glanzlederne; l. fünf Paar und ein einzelner Gummlelleberschuhe für Herren, der Einzelne mit 12 bezeichnet; m fünf bis 6 Paar Damen-Gummischuhe, und ein einzelner mit Nr. 9 bezeichnet; n. sechs Paar große Herren-Filzschuhe; o. 15 - 20 Paar Filzschuhe mit Filzsohlen und ein einzelner bunt karrirter Kinderfilzschuh mit Nr. 9 bezeichnet; p verschiedene Reste farbiger Plüsch, entwendet.

Jeder, welcher über die Person der Diebe oder über den Verbleib der entwendeten Sachen etwas Näheres anzugeben weiß, wird aufgefordert, hiervon sofort der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Dorsten den 12. Mai 1863. Der Staats-Anwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.

Nro. 644. Es sind angestellt worden: die Post-Expedienten-Anwärter Pflug und Moeselaegen, unter Ernennung zu Post-Expedienten bei den Post-Aemtern in Solingen resp Cleve; der Communal-Empfänger Draech und der Collectant Duvivier als Post-Expediteure in Wachtendonk resp. Neuenhaus; der invalide Gefreite Steinle als Briefträger in Cleve; der invalide Trompeter Winne als Büreaudiener in Düsseldorf und der Conducteur Gothe als Wagenmeister in Elberfeld.

Es sind versetzt worden: die Post-Sekretaire Schmidte Vischof von Berlin nach Elberfeld, Weltzien von Cleve nach Essen, Pohris von Elberfeld nach Prenzlau, und die Post-Expedienten Diyschläger von Crefeld nach Viersen, Träber von Düsseldorf nach Magdeburg, Kaupert von Solingen nach Essen und Müller von Viersen nach Düsseldorf. Der Büreaudiener Probst in Steele und die Packboten Dreyer in Elberfeld und Wilberding in Barmen sind freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden.

Der Post-Conducteur Werner in Elberfeld ist entlassen worden.

Düsseldorf den 2 Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Berichtigung: Anstatt der im Amtsiatt Nr. 19 pag. 118 Zeile 1 von unten angegebenen Inhaltsgröße der viertel Tonne, ist nicht $10^3/_4$ sondern $10^7/_8$ Zoll Tiefe oder Höhe, zu lesen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 27. Düsseldorf Samstag den 23. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 645. Auf den Antrag der Kreisstände des Kreises Cleve, im Regierungsbezirk Düsseldorf, erkläre ich auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1853 (Ges. S. 1853 S. 87) die in den §§. 1 bis 8, 14, 15, 16, 18 und 19 der Verordnung vom 17. März 1839 (Ges. S. 1839 S. 80) und in der Allerhöchsten Ordre vom 12. April 1840 (Ges. S. 1840 S. 108) enthaltenen Vorschriften über die Breite der Radfelgen bei dem Verkehr auf den Kunststraßen, sowie die darauf bezüglichen Bestimmungen des Reglements, das Verfahren bei Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Kontraventionen betreffend, vom 7. Juni 1844 (Ges. Samml. 1844 S. 167) nebst den später abändernden gesetzlichen Vorschriften auf sämmtliche öffentliche Gemeindewege des genannten Kreises vom 1. Januar 1865 ab für anwendbar.

Diese Bekanntmachung ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zu veröffentlichen.

Berlin den 15. April 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Nro. 646. Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine. Durch unsere wiederholt veröffentlichen Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 647. Durch Reskript des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 21. April d. J. im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe ist die Constituirung des Pfarrbezirks Obligs zu einer Filialgemeinde der Parochie Walo, (Kreissynode Solingen) genehmigt worden.

Coblenz den 11. Mai 1863. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 648. Dem Seidenknopfmacher Waldemar Rose zu Berlin ist unter dem 11. Mai 1863 ein Patent: auf eine mechanische Vorrichtung zur gleichzeitigen Darstellung von zwei Chenille-Fäden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 13. Mai 1863.

Nro. 649. Dem Oberberggeschworenen a. D. Otto Voigt in Frankfurt a. O. ist unter dem 11. Mai d. J. ein Patent: auf eine Erdbohrvorrichtung, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Grafen Krockow von Wickerode auf Krockow ist unter dem 12. Mai 1863 ein Patent: auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Samenleger, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 14. Mai 1863.

Nro. 650. Dem Maschinenbauer R. Ziegler in Berlin ist unter dem 16. Mai 1863 ein Patent: auf eine durch Modell nachgewiesene Nähmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 19. Mai 1863.

Nro. 651. Die allgemeine Haus- und Kirchen-Collekte für die Taubstummen-Anstalten.

Die vorigjährige Haus- und Kirchen-Collekte zum Besten der vier unter der Leitung des Königl. Provinzial-Schul Collegiums stehenden Taubstummen-Anstalten hat folgende Reinerträge geliefert.

Nr.	Im Regierungs-Bezirk	Katholischer Seits. Thlr.	Sgr.	Pf.	Evangelischer Seits. Thlr.	Sgr.	Pf.	Jüdischer Seits Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Aachen	180	18	8	62	27	8	—	9	10
2	Coblenz	307	29	8	284	20	5	29	9	2
3	Köln	477	21	6	354	14	3	2	18	9
4	Düsseldorf	666	24	—	771	29	—	41	1	8
5	Trier	280	21	—	106	—	—	1	13	7
	Summa	1913	24	10	1580	1	4	74	23	—
	Hierzu die Kirchen-Collekte in der Erzdiöcese Köln	715	25	4						
	Summa	2629	20	2	1580	1	1	74	23	—
	Im Jahre 1861 waren eingegangen	2588	10	11	1595	19	7	61	23	8
	Mithin 1862	41 plus	9	3	15 minus	18	3	12 plus	29	4

Im Ganzen sind im Jahre 1862 eingegangen . . . . 4,284 Rthlr. 14 Sgr. 6 Pf.
„ „ 1861 do. . . . . 4,245 „ 24 „ 2 „
Im Jahre 1862 also mehr . . . . 38 „ 20 „ 4 „

An Zöglingen sind in den Taubstummen-Anstalten nach meiner vorigjährigen Bekanntmachung pro 1862 verblieben:

	Katholiken: 80,	Evangelische: 39,	Israeliten 3.
In 1862 gingen ab . . „	3	„ 9	do. 1.
Bleiben Katholiken	77	Evangelische 30,	Israeliten 2.
In 1862 traten hinzu dito	1	dito 17	do. —
Bestand pro 1863 Katholiken	78,	Evangelische 47	do. 2.

oder im Ganzen 127 gegen 122 des Vorjahres.

In den katholischen Anstalten hat im Jahre 1862 eine eigentliche Entlassung nicht stattgefunden. Von den drei aus den Anstalten ausgeschiedenen Kindern ist ein Knabe an der Schwindsucht gestorben, ein anderer von seinem Vater vor vollendeter Ausbildung zurückgenommen, das dritte endlich, ein Mädchen, als Bildungsunfähig entlassen worden. Die neun evangelischen Kinder dagegen sowie das zur Entlassung gekommene israelitische Mädchen haben den ganzen Cursus mit je nach den Anlagen verschiedenen, im Ganzen aber immerhin zufriedenstellenden Erfolge vollständig absolvirt und sind nach öffentlich abgehaltener Prüfung vor ihrem Abgange aus der Anstalt confirmirt worden.

Die durch die Taubstummen-Anstalten erzielten Resultate sind überhaupt von Jahr zu Jahr immer erfreulichere und da dies zugleich von allen Seiten mehr und mehr erkannt wird, so darf ich wohl die sichere Erwartung hegen, daß auch in diesem Jahre die zum Besten der Taubstummen-Anstalten zur Erhebung kommende Collekte durch einen recht reichlichen Ertrag den Beweis liefern wird, daß die Bewohner unserer Provinz der Ausbildung der unglücklichen Taubstummen andauernd ihre Theilnahme zuwenden. Coblenz den 8. Mai 1863.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Gr. v. Villers.

Digitized by Google

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten bestimmen wir hierdurch, daß die Abhaltung der Haus-Collekte durch die Herren Bürgermeister vom 15. August bis 15. September c. die der Kirchen-Collekte

a. in den evangel. Kirchen am 12. Sonntag nach Trinit, am 23. August c.,
b. in den jüdischen Synagogen am 22. August c.

in unserem Verwaltungsbezirke bewirkt werde.

Die Collekten-Erträge sind confessionell zu theilen, weshalb wir in dieser Beziehung hierdurch festsetzen, daß die Liebesgaben bei den katholischen, den evangelischen und den jüdischen Einwohnern getrennt eingesammelt; für jede Confession resp. die bei Bekennern dieser Confessionen gesammelten Gaben ein besonderer Sortenzettel ausgefertigt und die Gaben selbst bei der Ablieferung an die Steuerkassen genau nach Confessionen gesondert werden.

Die Steuerkassen, an welche die Erträge bis spätestens Anfang Oktobers c. abzuliefern sind, haben die gesammelten Gaben bei deren Abführung an unsere Hauptkasse in derselben Weise auch im Lieferzettel genau nach Confessionen zu sondern, und einer zu besorgenden Vermischung vorzubeugen.

Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis zum letzten Oktober c. Düsseldorf den 16. Mai 1863.

Nro. 652. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die der Anstalt aufm Schmiedel pro 1863 bewilligte Haus-Collekte durch Carl Wille aus Bockmühl, Peter Biedenz aus Lauterbach und Peter Ravensbeuren (die vorjährigen Collektanten) in den Monaten Juni, Juli und August d. J. in unserem Bezirke abgehalten werden wird.

Die für dieselbe Anstalt bewilligte Kirchen-Collekte findet am ersten Sonntage im Juli c. statt. Düsseldorf den 12. Mai 1863.

Nro. 653. Die Termine des diesjährigen Ersatzgeschäftes werden stattfinden: am 15. und 16. Juni in Mettmann, am 17., 18., 19. und 20. Juni in Solingen, am 22., 23. und 24. Juni in Lennep, am 25., 26. und 27. Juni in Elberfeld, am 30 Juni und 1. Juli in Barmen, am 2., 3. und 4. Juli in Essen, am 6. und 7. Juli in Wesel, am 8. und 9. Juli in Rees, am 10., 11. und 13. Juli in Cleve, am 14 und 15. Juli in Geldern, am 16. und 17. Juli in Rheinberg, am 18. Juli in Moers, am 20., 21. und 22. Juli in Kempen, am 23., 24., 25. und 27. Juli in Crefeld, am 28., 29. und 30. Juli in Gladbach, am 31. Juli und 1. August in Grevenbroich, am 3. und 4. August in Neuß, am 5. 6., 7., 8. und 10. August in Bilk (Düsseldorf) am 11., 12, 13. und 14. August in Duisburg und zwar jedesmal in den Frühstunden.

Wir machen auf diese Termine mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Departements-Ersatz-Kommission Reklamationen nur dann in Erwägung nimmt, wenn dieselben zuvor bei den Herren Bürgermeistern und Landräthen angebracht und geprüft worden sind, der Einwand, daß man den betreffenden Heerespflichtigen für dienstunfähig gehalten und deshalb die Reklamation unterlassen habe, wird nicht berücksichtigt. Düsseldorf den 15. Mai 1863.

Nro. 654. In Verfolg unserer die Feststellung der Kaminfeger-Kehrbezirke betreffenden Bekanntmachung vom 27. November 1854 (Amtsblatt Nr. 74) bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß auf Grund des §. 56 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 die Bürgermeisterei Oberhausen im Kreise Duisburg zu einem für sich bestehenden Kehrbezirke von uns bestimmt worden ist.

Düsseldorf den 7. Mai 1863.

Nro. 655. Der Lumpensammler Robert Lucas zu Mülheim an der Ruhr hat den ihm von uns zum Betriebe seines Gewerbes im Umherziehen ausgefertigten Gewerbeschein Nr. 1549 angeblich am 26. Februar d. J. auf dem Wege von der Zeche Oberhausen bis nach der Eisenwalze in Oberhausen verloren. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 13. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 656. Vom 16. d. M. ab wird die Lokal-Personenpost von Düsseldorf nach Ratingen: aus Düsseldorf 10^{30} Abends, abgefertigt werden.

Düsseldorf den 9. Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nro. 657. Vom 15. d. M. ab wird die Botenpost von Emmerich nach Doetinchem aus Emmerich um 5^{45} Abends abgefertigt werden.

Düsseldorf den 11. Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Digitized by Google

Nro. 658. Vom 15. d. M. ab werden abgefertigt werden: 1) die Personenpost von Odenkirchen nach Dahlen: aus Odenkirchen 8^{40} Abends; 2) die II. Personenpost von Wickrath nach Garzweiler: aus Wickrath 9^{35} Abends; 3) die II. Personenpost von Rheydt nach Jüchen: aus Rheydt-Stadt 9^{5} Abends; 4) die II. Personenpost von Viersen nach Kempen: aus Viersen 9^{50} Abends; 5) die VI Personenpost von Homberg nach Moers: aus Homberg 10^{20} Abends; 6) die IV. Botenpost von Anrath Bahnhof nach Anrath: aus Anrath-Bahnhof 9^{15} Abends.

Düsseldorf den 13. Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nro. 659. Vom 15. d. M. ab werden abgefertigt: 1) die II. Personenpost von Werden nach Essen: aus Werden 10^{30} Abends, (im Winter 10^{25} Abds; 2) die II. Personenpost zwischen Altenessen und Essen: aus Altenessen 12^{30} Früh, aus Essen 11^{30} Abends, (im Winter 11^{45} Abds.; 3) die Personenpost zwischen Duisburg Bahnhof und Ruhrort: aus Duisburg-Bahnhof 10^{20} Vm, 6^{15} Abds., 12 Nachts, aus Ruhrort 7 Früh, 5^{30} Abds., 11 Abds.; 4) die Personenpost von Kaiserswerth nach Ratingen: aus Kaiserswerth 10^{30} Vm., 2^{10} Nm., 6^{0} Abds.; 5) die II. Personenpost zwischen Benrath und Solingen: aus Benrath 8^{15} Abends, aus Solingen 2^{30} Nachm., (im Winter 2^{20} Nachm.; 6) die II. Personenpost zwischen Hitdorf und Langenfeld: aus Hitdorf 3^{45} Nachm; aus Langenfeld 5^{20} Abends; 7) die Personenpost von Remscheid nach Langenfeld, per Müngsten, aus Remscheid 1^{35} Nachm., (im Winter 1^{25} Nachm.); 8) die II. Personenpost von Solingen nach Langenfeld: aus Solingen 6^{45} Abends, (im Winter 6^{35} Abds.); 9) die Personenpost zwischen Lennep und Remscheid: aus Lennep 12^{25} Nachm., aus Remscheid 1^{20} Nachm.; 10) die Personenpost von Remscheid nach Solingen: aus Remscheid 4^{30} Nachm., (im Winter 4^{15} Nachm.; 11) die Personenpost zwischen Küppersteg und Opladen: aus Küppersteg 8^{0} Früh, 9^{26} Vorm., 11^{45} Vorm., 12^{21} Nachm., 4^{26} Nachm., 5^{16} Abends, 8^{43} Abds., 9^{25} Abds., aus Opladen 7^{55} Früh, 8^{53} Früh, 11^{10} Vm., 11^{0} Vm., 3^{55} Nm., 4^{45} Nm., 8^{10} Abds., 8^{50} Abds.

Düsseldorf den 15. Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 660. Um den Bergwerksbesitzern der linken Rheinseite, welche in Folge des Gesetzes vom 20. Okt. v. J. im Jahre 1865 in den Fall kommen, neben den durch dieses Gesetz festgesetzten neuen Bergwerks-Abgaben pro 1865 auch die erst in demselben Jahre zur Festsetzung gelangenden Bergwerksabgaben pro 1864 entrichten zu müssen, eine Erleichterung zu gewähren, hat der Königliche Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimmt, daß die fixe Bergwerkssteuer pro 1862 schon jetzt erhoben und gegen Ende des gegenwärtigen Jahres zugleich mit der verhältnißmäßigen Steuer pro 1862 auch die fixe Steuer pro 1863 eingezogen werden soll, so daß, wenn alsdann die fixe Steuer pro 1864 zu Anfang des Jahres 1864 zur Einziehung gelangt, im Jahre 1865 neben der neuen Bergwerksabgabe nur noch die verhältnißmäßige Steuer pro 1861 zu entrichten sein wird.

Dieser Bestimmung entsprechend werden wir daher von jetzt ab bei der Einziehung der Bergwerkssteuern verfahren. Bonn den 11. Mai 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik.

Nro. 661. Der auf sein Ansuchen mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. März d. J. in den Ruhestand versetzte Königl. Landrath, Freiherr Raitz von Frentz hieselbst, ist unter dem 6. d. M. von der Verwaltung der landräthlichen Geschäfte entbunden worden.

Nro. 662. Der Oberlehrer Dr. Victor Uellner an der hiesigen städtischen Realschule ist zum Dirigenten der höhern Töchterschule der hiesigen evangel. Gemeinde, Luisenschule, berufen und ernannt worden.

Nro. 663. Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Franz Mathias Suitbert Sonderland hat sich zu Heiligenhaus, Kreises Mettmann niedergelassen.

Nro. 664. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. August Koch, Leibarzt Sr. Königl. Hoheit des Fürsten zu Hohenzollern, hat sich hierselbst niedergelassen.

Nro. 665. Dem Barbirer Hermann Jos. Delhoven und dem Reiner Schmitz ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen sowie zum Ausziehen der Zähne, ersterem zu Dormagen, letzterem zu Nievenheim auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Nro. 66 Der Schulamts-Candidat Otto Schäffer ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Bliedinghausen, Gemeinde Remscheid ernannt worden.

Nro. 667. Der an der kathol. Elementarschule zu Schledenhorst, Kreises Rees seither provisorisch fungirende Lehrer Anton Wenke ist definitiv ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 28. Düsseldorf, Samstag den 30. Mai 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 668. Das zu Berlin am 15. Mai 1863 ausgegebene 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter: Nr. 5695. Handelsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits. Vom 20. März 1862. Nr. 5696 Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Sprottau über Hirtendorf und Reussenfeldau nach Freistatt an die Kreise Sprottau und Freistadt.

Das zu Berlin am 21. Mai 1863 ausgegebene 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter: Nr. 5697 Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Zaborowo. Vom 9. Mai 1863. Nr. 5698. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises im Betrage von 85,000 Thalern. Vom 16 März 1869. Nr. 5699 Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises, im Betrage 60,000 Rthlrn. Vom 30. März 1863 Nr. 5700. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Teltow, des Regierungsbezirks Potsdam, von der Berlin-Cottbuser Staatsstraße in Marienfelde ab bei Marienfelde und Heinersdorf vorbei über Groß Beeren nach dem Bahnhofe daselbst. Nr. 5701. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 15 000 Thalern. Vom 13. April 1863. Nr. 5702. Allerhöchster Erlaß vom 13 April 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Dortmund. Nr. 5703. Allerhöchster Erlaß vom 13 April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des oberen Theiles der Wiedbach-Straße von Waldbreitbach über Roßbach nach St. Catharinen bei Lorscheid an der alten Linz-Asbacher Straße im Kreise Neuwied. Nr. 5704. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier beschlossenen Abänderung ihrer Statuten. Vom 9. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 669 Das den Fabrikanten J. M. Ottenheimer, Albert Ottenheimer und Adolph Ottenheimer in Stuttgart unter dem 24. Dezember 1861 ertheilte Einführungs-Patent: auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Ausführung des Zeugbaumes für Webestühle zur Corsetweberei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Düsseldorf den 20. Mai 1863.

Nro 670. Dem Kaufmann Ludwig Loewe in Berlin ist unter dem 20. Mai d. J. ein Patent auf eine Zange zum Schränken der Zähne an Sägen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 23 Mai 1863.

Nro. 671. Das dem Ingenieur J. H. Habrich zu Sudenburg bei Magdeburg unter dem 15. Februar 1862 ertheilte Patent: auf einen, in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Dekantir-Apparat für Scheideschlamm der Zuckerfabriken und ähnliche Substanzen, ist aufgehoben worden. Düsseldorf den 24. Mai 1863.

Nro. 672. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. Februar c. (Amtsblatt Nr. 11) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident den Termin zur Abhaltung

Digitized by Google

der Behufs Aufbringung der Kosten für den Bau einer evangel. Kirche zu Königswinter bewilligten evangel. Haus-Collekte in der Provinz bis ult. November c. verlängert hat.

Düsseldorf den 22. Mai 1863.

Nro. 673. Nach dem Ergebniß der am 24. März c. im Seminar zu Kempen abgehaltenen Prüfung sind mit dem Zeugnisse der Anstellungs-Befähigung entlassen worden: 1) Wilhelm Brocker zu Ratingen, 2) Hrch. Eickelboom zu Elberfeld, 3) Carl Heimanns zu Elberfeld, 4) Jacob Huberts zu Asperden, 5) Hrch. Kamp zu Willich, 6) Joh. Kebben zu Kempen, 7) Frd. Aug. Kremer zu Wedrath, 8) Bernh. Lohmann zu Eppinghofen, 9) Lorenz Müllers zu Crefeld, 10) Jg. Ohsendorf zu Heisingen, 11) Chr. Osthoff zu Hattorf, 12) A. Schiffers hier (Albertusschule) 13) Schwippert zu Elberfeld, 14) Jos. Steinhoff hier (Maxschule,) 15) Pet. Stolten zu Unterbach, 16) Heim. Wolters zu Wankum, 17) Theod. Wreden zu Neersen. Düsseldorf den 15. Mai 1863.

Nro. 674. In der am 27. März c. im Seminar zu Kempen abgehaltenen Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamts-Aspiranten haben das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit erhalten: 1) Conrad Ferrier, 2) Jos. Geuer; 3) Bernh. Lichtenstein.

Düsseldorf den 15. Mai 1863.

Nro. 675. Auf den Bericht vom 10. Dezember d. J. will Ich den Gemeinden Weeze, im Kreise Geldern, und Uedem, im Kreise Cleve, gegen Uebernahme der künftigen Unterhaltung der Gemeindechaussee von Weeze nach Uedem hierdurch das Recht verleihen, nach vollständigem Ausbau der in ihrem Banne belegenen Strecken dieser Straße das Chausseegeld nach den Bestimmungen des für die Staatschausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in denselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, und der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staatschausseen von Ihnen angewendet werden, zu erheben. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die eingereichte Karte erfolgt hierbei zurück.

Berlin den 15. Dezember 1862. (gez.) **Wilhelm.**

(gegz.) von Bodelschwingh, Grf. von Itzenplitz

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Für richtige Abschrift. (L. S.) gez. Lange, Geheimer Kanzlei-Direktor.

Vorstehendes bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Weeze bis Uedem beendet ist und vom 1. Juni c. ab an der Wohnung des Ackerers Gerhard Boumann das Chausseegeld für eine Meile erhoben wird.

Düsseldorf den 18. Mai 1863.

Nro. 676. Am 1. Oktober d. J. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königl. Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 15. Juli d. J. einzureichen.

Berlin den 19. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. Mai v. J. (Amtsbl. Nr. 33 pag. 306) wird die Vorstehende zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 23. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 677. Die III. Personenpost von Essen nach Kettwig coursirt gegenwärtig in folgender Weise: aus Essen 6^{55} Abends, in Werden 8^{5} Abds., aus Werden 9^{40} Abds., in Kettwig 10^{20} Abds.

Düsseldorf den 16. Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Digitized by Google

Nro. 678. Vom 20. d. M. ab werden abgefertigt werden: 1) die Personenpost von Solingen nach Remscheid: aus Solingen 7 Früh; 2) die Personenpost von Solingen nach Cronenberg: aus Solingen 6^{15} Früh; 3) die 1. Personenpost von Cronenberg nach Elberfeld: aus Cronenberg 8 Früh.

Düsseldorf den 18. Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nro. 679. Vom 22. d. M. ab werden bei sämmtlichen Lokal-Personenposten zwischen Elberfeld und Lennep 9sitzige Wagen als Coupewagen in Benutzung genommen werden.

Düsseldorf den 18. Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 680. Die Personenpost von Langenfeld nach Remscheid pro Burg wird gegenwärtig aus Langenfeld um 5^{20} Abends abgefertigt. Düsseldorf den 19. März 1863

Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 681. Es werden gegenwärtig abgefertigt: 1) die Personenpost von Opladen nach Hückeswagen: aus Opladen 5^{35} Abends; 2) die 11. Personenpost von Opladen nach Leichlingen: aus Opladen 5^{35} Abends; 3) die Personenpost von Nagelsbaum nach Witzhelden: aus Nagelsbaum 7 Abends.

Düsseldorf den 19. Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 682. Das Königl. Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 28. April d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des am 13. November 1802 zu Trechlingshausen gebornen Andreas Kurz, Sohnes der Eheleute Andreas Kurz und Anna Maria Keßler, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln den 19. Mai 1863. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 683. Auszug aus dem Beschlusse der Plenar-Versammlung des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 10. April 1863. §. 1. Die öffentlichen Sitzungen der I. Kammer, welchen der Herr Landgerichts-Präsident gewöhnlich vorsitzt, finden statt Montags, Dienstags und Mittwochs. Die Sitzungen vom Montag sind für die Zuchtpolizei-Appellationssachen, die von Dienstag und Mittwoch für die Civilsachen bestimmt.

§. 2. Die öffentlichen Sitzungen der II. Kammer finden statt Donnerstags, Freitags und Samstags. Die Sitzungen von Donnerstag und Samstag sind für die Civilsachen und die Sitzungen von Freitag für die zur Zeit noch von dem Königlichen Landgericht als Handelsgericht zu erledigenden Handelssachen bestimmt.

§. 3. Die öffentlichen Sitzungen der Zuchtpolizeikammer finden statt Donnerstags, Freitags und Samstags.

§. 4. Die öffentlichen Sitzungen beginnen Vormittags 9 Uhr.

§. 5. Zur Aburtheilung der von den Friedensgerichten an das Landgericht verwiesenen Oppositionen gegen Subhastationen ist die Sitzung der ersten Civilkammer vom Dienstag bestimmt.

§. 6. Zur Abhaltung der Referé-Sitzungen, sowie zur Präsentation der olographischen Testamente und zur Anmeldung der Ehescheidungsklagen ist der Freitag einer jeden Woche, Vormittags 11 Uhr, bestimmt.

§. 8. Das Sekretariat soll täglich, Sonn- und Feiertage ausgenommen, von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends offen sein.

§. 9. Das gegenwärtige Reglement soll an des Herrn Justiz-Ministers Excellenz zur Genehmigung eingereicht, nach erfolgter Genehmigung in der öffentlichen Sitzung der 1. Civilkammer des Königl. Landgerichts verlesen und ein Auszug, die Paragraphen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 enthaltend, auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums durch das Amtsblatt der Königl. Regierung hiermit bekannt gemacht werden und acht Tage nach dieser Bekanntmachung in Wirksamkeit treten.

Für die Richtigkeit des Auszugs der Ober-Sekretair: Thiery.

Dem vorstehenden Beschlusse ist durch Reskript des Herrn Justizministers vom 30. April c. die Genehmigung ertheilt worden. Düsseldorf den 21. Mai 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 684. Seit etwa 14 Tagen wird der gemüthskranke Schreiner Gottfr. Uebert von hier vermißt und ist von seinem Verbleiben oder derzeitigen Aufenthalt nichts bekannt geworden. Die Familie ist deshalb um ihn in großer Sorge und richte ich an Behörden und Private die Bitte, bei dem Antreffen dieses Mannes mir schleunigst Nachricht geben zu wollen. Seine Bekleidung war beim Weggange: lederne Schuhe, graue Buckskinhose mit schwarzen Punkten, gelbe Tuchweste, grauen Kassinet-Jacke, Tuchkappe, Leinenhemd, gez. G. Ue. — Auf dem rechten Arm ist ein Herz tätowirt und die Buchstaben G. Ue.

Gevelsberg den 18. Mai 1863. Wiesmann, Amtmann.

Nro. 685. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie II. Nr. 11 bis 16

vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß der am 19. Mai 1863 ausgelooften, am 1. Oktober 1863 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

26 Stück Littera A. von 1000 Rthlr.

Nr. 60. 181. 497. 691. 850. 914. 1014. 1435. 1804. 1866. 1945. 2034. 2489. 2618. 2774. 2899. 2969. 3194. 3343. 3356. 3549. 3578. 3697. 3919. 5221 und 5461.

10 Stück Littera B. von 500 Rthlr.

Nr. 251. 293. 402. 451. 720. 1396 1452. 1517. 1870 und 1987.

59 Stück Littera C. von 100 Rthlr.

Nr. 284. 826. 885. 1330. 1428. 1432. 1752. 1753. 1754. 1766. 1873 1998 2092. 2125. 2226. 2306. 2332. 2462. 3536. 3606 3863. 4010. 4011. 4489. 4862 4890. 4913 5626. 5828. 5831. 5862. 6000. 6098. 6536 6664 6785 7400 7427. 7986. 8004. 8344. 8406. 8505. 9197. 9429. 9780. 10,014. 10,186. 10,195. 10,526. 10,527. 10,612. 11,287. 11,543. 11,583. 11,620. 11,712. 11 753 und 11,754.

74 Stück Littera D. von 25 Rthlr.

Nr. 98. 348. 365. 579. 705. 872. 972. 1053. 1105. 1113. 1201. 1279. 1483. 1542. 1650. 1732. 1938. 2086. 2464. 2508. 2518. 2565. 2573. 2667. 2764. 2907. 2986. 3077. 3174. 3222. 3274. 3541. 3661. 3707. 3750. 3768. 3899. 3959. 4328 4795. 4920. 4939. 5016. 5224. 5341. 5342. 5536. 6492. 6619. 6720. 6721. 6751. 7136. 7153. 7351. 7389. 7649. 7686. 7947. 8174. 8200. 8262. 8311. 8312. 8365. 8472. 8473. 8474. 8492. 9011. 9012. 9250. 9363 und 10,351.

125 Stück Littera E. von 10 Rthlr.

Nr. 13,195 bis 13,319 inclusive.

b.

Verzeichniß der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen.

1. Oktober 1857.

3 Stück Litt. D. Nr. 3047. 3713. 5335.
5 „ „ E. Nr. 6089. 7704. 7832. 8273 9790.

1. April 1858.

2 Stück Litt. E. Nr. 5048. 6282.

1. Oktober 1858.

3 Stück Litt. E. Nr 5658. 8104. 9725.

1. April 1859.

1 Stück Litt. B. Nr. 1552.
1 „ „ D. Nr. 8575.
20 „ „ E. Nr. 1010. 3570. 3571. 4200. 5424. 6086. 6087. 6193. 6194. 6630. 7871. 7890. 8092. 9530. 9943. 9944. 10,548. 10,578. 11,078. 11,079.

1. Oktober 1859

2 Stück Litt. C. Nr. 3893. 4268.

Digitized by Google

3 Stück Litt. D. Nr. 8122. 8773. 8774.
42 „ „ E. Nr. 117. 686. 1098. 1143. 1146. 1188. 1487. 1767. 2246. 2486. 2487. 3360. 3935. 4194. 4609. 4779. 4870. 5318. 5706. 5792. 6039. 6121. 6286. 6302. 7788 7917. 7918. 8113. 8134. 8595. 9043. 9574. 9734. 9942. 10116. 10207. 10411. 10577. 10581. 11509. 11523. 11525.

1. April 1860.

4 Stück Litt. C. Nr. 1462 3683. 3684. 9967.
5 „ „ D. Nr. 307. 5527. 5752. 7495. 7717.
33 Stück Litt. E. Nr. 1101. 1167. 1452. 3365 3729. 4254. 5095. 5176. 5177. 5912. 6056. 6057. 6076. 6546 6604. 6924. 7941. 8478. 8743. 9174. 9175. 9187. 9527. 9571. 9682. 9683. 10115. 10361. 10864. 10865. 11019. 11697. 11789.

1. Oktober 1860.

1 Stück Litt. A. Nr. 168.
3 „ „ C Nr. 6953. 8885. 10485.
6 „ „ D. Nr. 999. 4758. 5505. 7520. 7718 8939.
47 „ „ E. Nr. 282. 339. 671. 1040. 1880. 2223. 2992. 3484. 3558. 3617. 4115. 4155. 4253. 4414. 4568. 4726. 4738 5178. 5220. 6284 6531. 6568. 6577. 6607. 7933. 7997. 8114. 8621. 8911. 9093. 9399. 9680. 9758. 9769. 9792. 9905. 11335. 11340. 11438. 11722. 11797. 11793. 11799. 11863. 11904. 12059. 12105.

1. April 1861.

1 Stück Litt. A. Nr. 3206.
1 „ „ B. Nr. 1665.
4 „ „ C. Nr. 5309 6335. 6731. 6976.
4 „ „ D. Nr. 5309. 5605. 6154. 6155.
51 „ „ E. Nr. 95 937. 1145. 1483. 1778. 2664. 3215. 3395. 3832. 3923. 4157. 4410. 4539. 4611. 4674. 4755. 5083. 5084. 5478. 5819. 6073. 6075. 6283. 6303 6424. 6464. 6642. 6677. 7196. 7197. 7516. 8062. 8373. 9120 9251. 9283. 9308. 9794. 9796. 9849. 10227. 10259. 10395. 11118. 11328. 11666. 11803 12024. 12049 und 12167.

Münster den 19. Mai 1863. Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz: v. Hartmann.

Nro. 686. Der Brauer Franz Mathias Schirbach aus Herzogenrath soll in einer Untersuchungssache als Zeuge vernommen werden Da dessen Aufenthalt nicht zu ermitteln, so ersuche ich die betreffenden Behörden, mir denselben baldgefälligst mitzutheilen.

Düsseldorf den 18. Mai 1863. Der Untersuchungsrichter: von Ryvenheim.

Nro. 687. Im Laufe d. J. sind in Bonn, Köln und hier, nach den Beschreibungen ohne Zweifel von einem und demselben Manne, dessen Signalement ich unten, soweit es aus Unterredungen erinnerlich gewesen ist, mittheile, Wechsel, auf denen Kaufleute aus Gladbach als Acceptanten figurirten, meistens bei Ankauf von Schreiner- und Schlosserwerkzeugen in Zahlung gegeben und die Verkäufer, da die Wechsel, auf welchen sich mitunter auch noch Indossamente befanden, gefälscht waren, um deren ganzen Betrag betrogen worden. Jener Mann, welcher sich bald Kleinenbroich bald Euler genannt; sich bald als Schreiner, bald als Zimmermann, bald als Lieferant ausgegeben hat, führte mit sich ein gefälschtes untersiegeltes Attest; in welchem er als vermögend bezeichnet, oder in welchem ihm vom Bürgermeister und Kirchenvorstand einer im diesseitigen Bezirke gelegenen Gemeinde, bescheinigt wurde, daß ihm der Neubau oder die Reparatur der Kirche anvertraut worden sei.

Indem ich dies zur Kenntniß bringe, ersuche ich diejenigen, welchen etwa ein Wechsel von diesem für den Handel gefährlichen Manne angeboten werden sollte, denselben der Polizeibehörde zu überliefern, an welche hiermit das Gesuch ergeht, dann dessen Personalien festzustellen und solche hierhin gelangen zu lassen, auch nach jenem Manne zu recherchiren und eventuell das Resultat mitzutheilen.

Signalement. Alter circa 35—36 Jahren; Größe etwa 5 Fuß 6 Zoll; Haare schwarz und glatt; Augen schwarz und lebhaft; Gesicht rund und dick; Gesichtsfarbe gesund; Statur untersetzt. Kleidung: schwarzer Ueberrock. Ob Bart ist ungewiß.

Düsseldorf den 12. Mai 1863. Der Untersuchungsrichter: Hofflümmer.

Digitized by Google

Nro. 688. Verzeichniß derjenigen Personen, welche von der Zuchtpolizeikammer I. und I'. Instanz des Königl. Landgerichtes und dem Königl. Assisenhofe zu Düsseldorf der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind.

Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustigerklärung der im Art. 12 S. G. B. erwähnten Rechte.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
					1863		
1	Esser, Carl Joseph	50	Hafenarbeiter	hier	2. Januar	1 Jahr	8. April 1864
2	Hagen, Anna	43	Wwe. Abshoff	Blecher	2 dito	1 dito	3 März 1864
3	Sieberg, Johanna	34	Fabrikarbeiterin	Barmen	2 dito	1 dito	2. Jan. 1865
4	Beck, Franz	18	Weber	Wanlo	23. dito	1 dito	3. April 1864
5	Grimberg, Gustav	28	Seidenweber	Dünnfeld	29. dito	1 dito	3. April 1864
6	Müller, Margaretha	28	Ehefr. Brauer	hier	29. dito	1 dito	26. Okob. 1864
7	Custodis, Catharina	32	Ehefr. Müller	dito	30 dito	1 dito	23 Mai 1864
8	Hüttges, Leonard	23	Ackerer	Corschenbr.	5. Februar	1 dito	19. März 1864
9	Gormanns, Jakob	28	Orgeldreher	auf der Heeg	5. dito	1 dito	6. Mai 1864
10	Schrey, Jakob	30	Weber	Wickrathberg	5. dito	1 dito	6. Mai 1864
11	Fischer, Margaretha	37	Wwe. Wilms	hiee	5 dito	1 dito	7. März 1864
12	Budde, Joseph	22	Fabrikarbeiter	Köln	5 dito	1 dito	6. Mai 1864
13	Richartz, Peter	43	Tagelöhner	Crefeld	5. dito	1 dito	27. Nov. 1864
14	Krahn, Mathias	25	Seidenweber	dito	6. dito	3 dito	5. August 1866
15	Hannet, Peter	25	dito	dito	12. dito	1 dito	28. März 1864
16	Gröter, Hermann	52	Tagelöhner	Büttgen	12. dito	1 dito	12. Juni 1864
17	Hansen, Heinrich Jos.	35	Handelsmann	Nieuwenhagen	12. dito	2 dito	12. Febr. 1866
18	Salomon, Joseph	23	Metzger	Heeuingen	12. dito	1 dito	13. April 1864
19	Giesen, Caspar	34	Tagelöhner	Neuß	13. dito	1 dito	27. März 1864
20	Loth, Johann	19	Seidenweber	Crefeld	19. dito	1 dito	20. April 1864
21	Goertz, Christine	23	Winderin	dito	19. dito	1 dito	20. Mai 1864
22	Reinartz, Peter	34	Tagelöhner	Osterath	20. dito	1 dito	20. Juni 1864
23	Lenzen, Joseph	46	Knecht	Jackerath	26. dito	1 dito	22. April 1864
24	Löhmen, Anna	27	Ehefr. Steses	Osterath	28. dito	1 dito	29. Mai 1864
25	Smit, Gertrud	30	Büglerin	Crefeld	28. dito	1 dito	6. April 1864
26	Menks, Jakob	33	Seidenweber	dito	28. dito	1 dito	30. März 1864
27	Dahmen, Adolph	59	Weber	Gladbach	28. dito	2 dito	27. Aug. 1864
28	Meyer, August	26	Dachdeckerlehrl.	Hüls	5. März	1 dito	4. April 1864
29	Ruß, Catharina	29	Ehefr. Roeser	Crefeld	6. dito	1 dito	17. April 1864
30	Roeser, Jakob	32	Seidenweber	dito	6. dito	1 dito	2. Sept. 1864
31	Fuchs, Johann	30	Tagelöhner	dito	6. dito	3 dito	2. Sept. 1866
32	Kohl, Wilhelm	22	Seidenweber	Fischeln	12. dito	1 dito	8. Juni 1864
33	Ritterbach, Johann	42	Tagelöhner	Rievenheim	13 dito	1 dito	12 April 1864
34	Hüttges, Wilhelmine	26	ohne	unbestimmt	13. dito	2 dito	8. Dez. 1865
35	Kocher, Peter Mathias	35	Seidenweber	Crefeld	19. dito	5 dito	19. März 1870
36	Matz, Cornelius	39	Posamentirer	hier	19. dito	3 dito	15. Sept. 1866
37	Abels, Ferdinand	24	Ackerknecht	Heppendorf	19. dito	2 dito	15. Sept. 1865
38	Ernst, Heinrich	52	Anstreicher	hier	19. dito	3 dito	15. Sept. 1866
39	Schneider, Anton	50	Seidenweber	Crefeld	19. dito	1 dito	17. Juni 1864
40	Küpper, Ludwig	32	Welchensteller	dito	20 dito	1 dito	23. Mai 1864
41	Höflich, Emanuel	19	Metzgerlehrling	Gerresheim	20. dito	1 dito	19. April 1864
42	Gaspers, Anna Cathar	22	Näherin	dito	26. dito	2 dito	22. Sept. 1865
43	Franken, Johann	26	Müller	Anrath	28. dito	1 dito	26. Juni 1864
44	Winkels, dito	29	Seidenweber	Crefeld	12. Januar	3 dito	9. Oktob. 1866

Lfde. Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustigerklärung der im Art. 128 G.B. erwähnten Rechte.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
					1863		
45	Zweipfennig, Joh.	44	Tagelöhner	Ratingen	19 Januar	1 Jahr	5. Mai 1864
46	Lupp, dito	28	Schäfer	Gindorf	19. dito	1 dito	5. März 1864
47	Beys, Peter Joseph	50	ohne	Lorenzberg	26. dito	2 dito	13. Juli 1865
48	Schleiß, Heinrich	38	Schuster	Köln	26. dito	1 dito	25. Juli 1864
49	Beckers, Johann Peter	62	Seidenweber	Crefeld	23. Februar	1 dito	4. Mai 1864
50	Oellers, Hermann Mart.	24	Messermacher	Büttgen	2. März	1 dito	28. Sept. 1864
51	Mones, Gottfried	30	Weber	Giesenkirchen	4. März	2 dito	4. März 1866
52	Neffgen, Conrad	29	Handelsmann	Crefeld	4. dito	1 dito	31. Aug. 1864
53	Dornseiffer, Cornelius	27	Seidenweber	Gladbach	6. dito	1 dito	6. März 1865
54	Tabler, Johann August	15	Schlosserlehrling	Crefeld	10. dito	1 dito	6. Sept. 1864
55	Piel, Christian	23	Tagelöhner	Butzheim	11. dito	1 dito	11. März 1865

Die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher des diesseitigen Bezirks werden ersucht, die Eintragung der vorstehend bemerkten Verurtheilungen, in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 28 Juli 1843 in das dazu bestimmte Register zu bewirken.

Düsseldorf den 7. Mai 1863. Der Ober Prokurator: v. Ammon.

Nro. 689 Am Mittwoch den 10. Juni 1863, Mittags 12 Uhr, wird die an den Ackerer Balthasar Wankum zu Stürzelberg bis zum 31. Dezember 1863 verpachtete domaniale Rheinfischerei vom alten Rheine gegen Urdenbach bis zur Uedesheimer Grenze, pos. 81 des Domainen-Verwaltungs-Etats pro 1863—1864 in der Wohnung des Gastwirths Wankum zu Stürzelberg im Auftrage der Königlichen Regierung zu Düsseldorf von dem Unterzeichneten vom 1. Januar 1864 ab alternativ auf 6 und 12 Jahre zur Neuverpachtung ausgestellt werden.

Die Bedingungen, welche der Neuverpachtung zu Grunde gelegt, können auf meinem Büreau eingesehen werden. Dormagen, den 19 Mai 1863. Der Steuer-Empfänger: Hermanns.

Nro. 690 Der Stellmachergeselle August Engemann hat seinen von der Polizeibehörde zu Warburg am 2. Januar 1860, am 13. d. M. hierselbst visirten Wanderpaß verloren, welcher hiermit für ungültig erklärt wird. Crefeld den 13. Mai 1863. Der Polizei-Inspektor: Wiedebandt.

Nro. 691. Am Samstag den 20. Juni 1863, Vormittags 10 Uhr, werden folgende am 11. resp 12. November c. pachtlos werdenden domaniale Fischerei-Gerechtsame, als:

1) die domaniale Fischerei in der Wupper von der Führer Schlacht bis zur Brunings Mühle, pos. 47 des Domainen-Verwaltungs Etats pro 1862/64, verpachtet bis zum 10. November 1863 an den Kaufmann Friedrich Müller zu Hückeswagen;

2) desgleichen von der Hammersteiner Fischerei bis zur Krähwinkler Brücke, pos. 49 des vorgenannten Etats, verpachtet bis zum 11. November c. an den Kaufmann Johann Friedrich Fleuder jun. zu Krähwinkler Brücke und

3) desgleichen im Beverbach vom Anfange des Baches bis zur Hofstätte Gillesbever, pos. 51 des Etat, verpachtet bis zum 11. November c. an den Johann Heinrich Berghaus zu Busche im Amtslokal der Königlichen Steuerkasse zu Hückeswagen,

im Auftrage der Königlichen Regierung zu Düsseldorf von dem Unterzeichneten vom 11. resp. 12. November c. ab alternativ auf 6 und 12 Jahre zur Neuverpachtung ausgestellt werden.

Die Bedingungen, welche der Neuverpachtung zu Grunde gelegt, können auf meinem Büreau eingesehen werden Hückeswagen, den 20. Mai 1863. Der Steuer-Empfänger: Kayser.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 692 Am 4. v. M. ist auf der Eisenbahnstation in Barmen ein fast neues ledernes mit grober Leinwand überzogenes Koffer, wollene und baumwollene Muster enthaltend, gez. S. Nr. 28 und 68 Pfd. schwer zur Weiterbeförderung nach Dortmund abgegeben und auch verladen worden, jedoch, trotzdem der betr. Wagen plombirt war, in Dortmund nicht angekommen. Es liegt daher die Vermuthung sehr nahe, daß das Koffer schon in Barmen, ehe der Wagen abgegangen, gestohlen worden ist.

Digitized by Google

Wer über den Dieb oder den Verbleib der Muster, auf deren Herbeischaffung eine Prämie von 10 Thlr. zugesichert ist, Auskunft ertheilen kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige machen. Elberfeld den 6. Mai 1863.

Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 693. In der Nacht vom 5. zum 6. d. M. sind von einer Bleiche zu Isselburg 1 weißer Nessel-Unterrock und 3 Paar weiße Frauenstrümpfe ohne Zeichen, 3 Frauenhemde, gez. A. C. und 1 dito Hemde, gez. W. K. H., sowie 3 dito, gez. J. T. N. 6 und 1 dito gez. K A, gestohlen worden

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ersucht die Königl. Staats-Anwaltschaft um Aufschluß, falls über den Dieb oder die gestohlenen Sachen Näheres bekannt werden möchte.

Wesel den 9. Mai 1863. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 694. Gestohlen ist: 1) in der Nacht vom 1. zum 2. Mai c aus einer Brauerei zu Saarn ein Theil eines Braukessels (s. g. rothes Kupfer), welcher abgeschnitten worden; 2) In der Nacht vom 6. zum 7. Mai c. aus einem Brauhause zu Mütheim an der Ruhr ebenfalls ein großes Stück Kupfer; 3) am 8 Mai c. aus einem Wohnhause zu Ruhrort: 1 grauer Sommer-Mantel (für Damen) welcher an den äußernen Enden 3mal neben einander mit schwarzseidenem Band befestigt ist, 1 schwarzer Tuchmantel (für Damen) mit einer lilla-seidenen Einfassung, beide Mäntel neu und nach der neuesten Mode gefertigt. Indem ich diese Diebstähle zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich um Mittheilung, falls Jemand über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Näheres anzugeben vermag.

Wesel den 11. Mai 1863. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 695. In der Nacht vom 5. auf den 6. d. M. sind hierselbst von einer Bleiche mittelst Uebersteigens unter Andern folgende Gegenstände: 1) 6 Herrenhemden, 4 baumwollene und 2 leinene, gez. P. S.; 2) 6 Betttücher, 4 baumwollene, gez. P. L. u. 2 leinene, gez. J. L; 3) 1 nesselnes Frauenhemd, gez. J. L. 12; 4) 2 grauleinene Handtücher, gez. L.; 5) 1 Herrenhemd, Nachthemd, gez. F. G.; 6) 2 Frauenhemden, ebenfalls F. G. gezeichnet, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 18. Mai 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 996. Am 24. April c. wurde ein hiesiger Uhrmacher von einem unbekannten jungen Manne um eine silberne Cylinderuhr betrogen. Die Uhr hat römische Ziffern, messingene Zeiger und einen Secundenzeiger. Im Gehäuse befindet sich die Fabriknummer 13812 eingeschlagen und die Nr. 6947 eingekratzt. Der Betrüger war 18 bis 19 Jahre alt, hatte ein von der Sonne verbranntes Gesicht und gebogene Nase; an seiner rechten Hand fehlte das 1. und 2. Glied des Zeigefingers. Er war mit einem braunen Rocke bekleidet. Ich ersuche Jeden, welcher über den Betrüger oder den Verbleib der in Rede stehenden Uhr Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 18. Mai 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik

Nro. 697. Der Regierungs-Referendarius Freiherr von Vietinghoff genannt Scheel ist auf seinen Antrag der königl. Regierung zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Nro 698. Die praktischen Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer Dr. Jacob Wilh Rud. Krauthausen und Dr. Franz Dreyer haben sich Ersterer zu Gladbach, Letzterer zu Giesenkirchen, Kreises Gladbach niedergelassen.

Nro. 699 Dem Apotheker Carl Adolph Otto ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Waldniel, Kreises Kempen ertheilt.

Nro. 700. Der Thierarzt 2ter Klasse J. F. A. Müller ist von Wülfrath nach Mettmann verzogen.

Nro. 701. Dem Apotheker Wilhelm Weber ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Brüggen, Kreises Kempen ertheilt.

Nro 702. Dem Zimmergesellen Franz Schürkes zu Verberg ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro 703 Dem Zimmergesellen J. C. Gerling zu Wesel ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 704. Der an der evangel. Elementarschule zu Hochheide, Kreises Moers seither provisorisch angestellte Lehrer Otto Freyer ist definitiv ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 29. Düsseldorf Mittwoch den 3. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 705. Allerhöchster Erlaß Sr. Majestät des Königs vom 26. Mai d. J. an das Haus der Abgeordneten.

„Ich habe die Adresse des Hauses der Abgeordneten vom 22. d. M. erhalten.

„Wenn die Erwiderung auf Meine Botschaft vom 20. d. Mts. nur der bereits zur Berathung gestellten Adresse einleitend hinzugefügt worden ist, so steht dies Verfahren mit den früher und jetzt wiederholten Versicherungen ehrfurchtsvoller Gesinnungen gegen Mich nicht im Einklange.

„Eine Bethätigung dieser Gesinnungen kann Ich auch in der vom Hause ausgesprochenen Voraussetzung nicht finden, daß Mir die Absichten des Hauses und die Wünsche des Landes nicht der Wahrheit getreu vorgetragen werden. Das Abgeordnetenhaus sollte es wissen, daß Mir die Lage des Landes wohl bekannt ist, daß Preußens Könige in und mit ihrem Volke leben und daß sie ein klares Auge und ein warmes Herz für die wahren Bedürfnisse des Landes haben.

„Auch über die Vorgänge in der Sitzung vom 11. d. M. war Ich genau und wahrheitsgetreu unterrichtet. Es hätte deßhalb der Einreichung des stenographischen Berichtes über dieselbe nicht bedurft.

„Die Thatsache steht fest, daß das Präsidium einen Meiner Minister nicht nur unterbrochen und ihm Schweigen geboten, sondern ihm auch durch Vertagung der Sitzung das wiedererthellte Wort sofort entzogen hat. Diesem Akte konnte keine andere Deutung gegeben werden, als daß es sich um eine Anwendung der Disziplinar-Gewalt des Präsidiums gehandelt habe.

„In seinen Rückäußerungen auf die Schreiben des Staatsministeriums vom 11. und 16. d. M. hat das Haus der Abgeordneten es vermieden, sich über den Hauptpunkt auszusprechen. Auch die Adresse versucht ihn zu umgehen. Wenn es in derselben jedoch heißt: „Das Haus hat von den Ministern keine Verzichtleistung auf ihre verfassungsmäßige selbstständige Stellung gefordert", so sehe Ich hierin neben dem Anerkenntniß, daß die Vertreter der Krone, „wie selbstverständlich" der Disciplinargewalt des Präsidiums überhaupt nicht unterworfen sind, insbesondere die Zusicherung, daß auch das Haus einen unberechtigten Anspruch in dieser Beziehung nicht ferner erhebt.

„Hätte das Haus eine solche Aeußerung rechtzeitig gethan, so würde es keine Veranlassung zu der grundlosen Beschuldigung gefunden haben, daß Meine Minister durch das Abbrechen der persönlichen Verhandlung mit dem Hause die Erfüllung des Zweckes dieser Session vereitelt hätten.

„Danach würde Ich Meine Minister haben veranlasse können, die Verhandlungen mit dem Hause wieder aufzunehmen und von Neuem zu versuchen, ob und in wie weit dieselben einem befriedigenden Abschlusse entgegengeführt werden konnten. Allein das Haus hat in seiner Adresse selbst jede Hoffnung auf irgend ein ersprießliches Resultat der fortgesetzten Verhandlungen abgeschnitten.

„Die Adresse beklagt, daß in den letzten drei Monaten die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen nicht erfolgt sei. Meine Minister haben es an den zur Erzielung eines gesetzlich geordneten Staatshaushaltes erforderlichen Vorlagen nicht fehlen lassen. Sie tragen nicht die Verantwortung dafür, daß die Beschlußnahme über dieselben bisher nicht erfolgt ist, vielmehr hat das Haus Zeit und Kräfte auf Berathungen und Diskussionen verwendet, deren Tendenz und Form schon seit längerer Zeit Zweifel an einem die Landes-Interessen fördernden Resultat der Verhandlungen erwecken mußten.

„Die Behauptung, daß Meine Minister verfassungswidrige Grundsätze ausgesprochen und bethätigt haben, sowie, daß die wichtigsten Rechte der Volksvertretung mißachtet und verletzt worden seien, entbehrt jeder thatsächlichen Begründung. Es wäre Sache des Hauses gewesen, den Nachweis dieser Behauptung wenigstens zu versuchen und die vermeintlich mißachteten Vorschriften der Verfassungsurkunde zu bezeichnen. In dieser Hinsicht wird jedoch nichts weiter angeführt, als daß Meine Minister ihre Mitwirkung zur Vereinbarung eines Gesetzes über die Minister-Verantwortlichkeit für jetzt abgelehnt haben. Eben so

Digitized by Google

wenig, wie den früheren Ministern, kann aber den gegenwärtigen eine Verfassungs-Verletzung aus dem Grunde zum Vorwurfe gemacht werden, daß sie eine weitere Vertagung dieser Gesetzgebung für welche ein bestimmter Zeitpunkt nicht vorgeschrieben ist, den Interessen des Landes für entsprechend halten.

„Die Haltung, welche die Mehrheit des Hauses beobachtet hat, so oft die Beziehungen Preußens zum Auslande in den Kreis seiner Erörterungen gezogen worden sind, hat Mich mit tiefem Leidwesen erfüllt. Man hat die auswärtige Politik Meiner Regierung aus einem schroffen Standpunkte des innern Partei-Interesses beurtheilt, und einzelne Mitglieder des Hauses haben sich so weit vergessen, mit Verweigerung der Mittel selbst zu einem gerechten Kriege zu drohen. Dieser Haltung entsprechen die Behauptungen der Adresse über die auswärtigen Verhältnisse Preußens und die daran geknüpften Anschuldigungen gegen Meine Regierung. Der Wirklichkeit entsprechen sie nicht. Die Stellung Preußens ist nicht isolirter, als die anderer europäischer Staaten; eben so wenig aber, wie die übrigen Mächte, kann Preußen sich unter den gegebenen Verhältnissen der Nothwendigkeit entziehen, den gegenwärtigen Bestand seiner Wehrkraft ungeschwächt aufrecht zu erhalten.

„Wenngleich Ich nicht gesonnen bin, patriotischen Beirath auch in Fragen der auswärtigen Politik von der Hand zu weisen, so kann ein solcher doch nur dann von Werth sein, wenn er sich auf volle Kenntniß aller einschlagenden Verhältnisse und Verhandlungen stützt. Wird über Nichtfolgung dieses Rathes aber Beschwerde erhoben, so liegt darin ein unberechtigter Versuch des Hauses, den Kreis seiner verfassungsmäßigen Befugnisse zu erweitern.

„Unter allen Umständen ist und bleibt es ausschließlich Mein, durch Art. 48 der Verfassungs-Urkunde verbrieftes Königliches Recht, über Krieg und Frieden zu befinden.

„In dieser wie in jeder anderen Beziehung ist es Meine Pflicht, den auf Gesetz und Verfassung beruhenden Umfang Königlicher Gewalt ungeschmälert zu wahren, und das Land vor den Gefahren zu behüten, welche eine Verlegung des Schwerpunktes Unseres gesammten öffentlichen Rechtsbestandes in ihrem Gefolge haben würde. Mit allem Ernste muß Ich dem Bestreben des Hauses der Abgeordneten entgegentreten, sein verfassungsmäßiges Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung als ein Mittel zur Beschränkung der verfassungsmäßigen Freiheit Königlicher Entschließungen zu benutzen. Ein solches Bestreben giebt sich darin kund, daß das Haus der Abgeordneten seine Mitwirkung zu der gegenwärtigen Politik Meiner Regierung ablehnt und einen Wechsel in der Person Meiner Rathgeber und Meines Regierungs-Systems verlangt. Dem Artikel 45 der Verfassungs-Urkunde entgegen, wonach der König die Minister ernennt und entläßt, will das Haus Mich nöthigen, Mich mit Ministern zu umgeben, welche ihm genehm sind: es will dadurch eine verfassungswidrige Alleinherrschaft des Abgeordnetenhauses anbahnen. Dies Verlangen weise Ich zurück. Meine Minister besitzen Mein Vertrauen, ihre amtlichen Handlungen sind mit Meiner Billigung geschehen, und Ich weiß es ihnen Dank, daß sie sich angelegen sein lassen, dem verfassungswidrigen Streben des Abgeordnetenhauses nach Macht-Erweiterung entgegen zu treten.

„Unter der Mitwirkung, welche das Haus Meiner Regierung zu verweigern erklärt, kann Ich nur diejenige verstehen, zu welcher das Haus verfassungsmäßig berufen ist, da eine andere weder von ihm beansprucht werden kann, noch von Meiner Regierung verlangt worden ist.

„Angesichts einer solchen Weigerung, welche überdies durch den Gesammtinhalt und die Sprache der Adresse, so wie durch das Verhalten des Hauses während der verflossenen 4 Monate in ihrer Bedeutung klar gestellt wird, läßt eine fernere Dauer der gegenwärtigen Session keine Resultate erwarten, sie würde den Interessen des Landes, weder seiner inneren Lage noch seinen auswärtigen Beziehungen nach, entsprechen.

„Auch Ich suche, wie Meine Vorfahren, den Glanz, die Macht und die Sicherheit Meiner Regierung in dem gegenseitigen Bande des Vertrauens und der Treue zwischen Fürst und Volk. Mit des Allmächtigen Hülfe wird es Mir gelingen, die sträflichen Versuche zu vereiteln, welche auf Lockerung dieses Bandes gerichtet sind. In Meinem Herzen steht das Vertrauen auf die treue Anhänglichkeit des preußischen Volkes an sein Königshaus zu fest, als daß es durch den Inhalt der Adresse des Abgeordnetenhauses erschüttert werden sollte."

Berlin den 26. Mai 1863. **Wilhelm.**

Rede des Präsidenten des Königl. Staats-Ministerii bei dem am 27. Mai d. J. erfolgten Schlusse der Landtags-Session.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst-Ihrem Namen zu schließen.

Die Regierung Seiner Majestät hatte bei der Eröffnung dieser Sitzungsperiode den Wunsch und

das Bestreben kund gegeben, ein einmüthiges Zusammenwirken mit den beiden Häusern des Landtages herzustellen. Die bestehende Verfassung und die gemeinsame Hingebung für das Wohl des Landes und die Ehre der Krone war als die Grundlage bezeichnet worden, auf welcher dieses Ziel zu erreichen sein werde. Nach dem Ergebniß der Thätigkeit des Landtags in den verflossenen vier Monaten ist dieser Wunsch jedoch im Wesentlichen unerfüllt geblieben. Es sind zwar einige Spezialgesetze, welche erwünschte Verbesserungen der bestehenden Gesetzgebung bewecken, zur Erledigung gekommen. Auch haben die Vorschläge zur Verbesserung der Lage der hülfebedürftigen Invaliden die Zustimmung des Landtages erhalten. Eben so kann mit Befriedigung hervorgehoben werden, daß die Uebereinkunft der Elb Uferstaaten über die Regulirung des Elbzolls, so wie die Handels- und Schifffahrts-Verträge mit der Königlich belgischen Regierung eine bereite Aufnahme gefunden haben. Dagegen ist die Berathung des Staatshaushalts-Etats für das laufende Jahr, obwohl derselbe sogleich mit dem Beginne der Sitzungen vorgelegt worden, nicht zum Abschluß gebracht.

Das Haus der Abgeordneten ist schon durch die Kundgebungen, von welchen der Beginn seiner Arbeiten begleitet war, insbesondere aber durch die an des Königs Majestät gerichtete Adresse vom 29. Januar d. J. in einen schroffen Gegensatz zu der Regierung getreten, und obgleich an dasselbe durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3 Februar d. J. die ernste Aufforderung ergangen war, sowohl durch Anerkennung der in der Verfassung den verschiedenen Gewalten gesetzten Schranken, als durch bereitwilliges Eingehen auf die landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs das Werk der Verständigung zu ermöglichen, so ist doch das Haus in seiner dieser Verständigung widerstrebenden Haltung verblieben; namentlich hat dasselbe durch weit greifende Verhandlungen über die auswärtige Politik die Wirksamkeit der Regierung Seiner Majestät zu lähmen gesucht und dadurch die Aufregung in den an Polen grenzenden Provinzen wesentlich gesteigert. Das Haus der Abgeordneten hat nicht Bedenken getragen, den Entstellungen und Angriffen der Gegner der Preußischen Regierung Ausdruck zu geben und Besorgnisse wegen äußerer Gefahren und kriegerischer Verwickelungen zu erregen, zu denen die Beziehungen der Regierung Seiner Majestät zu den auswärtigen Mächten keine begründete Veranlassung gaben. Schließlich hat das Haus in der Adresse vom 22 d. M. der Regierung die ihm verfassungsmäßig obliegende Mitwirkung überhaupt zu versagen erklärt; hiermit ist der Schluß seiner Berathungen unvermeidlich geboten.

Die Regierung Seiner Majestät kann es nur tief beklagen, daß die Erledigung der dem Landtage vorgelegten Finanz-Gesetze, und namentlich die zeitige Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1863 auf diese Weise vereitelt worden ist, und behält sich die Entschließung über die Wege vor, auf welchen dieselben zum Abschluß zu bringen sein werden.

Die Regierung Seiner Majestät erkennt den vollen Ernst ihrer Aufgabe und die Größe der Schwierigkeiten, welche ihr entgegentreten; sie fühlt sich aber stark in dem Bewußtsein, daß es die Bewahrung der wichtigsten Güter des Vaterlandes gilt, und wird daher auch das Vertrauen festhalten, daß eine besonnene Würdigung dieser Interessen schließlich zu einer dauernden Verständigung mit der Landesvertretung führen und eine gedeihliche Entwickelung unseres Verfassungslebens ermöglichen werde.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 200. Die zum Spiritus-Export bestimmten Gebinde werden in neuerer Zeit bisweilen mit sogenannten Rollbänden versehen, zwei bis vier, zu beiden Seiten des Spundloches angebrachten hölzernen Reifen von größerer oder geringerer Stärke, welche den Zweck haben, die Gebinde vor Verletzungen beim Auf- und Abladen zu schützen, jedoch beliebig abgenommen werden können, ohne das Gefäß zur Benutzung als Gebinde ungeeignet zu machen.

Zur Beseitigung von Zweifeln, ob dergleichen Rollbände bei der den Eichungsbehörden durch die Anweisung vom 2. Oktober 1841 gestatteten amtlichen Ermittelung des Tara-Gewichts der Gebinde als integrirende Bestandtheile derselben anzusehen, oder bei der Gewicht-Ermittelung auszuschließen seien, wird hiermit bestimmt, daß die nach der vorgedachten Anweisung vorzunehmende Ermittelung des Tara-Gewichtes der Fässer nur mit Ausschluß der Rollbände stattfinden darf, daß daher Rollbände, welche an den zur Ermittelung des Tara-Gewichtes den Eichungsbehörden zugeführten Gebinden sich befinden möchten, von denselben vor dieser Gewicht-Ermittelung abzunehmen sind.

Sollte bei Gelegenheit der nach der Anweisung vom 3. April 1847 vorzunehmenden Ermittelung des Quart-Inhalts der Fässer zugleich das Einbrennen und die Bescheinigung des Tara-Gewichts der

betreffenden Gefäße verlangt werden, so darf auch diese Eichung nur nach vorgängiger Abnahme der vorfindlichen Rollbände ausgeführt werden.

Berlin den 15. April 1863 Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Itzenplitz.

An die Königliche Regierung zu Düsseldorf IV. 3005.

Vorstehende Anordnung bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. Oktober 1849 (Amtsblatt pro 1849 Nr 67) hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 26. Mai 1863.

Nro. 707. Am 1. Oktober d. J. wird das für den diesseitigen Verwaltungsbezirk ausgesetzte Stipendium zum Besuch des Königl Gewerbeinstituts zu Berlin wieder verfügbar.

Unter Bezugnahme auf das in Nr. 17 unseres Amtsblattes pro 1855 abgedruckte Circular-Reskript des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz zu Berlin vom 5. März 1855 und das Regulativ über die Organisation des Königl Gewerbeinstituts zu Berlin (Amtsblatt pro 1860 Nr. 59) fordern wir diejenigen jungen Leute, welche das Königl Gewerbeinstitut zu besuchen gedenken und deren Verhältnisse den Besuch des Instituts aus eigenen Mitteln nicht gestatten, hierdurch auf, ihre Gesuche um Bewilligung des Stipendiums von 200 Rthlr. jährlich bis zum 15. Juli d. J. bei uns schriftlich einzureichen. Zur Begründung der Gesuches sind folgende Zeugnisse vorzulegen:

1) der Geburtsschein,

2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institut besitze,

3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder einem Gymnasium;

4) ein Führungsattest;

5) ein Zeugniß der Ortsbehörde über vorhandene Bedürftigkeit;

6) die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung der Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichtes herbeiführen werde.

Ist der Bewerber bereits Zögling des Gewerbeinstitutes, so bedarf es der Zeugnisse sub 1, 3, 4 nicht.

Wir machen schließlich noch darauf aufmerksam, daß nur solche Bewerber Berücksichtigung finden können, welche, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt — das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben, und wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen. Bewerbungen, welche nach dem 15. Juli d. J. eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Düsseldorf den 20. Mai 1863.

Nro. 708. Die bei der Handelskammer zu Neuß durch das Loos ausgeschiedenen Mitglieder resp. stellvertretenden Mitglieder Heinrich Tywissen jun. resp. Wilh. Josten und Gust. Schellens zu Neuß sind bei der stattgehabten Ergänzungswahl in ihrer bisherigen Eigenschaft wiedergewählt worden. An Stelle des ebenfalls durch das Loos ausgeschiedenen Mitgliedes Leonhard Herzfeld wurde das bisherige stellvertretende Mitglied Bernhard Nix und an dessen Stelle wiederum der Ludwig Thomas zum stellvertretenden Mitglied der Handelskammer zu Neuß gewählt.

Nach erfolgter Bestätigung der Wahlen bringen wir solche hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 20. Mai 1863.

Nro 709 In der Nacht vom 2. auf den 3 d. M. sind auf der Köln-Arnheimer Staatsstraße in der Strecke von Nr. 6, 18 bis Nr. 6, 20 innerhalb der Bürgermeisterei Kaiserswerth, vier Ahornbäumchen frevelhafter Weise abgebrochen worden.

Wir haben auf die Entdeckung des Thäters dieses Baumfrevels eine Prämie von „20 Thalern" gesetzt, welche demjenigen hierdurch zugesichert wird, dessen Mittheilungen die Ermittelung und gerichtliche Bestrafung des Schuldigen zur Folge haben.

Düsseldorf den 26. Mai 1863.

Personal-Chronik.

Nro. 710. Dem Barbirer Heinrich Nobel ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen sowie zum Ausziehen der Zähne zu Grevenbroich auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Bos.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 30. Düsseldorf, Dienstag den 9. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 711. Wir machen wiederholt bekannt, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Rthlr. zahlen werden.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschweigung seines Namens versichert halten.

Berlin den 22. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Gamet. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 712. Dem Privatdocenten der Chemie an der Königl. Universität Dr. F. L. Sonnenschein zu Berlin ist unter dem 30. Mai 1863 ein Patent: auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Zünd-Composition zur Anfertigung von Reibzündhölzern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

Düsseldorf den 2. Juni 1863.

Nro. 713. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1. Mai d. J. zu genehmigen geruht, daß die Ortspolizei von Elberfeld dem Bürgermeister dieser Stadt zurückgegeben werde. In Folge dessen ist der Polizei-Präsident Hirsch zu Elberfeld von der Verwaltung der Ortspolizei daselbst entbunden und diese am 1. d. M. dem Oberbürgermeister Lischke übertragen worden.

Düsseldorf den 2. Juni 1863

Nro. 714. Der Hafenkassen-Rendant von Woyna zu Ruhrort ist an Stelle seines verstorbenen Amtsvorgängers, des Hafenkassen-Rendanten Seib, zum Mitglied der Schiffsuntersuchungs-Commission zu Ruhrort und zum Sachverständigen für das Schiffs Eich-Amt daselbst von uns ernannt worden.

Düsseldorf den 2. Juni 1863.

Nro. 715. Die Chausseegeld-Hebestelle an der sogenannten Wellmuth auf der Kettwig-Bredeneyer Straße wird vom 1. Juni c. ab aufgehoben, dagegen bei der Hebestelle Bredeney von demselben Zeitpunkte ab das Chausseegeld für eine Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1844 erhoben.

Vorstehendes bringen wir hiermit unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. Juni 1853 (Amtsblatt Nr. 37) zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 28. Mai 1863.

Nro. 716. Den Erwerbern von Domainen- und Forst-Grundstücken, so wie den Reluenten von Domainen-Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die in dem II. Semester v. J. in Voll und Restzahlungen erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung zugestellt worden sind.

Düsseldorf den 3. Juni 1863.

Nro. 717. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat mittelst Verfügung vom 22. v. M. den Termin zur Prüfung der, in den Königl. Seminarien nicht vorgebildeten Elementarschulamts-Candidaten, für das laufende Jahr auf Montag den 26. Oktober in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Moers festgesetzt, was die Bekanntmachung in Nr. 8 unseres Amtsblattes abändernd, hiedurch bekannt gemacht wird. Düsseldorf den 2. Juni 1863

Nro. 718. In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. sind auf der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße im Baukreise Neuß zwischen den Nummersteinen 1,52 und 1,54 sieben Stück junge Apfelbäumen frevelhafter Weise abgebrochen worden.

Digitized by Google

Wir haben auf die Entdeckung des Thäters dieses Frevels eine Prämie von „25 Thlr." gesetzt, welche demjenigen hiermit zugesichert wird, dessen Mittheilungen die Ermittelung und gerichtliche Bestrafung des Schuldigen zur Folge haben

Düsseldorf den 25. Mai 1863.

Nro. 719. Ausreichung neuer Zinskoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinskoupons Serie II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oraulenstraße Nr. 92 vom 1. Juni d. J ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittlung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11 Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs Bescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . . . Rthlr. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Reinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei der Königl. Steuerkasse II zu Elberfeld, bei den Königl. Steuerkassen zu Barmen, Crefeld, Essen, Mülheim a. d. R., Gladbach Lennep, Wesel und Solingen, Formulare zu den von den Besitzern der obenbezeichneten Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen unentgeldlich zu haben sind. Düsseldorf den 30 Mai 1863.

Digitized by Google

Nro. 720. In der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. sind auf der Solingen-Lenneper Staatsstraße, im Baukreise Lennep auf der Strecke zwischen Neuenhaus und Birgderkamp 36 Stück junge Bäume frevelhafter Weise abgebrochen worden

Wir haben auf die Entdeckung des Thäters dieses Frevels eine Prämie von „50 Thalern" gesetzt, welches demjenigen hiermit zugesichert wird, dessen Mittheilungen die Ermittelung und gerichtliche Bestrafung des Schuldigen zur Folge haben. Düsseldorf den 29. Mai 1863.

Nro. 721. Wir bringen hierdurch anerkennend zur öffentlichen Kenntniß, daß der Carl Heinrich Joseph Wirth aus Hückeswagen durch entschlossenes und muthiges Handeln den Ackerer Johann Fahlenbock aus Olpe, Kreis Wipperfürth vor dem Ertrinken gerettet hat.

Düsseldorf den 30. Mai 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 722. Es werden gegenwärtig abgefertigt: 1) die II. Personenpost von Dorsten nach Essen: aus Dorsten 3^{10} Nachmittags; 2) die Personenpost von Dorsten nach Altenessen: aus Dorsten 10^{30} Vormittags. Düsseldorf den 20. Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 723 Die Botenpost zwischen Breyell und Lobberich wird vom 1. Juni c. ab: aus Breyell 7 Abends: aus Lobberich 5^{30} Abds., abgefertigt werden.

Düsseldorf den 22. Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nro. 724. Die Abgangszeit der II. Personenpost von Solingen nach Benrath ist festgesetzt worden auf 2 Uhr Nachmittags, für den Winter auf 1^{30} Nachmittags.

Düsseldorf den 23. Mai 1863 Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro 725. Vom 1. Juni c ab wird zwischen Dahlen und Wickrath eine Botenpost mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Dahlen 7^{15} Abds, in Wickrath 8 Abds., aus Wickrath 5^{15} Abds., in Dahlen 6 Abds. Mit dieser Post werden nur Briefpost-Gegenstände Beförderung erhalten.

Düsseldorf den 23 Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 726. Vom 1 Juni c ab werden neu eingerichtet werden: 1) eine tägliche 6sitzige Personenpost zwischen Hüls und Kempen auf dem Wege über St. Hubert, bei welcher das Personengeld mit 6 Sgr. pro Person und Meile, bei 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäcke, zur Erhebung kommen wird.

Der Gang dieser Post ist wie folgt festgesetzt worden: aus Hüls 6^{20} Früh, in Kempen 7^{5} Früh, aus Kempen 8^{0} Ab., in Hüls 9^{35} Ab. Conducteur-Begleitung findet bei dieser Post nicht statt. — Beichaisen werden nur in Kempen gestellt. Die zwischen Hüls und Kempen früher bestandenen Post-Haltestellen, nämlich: a. Fennershof (H. Hauses, Gutsbesitzer), $^1/_4$ Meile von Hüls, $^3/_4$ Meilen von Kempen; b. St. Hubert (Gottfr. Baassen, Wirth) $^1/_2$ Meile, von Hüls und ebensoweit von Kempen, werden wieder in Kraft treten; 2) eine zweite Lokal-Personenpost zwischen Crefeld und Hüls. Beide Posten zwischen diesen beiden Orten werden wie folgt coursiren: aus Crefeld-Bahnhof 8^{15} Fr., 5^{30} Ab., aus Hüls 1^{30} Nm., 7^{30} Ab. Düsseldorf den 28. Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 727. Vom 1. Juni c ab wird die Personenpost zwischen Duisburg-Bahnhof und Ruhrort: aus Duisburg-Bahnhof 8^{30} Fr., 6^{0} Ab., 12 Nachts, aus Ruhrort 5^{0} Fr., 9^{30} Vm., 10^{30} Ab. abgefertigt werden. Düsseldorf den 29. Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 728. Die Personenpost von Kaiserswerth nach Düsseldorf wird vom 1. Juni c. ab um 6^{30} Früh abgefertigt werden. Diese Abgangszeit gilt nur für den Sommer; für den Winter bleibt die Abgangszeit (7^{30} Früh) unverändert. Düsseldorf den 29. Mai 1863

Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 729. Die Personenpost von Crefeld-Bahnhof nach Büyn wird jetzt um 9^{3} Abends abgefertigt. Düsseldorf den 29. Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen

Nro. 730 Da in dem, am 22. d. M. stattgehabten Fischerei-Verpachtungs-Termine ein annehmbares Pacht-Gebot nicht abgegeben worden ist, so soll am Freitag den 12. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Dienstlokal des Königlichen Domainen-Rent-Amtes zu Cleve die bis zum 31. Juni 1863 an Wilh. Belteemann zu Hasselt verpachtete domaniale Fischerei im Kalflack auf der Strecke von Fulxgatt bis in den Rhein, nochmals zur anderweiten Verpachtung auf sechs mit drei zu kündigende Jahre öffentlich ausgestellt werden.

Die Verpachtungs-Bedingungen liegen auf dem unterzeichneten Amte zur Einsicht offen.

Cleve den 27. Mai 1863. Königliches Domainen Rent-Amt: Mitsdoerffer.

Nro. 731. Der dem Schornsteinfegergesellen Theodor Salome unterm 18. Oktober v. J. ausgestellte auf 1 Jahr gültige Reisepaß ist hierselbst verloren worden, weshalb derselbe hiermit für ungültig erklärt wird. Kempen den 22. Mai 1863. Der Bürgermeister: J Ferlings.

Digitized by Google

Nro 7152. **Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn. Fahrplan vom 1. Juni 1863.**

A. Haupt-Züge.

Von Aachen nach Düsseldorf und Ruhrort.

Aus Paris per Erquelinnes		—	5⁰ Nachm.	8⁰ Abds.	—	7³⁰ Morg.	—
„ London		—	7³⁰ Morg.	(per Lüttich-	8³⁵ Abds.	—	—
„ Ostende	per Herbesthal	—	6⁰ Abds.	Mastricht.)	7¹⁰ Morg	—	9²⁵ Morg.
„ Antwerpen		—	9³³ „	—	9¹⁵ „	1⁰ Nm. per Mastricht.	1⁰ Nachm.
„ Brüssel		—	10²⁷ „	—	9⁴⁵ „	1¹⁵ „	1¹⁵ „

Stationen.		I. Güter-Schnellzug (alle 4 Classen)	III. Personenzug (alle 4 Classen)	V. Personenzug (alle 4 Classen)	VII Personen-Schnellzug (1. 2. 3. Classe).	IX. Personenzug (alle 4 Classen).	XI. Güter-Schnellzug (alle 4 Classen).
Abfahrt von **Aachen**		—	6³¹ Morg	9³⁰ Morg.	3⁰ Nachm.	7⁰ Abds.	8¹⁰ Abds.
Ankunft in **Gladbach**		—	8²⁵ „	11²⁰ „	4³⁸ „	8³⁶ „	10⁵⁹ „
Von Gladbach	Abf. von **Gladbach**	6³⁰ Morg	8³⁰ „	11²⁶ „	4⁴⁴ „	8⁵⁴ „	—
	„ „ **Neuß**	7¹⁴ „	8⁵³ „	11⁵⁶ „	5¹⁶ „	9¹⁵ „	—
nach Düsseldorf	Ank. in **Düsseldorf**	7³⁰ „	9³ „	12⁷ Nachm.	5²⁷ „	9³⁶ „	—
Von Gladbach	Abf. von **Gladbach**	5²⁰ „	8³² „	11²⁶ Morg.	4⁴³ „	8⁵⁵ „	—
	„ „ **Crefeld**	6²⁵ „	9⁹ „	12⁷ Nachm.	5¹⁸ „	9³⁴ „	—
nach Ruhrort	Ank. in **Ruhrort**	7⁴⁵ „	9⁵⁵ „	1⁰ „	6⁵ Abds	10³⁰ „	—
In Berlin		9⁴⁵ A. Schnellzug.	8⁰ f. A. Päckereizug.	10¹⁵ Morg. (Personenzug)	7⁴⁵ f. Morg Courierzug	2⁴⁵ N. Eilzug.	—
„ Leipzig	per Hannover	9³⁰ „	8³⁵ „ „	—	8³⁵ „ „	2¹⁵ „	—
	„ Elberfeld	—	4⁰ Morg	—	—	—	—
„ Amsterdam		2¹⁵ Nachm.	4³⁰ Nachm.	8¹⁰ Abds.	10⁰ f. Morg.	—	—
„ Rotterdam		2²⁵ „	5¹⁰ „	8³⁰ „	10⁰ „ „	—	—
„ Elberfeld		9⁷ Morg.	10²⁰ Morg.	1²⁸ Nachm.	7¹³ Abds.	—	—
„ Cöln per Neuß		8⁵² „	10²⁰ „	1⁵ „	6⁵³ „	10¹⁵ Abds	—

B. Local-Züge.

Behufs directer Anschlüsse zwischen Düsseldorf-Köln.

Anschluß aus	Mainz	—	Coblenz	Mainz	Coblenz	—	Mainz	Mainz
Abfahrt aus Neuß	8⁵ Morg.	9³² Morg.	10³⁶ Mrg.	2¹⁵ Nachm.	3⁵⁰ Nachm.	6⁵ Abds.	8²¹ Abds.	10⁴⁵ Abd.
Ankunft in Düsseldorf	8¹⁶ „	9⁴² „	10⁴⁷ „	2²⁵ „	4⁰ „	6¹⁵ „	8³² „	10⁵⁵ „
Anschluß bis	—	—	—	Leipzig	—	—	Elberfeld	—

Anmerkung. Der Zug XI. hält auf Station Baal, und Zug III. auf Station Trompet nicht an.
Die übrigen Züge halten auf allen Stationen.

A. Haupt-Züge.

Von Ruhrort und Düsseldorf nach Aachen.

Aus Berlin	—	7^{45} A. Courierzug.	12^{0} Mt. Personenzug.	10^{30} A. Eilzug.	6^{0} Morg. (Päckereizug).	7^{30} Mg. Schnellzug.
„ Leipzig per Hannover	—	6^{0} „	12^{15} N.	10^{0} „	—	7^{0} „
„ Leipzig „ Elberfeld	—	—	—	11^{8} Abds.	—	—
„ Rotterdam	—	—	—	8^{15} Morg.	10^{30} Morg.	2^{20} Nchm.
„ Amsterdam	—	—	—	8^{20} „	11^{5} „	2^{40} „
„ Elberfeld	—	6^{2} Morg.	7^{40} Morg.	1^{55} Nchm.	4^{27} Nchm.	7^{30} Abds.
„ Cöln per Neuß	—	7^{0} „	9^{35} „	2^{50} „	7^{20} Abds.	9^{50} „

Stationen	II. Güter-Schnellzug (alle 4 Classen).	IV. Personen-Schnellzug (1. 2. 3. Classe).	VI. Personenzug (alle 4 Classen).	VIII. Personenzug. (alle 4 Classen)	X. Personenzug. (alle 4 Classen).	XII. Güter-Schnellzug (alle 4 Classen).
Von Ruhrort nach Gladbach: Abf. von Ruhrort	—	7^{0} Morg.	9^{15} Morg.	2^{40} Nachm.	7^{5} Abds.	9^{10} Abds.
„ „ Crefeld	—	7^{51} „	10^{25} „	3^{30} „	7^{59} „	10^{29} „
Ank. in Gladbach	—	8^{25} „	11^{5} „	4^{17} „	8^{37} „	11^{26} „
Von Düsseldorf nach Gladbach: Abf von Düsseldorf	—	7^{45} „	10^{25} „	3^{30} „	8^{10} „	10^{25} „
„ „ Neuß	—	8^{2} „	10^{42} „	3^{50} „	8^{25} „	10^{45} „
Ank. in Gladbach	—	8^{7} „	11^{9} „	4^{16} „	8^{50} „	11^{22} „
Abfahrt von Gladbach	5^{20} Morg.	8^{33} „	11^{21} „	4^{23} „	8^{55} „	—
Ankunft in Aachen	8^{53} „	10^{6} „	1^{12} Nachm	6^{17} Abds.	10^{45} „	—
In Brüssel per Herbesthal	5^{20} Nachm.	4^{5} Nachm.	9^{30} Abds.	9^{45} Abds.	5^{20} Morg.	—
„ Antwerpen per Herbesthal	5^{42} „	4^{20} „	9^{50} „	in Lüttich.	5^{30} „	—
„ Ostende per Herbesthal	9^{15} Abds.	6^{30} Abds.	—	—	8^{30} „	—
„ London per Herbesthal	—	4^{30} Morg.	—	—	5^{45} Nachm.	—
„ Paris per Erquelinnes	—	9^{0} Abds.	—	—	9^{45} Morg.	—

B. Local-Züge.

Behufs directer Anschlüsse zwischen Düsseldorf-Cöln.

Anschluß aus	Dortmund	Dortmund	—	Elberfeld	Dortmund
Abfahrt aus Düsseldorf	9^{3} Morg.	11^{45} Morg.	1^{14} Nachm.	5^{45} Nachm.	9^{5} Abds.
Ankunft in Neuß	9^{13} „	11^{56} „	1^{25} „	5^{55} „	9^{16} „
Anschluß bis	Mainz	Cöln.	Mainz	Coblenz	Mainz

Aachen, den 26. Mai 1863.

Königliche Direction der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

Digitized by Google

Nro. 733. Das Königl. Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 19. d. M. verordnet, daß über die Abwesenheit des Tagelöhners Eberhard Buchholz, wohnhaft zu Conradsheim und zuletzt in Elberfeld sich aufhaltend, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln den 28. Mai 1863. Der General Prokurator: Nicolovius.

Nro. 734. Das Königl. Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 2[illegible]. d. M. den zu Pattscheid wohnhaft gewesenen Tagelöhner Wilhelm Rebus für abwesend erklärt.

Köln den 28. Mai 1863. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 735. Die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichts zu Wesel für das dritte Quartal d. J. ist auf den 30. Juni festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Direktor von Hausen daselbst, im Fall dessen Verhinderung aber der Herr Kreisgerichts-Direktor Dohm zu Duisburg zum Vorsitzenden des Schwurgerichts ernannt worden. Hamm den 23. Mai 1863. Der Appellationsgerichts-Präsident: Lent.

Nro. 736. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Cleve vom 19. Mai 1863 ist die zu Wachtendonk wohnende Ackerstochter Maria Agnes Kleinbielen für interdizirt erklärt und deren Bevormundung angeordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, den Bestimmungen des Art. 501 des B. G. B. zu genügen. Cleve den 29. Mai 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 737. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 4. Mai d. J. ist der geschäftslose Peter August Emil Lob zu Elberfeld wohnhaft und im städtischen Krankenhause daselbst sich aufhaltend, für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen selbstständig vorzustehen, und demnach verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 B. G. B. und des §. 18. der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 27. Mai 1863. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Ebermaier.

Nro. 738. Der für den Gerhard Hogenkamp hieselbst unterm 4. Februar d. J. sub Nr. 61 zur Reise nach Oberhausen ausgefertigte Reisepaß ist angeblich verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.

Rees den 30. Mai 1863. Der Bürgermeister: de With.

Nro. 739. In Gemäßheit des Publikandums des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 16. April c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Aachen am 22. Juni c. ihre Wirksamkeit beginnen, auch die bisher von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse daselbst besorgten Bankgeschäfte übernehmen wird.

Die von der Bank-Kommandite zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) Diskontirung von Wechseln auf Aachen und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;

2) Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und dem Verderben nicht ausgesetzten, leicht verkäuflichen Landesprodukten und Waaren;

3) Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Kommandite;

4) Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

5) Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung;

6) Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaren Belegung bei dem Bank-Komtoir in Köln bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privat-Personen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direkt an das genannte Bank-Komtoir zu richten sind.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite ist dem Bank-Buchhalter Teendler und dem Bank-Kassirer Simon gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin den 27. Mai 1863. Königliches Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Nro. 740. Die Mitglieder der Genossenschaft für die Melioration der Esmündung im 13ten Wahlbezirk (Wevelinghoven) werden hierdurch benachrichtigt, daß an Stelle des aus dem Genossenschafts-Vorstande ausgeschiedenen Deputirten Bürgermeisters Oster, und des gleichfalls ausgeschiedenen Stellvertreters, Apothekers Kemmerich, die Neuwahl eines Deputirten und eines Stellvertreters angeordnet ist, und daß die Original-Wählerliste nach Vorschrift des §. 17 des Genossenschafts-Statuts vom 1. Juni

Digitized by Google

ab während sechs Wochen am Sitze der Genossenschaft zu Bedburg, und zwar bei dem Gastwirth Schwinges daselbst, zur Einsicht offen liegen wird, eine Abschrift dieser Liste jedoch dem Herrn Bürgermeister von Wevelinghoven mitgetheilt ist. Köln den 16. Juni 1863. Der Genossenschafts-Direktor: Lettow.

Nro. 741. Nachstehende Verhandlung: verhandelt Münster den 19. Mai 1863.

Gegenwärtig: I. die Abgeordneten der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz:

1) Herr Commerzien-Rath Niedieck von hier,
2) Herr Schulze Eickrodt aus Rorel,
3) Herr Graf von Spee aus Düsseldorf.

II. Namens der Rentenbank:

1) Direktor, Ober-Regierungs-Rath von Hartmann,
2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry.

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Crone von hier.

Die in der beigefügten bescheinigten Nachweisung aufgeführten ausgelooften und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch Westphälischen Rentenbriefe als:

19	Stück	Litt	A.	zu	1000	Rthlr.	zusammen über	19000 Rthlr.
10	„	„	B.	zu	500	Rthlr.	„	5000 Rthlr.
48	„	„	C.	zu	100	Rthlr.	„	4800 Rthlr.
23	„	„	D.	zu	25	Rthlr.	„	575 Rthlr.
1411	„	„	E.	zu	10	Rthlr.	„	14110 Rthlr.
Summa 1511	Stück	im Ganzen über						43485 Rthlr.

„Drei und Vierzig Tausend Vierhundert fünf und achtzig Thaler", mit den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen 12283 Stück „Zwölf Tausend Zweihundert Drei und Achtzig Stück" Zinskoupons wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt. Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Niedieck. A. Gf. v. Spee. Eickrodt v. Hartmann. Filbry. Crone.

wird hiermit veröffentlicht. Münster den 19. Mai 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank: v. Hartmann.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 742. In der Nacht vom 16. auf den 17. d. M. ist dem Karrusselbesitzer Joh. Heitmann zu Camen aus dem auf dem Marktplatze zu Alerbeck aufgestellten Karrussel eine Kirschfelder Drehorgel von Mahagoniholz im Werthe von 150 Thaler gestohlen worden. Auf der Vorderseite der Orgel sind Blumen ausgepreßt, in deren Mitte mit messingenen Buchstaben der Name „Franz Schneider" steht. Der Deckel der Orgel war der Länge nach 2mal geborsten, ein Fuß war halb abgebrochen und befand sich an derselben ein lederner Riemen mit einer großen messingenen Schnalle.

Es wird vor dem Ankaufe der Orgel gewarnt und gleichzeitig Jeder, welcher über den Verbleib oder den Dieb derselben Auskunft geben kann um Mittheilung darüber bei mir oder der nächsten Polizeibehörde ersucht. Dortmund den 19. Mai 1863. Der Staats-Anwalt.

Nro. 743. In der Nacht vom 10. zum 11. d. M. sind aus einer Wohnung zu Golkenrath folgende Gegenstände entwendet worden: 1) eine blauröthliche Burkinhose und ein Portemonnaie mit etwa 1 Thlr. 15 Sgr. Geld; 2) eine schwarze Tuchhose mit einem Portemonnaie, etwa 10 Sgr. enthaltend; 3) ein neuer schwarzer Tuchrock; 4) eine halbseidene Weste, braun mit rothen Blumen; 5) eine silberne Taschenuhr mit kupferner Kette, gezeichnet Nr. 1515; 6) ein Taschentuch von blauem Kattun und ein Meßbuch mit dem Namen: „Hubert Platz"; 7) zwei wollene Unterröcke, einer schwarz mit grünen Blumen und der andere schwarz und blau gestreift; 8) ein Paar lederne Frauenschuhe; 9) ein altes kattunenes Kleid, braun mit weißen Streifen; 10) eine silberne französische Taschenuhr, auf der äußeren Seite der Kapsel gez. „M. N", mit silbernem Zifferblatt, worauf eine Blume eingravirt ist, kupfernen Zeigern und römischen Stundenziffern. An der Uhr befindet sich eine, an einer Stelle mit Neusilber ausgebesserte silberne Kette, in welcher eine Goldscheibe angebracht ist; 11) ein Portemonnaie von schwarzem Leder und das Futter herausgerissen, enthaltend 1 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. in zwei Zwanziggroschenstücken und kleinem Gelde. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Dieb Auskunft geben kann, dieselbe unverweilt mir oder der nächsten Polizeibehörde zugehen zu lassen.

Aachen den 23. Mai 1863. Der Königl. Untersuchungsrichter: Longard.

Nro. 744. Am heutigen Morgen ist dem Kaufmann Rocholl von hier aus einem in dessen

Digitized by Google

Wohnstube aufbewaheten Kästchen eine goldene Damenuhr mit langer goldener Halskette, an welcher sich ein Schieber in Foem einer Tonne, sowie ein goldener Uhrschlüssel in Form eines Pferdefußes, ferner ein goldener Uhrhaken in Form dreier ineinander geschlungener Ringe, sodann ein mittels eines feineren goldenen Kettchens an der Uhr befestigtes goldenes Medaillon befanden, gestohlen worden. Auf dem Rückdeckel dee Uhr befindet sich ein viereckiges glatt polirtes Plättchen mit nach Innen gebogenen Seiten in dee Form][, der Rand des Deckels zeigt auf glattem Grunde eingravirte Blumen, die übeige Fläche des Deckels ist einfach ciselirt. Der Deckel wird duech Druck auf eine im Bügel befindliche Feder geöffnet, das Zifferblatt ist von weißer Emaille und mit römischen Zahlen versehen, die Zeiger sind von Stahldrath. Die Uhr hat die Geöße eines kleinen Thalers, ist flach und dünn. Die Halskette ist aus Golddrath geflochten. Der Dieb ist fast unzweifelhaft ein Mann von gesetzter Statur, mit sehr dickem Kopfe, dunkelblondem dünnem Kopfhaare, welches eine kleine Glatze unbedeckt läßt, mit blondem etwa 3 Wochen alten Schnurr- und Knebelbarte, sog. Henry quatre versehen, und trug einen braunen Rock, sowie einen um den Hals geschlungenen wollenen Shawl.

Indem ich sowohl vor dem Ankaufe wie vor der Verheimlichung des Gestohlenen waene, fordere ich alle diejenigen, welche über dessen Verbieib oder den muthmaßlichen Thäter Auskunft zu geben im Stande ist, zur unverzüglichen Anzeige bei mir oder der nächsten Polizeibehörde mit dem Bemerken auf, daß demjenigen, welcher die Wiederherbeischaffung der Uhr bewirkt, eine Belohnung von zehn Thlrn. zugesicheet ist. Hagen den 23. Mai 1863. Der Staats-Anwalt.

Nro. 745. In der Nacht vom 24. auf den 25 Mai d. J sind zu Schmalbroich, im Kreise Kempen, nachfolgende Gegenstände mittelst Einsteigens gestohlen woeden und zwar: 1) 5 Suppenterinen von Zinn; 2) 5 Suppen-Vorlegelöffel von Zinn; 3) 5 Kaffeekannen von Zinn; 4) 3 Bierkannen (altes Maaß) von Zinn; 5) 6 Eßlöffel von Zinn; 6) 1 Wasserkessel (à 8 Maaß) von Messing; 7) 2 Paae Frauenschuhe von schwarzwollenem Stoff; 8) 1 Tabakspfeife mit langem Rohr von Pfeffeeholz und Kopf und Abguß von weißem Porzellan; 9) eine alte Kappe von schwarzwollenem Tuch; 10) ein Kinderkleidchen und ein Kinderkittelchen von rothgeblümten Kattun; 11) 3 Federkopfkissen mit rothkarrirten Ueberzügen; 12) 2 Tischtücher (3½ Ellen lang und 1½ Elle breit) von grobem Gebild mit Gänseaugen-Dessin; 13) 3 Weinflaschen mit Branntwein (Klaren, Bitter und Süß); 14) die Hälfte eines gekochten Schinkens und eine gekochte geräucherte Wurst; 15) ein fast ganzes Schwarzbeod à circa 10 Pfd. und eine desgl. Weisbrod à circa 4 Pfd und 16) eine Poezellanschüssel mit circa ½ Pfd. Butter.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib dee gestohleuen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst davon Mittheilung zu machen.

Cleve den 28. Mai 1863. Der Ober Prokurator: Buß.

Nro. 746. Im Besitze einer wegen Diebstahls und Entziehung der Polizeiaufsicht hierselbst zur Unteesuchung und Haft gezogenen Frauensperson ist eine Summe Geldes, welche wahrscheinlich ebenfalls aus einem Diebstahle herrührt aufgefunden und mit Beschlag belegt worden. Dieselbe beträgt 35 Rthle. 12 Sgr 2 Pf. und besteht aus folgenden Münzsorten: 1) einer ausländischen (Beaunschweigschen) doppelten Pistole von 1834; 2) zwei preußischen Friedrichsd'oren von 1807 und 1809 (die Ausgabe eines 3. ist constatirt); 3) fünf harten Thalern; 4) 2 preußischen Cin-Thaler-Anweisungen; 5) 2 oestreichischen 20 Sgroschenstücken; 6) 10 und 5 Groschenstücken.

Ich ersuche Jeden, welchem derartige Münzsorten gestohlen odee abhanden gekommen sind, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 29 Mai 1863. Der Unteesuchungsrichter: Lützeler.

Personal-Chronik.

Nro. 747. Der Königl. Regierungs-Assessor, Herr von Schütz ist in Folge seiner Versetzung an die Königl. Regierung zu Merseburg, aus seinem Dienstverhältnisse bei der hiesigen Königl. Regierung entlassen worden.

Nro. 748. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Eduard Gerhard van Ackeren hat sich zu Cleve niedergelassen.

Nro. 749. Dem Zimmerer Andreas Schrägen aus Ringen, wohnhaft zu Essen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt woeden.

Nro. 750. Dem Dachdecker Hermann Schmitz zu Mülheim a. d. Ruhr ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 31. Düsseldorf. Montag den 15. Juni 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 751. Das zu Berlin am 1. Juni 1863 ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5709. Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der städtischen Bank in Breslau.

Das zu Berlin am 3. Juni 1863 ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5710 Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften. Vom 1. Juni 1863. Nr. 5711 Allerhöchster Erlaß vom 3. November 1862, betreffend die Bewilligung des Expropriationsrechts für die von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg zu erbauende Eisenbahn, sowie die Einsetzung einer Behörde unter der Firma „Königliche Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn". Nr. 5712. Tarif zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemitt, Kreis Elbing, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27. April 1863. Nr. 5713. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde Chaussee von Werningsleben im Kreise Erfurt bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm, an die Gemeinde Werningsleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 752. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Predigtamts-Candidaten des Inlandes nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Hermann Auler aus Ravensbeuern, 2) Gustav Dellmann aus Ratingen, 3) Friedrich Fabricius aus Oberwinter, 4) Adolph Fauth aus Schauren, 5) Julius Garschagen aus Garschagen, 6) Alfred Haarbeck aus Ruhrort, 7) Wilhelm Hannesen aus Ruhrort, 8) Wilhelm Lichtenberger aus St. Johann, 9) Carl Schmidtborn aus Wetzlar, 10) Wilhelm Spieß aus Langenberg, 11) Theodor Voigt aus Kirschseiffen. Außerdem hat die Prüfung pro ministerio der Repetent Hermann Jeep aus Wolfenbüttel bestanden. Coblenz den 12. Mai 1863. Königliches Consistorium.

Nro. 753. Nach § 5 der Königlichen Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehren Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuer-Stelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabaksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung, unter Verwarnung vor der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen, zur Vermeidung unangenehmer Folgen, empfohlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Tabak bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeindebehörden mit Formulare versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen. Köln den 2. Juni 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 754. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. April c. zu genehmigen geruht, daß zum Besten der deutschen evang. Gemeinde in Paris eine allgemeine Kirchen-Collekte in allen evang. Kirchen des Landes abgehalten werde, und hat der evang. Ober-Kirchenrath die Einsammlung dieser Collekte am 4. Sonntage p. Trinit. den 28. Juni d. J. festgestellt.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und weisen die Herren Steuer-Einnehmer unseres Bezirks an, die gesammelten Gaben Behufs Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis Ende Juli c. Düsseldorf den 8. Juni 1863.

Digitized by Google

Nro. 755. Zusammenstellung der im Regierungsbezirk Düsseldorf während des I. Quartals 1863 gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landes Verweisungen.

Nr.	Vor- und Zunamen des Ausgewiesenen.	Charakter.	Geburtsort.	Wohnort.	Alter Jahr	Größe. F	Größe. Z	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
1	Gerlach, Friedrich	—	Eisenach (in Sachsen-W.	Eisenach (in S. Weimar)	55	5	2	blond	grau-blau	mittler	keine
2	Koch, Albert Ludwig Ferdinand	—	Elberfeld	Amsterdam	36	5	4	schwarz	braun	gesetzt	kurzsichtig, trägt eine Brille.
3	Hoehl, Bernhard	—	Fulda	Fulda	65	5	4	grau	grau	schlank	keine
4	Iwaab, Pauline	—	Lautenbach	Herrenberg (K. d. Nied.)	18	4	8	schwarz	braun	klein	—
5	Hollwegen, Andreas	Schneider	Kochsheim (Baden)	Kochsheim (Baden)	22	5	3	braun	braun	gesetzt	an der linken Seite über dem Halse eine Narbe.
6	Quandt, Johann	Lohgerber	Crombach (Hessendarm.)	Crombach	37	5	2	dunkelblond	grau	do.	auf dem rechten Auge einen Fleck
7	Leeser, Jost Heinrich	Knecht	Münden (Waldeck)	Münden	24	5	10	blond	dito	groß	—
8	Landau, gt. Diedrich Friedrich	Tagelöhner	Melsungen (Kurhessen)	Melsungen	26	5	—	schwarz	schwarz	gesetzt	Narbe auf der Nase
9	Wiegand, Johannes	Maurer	Völkershausen (Sachsen-W.)	Völkershausen	19	5	4	blond	grau	mittel	—
10	Jüling, Johannes	Schlosser	Buchenau (Kurhessen)	Buchenau	29	5	4	roth	blau	schlank	—
11	Butterweck, Christian	Tagener	Mengeringhausen (Wald.)	Mengeringhausen	46	5	—	blond	blau	untersetzt	—
12	Straffinger, Ehefrau August	—	Berlebach (im Elsaß)	Berlebach	46	4	8	braun	braun	mittel	—
13	Well, Wilhelm	—	Rommershausen (Kurh.)	Rommershausen	25	5	6	dunkelblond	grau-blau	schlank	Narbe rechts vor der Stirne
14	Bornemann, Johann Heinrich	—	Hatzfeld (Gr. Hessen)	Hatzfeld	29	5	2	blond	braun	mittel	—
15	Tempeler, Carl	—	Corbach (Fürstenth. Wald)	Corbach	23	5	9	do.	blau	schlank	—
16	Verbeck, Adolph	—	Venray (in K. d. Niederl.)	Venray	36	5	4	dunkelblond	blau	untersetzt	—
17	Hocks, Theodor	—	Wamel (im K. der Niederl.)	Wamel	45	5	2	blond	do.	do.	—
18	Krebbers, Anna	—	Gennep	Gennep	24	5	—	braun	do.	do.	Flecken auf dem linken Auge
19	Tamson, Magdalena	—	Uedem	Nymegen im K. d. Nied.	22	4	5	dunkelblond	do.	do.	—
20	Greeneveld, Heinrich	—	Midlum (Amt Emden im K. Hannover)	Midlum	30	5	4½	hellblond	bläulich	mittel	Drüsennarben
21	Tamson, Johanna	—	Langen (bei Herpel i. d. N.)	Nymegen im K. d. Nied.)	21	5	—	braun	braun	schlank	—
22	Dinnessen, Johann	—	Otterum (in den Niederl.)	Otterum	46	4	11	schwarz	braun	untersetzt	am rechten Arme gelähmt
23	Clerdant, Heinrich	—	Venlo (in d. Niederland.)	Venlo	16	5	2	braun	do.	schlank	pockennarbig
24	Knapen, Mathias	—	Meert (im Königr. d. N.)	do.	12	4	2	blond	grau	klein	—

Digitized by Google

Vorstehende Zusammenstellung der während des I. Quartals c. gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 28. Mai 1863.

Nro. 756. Das dem Königlichen Commerzienrath Carl Schleicher zu Schönthal bei Langerwehe am 10. Juli 1858 für die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent: auf eine Maschine zum Spitzen der Nadelschäfte und Drahtstifte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist vom 10. Juli d. J. ab für die Dauer von drei ferneren Jahren verlängert.

Dem Fabrikanten Christoph Andreae zu Mülheim a/Rhein ist unter dem 4. Juni 1863 ein Patent: auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Webestuhl zur Darstellung von Sammetbändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 7. Juni 1863.

Nro. 757. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Kapelle zu Weierbusch eine kath. Haus-Collekte im Bezirke des Erzbisthums Köln bis Ende September d. J. bewilligt.

Mit der Abhaltung für den betreffenden Theil unseres Verwaltungsbezirks ist der Johann Joseph Michels aus Rösrath, Kreises Mülheim a/R. beauftragt. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der ꝛc. Michels die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich behält. Düsseldorf den 5. Juni 1863.

Nro. 758. Der mit Abhaltung der evang. Haus-Collekte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth beauftragte Agent August Mirk hat die ihm ertheilte, unterm 22. April ausgestellte, unterm 27. desselben Monats von uns genehmigte Legitimation verloren.

Dieselbe wird daher hiermit für ungültig erklärt mit dem Bemerken, daß dem ꝛc. Mirk eine neue Legitimation ausgehändigt worden ist. Düsseldorf den 5. Juni 1863.

Nro. 759. Die Ausreichung neuer Zinskoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen. Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinskoupons Ser. VII nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 vom 15. d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Digitized by Google

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . . Rthlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . . Rthlr.) zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin den 1. Juni 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer bei unserer Hauptkasse, bei der Königl. Steuerkasse II zu Elberfeld und bei den Königl. Steuerkassen zu Barmen, Crefeld, Essen, Mülheim a. d. R., Gladbach, Lennep, Wesel und Solingen Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf den 9. Juni 1863.

Nro. 760. Auf Grund des §. 7 der Verordnung über die Spurweite und Achsschenkellänge des Fuhrwerks vom 21. Oktober 1859 (Amtsblatt de 1859 Nr. 63) bewilligen wir hiermit nach den Anträgen der Kreisstände des Kreises Geldern zu der in §. 6 der gedachten Verordnung festgesetzten Frist, in Bezug auf die Spurweite des Fuhrwerks in dem Kreise Geldern eine Nachfrist von zwei Jahren.

Düsseldorf den 1. Juni 1863.

Nro. 761. Auf der sogenannten Merscheider Straße im Kreise Solingen, welche am 1. Juli c. in den ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds als Bezirksstraße aufgenommen wird, wird von dem gedachten Zeitpunkte ab an den zu Mangenberg und bei Ohligs errichteten beiden Controlbarrieren das Chausseegeld für eine Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben.

Düsseldorf den 5. Juni 1863.

Nro. 762. In der Nacht vom 18. auf den 19. d. M. sind auf der Köln-Arnheimer Staatsstraße im Baumspektions-Beirk Düsseldorf zwischen den Abtheilungs-Nummern 813 und 818 sechs Kirsch- ein Esch- und zwei Ahorn-Bäumchen frevelhafter Weise abgebrochen worden.

Wir haben auf die Entdeckung des Thäters dieses Frevels eine Prämie von „20 Thalern" gesetzt, welche demjenigen hiermit zugesichert wird, dessen Mittheilungen die Ermittelung und gerichtliche Bestrafung des Schuldigen zur Folge haben. Düsseldorf den 28. Mai 1863.

Nro. 763. In Gemäßheit des §. 1 der Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikations-Abgaben betreffend, bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10. Juni 1853 nachstehenden, durch die Allerhöchste Erlasse vom 1. Oktober 1859 und 20. April c. genehmigten vierten und fünften Nachtrag zu dem Verzeichnisse der Straßen, auf welche die Verordnung wegen den Kommunikations-Abgaben vom 16. Juni 1838 Anwendung findet, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 5. Juni 1863.

IVter Nachtrag.

A. im östlichen Theile des Staats.

2 f. von Steinhagen über Richtenberg nach Triebsees.
2 g. von Greifswald nach Jarmen
4 c. von Kablbude über Behrendt bis zur Pommerschen Grenze auf Bütow.
8 c. von Schlochau über Waldenburg nach Rummelsburg.
13 a. von Bromberg über Schultz nach Thorn, wogegen von der Straße Nr. 12 die Strecke von Bromberg bis Thorn wegfällt.
14 a. von Cüstrin über Soldin und Pyritz nach Hohenkrug.
15 c. von Gumbinnen nach Lengwethen.
35 a. von Crossen über Robertsberg nach dem Bahnhofe Sommerfeld.
66 a. von Eckartsberga bis zur Weimarschen Grenze auf Buttstedt
75 b. von der Schwarzburgschen Grenze in der Richtung von Frankenhausen über Cölleda bis zur Grenze auf Weimar.

Digitized by Google

81 a. aus der Straße Nr. 84 über Zilly, Osterwieck und Hornburg bis zur Hannöverschen Grenze.
81 b. von Stendal über Tangermünde nach Fischbeck
84 c. von Halberstadt bis zur Braunschweigschen Grenze auf Blankenburg.
84 d. aus der vorigen Straße über Derenburg, Wernigerode, Ilsenburg bis zur Grenze auf Harzburg.
86 b. von Seehausen über Salzwedel, Mellin bis zur Hannöverschen Grenze auf Brohme.
90 b. von Wimmelburg über Leimbach nach Hettstedt.
90 c. die Clausstraße, von Leimbach über Dreieichen bis zur Bernburgschen Grenze auf Harzgerode.
94 c. von Neustadt a/D. über Ruppin, Lindow, Gransee, Zehdenick und Templin nach Mittenwalde.

B. im westlichen Theile des Staats.

128 a. von Creuznach bis zur Baierschen Grenze bei Ebernburg.
135 d. von Langweiler desgl. bei Lautereckeu.
161 g. von Dierdorf über Brückrachdorf bis zur Nassauschen Grenze auf Selters.
185 a. von Niedermarsberg über Leitmar bis in die Straße Nr 185.
187 e. von Rehme bis Blotho.
187 f. von Bielefeld über Werther nach Borgholzhausen bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Melle, nebst der Abzweigung von Thenhausen bis zur Hannoverschen Grenze auf Neuenkirchen.

Vter Nachtrag.

A. im östlichen Theile des Staats.

8 d. von Rummelsburg über Pollnow nach Cöslin.
24 a. von Posen über Rogasen, Wongrowice, Exin nach Nakel,
24 b. von Exin über Janowiec, Klecko nach Gnesen.
30 f. von Oppeln über Jellowa, Rosenberg, Landsberg, Zawisna bis zur Landesgrenze.
30 g. von Pleschen nach Ostrowo.
30 h. von Neustadt a/W. über Murzynno, Schroda nach Korstrzyn.
30 i. von Oels über Medzibor nach Antonin.
31 a. von Krotoschin über Kobylin nach Rawick.
31 b. von Trebnitz über Militsch bis zur Bezirksgrenze bei Treyhau.
31 c. von Rawicz über Herrnstadt, Winzig, Steinau nach Lüben.
45 a. von Neurode über Waldvitz, Tunschendorf bis zur Landesgrenze auf Braunau.
45 b. von Neurode über Buchau, Volpersdorf, Tannenberg, Langenbielau nach Reichenbach.
45 c. von Volpersdorf nach Louisenhayn zum Anschluß an die Glatz-Neuroder Straße.
45 d. von Schweidnitz über Waldenburg, Friedland bis zur Landesgrenze.
57 c. von der Brieg-Oppelner Staatsstraße über Löwen, Falkenberg, Friedland, Zuelz nach Neustadt.

B. im westlichen Theile des Staats.

117 b. von Köln über Hermülheim nach Liblar und von Lechenich über Zülpich nach Commern.
117 c von Brühl über Vetzdorf nach Wesselling.
122 a. von Kaiserseich nach Cochem.
122 b. von Trels über Moersdorf nach Castellaun.
137 e. von Gladbach nach Wipperfürth.
137 f. von Bensberg nach Spitze.
158 b. von Wiehlmünden über Waldbroel, Au nach Roth.
158 c. von Warth über Eitorf bis zur Wiehlmünden-Rother Straße.
161 h. von Nieder-Dollendorf über Oberpleiß nach Kircheip.
170 a. von Eiserfeld über Burbach bis zur Nassauschen Grenze.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 764. Die II. Personenpost von Dorsten nach Essen courirt jetzt wie folgt: aus Dorsten 2^{10} Nmitt., durch Buer $4^{5}/_{10}$ Nmitt, durch Altenessen $5^{15}/_{25}$ Abends, in Essen 5^{45} Abds.

Düsseldorf den 2. Juni 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 765. Es werden gegenwärtig abgefertigt: 1) die II Personenpost zwischen Aprath und Wülfrath: aus Aprath 8^{15} Abends, aus Wülfrath 7^{10} Abds.; 2) die III. Personenpost von Barmen nach Lennep: aus Barmen 7^{20} Abends; 3) die I. Personenpost von Rade vorm Wald nach Lennep: aus Rade vorm Wald 6^{15} Früh. Düsseldorf den 3. Juni 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Digitized by Google

Nro. 766. Bei der höhern Schule in Simmern ist eine Lehrerstelle, hauptsächlich für den Unterricht in allen Sprachen und Geschichte neu errichtet, mit welcher eine Besoldung von 400 Rthlr. verbunden ist, und welche zum 1. Oktober d. J. besetzt werden soll. Geeignete Bewerber haben sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse baldigst bei uns zu melden.

Coblenz den 29. Mai 1863. Königl Regierung, Abtheil des Innern. Grf. v Villers.

Nro. 767. Das Königl Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 13. April d. J. den Lorenz Biewer, früher Ackerer zu Zewen, für abwesend erklärt.

Köln den 2 Juni 1863. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 768. Gestern wurde am Rheinufer bei Uerdingen ein herrenloser Nachen aufgefunden Derselbe befindet sich noch in gutem Zustande, versehen mit einer Sitzbank, einem verschlossenen Fischbehälter und einer Kette mit kleinem Hangschlößchen. Der sich legitimirende Eigenthümer kann sich bei dem Bürgermeister von Uerdingen oder bei dem Unterzeichneten melden.

Düsseldorf, den 28. Mai 1863. Der Ober Prokurator: v. Ammon.

Nro. 769. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 19. Mai curr. ist Mathias Lückgers, ohne Gewerbe, zu Rommerskirchen wohnhaft, gegenwärtig in der hiesigen Departemental-Irren-Anstalt detinirt, interdizirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des bürg. Ges.-Buchs zu genügen.

Düsseldorf, den 31. Mai 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 770. Durch Erkenntniß des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 6. Mai c. ist die Anna Bender, ohne Geschäft zu Gladbach wohnend, gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt zum h. Joseph in Neuß detinirt, interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des Civ. G. B zu genügen.

Düsseldorf den 28. Mai 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 771. Die von mir unter'm 6 Februar a. pr. erlassene Bekanntmachung, betreffend das Verschwinden des Knaben Friedrich Sticklenbruck aus Crefeld, wird hierdurch als erledigt zurückgenommen.

Düsseldorf, den 2. Juni 1863. Der Ober-Prokurator: v Ammon

Nro. 772. Durch Uethell des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 6. Mai d. J ist verordnet worden, daß der Ackerer Christian Neddermann junior, früher zu Nedden bei Tönisheide, jetzt zu Schlagbaum bei Velbert wohnend, ohne Mitwirkung eines Beistandes für die Zukunft nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich schließen, kein Anlehe aufnehmen, kein aufkündbares Capital erheben, noch darüber quittiren, noch veräußern, noch sein Vermögen mit Hypothek beschweren darf, und ist demselben ein Beirath in der Person des Bierbrauers Johann Abraham Wülfing hierselbst ernannt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 16. Mai 1863 Der Ober-Prokurator für denselben
der Staats-Prokurator: Ebermaier.

Nro. 773. Am 24. d. Mts. ist der Tagelöhner Andreas Kaiser aus Cöln, beim Baden im Rhein hierselbst ertrunken. Indem ich dessen Signalement hierunter mittheile, ersuche ich die betreffende Polizeibehörde, in deren Bezirk die Leiche gelandet werden möchte, mir sofort davon Anzeige zu machen.

Cöln, den 30 Mai 1863. Der Ober-Prokurator: Boelling.

Signalement: Alter 30 Jahre, Größe, 5 Fuß 2 Zoll, Haare, blond, und ganz kurz geschnitten, Stirn, frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Kinn spitz, Gesicht oval. Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Nro. 774. Am 28. dieses Monates ist zwischen Cöln und hier der unten signalisirte junge Mann im Rheine verunglückt. Ich ersuche die Polizei-Behörden in deren Bezirk die Leiche etwa landen sollte, mir hiervon sofortige Mittheilung zu machen.

Bonn, den 30. Mai 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement: Alter, 18 Jahre; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; blondes Haar, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schlanker Statur, kahler Kopf, wahrscheinlich ohne Rock.

Nro. 775. Am 14. d. Mts. hat die hierselbst wohnende, und an Geistesstörung leidende Dienstmagd Gertrud Mambaur aus Beuel, ihre Wohnung verlassen, ohne bis jetzt zurückgekehrt zu sein und wird vermuthet, daß dieselbe ihrem Leben ein Ende gemacht hat. Indem ich deren Signalement mittheile, ersuche ich Jeden, welcher über den Aufenthalt der ꝛc. Wanbaur, event. über die Leiche derselben Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofortige Anzeige zu machen.

Bonn, den 28. Mai 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Digitized by Google

Signalement: Alter 18 Jahre, Größe etwa 5 Fuß, hat schwarzes Haar, ein rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, gewöhnliche Nase und Mund und ein rundes Kinn. Dieselbe war bekleidet mit einem Kleide von braunem Thibet, einem blauwollenen Unterrocke, einem nesseln Hemde ohne Zeichen, blauen Strümpfen und schwarzledernen Schuhen.

Nro. 776. Von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde des am 30. März 1863 zu Brüssel verstorbenen Gerichtsvollzieher-Gehülfen Winand Mathias Gillens aus Herongen übersandt und dieselbe von mir zur Eintragung in die laufenden Register dem Civilstands-Beamten zu Wankum mitgetheilt worden.

Cleve den 2. Juni 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 777. Die durch Bekanntmachung vom 23. d. M. auf den 30. Juni c. bestimmte Eröffnung des Schwurgerichts zu Wesel pro III. Quartal d. J. ist auf den 6. Juli c. verlegt worden.

Hamm den 29. Mai 1863. Der Appellationsgerichts-Präsident: Lent.

Nro. 778. Der Tagelöhner Gerhard Goffen von hier hat den ihm am 26. d. M. Nr. 22 von der unterzeichneten Stelle ausgefertigten Reisepaß für das Inland verloren und wird daher für ungültig erklärt. Rheinberg den 29. Mai 1863. Der Bürgermeister: Clasen.

Nro. 779. Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Remscheid sind folgende Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet:

I. Zur Bezeichnung der Stahl- und Eisenwaaren

„Schulze mit dem offenen Regenschirm"

von der Handlung Schmidt Knipping zu Remscheid.

II. Zur Bezeichnung der Stahl- und Eisenwaaren und des raffinirten Stahls

„der Krahnen" von der Handlung J. J. Hindrichs zu Ronsdorf.

Etwaige Einreden sind bei uns innerhalb zweier Monate anzubringen.

Remscheid den 9. Mai 1863. Königliches Gewerbegericht.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 780. In der Nacht vom 17. auf den 18. Mai d. J. sind aus einem Waarenlager zu Giesenkirchen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: a. 27 Stücke diverser halbwollener Rock- und Hosenstoffe; b. 2 Stücke dunkelgrauen halbwollenen Cassinets (Rockstoff); c. ein Wandspiegel 2 Fuß hoch, mit in Holzfarbe angestrichenem Rahmen; d. 2 Stück weiße Gardinen von Nessel, jede 4 à 5 Fuß lang. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 27. Mai 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 781. In der Nacht vom 18. zum 19. d. M. sind von einer Bleiche hierselbst folgende Sachen gestohlen worden: 1) ein großes neues Tischtuch von Gebild, gez. H. B. Nr. 4; 2) 1 großes altes Tischtuch von Gebild, gez. H. B. (wahrscheinlich ohne Nummer); 3) 1 leinenes Frauenhemd, gez. L. B. Nr. 12; 4) 1 dito dito gez. H. B. Nr. 6; 5) 2 halbleinene Kinderhemde, gez. H. B. und E. B.; 6) 1 leinenes Betttuch, gez. T. S. Nr. 3; 7) 1 Frauen-Unterjacke von gestreiftem weißen Zeuge; 8) 1 leinenes Frauenhemd, gez. C. L. Nr. 24. 9) 1 Frauen-Morgenjacke.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich um Mittheilung, falls Jemand über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann.

Wesel den 27. Mai 1863. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 782. In der Nacht vom 22. auf den 23. April d. J. sind aus einem zu Geldern gelegenen Gasthause folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) eine neulederne Geldtasche, enthaltend 111 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf. in Silber- und Papiergeld; 2) eine desgl. enthaltend 57 Rthlr. 4

Digitized by Google

Sgr. 6 Pf., ebenfalls in Silber- und Papiergeld; unter diesem Gelde befand sich ein Zinskoupon von 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., worauf der Name Gerbaulet geschrieben war; 3) drei silberne Tafelmesser mit glattem Heft und den Fabrikzeichen: GLÜKHER auf KEHL der Klinge; 4) drei schwere silberne Theelöffel; 5) eine silberne Tortenschaufel mit knöchernem Heft, gezeichnet M. I. T. I; 6) ein Geldbeutel von Perlen mit zwei Schiebringen, enthaltend circa 20 Rthlr. in 10 und 5 Sgr. Stücken und 7) ein kleines hölzernes Schloß, worin sich circa 1 Rthlr. 15 Sgr an Kupfer und Silbermünzen befanden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung davon zu machen.

Cleve den 29. Mai 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 783. Am 21. v. Mts. ist aus einem Hause zu Crefeld unter andern eine silberne Cylinder-Uhr mit Secundenzeiger und auf der Rückseite ciselirt, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Uhr nähere Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 2. Juni 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 784. In der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni c., sind aus einer Brauerei zu Mintard zwei kupferne Krahnen gestohlen worden. Einer derselben ist etwa 40 Pfund und der andere 12 Pfund schwer und haben einen Werth von 20 bis 22 Thlr. Ich ersuche, Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände nähere Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 2. Juni 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik

Nro. 785. Für den Monat Mai 1863.

Ernannt sind: 1) die Kreisrichter Schmidt und Diepenbrock in Wesel, Buddeberg in Hagen, Simons in Duisburg, Becker in Dortmund und Hopmann in Schwelm zu Kreisgerichts-Räthen; 2) der Auskultator Engelbert Spanken zum Referendar; 3) der Appellationsgerichts-Büreau-Assistent Lange zum Appellationsgerichts-Sekretair und der bisherige Büreau Diätar Steffen zum Appellationsgerichts-Büreau-Assistenten; 4) der bisherige Büreau-Diätar Friedrich Lennings zu Altena zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Altena; 5) der invalide Feldwebel Pferdekemper und der invalide Sergeant Helbig zu ersten Gerichtsdienern, ersterer bei dem hiesigen Kreisgerichte, letzterer bei dem Kreisgerichte zu Essen; 6) die bisherigen Hülfsboten Düchting und Müller zu Kreisgerichtsboten und Exekutoren bei dem Kreisgerichte zu Essen.

Versetzt sind: 1) der Referendar Guido von Münz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das hiesige; 2) der Kreisgerichtsbote und Exekutor Priemer zu Hagen vom 1. Juli d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Soest. Den Rechtsanwalten und Notaren Heintzmann zu Hamm, Weygand zu Bochum und Haarmann zu Duisburg ist der Charakter als Justiz-Rath, sowie den Kreisgerichts-Sekretairen Spickmann in Wesel, Kanzlei-Direktor Stark in Iserlohn und Kanzlei-Direktor Caspar Romberg in Duisburg der Karakter als Chanzleirath Allerhöchst verliehen. Dem Kreisgerichts-Sekretair Bergbaus in Wesel ist der Titel „Kanzlei-Direktor" beigelegt, so lange derselbe die Funktion eines solchen ausübt. Dem Kreisgerichts-Rath Stürtz zu Iserlohn und dem Auskultator Odwyn Brockhoff zu Essen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Wolff zu Bochum ist seines Amtes entlassen.

Hamm den 1. Juni 1863. Königliches Appellationsgericht: Lent.

Nro 786. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Rudolph Deubel hat sich zu Barmen niedergelassen.

Nro. 787. Der Schulvicar Franz Wesselmann ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kathol. Elementarschule zu Laar, Kreises Duisburg ernannt worden.

Nro. 788. Der Schulschwester Ursula Adrian zu Jons ist die Erlaubniß ertheilt worden, die Erziehung und den Unterricht der Mädchen des Waisenhauses daselbst zu leiten.

Nro. 789. Der Schulamts-Candidat Adalbert Langmann ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Bever, Bürgermeisterei Hückeswagen ernannt worden.

Nro. 790. Dem Maurer Joh. Peter Bahners zu Büderich ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 791. Dem Maurer J. H. Roberts zu Hitdorf ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 32. Düsseldorf, Freitag den 19. Juni 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 792. Das zu Berlin am 6. Juni 1863 ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5705. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits, und China andererseits. Vom 2. September 1861. Nr. 5706. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schroda über Santomysl bis zur Schrimmer Kreisgrenze in der Richtung auf Schrimm. Nr. 5707. Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Kreisstadt Marggrabowa über Dullen, Dollewen, Duneyken, Wessolowen nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Widminnen, 2) von Duneyken (an der Chaussee ad 1) über Chelchen, Griesen, Diebowen, Czychen, Sokolken, Wensöwen, Guhsen bis zur Insterburg-Lycker Staats-Chaussee bei Kowahlen, und 3) von Wielitzken an der projektirten Marggrabowa Czymochener Staats-Chaussee über Neumühl, Nordenthal, Kleszczewen, Czarnen, Bronaken, Gutten nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Kallinowen, an den Kreis Oletzko, im Regierungsbezirk Gumbinnen. Nro. 5708. Privilegium wegen Anfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oletzkoer Kreises im Betrage von 62,000 Rthlr. Vom 20. April 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 793. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat bei der nachgewiesenen Nothwendigkeit des Neubaues einer kath. Kirche in Homberg, Kreises Moers und einer Beihülfe für die Gemeinde zur Aufbringung der diesfälligen Kosten und nachdem zu diesem Zwecke sowohl im Bisthum Münster, als auch in der Erzdiöcese Köln, sowie in dem Bisthum Trier die Abhaltung einer Kirchen-Collekte in Aussicht gestellt worden, auch eine kath. Haus-Collekte in der Rheinprovinz bewilligt und für die Abhaltung dieser Collekte den Zeitraum vom 15. Juli d. J. bis dahin 1864 bestimmt, zugleich mit der Genehmigung, daß dieselbe durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werde, welche die Beiträge an die Kirchenkasse zu Homberg abzuliefern haben.

Für den diesseitigen Bezirk sind mit Abhaltung der Collekte beauftragt: 1) Franz Jos. Dieckmann, Pfarrer zu Homberg, 2) Jakob Schops, Kaplan zu Ruhrort, 3) Josepp Winkelmann, Kaplan zu Sterkrade, 4) Joh. And. Hormes, Kaplan zu Dinslaken, 5) Ludger Brandhoff, Lehrer zu Homberg, 6) Friedrich Schaeffer, Conditor zu Bottrop, 7) Hermann gr. Boymann, Ackerer zu Bottrop, 8) Peter Schmitz, ohne Geschäft zu Ruhrort, 9) Theodor Thommessen, Ackerer zu Orsoy. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf den 10. Juni 1863.

Nro. 794. Des Königl. Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 4. v. M. die von den Notabeln des Kaufmannsstandes in Crefeld getroffene Wiederwahl des Kaufmanns Carl Sohmann zum Präsidenten und des Seidenfabrikanten Gustav Peters zum Richter, unter Dispensation derselben von der Bestimmung des Artikels 623 des rheinischen Handelsgesetzbuches, sowie die Wahl des bisherigen Ergänzungsrichters, Seidenfabrikanten Wilhelm Jentges zum Richter, die Wiederwahl des Seidenfabrikanten Theodor Pelizäus und die Wahl des Kaufmanns Hermann Schumacher in Crefeld zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgerichte zu Crefeld zu genehmigen geruht.

Es wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf den 4. Juni 1863.

Nro. 795. Die bei der hiesigen Handelskammer statutgemäß ausgeschiedenen Mitglieder C. G. Trinkhaus und H. Voigts sowie die stellvertretenden Mitglieder Rud. Westhoff und Rud. Lupp hierselbst,

Digitized by Google

sind bei der jüngst stattgehabten Ergänzungswahl in ihrer bisherigen Eigenschaft wiedergewählt worden, was nach erfolgter Bestätigung der Wahlen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 2. Juni 1863.

Nro. 796. Bei der jüngst stattgehabten Ergänzungswahl für die Handelskammer zu Mülheim a. d. Ruhr sind die dem Turnus nach ausgeschiedenen Mitglieder und resp. Stellvertreter Gustav Hanau, Heinr. Daber und Ernst Rodelmann zu Mülheim a. d. Ruhr in ihrer bisherigen Eigenschaft wiedergewählt worden. An Stelle des gleichfalls ausgeschiedenen Mitgliedes Joh. Wilh. von Eicken wurde das bisherige stellvertretende Mitglied Gustav Stinnes zum wirklichen Mitgliede und an Stelle dieses Letzteren der Jakob Katz zum stellvertretenden Mitgliede gewählt.

Nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 4. Juni 1863.

Nro. 797. In der Nacht vom 29. auf den 30. v. M. sind auf der Düsseldorf-Münster'schen Staatsstraße unterhalb Derendorf zwischen den Abtheilungsnummern 0,48 und 0,19 zwei Obstbäume an der Krone frevelhafter Weise abgebrochen worden.

Wir haben auf die Entdeckung des Thäters dieses Baumfrevels eine Prämie von „Zehn Thalern" gesetzt, welche demjenigen hiermit zugesichert wird, dessen Mittheilungen die Ermittelung und gerichtliche Bestrafung des Schuldigen zur Folge haben. Düsseldorf den 5. Juni 1863.

Nro. 798. In Folge der am 1. d. M. stattgefundenen Uebertragung der landräthlichen Funktionen in den Stadtkreisen Elberfeld und Barmen an die Oberbürgermeister dieser beiden Städte, ist der Regierungs-Assessor Roos hierselbst zum Vorsitzenden der Einkommensteuer-Einschätzungs-Commissionen der Stadtkreise Elberfeld und Barmen ernannt worden.

Düsseldorf den 8. Juni 1863.

Nro. 799. Dem Curatpriester Franz Nonn ist die Concession zur Errichtung einer höheren Privat-Unterrichtsanstalt in Cleve ertheilt worden.

Düsseldorf den 9. Juni 1863.

Nro. 800. Der Katalog der hiesigen Königl. Landesbibliothek nebst Ergänzung ist für den Preis von $7\frac{1}{2}$ Sgr. im Bibliotheks-Lokal verkäuflich.

Düsseldorf den 12. Juni 1863.

Nro. 801. Die Wahl des seitherigen Lehrers zu Holthausen Albrecht Pack, als Vorsteher und Hauptlehrer des städtischen Waisenhauses zu Elberfeld ist von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 3. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 802. Vom 1. Juni c. ab treten in dem diesseitigen Ober-Post-Direktions-Bezirke folgende Coursveränderungen ein: 1) die Personenpost zwischen Cleve und Emmerich-Bahnhof erhält einen täglich 8 maligen Gang und wird abgefertigt: aus Cleve $6^{\text{Fr.}}$, 7^{20} Fr., 8^{40} Fr., 10^{20} Vm., 2^{10} Nm., 3^{50} Nm., 6^{5} Ab., 10^{30} Ab.; aus Emmerich 5^{15} Fr., 9^{40} Vm., 11 Vm., 12 Mitt., 2^{5} Nm., 4^{45} Nm., 5^{30} Ab., 11 Ab.; 2) Personenpost von Goch nach Calcar: aus Goch 10^{25} Vm., 6^{20} Ab.; 3) Personenpost zwischen Calcar und Kevelaer: aus Calcar 4^{10} Nm., aus Kevelaer 10^{10} Vm.; 4) Personenpost von Kevelaer nach Uedem: aus Kevelaer 10^{30} Abds.; 5) Personenpost zwischen Geldern und Xanten: aus Geldern 9^{55} Vorm., 5^{40} Ab., aus Xanten 4^{44} Fr., 4^{55} Nm.; 6) Personenpost von Aldekerk nach Moers: II. Post aus Aldekerk 8^{55} Ab.; 7) Personenpost von Kempen nach Breyell: II. Post aus Kempen 5^{15} Ab.; 8) Personenpost von Kempen nach Straelen: II. Post aus Kempen 5^{20} Ab.; 9) Personenpost von Bluyn nach Crefeld: aus Bluyn 5 Fr.; 10) Personenpost zwischen Fürth und Neuß: aus Fürth 5^{55} Ab., (im Winter 5^{35} Ab.): aus Neuß-Bahnhof 9^{15} Vm.; 11) Botenpost von Gerresheim-Bahnhof nach Gerresheim Stadt: aus Gerresheim-Bahnhof 6^{30} Fr.; 12) Personenpost zwischen Hochdahl u. Mettmann: aus Hochdahl 8^{45} Fr., 2^{30} Nm., aus Mettmann 11^{55} Vorm., 5^{30} Abds.; 13) Personenpost zwischen Hochdahl u. Wülfrath: aus Hochdahl 8^{15} Ab.; 14) Botenpost zwischen Haan und Haan-Bahnhof: II. Post aus Haan 2^{55} Nm., aus Haan-Bahnhof 3^{55} Nm.; 15) Personenpost zwischen Solingen und Vohwinkel: aus Solingen V. Post 2^{30} Nm., VI. Post 5^{40} Ab.: aus Vohwinkel VI. Post 8 Ab.; 16) Personenpost von Vohwinkel nach Wald: II. Post aus Vohwinkel 8 Ab.; 17) Personenpost zwischen Elberfeld und Lennep: II. Post aus Elberfeld 7^{40} Ab.; III. Post aus Lennep 4^{45} Nm.; 18) Personenpost von Remscheid nach Elberfeld per Cronenfeld: aus Remscheid II. Post 7 Fr., IV. Post 4^{45} Nm.; 19) Personenpost von Elberfeld nach Remscheid per Ronsdorf: aus Elberfeld 5 Ab.; 20) Personenpost von Elberfeld nach Werden: aus Elberfeld 4^{45} Nm.; 21)

Digitized by Google

Personenpost zwischen Barmen und Lennep: aus Barmen III. Post 7^{10} Ab., aus Lennep II. Post 7^{0} Fr., III Post 5^{30} Ab.. 22) Mit dem Privat-Personenfuhrwerk des Fahr Unternehmers Kürten zu Elberfeld wird die Beförderung von Correspondenz von Barmen nach Unterbarmen nicht mehr stattfinden; 23) Botenpost zwischen Barmen und Unterbarmen: aus Barmen 6 Fr., 8^{10} Fr., 11^{10} Vm., 2^{15} Nm, 4^{15} Nm., aus Unterbarmen 6^{55} Fr, 9^{10} Vm, 12^{50} Nm., 3^{30} Nm, 6^{30} Ab.; 24) Cariolpost zwischen Barmen und Wichlinghausen: aus Barmen 6 Fr., 2^{35} Nm, aus Wichlinghausen 6^{35} Fr, 3^{10} Nm.; 25) Botenpost zwischen Barmen und Wichlinghausen: aus Barmen 8^{15} Fr., 11^{15} Vm., 5 Ab., aus Wichlinghausen: 9^{5} Vm., 12^{0} Nm., 6^{30} Ab.; 26) Botenpost von Wichlinghausen nach Rittershausen: aus Wichlinghausen 8^{30} Ab.; 27) Botenpost von Wuppersfeld nach Rittershausen: aus Wuppersfeld 5^{30} Fr., 2^{0} Nm.; 28) Personenpost zwischen Aprath und Wilfrath: II Post aus Aprath 8^{30} Ab. aus Wilfrath 7^{30} Ab.; 29) Personenpost von Werden nach Neviges: aus Werden 4 Nachm; 30) Personenpost zwischen Hattingen und Langenberg, aus Hattingen 6^{55} Fr., 11 Vm., 1^{40} Nm., 6^{45} Ab., aus Langenberg 8^{15} Fr., 11^{20} Vm., 2^{25} Nm., 8^{35} Ab.; 31) die täglich 4malige Personenpost zwischen Essen und Steele-Bahnhof wird aufgehoben werden; die tägliche Personenpost zwischen Rellinghausen und Steele wird aufgehoben werden; 33) neu eingerichtet wird eine tägliche 4sitzige Personenpost zwischen Essen und Rellinghausen mit folgendem Gange: aus Essen 11^{10} Vm., aus Rellinghausen 4^{45} Nm, durch Steele $12^{5}/^{10}$ Nm., durch Steele $5^{15}/^{20}$ Abds, in Rellinghausen 12^{40} Nm., in Essen 5^{55} Abds; das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile. Beichaisen-Gestellung findet nur in Essen statt. 34) Botenpost zwischen Rellinghausen und Steele: aus Rellinghausen 8 Fr., aus Steele 6^{45} Fr; 35) Personenpost zwischen Essen und Kettwig: aus Essen 7^{5} Fr., 6 Abds., 6^{50} Ab., aus Kettwig 5^{10} Fr., 7^{0} Fr, 3^{15} Nm.; 36) Personenpost von Kettwig nach Mülheim a. d. Ruhr: aus Kettwig 5^{15} Fr., 4 Nm; 37) Personenpost zwischen Dormagen und Horrem: aus Dormagen 7^{10} Fr., 9^{20} Vm., 1^{25} Nm.; 3 Nm., 5^{5} Ab., 7^{30} Ab., 9^{20} Ab., aus Horrem 8^{20} Fr., 10^{6} Vm., 1^{50} Nm., 4^{12} Nm., 6^{20} Ab., 7^{54} Ab., 10^{0} Ab.

Düsseldorf den 1. Juni 1863. Der Ober-Post Direktor: Friederich.

Nro. 803 Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werthsendungen. Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Fall ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhaltes auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rthlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werths-Angabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Düsseldorf den 3. Juni 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 804. Die nachbenannten Personenposten von Cleve nach Emmerich-Bahnhof werden gegenwärtig wie folgt abgefertigt: aus Cleve III. Post 8^{15} Früh, IV Post 10^{10} Vmitt., V. Post 2 Nmitt., VII Post 5^{15} Abends, VIII. Post 10^{0} Abends.

Düsseldorf den 4. Juni 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro 805. Es werden vom 8. d. M. ab abgefertigt werden: 1) die III. Personenpost von Lennep nach Elberfeld: aus Lennep 5^{30} Abends; 2) die I. Personenpost von Elberfeld nach Ronsdorf: aus Elberfeld 7^{35} Früh; 3) die II. Personenpost von Hückeswagen nach Lennep: aus Hückeswagen 3^{0} Nmitt.; 4) die II. Personenpost von Lennep nach Schwelm: aus Lennep 2^{3} Nmitt

Düsseldorf den 6. Juni 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 806. Die Personenpost von Wermelskirchen nach Remscheid wird jetzt um 5^{45} Fr. und 3^{30} Nachmitt. abgefertigt. Düsseldorf den 6. Juni 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro 807 Die III. Botenpost von Wichlinghausen nach Barmen wird vom 10. d. M. ab um 6^{30} Abends abgefertigt werden. Düsseldorf den 8. Juni 1863.

Der Ober Post-Direktor: Friederich.

Digitized by Google

Nro. 808. Die Botenpost zwischen Rellinghausen und Steele wird gegenwärtig abgefertigt: aus Rellinghausen 6 Früh, aus Steele 5 Früh.

Düsseldorf den 8. Juni 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 809. Vom 10. d. M. ab wird die Personenpost von Emmerich-Bahnhof nach Cleve aus Emmerich-Bahnhof 5^{15} Fr., 8^{45} Fr., 11 Vm., 12 Mitt., 2^{5} Nm., 5 Abds., 5^{50} Abds., 11 Abends abgefertigt werden. Düsseldorf den 8 Juni 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 810. Die Botenpost von Xanten nach Wesel wird vom 16 d. M. ab aus Xanten um 11^{30} Vormittags abgesandt werden. Düsseldorf den 11. Juni 1863.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nro. 811. Auf Grund höherer Anordnung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen jungen Leute, welche das Examen Behufs Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst abzulegen wünschen, die Kenntniß der Lateinischen Sprache nicht nachzuweisen brauchen, sofern sie im Uebrigen den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt haben, welcher sie zu den Leistungen eines im zweiten Semester stehenden Primaners einer Realschule zweiter Ordnung befähigt. Düsseldorf den 14. Juni 1863. Königl. Departem.-Prüfungs-Commission.

Nro. 812. Der 15jährige Joseph Peter Bertram aus Vilich-Müldorf, ist am heutigen Tage im Rheine bei Bonn verunglückt. Indem ich dessen Signalement mittheile, ersuche ich die Polizeibehörden des Bezirks, in welchem die Leiche landen sollte, mir oder dem Bürgermeister zu Vilich davon Anzeige zu machen. Bonn den 8. Juni 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement: Größe 4 Fuß 8 Zoll, schlanker Statur, dunkelblondes Haar, braune Augen. Derselbe war bekleidet mit einem blau baumwollenen weißgestreiften Hemd ohne Zeichen, gelblich schwarzgestreifter Hose von Leinen, blau gewebter wollenen Jacke, schwarzwollenen Weste und trug lederne Schuhe mit Nägel.

Nro. 813. Am 2. Juni c wurde hierselbst im Rheine eine nackte männliche Leiche von ungefähr 5 Fuß 2 Zoll Größe, mit blondem, zolllangem Kopfhaar und in einem muthmaßlichen Alter von 25 bis 35 Jahren, aufgefischt. Eine nähere Beschreibung kann der schon theilweise eingetretenen Verwesung halber nicht angegeben werden. Wer über die Person des Verunglückten nähere Auskunft ertheilen kann, wird ersucht, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 6. Juni 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

Nro 814. Am 30. Mai c. sind aus einer Wohnung zu Crefeld folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein schwarzer Tuchrock, in einer Tasche ein weißes Taschentuch, gez. J. D., und in einer andern ein Cigarren-Etuis mit stählernem Bügel enthaltend; 2) a ein schwarzer Tuchrock mit Sammetkragen; derselbe ist unter dem linken Arme etwas eingerissen und hat unter beiden Armen eingesetzte Stückchen; b. eine schwarze Tuchhose; c eine wollene Weste mit weißen seidenen Tippen, schwarzen Knöpfen, welche in der Mitte ein gläsernes Tippchen haben; d ein weißes Vorhemd; 3) eine schwarze Buckskinhose, deren Knöpfe den Namen des Verfertigers derselben, „Bast", haben.

Düsseldorf den 8. Juni 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nro 815. Der hierher versetzte Regierungs-Assessor Bossart ist am 12. Juni c in das Collegium der hiesigen königl. Regierung eingeführt worden.

Nro. 816. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Anton Legrand hat sich zu Tilelung niedergelassen.

Nro 817. Dem Apotheker Heinrich Carl Albert Wrede ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Barmen-Wichlinghausen ertheilt.

Nro. 818 Die Schwester Hildegarda vom armen Kinde Jesu (Maria Schiebeler) ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 4. Classe der kath. Elementar-Mädchenschule zu Cleve ernannt worden.

Nro 819. Dem Peter Joseph Peiffer zu Neuß ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Bantagisten-Gewerbes ertheilt worden.

Nro 820 Dem Maurer Franz Würfel zu Herne, Kreis Bochum ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Berichtigungen. Im Amtsblatt Nr. 25 S. 162, Zeile 25 v. u ist zu lesen: „Julius Maus" anstatt Mau, u im Amtsbl Nr 31 p. 191 Zeile 2 v. ob. und p. 196 Z. 17, v. u. ist: alten statt allen u. resp. Kanzleirath zu lesen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Bon.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 33. Düsseldorf Freitag den 26. Juni 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 821. Das zu Berlin am 12. Juni 1863 ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5714. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung Vom 27. Mai 1863. Nr. 5715 Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Kreises im Betrage von 122,000 Thalern Vom 20. April 1863. Nr 5716. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Kreis-Chaussee von Gehlenbeck nach Frotheim an den Kreis Lübbecke, im Regierungsbezirk Minden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 822. Da bei den sich stets mehrenden Anmeldungen von katholischen Schulamts-Aspirantinnen zu der Lehrerinnenprüfung für das Elementarschulamt, wie auch für den Unterricht in höheren Mädchenschulen, den diesfälligen Bestimmungen nicht immer gleichmäßig entsprochen wird, so werden zur Vermeidung von Weiterungen für die betreffenden Aspirantinnen folgende Vorschriften und Bemerkungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung hierdurch mitgetheilt.

Vor dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre wird Niemand zu einer Prüfung für das Schulamt zugelassen.

Die Schulamts-Aspirantinnen haben sich bei der Königl Regierung, in deren Bezirk sie wohnen, spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin anzumelden.

Die Prüfungstermine fallen, wenn nicht ausnahmsweise vorher anders bestimmt wird:
in dem Regierungsbezirk Trier auf Freitag der Osterwoche,
in dem Regierungsbezirk Coblenz auf Montag der Woche vor Pfingsten,
in dem Regierungsbezirk Düsseldorf auf Mittwoch nach Pfingsten,
in dem Regierungsbezirk Aachen auf Dienstag in der letzten vollen Woche des Oktober,
in dem Regierungsbezirk Köln auf Donnerstag in der letzten vollen Woche des Oktober.
und werden in der Stadt abgehalten, in welcher die betreffende Königliche Regierung ihren Sitz hat.

Jede Aspirantin hat bei ihrer Anmeldung folgende Schriftstücke vorzulegen:

a. einen von der Aspirantin verfaßten kurzen Lebenslauf, aus welchem auch erhellt, in welcher Weise sie ihre Vorbildung für das Schulamt erworben hat;
b. ein Geburts- oder Taufzeugniß;
c. ein Zeugniß des Pfarrers über die frühere religiöse Haltung und sittliche Führung der Aspirantin;
d ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zum Schulamte;
e. ein von einem Königlichen Kreisphysikus ausgestelltes genügendes Gesundheitszeugniß, welches jedoch in den letzten sechs Monaten vor dem Prüfungstermin ausgestellt, oder bei weiterer Anmeldung von dem betreffenden Königlichen Kreisphysikus in derselben Frist neuerdings durch einen Vermerk anerkannt sein muß;
f. ein Zeugniß über erfolgte Impfung der Aspirantin.

In der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird die Bekanntschaft der Aspirantinnen mit der Glaubens- und Sittenlehre, mit der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments, ihre Uebung im schriftlichen und mündlichen, richtigen und wohlgeordneten Gedankenausdruck, im Lesen in der Sprachlehre, im Rechnen, Schreiben und Singen, ferner ihre Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts und dem Lehrverfahren in den genannten Unterrichtsgegenständen, so wie der Grad

Digitized by Google

ihrer Uebung im Schulhalten erforscht, woran unter Umständen auch eine Prüfung in der vaterländischen Geschichte, Geographie, Naturbeschreibung, Musik und im Zeichnen angereiht wird.

Die oben angegebenen Termine gelten auch für die Anmeldung zu einer Prüfung in Gegenständen des Unterrichts für höhere Mädchenschulen.

Diese Prüfungen können sich auf das Französische, Englische, auf deutsche Sprache und Literatur, Geschichte, Geographie und Musik erstrecken, wobei theilweise auch schriftliche Ausarbeitungen Statt finden. Jede Aspirantin hat die Gegenstände, für welche sie ein Befähigungszeugniß in einer solchen Prüfung zu erwerben beabsichtigt, bei der Anmeldung bestimmt anzugeben und sich über ihre Vorbereitung dazu in ihrer Lebensbeschreibung näher auszusprechen. Nach erfolgter Zulassung zu dieser Prüfung und zwar vor der mündlichen Prüfung hat die Aspirantin eine Prüfungsgebühr von vier Thalern bei der betreffenden Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu entrichten.

Für die Prüfung in den Elementar-Lehrfächern wird nichts gezahlt; dagegen wird für die Ausfertigung eines jeden Prüfungszeugnisses die Stempelgebühr von 15 Sgr. erhoben.

Coblenz den 6. Juni 1863 Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nro. 823. Unter Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers wird bis auf Weiteres der Eisenbahnhof bei Cleve in seinem gegenwärtigen Umfange aus dem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirke von Cleve ausgeschlossen.

Es ändert sich hiernach der § 1 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Cleve vom 3. Mai 1853 — Amtsblatt Nr. 27 von 1853 — dahin, daß

1) zu a die Worte: „die ganze Bürgermeisterei Cleve" den Zusatz erhalten: „mit Ausnahme des ausgeschlossenen Bahnhofs-Terrains östlich der Emmericher-Chaussee",

2) im zweiten Absatz des §. 1 die letzten fünf Zeilen von den Worten: „dieser Kanal ꝛc." bis zu den Worten: „sich wieder vereinigt" in Wegfall kommen und wie folgt ersetzt werden: „dieser Kanal und zwar dessen äußere Seite bildet demnächst die Grenze bis unterhalb der Walfings-Bleiche, wo jene wieder der Grenze der Bürgermeisterei Cleve bis hinter das Etablissement Ravenstein folgt, sich dann längst des von dem Güterschuppen der rheinischen Eisenbahn nach der Emmericher Chaussee führenden Weges, diesen ausschließend, nach Letzterer hinzieht, deren östlicher Seite in der Richtung nach der Stadt Cleve bis an die südliche Grenze des Bahnhofs-Territoril folgt, welcher entlang sie dann bis zur Grenze der Bürgermeisterei Cleve läuft, und dieser folgt, indem sie am Anfange des Weges nach Calcar vorbeigehend, hinter dem Königsgraben fortläuft, bis sie weiter aufwärts in geradem Winkel das Kirmeßthal durchzieht und hinter Belle-vue mit dem Ausgangspunkte sich wieder vereinigt.

Köln den 13. Juni 1863 Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 824. Dem Obermaschinenmeister der Königl. Ostbahn Rohrbeck in Bromberg ist unter dem 12. Juni 1863 ein Patent: auf eine Häckselschneidemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. W. Wappenhaus in Berlin ist unter dem 12. Juni 1863 ein Patent: auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln in ihrer, durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 16. Juni 1863.

Nro. 825. Dem General-Direktor der Aktien-Gesellschaft „Chemische Fabrik Rhenania" Dr. Hasenclever in Aachen ist unter dem 16. Juni 1863 ein Patent: auf ein Verfahren zur Darstellung von Chlorbarium, in so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 19. Juni 1863

Nro. 826. Nachdem zur Aufbringung der Kosten für den Kapellenbau der evang. Kirche zu Bornheim von dem Ober-Kirchenrathe eine evang. Kirchen-Collekte in der Rheinprovinz bewilligt worden, hat der Herr Ober-Präsident zu diesem Zwecke auch eine evang. Haus-Collekte in der Provinz gewährt und gestattet, daß diese Collekte durch Deputirte abgehalten werde innerhalb der Frist vom 1. Juli bis Ende d. J. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und bemerken, daß die Collekte in hiesigem

Digitized by Google

Bezirke durch 1) Pfarrer Scheven von Brühl, 2) Ackerer Hermann Gerstenberg von Dersdorf, 3) Schneidermeister Friedrich Pertz von Pornheim, 4) Friedrich Test von Dulsburg, abgehalten werden wird.

Die Deputirten halten die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich.

Düsseldorf den 18. Juni 1863.

Nro. 827. Von dem vortragenden Rath im Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Geh. Ober-Medizinal-Rathe Dr. Horn ist im Verlage der Aug. Hirschwald'schen Buchhandlung zu Berlin die 2te Auflage seines Werkes:

„das Preußische Medizinalwesen" II Theile

erschienen. Da das Werk auf amtlichen Quellen beruht und sowohl wegen seiner Zuverlässigkeit und Vollständigkeit, als auch wegen der zweckmäßigen Anordnung des Inhalts nach Materien zum Gebrauch für die Medizinalbeamten vorzüglich geeignet und in der 2ten Ausgabe, deren Inhalt bis auf die neueste Zeit sich erstreckt, wesentlich vervollständigt ist, so wollen wir nicht unterlassen, die Medizinalbeamten und Medizinalpersonen auf das Erscheinen dieser 2ten Ausgabe aufmerksam zu machen.

Düsseldorf den 11. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 828. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Mai d. J., welcher also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 21. d. M. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, die gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskostensätze des Charité-Krankenhauses zu Berlin von 10 Silbergroschen für die dritte und 12 Silbergroschen 6 Pfennigen für die zweite Krankenklasse bis zum Eintritt günstigerer Verhältnisse auf resp. 12 Silbergroschen 6 Pfennige und 15 Silbergroschen pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin den 27. Mai 1864. (gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) von Mühler.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 4. Juni d. J bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach den erhöhten Sätzen vom 1. Juli d. J. ab bis auf Weiteres zu berechnen sind.

Dies wird unter Verweisung auf §. 7 des Regulativs vom 7. September 1830 — G. S. S. 133 — und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17 April 1846 — G. S S. 166 — mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß von den Kranken zweiter Klasse neben dem Verpflegungssatz von 15 Sgr. die verbrauchten Arzneien, wie bisher, besonders zu bezahlen sind.

Berlin den 10. Juni 1863 Königliche Charité-Direktion.

Nro 829. Vom 16. d. M ab wird die zwischen Born und Wermelskirchen belegene Post-Haltestelle Belten von dem Hause des Wirthes Theodor Combüchen nach dem des Wirthes Daniel Lindscheid zur Cepe verlegt werden. Die für diese Haltestelle festgesetzten Entfernungen bleiben unverändert

Düsseldorf den 13. Juni 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro 830. Der Kaufmann David Wirtz zu Remscheid hat das Zeichen „Die Maus"

Behufs Eintragung in die hiesige Zeichenrolle und den ausschließlichen Gebrauch desselben für Bezeichnung aller Stahl- und Eisenwaaren sowie deren Verpackung zu erwerben, bei uns angemeldet.

Etwaige Einsprüche gegen diese Eintragung sind innerhalb zweier Monate bei uns zu erheben

Remscheid den 4. Juni 1863. Königl. Gewerbegericht.

Nro. 831. Der Kaufmann Richard Harkort zu Wehringhausen hat folgendes Zeichen:

genannt Spirale zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet, um hierdurch das ausschließliche Recht der Benutzung desselben in Betreff seiner Eisen- und Stahlwaaren zu erwerben. Etwaige Einsprüche dagegen sind binnen 2 Monaten bei uns anzumelden.

Hagen den 2. Mai 1863. Königliches Fabriken-Gericht.

Digitized by Google

Nr. 839. Rest-Verzeichniß derjenigen Personen, welchen im I Quartal 1863 durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I und I. Instanz des Königl. Landgerichts zu Elberfeld, sowie durch Urtheil des Königl. Assisenhofes daselbst, die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind. § 12 und 21 St. G. B.

Laufende-Nr.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21. des Strafgesetzbuches untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
				I. Instanz.					
1	Heidmann, Wilhelm Ehefrau	22	ohne	Voerde	Ronsdorf	11. Okt. 1862	6 Wochen	1 Jahr	18 Juni 1864
2	Carl Wild	—	Tagelöhner	Elberfeld		5. Nov.	1 Mon.	1 do.	14. Mai 1864
3	Hohgarten, Friedrich	—	Metzger	Barmen		8. do.	1 „	1 do.	4. Juni 1864
4	Knapp, Wilhelm	66	Handelsmann	Tönnisheide	Graefrath Bgstr. Velbert	3. Jan. 1863	3 „	1 do.	28 Mai 1864
5	Rave, Johann	45	ohne	Ronsdorf	Velbert	7. do.	4 „	1 do.	7. Mai 1864
6	Rafflenbeul, Friedrich	55	Tagelöhner	Elberfeld		7. do.	6 „	1 do.	17. Okt. 1864
7	Peppinghaus, Wilh.	23	(Gastwirth) lies Taglöh.	(Barmen) lies	Beyenburg	10. do.	1 „	1 do.	19. Juni 1864
8	dito Wilh.	23	Tagelöhner	Beyenburg		4. Febr	1 Woch.	1 do.	19. Juni 1865
9	Lange, Johann Wilh.	36	Gastwirth	Barmen		19. Jan.	6 Mon.	1 do.	13. Juli 1864
10	Röcker, Jakob	48	Fabrikarbeiter	Döttingen (Würtemberg)	Elberfeld	14. do.	3 „	1 „	14. April 1864
11	Krus, Peter	39	do.	Langenberg	do.	14. do.	3 „	1 „	14. April 1864
12	Serorg, Joseph	48	Althändler	Siegburg	do.	14. do.	4 „	1 do.	4. Juli 1864
13	Becker, Wilh Aug.	37	ohne	Barmen		14. do.	1 „	1 do.	30 März 1864
14	Paeperschild, Carl	38	Schneider	Hamm	Elberfeld	17. do.	2 „	1 do.	21. März 1864
15	Düllmann, Alwine	24	Magd	Wengern	Barmen	17. do.	3 „	1 do.	17. April 1864
16	Poth, Wilhelm	42	Weber	Elberfeld		21. do	9 „	1 do.	14. Okt. 1864
17	Helzer, Johann	20	Schneider	Nelfungen (Hessen)	ohne festen Wohnsitz	21. do.	3 „	1 do.	21. April 1864
18	Berger, Albert	39	Müllerknecht	Dinslaken	Velbert	21. do.	6 Woch.	2 do.	4. März 1864
19	Perrhardt, August	34	Bäcker	Lennep	Merscheid	21. do.	8 Mont.	2 do.	18. Sept. 1864

Digitized by Google

Laufende Nr.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach § 21 des Strafgesetzbuches unterlagt ist	Endpunkt der Unterlagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
				I. Instanz.		1863			
20	Kotthaus, Peter	37	Tagelöhner	Elberfeld		21. Jan.	6 Mon.	1 Jahr	20. Juli 1864
21	Wuppesfeld, Carl	45	do.	Beyenburg		21. do.	6 „	1 do.	20. Sept. 1864
22	Serong, Jacob Heinrich, Laver Wittwe	43	—	Rees	Remscheid	24. do.	1 „	1 do.	23. Febr. 1864
23	Konejung, Albert	19	Bände macher	Gräfrath	Eibenhäuschen (Dorp)	28. do.	2 „	1 do.	29. Mai 1864
24	Fischer, Peter Wilhelm	64	Chausseearbeiter	Dhünn	Asminghausen (Wermelskirchen)	—	2 „	1 do.	15. Juli 1864
25	Saedler, Anna, Ehefr. Abrah Gelbach	52	ohne	Mülheim a/Rh.	Barmen	31. do.	6 Woch.	—	15. Juni 1864
26	Mathey, Friedrich	59	Tagelöhner	Lennep	Elberfeld	31. do.	2 Mon.	1 do.	1. April 1864
27	Holzschuer, Hugo	14	ohne	Elberfeld	Barmen	4. Febr.	3 „	1 do	5. Mai 1864
28	Beckmühl, Wilhelm	23	Bandwirker	Bleck (Langenberg)		4. do.	1 Jahr	2 do.	4. Febr. 1866
29	Brombach, Johann	40	Tagelöhner	Lindlar	Schoenerheide (Lennep)	7. do.	1 Mon.	1 do.	9. März 1864
30	Bald, Daniel	24	Schustergesell		Barmen	14 do.	1 „	1 do	11. März 1864
31	Halfmann, Wilhelm	25	Hufschmied		Altenberg (Odenthal)	14 do.	1 „	1 do.	14. März 1864
32	Hahnholz, Gottfried	46	Tagelöhner	Gerresheim	Elberfeld	21. do.	6 „	1 d.	20. Aug. 1864
33	Bünseler, Wilhelm	44	Fuhrmann	Wipperfürth	Remscheid	21. do.	3 „	1 do.	22. Mai 1864
34	Fiehl, Carl	50	Tagelöhner	Elberfeld	Barmen	21. do.	3 „	1 do.	3. Juni 1864
35	Höveler, Jakob	27	do.	Lippstadt	Schmerbeck	25. do.	3 „	1 do.	29 Mai 1864
36	Schäfer, Gustav	40	Ackerer	Lennep	Lüttringhausen	28. do.	6 „	1 do.	8. Sept. 1864
37	Esploer, Daniel	41	Fabrikarbeiter		Lüttringhausen	28. do.	4 „	1 do.	1. Oct. 1864
38	Höller, Gustav	41	Tagelöhner		Wermelskirchen	28. do.	6 „	1 do.	27. Aug. 1864
39	van Dirke, Anton	37	Steindrucker		Elberfeld	28 do.	6 „	1 do.	27. Aug. 1864
40	Philipps, Franz	17	Fabrikarbeiter		do.	4. März	1 Jahr	2 do.	4. März 1866

Digitized by Google

Laufende Nr.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 31. des Strafgesetzbuchs untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
						1863			
41	Dellenbusch, Friedrich	38	Weber	Kuhlendahl (Langenberg)		7. März	1 Mon.	1 Jahr	15. Juni 1864
42	Rüßmann, Albertine	20	Magd	Lennep		7. do.	6 Woch.	1 do.	18. April 1864
43	Brenger, Pet Jak Stenten richtig Hermann	25	do.	Uerdingen		14. do.	3 Mon.	1 do.	11. Aug. 1864
44	Neuhaus, Caroline	25	do.	Barmen		21. do.	6 „	1 do.	17. Sept. 1864
45	Krefting, Cornelius	42	Tagelöhner	Haßlinghausen		21. do.	1 „ ev. 1 do.	1 do.	21. April 1864
46	Westerhoff, Friedrich	41	do.	do.		21. do.	1 do. ev. 1 do.	1 do.	21. April 1864
47	Einwächter, Carl	49	do.	Barmen		28. do.	9 do.	2 do.	23. Dez. 1865
48	Drewer, Wilhelm	19		Wupperfeld (Barmen)		28. do.	1 do.	1 do.	27. April 1864
	II. Instanz.								
49	Herring, Conrad	39	Handelsmann	Lennep	Elberfeld	I. 31/12 62 II. 2/1 63	2 Mon.	1 Jahr	12. April 1864
	Assisen.								
50	Jacobs, Abraham	—	Holzschneider	Eckenhäuschen (Dorp)		11. März	2 Jahr	5 do.	11. April 1870
51	Kremer, Friedrich	—	Kaufmann	Bohwinkel		12 do.	18 Mon. ev. 1 do.	2 do.	3. Oktob. 1866
52	Marschbach, Ed Wittwe Maria geb. Bergmann	—	Kleinhändlerin	Löhdorf (Merscheid)		—	1 Jahr	2 do.	14. März 1866

Ich ersuche die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken.

Elberfeld den 9. Juni 1863.

Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Ebermaier.

Nro. 833. Am Samstag den 18. Juli 1863 Nachmittags 4 Uhr, wird die an den Polizei-Inspektor Faß hierselbst bis zum 31. Dezember 1863 verpachtete domaniale Fischerei im Rheine bis zum Thalwege von Claassens Haus an der Heerdter Grenze bis zur Erftmündung am Heerdter Busch, pos. 61 des Domainen-Verwaltungs-Etats pro 1862-64 in der Wohnung des Gastwirthes Carl Schwartz jenseits des Rheines zunächst der Schiffbrücke zu Oberkassel, im Auftrage der Königlichen Regierung zu Düsseldorf von dem Unterzeichneten vom 1. Januar 1864 ab alternativ auf 6 und 12 Jahre zur Neuverpachtung ausgestellt werden.

Die Bedingungen, welche der Neuverpachtung zu Grunde gelegt werden, liegen auf meinem Büreau zur Einsicht offen. Düsseldorf den 12. Juni 1863. Der Steuer-Einnehmer: Baruzky.

Nro. 234. Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der heute ſtattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen ſind die in dem nachſtehenden Verzeichniſſe (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II. Nr 11 bis 16

vom 1. Oktober dieſes Jahres ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. Oktober dieſes Jahres ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Zugleich ſind in dem Verzeichniſſe (b) die Nummern der ſeit zwei Jahren noch rückſtändigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derſelben zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß der am 19. Mai 1863 ausgelooſten, am 1. Oktober 1863 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz.

26 Stück Littera A. von 1000 Rthlr.

Nr. 60. 181. 497. 691. 850. 914. 1014 1435. 1804. 1866. 1945. 2034. 2439. 2618. 2774. 2899. 2969. 3191. 3343. 3356. 3549. 3578. 3697. 3919. 5221 und 5461.

10 Stück Littera B. von 500 Rthlr.

Nr. 251. 293. 402. 451. 720. 1396 1452. 1517. 1870 und 1987.

59 Stück Littera C. von 100 Rthlr.

Nr. 284. 826. 885. 1330 1428. 1432. 1752 1753. 1754. 1766. 1873. 1998 2092 2125. 2228. 2306. 2332. 2462. 3536. 3606 3863. 4010. 4011. 4489. 4862. 4890. 4913 5626. 5828. 5831. 5862. 6000. 6098 6536 6664. 6785 7400 7427. 7956. 8004 8344 8406. 8505. 9197. 9429. 9780. 10,014. 10,186. 10,195. 10,526. 10,527. 10,612. 11,287 11,543. 11,583. 11,620. 11,712. 11 753 und 11,754.

74 Stück Littera D. von 25 Rthlr.

Nr. 98. 348. 365. 579. 705. 872. 972. 1053. 1105. 1113. 1201. 1279. 1483. 1542. 1650. 1732. 1938. 2086. 2461. 2508. 2518. 2565. 2573. 2667. 2764. 2907. 2986. 3077. 3174. 3222. 3274. 3541. 3661. 3707. 3750. 3768. 3899. 3959. 4328. 4795. 4820. 4939. 5016. 5224. 5341. 5342. 5536. 6492. 6619. 6720. 6721. 6751. 7136. 7153. 7351. 7389. 7649. 7656. 7947. 8174. 8200. 8262. 8311. 8312. 8365 8472. 8473. 8474. 8492. 9011. 9012 9250. 9363 und 10,351.

125 Stück Littera E. von 10 Rthlr.

Nr. 13,195 bis 13,319 inclusive.

b.

Verzeichniß der bereits früher ausgelooſten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen.

1. Oktober 1857.

3 Stück Litt. D. Nr. 3047. 3713. 5435.
5 „ „ E. Nr. 6089. 7704 7832. 8273 9790.

1. April 1853.

2 Stück Litt. E. Nr. 5048. 6282.

1. Oktober 1858.

3 Stück Litt. E Nr 5658. 8104. 9725.

1. April 1859.

1 Stück Litt. B. Nr. 1532.
1 „ „ D Nr. 8575.

Digitized by Google

20 Stück Litt. E. Nr. 1010. 3570. 3571. 4200. 5424. 6086. 6087. 6193. 6194. 6630. 7871. 7890. 8092. 9530. 9943. 9944. 10,548. 10,578. 11,078. 11,079.

1 Oktober 1859

2 Stück Litt C. Nr. 3893 4268.
3 „ „ D. Nr. 8122 8773. 8771.
42 „ „ E. Nr. 117. 686 1028. 1143. 1146 1188. 1437. 1767. 2246. 2486. 2487. 3360. 3935. 4194. 4509. 4779. 4870. 5318. 5706 5792. 6039. 6121. 6286. 6302. 7788 7917. 7918. 8113. 8134. 8595. 9043. 9574. 9734. 9942. 10116. 10207. 10411. 10377. 10581. 11509. 11523. 11525.

1. April 1860.

4 Stück Litt. C. Nr. 1462 3683. 3684. 9967.
5 „ „ D. Nr. 307. 5527. 5752. 7495. 7717.
33 Stück Litt. E. Nr. 1101. 1167. 1452. 3365 3729. 4254. 5095. 5176. 5177. 5912. 6056. 6057. 6076. 6546 6604. 6924 7941. 8478. 8743. 9174. 9175. 9187. 9527. 9571. 9682 9683. 10115. 10361. 10864. 10865. 11019. 11697. 11789.

1. Oktober 1860.

1 Stück Litt. A. Nr. 168.
3 „ „ C Nr. 6953. 8885. 10485.
6 „ „ D. Nr. 999. 4758. 5505. 7520. 7718. 8939.
47 „ „ E. Nr 282. 339. 671. 1040 1880. 2223. 2992. 3484. 3558. 3617. 4115. 4155. 4253. 4414. 4568. 4726. 4738 5178. 5220. 6284 6531. 6568 6577. 6607. 7933. 7997. 8114. 8621. 8911. 9093. 9399. 9680 9758. 9769. 9792. 9905. 11335. 11340. 11438. 11722. 11797. 11798. 11799. 11863. 11904. 12069. 12105.

1. April 1861.

1 Stück Litt. A. Nr. 3206.
1 „ „ B. Nr. 1665.
4 „ „ C. Nr. 5309. 6335. 6731. 6976.
4 „ „ D. Nr. 5309. 5605. 6154. 6155.
51 „ „ E. Nr. 95 937. 1145. 1483. 1773. 2664. 3215. 3395. 3832. 3923. 4157. 4410. 4539. 4611. 4674. 4755. 5083. 5084. 5478. 5819. 6073. 6075. 6283. 6313 6424. 6464. 6642. 6677. 7196. 7197. 7516. 8062. 8373. 9120 9251. 9283. 9308. 9794. 9796. 9849. 10227. 10259 10395. 11118. 11328. 11666. 11803 12024. 12049 und 12167.

Münster den 19. Mai 1863. Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz: v. Hartmann.

Nro. 835. Das in unserer Bekanntmachung vom 22 Februar 1862 bezeichnete von der Handlung Hüninghaus & Comp. zu Gevelsberg angemeldete Fabrikzeichen „Fuchs" ist in Folge Verfügung von heute auf den Namen der Anmelderin in die Zeichenrolle eingetragen.

Hagen den 19. Mai 1863. Königliches Fabriken-Gericht.

Nro. 836. Am Montag den 6. Juli 1863, Vormittags 11 Uhr, wird die an den Fischer Franz Laymer zu Urdenbach bis zum 31. Dezember c. verpachtete domaniale Rheinfischerei von der Dormagener Grenze bis zum alten Rheine gegen Urdenbach, pos. 80 des Domainen-Verwaltungs-Etats pro 1862/64, in dem Büreau des Königlichen Steuer-Einnehmers von Dücker zu Benrath, im Auftrage der Königlichen Regierung zu Düsseldorf von dem Unterzeichneten vom 1. Januar 1864 ab alternativ auf 6 und 12 Jahre zur Neuverpachtung ausgestellt werden.

Die Bedingungen, welche der Neuverpachtung zu Grunde gelegt, können auf meinem Büreau eingesehen werden. Benrath den 8. Juni 1863. Der Steuer-Einnehmer: von Dücker.

Personal-Chronik.

Nro. 837. Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Gisbert Franz Carl van Beers hat sich zu Uerdingen niedergelassen.

Nro. 838. Der Lehrer M. Clemens Arrenbrecht ist definitiv zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Wall, Gemeinde Schmalbroich ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 34. Düsseldorf, Samstag den 27. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 839. Bekanntmachung, betreffend die 8te Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die 2te Verloosung der 5%tigen Staatsanleihe von 1859. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ %tigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859, sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 91, oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1850, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 11. Dezember v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Berlin den 18. Juni 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Nummernliste der ausgelooften Schuldverschreibungen in den Dienstlokalien sämmtlicher Herren Landräthe, Bürgermeister, Steuer- u. Communal-Empfänger so wie der Rentamtskassen unseres Bezirks zur Einsicht offen liegt. Düsseldorf den 26. Juni 1863.

Nro. 840. Dem Dr. Gust. Clemm in Dresden ist unterm 16. Juni 1863 ein Patent: auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Soda und auch Pottasche zu gewinnen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Kölnischen Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft zu Köln ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Centrifugal-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Adolf Nitschke zu Landsberg a. W. ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent: auf eine Getreide-Mähemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 21. Juni 1863.

Digitized by Google

Nro. 841. Dem Hütten-Ingenieur M. Boner zu Berlin ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Beschicken eines Zinkofens, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 23. Juni 1863.

Nro. 842. Dem Ingenieur Carl Kremer zu Barop bei Dortmund ist unter dem 19. Juni 1863 ein Patent: auf eine Sieb-Vorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und anderen Mineralien bestimmten sogenannten continuirlich wirkenden Setzmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Die Firma Castraghi und Giesecke in Chemnitz ist unter dem 22. Juni 1863 ein Patent: auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webstuhl mit mehrtheiligen Schützenkasten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Maschinenbauer Castraghi in Zeitz unterm 29. Januar 1862 ertheilte Patent: auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Webstuhl, ohne Jemand in der Benutzung der bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Düsseldorf den 25. Juni 1863.

Nro. 843. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 23. Juli 1857 (Amtsblatt Nr. 43) bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die evang. Kirchen- und Haus-Collekte für die dürftigen evang. Gemeinden der Rheinprovinz auf kirchlichem Wege auch in diesem Jahre und zwar die erstere am letzten Sonntag des Juli c., die letztere im Monate August c. abgehalten werden.

Die Herren Steuer-Empfänger haben die gesammelten Gelder in Empfang zu nehmen und getrennt nach Kirchen- und Haus-Collektengelder an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Von den Herren Landräthen erwarten wir die Ertrags-Nachweisen bis Mitte Oktober c.

Düsseldorf den 20. Juni 1863.

Nro. 844. Durch Reskript der Herren Minister für Handel ꝛc. und des Innern Excellenzien zu Berlin vom 5. Mai c. M. f. H. IV. 3662, M. d. J. I. A. 3408, ist der unter der Firma: „Caisse Paternelle" in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten ertheilt worden. Zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft ist der Emile Blum zu Berlin (Friedrichsstraße Nr. 61) ernannt.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir wegen des Wortlautes der Concession und der Gesellschaftsstatuten auf die **besondere Beilage** zu dieser Amtsblattsnummer. Düsseldorf den 17. Juni 1863.

Nro. 845. In Stelle des pensionirten Oberbürgermeisters Luck zu Wesel ist der jetzige Bürgermeister van Calker daselbst von uns mit Wahrnehmung der Funktionen eines Fiscals bei dem Königl. Rheinzollgerichte zu Wesel beauftragt worden.

Düsseldorf den 16. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 846. Vom 20. d. M. ab wird die Personenpost von Elberfeld nach Mettmann um 6^{30} Abends abgefertigt werden. Düsseldorf den 18. Juni 1863.

Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 847. Die I. Botenpost von Unterbarmen nach Barmen wird gegenwärtig um 6^{35} Früh abgefertigt. Düsseldorf den 19. Juni 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 848. Die Entfernung der Post-Haltestelle zu Grafenberg am Hause des Wirthes Cürten beträgt von Düsseldorf $^3/_4$ Meilen und von Gerresheim $^1/_4$ Meile. Diese Entfernungs-Festsetzung kommt vom 1. k. M. ab bei der Personengeld-Erhebung in Anwendung.

Düsseldorf den 22. Juni 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 849. Vom 1. Juli c. ab wird die Personenpost von Lennep nach Lüdenscheid: aus Lennep um 2^{20} Nachmittags, abgefertigt werden.

Düsseldorf den 22. Juni 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 850. Auszug aus der Verordnung des Königl. Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des Ferien-Senates bei dem genannten Gerichts,

Digitized by Google

hofe für das Jahr 1863 betreffend. Die Eröffnung des Ferien-Senates hat Statt am 1. August l. J. Morgens 11 Uhr. Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 3, 4, 14., 15, 17., 18., 28., 29., 31. August. 1., 11., 12., 14., 15., 25., 26, 28., 29. September.

Köln den 18. Juni 1863. Der Erste Präsident des Königl. Rhein. Appellations-Gerichtshofes, gez. Broicher.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem Königl. Herrn General-Prokurator mitgetheilt wird, der Ober-Sekretär, (L. S.) gez. Wallraff.

Nro. 851. Das Königl. Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 8. Juni d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Johann Adam Hermann, früher ohne Gewerbe in Altlay wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Köln den 23. Juni 1863.

Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 852. Die Steuer-Exekutor-Stelle bei der Königl. Steuerkasse zu Rees, welche den Bezirk der Bürgermeistereien Rees, Haldern, Isselburg und Millingen umfaßt ist vakant und soll, vorläufig auf 6monatliche Probe, baldigst wieder besetzt werden.

Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen, wollen sich unter Vorlegung ihrer Papiere baldigst bei dem Königl. Steuer-Einnehmer Hackenberg zu Rees persönlich oder in portofreien Briefen melden. Das Einkommen der Stelle beläuft sich auf circa 150 Thlr. Civilversorgungsberechtigte Personen haben den Vorzug.

Wesel den 18. Juni 1863. Der Landrath: Dönhoff.

Nro. 853. Die Gerichts-Ferien während der Erndtezeit sind bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und bei sämmtlichen Gerichten des Departements auf den Zeitraum vom 21. Juli bis incl. 31. August dieses Jahres bestimmt.

Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche bei den Gerichten zu enthalten und diese auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, solche auch als Feriensache zu bezeichnen. Hamm den 19. Juni 1863. Königl. Appellationsgericht.

Nro. 854. Die mir vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugesandte Urkunde über den am 11. August 1862 zu Straßburg erfolgten Tod der Wilhelmine Lauterjung, Wittwe von Johann Abraham Ern, 64 Jahre alt, geboren in der Gemeinde Dorp, ist in die laufenden Sterbeurkunden-Register der Bürgermeisterei Dorp eingetragen worden.

Elberfeld den 12. Juni 1863. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Ebermaier.

Nro. 855. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 27. Mai c. ist der zu Corschenbroich wohnende gewerblose Arnold Joseph Viehoff interdizirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuchs zu genügen Düsseldorf den 12. Juni 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 856. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 2. Juni c. ist der gewerblose Peter Michael Julius Teppler, zu Gladbach wohnhaft und in dem Alexianerkloster daselbst befindlich, interdizirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des bürgerlichen Gesetzbuchs zu genügen. Düsseldorf den 16 Juni 1863.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 857. Am Samstag den 11. Juli 1863, Vormittags punkt 10 Uhr, wird die an den Notar Herrn Gerpott hierselbst bis zum 31. Dezember 1863 verpachtete domaniale Fischerei im Rheine, vom Strauchholze bei Bodberg bis oberhalb Uerdingen, wo die Bürgermeisterei Linn und die konzessionirten Rhein-Correktions-Bauwerke anfangen, pos 86 des Domainen-Verwaltungs-Etats pro 1862 64, in dem Büreau der Königlichen Steuer-Kasse zu Crefeld, Carlsplatz Haus Nr. 21, im Auftrage der Königlichen Regierung zu Düsseldorf von dem Unterzeichnetem vom 1. Januar 1864 ab alternativ auf 6 und 12 Jahre zur Neuverpachtung ausgestellt werden.

Die Bedingungen, welche der Neuverpachtung zu Grunde gelegt werden, liegen auf meinem Büreau zur Einsicht offen. Crefeld den 21. Juni 1863. Der Steuer-Empfänger: Kühler.

Nro. 858. Die Steinkohlenzeche Hammelsbeck, entstanden durch Vereinigung der Grubenfelder Hammelsbeck und Sonnenschein in der Gemeinde Fulerum und Sonderweck in der Gemeinde Heissen, ist:

a. mit der Steinkohlenzeche Regenbogen in der Gemeinde Fulerum und
b. mit der Steinkohlenzeche Carl Wilhelm in der Gemeinde Fulerum,

Digitized by Google

nach Ausweis der Consolidations-Urkunde vom 17. Dezember 1862 unter dem Namen Hammelsbeck zu einem unzertrennlichen Ganzen vereinigt. Dortmund den 30. Mai 1863. Königl. Ober-Berg-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 859. In der Nacht vom 3. zum 4. Juni c sind dem Oekonomen Johann Sturm zu Vogelheim, aus dessen Wohnung folgende Gegenstände, als: 1) einen Thaler in Kassenanweisung; 2) einen Berg- und Hütten-Kalender, auf welchem die Jahrszahl 1862 stand und mehrere verschiedene Notizen enthielt; 3) ein Rasirmesser; 4) eine Kleiderbürste; 5) ein schwarz wollener Winter-Ueberzieher mit Sammetkragen; 6) ein schwarz seidenes Regenschirm; 7) ein weißee Damen-Strohhut mit dunkel grünem Bande; 8) ein grauer Damen-Strohhut mit braunem Bande; 9) ein Rohrstock mit krummer Krücke und 10) ein Rohrstock mit hörnerner Krücke, gestohlen worden.

Die Diebe haben bei Vollführung des Diebstahls eine schwere eiserne Stange und ein Handbeil zurückgelassen, welche Werkzeuge auf dem Bürgermeisteramte in Borbeck in Augenschein genommen werden können. Es wird ein Jeder, der über diesen Diebstahl resp. über den Verbleib der gestohlenen Sachen irgendwie Auskunft geben kann, ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen. Bochum den 6. Juni 1863. Der Königl. Staats-Anwalt.

Nro. 860. Gegen Ende vorigen Monats sind aus einem Laden zu Wiesdorf zwei Stücke Kleiderzeug entwendet worden, wovon das eine, welches von violettnem Grunde, mit schwarzen Streifen und schwachen, weißen Streifchen, noch circa 15 Ellen und das andere, schwarz und weißer Lüstre mit grünen Streifen, circa 20 Ellen hielt. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände nähere Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf den 9. Juni 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 861. In der Nacht vom 4. zum 5. Juni c sind dem Wirth Franz Schemann zu Oberhausen mittelst Einbruchs aus dessen Hause folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Dutzend silberne Eßlöffel, gez. F. S.; 2) ein silberner Vorlegelöffel, gez. F. S.; 3) drei oder 4 silberne Theelöffel, gez. F. S.; 4) sieben oder acht neusilberne Löffel; 5) acht Messer mit silbernen Heften; 6) ein Salatlöffel mit Gabel von Buchsbaum; 7) ein Körbchen, worin sich obige Sachen befanden; 8) ein grau wollener Umschlagtuch und 9) zwei große Kaffeetassen.

Es wird ein Jeder, der über diesen Diebstahl resp. über den Verbleib der gestohlenen Sachen irgendwie Auskunft zu geben vermag, ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen. Bochum den 13. Juni 1863. Der Königliche Staats-Anwalt.

Nro. 862. In der Nacht vom 9. zum 10. d. M. ist ein bedeutender Diebstahl zu Oberhausen mittelst Einbruchs verübt worden. Der größte Theil der gestohlenen Sachen ist wieder aufgefunden worden. Unter andern fehlt jedoch noch 1 Stück schwarz Tuch mit der Marke gez. H 3 n., 1 seidener Foulard, carmoisinroth mit weißem Rand.

Jeder, welcher über die Thäter oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht. Wesel den 15. Juni 1863. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Personal-Chronik.

Nro. 863. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ludwig Johann Friedrich Robden hat sich in Wevelinghoven niedergelassen.

Nro. 864. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Adolph Sander hat sich zu Elberfeld niedergelassen.

Nro. 865. Die Lehrerin Anna Kamp ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kathol. Elementar-Mädchenschule zu Nievenheim ernannt worden.

Nro. 866. Der an der kath. Elementar Knabenschule zu Rheinberg seither provisorisch angestellte Lehrer Bernhard Steegmanns ist definitiv ernannt worden.

Nro. 867. Der Schulamts-Candidat Joseph Steinbeff ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 4. Classe der Max-Freischule hierselbst ernannt worden.

Nro. 868. Der seitherige Lehrer zu Veyenburg Wilhelm Fischersworring ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der neu errichteten kath. Elementarschule zu Bergerhausen, Kr. Essen ernannt worden.

Nro. 869. Der seitherige Hülfslehrer zu Carnap Friedrich Nase ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Neulouisendorf ernannt worden.

Nro. 870. Der Schulamts-Candidat Paul Schiffers ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der Lambertus-Knaben-Freischule hierselbst ernannt worden. (Hierbei 2 Anlagen.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 35 Düsseldorf, Dienstag den 30. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 871. In Folge der von uns genehmigten Emeritirung des Pfarrers Fischer ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Oberwinter (Kreissynode Coblenz) erledigt und wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz den 6. Juni 1863 Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 872. Empfehlung einer Sammlung der Verordnungen über das Medicinal Wesen.

Der Königl. Kreis-Physikus Dr Carp zu Weiel hat die von uns über das Medicinal-Wesen erlassenen Verordnungen, sowohl die im Amtsblatte bekannt gemachten als mit unserer Erlaubniß die an die Behörden erlassenen wichtigern Circular-Verfügungen, übersichtlich geordnet und gesammelte abdrucken lassen. Wir nehmen gern Veranlassung, diese Sammlung den Behörden und Medicinal-Personen unseres Verwaltungsbezirkes als zweckmäßig und brauchbar zu empfehlen, mit dem Hinzufügen, daß insbesondere auch den Apothekern der darin enthaltene Abdruck eines seit zwanzig Jahren in unserem Bezirke eingeführten Anhangs für die Apotheken-Visitationen willkommen sein wird.

Düsseldorf den 24. Juni 1863.

Nro. 873. Bei der Handelskammer zu Lennep sind folgende Mitglieder resp. stellvertretende Mitglieder und zwar: die Herren Arnold Wilh. Hardt, August Walther, Albert Hardt und Hermann Schröder zu Lennep, Carl Gustav Paß und Carl Cleff zu Remscheid, C. J. vom Baur und Wilh. Kneip zu Ronsdorf und Julius Keller, C. Leverrus und Joh. Friedr. Arntz zu Wermelskirchen ausgeschieden. Zur Ergänzung der Handelskammer sind wieder resp. neu gewählt und zwar als Mitglieder die Herren Arnold Wilh. Hardt und August Walther zu Lennep, Carl Gustav Paß zu Remscheid, C. J. vom Baur zu Ronsdorf, und Georg Rutter und Rudolph Schumacher zu Wermelskirchen, sodann als stellvertretende Mitglieder die Herren Herm. Schröder und Albert Hardt zu Lennep, Wilh. Isenburg zu Scheid bei Remscheid, Wilh. Kneip zu Ronsdorf und Wilh. Pfeiffer zu Neuenhaus bei Wermelskirchen.

Wir bringen solches nach erfolgter Bestätigung der Wahlen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 21. Juni 1863.

Nro. 874. Wir haben dem Forstaufseher Werner zu Pfalzdorf die vakante Wardförster-Stelle zu Grieth vom 1. Juli d. J. ab übertragen.

Düsseldorf den 21. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 875. Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Belgischen Regierung ist unterm 8. Mai d. J. ein Additional-Postvertrag geschlossen worden, welcher mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt.

Nach diesem Vertrage beträgt das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren frankirten Brief nach dem gesammten Belgischen Postgebiete:

a. aus den Postbezirken der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont 2 Sgr.;
b. aus den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks . . . . . 3 Sgr.

Unfrankirte Briefe unterliegen einem Portozuschlage von 1 Sgr. Für den einfachen unfrankirten Brief aus Belgien nach der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont werden daher 3 Sgr., nach den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks 4 Sgr. Porto vom Adressaten erhoben.

Digitized by Google

Der einfache Portosatz zwischen solchen beiderseitigen Postanstalten, welche in gerader Linie nicht weiter als 30 Kilometer (ungefähr 4 Meilen) von einander entfernt liegen, ist für frankirte Briefe auf 1 Sgr. (10 Cts.), für unfrankirte Briefe auf 2 Sgr. (20 Cts.) festgesetzt worden.

Für die Briefe im Gewichte von 1 Loth und mehr steigt das Porto, wie bisher, in der Art, daß

von 1 bis 2 Loth excl. das zweifache,
von 2 bis 3 Loth excl. das dreifache Porto,

u. s. f., für jed 6 weitere Loth ein einfaches Briefportosatz mehr berechnet wird.

Recommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Die recommandirten Briefe müssen mit einem Kreuz-Couverte versehen und mit wenigstens zwei gleichen Siegeln wohl verschlossen sein. Verlangt der Absender eine Empfangsbescheinigung, des Adressaten, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. bei der Aufgabe des Briefes zu entrichten.

Briefe, welche von der Postanstalt des Bestimmungsorts mittelst expresser Boten an die Adressaten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerke: „durch Expressen zu bestellen" oder „à remettre par exprès" versehen und recommandirt sein. In solchem Falle hat der Absender, außer dem Porto für gewöhnliche Briefe und der Recommandations-Gebühr, 3 Sgr. für die expresse Bestellung vorauszubezahlen, sofern der Brief nach dem Orte einer Postanstalt bestimmt ist. Wohnt der Adressat jedoch nicht an einem Orte, an welchem eine Postanstalt besteht, so wird die Expreßbestellgebühr nach dem Lande von dem Adressaten erhoben.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt 3 Pfennige für je 3 Loth excl.,

mithin bis 3 Loth excl. 9 Pfennige,
von 3 bis 6 Loth excl. 1 Sgr. 6 Pfennige,
von 6 bis 9 Loth excl. 2 Sgr. 3 „, u. s. w.

Diese Porto-Ermäßigung findet jedoch nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben und wenn dieselben unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel entstehen kann. Derartigen Sendungen darf kein Brief beigegeben sein, dagegen ist gestattet, außer der Adresse des Empfängers, die handschriftliche Angabe von Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preisen. Sonstige handschriftliche Zusätze sind hierbei unzulässig.

Correcturbogen nebst den beigefügten und dazu gehörigen Manuscripten unterliegen derselben Taxe, wie die Proben- und Mustersendungen; dürfen jedoch außer dem Manuscripte von keinen anderen Schriften begleitet sein und nur solche schriftliche Bemerkungen enthalten, welche sich auf die Herstellung im Drucke, beziehen. Das Porto von 9 Pfennigen für je 3 Loth excl. muß vom Absender voraus entrichtet werden; die Verpackung muß unter Band erfolgen.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern und Sendungen mit Correkturbogen werden, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, wie Briefe taxirt.

Für Zeitungen und sonstige Sendungen unter Kreuzband ist das Preußische und das Belgische Porto nach wie vor zum Gesammtbetrage von 6 Pfennigen für jeden Bogen oder jedes einzelne gedruckte Blatt vom Absender vorauszubezahlen.

Die Bestimmungen des neuen Vertrages kommen vom 1. Juli c. ab zugleich für den Postverkehr zwischen dem gesammten Gebiet des deutschen Postvereins und Belgien, so weit dieser Verkehr durch Preußische Postanstalten vermittelt wird, in Anwendung.

Berlin den 17. Juni 1863. General-Post-Amt: Philipsborn.

Nro. 876. Vom 1. Juli c. ab wird die I. Personenpost von Crefeld-Bahnhof nach Hüls: aus Crefeld-Bahnhof 8^{55} Vmitt., abgefertigt werden.

Düsseldorf den 23. Juni 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 877. Am 22. d. M. ist zu Rees eine männliche Leiche, die anscheinend sich erst seit einigen Tagen im Wasser befunden hat und keine Spuren äußerer Verletzung an sich trägt, ohne alle Bekleidung gelandet. Indem ich nachstehend das Signalement derselben mittheile, ersuche ich Jeden, der über die Person, welche wahrscheinlich beim Baden ertrunken ist, nähere Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde zu machen.

Wesel den 24. Juni 1863. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Signalement: Größe 5′ 6½″, Alter 20—25 Jahre, Haare schwarz, auf dem Hinterkopf kürzer geschnitten, als auf dem Vorderkopf, Stirn breit; Augenbraunen schwarz, Nase dick, nicht groß, Mund klein, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesicht mehr rund als länglich, Statur stark.

Digitized by Google

Nro. 878. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königl. Assisenhofe zu Cleve pro 2 Quartal 1863 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Erkenntnissen werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht.

Nr.	Datum des Urtheils.	Name, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	15. Juni 1863	Fleuth, Gertrude, 29 Jahre alt, Dienstmagd, geboren zu Oedt, wohnhaft zu Schmalbroich.	Vorsätzliche Tödtung ihres neugebornen Kindes.	5 Jahre Zuchthaus.
2	16. Juni 1863	Küppe s, Wilhelm, 43 Jahre alt, Ackerer, geboren zu Till, wohnhaft zu Keppeln.	Qualifizirter Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizeiaufsicht.
3	17. Juni 1863	Werth, Martin, 35 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Maasniel, wohnhaft zu Gladbach.	dito	Desgleichen.
4	19. Juni 1863	van Meegen, Jakob, 29 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren und wohnhaft zu Goch.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahre Zuchthaus.

Cleve den 23. Juni 1863. Für den Ober-Prokurator, der Staats-Prokurator: Kolligs.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 879. Im Anfange des Monats Mai d. J. ist auf einem mit Rübsaamen bestellten Ackerstücke zu Beeck ein Sack mit den Zeichen J. H Ricken gefunden, worin sich ein kupferner Kessel befand, welcher wahrscheinlich von einem Diebstahl herrühret. 2) Am 23. Mai c. sind aus einer Wohnung zu Duisburg 6 silberne mit P. R. gezeichnete Eßlöffel, 7 dito mit W. S. gezeichnete Theelöffel, 1 dito Teaschirmesser und dito Gabel, gestohlen; ferner 3) am 4. dieses Monats daselbst von einer Bleiche 2 leinene mit H. S. gez. Mannshemde, 1 dito leinenes mit W. K. gez. dito, 1 blau und weiß gestreiftes leinenes Mannshemd ohne Zeichen, 1 weiß leinenes mit K. S. T. 12 gez. Frauenhemd, 4 weiß leinene ungezeichnete bereits stellenweise mit Nesselzeug ausgebesserte Frauenhemde, 1 kleines mit E. F. gezeichnetes und 2 dito ungezeichnete weiße Mädchen- und ein Vorhemd von Nesselzeug. 4) In der Nacht vom 26. zum 27. v. M. zu Altstaden 1 ziemlich große und noch fast neuer kupferner Wasserkessel, 2 zinnerne Kaffeekannen mit schwarzem hölzernen Gestell, wovon die eine etwas größer als die andere ist, 9 dito Teller mit den Zeichen, I. S. auf der Unterfläche. — Bei diesem Diebstahl scheint ein zurückgelassener Pfriemkolter, welcher mit den Buchstaben H. B. bezeichnet ist, benutzt zu sein.

Indem ich dies zur Kenntniß des Publikums bringe, ersuche ich um Mittheilung, falls Jemand Näheres über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Sachen anzugeben vermag.

Wesel den 14. Juni 1863. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 880. Im Besitze eines wegen verschiedener Diebstähle zur Untersuchung gezogenen Individuums haben sich eine Banknote von 50 Thaler und eine Uhr vorgefunden, ohne daß dasselbe sich über den Erwerb zu legitimiren vermöchte. Die Banknote trägt das Datum vom 9. Juni 1860, die Nummer 123,075 und scheint noch wenig im Verkehr gewesen zu sein.

Die Uhr ist eine silberne Revenuhr mit stahlernen Zeigern, an deren größern die Spitze abgebrochen ist. Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, dem über den frühern Besitzer der Banknote und der Uhr, sowie über die Umstände, unter welchen dieselben entwendet worden sein mögen, Etwas bekannt ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung machen zu wollen. Cleve den 15. Juni 1863. Der Untersuchungsrichter: Schlink.

Nro. 881. In der Nacht vom 5. auf den 6. d. M. sind aus einem in der Bürgermeisterei Oedt gelegenen Wohnhause mittelst Einbruchs und Einsteigens 92 Stück eingöpfte Bohnen, gestohlen worden. Auf denselben war schwarz gedruckt, die sogen. Soupel (halbglanz Seide) und hatten sämmtlich das Fabrikzeichen C. et H. v. B. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Bohnen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung davon zu machen. Cleve den 17 Juni 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Digitized by Google

Nro. 882. In der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. sind den Musikern R. Giebler und H. Beermann aus Münster von dem bei dem Wirth Rasche auf der Kronenburg während des Turnfestes von ihnen innegehabten Schlafzimmer eine silberne Ankeruhr, ein Ueberzieher von schwarzem Tuche und ein neuer schwarzer Tuchrock gestohlen worden. Die Uhr hatte vergoldeten Rand, römische Zahlen und ging in 15 Steinen; an derselben befand sich außerdem eine schwarz seidene Schnur. Der Ueberzieher hatte einen Sammetkragen, in den Aermeln gelbes Futter, war mit halbwollenem, roth und schwarz geblumtem Stoffe gefüttert und an beiden Aermeln gestickt. In dem Ueberzieher befand sich 1 Cigarren-Etui von braunem Leder mit gelbem Bügel, welches ebenfalls verschwunden ist. Der Rock hatte eine Reihe Knöpfe, schwarzes Orleansfutter und weiß gelbes Armelfutter; in einer Tasche des Rockes steckten 1 Paar schwarze, ebenfalls verschwundene Glace-Handschuhe.

Unter Warnung vor dem Ankaufe oder der Verheimlichung der vorstehend gestohlenen Sachen wird Jeder, welcher über deren Verbleib oder deren Diebe Auskunft geben kann, um Mittheilung hierüber bei mir oder der nächsten Polizeibehörde ersucht.

Dortmund den 17. Juni 1863. Der Staats Anwalt.

Nro. 883. In der Nacht vom 5. auf den 6. d. M. sind aus einem Wohnhause zu Immerath mittelst Einsteigens folgende Waaren gestohlen worden: 1) ein Stück schwarzes Tuch, 25 Ellen lang; 2) ein Stück schwarzer Satin, 16 Ellen lang und $^{6}/_{4}$ breit; 3) $^{1}/_{2}$ Stück feines schwarzes Tuch, 10 Ellen haltend; 4) $^{1}/_{2}$ Stück bester Viktoria-Flanell, roth und schwarz, 12 Ellen lang; 5) ein Stück weißer Flanell, 42 Ellen lang und $^{6}/_{4}$ breit; 6) ein Stück gedoppelter, schwarz und rother Rips, 40 Ellen haltend; 7) ein Stück braun-graues Kleiderzeug von Wolle und Seide, 24 Ellen lang; 8) ein Stück Bettbarchent circa 30 Ellen lang; 9) sechs bis acht Stück sogenannte Bettmöbelstoffe, circa 150 Ellen haltend; 10) circa 4 Stücke Siamos, etwa 150 Ellen haltend; 11) zwei Stücke $^{10}/_{4}$ große Cajemir-Mousselin-Tücher; 12) etwa acht Dutzend sogenannte Brabanter Frauenkopftücher; 13) zwei Dutzend bunte Kattun-Frauentücher; 14) ein schwarzes Thibettuch; 15) drei $^{7}/_{4}$ große Frauenkopftücher von Mousselin; 16) drei $^{7}/_{4}$ große Frauentücher von Zephir und drei desgleichen $^{1}/_{4}$ groß; 17) ein Dutzend Frauentücher von Siamos; 18) zwei wollene Mannsmützen; 19) ein Paar weiße Strümpfe; 20) eine Tockenschublade mit circa 9 Thlr. in Kupfermünze; 21) zwei Groß Stahlfedern, mehrere Dutzend Haarkämmchen, Knöpfe nebst einigen Rechnungen und Briefe. Unter dem Bemerken, daß vorgefundenen Spuren zufolge die gestohlenen Waaren allem Vermuthen nach über Wanlo in den Regierungsbezirk Düsseldorf bei Seite gebracht worden sind, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben, oder die Thäterschaft Auskunft zu geben vermag, dieselbe unverweilt mir oder der nächsten Polizeibehörde zukommen zu lassen.

Aachen den 17. Juni 1863. Der Königl. Untersuchungsrichter: Longarz.

Nro. 884. Kurz vor oder während der letzten Pfingstfeiertage sind aus einem Wohnhause zu Zeppenheim Gemeinde Calcum, die nachbeschriebenen Uhrketten, gestohlen und wahrscheinlich gleich darauf in derziger Umgegend oder hier in Düsseldorf verkauft worden. Beide sind lange Halsketten und besteht die eine derselben aus ungefähr erbsen großen stiernen Kugelchen, wie sie zu Pfeifenketten gebraucht werden. Vom unteren Ende bis zur Mitte ist dieselbe einfach, von dort bildet sie eine Schlinge, welche durch einen verschiebbaren silbernen Knopf länger oder kürzer gemacht werden kann. An mehreren Stellen ist dieselbe mit Bindfaden zusammengebunden. Werth 2 Thaler. — Die andere Kette besteht aus blondem Haargeflecht und endet in einem goldenen Halter in Form einer Hand mit daran befestigtem goldenem ovalen, nach Innen sich öffnendem Springring. Das Haargeflecht ist bis auf 2 Zoll vom Halter an verschlissen. Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Ketten Auskunft geben kann, dieses mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Düsseldorf den 22. Juni 1863.

Der Instruktionsrichter: Lützeler.

Personal-Chronik

Nro. 885. Dem Zimmerer Heinr. Brameyfeld zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 886. Dem Maurer Gustav Römhoff zu Hückeswagen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 887. Dem Maurer Carl Dahl zu Remscheid ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 888. Dem Maurer Carl Oehler zu Büchel b. Remscheid ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 36. Düsseldorf, Donnerstag den 9. Juli 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 889. Das zu Berlin am 18. Juni 1863 ausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5717. Gesetz wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen. Vom 5. Juni 1863. Nr. 5718 Gesetz, betreffend die Gerichtspflichtigkeit in Vormundschaftssachen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 5. Juni 1863. Nr. 5719. Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zu der Provinz Posen gehörenden Landestheilen. Vom 5. Juni 1863. Nr. 5720. Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Bestimmung, daß die Vorschriften des Gesetzes über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 auf die herzustellende Bahn von dem Bahnhofe Erfurt nach dem Steinsalzbergwerke bei Ilversgehofen Anwendung finden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 890. Zu den von uns in unserer Bekanntmachung vom 12. v. M. aufgeführten Candidaten, welche nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wahlfähigkeit erlangt haben ist noch nachträglich hinzuzufügen: Hermann Heinrich Rehmann aus Unterbarmen.

Coblenz den 22. Juni 1863. Königliches Consistorium.

Nro. 891. Die evangelische Gemeinde zu Rheydt hat durch den von uns im Einverständniß mit der Königl. Regierung zu Düsseldorf genehmigten Beschluß ihrer Repräsentation vom 6. d. M. die Creirung einer ständigen Hülfspredigerstelle mit einem Jahresgehalt von 450 Thlrn. beschlossen, welche Stelle demnächst durch Wahl der Gemeinde besetzt werden wird.

Coblenz den 24. Juni 1863. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 892. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin am 11. April v. J. ertheilte Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung an Tasten-Instrumenten, um die angeschlagenen Tasten nach Aufhebung des Druckes niedergedrückt zu erhalten, ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin am 2. April 1861 ertheilte Patent auf eine rotirende Presse zur Darstellung fester Kohlensteine aus losen Brennstoffen, soweit dieselbe nach der angegebenen Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Düsseldorf, den 30. Juni 1863.

Nro. 893. Dem Weber Alwin Mantel in Berlin ist unter dem 29. Juni 1863 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Jacquard-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 2. Juli 1863.

Nro. 894. In Folge der in dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. November v. J., betreffend die Einführung der 7. Ausgabe der Landes-Pharmacopoe, hinsichtlich der Beschaffung und Anfertigung der chemischen und pharmaceutischen Präparate Seitens der Apotheker festgestellten Bestimmungen hat der Herr Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten eine Prüfung der bisher für die Berechnung der Arzneitaxe maaßgebend gewesenen Grundsätze angeordnet und auf Grund der abgeänderten und genehmigten Bestimmungen, sowie unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und chemischen Präparate eine neue Ausgabe der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche gleichzeitig mit der 7. Ausgabe der Landes-Pharmacopoe mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt. (Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. Februar c. Nr. 9.)

Digitized by Google

Indem wir die Medicinalpersonen unseres Bezirks hiervon in Kenntniß setzen bemerken wir, daß die Arzneitaxe zum Preise von 10 Sgr. durch alle inländischen Buchhandlungen zu beziehen ist.

Düsseldorf den 25. Juni 1863.

Nro. 895. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juni 1842 (Amtsblatt Stück 32) bestimmen wir hierdurch, daß die kath. Haus Kollekte für den Fortbau des Domes zu Köln im Laufe des Monats August c. in gewöhnlicher Weise abgehalten werde

Die Ertrags-Nachweisen sind uns von den Herren Landräthen bis spätestens Ende September c. einzureichen. Düsseldorf den 1. Juli 1863.

Nro. 896. Die Prüfung der kathol. Schulamts-Aspiranten Behufs Aufnahme in das Königliche Seminar zu Kempen beginnt in diesem Jahre Mittwoch den 26. August. Diejenigen, welche sich derselben zu unterziehen gedenken, haben ihre an uns zu richtenden und von den erforderlichen Schriftstücken begleiteten Zulassungs-Gesuche spätestens bis zum 8. August bei dem betreffenden Schulpfleger, resp bei der Schul-Commission einzureichen. Die Herren Schulpfleger wollen die Aspiranten ihres Bezirkes rechtzeitig mit dieser Bestimmung bekannt machen, und die Eingaben derselben, nachdem sie sich von der Beifügung der verlangten Papiere überzeugt haben, unter gleichzeitiger Aeußerung über ihre Befähigung vor dem 15. August uns zugehen lassen. — Die beizulegenden Schriftstücke sind: 1) ein von dem Aspiranten verfertigter kurzer Lebenslauf; 2) ein Geburts- oder Taufzeugniß; 3) ein von dem Kreis-Physikus ausgestelltes Gesundheits-Attest; 4) ein Attest über erfolgte Impfung; 5) ein Zeugniß des, resp. der Lehrer über den genossenen Unterricht; 6) ein Sittenzeugniß des Pfarrers; 7) ein solches der Ortsbehörde. Dusseldorf den 6. Juli 1863

Nro. 897. Den Umtausch inländischer Scheidemünzen aller Art gegen grobe Silbermünze (Kurant) bei den Königl. Kassen. Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 15. Februar d. J. (Ges.-Samml S. 42) machen wir hierdurch bekannt, daß unsere Hauptkasse, so wie sämmtliche Steuer-, Domainen-Rentamts- und Forst-Kassen unseres Bezirks angewiesen worden sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art, nach dem vollen Nennwerth, auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünze — Kurant — einzutauschen, in so fern die zum Umtausche präsentirte Summe bei der Silber-Scheidemünze nicht unter zwanzig Thaler bei der Kupfermünze nicht unter fünf Thaler beträgt.

Düsseldorf den 28. Juli 1858.

Nro. 898. Der forstversorgungsberechtigte Oberjäger Friedrich Wilhelm Traugott Reichelt aus Schweidnitz im Regierungsbezirk Breslau ist zum Königl. Forstaufseher ernannt und ihm die Försterstelle zu Hiesfeld in der Oberförsterei Hiesfeld übertragen worden.

Düsseldorf den 3. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro 899. Vom 1. Juli c wird die Personenpost von Remscheid nach Langenfeld pr. Müngsten 1^{40} Nachmittags (im Winter 10 Minuten früher) abgefertigt werden.

Düsseldorf den 27. Juni 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 900. Vom 1. Juli c. ab werden abgefertigt werden: 1) die Personenpost zwischen Kempen und Straelen: aus Kempen 9^{30} Vormittags, 9^{30} Abends; aus Straelen 6 Früh, 6^{15} Abends; 2) die Personenpost zwischen Geldern und Kaldenkirchen: aus Geldern 5^{45} Abends, aus Kaldenkirchen 4^{10} Früh.

Düsseldorf den 28. Juni 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 901. Vom 1. Juli c. ab wird zwischen Kempen und St. Thönis eine tägliche Personenpost ohne Conducteur-Begleitung, bei welcher das Personengeld mit 6 Sgr. pro Person und Meile, bei 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck, erhoben werden wird, mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Kempen 9^{30} Abends, in St Thönis 10^{10} Abends, aus do. 6^{15} Früh, in Kempen 6^{55} Früh. Die Entfernung beträgt 1 Meile. Als Courswagen wird ein 8sitziger Omnibuswagen in Benutzung genommen werden Beichaisen-Gestellung findet nur in Kempen statt.

Düsseldorf den 29. Juni 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 902. Vom 1 Juli c. ab wird eine tägliche 6sitzige Personenpost zwischen Burgwaldniel und Kempen, auf dem Wege über Dülken, Süchteln und Vorst, ohne Conducteur-Begleitung, bei welcher das Personengeld mit 6 Sgr. pro Person und Meile bei 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck erhoben wird, mit nachstehendem Gange eingerichtet werden: aus Burgwaldniel 4^{35} Früh, durch Dülken $5^{7}/_{10}$ Früh, durch Süchteln $5^{45}/_{45}$ Früh, durch Vorst $6^{7}/_{10}$ Früh, in Kempen 7 Früh, aus Kempen 9 Abds., durch Vorst $9^{40}/_{45}$ Abds., durch Süchteln $10^{7}/_{10}$ Abds., durch Dülken $10^{45}/_{50}$ Abds., in Burgwaldniel

Digitized by Google

11[25] Abds. Die Entfernung beträgt: zwischen Burgwaldniel und Dülken $^1/_4$ Meilen, zwischen Dülken und Süchteln $^3/_4$ Meilen, zwischen Süchteln und Vorst $^1/_2$ Meile, zwischen Vorst und Kempen 1 Meile.

Post-Haltestellen bestehen an folgenden Punkten: 1) am Hause des Wirthes W. Husgens, $^1/_4$ Meile von Burgwaldniel und $^1/_2$ Meile von Dülken; 2) am Hause des Wirthes Kriewen, $^1/_2$ Meile von Vorst und ebensoweit von Kempen. Beichaisen-Gestellung findet in Kempen und Dülken statt.

Düsseldorf den 29 Juni 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 903 Vom 15. d M. ab ist in dem zwischen Dorsten und Sterkrade belegenen Orte Kirchhellen eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit getreten. In Folge dessen ist die Haltestelle an dem Hause des Wirthes Jandewerth daselbst aufgehoben worden.

Düsseldorf den 29 Juni 1863 Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nro. 904 Vom 1 Juli c ab werden abgefertigt werden: 1) die Personenpost von Ratingen nach Düsseldorf: aus Ratingen 10[20] Vormittags; 2) die Personenpost zwischen Essen und Kettwig, aus Essen 7[5] Früh, 6[50] Abends, 9[40] Abds., aus Kettwig 5[10] Früh, 7[15] Früh, 2 Nachmittags; 3) die Personenpost zwischen Essen und Werden: aus Essen 9[40] Vormittags, 11 Vm., aus Werden 8[5] Abends, 10[40] Abds.; 4) die Personenpost von Velbert nach Ratingen: aus Velbert 4[40] Früh; 5) die Personenpost von Kettwig nach Mülheim a d. Ruhr: aus Kettwig 5[15] Früh, 3[1] Nachmittags; 6) die Personenpost zwischen Elberfeld und Werden: aus Elberfeld 7[30] Abends; 7) die Personenpost zwischen Neviges und Werden: aus Neviges 5[50] Vormittags, aus Werden 2[40] Nachmittags; 8) die II. Personenpost von Essen nach Altenessen: aus Essen 11[55] Abends.

Düsseldorf den 30 Juni 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nro. 905 Die Förmlichkeiten Behufs der Aufnahme von Mitgliedern der Königl. Allg. Wittwen Verpflegungs-Anstalt zu Berlin betr.

Die Königlichen Regierungs-Haupt Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingeben, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30 April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte:

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche

Digitized by Google

Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind,

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heirathe-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich abgedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.§

Digitized by Google

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von deren Orts Polizeibehörde ertheilt werden, bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen, sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugniß-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahme vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in dem Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl. immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probefahre u. s. w als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thl., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I. a. b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht

Digitized by Google

erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu 1. a und b bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die erster Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Freiherr von Monteton.

Nro. 906. Instruktion zur Ausführung des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen vom 5. Juni 1863 (Gesetz-Sammlung Seite 365).

Zur Ausführung des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen vom 5. Juni 1863 (Gesetz-Sammlung Seite 365) verordnet der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten was folgt: Art. 1. Für jede Bergbau-Hülfskasse wird von dem Oberbergamte der Provinz ein Verzeichniß der betheiligten Werke (§. 3) aufgestellt, welches

1) die Bezeichnung des Werkes, 2) die Quantität der Förderung im Jahre 1862, 3) bei den im § 1 unter Nr. 3 bis 6 aufgeführten Bergbau-Hülfskassen den steuerbaren Werth der Förderung desselben Jahres, 4) die dem Werthe oder der Quantität der Förderung entsprechende Stimmzahl (§. 9), 5) den Namen des Repräsentanten oder Alleinbesitzers enthält.

Zur Vertretung der betheiligten fiskalischen Werke ernennt das Oberbergamt einen Bevollmächtigten, welcher bei den Verhandlungen über die Feststellung des Statuts als Repräsentant der bezeichneten Werke fungirt.

Art. 2. Bei der Ermittelung des Werthes der Förderung sind die Gefälle-Designationen des Jahres 1862 maßgebend.

Bei denjenigen Werken, für welche ein Abonnement (Gesetz vom 12. Mai 1851 §. 11) bewilligt ist, wird der Betrag der Förderung auf Grund der von dem Repräsentanten vorzulegenden Förderregister von dem Revierbeamten ermittelt und der Werth durch eine von dem Revierbeamten aufgenommene Taxe festgestellt.

Bei Abonnements-Bewilligungen nach der Maaß- und Gewichtseinheit bleibt der Abonnementssatz für die Werthsermittelung maßgebend.

Art. 3. Das Verzeichniß der betheiligten Werke (Art. 1) wird vom 15. bis zum 31. Juli d. J. in dem Dienstgebäude des Oberbergamtes und in den Amtslokalen der im Bezirke der Bergbau-Hülfskasse angestellten Revierbeamten offen gelegt. Erinnerungen gegen das aufgestellte Verzeichniß müssen unter Beifügung aller zur Begründung dienenden Schriftstücke bis zum 1. August d. J. bei dem Oberbergamte angebracht werden. Die Entscheidung erfolgt durch einen Beschluß des Handels-Ministers, der das Verhältniß, in welchem die Betheiligten bei Feststellung des Statuts mitzuwirken haben (§. 9) endgültig bestimmt. Bis diese Entscheidung ergeht, bleibt das von dem Oberbergamte aufgestellte Verzeichniß für die Legitimation der Betheiligten bei den Verhandlungen maßgebend.

Art. 4. Zur Leitung der Verhandlungen über die Feststellung des Statuts ernennt das Oberbergamt einen Commissar.

Der Commissar ladet alle zur Mitwirkung bei der Feststellung des Statutes berechtigten Werksbesitzer und Repräsentanten zu einer Versammlung behufs der Wahl eines Ausschusses zur Entwerfung des Statuts ein, welche vor dem 15. August d. J. anzuberaumen ist.

Art. 5. Der Commissar führt den Vorsitz in der Wahlversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Er prüft die Legitimation der Erschienenen. Vollmachten zur Vertretung abwesender Stimmberechtigter müssen mit einer Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar oder durch eine öffentliche Behörde versehen sein.

Art. 6. Die Versammlung beschließt durch absolute Stimmenmehrheit die Zahl der Ausschußmitglieder und wählt hierauf in einer einzigen Wahlhandlung aus der Zahl der stimmberechtigten Alleinbesitzer und Repräsentanten mit absoluter Stimmenmehrheit die Mitglieder des Ausschusses

Digitized by Google

in der beschlossenen Anzahl. Soweit sich bei der ersten oder bei einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Ausschußmitglieder auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere als die noch zu wählenden Mitglieder gefallen ist, so sind diejenigen gewählt, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 7. Der vorberathende Ausschuß wählt aus seiner Mitte unter der Leitung des Commissars einen Vorsitzenden. Die weiteren Versammlungen des Ausschusses werden von dem Vorsitzenden berufen

Der Vorsitzende hat den Entwurf des Statutes wie solcher aus den Berathungen des Ausschusses hervorgegangen ist, vor dem 1. Oktober d J. dem Commissar einzureichen.

Derselbe wird im Dienstgebäude des Oberbergamtes und in den Amtslokalen der im Bezirke der Bergbau Hülfskassen angestellten Revierbeamten bis zu dem Tage der General-Versammlung (Art. 8) offen gelegt.

Wenn der Statut-Entwurf nicht vor dem 1. Oktober eingereicht wird, so wird ein von dem Commissar bearbeiteter Statut-Entwurf der General-Versammlung zur Beschlußfassung vorgelegt und bis zu dem Tage der General-Versammlung an den vorbezeichneten Orten offen gelegt.

Art 8. Die General-Versammlung zur Feststellung des Statuts findet in der ersten Hälfte des Oktobers statt und wird von dem Commissar anberaumt, sobald die Entscheidung des Handels-Ministers über die Erinnerungen gegen das Verzeichniß der stimmberechtigten Besitzer und Repräsentanten (Art 2) eingegangen ist. Zeit und Ort der Versammlung wird jedem Stimmberechtigten unter Mittheilung der festgestellten Gesammtstimmzahl und der Zahl der von ihm zu führenden Stimmen bekannt gemacht.

Art. 9. Die Verhandlungen der General-Versammlung werden von dem Commissar geleitet, welcher den Vorsitz führt und die Legitimation der Erschienenen prüft. Vollmachten zur Vertretung abwesender Stimmberechtigter müssen von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notar beglaubigt sein.

Die Versammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Stimmen. Sie faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

Art. 10 Ueber die Paragraphen des der Berathung zu Grunde gelegten Statut Entwurfs (Art. 7) wird einzeln abgestimmt. Abänderungs-Vorschläge müssen schriftlich eingereicht und von einem Zehntel der Gesammtstimmzahl (Art. 8) unterstützt werden. Kann die Berathung nicht in einer Sitzung zu Ende geführt werden, so beschließt die Versammlung auf den Vorschlag des Commissars die Fortsetzung an einem folgenden Tage. Eine neue Vorladung zu der fortgesetzten Berathung findet nicht statt.

Art. 11. Die Protokolle über die Wahlversammlung (Art. 5. 6.) und über die General-Versammlung (Art. 9. 10) werden von dem Commissar und von den anwesenden Mitgliedern des Ausschusses vollzogen.

Der Commissar stellt nach den Beschlüssen der General-Versammlung das festgestellte Statut zusammen und reicht dasselbe mit sämmtlichen Verhandlungen dem Oberbergamte ein, welches die Verhandlungen behufs der Bestätigung des beschlossenen Statutes an den Handels-Minister einreicht.

Art. 12. Das bestätigte Statut wird seinem ganzen Inhalte nach durch die Regierungs-Amtsblätter des Bezirkes der Bergbau-Hülfskasse bekannt gemacht.

Nach erfolgter Bestätigung wird die erste General-Versammlung zur Wahl des Vorstandes (§ 4) von dem Oberbergamte anberaumt und unter Leitung eines von dem Oberbergamte ernannten Commissars abgehalten.

Das Oberbergamt kann, wenn es dies für erforderlich erachtet, zugleich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1864 durch seinen Commissar der ersten General-Versammlung zur Feststellung vorlegen.

Berlin den 19. Juni 1863. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage gez. v. Krug.

Vorstehende Ministerial-Instruktion vom 19. d. M. wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Art. 1 der Instruktion bezeichnete Verzeichniß derjenigen Werke

Digitized by Google

und ihrer Alleineigenthümer resp. Repräsentanten und Gruben-Vorsteher, welche nach Maaßgabe des §. 9 des Gesetzes vom 5. Juni d. J. (G. S. Nr. 19 pro 1863 S. 365 und folgd.) bei der Feststellung des Statutes a für die Märkische Berggewerkschaftskasse,

b. für die Essen-Werdensche Berggewerkschaftskasse,

mitzuwirken haben, in unserer General-Registratur, sowie in den Geschäfts-Büreaux der betreffenden Königlichen Revierbeamten, nämlich:

ad a. hinsichtlich der Märkischen Berggewerkschaftskasse bei den Revierbeamten Bergmeister Brassert zu Hamm, Bergeschworner von Renesse zu Dortmund, dito Berger zu Dortmund, Bergassessor Erdmann zu Witten, Bergmeister Schmid zu Bommern, dito Hilgenstock zu Bochum, Berggeschworner von Dücker zu Bochum, dito Morsbach zu Essen, dito Meyer zu Steele;

ad b. hinsichtlich der Essen-Werdenschen Berggewerkschaftskasse bei den Revierbeamten Berggeschworner Morsbach zu Essen, dito Meyer zu Steele, dito Menzel zu Essen, dito Wiester daselbst, Bergmeister und Bergassessor von Sparre zu Oberhausen, dito Bergmeister Hausmann zu Ketwig. Berggeschworner Krummel zu Werden, dito Offenberg zu Mülheim. a/d Ruhr vom 15. bis zum 31. Juli c. zur Einsicht der Betheiligten offen liegen werden.

Dortmund den 26 Juni 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 907. Im Besitze eines hier am 15. Mai c. wegen Diebstahls verhafteten Mannes hat sich eine silberne Taschenuhr mit neusilberner Schutzkapsel vorgefunden, welche aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls von einem Diebstahle herrührt. Die Uhr ist eine Spindeluhr und 1½ Zoll breit, öffnet sich mit der Glasdecke über dem porzellanenen Zifferblatt, in welchem sich das Schlüsselloch befindet und worauf die Stundenzahlen in arabischen Ziffern bezeichnet sind. Der silberne Rückdeckel der Uhr ist rund gerippt und hat in der Mitte ein glattes Silberplättchen. In der Kapsel der Uhr ist der Name des Uhrmachers Carl Thomas zu Walfrath auf grünem Papier eingeklebt.

Ich ersuche Jeden, der über den Eigenthümer und die Entwendung dieser Uhr und die Zeit und Umstände, unter welchen sie gestohlen worden, Auskunft zu geben vermag, dieselbe mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst zukommen zu lassen, mit dem Beifügen, daß die Uhr selbst zur Zeit auf dem Bürgermeister-Amte zu Julich zur Ansicht offen liegt.

Aachen den 27. Juni 1863. Der Königl. Untersuchungsrichter: Longard.

Personal-Chronik.

Nro. 908. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Paul Honigmann hat sich hierselbst niedergelassen.

Nro. 909 Der Thierarzt I. Klasse J. G. Siebert hat sich zu Calcar niedergelassen.

Nro. 910. Der Schulamts-Candidat Christoph Osthoff ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der mittleren Classe der kath. Elementarschule zu Hüdorf ernannt worden.

Nro. 911. Der Lehrer Heinrich Weimann ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang Elementarschule zu Hordrath, Gemeinde Hardenberg ernannt worden.

Nro 912 Der an der kath. Elementarschule zu Hamm (Bgmst. Viersen) seither provisorisch angestellte Lehrer Franz Hrch. Reisen ist definitiv ernannt worden.

Nro. 913. Der an der kath. Elementarschule zu Hoser (Bgmst. Viersen) seither provisorisch angestellte Lehrer Engelbert Wingen ist definitiv ernannt worden.

Nro. 914 Der Schulamts-Candidat Joseph Geuer ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3 Classe der Andreas-Freischule hierselbst ernannt worden

Nro 915. Der Lehrer Hermann Hübbers ist definitiv zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Hülm, Kreises Cleve ernannt worden.

Nro. 916. Die beiden Lehrerinnen 1) Carol. Teuwsen (Schwester Albine vom heiligen Kreuze zu Aspel), 2) Maria Volmering (Schwester Melonia vom h. Kreuze zu Aspel), sind provisorisch auf 2 Jahre zu Lehrerinnen an der Unterklasse der kath. Elementarschule resp. Armenschule der St. Aldegundis Pfairgemeinde zu Emmerich ernannt worden.

Nro. 917. Der seitherige Lehrer zu Kaarst, Johann Wingerath ist zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Uedesheim ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 37. Düsseldorf, Freitag den 10. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 918. Vom 3. Juli c. ab wird bei der Personenpost zwischen Abrath und Wülfrath ein 6sitziger Wagen als Courswagen in Benutzung genommen werden.

Düsseldorf den 2. Juli 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 919. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cleve für das III. Quartal 1863, wird hiermit auf Montag den 28. September 1863 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Thumb zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 24. Juni 1863. Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes.
Broicher.

Für gleichlautenden Auszug, der Ober-Sekretair: Wallraff.

Nro. 920. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Elberfeld für das III. Quartal 1863 wird hiermit auf Montag den 28. September 1863 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichs Rath Dr. Reichensperger zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Köln den 24. Juni 1863

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes.
Broicher.

Für gleichlautenden Auszug: der Ober-Sekretair: Wallraff.

Nro. 921. Verordnung in Betreff der Ferien-Sitzungen des Königl. Landgerichts zu Elberfeld für 1863. Die Sitzungen der Ferienkammer des Königl. Landgerichts zu Elberfeld werden für das laufende Jahr am 3. August eröffnet und demnächst an folgenden Tagen gehalten werden:

1) im August am 7., 8. und 10., 11. sowie 21., 22. und 24., 25.,
2) im September am 4., 5. und 7. 8., sowie 18., 19., 21. und 22.

Die Sitzungen werden jedesmal um 10 Uhr beginnen und dienen nur dazu, um über summarische und dringende Civilsachen zu entscheiden.

Die Sitzungen 11. August und 18. September sind zugleich besonders bestimmt, um über Einsprüche in Subhastationssachen zu erkennen und werden die Herren Friedensrichter solche in diese Sitzungen verweisen. Die Refere Sitzungen werden wie gewöhnlich jeden Freitag um 11 Uhr, jedoch nur dann stattfinden, wenn Abends vorher eine Anmeldung geschehen ist.

Auf die Sitzungen wegen Strafsachen hat diese Verordnung keinen Einfluß.

Elberfelden den 22. Juni 1863. Der Landgerichts-Präsident: Philippi.

Für gleichlautende Abschrift, der Ober-Sekretair des Landgerichts: Mayer.

Nro. 922. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 9. Juni c. ist Gertrud Mehler, ohne Geschäft zu Volmerswerth wohnhaft, gegenwärtig in der Departements-Irren-Anstalt hierselbst untergebracht, interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des Civilgesetzbuchs zu genügen. Düsseldorf den 23. Juni 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 923. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 9. Juni c. ist Lorenz Arens, ohne Geschäft zu Pempelfort wohnhaft, gegenwärtig in der Departemental-Irren-Anstalt hierselbst untergebracht, interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuchs zu genügen.

Düsseldorf den 23. Juni 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Digitized by Google

Nro. 934. Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der heute ſtattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen ſind die in dem nachſtehenden Verzeichniſſe (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie II. Nr. 11 bis 16

vom 1. Oktober dieſes Jahres ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter in Empfang zu nhmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. Oktober dieſes Jahres ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Zugleich ſind in dem Verzeichniſſe (b) die Nummern der ſeit zwei Jahren noch rückſtändigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derſelben zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß der am 19. Mai 1863 ausgelooſten, am 1. Oktober 1863 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz.

26 Stück Littera A. von 1000 Rthlr.

Nr. 60. 181. 497. 691. 850. 914. 1014. 1435. 1804. 1866. 1945. 2034. 2489. 2618. 2774. 2899. 2969. 3194. 3343. 3356. 3549. 3578. 3697. 3919. 5221 und 5461.

10 Stück Littera B. von 500 Rthlr.

Nr. 251. 293. 402. 451. 720. 1396 1452. 1517. 1870 und 1987.

59 Stück Littera C. von 100 Rthlr.

Nr. 284. 826. 885. 1330. 1428. 1432. 1752. 1753. 1754. 1766. 1873. 1998. 2092 2125. 2226. 2306. 2332. 2462. 3536. 3606. 3863. 4010. 4011. 4489. 4862. 4890. 4913 5626. 5828. 5831. 5862. 6000. 6098. 6536 6664. 6785. 7400 7427. 7956. 8004. 8344 8406. 8505. 9197. 9429. 9780. 10,014. 10,186. 10,195. 10,526. 10,527. 10,612. 11,287 11,543. 11,583. 11,620. 11,712. 11 753 und 11,754.

74 Stück Littera D. von 25 Rthlr.

Nr. 98. 348. 365. 579. 705. 872. 972. 1053. 1105. 1113. 1201. 1279. 1483. 1542. 1650. 1732. 1938. 2086. 2461. 2508. 2518. 2565. 2573. 2667. 2764. 2907. 2986. 3077. 3174. 3222. 3274. 3541. 3661. 3707. 3750. 3768. 3899. 3959. 4328. 4795. 4920. 4939. 5016. 5224. 5341. 5342. 5536. 6492. 6619. 6720. 6721. 6751. 7136. 7353. 7351. 7389. 7649. 7686. 7947. 8174. 8200. 8262. 8311. 8312. 8365. 8472. 8473. 8474. 8492. 9011. 9012. 9250. 9363 und 10,351.

125 Stück Littera E. von 10 Rthlr.

Nr. 13,195 bis 13,319 inclusive.

b.

Verzeichniß der bereits früher ausgelooſten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen.

1. Oktober 1857.

3 Stück Litt. D. Nr. 3047. 3713. 5335.
5 „ „ E. Nr. 6089. 7704. 7832. 8273 9790.

1. April 1858.

2 Stück Litt. E. Nr. 5048. 6282.

1. Oktober 1858.

3 Stück Litt. E. Nr. 5658. 8104. 9725.

1. April 1859.

1 Stück Litt. B. Nr. 1552.
1 „ „ D. Nr. 8575.

Digitized by Google

20 Stück Litt. E. Nr. 1010. 3570. 3571. 4200. 5424. 6086. 6087. 6193. 6194. 6630. 7871. 7890. 8092. 9530. 9943. 9944. 10,548. 10,578. 11,078. 11,079.

1. Oktober 1859

2 Stück Litt C. Nr. 3893 4268.
3 „ „ D. Nr. 8122. 8773. 8774.
42 „ „ E. Nr. 117. 686. 1098. 1143. 1146. 1188. 1487. 1767. 2246. 2486. 2487. 3360. 3935. 4194. 4609. 4779. 4870. 5318. 5706 5792. 6039. 6121. 6286. 6302. 7788 7917. 7918. 8113. 8134. 8595. 9043. 9574. 9734. 9942. 10116. 10207. 10411. 10577. 10581. 11509. 11523. 11525.

1. April 1860.

4 Stück Litt. C. Nr. 1462 3683. 3684. 9967.
5 „ „ D. Nr. 307. 5527. 5752. 7495. 7717.
33 Stück Litt. E. Nr. 1101. 1167. 1452. 3365 3729. 4254. 5095. 5176. 5177. 5912. 6056. 6057. 6076. 6546. 6604. 6924. 7941. 8478. 8743. 9174. 9175. 9187. 9527. 9571. 9682. 9683. 10115. 10361. 10864. 10865. 11019. 11697. 11789.

1. Oktober 1860.

1 Stück Litt. A. Nr. 168.
3 „ „ C. Nr. 6953. 8885. 10485.
6 „ „ D. Nr. 999. 4758. 5505. 7520. 7718. 8939.
47 „ „ E. Nr. 252. 339. 671. 1040. 1880. 2223. 2992. 3484. 3558. 3617. 4115. 4155. 4253. 4414. 4568. 4726. 4738 5178. 5220. 6284. 6531. 6568. 6577. 6607. 7933. 7997. 8114. 8621. 8911. 9093. 9399. 9680. 9758. 9769. 9792. 9905. 11335. 11340. 11438. 11722. 11797. 11798. 11799. 11863. 11904. 12069. 12105.

1. April 1861.

1 Stück Litt. A. Nr. 3206.
1 „ „ B. Nr. 1665.
4 „ „ C. Nr. 5309. 6335. 6731. 6976.
4 „ „ D. Nr. 5309. 5605. 6154. 6155.
51 „ „ E. Nr. 95. 937. 1145. 1483. 1778. 2664. 3215. 3395. 3832. 3923. 4157. 4410. 4539. 4611. 4674. 4755. 5083. 5084. 5478. 5819. 6073. 6075. 6283. 6303. 6424. 6464. 6642. 6677. 7196. 7197. 7516. 8082. 8373. 9120 9251. 9283. 9308. 9794. 9796. 9849. 10227. 10259. 10395. 11118. 11328. 11666. 11803. 12024. 12049 und 12167.

Münster den 19. Mai 1863. Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz: v. Hartmann.

Nro. 925. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 9. Juni c. ist Johann Dammer, früher Seidenweber, in Fischeln wohnhaft, gegenwärtig in der Departemental-Irren-Anstalt hierselbst untergebracht, interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des Civil-Gesetzbuchs zu genügen.

Düsseldorf den 23. Juni 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 926. Die mir von der Behörde der freien Stadt Frankfurt übersandte Urkunde über den am 7. Mai d. J. zu Frankfurt am Main erfolgten Tod der Anna Amalie Caroline Louise Oberley, geboren am 21. Juli 1859, Tochter der Eheleute Julius Oberley, Kaufmann und Helene Catharina Margaretha Paulina Amalie gebornen Dollmann zu Wald, ist in die laufenden Sterbeurkunden-Register der Bürgermeisterei Wald eingetragen worden.

Elberfeld den 30. Juni 1863. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 927. In der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. sind aus einem Hause in M. Gladbach unter andern folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein blau leinenes Hemd, gez. G. A Nr. 10; 2) drei leinene Faltenhemden, gez. G. N. Nr. 13, 29 und 31; 3) ein Paar weißbaumwollene Strümpfe,

Digitized by Google

gez. G A. Nr. 10. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände nähere Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 20. Juni 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 928. In der Nacht vom 24. auf den 25. d. M. sind aus einem in der Gemeinde Beert gelegenen Wohnhause mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 11 oder 12 halbe Stücke halbwollener Stoff zu Sommerhosen und Röcken, ein halbes Stück enthält 12—20 Ellen; 2) 17 bis 18 Ellen grau melirtes Jagdtuch zu Hosen; 3) ½ Stück grau melirtes Tuch zu Militair- und Beamten-Mänteln; dasselbe enthielt 10—11 Ellen; 4) 6 Ellen feines schwarzes Tuch; 5) ½ Stück (10 bis 12 Ellen haltend) feines schwarzes Tuch; 6) 2 halbe Stücke ordinaires schwarzes Tuch, ein Stück von 12 Ellen, das andere von 5—6 Ellen; 7) zwei Lappen grauer Buxkin, gestreift, jeder Lappen von 2 Ellen; 8) ein Lappen (groß 5 Ellen) schwarzer Buxkin; 9) 4½ Ellen buntes Futterzeug, grau und gelb karrirt; 10) ½ Stück (10—12) Ellen grauer Buxkin; 11) ½ Stück (desgl.) brauner Buxkin; 22) ½ Stück (desgl.) gelbliches Tuch zu Röcken; 13) verschiedene Reste von schwarzem und grauem Tuch; 14) 30 Ellen weißes Leinen; 15) 2 halbe Stücke schwarzer Orleans, jedes Stück von 25—30 Ellen; 16) 1 halbes Stück brauner Orleans, von 25—30 Ellen; 17) mehrere Reste Orleans in verschiedenen Farben, jeder Rest von 2—3 Ellen; 18) ein Packet Westen (wollene, baumwollene und seidene) enthaltend 40—50 Stücke.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung davon zu machen.

Cleve den 27. Juni 186. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Kollings.

Nro. 929. Am 19. d. M. ist in Bebberich aus einer Wohnung eine goldene Taschenuhr gestohlen worden. Dieselbe hatte ein weißes Zifferblatt mit kleinen schwarzen Zeigern und römischen Zahlen, und befand sich auf dem Zifferblatte in lateinischer Schrift die Aufschrift: „Jakob Valere in Grenobel", auch war an derselben eine kleine vergoldete Kette mit Haken befestigt. Die oben angeführte Schrift war auch im Innern des Kastens derselben eingravirt. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Uhr Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 30. Juni 1863. Der Ober-Prokurator. v. Ammon.

Nro. 930. In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. wurden zu Liedberg aus einer Wohnung unter anderen folgende Gegenstände entwendet: 1) ein goldener Ring, gez. H L, H. A. C. R., 2) ein Kinderhemd von Nessel, gez. G. H, 3) drei Mannshemden von Leinen, gez. H. L H.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 30. Juni 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 931. Die Lehrerin Elise Koesters ist definitiv zur Lehrerin an der kath. Elementar-Mädchenschule zu Lennep ernannt worden.

Nro. 932. Der seitherige Lehrer zu Hassum, Heinrich Rennings ist zum Lehrer an der kathol. Elementarschule zu Goch ernannt worden.

Nro. 933. Der an der kath. Schule zu Holz, Kreises Grevenbroich seither provisorisch angestellte Lehrer Pet. Jos. Dohmen ist definitiv ernannt worden.

Nro. 934. Der als erster Lehrer der kath. Elementarschule zu Altendorf seither provisorisch angestellte Lehrer Peter Schmitz ist definitiv ernannt worden.

Nro. 935. Der seitherige Lehrer zu Uedesheim, Laurenz Schumacher ist zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Kaarst ernannt worden.

Nro. 936. Der Lehrer Theodor Stuckmann ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Steinbüchel ernannt worden.

Nro. 937. Der Hermann Müsken zu Duisburg ist als Feldmesser vereidet.

Nro. 938. Dem Maurer W Aug. Weber zu Dabringhausen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 939. Dem Maurer Heinrich Anton Hensmann hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 38 Düsseldorf, Freitag den 17. Juli 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 910. Das zu Berlin am 26. Juni 1863 ausgegebene 20te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5721. Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der fünften Elbschiffahrts-Revisionskommission, d d Hamburg, den 4. April 1863, enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821, der Additionalakte vom 13. April 1844, der Uebereinkunft vom 13. April 1844 wegen der schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe, und des Schlußprotokolls der dritten Elbschiffahrts-Revisionskommission vom 8. Februar 1854. Vom 15. Mai 1863. Nr. 5722. Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend. Vom 4. April 1863. Nro 5723. Vereinbarung zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg, die Verwaltung und Erhebung des gemeinschaftlichen Elbzolles zu Wittenberge betreffend. Vom 4. April 1863. Nro. 5724 Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Trachenberg über Sulau und Militsch bis zur Kreisgrenze bei Sulmierzyce im Kreise Militsch, Regierungsbezirk Breslau.

Das zu Berlin am 30. Juni 1863 ausgegebene 21te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nro. 5725. Schiffahrtsvertrag zwischen Preußen und Belgien. Vom 28. März 1863. Nro. 5726. Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 28. März 1863. Nr. 5727. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Müllerhaide über Sinspert und Hinkenrath zur Brüchermühle-Nespener Bezirksstraße bei Ruppel, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Köln.

Das zu Berlin am 30. Juni 1863 ausgegebene 22te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5728. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1863, betreffend die Abänderung des § 2 des für die Handelskammer der Stadt Erfurt am 18. Oktober 1841 erlassenen Statuts. Nr. 5729. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung zu einer Abänderung des Statuts der Berliner Brodfabrik-Aktiengesellschaft. Vom 19 Juni 1863. Nr. 5730 Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1863, betreffend die in den Häfen von Swinemünde, Colbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde und Neufahrwasser zu erhebenden Hafengelder, ferner die für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, sowie des großen und kleinen Haffes zu entrichtenden Schiffahrtsabgaben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 911. Unsere Bekanntmachung vom 22. Mai 1847 I. II. 6390. (Amtsblatt Nr. 38) bringen wir in Folge einer Circular-Verfügung des Königl. Ministers der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten vom 3. d. M. hierdurch den Herren Apothekern in Erinnerung, da die Bestimmungen derselben hinsichts des Dampf-Apparates in den Laboratorien und Beschaffung einer Vorrichtung zur Bereitung der Abkochungen im Wasserbade, um so weniger durch die neue Pharmacopoe als aufgehoben betrachtet werden können, als in der mit dem 1. d. M. in Kraft getretenen Arzneitaxe die für Decocte, Gelatinen und Infusionen ausgeworfenen Arbeitspreise mit Rücksicht auf die Bereitung in dem Dampf-Apparat berechnet worden sind.

Wir erwarten daher, daß sämmtliche Apothekenbesitzer unseres Bezirks wie nach mit den erforderlichen Dampfvorrichtungen versehen sind und daß dieselben bei der Bereitung der Decocta, Decocta Infusa und Infusa nach der gegebenen Instruktion in unserer obigen Bekanntmachung verfahren. Düsseldorf den 8. Juli 1863

Digitized by Google

Nro. 942. Nachweisung der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen- und Schulzwecke, für Arme und Wohlthätigkeits-Anstalten pro II. Quartal 1863.

Nr.	Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß.	an	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.
1	Elberfeld	Des zu Coblenz verstorbenen Ober-Reg. Rath a. D. Focke	die Rheinische Missionsgesellschaft zu Elberfeld	200	—	—
2	do.	Der zu Elberfeld verstorbenen Wittwe Carl Fried. v. Carnap, Maria Cornelia geb. v. Carnap	1) das reformirte Armenhaus zu Elberfeld	1000	—	—
			2) die Prediger-Waisen-Stiftung der reform. Gemeinde zu Elberfeld	500	—	—
3	do.	Des Vorstandes der zu Unterbarmen in diesem Jahre abgehaltenen Blumen und Geflügel-Ausstellung	das städtische Krankenhaus zu Elberfeld	75	—	—
4	Duisburg	Des Kaufmanns Hugo Haniel zu Ruhrort	das von seinem Vater gegründete Krankenhaus zu Ruhrort	2100	—	—
5	do.	Der zu Duisburg verstorbenen Wittwe Johann Buchholz geb. Hardt	1) das Asyl zu Linforf . . .	500	—	—
			2) die Diakonen-Anstalt zu Duisburg	500	—	—
6	do.	Des Rentners Goering und dessen Mutter hierselbst	die Rheinisch-Westphälische Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg	2300	—	—
			und . .	1500	—	—
7	Cleve	Der zu Utrecht verstorbenen Frau A. de Beer geb. Vogel	die Judenschaft zu Goch . . .	300	Gulden hol.	
8	do.	Der zu Cleve verstorbenen Wittwe des Schneiders Werner. Wilh. Sibilla Fehren	die neue evangel. Stiftung zu Cleve	624	14	11
9	Moers	Der Freifrau v. d. Leyen Bloemersheim geb. Freiin v. Haynau	die zu Vluyn gestiftete Gustav Friedrichs-Stiftung . . .	100	—	—
10	Crefeld	Des zu Linn verstorbenen Rentners und Gutsbesitzers Philipp de Greiff	die Juden zu Linn u. d. Bockum zur Erbauung einer Synagoge zu Linn	8000	—	—
11	Neuß	Der verstorbenen Wittwe Anna Margar. Schülgen geb. Richrath	die Armen-Verwaltung zu Stürzelberg	100	—	—
			und verschiedene Renten zum Betrage von	10	—	—
12	Gladbach	Des Kaufmanns Anton Lamberts, Christian's Sohn zu Gladbach	das Presbyterium der evang. Gemeinde zu Gladbach:			
			1) zur Errichtung einer Prediger-Wittwen u. Waisen Casse .	1000	—	—
			2) zur Errichtung einer Lehrer-Wittwen- und Waisen-Casse .	1000	—	—
			3) zur Errichtung eines Fonds für die Pensionirung der Prediger und Lehrer	1000	—	—

Düsseldorf den 4. Juli 1863.

Nro. 943. Die Errichtung einer Apotheke zu Rittershausen, Gemeinde Barmen.

Nachdem des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz Excellenz mittelst Verfügung vom 17. d. M., entschieden hat, daß zu Rittershausen in der Gemeinde Barmen eine Apotheke errichtet werden soll, fordern wir diejenigen Apotheker I. Klasse, welche sich um die zu vergebende Konzession bewerben wollen, hierdurch auf, uns binnen 6 Wochen ihre Bewerbung unter Beifügung der Approbation, eines Führungs-Zeugnisses, auch über etwaige Apotheken-Verwaltung, und eines Vermögens-Nachweises einzureichen. Düsseldorf den 11. Juli 1863.

Digitized by Google

Nro. 944. Bei der Ausarbeitung der Arzneitaxe pro 1863 ist zur Feststellung des Preises von Unguentum Zinci statt Unguentum rosatum irrthümlich Adeps suillas in Rechnung gebracht worden und hieraus eine unrichtige Preisbestimmung entstanden.

Zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß es Seite 42 Zeile 22 und 23 der Arzneitaxe pro 1863 statt:

Unguentum Zinci	1 Drachme	— Sgr. 5 Pf.
	1 Unze	2 Sgr. 8 Pf.

heißen muß

Unguentum Zinci	1 Drachme	— Sgr. 8 Pf.
	1 Unze	4 Sgr. 4 Pf.

Düsseldorf den 11. Juli 1863.

Nro. 945. Am Donnerstag den 30. Juli c. Vormittags 11 Uhr, sollen im Büreau des Königl. Domainen-Rentamts zu Dinslaken, von dem int. Domainen-Rentmeister Degenhart:

1) die landesherrliche Fischerei-Gerechtsame im Rheine von Wolfshof bis Rheinberg, und in den Landseen Brisselkaul und Mühlenkaul, verpachtet an Johann de Fries in Orsoy bis zum 22 Dezember 1863
2) die desgleichen, von Rheinberg bis Doenick, verpachtet an Johann Buers in Spellen bis zum 23. Dezember 1863;
3) die desgleichen, von Essenberg bis Wolfershof bei Binsheim, verpachtet an Franz Heinrich zu Homberg bis zum 31. Dezember 1863 und
4) die desgleichen, von Essenberg bis zur Friemersheimer Grenze, verpachtet an Gottfried Pesch zu Werthhausen, bis zum 31. Dezember 1863,

zur anderweiten Verpachtung auf 6 resp. 12 Jahre, mit 3 und 6jähriger Kündigung, öffentlich an den Meistbietenden ausgestellt werden. Düsseldorf den 10. Juli 1863.

Nro. 946. In der Nacht vom 18. auf den 19. Mai c. sind auf der Köln-Arnheimer Straße, zwischen den Nummersteinen 8,13 und 8,26 sechs junge vor kurzem gepflanzte Kirschbäume und eine Esche frevelhafter Weise abgebrochen worden. Wir haben auf die Entdeckung der Thäter dieses Baumfrevels eine Prämie von „20 Thlr." gesetzt, welche demjenigen hiedurch zugesichert wird, dessen Mittheilungen die Entdeckung und gerichtliche Bestrafung der Schuldigen zur Folge haben. Düsseldorf den 27. Juni 1863.

Nro. 947. Der forstversorgungsberechtigte Oberjäger August Clemens Budde aus Fraffelt im hiesigen Regierungsbezirke ist zum Königl. Forstaufseher ernannt und ihm die Forstaufseherstelle zu Camp in der Oberförsterei Xanten übertragen worden. Düsseldorf den 7. Juli 1863.

Nro. 948. Der Handelsmann Heinrich Grashoff zu Duisburg hat den ihm von uns zum Handel im Umherziehen mit Nadlerwaaren ꝛc. ausgefertigten Gewerbeschein Nr. 7503 angeblich am 15. Juni d. J. auf dem Wege von Wanheim nach dem Bahnhofe zu Duisburg verloren.

Dieser Gewerbeschein wird hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf den 10. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 949. Vom 7. d. M. ab werden abgefertigt werden: 1) die Kariolpost zwischen Barmen und Wichlinghausen: aus Barmen 11^{15} Vmitt., 6^{30} Abends, aus Wichlinghausen 12^{45} Mittt., 7^{15} Abends; 2) die Botenpost zwischen Barmen und Wichlinghausen: aus Barmen 5^{15} Früh, 9^{0} Früh, 2^{15} Nmitt., 5 Abends, aus Wichlinghausen: 6^{45} Früh, 9^{5} Vmitt., 3^{15} Nmitt.; 6^{45} Abends; 3) die Botenpost zwischen Barmen und Unterbarmen: aus Barmen 6^{0} Früh, 8^{40} Früh, 9^{0} Vmitt., 11^{10} Vmitt., 2^{15} Nmitt., 4^{45} Nmitt., aus Unterbarmen 6^{35} Früh, 9^{10} Vmitt., 10^{30} Vmitt., 12^{0} Nmitt., 3^{30} Nmitt., 6^{40} Abends. Düsseldorf den 6. Juli 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 950. Die II. Botenpost von Barmen nach Wichlinghausen wird gegenwärtig um 8^{15} Früh, abgefertigt. Düsseldorf den 8. Juli 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 951. Vom 10. d. M. ab wird die Personenpost zwischen Dormagen und Horrem einen täglich 9maligen Gang erhalten und in folgender Weise abgefertigt werden: aus Dormagen 7^{10} Früh, 7^{35} Früh, 9^{10} Vorm., 1^{25} Nachm., 3 Nachm., 3^{30} Nachm., 5^{35} Abends, 7^{30} Abds., 9^{10} Abds.; aus Horrem 7^{30} Früh, 8^{0} Früh, 10^{6} Vorm., 1^{40} Nachm., 3^{15} Nachm., 4^{12} Nachm., 6^{20} Abds., 7^{41} Abds., 10^{19} Abds. Düsseldorf den 9. Juli 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Digitized by Google

Nro. 952 Die I. Carlsrost von Barmen nach Wichlinghausen wird jetzt abgefertigt: aus Barmen: 11^{30} Vormittags. Düsseldorf den 9. Juli 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 953 Vom 16. d. M. ab wird die Personenpost zwischen Aprath und Wülfrath einen täglich 3maligen Gang erhalten und in folgender Weise abgefertigt werden: aus Aprath 8^{15} Früh, 2^{45} Nachmittags, 8^{35} Abends; aus Wülfrath 7^{5} Früh, 11^{45} Vormittags, 7^{10} Abends. Düsseldorf den 10. Juli 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 954. Auszug aus der Dienst-Ordnung des Königl Landgerichtes zu Düsseldorf während der Ferien des Jahres 1863.

Art. 1. Die Ferienkammer wird eröffnet am 1. August 1863, Vormittags neun Uhr. Die öffentlichen Sitzungen derselben finden Statt am: 1. 3. 4. 14. 15. 21 22. 28. und 29. August und 1. 2. 11. 12. 18. 19. 26. und 28. September currentis, Vormittags neun Uhr.

Art. 2. Die Sitzungen vom 1. 3. 14. 21. 28. August und vom 1. 11. 18. und 26. September sind zunächst für die Zuchtpolizeiappellationssachen, und sofern Zeit übrig, gleich den übrigen Sitzungstagen für die Civil- und Handelssachen bestimmt.

Art. 3 Zur Erledigung der Oppositionen in Subhastationssachen, sind die Sitzungen vom 4. 15. 22. 29. August und vom 2 12. 19. und 28. September festgesetzt.

Art. 4. Die Referesitzungen werden am 15. und 29. August und am 12. und 28. September, Nachmittags vier Uhr stattfinden. Die Sachen sind Tags vorher anzumelden.

Art. 6. Die Sitzungen der Zuchtpolizeikammer finden Statt am: 7. 8. 10. 11. 21. 22. 24. 25. August und am 4. 5. 7. 8. 18. 19. 21. und 22 September, Vormittags neun Uhr. Düsseldorf, den 9. Juli 1863. Der Landgerichts-Präsident: Hellweg. Der Ober-Sekretair: Thiery. Für gleichlautenden Auszug: der Landgerichts-Sekretair: J. Hilgers.

Nro. 955. Verordnung über die Bildung der Ferienkammer, bei dem Königl. Landgerichte zu Cleve pro 1863. 1) Die Sitzungen der Ferienkammer, um in summarischen und dringenden Civilsachen, sowie in Handelssachen zu erkennen, werden der 1., 3, 15, 17., 29 und 31. August, sowie der 12., 14. und 26. September c. bestimmt; 2) Contestationen über Einreden wider die Zulässigkeit oder Gültigkeit eines eingeleiteten Subhastations-Verfahrens, sind in die Sitzungen vom 15. August und 12. September c. zu verweisen. 3) Correctionell-Sachen I. und II. Instanz sollen, wie auch außer den Ferien, zur Untersuchung und Entscheidung gebracht werden. Cleve den 4 Juli 1863. Der Präsident des Königl. Landgerichts: Bessel. Für die Richtigkeit, der Ober-Sekretair: Soest.

Nro. 956. Heute Morgen um 6 Uhr fand in einem umschlossenen Raume des hiesigen Arresthauses die Hinrichtung des Tagelöhners Peter Anton Purcio und dessen Ehefrau Anna Margaretha geborne Ambausend, aus Koch bei Dahlen im Kreise Gladbach, statt, welche durch Erkenntniß des hiesigen Königl. Assisenhofes vom 3. Dezember vor. Jahres wegen Ermordung dreier von ihren Kindern zum Tode verurtheilt waren. Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 3. Juli 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 957. Am 1. Juli c. wurden zu Uerdingen im Rheine 3 aneinander befestigte runde tannene Stämme aufgefischt, wovon zwei die Länge von je 50 Fuß haben, der dritte dagegen 75 Fuß lang und mit den eingeschnittenen Zeichen A.. MK. Nr. 23 GRBS versehen ist. Da deren Eigenthümer bisher nicht zu ermitteln gewesen ist, so fordere ich hiermit denselben auf, sich bei mir oder der Polizeibehörde in Uerdingen zu melden. Düsseldorf den 2 Juli 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 958. Am 30. Juni d. J hat sich der Ackerer Peter Haen, 65 Jahre alt, zu Wetten im Kreise Geldern wohnhaft, von seinen Angehörigen entfernt, angeblich um in Kevelaer Vieh einzukaufen. Derselbe ist jedoch bis jetzt nicht zurückgekehrt. Er ist von schwachem Körperbau und war bekleidet mit einem halbwollenen braunen Sommercock, Hose und Weste, einem grau kattunenen Halstuch, einer schwarzen Tuchkappe, einer blauleinenen Schürze, einem leinenen Hemde, einem Paar Holzschuhen und einem Paar weißwollene Strumpfen und Socken. Ich mache sämmtliche Polizeibehörden hierauf aufmerksam und ersuche dieselben, falls der ꝛc. Haen sich irgendwo erblicken läßt, mich oder die Ortsbehörde zu Wetter davon benachrichtigen zu lassen. Cleve den 10. Juli 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 959. Das in unserer Bekanntmachung vom 5. März 1862 (Amtsblatt von Düsseldorf Nr. 19 und von Arnsberg Nr. 23) bezeichnete, von der Handlung Reb Heyssen & Comp. in Iserlohn angemeldete Fabrikzeichen „Brustbild des Garibaldi" ist in Folge Verfügung von heute auf den Namen der Anmelderin in unsere Zeichenrolle eingetragen. Hagen den 16. Juni 1863. Königl. Fabrikengericht.

Digitized by Google

Nro. 960. In nachstehendem Verzeichnisse werden die in unserem Departement im II. Quartal des Geschäftsjahres 1863 ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile nach Vorschrift des §. 30 des Strafgesetzbuches bekannt gemacht. Hamm den 18. Juni 1863.

Königl. Appellationsgericht. Criminal-Senat: Wever.

Lfd. Nr.	Namen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	Wittfeld, Eberhard, Tagelöhner aus Steele.	Schwerer Diebstahl.	2½ Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Polizeiaufsicht.
2	Kretzer, Helene, Dienstmagd aus Homberg.	Desgleichen.	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizeiaufsicht.
3	Ruhaus, Friedrich, Tagelöhner aus Hattingen.	Diebstahl im II. Rückfall.	2 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Polizeiaufsicht.
4	von der Beck, Bernhard, Schlosser aus Borken.	Schwerer Diebstahl.	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizeiaufsicht.
5	Gierig, Johann, Tagelöhner aus Steele.	Desgleichen.	2 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Polizeiaufsicht.
6	Schluß, Johann Christian, Bergmann aus Vogelheim.	Meineid.	3 Jahre Zuchthaus.
7	Buschmann, Wilhelm, Bergmann aus Winkhausen.	Brandstiftung.	10 Jahre Zuchthaus.
8	Reichartz, Mathias, Tagelöhner aus Duisburg.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahre Zuchthaus
9	Kirschbaum, Joseph, Schuhmachergeselle aus Altenessen	Desgleichen.	3 Jahre Zuchthaus.
10	Markus, Levy, Handelsmann aus Mülheim a/d. Ruhr.	Betrug u. Münzfälschung.	5 Jahre Zuchthaus.
11	Kutter, Gottfried, Schachtmeister Ehefrau aus Duisburg.	Meineid.	2 Jahre Zuchthaus.
12	Strauß, Samuel, Metzger aus Steele.	Verleitung zum Meineide.	5 Jahre Zuchthaus.
13	Schilling, Franz, Maurer aus Mülheim a/d Ruhne.	Diebstahl im Rückfall.	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizeiaufsicht.
14	Vellmer, geschiedene Ehefrau geb. Kirch zu Ruhne.	Diebstahl im wiederholten Rückfall.	2 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Polizeiaufsicht.
15	Kaltner, Carl, Bäckergeselle aus Soest.	Diebstahl im Rückfall.	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizeiaufsicht.
16	Wiethoff, Christian, Weber aus Westönnen.	Desgleichen.	3 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Polizeiaufsicht.
17	Wittmann, Andreas, Tagelöhner aus Rheinbrohl.	Diebstahl im wiederholten Rückfall.	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, 2 Jahre Polizeiaufsicht.
18	Schlebusch, Johann, Tagelöhner aus Stockum.	3 einfache Diebstähle im wiederholten Rückfall.	3 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizeiaufsicht.
19	Kohaupt, Joseph, Tagelöhner aus Bonneberg.	Diebstahl im II. Rückfall.	3 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizeiaufsicht.
20	Auferwann, Wilhelm, Plüschweber aus Rolmarstein	2 einfache Diebstähle im wiederholten Rückfall.	5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizeiaufsicht.
21	Frohwein, Caspar Diedrich, aus Grürmannsheide.	Versuchter Straßenraub.	Desgleichen.

Digitized by Google

Lfd Nr.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
22	Quambusch, Julius, Metzger aus Wetter.	Wechselfälschung.	5 Jahre Zuchthaus. 400 Th. Geldbuße event. 6 Monat Zuchthaus.
23	Thlemann, Carl, Tagelöhner aus Bruchhausen.	2 schwere und 1 einfacher Diebst. im wiederh. Rückf	6 Jahre Zuchthaus, 6 Jahre Polizeiaufsicht.
24	Strepelmann, Georg, Tagelöhner aus Westuffeln	Verbrechen gegen die Sittlichkeit und 2 einfache Diebstähle im wiederh. Rückfall.	5 Jahre Zuchthaus und Landes-Verweisung.
25	Eihaus, Carl, Eisenbahnarbeiter aus Plettenberg	Diebstahl.	4 Jahre Zuchthaus, 4 Jahre Polizeiaufsicht.
26	Geißler, Heinrich, Schneidergeselle aus Dortmund.	Urkundenfälschung im Rückfall in 2 Fällen, Unterschlagung im wiederholten Rückfall in 2 Fällen	4 Jahre Zuchthaus, 200 Thlr. Geldbuße, event. 3 Monat Zuchthaus.
27	Oesmann, Joseph, Schreiner aus Dortmund	Schwerer und einfacher Diebstahl im Rückfall.	3 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Polizeiaufsicht.
28	Klemp, Wilhelm, Bergmann vom Höchsten bei Dortmund.	Wissentlicher Meineid	2 Jahre Zuchthaus.
29	Kiepenheuer, Carl, Tagelöhner aus Bochum.	Schwerer u. einfacher Diebstahl im 4. Rückfall.	5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizeiaufsicht.
30	Oellrig, Joseph, Tagelöhner aus Dringenberg	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall	5½ Jahr Zuchthaus, 6 Jahre Polizeiaufsicht.
31	Rußmeimer, Wilhelm, Schuhmacher aus Unna.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	3 Jahre Zuchthaus.
32	Storp, Peter, Handlungsgehülfe aus Münster.	Urkundenfälschung in 22 Fällen, Unterschlagung in 4 Fällen, einfacher Diebstahl in 4 Fällen.	4 Jahre Zuchthaus, 1100 Thlr. Geldbuße, event. 1 Jahr Zuchthaus.
33	Carpentier, Mathias, Fabrikarbeiter aus Dortmund.	Vorsätzliche Körperverletzung, welche den Tod des Verletzten zur Folge gehabt.	12 Jahre Zuchthaus
34	Kraemer, Wilhelm, Maurer, Ehefr., Gertrud, geb Pieper aus Soest	Schwerer Diebstahl und 2 einfache Diebstähle im wiederholten Rückfall.	3 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizeiaufsicht.
35	Rüßmann, Julius, Anstreicher aus Annen.	Wechselfälschung in 8 Fällen im Rückfall.	4 Jahre Zuchthaus, 800 Thlr. Geldbuße, event. 1 Jahr Zuchthaus.
36	Benecken, Friedrich, Fabrikarbeiter aus Heven	Vorsätzliche Körperverletzung, welche den Tod des Verletzten zur Folge gehabt.	10 Jahre Zuchthaus.
37	1) Fick, Theodor, 2) Fick, Anton, 3) Fick, Mathias, sämmtlich aus Hillebrandhausen.	ad. 1. 7 schwere Diebstähle und Versuch eines schweren Diebstahls im Rückfall, 4 malige Meuterei mit Gewalt an Sachen, Landstreicherei im Rückfall. ad 2. 6 schwere Diebst. im Rückfall, Versuch eines schweren Diebstahls, 4malige Meuterei mit Gewalt an Sachen und Landstreicherei im Rückfall.	ad 1. 7 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Polizeiaufsicht.
	4) Armbrust, Christoph, aus Callenfeld, Amt Neustadt in Hannover		ad 2. 7 Jahre Zuchthaus 10 Jahre Polizeiaufsicht.

Digitized by Google

Nr.	Namen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
		ad 3. 5 schwere Diebstähle und Theilnahme an einem schweren Diebstahl Versuch eines schweren Diebstahls im Rückfall, 4malige Meuterei mit Gewalt an Sachen u. Landstreicherei im Rückf.	ad 3. 6 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Polizeiaufsicht.
		ad 4. Meuterei mit Gewalt an Sachen, Führung eines falschen Nam. u. Landstreich.	ad 4. 2 Jahr und 1 Woche Zuchthaus und Landesverweisung.
38	1) Schmidt, Wilhelm, Fabrikarbeiter aus Hamm	ad 1. Straßenraub.	ad 1. 10 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht.
	2) Schwale, Heinrich, Tagelöhner aus Hamm	ad 2. Schwere Hehlerei.	ad 2. 2 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizeiaufsicht.
39	Wessel, Johann Heinrich, Schuhmacher aus der Nordenfeldmark der Stadt Hamm	Vorsätzliche Brandstiftung.	10 Jahre Zuchthaus.
40	Müller, Anton Caspar, Schweißmeister aus Welper.	Wissentlicher Meineid.	2 Jahre Zuchthaus.
41	Wagener, Adolph, Privatschreiber aus Soest.	Urkundenfälschung in 2 Fällen, Meineid, Theilnahme an einer Wechselfälschung und Theilnahme an einem Betrug.	5½ Jahr Zuchthaus, 300 Thlr. Geldbuße, event. 6 Monate Zuchthaus.
42	Poth, Wilhelm, Lumpensammler aus Unna.	Schwerer Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizeiaufsicht.

Nro. 961. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 9. Juni 1863 ist die Elisabeth Ibertz, ohne Geschäft zu Kuarst wohnhaft, gegenwärtig in der Irren-Pflege-Anstalt zum heil. Joseph in Neuß detinirt, interdizirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuchs zu genügen. Düsseldorf, den 8. Juli 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 962. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 9. Juni c. ist die Carolina Krüppel, Ehefrau des Goldarbeiters Anton Ostertag, zu Düsseldorf wohnhaft, gegenwärtig in der Irren-Anstalt zum heiligen Joseph in Neuß untergebracht, interdizirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des Civil-Gesetzbuchs zu genügen. Düsseldorf den 8. Juli 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 963. Das in unserer Bekanntmachung vom 13. März 1862 bezeichnete, von der Handlung J. H. Bremicker zu Brucke angemeldete Fabrikzeichen „der Hirschkopf" ist in Folge Verfügung von heute auf den Namen der Anmelderin in unsere Zeichenrolle eingetragen. Hagen den 16. Juni 1863. Königliches Fabrikengericht.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 964. Am 18. v. M. ist aus einer Wohnung zu Barmen eine goldene Cylinder-Uhr nebst kurzer goldener Panzerkette mit Haken und Schlüssel gestohlen worden. Wer über den Verbleib dieser Uhr oder über den Dieb Auskunft geben kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige machen. Elberfeld den 1. Juli 1863. Für den Ober-Prokurator: der Staats-Prokurator: Ebermaier.

Nro. 965. In der Nacht vom 25. zum 26. Juni d. J. sind aus einer Wohnung zu Beeck mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 2 Stücke feines, blau leinenes Tuch, 21 resp. 15 Ellen lang; 2) 3 Stücke mittelfeines, desgleichen, das eine 10¼, das andere 45¼, das dritte 37¼ Ellen haltend; 3) 2 Stücke baumwollener Hemdennessel, zusammen 101¼ Ellen; 4) 2 Reste desselben Nessels, zusammen 11¾ Ellen; 5) 2 Stücke grauer Baumwollen-Bieber von 51¼ und 41 Ellen und ein Rest von 10 Ellen; 6) 1 Stück blauer Baumwollen-Bieber von 18 Ellen; 7) 1 Stück melirtes wollenes

Digitized by Google

Tuch von 18¾ Ellen; 8) 2 Reste grau melirtes wollenes Tuch, einer 5¼, der andere 8⅝ Ellen haltend; 9) 2⅜ Ellen graues Militairtuch; 10) 2⅛ Ellen gestreiftes grau wolleres Tuch; 11) 4⅞ Ellen schwarz wollenes Tuch (beschädigt); 12) 21¾ Ellen grauer baumwollener Gnua Cortes mit Wolle durchwirkt; 13) 10⅜ Ellen glattes, schwarzes Baumwollenzeug; 14) 4¾ Ellen blauer Beu; 15) 21 wollene Umschlagtücher, davon fünf ⅞, fünf ¹⁰/₄, vier ⅞ und sieben ⅞ Ellen breit; 16) 9 halbwollene Tücher, davon zwei ⅞ und die übrigen ⅞ Ellen breit; 17) 12 Paar wollene Mannssocken; 18) 23 Paar Frauenstrümpfe, von denen 10 Paar schwarz; 19) 1 Paar gestrickte Knabenstrümpfe; 20) 2 Paar graue Kinderstrümpfe; 21) 3 Paar blaue Knabensocken; 22) 3⅔ Pfund wollenes Garn und 12½ Pfd. Sayette von verschiedenen Farben; 23) 8 bis 9 Thlr. Geld meistens kleinere Münzsorten.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde unverweilt zukommen zu lassen. Aachen den 4. Juli 1863. Der Königl. Untersuchungsrichter: Lonaard.

Personal-Chronik.

No. 966. Personal-Veränderungen bei dem Königl. Landgerichte zu Cleve während des 1. Semesters 1863. 1) Der Referendarius Hermann Julius Keetmann zu Cleve ist zum Landgerichts-Assessor; 2) die Auskultatoren Gottfried Meulenbergh und Cornelius Heinrich Hoffmans zu Cleve sind zu Referendarien ernannt; 3) der Auskultator Dr. juris Heinrich Halfes aus Bockum ist auf seinen Wunsch aus dem Justizdienste entlassen; 4) der Rechts-Candidat Albert Eduard Bollinger zu Cleve zum Auskultator ernannt; 5) der Gerichtsschreiber Ernst Otto Röhrmann zu Lobberich ist gestorben und der Gerichtsschreiber-Amts-Candidat Laue zu Cleve zum Gerichtsschreiber des Friedensgerichts zu Lobberich ernannt. Cleve den 1. Juli 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

No. 967. Der Post-Inspektor Ritter ist unter Ernennung zum Post-Direktor als Vorsteher des Postamts in Elberfeld bestätigt worden. Es sind angestellt worden: die Post-Expedienten-Anwärter Huch, Runge und Rulch unter Ernennung zu Post-Expedienten, bei den Post-Aemtern resp. in Elberfeld, Crefeld und Neuß; der Post-Expeditions-Gehülfe Mertens als Post-Expediteur in Orsoy; der Steuer-Empfänger Balzer als Post-Expediteur in Kelten; der Communal-Empfänger O'Daniel als Post-Expediteur in Dormagen; der Oekonom Pöth als Post-Expediteur in St. Hubert; die invaliden Sergeanten Berg, Kerckhoff und Stöllger als Post-Bureaudiener, resp. bei den Post-Aemtern in Elberfeld, Crefeld und der Post-Expedition in Ruhrort; der invalide Sergeant Bodden als Conducteur bei dem Postamte in Elberfeld; der invalide Sergeant Beyermann und der invalide Unteroffizier Ziermann als Packboten bei den Post-Aemtern in Düsseldorf und Viersen; der invalide Sergeant Weiß als Briefträger bei dem Postamte in Barmen, und der Stadt-Postbote Breuer als Packbote bei dem Postamte in Düsseldorf.

Es sind versetzt worden: die Post-Expediteure Emminghaus von Elten nach Dinslaken und Zander von Dormagen nach Rees; der Büreaudiener Bölles von Crefeld nach Elberfeld, der Packbote Linder und der Postbegleiter Fischer von Crefeld nach Berlin; der Conducteur Jonsthöbel in Elberfeld, die Packboten Baumrutchat in Viersen, und Knüppel in Duisburg sind freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden; der Post-Sekretair Barten in Viersen ist mit Pension in den Ruhestand getreten; der Post-Expediteur Tasche in Rees ist gestorben. Düsseldorf den 8. Juli 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

No. 968. Für den Monat Juni 1863.

Ernannt sind: 1) die Gerichts-Assessoren Althaus und Benjamin Cornelius Keller zu Kreisrichtern, ersterer bei dem Kreisgericht zu Iserlohn, letzterer bei dem Kreisgericht zu Groß-Strehlitz; 2) der Referendar Gustav Berckenkamp zum Gerichts-Assessor; 3) der bisherige Büreau-Diätar Schürhoff zum Büreau-Assistenten bei dem hiesigen Kreisgericht; 4) die Hülfsboten Oldenburg, Kottstadt und Henschel zu Bochum zu Kreisgerichtsboten und Exekutoren bei dem Kreisgericht daselbst.

Die Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Lehmann zu Lüdenscheid und Düchting hierselbst sind in gleicher amtlicher Eigenschaft, ersterer an das hiesige Kreisgericht mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Unna, letzterer an das Kreisgericht in Lüdenscheid versetzt. Dem ersten Gerichtsdiener Wischnath zu Soest ist der Titel als Botenmeister verliehen. Hamm den 1. Juli 1863. Königliches Appellationsgericht: Lent.

No. 969. Die an der 2. Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Kevelaer seither provisorisch angestellte Lehrerin Lisette Holling ist definitiv ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 39. Düsseldorf, Freitag den 24. Juli 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro 970 Das zu Berlin am 6 Juli 1863 ausgegebene 23te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5731. Gesetz für die Hohenzollernschen Lande, betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren. Vom 5. Juni 1863 Nr. 5732. Vertrag über den Beitritt der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha für das Herzogthum Coburg zum Süddeutschen Münzvereine. Vom 9. Januar 1863. Nr. 5733. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Jauer zum Betrage von 50,000 Rthlr. Vom 27. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 971. Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers Daniel Müller in Düssel zum Pfarrer der evangelisch-reform. Gemeinde zu Grutten ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz den 4. Juli 1863. Königliches Consistorium

Nro 972. Durch die am 1. d. M. erfolgte Emeritirung des Pfarrers Herminghaus ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Sounborn erledigt und wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Coblenz den 3 Juli 1863. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 973 Dem Julius Boeddinghaus (in Firma H. Boeddinghaus und Söhne) in Elberfeld ist unter dem 10. Juli 1863 ein Patent: auf eine verbesserte Garndruckmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn H von Rath zu Lauersfort bei Crefeld ist unter dem 11. Juli 1863 ein Patent: auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, sogenannten Gleisenschlichter für Feldwege, ohne Andere in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 14. Juli 1863.

Nro 974. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. v M. (Amtsblatt Nr. 32) machen wir hierdurch ferner bekannt, daß den Deputirten zur Abhaltung der kath Haus-Collekte für den kath. Kirchenbau zu Homberg noch zugetreten sind: 1) Adolph Haasbach Bäcker zu Laar; 2) Friedrich Klaesges, Bäcker zu Kempen; 3) Wilhelm Franke, Seidenweber zu Langenberg. Düsseldorf den 14. Juli 1863.

Nro. 975. Mit Bezug auf die Circular Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 3. Oktober 1829 I. 1452 (v. Kamptz Annalen Band 13, Jahrgang 1829 Pag 912) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der israelitischen Gemeinde zu Tholey im Kreise Ottweiler zur Vollendung und innern Einrichtung ihrer Synagoge die Abhaltung einer Haus-Collekte bei den israelitischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz bis Ende d. J gestattet hat. Düsseldorf den 16. Juli 1863

Nro 976 Vorsicht beim Genusse des Schweinefleisches.

Nachdem die Erfahrung, gestützt auf genaue wissenschaftliche Untersuchungen, neuerdings unwiderleglich festgestellt, daß der Genuß des Schweinefleisches unter Umständen der Gesundheit nachtheilig werden kann, und eine bisher unerkannte Quelle lebensgefährlicher und schmerzhafter Krankheiten bildet, deren Ursache bisher allgemeinen Einflüssen zugeschrieben wurden, finden wir uns veranlaßt, die hierunden abgedruckte Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 7. April d. J. den Eingesessenen

Digitized by Google

unseres Verwaltungsbezirkes um so mehr zur allgemeinen Beachtung zu empfehlen, als dieselbe in eben so gründlicher als erfahrungsmäßiger Weise dasjenige zusammen faßt, was zur Zeit die Wissenschaft und Beobachtung über diese für die öffentliche Gesundheitspflege hochwichtige Angelegenheit ermittelt hat. Die Herren Landräthe werden hierdurch angewiesen, diese unsere Verfügung auch in die Kreisblätter aufnehmen zu lassen. Düsseldorf den 13 Juli 1863.

Bekanntmachung.

Es zeigen sich im Schweinefleisch nicht selten Erscheinungen, welche zum Theil zwar längst bekannt, jedoch erst in neuester Zeit richtig gewürdigt, und als höchst gefahrbringend für die menschliche Gesundheit erkannt sind

Diese Erscheinungen sind die Finnen und die Trichinen des Schweines.

Sowohl die Finnen als die Trichinen sind thierische Parasiten (Eingeweide-Würmer, Entozoen), und finden sich am häufigsten beim Schweine, kommen jedoch auch, wiewohl viel seltener, bei andern Thieren vor.

Beide Thiergattungen, Finnen wie Trichinen, haben die Fähigkeit, im menschlichen Körper, in welchen sie durch den Genuß des mit ihnen behafteten Fleisches gelangen, sich weiter zu entwickeln, zu vermehren und nach Umständen gefährliche Krankheiten herbeizuführen. Ja, der Genuß des trichinenhaltigen Fleisches hat sogar nicht selten den Tod zur Folge gehabt.

Wir sehen uns daher veranlaßt, nachstehende Belehrung über diesen Gegenstand zur öffentlichen Kenntniß zu bringen

I. Finnen.

Die Finnen zeigen sich bekanntlich als durchscheinende mit wässriger Flüssigkeit gefüllte, meist erbsengroße Blasen von elliptischer Form. Sie finden sich im Muskelfleisch des zahmen und wilden Schweines, selbst im Herzen und auch im Hirn und in den Augen.

Bei ihrer leicht erkennbaren Größe und oft sehr bedeutenden Menge im Schlachtfleische könnten sie zwar der öffentlichen Aufmerksamkeit nicht entgehen; jedoch hat es lange gewährt, bis man in ihnen eine eigenthümliche Form der sogenannten Blasenwürmer (Cysticercus) erkannte. Und selbst dann noch hielt man dafür, daß das finnige Fleisch zwar ekelerregend, aber der menschlichen Gesundheit nicht direkt nachtheilig sei.

Diese Annahme ist jedoch irrig. Es ist vielmehr neuerdings durch zahlreiche und übereinstimmende Beobachtungen erwiesen, daß die Finne nichts anderes, als die Scolex (die Larve) eines Bandwurmes ist; und daß sich aus ihr dieser Wurm in dem Darmkanal des Menschen ausbildet, welcher die, noch nicht getödtete Finne mit dem Fleisch, in dem sie sitzt, genossen hat.

Eine sichere Tödtung dieser Blasenwürmer findet nur durch die Siedhitze statt. Wenn daher finniges Fleisch, welches völlig gar gekocht ist, seine Fähigkeit den Bandwurm zu erzeugen, verloren hat, so giebt es dennoch vielerlei Wege, auf denen die Infection des Menschen mit demselben erfolgen kann Vor allen sind diejenigen Personen dieser Gefahr ausgesetzt, welche mit rohem finnigen Fleische hantieren, und, wie in den Schlächtereien und Küchen häufig geschieht, bei der Zubereitung gewisser Fleischwaaren resp Speisen, als Gemüse, Kleß- oder Pastetenmasse, zur Prüfung des Salz- oder Pfeffergehalts von dem rohen Fleisch kosten, oder solches wohl gar aus Wohlgeschmack verzehren. Aber auch das bloße Einbringen der mit Finnen behafteten Finger oder Messer in den Mund, oder die Besudelung des Brodes oder anderen, gesunden Fleisches mit solchen Fingern oder Messern kann die gedachte Gefahr herbeiführen.

Wahrscheinlich, aber nicht sicher erwiesen ist es, daß die Finnen auch durch starke Austrocknung, also durch Pökeln und Räuchern des Fleisches getödtet, und somit unschädlich werden Jedenfalls bleibt der Genuß einer rohen, nur schwach gesalzenen, nicht genügend ausgetrockneten und schlecht geräucherten finnigen Fleischwaare, als Schinken und Cervelatwurst, verdächtig.

II Trichinen.

Die Trichinen sind ganz kleine, fadenförmige Würmchen, welche spiralförmig aufgerollt, entweder frei, oder in kleinen Blasenräumen (Lyssen) eingekapselt, im Muskelfleische vorkommen.

Diese Lyssen haben eine bald längliche, bald rundliche Gestalt Für gewöhnlich sind sie indeß dem bloßen Auge nicht sichtbar, besonders wenn sie in nur geringer Menge vorhanden sind; und nur da, wo das Fleisch mit ihnen durchweg angefüllt ist, sind sie auch ohne Anwendung des Vergrößerungsglases zu erkennen Ein solches Fleisch hat sodann auf der Schnittfläche das Ansehen, als wenn es mit feinem weißen oder graulichen Zwirn durchnäht, oder als wenn in ihm feine Hirsekörnchen eingestreut wären.

Digitized by Google

Diese feinen weißlichen Fädchen oder Körnchen sind die eingekapselten Trichinen. Sobald sie durch den Genuß solches Fleisches in den Magen gelangen, werden die kalkartigen Kapselchen durch die Verdauung aufgelöst, die Würmchen befreit, und nun bewegen sich diese fort, und gelangen in den Darm, in dessen Falten sie sich festsetzen.

Hier erfolgt in kurzer Zeit, in wenigen Tagen — ihre Ausbildung, Wachsthum und eine fast unglaubliche Vermehrung. Die jungen Würmchen beginnen nach wenigen Tagen bereits ihre Auswanderung aus dem Darm, dessen Wände sie durchbohren, und gelangen von dort aus in die Muskeln des ganzen Körpers. Hier werden sie innerhalb der einzelnen Muskelbündel und zwischen den Muskelfasern wiederum mit einer kalkhaltigen Hülle eingekapselt.

In diesem Zustande der Einkapselung sind sie für denjenigen, der sie beherbergt, zwar unschädlich desto gefährlicher aber ist die Zeit ihrer Einwanderung in den Darm, die Auswanderung der Jungen aus dem Darme, und die Wanderung der letzteren in die Muskeln des Unglücklichen, der von trichinenhaltigem Fleische gegessen hat. Denn man findet in einem halben Pfunde solchen Fleisches mitunter 300.000 bis eine halbe Million Trichinen, und bei der ungeheuren Vermehrung dieser Thiere kann man ihren Nachwuchs schon nach einer bis anderthalb Wochen auf 18—20 Millionen berechnen, welche als junge Brut den Darm ihres Wirths auf selbstgebahnten, widernatürlichen Wegen verlassen, und sich allmälig, zwischen den Zellgewebsscheiden der Muskeln fortwandernd, in diese selbst hineinbegeben.

Diese Würmchen sind zuerst vor etwa 30 Jahren in menschlichen Leichen, von englischen Aerzten zufällig entdeckt worden. Aber kaum drei Jahre sind es, seitdem man erkannt hat, daß die Trichinen die höchste Gefahr, ja den unter den schrecklichsten Qualen erfolgenden Tod des Menschen, der von trichinenhaltigem Fleische genossen, und zwar binnen wenigen Wochen, herbeiführen können. In neuester Zeit haben sich die Beobachtungen hierüber so vermehrt, daß es an der Zeit ist, die öffentliche Aufmerksamkeit auf dieses gefährlichste aller Schmarotzerthiere zu lenken. Von den beobachteten Fällen heben wir nachstehende hervor.

1) Am 20. Januar 1860 wurde ein 20jähriges bis dahin gesundes Dienstmädchen im Leipziger Stadt-Krankenhause aufgenommen. Gegen Weihnachten hatte sie angefangen zu kränkeln, von Neujahr ab das Bett hüten müssen, und litt damals an heftigem Fieber und allgemeinen Gliederschmerzen, der Leib war aufgetrieben und schmerzhaft, Arme und Beine steif, gekrümmt, äußerst schmerzhaft, und nach kurzer Zeit anschwellend. Am 7ten Tage nach ihrer Aufnahme erfolgte, nach furchtbarer Steigerung ihrer Qualen, der Tod. Die Leichenöffnung ergab sowohl im Innern des Darms, als auch bereits im Muskelfleisch der Arme und Beine eine fast unglaubliche Masse von Trichinen.

Die Dienstherrschaft der Unglücklichen hatte wenige Tage vor deren Erkrankung ein Schwein geschlachtet, welches, wie die noch vorhandenen Schinken und Würste ausweisen, überreich mit Trichinen durchsetzt war. Das Mädchen hatte bei der Wurstbereitung von dem rohen Hackfleische genascht, und mußte ihre Lüsternheit mit furchtbaren Leiden und dem Tode büßen. Auch der Schlächter, der das Schwein geschlachtet, war gleichzeitig mit dem Mädchen erkrankt; er jedoch, wie die übrigen Mitglieder der Familie, der das trichinenhaltige Schwein zugehörte, waren nach einiger Zeit wieder genesen.

2) In Plauen im sächsischen Voigtlande erkrankten zu Anfang vorigen Jahres einige Zwanzig Personen nach dem Genuß trichinenhaltigen Fleisches; unter ihnen der fünfte Theil sehr schwer. Die leichtern Fälle genasen allmälig nach Ablauf von etwa vier Wochen, die schweren lagen 8 Wochen bis 4 Monate unter heftigen Leiden krank darnieder; jedoch war nur eine Patientin unter unsäglichen Qualen nach 2 Monaten gestorben.

3) In der Mitte des vorigen Jahres trat eine ähnliche Massen-Erkrankung zu Kalbe a. d. S. ein. Hier wurden von zwei Aerzten im Ganzen 38 Personen (9 Männer, 25 Frauen und erwachsene Mädchen, und 4 Kinder) fast gleichzeitig an diesem schrecklichen Leiden behandelt, und der Nachweis geführt, daß alle diese Personen nach dem Genusse von trichinenhaltigem Schweinefleisch erkrankt waren. Von den 38 Personen starben 8, nämlich 5 Frauen, ein Mann ein Mädchen und ein Kind.

Außerdem aber sind bei Leichenöffnungen, seitdem man darauf aufmerksam geworden, ziemlich häufig Trichinen in den Muskeln von Personen gefunden worden, bei deren Lebzeiten die Krankheit völlig übersehen oder verkannt worden war.

Sicher getödtet, und dadurch unschädlich gemacht, werden die Trichinen nur durch anhaltende Siedhitze. Vollkommen gar gekochtes Schweinefleisch oder völlig garer Braten sind daher unschädlich. Dagegen genügt das bloße Anbraten, oder eine nur kurze Dauer der Siedhitze keineswegs, alle im Innern des Koch- oder Bratstücks etwa befindlichen Trichinen zu tödten. Ja, bei der letztgedachten Erkran-

Digitized by Google

kung in Kalbe a. d. S. konnte nur bei 7 von den 38 erkrankten Personen der Genuß des roben trichinenhaltigen Fleisches festgestellt werden; alle übrigen hatten es in der Form von Bratwurst, Fleischklößchen oder sog. Klops gegessen. Diese Speisen aber werden nicht selten einer nur oberflächlichen und kurz andauernden Hitze ausgesetzt, so daß das Innere noch roh und blutig bleibt.

Wenn es in Betreff der Finnen nur für wahrscheinlich erklärt werden konnte, daß sie durch starke Austrocknung, Pökelung und Räuchern des Fleisches getödtet und dadurch unschädlich werden, so kann dies auf die Trichinen keineswegs mit Sicherheit bezogen werden. Es scheinen vielmehr diese Würmer eine besondere Lebenszähigkeit zu besitzen, welche sie in Stand setzt, die gedachten Proceduren zu überstehen. Ja, es ist durch direkte Versuche erwiesen, daß trichinenhaltiges Fleisch durch zweitägige Pökelung und dreitägiges Räuchern nicht unschädlich gemacht worden war. Denn in den damit gefütterten gesunden Thieren wurden nach acht Wochen ebenfalls die Trichinen im Fleische wiedergefunden. Dagegen fehlt es noch an Beobachtungen darüber, ob eine gründliche Pökelung und mehrwöchentliches Räuchern des Fleisches diese Würmer zu tödten im Stande ist.

Aus dieser Darstellung ergeben sich die Verhütungsmittel gegen die Ansteckung mit Trichinen von selbst.

Vor allem ist der Genuß oder das Kosten des rohen Fleisches durchaus zu vermeiden. Man hüte sich überhaupt, eine nicht völlig gar gekochte oder gar gebratene Schweinefleischspeise, in welcher Gestalt auch immer, zu genießen. Roher Schinken oder Speck, oder geräucherte Fleischwürste sind nur dann unbedenklich, wenn sie von gesundem Fleisch bereitet, wenigstens aber genügend lange im Pökel gelegen und gehörig geräuchert worden sind. Wurst und Schinken, so wie auch das rohe Fleisch, die aus den Schlächterläden geholt werden, unterwerfe man daher einer besonderen Prüfung. Das Fleisch halte man vor der Zubereitung von den übrigen Nahrungsmitteln, namentlich denen, die roh genossen, nicht gekocht werden, dem Brode ꝛc., und den gebräuchlichen Geschirren abgesondert. Das Hackfleisch endlich, welches einer Prüfung auf Finnen oder Trichinen nicht mehr unterworfen werden kann, bereite man selbst.

Was aber das Feilhalten und den Verkauf des finnigen oder trichinenhaltigen Fleisches anlangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß solches Fleisch zu den verdorbenen Eßwaaren gehört, deren Feilhalten durch den §. 345., ad 5. des Strafgesetzbuches verboten ist.

Potsdam, den 7. April 1863. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro 977. Vom 15. d. M. ab wird die Personenpost von Elberfeld nach Hattingen: aus Elberfeld um 7^{45} Abds., abgefertigt werden. Düsseldorf den 11. Juli 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 978. Vom 16. d. M. ab wird die Personenpost zwischen Geldern und Rheinberg per Camp in nachstehender Weise courirren: aus Geldern 5 Früh, in Rheinberg 7^{25} Früh, aus Rheinberg 4^{50} Nachmittags, in Geldern 7^{15} Abds. Düsseldorf den 15. Juli 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 979. Am 3 Juli c. wurden zu Bösinghofen, Büraermeisterei Lank, außer anderen, folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gestohlen: 1) ein Dutzend leinene Frauenhemden, gez. A. M. P.; 2) drei goldene Ringe, wovon einer entzwei und mit den Buchstaben M. P., die beiden andern dagegen massiv und mit den Buchstaben T. P. M. P. gezeichnet waren; 3) eine blaue Schürze. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen. Düsseldorf den 10. Juli 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik

Nro. 980. Der Thierarzt I. Classe Robert Heinrich Wilhelm Ludwig Epperlein hat sich zu Benrath, und der Thierarzt I. Klasse Heinrich Schwieg zu Wesel niedergelassen.

Nro. 981. Die Schulamts-Candidaten Hermann Joseph Wreden und Theodor Wreden sind provisorisch auf 2 Jahre zu Lehrer an der 3. Classe der 5 resp. 6. kathol. Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

Nro 982. Der Schulamts-Candidat Franz Koenig ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der kathol. Elementarschule zu Frintrop ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 40 Düsseldorf, Samstag den 25. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 983. Dem Fabrikbesitzer R. May zu Wüste-Waltersdorf ist unter dem 17. Juli 1863 ein Patent: auf eine, in Zeichnungen, Modellen und Beschreibung dargelegte Vorrichtung an Etagen-Rosten zur Beschickung der einzelnen Rostplätze, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 21. Juli 1863

Nro. 984. Den Collektanten zur Abhaltung der Haus-Collekte Behufs Errichtung eines Schulsystems zu Hünxerwald (Bekanntmachung vom 4. April c. Amtsblatt Nr. 15) sind noch hinzugetreten: 1) Lehrer Gustav Grube zu Gartrop, 2) Ehrenfried Finke zu Barmen und 3) C. W Schumacher zu Sudberg, was wir hierdurch veröffentlichen. Düsseldorf den 18. Juli 1863.

Nro. 985. Auf Grund der §. §. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch verordnet, was folgt:

1) Unsere, die Anlegung von Feldbrandöfen betreffende Verordnung vom 29. Oktober 1839 (Amtsblatt pro 1839 S. 453) wird unter Hinweisung auf das denselben Gegenstand betreffende Publikandum vom 19. Juli 1845 (Amtsbl. pro 1845 S. 274) hiermit auf diejenigen Theile unseres Verwaltungsbezirkes ausgedehnt, in denen das Allgemeine Landrecht Geltung hat.

2) Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft Düsseldorf den 8. Juli 1863.

Nro 986. Auf der Cleve-Emmericher Bezirksstraße sind in der Nacht: 1) vom 20. auf den 21. v. M. zwischen Nr. 0,55 und 0,60 — 26 Obstbäume; 2) vom 28. auf den 29. v. M. zwischen Nr. 0 80 und 0,81 — 1 Obstbaum und 3) vom 29. auf den 30 v. M. zwischen Nr. 0,80 und 0 87 — 10 Obstbäume, frevelhafterweise theils durch Abbrechen derselben, theils durch Abschälen der Rinde mehr oder weniger beschädigt worden.

Wir haben auf die Entdeckung der Thäter dieser Baumfrevel eine Prämie von Fünf und zwanzig Thaler gesetzt, welche demjenigen hiermit zugesichert wird, dessen Mittheilungen die Ermittelung und gerichtliche Bestrafung der Schuldigen zur Folge haben. Düsseldorf den 13 Juli 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 987. Vom 16. d. M ab werden aufgehoben werden: 1) die tägliche Personenpost zwischen Essen und Rellinghausen per Steele; 2) die tägliche Botenpost zwischen Rellinghausen und Steele. Dagegen wird vom obigen Zeitpunkte ab eingerichtet werden eine täglich 2malige Personenpost zwischen Essen und Rellinghausen, welche auf dem direkten, $^3/_4$ Meilen langen Wege befördert werden wird. Bei derselben wird ein 4sitziger Courswagen in Benutzung genommen und das Personengeld mit 6 Sgr. pro Person und Meile, bei 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck, erhoben werden. Diese Post wird folgenden Gang erhalten: aus Essen 7^{30} Früh, 3 Nachmittags, in Rellinghausen 8^{30} Früh, 3^{30} Nachmitt, aus Rellinghausen 8^{30} Früh, 4 Nachmitt., in Essen 9^{30} Früh, 4^{30} Nachm., Beichaisen-Gesellung findet nur in Essen statt. Düsseldorf den 13. Juli 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro 988. Vom 22. d. M. ab wird die Cleve-Xantener Personenpost aus Cleve um 6^{30} Abends abgefertigt werden. Die Diligence von Rymwegen nach Cleve geht jetzt ab: aus Rymwegen 4 Nachm. Düsseldorf den 20. Juli 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich

Nro 989. Vom 1. August c. ab wird die Personenpost zwischen Dinslaken und Gartrop in nachstehender Weise coursiren: aus Dinslaken 7^{45} Abends, in Gartrop 9^{45} Abends, aus Gartrop 6^{45} Früh, in Dinslaken 8^{45} Früh, und bei derselben ein 4sitziger Wagen als Courswagen in Benutzung genommen werden. Düsseldorf den 20. Juli 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Digitized by Google

Nro. 990 **Verzeichniß** derjenigen Personen, welche nach Urtheilen des Königl. Assisenhofes und des Königl Zuchtpolizeigerichtes zu Cleve der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt sind pro I. Semester 1863.

Nr.	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Des Verlustes. Dauer.	Endtag.
1	Jansen,	Heinrich	32	Bandweber	Vorst	20/6 62	1 Jahr	29/3 64
2	Arndt,	Leopold	42	Grenzaufs.	Büggen	17/11 62	1 „	22 2 64
3	Huppers,	Peter Johann	49	Handl.Com.	Rheinberg	24 11 62	1 „	9/7 64
4	Hermsen,	Heinrich	51	Taglöhner	Sonsbeck	24/11 62	5 „	8/1 69
5	Mercks,	Theodora	19	Taglöhnerin	Cleve	5/12 62	1 „	15/4 64
6	Tekath,	Gerhard	33	Schneider	Bönningh.(Veen)	20 11 62	1 „	10/4 64
7	Janssen,	Johann	44	Lattenschn.	Kevelaer	18/12 62	1 „	2 3 64
8	Küppers,	Peter	31	Weber	Am. St. Georg	do.	1 „	7/3 64
9	Meyer,	Joseph	32	Taglöhner	Holt	do.	1 „	19 2 64
10	Opterweiden,	Johann Peter	18	Seidenweb.	Anrath	19/12 62	1 „	23/2 64
11	Wenders,	Matthias	23	Fuhrmann	Neukerk	do.	1 „	25/3 64
12	Arts,	Peter	32	Dienstknecht	Schaphuysen	2/1 63	1 „	2/4 64
13	Tenhaef,	Johann	17	do.	Kevelaer	do.	1 „	1/2 64
14	Paschen,	Peter	53	Färber	Walbausen	9/1 63	1 „	20/2 64
15	Ingenlöh,	Gerhard	48	Dachdecker	Sonsbeck	do.	1 „	25/3 64
16	Goetzen,	Friedrich Ludwig	31	Scheerenich	Crefeld	do.	1 „	12/5 64
17	Müller,	Margaretha	22	Dienstmagd	Rexpeln	15/1 63	1 „	1/5 64
18	Brocks,	Cornelius	39	Ackerknecht	Sütteln	30/1 63	1 „	31/3 64
19	Egerding,	Anton	28	Bauschrein.	Cleve	do.	1 „	5/6 64
20	Doven,	Peter Joseph	29	Handelsm.	Scherpenseel	6/2 63	1 „	20 3 64
21	Hoffmann,	Johann	46	ohne	Bönningh (Veen)	5/2 63	1 „	1/7 64
22	Schroers,	Johann	41	Taglöhner	Geldern	9/2 63	3 Jahr	8/3 66
23	Steiger,	August	42	Bürstenm.	Moers	16/1 63	1 Jahr	15/7 64
24	Koenings,	Mathias	41	Taglöhner	Hüls	9/2 63	1 „	10/9 64
25	Jacobs,	Albert	38	do.	Rheinberg	13/2 63	5 Jahr	8/5 69
26	Kerosses,	Wilhelm	38	Schmied	Cleve	16/2 63	1 Jahr	5/10 64
27	Seib,	Johann	44	Steuerdien.	Geldern	do.	„	30/6 64
28	Heussen,	Peter	32	Taglöhner	Straelen	19 2 63	„	10/9 64
29	Janssen,	Johann	44	Lattenschn.	Kevelaer	do.	„	16/5 64
30	Groeneveld,	Heinrich	30	Oekonom	Widlum	27/2 63	„	29/3 64
31	Korting,	Hermann	24	Ackerknecht	Bönningh. Alpen	26/2 63	„	23/4 64
32	Baumann,	Heinrich	22	Taglöhner	Hasselt	5/3 63	„	21/6 64
33	Toenissen,	Johann	46	do.	Ottersum	do.	„	30/11 64
34	Janssen,	Jacob	16	Schusterl	Cleve	do.	„	19/5 64
35	Rau,	Johann	17	ohne	do.	5 3 63	„	30/4 64
36	Schürmanns,	Wilhelm	31	Seidenweb.	Hüls	5 2 63	„	9/5 64
37	Hüfer,	Johann Martin	40	Taglöhner	do.	12/3 63	„	10/6 64
38	Hoffmanns,	Adam	38	do.	Breyell	13/3 63	2 Jahre	9/9 65
39	Verhoeven,	Johann	24	Ackerknecht	Winnekendonk	19/3 63	Assis. 5 Jahre	25/7 69
40	Egermann,	Johanna	27	Taglöhne.in	Cleve	6/2 63	3 Jahre	14/12 66
41	Egermann,	Johanna	27	do.	Cleve	19/3 63	Assis 2 Jahre	19/3 67
42	Großterlinden	Tilmann	22	Ackerer	Bergheim	16/3 63	do. 3 Jahre	16/3 67
43	Enger,	Johann Wilh	23	Seidenweb	Dahlen	27/3 63	1 Jahr	25/6 64
44	Rive,	Nicolaus	28	Schreiner	Cleve	26/3 63	„	22/9 64
46	Verhorster,	Wilhelm	25	Ackerknecht	Horst	do.	„	do.
46	Pollen,	Wilhelm	30	Seidenweb	St. Toenis	30/3 63	„	18/1 65
47	Ingendahl,	Friedrich	22	Bandweber	Geldern	10/4 63	„	26/6 64

Digitized by Google

Nr.	Namen	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Des Verlustes Dauer	Endtag.
48	Horster,	August	23	Schustergef	Geldern	10/4 63	2 Jahr	10/4 66
49	Uersjes,	Wilhelm	37	Schmiedgef	Cleve	16/4 63	1 Jahr	3 1 65
50	Weuthen,	Mathias	19	Weber	Kirspelwaldniel	23/4 63	1 „	4/6 64
51	Evers,	Johann	50	Anstreicher	Alpen	9/4 63	1 „	16/6 64
52	Leigraf,	Johann	39	Taglöhner	St Hubert	23/4 63	1 „	13/6 64
53	Leigraf,	Ehefr. Joh.	32	ohne	do.	23 4 63	1 „	do.
54	Tenhoef,	Johann	18	Ackerknecht	Kevelaer	30 4 63	2 Jahr	21/10 66
55	Balgheim,	Gerhard August	36	Taglöhner	Vorst	30/4 63	1 Jahr	25/1 65
56	Brinkmann,	Wilhelm	30	Kleinhändl.	Cleve	8/5 63	3 Jahr	2 2 67
57	Hoffstadt,	Samuel	43	Handelsm.	Kaldenkirchen	4 5 63	1 Jahr	3/7 64
58	Esser,	Peter Paul	21	Schlosser	Brevell	22/5 63	5 Jahr	12/11 69
59	Püllen,	Engelbert	43	Taglöhner	Crefeld	do.	5 Jahr	22/5 69

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht und die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirks ersucht, die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken. Cleve den 1. Juli 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 991. Die Personenpost zwischen Hüls und Kempen wird gegenwärtig aus Kempen um 8½ Abends abgefertigt und über den Bahnhof zu Kempen geleitet, woselbst eine Post-Haltestelle eingerichtet worden ist. Personen, welche sich vom Bahnhofe ab nach Orten in der Richtung nach Hüls, resp. von Orten in der Richtung von Hüls nach dem Bahnhofe einschreiben lassen, haben denselben Personengeldsatz zu entrichten, welcher bei der Einschreibung vom Posthause zu Kempen ab, resp. bis zu demselben zu entrichten ist. Bei der Einschreibung von Personen für die Strecke zwischen dem Posthause und dem Bahnhofe zu Kempen kommt der Minimal-Personengeldsatz von 3 Sgr. zur Erhebung. In dem auf dem obigen Course belegenen Orte St. Hubert, woselbst bisher nur eine Post-Haltestelle bestanden hat, ist vom 1. d. M. ab in Stelle derselben eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit getreten. Düsseldorf den 13. Juli 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 992. Am 5. Juli c. wurde in dem Dorfe Kuckum der Bürgermeisterei Wanlo ein Mann von 30 bis 35 Jahren aufgegriffen und in das hiesige Arresthaus abgeliefert, dessen Namen und Herkunft bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen ist. Derselbe scheint blödsinnig zu sein und hat auf die mündlich und schriftlich an ihn gerichteten Fragen nur die Worte erwiedert: „Mein Vater ist fortgegangen". Indem ich das Signalement beifüge, ersuche ich Jeden, welcher über die fragliche Person Auskunft zu ertheilen vermag, dieselbe ungesäumt entweder direkt oder durch Vermittelung der Polizeibehörde an mich gelangen zu lassen. Düsseldorf den 14. Juli 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement: Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare und Augenbraunen schwarzbraun; Augen grau; Nase stark; Mund mittel; Zähne vollständig; Kinn rund; Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund; Bart dunkelblond; Statur mittel. Besondere Kennzeichen: hat verkrüppelte Hände. Bekleidung: Mütze von karrirtem Sommerstoff, dito Hose, dito Weste, blaukattunener Mittel, lederne Pantoffeln.

Nro. 993. Der unten signalisirte Schiffer Carl Meffert ist am 28. Juni c. beim Ankern des Schiffes in den Rhein gestürzt und ertrunken. Ich ersuche alle Behörden, mir von dem Auffinden der Leiche sofort Kenntniß zu geben. Wesel den 2. Juli 1863. Der Staats-Anwalt.

Größe 5' 2", Haare braun; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase länglich; Mund mittel; Bart brauner Kinn- und Backenbart; Kinn spitz; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe frisch; Statur gesetzt; Alter 46 Jahre. Kennzeichen: auf einem Arme ein Herz eingebrannt, darin die Buchstaben C. M. 1839, ein Säbel und Carabiner kreuzweise liegend, und darüber eine Krone gezeichnet.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 994. Von einer mit Mauern umschlossenen Bleiche in der hiesigen Goltsteinstraße ist in der Nacht vom 30 Juni auf den 1. Juli d. J. nachbezeichnete Wäsche mittelst Einsteigens gestohlen worden: 1) ein leinenes Frauenhemd, am Halse und an den Aermeln mit Spitze besetzt und gez. E. S. 12; 2) ein leinenes Frauenhemd, gewöhnliches Leinen, ohne Zeichen; 3) ein großer weißer Pique-Unterrock mit schlangenförmiger Litze besetzt; 4) ein großer weißer Chirting-Unterrock festonirt mit mehreren Aufnähten;

Digitized by Google

5) ein großer weißer Pique-Reifrock ohne Reifen; 6) drei weiße Kinder-Unterröcke, der eine von geblümtem Pique, der andere von gestreiftem Pique und der dritte von Chirting; 7) zwei Paar weiße merinowollene Frauenstrümpfe; 8) ein Paar baumwollene weiße Frauenstrümpfe; 9) sechs Paar weiße baumwollene Kinderstrümpfe; 10) 2 leinene und 3 baumwollene Kinderhemdchen; 11) ein weißes gestreiftes Pique-Kindgrjäckchen mit Spitze besetzt; 12) drei Landtücher von Gebild; 13) 3 Küchenhandtücher, eines blau und weiß carrirt, das andere grau und das dritte weiß; 14) 2 Servietten von Gebild; 15) 2 leinene Vorhemden mit breiten Falten; 16) 1 Chirting Vorhemd mit schmalen Falten und Kragen; 17) 2 Chirting-Herrenkragen, rund 18) eine weiße Pique-Nachthaube; 19) 2 leinene Taschentücher, eins gez. E. S., das andere ohne Zeichen; 20) eine gewebte weiße baumwollene Unterhose; 21) ein Frauenkleid mit Jacke von dunkelblau und weißkarrirtem baumwollenem Stoffe; 22) 4 blau und weißkarrirte Nachtkittelchen; 23) ein roth kattunenes dito; 24) 4 blau und weiß klein karrirte Schürzen, davon eine mit Brustlatz. Am darauf folgenden Tage, den 1. Juli c. sind diese Gegenstände von 3 wegen dieses Diebstahls hierselbst zur Haft gezogenen Mannespersonen von 29. 30 resp. 43 Jahren in der Umgegend von Düsseldorf, namentlich in Flingern und Lohausen verkauft oder doch zum Verkaufe angeboten worden

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, oder welchem dieselben zum Kaufe angeboten worden sind, dieses mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Düsseldorf den 11 Juli 1863. Der Untersuchungsrichter: Lützeler.

Nro. 995. Es sind gestohlen worden: I. in der Nacht vom 15 zum 16. d. M. dem Gastwirth Fiege zu Huckarde von seiner vor dem Wohnhause liegenden Bleiche fünf Stücke feine flächsene Leinewand, von denen 1 Stück 30 Ellen, die vier andern je 20 Ellen enthielten; II. in der Nacht vom 17. auf 18. d. M. von der gemeinschaftlichen Schlafstube der bei Fleer an der Funkenburg in Loxis befindlichen Bergleute Neumann und Uffenkamp, und zwar während des Schlafs zwei diesen zugehörige Taschenuhren. Die Neumann'sche Uhr war eine ziemlich große silberne Cylinderuhr mit kurzer gelber Messingkette, deren Zifferblatt auf der Zahl VI etwas geborsten war. Die dem Uffenkamp gestohlene war eine mittelgroße silberne Kapsluhr, woran sich eine kurze gelbe Messingkette und eine kleine silberne Uhrkette befand; außerdem war das Zifferblatt derselben bei der Zahl VII etwas geborsten. Unter Warnung vor dem Ankaufe oder der Verheimlichung der vorstehend gestohlenen Sachen wird Jeder, welcher über deren Verbleib oder deren Diebe Auskunft geben kann, um Mittheilung hierüber bei mir oder der nächsten Polizeibehörde ersucht. Dortmund den 21. Juli 1863. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

Nro 996. Seit dem 2. Januar d. J. sind in dem Bereiche unseres Ressorts folgende Personal-Veränderungen eingetreten: a. Bei dem Ober-Bergamte ist: dem Oberbergamts-Hauptkassen-Rendanten Endemann der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen worden b. Bei der 2. Berg-Inspection für die Steinkohlen-Gruben Gerhard-Prinz Wilhelm ist: der Ober-Geschworne Müller zu Louisenthal gestorben. c. Bei den Schichtmeistereien der Saarbrücker Königlichen Steinkohlengruben sind: der Militair-Anwärter Olbrich sowie die Civil-Anwärter Hoffmann und Zembrod zu Schichtmeister-Gehülfen ernannt worden. d. Bei dem Hütten-Amte zu Sayn ist: dem Hüttenamts-Direktor Engels der Charakter als Bergrath verliehen worden, der Hüttenin spector Mischke aus dem Staatsdienste geschieden; der Magazin-Verwalter Schmidt zum Hütten-Inspektor ernannt, und der Hüttenmeister Wachler von Gleiwitz in gleicher Eigenschaft nach Sayner hütte versetzt worden. e. Bei der Salinen-Verwaltung zu Munster a/St. ist: der Rendant Schmuck mit Pension in Ruhestand versetzt und der Schichtmeister-Gehülfe Klaas zum 2. Salinen-Beamten ernannt worden. Ferner sind: die Bergwerks-Besitzenen Heiligendörfer, Jung, Freudenberg und Duisberg zu Berg Referendarien; Kahlen und Leicke zu Berg- und Hütten-Eleven ernannt worden. Bonn, den 2. Juli 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 997. Die Lehrerin Maria Brauer ist prov. auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 2. Classe der kathol. Mädchenschule und der Schulamts-Candidat Joh. Hrch Camp prov. auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der kathol. Knabenschule zu Willich ernannt worden.

Nro. 998. Der Lehrer Johann Pesch ist definitiv zum Lehrer an der 2. Classe der kathol. Elementarschule zu Krintrop ernannt worden.

Nro 999. Die Lehrer Franz Frechmann und Theodor Thol an der kathol. Elementarschule zu Frohnhausen sind definitiv ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 41. Düsseldorf, Freitag den 31. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1000. Dem Kaufmann J. H. F. Pillwitz in Berlin ist unter dem 22. Juli 1863 ein Patent: auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 24. Juli 1863.

Nro 1001. Der Termin zur Abhaltung der der Judenschaft zu Friesheim für den Bau eines Bethauses bewilligten Haus-Collekte (cf Amtsblatt de 1861 Nr.40 und de 1862 Nr. 11) ist bis Ende d. J. verlängert worden. Düsseldorf den 24. Juli 1863.

Nro. 1002. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten genehmigt, daß in den Jahren 1863, 1864 und 1865 zum Besten des evang. Stifts St. Martin zu Coblenz alljährlich eine Collekte in den evang. Kirchen der Provinz abgehalten werde und hat das Königl Consistorium zu Coblenz die Erhebung dieser Collekte für das laufende Jahr auf den 15. Sonntag post. Trinit., den 13. September c. angeordnet.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Herren Steuer-Empfänger unseres Bezirks an, die gesammelten Gaben in Empfang zu nehmen und an unsere Haupkasse abzuliefern. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Ertrags-Nachweisen bis ult. Oktober c. Düsseldorf den 24. Juli 1863.

Nro. 1003. In der Gemeinde Wimbach im Kreise Adenau Regierungsbezirk Coblenz hat am 27. v. M ein Brand Statt gehabt, wodurch 21 Wohnhäuser, 21 Scheunen und 29 Ställe gänzlich zerstört und ein Wohnhaus, eine Scheune und ein Stall beschädigt worden sind.

Der diesfallsige Schaden beträgt:

bei den Gebäuden	11,690	Rthlr.
beim Mobiliar	3 390	"
=	15,080	"
wovon nur .	8,920	"
versichert sind, also zu decken bleiben .	6,160	Rthlr.

Die meisten der Brandbeschädigten sind auf den Tagelohn angewiesen und darunter sind Familien, welche keine Klassensteuer zahlen.

Unter diesen Verhältnissen hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz zur Unterstützung der Brandverunglückten eine allgemeine Haus-Collekte in der Provinz bewilligt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks an, die Collekte in gewöhnlicher Weise bis Mitte August c. abhalten zu lassen

Die Steuerkassen haben die Gaben zur Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis Mitte September c. Düsseldorf den 23 Juli 1863.

Nro. 1004 Der seit dem Jahre 1855 als außergerichtlicher Auctionator für die Bürgermeisterei Werden fungirende August Clever zu Werden hat seine Funktionen als solcher niedergelegt und auf Losgabe der von ihm mit 150 Rthr. bestellten Caution angetragen. Diejenigen, welche aus der Amtsführung des ꝛc. Clever Ansprüche an die Caution desselben zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, dieselben unter Vorlegung der Beweisstücke binnen einer präklusivischen Frist von 4 Wochen bei unterzeichneter Stelle oder bei dem Königl. Landrathsamte zu Essen anzumelden, widrigenfalls die Zahlung der Caution an den ꝛc. Clever erfolgen wird. Düsseldorf den 23. Juli 1863.

Digitized by Google

Nro 1005. Ausreichung neuer Zinskoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinskoupons Serie II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittlung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . . . Rthlr. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons“.

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei der Königl. Steuerkasse II zu Elberfeld, bei den Königl. Steuerkassen zu Barmen, Crefeld, Essen, Mülheim a. d. R., Gladbach Lennep, Wesel und Solingen, Formulare zu den von den Besitzern der obenbezeichneten Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen unentgeldlich zu haben sind. Düsseldorf den 30. Mai 1863.

Nro. 1006. Der Handelsmann Heinrich Schiffer zu Viersen hat den ihm von uns am 16. Januar d. J. unter der N. 7747 ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit Kohlen ꝛc. in der ersten Hälfte d. M. zu Waldniel verloren. Dieser Schein wird daher hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf den 24. Juli 1863.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1007. Am 7. c. wurde in dem Tannenwäldchen nächst dem Brückerhofe, Gemeinde Himmelgeist ein fremder Mensch erschossen gefunden. Die bei demselben vorgefundenen Sachen, als: ein Rock, eine Hose, eine Weste, ein Halstuch, ein Paar Stiefeln, einen Strohhut, 1 Thlr. 7 Sgr., ½ Gulden, 4 Sechser, 2 Dreier, 3 Kreuzer, 1 Taschenmesser, 1 Kamm, 2 Pfennige, eine Brille nebst Gehäuse, eine messingene Uhrkette, ein Paar Strümpfe, einen Stock, eine lederne Tasche, und ein Pistol, liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Benrath aufbewahrt. Die Leiche ist männlichen Geschlechts, 5 Fuß 6 Zoll groß, von starkem Körper- und Brustbau, Kopfhaar kurz geschnitten und durchweg grau, Augenbraunen grau, Augen blau, Nase dick, Gesicht völlig mit rundem, etwas vorstehendem Kinne, Backenbart blond und grau melirt, über die Wangen nach dem Mundwinkel vorlaufend. Der Unbekannte scheint in einem Alter von 59 bis 63 Jahren gestanden zu haben. Ich ersuche Jeden, der über den Verunglückten nähere Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder dem Bürgermeister zu Benrath sofort davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 16. Juli 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1008. Durch Urtheil des hiesigen Königl Landgerichts vom 16. Juni c. ist Henriette Kerte ohne Gewerbe zu Düsseldorf wohnhaft und daselbst in der Departemental-Irren-Anstalt detinirt, interdizirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des Civil-Gesetzbuchs zu genügen. Düsseldorf den 16. Juli 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1009. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts vom 16. c ist Agnes Dahmen, Näherin, zu Düsseldorf wohnhaft und daselbst in der Departemental-Irren-Anstalt untergebracht, interdizirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des bürgerlichen Gesetzbuches zu genügen. Düsseldorf den 16. Juli 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1010. Am 25. Juni c. sind in einer Wiese bei Kaiserswerth zwei silberne, mit den Buchstaben W. S. gezeichnete Theelöffel gefunden worden. Ich ersuche denjenigen, der sich als Eigenthümer derselben zu legitimiren vermag, sich bei mir zu melden. Düsseldorf den 23. Juli 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1011. Am 16. Juli c., Nachmittags, ist die 5½ Jahr alte Gertrud Wunderlich von hier verschwunden. Dieselbe war bekleidet mit: einer dunkel karrirten Schürze, einem gelb kattunenen Kleide mit kurzen Aermeln, einem gedruckten wattirten Unterrocke, einem karrirten dito, einem graubibernen dito mit Leibchen von demselben Stoffe, einem vorne zugeknöpften nesselnen Hemde, dunkelwollenen Strümpfen und schwarzstoffenen Stiefelchen. Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib der ꝛc. Wunderlich nähere Auskunft zu ertheilen vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort mitzutheilen. Düsseldorf den 18 Juli 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1012. Zu Rheydt, im Regierungsbezirk Düsseldorf, wird am 15. d. M. eine Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin den 13. Juli 1863. Königliche Telegraphen-Direktion: Chovin.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1013. In der Nacht vom 6. auf den 7. c. wurde aus einem Stalle zu Lüttgenglehn eine 5 Jahre alte, rothbunte, nicht tragende Kuh von mittlerer Größe gestohlen. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Kuh Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen Düsseldorf den 16. Juli 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1014. In der Nacht vom 15 auf den 16. d. M. ist bei dem Steuer-Empfänger Beissel zu Lünen ein gewaltsamer Einbruch verübt und sind aus dessen Steuer-Büreau folgende Gegenstände gestohlen: a. eine silberne Cylinder-Uhr mit goldenem Rande und geschliffenem Glase. Die Rückseite der Uhr ist mit gravirten Verzierungen, in deren Mitte eine Taube angebracht ist, versehen, und befindet sich an derselben eine kurze Kette von talmi d'or und ein gewöhnlicher kleiner Schlüssel; b. ein feiner schwarzer Tuchrock mit einer Reihe Knöpfen, von denen der oberste fehlt. Die Aermel sind weiß, unten aber mit gelber Seide gefüttert. Der Rock selbst hat schwarzes Orleansfutter; in der einen Tasche desselben befanden sich 1 Paar neue schwarze Glacee-Handschuhe, ein leinenes gelb und weißes Taschentuch und in der andern Tasche ein Geldschein der Postanstalt zu Lünen Nr. 122 über 5 Thlr 22 Sgr. 4 Pf. aus Castrop, adressirt an die Königl. Steuerkasse zu Lünen; c. eine blecherne Büchse ohne Deckel mit etwa 12 Thlr. in verschiedenen Münzsorten, besonders Kupfermünzen und einem Zweithalerstück; d. ein massiver —

Digitized by Google

goldener Ring mit grünem Steine, welcher Stein kleine rothe Fleckchen hatte und ein goldener Ring mit röthlichem Steine; der letztere Ring ist hohl und so schadhaft daß man hineinsehen kann; e. ein schwarzer Filzhut, bei 3 Anfel Kisten Cigarren, noch unerbrochen, und eine erbrochene 1/4tel Kiste Cigarren mit Uymanns; f. folgende 5 Talons zu Staatsschuldscheinen vom Jahre 1859; 1) A. 170 6 Litt. B über 500 Rthlr. 2) A. 17007 Litt. B über 500 Rthlr.; 3) A. 17008 Litt. B. über 500 Rthlr.; 4) A. 27432 Litt. C. über 200 Rthlr.; 5) A. 25501 Litt. D. über 100 Rthlr. g ein Staatsschuldschein von 1842 Litt. F. Nr. 68323 über 100 Rthlr. und ein desgleichen von 1842 Litt. G Nr. 16,149 über 50 Rthlr. Von dem oder den Dieben ist am Orte der That ein Bech-Instrument zu rückgelassen; dasselbe ist von Eisen, rechtwinklig gebogen und hat das eine Ende desselben etwa 3 Zoll und das andere etwa 9 Zoll länge und sind beide Enden meißelförmig zugeschärft. Das Instrument kann auf dem unterzeichneten staatsanwaltlichen Büreau angesehen werden. Unter Warnung vor dem Ankaufe oder der Verheimlichung der vorstehend gestohlenen Sachen wird Jeder, welcher über deren Verbleib oder deren Diebe Auskunft geben kann, um schleunige Mittheilung bei mir oder der nächsten Polizeibehörde ersucht. Der Bestohlene hat demjenigen, der den oder die Thäter so anzeigt, daß eine Bestrafung erfolgen kann, eine Belohnung von 15 Thlr. zugesichert. Dortmund den 18. Juli 1863. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1015. In der Nacht vom 8 auf den 9. c. sind aus einer Wohnung zu Kinkeshäuser, Gemeinde Anrath außer andern, folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gestohlen worden: ein Federbett mit gestreiftem Schlauch, 10 Ellen ungebleichtes, grau leinenes Tuch von Fachs, 30 Ellen dito von Werg, 4 graue Säcke, wovon einer mit den Buchstaben I. P B, der andere mit den Buchstaben I. Brangs, ein dritter mit einem grün tuchenen Kreuz bezeichnet und der vierte ohne Zeichen ist, ferner ein Frauenmantel von schwarzem Tuch und ein schwarz grüner Oberrock von Tuch, der im Innern des Rückens die Jahreszahl 1843 trägt. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen. Düsseldorf den 21. Juli 1863. Der Ober Prokurator: v. Ammon.

Nro 1016. In der Nacht vom 1. auf den 2. Juli wurden aus einer Wohnung zu Hülchrath unter Anderen folgende Gegenstände gestohlen: 1) ein Dutzend Frauenhemden, theilweise gez O. H. K.; 2) ein Dutzend Mannshemden, theilweise gez. I. K. und W. K.; 3) zwei silberne, mit den Buchstaben L. K. und H. K gezeichnete Trauringe, von denen einer vergoldet ist. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen. Düsseldorf den 22. Juli 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1017. In der Nacht vom 10. zum 11. Juli c sind aus einer Wohnung zu Rath, Kr. Erkelenz, unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) eine silberne Spindeluhr, die sich von hinten aufziehen läßt, nebst einer vergoldeten Uhrkette; 2) 2 Tuchröcke, ein schwarzer und ein grüner, ersterer mit ovalen, letzterer mit platten schwarzen Knöpfen; 3) eine braune gerippte Buxkinhose; 4) eine Weste von grauem Buxkin mit schwarz überzogenen Knöpfen; 5) ein Paar neue kalblederne Stiefel mit rothem Leder gefüttert; 6) ein Paar Pantoffeln von grünem Plüsch; 7) 2 Paar Kinderschuhe, ein Paar lederne und ein Paar stoffene; 8) 9 leinene Mannshemden, wovon 2 noch nicht ganz fertig, gez. P. H. V.; 9) 4 bis 5 leinene Frauenhemden, gez. M. H. S; 10) drei leinene Betttücher.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, dieselbe mir oder der nächsten Polizeibehörde unverweilt zukommen zu lassen. Aachen den 22. Juli 1863. Der K. Untersuchungsrichter. Longarz.

Personal-Chronik.

Nro. 1018. 1) Die Referendarien Kessels und Lichtschlag sind zu Advokaten, die Auskultatoren Wolff, Ruth, Bollenbeck und Liessem zu Referendarien befördert; 2) der Notar Leunenschloß zu Crefeld ist gestorben, der Notar Meckel ist von Crefeld nach Opladen, der Notar Bieler von Opladen nach Crefeld und ebenso ist der Notar Hundt nach Crefeld versetzt; 3) die Rechts Candidaten Thoennissen und Stapper haben die erste juristische Prüfung bestanden; 4) der Friedensrichter Meulenbergh ist von Dormagen nach Geilenkirchen versetzt und ist dem Landgerichts-Assessor Oedenkoven die commissarische Verwaltung der Friedensrichterstelle in Dormagen übertragen; 5) der Gerichtsvollzieher-Candidat Schödrey ist zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Uerdingen; 6) der Gerichtsvollzieher Schmidt aus Ratingen ist auf sein Ansuchen aus dem Amte entlassen.

Düsseldorf den 7. Juli 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 42. Düsseldorf, Donnerstag den 6. August 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1019. Das zu Berlin am 18. Juli 1863 ausgegebene 24te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5734. Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Beihülfe von 200,000 Rthlr. für die Anlage einer Eisenbahnverbindung von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bei Rittershausen nach Lennep und Remscheid. Vom 5. Juni 1863. Nr. 5735 Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 13 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12 Mai 1851. Vom 17. Juni 1863. Nr. 5736. Verordnung, betreffend die Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 23. Juni 1863. Nr. 5737. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lübbecker Kreises, im Betrage von 50,000 Rthlr. Vom 10. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr 1020. Der Pfarrer Pfender zu Traben ist von uns in Gemeinschaft mit dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Trarbach und zweiten Lehrer am Progymnasium ebendaselbst ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Pfarrstelle zu Traben und Lehrerstelle am Progymnasium zu Trarbach wird demnächst durch uns in Gemeinschaft mit dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 10. August d. J. annehmen. Coblenz den 9. Juli 1863. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1021. Dem Hauptmann a. D. Eduard Schultze in Potsdam ist unter dem 27. Juli d. J. ein Patent: auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 27. Juli 1863 ein Patent: auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Control-Apparat für Spiritus-Brennereien zur Bestimmung des erzeugten absoluten Alkohols, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 30. Juli 1863.

Nro. 1022. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29. Juli 1863 ein Patent: auf eine Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 31. Juli 1863.

Nro. 1023. Die Verpflichtung der Apotheker in Betreff des Rabatts.

Zufolge Verfügung des Herrn Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Festsetzung sub Nr. 3 der der Arzneitaxe pro 1863 vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen:

„die Verfügungen wegen des bei der Lieferung von dispensirten Arzneien zu bewilligenden „Rabatts vom 12. März 1833 und 24. November 1835 (Horn. Med. Wesen Thl. II. S. 405 ff.) wer„den aufgehoben. Es findet daher bei solchen Lieferungen ein Rabatt ferner nicht statt",

dahin zu verstehen ist, daß die Apotheker bei Lieferung von dispensirten, d. h. durch Recepte von Aerzten verordneten Arzneien, nicht allein von der Verpflichtung zum Rabattiren haben befreie, sondern daß

Digitized by Google

ihnen auch die Bewilligung eines Rabatts für derartige Lieferungen an öffentliche Anstalten ꝛc. hat untersagt werden sollen.

Auf den Verkauf von rohen Droquen und allen denjenigen Präparaten, welche an sich Gegenstand des Handels sind und in undispensirtem Zustande von den Apothekern entnommen werden, findet diese Bestimmung selbstverständlich nicht Anwendung Düsseldorf den 29. Juli 1863

Nro. 1024. Die dem Königl. Domainenfiskus rentpflichtigen Gebäude können außer bei den in unseren Bekanntmachungen vom 31. Oktober und 12. Dezember 1860 II. S IV. Nr. 761 und 1054, Amtsblatt Nr. 67 und 75 genannten Gesellschaften auch bei der Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt versichert werden. Düsseldorf den 16. Juli 1863

Nro. 1025. Die bei der Handelskammer zu Duisburg nach dem Turnus ausscheidenden Mitglieder und resp. Stellvertreter Eduard Gallenkamp, Julius Brockhoff und Julius Esch sind bei der jüngst stattgehabten Ergänzungswahl wiedergewählt worden. An Stelle des gleichfalls ausscheidenden stellvertretenden Mitgliedes Heinr. Wilh. Stallmann wurde der Gustav Göters gewählt. Nach erfolgter Bestätigung der Wahlen wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf den 23. Juli 1863.

Nro. 1026. Diejenigen Personen, welche im Jahr 1864 ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, zu dem ein Gewerbeschein erforderlich ist, haben sich bis zum 15. Oktober d. J. bei dem Bürgermeister ihres Wohnorts zu melden. Düsseldorf den 1 August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1027. Vom 1. August c. ab wird die Personenpost zwischen Garzweiler und Wickrath einen täglich 3maligen Gang erhalten und in folgender Weise abgefertigt werden: aus Garzweiler 6^{30} Früh, 2^{35} Nachmittags, 6^{15} Abends, aus Wickrath 9^{15} Vormittags, 5 Abends, 9^{35} Abds. Düsseldorf den 23. Juli 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1028 Vom 1. August c. wird die Güterpost zwischen Barmen und Elberfeld: aus Barmen 11^{30} Vmitt., 8^{10} Abends, aus Elberfeld 10^{15} Vm, 7^{30} Abds, abgefertigt werden, und die Botenpost zwischen Barmen und Unterbarmen täglich 5mal wie folgt coursiren: aus Barmen 6 Früh, 8^{15} Früh, 9^{45} Vmitt., 2^{15} Nmitt., 4^{45} Nmitt., aus Unterbarmen 6^{35} Früh, 9^{10} Vmitt, 12^{0} Nmitt, 3^{40} Nmitt., 6^{30} Abends. Düsseldorf den 22. Juli 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1029 Da der am 18. Juli 1863 stattgehabten Verpachtung der domanialen Fischerei im Rheine von Clasenhaus bis zur Erftmündung in den Rhein bei Heerdter Busch pos. 61 des Domänen-Etats pro 1862/64 die Genehmigung der hiesigen Königl. Regierung nicht ertheilt worden ist; so wird der Unterzeichnete, im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst, die genannte Fischerei-Gerechtsame im Lokale der hiesigen Königl. Steuer-Kasse Poststraße Nr 9, Samstag den 5 September 1863, Nachmittags 5 Uhr, nochmals zur Neuverpachtung, zuerst auf 6, und dann auf 12 Jahre, vom 1. Januar 1864 anfangend, ausstellen. Die der Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen, liegen in meinem Büreau zur Einsicht offen. Düsseldorf den 31. Juli 1863. Der Steuer-Kassen-Rendant: Barutzky.

Nro. 1030 Am Mittwoch den 26. August 1863, Vormittags Punkt 9 Uhr, wird die an den Notar Herrn Gerpott hierselbst bis zum 31. Dezember 1863 verpachtete domaniale Fischerei im Rheine, vom Strauchholze bei Bodberg bis oberhalb Uerdingen, wo die Bürgermeisterei Linn und die konzessionirten Rhein-Corrections-Bauwerke anfangen, pos. 86 des Domainen-Verwaltungs-Etats pro 1862/64 in dem Büreau der Königlichen Steuer-Kasse zu Crefeld, Carlsplatz, Haus Nr. 21 im Auftrage der Königlichen Regierung zu Düsseldorf von dem Unterzeichneten vom 1. Januar 1864 ab alternativ auf 6 und 12 Jahre zur Neuverpachtung ausgestellt werden.

Die Bedingungen, welche der Neuverpachtung zu Grunde gelegt werden, liegen auf meinem Büreau zur Einsicht offen Crefeld den 27. Juli 1863 Der Steuer-Empfänger: Kühler.

Nro. 1031. Die Firma: vom Berg & Reinke zu Remscheid hat das Zeichen: „liegender Löwe mit dem Pfeil"

Behufs Eintragung in die hiesige Zeichenrolle um den ausschließlichen Gebrauch desselben für Bezeichnung aller Stahl- und Eisenwaaren zu erwerben, bei uns angemeldet. Etwaige Einsprüche gegen diese Eintragung sind innerhalb zweier Monate bei uns zu erheben. Remscheid den 11. Juli 1863. Königl. Gewerbegericht: Albert Böhm. Reepel.

Digitized by Google

Nro 1032. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.
Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1863/64.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters	Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.
II Philosophische Propädeutik	Professor Dr Heinzel.
a. Psychologie	
III Volkswirthschaftslehre	Regierungs-Assessor Beutner.
IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:	
1. Landwirthschaftliche Betriebslehre.	
2. Schafzucht und Wollkunde	Director, Landes-Oeconomie-Rath Settegast.
3. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle.	
4. Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium	
5 Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen	Lehrer der Landwirthschaft Walter Funke.
6. Allgemeine Thierproductionslehre.	
7. Rindviehzucht	
8. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde	
9. Allgemeine Acker- und Pflanzenbau	
10. Wiesenbau	Administrator Leisewitz.
11 Practische landwirthschaftliche Demonstrationen	
12 Pferdezucht	Departements-Thierarzt Lüthens.
13. Schweinezucht	
14. Landwirthschaftliche Buchführung	Rendant Schneider.
15. Gemüse- und Weinbau	
16. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter	academischer Gärtner Hannemann.
V. Forstwirthschaftliche Disciplin:	
Forsttaxation und Forstbenutzung	Königl Oberförster Wagner.
VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen:	
1. Unorganische Chemie	
2. a. Physik	Professor Dr Krocker.
d. Meteorologie	
3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlichchemischen Arbeiten im Laboratorium	
4. Analytische Chemie, privatim	Dr. Martini.
5 Anatomie und Physiologie der Pflanzen	Professor Dr. Heinzel.
6. Oryktognosie und Geognosie	
7. Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde	
VII. Thierheilkunde:	
Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Departements-Thierarzt Lüthens
VIII. Baukunst:	
Landwirthschaftliche Baukunde	Baumeister Engel.
IX. Mathematische Disciplin:	
Mechanik und Maschinenlehre	Derselbe.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober, das Studien-Honorar beträgt für zwei Jahre 100 Thaler, und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel finden sich in dem Mentzel-v. Lengerke'schen landwirthschaftlichen Kalender; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, daeüber weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau, im Juli 1863. Der Direktor Königl. Landes-Oekonomie-Rath: Settegast.

Nro. 1033. Durch Uetheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 17. Juni d. J. ist die geschäftslose Maria Catharina Zucker zuletzt zu Unter-Katternberg wohnhaft, zur Zeit in der Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf sich aufhaltend, für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen und demnach verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines

Digitized by Google

Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld den 21. Juli 1863. Für den Ober-Prokurator der Staats-Prokurator: Ebermaier.

Nro. 1034. Durch Erkenntniß des Königl. Landgerichtes zu Cleve vom 20. Juni d. J. ist Gerhard Giskes, ohne Geschäft, zu Dülken im Loosen wohnend, für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches zu genügen. Cleve den 25. Juli 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1035. Durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts zu Cleve vom 23. Juni d. J. ist der Taglöhner Johann Hubert Thissen zu Straelen für interdicirt erklärt, und seine Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches zu genügen. Cleve den 25. Juli 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1036. In der Nacht vom 16. auf den 17. Juli d. J. sind aus zwei in der Bürgermeisterei Amern St. Georg gelegenen Wohnungen folgende Gegenstände mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden: 1) drei Taschenuhren, und zwar eine silberne Cylinderuhr mit halber goldener Kette, eine silberne Capseluhr und eine silberne französische Uhr. Die Kapseluhr war ohne Glas, aber von beiden Seiten mit silbernen Deckeln verschlossen und an dem langen Zeiger (derselben) war die Spitze abgebrochen; 2) drei Westen, zwei Pique und eine grau wollene. Von den Pique Weste war eine mit Blümchen und eine mit Streifen; 3) zwei Vorhemdchen; 4) zwei schwarze Tuchkappen und eine weißblaue von Buxkin; 5) zehn Paar leinene Kindertücher und ein wollenes Kindertuch mit Windel; 6) drei Paar Kinderleibchen, drei Kinderhäubchen und zwei Schürzchen; 7) ein Paar Mannsstiefel von Kalbleder; 8) ein leinener Kittel; 9) sieben Paar blauwollene Strümpfe; 10) eine neue Kleider- und eine neue Schuhbürste; 11) eine Waschleine; 12) zwanzig Hemden, leinene und halbleinene, je zu fünf gezeichnet mit den Buchstaben: J. L. H. — C. H. — S. C. H — H. C. G.; 13) drei kupferne Kaffeekessel; 14) vier Tuchröcke, drei schwarze und ein grüner, außerdem ein leinener; 15) ein Paar Stiefel; 16) zwei schwarze Tuchmützen; 17) zwei schwarz seidene Halstücher und eine schwarzseidene Westen; 18) zwei leinene Kittel; 19) ein Paar Stoffschuhe; 20) ein einläufiges Gewehr. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung davon zu machen. Cleve den 23. Juli 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Personal-Chronik.

Nro. 1037. Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. August Wilhelm Schroeder zu Dorp ist auch als Geburtshelfer approbirt.

Nro. 1038. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ludwig Rademaker hat sich zu Gohr niedergelassen.

Nro. 1039. Der Apotheker Friedrich Wilhelm Florenz Kley ist einstweilen als Verwalter der Apotheke zu Gräfrath bestätigt.

Nro. 1040. Die Lehrerinnen Maria Lemloh (Schwester Maria Laurentia) und Clara Loboff (Schwester Raphaele) sind zu Lehrerinnen an der 1. resp. 2. Classe der kathol. Elementar Mädchenschule zu Calcar prov. auf 2 Jahre ernannt worden.

Nro. 1041. Der Candidat des höheren Schulamts Georg Friedrich Gieseler ist zum ordentlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Gladbach ernannt worden.

Nro. 1042. Der Lehrer Joseph Batz an der katholischen Elementarschule zu Stratum ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1043. Der an der kath. Elementarschule zu Clörath, Brgmst. Neersen seither provisorisch angestellte Lehrer Jacob van Kempen, ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1044. Dem Peter Stupp hierselbst ist auf Grund vorgelegter Atteste die Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes ertheilt worden.

Nro. 1045. Dem Maurer Johann Dilges zu Ruhrort ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1046. Dem Zimmerer Conrad Germanns zu Dülken ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. W. §

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 43 Düsseldorf, Mittwoch den 12. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1047. Bekanntmachung, den Bau einer Eisenbahnbrücke über den Lek bei Kuilenburg betr.

Zwischen den Rheinuferstaaten ist in der außerordentlichen Sitzung der Central-Commission für die Rheinschifffahrt am 20. April 1863, folgendes Uebereinkommen in Betreff des Baues einer Eisenbahnbrücke über den Lek bei Kuilenburg getroffen worden:

Art. 1. Die Schiffe und Flöße, welche die stehende Brücke bei Kuilenburg passiren, haben keinerlei Durchlaßabgaben zu entrichten.

Art. 2. Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder jetzt schon zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend, oder der Uebereinkunft vom 3. April 1860, den Bau der stehenden Brücke bei Mainz betreffend, oder der Uebereinkunft vom 15. April 1862, den Bau der stehenden Brücke bei Coblenz betreffend, erhalten haben, resp. erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. October 1863 den Strom an der Brückenstelle bei Kuilenburg vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, aus der Niederländischen Staatskasse gewährt werden.

Art. 3. Eine Entschädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf dem Lek dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Kuilenburg veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiff bereits bisher oder längstens bis zum 1. October 1863 den Lek an der Brückenstelle bei Kuilenburg vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als orhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Kuilenburg ungenügend ist.

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der vorgenannten, die Erbauung stehender Brücken bei Cöln, Mainz und Coblenz betreffenden Conventionen, eine Entschädigung gewährt ist, oder gewährt werden wird, so wie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Art. 7) die feste Brücke bei Cöln passirt haben.

Art. 4. Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 2 und 3) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich

für das Stilliegen des Schiffs während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit;
für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;
für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums;
endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zugelassen, aber erst nach dem zu Art. 2 und 3 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Kuilenburg vorüber gefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen, wegen Alters und Schadhaftigkeit, die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann; endlich alle vom Tage der Inkraftsetzung gegenwärtiger Uebereinkunft ab neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 5. Im Einverständniß mit sämmtlichen Rheinuferstaaten wird die nach Inhalt des Art. 2 zu leistende Entschädigung in Pausch und Bogen nach Maaßgabe der Ladungsfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal wie folgt gewährt:

Digitized by Google

A. Bei Dampfschiffen:

1. Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit . . . . . 600 fl. N. W.
2. Für kleinere Dampfschlepper und große Personen-Boote mit . . . . . 450 „ „ „
3. Für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen mit . . . . . 175 „ „ „

B. Bei Segelschiffen:

1.	Für Schiffe von	10,000 Ctr. und mehr	mit	1700 fl.			im Mittel	
2.	„ „ „	10,000 „	bis	8000 Ctr.	„	1700—1300 fl.	1500 fl.	N. W.
3.	„ „ „	8000 „	„	6000 „	„	1300—1000 „	1150 „	„ „
4.	„ „ „	6000 „	„	4000 „	„	1000— 600 „	800 „	„ „
5.	„ „ „	4000 „	„	3000 „	„	600— 450 „	525 „	„ „
6.	„ „ „	3000 „	„	1500 „	„	450— 250 „	350 „	„ „
7.	„ „ „	1500 „	„	800 „	„	250— 50 „	150 „	„ „
8.	„ „ „	800 „	und weniger Tragfähigkeit				50 „	„ „

Der Centner wird zu 50 Kilogramm gerechnet. Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch einen Königlich Niederländischen Kommissar zu Kuilenburg endgültig unter Ausschluß jedes Rechtsweges.

Art. 6. Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Art. 3 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maaßgabe der besonderen Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Kuilenburg oder an's dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist, und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Drittheile und bei Schiffen von 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer zufolge der Bestimmung unter Art. 5 dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgültig und ohne Recurs durch Sachverständige, von welchen der Königliche Kommissär in Kuilenburg den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige mit einander aber den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet der Friedensrichter zu Kuilenburg drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Art. 7. Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. Januar 1864 bei Verlust ihres Anrechts, bei dem bezeichneten Kommissar in Kuilenburg anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Beamten zu Kuilenburg nachzuweisen, daß sie mit dem in den Patenten bezeichneten Schiffe einmal und spätestens bis zum 1. October 1863 auf dem Lek an der Brückenstelle bei Kuilenburg vorübergefahren sind.

Der Kommissär wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffseigenthümer auf den im Falle der Art. 2 und 5 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Art. 3 und 6 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch habe.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Masten und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Kuilenburg spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf den Grund der Bestimmungen unter Art. 3 und 6 zugesagt ist, und innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Kuilenburg zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Digitized by Google

Nach Erfüllung dieser Verfügungen, worüber ein Zeugniß des Duisburger Bürgermeisters beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung der Königlich Niederländischen Staatskasse ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke nicht mehr thunlich sein wird, wird die Niederländische Regierung Krahnen zum Heben und Senken der Masten oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichten lassen. Die Schiffer haben für die Benutzung dieser Hülfsanstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Art. 9. Die Niederländische Regierung macht sich anheischig, während der Erbauung der Pfeiler und der Ausführung des Oberbaues die Schifffahrt so wenig wie möglich einzuengen; sie wird Sorge tragen, daß während der ganzen Bauzeit immer wenigstens 30 Meter breite Oeffnungen erhalten bleiben. Sie wird zu rechter Zeit in öffentlichen Blättern und an einem geeigneten Punkte oberhalb der Stelle, an welcher sich beide Rheinarme trennen, die Tage bezeichnen, an denen die Legung der Balken den Schiffen, deren Masten oder Kamine nicht gesenkt werden können, oder mehr als 30 Meter breiten Flößen die Durchfahrt nicht gestattet.

Art. 10. Zur Sicherung der Schifffahrt gegen etwaige in Folge des Baues der Brücke durch die Stromverhältnisse entstehende Hemmnisse verpflichtet sich die Königlich Niederländische Regierung ferner zu nachgenannten Regulirungs-Arbeiten und weitern Leistungen:

1. Werden die auf dem rechten Ufer in der Nähe der Brücke auf eine Höhe von 0,25 Meter über Mittelwasser anzulegenden, in Traversen- und Parallelbauten bestehenden Correctionswerke bis auf die im Situations-Plan roth angedeutete normale Linie des Stromlaufes verlängert.

2. Werden die unter 1. erwähnten Correctionswerke der Art hergestellt werden, daß dadurch die projectirte zweite Brückenöffnung von 80 Meter Breite nicht nach und nach, sondern sofort bis zur Höhe des Mittelwassers geschlossen wird, um die ganze Wassermasse der 150 Meter breiten Oeffnung früher zuzuweisen.

3. Werden die neben der Befestigung der Insel Wal-Candia, vor Beendigung des Brückenbaues unter der Brückenöffnung im Flußbett vorzunehmenden Ausbaggerungen bis auf eine Länge von wenigstens 1000 Meter oberhalb und von etwa 500 Meter unterhalb der Brücke und bis zu einer Tiefe von 1,60 Meter unter Null des Amsterdamer Pegels ausgedehnt werden. Im Falle diese Regulirungs-Arbeiten nicht genügen sollten, um eine Tiefe von 1,60 Meter unter dem Nullpunkte des Amsterdamer Pegels unter der Brücke zu erhalten, werden die zur Erhaltung der bezeichneten Tiefe der Flußsohle nöthigen Ausbaggerungen auch in Zukunft vorgenommen werden.

4. Wird der innerhalb der 150 Meter breiten Brückenöffnung neben dem linksseitigen Brückenpfeiler in einer Breite von 3,50 Meter auf 5 Meter Amsterdamer Pegelhöhe anzulegende Leinpfad oberhalb wie unterhalb der Brücke mit dem Ufer in Verbindung gebracht werden.

5. Die Königliche Niederländische Regierung verbindet sich, außer den in Art. 8 und 9 der Anlage II. zum Protokoll V von 1852 bereits erhobenen Zwangen, den Schiffen und Flößen, welche den Ort an der Brückenstelle während der Bauzeit zu passiren haben die freie Passage unentgeltlich zu vermitteln.

Dieses Uebereinkommen bringe ich hierdurch zur Kenntniß der bei der Rheinschifffahrt betheiligten Publikums. Coblenz, den 20 Juli 1863. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. V.: Graf v. Villers.

Nro 1018. Bei der am 11. d. M. in dem mit der Rettungs-Anstalt zu Düsselthal verbundenen Schullehrer-Seminar abgehaltenen Entlassungs-Prüfung haben Fähigkeits-Zeugnisse erhalten:

Das Zeugniß Nr. I.

1) Carl Freise aus Swanto im Kreise Rügen; 2) Albert Oberdorfen aus Barmen, im Kreise Elberfeld; 3) Carl Mermagen aus Hesselbach, im Kreise Gummersbach.

Das Zeugniß Nr. II.

1) Louis Hoest aus Wistedt, im Kreise Salzwedel; 2) Paul Horwinski aus Berlin; 3) Rudolph Kienbaum aus Prenzlau; 4) Friedrich Müller aus Gr. Walkau, Kreis Jerichow II; 5) Hermann Peters aus Naugard; 6) Heinrich Schmidt aus Operdicke, Kreis Dortmund.

Das Zeugniß Nr. III.

1) Gottfried Leonhard aus Gorz, Kreis Rügen; 2) Carl Müller aus Gütersloh, Kreis Wiedenbrück; 3) Heinrich Münk aus Grissenbach, Kreis Siegen; 4) Heinrich Schäferdick aus Ruhrort, Kreis Duisburg; 5) Wilhelm Schmidt aus Limburg, Kreis Iserlohn. Coblenz den 22 Juli 1863. Königliches

Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1049 Dem Eisenbahn-Ingenieur Donath zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent: auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Brems-Apparat für Eisenbahnfahrzeuge, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 2. August 1863.

Nro. 1050. Dem Maschinen-Fabrikanten Rudolph Alfred Wens zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent: auf eine rotirende Mähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen Fabrikanten C. Schwartzkopff zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent: auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Universal-Schraubenschlüssel, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 4. August 1863

Nro. 1051. Der katholische Pfarrer Planker zu Ottenrath ist zum Schulpfleger für die Schulen der Inspektion Wanlo an Stelle des auf sein Ansuchen von diesem Amte entbundenen Dechanten Kleeren ernannt worden. Düsseldorf den 31. Juni 1863.

Nro. 1052. Der unter der Firma: „Lebensversicherungs-Bank Kosmos in Zeyst" domicilirten Aktien-Gesellschaft ist von Seiten der Herren Minister für Handel ꝛc. und des Innern Excellenzen zu Berlin unter dem 8. v. M. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den preußischen Staaten ertheilt worden.

Wir bringen solches unter Hinweisung auf die in der besonderen Beilage zur gegenwärtigen Amtsblattsnummer abgedruckten Statuten der Gesellschaft hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf den 29. Juli 1863.

Nro. 1053. Der in der Brüggenerhütte bei Dülken wohnende Handelsmann Johann Heinrich Feyen hat angeblich am 25. Juni c., auf dem Wege von Neuß nach Hamm, den ihm von uns unterm 21 Februar d. Jahres sub Nr. 8400 ertheilten Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Leinewand, Getreide ꝛc. verloren. Dieser Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt. Düsseldorf den 5. August 1863.

Nro. 1054. Die Schornsteinfeger-Kehrbezirke im Kreise Kempen.

Auf Grund des §. 56 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 haben wir in Abänderung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. November 1854 (Amtsblatt Nr. 74) beschlossen aus dem bisherigen Schornsteinfeger-Kehrbezirke Dülken im Kreise Kempen zwei Kehrbezirke zu bilden und zwar 1. den Kehrbezirk Dülken mit den Bürgermeistereien Dülken (Stadt und Land) Kirspelwaldniel, Süchteln, Burgwaldniel, Amern St Anton, Amern St. Georg und Boisheim, 2. den Kehrbezirk Breyell mit den Bürgermeistereien Breyell, Brüggen und Kaldenkirchen. Düsseldorf den 27. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1055. Vom 1. August c. ab wird in dem im Kreise Geldern belegenen Orte Hinsbeck eine Post Expedition II. Klasse nebst Station für ordinaire Posten in Wirksamkeit treten und zwischen Greffrath und Hinsbeck eine täglich 2malige 2sitzige Personenpost ohne Conducteur-Begleitung, bei welcher das Personengeld nach dem Satze von 6 Sgr. pro Person und Meile bei 30 Pfund Freigewicht an Reisegepäck erhoben werden wird, mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Greffrath 10^{5} Vorm., 6^{10} Abends, in Hinsbeck 10^{35} Vorm., 6^{40} Abends, aus Hinsbeck 6^{30} Früh 5^{20} Abends, in Greffrath 6^{50} Früh, 5^{40} Abends. Die Entfernung zwischen diesen beiden Orten ist auf ½ Meile festgesetzt worden.

Beichaisen-Gestellung findet bei der obigen Post nicht statt; dagegen werden diejenigen Personen, welche mit der I. Post von Hinsbeck nach Greffrath in letzterm Orte eintreffen, um auf die I. Breyell-Kempener Personenpost überzugehen, vermittelst des Courswagens der Post von Hinsbeck beichaisenmäßig bis Kempen, resp. bis zu einem Zwischenorte befördert werden, wenn im Hauptwagen der Breyell-Kempener Post oder in den Beichaisen derselben kein Platz mehr vorhanden sein sollte. Düsseldorf, den 23. Juli 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1056. Vom 1 August c. ab wird die Personenpost zwischen Solingen und Vohwinkel einen täglich 8maligen Gang erhalten und in nachstehender Weise abgefertigt werden: aus Solingen 5 Früh, aus Vohwinkel 7^{10} Früh, aus Solingen 6^{30} Früh, aus Vohwinkel 8^{15} Früh, aus Solingen 7^{35} Früh, aus Vohwinkel 10^{45} Vmitt.; aus Solingen 8^{55} Früh., aus Vohwinkel 1^{30} Nmitt., aus Solingen 11^{35}

Digitized by Google

Vmitt., aus Solingen 2^{50} Nchmitt. aus Bohwinkel 5 Abends, aus Solingen 5^{40} Abds., aus Bohwinkel 8 Abds, aus Solingen 8^{25} Abds., aus Bohwinkel 10^{25} Abds. Düsseldorf den 25. Juli 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro 1057. Zwischen Kempen und St. Thönis bestehen Post-Haltestellen: 1. am Hause des Wirthes Trötschkes, ½ Meile von Kempen, ¼ Meile von St. Thönis, 2. am Hause des Wirthes Peetzen, ¾ Meilen von Kempen, ¼ Meile von St. Thönis. Düsseldorf den 26. Juli 1863. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 1058 Zwischen Essen und Rellinghausen findet die Aufnahme von Postreisenden auf folgenden Punkten statt: 1. Am Schwanenbusch, beim Wirthe Jansen, ¼ Meile von Essen, ½ Meile von Rellinghausen, 2. an der Zeche Ludwig, beim Wirthe Sprungmann, ½ Meile von Essen, ¼ Meile von Rellinghausen, 3. am Hause des Wirthes Peters im Thale bei Rellinghausen, ¾ Meilen von Essen. Bei der Einschreibung von Personen zwischen Rellinghausen und der letztgenannten Post-Haltestelle kommt der Minimal-Personengeld-Satz von 3 Sgr. pro Person zur Erhebung. Düsseldorf, den 27. Juli 1863. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 1059 Vom 1. August c. ab wird die Post-Haltestelle zu Gohe (zwischen Neuß und Rommerskirchen von der Behausung des Wirthes Bach nach der des Wirthes Simon Hahn verlegt werden. Düsseldorf, den 29 Juli 1863. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 1060. Vom 1. August c. ab wird die V. Personenpost von Emmerich-Bahnhof nach Cleve aus Emmerich-Bahnhof 1^{30} Nachmittags abgefertigt werden. Düsseldorf, den 30. Juli 1863 Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 1061. Vom 1. August c. ab wird die Personenpost von Hochdahl nach Wülfrath aus Hochdahl 6 ° Abends und die Personenpost von Düsseldorf nach Mettmann aus Düsseldorf 6 Abends abgefertigt werden. Düsseldorf, den 31 Juli 1863. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro 1062. Vom 1. k. Mts. ab wird an dem Hause des Wirthes Peter Preyer zu Jaegerwald, ¼ Meile von Neuenhaus und eben so weit von Wermelskirchen eine Posthaltestelle eingerichtet werden. Düsseldorf, den 31. Juli 1863. Der Ober-Poste-Director: Friederich.

Nro. 1063. Bei der hiesigen Ober-Post-Direction sind ca 150 Centner alte Papiere im Ganzen oder in einzelnen Partien zu verkaufen. Schriftliche Offerten hierauf werden bis zum 16. d. Mts., Vormittags angenommen. Bedingung ist, daß die Papiere bis zum 24. d. Mts. abgeholt und beim Empfange baar bezahlt werden. Düsseldorf, den 1. August 1863. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 1064. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf für das III. Quartal 1863, wird hiermit auf Montag den 28. September 1863 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Eichhorn I zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Köln den 28. Juli 1863. Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes. Broicher. Für gleichlautenden Auszug, der Ober-Sekretair: Wallraff.

Nro. 1065. Dem Handlungs-Reisenden Carl Julius Westhoff von hier ist am 21. Juni c., Nachts, auf dem Eisenbahn-Courierzuge, in der Richtung von Berlin nach Wittenberg, die demselben am 9. Januar c. unter Nr. 52 ertheilte, für das laufende Jahr gültige, Paß-Karte entwendet worden; dieselbe wird daher hierdurch für ungültig erklärt. Barmen, den 25. Juli 1863. Der Oberbürgermeister: Bredt.

Nro. 1066. Am 27. Juni c ist im Rheine zu Kaiserswerth ein Nachen entwendet worden. Derselbe hat einen Werth von 30 Thlr. und eine Ladungsfähigkeit von 3000 Pfd. Vorder- und Hinterbank sind grün angestrichen. In dem Nachen befanden sich zwei Ruder (Riemen), wovon das längere blau, das kürzere dagegen nicht angestrichen war; außerdem befand sich in demselben ein drittes Ruder (Streichriemen), dessen Blatt weiß angestrichen war. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Nachens Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 1. August 1863. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 1067 Der Notar Bieler zu Crefeld ist zum definitiven Verwahrer derjenigen Urkunden des von Crefeld nach Opladen versetzten Notars Mecke ernannt worden, welche Letzterer in seinem früheren Amtssitze Crefeld in Verwahr hatte, was hiermit bekannt gemacht wird. Düsseldorf, den 23. Juli 1863. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 1068. Die von mir unterm 18. Juli c. erlassene Bekanntmachung betreffend das Verschwinden der 5½ Jahre alten Gertrud Wunderlich von hier, wird hiermit als erledigt zurückgenommen. Düsseldorf, den 28 Juli 1863. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Digitized by Google

Nro. 1069 Am 3. c. hat der 14jährige Sohn des am Pulcher zu M. Gladbach wohnenden Tagelöhners Hermann Stamsen heimlich die elterliche Wohnung verlassen und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt. Da dem Knaben wahrscheinlich ein Unglück zugestoßen sein wird, so ersuche ich, unter Angabe dessen Signalements, Jeden, der über denselben Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder dem Bürgermeister zu M. Gladbach davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 27. Juli 1863. Der Ober-Procurator: v. Ammon.

Signalement: Familienname, Stamsen; Vorname, Hermann; Geburts- und Aufenthaltsort, M.-Gladbach; Religion, katholisch; Alter, 14 Jahr; Größe, 4 Fuß 2 Zoll; Haare, blond; Stirne, frei; Augenbraunen, blond; Augen, braun; Nase, spitz; Mund, klein; Zähne gut; Kinn, spitz; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, blaß; Gestalt, schlank; Sprache, deutsch.

Nro. 1070. Seit dem 19. d. M. ist der Hausknecht Mauritz Rettig, aus Wetzlar gebürtig, von hier verschwunden und wird vermuthet, daß ihm ein Unglück zugestoßen sei. Indem ich dessen Signalement hierunter mittheile, ersuche ich Jeden, der über den Aufenthalt oder das Schicksal des ꝛc. Rettig Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort zu ertheilen. Köln den 28. Juli 1863. Der Ober-Procurator: Boelling.

Signalement: Alter ca. 26 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare blond; Stirne frei; Augenbraunen braun; Nase und Mund gewöhnlich; Bart blond und schwacher Schnurrbart; Zähne vollständig; Kinn und Gesichtsbildung oval; Gestalt häufig Bekleidung: grauer Rock, grauer Hose, dunkle Mütze.

Nro. 1071 Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf §§ 11 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§ 109 bis 111 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19 Mai 1851 (Nro. 3404) hierdurch bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Kommissar der Sache, oder bei uns, spätestens aber in dem auf den 29. September d. J., Vormittags 11 Uhr, an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Gerichts-Assessor Vennemann anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen. Commissar: Regierungs-Assessor Markers zu Essen. 1. Ablösung der auf dem Grundstücke Flur II. Nro. 483 und dem aufstehenden Hause, Sekt. E. Nro. 699 der Gemeinde Elberfeld haftenden Reallasten Kreis Elberfeld. 2. Theilung der s. g. Spellener Gemeinheit, zu welcher auch verschiedene Erbpachtskanones und eine Schaafhudegerechtsame auf einem früher an den Militairfiskus verkauften Theile der Spellener Gemeinheit gehören. Bürgermeisterei Götterswickerham, Kreis Rees. 3. Ablösung der zum Vortheile des Königlichen Domainen-Fiskus auf Grundstücken der Steuergemeinde Büslich haftenden Reallasten. Kreis Rees. 4. Ablösung der zum Vortheile der Erben Johann Rütger Fahrenberg als Besitzer des Marklanders Kottens in der Gemeinde Bysang auf dem Lammerts Kotten daselbst haftenden Reallasten. Bürgermeisterei Werden, Kreis Essen. 5. Ablösung des zum Vortheile der Pfarre zu Rheindorf auf Grundstücken der Gemeinde Rheindorf, Hitterf und Neukrath haftenden Feuchtzehnten. Bürgermeisterei Monheim, Kreis Solingen. Münster, den 25. Juli 1863. Königliche General-Kommission.

Sicherheits-Polizei.

Nro 1072 Bei dem in der Nacht vom 6. auf den 7. d. Mts. zu Wieden, Gemeinde Dorp, stattgefundenen Brande sind folgende Gegenstände entwendet worden: 1) eine einhäusige silberne Taschenuhr, die auf der Rückseite ciselirt war, römische Ziffer hatte, und auf dem Zifferblatte aufgezogen wurde, auch war sie mit einem schwarzseidenen Kordelchen versehen; 2) eine längliche goldene Brosche; 3) ein einfacher goldener Ring; 4) eine einfache goldene Schnalle; 5) drei bis 4 Pfd. melirten und schwarzen Saget und 6) 2 zwei bis 3 Pfd. weißen und blauen Zwirn. Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige machen. Elberfeld, den 24. Juli 1863. Für den Ober-Procurator: der Staats-Procurator: Ebermaier.

Nro. 1073. In der Nacht vom 16. auf den 17. Juli c. sind aus einer Wohnung zu Oberschmitte, Bürgermeisterei Leichlingen, unter Anderem folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. zwei weiße halbleinene Tücher; 2. ein Dutzend leinene Mannshemden, gez. D K.; 3. ein Dutzend halbleinene Frauenhemden; 4. 15 leinene Frauenhemden; 5 ein halbleinenes Frauenhemd, gez. M P. 6; 6. zwei halbleinene Frauenhemden; 7. ein leinenes Frauenhemd; 8. vier Betttücher; 9. ein halbleinenes Tischtuch. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen

Digitized by Google

vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 25. Juli 1863. Der Ober-Procurator: von Ammon.

Nro. 1074 In der Nacht vom 13. auf den 14 Juli sind aus einer Wohnung zu Eicken unter Anderen folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) ein Stück weiße Leinewand 65½ Elle lang; 2) ein dito 20 Ellen lang; 3) zwei dito 20 Ellen lang; 4) ein Stück leinen Gebild circa 20 Ellen lang; 5) ein Stück blaue Leinewand von 30 bis 40 Ellen lang; 6) ein dito 30 Ellen lang; 7) ein dito 10 Ellen lang; 8) ein Stück halbleinen roth und weiß karrirt, circa 36 Ellen; 9) ein Stück Kattun roth und weiß von 20 Ellen; 10) ein dito von 17 Ellen; 11) eine Elle roth und weißes Halbleinen; 12) ¾ Elle halbleinener karrirter Schürzenstoff; 13) 3 bis Ellen desgleichen; 14) 3 Ellen Birchend melirtee Grund und blau und weiß gestreift Ich ersuche Jeden, welcher übee den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder dee nächsten Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen. Düsseldorf den 23. Juli 1863. Der Ober-Prokurator: v Ammon.

Nro. 1075. In der Zeit vom 26. bis zum 30. Juni d. J. ist die nachbeschriebene Wäsche: 1) ein großer Bettüberzug, fast neu, von braunem Kattun mit dunkelbraunen runden Puppen, 2) ein Kissenüberzug von weiß und roth geblümtem Kattun, 3) eine roth und weiß gestreifte Schürze und 4) ein braunes Mouslinkleid mit großen bunten Rosen, hierselbst gestohlen und wahrscheinlich gleich darauf hier oder in der Umgegend nebst anderer gestohlener Wäsche (siehe meine Bekanntmachung in diesem Blatte vom 11. d. Mts.) durch drei nunmehr wegen Diebstahls zur Haft gezogene Mannspersonen von 29, 30 resp. 40 Jahren verkauft worden Zur nämlichen Zeit haben dieselben folgende Gegenstände: 1) ein wollenes, circa 2 Ellen großes Frauentuch, hell lilla und roth und weiß gestreift, 2) einem baumwollenen, roth und weiß klein carrirten, großen Bettüberzug, 3) zwei Kissenüberzüge von demselben Stoffe, welche höchst wahrscheinlich ebenfalls von einem Diebstahle herrühren, verkauft, ohne daß bis jetzt deren rechtmäßiger Eigenthümer hat ermittelt werden können. Ich ersuche Jeden, welcher übee den Verbleib der ersteren Gegenstände Auskunft zu geben vermag, sowie diejenigen, welchen die Letzteren gestohlen worden sind, dieses mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Das fragliche Tuch, sowie die Ueberzüge können auf meinem Untersuchungsamte in Augenschein genommen werden. Düsseldorf, den 25 Juli 1863. Der Untersuchungsrichter: Lütheler.

Nro. 1076. In der Nacht vom 11 auf den 12. Juli c. ist aus einer Wohnung zu Hardt, Bürgermeisterei Willich, unter andern Gegenständen auch eine Uhr entwendet worden. Dieselbe hat ein weißes porzellanenes Zifferblatt, auf welchem die Stunden mit arabischen Ziffern angedeutet sind Das Gehäuse ist von Neusilber, an demselben war eine schwarzseidene Kordel mit zwei Uhrschlüsseln befestigt. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Uhe Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 28 Juli 1863. Der Ober-Prokureter: von Ammon.

Nro. 1077 In der Nacht vom 16—17 Juli c. sind aus einer Wohnung zu Kückhoven, Kr. Erkelenz, folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein schwarzer Tuchrock, 2) zwei schwarze Tuchhosen, 3) eine schwarze seidene Weste, 4) zwei wollene Kopftücher, eins schwarz und eins karirt, 5) ein Paar Leintücher von Flachs, 6) zwei leinene Manns-, zwei kattunene Frauen- und zwei neue leinene Kinderhemden, 7) ein Mädchen-Unterrock von Merinos, 8) acht Pfund Speck Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Dieb Auskunft geben kann, solche mir oder dee nächsten Polizeibehörde sofort zu ertheilen. Aachen den 29 Juli 1863. Der K. Untersuchungsrichter: Longard

Nro. 1078 In der Nacht vom 12 auf den 13. Juli c. sind in der, an der Neustadt im Rheine belegenen Badeanstalt unter Anderem folgende Gegenstände gestohlen worden: 6 leinene Betttücher, gez. E. R. R, C. G. D, J. R., A M 7, L. 12 und Sch; 2 desgleichen ohne Zeichen; 1 baumwollenes Betttuch; 2 Handtücher, gez. A. M. 12 und L. 12, endlich 2 desgleichen, gez. T. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 30. Juli 1863. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 1079 In der Nacht vom 24 auf den 25 d. Mts. sind aus einem in der Bürgermeisterei Baert, Kreis Meurs, gelegenen Wohnhause folgende Gegenstände mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden. 1) zwei Stücke grauer Nessel, eins von 69½ Ellen, ⅞ breit, das andere von 70 Ellen und ¾ breit, 2) zwei Stücke desgl., zusammen 35 Ellen. 3) zwei Stücke Halbleinenes Tuch, ein Stück davon enthielt 53 Ellen, ¾ breit, 4) ein Stück brauner Bombasin, ca. 25 Ellen und 1 Elle breit, 5) ein Stück desgl., ca. 18 bis 20 Ellen, ¾ breit, 6) ein Stück desgl, ca. 15 Ellen, 7) ein Stück schwarzer

Digitized by Google

Bombasin, ca. 14 Ellen, 8) ein Stück Kallmuck, dunkelbraun, ca. 40 Ellen, 9) drei Stücke blaugedruckter Kattun, zusammen ca. 30 Ellen, 10) mehrere Lappen gedruckter Bombasin und einige Stränge Sayette, 11) zwei Stücke aschgraues Futternessel. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung davon zu machen. Cleve, den 30. Juli 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Personal-Chronik.

Nro. 1080. Königl. Landgericht zu Elberfeld pro I. Semester 1863. Weyers, Kammer-Präsident ist vom 1. August dieses Jahres ab zum Appellationsgerichts-Rath in Köln ernannt worden Jäger, Adolph, Landgerichts-Assessor ist in Folge Annahme der auf ihn gefallenen Wahl als besoldeter Beigeordnete der Stadt Elberfeld aus dem Justizdienste geschieden. Biecker, Carl August, Landgerichts-Assessor und Notariats-Candidat ist auf sein Ansuchen in seiner Eigenschaft als Landgerichts-Assessor entlassen. Servaes, Carl August Friedrich Hubert, Landgerichts-Assessor ist zum Advokaten im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes ernannt Schmitz, Constanz, Advokat ist zugleich zum Anwalt bei dem hiesigen Königl. Landgerichte ernannt. Engelmann, August Julius, Friedensrichter zu Velbert ist gestorben Flatten, Johann Jacob, Landgerichts-Assessor, ist zum Friedensrichter in Velbert ernannt. Kessels, Heinrich August, Advokat aus Düsseldorf, hat sich hier niedergelassen. Steinbruck, Theodor, Gerichtsvollzieher in Mettmann, ist nach Lennep versetzt, und Lewert, Eduard, Gerichtsvollzieher in Lennep, ist nach Mettmann versetzt worden. Elberfeld den 2. Juli 1863.

Der Landgerichts-Präsident: Philippi. Für den Ober Prokurator: Ebermaier.

Nro. 1081. Der Apotheker Carl Friedrich Leo Sarsaß ist als Verwalter der von dem Apotheker Loebbecke geführten Apotheke zu Duisburg während der Dauer der Abwesenheit des Letztern bestellt worden.

Nro 1082. Der Lehrer Mathias Doffiné an der kathl. Elementarschule zu Linn ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1083. Der Lehrer Heinrich Joseph Vernaseon an der kathl. Elementarschule zu Kirst ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1084 Der Lehrer Joseph Bingen an der kathl. Elementarschule zu Ilverich ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1085. Der Lehrer Bernhard Proß an der kathl Elementarschule zu Oppern ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1086. Der an der Kathl. Elementarschule zu Dahlen seither provisorisch angestellte Lehrer Robert Kolfhaus ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1087. Der Lehrer Joseph Wallers an der kathl. Elementarschule zu Verberg ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1088. Der Lehrer Balthasar Burgartz an der kathl. Elementarschule zu Nierst ist definitiv ernannt worden.

Nro 1089. Der Lehrer Carl Klösters an der kathl. Elementarschule zu Caldenhausen ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1890. Der Schulamtscandidat Wilhelm Brocker ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 4. Classe der kathl. Elementarschule zu Ratingen ernannt worden.

Nro. 1091. Dem Pumpenmacher Herm. Jos. Heinr. Bloos hier ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1092. Dem Schulamts Candidaten Wihlem Beißenberg ist die Concession zur Führung der Privatschule der evangl. luth. St. Peter Gemeinde zu Elberfeld ertheilt

Nro 1093. Dem Karl Knür zu Langenberg ist nach bestandener Prüfung des Befähigungszeugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes als Bandagist ertheilt worden.

Nro. 1094. Dem Zimmerer Pet. Joh. Haan zu Nieukerk ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1095. Der an der kath. Elementarschule zu Hehn, Gemeinde Gladbach seither provisorisch angestellte Lehrer Franz Pieper ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1096. Die Lehrerinn Johanna van Straalen ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kath. Elementar-Mädchenschule zu Vynen, Kreises Moers ernannt worden. (Hierbei eine Beilage.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 44. Düsseldorf Montag den 17. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1097. Dem Fabrikbesitzer Joh Zimmermann in Chemnitz ist unter dem 1. August 1863 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Rad- Theil- und Hobel-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 6. August 1863.

Nro. 1098. Die Eröffnung der niederen Jagd für den hiesigen Regierungsbezirk wird hiermit auf Montag den 24. August festgesetzt.

Sollte die Erndte der Feldfrüchte sich in einzelnen Gegenden verspäten, so ermächtigen wir die Herren Landräthe, den Eröffnungs-Termin in ihren Kreisen oder den betreffenden Gemeinden auf den 1. September d. J. zu bestimmen, solches dann aber rechtzeitig zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Düsseldorf den 14 August 1863.

Nro. 1099. Der Herr Ober Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß vom 1. Juli d. J. bis zum 1. Juli 1864 bei den evangel Bewohnern der Provinz eine Haus-Collekte zum Besten der deutschen evang Gemeinde in Paris abgehalten werde.

Mit der Abhaltung sind beauftragt: 1) Robert Helsterholt, Kaufmann zu Duisburg, 2) Lausberg, Renner zu Gütersloh, 3) Schäferdieck, Schuhmacher zu Speldorf bei Mülheim a/d. Ruhr, 4) Pilger, Kirchendiener zu Köln (für Köln), 4) Anton Heinrich Schramm, Schreibmaterialienhändler zu Scheuren bei Nassau, 6) Wilhelm Heinrich, Collektant zu Kaiserswerth.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Collektanten die Gaben zur direkten Ablieferung an sich behalten. Düsseldorf den 12. August 1863.

Nro. 1100. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß zur Aufbringung der Kosten für den Bau eines evangel Bet- und Schulhauses in Euskirchen eine evangel. Haus-Collekte in der Provinz durch Deputirte der Gemeinde in dem Zeitraum vom 1. Oktober d. J. bis Ende Juni k. J. abgehalten werde. Mit Abhaltung der Collekte in unserem Verwaltungsbezirke ist der Pfarrer Gustav Weise aus Flamersheim beauftragt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß der Genannte die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich behält.

Düsseldorf den 13. August 1863.

Nro. 1101. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat gestattet, daß zur Beschaffung der Kosten für den Bau einer Kirche und eines Pfarrhauses in der Gemeinde Höhscheidt eine Haus-Collekte bei den kath Einwohnern der Provinz in der Zeit vom 1. Juli d. J. bis 1. Juli k. J. durch Deputirte abgehalten werde Mit der Abhaltung in unserem Bezirke sind beauftragt: 1) emeritirter Lehrer Moll zu Solingen, 2) Küster und Organist Franz Rosenthal in Düsseldorf, 3) Johann Stratmann zu Solingen, 4) Joseph Braun das., 5) Jakob Müller in Kaiserswerth, 6) Hermann Baumann zu Höhscheid, 7) Johann Heinrich Cramer zu Höhscheid, 8) Johann Conrads daselbst, 9) Joseph Conrads daselbst, 10) Edmund Liepgens daselbst, 11) Johann Scherf daselbst, 12) Franz Heinr. Schmitz daselbst, 13) Carl Schultes daselbst, 14) Daniel Weiler daselbst.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die mit den erforderlichen Legitimationen versehenen Collektanten die Gaben zur direkten Ablieferung an sich behalten.

Düsseldorf den 12. August 1863.

Nro 1102. Die Prüfung der evangelischen Elementarschul-Lehrer-Gehülfen ist auf

Donnerstag den 27. d. M. und folgende Tage

im Seminar zu Moers festgesetzt. Düsseldorf den 12. August 1863.

Digitized by Google

Nro. 1103. Die Eichungsfähigkeit der Meßgefäße zum Abmessen von Steinkohlen, Braunkohlen, Holzkohlen, Eisenstein und anderen Erzen. Im Anschluß an die Instruktion für die Berg-Eichungsämter vom 13. Februar d. J. (Amtsbl. pro 1863 Nr. 16 und 19) hat das Königl. Ministerium für Handel ꝛc. zu Berlin mittelst Erlasses vom 5 März d. J. bestimmt, daß hinfort nur solche Meßgefäße stempelfähig sind, welche senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben und entweder in parallelepipedischer oder cylindrischer Form construirt sind. Die selben müssen folgende Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form: 1) die ganze Tonne: 24 Zoll Länge, 24 Zoll Breite, 21½ Zoll Tiefe oder Höhe; 2) die dreiviertel Tonne: 21 Zoll Länge, 22 Zoll Breite, 17½ Zoll Tiefe oder Höhe; 3) die halbe Tonne: 24 Zoll Länge, 20 Zoll Breite, 12⅝ Zoll Tiefe oder Höhe; 4) die viertel Tonne: 18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite, 10⅜ Zoll Tiefe oder Höhe.

B. Meßgefäße in cylindrischer Form: 1) die ganze Tonne: 25 03 Zoll Höhe oder Tiefe, 25 Zoll Durchmesser; 2) die dreiviertel Tonne: 22,18 Zoll Höhe oder Tiefe, 23 Zoll Durchmesser; die halbe Tonne: 19,55 Zoll Höhe oder Tiefe, 20 Zoll Durchmesser; 4) die viertel Tonne: 15,28 Zoll Höhe oder Tiefe, 16 Zoll Durchmesser.

Als Gemäß für ⅛ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung.

Die obengenannten Gemäße können sowohl aus Holz als aus Eisen gefertigt sein. Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist.

Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann. Gefäße, welche wegen zu schwacher Construktion die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhalts mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß diese Vorschriften auf alle Tannengemäße ohne Unterschied der Gegenstände, welche mit denselben gemessen werden sollen, Anwendung finden und daß die Eichungsbehörden hierauch mit Instruktion versehen sind.

Düsseldorf den 30. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1104. Vom 16. d. M. ab wird die Personenpost von Hückeswagen nach Opladen, aus Hückeswagen um 11^{15} Vormittags abgefertigt werden. Der Abgang der Personenpost von Nagelsbaum nach Witzhelden erfolgt, aus Nagelsbaum 7^{10} Abends. Düsseldorf den 6. August 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1105. Vom 16 d. M. ab wird die Aufnahme von Postreisenden auf der Strecke zwischen Odenkirchen und Rheydt bei sämmtlichen diese Strecke passirenden Posten an jeder beliebigen Stelle gestattet sein. An Personengeld wird für die Beförderung von irgend einem Punkte zwischen diesen beiden Orten bis Rheydt resp Odenkirchen et vice versa der Satz von 3 Sgr. pro Person erhoben. Düsseldorf den 6. August 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1106. Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Saarbrücken vom 29. Juli d. J. ist Nikolaus Hoffmann, ohne Gewerbe, Sohn der zu Sinnerthaler-Mühle verlebten Eheleute Philipp Hoffmann und Margaretha Hoffmann, für abwesend erklärt worden. Köln den 7. August 1863. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 1107. Von dem Königl Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe Urkunde des am 17. April dieses Jahres zu Antwerpen verstorbenen Zuckerbäckers Heinrich Kaasteede, 25 Jahre alt, geboren zu Cleve übersandt, und dieselbe von mir zur Eintragung in die laufenden Register dem Civilstandsbeamten zu Cleve mitgetheilt worden. Cleve den 6 August 1863 Der Ober-Prokurator Buß.

Nro. 1108. Der dem Färbergesellen Friedrich Wilhelm Jäger von hier am 29. November vorigen Jahres unter Nr. 528 von dem vormaligen Königlichen Polizei-Präsidium hier ertheilte, ein Jahr gültige, zuletzt von Hamburg nach hier visirte Auslands-Reisepaß ist verloren worden und wird daher hierdurch für ungültig erklärt Barmen den 11. August 1863 Der Oberbürgermeister, für denselben der erste Beigeordnete: Osterroth.

Digitized by Google

Nro. 1109. Auszug aus den, bei dem Königl. Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im zweiten Quartale des Jahres 1863 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche in Gemäßheit des Paragraphen 30 des Straf. Gesetzbuches bekannt gemacht werden.

Düsseldorf den 23. Juli 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nr.	Datum des Urtheils.	Name, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	3. Dezemb. 1862	1) Purrio, Peter Anton, 50 Jahr alt, Taglöhner, geboren und wohnend zu Koch, bei Dahlen, 2) Ambrosend, Anna Margaretha, Ehefrau des Peter Anton Purrio, 34 Jahre alt, Taglöhnerin, geboren zu Wennrath, wohnend zu Koch bei Dahlen,	Mord	Todesstrafe gegen beid. solidarische Verfällung in die Kosten.
2	5. März 1863	Gutzeit, Rudolph, 42 Jahre alt, Schreiner, geboren zu Schild, bei Tilsit, wohnend zu Gicken bei M. Gladbach,	Brandstiftung	Zuchthausstrafe von 10 Jahren; Kosten.
3	7. März 1863	Bracht, Johann, 46 Jahre alt, Spezereihändler, geboren und wohnend zu Unterbach,	Verleitung zum Meineide	Zuchthausstrafe von 4 Jahren; Kosten.
4	15. Juni 1863	Winkels, Robert, 23 Jahre alt, Schreiner, geboren zu Barmen, wohnend zu M. Gladbach,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten.
5	16. Juni 1863	Lennarz, Joseph, 42 Jahre alt, Schreiner, geboren und wohnend zu Düsseldorf,	Fälschung	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Geldb. von 50 Thl., ev. 1 M. fern. Zuchth; Kosten.
6	16. Juni 1863	Roßmüller, Joh., 23 Jahre alt, Bäckergeselle, geboren zu Spaldrop, wohnend zu Crefeld,	Schwerer Diebstahl	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten
7	17. Juni	1) Wehlings, Johann Friedrich 20 Jahre alt, Seidenweber, geboren und wohnend zu Crefeld, 2) Roberts, Hermann Joseph, 26 Jahre alt, Steindrucker, geboren zu M. Gladbach, wohnend zu Crefeld,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Zuchthausstrafe von 3 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre gegen jeden der beiden Angeklagten; Kosten
8	18. Juni 1863	Koch, Johann Daniel, 28 Jahre alt, Kupferschläger, geboren zu Stotzheim, wohnend zuletzt zu Köln,	Einfacher und qualifizirter Diebstahl	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten.
9	18. Juni 1863	Schaefer, Caroline, Ehefrau des Maurers Friedrich Sellmann, 43 Jahre alt, geboren zu Freiburg, wohn. zu Crefeld,	Meineid	Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Kosten.
10	19. Juni 1863	Becker, Mathias, 41 Jahre alt, Bleicher, geboren in Rheindorf, wohnend zu Buchmühle bei Hilden,	Brandstiftung	Zuchthausstrafe von 10 Jahren; Kosten.
11	20 Juni 1863	Parsch, Anna, 27 Jahre alt, Dienstmagd, geboren und wohnend zu Crefeld,	Kindesmord	Zuchthausstrafe von 5 Jahren; Kosten.
12	20. Juni 1863	Würz, Peter, 28 Jahre alt, Leinenweber, geboren und wohnend zu Neuendorf,	Fälschung	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Geldbuße von 50 Thlr., eventuell vierwöchentlichen Zuchthausstrafe; Kosten
13	22. Juni 1863	Engels, Christine, Wittwe von Jakob Haas, 31 Jahre alt, Dienstmagd, geboren zu Holzheim, wohnend zu Willich,	Tödtungsversuch	Zuchthausstrafe von 10 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
14	23. Juni 1863	1) Müller, Johann, 33 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Heerdt und wohnend zu Düsseldorf, 2) Pongertz, Christine, 38 Jahre alt, Tagelöhnerin, geboren zu Stolich, und zuletzt zu Gülpen wohnhaft,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Zuchthausstrafe von 5 Jahren, Polizeiaufsicht für 10 Jahre gegen jeden der beiden Angeklagten; Kosten.
15	25. Juni 1863	Meyer, Wilhelm, 23 Jahre alt, Schiffer, geboren und wohnend zu Hitdorf,	Schwere Körperverletzung	Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Kosten
16	26. Juni 1863	Lemmer, Mathias, 26 Jahre alt, Handelsmann, geboren zu Wilich, wohnend zu Düsseldorf,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten.
17	27. Juni 1863	1) Kopertz, Hermann Joseph, 26 Jahre alt, Steindrucker, geboren zu Gladbach, wohnend zu Crefeld, 2) Keps, Albert, 19 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnend zu Glehn, 3) Lissen, Peter, 24 Jahre alt, Ackerer, geboren und wohnend zu Horsten,	Meuterei	Zuchthausstrafe von 2 Jahren gegen jeden der drei Angeklagten; Kosten.
18	30. Juni	Giebelen, Julius, 22 Jahre alt, Seidenweber, geboren und wohnend zu Viersen,	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Kosten.
19	1. Juli	Reunzig, Anna Catharina, 22 Jahre alt, Ehefrau des Tagelöhners Johann Anton Schmitz, geb. und wohn. zu Mukirchen,	Versuch eines schweren Diebstahls	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 2 Jahre; Kosten.
20	2. Juli 1863	Eisler, Carl Friedrich August, 28 Jahre alt, Seidenweber, geboren und wohnend zu Crefeld,	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Kosten.
21	6. Juli 1863	Fischer, Johann Heinrich, 35 Jahre alt, Maurer und Fuhrmann, geb. zu Büttgen, wohnend zu Neuß,	Meineid, Hülfeleistung bei einem betrügerischen Banquerott	- Desgleichen
22	7. Juli 1863	Glasen, Peter Hubert, 29 Jahre alt, Fuhrmann, geboren zu Lohausen, wohnend zu Kaiserswerth,	Schwerer und leichter Diebstahl	Zuchthausstrafe von 3 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten.
23	8. Juli 1863	Franzen, Julius, 33 Jahre alt, Handlungs-Commis, geboren zu Astenet, wohnend zuletzt zu Soest,	Wechselfälschung	Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Geldbuße von 300 Thl. eventuell 3 Monate fernere Zuchthausstrafe; Kosten.
	8. Juli 1863	Röhrig, Peter, 37 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Wiebergshof, wohnend zu Strücken, Bürgermeisterei Odendahl	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Zuchthausstrafe von 5 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten.
25	10. Juli 1863	Bochem, Johann, 26 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Zons, wohnend zu Dormagen.	Schwerer Diebstahl	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem Herrn Ober-Prokurator ertheilt werden. Düsseldorf den 23. Juli 1863. Der Ober-Sekretair: Thiery

Personal-Chronik.

Nro. 1110. Der Lehrer Wilhelm Schiffels ist definitiv zum 1. Lehrer an der kath. Elementarschule zu Asperden ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 45 Düsseldorf, Mittwoch den 19. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1111. Bei der am 11. d. M. in dem mit der Rettungs-Anstalt zu Düsselthal verbundenen Schullehrer-Seminar abgehaltenen Entlassungs-Prüfung haben Fähigkeitszeugnisse erhalten: Das Zeugniß Nr. I.: 1) Karl Freie aus Swanto im Kreise Rügen; 2) Albert Oberdorsten aus Barmen im Kreise Elberfeld; 3) Karl Mermagen aus Hesselbach im Kreise Gummersbach. Das Zeugniß Nr. II.: 1) Louis Höst aus Wistedt im Kreise Salzwedel; 2) Paul Horwinski aus Berlin; 3) Rudolph Kienbaum aus Prenzlau; 4) Friedrich Müller aus Gr. Wulkan im Kreise Jerichow II.; 5) Hermann Peters aus Naugard; 6) Heinrich Schmidt aus Oberdicke im Kreise Dortmund. Das Zeugniß Nr. III: 1) Gottfried Leonhard aus Garz im Kreise Rügen; 2) Karl Müller aus Gütersloh im Kreise Wiedenbrück; 3) Heinrich Münk aus Grißenbach im Kreise Siegen; 4) Heinrich Schäferdieck aus Ruhrort im Kreise Duisburg; 5) Wilhelm Schmidt aus Limburg im Kreise Iserlohn. Coblenz den 22. Juli 1863 Königliches Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1112. Das dem Königl. Baurath a. D. Reimann in Herford unter dem 17. August 1861 ertheilte Patent: auf eine Walzenpresse für breiartige Substanzen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben. Düsseldorf den 12. August 1863.

Nro. 1113. Dem akademischen Künstler Carl Heckert in Berlin ist unter dem 12. August 1863 ein Patent: auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, photographische Abbildungen auf Glas oder Porzellan zu fixiren, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 14 August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1114. Das Königl. Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 30 Juli d. J. die Catharina Braun aus Schmidt, im Kreise Montjoie für abwesend erklärt. Köln den 12. August 1863. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 1115. Das Königl. Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 29. Juli d. J. den zuletzt daselbst wohnhaft gewesenen Rudolph Ludwig Jordan für abwesend erklärt Köln den 14. August 1863. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 1116 Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 13 Juli d. J. ist die Fabrikarbeiterin Bertha Söhnchen zu Elberfeld wohnend, und im städtischen Krankenhause daselbst sich aufhaltend, für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen selbstständig vorzustehen und demnach verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G. B. und des §. 13 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld den 4. August 1863. Für den Ober-Prokurator: der Staats-Prokurator Ebermaier.

Nro. 1117. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 13. Juli d. J. ist der geschäftslose Friedrich Lous zu Elberfeld wohnend und im städtischen Krankenhause daselbst sich aufhaltend, für unfähig erklärt seiner Person und seinem Vermögen selbstständig vorzustehen und demnach verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G. B und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld den 4. August 1863. Für den Ober-Prokurator, der Staats-Prokurator: Ebermaier.

Digitized by Google

Nro. 1118. Verzeichniß derjenigen Personen, welche von der Zuchtpolizeikammer erster und zweiter Instanz des Königl. Landgerichtes und des Königl. Assisenhofes zu Düsseldorf, der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustigerklärung der im Art. 12 St. G. B. erwähnten Rechte.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustigerklärung.
1	Stolzenberg, Catharina	23	Magd	hier	23. Mai 1862	1 Jahr	31. Dezb. 1864
2	Schmitz, Johann Anton	22	Weber	Stahlenend	29 Jan. 1863	1 "	20. Juni "
3	Gerhards, Carl	35	Lumpensammler	Hilden	19. Febr. "	1 "	9. Januar 1865
4	Nacken, Paul	20	Ackerknecht	Kaiserswert	6. März "	1 "	6. August 1864
5	Müller, Caspar	44	Taglöhner	Flingergeist	19. " "	1 "	26. Juli "
6	Waffenberg, Peter	18	Weber	Wickrath	28. " "	1 "	dito "
7	Simons, Johann Heinr.	53	Taglöhner	Crefeld	dito	1 "	3. Juli "
8	Hoffmann, Theodor	33	Weber	Holz	16. " "	1 "	21. Janu. 1865
9	Müller, Herm Joseph	33	Dienstmann	Crefeld	30. " "	1 "	5. Juni 1864
10	Berghausen, Johann	29	früh. Steuerexek.	Giesenkirch.	4. April "	3 "	5. Sept 1867
11	Kautz, Albert	36	Taglöhner	Höhscheid	9. " "	3 "	4. Januar 1867
12	Broecker, Margaretha	37	Ehefr. Miebach	Crefeld	9 " "	1 "	4. Juni 1864
13	Bormann, Gertrud	35	Ehefr. Rothers	"	17. " "	1 "	29. Mai "
14	Thomas, Anton	36	Taglöhner	Pesch	23. " "	1 "	1. Juli "
15	Bucklemünd., Wilhelm	44	do.	Vennhaus.	30. " "	1 "	11. " "
16	Mostert, Friedrich Wilh.	32	Seidenweber	Crefeld	dito	1 "	29. " "
17	Wagener, Johanna	28	Ehefr. van Geul	hier	1. Mai "	1 "	30. " "
18	Metzmacher, Peter	27	Taglöhner	Flingern	dito	3 "	28. Oktober "
19	Offer, Catharina	18	Magd	Priesterath	9. Mai "	1 "	8. Juni "
20	Kremer, Christian	37	Weber	Crefeld	dito	1 "	7. August "
21	Hessen, Johann	30	Fabrikarbeiter	Vorst	dito	5 "	9. Mai 1869
22	Wartmann, Heinrich	26	Taglöhner	Gladbach	dito	3 "	5. Nov. 1866
23	Küppers, Sophia Adelh.	23	Magd	Bahnert	dito	1 "	8. Juli 1864
24	Bagoni, Peter	27	Taglöhner	hier	dito	3 "	30. Oktob. 1867
25	Goertzgt Eicker, P Carl	29	do.	do.	dito	1 "	4. Septb. 1864
26	Mendel, Regine	50	ohne	Hüls	dito	1 "	8. Juni "
27	Kops, Johann Albert	19	Taglöhner	Glehn	15. dito	3 "	11. Nov. 1866
28	Schuppen, Hermann	24	Lohgerbergeselle	Kettwig	dito	1 "	14. Juni 1864
29	Hagen, Anna	43	Wittwe Abshoff	Blecher	16. dito	1 "	12. Novem. "
30	Huberti, Gerhard	46	Taglöhner	hier	dito	3 "	16. Mai 1867
31	Blinder, Johann	22	Schuster	Crefeld	21. dito	1 "	19 Aug. 1864
32	Kronenberg, Gottfried	30	Hufschmied	Grimlingh.	dito	3 "	21. Mai 1867
33	Kunz, Johann	27	Sandformer	hier	23 dito	3 "	19. Nov 1866
34	Heidrath, Peter	25	Taglöhner	do	5. Juni 1863	1 "	13. Aug. 1864
35	Levy, Abraham	24	Handelsmann	Reckrath	dito	1 "	24 Dez. "
36	Prosch, Peter	42	Taglöhner	Gladbach	6. dito	1 "	1 August "
37	Stolzenberg, Jakob	38	Handelsmann	Köln	12. dito	1 "	12. Juli "
38	Peters, Reinhold	49	Seidenweber	Crefeld	13. dito	1 "	11. Sept. "
39	Gerhards, Carl	36	Lumpensammler	Hilden	dito	1 "	10. Dezb. "
40	Busch, Caroline	29	Ehefr. Wirtz	Eggerscheid	dito	1 "	11. Sept. "
41	Küpper, Gertrud	25	Ehefr. Reuter	Uerdingen	18. dito	1 "	29. August "
42	Lindemann, Theodor	65	Gärtner	Erkrath	dito	1 "	16. Sept. "
43	Esser, Adam	41	Taglöhner	hier	dito	3 "	9. Dezb. 1867
44	Wouten, Gottfried	46	Glaser u. Anstr.	do.	dito	5 "	18. Juni 1870
45	Roselage, Wilhelm	19	Faßbinder	do.	25. dito	2 "	22. Dezb. 1865
46	Küpper, Ludwig	32	Weichensteller	Crefeld	20. April "	1 "	23. Mai 1864

Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustigerklärung der im Art. 12 S. G. B. erwähnten Rechte.	Bezeichnung des Entpurlites der Verlustig-Erklärung.
47	Theissen, Johann Heinr.	32	Seidenweber	Crefeld	4 Mai "	2 Jahr	30. Dez. 1865
48	Meyer, Henriette	34	Ehefr. Dieks	do.	18. " "	1 "	31. Juli 1864
49	Eichmann, Tillmann	53	Ackerer	Willich	dito	1 "	9. Oktober 1864
50	Becker, Johann Heinrich	27	Postpackbote	Crefeld	dito	1 "	18. Mai 1865
51	van Geul, Peter	25	Taglöhner	hier	1. Juni "	5 "	1. Juni 1871
52	Hausweiler, Gertrud	33	Ehef. Holzenleut.	Neuß	dito	1 "	29. Dez. 1864
53	Held, Heinrich	37	Taglöhner	Gustorf	15 Juni	1 "	13. Sept. 1864
54	Schlünkes, Peter	25	Seidenweber	Crefeld	dito	3 "	15. März 1867
55	Wallraff, Heinrich	27	Schustergeselle	Bilk	dito	3 "	15. Juni 1868
56	Dißmann, Michael Jos.	2[illegible]	Handelsmann	Crefeld	17. Juni "	2 "	14. Dez. 1865
57	Schümer, August	24	Krumpfweber	Hühscheide	22. dito	2 "	19. do.
58	Bender, Peter	18	Rothfärberlehr.	hier	23. dito	2 "	23. Juni 1866
59	Thelen, Charlotte	22	Ehefr. Lemmer	do.	26. dito	2 "	23. Dez. 1865
60	Lemmer, Eva	70	Strickerin	do.	26. dito	2 "	do.

Die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher des diesseitigen Bezirks werden ersucht, die Eintragung der vorstehend bemerkten Verurtheilungen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 28. Juli 1843 in das dazu bestimmte Register zu bewirken. Düsseldorf den 1. August 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1119. Durch Urtheil der korrecionellen Kammer hiesigen Königl. Landgerichts vom 11. Juni c., in appellatorio bestätigt am 27. ejusdem, wurde Engelbert Diepenbrock, 42 Jahre alt, Grubenbesitzer zu Breitscheid wohnend, wegen gesetzwidrigen Auslöhnens durch Wechsel an Bergarbeiter zu einer Geldbuße von 10 Thlr., eventuell einer Gefängnißstrafe von 4 Tagen und in die Kosten verurtheilt. Düsseldorf den 5. August 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1120 Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 13. Juli d. J. ist der zu Elberfeld wohnende und im städtischen Krankenhause daselbst sich aufhaltende Hubert Giesen, früher Kutscher dann Taglöhner, für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen selbstständig vorzustehen und deshalb verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G. B und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld den 4. August 1863. Für den Ober-Prokurator, der Staats-Prokurator: Ebermaier.

Nro 1121. Durch Urtheil des hiesigen Königll Landgerichts vom 13. Juli d. J. ist die zu Elberfeld wohnende und im städtischen Krankenhause daselbst sich aufhaltende geschäftslose Alwine Leipoldt, Ehefrau des Schreinergesellen Adam Tausch, für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen selbstständig vorzustehen und demnach verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld den 4. August 1863. Für den Ober-Prokurator, der Staats-Prokurator: Ebermaier.

Nro. 1122. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 20. Juli d. J. ist der Bandwirker Johann Wilhelm Wagner zu Barmen wohnend, und zur Zeit in der Irrenanstalt zu Lindenburg bei Köln sich aufhaltend für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen selbstständig vorzustehen und demnach verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld den 7. August 1863. Für den Ober-Prokurator: der Staats-Prokurator: Ebermaier.

Nro. 1123. Die 15jährige Catharina Lanius aus St. Tönnis, welche bei ihren Verwandten in Schönebeck besuchsweise sich aufgehalten hat, ist seit dem 4. v. M. spurlos verschwunden. — Die angestellten Bemühungen den Aufenthalt u. s. w. der Catharina Lanius zu ermitteln, sind bis dato ganz erfolglos geblieben. Ich ersuche demnach Jeden, der über das Verbleiben der ꝛc. Lanius irgend eine Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Sig-

nalement folgt bei. Vorbeck den 9. Auaust 1863. Der Bürgermeister: Péan.

Geburtsort Anrath; Wohnonrt St. Tönnis; geboren den 6. Dezember 1848; Größe 4 Fuß 8 Zoll; Haare rothblond; Augen blau; Nase gewöhnlich; Gesicht länglich, Statur mittelere. Besondere Kennzeichen: hat Sommersprossen.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1124. In der Nacht vom 31. Juli auf den 1. August d. J. sind aus einem in der Bürgermeisterei Issum gelegenen Wohnhause folgende Gegenstände mittelst Einsteigens gestohlen worden: 1) drei Stücke schwarzes Tuch, à 24, 10 und 6 Ellen, 2) 4 Stücke schwarzer Tricots, à 14, 7, 4 und 3½ Elle, 3) zwei Stücke schwarzer Satin, à 12 und 5 Ellen, 4) ein Stück rehfarbiger Buxkin à 12 Ellen, 5) ein Stück wollenes Jupperzeug, à 9 Ellen, 6) ein Stück graues Zwilchtuch, à 15 Ellen, 6) ein Stück graues grobes Milinairtuch, à 8 Ellen, 8) ein Stück graues Tuch, à 5 Ellen. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Tuche Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen. Cleve, den 4. August 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1125. In der Nacht vom 25. zum 26. Juli c, sind aus einem Wohnhause zu Venrath, Kreis Erkelenz, 18 Ellen schwarzes Sammetbandentwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib des gestohlenen Bandes oder den Dieb Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde unverweilt zu ertheilen. Aachen, den 7. August 1863. Der Königliche Untersuchungsrichter: Longard.

Nro. 1126. Im Besitze zweier hierselbst wegen Diebstahls zur Untersuchung und Haft gezogenen Personen, eines Mannes von 40 und eines Frauenzimmers von 24 Jahren haben sich die nachverzeichneten Gegenstände vorgefunden, welche wahrscheinlich von einem Diebstahle herrühren: 1) ein Körbchen, 2) 2 Armbänder von weißen Glasperlen mit kupfernem Schlößchen, 3) ein schwarzwollenes Umschlagtuch, 4) ein Haarkamm, 5) ein Stück Seife, 6) ein Taschenspiegel, 7) ein Paar schwarzseidene Handschuhe, 8) eine weiße Piquejacke ohne Aermel, 9) eine Nadelbüchse, 10) ein grün baumwollenes Regenschirm, 11) ein halbfertiges Frauenkleid, 12) ein Stück Leinen und ein fertiges Frauenhemd, 13) ein Stück blau Leinen nebst einer fertigen Schürze, 14) ein Stück schwarzer Futternessel, 15) ein dito Rips, 16) ein dito Gedrucktes mit weißgrünen Blümchen, 17) ein Stück Siamosen, 18) 2 schwarz und weiß gestreifte Halstücher, 19) 3 bunte wollene Frauenhalstücher, 20) 1 großes Frauenhalstuch, 21) 3 seidene Tücher und baumwollene Taschen- und Halstücher, 22) 2 abgeschnittene Armbördchen von einem blauen Kittel, 23) 2 katunene Halstücher, 24) 2 Rockhelle, 25) 1 alter blauer Kittel, 26) 1 Pack verschiedener Garne, Sammetband und Rübseide, 27) 1 Taschenmesser, 28) ein kleiner kupferner Schlüssel, 29) ein weiß leinenes Taschentuch gez. T. C., 30) ein Stück Hemdenleinen (11 Ellen), 31) 2 Reste blauer Boy, 32) 17 Savett; 33) verschiedenes baares Geld (Fünffrancs). Ich ersuche Jeden, welchem diese Gegenstände oder ein Theil derselben gestohlen worden sind, oder welcher über einen Diebstahl derartiger Sachen Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Die Sachen können auf meiner Amtsstube in Augenschein genommen werden. Düsseldorf den 6. August 1863. Der Untersuchungsrichter: Lützeler.

Nro. 1127. Im Laufe des Monats Juli d. J wurden zu zwei verschiedenen Malen zu Straelen je 2 silberne Löffel entwendet. Dieselben sind gewöhnliche Suppenlöffel, schon alt und stark abgenutzt, das Leibzeichen befindet sich nicht auf denselben; auf der untern Seite des Griffes findet sich eingravirt, in fließender lateinischer Schrift die Buchstaben C. M., auch ist dort der lateinische Buchstabe A. eingeschlagen. Der Griff läuft spitz zu. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder das Verbleiben dieser Löffel Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Cleve den 8. August 1863. Der Königl. Untersuchungsrichter: Schlink.

Nro. 1128. Am 27. v. M., Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr ist aus einem Wohnhause zu Jüchen, Kreis Grevenbroich mittelst Einbruchs und Einsteigens außer mehreren anderen Gegenständen auch eine englische Taschenuhr mit zwei silbernen Gehäusen gestohlen worden. Das Zifferblatt hat römische Zahlen und messingene Zeiger, trägt in der Mitte eine Inschrift und darunter „London". Das Gehäuse ist wahrscheinlich mit Nr. 54903 bezeichnet. Ich ersuche Jeden, welcher über den Diebstahl oder den Verbleib der gestohlenen Uhr Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf den 19. August 1863. Für den Ober-Prokurator, der Staats-Prokurator: Feldmann.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 46. Düsseldorf, Samstag den 22. August 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1129. Das zu Berlin am 5. August 1863 ausgegebene 25te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5738. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1863, betreffend die Ausdehnung des Geschäftskreises der Rheinischen Provinzial-Feuersozietät auf Mobiliar-Versicherung. Nr. 5739. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Fürstlich Waldeckischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 14. Juli 1863. Nr. 5740. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Anlage einer Zweigeisenbahn von Osterath über Uerdingen nach Essen, welche bei Rheinhausen mittelst einer Trajektanstalt den Rhein und unterhalb Mülheim mittelst Ueberbrückung die Ruhr überschreiten soll. Vom 16. Juli 1863. 5741. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juli 1863, betreffend den mit der freien Stadt Frankfurt vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 19. Juli 1863. Nr. 5742. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Weseler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung" mit dem Sitze zu Wesel errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1130. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 18. Juni d. J. genehmige Ich die Errichtung der Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung mit dem Sitze zu Wesel, sowie deren anbei zurückerfolgendes, in der notariellen Urkunde vom 31. Mai 1863 enthaltenes Statut. Carlsbad, den 7. Juli 1863.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegez.) Für den Minister für Handel ꝛc. von Mühler. Für den Justiz-Minister. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An den Minester für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

wird hierdurch in beglaubter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

wird nebst den weiter unten folgenden Statuten der Gesellschaft hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 4. August 1863.

Geschehen zu Wesel am ein und dreißigsten Mai Eintausendachthundertdreiundsechzig.

Vor dem unterzeichneten Königlichen Notar Justizrath Laurenz Friedrich Laneelle hierselbst wohnhaft und den zugezogenen Zeugen:

1) Schneider Friedrich Meyer,
2) Schmied Mathias Mölders beide hier,

erschienen heute die Bevollmächtigten der durch notarielle Verhandlung vom ein und dreißigsten Januar Eintausendachthundertzweiundsechszig hiesigen Orts constituirten Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung, als:

1) der Königliche Hauptmann außer Diensten Herr Wilhelm Münster,
2) der Rechtsanwalt Herr Clemens Maria Kersten,
3) der Kaufmann Herr August Vagel,
4) der Gastwirth und Medicinae Dr. Herr August Sels,
5) der Kaufmann Herr Julius Rigaud, sämmtlich hier wohnhaft,

Behufs Abänderung und anderweiten Feststellung des in der erwähnten Verhandlung vom ein und dreißig-

Digitized by Google

sten Januar vorigen Jahres registrirten Statuts, sich zu ihrer Legitimation auf die ihnen darin von allen Aktionären ertheilte Vollmacht berufend.

Comparentes sind persönlich bekannt und dispositionsfähig; auch steht weder dem Notar noch den Zeugen eins der Verhältnisse entgegen, welches ihre Theilnahme an der Verhandlung nach den Bestimmungen der Paragraphen fünf bis neun der Notariats-Ordnung vom eilften Juli Eintausendachthundert fünf und vierzig ausschließen würde, wie dies hiermit von ihnen versichert wird.

Die Herren Comparenten erklärten: Auf den Grund der uns in der notariellen Verhandlung vom ein und dreißigsten Januar vorigen Jahres ertheilten Vollmacht, alle diejenigen Abänderungen und Ergänzungen des darin niedergelegten Statuts für die Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung anzunehmen, welche die Königl. Staats-Regierung etwa noch vorschreiben und empfehlen möchte und nachdem jenes Statut von Seiten der hohen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten so wie der Justiz, in mehrfacher Weise monirt worden, haben wir, von der uns von Seiten der Aktionäre ertheilten Befugniß Gebrauch machend, das erwähnte Statut in den monirten Punkten abgeändert und ergänzt.

Damit dasselbe mit diesen Abänderungen und Ergänzungen als ein Ganzes sich darstelle, wollen wir solches hiermit in notarieller Form für uns und sämmtliche Interessenten anderweit redigiren und feststellen wie folgt:

Statut
der Weseler Aktien-Gesellschaft für Gas-Beleuchtung.

Titel I. Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen „Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung" wird eine Aktien-Gesellschaft errichtet, welche die Bereitung von Gas aus gekauften Kohlen, die Uebernahme und Betreibung der Gasbeleuchtung der jetzt bestehenden und der noch anzulegenden öffentlichen Straßen und Plätze der Stadt Wesel, sowie aller darin befindlichen öffentlichen und Privatgebäude mit Kohlengas zum Gegenstande und in der Stadt Wesel ihren Sitz hat.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung festgesetzt.

§. 3. Sollte während des Bestehens der Gesellschaft ein anderes, zweckmäßigeres Beleuchtungsmittel erfunden werden, so kann die Gesellschaft auch dies neue Beleuchtungsmittel zur Anwendung bringen.

Titel II. Grundkapital, Aktien, Aktionäre.

§. 4. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf Siebenzig Tausend Thaler festgesetzt und zerfällt in vierzehn hundert, auf den Namen des Inhabers lautende Aktien von je fünfzig Thalern.

Im Falle des Bedürfnisses kann die General-Versammlung beschließen, daß weitere Aktien im Betrage von zehn Tausend Thalern emittirt werden. Ein solcher Beschluß bedarf aber der Genehmigung des Herrn Handelsministers.

Eine größere Vermehrung dieses Aktien-Kapitals kann die General-Versammlung nur in der im §. 23 Lit. b. vorgeschriebenen Form beschließen.

§. 5. Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stamm-Aktien-Buche ausgezogen und von den Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes unterzeichnet.

Jede Aktie muß die in das Aktien-Buch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten.

Mit jeder Aktie werden Dividenden-Scheine für einen Zeitraum von fünf Jahren nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einreichung des Talons durch neue ersetzt werden.

Dem gegenwärtigen Statute ist ein Formular der Aktien und Dividenden-Scheine nebst Talon unter Anlage A. B. C. beigefügt.

§. 6. Von dem Grundkapital sind sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung zehn Procent und im Laufe des ersten Jahres im Ganzen wenigstens vierzig Procent einzuzahlen.

Der Verwaltungs-Rath kann aber auch, je nach dem Bedürfnisse bestimmen, daß größere Raten oder das ganze Grundkapital und selbst vor Ablauf des ersten Jahres eingezahlt werden. Die Einzahlungen erfolgen an den durch den Verwaltungs-Rath zu bezeichnenden Kassirer, nach einer Vorankündigung von mindestens vier Wochen. Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt an die Aktienzeichner durch dreimalige Einrückung in die Gesellschaftsblätter von acht zu acht Tagen, das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung gesetzten Schlußtermine. Erfolgt die Einzahlung nicht bis zum festgesetzten Schluß-Termine, so verfällt der Säumige in eine Konventional-Strafe von zehn Procent des ausgeschriebenen Betrags, welche neben den Vorzugszinsen zu entrichten ist.

Digitized by Google

Wenn auf erneute, in derselben Weise erfolgte Aufforderung, die Zahlung nicht binnen vier Wochen erfolgt, so ist der Verwaltungs-Rath berechtigt, entweder die Säumigen zur Zahlung nebst Strafen und Zinsen seit dem bestimmten Einzahlungs-Termine einzuklagen, oder aber die eingezahlten Beträge zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die erworbenen Rechte auf den Empfang von Aktien für erloschen zu erklären, welche Erklärung durch die Gesellschafts-Blätter unter Angabe der Nummern der Aktien erfolgt. An die Stelle der in solcher Weise für erloschen erklärten Zeichnungen sind vom Verwaltungs-Rathe neue Zeichnungen zuzulassen.

§. 7. Ueber die Theilzahlungen werden von dem durch den Verwaltungs-Rath bezeichneten Kassirer und zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes auf den Namen lautende Interimsquittungen nach dem unter D. anliegenden Schema ertheilt, und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien-Dokumente ausgewechselt.

§. 8. Wenn das Eigenthum einer Aktie auf einen andern übergeht, so ist dies unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges dem Verwaltungs-Rath anzumelden. Der Letztere hat das Recht, nicht aber die Verpflichtung, die Richtigkeit der Unterschriften zu prüfen, er hat die Uebertragung in das Aktienbuch zu verzeichnen, und daß dieses geschehen, ist auf der Aktie von drei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes zu vermerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind. Für Umschreibung jeder Aktie werden zwei und einen halben Silbergroschen zur Gesellschaftskasse gezahlt.

§. 9. Die Mortifikation verlorener oder vernichteter Aktien oder Partial-Quittungen erfolgt nach den Bestimmungen Titel ein und fünfzig, Paragraph ein hundert fünfzehn und folgende der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Dividendenscheine können weder aufgeboten, noch mortificirt werden, doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungs-Rathe angemeldet, und den stattgehabten Besitz der Dividendenscheine durch Vorzeigung der Aktien resp. Interimsquittungen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Wenn der Inhaber der Aktie vor Ausreichung der neuen Koupons der Verabfolgung derselben an den Präsentanten des Talons bei dem Verwaltungs-Rathe widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so hat der Verwaltungs-Rath die Interessenten zur Entscheidung über den unter ihnen streitigen Anspruch an den competenten persönlichen Richter zu verweisen und die neue Serie der Koupons zurückzubehalten, oder auf Antrag eines der Interessenten, oder auf Requisition des Gerichts zum gerichtlichen Depositorium zu bringen.

Dem Inhaber der Aktien steht dabei die rechtliche Vermuthung zur Seite, daß er zur Erhebung der neuen Koupons berechtigt sei. Dem Inhaber des Talons aber liegt der Beweis des von ihm behaupteten vorzüglicheren Rechtes ab. Hat der Inhaber des Talons solchen eingereicht, ohne die neuen Koupons zu fordern, so ist der Verwaltungs-Rath berechtigt, die neuen Koupons ohne Weiteres dem Präsentanten der Aktie zu behändigen. Wenn der Talon weder in dem Zins-Termine, in welchem die neuen Koupons ausgehändigt werden, noch in den nächst folgenden bei dem Verwaltungs-Rathe präsentirt wird, so sind die Koupons der neuen Serie dem Inhaber der Aktie beim Eintritt des zweiten Termins dieser Serie auszuantworten.

§. 10 Rechtstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich ein jeder Aktienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung, resp. den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung, Kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

Titel III. Verwaltung.

§. 11. Die obere Leitung der Gesellschaft wird von einem von der General-Versammlung gewählten Verwaltungs-Rathe geführt.

Die Wahl erfolgt durch geheimes Scrutinium in Gegenwart eines Notars oder Gerichts-Deputirten, welcher darüber eine Verhandlung aufzunehmen hat.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf Aktionären, welche in Wesel wohnhaft sein müssen. Ihre Funktionen dauern fünf Jahre. Jedes Jahr scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungs-Rathe aus.

Bei den vier ersten Erneuerungswahlen wird durch das Loos bestimmt, welches Mitglied ausscheidet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Digitized by Google

§. 12. Der Verwaltungs-Rath wählt aus seiner Mitte in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungs Rathes, des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sind durch die Gesellschafts-Blätter bekannt zu machen.

§. 13. Kömmt in irgend einer andern Weise, als durch Ablauf der statutarischen Frist, die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungs-Rathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig bis zur nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungs-Rathe durch eine Ersatzwahl wieder besetzt.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der General-Versammlung.

Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, in welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würden. Ueber die nach den §§. 12 und 13 vom Verwaltungs-Rathe zu vollziehenden Wahlen sind notarielle oder gerichtliche Verhandlungen aufzunehmen.

§. 14. Der Verwaltungsrath versammelt sich in periodischen, von ihm selbst festzusetzenden Terminen im Gesellschaftslokale zu Wesel. Derselbe kann aber auch außergewöhnlich vom Präsidenten zusammenberufen werden. Es muß dies geschehen, wenn wenigstens drei Verwaltungs-Raths-Mitglieder den desfallsigen Antrag schriftlich beim Vorsitzenden stellen. Die Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich, unter denen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muß. In einer Sitzung, in welcher nicht mehr als drei Mitglieder anwesend sind, kann nur mit Einstimmigkeit Beschluß gefaßt werden.

Die Verhandlungen und Beschlüsse sind in ein besonderes Protokollbuch einzutragen und vor dem Schlusse der Sitzung von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§. 15. Der Verwaltungs-Rath ist der Vorstand der Gesellschaft mit allen nach dem deutschen Handelsgesetzbuche und dem Art. 12 des Einführungsgesetzes dem Vorstande einer Aktien-Gesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten. Innerhalb der Gesellschaft verfügt und beschließt der Verwaltungs-Rath selbstständig in allen Angelegenheiten derselben, soweit die Beschlußnahme darüber nicht der General-Versammlung vorbehalten ist. Der Verwaltungs-Rath ernennt und entläßt die Gesellschaftsbeamten. Eine Pensionszusicherung darf den letzteren nicht ertheilt werden. Die Ernennung eines besondern technischen Administrators unterliegt der Genehmigung der Königlichen Regierung.

Zur Beschlußfassung über die Entlassung eines Beamten müssen alle Mitglieder des Verwaltungs-Rathes anwesend sein und wenigstens vier derselben für die Entlassung stimmen.

§. 16 Die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes haben keinen Anspruch auf Besoldung oder Remuneration. Die General-Versammlung kann denselben als Remuneration eine Tantieme aus dem Reingewinn, welche für alle zusammen fünf Procent des Reingewinns nicht übersteigen darf, zubilligen.

§ 17. Die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes, sowie des Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes und seines Stellvertreters geschieht durch ein auf Grund der Wahlverhandlung auszufertigendes gerichtliches oder notarielles Attest.

Die Zeichnungen des Verwaltungs Rathes erfolgen unter der Firma: „Der Verwaltungs-Rath der Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung" und werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von einem zweiten Mitgliede des Verwaltungs-Rathes vollzogen.

Titel IV. General-Versammlung.

§. 18. Im August jeden Jahres findet in Wesel eine ordentliche General-Versammlung sämmtlicher Aktionäre statt, wozu der Verwaltungs-Rath einladet. Der Tag und Ort der General-Versammlung ist unter Angabe der Tages-Ordnung mindestens vierzehn Tage vorher durch die Gesellschafts-Blätter bekannt zu machen.

Anträge von wenigstens zehn Aktionären, welche ein Kapital von wenigstens fünf Tausend Thalern repräsentiren sind auf die Tages-Ordnung zu setzen; dergleichen Anträge sind jedoch schriftlich mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung dem Verwaltungs-Rathe einzureichen. Der Verwaltungs-Rath kann auch, wenn er es für nöthig erachtet, in derselben Weise außerordentliche General-Versammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn Aktionäre, welche zusammen wenigstens vierhundert Aktien besitzen, es schriftlich verlangen. In der öffentlichen Einladung ist der Zweck der außerordentlichen General-Versammlung genau zu bezeichnen.

§. 19. Die General-Versammlung besteht aus den erschienenen stimmberechtigten Aktionären.

Digitized by Google

Es ist nur derjenige stimmberechtigt, welcher wenigstens vier Wochen vor dem Tage der General-Versammlung seine Eigenthums-Ansprüche bei dem Verwaltungs-Rathe zur Eintragung in das Aktienbuch angemeldet hat.

Die Aktionäre weisen sich als solche in dem Augenblicke aus, wo sie an dem Orte der Zusammenkunft in die General-Versammlung eintreten. Es geschieht dies entweder durch Vorzeigung der Aktien selbst oder vermittelst eines Zeugnisses, wonach die Aktien bei dem Verwaltungs-Rathe, oder bei den vom Verwaltungs-Rathe bestimmten und in der Einladung zur General-Versammlung bekannt gemachten Bankhäusern deponirt liegen.

In den General-Versammlungen können abwesende Aktionäre durch Bevollmächtigte, jedoch nur durch stimmberechtigte Aktionäre vertreten werden; Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Minderjährige oder andere bevormundete Personen werden durch ihre Vormünder und Kuratoren, moralische Personen durch ihre Repräsentanten und Handelshäuser durch ihre Procuristen vertreten, auch wenn diese nicht Aktionäre sind.

Ueber die Anerkennung der Vollmachten, insofern dieselben nicht amtlich beglaubigt sind, entscheiden bei etwa entstehendem Zweifel die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Verwaltungs-Rathes.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionäre, sowie für den Verwaltungs-Rath.

§. 20. Jede Aktie hat eine Stimme. Jedoch erlangt ein Aktionär durch Besitz und Vollmacht nicht mehr, als dreißig Stimmen. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 23 mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 21. Der Vorsitzende des Verwaltungs-Rathes oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt die Scrutatoren.

§. 22. In der ordentlichen General-Versammlung hat der Verwaltungs-Rath über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft unter Vorlegung der Bilanz für das nächstvergangene Betriebsjahr zu berichten. Demnächst geschieht:

a. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes (§§. 11 und 13)
b. die Wahl von drei Rechnungs-Revisoren aus der Zahl der anwesenden Aktionäre.

Die in der ersten ordentlichen General-Versammlung zu wählenden Revisoren haben außer der Bilanz desjenigen Betriebsjahres, in welchem sie gewählt sind, auch die Bilanz des Vorjahres zu prüfen.

Den in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren liegt die Prüfung der Bilanz desjenigen Betriebsjahres ob, in welchem sie gewählt sind.

Die Prüfung hat sich zugleich auf die Bücher der Gesellschaft nach deren letzten Abschlusse, sowie auf die Rechnungen und Belege zu erstrecken.

Ueber den Befund ist der General-Versammlung Bericht zu erstatten, welche über die Decharge beschließt.

§. 23. Die Beschlußfassung der General-Versammlung hat außerdem über folgende Gegenstände zu erfolgen:

a. über Anträge, die in Gesellschafts-Angelegenheiten vom Verwaltungs-Rath oder einzelnen Aktionären (§. 18) gemacht werden,
b. über Abänderung der Statuten,
c. über Erhöhung des Grundkapitals, oder Verlängerung der Dauer der Gesellschaft,
d. über Kontrahirung von Anleihen,
e. über die Verpfändung von Grundstücken,
f. über die Ausführung neuer Anlagen, welche nicht zur ersten Einrichtung des Unternehmens gehören und einen Kostenaufwand von Ein Tausend Thalern oder mehr erfordern. Die erste Einrichtung soll mit Ablauf des ersten vollen Betriebsjahres als beendet betrachtet werden,
g. über die Entlassung von Verwaltungs-Mitgliedern aus dieser Funktion nach (Art. 227 des Handelsgesetzbuches,
h. über den Angriff des Reservefonds (§. 28),
i. über die Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlüsse ad b, c und i sind nur dann gültig gefaßt, wenn eine Majorität von wenigstens drei Vierteln der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen für den desfallsigen Antrag sich erklärt hat.

Die Beschlüsse ad b und c bedürfen außerdem der landesherrlichen Genehmigung.

§. 24. Ueber die Verhandlungen einer jeden General-Versammlung ist ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufzunehmen und demselben ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erschienenen, resp. vertretenen Aktionäre beizufügen.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes zu unterzeichnen.

Titel V. Bilanz, Dividende, Amortisation und Reserve-Fonds.

§ 25. Das Betriebsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Juli und endigt am 30. Juni jeden Jahres. Alljährlich am 30. Juni wird vom Verwaltungs-Rathe ein vollständiges Inventar und eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft aufgestellt, in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen und spätestens bis zum 15 Juli nebst den Belägen den in der nächstvorhergegangenen ordentlichen General-Versammlung gewählten drei Rechnungs-Revisoren zugestellt.

§. 26. Wieviel bei der Inventur vom Werthe der Mobilien und Immobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt vorbehaltlich desfallsiger Abänderung durch die General-Versammlung der Verwaltungs-Rath. Es sind jedoch vom Werthe der Gebäude wenigstens zwei Procent und von dem Werthe der Mobilien wenigstens fünf Procent alljährlich abzuschreiben.

§. 27. Den sämmtlichen Activis der Gesellschaft sind alle Schulden derselben, sowie die Einschüsse der Aktionäre als Passiva gegenüberzustellen. Der hiernach sich ergebende Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

§. 28. Von dem nach §. 27 sich ergebenden Jahresgewinne sind zehn Procent zur Bildung eines Reservefonds abzusetzen, der dazu bestimmt ist, außerordentliche Ausgaben oder Verluste zu decken. Die General-Versammlung hat zu bestimmen, ob ein solcher Fall vorhanden, und in wie weit der Reservefonds darnach zu verwenden ist. Die Absetzung der vorgedachten zehn Procent findet nicht statt, sobald und solange der Reservefonds zehn Procent des Aktien-Kapitals beträgt.

§. 29. Sobald der Reservefonds diese Höhe erreicht hat, spätestens aber mit dem zehnten Betriebsjahre der Gesellschaft beginnt die Amortisation der Aktien, nach Maßgabe des unter Anlage E. beiliegenden Amortisations-Planes. Die zur Ausführung dieses Planes nöthigen Beträge werden aus dem Jahresgewinn entnommen, wobei die etwa zum Reservefonds noch abzuführenden Beträge den Amortisations-Kosten vorangehen. Reicht der Jahresgewinn eines oder mehrerer Betriebsjahre zur Deckung der planmäßigen Amortisation nicht aus, so wird die Amortisation nach näherer Bestimmung des Verwaltungs-Rathes aus den Ueberschüssen der folgenden Jahre so lange verstärkt, bis die planmäßige Ordnung wieder hergestellt ist. Bevor letzteres nicht erreicht ist, findet eine Dividenden-Zahlung nicht statt.

§. 30. Die Reihenfolge der Amortisation der einzelnen Aktien wird durch das Loos bestimmt. Die Verloosung findet alljährlich in der ordentlichen General-Versammlung durch den Verwaltungs Rath statt.

Die Nummern der ausgelooften Aktien werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Gegen Einlieferung dieser Aktien wird deren Eigenthümern der Nominalbetrag der Aktien nebst zehn Procent Prämie aus der Gesellschaftskasse gezahlt. Die eingelieferten Aktien werden cassirt und im Aktienbuche gelöscht.

Mit der Ausloosung einer Aktie hört der Anspruch ihres Eigenthümers auf Theilnahme an dem Gewinn des neubegonnenen Betriebsjahres auf.

§. 31. Was nach Abzug der zum Reserve-Fonds fließenden und resp. der zur Amortisation zu verwendenden Beträge von dem Jahresgewinn übrig bleibt, bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Aus demselben erhalten die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes die ihnen etwa nach §. 16 zustehenden Tantiemen. Der Rest wird auf die Aktien der Gesellschaft gleichmäßig als Jahres-Dividende, jedoch mit der Beschränkung vertheilt, daß die Höhe dieser Dividende niemals acht Procent übersteigen darf.

Bleiben hiernach noch Ueberschüsse disponibel, so ist auf Ermäßigung des Gasverkaufspreises Bedacht zu nehmen. Ob sodann jene Ueberschüsse zur Deckung des in Folge solcher Ermäßigung etwa zu befürchtenden Ausfalls zu asserviren oder zur Verstärkung des Reservefonds oder zur nächstjährigen Amortisation mit zu verwenden sind, bestimmt der Verwaltungs-Rath.

§. 32. Binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung der ordentlichen General Versammlung macht der Verwaltungs-Rath die festgestellte Bilanz und die nach obigen Grundsätzen von ihm bestimmte Dividende durch die Gesellschaftsblätter bekannt.

Die Dividenden sind an der Gesellschaftskasse zu erheben. Sie verjähren, wenn sie innerhalb fünf Jahre vom bestimmten Verfalltage an nicht erhoben werden.

Digitized by Google

Titel VI. Abtretung des Gesellschafts-Vermögens an die Stadt Wesel.

§. 33. Sobald die Amortisation sämmtlicher Aktien bewirkt ist, spätestens aber nach fünf und vierzig Betriebsjahren soll das gesammte Activ-Vermögen der Gesellschaft, einschließlich des Reservefonds an die Stadt Wesel ohne Entschädigung als Eigenthum abgetreten werden, wenn die Stadt sich verpflichtet:

1) die etwa vorhandenen Passiva der Gesellschaft zur eignen Deckung mitzuübernehmen;

2) die etwa noch nicht amortisirten Aktien durch Zahlung des Nennwerths mit zehn Procent Prämie einzulösen.

3) den vorhandenen Reservefond zur Erweiterung des städtischen Krankenhauses oder Hohenhauses zu verwenden. Der Verwaltungsrath hat dann zur letzten General-Versammlung die Stadtbehörde, resp. deren Kommissarien zur Regelung der Uebergabe des Gesellschaftsvermögens einzuladen.

Titel VII. Wahlen, Gesellschaftsblätter, Staatsaufsicht.

§. 34. Alle statutenmäßig zu vollziehenden Wahlen erfolgen durch geheimes Scrutinium und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt die erste Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so werden die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen hatten, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 35. Alle statutenmäßig vorzunehmenden Bekanntmachungen erfolgen durch die zu Gesellschaftsblättern erwählten Zeitungen, nämlich:

1) den zu Wesel erscheinenden Kreisanzeiger,

2) den zu Wesel erscheinenden Sprecher.

Sollte eins dieser Blätter oder beide eingehen, so werden an deren Stelle durch den Verwaltungs-Rath eine, beziehungsweise zwei andere Zeitungen benannt; die Wahl ist durch das übrige Gesellschaftsblatt, beziehungsweise, wenn beide eingegangen sind, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machen.

§. 36 Die Königl. Regierung zu Düsseldorf ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des staatlichen Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern, sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Titel VIII. Transitorische Bestimmung.

§. 37. Die Herren A. Bagel, Julius Rigaud, Dr. A. Seis, Rechtsanwalt Kersten, Hauptmann Münster hier werden beauftragt, alle diejenigen Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben, welche die Königl. Staats-Regierung etwa noch vorschreiben und empfehlen wird, anzunehmen.

Anlage A.

Formular der Aktien. Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung.

Genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom . . . . . .

Aktie Nro.

über fünfzig Thaler Preußisch Courant.

Der Besitzer dieser Aktie Nro. . . . . Namen . . . . . wohnend zu . . . . . ist mit fünfzig Thaler bei der Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung zu Wesel betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte eines Aktionärs erworben. Der Aktie sind fünf Dividenden-Koupons pro . . . . . bis . . . . . einschließlich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt zu Wesel den . . . . . Der Verwaltungs-Rath

der Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung.

Anlage B.

Formular der Dividenscheine. Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung.

Dividendenschein zu der Aktie Nro. . . . . Inhaber empfängt am . . . . . gegen diesen Schein zu Wesel im Gesellschaftslokale die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr.

Wesel, den . . . . . Der Verwaltungs-Rath

der Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung

Vorstehender Dividendenschein ist nach §. 32 der Statuten verjährt, wenn die darauf zu erhebende Dividende innerhalb fünf Jahren von dem bestimmten Zahlungstage an, nicht erhoben wird.

Formular des Talons. **Anlage C.**

Weseler Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung.

Anweisung zur Aktie Nr. . . . . .

Der Eigenthümer der Aktie Nr. . . . . empfängt am . . . . . gegen diese Anweisung die . . . . . Serie der Dividendenscheine nebst Talon. Wesel den . . . . . .

Der Verwaltungs-Rath der Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung.

Formular der Interims-Quittung. **Anlage D.**

Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung.

Interims-Quittung über Einzahlung auf die Aktie Nr. . . . . über fünfzig Thaler Preußisch Courant.

Herr . . . . . hat auf Grund des unterm . . . . . landesherrlich genehmigten Statuts die Einzahlung von . . . . . Procent mit . . . . . Thaler in Preußisch Courant geleistet. Wesel, den . . . . .

Der Kassirer . . . . . Der Verwaltungs-Rath der Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung.

Amortisations-Plan. **Anlage E.**

Für das zehnte Betriebsjahr anfangend sollen mit dem fünf und vierzigsten Betriebsjahre abgetragen sein 70,000 Thlr.

Es sollen abgetragen werden					Es sollen abgetragen werden				
für das Betriebs-Jahr	Aktien	zum Betrage	also sind abgetragen	Bleibt abzutragen	für das Betriebs-Jahr	Aktien	zum Betrage	also sind abgetragen	Bleibt abzutragen
10	10	500	500	69500	28	32	1600	17350	52650
11	10	500	1000	69000	29	34	1700	19050	50950
12	10	500	1500	68500	30	36	1800	20850	49150
13	11	550	2050	67950	31	39	1950	22800	47200
14	12	600	2650	67350	32	42	2100	24900	45100
15	13	650	3300	66700	33	45	2250	27150	42850
16	14	700	4000	66000	34	48	2400	29550	40450
17	15	750	4750	65250	35	51	2550	32100	37900
18	16	800	5550	64450	36	55	2650	34850	35150
19	17	850	6400	63600	37	59	2950	37800	32200
20	18	900	7300	62700	38	63	3150	40950	29950
21	19	950	8250	61750	39	68	3400	44350	25650
22	20	1000	9250	60750	40	73	3650	48000	22000
23	22	1100	10350	59650	41	78	3900	51900	18100
24	24	1200	11550	58450	42	83	4150	56050	13950
25	26	1300	12850	57150	43	88	4400	60450	9550
26	28	1400	14250	55750	44	93	4650	65100	4900
27	30	1500	15750	54250	45	98	4900	70000	0

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1131. Vom 15. d. M. ab wird die zwischen Aldekerk und Moers über Bluyn coursirende täglich zweimalige Personenpost auf einen täglich einmaligen Gang beschränkt und aus Aldekerk 1[15] Nm. aus Moers 5[30] Fr., abgefertigt werden. Von demselben Termine ab wird zwischen Aldekerk und Moers über Rheurdt, woselbst eine Post-Expedition 2ter Klasse in Wirksamkeit treten wird, eine tägliche 4sitzige Personenpost ohne Conducteur-Begleitung, bei welcher das Personengeld mit 6 Sgr. pro Person und Meile, einschließlich der Fracht für 30 Pfund Freigewicht an Reisegepäck, zur Erhebung kommen wird, eingerichtet werden. Die Post wird folgenden Gang erhalten: aus Aldekerk 5 Abends, durch Rheurdt 5[30]/[40] Abends, in Moers 6[40] Abends, aus Moers 10[30] Vm., durch Rheurdt 11[35]/[40] Vm., in Aldekerk 12[15] Nachm. Die Entfernung beträgt: zwischen Aldekerk und Rheurdt ¾ Meilen, zwischen Rheurdt u. Moers 1½ Meilen. Beichaisen-Gestellung findet nur in Moers statt. Düsseldorf den 12. August 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 47. Düsseldorf. Mittwoch den 26. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1132 Dem Grundstock des Rheinischen Pastoral-Emeriten-Fonds ist durch denselben ungenannten Wohlthäter aus der reformirten Gemeinde zu Düren, welchen wir in unserer Bekanntmachung vom 9. August v. J. als einen solchen bezeichnen durften, der schon zu wiederholten Malen dem genannten Fonds seine werkthätige Theilnahme bewiesen habe, aufs Neue eine Gabe von 25 Thalern zugewendet worden, welches wir dankend zur Kenntniß der evangelischen Gemeinden bringen. Coblenz den 13. August 1863 Königliches Consistorium.

Nro. 1133. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Kempen eine Salz-Sellerei errichtet worden, in welcher Kochsalz zum Preise von 12 Rthlr. für 378$^{9}/_{10}$ Pfd. ohne Verpackung in Mengen bis zu 15½ Loth käuflich ist. Köln den 18. August 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1134. Die Ausreichung neuer Zinskoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staatsanleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinskoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkasse bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausbändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Digitized by Google

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist, „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . . . Rthlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß außer bei unserer Hauptkasse auch bei der Königl. Steuerkasse II zu Elberfeld, bei den Königl. Steuerkassen zu Barmen, Crefeld, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Gladbach, Lennep, Wesel und Solingen, Formulare zu den von den Besitzern der obenbezeichneten Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind. Düsseldorf den 20. August 1863.

Nro. 1135. Die Ausreichung neuer Zinskoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen. Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinskoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 vom 15. d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Bauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

Im Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichers der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . . Rthlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . . Rthlr.) zum Empfange neuer Coupons".

Digitized by Google

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin den 1. Juni 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer bei unserer Hauptkasse, bei der Königl Steuerkasse II zu Elberfeld und bei den Königl. Steuerkassen zu Barmen, Crefeld, Essen, Mülheim a. d R., Gladbach, Lenney, Wesel und Solingen Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf den 9. Juni 1863.

Nro. 1136. Der Handlungs-Gehülfe August Gutheim zu Elberfeld hat den ihm von uns am 30. Dezember v. J. unter der Nr. 5087 ertheilten Gewerbeschein zum Aufsuchen von Bestellungen auf Hutbänder und Hutgarnituren, angeblich verloren. Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird der verlorene Schein für ungültig erklärt. Düsseldorf den 19. August 1863.

Nro. 1137 Auf der Gemeinde-Chaussee von Werden nach Kettwig vor der Brücke, welche am 1. September c. in den ostrheinischen Bezirksstraßen-Verband als Bezirksstraße aufgenommen wird, wird von dem gedachten Zeitpunkte ab an der zu Ober-Scheven errichteten Hebestelle das Chausseegeld für eine Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben. Düsseldorf den 18. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1138. Vom 16. d. M. ab wird die Personenpost zwischen Burgwaldniel und Kempen in folgender Weise abgefertigt werden: aus Burgwaldniel 6 Früh, aus Kempen 5^{40} Abends. Düsseldorf den 10. August 1863. Der Ober Post Direktor: Friederich.

Nro 1139 Vom 16. d. M. ab wird die Personenpost von Bluyn nach Crefeld aus Bluyn um 6 Uhr 40 Min. Früh, abgefertigt werden. Düsseldorf den 10. August 1863. Der Ober-Post-Direktor Friederich.

Nro 1140. Vom 1. September c. ab wird die Botenpost zwischen Crefeld und St. Thönis: aus Crefeld 1 Nachm., aus St. Thönis 11^{45} Vorm, abgefertigt werden. Düsseldorf den 21. August 1863. Der Ober-Post-Direktor, in Vertretung: Riesen.

Nro. 1141. Die Personenpost von Moers nach Aldekerk pr. Rheurdt wird gegenwärtig aus Moers 10^{10} Vormittags abgefertigt. Düsseldorf den 21. August 1863. Der Ober-Post-Direktor, in Vertretung: Riesen.

Nro. 1142. Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1863/64. Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. Oktober.

Katholische Theologie.

Ueber Beruf u. Vorbereitung zum geistlichen Stande: Roth. Encyklopädie der katholischen Theologie: Floß. Biblische Geographie: Dr. Kaulen. Einleit. in das A. Test.: Reusch Genesis: Dr. Kaulen. Daniel; Apologetische Vorträge über das A. Test.: Reusch. Einleit. in das N. Test.: Hilgers. Evangelium nach Matthäus: Lic. Simar. Evangelium des h. Lucas: Dr. Langen. Der paulinische Lehrbegriff: Lic. Simar. Geschichte des Untergangs des jüdischen Staates: Dr. Langen. Kirchengeschichte, I. Theil: Hilgers u Floß. Kirchengeschichte, III. Theil: Hilgers. Neueste Kirchengeschichte seit 1789: Floß. Dogmatik, I. Theil; Lehre von der Kirche: Dieringer. Moraltheologie, II. Theil: Floß Pastoraltheologie, I Theil; Katechetik: Roth. Homiletik: Dieringer. Exegetische Uebungen: Reusch. Homiletische Uebungen: Dieringer, Katechetische Uebungen: Roth. (Die Professoren Achterfeldt und Braun halten keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Encyklopädie: Lange. Geographie von Palästina; Israelitische Geschichte u. Archäologie; Genesis: Schlottmann. Sprüche Salomo's; Chaldäisch; Einleitung in das N. Test.: Kamphausen. Die drei ersten Evangelien: Plitt. Brief des Paulus an die Römer: Ritschl Neutestamentliche Zeitgeschichte; Kirchengeschichte bis auf Gregor VII.: Krafft Kirchengeschichte, II. Theil; Leben der vier Reformato-

Digitized by Google

ren: Lic. Barmann. Dogmengeschichte: Krafft. Ueber die moderne Theosophie; Symbolik: Ritschl. Dogmatik: Lange. Katechetik; Pastorallehre: Plitt. Uebungen des Königl. theologischen Seminars: die Professoren Lange, Schlottmann, Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Plitt.

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie u. Methodologie: Walter u. Bluhme. Institutionen u. Quellenkunde des römischen Rechts: Sell. Institutionen des römischen Rechts: Dr. Karlowa. Römische Rechtsgeschichte: Walter. Exegese des ersten Buches der Commentarien des Gaius unter Vergleichung der Justinianischen Institutionen: Sell. Erklärung der Justinianischen Institutionen: Dr. Karlowa. Seminaristische Uebungen im römischen Rechte: Bluhme. Repetitorien über römisches Recht: Dr. Karlowa. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. Pandekten mit Einschluß des Familien- u. Erbrechts; Ausgewählte Stellen des römischen Rechts: Böcking. Römisches Erbrecht: Sell. Deutsche Rechtsgeschichte: Achenbach. Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Handels- u. Wechselrechts: Walter. Ausgewählte Lehren des deutschen Rechts: Derselbe u. Perthes. Seminaristische Uebungen im deutschen Privatrecht; Preußisches Landrecht: Achenbach. Lehnrecht: Nicolovius. Rheinisches Civilrecht; Das Hypothekenrecht nach dem rhein. C. G. B.: Bauerband. Strafrecht: Hälschner. Gemeiner deutscher u. preußischer Civilprozeß: Sell. Gemeiner deutscher u. französischer Criminalprozeß: Bauerband. Deutsches Staatsrecht: Perthes. Ausgewählte Lehren des öffentlichen Rechts: Hälschner. Katholisches u. evangelisches Kirchen- u. Eherecht: Bluhme Kirchenrecht; Eherecht: Hüffer. Ausgewählte Theile des preußischen Kirchenrechts; Europäisches Völkerrecht: Nicolovius.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Albers, Schraffhausen u Dr. Deiters. Geschichte der Medicin: Naumann. Anatomie des Menschen; Eingeweidelehre: Schultze. Präparirübungen: Derselbe mit R. J. Weber Topographische Anatomie: von la Valette. Anatomie des Gehörorgans: Repetitorium der mikroskopischen Anatomie: Dr Deiters. Vergleichende Anatomie: Schultze. Ueber das Gehirn der Wirbelthiere: Mayer. Specielle pathologische Anatomie: O. Weber. Specielle vegetative Physiologie; Lehre von den Sekretionen: Pflüger. Zeugungslehre: von la Valette Anthropologie: Schraffhausen. Arzneimittellehre: Dr Binz Allgemeine Arzneimittellehre; Spezielle Arzneimittellehre; Formulare: Albers. Formulare: Dr. Binz. Allgemeine Pathologie u. Therapie: Schraffhausen. Specielle Pathologie u. Therapie: Naumann. Diagnostischer Cursus: Albers. Auscultation u. Percussion mit Uebungen: Dr Binz. Pathologie u. Therapie der Herzkrankheiten: Dr. Wolff. Ueber Unterleibsbrüche: Busch. Ueber syphilitische Krankheiten: Wutzer. Lehre von den chirurgischen Operationen mit Demonstrationen an der Leiche; Augenheilkunde; Cursus der Augenoperationen: O. Weber Ueber die innern Erkrankungen des Auges; Uebungen in der Augenspiegeluntersuchung: Dr. Sämisch. Gesammte Geburtshülfe; Phantomübungen; Ueber schwere Weiberkrankheiten: Kilian. Gerichtliche Medicin für Mediciner u Juristen: Kilian und Dr. Finkelnburg Ueber öffentliche Gesundheitspflege: Dr Finkelnburg. Medicinische Klinik u Poliklinik: Naumann. Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch. Augenärztliche Klinik: Dr. Sämisch. Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian.

Philosophie.

Encyklopädie der Philosophie; Logik u. Dialektik: van Calker. Logik: Knoodt, Schaarschmidt, Dr. Fischer u Dr. Neuhäuser. Empirische u. theoretische Psychologie: van Calker Psychologie: Schaarschmidt. Metaphysik und Religionsphilosophie; Einleitung in das Studium der Ethik: Brandis. Geschichte der alten Philosophie: Dr. Neuhäuser Kritische Darlegung der Geschichte der griechischen Philosophie: Knoodt. Vergleichende Geschichte der philosophischen Systeme der alten u. christlichen Zeit: Brandis. Philosophie der Kunst: Dr. Sträter. Philosophische Uebungen: Schaarschmidt. Philosophisches Repetitorium u. Disputatorium: Dr. Neuhäuser.

Philologie.

Orientalische Philologie.

Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen: Gildemeister. Anfangsgründe des Sanskrit: Lassen. Fortsetzung des Sanskrit: Panini; Elemente des Arabischen; Hariris Makamen; Erklärung arabischer u. indischer Schriftsteller: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Encyklopädie u Methodologie der Philologie, mit Einschluß der philologischen Kritik u. Hermeneutik: Ritschl. Metrik der Griechen u. Römer: Ritter. Topographie u. Alterthümer der Stadt Rom: Dr. Reifferscheid. Sophokles' König Oedipus: Heimsoeth. Euripides' Hippolytus im Kön. philologischen Se-

Digitized by Google

minar: Jahn. Aristophanes' Frösche: Helmcoeth Platon's Gastmahl: Jahn. Plautus' Pocnulus im Kön. philologischen Seminar: Ritschl. Horaz' Episteln: Scheren. Cicero de republica: Reifferscheid. Tacitus Germania: Ritter. Disputirübungen im Kön. philologischen Seminar: Ritschl. u. Jahn. Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn. Philologische Disputirübungen: Dr. Wachsmuth

Neuere Philologie.

Geschichte der deutschen Sprache u. Litteratur: Simrock. Die gothische Uebersetzung des Marcus: Diez. Erklärung altdeutscher Gedichte: Simrock. Geschichte der englischen Litteratur des 19. Jahrhunderts: Delius. Shakespeare's Tragödien: Dr. Sträter. Provenzalisch u. Altfranzösisch: Delius. Geschichte der französ. Litteratur des 19. Jahrh.; Corneille's Theaterstücke, nebst Sprech- u. Schreibübungen: Monnard. Praktischer Unterricht im Italienischen: Diez. Dante's divina commedia: Delius. Camoens' Lusiaden, Gesang 1 bis 4: Diez.

* * *

Voltaire's Mahomet; Französische Grammatik mit Sprechübung; Französisches Conversatorium mit Stilübungen u. Erläuterung ausgewählter französischer Autoren: Lect Nataud.

Kunst.

Geschichte der bildenden Künste seit dem Anfange des 15 Jahrh.: Kunstgeschichte der neuesten Zeit: Syrinaer. Harmonie- und allgemeine Musiklehre; praktische Uebungen in der musikalischen Composition; Unterricht im Orgelspiel verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- und Luftperspective; Anleitung im Aquarell- u. Oelmalen: akadem. Zeichenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Griechische Geschichte von Solon an: Dr. Wachsmuth. Deutsche Geschichte: Kampschulte. Dieselbe: Dr. von Noorden. Geschichte Europa's von 1789—1815: von Sybel. Geschichte des Tridentinischen Concils (1545—1563): Dr. Maurenbrecher. Geschichte der englischen Verfassung: Dr. von Noorden. Uebungen des Kön. historischen Seminars: von Sybel. Historische Uebungen: Kampschulte. Dieselben: Dr. von Noorden.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Die wichtigsten Grundsätze der Volks- u. Staatswissenschaft Kaufmann. Nationalökonomie (Volkswirthschaftslehre) u Volkswirthschaftspolitik): Nasse. Polizeiwissenschaft: Kaufmann Uebersicht der Verwaltung des preußischen Staats: Nasse. Bergwerksverwaltung. Nöggerath. Seminaristische Uebungen in der Nationalökonomie: Nasse.

Mathematik.

Differential- u. Integralrechnung: Ueber Krümmungsverhältnisse bei Linien u Flächen: Beer. Ebene u körperliche Trigonometrie; Analytische Geometrie der Figuren in der Ebene: v. Rieß. Höhere Gleichungen; Analytische Geometrie des Raumes: Radicke. Ausgewählte Kapitel der analytischen Mechanik; Differentialgleichungen: Dr. Gebring. Methode der kleinsten Quadrate; Berechnung der Planeten- und Kometenbahnen; Ueber das Sonnensystem; Praktische astronomische Uebungen: Argelander

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik; Ausgewählte Kapitel der Theorie des Lichtes: Plücker. Meteorologie: Radicke Allgemeine Experimentalchemie: Bergemann. Analytische Experimentalchemie: Bischof Quantitative Analyse: Landolt. Pharmaceutischer Theil der organischen Chemie; Pharmaceutisch-chemisches Praktikum. Bergemann. Chemisches Praktikum; Chemisches Colloquium: Landolt. Technologie: Bischof. Allgemeine Naturgeschichte: Troschel. Geologie: Nöggerath Ausgewählte Kapitel der Geologie: Bischof. Geognosie: Dr. Andrä. Petrographie; Mineralogie: vom Rath. Mineralogie: Dr. Andrä. Mineralogie der Metalle: vom Rath. Allgemeine Geschichte der kryptogamischen Gewächse: Treviranus. Ueber Kryptogamen: Dr. Hildebrand. Ueber Schmarotzergewächse; Ueber officinelle Pflanzen: Botanische Pharmacognosie: Schacht. Pflanzen-Anatomie u. Physiologie in Form mikroskopischer Uebungen: Dr. Hildebrand. Pharmaceutische Zoologie; Naturgeschichte der Amphibien u. Fische: Troschel. Uebungen des Kön. naturwissenschaftlichen Seminars: die Professoren Troschel, Nöggerath, Bischof, Plücker, Schacht.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich. Tanzkunst: akademischer Tanzlehrer Radermacher.

Nro. 1143. Die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichts zu Wesel für das IV. Quartal 1863 ist auf den 12. Oktober d J. bestimmt und der Herr Appellationsgerichtsrath Hoffmann hier-

Digitized by Google

selbst zum Vorsitzenden ernannt worden. Hamm den 17. August 1863. Der Appellationsgerichts-Präsident: Lent.

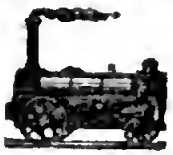

Nro. 1144. Bergisch-Märkische-Eisenbahn. Auslosung von Düsseldorf-Elberfelder Prioritäts Obligationen. Die Auslosung der für das Jahr 1863 zu amortisirenden vierprozentigen und 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft wird am 21. September d. J., Vorm 9 Uhr, in unserem Geschäftslokale hier stattfinden. Elberfeld den 18. August 1863 Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nro. 1145 Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Solingen hat: 1) der Fabrik Kaufmann August Melchior in der Höhe, Bürgermeisterei Wald, Firma: August Melchior das Fabrikzeichen:

2) der Fabrik Kaufmann Wilhelm Walscheid zu Solingen, Firma Wm Walscheid, das Fabrikzeichen:

angemeldet, um dieselben als Privat-Eigenthum zur Bezeichnung und Verpackung aller Stahl- und Eisenwaaren zu erwerben. Etwaige Einreden sind innerhalb Frist von zwei Monaten bei uns anzubringen, resp. zu rechtfertigen. Solingen den 3. August 1863 Das Königliche Gewerbegericht: Gerresheim. Correns.

Nro. 1146. Das in unserer Bekanntmachung vom 22. Januar 1863 bezeichnete, von dem Fabrikanten Gerhard Hasenclever zu Vehling-Hammer bei Voerde angemeldete Fabrikzeichen, genannt: das Turnerzeichen ist in Folge heutiger Verfügung auf den Namen des Anmelders in die Zeichenrolle eingetragen. Hagen den 23. Juni 1863 Königl. Fabrikengericht.

Nro. 1147. Am 19. d. M. ist der Schiffer Johann Scholl aus Mondorf im Rheine daselbst verunglückt. Unter Mittheilung dessen Signalements ersuche ich die Polizeibehörden, in deren Bezirk die Leiche etwa landen sollte, mir oder dem Bürgermeister von Niederkassel davon Anzeige zu machen. Bonn den 20. August 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement. Alter 34 Jahre; Größe 5 Fuß 9 Zoll; Haare hellblond und von kräftigem Körperbau. Derselbe war bekleidet mit einer grauen Tuchjacke mit aufgeschlagenem Kragen, einer grau melirten Weste, einer schweren Tuchhose, einem leinenen Hemde, gez M. S. oder J. S, trug hohe, sogenannte Reihschuhe und führte eine silberne Taschenuhr bei sich.

Nro. 1148. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 27. Juli ds. Js. ist der geschäftslose Gustav Wilkesmann zu Bergmannshaus Gde. Dönberg wohnhaft für unfähig erklärt seiner Person und seinem Vermögen selbstständig vorzustehen und demnach verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G. B und des § 18 der Notariatsordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld den 17 August 1863. Für den Ober-Prokurator der Staats-Prokurator: Ebermaier.

Nro. 1149. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 27. Juli ds. Js. ist der Conditor Carl Falk in Mettmann wohnhaft. für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen selbstständig vorzustehen und demnach verordnet worden daß er unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld den 17. August 1863. Für den Ober-Prokurator Der Staats-Prokurator Ebermaier.

Nro. 1150. Am 14 August d J. ist zu Bynen im Rheine eine männliche Leiche gelandet, welche, da äußere Verletzungen an derselben nicht wahrgenommen und dieselbe nackend war, wahrscheinlich beim Baden verunglückt ist. Dieselbe war 5' 7" groß, hatte hellblonde Haare, welche hinten am Kopfe kurz und vorne etwas lang geschnitten waren, ein rundes und volles Gesicht, ohne Bart, gesunde Zähne, muthmaß-

Digitized by Google

liches Alter 23 Jahre, Statur sehr kräftig. Ich ersuche Jeden, der über die Person des Verunglückten nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung davon zu machen. Cleve den 15. August 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1151. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 21. Juli c. ist die Elisabeth Herger, Wittwe von Balthasar Meven, ohne Gewerbe zu Derendorf wohnhaft, gegenwärtig in dem städtischen Krankenhause hierselbst untergebracht, interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G. B. zu genügen. Düsseldorf den 11. August 1863. Für den Ober-Prokurator, der Staats-Prokurator: Feldmann.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1152. In der Nacht vom 17. auf den 18. Juli c. sind aus einer Wohnung zu Kliukum (Kreis Erkelenz) unter erschwerenden Umständen die nachbenannten Gegenstände entwendet worden: 1) eine Brieftasche mit 24 Rechnungen; 2) ein goldenes Kreuz in alterthümlicher Form und im Werthe von 12 Rthlr.; 3) eine Meerschaumpfeife mit Kettchen; 4) fünf leinene Bettücher und ein großes Tischtuch sowie 3 Ellen nicht verarbeitetes Leinen; 5) ein Paar roth und weiß gestreifte baumwollene Kinderstrümpfe; 6) ein weißer Unterrock; 7) ein Krug mit Branntwein und 4—5 Pfd. Kandis- und Melis-Zucker, sowie ½ Kiste Cigarren; 8) ein kupferbeschlagener Mispelholzstock; 9) ein braun und weiß gestreifter leinener Geldbeutel; 10) an Geld ca. 30 Rthlr., worunter 1 Zweifrankenstück, 4 Einfrankenstücke, 1 österreichisches Guldenstück und der Rest in Courant und Scheidemünze. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die Diebe Auskunft zu geben vermag, dieselben unverweilt mir oder der nächsten Polizeibehörde zukommen zu lassen. Aachen den 14. August 1863. Der Kgl. Untersuchungsrichter: Longard.

Nro. 1153. In der Nacht vom 2/3 August c. sind den Fabrikbesitzern Lauffs & Risch zu Kettwig aus der in der sogenannten Mühle an der Ruhr belegenen Scheererei mittelst Einbruchs: 1) zwei Stücke schwarzes Tuch, ⅞ breit jedes circa 33 berliner Ellen, 2) ein Stück braunes Tuch von ca. 10 Ellen ⅞ breit, 3) ein Stück schwarzes Tuch von 5—8 Ellen von derselben Breite gestohlen worden. Die Bestohlenen haben Demjenigen eine Belohnung von 20 Thlr zugesichert, welcher den Dieb so zur Anzeige bringt, daß er gerichtlich bestraft werden kann. Es wird deßhalb ein Jeder, der über diesen Diebstahl irgendwie nähere Auskunft geben kann, ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen. Bochum, 17. August 1863. Der Königliche Staatsanwalt.

Nro. 1154. Am 1. oder 2. d. M. sind in einer hiesigen Wohnung 4 nur einmal gewaschene feinleinene Herren-Faltenhemden, gez. L. H. 6; 2 Paar weiß baumwollene Frauenstrümpfe, gez. N. H. 63 und N. H. 64, sowie 4 einzelne gleiche Strümpfe, gez. N. H. 61, N. H. 62, N. H. 65, N. H. 68 gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf den 17. August 1863. Der Untersuchungsrichter: Lützeler.

Nro. 1155. In der Zeit vom 15. bis 18. Mai c. sind aus einer Wohnung hierselbst die nachverzeichneten Gegenstände: 1) ein goldener Siegelring mit kleinem goldenen Plättchen, auf welchem die Buchstaben J. K. eingravirt sind; 2) ein großes wollenes Kopftuch von schwarzer Farbe mit gelben Blumen und gelbem Rande; 3) ein grun und rothes wollenes Umschlagtuch; 4) ein weiß mousselinenes Tuch mit buntem Rande; 5) zwei gestickte und 3 schlichte Frauenkragen mit Chemisetts; 6) ein Gebetbuch: „der Weg zum himmlischen Jerusalem", entwendet worden. Ich ersuche Jeden, welcher über den Diebstahl oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf den 17. August 1863 Der Untersuchungsrichter: Lützeler.

Nro. 1156. Dem Schenkwirth Johann Heinrich Langhorst hierselbst ist aus seiner am Rheine gelegenen Wohnung gestern eine silberne französische Taschenuhr entwendet. Dieselbe hat einen vergoldeten Rand, das Zifferblatt hat deutsche Zahlen und ist der Rücken gravirt. Es wird ein Jeder, der über den Verbleib der Uhr oder den Dieb derselben nähere Auskunft geben kann, ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Wesel den 20. August 1863. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1157. Gestohlen sind: 1) der Elisabeth Bömminghaus zu Altenessen in der Zeit vom 11. bis 15. August d. J. aus der Schublade eines Kleiderschranks a. 1 Thlr. 6 Sgr. Geld, b. ein goldenes Kreuz im Werthe von 16 Thlr., dasselbe ist mit einer Haarkette mit Handschloß versehen und 2) dem Handelsmann Seeligmann Seelmann zu Essen von der, von dem Viehofer-Thor in der Nähe der Stadt belegenen Wiese eine hellrothbunte Kuh, 5 bis 6 Jahre alt und gut genährt. Es wird ein Jeder, der über diese Diebstähle

irgend nähere Auskunft geben kann, ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen. Bochum, 20. August 1863. Der Königliche Staatsanwalt.

Nro. 1158. Am 3. August 1863 hat eine bis jetzt noch nicht ermittelte Mannsperson Mittags zwischen 12 und 1 Uhr auf der Chaussee von Laupendahl nach Ratingen an den Waldungen des Hauses Lennep einen Raubanfall auf die Henriette Tolm, Tochter des zu Laupendahl wohnenden Oekonomen Anton Tolm verübt und derselben hierbei folgende Gegenstände entrissen: 1) eine Reisetasche von grünem Plüsch, welche mit einem Bügel und einer Kette von Stahl versehen und mit blauem Glanznessel gefüttert ist; die Kette war entzwei und mit einem Bindfaden wieder hergestellt; 2) eine alte, etwa drei Ellen lange, aus kleinen runden Ringen bestehende goldene Halskette mit einem dicken runden Knebelchen zum Schließen; 3) ein violett seidenes karrirtes Kleid; 4) zwei goldene Ringe, von denen einer mit einem blauem Steine versehen war, aus dem andern war der Stein weg; 5) eine große und eine kleine Vorstecknadel, (goldene); 6) ein Zwanzigroschenstück, einige Fünfgroschenstücke und einige Kupfermünze, im Ganzen etwas über zwei Thaler. Indem ich eine Beschreibung des Thäters beifüge, ersuche ich die Polizeibehörden und Jeden, welcher über den Thäter oder den Verbleib der Sachen Auskunft zu geben vermag, solche schleunigst an die nächste Polizeibehörde oder mich zu richten, resp. die Verhaftung und Vorführung bewirken zu wollen. Düsseldorf den 14. August 1863. Für den Ober-Prokurator, der Staats-Prokurator: Keldmann.

Der Thäter war ziemlich ordentlich gekleidet, er trug einen schwarzen Tuchrock, auf dem sich jedoch im Rücken ein Riß befand, eine dunkle Hose und bunte Strauminschuhe und einen schwarzen Filzhut. Derselbe war etwa 30 bis 40 Jahre alt, hatte einen schwarzen Bart und eine bräunliche, dunkle Gesichtsfarbe.

Personal-Chronik.

Nro. 1159. Durch Reskript des Herrn Ministers des Innern Excell. vom 23. v. M. ist der Arresthaus-Direktor von Schlieden zu Coblenz an Stelle des an die Strafanstalt zu Spandau versetzten Direktors, Oberstlieut. a. D. von Held vom 1. d. M. ab zum Direktor der Strafanstalt in Werden ernannt und am 24. d. M. in sein Amt eingeführt worden.

Nro. 1160. Ernannt sind: 1.) der Kreisrichter von Klocke an Stelle des nach Unna versetzten Kreisrichters Luesberg zum Stellvertreter des Rheinzollrichters und der Büreau-Diätar Droste an Stelle des entlassenen Büreau-Diätars Fischer zum Stellvertreter des Aktuars bei dem Rheinzollgerichte zu Duisburg 2.) Der Auscultator Gustav Coppell zum Referendar 3.) der vormalige Bergamts-Sekretair Schaper zu Bochum zum Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Hagen 4.) Der bisherige Wagenmeister und frühere Gerichtsbote Mattern zu Iserlohn zum Kreisgerichtsboten und Executor bei dem Kreisgericht zu Duisburg, der Gerichts-Assessor Reintzsch ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das hiesige versetzt. Der erste Gerichtsdiener Obitz zu Dortmund ist vom 1. November d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Kreisgerichtsbote Linnertz zu Duisburg ist auf seinen Antrag aus dem Dienste entlassen. Hamm, den 1. August 1863. Königliches Appellationsgericht: Lent.

Nro. 1161. Der Lehrer Ludwig Stempel ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Holthausen, Kreises Essen ernannt worden.

Nro. 1162. Der Schulamts-Candidat Johann Kebben ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 4. Classe der kath. Elementarschule zu Kempen ernannt worden.

Nro. 1163. Der an der evangel. Elementarschule zu Neukirchen, Kreises Solingen seither provisorisch angestellte Lehrer Peter Stör ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1164. Der an der kath. Elementarschule zu Langwaden, Kreis Grevenbroich seither provisorisch angestellte Lehrer Joachim Ritterbecks ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1165. Dem pro schola geprüften Lehrer Bernhard Hawerkamp ist die Concession zur Fortführung des Unterrichts an der höheren Privatschule zu Jüchen ertheilt worden.

Nro. 1166. Die an der kath. Elementarschule zu Kempen seither provisorisch angestellten Lehrerinnen Josephine Lübbert und Margaretha Marx sind definitiv ernannt worden.

Nro. 1167. Die an der kath. Elementar-Mädchenschule zu Neersen seither provisorisch angestellte Lehrerin Louise Kerkamp ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1168. Der seitherige Lehrer zu Pont Gerhard Haas, ist definitiv zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Hastum ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 48. Düsseldorf, Montag den 31. August 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1169. Das zu Berlin am 15 August 1863 ausgegebene 26te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5743 Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1863, betreffend die Aenderung der Bestimmung sub I. 2 des Gebührentarifs für die Preußischen Konsulate vom 10 Mai 1832 (Gesetz Samml. S. 173), in Beziehung auf die Häfen von Großbritannien und Irland. Nr. 5744 Verordnung, betreffend die durch die Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften Behufs anderweitee Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 entstehenden Kosten. Vom 4. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1170. Der Kandidat des Predigtamts Paul Lange ist auf Grund der Bestimmungen der General-Concession vom 23. Juli 1845 als Hülfsprediger für die zu Köln und Elberfeld bestehenden kirchlichen Gemeinden der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner berufen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz den 21. August 1863. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. V. Grf. v Villers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1171. Dem Fabrik-Direktor Dr. Nolle zu Gerstewitz bei Weißenfels ist unter dem 24. August d. J. ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Abscheidung der flüchtigen Destillations-Produkte aus Theer-Schwälöfen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 29. August 1863.

Nro. 1172. Dem Handlungsgehülfen Carl Julius Westkott zu Barmen ist der demselben am 3. Januar d. J. unter der Nr. 5315 ertheilte Gewerbeschein zum Aufsuchen von Bestellungen, Kordeln und Litzen angeblich gestohlen worden. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf den 22. August 1863.

Nro. 1173. Die Lieferung des Bedarfs an Heizungs-Materialien für die nächste Heizungs-Periode, und zwar ungefähr:

1) 3000 Scheffel Schrottgeriß (oberruhr'sches), für die Lokalien der hiesigen Königl. Regierung;
2) 2000 Scheffel desgleichen, für die Lokalien der Königl. Kunst-Akademie hierselbst;
3) 120 Scheffel grobes Fettgeriß und 1000 Pfd. harte Steinkohlen für das Treibhaus im Königl. Botanischen Garten hierselbst;
4) 120 000 Pfd. harte Steinkohlen, 4000 Scheffel Schrottgeriß und 900 Scheffel Fettgeriß für die Königl. Arrest- und Corrections-Anstalt hierselbst;
5) des zu dem Schrottgeriß erforderlichen Lehms soll im Wege der Submission übertragen werden.

Die Bedingungen zu den darüber abzuschließenden Verträgen können bei unserm Kanzlei-Inspektor, Stube Nr. 30 im Regierungs-Gebäude hierselbst eingesehen werden.

Diejenigen, welche zur Uebernahme dieser Lieferungen geneigt sind, wollen ihre Offerten, in welchen der Preis besonders für jede einzelne Art des Geriffes nach Scheffel, bei den harten Steinkohlen für je 100 Pfd. und für den pro Scheffel Schrottgeriß erforderlichen Lehm anzugeben ist, versiegelt unter der Bezeichnung: „Submission für die Brennmaterial-Lieferung“ spätestens bis zum 20. September d. J., portofrei bei uns einreichen.

Düsseldorf den 20. August 1863.

Nro. 1174. Seit dem 1. d. M. wird die Personenpost zwischen Calcar und Goch über den Bahnhof letztgenannten Ortes geleitet, um daselbst Reisende abzusetzen und aufzunehmen. Der Abgang der Post erfolgt aus Goch 9^{45} Vormittags und 5^{40} Abends. Düsseldorf den 5. August 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Digitized by Google

Nro. 1175. Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werthsendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Fall ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhaltes auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rthlr. an Werth sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernung bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht. Düsseldorf den 5. August 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1176. Nach der neueren Ermittelung beträgt die Entfernung zwischen Geldern und Rheinberg per Camp nicht 3, sondern 3¼ Meilen Demgemäß wird vom 1. September c. ab die Entfernung der Post-Haltestellen dieser Route wie folgt festgesetzt: Hartefeld von Geldern ¾ Meilen, von Sevelen ½ Meile, Hoerstgen, von Sevelen ½ Meil., von Camp ½ Meil., Camperbrück bei Roosen von Sevevelen ¾ Meil., von Camp ¼ Meil., Camperbrück bei Bahner von Camp ½ Meil., von Rheinberg ¾ Meil., bei Schmidt Timp zu Grafft von Camp ½ Meil., von Rheinberg ½ Meil.

Von demselben Termine ab wird die Geldern-Rheinberger Personenpost in nachstehender Weise coursiren: aus Geldern 5 Früh, in Rheinberg 7³⁰ Früh, aus Rheinberg 4⁴⁰ Nachm., in Geldern 7²⁵ Abends. Düsseldorf den 21. August 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nro. 1177. Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1863/64. Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Wintersemester am 15. Oktober und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen. 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre II. Theil, Direktor Professor Dr. Baumstark; 3) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin; 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre, insbesondere auch Buchführung; 6) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz; 7) Schafzucht, Rindviehzucht und Schweinezucht; 8) Landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Dr Rohde; 9) Gemüsegartenbau, akademischer Gärtner Zarnach; 10) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese; 11) Anatomie und Physiologie der Hausthiere; 12) Gesundheitspflege der Hausäugethiere, Departements Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Anorganische Experimentalchemie; 14) Uebungen im chemischen Laboratorium; 15) Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer; 16) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 17) Ueber landwirthschaftlich schädliche Thiere und Pflanzenkrankheiten; 18) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen; 19) Repetitorium über organische Chemie, Vorträge über analytische Chemie sowie über Mineralogie und Geognosie, Assistent Dr. Scholz; 20) Landwirthschaftliche Baukunst I Theil, Baumeister Müller; 21) Stereometrie, Trigonometrie und Arithmetik; 22) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. Eldena im August 1863. Der Geheime Regierungs-Rath und Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie: Dr. E. Baumstark.

Nro. 1178. Bei dem K. Gewerbegerichte zu Solingen hat die Fabrikhandlung Friedrich Neeff & Söhne zu Solingen das Fabrikzeichen:

genannt: „Der Todtenkopf"

angemeldet, um dasselbe als Privat-Eigenthum zur Bezeichnung und Verpackung aller Stahl- und Eisenwaaren zu erwerben. Etwaige Einsprüche sind innerhalb Frist von zwei Monaten bei uns anzubringen resp. zu rechtfertigen. Solingen den 15. August 1863. Das Königl. Gewerbegericht: Gerresheim. Correns.

Digitized by Google

Nro. 1179. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königl. Assisenhofe zu Elberfeld im 2ten Quartal 1863 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht.

Nr.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	14 März 1863	Scheidmann, Friedrich, 44 Jahre alt, Handelsmann, geboren zu Hilden, wohnhaft zu Löhrhof, Gem. Merscheid.	Diebstahl mittelst Einbruchs und Einsteigens.	6 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
2	16. id.	Schaefer, Wilhelm, 24 Jahre alt, Schleifer, geboren zu Jülich, wohnhaft in Solingen.	Diebstahl mittelst Einbruchs im wiederholt. Rückfall.	5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
3	24. id.	Becker, Carl Wilhelm, 40 Jahre alt, Korbmacher, geboren zu Feld, wohnhaft zu Solingen.	Vorsätzliche Brandstiftung	10 Jahre Zuchthaus und Kosten.
4	30. id.	Brabender, Isaak Gustav, 35 Jahre alt, Gelbgießer, geboren und wohnend zu Berghausen, Gem. Cronenberg.	Wechselfälschung.	2 Jahre Zuchthaus, 500 Thaler Geldbuße und Kosten.
5	16. Juni 1863	Hütt, Lisette, 23 Jahre alt, Näherin, geboren und wohnhaft in Barmen, Ehefr. des Tagelöhners Carl Limper.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle u. Hulfeleistung bei einem Diebstahl.	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
6	19 id.	Schwaffels, Johann Heinrich, 33 Jahre alt, Riemendreher, geb. und wohnhaft zu Elberfeld.	Unzucht § 144 Nr 3.	2 Jahre Zuchthaus und Kosten.
7	22. id.	Sander, Cael, 22 Jahre alt, Fuhrknecht, geboren zu Schwelm, wohnhaft zu Barmen.	Desgleichen.	Desgleichen.
8	22. id.	Bolthaus, Wilhelm, 22 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geb. zu Langenberg, wohnhaft zu Elberfeld.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge. Elberfeld den 15. August 1863 Für den Ober-Prokurator, der Staats-Prokurator: Ebermaier.

Nro. 1180. Waldau. Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr. Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1863/64. I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters, Direktor Oekonomie-Rath Wagener. II. Volkswirthschaftslehre: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre. 2) Allgemeinee Acker- und Pflanzenbau. 3) Wollkunde. 4) Demonstrationen in der Wollkunde: Direktor, Oekonomie Rath Wagener. 5) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertrags-Anschlägen und Wirthschaftsplänen: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. 6) Allgemeine Thierproduktionslehre. 7) Rindviehzucht. 8) Landwirthschaftliche Buchführung. 9) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Dr. Freiherr v. d Goltz. 10) Pferdezucht: Thierarzt Neumann. 11) Düngerlehre II. Theil: Dr. Heiden, privatim 12) Gartenbau: Institutsgärtner Strauß. IV. Forstwirthschaftliche Disciplin. Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Chemie. 2) Physik. 3) Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. 4) Repertorium in der unorganischen Chemie: Dr. Heiden privatim 5) Landwirthschaftliche Mineralogie. 6) Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 7) Landwirthschaftliche Zoologie. 8) Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik: Professor Dr. Körnicke. VI Thierheilkunde: 1) Anatomie und Physiologie der Hausthiere. 2) Innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann VII Baukunst Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel. VIII. Mathematische Disciplin. Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober c Das Studienhonorar beträgt für 2 Jahre 100 Thaler und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder

Digitized by Google

zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Mentzel-von Lengerkesche Kalender, auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen. Waldau, im August 1863. Der Direktor Königl. Oekonomie-Rath: L. Wagener.

Nro 1181. Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1863—64 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau: Direktor Dr. Hartstein. Schaafzucht, Wollkunde u. Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung und landwirthschaftliche Berechnungen: Administrator Dr. Krämer. Forstwissenschaft: Jagd und Fischereiwesen: Dr Venhausen. Obstbaumzucht: Garten-Inspektor Sinning. Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten. Mineralogie und Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftlie Zoologie; Künstliche Fischzucht: Professor Dr Sachs. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann. Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Achenbach. Arithmetik und Algebra mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen Poppelsdorf bei Bonn im August 1863. Der Direktor: Dr. Harrstein.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1182. In der Nacht vom 6. auf den 7 d M. sind zu Mettmann aus einem Hinterhause circa 18 - 20 Kalbfelle und 5 oder 6 halbe Rindlederfelle entwendet worden; erstere sowohl als auch letztere waren bis auf das Zurichten fertig. In der Nacht vom 3. auf den 4. d M. sind zu Obensiebeneick Gemeinde Langenberg aus einer Wohnung entwendet worden: 1) ein grau und schwarz tuchener Ueberreck, an einer Tasche etwas ausgerissen; 2) eine grau tuchene Hose mit länglich rothen Tüppchen, und 3) eine silberne Cylinderuhr mit einem Gehäuse von Berliner Silber und einer Stahlkette. Ferner sind in der Nacht vom 17. auf den 18. Juli d. J. zu Halzenberg Gemeinde Dahringhausen aus einem Laden folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Stück halbseidenes Kleiderzeug mit rothen Streifen und schwarzem Grund, 50 Ellen haltend; 2) ein Stück gedruckten Thybet mit schwarzem Grund und lilla Blumen, 32 Ellen haltend; 3) 1 Coupon gedruckten Thybet circa 10 Ellen; 4) 1 Stück desgleichen, schwarz und braun gestreift mit schwarzen Blumen, circa 40 Ellen haltend; 5) 1 Stück schwarzen Thybet circa 30 Ellen; 6) 1 Stück roth und blauer Kattun, s. g. Bettmöbel, circa 70 Ellen, 7) 1 Stück $^{5}/_{4}$ weißes feines Leinen, circa 60½ Elle haltend; 8) 1 Stück schwarz Futternessel, circa 83 Ellen; 9) 1 Stück blau, grün und weiß geblümtes Gedruckt, circa 82 Ellen; 10) 7 bis 8 Stück blau leinene Kittel; 11) 1 Stück kornblauen Moton, circa 30 Ellen haltend; 12) 1 Stück $^{6}/_{4}$ weiß Leinen, circa 60 Ellen; 13) 1 Stück $^{6}/_{4}$ weiß Hanfleinen, circa 60 Ellen; 14) 1 Stück $^{8}/_{8}$ weiß Flachsleinen, circa 25 Ellen; 15) 1 Stück Lama, circa 30 Ellen; 16) 1 Stück Napolitaine, circa 40 Ellen haltend; 17) 1 Stück $^{8}/_{4}$ blau Leinen, circa 40 Ellen haltend; 18) 1 Schachtel von Pappdeckel mit 1 Pfd. sortirter Nähseide; 19) 1 desgleichen mit $^{3}/_{4}$ Pfd. schwarzer Seide; 20) 1 desgleichen mit verschiedenen seidenen und sammtnen Bändern; 21) 2 Stück $^{10}/_{4}$ schwarze Satin-Tücher; 22) 12 Stück $^{6}/_{4}$ Foulard-Tücher; 23) 12 Stück $^{11}/_{4}$ Foulard-Tücher; 24) 12 Stück $^{5}/_{4}$ Foulard-Tücher; 25) 4 Stück roth und weiße Boudouot-Tücher; 26) 6 Stück $^{6}/_{4}$ Cravattes; 27) 3 Stück Indicus Cravattes; 28) 9 Stück Mouselin-Tücher; 29) 1 Dutzend Kinder Foulards-Tücher; 30) 2 Coupons $^{7}/_{4}$ roth blau und weiß Schürzenstamosen von ca. 30 Ellen; 31) 1 Dutzend $^{7}/_{4}$ baumwoll Keppertücher; 32) $^{6}/_{4}$ Dutz $^{6}/_{4}$ grau wollene Frangentücher und 33) 2 Pfd. blau Maschel Sparseide. Wer über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige machen. Elberfeld den 11. August 1863. Für den Ober-Prokurator, der Staats-Prokurator: Ebermaier.

Personal-Chronik.

Nro. 1183. Der Schulamts-Candidat Albert Güldner ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Pohlhausen ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Bos.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 49 Düsseldorf, Montag den 7. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1184. Dem Kaufmann und Rittergutsbesitzer Carl Fiévet in Köln ist unter dem 24. August 1863 ein Patent: auf eine Dampfstrahlpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 28. August 1863.

Nro. 1185. Dem Maschinenbauer Otto Jaenicke zu Gnesen ist unter dem 26. August d. J. ein Patent: auf ein, durch Modell nachgewiesenes, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Vorhängeschloß, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 29. August 1863.

Nro. 1186. Dem Wunsche der Direktion der Rettungs-Anstalt zu Düsselthal entsprechend, empfehlen wir unter Hindeutung auf das erfolgreiche Wirken dieser Anstalt die Allerhöchst bewilligte Kirchen- und Haus-Collekte der allseitigsten Theilnahme der Bewohner unseres Verwaltungsbezirks. Düsseldorf den 3. September 1863.

Nro. 1187. Dem Mechaniker Julius Steiner zu Hattingen a. d. Ruhr ist unter dem 21. August d. J. ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Spinnmaschine für Baumwolle und Wolle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 3. September 1863.

Nro. 1188 In Losheim im Kreise Merzig ist am 23. v. M. eine Feuersbrunst ausgebrochen, welche bei starkem Winde und der seit einiger Zeit herrschenden großen Trockenheit, mit solcher Schnelligkeit um sich griff, daß in Zeit von einer halben Stunde 65 Wohnhäuser und 13 Nebengebäude, mit Stroh und Lehmschindeln gedeckt, ein Raub der Flammen und 400 Menschen obdachtlos wurden.

Die Gebäulichkeiten sind zwar alle mit Ausnahme eines einzigen auf Höhe von 23,230 Rthlr. bei der Provinzial-Feuer-Sozietät versichert, der durch das Brandunglück an den Gebäuden verursachte Schaden aber dürfte sich auf 53,000 Rthlr. belaufen, wozu noch der Verlust der mitverbrannten Mobilien und schon eingescheuert gewesenen Winterfrüchte, im Werthe von 10,000 Rthlr. tritt, so daß nach Abrechnung der Versicherungssumme noch ein effectiver Schaden von 40,000 Rthlr. zu beklagen ist. Die Verunglückten gehören meist der ärmsten Taglöhner-Klasse an.

Zur Unterstützung dieser Brandverunglückten hat der Herr Ober-Präsident eine allgemeine Haus-Collekte in der Rheinprovinz bewilligt. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und weisen die Ortsbehörden unseres Bezirks an, die Collekte in gewöhnlicher Weise bis Mitte k. Mts. abhalten zu lassen. Die Herren Steuer-Empfänger haben die gesammelten Gaben in Empfang zu nehmen und haben die Herren Landräthe uns die Ertrags-Nachweisen bis Mitte Oktober vorzulegen. Düsseldorf den 28. August 1863.

Nro. 1189. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. d. M. (Amtsblatt Nr. 44) veröffentlichen wir noch nachfolgende Personen, welche mit Abhaltung der kath. Haus-Collekte für den Bau einer Kirche und eines Pfarrhauses zu Höhscheidt beauftragt sind: 1) Joseph Tewes zu Newiges, für die Kreise Mettmann, Essen und Duisburg; 2) Johann Esser zu Newiges, für den Kreis Moers und Rees; 3) Johann Siepmann zu Lennep, für die Kreise Cleve und Geldern; 4) Carl Fürth zu Lennep, für die Kreise Kempen und Gladbach; 5) Caspar Zimmer zu Lennep, für die Kreise Grevenbroich und Neuß, und 6) Lehrer Heinr. Haack zu Scharrenberg, für den Kreis Crefeld. Düsseldorf den 31. August 1863.

Digitized by Google

Nro. 1190. Zusammenstellung der während des II. Quartales 1863 im Regierungs-Bezirk Düsseldorf gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen.

Nr dieses	Vor- u. Zunamen des Ausgewiesenen	Charakter	Geburtsort	Wohnort	Alter	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Augen	Statur	Besondere Kennzeichen.
1	Jacobs, Jacob	—	Linne im Herzogthum Limburg	Cassel	17	5	3	blond	grau	mittel	—
2	Weiterhahn, Löb	—			19	5	6	dunkelblond	dito	schlank	Drüsenarben
3	Pfeffer, Gustav	—	Ohmes in Kurhessen		24	5	4	blond	hellgrau	mittel	—
4	Lapp, Johann		Wolferode in dto.		56	5	2	braun	blau	untersetzt	—
5	Seling, Georg	Tapezierer	Mannheim		20	5	4	dito	grau	mittel	—
6	Beyens, Andr. Frz	Cigarrenmacher	Antwerpen		36	5	—	blond	do.	kleingedrungen	—
7	Müller, Joh. Georg	Handlanger	Lenzfeld in Sachsen-Weimar		20	4	6	dito	do.	klein	Am link. Fußgelenk eine Beule
8	Hölzer, Johann	Schneider	Ilersungen, Kr. Grünberg in Hess.-Darmst.		20	5	2	dito	do.	untersetzt	—
9	Ebrecht, Christian	—	Langenthal, Krs. Hofgeismar in Kurhessen		29	5	2	braun	braun	mittel	—
10	Schäfer, Johannette	—	Bellstein, Amt Weilburg in Nassau		21	4	8	dunkelblond	do.	klein	—
11	Müller, Catharina mit ihrer unehelichen Tochter		Sulz, Amt Walmerod in Nassau		31	4	8	blond	blond	do.	—
12	Bemfert, Heinrich	—	Geismar, Krs. Frankenberg in Kurhessen		22	5	1	hellblond	do.	mittel	—
13	Weinreiter, Cathar. mit ihrer unehelichen Tochter	—	Allendorf, Krs. Biedenkopf, Großherzogthum Hessen		29	6	6	blond	do	schlank	—
14	Mell, Friedrich	—	Erkshausen, Krs. Rotenburg in Kurhessen		30	5	3	dunkelblond	grau	mittel	—
15	Mell, Johannes	—	desgl.		28	5	3½	dito	blond	schlank	Narbe auf der linken Wange unter d. Auge
16	Verhorster, Wilh	—	Horst, im Königreich der Niederlande		25	5	7	dito	blau	kräftig	Zeigefinger der linken Hand ist krumm und steif
17	Packenhof, Carl Heinrich	—	Elmshorn, i. d. Grafschaft Ranzau in Schleswig		22	5	4	blond	grau	schlank	kahlköpfig
18	Facts, Wilhelm	—	Arcen im Königreich der Niederlande		21	5	9	dunkelblond	blau	do.	—
19	Blume, Friedrich Wilhelm	—	Schwelm Amsterdam		34	5	6	blond	grau	do.	—
20	Ehefr. Jacob Küppers geb. Gertrud Stienen	—	Kessenig Weerth im Königreich der Niederlande		47	4	11	schwarzbraun	hellbraun	untersetzt	—
21	Hocks, Theodor	—	Wamel im Königreich der Niederlande		45	5	2	braun	blaugr.	do.	Auf der Stirne eine Narbe
22	Henchemer, Jacob	—	Narbth im Herzogthum Nassau		22	5	5½	dunkelblond	blau	schlank	—

Digitized by Google

Nr. dieses	Vor- u. Zunamen des Ausgewiesenen	Charakter	Geburtsort	Wohnort	Alter J.	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Augen	Statur	Besondere Kennzeichen
23	Wwe. Pet. Claessen geb. Eva Bienbeck	—	Mainz	Bergen	37	5	3	dunkelblond	braun	schlank	—
24	Zwakhofen, Gerh. mit Frau und 5 Kindern	—	Roermond im Königreich der Niederlande		42	5	7	braun	blau	do.	—
25	Zwakhofen, Joh. mit Frau	—	Venray im Königreich der Niederlande		32	5	3	braun	blau	do.	—

Vorstehende Zusammenstellung der während des II. Quartals c. gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf den 20 August 1863.

Nro. 1191. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. April c. (Amtsblatt Nr. 19) veröffentlichen wir hierdurch, daß der Herr Ober-Präsident die Frist zur Abhaltung der für das Krankenhaus Bethanien zu Moers bewilligten Haus-Collekte bis zum Schlusse d. J. verlängert hat. Düsseldorf den 28. August 1863.

Nro. 1192. Nachdem des Herrn Ober-Präsidenten Excell. die Errichtung einer Apotheke zu Glehn, Kreises Neuß, beschlossen, fordern wir diejenigen Apotheker, welche sich um diese Konzession zu bewerben wünschen hierdurch auf, uns binnen zwei Monaten ihre Bewerbung unter Beifügung der Approbation, eines Führungszeugnisses, insbesondere auch über Verwaltung von Apotheken, und eines Verwaltungs-Nachweises so wie eines Curriculum vitae einzureichen. Düsseldorf den 31. August 1863.

Nro. 1193. Die Lieferung des Bedarfs an Heizungs-Materialien für die nächste Heizungs-Periode, und zwar ungefähr:

1) 3000 Scheffel Schrottgeriß (oberruhr'sches), für die Lokalien der hiesigen Königl. Regierung;
2) 2000 Scheffel desgleichen, für die Lokalien der Königl. Kunst-Akademie hierselbst;
3) 120 Scheffel grobes Fettgeriß und 1000 Pfd. harte Steinkohlen für das Treibhaus im Königl. Botanischen Garten hierselbst;
4) 120,000 Pfd. harte Steinkohlen, 4000 Scheffel Schrottgeriß und 900 Scheffel Fettgeriß für die Königl. Arrest- und Corrections-Anstalt hierselbst;
5) des zu dem Schrottgeriß erforderlichen Lehms soll im Wege der Submission übertragen werden.

Die Bedingungen zu den darüber abzuschließenden Verträgen können bei unserm Kanzlei-Inspektor, Stube Nr. 30 im Regierungs-Gebäude hierselbst eingesehen werden.

Diejenigen, welche zur Uebernahme dieser Lieferungen geneigt sind, wollen ihre Offerten, in welchen der Preis besonders für jede einzelne Art des Gerlisses nach Scheffel, bei den harten Steinkohlen für je 100 Pfd. und für den pro Scheffel Schrottgeriß erforderlichen Lehm anzugeben ist, versiegelt unter der Bezeichnung: „Submission für die Brennmaterial-Lieferung“ spätestens bis zum 20. September d. J. portofrei bei uns einreichen.

Düsseldorf den 20. August 1863.

Nro. 1194. Bei der Handelskammer zu Solingen sind statutgemäß ausgeschieden die Kaufleute Gustav Weyersberg zu Solingen und Friedr. Wilh. Schimmelbusch jr. zu Wald als Mitglieder, sowie die Kaufleute Joh. Abrah. Heikels zu Dorp und Ferd. Hoppe zu Mangenberg als Stellvertreter. An deren Stelle sind neu- resp. wiedergewählt: die Kaufleute Aug. Osberghaus zu Solingen und Abraham Schmidt zu Schlagbaum zu Mitgliedern, sowie die Kaufleute Wilh. Höller zu Solingen und Ferd. Hoppe zu Mangenberg zu Stellvertretern. Nach erfolgter Bestätigung der Wahlen bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf den 20. August 1863.

Nro. 1195. Bei der Handelskammer für Elberfeld und Barmen sind ausgeschieden die Mitglieder W. Böddinghaus, D. Peters, C. Barthels und E. Molineus, die beiden Ersteren zu Elberfeld und die beiden Letzteren zu Barmen, sowie die Stellvertreter C. Weyerbusch, P. C. Schmidt, J. Osterroth und J. W. Weerth, die beiden Ersteren zu Elberfeld und die beiden Letzteren zu Barmen. An deren Stelle sind neu- resp. wiedergewählt W. Böddinghaus, D. Peters, Fr. Osterroth und E. Molineus als Mitglieder und zwar die beiden Ersteren zu Elberfeld und die beiden Letzteren zu Barmen, sowie Louis Si-

Digitized by Google

mons, P. C. Schmidt, H. Groote und J. W. Weerth als Stelloertreter und zwar die beiden Ersteren zu Elberfeld und die beiden Letzteren zu Barmen.

Nach erfolgter Bestätigung der Wahlen wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf den 25. August 1863.

Nro. 1196. Verkauf der vormaligen Königlichen Gewehrfabrik zu Saarn.

Die sehr geräumigen, zu einem größern industriellen Etablissement vorzüglich geeigneten Gebäude der vormaligen Königlichen Gewehrfabrik zu Saarn bei Mülheim an der Ruhr nebst dem dazu gehörigen an Gärten, Ackerland, Wiesen Teichen und Waldungen zusammen 73 Morgen 60 Ruthen umfassenden Areal, sollen im Herbste dieses Jahres in Abtheilungen und im Ganzen öffentlich zum Verkaufe ausgestellt werden. Der Verkaufstermin, in welchem voraussichtlich auch die in der Nähe liegenden von der Abtei Saarn herrührenden domanialen, 89 Morgen 130 Ruthen großen Aecker und Wiesen zur Versteigerung kommen, wird näher bekannt gemacht werden. Düsseldorf, den 15. Juli 1863.

Nro. 1197. Nach §. 15 des Regulativs vom 12. November 1827 über die Leitung der Provinzial Irren-Heilanstalt zu Siegburg steht die Bestimmung über Vergebung einer der 180 Freistellen lediglich der betreffenden Königlichen Regierung zu. Die Anträge auf Bewilligung einer solchen müssen hiernach in der vorgeschriebenen Weise, begründet durch ordnungsmäßige Ausfüllung des mit der Aeußerung des Königl. Kreisphysikus versehenen Fragebogens über die Krankheits-Verhältnisse, so wie desjenigen über die Familie und das Vermögen, von den Behörden des diesseitigen Verwaltungs-Bezirkes bei uns gemacht werden.

Durch Verfügung des Königl. Ober-Präsidii vom 30. September 1841, § 2, ist den Kreis und Ortsbehörden die Befugniß ertheilt, in dringenden Fällen wo Gefahr auf dem Verzuge haftet Irren, deren Geeignetheit zur Aufnahme in die Heilanstalt nach Einsicht des vorher unmittelbar eingesandten ärztlichen Berichtes von dem Direktor der Heil-Anstalt anerkannt worden, unverzüglich derselben auch in dem Falle zuführen zu lassen, wenn für dieselben eine Freistelle nachzusuchen erforderlich wäre, insofern sich die betreffende Gemeinde zugleich verpflichtet erklärt, die Kosten für drei Monate aus eigenen Mitteln in dem Falle zu zahlen, daß die durch Einsendung des zweiten Fragebogens sofort zu benachrichtigende Königliche Regierung sich zur Bewilligung einer Freistelle nicht bewogen sehen möchte.

In diesen Bestimmungen ist durch den Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 19. November 1851 nichts geändert, indem derselbe sich auf solche Kranke lediglich bezieht, für die eine Freistelle nicht beansprucht wird, zu deren Aufnahme aber die Behörden in der Regel nicht mitzuwirken haben.

Indem wir die Behörden unseres Bezirkes hierdurch auf den Grund wiederholter Beschwerde der Direktion der Irren-Heilanstalt und zur Beseitigung der durch Abweichung von dem vorgeschriebenen Geschäftsgange vielfach entstandenen Verzögerungen und Geschwerungen anweisen, genau nach Anleitung der vorgedachten Bestimmungen vorkommenden Falles zu verfahren, die veranlassenden Umstände aber gleichzeitig uns einzureichen, sobald von der durch die Verfügung vom 30. Sept. 1841 ertheilten ausnahmsweisen Befugniß Gebrauch gemacht werden muß, erwarten wir zugleich, daß in allen Fällen durch gründliche und schnelle Ausarbeitung der beiden Fragebogen und rasche Beförderung der Anträge überhaupt für Beschleunigung der Aufnahme geeignet erscheinender Kranken ernstlich Sorge getragen werde. Düsseldorf, den 2. September 1863.

Nro. 1198. Nachdem die Kreiswundarztstelle des Kreises Moers zur Erledigung gekommen, fordern wir diejenigen Wundärzte I. Klasse und Aerzte, welche die betreffende Prüfung bestanden haben und sich um die erledigte Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, unter Beifügung ihrer Approbationen, eines Lebenslaufes und eines Zeugnisses über ihre bürgerliche und sittliche Führung binnen 6 Wochen ihre Bewerbungen bei uns einzureichen. Düsseldorf den 21. August 1863.

Nro. 1199. Das am 15 März 1854 für die Bergisch-Märkische Eisenbahn erlassene, im 12ten Stücke, Seite 111 sequ. des Amtsblattes pro 1854 publicirte Bahn-Polizei-Reglement und der dazu ergangene, im 49ten Stücke, Seite 639 sequ des Amtsblatts pro 1858 publicirte Nachtrag vom 30. Oktober 1858 wird hierdurch für die von der Witten-Duisburger Eisenbahn zur Zeche Hercules führende Zweigbahn in Kraft gesetzt.

Düsseldorf den 21 August 1863. Königl Regierung, Abth. des Innern.

Elberfeld den 21. August 1863. Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nro. 1200. An die Stelle des pensionirten Bürgermeisters Otto zu Xanten ist der gegenwärtige Bürgermeister Gerhard Schleß daselbst von uns mit der Wahrnehmung der Funktionen eines Fiskals bei dem Königl. Rheinzollgerichte zu Xanten beauftragt worden. Düsseldorf den 18. August 1863.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1201. Vom 1. September c. ab wird die Personenpost von Kempen nach Burgwaldniel: aus Kempen 6^{35} Abends abgefertigt werden. Düsseldorf den 22 August 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nro. 1202. Auf der Route zwischen Aldekerk und Moers per Rheurdt sind folgende Post-Haltestellen festgesetzt worden: 1) Kengen, beim Wirthe Peters, 1/2 Meile von Aldekerk, 1/4 Meile von Rheurdt, 2) Bluynbusch, beim Wirthe W. Knoops, 1/4 Meile von Rheurdt, 1 1/4 Meile von Moers; 3) Rayen, beim Wirthe Achterath, 1/2 Meile von Rheurdt, 1 Meile von Moers. Düsseldorf den 24. August 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nro. 1203 Vom 1. September c ab wird die Personenpost von Aldekerk nach Moers per Rheurdt aus Aldekerk 5^{5} Abends abgefertigt werden. Düsseldorf den 25. August 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nro. 1204. Vom 1. k. M. ab wird die Personenpost von Solingen nach Benrath: aus Solingen 6^{20} Früh, 2^{15} Nachm., abgefertigt werden. (im Winter erfolgt der Abgang 10 Minuten früher.) Düsseldorf den 28 August 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nro. 1205. Am Donnerstag den 17. September c., Morgens 10 Uhr, sollen im Lokal der Ober-Post-Direktion hierselbst verschiedene, zum Dienstgebrauche nicht mehr geeignete Gegenstände als: alte Schränke, Siegel und Stempel, Bleitypen, Wragen, lederne Taschen, Lampen, altes Tuch, eine Parthie alter Briefbeutel ꝛc öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden. Düsseldorf den 1. September 1863 Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen

Nro. 1206. Vom 1. September c. ab wird bei der Personenpost zwischen Anholt und Empel statt des jetzt courirenden 2sitzigen Wagens ein 6sitziger Wagen in Omnibusform in Benutzung genommen werden. Düsseldorf den 29. August 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nro. 1207. Vom 1. September c. ab wird die Personenpost von Ratingen nach Velbert: aus Ratingen um 8 Uhr Abends, abgefertigt werden. Düsseldorf den 31. August 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nro. 1208. Der neue Cursus am Königlichen Gewerbe-Institut für Mechaniker, Chemiker und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beginnt am 1. Oktober d. J. Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich bis zum 15. September d. J. unter Einreichung des Geburtsscheines und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, Realschule oder von einem Gymnasium nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation des Gewerbe-Instituts vom 23. August 1860 schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Diejenigen, welche Schiffbauer werden wollen, müssen außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr practische Arbeiten auf einem Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben. Das Unterrichtshonorar beträgt für jedes Semester 20 Rthlr., für Chemiker, welche an den praktischen Arbeiten im Laboratorium Theil nehmen wollen, 45 Rthlr. Es ist praenumerando zu entrichten. Berlin, den 27. August 1863. Der geheime Ober-Bau-Rath und Direktor des Königlichen Gewerbe-Instituts: Nottebohm.

Nro. 1209 Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18 März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. Oktober c. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12 resp. 14 gedachten Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Koch im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin den 30. August 1863. Der Geheime Ober-Baurath und Direktor der Königl. Bau-Akademie: Busse.

Nro. 1210. In Werden und zu Kettwig im Regierungsbezirk Düsseldorf werden am 1. k. Monats Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste (cfs. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 31 August 1863. Königliche Telegraphen-Direktion Borggreve.

Nro. 1211. Die am 21. Juni 1844 geborne Gertrud Schumacher, Tochter der Wittwe J Hanostus, welche im Februar d. J. Sterkrade verlassen hat, um in Essen in Gesindedienste zu treten, ist verschollen und werden Behörden und Privatleute, welchen etwas über deren Aufenthalt bekannt ist, ersucht, dem unterzeichneten Bürgermeister Auskunft zu ertheilen. Beeck den 28. August 1863 Der Bürgermeister: Klinge.

Digitized by Google

Nro. 1212 Verzeichniß derjenigen Personen, welchen im II. Quartal 1863 durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des Königl. Landgerichts zu Elberfeld, sowie durch Urtheil des Königl. Assisenhofes daselbst, die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind. §. 12 und 21 Stg.-B.

Laufende Nr.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen	Alter.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen worden ist.	Endpunkt der Unterlagung der bürgerlichen Ehrenrechte.
				I. Instanz.		1863			
1	Von der Schmalz, August	32	Schlosser		Elberfeld	6. Dez.	6 Mon.	1 Jahr	9. Dez. 1864
2	Röhrig, Peter	38	ohne		Gräfrath	1862 7. Juni	1 Jahr	2 „	13. März 1871
3	Ruter, Robert	35	Eisenbahnarbeiter		Elberfeld	25. Okt.	6 Mon.	1 „	8. Juni 1864
4	Fünderich, Hermann	25	Taglöhner	Moers	Barmen	desgl.	1 „	1 „	5. Juni 1864
5	Hostebach, Leopold	33	Handelsmann		Elberfeld	1863 11. Febr.	2 „	„	10. Jan. 1865
6	Knipp, Christine	23	Magd	Much	Much	14. Febr.	6 „	„	12. Aug. 1865
7	Michaelis, Wilhelm	22	Taglöhner		Elberfeld	4. März	6 Woch.	„	15. April 1865
8	Jung, Wilhelm	28	Schreiber		Solingen	„ „	3 Mon.	„	3. Nov. 1865
9	Müller, Maria	26	Magd	Wetter	ohne	28. „	4 „	„	26. Juli 1865
10	Peters, Friedrich	46	Taglöhner	Tesche bei Sonnborn	Gräfrath	17. Jan.	3 „	„	17. April 1864
11	Klespar, Liserte	31	Magd	Kremenholl	b. Remscheid	1 April	3 „	„	30. Juni 1864
12	Claus, Carl	36	Schlosser		Elberfeld	„ „	6 „	„	5. Jan. 1866
13	Wachtel, Franz Joseph	38	Fabrikarbeiter		Sonnborn	4. „	1 „	„	15. Aug. 1864
14	Kern, August	17	Knopfarbeiter		Elberfeld	„ „	1 Jahr	„	4. April 1865
15	Lenz, Leonhard	33	Schreinergeselle		Barmen	8. „	3 Mon.	„	7. Juli 1864
16	Brandt, Carl Moritz	27	Schlosser		Elberfeld	11. „	2 „	„	13. Juni 1865
17	Gerhardts, Carl	25	Färber		daselbst	„ „	6 „	„	4. Febr. 1865
18	Dülfer, Julius	31	desgl.		daselbst	18. „	„ „	„	15. Okt. 1866
19	Ehefr. Johann Striewe, geb. Antoinette Berg	36	ohne		daselbst	„ „	3 „	„	8. Okt. 1864

Digitized by Google

Laufende Nr.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.	Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte.
				I. Instanz.		1863			
20	Böhlefeld, Johann Peter Conrad	60	Schreiner	Hehnerberg bei Radevormwald		25. April	6 Mon.	1 Jahr	22. Dez. 1864
21	Opfinger, Friedrich Wilhelm	38	Taglöhner	Bar	men	" "	" "	"	20. Dez. 1864
22	Goecke, Friedrich	17	ohne	Elber	feld	" "	4 "	"	23 Aug. 1864
23	Beckmann, Claus Heinrich	50	Taglöhner	Dillich Kurhessen	Elberfeld	25. "	1 "	"	25. Mai 1864
24	Becher, Hermann	20	desgl.	Elber	feld	2. "	9 "	"	7 April 1865
25	Stoßberg, Carl	56	desgl.	Endringhausen	Barmen	" "	1 "	"	1. Sept. 1864
26	Lindemann, Gustav	24	desgl.	Mer	scheid	9. "	1 "	"	5. Sept 1864
27	Wiescher, Gottfried	49	desgl.	Barmen	Ronsdorf	" "	" "	"	8. Juni 1864
28	Brandenberger, Wilhelm	18	Fabrikarbeiter	Rons	dorf	" "	6 "	"	5. Nov. 1864
29	Zimmermann, Wilhelm	20	Taglöhner	Bar	men	20. "	1 "	2 "	22. Juni 1865
30	Schmitz, Catharina	22	Näherin	Flch bei	Düsseldorf	23. "	1 "	1 "	22. Juni 1864
31	Boerdgen, Wilhelm	27	Schlosser	Lindlar	Velbert	10. Juni	18 "	2 "	7. Dez. 1867
32	Bruß, Caroline	18	Magd	Hetterscheidt	b. Velbert	" "	1 "	1 "	10. Juli 1864
33	Düsselkamp, Wilhelm	33	Weber	Haan	Hilden	" "	2 "	" "	9. Aug. 1864
34	Merklinghaus, Carl	20	Färber	Schwelm	Barmen	13. "	3 "	" "	11. Sept. 1864
35	Kempmann, Heinrich	55	Handelsmann	Hagen	Elberfeld	20. "	4 "	" "	8. Nov. 1864
36	Hehner, August	27	Taglöhner	Elber	feld	27. "	1 Jahr	2 "	1. Mai 1868
37	Bühler, Heinrich	20	Knopfarbeiter	da	selbst	" "	" "	" "	26. Aug. 1865
				II. Instanz.					
38	Schäfer, Gustav	40	Ackerer	Lennep	Lieperhof b. Lüttringh.	12 März	6 Mon.	1 Jahr	9. Sept. 1864
39	Ehefr. Georg Schupperer geb. Juliane Bender	36	ohne	Elber	feld	" "	3 "	"	16. Sept 1864

Digitized by Google

Laufende Nr.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen	Alter.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.	Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte.
				II. Instanz.					
40	Jansen, Caroline Maria	25	Näherin	Elberfeld	in der Gelpe	26. März	3 Mon.	1 Jahr	2. Aug. 1864
41	Rupp, Gustav	25	Riemendreher	Haßling	hausen	23. April	6 „	„	20. Okt. 1864
				Assisen.					
42	Warring, Carl	—	Schlosser		Barmen	16. Juni	1 Jahr	2 Jahr	16. Juni 1866
43	Wittwe Johann Bock, geb. Stermann	—	Maschienerin		daf.	„ „	9 Mon.	1 „	14. März 1865

Ich ersuche die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken. Elberfeld den 13. August 1863. Der Ober-Prokurator. J. V. Ebermaier.

Nro. 1213. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 29. Juli c. ist Barbara Fischer, ohne Gewerbe zu Flingern wohnhaft, gegenwärtig im städtischen Krankenhause zu Düsseldorf untergebracht, interdizirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des C. G. B. zu genügen. Düsseldorf den 17. August 1863. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Nro. 1214. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 29. Juli c. ist Franz Anton Decker, Goldarbeiter zu Neuß wohnhaft, gegenwärtig im Alexianerkloster zu Gladbach aufbewahrt, interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Artikel 501 des B. G. B. zu genügen. Düsseldorf den 18. August 1863. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Feldmann

Nro. 1215 In hiesiger Stadt sind drei Nachtwächter-Posten zu besetzen, mit denen ein Jahresgehalt incl. Kleidergeld von 120 Thlr. verbunden ist. Diejenigen civilversorgungsberechtigten Militairs, welche auf diese Stellen reflektiren, werden aufgefordert, mir ihre Meldungen unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen einzureichen. Duisburg den 25. August 1863. Der Bürgermeister: Keller.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1216. In der Nacht vom 9. auf den 10. August c. sind aus einer Wohnung zu Venrath folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gestohlen worden: 1) 18 Ellen Kattun, schwarz und grau melirt; 2) 5 Pfund rothe, graue und schwarze Wolle; 3) ein schwarz tuchener Mannsrock, theils mit Orleans und theils mit Köpperzeug gefüttert. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde unverweilt zu ertheilen. Aachen den 24. August 1863. Der Königl. Untersuchungsrichter: Longard.

Personal-Chronik.

Nro. 1217. In Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Kurgaß, ist der Bürgermeister von Buggenhagen zu Dinslaken zum Polizei-Anwalt bei der Königl. Gerichts-Commission daselbst ernannt worden.

Nro. 1218. Der Kreiswundarzt des Kreises Moers, Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer Moritz Simon Philippson ist vom 1. Oktober c. ab in gleicher Eigenschaft nach Gladbach versetzt.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Bos.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 50. Düsseldorf, Dienstag den 15. September 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1219. Das zu Berlin am 4. September 1863 ausgegebene 27ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5745. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memeler Kreises im Betrage von 10.000 Rthlr. II Emission. Vom 2 Juli 1863. Nr 5746. Allerhöchster Erlaß vom 11 Juli 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Enger im Kreise Herford, Regierungsbezirks Minden, über Westerenger nach der Grenze des Kreises Halle in der Richtung auf Werther Nr. 5747. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 1. August 1863. Nr. 5748. Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuersozietät des Preußischen Markgrathums Ober-Lausitz.

Das zu Berlin am 7 September 1863 ausgegebene 28ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5749. Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 2. September 1863. Nr .5750. Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Frankfurt a. d. O. und die zu derselben gehörigen Kämmereidörfer. Nr. 5751. Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande des Lokals der Gerichtskommission zu Putzig vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten, sowie die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente Vom 21. August 1863. Nr. 5752. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts der Louisenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei mit dem Sitze zu Mülheim an der Ruhr vom 16. Mai 1863. Vom 25. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1220. Die Vorschriften im §. 39 ad XIV. des Reglements vom 21. Dezember 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, in Betreff der Normirung der Conto-Gebühr für die Creditirung von Porto, wird vom 1. Oktober d. J. ab hindurch wie folgt abgeändert: In Fällen, in welchen das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt: a. bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers im Minimum aber monatlich 5 Sgr.; b. bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr. für die ersten 50 Thlr.: die Gebühr nach obiger Festsetzung sub a bemessen und für den über 50 Thlr. hinaus creditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers. Berlin den 28. August 1863. Der Minister für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1221. Der Pfarrvicar Merker zu Cochem ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Dill ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrvicarstelle zu Cochem wird demnächst durch uns wieder besetzt werden Coblenz den 29. August 1863. Königl. Consistorium.

Nro. 1222. Die Anfuhr von Salz aus der Saline Königsborn:

1) nach der Faktorei zu Barmen für den dreijährigen Zeitraum vom 1. November 1863 bis Ende Oktober 1866 und
2) nach der Faktorei zu Lennep für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1864 bis Ende Dezember 1866,

soll in Entreprise gegeben werden. Die desfallsigen Bedingungen sind:

Digitized by Google

bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Elberfeld,
bei dem Unter-Steuer-Amte zu Königsborn,
" " " zu Hagen,

zur Einsicht niedergelegt. Die Erbietungen zur Uebernahme der einen oder andern Anfuhr sind, versiegelt und portofrei, mit der äußern Bezeichnung:

„Submissionen in Betreff der Salzanfuhr von Königsborn nach Barmen (oder nach Lennep)

bis zum 30. September d. J., Vormittags 11 Uhr an mich einzusenden, wo sie in Gegenwart der etwa erschienenen Erbieter werden erbrochen werden. Später eingehende Submissionen oder Nachgebote bleiben unberücksichtigt. Köln den 3. September 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1223. Nachstehender Allerhöchster Erlaß, welcher wörtlich also lautet:

Auf den Bericht vom 6. August d. J. genehmige Ich das in notarieller Ausfertigung anliegende neue Statut der Louisenthaler Aktien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei mit dem Sitze zu Mülheim an der Ruhr, vom 16. Mai d. J. mit den Maßgaben, daß 1) im dritten Satze des §. 8 hinter dem Worte „Dividendenscheine" hinzuzufügen ist: sowie der Talons; 2) die Eingangsworte des §. 43 zu lauten haben. Sollte bei den von der General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen in dem ersten Wahlakte u. s. w. 3) im fünften Satze des §. 45 hinter den Worten „be Maschinen" hinzuzufügen ist: und Utensilien. Bad Gastein, den 13. August 1863.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister

wird nebst den hierunten folgenden Statuten der Gesellschaft hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 1. September 1863.

Verhandelt zu Mulheim an der Ruhr am sechszehnten Mai Achtzehnhundert drei und sechszig Der hier wohnhafte Königlich Preußische Justiz-Rath und für den Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm angestellte Notar Heinrich Berckenkamp, welcher von der Direktion der Louisenthaler-Aktien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei hieselbst requirirt war, in der heutigen, durch Einladung vom zwanzigsten vorigen Monats berufenen außerordentlichen General-Versammlung der genannten Aktien-Gesellschaft das notarielle Protokoll aufzunehmen, begab sich zufolge dieser Requisition heute Vormittags eilf Uhr in das Geschäftslokal der Aktien-Gesellschaft und zog bei der nachstehenden Verhandlung die ihm persönlich bekannten Instruments-Zeugen, die Fabrikmeister Johann Spieckermann und Mathias Stackelhaus, beide hier wohnhaft, denen ebenso, wie dem Notar, was hierdurch versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche sie nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom eilften Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig von der Theilnahme daran ausschließen, zu. Die obige Einladung zur heutigen General Versammlung ist in den durch den zwölften Paragraphen des durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom sechszehnten Dezember Achtzehnhundert sechs und fünfzig genehmigten Gesellschafts-Statuts vom siebenzehnten Oktober desselben Jahres bestimmten Gesellschaftsblättern ausweise der vorliegenden Belagsblätter gehörig bekannt gemacht und zwar in den Nummern fünfundneunzig und hundertfünf des Preußischen Staats-Anzeigers vom dreiundzwanzigsten vorigen und sechsten dieses Monats, in den Nummern sechsundneunzig und hundert sechs der Rhein- und Ruhr-Zeitung von denselben Tagen, in den Nummern hundertzwölf und hundertfünfundzwanzig der Kölnischen Zeitung von denselben Tagen, in den Nummern vierundneunzig und hundertvier der Vossischen mode privilegirten Berlinischen Zeitung von denselben Tagen, in den Nummern hundertsechsundachtzig und zweihundertacht der Berliner Börsen-Zeitung vom zweiundzwanzigsten vorigen und sechsten dieses Monats, in den Nummern sechshundertzwei und sechshundertdrei des Bremer Handelsblattes vom fünfundzwanzigsten vorigen und zweiten dieses Monats, in den Nummern hundertsiebenundachtzig und zweihundertsiebenzehn der National-Zeitung vom dreiundzwanzigsten vorigen und zwölften dieses Monats. Danach ist die heutige außerordentliche General-Versammlung zu dem Zwecke berufen, um die in der außerordentlichen General-Versammlung vom dreißigsten November Achtzehnhundert einundsechzig gefaßten Statuten Aenderungs-Beschlüsse aufzuheben und ein neues Statut zu beschließen. Bei der um zwölf Uhr durch den Präsidenten

Digitized by Google

des Verwaltungs-Raths Herrn Dr. Friedrich Hammacher geschehenen Eröffnung der General-Versammlung waren die nachbenannten Herren Aktionäre, sämmtlich dem Notar persönlich und als dispositionsfähig bekannt, anwesend:

A. Herr Dr. jur. Friedrich Hammacher von Essen,
B. Herr General-Direktor August Dierolf,
C. Herr Adolph Wilhelm Vogt, Kaufmann,
D. Herr Heinrich Momm, Kaufmann,
E. Herr Clemens August Kuhfus, Kaufmann,
F. Herr Eduard Staecker, Kaufmann,
G. Herr Richard von Eicken, Kaufmann,
H. Herr Hermann Heinzelmann, Fabrik-Direktor,
J. Herr Ernst Nebelmann, Kaufmann, sämmtlich von hier,
K. Herr Louis Hemmerde, Kaufmann aus Hannover,
L. Herr Alexander von Sybel, Regierungs-Assessor außer Dienst aus Düsseldorf,
M. Herr Wilhelm Rosendahl, Gerichts-Assessor von Heinrichshütte bei Hattingen,
N. Herr Dr. Hermann Kühn, Advokat aus Leipzig,
O. Herr Reinhard Schlüter, Rechts-Anwalt aus Witten,

welche nach der angefertigten, als richtig attestirten, einen integrirenden Theil dieses Protokolls bildenden und mit demselben auszufertigenden Präsenz-Liste zusammen Viertausendfünfhundert dreiunddreißig Aktien mit hundertdreiundachtzig Stimmen repräsentiren.

Der Herr Vorsitzende Dr. Hammacher machte zuvörderst die General-Versammlung mit dem historischen Verlaufe des Geschäftsgangs, wodurch die heutige General-Versammlung veranlaßt ist, bekannt und stellte demnächst den in den Händen sämmtlicher Herren Aktionäre in Druck-Exemplaren befindlichen Entwurf des neuen Statuts der Louisenthaler-Aktien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei hierselbst zur Diskussion. Herr Dr. Hermann Kühn beantragte die Annahme des sämmtlichen anwesenden Herren Aktionären bekannten, neuen Statuten-Entwurfs en bloc, welcher Antrag genügend unterstützt, von Herrn Assessor von Sybel aber der amendirende Antrag dazu gestellt wurde, daß die General-Versammlung beschließen wolle, zur Vermeidung einer überflüssigen, wiederholten Vorlesung des neuen Statuten-Entwurfs die durch den instrumentirenden Notar bei Vollziehung dieses Protokolls vorzunehmende Vorlesung des Entwurfs zur Annahme desselben für genügend zu erachten.

Auf die Anfrage des Herrn Vorsitzenden erkannte die Versammlung mit Stimmen-Einhelligkeit an, daß die heutige General-Versammlung der Bestimmung des Paragraphen zweiunddreißig des bestehenden Gesellschafts-Statuts entsprechend berufen und jedes Mitglied vorher in den Besitz des gedruckten Statuten-Entwurfs gelangt sei.

Als Scrutatoren für die General-Versammlung ernannte der Herr Vorsitzende die Herren Dr. Hermann Kühn und Hermann Heinzelmann. Auf den fernern Antrag des Herrn Vorsitzenden beschloß die General-Versammlung wiederum mit Stimmen Einhelligkeit, daß die in der außerordentlichen General-Versammlung vom dreißigsten November Achtzehnhunderteinundsechszig gefaßten Statuten-Aenderungs-Beschlüsse aufzuheben und außer Kraft zu setzen sind. Es wurde hierauf der wörtlich nachfolgende Entwurf des neuen Statuts der Louisenthaler-Aktien-Gesellschaft laut und deutlich vorgelesen, welcher wie folgt lautet:

Neues Statut der Louisenthaler-Aktien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei zu Mülheim an der Ruhr.

Unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung wird das unter dem sechszehnten Dezember Achtzehnhundertsechsundfünfzig Allerhöchst bestätigte Statut der Louisenthaler-Aktien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei abgeändert und lautet dasselbe nunmehr, wie folgt:

Titel I.

Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Die Firma der Gesellschaft ist: „Louisenthaler-Aktien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei", — ihr Domizil die Stadt Mülheim an der Ruhr im Regierungsbezirk Düsseldorf.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig vom sechszehnten Dezember Achtzehnhundertsechsundfünfzig an laufende Jahre bestimmt. Die General-Versammlung kann eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diesen Zeitpunkt hinaus in Gemäßheit des Paragraphen vierundvierzig beschließen. Der desfallsige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Digitized by Google

§. 3. Der Zweck der Gesellschaft ist die bereits erfolgte Erwerbung des unter der Firma: C. & F. Troost zu Louisenthal bei Mülheim an der Ruhr bereits bestehenden Druckerei- und Weberei-Etablissements, dessen Vergrößerung und die Anlage einer entsprechenden Baumwollen Spinnerei, die Produktion von baumwollenen Garnen und von Geweben aus Baumwolle oder mit Baumwolle gemischten Stoffen, und die weitere Verarbeitung dieser Stoffe in allen dem Consum sich anpassenden Formen, namentlich Kattundruckerei. Sie treibt Handel mit ihren Fabrikaten und wird alle Anlagen machen, welche zur Erreichung ihrer vorstehend bezeichneten Zwecke dienen.

Titel II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien und Aktionäre.

§. 4. Das Grund Kapital der Gesellschaft beträgt eine Million zweihunderttausend Thaler Preußisch Courant, und wird repräsentirt durch zwölftausend Aktien, eine jede zum Nominalwerthe von Einhundert Thaler Preußisch Courant.

§. 5 Die Aktien lauten auf jeden Inhaber und werden nach dem beigefügten Schema ausgefertigt. Sie tragen eine laufende, aus dem Stamm-Register ausgezogene Nummer und die Unterschrift der Direktion durch zwei ihrer Mitglieder und des Verwaltungsraths durch ein Mitglied desselben.

Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre auf jeden Inhaber lautende Dividendenscheine nebst Talons nach dem beigefügten Schema ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 6. Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt in Raten von zehn bis höchstens fünfundzwanzig Procent, und zwar binnen vier Wochen nach einer in den Gesellschaftsblättern (Paragraph eilf) einzurückenden Aufforderung der Direktion und an denjenigen Stellen, welche in dieser Aufforderung angegeben sind.

Die Einzahlungstermine müssen wenigstens sechs Wochen auseinander liegen.

Wer innerhalb der von der Direktion in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen gesetzten Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn ein Aktionär, nachdem die Aufforderung zur Zahlung in den Gesellschaftsblättern drei Mal, und zwar das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist, nicht zahlt, so kann derselbe durch übereinstimmende Beschlüsse der Direktion und des Verwaltungsrathes seines Anrechtes an der Gesellschaft mit der Wirkung für verlustig erklärt werden, daß die auf die in Rest befindlichen Aktien bereits eingezahlten Raten zu Gunsten der Gesellschaftskasse verfallen und alle Ansprüche auf den Empfang von Aktien vernichtet werden. Die Nummern der auf diesem Wege vernichteten Aktien werden in den Gesellschaftsblättern durch die Direktion bekannt gemacht

An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionäre sind von der Direktion unter Zustimmung des Verwaltungsrathes neue Aktienzeichner zuzulassen — Die Direktion ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Conventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch verhaftet sind.

§. 7. Ueber die geleisteten Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsquittungen ertheilt, die Namens der Direktion von zwei Mitgliedern derselben zu unterschreiben sind und deren Auswechselung gegen die Aktiendokumente erfolgt, sobald der volle Nominalwerth eingezahlt ist.

§. 8. Gehen Aktien oder Interimsquittungen verloren, oder werden dieselben vernichtet, so tritt auf Kosten der Betheiligten das den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Mortifikations-Verfahren ein, welches die Direktion bei der competenten Behörde veranlaßt.

Nach legal ausgesprochener Mortifikation werden neue Aktien oder Interimsquittungen ausgefertigt.

In Betreff der Dividendenscheine findet ein Mortifikations-Verfahren nicht Statt. Es wird jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheine vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst glaubhaft darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt.

§. 9. Wenn der Inhaber einer Aktie vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verabfolgung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so hat die Direktion die Interessenten zur Entscheidung über den unter ihnen streitigen Anspruch an das ordentliche Gericht des Domizils der Gesellschaft zu verweisen und die neue Serie der Dividendenscheine zum Tresor der Gesellschaft zu nehmen, oder auf den Antrag eines der Interessenten oder auf Requisition des Ge

Digitized by Google

richts zum gerichtlichen Depositorium zu bringen.

Dem Inhaber der Aktie steht dabei die rechtliche Vermuthung zur Seite, daß er zur Erhebung der neuen Dividendenscheine berechtigt sei; dem Inhaber des Talons aber liegt der Beweis des von ihm behaupteten vorzüglicheren Rechtes ob.

Hat der Inhaber des Talons solchen eingereicht, ohne die neuen Dividendenscheine zu fordern, so ist die Direktion berechtigt, die neuen Dividendenscheine ohne Weiteres dem Präsentanten der Aktie zu behändigen.

Wenn der Talon weder in dem füe Aushändigung der neuen Dividendenscheine angesetzten Termine, noch in dem darauf folgenden Jahre bei der Gesellschaft präsentirt wird, so sind die Dividendenscheine der neuen Serie dem Inhaber der Aktie auszuantworten.

§. 10. Alle Aktionäre haben, sofern es sich um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Gesellschaft und die Erfüllung der Gesellschafts-Verpflichtungen gegen sie handelt, ihr Domizil in Mülheim an der Ruhr.

Alle Insinuationen erfolgen gültig an die in diesem Domizilorte vorhandene, von dem Aktionär zu bestimmende Person, oder in dem daselbst gelegenen, von dem Aktionär zu bezeichnenden Hause nach Maßgabe der Paragraphen zwanzig und einundzwanzig, Theil eins, Titel sieben der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und, in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses, auf dem Secretariate der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Broich.

§. 11. Zu Gesellschaftsblättern werden bestimmt: der Preußische Staats-Anzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung, die Kölnische Zeitung und die Rhein- und Ruhr-Zeitung.

Geht eins dieser Blätter ein, so genügt die Veröffentlichung in den übrig bleibenden so lange, bis die nächste General-Versammlung ein anderes bestimmt hat.

Jede Wahl eines neuen in Preußen erscheinenden Gesellschaftsblattes muß durch das Amtsblatt derjenigen Regierung, in deren Bezirk dasselbe erscheint, und durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, — sowie jede Wahl eines außerhalb Preußen erscheinenden Gesellschaftsblattes durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf veröffentlicht werden.

Titel III.

Von der Vertretung und Verwaltung der Gesellschaft.

A. Direktion.

§. 12. Die Gesellschaft wird durch einen aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand, welcher den Namen „Direktion" führt, in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften vertreten und verwaltet. Die Ernennung der Direktions-Mitglieder erfolgt durch den Verwaltungsrath, welcher ebenfalls den Vorsitzenden der Direktion und dessen Stellvertretee bestimmt, auch die speciellen Functionen eines jeden Direktions-Mitgliedes, unbeschadet der Haftung der Gesellschaft füe unbefugte Handlungen einzelner Direktoren, feststellt.

Die Bestellung eines jeden Direktors kann zu jeder Zeit durch einen mit einer Stimmenmehrheit von fünf Stimmen gefaßten Beschluß des Verwaltungsrathes widerrufen werden. Die Entschädigungs-Ansprüche des Direktors bleiben diesem vorbehalten, falls dieselben nicht nach dem abgeschlossenen Vertrage und in Folge der gesetzlichen Wirkungen desselben erlöschen. (Paragraph siebenzehn.)

§. 13. Die Direktion muß auf Grund einer dem Verwaltungsrathe zur Genehmigung vorzulegenden Geschäftsordnung zum Zwecke der Berathung und Beschlußfassung über die Geschäfts-Angelegenheiten zu regelmäßigen Conferenzen, und so oft es die Geschäfte erfordern, zusammentreten und dem Verwaltungsrathe in dessen Sitzungen, sowie dem Verwaltungsraths-Vorsitzenden und den von dem Verwaltungsrathe speciell committirten Personen jederzeit über die Geschäftslage jede gewünschte Auskunft ertheilen.

§. 14. Die Direktion zeichnet durch zwei ihrer Mitglieder die Firma der Gesellschaft.

§. 15. Die Direktion hat die Genehmigung des Verwaltungsrathes bei allen Neubauten und neuen Anlagen bei der Aufnahme neuer Fabrikations-Zweige innerhalb der durch Paragraph drei gegebenen Gränzen, bei der Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, und bei der Anstellung und Entlassung von Beamten, welche mehr als fünfhundert Thaler Jahrgehalt beziehen oder für einen längeren Zeitraum als ein Jahr engagirt werden sollen, in jedem Falle aber beim Engagement des Cassirers und der Agenten einzuholen. — Sie ist an die von dem Verwaltungsrathe aufgestellten Grundsätze für den Fabrikationsbetrieb und den Verkauf der Fabrikate gebunden.

§. 16. Die Direktion und jedes einzelne Mitglied derselben muß auf Einladung des Verwaltungsraths-Vorsitzenden den Verwaltungsraths-Sitzungen und den General-Versammlungen beiwohnen.

Digitized by Google

Auch kann jeder Direktor jederzeit Anträge auf Berufung von Verwaltungsraths-Sitzungen stellen, wenn eine Berathung des Verwaltungsrathes ihm im Interesse des Geschäfts nothwendig erscheint.

Die auf Grund der Statuten anzulegende Bilanz hat die Direktion dem Verwaltungsrathe längstens im Monat März eines jeden Jahres zur Prüfung vorzulegen.

§ 17. In den mit den einzelnen Direktions-Mitgliedern bei ihrer Ernennung abzuschließenden Verträgen muß der Verwaltungsrath die Sicherheitsbestellung für treue und gute Ausführung der übernommenen Verbindlichkeiten durch Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft Seitens des ernannten Direktions-Mitgliedes, und die Fälle des Verlustes der civilrechtlichen Ansprüche bei Auflösung des Vertrages vorsehen.

Er kann den Mitgliedern der Direktion vertragsmäßig ihr Gehalt ganz oder zum Theil in Form eines Antheils an der im Paragraph sechsundvierzig für die Direktoren und Beamten ausgesetzten Tantieme vom Reingewinn zusagen.

B Verwaltungsrath.

§. 18. Zur Kontrolle über die Geschäftsführung und Gesellschafts-Vertretung durch die Direktion, sowie zur Vornahme derjenigen Verhandlungen, welche das Statut ihm zuweist, namentlich zur Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für den Fabrikations-Betrieb und den Verkauf der Fabrikate, wird ein aus sieben Actionären bestehender Verwaltungsrath gebildet.

Die Wahl der Verwaltungsraths-Mitglieder erfolgt mittelst geheimer Abstimmung von der General-Versammlung der Aktionäre, und bildet ein über das Resultat der Wahl ausgefertigter Act des Notars oder Gerichts-Deputirten die Wahllegitimation

§. 19. In jedem Jahre und zwar am Tage der ordentlichen General-Versammlung scheiden je zwei Mitglieder, in jedem dritten Jahre jedoch drei Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Dienstalter und, so lange der Turnus hiernach noch nicht feststeht, durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 20 Die General-Versammlung hat das Recht, mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Stimmen einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrathes außerhalb des gewöhnlichen Turnus das Mandat zu entziehen, und an dessen respective deren Stelle neue Mitglieder zu wählen. Die Direktion darf aus eigener Machtvollkommenheit die Diskussion und Abstimmung (und Abstimmung) über eine solche Mandats Entziehung nicht zur Tagesordnung stellen.

§. 21. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes sind nur solche Actionäre wählbar, welche mindestens zwanzig Aktien eigenthümlich besitzen oder erwerben. Wenigstens vier Verwaltungsraths-Mitglieder müssen Inländer sein.

Ein jedes Verwaltungsraths-Mitglied hat bei der Uebernahme seiner Functionen zwanzig Actien im Archiv der Gesellschaft zu hinterlegen welche der Gesellschaft als Caution und Pfand für Alles, wofür das Mitglied aus seiner Amtsführung haftbar oder verantwortlich ist, dienen, und deshalb bis zu dem Zeitpunkte, wo die Rechnungen über die Funktions-Periode des betreffenden Verwaltungsraths-Mitgliedes dechargirt sind, weder veräußert, noch übertragen werden dürfen.

§. 22 Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann sein Mandat nur nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung niederlegen. Die wegen Mandats-Niederlegung oder aus einem sonstigen Grunde im Laufe des Geschäftsjahrs zur Erledigung kommende Stelle wird für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung durch eine von den übrigen Verwaltungsraths-Mitgliedern zu vollziehende Ergänzungswahl wiederbesetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der nächsten Generalversammlung.

Ein jedes Verwaltungsraths-Mitglied, welches zur Ergänzung des Collegii für eine außerhalb des gewöhnlichen Turnus, sei es nach den vorstehenden Bestimmungen, sei es auf Grund des Paragraphen zwanzig ausgeschiedenes Mitglied eintritt, scheidet in dem Termine aus, mit welchem die Dauer der Funktionen desjenigen Verwaltungsraths-Mitgliedes aufgehört haben würde, zu dessen Ersetzung es berufen wurde

§. 23. Auch die provisorischen Wahlen müssen durch ein gerichtliches oder notarielles Protokoll beurkundet werden.

§. 24. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben aus der Zahl der Inländer. Die Ernennung erfolgt auf ein Jahr, und zwar in der nächsten auf die ordentliche General-Versammlung folgenden Verwaltungsraths-Sitzung Die Abgetretenen können wieder gewählt werden.

Digitized by Google

Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters übernimmt das nach dem Lebensjahr älteste anwesende Mitglied des Verwaltungsrathes den Vorsitz.

§. 25. Der Verwaltungsrath regulirt durch eine Geschäftsordnung die Formen, unter denen er seine Obliegenheiten besorgt. Er ist befugt, bestimmte Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder zuzuweisen.

§. 26. Der Verwaltungsrath muß sich alle zwei Monate wenigstens ein Mal, und zwar in der Regel an dem Domizilorte der Gesellschaft versammeln. Der Vorsitzende hat das Recht, und falls eilige Berathungs-Gegenstände vorliegen, sowie wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder einer der Direktoren darauf antragen, die Pflicht, unverzüglich außerordentliche Sitzungen zu berufen. Die Einladungen zu sämmtlichen Sitzungen, mit Ausnahme der durch die Geschäftsordnung auf bestimmte Tage festgesetzten zweimonatlichen Sitzungen, zu denen nicht besonders eingeladen zu werden braucht, erfolgt durch einfachen Brief. Sie muß in der Regel wenigstens acht Tage vor der Sitzung erlassen werden. Jede auf Antrag von zwei Verwaltungsraths-Mitgliedern oder eines der Direktoren zu berufende Sitzung soll längstens binnen vierzehn Tagen nach Eingang des Antrages stattfinden.

Der Vorsitzende hat das Recht, in schleunigen Fällen durch Korrespondenz einen Verwaltungsraths-Beschluß herbeizuführen. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Uebereinstimmung von fünf Verwaltungsraths-Mitgliedern erforderlich.

§. 27. Der Verwaltungrath ist beschlußfähig, wenn wenigstens vier seiner Mitglieder in der unter Beachtung der in dem vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen berufenen Sitzung anwesend sind.

Er faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des jedesmaligen Vorsitzenden den Ausschlag. Sind jedoch nur vier Mitglieder anwesend, so werden die Beschlüsse mit einer Majorität von drei Stimmen gefaßt.

Ist bei Wahlen, welche der Verwaltungsrath vornimmt, in dem ersten Scrutinium eine absolute Majorität nicht erzielt, so wird die doppelte Zahl der zu Wählenden, und zwar diejenigen, auf welche sich die relativ meisten Stimmen vereinigt haben, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet alsdann das Loos. Auch bei der Bestimmung der auf die engere Wahl zu Bringenden soll im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidend sein.

§. 28. Ueber die in den Sitzungen des Verwaltungsrathes gefaßten Beschlüsse ist jedes Mal sofort ein Protokoll aufzunehmen, welches in ein dazu bestimmtes Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§. 29. Alle Ausfertigungen von Willenserklärungen des Verwaltungsrathes müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder von zwei andern Verwaltungsraths-Mitgliedern unterzeichnet sein.

§. 30. Der Verwaltungsrath hat das Recht zu verlangen, daß die Direktion außerordentliche Generalversammlungen beruft und diejenigen Gegenstände in die Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen aufnimmt, über welche er eine Entscheidung der Generalversammlung für zweckmäßig oder nothwendig erachtet.

Er kann auch selbst ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen berufen und die Tagesordnung für dieselben feststellen. Von diesem Rechte soll er aber nur Gebrauch machen, wenn die Direktion seinem Verlangen, die General-Versammlung zu berufen oder bestimmte Gegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen, nicht nachkommt.

§. 31. Die Verwaltungsraths-Mitglieder erhalten für ihre Mühewaltung und als Entschädigung für den Kostenaufwand bei Reisen nach dem Domizilorte der Gesellschaft die im Paragraphen sechsundvierzig festgesetzte Tantieme, im Minimum aber und zusammen die Summe von vierzehnhundert Thaler.

C. Rechnungs-Revisoren.

§. 32. Die ihm nach Paragraph sechszehn von der Direktion vorgelegte Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres muß der Verwaltungsrath nach vorgenommener Prüfung längstens Mitte April des laufenden Jahres der Rechnungs-Revisions-Commission auf dem Büreau der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Diese Revisions-Commission besteht aus drei von der ordentlichen General-Versammlung des vorigen Jahres ernannten Aktionären, denen für den Fall der Verhinderung drei andere Aktionäre als Stellvertreter durch dieselbe General-Versammlung unter Bestimmung der Reihenfolge substituirt werden.

§. 33. Die Revisions-Commission hat das Recht und die Pflicht, die ihr vorgelegte Bilanz nebst den Rechnungen unter dem Gesichtspunkte der Frage, ob die Verwaltung statutmäßig zu Werke gegangen ist, zu prüfen, und über das Resultat dieser Prüfung der nächstfolgenden ordentlichen General-Versammlung Bericht zu erstatten, sowie bei derselben bestimmte Anträge über Dechargirung und Monirung der

Digitized by Google

Rechnungen zu stellen.

Soweit sie die Bilanz und Rechnungen nicht monirt, wird angenommen, daß sie deren Dechargirung beantrage.

Sie muß ihren Revisionsbericht in schriftlicher Form spätestens acht Tage vor der ordentlichen General-Versammlung dem Verwaltungsrathe mittheilen.

Auch im Laufe des Geschäftsjahres kann die Revisions-Commission von der Geschäftslage durch Einsicht der Bücher und Prüfung der Geschäfts-Verhältnisse Kenntniß nehmen. Sie muß in diesem Falle den Verwaltungsrath zu einer gemeinschaftlichen Conferenz veranlassen.

D. General Versammlung.

§. 34. Alle General-Versammlungen finden am Sitz der Gesellschaft und in dem von dem berufenden Organe dazu bestimmten Lokale Statt.

Im Monate Mai eines jeden Jahres ist die ordentliche General-Versammlung In derselben kommen als regelmäßige Tagesordnungs-Gegenstände zur Verhandlung:

a. der Bericht der Direktion über die Lage und den Stand des Geschäftes während des abgelaufenen Geschäftsjahres;
b. der Bericht des Verwaltungsrathes über den Gang der Verwaltung und die wichtigeren Vorkommnisse im Geschäftskreise der Gesellschaft;
c. der Bericht der Revisions-Commission über die Bilanz und die Rechnungen, wie die Beschlußfassung über die sich hieran anknüpfenden Anträge auf Monirung oder Dechargirung, endlich
d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Rechnungs-Revisions-Commission.

§ 35. Die Direkton und der Verwaltungsrath haben das Recht, jeder Zeit eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen.

Erstere muß eine solche berufen, wenn der Verwaltungsrath es beschließt (Paragraph dreißig), oder wenigstens zehn Aktionäre, welche zusammen wenigstens Eintausend Aktien besitzen und hinterlegen, unter schriftlicher Angabe des Berathungs-Gegenstandes darauf antragen.

§ 36. Die Einladungen zu sämmtlichen General-Versammlungen erfolgen durch die Direktion oder den Verwaltungsrath mittelst zweimaliger Insertion in den Gesellschaftsblättern, von denen die erste wenigstens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermine geschehen muß. Sie müssen den Zweck der berufenen General Versammlung angeben. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung in der Einladung nicht angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Zu Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 37. Das berufende Organ setzt die Tagesordnung für die General-Versammlung fest. Es müssen solche Anträge in die Tagesordnung aufgenommen und als Bestandtheile derselben in der öffentlichen Einladung angekündigt werden, welche mindestens fünf Aktionäre, welche zusammen wenigstens fünfhundert Aktien besitzen und hinterlegen, spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich für diesen Zweck bei der Direktion einbringen.

§. 38. Jeder Aktionär ist zum Erscheinen in der General-Versammlung berechtigt. Ein Stimmrecht kann aber nur derjenige Aktionär ausüben, welcher fünf oder mehr Aktien besitzt. Der Besitz von fünf Aktien gibt eine Stimme, der von zehn Aktien zwei Stimmen, der von fünfzehn Aktien drei Stimmen, der von fünfundzwanzig Aktien vier Stimmen, der von fünfunddreißig Aktien fünf Stimmen, der von fünfundvierzig Aktien sechs Stimmen, der von sechszig Aktien sieben Stimmen und so weiter. Der Besitz von je fünfzehn Aktien eine Stimme mehr. Mehr als dreißig Stimmen können jedoch, es sei auf Grund eigenen Aktienbesitzes, es sei zugleich aus Vollmacht, in einer Person nicht vereinigt werden. Das Stimmrecht für die Aktien eines Aktionärs ist untheilbar.

§ 39. In der General-Versammlung gilt nur derjenige als Aktionär und Aktienbesitzer, welcher sich bis zu der Eröffnung der General-Versammlung durch die Vorzeigung einer oder mehrerer Aktien oder eines dem berufenden Organe als genügend erscheinenden Zeugnisses für den Besitz derselben auf dem Büreau der Gesellschaft oder bei einer in der öffentlichen Einladung hierzu bezeichneten Person legitimirt hat. Jeder so legitimirte Aktionär erhält eine Bescheinigung über seinen, die Nummern der von ihm präsentirten oder nachgewiesenen Aktien enthaltenden Aktienbesitz. Dieselbe Bescheinigung dient ihm als Einlaßkarte für die General-Versammlung und bildet die Grundlage seines Stimmrechts.

§. 40. Abwesende legitimirte Aktionäre können sich in der General-Versammlung durch andere

Digitized by Google

legitimirte Aktionäre auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Es genügt hierzu einer Vollmacht mit Privatunterschrift; doch kann das Organ der Gesellschaft, welches die betreffende General-Versammlung berufen hat, die amtliche Beglaubigung ihr unbekannter Unterschriften verlangen.

Für Ehefrauen sind auch deren Ehemänner, für Wittwen deren großjährige Söhne, für Minderjährige und Curanden deren Vormünder und Curatoren, für Handlungshäuser deren Prokuraträger, und für juristische Personen deren gesetzliche Vertreter oder ein Mitglied ihrer gesetzlichen Vertretung, ohne daß sie als Aktionär legitimirt zu sein und besondere Vollmachten vorzulegen brauchen, das Stimmrecht auszuüben befugt.

§. 41. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes eventuell dessen Vertreter hat den Vorsitz in den General-Versammlungen zu führen. Er ernennt zwei Scrutatoren.

Ist der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter verhindert, so tritt ein von dem Verwaltungsrathe aus seiner Mitte oder aus den stimmberechtigten Aktionären zu ernennender Vorsitzer an seine Stelle.

Die Protokolle der General-Versammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, und von dem Vorsitzenden sowie den Scrutatoren und sämmtlichen anwesenden Aktionären, die es verlangen, unterzeichnet.

Zur Gültigkeit der Protokolle ist nur die Vollziehung durch den Vorsitzenden und die Scrutatoren erforderlich.

§. 42. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden vorbehaltlich der für einzelne Fälle abweichenden Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen gibt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag, welcher auch die Votivform bestimmt.

Auf den Antrag von wenigstens acht Mitgliedern muß die Abstimmung durch geheimes Scrutinium erfolgen.

Die gefaßten Beschlüsse sind für alle abwesenden und dissentirenden Aktionäre bindend.

§. 43. Sollte bei den Wahlen der Verwaltungsraths-Mitglieder in dem ersten Wahlakte eine absolute Majorität nicht erzielt werden, so wird die doppelte Anzahl der zu Wählenden aus der Zahl derjenigen, auf welche sich die relativ größte Anzahl Stimmen vereinigt hat, auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Auch bei der Bestimmung der auf die engere Wahl zu Bringenden soll im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidend sein.

§. 44. Ein genehmigender Beschluß der General-Versammlung ist nothwendig, wenn es sich um

a. Statutänderungen,
b. Erhöhungen des Grundkapitals,
c. Verlängerung der Dauer der Gesellschaft (Paragraph zwei) oder deren Auflösung (Paragraph achtundvierzig),
d. Aufnahme von Darlehnen,
e. Verpfändung von Immobilien,
f. Ankauf oder Verkauf von Immobilien, welche mehr als zwanzigtausend Thaler kosten,
g. neue Anlagen, zu deren Ausführung nach dem Kosten-Anschlage mehr als fünfundzwanzigtausend Thaler nothwendig sind, und
h die Anstellung von Direktoren und Beamten, welche für eine längere Zeitdauer als fünf Jahre engagirt werden sollen, handelt.

In den Fällen sub a. bis inclusive c. ist die Zustimmung von wenigstens drei Viertheilen der anwesenden und vertretenen Stimmen nothwendig und hinreichend.

Titel IV.

Bilanz, Dividenden, Zinsen und Reservefonds.

§. 45. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Mit dem Schlußtage desselben wird von der Direktion ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft errichtet und in ein dazu bestimmtes besonderes Register eingetragen. Bei der Aufstellung dieses Inventars sollen die Rohstoffe und Materialien-Vorräthe nach dem laufenden Werthe, — wenn dieser jedoch höher ist, als der Einkaufspreis, nach dem Einkaufspreise, und die Halbfabrikate und Fabrikate nach dem auf dem zu Grunde gelegten Werth der Rohstoffe und Material-Vorräthe basirten Fabrikationspreise berechnet werden. Die Höhe der von den Objecten des Inventars abzuschreibenden Quote bestimmt die Direktion mit Genehmigung des Verwaltungsrathes, und, wenn diese nicht zu erreichen ist, nach Anhörung der Direktion und des Verwaltungsrathes die nächste General-Versammlung.

Digitized by Google

Bei Maschinen und Utensilien müssen mindestens fünf Prozent pro Jahr abgeschrieben werden.

Nachdem die Abschreibungen vollzogen sind, bildet der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Aktiven den reinen Gewinn der Gesellschaft.

Die Jahres-Bilanz wird nach erfolgter Feststellung durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

§. 46. Der jährliche Reingewinn der Gesellschaft wird, wie folgt, vertheilt:

Zunächst fließen zehn Procent desselben dem Reservefond so lange zu, als dieser nicht zehn Prozent des Aktien-Kapitals gleich kommt. — Von den übrigen neunzig Prozent des Reingewinns empfangen vorab die Aktionäre eine ordentliche Jahresdividende bis zur Höhe von fünf Prozent des eingezahlten Aktien-Kapitals — den alsdann verbleibenden Rest erhält auf Höhe von acht Prozent desselben der Verwaltungsrath als Tantieme. Ueber weitere acht Prozent kann der Verwaltungsrath durch Verträge oder von Jahr zu Jahr zu Gunsten der Direktoren und Beamten verfügen.

Der Rest zugleich des Theils der acht Prozent, über welche der Verwaltungsrath nicht verfügt hat, gelangt als weitere Dividende unter den Aktionären zur Vertheilung.

§. 47. Die zur Vertheilung gelangenden Dividenden werden jährlich am ersten Juli gegen Enlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine an der Kasse der Gesellschaft und allen den Orten gezahlt, welche die Direktion unter Angabe der Höhe der Dividende alljährlich bekannt macht.

Sie verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von vier Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie zahlbar gestellt worden.

Titel V.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 48. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den durch die Gesetze vorgesehenen Fällen, sowie wenn die General-Versammlung dieselbe in Gemäßheit des Paragraphen vierundvierzig beschließt.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches zu Anwendung.

Titel VI.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 49. Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären werden auf dem ordentlichen Rechtswege entschieden.

Titel VII.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§. 50. Die Königliche Regierung zu Düsseldorf ist befugt, einen Commissar zur Wahrung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dem Königlichen Kommissar steht das Recht zu, von den gewerblichen Anlagen, Büchern, Rechnungen und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft jeder Zeit Einsicht zu nehmen; auch kann derselbe den Verwaltungsrath, die Direktion, die General-Versammlung und sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen.

§. 51. Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern, und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schul-Systeme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Transitorischer Artikel.

A. Die Herren Dr. juris Friedrich Hammacher von Essen, General-Direktor August Dierolf von Mülheim an der Ruhr und Regierung-Assessor außer Diensten Alexander von Sybel von Düsseldorf werden sowohl zusammen als auch einzeln ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung des vorstehenden Statuts nachzusuchen und für den Fall, daß diese Genehmigung nur unter der Bedingung der Modifikation einzelner Statut-Bestimmungen oder der Hinzufügung neuer Statut-Bestimmungen zu erlangen sein möchte, diesen Modifikationen und weitern Statut-Bestimmungen mit rechtsverbindlicher Kraft für alle Aktionäre beizutreten und dieselben in öffentlichen Urkunden anzuerkennen.

B. Sobald die Allerhöchste Genehmigung der vorstehenden Statuten publizirt ist, beruft die Direktion auf Grund der alten Statuten eine außerordentliche General-Versammlung zur Wahl des Verwaltungsrathes. Mit dem Tage dieser General-Versammlung erlöschen die Funktionen des früheren Verwaltungsrathes und der früheren Direktion. Das Mandat der in der vorausgegangenen ordentlichen General-Versammlung gewählten Rechnungs-Revisions-Commission dauert dagegen fort.

Digitized by Google

Schema zu den Aktien.

Aktie der Louisenthaler Aktien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei,
über Einhundert Thaler Preuß. Courant.
Nr. . . . . (Trockener Stempel.)

Der Inhaber dieser Aktie hat den Gesammteinschuß von Einhundert Thalern Preuß Crt. geleistet und hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des unter dem . . . . . landesherrlich bestätigten Statuts der Gesellschaft verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verluste der Gesellschaft.

Mülheim a. d. Ruhr, den . . . . . ten . . . . . 18 . . .

Die Direktion.
(Eigenhändige Unterschrift zweier Direktoren)

Der Verwaltungsrath.
(Eigenhändige Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.)

Eingetragen in das Aktien-Register sub Nr. . . . . Fol. . . . .
Der Controllbeamte.
(Eigenhändige Unterschrift.)

Schema zu den Talons und Dividendenscheinen.

(Vorderseite.)

Talon

zur Aktie Nr. . . . . (Trockener Stempel)
der Louisenthaler Aktien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach vorgängiger Bekanntmachung der Direktion Dividendenscheine für fünf folgende Geschäftsjahre nebst einem neuen Talon ausgehändigt.

Mülheim a. d. Ruhr, den . . . . . ten . . . . . 18 . . . . . .

Die Direktion.
(Zwei Unterschriften per facsimile.)

Der Verwaltungsrath.
(Eine Unterschrift per facsimile.)

Eingetragen im Register sub Fol. . . . . .
Der Controllbeamte.
(Eigenhändige Unterschrift.)

5
4
3
2
1

Dividendenschein.

zur Aktie Nr. . . . . (Trockener Stempel.)
der
Louisenthaler Aktien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei.

Inhaber dieses Dividendenscheins erhält gegen dessen Rückgabe die für das Geschäftsjahr . . . . . festgesetzte Dividende am 1. Juli 18 . . . . . von der Gesellschaftskasse oder an den sonst statutenmäßig bekannt gemachten Zahlstellen ausgezahlt.

Mülheim a. d. Ruhr, den . . . . ten . . . . . 18 . . .

Die Direktion.
(Zwei Unterschriften per facsimile)

Der Verwaltungsrath.
(Eine Unterschrift per facsimile)

Eingetragen im Register sub Fol. . . . . .
Der Cantrollbeamte.
(Eigenhändige Unterschrift.)

Rückseite des Dividendenscheins.)

5
4
3
2
1

Digitized by Google

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von vier Jahren von dem Tage angerechnet, an welchem sie zahlbar gestellt worden sind (§. 47 des Statuts).

Das vorstehende Statut wurde, da keine Abänderungs- oder Ergänzungs-Anträge gestellt worden, en bloc zur Abstimmung gebracht und von sämmtlichen Herren Aktionären vorbehaltlich der einzuholenden Regiminal-Genehmigung einstimmig angenommen.

Der Herr Vorsitzende schloß alsdann die General Versammlung, und ist dieses Protokoll, wie nachsteht, vollzogen.

Dr. Friedrich Hammacher. Hermann Kühn. H. Heinzelmann.

Vorstehende Verhandlung hat so, wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden, ist auch in Gegenwart des Notars und der zugezogenen Zeugen den Betheiligten laut vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden, was hierdurch zum öffentlichen Glauben beurkundet wird.

Johann Spiekermann. Mathias Stachelhaus. Heinrich Berckenkamp, Notar.

Vorstehende, in das Notariats-Register unter der Nummer „Einhunderteinunddreißig" des Jahres „Achtzehnhundertdreiundsechszig" eingetragene Verhandlung wird hiermit nebst der darin angezogenen wörtlich also lautenden Präsenzliste:

Präsenzliste

der in der außerordentlichen General-Versammlung der Louisenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei zu Mülheim an der Ruhr am sechszehnten Mai Achtzehnhundertdreiundsechszig erschienenen, respective vertretenen Aktionäre.

Laufende Nummer	Der Actionäre			Zahl der	
	Name	Stand	Wohnort	Actien	Stimmen
1	August Dierolf	General-Direktor	Mülheim a/d Ruhr	50	6
2	Heinr. Momm	Direktor	dito	50	6
3	A. Wm. Vogt	Kaufmann	dito	65	7
4	Fr. Hammacher	Dr. jur	Essen	350	
	Derselbe als Vertreter von				30
	Dr. Fouquet	Stabsarzt	Creuznach	40	
5	Alex. von Sybel	Reg.-Assessor a. D.	Düsseldorf	10	2
6	Cl. Aug. Kuhfuß	Kaufmann	Mülheim a/d Ruhr	120	11
7	Ed. Stoecker	dito	Broich	93	9
8	Rich. von Eicken	dito	Mülheim a/d Ruhr	160	13
9	Herm. Heinzelmann		dito	10	2
10	Rosendahl	Gerichts-Assessor	Hattingen	540	30
11	Louis Hemmerde	Kaufmann	Hannover	350	
	Derselbe als Vertreter von				30
	Th. Hemmerde	dito	dito	150	
12	Hermann Kühn	Advokat	Leipzig		
	als Direktor und gesetzlicher Vertreter der Anhalt-Dessauischen Landesbank		Dessau	2495	30
13	Schlüter	Rechts-Anwalt	Witten	40	5
14	Ernst Nedelmann	Kaufmann	Mülheim a/d Ruhr	10	2
				4533	183

Der Vorsitzende und die Scrutatoren der General-Versammlung: Dr. Fr. Hammacher Hermann Kühn H. Heinzelmann in fidem Heinrich Berckenkamp, Notar

für die Louisenthaler Aktien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei hierselbst mit dem Bemerken ausgefertigt, daß eine weitere Ausfertigung nicht ertheilt ist.

Mülheim an der Ruhr, den sechszehnten Mai Achtzehnhundert drei und sechszig.

Heinrich Berckenkamp, Königlich Preußischer Notar.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 51 Düsseldorf, Dienstag den 22. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1224. Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Hermann Sander aus Mülheim a/d. Ruhr zum Hülfsprediger der kleinern evangelischen Gemeinde ebendaselbst ist von uns Landesherrlich bestätigt worden. Coblenz den 1. September 1863. Königliches Consistorium.

Nro. 1225. Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinns.

Dem Weinbau treibenden Publikum wird hierdurch, in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 25. September 1820, des §. 2 der Anweisung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 28. Februar 1826, und des §. 2 des Ministerial-Publikandums vom 10 Septbr. 1835 bekannt gemacht, daß der 20tägige Zeitraum, bis zu dessen Ablaufe die Wein-Gewinn-Anmeldungen spätestens erfolgen müssen, sofern nicht schon eine frühere Anmeldung, gemäß der Bestimmung, daß solche am dritten Tage nach der Kelterung geschehen soll, erforderlich sein möchte, auch in diesem Jahre mit dem Tage des von der Ortsbehörde festgesetzten Anfanges der Weinlese beginnt.

Wer bis zu dem zwanzigsten Tage mit der Kelterung nicht fertig ist, hat spätestens an diesem Tage bei der Steuer Hebe-Stelle, unter Angabe der Gründe eine besondere Frist-Verlängerung für die Anmeldung nachzusuchen. Wer solche unterläßt, hat, gleich demjenigen, welcher später wie am 3. Tage nach vollendeter Kelterung, seine Anmeldung abgiebt, die in der Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 22. Juli 1837 angedrohten Strafen zu gewärtigen.

Wenn Trauben an einem anderen Orte, als wo sie gewachsen sind, gekeltert werden, so richtet sich die Frist zur Anmeldung des daraus gewonnenen Weines nach dem Orte der Kelterung.

Wegen des Transports des schon gekelterten Weines nach anderen Orten wird auf die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834, und auf die Bekanntmachung vom 24. Februar 1836 noch besonders verwiesen, und hinsichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung und Versteuerung des verbrauchten und des aus der Gemeinde gebrachten älteren Weines, so wie wegen Anmeldung der unversteuert gebliebenen Wein-Vorräthe aus früheren Lesen, auf die Bestimmungen unter Nr. 2 und 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834 und der §§ 6 und 7 der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. September 1835 aufmerksam gemacht. Köln den 1. September 1863 Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1226. Das dem Gastwirth August Kluge zu Ratibor am 21. August 1861 ertheilte Patent auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Dem Königlichen Berg-Assessor Althaus zu Berlin ist unter dem 10. September d. J. ein Patent: auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evakuirungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 15. September 1863.

Nro. 1227. Nachdem des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz mittelst Verfügung vom 3t. v. M. die Errichtung einer zweiten Apotheke zu Remscheid, und zwar in der Lage zwischen Röderhäuschen und Ibruch, beschlossen hat, fordern wir diejenigen Apotheker I. Klasse, welche sich um diese Konzession zu bewerben wünschen, hierdurch auf, ihre Bewerbungen binnen zwei Monaten bei uns einzureichen, unter Beifügung der Approbation, eines Führungszeugnisses, insbesondere auch über bereits bekleidete Verwalterstellen, so wie eines Lebenslaufes und eines Vermögens-Nachweises. Düsseldorf den 5. Sept. 1863.

Digitized by Google

Nro. 1228. Dem Wunsche der Direktion der Rettungs-Anstalt zu Düsselthal entsprechend, empfehlen wir unter Hindeutung auf das erfolgreiche Wirken dieser Anstalt die Allerhöchst bewilligte Kirchen- und Haus-Collekte der allseitigsten Theilnahme der Bewohner unseres Verwaltungsbezirks. Düsseldorf den 3. September 1863.

Nro. 1229. Die Publikation polizeilicher Verordnungen für den Kreis Duisburg betr.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. Februar 1840 und §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hierdurch, daß vom 1. Oktober d. J. an die den Kreis Duisburg betreffenden Kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen mit verbindlicher Kraft für das Publikum und sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden durch das von dem Buchhändler Julius Bagel zu Mülheim a/d. Ruhr herausgegebene „Kreisblatt für den Kreis Duisburg" zu publiziren sind. Düsseldorf den 8. September 1863.

Nro. 1230. Die Publikation Kreis und lokalpolizeilicher Verordnungen im Kreise Düsseldorf betr.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Februar 1840 und §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hierdurch, daß fortan die den Kreis Düsseldorf betreffenden Kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen mit verbindlichee Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden durch das bei F. W. Bossen in Hilden erscheinende „Rheinische Volksblatt" zu publiziren sind, mit der Maßgabe, daß diese Verordnungen, um in der Oberbürgermeisterei Düsseldorf in gleicher Weise Gültigkeit zu erlangen, durch den in hiesiger Stadt erscheinenden Düsseldorfer Anzeiger zu veröffentlichen sind, die nur die Oberbürgermeisterei Düsseldorf betreffenden Verordnungen aber schon durch ihre Veröffentlichung in dem Düsseldorfee Anzeiger als gültig publizirt erachtet werden sollen. Düsseldorf den 11. September 1863.

Nro. 1231. Die Publikation polizeilicher Verordnungen in dem Kreise Grevenbroich betr.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 und §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hierdurch, daß fortan die den Kreis Grevenbroich betreffenden kreis- und lokal-polizeilichen Verordnungen mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörde durch das in Neuß erscheinende Kreis-, Handels- und Intelligenzblatt zu publiziren sind. Düsseldorf den 5. September 1863.

Nro. 1232. Fortgesetzte Versuche und Beobachtungen haben ergeben, daß die hohe Feuergefährlichkeit des Petroleum, welche zu unserer Verordnung vom 15. Januar d. J. (Amtsbl. Nr. 5) Veranlassung gegeben hat, demselben nur in rohem Zustande beiwohnt, daß aber gereinigtes — durch Raffiniren von den entzündlichsten Gasen befreites — Petroleum nicht entzündlicher und deshalb in nicht höherem Grade feuergefährlich ist, als Terpentinöl oder Alkohol.

Das rohe Petroleum ist undurchsichtig, von grünlicher oder bräunlicher Farbe und hat in Folge der Beimischung von consisteuten, bituminösen Bestandtheilen meist die Beschaffenheit eines dünnflüssigen Theers. Das gereinigte Petroleum ist meistens vollkommen durchsichtig und sehr dünnflüssig und zeigt als besonders characteristisches Merkmal eine schwach bläuliche Opalisirung (Schillerung) welche bei der Betrachtung gegen einen weißen Hintergrund besonders deutlich hervortritt.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird demnach verordnet, was folgt:

1. Unsere Polizei-Verordnung vom 15. Januar d. J. (Amtsbl. Nr. 5) bleibt für den Transport, die Lagerung und Verarbeitung des rohen Petroleums in Kraft, wird dagegen für das raffinirte — (gereinigte) — Petroleum aufgehoben.

2. Für das gereinigte Petroleum kommen die Vorsichtsmaßregeln in Anwendung, welche für Terpentinöl, Alkohol und andere leicht feuerfangende Stoffe gegeben sind. Düsseldorf den 9. Sept. 1863.

Nro. 1233. Bei der Handelskammer zu Wesel sind die Mitglieder A. Bagel und J. Schmölder, sowie die Stellvertreter Louis Müller und J. Westermann zu Wesel statutgemäß ausgeschieden, indessen bei der jüngst stattgehabten Ergänzungswahl in ihrer bisherigen Eigenschaft wiedergewählt worden.

Nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf den 1. September 1863.

Nro. 1234. Auf der Köln-Venloer Bezirksstraße sind in der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. zwischen den Nummersteinen 825 und 830 (bei Dülken) 7 junge Aepfelbäume frevelhafter Weise abgebrochen worden. Wir haben auf die Entdeckung des Thäters dieses Baumfrevels eine Prämie von zwanzig Thalern gesetzt, welche demjenigen hiermit zugesichert wird, dessen Mittheilungen die Ermittelung und gerichtliche Bestrafung des Schuldigen zur Folge haben. Düsseldorf den 10. September 1863.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1235. Die Personenpost zwischen Aldekerk und Moers per Rheurdt wird vom 1. September c. ab in nachstehender Weise coursiren: aus Aldekerk 5^{20} Abds., durch Rheurdt $5^{35}/_{6}$ Abds., in Moers 7^{10} Abds., aus Moers 10^{20} Vorm., durch Rheurdt $11^{30}/_{35}$ Vorm., in Aldekerk 12^{10} Nachm. Düsseldorf den 29. August 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nro. 1236. Vom 10. d. M. ab wird die Personenpost zwischen Elberfeld und Ronsdorf in nachstehender Weise coursiren: I. Post aus Elberfeld-Bahnhof 7^{25} Früh, durch Elberfeld-Stadt $7^{30}/_{35}$ Früh, durch Unterbarmen $7^{45}/_{50}$ Früh, in Ronsdorf 8^{10} Früh. II. Post aus Elberfeld-Stadt 7 Abends, durch Unterbarmen $7^{10}/_{15}$ Abds., in Ronsdorf 8^{5} Abds., aus Ronsdorf 5^{30} Früh, 9 Vorm., durch Unterbarmen $6^{55}/_{60}$ Früh, $9^{45}/_{50}$ Vorm., durch Elberfeld-Stadt $6^{50}/_{55}$ Früh, $10^{0}/_{5}$ Vorm., in Elberfeld-Bahnhof 7 Früh, 10^{10} Vorm. Von demselben Tage ab wird bei dieser Post statt des jetzt coursirenden 12sitzigen Omnibuswagens ein 6sitziger Wagen in Omnibusform in Benutzung genommen werden. Düsseldorf den 4. September 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1237. Vom 16. d. M. ab wird zwischen Werden und Velbert am Wirthshause „am Schwarzen" beim Wirthe Ludger Kimmeskamp eine Post-Haltestelle eingerichtet werden, deren Entfernung von Werden $^{1}/_{4}$ Meile und von Velbert $^{3}/_{4}$ Meilen beträgt. Bei der Einschreibung von Personen von der Haltestelle Grüter, bis zur Haltestelle „am Schwarzen" et vice versa kommt der Minimal-Personensatz von 3 Sgr. zur Erhebung. Düsseldorf den 11. September 1863. Der Ober-Post Direktor: Friederich.

Nro. 1238. Auf dem Erkelenz-Kirchhertener Personen-Post-Course besteht eine Post-Haltestelle zu Weyerhof, deren Entfernung von Erkelenz auf $^{3}/_{4}$ Meilen und von Jackerath auf 1 Meile festgesetzt worden ist. Düsseldorf den 12. September 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1239. Vom 16. d. M. ab wird in dem auf dem Köln-Wevelinghovener Personenpost-Course belegenen Orte Ehrenfeld eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit treten, deren Entfernung von Köln $^{1}/_{2}$ Meile und von Stommeln $1^{3}/_{4}$ Meilen beträgt. Düsseldorf den 12. September 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1240. Vom 16. d. M. ab wird die Botenpost von Emmerich nach Doetinchem aus Emmerich um 5 Uhr Abends abgefertigt werden. Düsseldorf den 14. September 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1241. Der Unterricht in der mit dem Königl. Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichnenschule für das kommende Winter-Halbjahr beginnt mit dem 1. Oktober d. J. Diejenigen junge Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen und den Bedingungen des §. 11 des Reglements vom 8. September 1856 — veröffentlicht in Nr. 223 des Staats-Anzeigers vom 21. September 1856 — entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung: 1) des Geburtsscheins, 2) des Confirmations-Scheins; 3) des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht, 4) im Fall der Minderjährigkeit, einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen, bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 25. September d. J. schriftlich zu melden. Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Rthlr. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Königlichen Gewerbehauses zu entrichten. Berlin den 27. August 1863. Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor des Königl. Gewerbe-Instituts: Nottebohm.

Nro. 1242. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 29. Juli 1863 ist Anton Dickmann, ohne Gewerbe zu Viersen wohnhaft, gegenwärtig in der Irren-Pflegeanstalt zu Lindenburg bei Köln sich aufhaltend, interdizirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des B. G. B. zu genügen. Düsseldorf den 25. August 1863. Für den Ober-Prokurator, der Staats-Prokurator: Feldmann.

Nro. 1243. Am 2. d. M. ist am Rheinufer bei Hochemmerich die Leiche eines unbekannten Mannes gelandet worden. Dieselbe kann 35 bis 40 Jahre alt sein, ist 5' 4—5" groß, hat schwarze Haare, schwarze Augenbraunen, freie Stirn, keinen Bart, gute und vollständige Zähne. Bekleidet war dieselbe mit einem schwarzen Sommerock von leichtem Stoff, gefüttert mit schwarz und weiß karrirter Baumwolle, einer braunen Sammetweste, mit zwei Reihen schwarzer Knöpfe versehen, einem schwarzseidenen Halstuche, einer schwarztuchenen Hose, und weißen gestrickten Hosenträgern, Halbstiefeln, einem weißleinenen Hemd, gezeichnet F. G., einem weißleinenen Vorhemd, ebenfalls gez. F. G. und grauen Socken. Ich ersuche Jeden, der über die Leiche nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst

Digitized by Google

davon Anzeige zu machen. Cleve den 5. September 1863. Für den Ober-Prokurator, der Staats-Prokurator: Kolligs.

Nro. 1244. Von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde des am 28. Juli d. J. zu Antwerpen verstorbenen Johann Anton van de Leemput aus Geldern übersandt und dieselbe von mir zur Eintragung in die laufenden Register dem Civilstandsbeamten zu Geldern mitgetheilt worden. Cleve den 7. September 1863. Für den Ober-Prokurator, der Staats-Prokurator: Kolligs.

Nro. 1245. Am 3 September d. J. Abends 10½ Uhr verunglückte ein unbekannter Mann durch einen Sturz von der fliegenden Brücke in den Rhein, nachdem er Hut und Stock auf das Brückentrottoir gelegt hatte. Der schwarzseidene Hut trägt die Etikette des Hutfabrikanten A. Lahaye in Köln, der gelbe Rohrstock hat einen knöchernen von einer Schlange umschlungenen Handgriff. Ich ersuche Jeden, der über die Person des Verschwundenen Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort zu ertheilen. Köln den 8. September 1863. Für den Ober-Prokurator, der Staats-Prokurator: Ringe.

Nro. 1246. Am 16. v. M ist der Christian Froitzheim aus Köln beim Baden im Rheine hierselbst ertrunken. Derselbe war 22 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hatte blondes Haar, blaue Augen und ein Muttermal im Nacken. Ich ersuche die betreffende Polizeibehörde, in deren Bezirk die Leiche gelandet werden möchte, mir sofort davon Anzeige zu machen. Köln den 2. September 1863. Für den Ober-Prokurator, der Staats-Prokurator: Ringe.

Nro. 1247. Am 9. d. M. ist zu Möllen, Bürgermeisterei Beeck, eine nachstehend näher bezeichnete männliche Leiche gelandet. Es wird ein Jeder, der über die persönlichen Verhältnisse derselben nähere Auskunft geben kann, ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Wesel, den 15 September 1863. Der Staats-Anwalt.

Alter 40—50 Jahre, Geschlecht männlich, Größe 5′ 3—5′, Haare auf dem Kopfe schwarz mit großer Glatze, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwarz grau, Zähne gesund, Gesicht rund, Statur sehr gesetzt. Bekleidung: ein Paar wollene Strümpfe und ein Paar Halbstiefel.

Nro. 1248. Zu Kettwig im Regierungsbezirk Düsseldorf wird am 1. k. M. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin den 31. August 1863. Königliche Telegraphen-Direktion.

Nro. 1249. Zu Mülheim a. d Ruhr im Regierungsbezirk Düsseldorf, wird am 15. d. M. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 14. September 1863. Königliche Telegraphen-Direktion.

Nro. 1250. Der Metzgergeselle Friedrich Dappen von hier, hat seinen unterm 15 November 1861 von unterzeichneter Stelle sub Nr. 898 ausgestellten, bis zum 1. März 1863 gültigen Auslandspaß zwischen Köln und hier verloren, weßhalb dieser Paß hiermit für ungültig erklärt wird. Crefeld den 2. September 1863. Der Polizei-Inspektor: Viebebant.

Nro 1251. Bei der Königlichen Erzieh.-Anstalt zu Steinfeld soll ein zweiter Schlossermeister angestellt werden. Unverheirathete katholische Schlossermeister, welche auf diese Stelle, womit ein jährliches Gehalt von 150 Thlr. nebst freier Station verbunden ist, reflektiren, wollen daher ihre Führungs- und Qualifikations-Atteste der Direktion der Anstalt portofrei einsenden. Auch werden fortwährend männliche und weibliche Zöglinge genannter Anstalt, welche zur Entlassungsreife gelangt sind, bei katholischen Familien gegen die bestehenden geringen Lohnsätze untergebracht. Die Knaben werden als Schuster-, Schneider-, Schlosser-, Schreiner-, Bäcker-Gesellen, als Haus- und Ackerknechte sowie als Gartenarbeiter, die Mädchen als Mägde entlassen. Die Herren Bürgermeister und Ortsvorsteher werden gebeten, Vorstehendes in den Gemeinden bekannt machen zu wollen. Steinfeld, den 5. September 1863. Der Direktor der Königlichen Erziehungs-Anstalt.

Nro. 1252. Nachdem der Berg-Eleve Carl Vorbrodt unterm 4. Juli d. J. die Bestallung als concessionirter Markscheider erhalten hat, wird demselben unter Anweisung seines Wohnorts zu Steele an der Ruhr die Berechtigung ertheilt, von jetzt an, im Bezirke des unterzeichneten Oberbergamtes die Markscheider-Praxis nach Anleitung der Instruktion vom 1. März 1858 auszuüben. Dortmund den 31. August 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 1253. Am Samstag den 10. Oktober 1863, Vormittags 10 Uhr, wird die an den Franz Heit-

Digitized by Google

mann hierselbst bis zum 31. Dezember 1863 verpachtete domaniale Rheinfischerei bei Mündelheim von dem Gelperstrang bis zur steinernen Brücke bei Lang, pos. 44 des Domainen-Verwaltungs-Etats pro 1862/64 in der Wohnung der Königlichen Steuer-Kasse zu Kaiserswerth im Auftrage der Königlichen Regierung zu Düsseldorf von dem Unterzeichneten vom 1. Januar 1864 ab alternativ auf 6 und 12 Jahre zur Neuverpachtung ausgestellt werden.

Die Bedingungen, welche der Neuverpachtung zu Grunde gelegt werden, liegen auf meinem Büreau zur Einsicht offen. Kaiserswerth, den 9. September 1863. Der Steuer-Einnehmer: Biergans.

Nro. 1254. Am Samstag, den 3. Oktober 1863, Vormittags 11 Uhr, wird die seither an den verstorbenen Kaufmann Johann Flender zu Krähwinklerbrücke verpachtete domaniale Fischerei in der Wupper, von der Krähwinklerbrücke bis zum Entenstein pos. 50 des Domainen-Verwaltungs-Etats pro 1862/64 im Amtslokal der Königlichen Steuer-Kasse zu Hückeswagen im Auftrage der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, von dem Unterzeichneten vom 11. November c. ab alternativ auf 6 und 12 Jahre zur Neuverpachtung ausgestellt werden.

Die Bedingungen, welche der Neuverpachtung zu Grunde gelegt, können auf meinem Büreau eingesehen werden. Hückeswagen den 12. September 1863. Der Steuer-Empfänger: Kayser.

Nro. 1255. Der unten signalisirte Friedrich Gitzelmann aus Crefeld hat am Samstag den 29. vorigen Monats seine Wohnung heimlich verlassen, ohne bis heute dahin zurückzukehren. Da vermuthet wird, daß derselbe verunglückt ist, so ersuche ich Jeden, welcher über die Person oder den Verbleib des ꝛc. Gitzelmann Auskunft zu geben vermag, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Düsseldorf den 7. September 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement: Namen Gitzelmann; Vornamen Friedrich; Stand Weber; Geburts- und Wohnort Crefeld; Religion katholisch; Alter 48 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare blond; Stirne niedrig; Augenbraunen blond: Augen blau; Nase und Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Kinn oval; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt. Bekleidung: eine schwarze Hose, ein heller Sommerrock, eine schwarz sammtne Weste, eine schwarze Mütze, ein Paar Stiefel.

Nro. 1256 Der unten signalisirte Gewerbeschüler Heinrich Gries zu Crefeld hat am 21. v. M. ohne Legitimationspapiere, jedoch mit dem letzten Zeugnisse der Gewerbeschule zu Crefeld seine Wohnung verlassen, ohne bis heute zurückzukehren. Da vermuthet wird, daß derselbe verunglückt ist, so ersuche ich Jeden, der über den Aufenthalt oder das Verbleiben des ꝛc Gries Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf den 7. September 1863 Der Ober-Prokurator: v Ammon.

Signalement: Namen Gries; Vornamen Heinrich; Stand Gewerbeschüler; Geburts- und Wohnort Crefeld; Religion katholisch; Alter 18 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare schwarz, lang; Stirne frei; Augenbraunen schwarz; Augen schwarz; Nase und Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Kinn und Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur schlank. Bekleidung: ein schwarzer Orleans-Rock in Sackform, eine graue halbwollene Hose, Sommerstoff, eine schwarze Buxkin-Mütze mit Wachstuchrand, eine blaue seidene Halsbinde mit roth und schwarzer Kante, eine Schwal-Weste, ein Paar Stiefel, ein baumwollenes Hemd, eine gestrickte blaue Unterjacke.

Nro. 1257. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf §. §. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §. §. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §. §. 109 bis 111 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7 Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19 Mai 1851 (Nr. 3494) hierdurch bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache, oder bei uns, spätestens aber in dem auf den 29. September d. J., Vormittags 11 Uhr, an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Gerichts-Assessor Vennemann anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen. Commissar: Regierungs-Assessor Markers zu Essen.

1) Ablösung der auf dem Grundstücke Flur II Nr. 3486 und dem aufstehenden Hause, Sekt. E. Nr. 699 der Gemeinde Elberfeld haftenden Reallasten, Kreis Elberfeld.

2) Theilung der s. g Spellener Gemeinheit, zu welcher auch verschiedene Erbpachtskanones und eine Schaafhudegerechtsame auf einem früher an den Militairfiskus verkauften Theile der Spellener Gemeinheit gehören. Bürgermeisterei Götterswickerhamm, Kreis Recklinghausen.

Digitized by Google

3) Ablösung der zum Vortheile des Königlichen Domainen-Fiskus auf Grundstücken der Steuergemeinde Bislich haftenden Reallasten, Kreis Rees.

4) Ablösung der zum Vortheile der Erben Johann Rüttger Faheenberg als Besitzer des Maekländers-Kottens in der Gemeinde Byfang auf dem Lammerts-Kotten daselbst haftenden Reallasten, Bürgermeisterei Werden, Kreis Essen

5) Ablösung des zum Vortheile der Pfarre zu Rheindorf auf Grundstücken der Gemeinde Rheindorf, Hitterf und Neusrath haftenden Fruchtzehnten, Büegermeisterei Monheim, Kreis Solingen. Münster, den 25. Juli 1863. Königliche General-Kommission.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1258. In der Nacht vom 16. auf den 17. c. ist aus einem Stalle zu Steinhäusen, Bürgermeisterei Liedberg, eine schwarz und weiß gefleckte Kuh von mittleeer Größe gestohlen worden, dieselbe trägt einen weißen Stern auf der Stirne, hat dünne kurze Hörnee und auf einem der letztern anscheinend den Buchstaben L. eingebeannt. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Kuh Auskunft zu eetheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen Düsseldorf den 25. August 1868. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Nro. 1259. In der Nacht vom 23. auf den 24. August d. J. sind aus einem in der Bürgermeisterei Vorst, Kreis Kempen, gelegenen Wohnhause folgende Gegenstände mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden: 1) zwei grau wollene Frauen-Wintermäntel, ohne Futter; 2) ein geau wollener Frauen-Wintermantel, mit grauem Lama gefüttert; 3) ein Herbstmantel, graumelirt nnd mit einer schwarzen Sammet-Einfassung versehen; 4) ein brauner Heebstmantel, mit einer schmalen Sammetborde versehen; 5) eine schwarze roth getuppte Buckinhose; 6) eine röthliche Hose, von demselben Stoffe; 7) ein Ueberzieher von schwarzem Tricots, versehen mit einem schwaezen blau getupptem Sammetkragen und grauem Lamafutter; 8) eine schwarzseidene Mantille mit Sammetbesatze; 9) sechs mit Federn gefüllte Kopfkissen von grauem Leinen; 10) ein mit Federn gefülltes Oberbett von Barchent, blau und weiß gestreift; 11) ein leeres grau leinenes Oberbett; 12) eine neue weiß wollene Decke, am Rande mit einem weißen Streifen versehen; 13) zwei wollene Pferdedecken. Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehöde sofort Mittheilung davon zu machen. Cleve den 29. August 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1260 In der Nacht zum 18. August c. sind aus einem Hause hierselbst drei schwere silberne Eßlöffel, gez. C. B. und sechs schwere silberne Gabeln, gez E. R. nebst einer grauen Blechtrommel entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib diesee Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wied ersucht, dem unterzeichneten Gericht oder der hiesigen Polizeibehörde Anzeige zu machen. Wesel den 29. August 1863. Königl. Kreisgericht I. Abth. v. Hausen.

Nro. 1261. Im Laufe der letzten 6 Wochen wueden aus der Wohnung Nr. 51 in der Klosterstraße dahier: 1) ein Winteerock von schwarzem gerippten Buckskin mit Sammetkragen und schwarzem Sammetbördchen an den Armen, geau gefüttert; 2) eine ganz neue schwarze Buckskin-Hose mit weißen Lippchen, entwendrt. Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, eesuche ich Jeden, der über den Dieb oder den Veebleib der Sachen Auskunft geben kann, dieselbe sofoet an mich direkt oder die nächste Polizeibehöede gelangen zu lassen. Düsseldorf den 30. August 1863. Der Obee-Prokuratoe: v. Ammon.

Nro. 1262 Ein junger Mann, gebürtig und wohnhaft zu Lennep, im Alter von ungefähr 22 Jahren, 5 Fuß 8 Zoll groß, von schlanker Gestalt, dunkelblonden Haaeen, blauen Augen, blondem Barte u. s. w., der in jüngster Zeit in Elberfeld, in Linz a. Rh. verweilte und sich zuletzt in Boppard aufgehalten hat, befindet sich wegen Hausdiebstahles hierselbst in Untersuchung und Haft. Unter den bei ihm in Beschlag genommenen, muthmaßlich gleichfalls entwendeten Gegenständen befindet sich erstens ein ganzes Stück sogenannte feine Hausmachen-Leinwand, sodann ein Rest von circa 18 Berliner-Ellen eines Stoffes derselben Art, aber von geringeeer Qualität. Die bezeichneten Ueberführungsstücke liegen auf dem hiesigen Untersuchungsamte zur Einsicht offen. Diejenigen Personen, welche deegleichen Stoffe vermissen, oder über den wahren Eigenthümer nähere Auskunft geben können, ersuche ich entweder der nächsten Polizeibehörde oder mir darüber Mittheilung zu machen. Coblenz den 8. September 1863. Dee Königl. Untersuchungsrichter: In Vertetung: Bleio, Landg.-Assessor.

Nro. 1263 Am 3. August d. J. ist zu Benrath ein Stück Leinen von 60 Ellen aus einer verschlossenen Kiste gestohlen worden. Der Dieb, dessen Signalement, soweit dies möglich, nachstehend angegeben wird, hat Papiere eines gewissen Nägeloh oder Niggeloh aus Haßlinghausen, bei Schwelm, die

Digitized by Google

dieser verloren, gefunden und diesen Namen benutzt, sodann am 17. Juli d. J. von Neuwied und am 20. Juli d. J. von Sayn aus unter dem Namen „von Pottbus" dem Riggeloh einen Theil der verlorenen Papiere zurückgeschickt. Ich ersuche die Polizeibehörden, auf dieses Individuum zu wachen, denselben im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen Düsseldorf, den 10. September 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement: Alter, 30—36 Jahre; Größe, 5 Fuß 6—7 Zoll; Haare, dunkelblond; Stirn, breit; Augenbraunen, blond; Augen, blaugrau; Nase, etwas gebogen; Mund, gewöhnlich; Bart, Schnurr- und Backenbart; Kinn und Gesichtsbildung, breit; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, schlank; Sprache, deutsch. Bekleidung: dunkelblauer Ober- und Unterrock, Stiefel mit Herzen.

Nro. 1264. In der Nacht vom 2. zum 3. September c. wurden aus einer Wohnung zu Rath, im Kreise Erkelenz, unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände gestohlen: 1) ein halbes Dutzend versilberte Dessertmesser, mit glatten Stielen, ohne Zeichen; 2) ein silbernes Serviettenband, gez. C. H. und 3) acht zinnerne Eßlöffel. Ich ersuche sämmtliche Polizeibehörden geeignete Recherchen zur Wiedererlangung der gestohlenen Gegenstände und Ermittelung des Diebes anstellen und ein etwaiges Resultat mir mittheilen zu wollen. Aachen, den 12. September 1863. Der Königl. Untersuchungsrichter: Longard.

Nro. 1265. In der Nacht vom 8. auf den 9. d. M. sind aus einem zu Hurendeich vor Anker liegenden Schiffe folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) eine silberne französische Taschenuhr mit Doppelkasten; der innere Kasten war von braunem Schildplatt und mit kleinen silbernen Knöpfen versehen, der äußere von gelbem Kupfer. An derselben befand sich eine 6 Zoll lange kupferne Kette mit einem Schlüssel und einer eisernen Kanone: 2) eine halbfertige Focke; 3) ein gelber kupferner Kaffeekessel; 4) eine wollene mit dunkelgeblümtem Kattun überzogene Bettdecke. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung davon zu machen. Cleve den 12. September 1863. Für den Ober-Prokurator, der Staats-Prokurator: Kollig s.

Personal-Chronik.

Nro. 1266. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Emil August Colsmann hat sich zu Langenberg niedergelassen.

Nro. 1267. Der Dr. Carl August Götzloe, einjährig freiwilliger Arzt bei der 3. Batterie der Westphälischen Artillerie-Brigade Nr. 7 zu Wesel ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

Nro. 1268. Der Apotheker O. H. T. Klitzsch ist als Verwalter der Apotheke zu Graefrath, Kr. Solingen bestätigt.

Nro. 1269 Dem Apotheker C. H. Otto Lampe ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Wermelskirchen ertheilt.

Nro. 1270. Dem Heildiener Wilhelm Richrath zu Cleve ist auch die Erlaubniß zum Ausziehen der Zähne auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person nachträglich ertheilt.

Nro. 1271. Dem Heildiener Johann Pennigs zu Cleve ist auch die Erlaubniß zum Ausziehen der Zähne auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person nachträglich ertheilt.

Nro. 1272. Nach Verordnung des Königl. Provinzial-Schulkollegii sind am 21. d. M. in dem Lehrerinnen-Seminar zu Kaiserswerth vorschriftsmäßig geprüft worden, und haben das Zeugniß erworben:

A. als Elementar-Lehrerinnen: 1) Henriette von Staa, 2) Emma Neumann, 3) Maria Agaß, 4) Maria Thalwitzer, 5) Adele Oldermann, 6) Maria Rohl.

B. Als Gouvernanten: 1) Wilhelmine Brück, 2) Auguste Rörrenberg, 3) Mathilde Beckhaus, 4) Julie Amelung.

Nro. 1273. Nach dem Ergebniß der am 24. und 25. und 26. v. M. in dem Seminar zu Moers abgehaltenen Prüfung sind mit Zeugniß bedingter Anstellungs-Befähigung entlassen worden: 1) August Auener, 2) Wilhelm Gosmann, 3) Gustav Hahn, 4) Albert Hechtenberg, 5) Carl Klein, 6) Carl Levy, 7) Wilhelm Lingenberg, 8) August Lüttger, 9) Robert Melcher, 10) Ewald Oder, 11) Richard Peters, 12) Robert Reindell, 13) Hubert Schroer, 14) Carl Schüler, 15) Carl Thönes, 16) Wilhelm Velten, 17) Valentin Vollmer, 18) August Voß. Der neue Cursus wird am 6. Oktober eröffnet werden und haben sich die Recipienten Montag den 5. Oktober c. in Moers einzufinden.

Nro. 1274. Der Post-Sekretair Hartmann in Düsseldorf ist unter Ernennung zum Ober-Post Secretair als

Digitized by Google

Büreaubeamte bei der Ober-Post-Direktion hierselbst bestätigt worden. Es sind ernannt worden. Die Post-Expedienten-Anwärter Munsch, Grahn und Doussaint, unter Ernennung zu Post-Expedienten resp. bei den Post-Aemtern in Oberhausen, Elberfeld und Neuß. Der Post-Expeditions-Gehülfe Nahrings, der Beigeordnete Färvers, der Gensdarm Hiller, der Büegermeister Wiedenbrüg und der Gastwirth Kron als Post-Expediteure resp. in Neviges, Hinsbeck, Hochdahl, Rheurdt und Saarn; der Packbote Dannapfel in Ruhrort als Briefträger daselbst; der invalide Unteroffizier Seydel als Büreaudiener bei der Post-Expedition in Steele; der invalide Sergeant Christoph als Packbote bei der Post Expedition in Ruhrort; der invalide Sergeant Hallmann als Conducteur bei dem Post-Amte in Elberfeld; der invalide Kanonier Küsters als Packbote bei dem Post-Amte in Crefeld. Es sind versetzt worden: der Post-Sekretair Schilling von Emmerich nach Cleve; die Post-Expedienten Neumann von Crefeld nach Rheydt, Pflug von Solingen nach Düsseldorf, Pflugfelder von Barmen nach Werden. Der Eisenbahn-Post-Conducteur Mund in Duisburg und der Packbote Rieder in Elberfeld sind freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden; der Briefträger Müller in Barmen, der Büreaudiener Pasch in Elberfeld und der Briefträger Liersch in Ruhrort sind aus dem Postdienste entlassen worden. Der Post-Sekretair Weitzien in Essen ist gestorben. Düsseldorf den 7. September 1863. Der Ober Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1275. 1) Der Appellationsgerichts-Direktor Wever ist zum Vice-Präsidenten des hiesigen Appellationsgerichts ernannt. 2) Der Gerichts-Assessor von Hövel ist zum Staats-Anwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Lippstadt befördert. 3) Der Kreisgerichts-Direktor von Mühler zu Hagen ist als Direktor an das Stadtgericht zu Berlin und der Gerichts-Assessor Dr. juris Ludwig Schultz ist an das Landgericht zu Bonn versetzt. 4) Dem Hypotheken-Richter bei der Berg-Hypotheken-Kommission zu Dortmund, Freiherr von der Heyden-Rynsch ist der Charakter als „Berg-Rath" verliehen. 5) Der Appellationsgerichts-Referendar Fiedler ist aus dem Justizdienste entlassen. 6) Der Kreisgerichts Kanzlist Riedel zu Meerlohn ist gestorben. Hamm den 31. August 1863. Königl. Appellationsgericht: Wever.

Nro. 1276. Die an der kath. Elementar-Mädchenschule zu Spellen seither provisorisch angestellte Lehrerin Magdalene Klaes ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1277. Der Lehrer Wilhelm Schmitz ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Waldniel ernannt worden.

Nro. 1278. Der Schulamts-Candidat Heinrich Güegen ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Wiesdorf ernannt worden.

Nro. 1279. Der seitherige Lehrer zu Glehn Philipp Erkens ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Allrath ernannt worden.

Nro. 1280. Der Elementarlehrer Gustav Adolph Ehrlich ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Gladbach ernannt worden.

Nro. 1281. Die an der kath. Elementarschule zu Wevelinghoven seither provisorisch angestellte Lehrerin Laura Scheideler ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1282. Der seitherige 2. Lehrer Johann Schüling ist zum 1. Lehrer und der Schulamts-Candidat Heribert Benedick zum 2. Lehrer an der kath. Elementarschule zu Elen provisorisch auf 2 Jahre ernannt worden.

Nro. 1283. Die Lehrerin Gertrud Becker ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Aldenhoven ernannt worden.

Nro. 1284. Die bei der kath. Elementarschule auf dem Münsterplatze zu Neuß seither provisorisch angestellte Lehrerin Gertrud Stenbrock ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1285. Dem Bandagisten Joh. Wilh. Peters jr. zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1286. Der Baumeister W. Mechelen zu Duisburg ist als Feldmesser vereidet.

Nro. 1287. Dem Steinhauer und Maurermeister W. Labo hierselbst ist nach bestandener Prüfung nunmehr auch das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Zimmer-Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1288. Dem Maurer Aug. Fischer zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1289. Dem Maurer Heinrich Knapp zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 52. Düsseldorf, Montag den 28 September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1290. Nachdem die zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetzsammlung S. 428 ff.) in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 18 mit dem 20. v. M. in Kraft getreten ist, wird auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Belgien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den Belgischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Brüssel schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten: bei Büchern und musikalischen Werken: den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, und des Formats; bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien: die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart, mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats. Die Anmeldung der in einem und demselben Verlag vor dem 20 August d. J. erschienenen Belgischen Werke ꝛc. kann ausnahmsweise auch in der Art bewirkt werden, daß von dem Anmeldenden zwei mit seiner Unterschrift zu versehende Exemplare eines gedruckten Katalogs der betreffenden Werke, eingereicht werden.

Den Betheiligten wird, auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Silbergroschen zu entrichten ist. Die von Belgischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt fortlaufend bekannt gemacht werden. Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Belgische, bis zum 20. November d. J. hier zum Schutz angemeldete und in Folge dessen eingetragene Werke ꝛc. vor dem 20. August d. J. in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc veröffentlicht oder eingeführt, oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit ihrer betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 31. März 1864 ihre Vervielfältigungen, sowie auch die in ihrem Besitz befindlichen Cliche's, Holzstöcke, gestochenen Platten aller Art oder lithographischen Steine zu Nachbildungen solcher Belgischer Werke ꝛc. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Die letztere wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werke mit einem Stempel versehen, die Cliche's, Holzstöcke ꝛc einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen. Die von den einregistrirten Clich'es ꝛc genommenen Abdrücke können bis zum 20. August 1867 eine Stempelung erhalten. Berlin den 5. September 1863. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten: v. Mühler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1291. Dem Fabrikanten Gustav Brinkmann zu Witten ist unter dem 21. September 1863 ein Patent: auf eine Steuerung für Dampfhämmer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachge-

Digitized by Google

wiesenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 23. September 1863.

Nro. 1292. Das dem Knopfmachermeister Waldemar Rose und dem Maschinenbauer F. Haack zu Berlin unterm 9. November 1860 ertheilte Patent: auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Chenille, wird hierdurch zurückgenommen. Düsseldorf den 19. September 1863.

Nro. 1293. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 8. April und 25. August c. (Amtsblatt Nr 19 und Nr. 49) machen wir hierdurch bekannt, daß zur Abhaltung der Haus-Collekte für das Krankenhaus Bethanien zu Moers der Eduard Martell aus Lauterbach den Collektanten zugetreten ist. Düsseldorf den 19. September 1863.

Nro. 1294. In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855, A. 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget bleiben, oder den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. März d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 16. März d. J. ausgelooften und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den größeren Communal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 15. September 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Nummerliste der ausgelooften Schuldverschreibungen in den Dienstlokalen sämmtlicher Herren Landräthe, Bürgermeister, Steuer- und Communal-Empfänger, so wie der Rentamts-Kassen unsers Bezirks zur Einsicht offen liegen. Düsseldorf, den 24. September 1863.

Nro. 1295. Ausreichung neuer Zinskoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinskoupons Serie II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittlung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

Digitized by Google

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . . . Rthlr. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons"

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei der Königl. Steuerkasse II zu Elberfeld, bei den Königl. Steuerkassen zu Barmen, Crefeld, Essen, Mülheim a. d. R., Gladbach Lennep, Wesel und Solingen, Formulare zu den von den Besitzern der obenbezeichneten Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen unentgeldlich zu haben sind. Düsseldorf den 30. Mai 1863.

Nro. 1296. Von Seiten des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz zu Berlin ist unter dem 9. d. M. den Kaufleuten Johann Philipp Mühlenbrock und Carl Gustav Samuel Meyer in Bremen, als alleinigen Inhabern der Firma Mühlenbrock Meyer & Comp. zu Bremen, die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Britisch Nord-Amerika, Central-Amerika, Süd-Amerika mit Ausschluß von Brasilien, sowie nach Australien innerhalb des Preußischen Staates zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem bezüglichen Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen. Diese Erlaubniß ist jedoch nur unter der Bedingung ertheilt, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halb-Pacht-Verhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben. Der Kaufmann H. W. Böhme in Bremen, welchem als Mitinhaber der Firma J J. Wichelhausen & Comp. zu Bremen unter dem 24. Juli 1859 eine Concession vorgedachter Art ertheilt war, beabsichtigt sein bezügliches Geschäft einzustellen und nur noch die bereits geschlossenen Kontrakte zu erfüllen. Unter Bezugnahme auf das Publikandum im Amtsblatt pro 1859 Nr. 46 wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf den 18. September 1863.

Nro. 1297. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit verordnet, was folgt: §. 1. Das Bahn-Polizei-Reglement für die Prinz-Wilhelm-Bahn vom 3. (17. Juli 1854) Amtsblatt für Düsseldorf Seite 462 Amtsblatt für Arnsberg Seite 319) wird hiermit auf die Verbindungsbahn zwischen der Prinz-Wilhelm und der Witten-Duisburger-Eisenbahn über das Ruhrthal bei Steele ausgedehnt und für gültig erklärt. §. 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Düsseldorf, den 2. August 1863

Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

Arnsberg, den 26. August 1863.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nro. 1298. In dem Abdruck unserer die Theilung des bisherigen Schornsteinfeger-Kehrbezirkes Dülken betreffenden Bekanntmachung vom 27. Juli d. J. (Amtsbl. Nr 43) ist in so fern ein Irrthum enthalten, als der Bürgermeisterei Bracht nicht gedacht ist. Das Publikandum wird daher hiermit dahin vervollständigt, daß der Schornsteinfeger-Kehrbezirk Breyell die Gemeinden Breyell, Bracht, Brüggen und Kaldenkirchen umfaßt. Düsseldorf den 18. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1299. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober seinen gesetzlichen Anfang. Diejenigen, welche die hiesige Universität beziehen wollen, machen wir darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem gesetzlichen Anfangs-Termin des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir schließlich, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung, von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß. Bonn, den 14. September 1863. Rector und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität: Busch.

Nro. 1300. Die Immatrikulation für das bevorstehende Winter-Semester 1863/64 findet von Donnerstag den 1. Oktober c. an bis zum 23. desselben Monats Statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatrikulirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, in so fern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere. 2) Diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatrikulirt werden. Bonn, den 14. September 1863. Die Immatrikulations-Commission. Busch.

Nro. 1301. Meine Bekanntmachung vom 8. d. M., betreffend das Verunglücken eines unbekannten Mannes durch einen Sturz von der stehenden Brücke in den Rhein, ist erledigt. Köln, den 10. September 1863. Für den Ober-Prokurator, der Staats-Prokurator: Ringe.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1302. In der Nacht zum 18. August c. sind aus einem Hause hierselbst drei schwere silberne Eßlöffel, gez C. B. und sechs schwere silberne Gabeln, gez. E. R. nebst einer grauen Blechtrommel entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, dem unterzeichneten Gericht oder der hiesigen Polizeibehörde Anzeige zu machen. Wesel den 29. August 1863. Königl. Kreisgericht I. Abth. v. Hausen.

Personal-Chronik.

Nro. 1303. Der praktische Arzt, K. Sanitäts-Rath Dr. Wilhelm Ludwig Döring hat sich hierselbst niedergelassen. (Hierbei eine Anlage)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 53 Düsseldorf, Mittwoch den 30. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1304. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1863, betreffend die Ausdehnung des Geschäftskreises der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät auf Mobiliar-Versicherung.

Auf Ihren Bericht vom 27. Juni d. J. genehmige Ich, in Berücksichtigung der Anträge der Stände der Rheinprovinz wegen Ausdehnung des Geschäftskreises der Provinzial Feuersocietät auf die Mobiliarversicherung und Gestattung einer freieren Bewegung in der Geschäftsverwaltung, die in der Anlage (a) enthaltenen Zusätze zum Revidirten Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuersocietät vom 1. September 1852 (Gesetz-Samml. S. 653 ff.) Gegenwärtiger Erlaß und seine Anlage sind durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Carlsbad den 2. Juli 1863.

Wilhelm.

An den Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

a. Zusätze zum Revidirten Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuersocietät vom 1. September 1852.

§. 1. Der §. 1 des Revidirten Regiements der Rheinischen Provinzial-Feuersocietät vom 1. Sept. 1852 wird dahin ausgedehnt, daß diese Societät, vom 1. Januar 1864 anfangend, das Recht erhält, innerhalb der Rheinprovinz auch bewegliche Sachen aller Art unter folgenden Maßgaben zu versichern.

§. 2. Die der Societät für die Gebäudeversicherung zustehende Stempel-, Sportel- und Portofreiheit (§§ 2 und 3 des Reglements vom 1. September 1852), so wie die Befugniß zur exekutiven Einziehung der Beiträge (§. 28 des angeführten Reglements) finden auf die Mobiliarversicherung keine Anwendung.

§. 3. Die Verwaltung dieses Geschäftszweiges erfolgt, unter Beachtung des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen, durch die Societäts-Direktion und die von ihr in der Provinz nach Bedarf anzustellenden Geschäftsführer. Ein Recht, zu dieser Verwaltung Staats- oder Gemeindebeamten zu benutzen, findet nicht statt.

§. 4. Anträge auf Mobiliarversicherung sind auf den von der Direktion vorgeschriebenen Formularen zwiefach auszufertigen, demnächst der Ortspolizeibehörde einzureichen, von dieser gemäß §. 14 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 zu prüfen und, wenn in polizeilicher Hinsicht keine Bedenken entgegenstehen, in einem bescheinigten Exemplar dem betreffenden Geschäftsführer, beziehungsweise der Direktion portopflichtig zuzustellen.

§. 5. Ueber Annahme oder Ablehnung der Versicherungen bestimmt die Direktion lediglich nach eigenem Ermessen.

§. 6. Die Societät leistet bei den Mobilien für alle diejenigen Schäden Ersatz, welche sie reglementsmäßig bei den Gebäuden zu vergüten hat (§§. 46—54 des Reglements); außerdem ersetzt sie auch den Schaden, welcher an den versicherten Gegenständen bei Gelegenheit eines Brandes durch nothwendiges Ausräumen oder durch Abhandenkommen entsteht, sofern dabei den Versicherten kein Verschulden trifft.

§. 7. Die näheren Bedingungen, unter welchen die Societät die Versicherung der Mobilien gewährt, werden unter Genehmigung des Ober Präsidenten von der Direktion festgesetzt und auf Kosten der Societät durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

§. 8. Die Feststellung der mit dem Versicherten zu vereinbarenden Prämie, sowie die zur Ausführung vorstehender Bestimmungen nothwendigen geschäftlichen Anweisungen gehören zur Kompetenz der Direktion.

§. 9. Die Geschäftsführer (§. 3) werden von der Direktion gegen Tantieme oder feste Remuneration innerhalb der durch den Etat bestimmten Schranken angestellt und dem Publikum durch die Amtsblätter bekannt gemacht: Ein Gleiches gilt hinsichtlich der zum Geschäftsbetriebe nöthigen Inspektoren.

Digitized by Google

§. 10. In einzelnen Fällen oder im Allgemeinen, und zwar sowohl bezüglich der Immobiliarversicherung, als der Mobiliarversicherung, Rückversicherungen zu nehmen, bleibt der Direktion nach eigenem Ermessen freigestellt.

Bedingungen

für die Versicherung von Mobilien bei der Rheinischen Provinzial-Feuer Societät.

§. 1. Die Societät versichert bewegliche Sachen aller Art. — Ausgeschlossen von der Versicherung sind: Dokumente, baares Geld, ungefaßte Edelsteine und Perlen, sowie unverarbeitetes Gold und Silber. Besonders werthvolle Schmucksachen, Gold- und Silbergeräthe und Gemälde, sowie alle anderen Gegenstände, die einen besondern Kunstwerth haben, gelten nur dann als versichert, wenn sie in dem Versicherungs-Antrage und dessen Genehmigung speziell mit ihren Versicherungssummen aufgeführt sind. Im Uebrigen sind alle Gegenstände, welche sich von den versicherten Gattungen in den Versicherungs-Räumen befinden, in der Versicherung inbegriffen.

§. 2. Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen, mit einer Deklaration der zu versichernden Gegenstände nach einem von der Direktion zu gebenden Schema versehenen Antrags, welcher in zweifacher Ausfertigung der Ortspolizeibehörde einzureichen ist. — Die Gültigkeit der Versicherung beginnt mit Aushändigung der von der Direktion schriftlich zu ertheilenden Genehmigung an den Versicherten. Erfolgt die Entscheidung der Direktion nicht in längstens 14 Tagen nach Einreichung des Antrages bei ihr, so gilt die Versicherung als stillschweigend genehmigt. Die Direktion ist berechtigt, mit dem Beginne jeder neuen Versicherungsperiode (§. 3) die Vorlegung einer neuen Deklaration der versicherten Gegenstände zu verlangen, und wenn der Versicherte der betreffenden Aufforderung nicht binnen vier Wochen genügt, die Versicherung bis zur erfolgten Vorlegung zu suspendiren.

§. 3. Alle Versicherungen werden in der Regel auf einjährige Perioden geschlossen, bleiben jedoch so lange bestehen, bis sie nach den Bestimmungen der §§. 2, 6, 8, 16 gekündigt oder aufgehoben werden, beziehungsweise erlöschen. — Die Versicherungs-Periode beginnt mit dem 1. Januar. — Versicherungen, welche im Laufe des Jahres eingegangen (§. 2) und nicht ihrer Natur nach auf kürzere Dauer geschlossen werden, setzen immer die Verpflichtung des Versicherten voraus, von dem auf die Versicherungsnahme folgenden 1. Januar ein Jahr versichert zu bleiben. Bei Versicherungen, deren Objekte nur vorübergehenden Bestand haben, kann ein bestimmter Ablaufstermin, mit dessen Eintritt die Versicherung von selbst erlischt, festgesetzt werden. Bei allen anderen Versicherungen müssen Austritte oder Ermäßigungen, welche von den Versicherten beantragt werden, vor dem 1. Dezember angemeldet sein, widrigenfalls der Beitrag noch für das folgende Jahr zu zahlen bleibt.

Macht die Direktion von ihrem Rechte der Kündigung Gebrauch, so muß die Kündigung gleichfalls vor dem 1. Dezember erfolgt sein, widrigenfalls der Versicherte das Recht behält, die Versicherung für das nächste Jahr bestehen zu lassen.

§. 4. Mit dem im §. 2 bestimmten Zeitpunkte des Anfangs der Versicherung ist auch die zu zahlende Prämie als der Societät zahlbar verfallen.

§. 5. Die Zahlung selbst erfolgt auf Grund einer von der Direktion gefertigten Heberolle (für die im Laufe des Jahres eintretenden Versicherungen auf Grund von nach Bedürfniß zu fertigenden Supplementar-Rollen) innerhalb längstens eines Monats nach erhaltenem Rollen-Auszuge an die in letzterem bezeichnete Zahlstelle, ganz wie bei den Prämien für Immobiliar-Versicherungen.

§. 6. Die Pflicht der Entschädigung fällt fort, wenn die versicherten Gegenstände ohne Genehmigung der Direktion anderweit versichert werden, oder aus den im Antrage (§. 2) deklarirten Gebäuden oder Räumen entfernt werden.

Auch ist die Direktion befugt, eine bestehende Versicherung sofort zu löschen,

a) beim Eintreten der im §. 9 angeführten Veränderungen,

b) wenn der Versicherte die Beiträge in dem bestimmten Zahlungstermine (§. 5) nicht entrichtet.

Der Versicherte muß aber von dem desfallsigen Beschlusse der Direktion schriftlich unterrichtet werden. Die gerichtliche Beitreibung der schuldigen Prämien wird der Direktion durch die Aufhebung der Versicherung nicht benommen.

§. 7. Als ordentlicher Jahresbeitrag gelten für solche Mobilien, die keine besondere Gefahr darbieten, die durch §. 33 des Revidirten Reglements vom 1. September 1852 für Gebäude bestimmten Sätze.

Die Prämie steigt nach Maßgabe vermehrter Gefahr und bleibt in jedem Falle dem freien Uebereinkommen mit der Direktion überlassen.

§. 8. Wer versichern läßt, hat die im Versicherungsantrage enthaltenen Fragen vollständig und

Digitized by Google

der Wahrheit gemäß zu beantworten; falsche Angaben in Beantwortung dieser Fragen machen die Versicherung ungültig, obgleich eine Rückerstattung der Beiträge in diesem Falle nicht stattfindet

§. 9. Tritt während der Versicherung ein nicht durch bloßen Erbgang hervorgerufener Wechsel in der Person des Eigenthümers der versicherten Gegenstände ein, oder werden an dem Versicherungslokale oder in dessen Nachbarschaft Veränderungen gemacht, welche die Versetzung der versicherten Gegenstände in eine höhere Klasse oder Abtheilung nach sich ziehen würden, so ist der Versicherte verpflichtet, davon der Direktion sofort Anzeige zu machen und die durch die höhere Gefahr bedingte höhere Prämie nachzuzahlen. Eine gleiche Anzeige ist erforderlich:

1) wenn in dem Gebäude, worin die versicherten Gegenstände sich befinden, Brand entstanden ist, und

2) wenn der Versicherte, in denselben Gebäuden oder Gehöften, worin die bei der Societät versicherten Gegenstände sich befinden, noch anderweit Sachen gegen Feuerschaden versichert

§. 10. Außer der Vergütung jeder Art von Brand- und Blitzschaden, wie sie das Revidirte Reglement vom 1. Dezember 1852 in den §§. 46—54 incl. vorsieht, übernimmt die Societät auch den Ersatz desjenigen Schadens, der durch nothwendiges Ausräumen, durch Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen versicherter Gegenstände während des Brandes verursacht wird; der Versicherte ist jedoch verpflichtet, für die Rettung, Sicherung und Erhaltung der versicherten Gegenstände zu sorgen; er vertritt hierbei mäßiges Versehen und verliert, wo ihn solches trifft, den Anspruch auf Ersatz des durch dieses Versehen veranlaßten Schadens. — Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten, durch welche er diese Pflicht vorsätzlich verletzt, machen ihn des Anspruchs auf jede Entschädigung verlustig. Die Ausräumung versicherter Gegenstände darf jedoch bei Anwesenheit der Polizeibehörde oder eines Societäts-Beamten nicht ohne deren Genehmigung geschehen, überhaupt muß solche mit Ausnahme des Viehes bei drohender Gefahr der Weiterverbreitung des Feuers aus Gebäuden, welche von Feuer noch nicht ergriffen sind, nicht zu frühe geschehen. Die Richtung des Windes, die Menge der Löschhülfe und andere einwirkende Verschiedenheiten werden in jedem Falle zu berücksichtigen sein. Ein Schaden, welcher durch Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen entsteht, wird nicht vergütet, es sei denn, daß der Versicherte sein Verfahren durch besondere von ihm nachzuweisende Umstände rechtfertigt.

§. 11. Nach dem Brande, und zwar binnen 24 Stunden nach Dämpfung des Feuers, hat der Versicherte denselben der Societät anzuzeigen und dabei die ungefähre Höhe des Schadens und der etwa vorgekommenen Entwendungen versicherter Sachen anzugeben. Brandschäden, welche nach Verlauf von 3 Tagen nach dem Brande nicht zur Anzeige gebracht sind, werden nicht mehr vergütet. Ausnahmen von vorstehenden beiden Bestimmungen finden nur in Fällen eines unüberwindlichen äußeren Hindernisses statt. Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherte mit den geretteten Gegenständen ohne Genehmigung der Societät keine anderen Veränderungen vornehmen, als zu deren Erhaltung nothwendig sind. Zuwiderhandlungen ziehen den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung rücksichtlich der betreffenden Gegenstände nach sich.

§. 12. Bei Vergütung der Brandschäden gilt als Grundsatz, daß nur der wirkliche, nach dem wahren Werthe der versicherten Gegenstände in ihrem Zustande vor dem Brande zu bemessende Schaden zur Berechnung kommt, daß ferner die Entschädigung nach dem Verhältniß der Versicherungssummen zum vorhandenen Werthe der versicherten Gegenstände und, wenn ein Theil der Versicherung von anderen Gesellschaften oder von dem Versicherten selbst übernommen war, nach dem Verhältniß ihres Antheils an der ganzen Versicherung von der Societät geleistet wird.

§. 13. Behufs Ermittelung des dem Versicherten durch den Brand entstandenen Schadens hat derselbe zunächst ein Verzeichniß aller zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der davon verbrannten, oder beim Brande abhanden gekommenen, sowie aller beschädigt oder unbeschädigt geretteten Gegenstände mit Beisetzung ihres Werthes (§. 12) nach einem bestimmten von der Direktion zu gebenden Schema gewissenhaft anzufertigen und dasselbe binnen 14 Tage nach dem Brande der Societät einzureichen.

§. 14. Die Ermittelung der Ersatzsumme findet mit Rücksicht auf den im §. 12 aufgestellten Grundsatz (§. 55 des Reglements) auf Grund der vom Eigenthümer nach § 13 aufzustellenden speciellen Nachweise durch Vereinbarung statt und bei Mangel gütlicher Einigung durch eine sachverständige Ermittelung, wie §. 42 des Reglements sie vorschreibt. Die Societät ist berechtigt, die geretteten Gegenstände zum abgeschätzten Werthe zu übernehmen. Der Versicherte ist verpflichtet, der Societät jede zur Ermittelung der Entstehung und des Umfangs des Schadens verlangte Auskunft zu geben und die zum Nachweis seines Verlustes dienenden Bücher und Scripturen ꝛc vorzulegen.

§. 15. Wer das im §. 13 vorgeschriebene Verzeichniß wissentlich falsch anfertigt oder die Socie-

tät bei Ermittelung des Schadens betrügt oder zu betrügen versucht, verliert den Anspruch auf jede Entschädigung.

§. 16. Die nach §. 14 ermittelte Entschädigung wird von der Direktion festgestellt und sodann binnen 4 Wochen an den Beschädigten oder dessen legitimirten Erben ausgezahlt. Weiset die Direktion Ersatzansprüche des Beschädigten ganz oder theilweise zurück, und will derselbe sich dabei nicht beruhigen, so hat er binnen 3 Monaten nach Empfang des betreffenden Bescheides seine vermeintlichen Ansprüche durch gerichtliche Klage geltend zu machen, widrigenfalls dieselben erlöschen.

Die Versicherung wird um den Betrag der gezahlten Entschädigung, falls dieselbe nicht ganz unbedeutend ist, vermindert; die Versicherung hört aber ganz auf, wenn die Entschädigung über die Hälfte derselben hinausläuft.

§. 17. Die Direktion ist berechtigt, in geeigneten Fällen für die Annahme von Versicherungen noch besondere den vorstehenden Bestimmungen nicht widersprechende Zusatz-Bedingungen festzustellen.

Alle der Societät zu machenden Anzeigen sind an die Direktion oder ihre Geschäftsführer zu richten. Briefliche Uebersendungen an dieselben sind zu frankiren. Zustellungen an die Versicherten erfolgen, wenn sie durch die Post direct geschehen, in unfrankirten und nach Ermessen der Direktion recommandirten Briefen. Coblenz, am 15. August 1863. Rheinische Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion. Frhr. v. Waldbott-Bornheim.

Die obigen Bedingungen für die Versicherung von Mobilien bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät werden auf Grund des §. 7 der mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1863 genehmigten Zusätze zum Revidirten Reglement vom 1. September 1852 (Ges.-Samml. für 1863 S. 473 ff.) hierdurch genehmigt. Coblenz, den 18. August 1863. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1305. Vom 1. Oktober c. ab wird die tägliche Botenpost zwischen Dhünn und Habenichts aufgehoben und in deren Stelle eine täglich 2malige 2sitzige Personenpost, bei welcher das Personengeld mit 3 Sgr. pro Person und Tour für die Plätze im Innern des Wagens und mit $2^1/_2$ Sgr. pro Person und Tour für den offenen Bockplatz zur Erhebung kommen wird, mit nachstehendem Gange eingerichtet werden: aus Dhünn 4^{25} Früh, 9^{15} Abds., in Habenichts 5^{10} Früh, 9^{50} Abds., aus Habenichts 5^{30} Früh, 10^{10} Abds., in Dhünn 5^{50} Früh, 10^{30} Abds., Beichaisen-Gestellung findet bei dieser Post nicht statt. Von demselben Termine ab wird zu Dhünn eine Station für ordinaire Posten in Wirksamkeit treten. Düsseldorf, den 16. September 1863. Düsseldorf, den 16. September 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1306. Die Personenpost von Moers nach Aldekerk per Rheurdt wird gegenwärtig aus Moers um 10^{10} Vormittags, abgefertigt. Düsseldorf, den 17. September 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1307. Es werden gegenwärtig abgefertigt: 1) die Personenpost von Geldern nach Wesel: aus Geldern 5 Früh; 2) die Personenpost von Geldern nach Rheinberg per Grünthal: aus Geldern 3^{h} Nachm. Düsseldorf, den 17. September 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1308. Die dem Steuer-Empfänger Beissel zu Lünen gestohlenen Staatspapiere sind nach den richtigen Nummern folgende: 1) A. 17006 Litt. B. über 500 Thlr.; 2) A. 17007 Litt. B. über 500 Thlr.; 3) A. 17008 Litt. B. über 500 Thlr. 4) A. 27432 Litt. B. über 200 Thlr.; 5) 25,501 Litt. B. über 100 Thlr.: 6) A. 21923 Litt. B über 50 Thlr. von den Schuldscheinen der freiwilligen Staatsanleihe von 1859, 7) Litt. B. Nr. 7807 über 500 Thlr; 8) Litt D. Nr. 9800 über 100 Thlr.; Schuldscheine von der Staatsanleihe von 1856; 9) Litt. F. Nr. 68328 über 100 Thlr.; 10) Litt. G. Nr. 16149 über 50 Thlr.; Anleihe von 1842 vom 2. Mai. Sollten sie zum Vorschein kommen, so ersuche ich sie anzuhalten und mir oder der nächsten Polizeibehörde zu übergeben. Es ist bereits die Amortisation geschehen. Außer den von der Königl. Staats-Anwaltschaft bekannt gemachten Sachen sind ferner eine kalblederne Geldtasche mit Riemen und eine Spieldose in weißem Blechkasten gestohlen. Dortmund, den 15. September 1863. Königl. Kreisgericht, der Untersuchungsrichter: Pestel.

Personal-Chronik.

Nro. 1309. Der Franz Kremer von hier ist als Feldmesser vereidet worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Bos.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 54. Düsseldorf, Dienstag den 6. Oktober 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro 1310. Bei der heute öffentlich bewirkten 9ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien Nr 74. 96. 136. 148 299. 312. 371. 398. 516. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1,089. 1,695. 1,406. 1456 gezogen worden. Die zu diesen Serien gehörigen 2,000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden. Berlin, den 15. September 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von Wedell. Löwe Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1311. In Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 2. September d. J., betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten, und in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 sowie auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 hat des Herrn Ministers des Innern Excellenz den Tag zur Wahl der Wahlmänner auf den 20. October dieses Jahres und den Tag zur Wahl der Abgeordneten auf den 28. October dieses Jahres festgesetzt.

Indem wir einen Abdruck der beregten Verordnung vom 30. Mai 1849 sowie des Wahl-Reglements vom 4. October 1861 hier folgen lassen, bringen wir gleichzeitig die durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 festgestellten Wahlbezirke des diesseitigen Regierungs-Bezirkes nebst den Wahlorten und der Zahl der zu wählenden Abgeordneten sowie die ernannten Wahl-Commissarien hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nro.	Wahlbezirk.	Wahlort.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Commissar.
1	Kreis Lennep / „ Solingen	Solingen	3	Landrath Melbeck.
2	Stadt Elberfeld / Stadt Barmen	Elberfeld	2	Ober-Bürgermeister Geh. Reg.-Rath Lischke.
3	Kreis Mettmann	Mettmann	1	Landrath Frhr. v. d. Goltz.
4	Stadt Düsseldorf / Kreis Düsseldorf	Düsseldorf	2	Der erste Kreisdeputirte, Schloßhauptmann und Kammerherr Graf Spee.
5	Kreis Essen / „ Duisburg	Duisburg	3	Landrath Keßler.
6	Kreis Rees	Wesel	1	Landrath Dönhoff.
7	Kreis Cleve	Cleve	1	Landrath Frhr. von Loe.
8	Kreis Moers	Rheinberg	1	Landrath von Ernsthausen.
9	Kreis Geldern / „ Kempen	Geldern	2	Landrath Frhr. von Eerde.
10	Stadt Crefeld	Crefeld	1	Landrath Leysner.
11	Kreis Gladbach	Gladbach	2	Landrath Schubarth.
12	„ Neuß / „ Grevenbroich / „ Crefeld excl der Stadt Crefeld	Neuß	2	Landrath Seul.

Düsseldorf, den 3. October 1863. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1843 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeindeverwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk, aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welcher jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselbe zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Digitized by Google

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilung (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6.)

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfalle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

Digitized by Google

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, no. Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteufel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4. 6 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15. der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes der abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16 der Verordnung)

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

A. Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, das mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst dem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Digitized by Google

Läßt sich bei gleichen Steuer- und Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§. 15 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14 des Reglements.)

Diese §§. sind

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 9. bis 16. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3 und 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

Digitized by Google

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12. Der Protokollführer rufe die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung oder §. 14. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselbe sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

B. §. 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 18. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speziell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahlkommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, sowie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 21. bis 24. dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge verlesen. (§. 19. des Reglements.)

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

im Urwahltermine zu verlesen.

Digitized by Google

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung konstituirt ist (§§. 9. und 20. des Reglements) das durch den Wahl-Kommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die §. 19. gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§. 19. des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmeheheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. Oktober 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler.
von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

Nro. 1312. Dem Arzt John Lehmann zu Neudiedendorf bei Gotha ist unter dem 25. September c. ein Patent: auf ein Saugінstrument zur Entfernung der Blasenwürmer aus dem Gehirn drehkranker Rinder und Schafe, so weit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Eduard Schmidt in Nachrodt bei Grüne im Kreise Altena, ist unter dem 25. September 1863 ein Einführungs-Patent: auf eine, durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Anfertigung von Weißblech, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 29. September 1863.

Digitized by Google

Nro. 1313. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von Seiten des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz zu Berlin laut Rescript vom 16. d. M. IV. 7812 dem Kaufmann und Schiffsbefrachter Robert Miles Sloman in Hamburg, als dem alleinigen Inhaber der Firma Donati & Comp. in Hamburg, auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853, unter Vorbehalt des Widerrufes die Erlaubniß ertheilt worden ist, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern direkt von Hamburg nach den Häfen von Amerika, mit Ausschluß von Brasilien und nach den Häfen von Australien innerhalb des Preußischen Staats zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge, unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem bezüglichen Reglement vom 6 September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen, Agenten zu bestellen, daß diese Erlaubniß jedoch nur unter der Bedingung ertheilt ist, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halb-Pachtverhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben. Diese Concession tritt an Stelle der für den ꝛc. Sloman und dessen inzwischen verstorbenen Commanditen Laurentius Jacobus Donati, in Firma Donati & Comp. zu Hamburg unter dem 16. Februar 1861 ausgefertigten Concession. Düsseldorf den 25. September 1863.

Nro. 1314. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober d. c. bis Ende März k. J. auf 1 Sgr. 9 Pf. festgesetzt ist. Düsseldorf den 22. September 1863.

Nro. 1315. Auf Grund des §. 7 der Verordnung über die Spurweite und Achsschenkellänge des Fuhrwerks vom 21. Oktober 1859 (Amtsblatt de 1859 Nr. 63) bewilligen wir hiermit nach den Anträgen der Kreisstände des Kreises Neuß zu der in §. 6 der gedachten Verordnung festgesetzten Frist, in Bezug auf die Spurweite des Fuhrwerks in dem Kreise Neuß eine Nachfrist von zwei Jahren. Düsseldorf den 24. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1316. Vom 1. Oktober c. ab wird die Reitpost von Emmerich nach Oberhausen aus Emmerich 12^{10} Früh, abgefertigt werden. Düsseldorf den 22. September 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1317. In der Woche vom 13. bis 20. September ist dem Bergarbeiter Wilhelm Dörnemann zu Huttrop, aus der Grube der Zeche Graf Reust eine silberne Cylinderuhr mit goldenem Rande, welche auf der inneren Seite des Gehäuses mit der eingravirten Nr. 39111 und mit dem Namen „Wilhelm Dörnemann in Huttrop bei Essen" gezeichnet, gestohlen worden. Es wird ein Jeder, der über den Verbleib der Uhr qu. resp. über den Dieb irgendwie Auskunft geben kann, ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen. Bochum, den 22. September 1863. Der Königl. Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

Nro. 1318. Dr. Otto Lange K. Oberstabs- und Regimentsarzt des 8. Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 57 und Dr Ernst Wilhelm Waldmann, K. Stabs- und Bataillonsarzt im 4. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 17, als Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer approbirt, haben sich zu Wesel niedergelassen.

Nro. 1319. Der praktische Arzt, Sanitäts-Rath Dr. Conrad Michelen hat sich zu Ruhrort niedergelassen.

Nro. 1320. Die Hebamme Ehefrau Eckers, geb. Wilh. Windhuys, ist von Twisteden nach Goch versetzt.

Nro. 1321. Dem Heildiener Anton Cocq zu Cleve ist auch die Erlaubniß zum Ausziehen der Zähne auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person nachträglich ertheilt.

Nro. 1322. Der seitherige Lehrer zu Wemb, Franz Koesters ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Pont ernannt worden.

Berichtigung. Die Amtsblätter Nris. 51 bis incl. 53 sind richtig: 309—324 zu paginiren.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 55. Düsseldorf, Montag den 12 Oktober 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1322. Das zu Berlin am 24. September 1863 ausgegebene 29te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5753. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des I. Jerichowschen Kreises, im Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 18,500 Thlr Vom 5. August 1863. Nr. 5754. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Guttentag, im Regierungsbezirk Oppeln, an die Kreise Rosenberg und Lublinitz. Nr. 5755. Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1863, betreffend die Genehmigung ergänzender Bestimmungen zu dem Revidirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859.

Das zu Berlin am 24. September 1863 ausgegebene 30te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr 5756. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen. Nr. 5757 Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Schweidnitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 21. August 1863.

Das zu Berlin am 30. September 1863 ausgegebene 31te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5758. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuersozietät der Provinz Posen

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1323. Die Wahl des Hülfspredigers Reinhard Bowinkel zu Unterbarmen zum Pfarrer der evangelisch ref. Gemeinde zu Radevormwald ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Hülfspredigerstelle an der evangelischen Gemeinde zu Unterbarmen (Synode Elberfeld) wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Coblenz, den 23. September 1863. Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1324. Dem Ingenieur Moritz Gerstenhöfer zu Muldenhütte bei Freiberg ist unter dem 2. Oktober 1863 ein Patent: auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 6. Oktober 1863

Nro. 1325. Das dem Maschinen-Fabrikanten Ewald Hilger zu Essen unter dem 31. Juli 1861 ertheilte Patent: auf eine Tuchpreßmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden. Düsseldorf den 7. Oktober 1863.

Nro. 1326. In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3. d. M., die Wahlen für das Haus der Abgeordneten betreffend, bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß an Stelle des ersten Kreis Deputirten Königl. Schloßhauptmann und Kammerherrn Grafen Spee für den 4ten aus der Stadt Düsseldorf und dem Kreise Düsseldorf bestehenden Wahlbezirk der Regierungs-Assessor von Guionneau zum Wahl-Kommissar von uns ernannt worden ist. Düsseldorf den 7. Oktober 1863

Nro. 1327. Durch Reskript des Herrn Handels-Ministers vom 17 September c. ist der im Frühjahr a. c. neu gegründeten städtischen Gewerbeschule zu Barmen das Recht zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen nach Maßgabe des Reglements für die Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850 verliehen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Düsseldorf, den 27. Sept. 1863.

Digitized by Google

Nro. 1328. Nach §. 174 l. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 hat von jedem Preußischen Unterthan, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, bei einem Wohnortswechsel die Behörde, welche die Niederlassung in dem neugewählten Wohnorte nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 zu genehmigen oder zu verweigern hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Nachweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt hat, event. inwiefern er noch militairpflichtig ist. — Der Nachweis der erfüllten Militairdienstpflicht, resp. der Befreiung von derselben muß durch die im §. 175 l. c. verzeichneten Militairpapiere geführt werden.

Außerdem sind nach den Circular-Erlassen vom 24. Dezember 1833 — von Kamptz Annalen S. 1110 — und 16. November 1846 — Min.-Blatt f. d. innere Verw. S. 227 — die Polizei-Obrigkeiten verpflichtet, von den Reservisten und Landwehrmännern den Ausweis über die ihnen obliegenden An- und Abmeldungen von Wohnorts-Veränderungen bei den Bezirksfeldwebeln zu erfordern.

Da in neuerer Zeit Zweifel über die Ausführung dieser Controle Vorschriften entstanden sind, so wird hierdurch bestimmt, daß nicht nur die im § 174 l. c. angeordnete allgemeine Controle der Militairpflichtigen, sondern auch die durch die vorerwähnten Erlasse vorgeschriebene besondere Controle der Wohnorts- An- und Abmeldungen der Reservisten und Landwehrmänner, welchen späterhin noch die Seewehr-Mannschaften hinzugetreten sind, in denjenigen Orten wo ein Bürgermeister seinen Sitz hat von dem Bürgermeister, in den übrigen Ortschaften von dem Gemeindevorsteher durch Einsicht der betreffenden Urlaubs-Landwehr- und Seewehr-Pässe, auf welchen auch die erfolgten An- und Abmeldungen des Wohnorts von den Bezirksfeldwebeln vermerkt werden, auszuüben ist

Ergiebt sich hierbei, daß Militairpflichtige ihren militairischen Verpflichtungen nicht genügt haben, so haben die Bürgermeister dem Landrathe und bei Individuen, welche angeblich der Reserve, der Landwehr oder Seewehr angehören, dem Landwehr-Bataillons-Kommando, die Gemeindevorsteher den betreffenden Bürgermeister, welchen letzteren alsdann die weitere Mittheilung obliegt, darüber sofort Anzeige zu machen.

Indem wir vorstehende Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, veranlassen wir die uns untergeordneten Behörden, auf die pünktliche Befolgung derselben zu halten, indem wir bemerken, daß für den Fall der Nichtbeachtung angemessene Ordnungsstrafen werden verfügt werden.

Düsseldorf den 6. Oktober 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1329. Vom 1. Oktober c. ab wird die Personenpost zwischen Lennep und Remscheid aus Lennep 12^{15} Nachmittags, aus Remscheid 1^{10} Nachm. abgefertigt werden. Düsseldorf den 27. September 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1330. Vom 1. Oktober c. ab werden abgefertigt werden: 1. die III Personenpost von Lennep nach Elberfeld aus Lennep 5^{15} Abends; 2) die II. Personenpost von Hückeswagen nach Lennep, aus Hückeswagen 3^{40} Nachmittags. Düsseldorf den 28. Sept. 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro 1331 Es werden gegenwärtig abgefertigt: 1) die Personenpost von Dorsten nach Altenessen: aus Dorsten 10^{45} Vormittags, 2) die Personenpost von Dorsten nach Essen: aus Dorsten 5^{15} Früh, 2^{45} Nmitt. In dem zwischen Altenessen und Buer belegenen Orte Horst, woselbst bisher nur eine Post-Haltestelle bestanden hat, ist eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit getreten. Düsseldorf den 1. Oktober 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1332. Bei der höheren Schule in Simmern ist eine Lehrerstelle hauptsächlich für den Unterricht in alten Sprachen und Geschichte neu errichtet worden, mit welcher eine Besoldung von 400 Thlr. verbunden ist. Geeignete Bewerber haben sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse baldigst bei uns melden. Coblenz, den 22. September 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: gez. Spilling.

Nro. 1333. Am Freitag den 16. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen in der Behausung des Wirthes Wilhelm Vogel auf dem kleinen Markte zu Cleve vor dem Königlichen Domainen Rentmeister Mitsdoerffer, die nachbezeichneten, am 31. Dezember 1863 pachtlos werdenden domanialen Fischereien, und zwar: 1) die Fischerei im Rhein vom Ausfluß der Lippe in den Rhein bis an Lippmanns Haus ostseits und die Pollmanns Gasse westseits mit den Binnenwässern vom Wesel'schen Grind und der Grasinsel und der Rose ausschließlich der Fischerei im alten Rhein bei Wesel, vom Anfange desselben an der Windmühle bis zur Ausmündung in den Hauptstrom bisher verpachtet an Carl

Digitized by Google

Lisner zu Wesel; 2) die Fischerei im Rhein von Lippmanns Haus ostseits und der Vollmanns Gasse westseits bis zur Verbindungslinie zwischen dem Hause Ronduite und der Spitze des südlichen Thurmes des Domes zu Xanten mit Einschluß der Fischerei im Hollandsward'schen Strang, jedoch mit Ausschluß der Fischerei im alten Rheinarme bei der Beck, verpachtet an Johann Heinrich Prenger zu Wesel; 3) die Fischerei im Rhein von der Verbindungslinie zwischen dem Hause Ronduite und der Spitze des südlichen Thurmes des Domes zu Xanten, bis zur Verbindungslinie zwischen der obersten Grenze des Gutes Hübsch und der Grenze der Ward zwischen der Grind und der Forstverwaltung, verpachtet an Johan Manten und Theodor Janssen zu Lüttingen; 4) die Fischerei im Rhein: a. von der obersten Grenze des Gutes Hübsch und der Grenze der Ward, zwischen der Grind und der Forstverwaltung bis zur Verbindungslinie des Kirchthurmes zu Obermörmter und des Wahrsmanns-Hauses am Dorneward'schen Deiche, verpachtet an Friedr. Wolff zu Bynen; b. von der Verbindungslinie des Kirchthurms zu Obermörmter und des Wahrsmanns-Hauses am Dorneward'schen Deiche bis zur Verbindungslinie vom Cranen-Thore zu Rees und dem Lieven'schen Hause zu Reeserschanz, verpachtet an Jacob Ridder zu Wesel; 5) die Fischerei im Rhein von der Verbindungslinie zwischen dem Cranen-Thore zu Rees und dem Lieven'schen Hause zu Reeserschanz bis zur Verbindungslinie zwischen dem Ausfluß des alten Rheinstrangs unterhalb der Magdeburg und dem Hause des Mönkenbauer, einschließlich der Fischerei im sogenannten Magdeburger Gatt, verpachtet an Theodor Disch zu Rees; 6) die Fischerei im Rhein von der Verbindungslinie zwischen dem Ausfluß des alten Rheinstrangs unterhalb der Magdeburg und dem Hause des Mönkenbauer bis zur Verbindungslinie zwischen der Abfahrt und Anfahrt der Dornicker Fähre, jedoch mit Ausschluß der Fischereien: a im sogenannten Griether-Canal d. h. derjenigen Strecke des alten Rheins, welcher der Stadt Grieth gegenüber einmündet und bei Dornick ausmündet; b. im sogenannten Rheinbannerstrang, vom sogenannten Rheinbannerweg bis zum alten Rhein, verpachtet an Johann van Kempen zu Grieth; 7) die Fischerei im sogenannten Griether Canal, verpachtet wie vor; 8) die Fischerei im alten Rhein vor Bienen und Vraest, beginnend von der Rosau bis zum Ausfluß in den alten Rhein bei Dornick; 9) die Fischerei im Rhein von der Verbindungslinie von der An- und Abfahrt der Dornicker Fähre bis zur Verbindungslinie vom Fährthore zu Emmerich und dem linsseitigen Fährkopfe, verpachtet an Johann van Kempen zu Grieth, zur anderweiten Verpachtung alternative zuerst auf 6 mit 3 zu kündigende und dann auf 12 mit 6 zu kündigende Jahre öffentlich ausgestellt werden. Die sub Nr. 4 a. und 4 b aufgeführten Fischereien werden zuerst getrennt, demnächst aber zusammen zur Verpachtung ausgestellt. Ebenso werden die vorstehenden sub Nr. 6 und 7 aufgeführten Fischerei-Distrikte auch gemeinschaftlich zur Verpachtung ausgestellt werden. Die Verpachtungs-Bedingungen liegen auf dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen. Cleve den 19. September 1863. Königl. Domainen-Rent-Amt: Mitsdoerffer.

Nr. 1334. Bergisch-Märkische Eisenbahn. Bei der am 21. d. M. stattgehabten Auslooosung der für das laufende Jahr zu amortisirenden Prioritäts-Aktien I. Serie und Obligationen II. Serie der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn wurden folgende Nummern gezogen: a. Düsseldorf-Elberfelder Prioritäts-Aktien I. Serie. 31 123. 195. 234. 343 442 625. 640. 796. 811. 1260. 1587. 1723. 1968. 2130. 2257. 2504 2609. 2778. 2963. 2969. 3142. 3169. 3364. 3643. 3837. 3842 3894. 3977. 4099. 4217. 4229. 4232 4237. 4331. 4332. 4377. 4427. 4515. 4523. 4609. 5001. 5136. 5187. 5211 5212. 5327. 5361 5385. 5399. 5411. 5591. 5594. 5632. 5651. 5669. 5751. 5833. 5970 6008. 6024 6048. 6121. 6441. 6503. 6558 6665. 6766. 6859. 6878. 6941. 7027. 7081. 7102. 7121. 7241. 7332. 7653 7746. 7862 7864 7879. 7929. 8331. 8340. 8395. 8404. 8419. 8502. 8678. 8727. 9286 9476. 9525. 9705. 9748. 9859. 9886. 9960 9973. b. Düsseldorf-Elberfelder Prioritäts-Obligationen II. Serie. 59. 434 559 577. 582. 816 1195. 1653. 1919. 1995. 2163. 2227. 2234. 2319. 2796. 2974 3033. 3244. 3373. 3592. 3626. 3629. 3687. 3760. 3799. 3843 3904. 3989. Die Auszahlung des Nennwerthes dieser Obligationen erfolgt gegen Rückgabe derselben an den Präsentanten vom 2. Januar 1864 ab: in Elberfeld bei den Herren von der Heydt, Kersten & Söhne und bei unserer Hauptkasse, in Düsseldorf bei den Herren Baum, Boeddinghaus & Comp., in Köln bei dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein, und in Berlin bei den Herren H. F. Fetschow & Sohn. Mit den Obligationen sind zugleich die nach dem 2. Januar k. J. fällig werdenden Zins-Coupons abzuliefern und wird der Werth der etwa fehlenden an dem Kapitalbetrage gekürzt. Von den in früheren ausgelooos'ten Düsseldorf-Elberfelder Prioritäts-Aktien I. Serie sind bisher folgende noch nicht zur Einlösung gelangt: 77. 101. 707. 973 1010. 1023. 1180. 1302. 1337. 1418. 1499. 1576. 1720. 2867. 3229. 3297. 3495. 4084. 4123. 4395. 4430. 4483. 4492. 4884. 5115. 6722. 7024, 7087. 7432.

Digitized by Google

7535. 7595. 8695. 8788. 8822. 9482. 9720 und 9726. Die Inhaber dieser Prioritäts-Aktien werden zur Einlösung derselben wiederholt aufgefordert. Die seit dem vorigen Jahre zur Einlösung gekommenen 94 Prioritäts-Aktien I. Serie und 34 Prioritäts-Obligationen II. Serie wurden in Gegenwart eines Notars durch Feuer vernichtet. Elberfeld, den 24. September 1863. Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nro. 1335. Nach unserer öffentlichen Bekanntmachung vom 19. Mai 1863 ist das von der Handlung Hünin haus et Comp. zu Gevelsberg angemeldete Fabrikzeichen „Fuchs" auf den Namen der Anmelderin in die Zeichenrolle des unterzeichneten Fabrikengerichts eingetragen. Diese Eintragung ist irrthümlich erfolgt und deßhalb die Löschung derselben zufolge Verfügung von heute veranlaßt. Hagen, den 17. September 1863. Königliches Fabrikengericht.

Nro. 1336. Die von mir unterm 7. September c. erlassene Bekanntmachung das Verschwinden des Friedrich Gitzelmann aus Crefeld betreffend, wird hiermit als erledigt zurückgenommen. Düsseldorf, den 1. Oktober 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1337. Die unten signalisirte hier wegen Landstreicherei in Untersuchungshaft befindliche Frauensperson wurde ohne Obdach an einem Wege in der Gemeinde Marienbaum liegend betroffen. Dieselbe hat bisher nicht dahin gebracht werden können, sich über irgend etwas, namentlich nicht über Namen und Herkunft, zu äußern. Nachforschungen haben ergeben, daß sie in Marienbaum zuerst am Samstag den 12. September d. J. Abends, wo die Prozession von Zwoll (Holland) dort einzog, gesehen worden ist; daß sie aber auch schon vorher auf der Straße von Appeldorn nach Marienbaum herumgezogen ist; die Vermuthung, dieselbe sei taubstumm, ist dadurch beseitigt, daß sie sich wenigstens einer Person gegenüber vollkommen der Sprache und des Verständnisses von an sie gerichteten Worten mächtig gezeigt hat. Sie war bekleidet mit einem Hemde von grobem weißem Leinen, welches auf der rechten Seite der Brust das Zeichen R. E. 16%. 56 in zollgroßen schwarzen Buchstaben und Ziffern trägt. Ich ersuche Jeden, welcher über die Beschuldigte Auskunft zu geben im Stande ist, die zur Feststellung ihres Namens und ihrer Herkunft dienen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Signalement: Alter anscheinend 70 Jahre; Größe 4 Fuß 6 Zoll; Haare dunkel, theilweise ergraut; Stirn frei; Augenbrauen blond; Augen blau; Nase dick; Mund klein; Gesicht länglich und stark gerunzelt; Gesichtsfarbe blaß; in Folge von Altersschwäche steht die Person sehr gebrechlich aus. Cleve, den 23. September 1863. Der stellvertretende Untersuchungsrichter: v. Cuny.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1338. In diesem Sommer ist zu Großbrüggerhof, Gemeinde Rath eine Doppelflinte mit damascirtem Doppellauf und Patentschraube gestohlen worden. Sämmtliche Garnituren inclusive des Stoßbleches sind von schwarzem Horn, an dem einen Hahnenmaul ist ein kleines Stückchen aufgesprungen, der Schaft ist bräunlich, unten am Stoßblech ist die Hornfläche des Schaftholzes geld. Wer über den Verbleib der Flinte oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf den 13. Sept. 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1339. In der Nacht vom 7. auf den 8. September d. J. sind aus einem Wohnhause zu Gerschenbroich mittelst Einbruchs die nachbezeichneten Gegenstände: 1) ein halb Stück blau leinen Tuch, 28 Ellen lang à 9 Sgr. pro Elle; 2) ein halb Stück blau leinen, 24 Ellen lang, à 11 Sgr. pro Elle; 3) 17 Ellen blau Wergen Tuch à 7½ Sgr pro Elle; 4) Vier Reste blau leinen Tuch, zusammen 24 Ellen à 11 Sgr.; 6) 24 Ellen weiß Leinentuch, à 5½ Sgr. pro Elle; 6) wollene Sayette, lilla Farbe für circa 2 Thlr.; 7) zwei Paar Strümpfe von Sayette, lilla Farbe à 1 Thlr.; 8) ein Paar Strümpfe schwarzer Farbe à 15 Sgr.; 9) ein Stück blau Leinentuch 33 Ellen lang à 11 Sgr. die Elle; 10) ein Paar grau melirte Aermeln für eine Mannsjacke à 14 Sgr.; 11) ein Dutzend Paar Manns-Socken von blauem Garn im Werthe von 3½ Thlr., gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder die Person der Diebe Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf den 16. September 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1340. Am 9. September d. J. sind aus einem am Rheinufer zu Kecken vor Anker liegenden Schiffe folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein schwarzer Düffelrock mit schwarzen Knöpfen und roth und grün gestreiftem Futter; 2) eine schwarztuchene Weste; 3) ein grauer Sommerrock mit grünen Streifen; 4) eine blaue Sommerhose mit roth und grünen Streifen; 5) drei roth und weiß gestreifte Kissen-Ueberzüge, in welchen sich noch ein Hemd und ein Paar schwarzwollene Unterärmel befanden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft

Digitized by Google

zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung davon zu machen. Cleve, den 18. September 1863. Der Ober-Prokurator: Buß

Nro 1311. Bei einem wegen Diebstahls zur Untersuchung und Haft gezogenen Manne sind folgende, muthmaßlich auch von Diebstählen herrührende, auf dem hiesigen Untersuchungsamte H. einzusehende Gegenstände gefunden worden: 1) eine goldene Taschenuhr mit silberner Kette; 2) ein Federmesser mit 4 Klingen; 3) ein Korkzieher; 4) ein Portemonaie; 5) eine Cigarrentasche und 6) ein Feuerböschen von Blech. Die Uhr ist wahrscheinlich in Solingen bei Gelegenheit des dort im August d. J. stattgehabten Schützenfestes gestohlen worden. Auf der innern Kapsel derselben steht die Zahl 94,034 und außerdem in einem Kranze die Inschrift: „1827, August 23, 1852" sowie darüber die Worte: „zum Andenken". Ich ersuche Jedermann, der über den Diebstahl oder den Eigenthümer der gestohlenen Gegenstände etwas anzugeben weiß, sich bei mir oder bei der nächsten Polizeibehörde zu melden. Elberfeld, den 13. September 1863. Der Untersuchungsrichter II. Bielvoye.

Nro. 1312. In der Nacht vom 12./13. d. M. sind auf einem Ackergute der Gemeinde Oedt (Kreis Kempen) mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein kupferner Wasserkessel, oben auf dem Griffe mit kleinen Einschnitten verziert, noch fast neu, im Werthe von circa 4 Thlr.; 2) ein grau und weiß karrirtes Kissen mit etwa 4 Pfund Bettfedern; 3) ein Säckchen mit Weizenmehl, roth gezeichnet J. P.; 4) ein großes eisernes Schälmesser ohne Abzeichen; 5) ein neuer Suppenlöffel von Zinn mit der Inschrift „Brittania-Metall"; 6) ein halbes Pfund Kaffeebohnen in einer blechernen Dose, woran der Deckel fehlt; 7) ein eben angeschnittenes Schwarzbrod, gez. H. R. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst Mittheilung davon zu machen. Cleve, den 19. September 1863. Der Ober-Prokurator: Buß

Nro. 1313. Im Besitze einer anscheinend weit verbreiteten Diebesbande sind folgende Gegenstände gefunden: 1. ein schwarzer Tuchrock, 2. ein schwarzer Tuchrock ohne Futter im Rücken, 3. ein grüner Ueberzieher von Düssel, 4. ein schwarz und grau melirter Ueberzieher von Düssel, 5. eine schwarz und roth geblümte Buxkinhose, 6. eine grau und braun karrirte Buxkinhose, 7. eine schwarze wollene Weste mit schwarzen seidenen Punkten, 8. eine weiß und schwarz karrirte wollene Weste, 9. eine graue wollene Unterziehjacke, 10. eine weiße wollene Unterziehjacke, 11. ein braun und weiß karrirtes Shawltuch, 12. einen Rest dunkelrother Plüsch, 13. ein Paar auf Stramin gestickte Hosenträger, 14. ein roth und weiß geblümtes Taschentuch, 15. ein Paar Hand-Manchetten, 16. ein Paar Halbstiefeln, 17. ein Paar Patentstiefeln, 18. fünf Stück Seife, 19. acht Stück Cigarren, 20. zwei Stück Bleifedern, 21. eine stählerne Uhrkette 22. eine lange Tabackspfeife ohne Kopf, 23. eine Flasche mit Schnaps, 24. eine blecherne Büchse mit Stahlfedern und Siegellack 25. ein Dintenglas, 26. eine Stange Bartwachs, 27. ein viertel Pfund Pulver, 28. ein Paar Gummischuhe, 29. ein gestreifter Rock von Sammt Manchester, 30. ein Sack ohne Zeichen, 31. ein Sack gez. Dampfmühle zu Rheine, 32. ein Jagdgewehr, 33. eine Spitzkugelform, 34. ein Pulvermaaß, 35. drei Schraubenzieher, 36. ein messingener Kaffeekessel, unter demselben befinden sich Striche, welche kleine Quadrate bilden; auch ist der Knopf des Deckels in einen Stern eingelassen, 37. ein Faltenhemd, 38. ein messingenes Einsatzgewicht, 39. eine Schnupftabacksdose, 40. ein Uhrkasten, 41. ein Schraubenzieher, 42. ein alter Beutel von grauer Leinwand, 43. eine baumwollene Tischdecke 44. ein brauner Filzhut, 45. ein kleines eisernes Sägegestell, 46. ein Polirstahl, 47. zwei Rasirmesser, 48. zwei Bleifedern, 49. ein Maaßstab, 50. ein Petschaft, 51. ein übersilberter Löffel mit einem Stück Messing angelöthet, 52. ein neusilberner Eßlöffel, 53. zwei zinnerne Eßlöffel, 54. ein übersilberter Theelöffel, 55. ein Schraubenzieher, 56. ein Bügel vom Gewehr, 57. ein Uhrschlüssel, 58. drei Stücke resp. Rest-Leinewand, 59. ein Paar bunte Filzschuhe, 60. ein Stück schwarzes wollenes Zeug, 61. ein Faltenhemd, 62. ein Rest graue Leinewand, 63. ein Rest grün und schwarz melirten Cassinet, 64. vier Vorhemdchen, 65. zwei bunte Kindertaschentücher, 66. ein Stück blau und gelb geblümtes seidenes Band, 67. zwei Handtücher von Gebild, 68. ein wollener grau und weiß gestrickter Schawl, 69. drei seidene Lappen, 70. eine bronzene Schnalle, 71. ein Kinderschmutzkittelchen, 72. ein Kindertaschentuch, gez. Elisabeth, 73. ein Kindertaschentuch, 74. zwei schwarze Gürtel, 75. zwei wollene Vorhandschuhe, 76. drei Frauenkragen, 77. ein alter schwarzer Vorhandschuh, 78. ein Paar braune lederne Handschuhe, 79. eine goldene Cylinder-Uhr, 80. ein schwarzer Ueberzieher mit schwarzem Sammtkragen, 81) ein Paar Patentstiefeln, 82. eine Pfeife mit Meerschaumkopf, 83. ein Pulswärmer, 84. zwei Rasirmesser, 85. zwölf Cigarren, 86. zwei Paar Hemdenknöpfe, 87. zwei schwarze Trikothosen, 88. ein Rest schwarzen Sammet, 89. ein Rest schwarzen Parmata, 90. ein Rest grün und schwarz melirter Cassinett, 91. ein Rest Barchend, 92. fünf

Digitized by Google

Tischtücher von Gebild, 93. acht Stück Servietten von Gebild, 94) ein Rest Leinewand, 95) ein Rest blau gefärbte Leinewand, 96. ein Rest sogenanntes schwarzes englisches Leder, 97. ein Rest brauner Thybet mit weißen Stippen, 98. ein Rest weiße feine Leinewand, 99. eine weiße mit rothen Punkten versehene Schürze, 100. ein Lappen grau englisch Leder, 101. zwei Kleuken Zwirn, 102. ein altes Handtuch und ein Stück Leinewand (Haube) 103. ein Spiegel, 104. eine Doppel-Flinte, 105. drei Ellen schwarzes Tuch, 106. eine schwarze Buckskinhose, 107. ein Rest schwarze Seide, 108. ein doppeltes Jagdgewehr, auf der einen Seite des Schloßblatts befindet sich der Name: „Brinkmann" und auf der anderen Seite „Höxter". An dem Schloß und den Garnituren, welche von Eisen sind, befinden sich Jagdbilder eingravirt. Der Kolbenhals und Schaft ist mit Silberstiften verziert, 109. 14⅝ Ellen schwarzen Trikot, 110. ungefähr 5 Ellen schwarzen Trikot, 111 ein goldener Ring, gez. C. K. R. B, 112. eine blaue tuchene Mantille, 113. eine schwarze tuchene Mantille, 114. eine graue wollene Mannsjacke, 115. ein Cigarren-Etui, 116. ein Stück blauer Thybet, von ungefähr 7 Ellen, 117. eine wollene Decke mit rothem Rande, 118. einen schwarzen tuchenen Oberrock, 119. eine braune lederne Nelsetasche mit rothem Leder und stählernem Bügel, 120. ein schwarzes Lastingtuch, 121. ein Stück Lastingtuch, 122. eine halbe Elle schwarzes Tuch, 123. eine Elle schwarzes Tuch, 124 1¼ Elle blau und weiß gestreiftes Rockschoß-Unterfutter mit dem Zeichen F. Sakermann, 125. ein zerschnittener Frauenmantel von schwarzem Tuch mit grauem Nesselunterfutter, 126. ein Paar neue weiße baumwollene Frauenstrümpfe mit rothem Rande, 127. ein blau und weiß gestreifter Kissenüberzug, 128. ein neues Faltenhemd, 129. ein schwarzer Oberrock mit schwarzer Seide gefüttert, 130. ein Frauenkleid von grau und schwarz melirten Cassinet. Die Eigenthümer ersuche ich, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Dortmund den 15. September 1863. Königl. Kreisgericht I. Abtheil. Der Untersuchungsrichter.

Nro. 1344. In der Nacht vom 10. auf den 11. September c. sind in einer Wohnung zu Aphoven, Kreis Erkelenz, folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 24 Stücke schwarzes Sammetband von der Breite eines Strohhalms, wovon zwei vom Webstuhle abgeschnitten worden, eins davon ist 20 Ellen, das andere 23½ Ellen lang; 2) drei Frauenkleider, eines von grauem Mouselin mit rothen Blumen, eines von grauem Mixt und das dritte von schwarz und grau karrirten Baumwollenzeug; 3) ein brauner Frauentuchmantel mit Franzen und Sammetkragen; 4) zwei Hosen, eine von rothgrauem Buxkin mit kleinen weißen Punkten, die andere von braunem Biber; 5) ein neuer Gummihosenträger von hellrother Farbe, und 6) eine lederne Leibgurte mit einer eisernen Schnalle. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib oder den Diebstahl der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde unverweilt zu ertheilen. Aachen, den 22 September 1863. Der Königl. Untersuchungsrichter: Longard.

Nro. 1345. In dem Besitze einer wegen Diebstahls hierselbst zur Untersuchung und Haft gezogenen Person haben sich drei silberne Theelöffel, gez. R. K vorgefunden, die wahrscheinlich ebenfalls aus einem Diebstahle herrühren. Ich ersuche Jeden, der über die Löffel Auskunft zu geben vermag, dieselbe mir oder der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen. Düsseldorf den 23. September 1863. Der Untersuchungsrichter: Lützeler.

Nro. 1346. In der Nacht vom 15. auf den 16. September d. J. sind aus einer Wohnung zu Odenkirchen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein schwarz tucheuer Ueberrock mit schwarzem Orleans ausgefüttert, mit neuem Band besetzt und daran besonders erkenntlich, daß derselbe auf der linken Brustseite eine Brusttasche hat und daß auf der rechten Brustseite auswendig Dintenflecken vom Federausputzen sich befinden; 2) eine bunt wollene Weste, an der linken Westentasche verschlissen, mit kupfernen Knöpfen, einen weißen Stern enthaltend, und grauem Futter; 3) ein Paar kalbleverne Halbstiefel, angeschuht, noch in gutem Zustande; 4) ein Notizbuch mit halbledernem Einband, welches an einer Seite ganz verschlissen ist. Die Blätter desselben sind von altem geripptem Papier und enthalten verschiedene Notizen über Einnahme und Ausgabe. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf den 23. September 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1347. In der Nacht vom 17. auf den 18. September c. sind aus einer Wohnung zu Neukirchen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 1 Stück (30 Ellen) Siamosen, weiß, roth und blau karrirt; 2) 6 Ellen Siamosen, weiß und blau; 3) 1 Dutzend baumwollene, sogenannte brabanter Kopftücher; 4) 29 Ellen schwarzen Orleans; 5) 1 Dutzend Hosenträger; 6) 15 wollene, blaugraue Unterjacken; 7) 15 Stück wollene Kopftücher in verschiedenen Farben; 8) 30 Ellen weißgebleichter Nessel; 9) 1½ Stück aschgrauer Köper-Nessel; 10) 20 Ellen schwarzer Nessel; 11) 15 Ellen

Digitized by Google

grauer Hemden-Nessel; 12) 10 Ellen blaues Leinen; 13) eine Schublade mit circa 10 Thlr. Geld in kleiner Silber- und Kupfermünze. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf den 23. September 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1348. Am vorigen Sonntag den 20. c. ist dem Johann Bützken in Bysang von der Halfmanns-Weide in Kupferdreh eine rothbunte Kuh gestohlen worden. Dieselbe ist 7 bis 8 Jahre alt und hat große ochsenartige stumpfe Hörner. Ein Jeder, der über den Verbleib der gestohlenen Kuh irgendwie Auskunft geben kann, wird ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen. Bochum den 24 September 1863. Der Königl. Staats-Anwalt.

Nro. 1349. In der Nacht vom 20. zum 21. September c. ist dem Wirth Ferdinand Eidamshaus in Hinsbeck, von der, der Gesellschaft Phönix zugehörenden Weide eine ungefähr 6 Jahr alte Kuh von rother Farbe mit einigen weißen Flecken, und einem länglichen grauen Flecken auf den Rippen linker Seite, gestohlen worden. Der Bestohlene hat demjenigen eine Belohnung von 10 Thlr. zugesichert, der über den Verbleib der Kuh Auskunft geben kann. Bochum, den 24. September 1863. Der Königl. Staats-Anwalt.

Nro. 1350. Im Besitze von zwei Personen, welche dringend verdächtig sind, in Geldern bei den am 12. d. M. stattgefundenen Festlichkeiten mehrere Taschendiebstähle verübt zu haben, sind die nachbezeichneten, wahrscheinlich gestohlenen Sachen gefunden worden: 1) ein schwarzseidener Regenschirm, noch ganz neu, mit hölzernem, braun gefleckten Stocke und gleicher Krücke, an welch letzterer sich mehre Vertiefungen und zwei seidene Troddeln befinden, inwendig im Kopfe mit goldenen lateinischen Druckbuchstaben das Zeichen „Paragon Patent" tragend; 2) eine dicke silberne französische Taschenuhr, oben auf dem Griffe das Zeichen 74 E, inwendig im Gehäuse die Zahl 2361 tragend, mit kupferner doppelter Panzerkette, Haken und Karabiner; 3) ein Portemonnaie mit Gummiverschluß, von rothbraunem Saffian, inwendig gelb gefüttert, mit 3 Fächern, wovon die beiden Seitenfächer, das eine die Aufschrift „or", das andere die Aufschrift „Billets" tragen; 4) eine kleinere meerschaumene Cigarrenspitze, worauf eine Thierfigur, anscheinend ein Fuchs, ausgeschnitzt ist, mit Bernsteinmundstück, nebst rothgefüttertem Etui; 5) ein Portemonaie mit Stahlbügel, von Juchtenleder, grün gefüttert, enthaltend einen harten Thaler, 2 Fünf- und ein 2½ Sgroschenstück und kleinere Münze, inwendig mit einem zweiten Verschluß versehen; 6) ein einfaches, dunkelfarbiges Cigarren-Etui von Eisengarn; 7) ein bleiernes Schwefelholzdöschen, anscheinend früher rosa lakirt, dessen Deckel mit einem Geisbock verziert ist; 8) eine Brieftasche von Saffian-Leder, äußerlich dunkelbraun, mit 4 Fächern, deren zwei rothe Schließklappen haben, enthaltend einen Essen Werden'schen Taschenkalender von 1863 und einen „hinkenden Boten" von demselben Jahre; 9) eine goldene Broche, mittlerer Größe, geprägt, an deren Nadel die Spitze abgebrochen ist; 10) ein einfacher, glatter goldener Ring, abgeschliffen; 11) ein goldener Ring, oben breiter und mit grünem, rothgesprenkeltem, ovalem Stein; 12) ein Paar goldene Ohrringe, auf deren Steinen Brustbilder geschnitzt und deren Goldeinfassungen gravirt sind. Auch stehen die Beschuldigten im Verdachte, folgende Gegenstände gestohlen und vor ihrer Ergreifung bei Seite geschafft zu haben: 1) ein Geldbeutel und ein Portemonaie; 2) ein Portemonaie, schon gebraucht, von dunkelgrünem Leder mit Stahlbügel; 3) ein Portemonaie von roth gedrehter Seite mit Stahlperlen, ebenfalls schon gebraucht und mit Stahlbügel; 4) einen goldenen Ohrring mit schwarzer Emaille. Ich ersuche Jeden, der über die Herkunft der erstgenannten oder über den Verbleib der letztgenannten Gegenstände nähere Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Cleve, den 24. September 1863. Der stellvertretende Untersuchungsrichter: v. Cuny.

Nro. 1351. In der Nacht vom 17. auf den 18. September d. J. sind aus einem in der Gemeinde Nieukerk gelegenen Wohnhause ½ Stück (circa 8 bis 10 Ellen) schwarzen Tricots gestohlen worden. Dasselbe war mit der Nr. „16430" auf einem Kärtchen versehen. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Tuches Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung davon zu machen. Cleve, den 24 Sept. 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1352. In der Nacht vom 16 auf den 17. September c. sind aus einer Wohnung zu Neukirchen unter Anderen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein gewöhnliches braun damascirtes Doppel-Jagdgewehr mit gesticktem Riemen, an einem Hahn fehlte die Schraube; 2) ein türkisch damast. dopp. Jagdgewehr mit gesticktem Riemen, an einem Ende desselben die Buchstaben E. R., das Gewehr war links geschaftet, und das Backenstück mit einer Perlamut-Einlage verziert. Gleich unter den Läufen ist der Schaft zerbrochen gewesen, und ist der Bruch noch zu sehen. Oben auf der Linie der Gewehr-

Digitized by Google

Läufe ist mit Silber eingelegt DAMAS D'ACIER; 3) ein halbes Dutzend silberne Eßlöffel davon sind: 2 gez H. W E R 13 löthig, 2 gez H R. E R. 12löthig, 2 gez H R H. E. R 13löthig. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen. Düsseldorf den 26. September 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1352. In der Nacht vom 20 auf den 21. September d. J. sind in zwei verschiedenen Wohnungen zu Keyenberg, Kr. Erkelenz, folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein schwarzer Tuchrock mit Orleansfutter; 2) ein schwarz tuchener Sackrock mit grauem Lama gefüttert; 3) ein schwarzes Thibet-Frauenkleid; 4) ein grün wollener Unterrock; 5) ein blauer Tuchrock mit kupfernen Knöpfen; 6) ein Kinderkleid von weißem Nessel; 7) ein Paar tuchene Frauenschuhe; 8) ein Paar lederne Mannsschuhe; 9) ein grob leinener Sack; 10) zwei schwarze Tuchröcke mit schwarzen gewirkten Knöpfen und Orleansfutter; 11) ein schwarzer Tuchrock (abgenutzt); 12) eine schwarze halbseidene Weste mit kupfernen Knöpfen; 13) eine schwarze Weste von Atlasseide; 14) eine silberne Ankeruhr mit einer 1/4 Elle langen, übergoldeten Kette, 15) zwei Geldtaschen, enthaltend ungefähr 1 1/2 Thaler Geld in verschiedenen Münzsorten; 16) eine Cigarrentasche; 17) ein weiß leinenes und ein weiß und roth kattunenes Taschentuch; 18) zwei Paar lederne Mannsschuhe. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib oder Dieb der gestohlenen Gegenständen Auskunft geben kann solche mir oder der nächsten Polizeibehörde unverweilt zu ertheilen. Aachen, den 3. Oktober 1863. Der K. Untersuchungsrichter: Longard.

Nro. 1353. Ende August d. J. ist zu Oberbilk eine silberne Cylinderuhr mit vergoldeten Rändern, römischen Ziffern, stählernen Zeigern und Sekundenzeiger gestohlen worden. Die Uhr trägt inwendig die Nr. 365, sie war an einer kurzen gelben unechten Kette mit Haken befestigt und war der Ring der Uhr, woran die Kette befestigt wird, lose, so daß er herausgenommen werden konnte. Wer über den Dieb oder den Verbleib der Uhr Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 1. Oktober 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 1355. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich August Ernst Davidis hat sich zu Duisburg niedergelassen.

Nro. 1356. Der Apotheker Johann Heinrich Matthaii ist als Verwalter der Apotheke zu Emmerich bestätigt.

Nro. 1357. Für den Monat September 1863. Ernannt sind: 1) der Kreisgerichts-Rath zur Nedden zu Dortmund zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Paderborn; 2) der Gerichts-Assessor Asbeck zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Dortmund; 3) der Hülfsbote Hegemann zum Kreisgerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Hagen. Die Gerichts-Assessoren von Olfers, Ficker, Schefer-Bolchorst, Zurmühlen und Schröder gt. von Schirp sind aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster und der Gerichts Assessor Liebrecht ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das hiesige versetzt. Hamm, den 1. Oktober 1863. Königl. Appellationsgericht: Lent.

Nro. 1358. Der Kreis-Baumeister Dresel zu Wesel ist zum Bau-Inspektor ernannt und nach Wittlich versetzt, und die Kreisbaumeister-Stelle zu Wesel dem Kreisbaumeister Benoit verliehen worden.

Nro. 1359. Der Schulamts-Candidat August Auener ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Klasse der evang Pfarr Mädchenschule hierselbst ernannt worden.

Nro. 1360. Der cand. Theol. Heinrich Ostheide ist provisorisch auf 2 Jahre zum Rector und ersten Lehrer an der evangel. Rectoratschule zu Werden ernannt worden.

Nro. 1361. Der Schulamts-Candidat Wilhelm Kayser ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der gemischten Unterklasse der kath Elementarschule zu Beyenburg ernannt worden.

Nro. 1362. Dem Schieferdecker Wilhelm Wetter zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1363. Dem Schieferdecker Philipp Kroh zu Widdert b. Höhscheid ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1364. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dem Apotheker 1. Klasse Bernhard Jakob Ditgens die Concession zur Errichtung einer Apotheke in Barmen in der Abtheilung zu Rittershausen ertheilt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 56. Düsseldorf, Samstag den 17. Oktober 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1365. Das zu Berlin am 6. Oktober 1863 ausgegebene 32te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5759. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ahauser Kreises im Betrage von 100 000 Thalern. Vom 10 August 1863. Nr. 5760. Privilegium wegen Ausfertigung einer II. Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Deutsch-Croner Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 21. August 1863.

Das zu Berlin am 8. Oktober 1863 ausgegebene 33te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5761. Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee im Kreise Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Landesgrenze gegen Blankenburg über Derenburg, Dannstedt nach Athenstedt. Nr. 5762. Statut der Meliorations-Sozietät der Amelinwiesen bei Hohenstein, Kreises Osterode. Vom 9. September 1863. Nr. 5763. Statut der Genossenschaft zur Regulirung der Issel in den Gemeinden Werth, Mussum, Herzebocholt, Anholt im Regierungsbezirke Münster und in den Gemeinden Werther-bruch, Isselburg und Bahlingen im Regierungsbezirke Düsseldorf. Vom 16. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1366. Die Ausreichung neuer Zinskoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staatsanleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinskoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat sie mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2 September 1859 in stets abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letzteren Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Digitized by Google

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist, „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . . . Rthlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß außer bei unserer Hauptkasse auch bei der Königl. Steuerkasse II zu Elberfeld, bei den Königl. Steuerkassen zu Barmen, Crefeld, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Gladbach, Lennep, Wesel und Solingen, Formulare zu den von den Besitzern der obenbezeichneten Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind. Düsseldorf den 20. August 1863.

Nro. 1367. Dem Fabrikanten Robert Schärff zu Brieg ist unter dem 9. Oktober 1863 ein Patent: auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Gurtenwebestuhl, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Carl Eduard Stengel in Zwickau ist unter dem 9. Oktober 1863 ein Patent: auf einen mittelst Gases aus Brennmaterial jeder Art zu beheizenden Ofen zum Brennen von Porzellan und anderen Thonwaaren, so weit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 13. Oktober 1863.

Nro. 1368. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10. Oktober 1863 ein Patent: auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 14 Oktober 1863.

Nro. 1369. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mit Rücksicht auf den wohlthätigen und nützlichen Zweck der evangel. Heil-Anstalt Hephata zu Gladbach dem Vorstande der Anstalt die Erlaubniß ertheilt, bei Freunden dieser Anstalt Liebesgaben für die Zwecke derselben vom 1. d. M. ab bis 1. Oktober 1866 durch Vorstandsmitglieder oder durch Deputirte einsammeln zu lassen. Die mit den erforderlichen Legitimationen versehenen Deputirten halten die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich. Düsseldorf den 5. Oktober 1863.

Nro. 1370. Nach Aufhebung des früher bestandenen Kreises Elberfeld und nach erfolgter Bildung besonderer Kreisverbände für die Städte Elberfeld und Barmen ist die Errichtung einer besonderen Handwerker Kreis-Prüfungs-Commission für die Bürgermeistereien des jetzigen Kreises Mettmann nothwendig geworden. Es ist daher eine solche Handwerker-Kreis-Prüfungs-Commission für den Umfang des ganzen Kreises Mettmann in der Kreisstadt Mettmann unter dem Vorsitze des Bürgermeisters v. Rosenthal für folgende Handwerker eingesetzt worden, und zwar: für Buchbinder, Gerber, Schreiner, Sattler, Schuster, Böttcher, Schneider, Bäcker, Glaser und Anstreicher, Drechsler, Rad- und Stellmacher, Conditoren, Uhrmacher, Klempner, Posamentirer und Knopfmacher, Weber und Wirker Fleischer, Schlosser und Schmiede.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz zu Berlin auf Grund des §. 26 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Februar 1849 den in dem §. 23 l. c. angeordneten Prüfungszwang für den Gewerbebetrieb der Schlosser, Feilenhauer und Gelbgießer in den Bezirken der Gemeinden Velbert, Wülfrath und Hardenberg aufgehoben hat. Düsseldorf den 4. Oktober 1863.

Digitized by Google

Nro 1371 Nachweisung der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen- und Schulzwecke, für Arme und Wohlthätigkeits-Anstalten pro III. Quartal 1863.

	Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß.	an	Betrag Thlr.	Sg.	Pf.
1	Düsseldorf	Des zu Eller verstorbenen kath. Pfarrers Neuhaus,	die kath. Pfarrkirche zu Eller:			
			a. zur Stiftung von Anniversarien	1140	—	—
			b. für die kath. Ortsarmen . . .	300	—	—
			c. zur Bekleidung armer Communicanten	400	—	—
			d. zur Anschaffung neuer Kirchenglocken	400	—	—
2	do.	Des zu Gerresheim verstorbenen kathol. Pfarrers Giesen,	die kath. Pfarrkirche zu Gerresheim:			
			a. für Messenstiftung	623	—	—
			b. zur innern Kirchen-Verschönerung	100	19	—
			c. zur Vertheilung an die Pfarrarmen	50	—	—
3	do.	Der hierselbst verstorbenen Wittwe Hrch. Janssenius, Gert. geb. Fourier,	die Max-Pfarrkirche hierselbst:			
			a. zur Erhaltung der Maiandacht .	500	—	—
			b. zur Stiftung von Seelenmessen und Unterstützung armer Pfarrgenossen	1000	—	—
4	Barmen	Des zu Barmen verstorbenen Kaufmanns Joh. David Lehmbach,	die evang. luth. Gemeinde zu Wuppersfeld:			
			a. zur Verwendung der Zinsen im Nutzen der Prediger-Wittwen-Kasse der Gemeinde	1000	—	—
			b. zur Instandhaltung der Gräber der Familie Lehmbach	500	—	—
5	do.	Desselben,	die Stadt Barmen behufs besserer Dotirung des dortigen städtischen Krankenhauses	2000	—	—
6	Lennep	Der zu Radevormwald verstorbenen Ww. Apotheker Wilh. Cords,	die evang. luth. Gemeinde zu Radevormwald zu Reparaturen in der Kirche den Ertrag ihrer hinterlassenen, verkauften Mobilien	320	25	7
7	Rees	Der zu Wesel verstorbenen Heinriette Conradine Eleonore von Renesse,	die Diakoniekasse bei der evangel. Kirche zu Emmerich	300	—	—
8	Cleve	Der Rentnerin Josephine Fonk zu Goch,	das Wilhelm Antons Hospital in Goch — Garten daselbst	—	—	—
9	do.	Des Gutsbesitzers und Rentners Belthuysen zu Altcalcar,	die kath. Pfarrkirche zu Altcalcar — Garten daselbst	—	—	—
10	do.	Der zu Warbeyen verstorbenen Eheleute Heinr. Janssen und Marie Heinr. Arentz,	die kath. Kirche zu Warbeyen — Ackerland daselbst	—	—	—
11	Geldern	Des zu Herongen verstorbenen Taglöhners Peter Wilhelm Schoemackers,	die Armen der Gemeinde Herongen	400	—	—
12	do.	Des zu Bonn verstorbenen Rentners Fried. Wilhelm Sebes,	die evang. Kirchengemeinde zu Geldern zur Erhöhung des Pfarrgehaltes und Gründung einer Pfarr-Wittwen- und Waisen-Kasse . .	4000	—	—
13	Crefeld	Der Eheleute Mathias Bosch und Cath. Agnes geb. Winders zu Geldern,	das St Clemens Hospital zu Geldern	4000	—	—
14	do.	Des zu Crefeld verstorbenen Rentners Corn. de Greiff,	die Armen zu Linn	8000	—	—

Digitized by Google

Nr.	Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß.	an	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.
15	Crefeld	Der zu Traar verstorbenen Jungfrau Helene Gertrud Barmanns,	die Civil-Gemeinde zu Traar . . .	200	—	
16	Gladbach	Des zu Broich verstorbenen Ackerers Joh. Mathias Goettsches,	die Armen zu Dahlen	200	—	
17	do.	Eines ungenannten Gemeindegliedes der evangel. Gemeinde zu Gladbach,	die evangel. Gemeinde zu Gladbach zur Besoldung einer Gemeinde Diaconissin	1000	—	

Düsseldorf, den 2. Oktober 1863.

Nro. 1372 In Folge der Versetzung des Pfarrers Werthmöller ist der katholische Pfarrer Dieck mann zu Homberg zum Schulpfleger für die katholischen Schulen der Inspektion Moers ernannt worde Düsseldorf den 6. Oktober 1863.

Nro. 1373. Der Regenschirmflicker Heinrich Jacobs zu Neersen hat angeblich den ihm von un am 18. Mai v. J. unter der Nr. 8883 ertheilten Gewerbeschein verloren. Wir haben dem Jacobs ein andern Gewerbeschein ausfertigen lassen und ist daher der verlorne Schein ungültig. Düsseldorf den 1 Oktober 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1374. Die Personenpost von Geldern nach Wesel wird jetzt wieder aus Geldern um 5 Früh und die von Geldern nach Rheinberg pr. Grünthal aus Geldern um 3^{15} Nachmittags abgefertig Düsseldorf, den 3. Oktober 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1375. Das Königl. Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 28. September d. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des Joseph Graff aus Bretzenheim ein Zeugenverhör a gehalten werden soll. Köln, den 5. Oktober 1863. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 1376. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich um baldige Erledigung mein Verfügung vom 26. März 1850, (vide Amtsblatt J. 1850 S. 223) die Berichterstattung über die i ihnen beschäftigten Notariats-Candidaten betreffend. Düsseldorf den 5. Oktober 1863. Der Ober-Pr kurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1377. In der Nacht vom 22. auf den 23. September d. J. sind aus einem in der Gemein Vorst, Kreis Kempen, gelegenen Wohnhause folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gestohl worden: 1) drei Kistchen Cigarren von länglicher Form, gezeichnet FINE BROWNE; 2) ein Zuckerh circa 17—19 Pfd. schwer und in blauem Papier eingewickelt; 3) ein kattunenes, blau und weiß k rirtes Säckchen mit getrocknetem Weißbrod; 4) ein mit Gänsefedern gefülltes Oberbett und mit schwe und roth gestreiftem Ueberzug. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu mach Cleve, den 28. September 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1378. In der Nacht vom 23. auf den 24. September c. ist aus einem Wohnhause zu Wal hausen, Bürgermeisterei Gladbach, mittelst Einbruchs und Einsteigens ein Stück halbwollenen Kleiderst blau und grün karrirt, circa 21 Ellen lang, gestohlen worden. Indem ich bemerke, daß ein Muster d gestohlenen Stoffes auf meinem Parquet zur Ansicht offen liegt, ersuche ich Jeden, welcher über den V bleib desselben oder über die Person des Diebes Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nä sten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf den 6. Oktober 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 1379. Personal-Veränderungen im Bereich der Königl. Intendantur des 7. Armee-Cor

1) Versetzungen: Baltz, Intendantur-Rath, von der Intendantur des 2. zu der des 7. Armee-Corps. Mann, Intendantur-Assessor, von der Intendantur des 7. als Vorstand der Intendantur d 8. Division nach Erfurt. Koschwald, überzähliger Intendantur-Registrator, vom Königl. Kriegs-Minis terium zur Intendantur des 7. Armee-Corps. v. Winkler, Kasernen-Inspektor von Düsseldorf nach Wes

2) Ernennungen: Rohleder, Kasernen-Inspektor in Paderborn im Amte bestätigt.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. Düsseldorf. Hof-Buchdruckerei von H. Kol

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 57. Düsseldorf, Freitag den 23. Oktober 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1380. Dem Dr. Paul Kulmiz und C. Löwig zu Ida- und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 13. Oktober 1863 ein Patent: auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Darstellung kohlensaurer Baryterde, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 16. Oktober 1863.

Nro. 1381. Mit dem Ablaufe dieses Jahres scheiden bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Gladbach als Richter aus: a. die Mitglieder Joh. Heinr. Greeven zu Gladbach, Johann Junkers zu Rheydt, Joh. Heinrich Scheulen zu Rheydt, Friedr. Wilh. Reitzer zu Viersen, und Carl Peltzer daselbst; b. als Stellvertreter: Joh. Heinr. Becker zu Gladbach, Joh. Froweln zu Rheydt, Adam Gilleſſen daselbst, Carl Schaub zu Viersen und Conrad Braun daselbst. Bei den jüngst stattgehabten Wahlen wurden neu- resp. wiedergewählt: a. als Mitglieder Joh. Heinr. Greeven zu Gladbach, Johann Junkers zu Rheydt, Joh. Heinrich Scheulen zu Rheydt, Friedr. Wilh. Reitzer zu Viersen und Conr. Braun daselbst; b. als Stellvertreter: Conrad Mentz zu Gladbach, Julius Reinhard Lendertz zu Rheydt, Adam Gilleſſen daselbst, Carl Schaub zu Viersen und Franz Peter Kox daselbst. Wir haben diese Wahlen bestätigt und bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf den 14. Oktober 1863.

Nro. 1382. Den Erwerbern von Domainen- und Forst-Grundstücken, sowie den Reluenten von Domainen-Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die im 1. Semester d. J. in Voll und Rest-Zahlungen erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder den betreffenden Rentämtern — resp. unserer Hauptkasse für das vormalige Rentamt Düsseldorf — zur Aushändigung zugestellt worden sind. Düsseldorf, den 15. Oktober 1863.

Nro. 1383. Durch die Allerhöchsten Orts unter dem 31. Oktober 1861 vollzogene Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres ist die Zulassung zum Besuch der mit jedem 1ten Oktober beginnenden Lehrkurse an den Kriegsschulen von einer vorgängigen fünfmonatlichen Minimaldienstzeit bei dem Truppentheil abhängig gemacht und angeordnet worden, daß die durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Ursachen nicht im ausübenden Dienst zugebrachte Dienstzeit auf diese vorgeschriebene Minimalzeit von fünf Monaten nicht in Anrechnung kommen darf. Es folgt hieraus, daß der 1ste Mai jeden Jahres unbedingt als spätester Termin zum Eintritt für diejenigen jungen Leute angesehen werden muß, welche noch im Laufe desselben Jahres die Kriegsschule zu besuchen gedenken, während es wünschenswerth bleibt, daß der Eintritt, wo möglich bereits zum 1. April stattfindet. Ein Eintreten nach dem 1. Mai zieht eine Zurückstellung von dem Kriegsschulbesuch bis zum 1. Oktober des nächsten Jahres nach sich. Da in neuerer Zeit vielfach aus Unkenntniß der bestehenden Bestimmungen hiergegen verstoßen worden ist, so wird auf die Wichtigkeit der Wahl eines rechtzeitigen Eintrittstermins für die auf Beförderung dienenden jungen Leute hiermit öffentlich hingewiesen. Berlin, den 1. Oktober 1863. Kriegs-Ministerium.

Abschrift vorstehender Verfügung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 19. Oktober 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1384. Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werthsendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Fall ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Wer-

Digitized by Google

hes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhaltes auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für Entfernung bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr. Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht. Düsseldorf, den 8. Oktober 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1385. Vom 16. d. M. ab wird 1) die II Personenpost von Dorsten nach Wesel, aus Dorsten 4³⁰ Nachm., und 2) die Personenpost von Wulfen nach Schermbeck, aus Wulfen 4 Nachm. abgefertigt werden. Düsseldorf, den 8. Oktober 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1386. Vom 1. November c. ab wird die Personenpost zwischen Geldern und Kaldenkirchen auf die Strecke zwischen Geldern und Venlo beschränkt werden. Die auf dieser Strecke bestehenden Courszeiten der gedachten Post bleiben unverändert Düsseldorf, den 10. Oktober 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro 1387. Die Abgangszeit der Pesonenpost von Geldern nach Rheinberg per Grünthal ist für die Winterperiode und zwar vom 1. November c. ab auf 3⁵ Nachmittags festgesetzt worden. Düsseldorf, den 10. Oktober 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1388. Der Kaufmann Theodor Sessinghaus von Gevelsberg hat folgendes Zeichen:

genannt: Copernicus zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet, um hierdurch das ausschließliche Recht zur Benutzung desselben bei der Anfertigung und Verpackung seiner Stahl- und Eisenwaaren zu erwerben. Etwaige Einsprüche dagegen sind binnen 2 Monaten bei uns zu erheben. Hagen, den 20. August 1863 Königl. Fabrikengericht.

Nro. 1389 Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königl. Assisenhofe zu Cleve pro 3. Quarta. 1863 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Erkenntnissen werden in Gemäßheit des §. 30 St. G. Bl bekannt gemacht.

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Stand, Alter, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	22. Oktob 1857.	Becker, Alexander Johann Otto, 40 Jahre alt, Bedienter, geb. zu Calcar, ohne festen Wohnort	Qual. Diebstahls-Versuch.	2 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Polizeiaufsicht.
2	28. Sept. 1863	Hitzen, Hermann Joseph, 37 Jahre alt, Maurer, geb. zu Gerderath, wohnhaft zu Dülken.	Qual. Diebstahl.	4 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizeiaufsicht.
3	29. Sept. 1863.	Arets, Johann Heinrich, 28 Jahre alt, Taglöhner, geb. u. wohnhaft zu Rönneter.	Desgl.	Desgl.
4	do	Heymanns, Ehefrau Pieter Johann, Gertr. geb Rebbecks, 40 Jahre alt, geb. zu Cleve, wohnhaft zu Seevelen.	Desgl.	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizeiaufsicht.
5	30. Sept. 1863	Lantes, Andreas, 29 Jahre alt, Ackerssohn, geb. und wohnhaft zu Haverslohe.	Brandstiftung.	3 Jahre Zuchthaus.
6	1. Okt. 1863.	Heiligers, Anton, 36 Jahre alt, Ackerknecht, geb zu St. Antonius, wohnhaft zu Wickrath.	Nothzucht.	Desgl.

Cleve, den 8. Oktober 1863.

Der Ober-Prokurator: Buß.

Digitized by Google

Nro. 1390 In nachstehendem Verzeichnisse werden die in unserem Departement im III. Quartal des Geschäftsjahrs 1863 ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile nach Vorschrift des § 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht. Hamm, den 17. September 1863. Königl. Appellationsgericht, Criminal-Senat: Wever.

Lfd. Nr.	Namen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	Schemberg, Friedrich, Fabrikarbeiter zu Bochum.	Diebstahl im II. Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht.
2	Nier, Christian, Handelsmann aus Paderborn.	Urkundenfälschung und Unterschlagung.	2 Jahr 2 Monat Zuchthaus, 50 Thlr. Geldbuße event. 1 Monat Zuchthaus.
3	Heidelmann, Heinrich, Gepäckträger aus Ahlen, zuletzt in Witten.	Unzucht.	3 Jahre Zuchthaus.
4	1. Felling, Heinrich, Maurergeselle aus Werl. 2. Schäfer, Wilhelm, Maurergeselle aus Werl.	ad 1. zwei schwere Diebstähle. ad 2. zwei schwere Diebstähle u. ein versucht. schw. Diebst.	ad 1. 3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht. ad 2. 5 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht.
5	Holtkott, Carl, Schuster, Ehefr. Anna Maria geb. Wölke aus Niedermassen.	Bigamie	2 Jahr Zuchthaus.
6	Schiel, Friedrich, Tagelöhner aus dem Wittener Bruch.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Desgleichen.
7	Schlömer, Conrad, Schneider und Wirth aus Soest.	Wechselfälschung in 2 Fällen und Betrug in 2 Fällen	3 Jahr Zuchthaus und 300 Thlr. Geldbuße event. 6 Monat Zuchthaus.
8	Zweibäumer, Friedrich Wilhelm, Bergmann aus Vormholz.	wissentlicher Meineid.	2 Jahr Zuchthaus
9	Wiemann, Peter, Höcker zu Hamm.	Desgleichen.	Desgleichen.
10	Hermes, Johann Stephan, Ackerknecht aus Ostenland, Amts Oelde.	versuchter Meineid und versuchter Betrug.	2 Jahr 1 Monat Zuchthaus.
11	Schliesser, Carl, Bergmann aus Hergersdorf im Kreise Mansfeld.	wissentlicher Meineid und einfacher Diebstahl.	Desgleichen.
12	Westhoff, Theodor, Ackerknecht aus Ennigerloh.	schwerer Diebstahl.	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht.
13	Carlsohn, Johann, aus Camen.	Mehrere Diebstähle im dritten Rückfall.	4 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht.
14	Braumüller, Georg, Ackerknecht aus Cassel in Churhessen.	schwerer und einfacher Diebstahl.	2½ Jahr Zuchthaus und Landesverweisung.
15	Wortmann, Heinrich, Bergmann aus Söldenholz.	Diebstahl im dritten Rückfall	3 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht.
16	Küskes, Wilhelm, Schreinergeselle aus Dülken.	Urkundenfälschung.	3 Jahr Zuchthaus.
17	le Poet, Franz, Tagelöhner aus Groß-Netterden.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahr Zuchthaus.
18	Frickel, Joseph, Bäckergeselle aus Königsfeld.	Desgleichen.	Desgleichen.
19	Surmann, Joseph, Tagelöhner aus Altenessen.	Meineid.	Desgleichen.
20	Tiefenthal, Jakob, Regenschirmmacher aus Düsseldorf.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	Desgleichen.
21	Schmitz, Jakob, Handelsmann aus Düsseldorf.	Diebstahl im Rückfalle.	2½ Jahr Zuchthaus, 3½ Jahr Polizeiaufsicht.
22	Scholten, Georg, Tagelöhner aus Mülheim a. d. Ruhr.	schwerer Diebstahl.	3 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht.
23	Neumann, Clemens, Tagelöhner aus Essen.	versuchter Diebstahl im Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus 2 Jahr Polizeiaufsicht.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Namen, Stand, und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
24	Trappmann, Johann Hermann, Tagelöhner aus Steele.	Diebstahl im Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht.
25	Steinhauer, Heinrich, Taglöhner aus Steele.	mehrere schwere Diebstähle.	12 Jahr Zuchthaus 10 Jahr Polizeiaufsicht.
26	Steinhauer, Heinrich, Ehefrau Bernhardine geb. Trappmann aus Steele.	Hehlerei.	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht.
27	Kosthaus, Carl, Fabrikarbeiter zu Langelfeld	vorsätzliche schwere Körperverletzung mit Verstümmelung.	12 Jahr Zuchthaus.
28	Jost, Conrad, Ziegelarbeiter aus Rockenfüß.	Urkundenfälschung.	2 Jahr Zuchthaus, 50 Thlr Geldbuße event. 14 Tage Zuchthaus
29	Schall, Heinrich Ferdinand, Bremser aus Labes bei Stettin, zuletzt in Wilten wohnhaft.	Bigamie.	3 Jahr Zuchthaus
30	Bastian, Wilh., Kammacher aus Altenhagen.	schwerer Diebstahl.	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht.
31	Luthmann, Fritz, Tagelöhner aus Hagen.	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall.	Desgleichen.
32	Unkhoff, Franz Wilhelm, Tagelöhner aus Menden.	Desgleichen.	Desgleichen.
33	Scheive, Wilhelm, Tagelöhner aus Wiebelsaat.	schwerer Diebstahl im Rückfall.	4 Jahr Zuchthaus und 4 Jahr Polizeiaufsicht.
34	Koch, Friedrich, Kettenschmied aus Lethmathe	Wechselfäschung in 4 Fällen.	3 Jahr Zuchthaus, 400 Thl Geldbuße event. 6 Monat Zuchthaus.
35	Schulte, Wilhelm, Bierbrauergehülfe aus Droeschede bei Iserlohn.	Diebstahl im wiederholten Rückfall.	3 Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht.
36	Lucas, Christian, Knecht aus Gilsa bei Hessen.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahr Zuchthaus.
37	Köcke, Heinrich, Ehefrau Caroline geb Sülberg aus Berghofer Mark.	Diebstahl im wiederholten Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1391. Bei einer wegen Diebstahls in Untersuchung und Haft befindlichen Dienstmagd haben sich unter Anderem ein Paar graue angestrickte Herrensocken, gez A. v. B. 18 und zwei goldene Ringe vorgefunden, deren einer auf runder glatt geschliffener Platte die Buchstaben C K. trägt, während der andere auf seiner oberen Hälfte in zwei ciselirte und ein zur Aufnahme eines Namens bestimmtes glatt geschliffenes Feld eingetheilt ist. Da die bezeichneten Gegenstände wahrscheinlich aus einem Diebstahle herrühren, so ersuche ich die betreffenden Eigenthümer sich baldigst bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf den 5. Oktober 1863. Der Untersuchungsrichter: Lützeler

Nro. 1392. Am 8. v. M. wurde hier eine goldene Damen-Cylinderuhr mit 8 Steinen, römischen Ziffern und schwarzen Zeigern verloren. Im Innern des Gehäuses befinden sich die Nummern 46977 und 26383. Wer über den Verbleib derselben Auskunft ertheilen kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige machen. Elberfeld den 9. Oktober 1863. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Personal-Chronik.

Nro. 1393. Dem Regierungs-Referendarius Courth ist auf sein Ansuchen die Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden.

Nro. 1394. Dem Maurer Christian Kraemer zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 58. Düsseldorf, Dienstag den 27. Oktober 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1395. Auf Ihren Bericht vom 25. d. M. genehmige Ich die Versetzung der Stadt Ruhrort im Regierungsbezirk Düsseldorf, aus der dritten in die zweite Gewerbesteuer-Abtheilung vom 1. Januar 1864 ab. Berlin, den 28. September 1863. (gez.) **Wilhelm.**

An den Finanz-Minister. (gegz.) von Bodelschwingh.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlasse bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Düsseldorf, den 20. Oktober 1863.

Nro. 1396. Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinskoupons Serie VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinskoupons Ser. VII. Nr. 1—8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons zu . . . . . Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über . . . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons). Mit dem 1 Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 12. Oktober 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Reinecke. Die Deputirten der Kurmark: Graf Haeseler. Scharnweber.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer bei unserer Hauptkasse, bei der Königl. Steuerkasse II zu Elberfeld und bei den Königl. Steuerkassen zu Barmen, Crefeld, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Gladbach, Lennep, Wesel und Solingen Formulare zu den von den Besitzern der Kurmärkischen Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind. Düsseldorf, den 21. Oktober 1863.

Nro. 1397. Zur Wahl der Candidaten für die Landrathsstelle des Kreises Düsseldorf ist eine Versammlung der Kreisstände auf

Mittwoch den 2 Dezember c., Vormittags 10 Uhr, in dem Sitzungssaale der hiesigen Königl. Regierung anberaumt worden

Die Leitung des Wahlgeschäftes haben wir dem Königlichen Regierungsrath von Guinneau hierselbst übertragen, welcher die Einberufung der Kreisstände veranlassen und bei dem Wahlgeschäfte den Vorsitz führen wird.

Es wird dies hiermit bekannt gemacht, damit diejenigen, welche, ungeachtet sie berechtigt zu sein glauben, zu dieser Versammlung aber nicht eingeladen werden sollten, ihre Ansprüche zeitig bei uns geltend machen können.

Uebrigens bemerken wir, daß das zur Wählbarkeit zum Landraths-Amte im Kreise Düsseldorf erforderliche, Grundsteuer-Minimum auf 40 Thlr. Prinzipal-Grundsteuer bei geschlossenen Gütern und auf 60 Thlr. Prinzipal-Grundsteuer bei getrennten Grundbesitzungen [illegible]mirt ist. Düsseldorf den 23. Oktober 1863.

Nro. 1398. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat durch Reskript vom 11. Mai c. im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Abhaltung einer Collekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zum Zwecke der Erbauung einer Kirche und eines Pfarrhauses in Engelskirchen genehmigt und hat das Königl. Consistorium zu Coblenz den Termin für die Abhaltung dieser Collekte auf den 25. Sonntag nach Trinit. den 22. November c. anberaumt. Die Herren Steuer-Einnehmer unseres Bezirks haben die gesammelten Gaben in Empfang zu nehmen. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis zum Schlusse dieses Jahres. Düsseldorf, den 24. Oktober 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1399. Rechenschafts-Bericht über den Zustand des Stipendien-Fonds auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität und der dafür bestimmten Kirchen-Collekten während der Jahre 1860, 1861 und 1862.

In dem Rechenschafts-Bericht vom 13. Oktober 1860 konnten meine Herren Amtsverweser mit der Bemerkung beginnen, daß die Hoffnung, welche sie im Vertrauen auf den bekannten Wohlthätigkeitssinn der Rheinländer und Westphalen in ihrem Berichte vom 18. April 1857 über die Leistungen des Unterstützungsfonds der Universität Bonn ausgesprochen hätten, nicht getäuscht worden sei. Während die jährlichen Staatszuschüsse dieselben geblieben wären, hätten die Kirchen-Collekten in den letzten drei Jahren zwei Tausend Thaler mehr eingebracht als in dem vorhergehenden Triennium. Ich befinde mich rücksichtlich des seitdem abgelaufenen dreijährigen Zeitraums nicht in einer ähnlichen glücklichen Lage. Zwar haben in den Jahren 1860, 1861 und 1862 die in den evangelischen Gemeinden gesammelten Collekten sich von 4787 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. der vorhergehenden dreijährigen Periode auf 4907 Thlr. 20 Sgr 9 Pf. mithin um 20 Thlr. 14 Sgr. gehoben; dagegen sind aber die Collekten-Gelder in den katholischen Gemeinden von 6005 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. auf 5407 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. gesunken, haben sich mithin um 598 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. vermindert, und ebenfalls haben die Sammlungen in den jüdischen Gemeinden statt 475 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf., auf welche Summe dieselben sich in den Jahren 1857, 1858, 1859 beliefen, in der letzten dreijährigen Periode nur 441 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf., mithin 33 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. weniger ergeben. Im Ganzen weisen also die in dem letzten Triennium gesammelten Collekten gegen den vorhergehenden gleichen Zeitraum einen Minderbetrag von mehr als 600 Thlr. nach.

Angesichts dieses betrübenden Resultats bin ich veranlaßt, mich besonders eindringlich an die Bewohner Rheinlands und Westphalens, an die evangelischen Gemeinden der Hohenzollerschen Lande und an die katholischen Kirchen der Provinz Sachsen mit der Bitte zu wenden, daß sie des Schicksals der bedürftigen und würdigen Studirenden der Hochschule in mildthätiger Liebe gedenken und diese bei den angeordneten Collekten, jeder nach seinen Kräften, bethätigen.

Für die Opferwilligkeit edler Menschenfreunde giebt es nicht leicht ein Feld, auf welchem mit der Aussicht auf reichere Früchte der Wohlhabende dem Dürftigen seine werkthätige Liebe beweisen kann.

Digitized by Google

Der allgütige Gott senkt die verschiedensten geistigen Gaben in die Seelen der Menschen ohne Unterschied, ob sie von der Wiege an umgeben sind von der liebevollen Sorge begüterter Aeltern, welche für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder alle Hülfsmittel aufbieten können, welche die hohe Entwicklungsstufe einer begabten Nation und eines Staates gewähren, der in der Pflege des Geistes keinem anderen nachsteht, oder ob sie von der Geburt an mit den harten Entbehrungen und den schweren Sorgen der Armuth zu kämpfen haben und ihren äußeren Verhältnissen nach nur berufen scheinen, in dem beschränktesten Umfange an dem elementaren Unterricht Theil zu nehmen, der nach unsern öffentlichen Einrichtungen mindestens ein Gemeingut aller Menschen sein soll. Es ist nicht zu bezweifeln, daß in diesem Kampfe manche geistige Kraft zu Grunde geht, aber ebensowenig, daß derselbe häufig den Charakter geistig bevorzugter Knaben und Jünglinge in dem Maaße stärkt und stählt, daß sie mit um so gesteigerter Energie der Pflege des unsterblichen Theiles ihres Wesens obliegen und trotz aller Ungunst der Verhältnisse in den erlauchten Kreis derjenigen Männer treten, welche auf den geistigen Gebieten ihrer Nation und ihrer Zeit Leuchte und Vorbild sind.

Viele junge Männer haben auf der Bonner Hochschule einen solchen Kampf zu bestehen. Die Zahl der ganz armen oder doch unterstützungsbedürftigen Studirenden berechnet sich in jedem Jahre nach Hunderten und hat sich in den letzten Jahren bei zunehmender Frequenz nicht unerheblich gesteigert. Während in den Jahren 1857–1859 an 885 Studirende Beneficien vertheilt wurden, ist in dem darauf folgenden dreijährigen Zeitraum die Zahl der Studirenden, welche aus dem Unterstützungsfonds eine Beihülfe erhalten haben, auf 970 gewachsen. Der Staat hat die Universität mit großer Liberalität ausgestattet und fährt fort, durch stets neue Bewilligungen für die Erweiterung der vorhandenen Unterrichtsmittel, für die Errichtung neuer Lehrstühle und neuer wissenschaftlicher Institute der Anstalt ihren Platz unter den ersten deutschen Hochschulen dauernd zu sichern. Eine Erhöhung des Beitrags zu dem Unterstützungsfonds aus Staatsmitteln kann verständiger Weise nicht erwartet werden; es den Dürftigen zu ermöglichen, an den reichen Spenden des Staats für den höheren Unterricht Theil zu nehmen, muß zunächst und hauptsächlich Sache der Einzelnen bleiben, die, welcher Religion und welchem Bekenntniß sie angehören mögen, werkthätige Theilnahme an der Noth ihrer hülfsbedürftigen Mitmenschen für eine ihrer ersten Pflichten erachten.

Aber die 970 Studirenden, welche in den letzten drei Jahren Unterstützung genossen haben, sind nicht die einzigen gewesen, welche einer Unterstützung bedürftig waren. Die akademischen Behörden haben sich in jedem Semester in der peinlichen Lage befunden, wegen Unzulänglichkeit der Mittel eine große Anzahl von Gesuchen würdiger und bedürftiger Jünglinge unberücksichtigt lassen zu müssen. Auch darf man nicht etwa glauben, daß denjenigen, welchen ein Beneficium zugewandt werden konnte, die Mittel gewährt wurden, bei den bescheidensten Ansprüchen die Noth des Lebens zu überwinden. Abgesehen von den reichlicher bemessenen Unterstützungen, welche den Assistenten und Schülern verschiedener Institute etatsmäßig zufließen, hat der Verwaltungs-Rath der akademischen Beneficien sich genöthigt gesehen, die Stipendien, welche aus dem Unterstützungsfonds gewähret werden, auf Beträge von regelmäßig 15 Thlr. per Semester zu reduciren. Es liegt zu Tage, daß dieselben nicht weiter verkleinert werden können, wenn sie nicht aufhören sollen, wirkliche Unterstützungen zu sein, wenn sie nicht den beschämenden Charakter von Almosen annehmen sollen, die außerdem wegen ihrer Geringfügigkeit gewissermaaßen eine Aufforderung enthalten würden, sie in einer leichtsinnigen Stunde zu vergeuden.

Die Noth ist in der That groß. Man sage nicht, daß, wer nicht die Mittel besitze, um die Kosten des Aufenthalts auf der Universität bestreiten zu können, sich einem Lebensberuf widmen möge, zu dem man ohne kostspielige Vorbereitung gelangen könne. Ein solcher Einwurf wäre lieblos, insofern er voraussetzte, daß es keine Liebespflicht der Wohlhabenderen sei, den Armen dazu zu verhelfen, die ihnen von der gütigen Vorsehung verliehenen Gaben des Geistes zum Heil ihrer Mitmenschen zu entwickeln und nutzbringend zu machen: er wäre unpraktisch, weil die Erfahrung lehrt, daß nur ausnahmsweise die Söhne begüterter Aeltern sich gewiffen, einer wissenschaftlichen Vorbereitung bedürfenden Lebensstellungen zuwenden, für die eine große Zahl von Aspiranten eine unabweisbare Nothwendigkeit ist. Ich nenne hier vor allen den Dienst der Kirche beider christlichen Confessionen; es ist bekannt, daß alle Liebeswerke der Kirche und des Staats nicht ausreichen, den würdigen und dürftigen Jünglingen, welche sich dem geistlichen Stande zu widmen haben, wenn dem Bedürfniß abgeholfen werden soll, die fehlenden Mittel zur Absolvirung ihrer Studien auf dem Gymnasium und der Universität zu gewähren, daß die Mildthätigkeit der Privaten nicht entbehrt werden kann, wenn es der Kirche nicht an der erforderlichen Anzahl von Dienern fehlen soll. Ich wende mich daher vorzugsweise an die kirchlichen Behörden beider Confessionen mit der dringenden Bitte, den Sammlungen für die armen Studirenden an der hiesigen Universität, die in der

Digitized by Google

Mehrzahl sich dem geistlichen Stande widmen, ihre einflußreiche Fürsorge und Unterstützung gütig zuzuwenden. Vor allen sind die Herren Pfarrer in der Lage, durch mündliche Ansprache ihre Pfarrkinder über die Bedeutung der Collecten aufzuklären, ihre Herzen zur Verabreichung von Liebesgaben zu erwärmen, welche als Gott wohlgefällige Werke zu betrachten sind. Das Curatorium der Universität darf sich der Hoffnung hingeben, daß die Herren Pfarrer es als eine ihres Amtes würdige Aufgabe betrachten werden, zu ihrem Theil dafür Sorge zu tragen, daß die Kirchen-Collecten für die hiesigen dürftigen und würdigen Studirenden in der Zukunft, anstatt, wie in dem letzten dreijährigen Zeitraume abzunehmen, einen erfreulichen Aufschwung gewinnen und es den akademischen Behörden ermöglichen werden, den armen Jünglichen, welche sich der Wissenschaft widmen, den Kampf mit der bitteren Noth zu erleichtern, sie davor zu bewahren, daß sie unterliegen oder doch erlahmen.

Was ins Besondere die Bewohner Rheinlands und Westphalens anlangt, so werden diese es mir nicht verargen dürfen, wenn ich mich nicht allein an ihre werkthätige Menschenliebe wende. Als in dem niederländischen Unabhängigkeitskampfe die von den Spaniern hart bedrängte Stadt Leyden zur Uebergabe aufgefordert ward, war die Antwort: „Wir werden die linke Hand verzehren und mit der rechten für die Freiheit kämpfen." Wilhelm von Oranien rettete dann die Stadt; um sie wegen ihres Heldenmuths zu belohnen, ward ihr die Wahl gelassen zwischen vieljähriger Steuerfreiheit und der Gründung einer Hochschule. Die Universität Leyden ward darauf gestiftet. Nach der Befreiung von der Fremdherrschaft bildeten Rheinland und Westphalen die westliche Hälfte der preußischen Monarchie. König Friedrich Wilhelm III. glaubte, treu den Traditionen seines Hauses und in weiser Würdigung des deutschen Sinnes und der Bedürfnisse der Bewohner dieser Provinzen, denselben kein werthvolleres Geschenk darbieten zu können, als indem er in Bonn eine Hochschule gründete und mit reichen Mitteln ausstattete, „um die Rolle, welche sie im preußischen Staate und im ganzen nordwestlichen Deutschland einnehmen sollte, mit Würde und Erfolg zu behaupten." Die Städte Coblenz, Sinzig, Andernach, die Landgemeinden der Bürgermeisterei Andernach, die Gemeinden Cobern, Dieblich und Hüls antworteten in richtiger Werthschätzung dieses Geschenks durch dankenswerthe Stiftung von ansehnlichen Geld- und Freitisch-Stipendien; von den in der Rheinprovinz vorhandenen Studienstiftungen wurde ein nicht geringer Theil den Studirenden der neuen Universität überwiesen. Ich glaube aber nicht das Maaß billiger Erwartungen zu überschreiten, wenn ich die Hoffnung ausspreche, daß die Bewohner der westlichen Hälfte der preußischen Monarchie im Allgemeinen sich aufgefordert fühlen werden, auf die eines großen deutschen Staates würdige Munificenz, mit der die Rheinische Friedrich Wilhelms-Universität gestiftet ist und erhalten wird, für die Zukunft durch reichlichere Beiträge zu den Collekten für die dürftigen und würdigen, zum allergrößten Theil diesen Provinzen angehörigen Studirenden der Universität zu antworten.

Ich lasse die summarische Uebersicht der vertheilten Benefizien folgen. Die Gesammtsumme derselben beträgt 20,693 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf. Hiervon kommen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) auf Geldstipendien und Freitisch-Vergütungen	12966	28	2
b) auf außerordentliche Unterstützungen	2825	—	—
c. auf Stipendien aus Stiftungen	1301	24	5
und d) auf den etatsmäßigen Zuschuß zur Unterhaltung des Convictoriums für die Studirenden der katholischen Theologie	3600	—	—
Gleiche Summe von	20693	22	7

Die vertheilten Benefizien sind überhaupt 970 Studirenden zu Gute gekommen, nämlich im Jahre 1860 — 307, im Jahre 1861 — 333 und im Jahre 1862 — 330, und zwar

I. nach dem Religions-Bekenntniß:	Thlr.	Sgr.	Pf.
820 katholischen Studirenden mit einem Antheile von	15449	9	6
144 evangelischen mit	5153	15	7
6 jüdischen mit	90	27	6
970. Summa	20693	22	7

II. nach dem Studienfach:			
583 Studirenden der katholisch-theologischen Fakultät mit	9733	18	10
112 der evangelisch-theologischen mit	4352	11	3
16 der juristischen mit	276	29	1

Digitized by Google

72 der medicinischen mit		2011	16	1
187 der philosophischen mit		4316	7	4
970	Summa	20693	22	7

III. nach dem Heimaths-Verhältniß:

346 Studirenden	aus dem Regierungsbezirk Köln	mit	6713	13	10
222 "	Düsseldorf	"	4157	7	1
244 "	Aachen	"	4288	21	3
62 "	Coblenz	"	2353	—	7
35 "	Arnsberg	"	885	3	2
22 "	Trier	"	705	25	9
9 "	Münster	"	323	—	—
7 "	Minden	"	207	3	10
mithin überhaupt 947	Söhnen der rheinisch-westphälischen Provinzen mit		19933	15	6
21	Studirenden aus den übrigen Theilen des preußischen Staats mit		735	7	1
und 2	Ausländern mit		24	—	—
970.	Total-Summe		20693	22	7

Zu der Gesammt-Summe der vertheilten Unterstützungen haben die für diesen Zweck bestimmten kirchlichen Sammlungen einen Betrag von 10656 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf., und zwar in steter Abnahme im

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Jahr 1860 die Summe von	3675	3	1
" 1861 " " "	3579	21	6
" 1862 " " "	3401	16	10
überhaupt	10656	11	5

geliefert. Hiervon kommen auf die Beiträge der katholischen Gemeinden | 5407 | 8 | 4
der evangelischen " | 4807 | 20 | 9
und der jüdischen " | 441 | 12 | 4
Gleiche Summe von | 10656 | 11 | 5

Diese Summe ist aufgekommen:

Nr.	Bezeichnung der Landestheile, aus welchen die Collekten-Gelder herrühren.	in den katholischen Gemeinden Thl.	Sg.	Pf.	in den evangelisch. Gemeinden Thl.	Sg.	Pf.	in den jüdischen Gemeinden Thl.	Sg.	Pf.	Haupt-Summe. Thl	Sg.	Pf.
1	Regierungs-Bezirk Düsseldorf	493	20	10	1749	15	11	75	12	—	2318	18	9
2	" " Arnsberg	473	6	2	1037	—	10	75	22	1	1585	29	1
3	" " Minden	149	22	5	474	27	8	87	14	3	672	4	4
4	" " Münster	300	1	5	166	1	11	14	13	11	540	17	3
5	" " Coblenz	2	21	—	517	27	2	9	11	7	529	29	9
6	" " Köln	—	—	—	407	1	10	99	29	3	507	1	1
7	" " Trier	14	21	8	235	20	9	39	1	7	289	14	—
8	" " Aachen	—	—	—	246	3	4	39	27	8	286	1	—
9	Erzdiözese Köln	3457	9	4	—	—	—	—	—	—	3457	9	4
10	Diözese Trier (außer den zuvor bemerkten Summen von 2 Thlr 21 Sgr aus dem Regierungs-Bezirke Coblenz und von 14 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. aus dem Regier.-Bezirke Trier.)	370	27	2	—	—	—	—	—	—	370	27	2
11	Hohenzollersche Lande	—	11	4	13	11	4	—	—	—	13	11	4
12	Katholische Kirchen der Provinz Sachsen	84	28	4	—	—	—	—	—	—	84	28	4
	Total-Summe	5407	8	4	4807	29	9	441	12	4	10656	11	5

Digitized by Google

Die Direktion der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat dem Stipendien-Fond aufs Neue 300 Thlr. geschenkt, welche durch den Ankauf von 350 Thlr. Staatsschuldscheinen zu 3 pCt. zinsbar gemacht worden sind, so daß das durch die mildthätigen Zuwendungen der gedachten Direktion gestiftete Kapital nunmehr auf die Summe von 2150 Thaler angewachsen ist. Die Gesellschaft, [illegible] Förderung wichtiger ökonomischer Interessen gebildet, widmet zugleich der Pflege der geistigen Anliegen ihrer Provinz eine dankenswerthe Theilnahme.

Das ganze fundirte Kapital-Vermögen des Unterstützungs-Fonds ist während der verflossenen dreijährigen Periode 25,353 Thlr 10 Sgr. auf die Summe von 30,703 Thlr. 10 Sgr. angewachsen, hat mithin eine Vermehrung von 5350 Thlr. erhalten

Dieselbe rührt her:	Vermehrung. Thlr.	Gegenwärtiger Betrag des Stiftungskapitals Thlr.	Sgr.
1) von der Welcker-Stiftung, worüber in dem vorigen Rechenschaftsberichte das Nähere bemerkt worden ist. Das ursprüngliche Stiftungs-Kapital von 2250 Thlr. ist im Jahre 1862 durch die nicht zur Verwendung gekommenen Revenüen um 100 Thlr. erhöht worden	2350		—
2) von der zuvor erwähnten neuen Schenkung der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	350	2150	—
3) von Ueberschüssen der laufenden Verwaltung, welche sich bei den jährlichen Rechnungs-Abschlüssen ergeben und dem Stammvermögen der Anstalt überwiesen werden	600	5450	—
4) von der Stipendien-Stiftung der Stadt Coblenz	600	2700	—
5) desgleichen der Gemeinde Sinzig	400	3850	—
6) desgleichen der Stadt Andernach	275	4725	—
7) desgleichen der Landgemeinden der Bürgermeisterei Andernach	125	1225	—
8) desgleichen der Gemeinden Cobern, Dieblich und Güls	125	3525	—
9) desgleichen für Studirende der jüdischen Confession	400	570	—
10) von der Rheinisch-Westphälischen Neander's-Stiftung	75	700	—
und 11) von der Küpper-Stiftung	50	550	—
Summa	5350		

Zu den vorstehend aufgeführten Stiftungs-Kapitalien treten hinzu:

12) aus dem Vermächtniß des verstorbenen Landgerichtsrath Schippers zu Aachen	1000	—
13) desgleichen des verstorbenen Taubstummen-Lehrers Heinicke zu Crefeld	400	—
14) desgleichen des verstorbenen katholischen Pfarrers Rheydt zu Miehl für Freitische dürftiger Studirenden ohne Unterschied der Confession	100	—
15) desgleichen der Klosterfrau Gerhards in Bonn zu Gunsten der Studirenden der katholischen Theologie	125	—
16) aus der Stiftung zum Andenken an den verstorbenen Geheimen Hofrath, Professor Dr. Harleß für das sogenannte Praemium Harlessianum	550	—
17) aus der Stiftung der Gemeinde Cranenburg	205	—
18) aus der Schenkung des Kreis-Sekretärs Haas in Adenau	200	—
19) desgleichen des vormaligen Griechen-Vereins in Elberfeld	100	—
20) desgleichen des vormaligen Regierungs-Direktors Keßler in Münster	50	—
und 21) aus dem Ergebniß einer dem Staat anerfallenen verheimlichten, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. November 1825 dem Unterstützungs-Fonds für dürftige Studirende überwiesenen Erbschaft	175	—
wodurch sich der zuvor angegebene Bestand von	30703	—
des gesammten Kapital-Vermögens der Anstalt bildet.		

An die oben gedachte Küpper-Stiftung kann ich nicht umhin folgende Bemerkungen zu knüpfen. Eine Anzahl von Freunden und Verehrern des am 1. April 1851 verstorbenen General-Superintendenten der Rheinprovinz Dr. Johannes Küpper hat, um das Andenken des Namens zu ehren, ein Kapital zusammengebracht, dessen Zinsen-Ertrag, wenn derselbe auf die jährliche Summe von 25 Thlr. gewachsen sein wird, zu Stipendien für Studirende der evangelischen Theologie auf der hiesigen Uni-

Digitized by Google

stität verwendet werden soll. Die Verwaltung des Fonds ist nach dem Willen der Stifter dem Curatorium der Universität und die Verleihung der Stipendien der evangelisch-theologischen Fakultät überwiesen worden. Da das gesammte Kapital gegenwärtig erst die Summe von 550 Thlr. in 3½procentigen preuß. Staatsschuldscheinen beträgt, mithin noch eine geraume Zeit erforderlich ist, ehe dasselbe durch seine Zinsen die Höhe erreicht haben wird, um die Stiftung wirksam werden zu lassen, so ist zu wünschen, daß sich diejenigen, bei welchen der Name des Mannes, dem durch die Stiftung ein Denkmal errichtet werden soll, in gutem Andenken steht, und die der Lage unserer Studirenden der evangelischen Theologie wohlwollend eingedenk sind, sich berufen fühlen möchten, an einem verdienstlichen Werke der Wohlthätigkeit sich zu betheiligen, der Küpper-Stiftung neue Beiträge zuzuwenden. Bonn, 16. September 1863.

Der Königliche Curator der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität: Besseler.

Nro. 1100. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cleve für das IV. Quartal 1863 wird hiermit auf Montag den 7. Dezember 1863 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Dr. Reichensperger zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Köln, den 10. Oktober 1863. Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes. Broicher. Für gleichlautenden Auszug: der Ober-Sekretair: Wallraff

Nro. 1101. Das Königl. Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 13. d. M. verordnet, daß über die Abwesenheit des Spinnmeisters Philipp Effertz aus Weilerswist und dessen Söhne Arnold und Carl Effertz ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Köln, den 19. Oktober 1863. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 1102. Mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 12. September 1861 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß der Revierbeamte im Revier Sprockhoevel Bergmeister Schmid bisher zu Bommern seinen Wohnort verändert hat und nach Sprockhoevel gezogen ist. Dortmund, den 3. Oktober 1863. Königl. Ober-Berg-Amt.

Nro. 1103. Das in unserer Bekanntmachung vom 2. Mai 1863 bezeichnete vom Fabrikanten Richard Hartort zu Wehringhausen angemeldete Fabrikzeichen „Spirale" ist in Folge Verfügung von heute auf den Namen des Anmelders in die Zeichenrolle eingetragen. Hagen, den 25. September 1863. Königliches Fabrikengericht.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1104. Am 15. September d. J. ist aus einem in der Sacristei der Kirche zu Rosellen befindlichen Schranke ein sog. Krankenkreuz gestohlen worden. Das Kreuz ist von Silber, 28 bis 32 Thlr. werth, innen hohl und zwei Behälter bildend, von welchen der eine mit Oel gefüllt war. Auf der platten Vorderseite ist ein Christuskörper angebracht und befindet sich am oberen Ende eine blauseidene Kordel zum Umhängen. Der Verdacht des Diebstahls fällt auf zwei am betreffenden Tage Morgens gegen 11½ Uhr in der Kirche bemerkte Mannspersonen von ziemlicher Größe, ohne Bart, der eine mit einem blauen Kittel, der andere mit einem grünen Rocke bekleidet, welche sich in der Richtung nach Rievenheim zu entfernt haben sollen. Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib des gestohlenen Kreuzes oder über die Thäter Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 6. Oktober 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1105. In der Nacht vom 23. auf den 24. v. M. sind zur Höh, Gemeinde Höhscheid aus einem Laden gestohlen worden: 1) ein Stück Buxkin braun gerippt mit weißen Streifen, 33½ Ellen haltend; 2) ein Stück schwarz-braun Cassinet, 26¼ Ellen haltend; 3) ein Stück braun und weiß gestreiftes Callica, 33½ Ellen haltend; 4) ein Stück braun wollen Bieber, blau und schwarz, 35 Ellen haltend; 5) zwei Pfund Butter in einem steinernen Topfe, und 6) ein zehnpfündiges Schwarzbrod. Wer über den Dieb und den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige machen. Elberfeld, den 9. Oktober 1863. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1106. In der Nacht vom 20. bis 21. September d. J. sind aus einer Wohnung in Vynen bei Xanten folgende Gegenstände entwendet worden: 1) 5 Frauenhemden von Halbleinen; 2) 5 Betttücher von Halbleinen; 3) 6 Handtücher von Gebild; 4) 2 Tischtücher ebenfalls von Gebild; 5) 2 weiße Unterröcke von Kattun, gestreift; 6) 3 weiße Unterhosen von demselben Stoffe; 7) 1 goldener Kordelring, Nr. 1 bis 4 tragend, mit rothem Garn gestickt, das Zeichen XVII. † Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Gegenstände etwas anzugeben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen. Cleve den 10. Oktober 1863. Der Untersuchungsrichter: Schlink.

Digitized by Google

Nro. 1407. Am 8. Oktober c., Abends zwischen 9 und 12 Uhr, sind von der Landebrücke der Köln-Düsseldorfer Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu Uerdingen 5 Körbe weißen Kandis, jeder 30 bis 31 Pfund wiegend und gezeichnet B I — 5, entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige machen zu wollen. Düsseldorf, den 10. Oktober 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1408. Am 26. September c., Morgens gegen 10 Uhr, ist aus einem Hause in der Ratingerstraße hierselbst ein Winterrock gestohlen worden. Der Rock war einreihig, an jeder Seite befand sich vorne eine Tasche, außerdem an der linken Seite eine Brusttasche, in welcher sich ein Buch mit Notizen und mehreren in Zeitungspapier eingewickelten Rechnungs-Auszügen befanden. In der Seitentasche waren ein Paar schwarze, weißgestickte Glacehandschuhe und ein buntes Schnupftuch mit grauem Rand. Der Rock war mit blau und grau karrirtem Lama gefüttert. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des Rockes Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige machen zu wollen. Düsseldorf den 10. Oktober 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro 1409. In der Nacht vom 30. September auf den 1. Oktober d. J. ist aus dem Hofe eines Wohngebäudes zu Opladen ein englischer Hühnerhund, männlichen Geschlechts, weiß mit gelben Zeichen, circa 2 Jahre alt, mittlerer Größe, ein Halsband von Leder mit gelb messingenem Ringe tragend und auf den Namen „Hector" hörend, entwendet worden. Ich ersuche Jeden, welcher über die Person des Diebes oder über den Verbleib des Hundes Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 12. Oktober 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1410. In der Nacht vom 9. zum 10. Oktober c. sind dem Commerzienrath J. W. Scheidt zu Kettwig aus dessen Fabrik 2 Stück Düffel von 38 und 36 Ellen braun und grau, mittelst Einbruchs gestohlen worden. Der Bestohlene hat auf die Entdeckung des Thäters eine Belohnung von 25 Thlr. gesetzt. Es wird ein Jeder, der über diesen Diebstahl irgendwie nähere Auskunft geben kann, ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Bochum, den 12. Oktober 1863. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1411. Im Besitze der in der Bekanntmachung vom 15. September 1863 erwähnten Diebesbande sind noch folgende Gegenstände gefunden: 1) zwei braune Tuchkappen, 2) zwei Lappen blaugraues Futter, 3) ein rothes baumwollenes Taschentuch mit weißem Rande, 4) ein Paar kalblederne Stiefeln, 5) ein Frauenkleid von schwarzem Ripps, 6) ein schwarzes wollenes Tuch mit Fransen, 7) ein Hemd, gez. W. S, 8) ein neuer blauer Kittel, 9) ein leinenes Hemd, gez. B. B., 10) eine neue graue Sommerweste, 11) ein grau und roth und schwarz karrirtes Umschlagtuch, 12) zwei neue Frauenhemden, 13) ein altes seidenes Halstuch, 14) seinen schwarzen Frauenkragen von Sammet, 15) einen wollenen Shwal, 16) ein weißer Unterrock, 17) eine schwarze Schürze, 18) ein neues Rasirmesser, 19) ein neusilberner Theelöffel, 20) ein etwas getragener noch neuer Kittel, 21) ein schwarz gefärbtes Frauenkleid, 22) ein einfaches Gewehr mit hölzernem Abzugsbügel, 23) ein doppeltes Gewehr mit damascirten Läufen und Sicherheits-Vorrichtung. Auf dem untern Theile des Schaftes befindet sich ein eingeschnittener Hirschkopf und befinden sich auf den Schloßblättern eingravirte Blumen, 24) ein doppeltes Gewehr mit Sicherheits-Vorrichtung. Auf der Mitte des Laufes zunächst dem Schlosse befindet sich die Namensschrift: „J. A HENCKELS in BERLIN." Die Eigenthümer ersuche ich, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Dortmund den 12. Oktober 1863. Königl. Kreisgericht. Der Untersuchungs-Richter.

Nro. 1412. Ein hierselbst inhaftirtes Individuum hat Ende Juni oder Anfangs Juli d. J. ein feines leinenes Faltenhemd, gez. L. B. und ein grobes ungezeichnetes Faltenhemd verkauft, die wahrscheinlich aus einem Diebstahle herrühren. Ich ersuche Jeden, welchem derartige Hemden gestohlen worden sind, sich bei mir zu melden und die auf meinem Untersuchungsamte asservirten Hemden in Augenschein zu nehmen. Düsseldorf, den 15. Oktober 1863. Der Untersuchungsrichter: Lützeler.

Personal-Chronik.

Nro. 1413. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Steuer-Empfänger Brewer in Mülheim a/d. Ruhr zum Rechnungs-Rath zu ernennen.

Nro. 1414. Der Schulamts-Candidat Diedrich Stegemann ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Uerdingen ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 59. Düsseldorf Samstag den 31. Oktober 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1115. Das zu Berlin am 16. Oktober 1863 ausgegebene 34te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5764. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 50,000 Thalern, Vom 2. September 1863. Nr. 5765. Allerhöchster Erlaß vom 5. September 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Pillkallen über Rudszen nach Lasdehnen und von Willuhnen über Jurcken und Radszen nach Schillehnen. Nr. 5766. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 78,000 Thalern. Vom 5. September 1863. Nr. 5767. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn im Gesammtbetrage von 750,000 Thalern zum Bau der Eisenbahn von Ehrenbreitstein bis zur Preußisch-Nassauischen Grenze bei Horchheim. Vom 16. September 1863.

Das zu Berlin am 19. Oktober 1863 ausgegebene 35te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr 5768. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Tilsit, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 2. September 1863. Nr. 5769. Verordnung wegen Abänderung des Zolltarifs. Vom 20. September 1863. Nr. 5770. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 19. September 1863, betreffend die Erläuterung und Ergänzung der Artikel 15. und 34. der Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. Oktober, 11. Dezember 1839, beziehungsweise der den Artikel 34 erweiternden Uebereinkunft vom 24. Juni, 7. Juli 1854. Vom 30. September 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro 1116. Die Lieferung des nächstjährigen Bedarfs an Roggen, Hafer und Stroh für die Königlichen Magazine zu Münster, Minden, Wesel, Düsseldorf und Paderborn und von Hafer und Stroh für das Magazin zu Hamm soll im Wege öffentlicher Submission resp. Licitation unter den in unserer Registratur und bei den Königlichen Verwaltungen der obigen, sowie der Magazine in Berlin und Köln, zur Einsicht ausliegenden Bedingungen kontractlich vergeben werden, sofern annehmbare Gebote erfolgen. Zu dem Zweck steht auf Donnerstag den 5. November c., Vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäftslokale hierselbst Termin an, zu welchem kautionsfähige Lieferungs-Unternehmer, namentlich Produzenten, aufgefordert werden, Submissions-Offerten auf beliebige Quantitäten und beliebige Magazine diesseitigen Bereichs unter der Aufschrift: „Lieferungs-Offerte auf Roggen 2c. pro 1864" franco an uns einzureichen, auch wegen der event. Licitation möglichst in Person zu erscheinen. Münster, den 10 Oktober 1863. Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps.

Nro. 1117. Der Pfarrer Roffhack in Hennweiler ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Eckweiler ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Hennweiler (Synode Sobernheim) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 15. November d. J. annehmen. Coblenz, den 8. Oktober 1863. Königliches Consistorium.

Nro. 1118. Die bisher in Dierdorf, im Kreise Neuwied, bestandene Steuer-Rezeptur und Uebergangs-Abgaben-Hebestelle wird zum 1. November c. aufgehoben werden, und dieselben alsdann aus dem Herzogthum Nassau auf den Uebergangsstraßen von Herschbach und Deesen her übergangssteuerpflichtige Gegenstände ohne Uebergangsschein nicht ferner eingeführt werden. Der Hebebezirk der Steuer-Rezeptur Dierdorf wird dem Spezial-Hebebezirke des Haupt-Steuer-Amtes zu Neuwied zugetheilt und zu Dierdorf eine Stempel-Debitsstelle eingerichtet werden, welche befugt ist, Stempelpapier von 5 Thlr. für den einzelnen Bogen und darunter zu debitiren. Köln, den 12. Oktober 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Digitized by Google

Nro. 1119. Die Regierungen der Zoll-Vereins-Staaten haben die Verabredung getroffen, daß die Bestimmungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zoll-Tarife die aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlichen Ergänzungen und Abänderungen erleiden sollen.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Anilin } Flarin }	II	5 Droguerie- ꝛc. Waaren	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Benzin	II	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Photographien auf Papier oder stärkeres Papier aufgezogen	II	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Kleine photographische Bilder, welche auf durchgeschlagenes Pappe aufgeklebt sind, (sogenannte Buchzeichen und dergleichen).	II	27. Papier u. s. w.	b. geleimtes u. s. w
Decken (Fuß-Decken) aus Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, (Matten, Fußdecken) aus losen, (nicht versponnenen oder gedrehten) Fasern von Kokos, Manillahanf, Jute und anderen losen, vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf oder mit Werg, ingleichen in Verbindung mit leinenen oder baumwollenen Fäden, womit die Bündel der Binsen, Fasern u. s. w. umwickelt sind, auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle bis 2 Zoll Preußisch Breite . .	II	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Dergleichen mit einer über 2 Zoll preußisch breiten Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle	II	22 Leinengarn ꝛc.	e. Rohen Leinwand, roher Zwillich und Drillich.
(Fußdecken) ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme von Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; auch dergleichen in Verbindung mit Kälber-, Kuh- oder Hunde-Haaren oder mit Schweineborsten, mit einer bloßen Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle oder sonst in unwesentlicher Verbindung mit nicht seidenen Spinn-Materialien:			
a. sofern sie weder in der Kette noch in dem Schusse mehr als 15 Fäden auf den laufenden Preuß. Zoll enthalten .	II	22 Leinengarn ꝛc.	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.
b. in sofern sie mehr als 15 Fäden in der Kette oder in dem Schusse auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten .	II	22 Leinengarn ꝛc.	f. Gebleichte, u. s. w.
Dergleichen ohne Rücksicht auf die Fadenzahl, wenn die Verbindung mit nicht sei-			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zoll-Tarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
denen Spinn-Materialien eine wesentliche ist	II	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.
(Fußdecken), ganz grobe, aus Kälber-, Kuh-, Hunde-Haaren oder Schweinborsten, allein oder in Verbindung mit Werg	II	41. Wolle ꝛc.	Anmerkung.
(Fußdecken Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinn-Materialien	II	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.
Matten und Fußdecken von Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, ordinaire ungefärbte	II	35. Stroh- u. s. w. Waaren	a. 1. Matten u s.w. ungef.
gefärbte	II	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	a 2. Matt. u s.w. gefärbte
noch feinere, sparterie ähnliche	II	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	b. Stroh- und Bastgeflechte u. s. w.
(s. übrigens Decken, Fußdecken			
Emaile (künstliche Glasurmasse, feine)	II	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen).	II	25. Material- u. s. w. Waaren ꝛc.	i. β. Früchte u. s. w. trockene u. s. w.
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen) geröstet, oder mit Zucker, Vanille oder dergleichen vermengt und zum feinen Tafelgenuß zubereitet	II	25. Material- u. s.w. Waarenꝛc.	p. Confitüren u. s. w.
Lithographirsteine, rohe	I	27. Steine, alle behauene, u s. w.	
Lithographirsteine, geschliffene	II	33. Steine u. s. w.	Anmerkung.
Parquettafeln, blos roh vorgearbeitet	II	12. Holz u. s. w.	Anmerkung zu e. und h.
Parquettafeln, mit oder ohne eingelegte Arbeit oder Mosaik, gefärbt, gebeizt oder polirt	II	12. Holz u. s. w.	o. Hölzerne Hausgeräthe u. s. w.
Vegetabilisches Pergamentpapier, durch Behandlung gewöhnlichen Papiers mit Schwefelsäure bereitet	II	27. Papier- und Pappwaaren.	b. geleimtes.
Pflüge von geschmiedetem Eisen	II	6. Eisen und Stahl ꝛc.	s. 2. Waaren grobe
— hölzerne, (beschlagene und unbeschlagene)	II	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
— andere, aus verschieden tarifirten Materialien gefertigte, wie Maschinen.			
Piassawa-Stengel (holzige Rippen der Blätter und Blattstiele der Piassawa-Palme)	II	5. Droguerie- ꝛc. Waaren. (Gesetz vom 26. Februar 1861.	e Erzeugnisse ꝛc. Ges.-Samml. S. 112.
Platten von Marmor u. s.w., rohe, s. Steine			
— von Marmor, geschliffene oder polirte:			
a. mehrseitig polirte von einer Länge unter 24 Zoll Preußisch	II	33. Steine, u. s. w.	b. Waaren u. s. w.
b. andere	II	33. Steine, u. s. w.	Anmerkung.
Speckstein, roher und gemahlener	I	7. Erden u. s w.	
Tabackspfeifenköpfe, irdene (ohne Un-			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zoll-Tarif.		
	Abtheilung.	Haupttartikel.	Unterabtheilung. des Haupartikels.
terschied, ob einfarbig, oder weiß, oder bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert ꝛc) .	II	38. Töpferwaaren.	b. Einfarbiges u. s. w.
Telegraphenkabel, bestehend aus schwachen, von Guttapercha eingeschlossenen Kupferdrähten, welche zunächst von einer dünnen Schicht getheerten Hanf's und weiter von einem starken Geflechte aus Eisendrath umgeben sind)	II	6. Eisen, u. s. w.	f. 2. Waaren, grobe u. s. w.
Töpferwaaren, gemeine, d. h. gewöhnliches aus gemeinem Thon verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur	II	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine, u. s. w.
— feine, aus gemeinem Thon mit oder ohne Glasur, wie Fayence. (die übrigen zu den Töpferwaaren zu zählenden Fabrikate siehe unter ihren besonderen Benennungen.)			

Die Zollbehörden sind angewiesen, von den vorbezeichneten Gegenständen den Eingangszoll nach den hinzugefügten Positionen des Zolltarifs vom 1. November d. J. ab zu erheben. Berlin, den 10. September 1863. Der Finanz-Minister. (gez.) von Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Köln, den 21. September 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1420. Der Handelsmann Johann Wilhelm Beck zu Malsberg, Bürgermeisterei Dabringhausen, hat den ihm von uns ausgefertigten Gewerbschein Nr. 3309 zum Hausirhandel mit Butter angeblich zu Mülheim a/Rh. verloren. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 20. Oktober 1863.

Nro. 1421. Die Gemeinden Manderscheid, Bettenfeld, Meerfeld, Pantenburg, Eckfeld, Niedermanderscheid, Eisenschmitt, Schwarzenborn und Oberkail im Kreise Wittlich, sind am 28. August d. J. von einem mit Hagelschlag verbundenen Gewittersturme heimgesucht worden. Das Unwetter war so heftig, daß Dächer abgehoben wurden und in der Gemeinde Bettenfeld sogar ein Gebäude einstürzte; an letzterem Orte sowie in Manderscheid, Eckfeld und Pantenburg wurden alle nach der Westseite belegenen Fensterscheiben eingeschlagen. Weit bedeutender als an den Gebäulichkeiten ist der Schaden an den Feldfrüchten, welche zum großen Theile noch nicht eingescheunt waren. Bei den damals noch auf dem Halme stehenden Früchten, wie Gerste, Heidenkorn ꝛc. sind die Fruchtkörner größtentheils ganz und bei dem bereits gemäheten, auf dem Boden zum Trocknen ausgespreiteten Hafer zu $^2/_3$ ausgeschlagen worden, während in den Bergen und Hängen ein beträchtlicher Theil der auf dem Boden liegenden Früchte durch die starken Regengüsse weggeschwemmt wurde. Insbesondere haben auch die Communikationswege in den Gemeinden Manderscheid, Bettenfeld, Meerfeld, Pantenburg, Niedermanderscheid erhebliche Beschädigungen erlitten. Der dadurch angerichtete Schaden ist um so fühlbarer, als gerade die Haferernte, die bei dem allgemeinen Mangel an Futterkräutern zur Fütterung benutzt werden sollte, fast vollständig vernichtet worden ist, und hierdurch viele Landwirthe zur Reducirung ihres Viehstandes gezwungen werden. Der Betrag des Gesammtschadens läßt sich nicht genau ermitteln, ist aber jedenfalls ein sehr beträchtlicher und für die Gemeinden Eisenschmitt, Schwarzenborn auf 1090 Thlr., Oberkail allein auf 2750 Thlr., ausschließlich des Schadens an Gemüse, Obst und Gebäulichkeiten, angegeben. Der Werth des allein der Gemeinde Eckfeld verloren gegangenen Kleesamens ist auf mindestens 1000 Thlr. veranschlagt worden.

Zur Unterstützung dieser Hagelbeschädigten hat der Herr Ober-Präsident eine in gewöhnlicher Weise

Digitized by Google

abzuhaltende allgemeine Haus-Collekte in der Rheinprovinz bewilligt. Die Ortsbehörden unseres Bezirks haben diese Collekte bis zum 15 k. M. in gewöhnlicher Weise abhalten zu lassen und die gesammelten Gaben zur Abführung an unsere Hauptkasse den Steuerkassen zu übermitteln. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis zum 1. Dez. c. Düsseldorf den 21. Okt. 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro 1422. Am Dienstag den 3. November 1863, Nachmittags 3 Uhr, wird die dem Schiffer Jakob Reif zu Grimlinghausen bis ult. Dezember 1863 verpachtete domaniale Rheinfischerei von der Uedesheimer Grenze bis zur Ausmündung der Erft bei Grimlinghausen, pos. 82 des Domainen-Verwaltungs-Etats pro 1862/64, in der Wohnung des Gastwirths W. Schmitz zu Grimlinghausen, im Auftrage der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, von dem Unterzeichneten vom 1. Januar 1864 ab alternative auf 6. und auf 12 feste Jahre zur Neuverpachtung ausgestellt werden.

Die der Neuverpachtung zu Grunde zu legenden Bedingungen liegen auf meinem Büreau zur Einsicht offen. Neuß, den 20. Oktober 1863. Der Steuer-Empfänger: v. Bila.

Nro. 1423. Der Conditorgehülfe Theodor Müller von hier hat den ihm von der unterzeichneten Stelle unterm 9. September d. J. zur Reise nach Düren für die Dauer von einem Jahre ausgestellten Paß verloren, weshalb derselbe hierdurch mortifizirt wird. Angermund, den 13. Oktober 1863. Der Bürgermeister: Baasel.

Nro. 1424. Der dem Bandwirkergesellen August Alsing von hier am 6. Juli dieses Jahrs unter Nr. 293 ertheilte, ein Jahr gültige Auslands-Reise-Paß, welcher zuletzt von Mainz nach hier visirt worden, ist auf dieser Tour am 13. dieses Monats verloren gegangen und wird deshalb hierdurch für ungültig erklärt. Barmen, den 16. Oktober 1863. Der Oberbürgermeister: Bredt.

Nro. 1425. Im Auftrage des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Herrn Grafen von Itzenplitz Excellenz, bringen wir nachstehende Allerhöchste Ordre mit den dazu gehörigen Vorschriften für die Königl. Berg-Akademie zu Berlin zur öffentlichen Kenntniß. Bonn, den 18. Oktober 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

Auf Ihren Bericht vom 15 September d. J. ertheile Ich den hierbei zurükfolgenden anderweitigen Vorschriften für die Berg Akademie zu Berlin, unter Aufhebung der unter dem 1. September 1860 bestätigten, hierdurch Meine Genehmigung. Berlin, den 28, September 1863 gez. **Wilhelm.**

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gegengez. Graf von Itzenplitz.

Vorschriften für die Königliche Berg-Akademie zu Berlin.

Zweck der Akademie. §. 1. Die Königliche Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung, der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

Leitung und Verwaltung. §. 2. Der vom Könige ernannte Direktor führt die Leitung der Berg-Akademie. Dieselbe ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die Kassen- und Büreaugeschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

Curatorium. §. 3. Das Curatorium der Akademie besteht aus fünf, von dem Könige ernannten Mitgliedern. Dasselbe hat bei den organischen Einrichtungen, bei der Feststellung des Lehrplanes, sowie bei der Anstellung der Docenten mitzuwirken.

Obliegenheiten des Direktors. § 4. Außer der allgemeinen Leitung der Lehranstalt liegt dem Direktor im Besonderen ob: 1. Die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 10—12; 2. die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts; 3. die Controle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich zu machen sind, sowie über Instandhaltung der Lokale und des Inventariums; 4. die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe; 5. die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln, und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats; 6. die Einreichung der Jahresrechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita; 7. die Erstattung eines Jahresberichtes; 8. die Berufung der ordentlichen Docenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

Ordentlicher Unterricht. §. 5. Für die Hauptgegenstände des Unterrichtes werden ordentliche Docenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu er-

Digitized by Google

theilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Direktors und gutachtlichen Bericht des Curatoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht. §. 6. Außerdem kann der Direktor mit Zustimmung des Curatoriums jedem ordentlichen Docenten der Berg-Akademie, jedem Professor und Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt und sonstigen geeigneten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

Allgemeiner Lehrplan §. 7. Die Vorlesungen an der Berg-Akademie dauern vom 15. Oktober bis zum 15. August des folgenden Jahres. Zu Ostern finden dreiwöchentliche Ferien statt.

Lehrgegenstände. §. 8. Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände: 1. Bergbaukunde, 2. Salinenkunde, 3 Allgemeine Hüttenkunde, 4. Eisenhüttenkunde, 5. Mechanik, 6. Maschinenlehre, 7. Markscheide- und Meßkunst, 8. Zeichnen und Construiren, mit Vorträgen über Projections-Methoden und Schatten-Construktionen, 9. Repetitorien und Colloquien über Mineralogie und Geognosie, 10. Repetitorien und Colloquien über mathematische Disciplinen, 11. Allgemeine chemische Analyse, mit praktischen Arbeiten im Laboratorium, 12 Probirkunst auf trockenem und auf nassem Wege, theoretisch und praktisch. Das specielle Verzeichniß der Lectionen und der dafür zu entrichtenden Honorare wird halbjährlich bekannt gemacht.

Aufnahme der Studirenden. §. 9. Die Erlaubniß zum Besuche der Akademie wird nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§ 10—12. auf vorgängige, innerhalb der ersten vierzehn Tage jedes Semesters unter Ueberreichung der erforderlichen Atteste anzubringende Meldung durch den Direktor ertheilt und auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registraturbeamten der Akademie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

Berechtigung zum Besuche der Akademie. §. 10. Zum Besuche der Akademie sind berechtigt: 1) Diejenigen Berg-, Hütten- und Salinen-Beflissenen, welche sich dem Preußischen Staatsdienste widmen wollen; 2) die immatriculirten Studirenden der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst; 3. die immatriculirten Studirenden des Königlichen Gewerbe-Instituts.

Zulassung von Hospitanten. §. 11. Außerdem ist der Direktor befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge zu gestatten. Die betreffenden Vorträge werden auf dem Anmeldebogen namhaft gemacht.

Meldung zu den Vorträgen. §. 12. Die nach §§ 10. und 11. zugelassenen Studirenden zeichnen diejenigen Vorträge, welche sie während des Semesters zu hören wünschen, in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ein und legen denselben alsdann dem Registrator der Akademie zur Signatur vor.

§. 13. Demnächst, und längstens innerhalb vier Wochen nach Beginn des Semesters, erfolgt die Zahlung der Honorare (§. 16) an die Kasse und die Vorlegung des Anmeldebogens (§§ 11. und 12), sowie die persönliche Meldung der Studirenden bei den Docenten.

§. 14. Kein Docent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichtes zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

Honorare. § 15 Die Vorlesungen und Uebungen werden theils gegen Honorar (privatim), theils unentgeldlich (publice) gehalten.

§. 16. Für die zum ordentlichen Unterricht gehörigen Privat-Vorlesungen soll das Honorar auf jede wöchentliche Lehrstunde 1½ Thaler — also beispielsweise bei einem wöchentlich 5stündigen Vortrage 7½ Thaler — pro Semester nicht übersteigen. Die Festsetzung der Honorare für den Zeichnen-Unterricht und für die Arbeiten im Laboratorium bleibt vorbehalten.

§. 17. Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Docenten im Einverständniß mit dem Curatorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist Hierbei soll im Allgemeinen der für die ordentlichen Vorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§. 18. Das für den außerordentlichen Unterricht entrichtete Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters ausgezahlt.

Stundung. §. 19. In Fällen großer, durch Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Direktors Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen. Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§. 20. Die Bewilligung der Stundung wird von dem Direktor auf dem Anmeldebogen beschei-

Digitized by Google

nigt. Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Kasse zu zahlen.

Rückerstattung des Honorars. §. 21. Rückzahlung des Honorars erfolgt, wenn die Vorlesungen nicht zu Stande gekommen, oder innerhalb der ersten Hälfte des Semesters abgebrochen, oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Zeugnisse. §. 22. Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ertheilt. Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Direktor gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

Nro. 1126. Am 27. September d. J. Abends 5 Uhr wurde in dem s. g. Scheuermann's Busch in Styrum an der dem katholischen Kirchhofe zugewandten Waldspitze der nackte Leichnam eines neugeborenen Kindes weiblichen Geschlechts gefunden. Die Leiche lag mit dem Gesichte der Erde zugekehrt. Um den Hals der Leiche war eine schwarze Schnur so fest gebunden, daß sich nach dem Loslösen derselben eine deutlich erkennbare Strangrinne vorfand. Die stattgehabte Obduktion hat ergeben, daß hier die Leiche eines neugebornen, vollaus getragenen Kindes vorliegt; daß dieses Kind nach der Geburt gelebt hat, der Tod aber unmittelbar nach der Geburt in Folge eines Hirnblutschlages, herbeigeführt durch Zuschnüren des Halses erfolgt ist. Demgemäß ist der dringende Verdacht begründet, daß an dem aufgefundenen Kinde ein Mord verübt ist. Die bisherigen Ermittelungen haben so wenig von der Mutter des Kindes, als von der Thäterschaft eines Dritten Spuren ergeben. Wir ersuchen daher alle diejenigen, welche über die Mutter des Kindes oder über Umstände welche sonst zur Ermittlung des verübten Verbrechens führen können, Auskunft zu ertheilen im Stande sind, uns oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst davon Anzeige zu machen. Broich, den 13. Oktober 1863. Königl. Kreisgerichts-Commission. von Eicken.

Nro. 1127. Die von mir unter'm 15. Oktober cr. erlassene Bekanntmachung, betreffend das Verschwinden des Friedrich Hohn von Hildorff, wird hiermit als erledigt zurückgenommen. Düsseldorf, den 20. Oktober 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1128. Am 5. oder 6. Oktober c ist aus einem Busche zu Hemmelrath, Gemeinde Wiesdorf, ein Stück Eichenholz von 17½ Fuß Länge und 1¼ Fuß Dicke im Werthe von 20 Thlrn., wahrscheinlich auf einem Karren, entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib des gestohlenen Eichenstammes oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Demjenigen, welcher den Dieb anzeigen kann, so daß es möglich ist, denselben zur Bestrafung zu ziehen, wird eine Belohnung von 5 Thalern zugesichert. Düsseldorf den 16. Oktober 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1129. In der Nacht vom 7. auf den 8. Oktober ist von einem Webstuhle in Gennekken bei Rheidt ein Stück Sammtband von circa sechs Ellen lang und ungefähr eine Elle breit in verschiedenen Farben abgeschnitten resp. gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieses Stückes oder über den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 17 Oktober 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1130. Am 7. Oktober sind während des Nachmittags aus einer Kommode in einem Hause auf dem Hundsrücken hierselbst folgende Gegenstände entwendet worden: 1) 3 halbleinene Frauenhemden, gez. J. S. Nr. 12; 2) 1 fein leinenes Frauenhemd, gez. J. W.; 3) 3 halbleinene Frauen-Unterhosen, gez. J. S. O.; 4) 4 Paar weiß baumwollene Strümpfe, gez. J. S. 1. 2. 3. 4.; 5) 1 Paar blau baumwollene Strümpfe; 6) 3 weiße leinene Schürzen, gez. J. S. 1. 2. 3.; 7) ein blauer Thybet-Rock, woran die Teille fehlt; 8) 1 seidene kleine Mantille mit Sammetband und Franzen besetzt. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 19. Oktober 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1131. In der Nacht vom 4. auf den 5. dieses Monats sind vom Speicher eines Hauses in der Bastionestraße folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein feines Tischgedeck von Gebild, gez. W. K.; 2) fünf leinene Herrenhemden, 2 mit breiten und 3 mit schmalen Faltenbrüsten; die ersten alt, die letztern neu, gez. W. H. K 12; 3) ein leinenes Knabenhemd, gez. F. K. 6. Ich ersuche Jeden, der

über den Dieb oder den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 19. Oktober 1863 Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro 1432 In der Nacht vom 6. auf den 7. Oktober 1863 sind aus einem Fabrikgebäude bei Gladbach mittelst Einsteigens 4 Stücke braun und grau Lama, schwerer Qualität, Handdruck, 1 Stück grauer geraubter Kalmuck sowie ein Schiebkarren gestohlen worden. Der Schiebkarren war an einigen Stellen gebunden, hatte eine flache Stirne, wie Färberschiebkarren, und einen Baum, welcher neuer war, wie der andere. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 19. Oktober 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1433. Am 6. Oktober c. ist im Laufe des Nachmittags aus einem Hause zu Lürrip an der Rohrmühle bei Gladbach eine silberne französische Spindeluhr mit römischen Ziffern aus der verschlossenen Stube von der Wand gestohlen worden. Auf dem Zifferblatt befand sich zwischen den Zahlen I und II am Rande ein kleiner Riß und in dem Deckel war ein Blumenkranz eingravirt. An der Uhr war eine Kette von Stahl befestigt. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Uhr Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 19. Oktober 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1434. In der zweiten Hälfte des Monats September d. J. ist zu Düsseldorf in einem bewohnten Hause mittelst Anwendung eines falschen Schlüssels ein braun und schwarz melirter Düffel-Ueberzieher, mit breitem schwarzem Rande schwarzer Knöpfe besetzt, gestohlen worden. Derselbe ist mit grauem, schwarz oder dunkelfarbig carrirten Lama gefüttert und es befindet sich an demselben vorne auf jeder Seite eine Tasche. Wer über den Verbleib des gestohlenen Ueberziehers oder den Dieb Auskunft ertheilen kann, wolle sich bei mir oder der nächster Polizeibehörde melden. Düsseldorf, den 19 Oktober 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1435. Ein hierselbst zur Untersuchung und Haft gezogenes Individuum hat am 16. d. M. Nachmittags eine höchst wahrscheinlich gestohlene, braune saffian-lederne Frauentasche zum Verkaufe ausgeboten. Dieselbe war inwendig roth gefüttert und mit einem Stahlbügel, an welchem sich eine stählerne Kette zum Tragen befand, versehen. In der Tasche waren unter Anderem blaugraue Sayette, Kinderstrümpfe, blau seidenes Band und ein Stück schwarze Kordel enthalten. Ich ersuche Jeden, welcher über den Diebstahl einer solchen Tasche oder den Verbleib derselben Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden Düsseldorf, den 19. Oktober 1863. Der Untersuchungsrichter: Lützeler.

Nro. 1436. In der Nacht vom 15. auf den 16 Oktober curr. sind zu Neuwerk bei Gladbach aus einem Wohnhause folgende Gegenstände mittelst Einbruch gestohlen worden: 1) 2 ganze und etwa 4 angeschnittene Stücke Leinen, 1 blau gefärbt, circa 71 Thlr Werth, 2) 8—10 wollene Jacken, meistens von grauer Farbe und einige Kinderjacken, im Werthe von 15 Thlr, 3) 8 Stücke Halbwollen, bereits angeschnitten, meistens von grauer Farbe, uni, circa 40 Thlr Werth. 4) 1 Stück graubrauner Cassinet ebenfalls bereits angeschnitten, 4 Thlr. werth. 5) 1 Stück grau baumwollenes Hosenzeug, uni, 4 Thlr. werth. 6) ½ Stück Molton (blauwollen) circa 8 Thlr. werth. 7) 10 Paar Strümpfe von lila und grauer Sayette, 8) 10 Paar Socken von grober, blauer Wolle. 9) 5 Stücke Orleans. 2 von schwarzer, 2 von grauer, 1 von gelblicher Farbe, circa 32 Thlr werth. 10) 3 angeschnittene Stücke schwarzen Orleans, worunter 1 Kipperstück. 11) ½ Stück braun geblümter, wollener Kleiderstoff, im Werthe von 10 Thlr. 12) 1 Stück braungeflammter Kleiderstoff, im gleichen Werthe. 13) ¾ Stück weißen Biber, etwa 7 Thlr. werth. 14) Einige buntwollene Broche-Tüchelchen, theils dreieckig, theils viereckig. 15) Einige Pakete blaues, graumelirtes und violettes Wollengarn. 16) Ein Paket und ein Rest graumelirte und violette Sayette. 17) 3 angeschnittene Stücke Futternessel, Kipper und glatt. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die Person des Diebes Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizei-Behörde zu melden. Düsseldorf, den 21. Oktober 1863. Der Ober-Prokurator: von Ammon

Personal-Chronik.

Nro. 1437. Dem Dr. Fried. Marheineke ist die Erlaubniß ertheilt, die von dem Dr. A. Dronke zu Grevenbroich errichtete höhere Privatschule fortzuführen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 60 Düsseldorf, Samstag den 7. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1438. Unter Bezugnahme auf die in Nr. 38 der Gesetzsammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 1. d M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 9. November d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 7. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, am 8. in den Stunden von 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends, und am 9. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und jede sonst erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 3. November 1863. Der Minister des Innern: gez. Graf Eulenburg

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1439. Die durch die Emeritirung des seitherigen Pfarrers, Superintendenten Oertel erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Sobernheim soll demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen zu derselben werden wir bis zum 20. November d. J. entgegennehmen. Coblenz, den 20. Oktober 1863. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1440. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Christian Wirth zu Burscheid zum Sanitäts-Rath zu ernennen. Düsseldorf, den 31. Oktober 1863.

Nro. 1441. In der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. sind auf der Düsseldorf-Münsterschen Staatsstraße in Nr. 293 bis 305 acht junge Bäume frevelhafter Weise abgebrochen worden. Auf die Entdeckung des Thäters dieses Frevels haben wir eine Prämie von 20 Thlr. gesetzt, welche demjenigen zugesichert wird, dessen Mittheilung die Ermittelung und gerichtliche Bestrafung des Schuldigen zur Folge haben. Düsseldorf, den 29. Oktober 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1442. Die Ortsbriefträger sämmtlicher Post-Aemter und der Post Expeditionen I Klasse des diesseitigen Bezirks werden von jetzt an bei ihren Bestellungsgängen mit einem angemessenen Vorrathe von Freimarken und Franko-Couverts versehen sein, um davon auf Nachfrage der Correspondenten sofort die verlangten Quantitäten gegen Erlegung des Werthes, ohne Nebenkosten, so weit abzulassen, als der jedesmalige Bestand reicht. Das korrespondirende Publikum mache ich auf diese Erleichterung aufmerksam. Düsseldorf, den 27. Oktober 1863 Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1443. Vom 1. November c. ab wird die II. Personenpost von Elberfeld nach Cronenberg: aus Elberfeld um 7 Uhr Abends abgefertigt werden. Düsseldorf, den 28. Oktober 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1444. In der Nacht vom 18. auf den 19. Oktober c. ist in dem Königlichen Fourage-Magazin Nr. 3 hierselbst Feuer ausgebrochen. Die eingeleitete Untersuchung ergibt dringenden Verdacht, daß dasselbe vorsätzlich in Brand gesetzt worden. Indem ich Jeden der über die Art der Entstehung des Brandes, sowie über die Person des Thäters Auskunft zu geben vermag, ersuche, mir oder der hiesigen Polizeibehörde Anzeige zu machen bemerke ich, daß auf die Entdeckung des Brandstifters dergestalt, daß derselbe gerichtlich belangt und bestraft werden kann, eine Prämie von 100 Thalern gestellt worden ist. Düsseldorf den 24. Oktober 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Digitized by Google

Nro. 1145. Verzeichniß derjenigen Personen, welche von der Zuchtpolizeikammer erster und zweiter Instanz des Königl. Landgerichtes und des Königl. Assisenhofes zu Düsseldorf der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind.

Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustigerklärung der im Art. 12 S.G.B. erwähnten Rechte.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
1	Fischer, Joseph	36	Schreiner	hier	5. Juni 63	1 Jahr	12. Nov. 1864
2	Zander, Theodor	52	do.	Viersen	do.	1 „	1. März 65
3	Langenberg, Franz	61	Schuster	Kelzenberg	6. Juni 63	1 „	24. Sept. 64
4	Mertens, Hubert	26	Tagelöhner	Geistenbeck	12. „ 63	1 „	10. Nov. „
5	Jansen, Peter	28	Zimmerer	do.	do.	1 „	20. Sept. „
6	Rick, Sibilla	20	Seidenweberin	Duisburg	18 Juni 63	1 „	2. Oktob. „
7	Wagner, Friedrich	44	Commissionär	hier	4. Juli „	1 „	13. August „
8	Stolzenberg, Catharina	24	Magd	Ettring	do.	2 „	2. Okt. 65
9	Niessen, Gertrud	36	Tagelöhnerin	Gohr	9. Juli 63	1 „	7 Oktob. 64
10	Steinhäuser, Jakob	22	Tagelöhner	Gustorf	do.	2 „	5. Januar 66
11	Rombay, Jakob	58	Schreiner	Ruhrfeld	10. Juli 63	1 „	4. Februar 65
12	Schüller, Jakob	39	Seidenweber	Crefeld	16. Juli „	1 „	15. August 64
13	Schneider, Anton	50	do.	do.	do.	2 „	13. Novemb. 65
14	Rangen, Gerhard	57	Schuster,	Neuß	do.	1 „	12. Januar „
15	Prosch, Eberh. Hubert	21	Tagelöhner	Kleinenbro.	7. Aug. 63	2 „	7. August 66
16	Krings, Johann	22	do.	Gladbach	do.	1 „	3. Februar 65
17	Mertens, Hubert	26	do.	Geistenbeck	8. Aug. 63	1 „	10. Dezemb. 64
18	Buchleidner, Friedrich	32	Seidenweber	Crefeld	do.	1 „	7. Septemb. „
19	Berger, Wilhelm	52	Tagelöhner	Witzhelden	10. Aug. 63	1 „	6. Februar 65
20	Marx, Anna Cathar.	35	Ehefrau Joeres	Süchteln	31. Aug 63	1 „	19. Novemb. 64
21	Doll, Peter	28	Pferdeknecht	Eschweiler	22. Aug. 63	1 „	21. Septemb. „
22	v. Tork, Melchior	28	Fuhrknecht	Merzenich	24. Aug. 63	3 „	24. August 67
23	Heyer, Friedrich	25	Weber	Bonn	25. Aug. 63	1 „	24. Septemb. 64
24	Lürecke, Friedrich	22	Seidenweber	Crefeld	4. Sept. 63	2 „	8. Mai 1866
25	Bischof, Wilhelmine	53	Ehefr. Klöpfel	Gladbach	5. „ „	2 „	3. Januar „
26	Gerhards, Peter Jakob	48	Tagelöhner	Vorst	do.	2 „	3. „ „
27	Wichterich, Marie	65	Ehefr. Kirch	Neuß	8. Sept. 63	1 „	8. Septemb. 65
28	Bongartz, Peter	33	Weber	Crefeld	21. „ „	2 „	25. Juni 66
29	Blömer, Anton	50	Tagelöhner	Linn	21. „ „	1 „	2. Novemb. 64
30	Becker, Agnes	20	Magd	hier	21. „ „	2 „	21. Septemb. 66
31	Lankes, Hermann	43	Handelsmann	Crefeld	22. „ „	1 „	22. „ 65
32	Röttges, Jakob	21	Seidenweber	do.	22. „ „	1 „	21. Dezemb. 64
33	Priesters, Mathias	26	do.	Neersen	do.	1 „	do.
34	Seyffert, Friedr. Wilh.	33	Holländ. Soldat	Nymwegen	do.	1 „	20. Januar 65
35	Hansel, Catharina	36	Magd	Eller	do.	1 „	3. Novemb. 64
36	Korfmacher, Peter	28	Schuster	hier	do.	1 „	22. Oktober „

Die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher des diesseitigen Bezirks werden ersucht, die Eintragung der vorstehend bemerkten Verurtheilungen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 28. Juli 1843 in das dazu bestimmte Register zu bewirken. Düsseldorf, den 23. Oktober 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1146. Das Königl. Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 5. Oktober d. J. den frühern Conditorgehülfen Johann Carl Melchior Wilhelm Eichholz, zuletzt in Elberfeld wohnend, für abwesend erklärt. Köln, den 24. Oktober 1863. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 1147. Das Königl. Landgericht zu Köln hat durch Urtheil vom 14. Oktober d. J. verordnet, daß über das Entfernen und die fortwährende Abwesenheit des pensionirten Postpackboten Stephan Stein-

Digitized by Google

gaß, früher in Köln wohnend, ein Zeugenverhör abgehalten werden [soll.] Köln, den 29. Oktober 1863. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 1448. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Elberfeld für das IV. Quartal 1863 wird hiermit auf Montag den 7. Dezember 1863 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Eichhorn I. zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Köln, den 19. Okt. 1863. Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes. (gez.) Broicher. Für gleichlautenden Auszug, der Ober-Sekretair: Wallraff.

Nro. 1449. Der frühere Weichensteller, nunmehrige Tagelöhner Ludwig Küpper, wegen Unterschlagung zur Untersuchung gezogen, ist nicht aufzufinden. Ich ersuche die betreffenden Behörden, in deren Bezirk derselbe sich aufhält, um gefällige Benachrichtigung. Düsseldorf, den 30. Oktober 1863. Der Untersuchungsrichter: von Ryvenheim.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1450. In der Nacht vom 7. auf den 8. Oktober cr., ist aus einer Wohnung zu Güdderath bei Odenkirchen, ein Stück Halbwollen blaugerippt mit schwarzem Grunde, circa 33 Ellen lang vom Webstuhle gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Stückes Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 20. Oktober 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1451. In der Nacht vom 15. auf den 16. d. Mts. sind aus einem in der Gemeinde Grefrath, Kreis Kempen, gelegenen Ackershofe folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) 62 Thlr. meistens in einzelnen Thalerstücken, 2) 18 Servietten, gezeichnet P. I. H. und A. C. A., 3) 4 feine Tischtücher von Gebild, gez. P. H. H oder A. R, 4) 18 gewöhnliche Tischtücher von Gebild, gez. A. C. A und P. I. H., 5) ein Stück Gebild ca. 30 Ellen, 6) 2 leinene Leichentücher mit Spitzen, das eine gez I. W. F das andere A. C A. und P. I. H., 7) 5 leinene Mannshemden, gez. I. W. F., eins I. W. F. und C. G. H. 1822, 8) 10 leinene Frauenhemde, gez. 8 Stück I. F. und 2 Stück A. C. F., 9) ein leinener Bettüberzug, weiß und blau carrirt, gez. I. W. F., 10) drei leinene Kissenüberzüge, gez. wie vor, 11) zwei leinene Kissenüberzüge mit breiter Spitze besetzt, gez. wie vor, 12) ein Kissenüberzug von Wollzeug mit weißen Pünktchen, ebenfalls mit breiter Spitze besetzt, gez. C. G. H., 13) ein Battist-Taschentuch, gez. A. C. F., 14) ein seidenes Halstüchelchen, weiß mit Rosafiguren und violettem Rande, 15) ein himmelblaues Thibetkleid mit krauser Taille, schwarz besetzt und hat Halbärmel mit Doppelkrause, außerdem befindet sich unten im Rocke ein Fleck, 16) ein schwarzes Thibetkleid mit schwarzem Moiréeband besetzt, 17) ein wollenes Umschlagtuch, schwarz mit rothbuntem Rande, 18) ein desgl. mit rothen Blumen und Franzen, 19) ein großes Merino Kopftuch, gelblich mit rothbuntem Rande und Franzen, 20) ein mouselin's Kopftuch, braun mit buntem Rande und Franzen, 21) ein mouselines Frauentuch, weiß mit kleinen Blumen, breitem Rande und Franzen, 22) ein Schulterkragen von schwarzer Atlasseide und mit Franzen besetzt, 23) drei blauleinene Frauenschürzen, 24) eine gewebte baumwollene Unterhose, 25) eine schwarze Tuchhose, nach altem Façon gemacht, 25) eine schwarzseidene Weste mit zwei Reihen gewebten Knöpfen, 26) ein desgl. mit weißen Pünktchen, 27) ein seidener Regenschirm, dunkelgrün mit kleiner Krücke, 28) eine Brille nebst Döschen. Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst davon Mittheilung zu machen. Cleve, den 20. Oktober 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1452. Zu Stromeurs, im Kreise Moers, sind am 18. Oktober d. J. sechs Käse zu 10 bis 14 Pfd. das Stück und ein Kräuterkäse von 3 bis 5 Pfd., wovon der Deckel abgetrennt war, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Käse Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen. Cleve den 22. Oktober 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1453. In der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. sind aus einem in der Gemeinde Vorst, Kreis Kempen gelegenen Ackerhofe folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gestohlen worden: 1) zwei Weißbrode, 2) ein steinerner Topf mit ½ Pfd. Butter, 3) ein irdener Teller mit Schweinefett, 4) ein desgl. mit Schinkenfett, 5) vier Schinken, 6) vier Seiten Speck. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen Cleve, den 23. Oktober 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1454. In der Nacht vom 16 auf den 17. d. M. sind aus zwei in der Gemeinde Dülken

Digitized by Google

gelegenen Wohnhäusern folgende Gegenstände mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden: 1) sechs Ellen ungebleichter Nessel; 2) ein Tischtuch, 2 Ellen lang ⅝ Ellen breit; 3) zwei blau leinene Schürzen; 4) ein altes Kopftuch von Thibet, blau geblümt; 5) zwei Pakete Taback, gez. A. B.; 6) ein grauer neuer Unterrock; 7) ein blau leinener Kittel; 8) eine blecherne Dose; 9) ein kattunener Regenschirm von grüner Farbe; 10) ein desgl. von schwarzer Farbe; 11) zwei schwarz seidene Mantillen; 12) ein Kinder-Mäntelchen, von schwarzem Orleans; 13) ein schwarzbrauner Ueberzieher; 14) zwei goldene Kreuzchen, jedes mit einem goldenen Herzchen und einer schwarz seidenen Schnur versehen. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung davon zu machen. Cleve den 23. Oktober 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1455. Im Laufe dieses Monats ist von einer Weide zu Repelen, im Kreise Moers, ein zweijähriges Rind, schwarz und weiß gefleckt und mit großen Hörnern versehen, verschwunden. Da dasselbe trotz aller angestellten Nachforschungen nicht hat aufgefunden werden können, und deshalb der Verdacht vorliegt, daß dasselbe gestohlen worden sei, so ersuche ich Jeden, der über den Dieb oder das Rind Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Cleve den 23. Oktober 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1456. Am 20. Okt c. ist dem Schmiedegesellen Franz Gockel auf dem Jahrmarkt zu Essen im Gedränge aus der Westentasche eine silberne französische Taschenuhr, welche mit römischen Zahlen und mit Zeigern von Stahl versehen, und auf deren hintern Seite ein Blumenkranz eingravirt ist, gestohlen worden. Mittheilungen über den Thäter und über den Verbleib der gestohlenen Uhr, ersuche ich mir direkt oder durch die nächste Polizeibehörde zukommen zu lassen. Bochum, den 23. Oktober 1863. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1457. In der Nacht vom 12. auf den 13. Oktober d. J. sind zu Genhülsen, Gemeinde Dahlen, aus einem Wohnhause mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Stück halbwollenes Kleiderzeug mit schwarzem Grund und rothen Carroés, etwa 45 Ellen lang; 2) einige Loth Wollengarn, theils schwarz, theils hellgrau und roth; 3) ein Paar lange, baumwollene Frauenstrümpfe. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die Person des Diebes Auskunft zu geben weiß, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 23. Oktober 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 1458. Nach der am 28. v. M. stattgehabten Prüfung sind als Hebammen approbirt worden: 1) Ehefrau Anna Trotzem geb. Kreutz für Rüttenscheid, Kreis Essen; 2) Wittwe Maria Wehling geb. Doeth für Essen; 3) Ehefrau Lydia Schellenbeck geb Pabst für Elberfeld; 4) Ehefrau Gertrud Maria Pitschmann geb. Herbertz, für Elberfeld; 5) Emma Knefel für Haan; 6) Ehefrau Anna Sophia Bechte geb. Godosar für Hackenrode, Krs. Lennep; 7) Ehefrau Gertrud Boßlee geb Hennrath für Issum, Krs. Geldern; 8) Ehefrau Christine Langen geb. Giertz für Mintard, Kreis Düsseldorf; 9) Wittwe Elisabeth Brühl geb. Eichelbaum für Mülheim a/d. Ruhr.

Nro. 1459. Der an der kath. Elementarschule zu Uedem seither provisorisch angestellte Lehrer Peter van de Kamp ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1460. Der Lehrer Wilhelm Eisenhuth ist definitiv zum Lehrer an der 2. Classe der kathol. Elementarschule zu Bürrig ernannt worden.

Nro. 1461. Der an der evang. Schule zu Vinn, Kreises Moers, seither provisorisch angestellte Lehrer Heinrich Kühler ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1462. Der Schulamts-Candidat Hubert Schroer ist provisorisch auf 2 Jahre zum 2 Lehrer an der 4. evang. Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

Nro. 1463. Der seitherige Lehrer bei der Andreas Freischule hierselbst Johann Kames ist provisorisch auf 2 Jahre zum 2. Lehrer an der kath. Elementarschule zu Glehn ernannt worden.

Nro. 1464. Dem Maurer August Ihne zu Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1465. Dem Maurer Wilh. Müller zu M.-Gladbach ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt woeden.

Nro. 1466. Dem Maurer Joseph Ignatius Reiners zu Kempen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Bos.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 61. Düsseldorf, Samstag den 14. November 1863.

Nro. 1467. Thronrede Seiner Majestät des Königs
bei der am 9. November c. geschehenen Eröffnung des Landtages der Monarchie.

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Der Landtag der Monarchie ist in seiner letzten Sitzungsperiode vor Beendigung der Berathungen über den Staatshaushalts-Etat geschlossen und demnächst das Haus der Abgeordneten aufgelöst worden, weil ein befriedigendes Ergebniß weiterer Verhandlungen nach den an Mich gerichteten Erklärungen nicht mehr erwartet werden konnte.

Es ist Mein dringender Wunsch, daß den zwischen Meiner Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnissen ein Ende gemacht werde. Meine Königliche Pflicht gebietet Mir, die Macht und die Rechte Meiner Krone nicht minder wie die verfassungsmäßigen Befugnisse der Landesvertretung hoch zu halten und zu schützen.

Ueber den Umfang und die Grenzen des an sich unbestrittenen Rechts der Landesvertretung zur Mitwirkung bei der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats haben sich entgegengesetzte Auffassungen geltend gemacht. Um zur Ausgleichung derselben zu gelangen, wird Ihnen eine Vorlage gemacht werden, welche bestimmt ist, die Befugnisse der Regierung für den Fall, daß der Staatshaushalts-Etat nicht zur gesetzlichen Feststellung gelangt, zu regeln und der Befürchtung entgegenzutreten, daß Meine Regierung in solchem Falle eine unbeschränkte Verfügung über die Staatsfonds ohne Rücksicht auf das Recht der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen beabsichtige.

Ich habe aber nicht allein für die innere Wohlfahrt, sondern auch für die äußere Sicherheit des Staates Sorge zu tragen und muß in beiden Beziehungen auf Ihre Mitwirkung rechnen können.

Die neue Formation des Heeres ist aus dem unabweislichen Bedürfniß hervorgegangen, mit der gesteigerten Wehrkraft der Nachbarländer gleichen Schritt zu halten und den wirthschaftlichen Interessen der eigenen Bevölkerung durch gerechtere Vertheilung der gesetzlichen Wehrpflicht Rechnung zu tragen.

Das Heer ist auch nach der Reorganisation, wie Ich dies schon im Jahre 1860 an dieser Stelle ausgesprochen, das Preußische Volk in Waffen, und zwar in größerer Wahrheit, wie zuvor, denn während die verstärkte Organisation der Linie eine Erleichterung der älteren Landwehrklassen möglich macht, ist die Gesammtstärke der Landwehr unverändert geblieben. Diese Formation hat sich in den verflossenen Jahren auf Grund der Bewilligungen des Landtages während der Sitzungsperioden von 1860 und 1861 zu einer dauernden Staatseinrichtung ausgebildet, deren Bestand ohne bedenkliche Gefährdung der wichtigsten Interessen des Landes nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Die Erkenntniß dieser Gefahr legt mir die Pflicht auf, Meine nach der Verfassung erforderliche Zustimmung nur einem solchen Staatshaushalts-Etat zu ertheilen, durch welchen die Erhaltung der bestehenden Heereseinrichtung sicher gestellt wird.

Um den gesetzlichen Abschluß dieser Angelegenheit endlich herbeizuführen, wird Ihnen der umgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt werden.

Es ist seither die Erwartung in Erfüllung gegangen, daß die Durchführung der Reorganisation des Heeres in den Finanzkräften des Staates kein Hinderniß findet.

Die Einnahmen sind, wie bekannt, im vorigen Jahre so ergiebig gewesen, daß sie nicht nur zur vollständigen Deckung der Staats-Ausgaben ausreicht, sondern auch noch einen beträchtlichen Ueberschuß geliefert haben, über dessen Verwendung Ihnen Vorschläge zugehen werden. Zu gleichen Hoffnungen berechtigen auch die diesjährigen Staats-Einnahmen; sie werden, so weit dies jetzt zu übersehen ist, ausreichende Mittel bieten, sämmtliche Staats-Ausgaben dieses Jahres ohne Rückgriff auf den Staatsschatz zu decken.

Meine Regierung wird Ihnen den Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr mit einem Nach-

Digitized by Google

trage unverzüglich vorlegen. In dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, welcher ebenfalls alsbald zu Ihrer Prüfung gelangen wird, ist zwar das rechnungsmäßig vorhandene Defizit noch nicht beseitigt; derselbe liefert jedoch den erfreulichen Beweis, daß die Staats-Einnahmen, ohne die bewährten Grundsätze bei der Veranschlagung zu vergessen, in erheblichem Maße haben höher angenommen werden können, und die Mittel darbieten werden in allen Verwaltungszweigen zahlreiche neue Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Veranlagung der neuen Grund- und Gebäudesteuer ist gegenwärtig so weit gefördert, daß der Abschluß derselben bis zum Anfang des Jahres 1865 sicher in Aussicht genommen werden darf. Die hieraus zu erwartenden Mehr-Einnahmen werden demnächst die Mittel gewähren, den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 ohne Defizit abzuschließen.

Die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der Jahre 1859, 1860 und 1861 werden Ihnen zur Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen und Ertheilung der Decharge und ebenso ein Gesetz-Entwurf zur Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1862 als Grundlage für die allgemeine Rechnung dieses Jahres vorgelegt werden.

Der wirthschaftliche Zustand des Landes ist befriedigend. Durch eine gesegnete Ernte wird die Lage der arbeitenden Klassen erleichtert, und die Bodencultur ist bei der zunehmenden Strebsamkeit der Landwirthe in erfreulichem Fortschreiten begriffen. Die Gewerbthätigkeit hat sich gehoben und an Gelegenheit zu lohnender Arbeit hat es nicht gefehlt. Auch der Verkehr auf den Eisenbahnen ist in steiger Entwickelung geblieben. Meine Regierung ist unablässig bemüht, für die weitere Ausdehnung dieses Kommunikationsmittels Sorge zu tragen. Während die Stettinerverbindung mit Neuvorpommern kürzlich eröffnet worden, sind andere gleich wichtige Linien in baulichen Angriff genommen, und es werden Ihnen wegen Herstellung neuer Bahnen Vorlagen gemacht werden.

Die Verhandlungen über die Fortsetzung des Zoll-Vereins sind zwischen den Vereins-Regierungen eröffnet worden.

Meine Regierung festhaltend an der Handels-Politik, welche sie in vollem Einklange mit der Landesvertretung befolgt, ist in diese Verhandlungen mit dem ernsten Bestreben eingetreten, das Band, welches die materiellen Interessen des größten Theils von Deutschland umschließt, unter Aufrechthaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrages von Neuem zu befestigen und demnächst, sobald der Zoll-Verein in seinem Fortbestand gesichert sein wird, seine Beziehungen zu dem österreichischen Kaiserstaate zu regeln.

Die Genossenschaften, welche die Förderung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter bezwecken, bedürfen zur vollen Entwickelung ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit der gesetzlichen Feststellung ihrer Rechtsverhältnisse. Meine Regierung ist mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes beschäftigt.

Die in der letzten Sitzungsperiode unerledigt gebliebenen Entwürfe von Gesetzen über die Rechtsverhältnisse gewisser Artillerie-Gefreiten und der Seeleute, sowie die provisorisch erlassenen Verordnungen wegen Abänderung des Zolltarifs und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf der See werden Gegenstand ihrer Berathungen werden.

Um der von der Tagespresse in gefahrdrohender Weise geförderten Aufregung im Lande entgegenzuwirken, hat eine provisorische Verordnung gegen derartige Ausschreitungen auf Grund des Art. 63 der Verfassungs-Urkunde erlassen werden müssen. Diese Verordnung wird mit einem Gesetzentwurfe wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes und des Strafgesetzbuches Ihnen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden.

Die auf Wiederherstellung des früheren Königreichs Polen gerichteten aufständischen Bewegungen haben die Ruhe unserer Grenzprovinzen bedroht. Wir dürfen uns Glück wünschen, daß die von Mir angeordnete Truppen-Aufstellung und das kräftige Auftreten Meiner Behörden Preußen vor ernsteren Nachtheilen bewahret haben.

Der deutsche Bund hat beschlossen, im Wege der Exekution diejenigen bundesrechtlichen Forderungen zur Geltung zu bringen, welchen die Regierung Seiner Majestät des Königs von Dänemark in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bisher nicht genügt hat, oder bis zum Eintritt der Exekution nicht genügen wird. Im Fall eines den Exekutions-Truppen überlegenen Widerstandes ist die Mitwirkung Preußischer und Oesterreichischer Streitkräfte in Aussicht genommen. Sollte dieser Fall eintreten und die Verwendung außerordentlicher Mittel erheischen, so wird Meine Regierung dem Landtage deshalb die erforderlichen Vorlagen machen.

Von dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen über die von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung angeregte Bundes-Reform wird Meine Regierung dem Landtage Mittheilungen zugehen lassen. Ich

Digitized by Google

habe die Mängel der bestehenden Bundesverfassung niemals verkannt, aber zu ihrer Umgestaltung weder den gegenwärtigen Moment noch die eingeschlagenen Wege für richtig gewählt halten können. Tief werde ich es bedauern, wenn die von Mir gegen meine Bundesgenossen ausgesprochene Befürchtung sich bewahrheiten sollte, daß die Schwächung des Vertrauens, dessen die Bundes-Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Zwecke bedürfen, und die Unterschätzung der Vortheile, welche sie den Mitgliedern des Bundes in der gegenwärtigen Lage Europa's gewähren, das alleinige Ergebniß von Reformversuchen sein würden, welche ohne Bürgschaft des Gelingens unternommen wurden. Diese Bürgschaft aber kann nur solchen Reformen beiwohnen, welche in gerechter Vertheilung des Einflusses nach dem Verhältnisse der Macht und der Leistungen, dem preußischen Staate die ihm in Deutschland gebührende Stellung sichern. Dies gute Recht Preußens und mit ihm die Macht und die Sicherheit Deutschlands zu wahren, sehe Ich als Meine heilige Pflicht an.

Meine Herren! Wir stehen in einer bewegten Zeit, vielleicht an der Schwelle einer bewegteren Zukunft. Um so dringender richte Ich an Sie die Aufforderung, an die Lösung unserer inneren Fragen mit dem ernsten Willen der Verständigung heranzutreten. — Das Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn die für die Preußische Monarchie unentbehrliche Macht des Königlichen Regiments ungeschwächt erhalten wird und Ich von Ihnen bei Ausübung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte in der Erfüllung Meiner landesherrlichen Pflichten unterstützt werde.

Gemeinsam haben wir für die Ehre und das Wohl des Vaterlandes zu wirken. Dieser Aufgabe sind meine Bestrebungen unwandelbar und ausschließlich gewidmet und in unerschüttertem Vertrauen auf die Treue Meines Volkes hoffe ich dieselbe so zu lösen, wie Ich es vor Gott verantworten kann.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1468. Das zu Berlin am 24. Oktober 1863 ausgegebene 36te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5771. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Wetteringen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße in der Richtung auf Metelen, und von Borghorst nach Emsdetten im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster. Nr. 5772. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1863, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer für die Bürgermeistereien Essen, Werden und Ketwig auf den noch übrigen Theil des Kreises Essen, nämlich auf die Bürgermeistereien Altenessen, Steele und Borbeck. Nr. 5773. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Veräußerung des Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Unternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, die Auflösung der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 28. September 1863. Nr. 5774. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Ergänzung der Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention zwischen Preußen und Großherzogthum Hessen vom 8. u. 9 Oktober 1860. Vom 9. Oktober 1863. Nr. 5775 Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Gleichstellung der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhaltischen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen. Vom 9. Oktober 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Nro. 1469. Auf Ihren Bericht vom 15 Sept. v. J. ertheile Ich den hierbei zurückfolgenden anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin, unter Aufhebung der unter dem 1. September 1860. bestätigten, hierdurch Meine Genehmigung. Berlin, den 28. September 1863. gez. **Wilhelm.**

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gegengez. Graf von Itzenplitz.

Vorschriften für die Königliche Berg-Akademie zu Berlin.

Zweck der Akademie. § 1. Die Königliche Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

Leitung und Verwaltung. §. 2 Der vom Könige ernannte Direktor führt die Leitung der Berg-Akademie. Dieselbe ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die Kassen- und Büreaugeschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

Curatorium. §. 3. Das Curatorium der Akademie besteht aus fünf, von dem Könige ernannten Mitgliedern. Dasselbe hat bei den organischen Einrichtungen bei der Feststellung des Lehrplanes, sowie bei der Anstellung der Docenten mitzuwirken.

Obliegenheiten des Direktors. §. 4. Außer der allgemeinen Leitung der Lehranstalt

Digitized by Google

liegt dem Direktor im Besonderen ob: 1. Die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 10—12; 2. die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts; 3. die Controle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich zu machen sind, sowie über Instandhaltung der Lokale und des Inventariums; 4. die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe; 5. die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln, und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats; 6 die Einreichung der Jahresrechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita; 7. die Erstattung eines Jahresberichtes; 8. die Berufung der ordentlichen Docenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

Ordentlicher Unterricht. §. 5. Für die Hauptgegenstände des Unterrichtes werden ordentliche Docenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, vom Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Direktors und gutachtlichen Bericht des Curatoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht. §. 6. Außerdem kann der Direktor mit Zustimmung des Curatoriums jedem ordentlichen Docenten der Berg-Akademie, jedem Professor und Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt und sonstigen geeigneten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

Allgemeiner Lehrplan §. 7. Die Vorlesungen an der Berg Akademie dauern vom 15. Oktober bis zum 15. August des folgenden Jahres. Zu Ostern finden dreiwöchentliche Ferien statt.

Lehrgegenstände. §. 8. Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände: 1. Bergbaukunde, 2. Salinenkunde, 3 Allgemeine Hüttenkunde, 4. Eisenhüttenkunde, 5. Mechanik, 6. Maschinenlehre, 7. Markscheide- und Meßkunst, 8. Zeichnen und Construiren, mit Vorträgen über Projections-Methoden und Schatten-Constructionen, 9. Repetitorien und Colloquien über Mineralogie und Geognosie, 10. Repetitorien und Colloquien über mathematische Disciplinen, 11. Allgemeine chemische Analyse, mit praktischen Arbeiten im Laboratorium, 12 Probirkunst auf trockenem und auf nassem Wege, theoretisch und praktisch. Das specielle Verzeichniß der Lectionen und der dafür zu entrichtenden Honorare wird halbjährlich bekannt gemacht.

Aufnahme der Studirenden. §. 9 Die Erlaubniß zum Besuche der Akademie wird nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 10—12. auf vorgängige, innerhalb der ersten vierzehn Tage jedes Semesters unter Ueberreichung der erforderlichen Atteste anzubringende Meldung durch den Direktor ertheilt und auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registraturbeamten der Akademie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

Berechtigung zum Besuche der Akademie. §. 10. Zum Besuche der Akademie sind berechtigt: 1) Diejenigen Berg-, Hütten- und Salinen-Beflissenen, welche sich dem Preußischen Staatsdienste widmen wollen; 2) die immatriculirten Studirenden der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst; 3. die immatriculirten Studirenden des Königlichen Gewerbe-Instituts.

Zulassung von Hospitanten. §. 11. Außerdem ist der Direktor befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge zu gestatten. Die betreffenden Vorträge werden auf dem Anmeldebogen namhaft gemacht.

Meldung zu den Vorträgen. §. 12. Die nach §§ 10. und 11. zugelassenen Studirenden zeichnen diejenigen Vorträge, welche sie während des Semesters zu hören wünschen, in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ein und legen denselben alsdann dem Registrator der Akademie zur Signatur vor.

§. 13. Demnächst, und längstens innerhalb vier Wochen nach Beginn des Semesters, erfolgt die Zahlung der Honorare (§. 16) an die Kasse und die Vorlegung des Anmeldebogens (§§ 11. und 12), sowie die persönliche Meldung der Studirenden bei den Docenten.

§. 14. Kein Docent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichtes zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

Honorare. § 15. Die Vorlesungen und Uebungen werden theils gegen Honorar (privatim), theils unentgeldlich (publice) gehalten.

§. 16. Für die zum ordentlichen Unterricht gehörigen Privat-Vorlesungen soll das Honorar auf jede wöchentliche Lehrstunde 1½ Thaler — also beispielsweise bei einem wöchentlich 5stündigen Vortrage

Digitized by Google

7½ Thaler — pro Semester nicht übersteigen. Die Festsetzung der Honorare für den Zeichnen-Unterricht und für die Arbeiten im Laboratorium bleibt vorbehalten.

§. 17. Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Docenten im Einverständniß mit dem Curatorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für die ordentlichen Vorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§. 18. Das für den außerordentlichen Unterricht entrichtete Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters ausgezahlt.

Stundung. §. 19. In Fällen großer, durch Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Direktors Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen. Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§. 20. Die Bewilligung der Stundung wird von dem Direktor auf dem Anmeldebogen bescheinigt. Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Kasse zu zahlen.

Rückerstattung des Honorars. §. 21. Rückzahlung des Honorars erfolgt, wenn die Vorlesungen nicht zu Stande gekommen, oder innerhalb der ersten Hälfte des Semesters abgebrochen, oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Zeugnisse. §. 22. Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ertheilt. Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Direktor gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1170. Durch Rescript der Herren Minister des Innern und für Handel ꝛc Excellenzien zu Berlin vom 1. September c. M. d. J I A. 5101 M. f. H. IV. 5402 ist der unter der Firma „Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam domicilirten Aktien-Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten ertheilt worden. Zu General-Bevollmächtigten der Gesellschaft sind die Herren J. Degraa & Co. zu Cöln ernannt. Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir wegen des Wortlautes der Concession und der Gesellschafts-Statuten auf die besondere Beilage zu dieser Amtsblatts-Nummer. Düsseldorf, den 27. Okt. 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1171. Es werden gegenwärtig abgefertigt: 1) die III. Personenpost von Wickrath nach Garzweiler: aus Wickrath 9^{45} Abends; 2) die II. Personenpost von Viersen nach Kempen: aus Viersen 9^{45} Abends; 3) die II Personenpost von Süchteln nach Viersen: aus Süchteln 7^{35} Abends; 4) die Personenpost von Odenkirchen nach Dahlen: aus Odenkirchen 9 Abends; 5) die II. Personenpost von Rheydt nach Jüchen: aus Rheydt-Stadt 9^{45} Abends; 6) die Personenpost von Viersen nach Burgwaldniel: aus Viersen 10 Abends; 7) die Personenpost von Honsberg nach Moers: aus Honsberg V. Post 7^{40} Abds, VI. Post 10^{35} Abds.; 8) die II. Personenpost von Venlo nach Viersen: aus Venlo 5^{10} Abends; 9) die Personenpost zwischen Erkelenz und Kirchherten: aus Erkelenz 5^{35} Abends, aus Kirchherten 5^{50} Früh; 10) die Personenpost zwischen Brüggen und Erkelenz: aus Brüggen 5 Früh, aus Erkelenz 5^{30} Abds.; 11) die IV. Botenpost zwischen Anrath und Anrath-Bahnhof: aus Anrath 7^{55} Abds, aus Anrath Bahnhof 9^{36} Abds.; 12) die II. Personenpost zwischen Breyell und Kempen: aus Breyell 5^{10} Abds; 13) die Personenpost zwischen Kempen und Straelen: aus Straelen 6^{1} Früh und 4^{35} Nmitt.; 14) die Personenpost zwischen Hüls und Kempen: aus Kempen 8^{10} Abds. Düsseldorf, den 3. November 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro 1172. Die Personenpost zwischen Jüchen und Rheydt wird vom 1. November c ab: aus Jüchen 9^{55} Vm., 3^{15} Nm., aus Rheydt-Stadt 11^{30} Nm., 9 Ab. abgefertigt werden. Düsseldorf, den 31. Oktober 1863. Der Ober-Post-Direktor In Vertretung: Riesen.

Nro. 1173. In Folge der anderweiten Festsetzung des Ganges der Züge auf der Cleve-Kölner, sowie auf der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn treten mit dem 1. November d. J. im diesseitigen Ober-Postdirektions Bezirke nachstehende Post-Cours-Veränderungen ein: 1) die Personen-Post zwischen Cleve und Emmerich-Bahnhof wird täglich 7mal wie folgt coursiren: aus Cleve 6^{10} Fr., 9 Vm., 10^{10} Vm., 1^{40} Nm, 4^{20} Nm., 5^{40} Ab., 8^{30} Ab., aus Emmerich-Bhf. 5^{5} Fr., 8^{35} Fr., 11 Vm., 12 Mitt., 1

Digitized by Google

Nm., 4²¹ Nm., 11 Ab.; 2) Personenpost zwischen Calcar und Goch: aus Calcar 5¹⁰ Fr., 5¹⁵ Ab, aus Goch 9¹⁵ Vm, 8⁰ Ab.; 3) Personenpost zwischen Calcar und Kevelaer: aus Calcar 4³⁰ Nm.; 4) Personenpost zwischen Kevelaer und Uedem: aus Kevelaer 8¹⁵ Ab., aus Uedem 5¹⁰ Fr.; 5) Personenpost zwischen Geldern und Xanten: aus Geldern 9¹⁰ Vm, 5³⁰ Ab, aus Xanten 4¹⁵ Fr., 4⁴⁵ Nm.; 6) Personenpost zwischen Geldern und Venlo: aus Geldern 5⁰ Ab, aus Venlo 5¹⁰ Fr.; 7) Personenpost zwischen Aldekerk und Moers per Wluyn: aus Moers 6¹⁰ Fr.; 8) Personenpost zwischen Aldekerk u. Moers per Rheurdt; aus Aldekerk 5¹⁰ Ab., aus Moers 10¹⁰ Vm.; 9) Personenpost zwischen Kempen und Straelen: aus Kempen 9⁰ Vm., 8⁴⁰ Ab, aus Straelen 6¹⁵ Fr., 5¹⁵ Ab.; 10) Personenpost zwischen Brevell und Kempen: aus Brevell 6³⁰ Fr., 5³⁰ Ab., aus Kempen 9¹⁰ Vm., 4¹⁵ Nm.; 11) Personenpost zwischen Grefrath und Hinsbeck: aus Grefrath 10⁵ Vm., 5⁴⁰ Ab, aus Hinsbeck 6⁴⁰ Fr., 4⁰ Nm.; 12) Personenpost zwischen Kempen und St. Thönis: aus Kempen 8³⁵ Ab., aus St. Thönis 7²⁵ Fr.; 13) Personenpost zwischen Hüls und Kempen: aus Hüls 7³⁰ Fr., aus Kempen 8⁰ Ab.; 14) Personenpost zwischen Burgwaldniel und Kempen: aus Burgwaldniel 6⁵ Fr., aus Kempen 5 Ab.; 15) Personenpost zwischen Crefeld-Bahnhof und Vorst: I. Post aus Vorst 6⁵ Fr.; 16) Personenpost zwischen Lank und Osterath: aus Lank 6¹⁵ Fr., aus Osterath 9¹⁰ Ab.; 17) die Personenpost zwischen Dormagen und Horrem wird täglich 8mal wie folgt cursiren: aus Dormagen 7¹⁵ Fr., 7⁵⁵ Fr., 9⁰ Vm., 1³⁵ Nm, 3 Nm., 5¹⁵ Ab., 7³⁰ Ab., 9¹⁵ Ab., aus Horrem 7³⁴ Fr., 8²¹ Fr., 10⁶ Vm., 2⁴ Nm. 3²⁴ Nm., 6 Ab., 7⁵⁴ Ab., 9⁴⁰ Ab., 18) Personenpost zwischen Odenkirchen und Wegberg: aus Odenkirchen 8¹⁵ Fr., durch Wickrath 8³⁰/9⁵, Vm., in Wegberg 10¹⁵ Vm, 19) Personenpost zwischen Dahlen und Odenkirchen: aus Dahlen 7⁴⁵ Fr. aus Odenkirchen 8³⁵ Ab., durch Wickrath 7⁵⁵/8¹⁵, durch Wickrath 8⁵⁵/9¹⁵ Ab., in Odenkirchen 8³⁵ in Dahlen 9¹⁵ Ab.; 20) Personenpost zwischen Garzweiler und Wickrath: aus Garzweiler 6¹⁵ Fr., 2³⁵ Nm., 6³⁵ Ab., aus Wickrath 9¹⁰ Vm., 4⁴⁵ Nm., 9⁰ Ab.; 21) Personenpost zwischen Grevenbroich u. Rheydt: aus Grevenbroich 6⁵ Fr, 6²⁰ Ab.; 22) Personenpost zwischen Glehn und Rheydt-Bahnhof: aus Glehn 3 Nm.; 23) Personenpost zwischen Venlo und Viersen: I Post aus Venlo 4³⁵ Fr; 24) Personenpost zwischen Kempen und Viersen: aus Kempen 6⁵ Fr., 1⁴⁵ Nm.; 25) Personenpost zwischen Dülken und Viersen: aus Dülken 3 Nm.; 26) Personenpost zwischen Homberg und Moers. III. Post aus Homberg 3¹⁰ Nm, IV. Post aus Moers 2 Nm.; 27) Botenpost zwischen Anrath und Anrath-Bahnhof: aus Anrath 7⁵ Fr; 10¹⁵ Vm., 3¹⁵ Nm.; 7⁵⁰ Ab., aus Anrath-Bahnhof 8² Fr., 11⁵⁷ Vm., 5⁶ Ab., 9¹⁵ Ab. Düsseldorf, den 29. Oktober 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nro. 1174. Der dem Glasarbeiter Friedrich August Borden von hier am 11. März d. J. sub Nr. 143 ertheilte, auf 1 Jahr gültige Auslands-Reisepaß ist auf dem Markte zu Meiderich verloren gegangen und wird daher hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 31. Oktober 1863. Der Ober-Bürgermeister: Hammers.

Nro 1175. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl Landgerichts zu Düsseldorf für das IV Quart 1863 wird hiermit auf Montag den 7. December 1863 festgesetzt, und der Herr Geheime Justiz- und Appellations-Gerichts-Rath von Ammon zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Köln, den 28. Oktober 1863. Der Erste Präsident des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher. Für gleichlautenden Auszug: Der Ober-Sekretair Wallraff.

Nro 1176. Die Steuer-Exekutorstelle bei der Königl. Steuerkasse zu Emmerich, welche den Bezirk der Bürgermeistereien Emmerich, Elten und Brasselt umfaßt und mit der in den letzten Jahren ein Einkommen von 200 bis 300 Thlr. verbunden war, ist zu besetzen. Civilversorgungsberechtigte Personen, welche die erforderlichen Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen und auf die gedachte Stelle reflektiren, wollen sich unter Vorlegung ihrer Papiere bei dem Königl. Steuer-Empfänger H Caesar zu Emmerich baldigst persönlich oder in portofreien Briefen melden. Wesel, den 2. November 1863. Der Landrath des Kreises Rees: Dönhoff.

Nro. 1177. Durch Urtheile des Königl. Landgerichtes zu Cleve vom 6. Oktober 1863 wurden der zu St. Hubert wohnende Ackerer Gottfried Kühen junior und vom 28. Juli 1863 die zu Beckeneamp, Gemeinde Capellen, wohnende geschäftslose Elisabeth Schüren für interdicirt erklärt und ihre Bevormundung verordnet. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G. B. zu genügen. Cleve, den 4. November 1863. Der Ober-Prokurator: Bug.

Nro. 1178. Der Königl. Revier-Bergbeamte, Bergmeister Hausmann, hat seinen Wohnsitz von Kettwig nach Werden verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Dortmund, den 29. Oktober 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

Nro. 1179. Auszug aus den, bei dem Königlichen Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im dritten Quartale des Jahres 1863 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche in Gemäßheit des Paragraphen 30 des Straf-Gesetzbuches bekannt gemacht werden. Düsseldorf, den 2. November 1863. Der Ober-Prokurator: v Ammon.

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Stand, Alter, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
	186;			
1	9. Juli	1) Levy Philipp, 41 Jahre alt, Handelsmann, geboren zu Aylen, wohnend zu Güderath; 2) Wolf, Bernhard, 41 Jahre alt, Strumpfweber, geb. zu Schelsen, wohnend zu Mülforth;	Raub, schwerer Diebstahl, letzterer bei Levy im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von 17 Jahren gegen Levy, und von 15 Jahren gegen Wolf; Polizeiaufsicht für 10 Jahre gegen jeden der beiden Angeklagten; Kosten.
2	28. Sept.	Brinkmann Ed., 33 Jahre alt, Commis geb. zu Elberfeld, wohnend zu Crefeld;	Fälschung.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Geldbuße von 10 Thl., event. 3 Monate fernere Zuchthausstrafe; Kosten.
3	29. Sept.	Roß, Bernhard, 33 Jahre alt, Ackerknecht, geb. zu Holsten, zuletzt zu Holzbüttgen wohnend;	Vorsätzliche Tödtung.	Lebenslängliche Zuchthausstrafe; Kosten.
4	2. Oktob	Hackstein, Anna Maria, Ehefrau des Tagelöhners Adam Schmalbach, 40 Jahre alt, geb zu Rheurdt wohnend zu Crefeld;	Kuppelei.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten.
5	3. Oktob.	Meuser, Johann Adam, 27 Jahre alt, Tagelöhner, geb zu Corschenbroich, wohnend zu Kleinenbroich;	Schwerer Diebstahl und Versuch eines schweren Diebstahls.	Zuchthausstrafe von 5 Jahren; Polizeiaufsicht für 10 Jahre; Kosten.
6	5. Oktob.	Meyer, Joseph Hubert, 51 Jahre alt, Kleidermacher, geb. zu Roermond, wohnend zu Viersen;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von 6 Jahren; Kosten.
7	5. Oktob.	Sommer, Hermann, 27 Jahre alt, Bierbrauergeselle, geb. zu Münz, wohnen zu Ruehdt;	Desgleichen.	Zuchthausstrafe von 5 Jahren; Kosten.
8	7. Oktob.	Lohmanns, Wilh Theod., 29 Jahre alt, Pferdeknecht, geb. zu Belmen, wohnend zu Garzweiler;	Desgleichen.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Kosten.
9	9. Oktob.	1) Wingens, Catharina, 43 Jahre alt, Ehefrau des Rothgerbergesellen Franz Kügelchen, ohne Gewerbe, geboren zu Herstelschoß, wohnend zu Cöln; 2) Greven, Gertrud, 54 Jahre alt, Wittwe des Schreiners Friedrich Giesen, Näherin, geboren zu Bergisch-Gladbach, wohnend zu Cöln;	Schwerer Diebstahl, bei Catharina Wingens im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von 5 Jahren. Polizeiaufsicht für 10 Jahre gegen die Wingens; Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre gegen die Greven; solidarische Verfälligung in die Kosten.
10	10. Oktob.	1) Weyers, Peter, 31 Jahre alt, Ziegelarbeiter, geboren zu Geldern, wohnend zu Crefeld; 2) Weyers, Johann, 36 Jahre alt, Ziegelarbeiter, geboren zu Geldern, wohnend zu Crefeld;	Erpressung.	Zuchthausstrafe von 5 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre gegen jeden der beiden Angeklagten; Kosten solidarisch.
11	14. Oktob.	Kensen, Hermann, 57 Jahre alt, Dachdeckergeselle, geboren zu Bilk, wohnend zu Hilden;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Kosten.

Digitized by Google

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
	1863			
12	14 Oktob	Raubach, Peter Joseph, 29 Jahre alt, Korbmacher, geboren und wohnend zu Kleinenbroich;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von 4 Jahren; Kosten.
13	15. Oktob.	Thienen, Johann Nepomuck, 63 Jahre alt, Brunnenmacher, geboren zu Wevelinghoven, wohnend zu Aldenhoven;	Desgleichen.	Desgleichen.
14	17. Oktob.	1) Dahmen, Heinrich, 26 Jahre alt, Seidenweber, geboren und wohnend zu Gladbach;	Schwerer Diebstahl, schwere Hehlerei.	Zuchthausstrafe von 3 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten:
		2) Dahmen, Joseph, 22 Jahre alt, Färber, geboren und wohnend zu Gladbach;		Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten.
		3) Antweiler, Michael, 40 Jahre alt, Ausrufer, geboren und wohnhaft zu Gladbach;		Zuchthausstrafe von 3 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten
		4) Nieffen, Johann, 22 Jahre alt, Müller, geboren zu Titz, wohnend zuletzt zu Valdien in Belgien;		Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten.
15	19. Oktob.	Schmelzer, Joseph, 29 Jahre alt, Dachdecker, geboren zu Teveren, wohnend zu Anrath;	Meineid.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Kosten.
16	21. Oktob.	Klünsch, Wilhelm, 30 Jahre alt, Ackerer, geboren und wohnend zu Ropenstall;	Schwerer und leichter Diebstahl im wiederholten Rückfalle, und Verleitungs-Versuch zum Meineide.	Zuchthausstrafe von 6 Jahren, Polizeiaufsicht für 10 Jahre; Kosten.
17	21 Oktob	Jens, Wilhelm, 31 Jahre alt, Maurerhandlanger, geboren zu Benrath, wohnend zu Flingern;	Qualifizirter Diebstahl.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten
18	22. Oktob.	Schwieres, Catharina, 25 Jahre alt, Tagelöhnerin, geboren zu Unterbach, wohnend zu Richrath;	Diebstahl im wiederholten Rückfalle. Führung eines ihr nicht zukommenden Namens.	Desgleichen.
19	22. Oktob.	Pesch, Peter, 48 Jahre alt, Maurer, geboren zu Dahlen, wohnend zu Gladbach;	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten.
20	24. Oktob.	Holz, Wilhelm, 42 Jahre alt, Weber und Obsthändler, geboren zu Giesenkirchen, wohnend zu Ahren;	Meineid.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem Herrn Ober-Prokurator ertheilt werden. Düsseldorf den 27. Oktober 1863. Der Ober-Sekretair: Thiery.

Nro. 1480 Der Bauführer Carl Theodor Wilhelm Houselle ist als Feldmesser vereidigt.

Personal-Chronik.

Nro. 1481. Dem Zimmerer Eberhard Herker zu Ruhrort ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1482. Dem Maurer August Viedt zu Essen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden. (Hierbei eine Beilage).

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 62. Düsseldorf, Samstag den 21. November 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1183. Das zu Berlin am 2. November 1863 ausgegebene 37te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5776. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Preußisch-Niederländische Verbindungsbahn-Gesellschaft. Vom 21. August 1863.

Das zu Berlin am 3. November 1863 ausgegebene 38te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5777. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 1. November 1863. Nr. 5778. Allerhöchster Erlaß vom 5 Oktober 1863, betreffend die Anlage und Unterhaltung eines Schlußdeiches durch die Landgraben-Niederung zwischen Pülswerda und Gradlitz Seitens des Brettewitz-Trieselwitzer Deichverbandes.

Das zu Berlin am 10. November 1863 ausgegebene 39te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5779. Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1863, betreffend die Genehmigung des Tarifes, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist. Nr 5780. Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1863, betreffend die Anlage einer Verbindungsbahn zwischen der Köln-Mindener Hauptbahn und der Ruhrorter Zweigbahn zu Oberhausen, sowie die Ertheilung des Expropriationsrechts für dieses Unternehmen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1181. Nachdem gegen die folgenden in Nord-Amerika erscheinenden Zeitschriften: 1) die New-Yorker Staats Zeitung; 2) das Wochenblatt der New-Yorker Staats-Zeitung; 3) das wöchentliche Volksblatt von Cincinnati; 4) den täglichen Anzeiger des Westens in St. Louis, auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich wiederholt auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die Verbreitung derselben im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten. Berlin, den 4. November 1863. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1185. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachstehende Predigtamts-Candidaten nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden sind: 1) Gustav Augener aus Bremen, 2) Fid. Rud Back aus Gödenroth, 3) G. A. H. Deussen aus Odenkirchen, 4) H. Gust. Greeven aus Brünen, 5) Heinr. Ferd. Theod. Hahn aus Essen, 6) Oscar Hasenclever aus Remscheid, 7) Ewald Heitmeyer aus Trevenack, 8) Carl Eduard Hermann aus Elberfeld, 9) Theodor Schrader aus Frankfurt a. M., 10) Ernst Stolte aus Halle in Westphalen, 11) Phil. Dan. Strube aus Wesel. Coblenz, den 20. Oktober 1863. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1186. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. August c. (Amtsblatt Nr. 44) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Schumacher Schaeferdick und der Collektant Wilhelm Heinrich zur Abhaltung der Haus-Collekte für die deutsche evang. Gemeinde zu Paris nicht verwandt worden sind, dagegen zu diesem Zwecke der Collektant Hermann Scheemann aus Speldorf engagirt ist, welcher die Sammlung am 8. d. M. begonnen hat. Düsseldorf, den 16. November 1863.

Nro. 1187. Neben der Haus Collekte (s. Bekanntmachung vom 14 April c. Amtsblatt Nr. 20) ist Seitens des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistl. Angelegenheiten die Einsammlung einer Collekte in den evangel. Kirchen der Rheinprovinz zum Besten des Baues der evangel. Kirche zu Lintorf bewilligt und von dem Königl. Consistorium der Termin für

Digitized by Google

diese Collekte auf den 4. Advents-Sonntag, den 20. Dezember c. anberaumt worden. Die Herren Steuer-Empfänger haben die Collekten-Erträge zur Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen. Die Ertrags-Nachweisen sind uns Seitens der Herren Landräthe bis zum 1. Februar k. J. einzureichen.
Düsseldorf, den 16. November 1863.

Nro. 1185. Zusammenstellung der während des III Quartals 1863 im Regierungsbezirk Düsseldorf gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landes-Verweisungen.

Nr.	Vor- und Zunamen des Ausgewiesenen.	Charakter.	Geburtsort.	Wohnort.	Alter Jahre.	Größe. F	Größe. Z.	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
1	Stolzenberg, Jacob,	—	Hillscheid in Nassau		37	5	5	schwarz	braun	mittel	
2	Ketterer, Otto	—	Freiburg in Baden		17	4	10	blond	blau	gesetzt	
3	Mayer, August,	—	Boeckenem in Hannover		21	5	4	hell-blond	do.	mittel	
4	Beneke, Ernst,	—	Misburg Wülfel im Königreich Hannover.		17	5	4	blond	braun	schlank	
5	van der Aker, Peter,	—	Venlo in den Niederlanden	Weerth Venlo	13	4	3	dunkel-blond	do.	klein	
6	Knäffen, Mathias,	—	in den Niederlanden		12	4	2	desgl.	blau	do.	
7	van Tillburg, Adriane,	—	Geldrop in den Niederlanden		22	4	11 ½	hell-blond	do.	unterseßt	
8	Wagener, Caroline mit 2 unehelichen Kindern,	Taglöhnerin	Grebenstein, Kreis Hofgeismar in Kurhessen		29	4	8	schwarz	braun	klein	
9	Lester, Bernhard,	Schreinergesell	Fritzlar in Kurhessen		34	5	7	dunkel-blond	grau	schlank	
10	Kraft, Leonard,	Taglöhner	Wehrda, Kreis Marburg in Kurhessen		27	5	6	blond	blau	do.	
11	Muhm, Christ.	Knecht	Schwabendorf, Kreis Kirchhain in Kurhessen,		22	5	4	braun	braun	do.	
12	Pieper, Carl,	—	Iserlohn	Holland	58	5	3	braun	do.	mittel	
13	Jacoboon, Thomas Christ. Carl	—	Glücksburg		45	5	3	grau	grau	do.	auf beiden Händen mehrere Buchstaben mit blauer Farbe tätonirt.
14	Zwick, Philipp,	—	Bruchweiler in Bayern.		34	5	2	blondu. krus	blau	do..	

Vorstehende Zusammenstellung der während des 3ten Quartals c. gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 11. November 1863.

Nro. 1189. Nach wohl bestandener Wiederholungs-Prüfung in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Moers am 27. v. M. haben nachstehend genannte Elementarlehrer das Zeugniß der definitiven Anstellung erworben und erhalten: 1) Friedrich Wilhelm Guillaume, Lehrer in Fiskemersheim; 2) Carl Hütz, Lehrer in Immigrath; 3) Const. Klingholz, Lehrer in Essen; 4) Heinrich Eickhof Lehrer in Crefeld; 5) Heinrich Bauch, Lehrer in Crefeld; 6) Wilhelm Büche, Lehrer in Crefeld; 7) Wilhelm Schmitz, Lehrer in Waldniel; 8) Ferdinand Haverkamp, Lehrer in Kupferdreh; 9) Gustav Stichling, Lehrer in Gierath; 10) Friedrich Osterkamm, Lehrer in Hückelhoven; 11) August Kind, Lehrer in Crefeld; 12) Ferdinand Löh, Lehrer in Crefeld; 13) Julius Bonnemann, Lehrer in Sonsbeck; 14) Friedrich Burckmann, Lehrer in Homberg; 15) Julius Offenbühe, Lehrer in Elberfeld. Düsseldorf, den 12. Novbr. 1863.

Nro. 1190. Am 28. v. M., Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr, ist auf der Köln-Arnheimer Staatsstraße in der Nähe der Schildlings-Mühle zwischen den Nummersteinen 5,12 und 5,13 ein Linden-

Digitized by Google

baum frevelhafter Weise abgebrochen worden. Wir haben auf die Entdeckung des Thäters dieses Frevels eine Prämie von 5 Thlr. gesetzt, welche demjenigen zugesichert wird, dessen Mittheilungen die Ermittelung und gerichtliche Bestrafung des Schuldigen zur Folge haben. Düsseldorf, den 6. Nov. 1863.

Nro. 1191. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hiermit, was folgt: §. 1. das unter dem 14. Februar 1851 für die Zweigbahn von den Steinkohlenzechen Königin Elisabeth, Carolus Magnus und Anderen nach der Köln-Mindener Eisenbahn von uns erlassene Polizei-Reglement (Amtsblatt pro 1851 Nr. 15) wird nebst seinem Nachtrage vom 13. April 1854 (Amtsbl. Nr. 24) auf die Locomotiv-Eisenbahn von der Kohlenzeche Altstaden nach dem Bahnhofe Oberhausen der Köln-Mindener Eisenbahn hiermit ausgedehnt und für gültig erklärt. §. 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Düsseldorf, den 10. November 1863.

Nro. 1192. Unter Bezugnahme auf das in Nr. 52 dieses Blattes zur Publikation gekommene Ministerial-Rescript vom 5. September c. die zwischen Preußen und Belgien getroffene Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend (Ges. S. S. 423) bringen wir nachstehende Königl. Belgische Verordnung vom 5. September c. nebst den beigefügten Formularen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 2. November 1863.

Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Ministères des affaires étrangères et de l'intérieur. Convention littéraire et artistique, conclue le 28. mars 1863, entre la Belgique et la Prusse. — Règlement d'exécution.

Léopold, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 22 juin dernier, portant approbation de la convention conclue, le 28 mars 1863, entre la Belgique et la Prusse, pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres littéraires et artistiques, des modèles et dessins industriels et des marques de fabrique; Vu, notamment, les articles 3, 6 et 12 de ladite convention; Sur la proposition de Nos Ministres de l'intérieur et des affaires étrangères, Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1. Il sera ouvert au ministère de l'intérieur des registres spéciaux pour l'enregistrement des oeuvres de littérature ou d'art éditées en Prusse et non tombées dans le domaine public, dont les auteurs ou leurs ayants cause voudront garantir la propriété en Belgique contre toute atteinte portée à leurs droits. Cet enregistrement sera fait sur la déclaration des intéressés ou de leurs ayants cause. Une déclaration spéciale, portant la date de sa remise, devra être produite pour chaque ouvrage publié postérieurement au 20 août, pour les ouvrages publiés avant cette date, les éditeurs auront la faculté de faire une déclaration collective, en y annexant deux exemplaires signés de leur catalogue. Les intéressés auront le droit de réclamer, pour chaque ouvrage, un certificat authentique d'enregistrement, qui leur sera délivré moyennant le prix du timbre (45 centimes). Les déclarations mentionnées au présent article seront également reçues à la légation belge à Berlin, par l'intermédiaire de laquelle les intéressés recevront, lorsqu'ils le réclameront, le certificat authentique d'enregistrement.

Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zum Schutz der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst. Ausführungs-Verordnung.

Leopold, König der Belgier ꝛc.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni d. J., betreffend die Genehmigung der Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zu gegenseitigem Schutz des Eigenthums an Werken der Litteratur und Kunst, an gewerblichen Mustern und an Fabrikzeichen, insonderheit auf Grund der Artikel 3, 6 und 12 der gedachten Uebereinkunft; haben Wir verordnet und verordnen, auf den Antrag Unserer Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten:

Art. 1. Es sollen im Ministerium des Innern besondere Listen angelegt werden für die Eintragung der in Preußen herausgegebenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke der Litteratur und Kunst, an welchen die Urheber oder deren Rechtsnachfolger sich das Eigenthumsrecht gegen jede Beeinträchtigung in Belgien wahren wollen.

Diese Eintragung wird auf die Anmeldung der Betheiligten oder ihrer Rechtsnachfolger geschehen. Für jedes nach dem 20. August d. J. erschienene Werk ist eine besondere Anmeldung mit Angabe des Datums der Einreichung erforderlich; die vor dem genannten Tage erschienenen Werke dürfen von dem Verleger in eine gemeinschaftliche Anmeldung zusammengefaßt werden, mit welcher zwei unterzeichnete Exemplare seines Katalogs einzureichen sind. Die Betheiligten sind berechtigt, für jedes Werk gegen Entrichtung des Stempelbetrags von 45 Centimes eine amtliche Bescheinigung der Eintragung zu verlangen. Die in diesem Artikel erwähnten Anmeldungen werden auch bei der Königlich Belgischen Gesandtschaft in Berlin angenommen, durch deren Vermittelung die Betheiligten die amtliche Eintragungs-Bescheinigung, falls sie eine solche verlangen, erhalten können.

Art. 2. A l'expiration du délai de trois mois fixé pour l'enregistrement des ouvrages publiés entérieurement à la date de la mise en vigueur de la convention, la liste des ouvrages enregistrés sera tenue à la disposition des intéressés, au département de l'intérieur (bureau de la librairie).

Art. 3. Dans un délai de trois mois, à dater du 1er janvier 1864, les éditeurs ou détaillants ayant en leur possession des exemplaires d'ouvrages originairement publiés en Prusse et pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement, en Belgique, devront en faire la déclaration au ministère de l'interieur. L'exposition en vente de ces exemplaires sera rendue licite par l'apposition d'un timbre spécial qui sera faite par les délégués du ministère de l'interieur.

Art. 4. Apartir de l'expiration du délai mentionné à l'article précédent pour l'apposition du timbre, tout exemplaire de réimpression non autorisée d'ouvrages prussiens mis en vente ou expédié par l'éditeur ou détaillant, sera, s'il n'est revêtu du timbre, passible de saisie et de confiscation au profit des intéressés.

Art. 5. Les détenteurs de clichés, bois et planches gravées de toute sorte ainsi que des pierres lithographiques concernant des réimpressions non autorisées d'ouvrages prussiens, devront en remettre l'inventaire au departement de l'intérieur dans les six mois qui suivront la mise en vigueur de la convention. S'ils veulent user de la faculté que leur donne l'article 12, d'utiliser ces objets, ils devront en faire, au département de l'intérieur, la déclaration préalable dont il leur sera donné acte. Sur leur demande, les exemplaires obtenus au moyen de ces clichés, bois, planches, etc., avant le 20 août 1867, seront revêtus d'un timbre spécial par les délégués du ministère de l'intérieur.

Art. 6. Toutes les dispositions des articles précédents concernant les ouvrages publiés originairement en Prusse, non tombés dans le domaine public, pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement et réimprimés en Belgique antérieurement à la convention, s'appliquent également aux ouvrages de même nature en cours de publication à l'époque de la mise en vigueur de la convention.

Art. 7. Toute reproduction frauduleuse ou falsification des timbres sera passible des peines édictées par le code pénal.

Art. 8. Les fabricants ou commerçants prussiens qui voudront garantir la propriété de leurs

Art 2. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, welche für die Eintragung der vor dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft erschienenen Werke bestimmt ist, wird die Liste der eingetragenen Werke im Ministerium des Innern (im Bureau de la librairie) den Betheiligten zur Einsicht offen stehen.

Art. 3. Innerhalb dreier Monate, vom 1 Januar 1864 ab gerechnet, müssen Verleger oder Sortimentshändler die in ihrem Besitz befindlichen Exemplare solcher Werke, welche ursprünglich in Preußen erschienen sind und für welche die Förmlichkeit der Eintragung in Belgien erfüllt ist, bei dem Ministerium des Innern anmelden.

Das Feilhalten solcher Exemplare soll erlaubt sein, wenn sie mit einem besonderen, im Auftrag des Ministeriums des Innern aufgedruckten Stempel versehen worden sind.

Art. 4 Nach Ablauf der im vorigen Artikel erwähnten Frist für die Stempelung verfällt jedes Exemplar einer nicht autorisirten Vervielfältigung Preußischer Werke, welches durch den Verleger oder Sortimentshändler zum Verkauf gestellt oder versendet wird, falls es nicht mit dem Stempel versehen ist, der Beschlagnahme und Confiskation zu Gunsten der Betheiligten.

Art. 5. Die Inhaber von Cliche's, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Preußischer Werke haben das Verzeichniß derselben innerhalb der nächsten 6 Monate nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Wenn sie von der im Artikel 12 gewährten Erlaubniß, diese Gegenstände zu benutzen, Gebrauch machen wollen, so müssen sie zuvor dem Ministerium des Innern davon Anzeige machen, worüber ihnen eine Bescheinigung ertheilt wird. Auf ihr Verlangen werden die mittels dieser Cliche's, Holzstöcke, Platten ꝛc. vor dem 20. August 1867 hergestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel im Auftrag des Ministeriums des Innern versehen werden.

Art. 6. Alle Bestimmungen der vorstehenden Artikel in Betreff der ursprünglich in Preußen erschienenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke, für welche die Förmlichkeit der Eintragung erfüllt ist, und welche in Belgien vor der Uebereinkunft vervielfältigt worden sind, gelten ebenso für die beim Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft in der Veröffentlichung begriffenen Werke gleicher Art.

Art. 7 Jede betrügerische Nachbildung oder Fälschung der Stempel unterliegt den im Code pénal bestimmten Strafen.

Art. 8. Die Preußischen Fabrikanten oder Kaufleute, welche das Eigenthumsrecht an ihren

Digitized by Google

marques ou étiquettes de marchandises ou emballages; de leurs dessins ou marques de fabrique ou de commerce contre toute atteinte portée à leurs droits en Belgique, devront en effectuer le dépôt au greffe du tribunal de commerce de Bruxelles.

Art. 9. Notre Ministre de l'intérieur déterminera la forme des registres, déclarations et certificats d'enregistrement dont il est question à l'art. 1er ci-dessus.

Art. 10. Nos Ministres des affaires étrangères et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Ostende, le 5 septembre 1863.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre des affaires étrangères,
Ch. Rogier.

Le Ministre de l'intérieur,
Alp. Vandenpeereboom.

Modèles de déclarations d'enregistrement légal.

(Art. 1er, §. 3, de l'arrêté royal du 5 septembre 1863.)

No. 1. Déclaration collective.

Date et No. d'enregistrement. (1)

Je soussigné . . . . . demeurant à . . . . . représentant (2) de M. . . . . déclare requérir l'enregistrement des ouvrages marqués d'un astérisque aux deux exemplaires du catalogue ci-joint.

(Date et signature.)

(1) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie) à Bruxelles.

(2) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

No. 2. Déclaration spéciale.

Date et No. d'enregistrement. (1)

Je soussigné . . . . . demeurant à . . . . . représentant (2) de M. . . . . déclare requérir l'enregistrement de l'ouvrage ci dessous:

Titre (3)

(4) Noms { de l'auteur. . . . . de l'imprimeur . . . . .

Format: . . . . . Edition: . . . . .
Nombre ou désignation des volumes: . . . . .
Id. de feuilles d'impression: . . . . . .
Date de la publication en Prusse: . . . . .

(Date et signature.)

(1) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie) à Bruxelles.

(2) La mention de représentant n'est indi-

Bezeichnungen oder Etiquettirungen von Waaren oder deren Verpackung, an ihren Mustern oder Fabrik- und Handels-Zeichen gegen jede Beeinträchtigung in Belgien sich wahren wollen, müssen dieselben beim Handelsgericht in Brüssel niederlegen.

Art 9. Unser Minister des Innern wird die Form der oben (Art. 1) erwähnten Listen, Anmeldungen und Eintragungs-Bescheinigungen bestimmen.

Art. 10. Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern haben, je an ihrem Theil vorstehende Verordnung in Ausführung zu bringen.

Gegeben zu Ostende den 5. September 1863.

(gez.) Leopold.

(gegz.) der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Ch. Rogier.
Der Minister des Innern.
Alp. Vandenpeereboom

Anmeldungsformulare zur gesetzlichen Eintragung.

(Art. 1. alinea 3 der Königlichen Verordnung vom 5 September 1863.)

Nr. 1. Zusammenfassende Anmeldung.

Datum und Nummer der Eintragung. (1)

Ich Unterzeichneter . . . . . wohnhaft zu . . . . . in Vertretung von (2) . . . . . erkläre, daß ich die Eintragung der in den beiden Exemplaren des beifolgenden Katalogs mit einem Stern bezeichneten Werke beantrage.

(Datum und Unterschrift.)

(1) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.

(2) Ist zu streichen falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.)

Nr. 2. Anmeldung eines einzelnen Werks

Datum und Nummer der Eintragung. (1)

Ich Unterzeichneter . . . . . wohnhaft zu . . . . . in Vertretung von (2) . . . . . erkläre, daß ich die Eintragung des nachstehenden Werks beantrage.

Titel (3)

(4) Namen { des Verfassers: des Druckers:

Format:
Ausgabe:
Zahl oder Bezeichnung der Bände:
desgl. der Druckbogen:
Datum der Veröffentlichung in Preußen
(Datum und Unterschrift.)

(1) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.

Digitized by Google

quée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

(3) S'il s'agit d'une estampe, on indique le sujet et le procédé de reproduction (gravure sur cuivre, gravure sur acier, gravure sur bois, eau forte, lithographie etc.); s'il s'agit d'une oeuvre de musique, on mentionne son genre, ainsi que les noms du compositeur et de l'auteur des paroles.

(4) Si le droit de traduction est réservé, en faire mention ici.

(2) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.

(3) Bei Kunstdrucken ist der Gegenstand und die Reproduktions-Art (Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Radirung, Lithographie ꝛc.) anzugeben, bei Musikalien die Gattung, sowie die Namen des Componisten und des Verfassers des Textes.

(4) Wenn das Uebersetzungsrecht vorbehalten ist, wird dies hier bemerkt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1492. Vom 1. November c. ab wird die Personenpost von Rheinberg nach Moers: aus Rheinberg 7 Uhr früh, abgefertigt werden. Düsseldorf, den 24. Oktober 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1494. Vom 10. d. M. ab werden abgefertigt werden: 1) die Personenpost von Rheinberg nach Geldern per Grümbal: aus Rheinberg 6 Früh; 2) die Personenpost von Wesel nach Hamm: aus Wesel 5^{15} Früh. Düsseldorf, den 7. November 1863. Der Ober-Post-Direktor Friederich.

Nro. 1495. Die II. Personenpost von Empel nach Anholt wird gegenwärtig aus Empel 10^{30} Abends und die Botenpost von Isselburg nach Werth 11^{30} Abends abgefertigt. Düsseldorf, den 10. November 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1496. Vom 16. d. M. ab werden abgefertigt werden: 1) die Personenpost von Remscheid nach Langenfeld per Müngsten: aus Remscheid 12^{15} Nachmittags, (im Sommer 12^{15} Nachm.); 2) die Personenpost zwischen Lennep und Remscheid: aus Lennep 11^{45} Vormittags, aus Remscheid 12^{30} Nachm. Düsseldorf den 10. November 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1497. Es werden gegenwärtig abgefertigt: 1) die III. Personenpost von Barmen nach Lennep: aus Barmen 7^{30} Abends; die Botenpost zwischen Barmen und Unterbarmen: aus Barmen 6 Früh, 8^{30} Früh, 10 Vmitt., 2^{15} Nmit., 4^{15} Nmitt.; aus Unterbarmen 6^{45} Früh, 8^{30} F.üh, 12^{30} Nmitt., 3^{30} Nmitt., 6^{15} Abends; 3) die Botenpost von Wichlinghausen nach Barmen: aus Wichlinghausen 6 Früh, 9^{30} Vmitt., 3^{15} Nmitt., 6 Abends; 4) die II. Personenpost von Remscheid nach Wermelskirchen: aus Remscheid 9^{45} Abends; 5) die Personenpost von Hattingen nach Elberfeld: aus Hattingen 5^{15} Früh. Düsseldorf, den 11. November 1863. Der Ober-Post Direktor: Friederich.

Nro. 1498. Vom 16 d. M. ab wird die Personenpost zwischen Duisburg Bahnhof und Ruhrort in nachfolgender Weise kourstren: aus Duisburg Bahnhof 10^{30} Vm., 6^{30} Ab., 12 Nachts, in Ruhrort 11^{10} Vm., 7 Abds., 12^{30} Früh, aus Ruhrort 9^{30} Vm., 4^{30} Abds., 10^{4} Ab., in Duisburg Bahnhof 10 Vm., 6 Abds., 11^{30} Abds. Düsseldorf, den 13 November 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1499. Zwischen Stettin und Stockholm werden in diesem Jahre noch folgende Post-Dampfschiff-Fahrten stattfinden. Abgang von Stettin: Dienstag den 17. November „Drottning Lovisa" (Königin Louise.) Dienstag den 24. November „Skåne" (Schooner). Abgang von Stockholm: Dienstag den 17. November „Skåne" (Schooner). Mit den Fahrten von Stettin am 24 und von Stockholm am 17. November wird die Seepostverbindung zwischen beiden Häfen für das laufende Jahr geschlossen. Die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt werden, so lange die Witterungs-Verhältnisse es gestatten noch in bisheriger Weise, wie folgt, unterhalten werden: von Stralsund nach Ystadt jeden Sonntag und Donnerstag Morgens, von Ystadt nach Stralsund jeden Dienstag und Sonnabend Morgens. Berlin, den 11. November 1863. General-Post-Amt: Philipsborn.

Nro. 1500. Vom 16. d. M. ab wird die III. Personenpost von Aprath nach Wülfrath um 8 Abends abgefertigt werden. Düsseldorf, den 14. November 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1501. Der als Auswanderungs-Unternehmer concessionirte Kaufmann H. W. Böhme in Bremen, Inhaber der Firma J. J. Wichelhausen & Comp. daselbst hat erklärt, daß er das Geschäft der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates aufgegeben habe, eine gleiche Erklärung hat dessen General-Agent, Kaufmann Ludwig Deetjen hierselbst abgegeben, und haben beide die Rückgabe der von ihnen bestellten Kautionen beantragt. Es werden daher alle diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des ꝛc. Böhme oder des ꝛc. Deetjen Ansprüche geltend zu machen haben, aufgefor-

dert, solche binnen einer Frist von zwölf Monaten bei uns anzumelden, widrigenfalls denselben nach dem Ablaufe dieser Frist die Kautionen, welche sie bestellt haben, werden zurückgegeben werden. Köln, den 3. November 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nro. 1502. Auslosung von Rentenbriefen. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooseten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie II. Nr. 12 bis 16, vom 1 April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. zu 10 Thlr. ausgelooset und gekündigt sind.

Verzeichniß der am 5. November 1863 ausgelooseten, am 1. April 1864 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

25 Stück Littera A. von 1000 Thlr. Nr. 88. 133. 231. 234. 287. 495. 572. 822. 885. 1493. 1664. 1917. 2114. 2120. 2122. 2736. 2952. 2970. 3076. 3530. 3589. 3695. 3807. 4218. und 5541.

10 Stück Littera B. von 500 Thlr. Nr. 83. 143. 340 397. 595. 814. 891 1423. 2067. und 2141.

50 Stück Littera C. von 100 Thlr. Nr. 74. 109. 341. 342. 410. 463. 506. 1068. 1252. 1353. 1938. 1943. 2094. 2590. 2671. 2672. 2840. 2907. 2929. 3151. 3214. 3307. 3526 3599. 3843. 4284. 4337. 4667. 4746. 5235. 5274. 5694 6123. 6201. 6931. 7443. 7444. 7611. 7880. 8023. 8279. 8445. 9213. 9317. 9605 9909. 10172. 10611. 11214. u. 11506.

44 Stück Littera D. von 25. Thlr. Nr. 69. 123. 253. 514. 524 580. 583. 638. 965. 1000. 1350. 1358. 1499. 1782. 1876. 1978. 2031. 2136. 2173. 2184. 2870. 3271. 3500. 4728. 4749. 4828. 4853. 4913. 4952 5333. 5501. 6122. 6151. 6614. 6691. 7257. 7528 7701. 7856. 8588. 8645. 9135. 9177. und 10361.

57 Stück Littera E. von 10 Thlr. Nr. 13,320. bis 13336 einschließlich, und Nr. 13339 bis 13378 einschließlich. Münster, den 5. November 1863 Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz: v Hartmann.

Nro. 1503. Nachstehende Verhandlung. Verhandelt Münster den 5. November 1863. Anwesend: I. die Abgeordneten der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz: 1) Herr Commerzien-Rath Niedieck von hier. 2) Herr Schulze Eickrodt aus Rozel. 3) Herr Kaufmann von Eynern aus Barmen. II. Namens der Rentenbank: Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry. III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Crone von hier. Die in der beigefügten bescheinigten Nachweisung aufgeführten ausgelooseten und von der Rentenbank-Kasse baar auszuzahlenden Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe als: 17 Stück Littera A. zu 1000 Thlr zusammen über 17,000 Thlr., 9 Stück Littera B. zu 500 Thlr. zusammen über 4,500 Thlr.; 39 Stück Littera C. zu 100 Thlr. zusammen über 3,900 Thlr., 40 Stück Littera D. zu 25 Thlr. zusammen über 1,000 Thlr., 1661 Stück Littera E. zu 10 Thlr. zusammen über 16,610 Thlr. Summa 1766 Stück im Ganzen über 43,010 Thlr., „drei und vierzig Tausend und zehn Thaler" mit den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen 12,984 Stück: Zwölftausend neunhundert vier und achtzig Stück Zins-Kupons, wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden; darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt. Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben gez. W von Eynern. gez. Niedieck. gez. Eickrodt. gez. Filbry. gez. Crone. wird hiermit veröffentlicht. Münster, den 5. November 1863. Königliche Direktion der Rentenbank. v. Hartmann.

Nro. 1504. Am 9. Oktober c. ist der unten näher signalisirte Friedrich Hohr von Hitdorff zwischen Hitdorff und Wiese im Rheine ertrunken. Ich ersuche Jeden, der über die Leich: Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 15. Oktober 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement: Alter 56 Jahre, Größe 5' 4", Haare untermischt grau, Stirne frei, Augen-

Digitized by Google

braunen grau untermischt, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne nur noch wenig, Bart grau rasirt, Gesicht länglich, Statur mittel. Bekleidung: 1 leinen Hemd, gez. F. H. 6, 1 grau leinene Hose, 1 dunkelgraue Weste, 1 weiß und blau gestreifte Sommerjacke, noch neu, 1 schwarz baumwollenes Halstuch, 1 Paar blau wollene Strümpfe, 1 Paar lederne Pantoffeln.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1505. Bei einer wegen Diebstahls in Untersuchung befindlichen Person ist eine Menge muthmaßlich von hiesigen Bleichen gestohlener Wäsche in Beschlag genommen worden. Diejenigen Personen, welchen im Laufe des letzten Jahres Wäsche von der Bleiche entwendet worden, ersuche ich hierdurch, sich auf dem hiesigen Polizeiamte, wo die Wäsche zur Ansicht vorliegt, baldigst melden zu wollen. Düsseldorf, den 24. Oktober 1863. Der Untersuchungsrichter: Lützeler.

Nro. 1506. Bei einem wegen Diebstahls in Untersuchung und Haft befindlichem Individuum sind nachfolgende Gegenstände gefunden worden: 1) ein Brodmesser; 2) sechs gewöhnliche Gabeln mit schwarzem Holzgriff; 3) sieben zinnerne Eßlöffel von diverser Größe; 4) ein leinenes Frauenhemd von mittelfeiner Leinewand, gez. M. K 2 mit rothem Garn und 5) eine Bettdecke von weißer Baumwolle. Diejenigen Personen, welchen die vorbezeichneten Gegenstände entwendet oder denen über ihre Entwendung etwas bekannt geworden, ersuche ich ihre desfallsigen Anzeigen mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst zugehen zu lassen. Düsseldorf, den 26. Oktober 1863. Der Untersuchungsrichter: Lützeler.

Nro. 1507. Im Laufe des verflossenen Sommers ist in den Bürgermeistereien Cromford und Ratingen eine Reihe schwerer Diebstähle, muthmaßlich von denselben Individuen verübt worden. Nebst anderen, durch äußere Zeichen weniger erkennbaren Dingen, namentlich Lebensmitteln, sind hierbei folgende Gegenstände entwendet worden: 1) drei seidene Taschentücher, schwarz und weiß karrirt, grau und roth, schwarz und roth; 2) drei Mannshemden von mittelfeiner Leinwand, P. H. 8, 9, 10 mit rothem Garn gezeichnet; 3) zwei Frauenhemden, ebenfalls von mittelfeiner Leinwand, gez. K. S. mit rothem Garn; 4) ein Rock von grau und roth melirtem Sommerstoff; 5) ein leinener Rock von weißer Grundfarbe mit rothen Streifen; 6) ein Rock von schwarz und roth melirtem Wollstoffe; 7) zwei Regenschirme von schwarzer Seide; der eine derselben ist an 2 Stellen schadhaft und geflickt und hat einen gleich einem Pistolenkolben geformten, an seinem Ende mit einem Knopfe versehenen schwarzen Horngriff, an welchem sich außerdem eine ebenfalls aus schwarzem Horn gefertigte, zum Schließen des Schirmes dienende Büchse befindet; der andere hat einen Griff von weißem Horn, in einen Hundekopf auslaufend, und mit runden blauen und langen schwarzen Steinchen besetzt, und wird vermittelst zweier Gummibändchen geschlossen; 8) ein Regenschirm von Baumwolle mit langem Holzstock von gelber Farbe. Alle diejenigen, welche über den Verbleib der vorbezeichneten Gegenstände Auskunft zu geben vermögen, ersuche ich dringend, mir oder der nächsten Polizeibehörde dieselbe baldigst ertheilen zu wollen. Düsseldorf, den 26. Oktober 1863. Der Untersuchungsrichter: Lützeler.

Personal-Chronik.

Nro. 1508. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Friedrich Christian Closset hat sich zu Kettwig niedergelassen.

Nro. 1509. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Caecil Plümicke hat sich zu Remscheid niedergelassen.

Nro. 1510. Dem Barbirer Johann Heinrich Schippers ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen sowie zum Ausziehen der Zähne zu Gladbach auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinalperson ertheilt.

Nro. 1511. Für den Monat Oktober 1863. 1) Der Kreisgerichts-Direktor Anton zu Dramburg ist als Direktor an das Kreisgericht in Hagen versetzt; 2) der Justizrath Natorp zu Bochum ist gestorben; 3) die bisherigen Referendarien Schuchart, Langemak und Brand sind zu Gerichts-Assessoren ernannt; der Gerichts-Assessor Langemak ist demnächst auch in das Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald versetzt; 4) der Gerichts-Assessor Grütering ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement versetzt; 5) dem ersten Gerichtsdiener Obitz zu Dortmund ist bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste der Titel „Botenmeister" verliehen. Hamm, den 2. November 1863. Königliches Appellationsgericht: Lent.

Nro. 1512. Der an der 2. Knabenklasse der kath. Elementarschule zu Gladbach seither provisorisch angestellte Lehrer Johann Jungbluth ist definitiv ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 63 Düsseldorf, Samstag den 28. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1513. Nachdem gegen folgende Zeitschriften: 1) den in London erscheinenden „Hermann"; 2) die in Gotha erscheinende „Aera"; 3) den ebendaselbst erscheinenden „Fortschritt" auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschriften im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten. Berlin, den 14. November 1863. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Nro. 1514. Bekanntmachung wegen Beschädigung der Telegraphenleitungen.

Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Berlin, den 31. Oktober 1863. Königliche Telegraphen-Direktion.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1515. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Koaks als Oberlast bei der Rheinschiffahrt. Nach dem Protokoll XII. der diesjährigen Sitzung der Rheinschiffahrt-Central-Commission ist beschlossen worden, die Verladung von Koaks als Oberlast auf Rheinschiffen in den sechs obern Rheinuferstaaten, nämlich Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, Nassau und Preußen zuzulassen.

Diesen von den Regierungen der obgenannten Rheinuferstaaten genehmigten Beschluß bringe ich hierdurch zur Ergänzung des unterm 15. Dezember 1843 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz Stück 75, zu Köln Stück 52 und zu Düsseldorf Stück 2 pro 1844) publizirten Verzeichnisses der

Digitized by Google

zulässigen Oberlasten, zur Kenntniß der Betheiligten. Coblenz, den 13. November 1863. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: v. Pommer-Esche.

Nro 1516. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachstehende Predigtamts-Candidaten nach bestandener Prüfung pro ministerio für wohlfähig erklärt worden sind: 1) Gustav Augener aus Bremen; 2) Rudolph Back aus Gödenroth; 3) Hugo Deussen aus Odenkirchen; 4) Gustav Grecven aus Brünen; 5) Friedrich Hahn aus Essen; 6) Oscar Hasenclever aus Remscheid; 7) Ewald Heumeyer aus Drevenack; 8) Carl Hermann aus Elberfeld; 9) Theodor Schrader aus Frankfurt a/Main; 10) Ernst Stolle aus Halle in Westphalen; 11) Philipp Strube aus Wesel. Coblenz, den 13. November 1863. Königliches Consistorium

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1517 Dem Moritz M. Friedlander in Breslau ist unter dem 20. November 1863 ein Patent: auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Wegreinigungs-Maschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 22. November 1863.

Nro. 1518 In der am 26. v. M. im Seminar zu Moers abgehaltenen Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Individuen haben das Zeugniß bedingter Anstellungsfähigkeit erhalten: 1) Ludwig Breuer; 2) Joh. Hrch. Hesselmann; 3) Wilh. Küntzel; 4) Carl Bergner; 5) Wilh. Hartmann; 6) Theod. Schmalgemeyer. Düsseldorf den 17. November 1863.

Nro. 1519. Durch Rescript der Herren Minister für Handel ꝛc. und des Innern Excellenzien zu Berlin vom 21. August c. M. f. H. ꝛc IV. 7154, M. d. J. I. A. 6731, ist der unter der Firma „Nederland" in Amsterdam domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden. Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß und verweisen wegen des Wortlautes der Concession und der Gesellschafts-Statuten auf die besondere Beilage zu dieser Amtsblatts-Nummer. Düsseldorf, den 27. Oktober 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1520. In Folge der Einführung eines neuen Fahrplanes auf der Bergisch-Märkischen Eisenbahn und deren Zweigbahnen haben nachstehende Posten vom 9. d. M. ab folgenden veränderten Gang erhalten: 1) Botenpost von Gerresheim-Bahnhof nach Gerresheim-Stadt: aus Gerresheim-Bahnhof 7^{h} Früh; 2) Personenpost von Wülfrath nach Hochdahl; aus Wülfrath 4^{h} Früh; 3) I. Botenpost zwischen Haan und Haan-Bahnhof: aus Haan 5^{45} Früh, aus Haan-Bahnhof 6^{15} Früh; 4) Personenpost zwischen Solingen und Vohwinkel: aus Solingen I. Post 5^{h} Früh, aus Vohwinkel I. Post 7^{h} Früh, III. Post 10^{20} Vm., VII. Post 7^{40} Ab.; 5) Personenpost von Vohwinkel nach Wald: aus Vohwinkel 10^{h} Vorm., 7^{45} Abds.; 6) II. Personenpost von Elberfeld nach Lennep: aus Elberfeld 7^{15} Abds.; 7) Personenpost zwischen Elberfeld und Remscheid, direkt aus Elberfeld IV. Post 7^{h} Ab., aus Remscheid I. Post 4^{30} Früh; 8) III. Personenpost von Lennep nach Barmen: aus Lennep 5^{15} Ab.; 9) III. Personenpost von Aprath nach Wülfrath: aus Aprath 9^{30} Ab.; 10) Personenpost zwischen Hattingen und Langenberg: aus Hattingen I. Post 6^{45} Früh, IV. Post 7^{30} Ab, aus Langenberg II. Post 11 Vorm.; 11) I. Personenpost von Kettwig nach Essen: aus Kettwig 4^{h} Früh; 12) I. Personenpost von Kettwig nach Mülheim a. d. Ruhr: aus Kettwig 4^{45} Früh; ferner ist 13) zwischen Altenessen und Essen eine dritte tägliche Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet worden: aus Altenessen 9 Vorm., aus Essen 8^{15} Vorm. Düsseldorf, den 9. November 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1521. Zu Ruhrort im Regierungsbezirke Düsseldorf wird vom 15. d. M. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden Berlin, den 13 November 1863. Königliche Telegraphen Direktion.

Nro. 1522. Die mir vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übersandte Urkunde über den am 30. April d. J. in dem Gefechte bei Chiquihuite und Palo Verde in Mexiko erfolgten Tod des Carl Wiggens, geboren am 19. Juni 1831 zu Elberfeld, zuletzt Soldat der 3. Compagnie des 1. Bataillons des Kaiserlich französischen Fremden-Regiments, ist in die laufenden Sterbe-Urkunden-Register des hiesigen Gemeindebezirkes eingetragen worden. Elberfeld, den 9. November 1863. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Digitized by Google

Nro. 1523. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königl. Assisenhofe zu Elberfeld im III. Quartale 1863 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht.

Nr.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	15. Juni 1863	Uelfer, Eduard, 37 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Radevormwald, wohnhaft zu Garschagen.	Diebstahls-Versuch mittelst Einbruchs und Einsteigens im wiederholten Rückfalle.	6 Jahre Zuchthaus, 6 Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
2	21. id.	Schaefer, Richard, 33 Jahre alt, Handelsmann, geboren in Lennep, wohnhaft zu Hackenberg daselbst.	Diebstahl mittelst Einbruchs und Einsteigen unter Anwendung einer Drohung mit Gewalt	10 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
3	id.	Klein, Friedrich Carl, 26 Jahre alt, Ackerer, geboren zu Spiekerheide, wohnhaft zu Hardtplätzchen, Gde. Lüttringhaus.	Desgleichen	Desgleichen.
4	id.	Dürbagen, Wilhelmine, 28 Jahre alt, Fabrikarbeiterin, geboren zu Vogelsmühle, wohnhaft zu Sieperhof	Hülfeleistung bei einem Diebstahl mittelst Einbr. u. Einsteig. mit Gewalt.	5 Jahre Zuchthaus, 1 Jahr Polizeiaufsicht und Kosten.
5	28. Sept.	König, Abraham, 57 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Lüttringhausen, wohnhaft in Barmen.	Unzüchtige Handlungen §. 144 Nr. 3.	2 Jahre Zuchthaus und Kosten.
6	30. id.	Wickler, Franz, 38 Jahre alt, Feilenschmied, geb. in Wissen, wohnh. in Lennep.	Desgleichen	3 Jahre Zuchthaus und Kosten
7	30. id.	Bitter, Heinrich, 34 Jahre alt, Maurer, geboren zu Rümbrecht, wohnhaft zu Heideroof Gemeinde Gräfrath.	Schriftfälschung	2 Jahre Zuchthaus, 200 Thlr. Geldbuße, event 2 Monat Zuchth und Kosten.
8	6. Oktob.	Morgen, Heinrich, 28 Jahre alt, Feiler, geboren zu Obern Urf, wohnhaft zu Birgden bei Remscheid.	Schriftfälschung und Unterschlagung	2 Jahre Zuchthaus, 100 Thlr. Geldbuße, event. 1 Monat Zuchthaus u. Kost.
9	6 id	Ruben, Carl, 26 Jahre alt, Schlüsselfeiler, geboren zu Lennep, wohnhaft zu Rödershäuschen b. Remscheid.	Desgleichen	Desgleichen.
10	7 id.	Wipperfeld, Jakob, 33 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Dürscheid, wohnhaft zu Weiden, Bürgermeisterei Cürten.	Schriftfälschung	Desgleichen.
11	8. id.	Schellhaas, Friedrich Wilhelm, 35 Jahre alt, Schreiner, geboren zu Edingen, wohnhaft zu Lennep.	Unzüchtige Handlungen §. 144 Nr. 3 und 150	3 Jahre Zuchthaus und Kosten.
12	9 id	Jacobs, Friedrich, 26 Jahre alt, Geldgießer, geboren in Elberfeld, wohnhaft in Solingen.	Münzfälschung	5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
13	14 id.	Rittinghaus, Bertha, 20 Jahre alt, Dienstmagd, geboren und wohnhaft in der Kluse, Gemeinde Lüttringhausen.	Falsches Zeugniß in einer Strafsache	2 Jahre Zuchthaus und Kosten.
14	15. id.	Schmelz, Friedrich Wilhelm, 31 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft in Barmen.	Diebstahl mittelst Einbruchs	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
15	id.	Kaiser, Anna, 55 Jahre alt, Näherin, geboren zu Witzhelden, wohnhaft in Barmen, Ehefrau des Droschkenkutschers August Völker.	Desgleichen im wiederholten Rückfalle.	5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizeiaufsicht und Kosten

Elberfeld, den 11. November 1863.

Der Ober-Prokurator: Scriba.

Digitized by Google

Nro. 1524. Für das Geschäftsjahr 1864 sind die Gerichtstage in Schermbeck und Gahlen auf folgende Tage festgesetzt:

Für Schermbeck:			Für Gahlen:		
im Dezember	1863	den 16 und 17.	im Dezember	1863	den 18.
im Januar	1864	„ 27. und 28.	im Januar	1864	den 29.
im Februar	„	„ 17. und 18.	im Februar	„	„ 19.
im März	„	„ 16. und 17.	im März	„	„ 18.
im April	„	„ 27. und 28.	im April	„	„ 29
im Mai	„	„ 18. und 19.	im Mai	„	„ 20.
im Juni	„	„ 15. und 16	im Juni	„	„ 17.
im Juli	„	„ 13. und 14.	im Juli	„	„ 15.
im September	„	„ 7 und 8.	im September	„	„ 9.
im Oktober	„	„ 26. und 27.	im Oktober	„	„ 28.
im November	„	„ 23. und 24.	im November	„	„ 25.

welches hierdurch bekannt gemacht wird. Wesel, den 7. November 1863. Königl. Kreisgericht.

Nro. 1525. Den in dem Licitations-Termin vom 16. Oktober d. J. abgegebenen Pacht-Geboten für die nachstehend aufgeführten am 31. Dezember 1863 pachtlos werdenden domanialen Fischereien im Rhein ist die vorbehaltene höhere Genehmigung nicht ertheilt worden und deshalb ein anderweiter Verpachtungs-Termin auf Freitag den 11. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Behausung des Wirthes Wilhelm Vogel auf dem kleinen Markte zu Cleve anberaumt worden. Die in diesem Termine zur nochmaligen Verpachtung gelangenden Fischerei-Parzellen umfassen:

1) die Fischerei im Rhein von der obersten Grenze des Gutes Hübsch und der Grenze der Ward, zwischen der Grind und der Forst-Verwaltung bis zur Verbindungslinie des Kirchthurms zu Obermörmter und des Wahrmanns-Hauses am Dornewardschen Teich, verpachtet an Friedrich Wolf zu Wynen

2) Die Fischerei im Rhein von der Verbindungslinie des Kirchthurms zu Obermörmter und des Wahrmanns-Hauses am Dornewardschen Deich bis zur Verbindungslinie vom Grunen-Thor zu Rees und dem Cleven'schen Hause zu Reeserschanz, verpachtet an Jacob Ridder zu Wesel.

3) Die Fischerei im Rhein von der Verbindungslinie zwischen dem Ausfluß des alten Rheinstrangs unterhalb der Magdeburg und dem Hause des Mönkenbauer bis zur Verbindungslinie zwischen der Abfahrt und Anfahrt der Dornickerfähre einschließlich der Fischerei im alten Rhein (altes Fahrwasser) welcher der Stadt Grieth gegenüber seinen Anfang nimmt und bei Dornick endet, jedoch mit Ausschluß der Fischereien a. im Griether Kanal d. h. des im Jahre 1819 gegrabenen neuen graden Rheinstroms von Grieth nach Dornick; b. im sogenannten Rheinbaunerstrang, vom Rheinbaunerweg bis zum alten Rhein, verpachtet an Johann van Kempen zu Grieth 4) Die Fischerei im Griether Kanal, verpachtet an Johann van Kempen zu Grieth. 5) Die Fischerei im alten Rhein vor Bienen und Praest von der Biener Schleuse bis zum Ausfluß in den alten Rhein. Die sub Nr. 1 und 2 aufgeführten Parzellen, werden auf 6 mit 3 zu kündigende Jahre, die sub 3 4 und 5 aufgeführten Parzellen alternative zuerst auf 6 mit 3 zu kündigende und dann auf 12 mit 6 zu kündigende Jahre zur Verpachtung ausgestellt werden. Die Parzellen 3 und 4 werden auch gemeinschaftlich zur Verpachtung ausgestellt werden. Die Verpachtungsbedingungen liegen auf dem unterzeichneten Rent-Amte zur Einsicht offen. Cleve, den 19. November 1863. Königliches Domainen-Rent-Amt: Mitsdoerffer

Nro. 1526. Da die am 3. November 1863 abgehaltene Rheinfischerei-Verpachtung, die Genehmigung Königlicher Regierung in Düsseldorf nicht erhalten hat, so wird hiermit am Mittwoch den 2 Dezember 1863, Nachmittags 3 Uhr, die dem Schiffer Jacob Reif zu Grimlinghausen bis ult. December 1863 verpachtete Domanial-Rheinfischerei von der Uedesheimer Grenze bis zur Ausmündung der Erft bei Grimlinghausen, pos 82 des Domainen-Verwaltungs-Etats pro 1862/64, in der Wohnung des Gastwirths W. Schmitz zu Grimlinghausen, im Auftrage der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, von dem Unterzeichneten vom 1. Januar 1864 ab, alternative auf 6 und auf 12 feste Jahre, nochmals zur Neuverpachtung ausgestellt werden. Die der Neuverpachtung zu Grunde liegenden Bedingungen, liegen auf meinem Büreau zur Einsicht offen. Neuß, den 16 November 1863. Der Königl. Steuer Empfänger: v. Villa.

Nro. 1527. Der Königl. Revierbeamte des Reviers Altendorf, Berg-Geschworner Meyer, hat mit unserer Genehmigung seinen Wohnsitz von Steele nach Essen verlegt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Dortmund, den 9. November 1863. Königl. Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

Nro. 1528. Am 6. November 1863 ist zu Monheim im Rheine oberhalb der Schleuse eine unbekannte männliche Leiche gelandet. Dieselbe hatte schwarzes Haupthaar, einen schwarzbraunen Schnurrbart, und war gekleidet mit einem leinenen Hemde, gez. C. S. 6, einer blauwollenen Unterjacke, einer schwarzen Tuchweste, einem schwarzen tuchenen Rocke mit Seitentaschen und seiden überspannenen Knöpfen, in demselben ein braunes roth-schwarzes Taschentuch, ferner mit einem schwarz seidenen Halstuch, einer baumwollenen grauen, gerippten Unterhose, blau grauen wollenen Socken und vorgeschuhten Stiefeln von Kalbsleder. Ich ersuche Jeden, der über diese Leiche Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf den 14 November 1863 Der Ober Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1529. Am 4. November d. J. stürzte sich von der hiesigen Rheinbrücke der Wiesenbaumeister Heinrich Rohnstadt aus Hilden in den Rhein und ist seitdem verschwunden. Indem ich das Signalement desselben beifüge, ersuche ich die Behörden des Ortes, wo die Leiche des rc. Rohnstadt landen sollte, mir und dem Bürgermeister von Hilden davon Kenntniß zu geben und die bei der Leiche sich noch findenden Sachen dem gedachten Bürgermeister zugehen zu lassen. Düsseldorf, den 14. November 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon

Signalement: Alter 26 Jahre; Größe 5' 6"; Haare blond; Augen blau; Nase regelmäßig; Mund gewöhnlich; Bart wenig; Gesicht breit: Statur stark. Besondere Kennzeichen: keine Bekleidung: 2 lange Wasserstiefel, 1 Tuchrock, 1 schwarze Hose, 1 vergoldete Cylinderuhr, Geld über 30 Thlr.

Nro. 1530 Der Tagelöhner Heinrich Anton Strompen, oder Strumpel aus Ruhrort, soll in einer Untersuchungssache vernommen werden Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, ersuche ich die betreffenden Behörde, mir denselben baldgefälligst anzeigen zu wollen. Düsseldorf, den 17. November 1863. Der Untersuchungsrichter: von Nyvenheim

Nro. 1531. Der concessionirte Markscheider A. Effing hat mit unserer Genehmigung seinen Wohnsitz von Werden a. d. Ruhr nach Mülheim a. d. Ruhr verlegt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Dortmund, den 13. November 1863. Königl. Ober Berg-Amt

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1532. In der Nacht vom 14. auf den 15. d M. ist von einer Weide in der Gemeinde Orsoy eine Kuh, 3½ Jahre alt, gestohlen worden. Dieselbe war fahlbunt, hatte einen weißen Kopf und fahlbunte Flecke um Augen und Schnauze und war mit einem Loch durch das rechte Ohr gekennzeichnet. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Kuh Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst Mittheilung zu machen Cleve, den 27 Oktober 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1533. In der Nacht vom 13. auf den 14. dieses Monats sind dem Küfner Johann Heinrich Wiesermann zu Flüren mittelst Einbruchs folgende Gegenstände: 1) ein blauer Manns-Ueberrock mit schwarz-sammtnem Kragen; 2) ein grau-blauer Frackrock; 3) ein grüner Manterock; 4) eine schwarze tuchene Hose, oben mit weißem und unten mit blauem Futter ausgefüttert; 5) eine grau tuchene Hose ohne Futter, auf welcher eine umgenähte blinde Klappe sich befand; 6) eine schwarz tuchene Weste; 7) eine bunt geblümte Weste mit grauem Grunde; 8) eine bunt gestreifte wollene Piquet-Weste; 9) eine schwarz seidene Schale; 10) ein buntes, seidenes Halstuch; 11) ein schwarz wollenes Halstuch mit rothen Blumen; 12) eine zinnerne Kaffeekanne mit Ringen, und 13) eine gelbe kupferne Kaffeekanne, woran ein Ständer fehlt, gestohlen worden Es wird ein Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft geben kann, ersucht, mir sofort Anzeige zu machen. Wesel, den 31. Oktober 1863. Der Staats-Anwalt.

Nro 1534. In der Nacht vom 26. auf den 27. Oktober 1863 sind aus einem Wohnhause zu Hardterbroich bei Glabbach mittelst Einbruches zehn Pfund schwarzes Kettengarn (dreißiger) theilweise auf 5 Spulen befindlich, theilweise noch in Strängen, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib des Garnes oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 4. November 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1535. In der Nacht vom 24. auf den 25. Oktober d. J sind aus einem Wohnhause zu Viersen mittelst Einsteigens: 1) zwölf Sammetbandstücke, ein schwarzes und ein schwarzweißgestreiftes, zusammen circa 20 Ellen lang und im Werthe von 10 Thlr; 2) eine silberne Taschenuhr mit römischen Zahlen und der Aufschrift: „D. D Riveren, London", im Werthe von 3 Thlr, gestohlen worden. Indem ich bemerke, daß Muster des gestohlenen Sammetbandes auf meinem Parket zur Einsicht offen liegen,

Digitized by Google

ersuche ich Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder die Person des Thäters Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 4. November 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1536. Am Dienstag den 27. Oktober c. Abends gegen 6½ Uhr ist von der hinter dem Hause des Fabrikarbeiters Heinrich Bohmann zu Mülheim a/d. Ruhr belegenen Bleiche, folgende Wäsche gestohlen worden: 1) 8 leinene Mannshemden, gez. H. R.; 2) 3 Frauenhemde, gez. A. R.; 3) 3 leinene Betttücher ohne Zeichen; 4) 1 Tischtuch von Gebild ohne Zeichen; 5) 1 Handtuch von Gebild ohne Zeichen. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, solches mir oder der nächsten Polizeibehörde bekannt zu machen. Wesel, den 1. November 1863. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1537. In der Nacht vom 20. zum 21. Oktober d. J. ist dem August L'hoest zu Mülheim a/d. Ruhr aus dessen Arbeitsbude ein Decktuch von Segeltuch zur Größe von 24 Fuß Länge und 20 Fuß Breite, ganz neu, im Werthe von 20 Thalern entwendet worden. Auf die Ermittelung des Thäters hat der Bestohlene eine Belohnung von 5 Thlrn. gesetzt. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib des entwendeten Tuchs, oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Wesel, den 3. November 1863. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1538. In der Nacht vom 19. auf den 20. Oktober ist aus einer Wohnung zu Corschenbroich ein Stück weißer Biber vom Webstuhle gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Stückes Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 6. November 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1539. In der Nacht vom 2 auf den 3 November c sind aus dem Post-Büreau zu Fischeln außer anderen folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) ein Paket enthaltend: a. 4 berl. Ellen schwarz halbseidenen Atlas ⅞ breit, b 10 Staab dito gewöhnliche Breite, (21 Rh Zoll); 2 ein Packet enthaltend: a. 22⅝ Staab schwarzen Regenschirm Taffet, 21 Rh. Zoll breit; b. 6⅞ Staab grüne Köper-Regenschirm-Seide 24 Rh. Zoll breit; c. ½ Groß Gummi-Halter für Regenschirme von Eisengarn; 3) ein Packet enthaltend: a ½ Dutzend Herren-Halstücher von schwarzem Taffet, 28 Rh. Zoll groß, (nach allen Seiten gleich lang); b. ½ Dutzend dito, dieselbe Qualität, 1⅞ Zoll größer; c. ¼ Dutzend dito, bessere Qualität, dieselbe Größe; d. ½ Dutzend dito, dieselbe Qualität, 31 Rh. Zoll groß; e. ¼ Pfd. Cordonat (Drehseide zu Knopflöchern); 4) ein Packet enthaltend: 5 Stück feine Lederriemen mit Stahlgarnitur; 5) ein Packet enthaltend: 27½ Ellen Gallons zu Mützenbesatz, verschiedener Qualität und Muster. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 6. November 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1540. In neuerer Zeit ist dem Fuhrmann Bernard Schwenken in Borken auf dem Wege von dort bis Wesel ein Ballen gez. AE 247 welcher nachbezeichnete Waaren enthielt: 1 Stück ⅝ blau Leinen 59½ Elle, 1 Stück do. do. 59¾ Elle, 1 Stück do. do. 61½ Elle AE 1851, 1 Stück ⅝ do. 61½ Elle AE 2228, 1 Stück ⅝ do. 62 Elle AE 1824, 1 Stück do. do. 61½ Elle AE 647, von seinem Frachtwagen gestohlen. Die Stücke waren mit kleinen weißen Etiketten versehen, welche die obigen Zeichen und Nummern, sowie das Ellenmaaß enthielten. Vor dem Ankaufe wird gewarnt. Jeder, der über den Verbleib der gestohlenen Waaren sowie über die Person und den Aufenthalt des Diebes Auskunft geben kann, wird ersucht, bei der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Borken, den 7. November 1863. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1541. Im Besitze der in den Bekanntmachungen vom 15. September c. 12. Oktober 1863 erwähnten Diebesbande, sind noch folgende Gegenstände gefunden: 1) ein halb Dutzend Dessert-Messer mit Schaale von Elfenbein; 2) ein halb Dutzend Gabeln mit Schaale von Ebenholz; 3) drei Stück Gabeln mit Schaale von Neusilber (Composition); 4) eine schwarzseidene Weste; 5) ein Pulverhorn mit messingenem Maaß und messingenem Boden nebst zwei Aufhänge-Ringe von Messing; 6) ein Doppel-Gewehr mit lakirten Läufen und Schloß; 7) ein Doppel-Gewehr mit hölzernem neuen Bügel, dem Anschein nach früher eisernen Bügel. Am untern Ende der Läufe in der Nähe der Pistons scheinen Buchstaben, Zahlen oder Blumen gestanden zu haben, welche abgefeilt sind und der Lauf daselbst wieder poli[rt] ist; 8) drei neusilberne Leuchter, wovon zwei 11 Zoll und einer 10 Zoll hoch ist. Die Eigenthümer ersuche ich, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Dortmund, den 7. November 1863. Königl. Kreisgericht. Der Untersuchungsrichter.

Nro. 1542. In der Nacht vom 4. zum 5. November d. J. ist dem Schenkwirth Funk hierselbst

Digitized by Google

durch Eindrücken einer Fensterscheibe und mittelst Einsteigens in das geöffnete Fenster des Funkschen Wohnhauses der in einer verschlossenen Schieblade befindliche Geldvorrath zum Betrage von 8 bis 10 Thlrn. nach Erbrechen der Schieblade gestohlen. Da es bis jetzt nicht gelungen, den Thäter zu entdecken, so ergeht die Aufforderung dem Unterzeichneten, die zur Ermittelung des Diebes dienlichen, etwa nachträglich bekannt gewordenen Umstände baldigst anzuzeigen. Wesel, den 10. November 1863 Der Staats-Anwalt.

Nro. 1543. Im Besitze einer wegen Vermögensbeschädigung und öffentlicher Beleidigung hierselbst zur Untersuchung und Haft gezogenen 38jährigen Frauensperson sind folgende, vermuthlich in Crefeld, Neuß oder Umgegend gestohlene Gegenstände gefunden worden: 1) eine sehr alte, große, rothe kupferne sogenannte Krahnen-Kaffeekanne, deren beide Henkel, Deckelknopf, Krahnen und Füße aus gelblichem Kupfer gearbeitet sind und welche außerdem sowohl in der Mitte des Rumpfes, als an der Stelle, wo sie durch den Deckel verschlossen wird, einen Band von gelbem Kupfer hat; ein zweiter loser Krahnen von hellem Kupfer, war vermittelst einer grauen Kordel an dem ersten befestigt; 2) ein baumwollenes Frauenhemd; 3) ein Handtuch von Gebild; 4) zwei baumwollene Kindstücher; 5) sieben leinene Kindstücher; 6) ein graues leinenes Küchenhandtuch, sämmtlich ohne Zeichen; 7) zwei grau leinene Küchenhandtücher, gezeichnet mit der Zahl 6 und dem Buchstaben W, neben welche letzterem ein rother Punkt die Stelle andeutet, wo ein jetzt ausgetrennter zweiter Buchstabe des Zeichens sich befunden hat Diejenigen Personen, welchen die vorbezeichneten Gegenstände gestohlen worden sind, oder welche über dieselben irgend eine Auskunft zu ertheilen vermögen, ersuche ich, baldmöglichst bei der nächsten Polizeibehörde oder auf meinem Untersuchungsamte, wo auch die gedachten Gegenstände zur Ansicht offen liegen, die desfallsige Anzeige zu erstatten. Düsseldorf, den 12 November 1863 Der Untersuchungsrichter: Lützeler.

Nro. 1544. In der Nacht vom 10 zum 11. November c. ist dem Metzger Georg von Ordingen in Essen auf der von Steellschen Weide in Huttel ein auf beiden Hörnern G. v. O. gezeichnetes Rind, gestohlen worden. Dasselbe war von rother Farbe, 3 Jahr alt und zwischen 10 bis 500 Pfd. schwer. Mittheilungen über den Verbleib des Rindes resp. über die Thäterschaft, ersuche ich mir direkt oder durch die nächste Polizeibehörde zukommen zu lassen. Bochum, den 13. November 1863 Der Königl. Staats-Anwalt.

Nro. 1545. Dem Fabrikarbeiter Anton Winkelmann in Essen ist am Abende des 13. d. M. zwischen 5 und 6 Uhr von dessen unverschlossenen Stube eine silberne französische Kapseluhr mit römischen Zahlen und vergoldeten Zeigern, gestohlen worden. Im Innern der Uhr befindet sich die Nr. 237. Mittheilungen über die Thäter und über den Verbleib der gestohlenen Uhr, ersuche ich mir direkt oder durch die nächste Polizeibehörde zukommen zu lassen. Bochum, den 15. November 1863. Der Königl. Staats-Anwalt.

Nro. 1546 In der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. sind aus einem Wohnhause zu Süchteln folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gestohlen worden: 1) ein schwarzer Tricot-Frauenmantel mit schwarzen Sammtquasten auf den Armen, außerdem waren die Aermel mit schwarzseidenem Band eingefaßt; 2) zwei baumwollene Knaben-Kittel, mit Sammetband eingefaßt; 3) zwei Rockstücke, ein braunes und ein gelber mit elfenbeinernem Knopf; 4) ein schwarzseidener gestickter Tabacksbeutel mit rother Seide gefüttert; 5) zwei grauwollene Kinderhosen; 6) ein bombasines Kinder-Unterkleid; 7) ein weiß, blau, grün und violett karrirtes Kinderkleid; 8) sechs Kinderhemdchen, gez. C K.; 9) ein Frauen-Unterrock; 10) sechs weißblau karrirte Kinderschürzen; 11) eine weißblau karrirte Frauenschürze; 12) sechs Kinderkragen; 13) sechs wollene Kindertücher; 14) zwei Fenstervorhänge, weiß geblümt; 15) ein Kinderkopf-Netz von schwarzem und violettem Seidenband mit Stahl-Perlen. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Cleve, den 14. November 1863 Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1547. In der Nacht vom 21. auf den 22. Oktober d. J. sind aus einer Wohnung zu Sind, Gemeinde Schlebusch mittelst Einbruchs von einem Webstuhle blau seidene Binder von 24 Zoll Breite und 30 Bänder in der Breite, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 16. November 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1548. In der Nacht vom 12. auf den 13. d. M. sind aus einem Wohnhause zu Rheurdt, im Kreise Moers, folgende Gegenstände unter erschwerenden Umstände gestohlen worden: 1) 2 Stücke blauer Beu, 36 Ellen; 2) ein Stück Carhó, 34 Ellen; 3) ein Stück schwarze Thibet, 31 Ellen; 4) ein desgl. von 40 Ellen; 5) ein Stück blauer Parmatt, 18 Ellen; 6) ein Stück Paltschover, 20 Ellen; 7)

Digitized by Google

ein Stück geblümter halbseidener Stoff, 25 Ellen; 8) ein desgl. karrirt, 25 Ellen; 9) ein Stück grüner Parment, 11 Ellen; 10) 4 Stücke karrirter halbwollener Stoff, 40 Ellen; 11) 3 Stücke grauer Mix, 45 Ellen; 12) 40 Ellen halb Wollenstoffen in Resten; 13) ein Stück englisches Leder, 25 Ellen; 14) 4 Stück halbwollener Hosenstoff, grau, schwar, und gestreift, im Ganzen 120 Ellen; 15) ein Stück grauer Cassinet, 30 Ellen; 16) ein desgl. dunkelgrüner, 30 Ellen; 17) ein Stück Bettbarchent, 20 Ellen; 18) ein Stück Bettmöbel, weiß mit blau, 30 Ellen; 19) 3 Reste desgl. roth mit blau, 30 Ellen; 20) 40 Ellen blauer Schürzenstoff; 21) ein Stück weißer Bieber, 25 Ellen; 22) ein Stück blau Gedruckt, 30 Ellen; 23) zwei wollene Unterjacken; 24) ein rothgestreifter Unterrock; 25) ein Taschentuch mit weißen Streifen; 26) ein Stück weiß leinenes Tuch, 20 Ellen; 27) ein Stück grauer Nessel, 40 Ellen; 28) 4 Stücke ungebleichter Nessel, 280 Ellen; 29) ein Stück blauer Beu, 20 Ellen; 30) ein Stück gedruckter grüner Katun, 40 Ellen; 31) ein Stück brauner Thibet, 20 Ellen; 32) zwei Stücke Hosenstoff, grau karrirt, 65 Ellen; 33) ein Stück gelbgestreifter Mix. 15 Ellen; 34) ein Stück brauner Siamosen, 15 Ellen; 35) ein Stück brauner Mix mit blauen Blumchen, 8 Ellen. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen Elere, den 17. November 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro 1549. Am 5. November c. Abends zwischen 7 und 8½ Uhr, sind aus einem Hause bei Fischeln außer andern folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) ein baumwollenes, zwei halbleinen und zwei ganz leinene Betttücher, hiervon waren ein leinenes und ein halbleinenes mit G. A. S gezeichnet; 2) ein roth karrirter, baumwollener Bettüberzug, gez. C A R; 3) zwei goldene Trauringe, inwendig die Buchstaben C. S. und auswärts H. S. eingravirt; 4) zwei vergoldete Kreuze, das eine mit, das andere ohne Schloß; 5) eine franz fische, silberne Taschenuhr mit Schildkrötkasten, das Glas auf derselben war gesprungen. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 11. November 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1550. In der Nacht vom 1 auf den 2. d. M. ist in einer Wohnung zu Erkelenz eine auf acht Steinen gehende, silberne Cylinderuhr, auf deren Kapsel und Zifferblatt sich der Name „Hecker" befindet, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der Uhr Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde unverweilt zukommen zu lassen. Aachen, den 20. November 1863. Der K. Untersuchungsrichter: Longard.

Personal-Chronik.

Nro. 1551. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Leonhard Hermanns hat sich hierselbst niedergelassen.

Nro. 1552 Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Alexander Orth hat sich zu Essen niedergelassen.

Nro. 1553. Die seitherige Lehrerin zu Mülheim Elisabeth Sonnen ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der oberen Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Styrum ernannt worden.

Nro. 1554 Die Schulamts-Candidatin Angela Terboven (Schwester Maria Johanna) ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 3. Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Glaubach ernannt worden.

Nro 1555. Der Lehrer Ludwig Stempel an der evang Elementarschule zu Holthausen ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1556. Der als 3. Lehrer der 5 evang. Elementarschule zu Crefeld seither provisorisch angestellte Lehrer Joh Hrch. Schmidt ist definitiv ernannt worden.

Nro 1557 Der Schulamts-Candidat Heinrich Reitlaender ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath Elementarschule zu Orbroich, Kreises Kempen ernannt worden.

Nro. 1558. Die Schulamts-Candidatin Elisabeth Kerkmann (Schwester Maria Franziska) ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 3 Klasse der kath. Elementarschule zu Weeze ernannt worden.

Nro. 1559 Die Lehrerin Theodora Niebecker (Schwester Vincentia) ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der obern 1. Madchenklasse der kath. Elementarschule zu Wachtendonk ernannt worden.

Nro. 1560 Dem Schiefer- und Ziegel-Dachdecker Carl Freitag zu Kaiserswerth ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1561. Dem Zimmerer Hermann Schultze zu Elverfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden. (Hierbei eine Beilage.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 64. Dusseldorf Donnerstag den 3. Dezember 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro 1562. Das zu Berlin am 24. November 1863 ausgegebene 40te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5781. Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften vom 1. Juni 1863. Vom 21. November 1863. Nr 5782. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Sagan zum Betrage von 84500 Thlrn. Vom 10. Oktober 1863 Nr. 5783 Statut des Linden-Steiner Deichverbandes Vom 21. Oktober 1863. Nr 5784. Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fürstenwalde nach Storkow zum Anschluß an die Beeskow-Storkow-Prieros-brücker Chaussee. Nr. 5785. Allerhöchster Erlaß vom 2 November 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Saarbrücken, im Regierungsbezirk Trier. Nr. 5786. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Colberger Soolbade Actienverein" mit dem Sitze zu Colberg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 7. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Nro. 1563. Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 21. April 1853. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro 1564 Die Wahl des Pfarrers Cornelius Schrabe zu Widdert zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Beek ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Widdert (Synode Solingen) wird durch Wahl der Gemeinde demnächst wieder besetzt werden. Coblenz, den 16 November 1863. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1565. Durch Rescript vom 23. Mai d. J. hat der evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Abhaltung einer Collekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zur Deckung der Kosten des Neubaus der evangelischen Kirche zu Menden in der Diözese Iserlohn genehmigt und hat das Königl. Consistorium zu Coblenz den Termin für die Erhebung dieser Collekte auf den Sonntag nach Weihnachten den 27. Dezember d. J. anberaumt. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Steuerkassen unseres Bezirks an, die gesammelten Gaben Behufs Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen. Bis zum 1. Februar k. J. haben die Herren Landräthe uns die Ertrags-Nachweisen einzureichen. Düsseldorf, den 27. November 1863.

Digitized by Google

Nro. 1566. Die zur Redimirung der Domanial-Frucht- und Natural-Prästationen festgestellten Kenntniß der Leistungspflichtigen gebracht. Düsseldorf, den 27. November 1863.

Ver-

der zur Redimirung der domanialen Frucht- und Natural-Prästationen festgesetzten

Bezeichnung der Früchte, Naturalien und Victualien u. s. w.	Die Martini-Durchschnitts-Preise zur Redimirung der domanialen Frucht- Kreisbehörden eingegangenen Preis-Certifikate festgestellt																							
	Crefeld.			Dinslaken.			Düsseldorf			Duisburg.			Elberfeld.			Essen.			Geldern.			Kempen.		
	Thl.	S.	P	Th.	S.	Pf.	Th	S.	Pf.	Th.	S.	Pf	Th.	S.	Pf.	Th	S	Pf.	Th.	S	Pf.	Th.	S	Pf.
1 Schffl Weizen . .	2	13	6	2	20	—	2	14	4	2	15	—	2	20	—	2	19	4	2	19	5	2	19	6
1 do. klarer Roggen .	1	23	8	1	26	—	1	23	6	1	27	6	1	25	4	1	27	—	1	20	6	1	23	8
1 do. Gerste	1	15	11	1	15	—	1	12	11	1	22	6	1	19	10	1	25	8	1	17	6	1	10	6
1 do. Hafer	—	25	2	1	5	—	—	28	10	1	—	—	1	—	8	1	—	—	—	26	11	1	3	9
1 do. Mangkorn . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	6	—	—	—	—	—	—
1 do. Buchweizen . . .	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	4	—	—	—	—	—	—
1 do. Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	24	6	—	—	—	—	—	—
1 do. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 do. Malz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
1 do. Oelsaamen. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	25	—	—	—	—	—	—	—
1 Schwein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	12	6	—	—	—	—	—	—
1 Hammel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Huhn.	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	7	6	—	—	—
1 Capaun	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Gans	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Aal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Dutzend Eier . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100 Eier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—
1 Eierkäse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Pfd. Butter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Pfd. Pfeffer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
1 Pfd. Ingwer . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	6	—	—	—	—	—	—
1 Maaß Oel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	8	—	—	—	—	—	—
1 Pfd. Wachs	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
1 Fuder Holz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—
1 Maaß Wein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—

Nro 1567. Die Ausreichung neuer Zinskoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staatsanleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinskoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen

Martini-Durchschnitts-Preise für das Jahr 1863, werden in dem nachstehenden Preis-Verzeichnisse zur

zeichniß

Martini-Durchschnittspreise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro 1863.:

und Natural-Prästationen pro 1863 sind auf Grund der von den:
worden für den früheren Rentei-Bezirk

Mörs-Rheinberg			Neuß.			Opladen.			Ratingen.			Crefeld.			Solingen.			Wesel.			Wevelinghoven.			Xanten.		
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
2	15	9	2	19	5	2	11	3	2	17	9	2	13	6	2	17	3	2	18	9	2	17	6	2	11	9	2	18	2
1	23	—	1	22	2	1	21	8	1	24	4	1	21	5	1	25	1	1	26	1	1	24	5	1	21	8	1	20	7
1	16	6	1	20	11	1	10	4	1	15	—	1	11	1	1	15	—	1	14	5	1	15	11	1	10	4	—	—	—
—	29	6	—	28	1	—	27	10	—	28	9	—	27	1	1	—	8	—	27	10	1	—	3	—	27	10	—	28	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	11	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16	6	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Scheinwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons der resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . . . Rthlr. der Staatsanleihe von 1854 A (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons." Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten

zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, oder innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Löwe. Reinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß außer bei unserer Hauptkasse auch bei der Königl. Steuerkasse II zu Elberfeld, bei den Königl. Steuerkassen zu Barmen, Crefeld, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Gladbach, Lennep, Wesel und Solingen, Formulare zu den von den Besitzern der obenbezeichneten Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind. Düsseldorf den 29. August 1863.

Nro. 1568. Des Königs Majestät haben dem Steuer-Empfänger Eduard Ferdinand Schulz zu Elberfeld bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Rechnungs-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht. Düsseldorf den 23 November 1863.

Nro. 1569. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kreiswundarzte Flierdt zu Kempen aus Veranlassung seines 50jährigen Jubiläums den rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen. Düsseldorf den 19. November 1863.

Nro. 1570. Das am 15. März 1854 für die Bergisch-Märkische Eisenbahn erlassene, in Nummer 24 Seite 200 seq des Amtsblatts pro 1854 publizirte Bahnpolizei-Reglement und der dazu ergangene, in Nummer 49 Seite 695 des Amtsblatts pro 1858 publizirte Nachtrag vom 30 Oktober 1858 wird hierdurch für die Anschlußbahnen im Duisburger Hochfelde an die zum Bahnhofe Duisburg führende Zweigbahn in Kraft gesetzt. Düsseldorf, den 22 November 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: Schmitz. Elberfeld, den 19. November 1863. Königl. Eisenbahn-Direktion: Danco

Nro. 1571. Das dem Civil-Ingenieur G. A. Siebrecht in Kassel unterm 15. August v. J. ertheilte Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerkleinern von Holz für die Papierbereitung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ist aufgehoben. Düsseldorf, den 24 November 1863.

Nro. 1572. Die mit dem Ablauf dieses Jahres aus dem Collegium der Handelskammer zu Gladbach ausscheidenden Mitglieder resp. stellvertretenden Mitglieder Anton Lamberts, Christ. Sohn zu Gladbach und Wilhelm Heyaer zu Rheyd resp. Julius Lenssen zu Rheydt sind bei der jüngst stattgehabten Ergänzungswahl für die Dauer des nächsten Wahlturnus wiedergewählt worden. An Stelle des ebenfalls ausscheidenden W. Bötterling zu Gladbach wurde Everhard Kiech daselbst zum stellvertretenden Mitglied gewählt. Nach erfolgter Bestätigung der Wahlen bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 24. November 1863.

Nro. 1573. Der unter der Firma „Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Liverpool domicilirten Aktien-Gesellschaft ist von Seiten des Herrn Ministers des Innern Excellenz durch Reskript vom 19. September d. J. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Landen ertheilt worden. Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß und verweisen bezüglich der Concession und der Gesellschafts-Statuten auf die besondere Beilage zu dieser Amtsblattsnummer. Düsseldorf, den 5. November 1863.

Nro. 1574. Wir machen darauf aufmerksam, daß die Auflage unseres Amtsblattes und Anzeigers pro 1864 nach den bis Ende des laufenden Jahres eingegangenen Bestellungen festgestellt werden muß, und daher bei späteren Bestellungen die Lieferung des vollständigen Jahrganges nicht geschehen kann. Düsseldorf, den 27. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1575. Die Personenpost von Opladen nach Küpperstieg wird jetzt abgefertigt: aus Opladen 7^{15} Früh; 11 Vmitt., 3^{45} Nmitt., 8 Abends, 8^{15} Fr., 11^{40} Vmitt., 4^{35} Nmitt., 8^{10} Abends. Düsseldorf, den 19. November 1863 Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1576. Die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichts zu Wesel für das erste Quartal k. J. ist auf den 11. Januar 1864 festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Direktor von Hausen daselbst, im Fall der Verhinderung aber der Herr Kreisgerichts Direktor Dohm zu Duisburg zum Vorsitzenden des Schwurgerichts ernannt worden. Hamm, den 22. November 1863. Der Appellationsgerichts-Präsident: Lent.

(Hierbei eine Beilage.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Bolz.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

„Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"

in Liverpool domicilirten Gesellschaft, welche auf Grund des Gesellschafts-Vertrages vom 21. Mai 1836 und der Zusätze zu demselben vom 21. Februar 1851 besteht und durch Parlaments-Acte vom 14. Juli 1836 und 22. Juli 1847 incorporirt ist, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

   Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staats-Regierung.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 19. September 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) Sulzer.

I. A. 7924.

Digitized by Google

Statut.

Am einundzwanzigsten Mai des Jahres unseres Herrn achtzehnhunderteinundsechsunddreißig wurde dieser Vertrag geschlossen, und zwar einerseits zwischen den Herren George Holt, Thomas Booth, Richard Edwards, Thomas Brocklebank, William Dixon, William Earle jun., Joseph Christoph Ewart, Ormerod Heyworth, Samuel Taylor Holson, Joseph Hornby, George Hall Lawrence, Andrew Low, Alexander Macgregor, Andreas Melly, James Moon, Levin Moxley, William Nicol, Charles Stuart Parker, William Robert Preston, James Powell, John Ridgway, sämmtlich in Liverpool, und verschiedenen andern Personen, deren Namen nebst beigefügtem Siegel hier unterschrieben sind.

§. 1. Die verschiedenen hierbei betheiligten Personen, und diejenigen Personen, welche im Laufe der Zeit Theilnehmer sein und bleiben werden, bilden, so lange sie Antheile in der hierdurch gegründeten Gesellschaft haben, eine Gesellschaft unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft", welche zu dem genannten Endzweck, gemäß den in Nachfolgendem enthaltenen und ausgesprochenen Bestimmungen, Verordnungen und Bedingungen geführt werden soll und unterwerfen sich den verschiedenen unten erwähnten Autoritäten. Vorgenannte, an dem heutigen Tage gegründete Gesellschaft soll von dem Tage der gegenwärtigen Urkunde ab so lange bestehen, bis sie unter den nachstehend für diesen Fall vorbehaltenen Bedingungen aufgelöst wird.

§. 2. Das Geschäft der Gesellschaft wird sich auf folgende Zweige erstrecken: 1) Abschluß und Ausführung von Versicherungen auf Häuser, Speicher, Gebäude aller Art, Schiffe, welche im Hafen liegen, Stückgüter, Producte, Getreide, Waaren aller Art, Utensilien und Effecten gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer. 2) Versicherungen auf Leben (für den Todes- oder Ueberlebungsfall), Kauf und Verkauf von Leibrenten und Errichtung von Kinder Versorgungs-Cassen. 3) Kauf und Verkauf von Reversen und anderen Werthpapieren. Ueberhaupt wird das Geschäft ein solches sein, wie es unter der Benennung: „Feuer und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" allgemein bekannt ist, und sich gleichzeitig denjenigen Branchen widmen, welche gesetzlich, oder nach den hierin festgestellten Statuten, damit verbunden werden können.

§. 3. Das Capital der Gesellschaft besteht in Zwei Millionen Pfund Sterling, welche durch Ausgabe von 100,000 Actien, jede zu £ 20, aufgebracht werden. — Es ist ausschließlich dem Ermessen der zeitigen Directoren überlassen, über die Betheiligung bei der Zeichnung oder den Verkauf der bis zum Datum gegenwärtiger Urkunde von den erwähnten 100,000 Actien noch nicht gezeichneten Exemplaren zu entscheiden, oder die Ausgabe einer weitern Zahl von Actien zu veranlassen. — Selbstverständlich werden die Directoren hierbei (ausgenommen in den Fällen, wo sie es für geeignet halten sollten, anders zu handeln) stets denjenigen Personen den Vorzug geben, welche versicherbares Eigenthum besitzen, dem Kaufmanns- oder Handelsstande angehören, oder, wenngleich nicht im Dienste der Gesellschaft, oder sonst wie zu ihr gehörig, im Stande sind, durch ihren Einfluß oder ihre Bekanntschaften das Geschäft oder die Erfolge der Gesellschaft zu fördern.

§. 4. Die Gesellschaft erwählt 21 Directoren und sollen die Mitglieder der ersten Partei zuerst und für jetzt Directoren sein. Wie weiter unten erwähnt, kann die Anzahl der Direktoren vergrößert, oder verkleinert werden.

§. 5. Die Gesellschaft wählt einen Vorsitzenden, und ist der Vorsitzende oben erwähnter Mitglieder für jetzt dieser Vorsitzende, gleichwie die Stellvertreter des Vorsitzenden genannter Herren Stellvertreter des zeitigen Vorsitzenden werden.

§. 6. Die Gesellschaft ernennt einen Secretair und ist der Assecuranz Mäkler Swinton Boult aus Liverpool der gegenwärtige Secretair.

§. 7. An dem ersten Montage des Monates Februar im Jahre 1837 und an jedem ersten Montage im Monat Februar jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten 10 Tage von diesem Termine, oder auch zu jeder anderen Zeit, soll an einem durch die zeitigen Directoren zu bestimmenden Orte, und zwar zwischen 11 Uhr Vormittag und 3 Uhr Nachmittag, eine General-Versammlung der Theilnehmer der Gesellschaft zusammen berufen werden. — Jede solche Versammlung, sei sie, wie es sich treffen möge, eine jährliche oder außerordentliche, wird „General-Versammlung" genannt.

§. 8. Zu irgend einem weiter unten genannten Zwecke können die Directoren auf besondere Veranlassung zu jeder Zeit eine außerordentliche General-Versammlung zusammen berufen.

§. 9. Vierzehn Tage vor jeder General-Versammlung, sei es eine jährliche oder außerordentliche, müssen die Directoren durch eine Annonce in einer oder mehreren in Liverpool gedruckten oder herausgegebenen Zeitungen eine Aufforderung zur Theilnahme an derselben erlassen.

§. 10. Fünf beliebige Directoren, oder irgend welche fünfzig Theilnehmer, die zusammen tausend Actien oder darüber haben können jederzeit durch eine schriftliche Eingabe von dem Collegium der Directoren verlangen, daß wegen irgend einer die Gesellschaft betreffenden Angelegenheit eine General Versammlung zusammenberufen werde. Jedes solche Gesuch um Berufung einer General-Versammlung muß in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht werden und eine genaue Auseinandersetzung darüber enthalten, wozu die Berufung der General-Versammlung verlangt wird; entgegengesetzten Falles ist das Collegium der Directoren nicht verpflichtet, von dem Gesuch Notiz zu nehmen. Ist eine solche Eingabe in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht und die Directoren vernachlässigen es oder weigern sich, 14 Tage nach Einreichung derselben eine Versammlung auszuschreiben und dazu einen Tag, innerhalb eines Monats vom Datum der Eingabe, anzusetzen, so steht es den 5 Directoren, oder 50 Personen, welche die Eingabe unterschrieben haben, frei, zu dem Zwecke, welcher in der vernachlässigten oder zurückgewiesenen Eingabe dargelegt ist, ihrerseits eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, indem sie zu derselben durch eine Anzeige in zwei in Liverpool gedruckten und herausgegebenen Zeitungen auffordern. Eine solche Anzeige muß jedoch wenigstens 14 Tage vor dem Datum der zu haltenden Versammlung ergehen und genau Ort, Tag und Stunde angeben, wo und wann sie gehalten werden soll. Sie muß ferner eine Mittheilung darüber geben, daß die betreffende Eingabe den Directoren eingereicht, die darin erbetene Zusammenberufung einer General-Versammlung, deren Zweck gleichfalls zu erwähnen, jedoch unberücksichtigt geblieben ist; endlich müssen auch die Namen derjenigen Personen angeführt werden, welche die Eingabe unterschrieben haben. Alle Beschlüsse aber, welche die Mitglieder einer solchen außerordentlichen General-Versammlung fassen, sollen so rechtsgültig sein, als wenn sie in irgend einer jährlichen General-Versammlung wären gefaßt worden.

§. 11. Wenn bei einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung nicht zwanzig, wie oben bemerkt, stimmfähige Theilnehmer, welche zusammen 2000 Actien haben, versammelt sind, und binnen einer Stunde von der zur Versammlung festgesetzten Zeit zum Geschäft schreiten, so sollen in einer solchen gar keine Verhandlungen vorgenommen werden, sondern in solchem

Digitized by Google

Falle wird die betreffende General-Versammlung drei Wochen nach diesem Tage, zur selben Stunde und an demselben Orte stattfindend, vertagt oder aufgeschoben, und so von drei Wochen zu drei Wochen, oder dann so nahe als möglich, so lange derselbe Fall eintreten sollte, bis endlich auf irgend einer General-Versammlung eine solche Anzahl von Mitgliedern mit zusammen einer solchen Anzahl von Actien, wie es nach den Statuten erforderlich ist, gegenwärtig sind. Eine solche Versammlung wird, wenngleich einige Mitglieder nach der Eröffnung sich entfernen sollten, als competent zur Verhandlung über Geschäfte erachtet. — Zu einer jeden solchen aufgeschobenen oder verlegten Versammlung fordern die Directoren in der Art auf, wie es in §. 10 dieser Statuten vorgesehen und bestimmt ist.

§. 14. Bei jeder jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung, sowie bei jeder Vertagung, werden alle Anträge, Fragen und Vorschläge durch die Majorität der Stimmen der anwesenden und stimmfähigen Theilnehmer entschieden. Wenn bei einer solchen Versammlung sich irgend eine Meinungsverschiedenheit herausstellt, so können acht oder mehre der anwesenden Theilnehmer, welche zusammen nicht weniger als 800 Actien haben, eine Ballotage verlangen und diese ist demnächst maßgebend. Wenn der Vorsitzende es für angemessen hält, so soll die Ballotage sofort in der Versammlung stattfinden; wo nicht, an einem andern Tage und an einem Orte und zu einer Stunde, wie es der Vorsitzende der Versammlung bestimmt. Keine Ballotage darf länger als 4 Stunden dauern.

§. 15. Jeder Theilnehmer hat in Rücksicht auf die Anzahl der Actien, die er in der Gesellschaft hat, nicht mehr als die folgenden Stimmen, nämlich: die Inhaber von 5 ganzen Actien oder mehr eine Stimme, von 50 Actien oder mehr zwei Stimmen, von 100 Actien oder mehr drei Stimmen, von 200 Actien oder mehr vier Stimmen, von 400 Actien oder mehr fünf Stimmen, und nicht mehr, und ist jeder Theilnehmer ermächtigt, entweder in Person oder durch Stellvertreter zu stimmen, jedoch nicht, wenn er weniger als 5 Actien oder die genügende Anzahl derselben nicht wenigstens 3 Kalendermonate, von dem Tage der Versammlung ab, hat. Der Vorsitzende einer jeden solchen Versammlung hat im Falle einer Stimmengleichheit außer seiner Stimme als Theilnehmer noch eine zweite, oder entscheidende Stimme; wenn im Falle einer Ballotage bei der Wahl eines Directors irgend ein Theilnehmer eine Liste von zu Directoren qualificirten Personen, welche die Anzahl der zur Zeit zu wählenden Directoren übersteigt, einreichen sollte, so ist eine solche Liste zurückzuweisen und der Theilnehmer von dem Rechte der Abstimmung auszuschließen. Auch darf nach der Zeit, welche in einer solchen Versammlung zum Schluß des Einsammelns der Stimmen festgesetzt ist, keine Stimme mehr in Empfang genommen werden. Einer der Directoren, wenn ein solcher anwesend und Willens ist, es zu übernehmen, oder wenn nicht, dann ein anwesender, stimmberechtigter Theilnehmer, welcher von dem Vorsitzenden der Versammlung zu erwählen ist, soll unter Zuziehung von zwei andern, von der Versammlung als Zähler zu wählenden Theilnehmern sich entfernen, die Stimmen untersuchen und in der Versammlung oder bei der Vertagung das Resultat der Ballotage mittheilen.

§. 16. Kein Theilnehmer hat das Recht, in irgend einer Versammlung seine Stimme abzugeben, oder irgend ein anderes Recht als Mitglied der Gesellschaft auszuüben, bevor nicht sämmtliche, in Bezug auf seine Actien fällig gewesenen Zahlungen wirklich bezahlt sind.

§. 17. Alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge jeder General-Versammlung der Gesellschaft, gleichviel ob jährlich oder außerordentlich, ingleichen diejenigen der Versammlungen von Directoren oder des von den Directoren zu wählenden Ausschusses, werden in zu diesem Zwecke anzulegende Bücher eingetragen und von dem jedesmaligen Vorsitzenden der Gesellschaft unterzeichnet werden. Diese Bücher sollen unter den Mitgliedern der Gesellschaft als entscheidende Beweisurkunde für alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge gelten, doch muß diejenige Person, welche dieselben als Vorsitzender unterzeichnet hat, gehörig auch als solche erwählt gewesen sein.

§. 18. Wenigstens 7 Tage vor jeder jährlichen General-Versammlung der Gesellschaft haben die Directoren es zu veranlassen, daß in einem zu diesem Zweck bestimmten Buche ein kurzgefaßter genauer und treuer Bericht über den Gewinn und die Acquisitionen, oder über die Verluste der Gesellschaft festgestellt und eingetragen und an einem geeigneten Orte in dem Bureau der Gesellschaft in Liverpool öffentlich zur Einsicht aller Theilnehmer ausgelegt werde. Dieser Bericht muß sich von der Zeit der Geschäfts-Eröffnung der Gesellschaft oder von dem Ende der Periode, welche der letzte Bericht umfaßte, bis zum Datum des neuen erstrecken und über die Fortschritte der Angelegenheiten der Gesellschaft handeln. Auch sollen die Directoren darin mittheilen, welche Dividende sich in dem verflossenen Jahre herausgestellt hat, und ist ein jeder solcher Bericht, wenn ihn die Versammlung angenommen hat, entscheidend und bindend für alle Theilnehmer, es sei denn, daß darin vor Ertheilung des nächsten Berichtes ein Fehler aufgefunden werden sollte, in welchem Falle ein solcher Fehler zunächst verbessert werden muß.

§. 19. In jeder jährlichen General-Versammlung der Theilnehmer sollen und mögen dieselben (wenn es von einem Theile der dann anwesenden Mitglieder, die zusammen wenigstens 3/4 der Stimmen haben, für geeignet befunden wird) zwei Theilnehmer (resp. qualificirt zum Director, jedoch nicht selbst Directoren) zu Rechnungs-Revisoren erwählen, um den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Den also erwählten Revisoren steht es frei, die Vorlegung aller Bücher, Schriften, Belege und Documente der Gesellschaft zu verlangen und den Beistand des Geschäftsführers, Rendanten, der Beamten, Commis und Diener der Gesellschaft, oder irgend einer andern Person in Anspruch zu nehmen, welche im Stande ist, in dieser Beziehung Aufschluß zu ertheilen. Der Revisor kann ingleichen für Rechnung der Gesellschaft so viele Commis, oder Gehülfen dabei beschäftigen, als erforderlich ist, um behufs eines Berichtes eine gehörige Revision zu veranstalten. Die jährliche General-Versammlung, durch welche solche Revisoren zu erwählen sind, kann für irgend einen späteren Tag anberaumt werden, um den Bericht der Revisoren über die ihnen zugewiesenen Gegenstände entgegen zu nehmen. Die Revisoren dagegen sollen ihren Bericht in einer so anberaumten Versammlung, oder, wenn dieselbe nicht stattfindet, in der nächsten General-Versammlung der Gesellschaft vorlegen.

§. 20. Jede General-Versammlung, sei sie eine jährliche oder außerordentliche, ist befugt, das Capital oder den gemeinsamen Fond der Gesellschaft zu reduciren, indem sie den Betrag aller einzelnen Actien in gleichem Verhältniß oder Proportion reducirt oder verringert, oder indem sie die Anzahl der Actien reducirt oder beschränkt, oder in irgend einer andern Weise verfährt, welche für passend befunden wird. Ebenso aber ist es ihr auch zu, das Capital der Gesellschaft zu vergrößern, und das vergrößerte Capital durch Ausgabe einer Anzahl neuer Actien, oder auf eine andere für passend erachtete Weise aufzubringen und für den Verkauf dieser Actien zu solchen Preisen, wie die zeitigen Directoren sie erlangen können, zu sorgen. Auch können diese Actien nach dem Ermessen der Directoren entweder an Actionaire oder andere Kauflustige, gleichviel ob zur Zeit oder künftig Theilnehmer der Gesellschaft, überlassen, unter dieselben vertheilt oder verloost, oder auf irgend welche Art sonst veräußert werden. Solche neu

Digitized by Google

hinzugekommenen Actien sind allen Bestimmungen dieses Statuts unterworfen und berechtigen die Inhaber, sobald letztere im Besitz derselben sind, zu den gleichen Rechten, Vorzügen und Privilegien, welche diejenigen Actien gewähren, die ursprünglich bei Bildung dieser Gesellschaft ausgegeben worden sind. Ferner steht es einer jeden jährlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zu, einen Director aus dem Dienste zu entfernen und alle oder einzelne der von ihm ausgegangenen Reglements oder einstweiligen Bestimmungen entweder aufzuheben, oder anzunehmen und zu bestätigen. Die General-Versammlung hat das Recht, Reglements oder Bestimmungen, die ihr vorgelegt werden, um demnächst neue Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, welche eine bessere Leitung der Geschäfte anstreben, zu verändern, zu verbessern oder ganz außer Acht zu lassen. Ingleichem ist die General-Versammlung befugt, irgend welche der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu widerrufen und für null und nichtig zu erklären. Andererseits kann sie jedoch auch dergleichen Reglements und Bestimmungen annehmen und bestätigen. Alle neuen Gesetze und Verordnungen, so wie alle Bestimmungen, welche sich auf die Befugniß zum Widerrufe derselben beziehen, sind in einem von Zeit zu Zeit zur Richtschnur der Theilnehmer herauszugebenden Supplemente dieser Statuten aufzunehmen. Aber auch wenn dergleichen Bestimmungen noch nicht in dem Supplemente der Statuten aufgenommen wurden, sind sie dennoch eben so wirksam und verbindlich, als wenn sie in den Statuten selbst ständen. Die General-Versammlung kann überhaupt über jede im Laufe des Geschäftes vorkommende Frage, zu treffende Maßregel, oder zu erledigende Angelegenheit, welche sonst vor eine General-Versammlung gebracht werden können, entscheiden. Dagegen kann kein Beschluß und keine Verordnung der General-Versammlung einen Theilnehmer von den Verbindlichkeiten befreien, die er in Rücksicht auf seine Actien der Gesellschaft gegenüber hat; im Gegentheil bleibt derselbe stets zur Zahlung der fälligen oder rückständigen Beträge verpflichtet. Ebensowenig entbindet ein Beschluß der General-Versammlung von den contractlichen Verpflichtungen in Rücksicht auf vorliegende Statuten und deren Supplemente; übt auch keinen Einfluß auf irgend welche zu vertheilende Dividende, oder pro rata zu tragenden Verlust, im Falle sich ein solcher ergeben sollte, aus. Ingleichem macht der mehrfach erwähnte Beschluß durchaus keine Veränderung in den Bestimmungen, welche für den Fall vorgesehen sind, daß die Gesellschaft sich auflösen, oder Capitalien verloren gehen sollten. Es wird endlich vorbehalten, daß jeder Beschluß, welcher die Vergrößerung oder Verminderung des Capitals der Gesellschaft zum Zwecke hat, oder sich auf die Aufhebung oder Abänderung irgend welcher Clausel oder Bestimmung vorliegender Statuten bezieht, oder die Entwerfung neuer Statuten betrifft, — nur dann rechtsgültig sein soll, wenn derselbe, nachdem er in einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung durchgegangen, in einer von den Directoren ausschließlich zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlung bestätigt wird. Eine solche außerordentliche Versammlung muß innerhalb des nächsten Kalendermonates vom Tage der vorerwähnten General-Versammlung gehalten werden. Bei einer solchen Bestätigung müssen sich von den anwesenden stimmfähigen Mitgliedern, der Anzahl nach, wenigstens zwei Drittel betheiligen; kommt es zu einer Ballotage, so bilden zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die entscheidende Majorität.

§. 31. Die Directoren erwählen sofort und später von Zeit zu Zeit drei aus ihrer Mitte, welche behufs leichterer Uebersicht und Leitung der Geschäfte einen sogenannten „Unter-Ausschuß" bilden, und stellen zugleich dessen Obliegenheiten, die Reihenfolge des Austrittes seiner Mitglieder und deren Geschäfts-Ordnung fest. Jederzeit steht den Directoren der Zutritt zu den Verhandlungen des Unter-Ausschusses frei, auch steht es dem Vorsitzenden der Directoren insbesondere frei, wenn er es für nöthig erachtet, den Sitzungen des Unter-Ausschusses beizuwohnen und mitzustimmen; er ist jedoch nicht verpflichtet oder gehalten, sich bei den Arbeiten des Ausschusses zu betheiligen.

§. 32. Der Unter-Ausschuß erwählt von Zeit zu Zeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Streitfälle werden durch Abstimmung entschieden, wobei jedoch jedes Mitglied und der Vorsitzende der Directoren nur eine Stimme, der Vorsitzende des Unter-Ausschusses aber noch eine entscheidende Stimme hat. Der Unter-Ausschuß übernimmt die Leitung derjenigen Geschäfte, welche ihm von dem Collegium der Directoren übertragen sind. Drei, oder wenigstens zwei Mitglieder desselben und der Vorsitzende der Directoren werden für vollzählig und zum Handeln für competent erachtet.

§. 33. Dem Collegium der Directoren steht es gesetzlich zu, einen oder mehre Directoren zu einer Special-Commission, oder Commissionen zu ernennen, welche letztere diejenigen Angelegenheiten, welche ihnen von den Directoren specificirt zugetheilt werden, zu untersuchen, zu entscheiden oder in Ausführung zu bringen haben. Alle und jede Befugniß, welche durch diese Statuten dem Collegium der Directoren zugetheilt ist, kann von demselben auf die in vorerwähnter Weise ernannte Commission übertragen werden, ausgenommen die Machtvollkommenheit, von den Actionairen Gelder in Empfang zu nehmen, oder Reglements zu erlassen, was in der hierin vorgesehenen Weise einzig und allein dem Collegium der Directoren zusteht. Alle Handlungen und Beschlüsse, welche von einer solchen Commission ausgehen, sind, insofern sie sich auf die Erledigung der derselben überwiesenen Angelegenheiten beziehen, von gleicher Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie von dem Collegium der Directoren selbst ausgegangen wären. Die Ernennung von dergleichen Commissionen ist zu jeder Zeit ganz oder theilweise und sowohl in Bezug auf die Personen, aus welchen sie zusammengesetzt sind, als in Rücksicht auf ihren Zweck, durch das Collegium der Directoren widerrufbar. Ueberhaupt stehen solche Commissionen in jeder Beziehung unter der Controlle des Collegiums der Directoren und sind diesem untergeordnet. Die Versammlungen und Verhandlungen der Commissionen werden gemäß der hierin enthaltenen Geschäfts-Ordnung für die Versammlungen und Verhandlungen des Collegiums, so weit dieselbe auf die wie vorerwähnt gebildeten Commissionen anwendbar ist und nicht durch den Wortlaut der Bestimmungen für letztere aufgehoben wird, geleitet.

§. 37. Die Directoren haben (ohne die General-Versammlungen zu beeinträchtigen und diesen unterworfen) die vollständige Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie haben gleichzeitig alle baaren Capitalien, Fonds, Besitzungen und alles Eigenthum der Gesellschaft gewissermaßen in Verwahrung und darüber, sowie über die Einkünfte der Gesellschaft, die ausschließliche Controlle, so wie es ihnen freisteht, die baaren Gelder nach ihrem Ermessen zu verwalten und zu verwenden und überhaupt die Art und Weise zu ordnen und festzustellen, wie die Geschäfte der Gesellschaft geführt und alle dieselbe betreffenden Angelegenheiten regulirt werden sollen. Die Directoren haben ferner jederzeit die Befugniß, durch einen, in einer besonders zu diesem Zwecke zusammen berufenen Versammlung gefaßten Beschluß (bei dem sich jedoch mindestens 15 Directoren betheiligt haben müssen) die Anzahl der Directoren zu vergrößern oder zu verringern. Ein solcher Beschluß hat jedoch nur dann Kraft und tritt in Wirkung, wenn er in der nächsten jährlichen General-Versammlung bestätigt wird. Wenn ein Beschluß, wie der vorerwähnte in Bezug auf die Vergrößerung der Anzahl der Directoren gefaßt und bestätigt ist, so wird die größere Zahl der Directoren in der vorbemerkten Jahresversammlung in der Weise gewählt, wie es in der Bestimmung dieser Statuten vorgesehen ist, welche sich auf die Wahl der Directoren bezieht, welche der Reihe nach beim Austritt der Directoren aus ihrem Amte neu gewählt werden. Die

Digitized by Google

auf diese Art ernannten oder erwählten Directoren sind sofort Directoren der Gesellschaft in gleicher Weise und mit gleicher Machtvollkommenheit, aber andrerseits auch denselben Bestimmungen unterworfen, als wenn sie durch gegenwärtige Urkunde wären zu Directoren ernannt worden.

§. 38. Keine Person (der unten bemerkte Fall ausgenommen) ist als Director wählbar, wenn sie nicht wenigstens 50 Actien hält oder innerhalb 20 Meilen von dem Rathhause von Liverpool wohnt. Ferner darf keine Frauensperson oder irgend Jemand, der als Director, Geschäftsführer, Commis, Cassirer oder Agent einer andern Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft angehört, zum Director gewählt werden. Im Falle ein Director, während er noch in Function ist, aufhören sollte, Inhaber von 50 Actien zu sein oder nicht mehr das vorgeschriebene Domicil inne haben, oder aber Director, Commis, Cassirer oder Agent für eine andere Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft werden, so wird demzufolge seine Stelle als Director in gegenwärtiger Gesellschaft vacant. Wenn zu irgend einer Zeit nicht die hinreichende Anzahl von Personen, welche die vorgeschriebene Anzahl von Actien halten, auf der Wahl ist, einzelne Personen die Wahl nicht annehmen wollen, so steht es in solchem Falle entweder der jährlichen General-Versammlung oder dem Collegium der Directoren, wie es die Sachlage bedingt, gesetzlich zu, die fehlende Anzahl aus der Mitte solcher Actionaire zu ergänzen, welche 10 Actien besitzen und sonst zu Directoren qualificirt sind. Sollte eine hiernach zum Director erwählte Person, welche zur Zeit der Ernennung nicht qualificirt ist, dennoch als Director fungiren, oder, nach ihrer Ernennung unqualificirt geworden, fortfahren, als Director zu fungiren, so zahlt dieselbe die Summe von Hundert Pfund Sterling an die Casse der Gesellschaft, und kann dieser Betrag als liquidirter Schadenersatz eingezogen werden, also einen Theil des später erwähnten Ueberschuß-Fonds bilden. Es wird jedoch vorbehalten, daß kein aus einem Collegium der Directoren einmal hervorgegangener Beschluß wegen Mitwirkung eines unqualificirten Directors ungültig sein soll, wenn auch, ausschließlich eines solchen unqualificirten Directors, nicht die zur Bildung eines Collegiums erforderliche Anzahl von Directoren zusammen gewesen sein sollte.

§. 42. Nur der Unter-Ausschuß, oder die Mitglieder desselben, oder drei Directoren, oder der zeitige Secretair der Gesellschaft, (wenn, und so lange wie, und für welche Fälle, und bis zu welchem Umfange das Collegium der Directoren laut dem in den Büchern und Acten desselben vermerkten Beschlusse, den Secretair autorisirt hat) haben die Befugniß, Policen zu zeichnen und zu vollziehen, Schäden zu ordnen und zu bezahlen, Wechsel zu ziehen und zu endossiren, Quittungen und andere kaufmännischen Papiere, so wie endlich alle Bankanweisungen und Assignationen zur Bezahlung von Geldern im Namen und für Rechnung der Gesellschaft auszustellen. Alle Policen, Contracte, Rechnungen, Noten oder sonstige Werthpapiere, welche nicht in dieser Art gezeichnet und ausgestellt oder endossirt und acceptirt sind, haben für die Gesellschaft keine Verbindlichkeit. Es steht den Directoren gesetzlich zu, wenn sie es für geeignet erachten, irgend eine andere Person zu autorisiren und zu bevollmächtigen, im Namen der Gesellschaft, und ohne die Directoren darüber zu befragen, Versicherungs-Anträge, wie vorbemerkt, anzunehmen, welche jedoch die Höhe des Risikos, welches in dem Beschlusse, der eine solche Vollmacht ertheilt, nicht überschreiten dürfen. Jeder Actionair oder Theilnehmer aber entsagt hiermit jedem Rechte und jedem Anspruche (wenn er nicht in Folge einer der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde ausdrücklich dazu autorisirt ist) im Namen der Gesellschaft Policen zu zeichnen, auszustellen oder zu endossiren, oder Wechsel, Rechnungen und Accreditive zu unterzeichnen, oder überhaupt eine Verpflichtung einzugehen, welche für die Gesellschaft bindend ist oder ihr zur Last fällt. Ferner wird hiermit ausdrücklich vereinbart, daß, wenn ein Theilnehmer dieser Bestimmung zuwider handeln sollte, seine Actien der Gesellschaft incl. Zinsen, sofort der Gesellschaft verfallen sind, und daß das Collegium der Directoren, ohne einen dieserhalb etwa gefaßten Beschluß keine Befugniß haben soll, solche verfallene Actien zurückzugeben.

§. 43. Das Collegium der Directoren kann für den zeitigen Secretair der Gesellschaft eine Vollmacht ausstellen, welche denselben autorisirt, seinerseits jede schriftliche Vollmacht zu zeichnen und zu ertheilen, welche eine oder mehre andere Personen, gemeinschaftlich oder jede für sich, ermächtigt, in irgend einer Angelegenheit oder einem Geschäfte, welches die Gesellschaft angeht, und das in der betreffenden Vollmacht anzugeben ist, zu handeln. Wenn es nothwendig ist, auch einen Rechtsanwalt zu bevollmächtigen, in gehöriger, gesetzlicher Form irgend welche Urkunden im Interesse der Gesellschaft zu zeichnen, zu vollziehen und auszuliefern und überhaupt Alles zu thun, was in der dem Secretair ertheilten schriftlichen Vollmacht angeführt ist. Die Geschäfte aber, welche von solchen Rechtsanwalten geschlossen, vollzogen oder ausgeführt sind, haben dieselbe Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie persönlich von den Directoren oder andern zuständigen Beamten der Gesellschaft geschlossen, vollzogen oder ausgefertigt wären.

§. 48. Die Directoren haben Vollmacht, im Namen des Vorsitzenden der Gesellschaft oder eines der Directoren oder anderer Personen auf Concurs-Eröffnung anzutragen, oder gegen einzelne oder mehre Personen, wer sie auch immer sein mögen, Klagen oder Proceße einzuleiten und zu verfechten, um Schulden beizutreiben, Ansprüche und Forderungen geltend zu machen, oder irgend welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffende Sachen durchzusetzen. Auch haben die Directoren Vollmacht, in folgenden Fällen Denunciationen einzureichen und Anklagen und gerichtliche Verfolgungen zu veranlassen, nämlich: wegen Diebstahl und Unterschlagung von Geldern, Waaren, Effecten, Wechseln, Reversen oder sonstigem Eigenthum der Gesellschaft; wegen Betrugs und Namensfälschung (Urkundenfälschung), und endlich wegen sonstiger Vergehen oder Verbrechen, welche gegen die genannte Gesellschaft in der Absicht, sie zu beeinträchtigen oder zu berauben, verübt worden sind. Die Directoren können aber auch, wenn sie es für geeignet halten, vorerwähnte Klagen, Proceße und gerichtliche Proceduren fallen lassen, aufgeben und zurücknehmen. Die Geldbeträge, welche durch solch gerichtliches Verfahren oder solchen Proceß erstritten werden, fließen der Gesellschaft zu und sollen als ein Theil ihres Capitals angesehen werden.

§. 49. Es steht den Directoren gesetzlich zu, nach ihrem Ermessen irgend einen Vergleich oder eine Verpflichtung einzugehen, wonach eine zwischen der Gesellschaft und einer oder mehren Personen (einen einzelnen Theilnehmer nicht ausgenommen) schwebende Streitsache, einem Schiedsgerichte zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Dem auf diese Art erlangten Ausspruche haben die Directoren sich zu fügen und müssen ihn unterstützen und ihm gemäß in der fraglichen Angelegenheit entscheiden. Die Directoren haben auch die Befugniß, sich wegen Schulden und Forderungen der Gesellschaft zu vergleichen, so wie allen Vergleichungs-Vorschlägen und Cessionen von Gütern und Effecten (welche Seitens eines Schuldners der Gesellschaft, gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) gemacht werden, beizutreten, vorausgesetzt, daß es zum Besten der Creditoren ist. Die Directoren können ferner den Schuldnern gegen oder auch ohne Sicherheit eine Frist zur Zahlung ihrer Schuld gewähren, ja selbst einer Schuld, die sie für hoffnungslos halten, entsagen. Sie können außerdem im Interesse der Gesellschaft und für dieselbe vorbemerkte Vergleiche, Abkünfte, Cessionen u. dergl. schließen und ausführen und eben so mit Falliten, Zahlungsunfähigen und sonst irgend wie der Gesellschaft verpflichteten Personen Accorde schließen und Regulirungen treffen; dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, resp. einem Director, oder dem Secretair,

Digitized by Google

oder einer andern Person Vollmacht ertheilen, eine Schuld, welche von Jemandem, der Bankerott gemacht oder seine Zahlungen eingestellt hat (gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) der Gesellschaft zusteht, prüfen, die betreffende Dividende in Empfang nehmen und die Gesellschaft in allen, aus einem solchen Bankerotte oder einer solchen Zahlungseinstellung entspringenden Angelegenheiten vertreten. Eine wie vorbemerkt autorisirte Person kann auch ermächtigt werden, bei der Verwaltung der Masse eines Falliten oder Zahlungsunfähigen als Bevollmächtigter aufzutreten.

§. 50. In allen in dieser Urkunde nicht vorgesehenen Fällen steht es den Directoren gesetzlich zu, so zu handeln, wie es ihnen im Interesse und zum Besten der Gesellschaft für am angemessensten erscheint. Zur bessern Richtschnur in Bezug auf die Leitung der Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft steht es den Directoren zu, von Zeit zu Zeit solche Vorschriften, Regiements und Verordnungen zu erlassen, als sie für gut halten, doch müssen dieselben nicht unvereinbar oder widersprechend sein den in dieser Urkunde erlassenen Verordnungen oder den Fundamentalgrundsätzen, oder der Verfassung der hierdurch gegründeten Gesellschaft. Die Directoren können von Zeit zu Zeit alle oder einzelne Vorschriften, Regeln, Verordnungen, Reglements oder provisorische Bestimmungen, welche auf diese Art erlassen und nicht bereits als festgestellt in ein Supplement der Gesellschafts-Statuten aufgenommen sind, verändern oder aufheben, unter der Bedingung jedoch, daß sich wenigstens 15 Directoren bei einer solchen Aufhebung oder Abänderung betheiligen.

§. 51. Das Bank-Conto wird im Namen der Directoren bei der oder den von ihnen zu bestimmenden Bank oder Banken eröffnet. Die Directoren haben allein und ausschließlich das Recht, von Zeit zu Zeit diejenigen Banken, Mäller, Secretaire, Agenten, Caissirer, Commis, Advocaten, Beamte und Diener zu wählen, zu beschäftigen und resp. wieder zu entlassen, welche sie zur Geschäftsführung und zum Dienste der Gesellschaft für erforderlich halten. Es steht ferner den Directoren gesetzlich zu, solchen Banken und Personen diejenigen Provisionen, Gehalte, Löhne, Commissionen, Remunerationen und solche extraordinären Gratificationen zu gewähren und auszuzahlen, als sie es für angemessen halten und bestimmen. Außerdem können die Directoren von den Personen, welche sie mit Stellen und Aufträgen betraut haben, für die gehörige und pflichtgetreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten eine Caution oder Sicherstellung verlangen. Die Bank of Liverpool wird hiermit als die erste und gegenwärtige Bank der Gesellschaft ernannt.

§. 55. Alle Versicherungen, welche die Gesellschaft übernimmt, so wie alle anderen Geschäfte derselben, sollen in solchen Terminen, zu solchen Bedingungen, an solchem Platze, zu solcher Zeit und in solcher Art und Weise ausgeführt werden, wie es das Collegium der Directoren zur Zeit für gut befindet. Auch ist es gänzlich dem Ermessen dieses Collegiums überlassen, Assuranz-Anträge, An- und Verkäufe, oder irgend welche andere Geschäfte der Gesellschaft anzunehmen, oder abzulehnen.

§. 57. Dem Collegium der Directoren steht es von Rechtswegen zu, Schäden auf Versicherungen, sobald der Schadenersatz festgestellt ist, oder gemäß irgend eines andern zu diesem Zwecke zur Zeit von ihnen beliebten Verfahrens, — zu ordnen.

§. 58. Die Directoren haben zu veranlassen, daß in Liverpool und andern Orten, wo sich Comoirs der Gesellschaft befinden, alle nothwendigen und erforderlichen Handlungsbücher eingerichtet und geführt werden. In diese Bücher müssen alle Risikos, verliehenen Gelder, Einnahmen, Ausgaben, Transactionen und Vorfälle der Gesellschaft gewissenhaft und rein und deutlich eingetragen werden; ingleichem alle Schadenersätze, Verluste und sich ergebende Gewinne. — Ebenso muß ein Verzeichniß der Hypotheken u. s. w. und ein Nachweis über alle Operationen, welche mit dem Capitale der Gesellschaft unternommen werden, geführt werden. Ueber das Lebens-Versicherungs-Geschäft steht es den Directoren frei, separat Buch zu führen.

§. 59. Das Collegium der Directoren hat zu veranlassen, daß alle eingehenden Gelder, oder alle Capital-Einzahlungen, sowie die von Zeit zu Zeit einlaufenden Prämien, ingleichem alle andern Einnahmen, ferner sämmtliche Verpflichtungsschriften, Wechsel, Anweisungen, oder andere Werthpapiere, welche der genannten Gesellschaft angehören, gleich nach Eingang an die Bank oder Banken, welche sie zu beschäftigen für gut befinden, unter dem Conto: „Conto für die Directoren der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" eingezahlt und daselbst deponirt werden. Diese Einzahlungen und Depositen, oder ein Theil derselben, dürfen nur zum Gebrauch der Gesellschaft und zwar nur gegen eine oder mehrere, geschriebene von einem oder mehreren Directoren, oder dem Secretair der Gesellschaft (wenn er dazu autorisirt ist) unterzeichneten Anweisungen herausgenommen werden.

§. 60. Das Collegium der Directoren wird hiermit autörisirt zu veranlassen, daß alle Capitalien und Fonds, welche sich zur Zeit in der Bank befinden (ausgenommen der Betrag, welcher darin zur Bestreitung der laufenden Zahlungen und Ausgaben zurückgelassen werden muß) im Namen der Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder drei derselben angelegt werden, und zwar in den vom Staate sanctionirten Fonds Großbritaniens, oder bei der Bank von England, in Schatzkammerscheinen, in Bons der Ostindischen Compagnie (India Bonds), in Hypotheken auf Stamm- oder Pachtgüter Großbritaniens und Irlands, ferner im Kauf von Leibrenten oder, unter Zustimmung der Majorität von wenigstens eilf der zeitigen Directoren, in Obligationen der Corporation of Liverpool, oder der Administratoren der Liverpooler Docks, oder in Actien der Joint Stock Bank, oder überhaupt in Actien, Hypotheken und Obligationen folgender Eisenbahnen: Liverpool-Manchester, Grand Junction, London-Birmingham, oder auch aller der Eisenbahnen, die durch eine Parlaments-Acte gegründet, Corporationsrechte erhalten haben, thatsächlich im Betriebe sind und rentiren, oder endlich in irgend welchen andern Docks, Canälen, Eisenbahnen, Schifffahrtsgesellschaften, Wasserleitungen, Chausseen, Brücken, Parochial- und Grafschafts-Antheilen, wie gegen jede andere Sicherheit, die nicht eine bloß persönliche ist. Von Zeit zu Zeit kann das Directoren-Collegium, wenn es für geeignet erachtet wird, Capitalien, welche in vorerwähnter Weise angelegt sind, durch Wechsel der Sicherheit oder Hypothek, anderweitig unterbringen. Auch können Werthpapiere verkauft und versilbert und das dafür empfangene Geld den zeitigen Bankiers zur vorstehend des Weitern auseinander gesetzten Verwendung überantwortet werden. Die Bevollmächtigten aber werden hierdurch aufgefordert, jeder Zeit alle Fonds und Capitalien in ihrem Namen, wie das Directorats-Collegium es bestimmt, zu verwenden.

§. 61. Das Collegium der Directoren muß stets von den Capitalien und Fonds der Gesellschaft in den Händen der Bankiers einen Bestand lassen, welcher hinreicht die laufenden Ausgaben der Gesellschaft zu decken. Sollte jedoch einmal der Bestand zu dem genannten Zwecke nicht ausreichen, so steht es dem Collegium gesetzlich zu, einen entsprechenden Theil der eingelegten Capitalien oder Fonds einzuziehen und zu versilbern.

§. 62. Zweimal jährlich, so lange die Gesellschaft besteht, und zwar am 24. Juni und 25. December, oder sobald wie möglich nach diesen Terminen, soll das Directorat-Collegium dafür Sorge tragen, daß die Bücher bis incl. des Quartals, welches mit dem genannten Tage schließt, ausgeglichen, abgestimmt und abgeschlossen werden. Auch muß demnächst eine treue und ausführliche Reinschrift des Abschlusses gemacht werden, welche die Summe der laufenden Risikos und der ausstehenden Schulden, sowie der ausstehenden Forderungen der Gesellschaft und deren Capital und Eigenthum, zu dem dann richtigen Werthe nachweist.

Digitized by Google

Ferner muß dieser Abschluß den Werth oder wahrscheinlichen Betrag der Schäden, soweit er von den Directoren nach ihrem besten Wissen taxirt werden kann, den Gewinn und Verlust der Gesellschaft und Alles was dazu gehört, und endlich eine deutliche, vollständige und treue Darlegung des Standes der Gesellschaft geben. Aber keinem Theilnehmer, welcher nicht Director, oder ein laut §. 19 erwählten Rechnungs-Revisor ist, soll es gestattet sein, die Bücher einzusehen, oder die Vorlegung der Bücher, Rechnungen, Papiere und Documente der Gesellschaft zu verlangen, — diejenigen ausgenommen, welche aus einer Versammlung der Theilnehmer hervorgegangen sind, welche gemäß der gegenwärtigen Statuten und etwaiger Supplemente derselben zum Zwecke einer solchen Commission gehalten wurde.

§. 63. Wenn die Directoren nach ihrem Ermessen nicht anders bestimmen, so soll vor dem Termine, welcher mit dem 25. December 1837 schließt, keine Dividende des Gewinnes gezahlt, sondern der Gewinn dazu verwendet werden, um einen Fond zu bilden, der „Reserve-Ueberschuß-Fond" genannt wird. In jedem folgenden Jahre soll der Netto-Gewinn, abzüglich des von den Directoren (zur Bildung, Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß-Fonds) für nöthig erachteten Betrages unter die Theilnehmer pro rata ihrer Actien vertheilt werden. Der gegenwärtige Reserve-Ueberschuß-Fond soll, wie hiermit erklärt wird, ein Reserve-Fond oder ein Capital sein, um unvorhergesehenen Vorfällen und Verlusten, oder außerordentlichen Forderungen, welche an die Gesellschaft gemacht werden sollten, begegnen zu können; ingleichem soll er als ein Reservefond des Gewinnes dienen, um, wenn in Folge unvorhergesehener Umstände in dem Gewinn eines Jahres ein Ausfall stattfinden sollte, denselben decken und auf diese Art, so weit es möglich ist, eine Fluctuation in dem Betrage der Dividende für das nächste Jahr verhüten zu können. Der Reserve-Ueberschuß-Fond kann von den Directoren auch zu verschiedenen andern, vorerwähnten Zwecken verwendet werden.

§. 64. Das Collegium der Directoren ist autorisirt, diejenigen Gelder, welche benutzt sind um den Reserve-Ueberschuß-Fond zu bilden, in gleicher Art und Weise, und mit derselben Befugniß, die Sicherheiten, wie oben bemerkt zu verändern, — anzulegen, wie es mit den eingezahlten Geldern der Gesellschaft geschieht, und sollen die Zinsen dem Capitale zugeschrieben werden. Sobald jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond incl. der zugeschlagenen Zinsen die Summe von £ 100,000 erreicht hat, und so lange er sich auf dieser Höhe behauptet, sollen demselben keine weiteren Beträge zugeführt, sondern der ganze Gewinn sammt den aus dem Ueberschuß Fond hervorgegangenen Zinsen, nach dem Ermessen der Directoren, gewissermaßen als ein Theil des Jahresgewinnes angesehen und unter die Theilnehmer vertheilt werden. Ebenso werden die Zinsen und Revenüen von allen Geldern und Capitalien, welche der Gesellschaft gehören oder in ihrem Interesse verwaltet werden, als ein Theil des Gewinnes für das Jahr, in welchem sie eingingen oder untergebracht wurden, betrachtet. Bis jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond die Summe von £ 100,000 erreicht hat, oder, wenn er vermindert war, diesen Betrag wiederum repräsentirt, soll keine größere Dividende als 5% des eingezahlten Capitals an die Theilnehmer der Gesellschaft gezahlt werden.

§. 65 Die Directoren müssen besondere Rechnung über den Reserve-Ueberschuß-Fond, dessen Zinsen und Revenüen, und über die andern der Gesellschaft zugehörigen Gelder und Fonds führen lassen.

§. 66. Von Zeit zu Zeit können die Directoren, jedoch nur unter Zustimmung einer General-Versammlung, bestimmen und feststellen, ob und welch eine Dividende von dem Netto-Provenüe der Gesellschaft gegeben werden kann, und wann sie es, nach ihrem Ermessen, für geeignet halten, dieselbe (unter Berücksichtigung der für den Fall festgestellten Bedingungen, daß der Reserve-Fond noch nicht £ 100,000 beträgt) auszuzahlen. Wird eine Dividendenzahlung beliebt, so erfolgt dieselbe an die Theilnehmer der Gesellschaft pro rata ihrer Actien-Antheile und zu der von den Directoren für geeignet erachteten Zeit. Aber kein Theilnehmer soll die Dividende für ihm in vorbemerkter Art vorenthaltene Actien und auch nicht früher erhalten, als alle Zahlungen bis zu der zur Vertheilung der Dividende festgesetzten Zeit, geleistet sind, selbst wenn eine Zahlung erst dann verlangt wurde, als die Dividendenvertheilung schon bestimmt, jedoch noch nicht thatsächlich geschehen war.

§. 74. Jeder ursprüngliche Inhaber einer oder mehrerer Actien dieser Gesellschaft hat (zuzüglich des bereits gezahlten £ 1) an die Directoren sofort eine zweite Zahlung von £ 1. 10 Sh. per Actie zu leisten, im Ganzen also auf jede Actie £ 2. 10 Sh anzuzahlen. Die Directoren können auch von den Theilnehmern die Zinsen von dem Betrage der Rest gebliebenen Zahlungen von dem Tage ab, wo sie fällig waren, mit £ 5 pCt. für das Jahr, verlangen. Die Directoren haben die Vollmacht, wegen Rest gebliebener Zahlungen und Zinsen zu klagen, und zwar entweder im Namen der laut diesen Statuten erwählten zeitigen Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder je nachdem sie es für geeignet halten oder bestimmen, im Namen irgend welcher anderer Personen, welche durch eine Verordnung oder eine Parlaments-Acte dazu autorisirt sind.

§. 75. Außer der Zahlung von £ 2. 10 Sh. per Actie hat das Collegium der Directoren die Befugniß, die Zahlung von ferneren £ 17. 10 Sh. auf jede Actie in solchen Raten und Terminen zu verlangen, als es für geeignet gehalten wird. Jede solche Zahlungsaufforderung muß in der unten vorgeschriebenen Weise wenigstens zwei Kalender-Monate vor dem zur Zahlung solcher Rate festgesetzten Termine erlassen werden, und nicht nur genau Zeit und Ort bestimmen, wann und wo dieselbe geschehen soll, sondern auch den wesentlichen Inhalt desjenigen (weiter unten aufgeführten) Paragraphen enthalten, welcher sich darauf bezieht, daß Actien verfallen, wenn die vorerwähnten Zahlungen nicht geleistet werden. Die Directoren haben die Vollmacht, im Namen derjenigen Personen und in der Art, wie sie es für geeignet halten, den Betrag incl. Zinsen der von den Theilnehmern nicht geleisteten Zahlungen einzuklagen und beizutreiben. Ebenso können die Directoren, wenn sie es für geeignet halten, darauf bestehen, daß die Actien vorerwähnter Theilnehmer gemäß den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, verfallen, und überhaupt in solchem Falle jedes Verfahren einschlagen, das sie für gut befinden.

§. 77. Wenn die Directoren finden, daß sie das ganze eingezahlte Capital nicht vortheilhaft verwenden können, so haben sie die Befugniß, irgend einen Theil desselben an die Theilnehmer in Proportion der von ihnen resp. innehabenden Actien zurück zu zahlen. Und wenn sie die oben erwähnte Aufforderung hinsichtlich der Zahlung der eingeforderten Raten erlassen, so haben sie die Befugniß in derselben Weise, wie es in Bezug auf die Originalraten geschieht, die ganze oder theilweise Rückzahlung der Capitalien zu widerrufen.

§. 78. Das Collegium der Directoren wird hierdurch autorisirt, zum Besten der Gesellschaft Actien derselben anzukaufen. Wenn durch Verfall oder Kauf der Gesellschaft Actien zufließen, so sind die Directoren ermächtigt, dieselben entweder für Rechnung der Gesellschaft an sich zu behalten, oder nach ihrem Ermessen jederzeit durch Verkauf in öffentlicher Auction, auf Privatwege oder auf andere Art zu veräußern, wie es dem Collegium am passendsten erscheint, und zwar ohne Rücksicht auf die frühern Eigner der Actien oder deren Vertreter. Der aus einem solchen Verkauf oder einer solchen Verfügung erwachsende Gewinn wird zu dem Capitale der Gesellschaft geschlagen.

Digitized by Google

§. 80. Den Theilnehmern der Gesellschaft oder deren gesetzlichen Vertretern (als Ehegatten, Administratoren, Erbnehmern, Verwaltern von Falliten, Curatoren von blödsinnigen Theilnehmern u. s. w.) steht es von Rechtswegen zu, alle oder einige ihrer Actien zu verkaufen oder zu cediren, müssen jedoch vorher die Zustimmung der Directoren, oder des stehenden Unter-Ausschusses derselben nachsuchen. Eine solche Zustimmung muß durch eine von dem Secretair der Gesellschaft, oder in dessen Abwesenheit von einem, zu diesem Zwecke von dem Directorats-Collegium zu ernennenden Director ausgestellte Cessionsurkunde bescheinigt werden. Um diese Zustimmung zu erlangen, müssen die Theilnehmer, welche Actien übertragen wollen, die Directoren hiervon durch eine, im Büreau der Gesellschaft in Liverpool abzugebende schriftliche Eingabe in Kenntniß setzen. Diese Eingabe muß Namen und Adresse des Eigners solcher Actien, sowie des Cessionars enthalten.

§. 95. Zwei Dritteln der stimmberechtigten Theilnehmer, welche zusammen $^2/_3$ des eingezahlten Gesellschafts-Capitals halten, steht es gesetzlich zu, nachdem sie besonders zu diesem Zwecke zwei General-Versammlungen, die in einem Zeitraume von 3 Kalendermonaten zusammen berufen werden müssen, abgehalten haben, die Gesellschaft aufzulösen. Nachdem der, in der ersten dieser General-Versammlungen gefaßte Beschluß, die Gesellschaft aufzulösen, in der zweiten Versammlung bestätigt worden ist, wird die Gesellschaft demgemäß, als in jedem Betrachte aufgelöst angesehen, ausgenommen in Rücksicht auf die Abwickelung, Liquidation und Regulirung der Contos und Geschäfte der Gesellschaft, in der weiter unten vorgeschriebenen Weise.

§. 96. Wenn zu irgend einer Zeit nach dem 25. December des Jahres 1837 die Verluste der Gesellschaft nach der Berechnung und Feststellung der Directoren und Rechnungs-Revisoren so groß sein sollten, daß sie den ganzen Reservefond, den Betrag aller Prämiengelder und laufenden Einnahmen und ein Viertel des unterzeichneten Capitals erschöpfen, so soll das Collegium der Directoren so bald als irgend möglich eine außerordentliche Generalversammlung zusammen berufen, und dieser Versammlung einen vollständigen Status der Angelegenheiten der Gesellschaft, welcher auf Verlangen durch Vorlegung der Bücher, Documente und Beläge beglaubigt und festgestellt werden muß, vorlegen. Jedem Mitgliede einer solchen Gesellschaft steht es demnächst gesetzlich zu, auf Auflösung der Gesellschaft anzutragen. Und soll demzufolge die Gesellschaft aufgelöst werden, wenn nicht etwa eine Anzahl der versammelten Theilnehmer, welche jedoch zusammen die Hälfte der Gesellschafts-Actien halten müssen, geneigt sein sollten, die Geschäfte der Gesellschaft fortzuführen. In diesem Falle müssen solche Theilnehmer sich zur Stelle schriftlich bereit erklären, die Actien der in der Versammlung gegenwärtigen, anders gesinnten Theilnehmer zum Tageswerthe anzukaufen und die früheren Inhaber derselben für alle bestehenden Verbindlichkeiten und alle künftigen Verluste der Gesellschaft schadlos zu halten. Der Werth der Actien und die Art und Weise der Schadloshaltung wird im Falle einer Meinungsverschiedenheit durch den Ausspruch eines Schiedsgerichtes, wie oben bemerkt, festgestellt. Ist ein solches Verfahren beschlossen, so wird die Auflösung der Gesellschaft für die nächstfolgenden 60 Tage ausgesetzt, und wenn dann der Kauf der Actien der anders gesinnten Theilnehmer inzwischen in der vorgeschriebenen Weise stattgefunden hat, so soll die Auflösung der Gesellschaft thatsächlich nicht erfolgen. Der Kauf der letztgenannten Actien wird aber als dem Zwecke dieser Bestimmung gemäß vollzogen angesehen, wenn diejenigen Theilnehmer, welche die Fortsetzung der Gesellschaft übernehmen wollen, die anders gesinnten Theilnehmer schriftlich davon in Kenntniß gesetzt haben, daß sie bereit sind, das Kaufgeld für die Actien an die zu dessen Empfangnahme autorisirten Personen im Büreau der Gesellschaft in Liverpool auszuzahlen, und wenn von Letzteren die Empfangnahme der betreffenden Summe wirklich stattgefunden hat. Dasselbe gilt, wenn die das Geschäft fortführenden Theilnehmer, im Falle einer Differenz wegen des Kaufgeldes, die fragliche Sache, wie vorbemerkt, einem Schiedsgericht zur Entscheidung zu übergeben vorgeschlagen haben, und nachdem dasselbe stattgefunden, sich dem darin gefällten Urtheile unterwarfen, oder auch wenn sie durch die Schuld oder Nachlässigkeit der andern Partei daran verhindert werden, dies zu thun. Die so in Anzahl der Mitglieder reducirte oder neu gebildete Gesellschaft kann sich in gleicher Weise, wie eben auseinandergesetzt, von Zeit zu Zeit auflösen oder zu bestehen aufhören.

§. 97. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, dann sollen die Directoren so schnell als möglich die Contos und Angelegenheiten der Gesellschaft abwickeln, reguliren und zu einem Abschlusse bringen. Zu diesem und zu keinem andern Zwecke soll die Gesellschaft, die Autorität des Collegiums der Directoren und das Recht zur Wahl neuer Directoren, um vacant gewordene Stellen zu besetzen, noch fortbestehen, wenn auch in dem Vorhergesagten Bestimmungen enthalten sein sollten, die dem zuwider laufen. Alles Eigenthum der Gesellschaft, als Fonds, Capitalien und Gewinnantheile, welche nach Befriedigung aller Ansprüche und Forderungen übrig bleiben, werden unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Theilnehmer, oder deren Stellvertreter oder Administratoren pro rata ihrer respectiven Antheile vertheilt. Um die Abwickelung und den Abschluß der Angelegenheiten der Gesellschaft zu erleichtern, können schlechte oder zweifelhafte Schulden oder Forderungen, welche nicht gleich einzuziehen sind, in einem oder mehreren Posten auch an Personen verkauft werden, welche nicht Directoren sind. Der Betrag nicht erhobener Dividenden- und Capital-Antheile wird von den Directoren in der Weise untergebracht, wie dies in gegenwärtigen Statuten für Anlegung von Capitalien der Gesellschaft vorgeschrieben ist. Die so untergebrachten Gelder und die dafür haftenden Sicherheiten; sowie die Zuschüsse an jährlichen Revenüen, sollen von Zeit zu Zeit durch die Directoren an diejenigen Personen ausgezahlt und übertragen werden, welche ihre Ansprüche daran geltend machen und nachweisen. Alle Streitigkeiten in Bezug auf dergleichen Ansprüche werden durch Schiedsrichter in der für die derartige Regulirung von Differenzen festgesetzten Weise geordnet. Wenn solche Ansprüche an alle oder einzelne Capitalien oder Hypotheken der Gesellschaft nicht innerhalb sechs Jahren nach Auflösung derselben geltend gemacht werden, dann fallen diese Gelder und Hypotheken dem Capital der Gesellschaft anheim, zum Besten der dann nachweislich vorhandenen Theilnehmer, unter welche der Rest des Capitals, gemäß den vorstehend festgestellten Bedingungen, entweder vertheilt werden soll, oder bereits vertheilt worden ist. Der Ablauf des erwähnten Termines von 6 Jahren schützt gegen jede und alle Ansprüche, welche etwa von Personen, gleichviel, ob sie gesetzlich von diesen Ansprüchen ausgeschlossen sind, oder nicht, nachträglich an die Gesellschaft gemacht werden sollten.

§. 100. Das Collegium der Directoren soll, wenn es für nöthig erachtet wird, gegenwärtige Urkunde, so wie alle späteren oder Supplement-Urkunden oder Statuten der Gesellschaft bei dem obersten Canzeleigericht registriren lassen. Nachher sollen diese Documente in dem Büreau der Gesellschaft in Liverpool, nach der Bestimmung des Collegiums aufbewahrt und jederzeit auf Verlangen der betreffenden Parteien und für deren Kosten, oder auf Ansuchen einer oder mehrerer Personen, wenn es die Directoren für gut befinden, bei Untersuchungen, Verhören, vor Gericht oder anderweitig vorgelegt werden, wie es gerade die Gelegenheit erfordert.

§. 101. Wenn es dem Collegium der Directoren wünschenswerth erscheint, daß die Gesellschaft incorporirt wird, oder daß ihre Befugnisse so ausgedehnt, oder ihr solche Privilegien ertheilt werden, wie durch die Acte der einzelnen, die Gesellschaft

Digitized by Google

bildenden Individuen, oder die Majorität derselben, nicht ausgeführt werden können, so steht es den Directoren frei, nach ihrem Belieben darauf anzutragen, es nachsuchen und wenigstens durchzusetzen, daß eine oder mehrere Parlaments-Acten erlassen werden, welche der Gesellschaft Corporations-Rechte ertheilen. Wenn ein solches Privilegium oder eine solche Parlaments-Acte erlangt worden ist, so müssen die Theilnehmer, in Bezug auf ihre Person und ihr Eigenthum, sich denjenigen besonderen Verpflichtungen unterwerfen, welche ihnen als Bedingung der Gewährung jenes Privilegiums auferlegt werden. Sie müssen sich ferner irgend welchen andern Bedingungen und Einschränkungen fügen, welche entweder das Parlament oder die Regierung ihnen aufzuerlegen für gut befinden, wenn diese Bedingungen auch nicht im Einklange mit irgend welchen der bestehenden Vorschriften und Regeln der Gesellschaft sein mögen. Die Kosten, welche aus der Nachsuchung oder, wie der Fall sein möge, aus der Erlangung eines solchen Privilegiums, oder einer solchen Acte erwachsen, müssen aus den Fonds der Gesellschaft bezahlt werden.

§. 103. Es steht den Directoren gesetzlich zu, hier so wohl, wie in den Colonien und Besitzungen dieses Königreiches und in fremden Ländern, nach ihrem Dafürhalten und unter den von ihnen für passend gehaltenen Bedingungen Assuranz-Anträge (sowohl auf Leben wie gegen Feuer) anzunehmen. Um das ausländische Geschäft besser leiten zu können, steht es den Directoren gesetzlich zu, wenn sie es für nöthig erachten (mit Zustimmung irgend einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung) nach ihrem Belieben in Orten jenseits des Meeres Agenten zu wählen und zu bestellen, um Versicherungen auszuführen und andere Geschäfte der Gesellschaft in solchen Colonien, Besitzungen und fremden Ländern zu besorgen. Die Handlungsweise dieser Agenten, welche für ihre Redlichkeit eine den Directoren genügende Bürgschaft geben müssen, wird durch die Vorschriften und Bestimmungen der vorerwähnten Generalversammlung geregelt.

Parlaments-Acte,

durch welche der Gesellschaft Corporations-Rechte verliehen sind.

Anno sexto et septimo Guilelmi IV. Regis.

Cap. CXIX. Acte, welche den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Directoren der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft befähigt, im Namen der Gesellschaft Prozesse einzuleiten, und die Gesellschaft in gegen dieselbe angestrengten Prozessen so wie auch anderweitig zu vertreten. (Vom 14. Juli 1836.)

Parlaments-Acte,

gegeben im 10. und 11. Jahre der Regierung der Königin Victoria.

Cap. CCLXVIII. Acte, gegeben wegen Veränderung der Firma der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und zu andern, dieselbe betreffenden Zwecken. (22. Juli 1847.)

Im Jahre 1836 wurde eine Association unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" gegründet, um das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und alle andern damit verknüpften Geschäfte zu führen. In der Parlamentssitzung, gehalten im 6. und 7. Jahre der Regierung Seiner verstorbenen Majestät, König William des Vierten, wurde eine Parlaments-Acte erlassen, benannt: Acte, welche die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft befähigt, im Namen des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder irgend eines Directors zu irgend welchen Zwecken ein gerichtliches Verfahren einzuleiten und Processe zu führen. Da nun die genannte Gesellschaft kürzlich auch in London ein Comtoir errichtet hat und es wünschenswerth ist, daß der Namen oder die Firma der genannten Gesellschaft geändert und die Bedingungen der erwähnten Parlaments-Acte demgemäß abgeändert und erweitert werden, dies jedoch nicht ohne Zustimmung des Parlaments geschehen kann, so wollen Ew. Majestät geruhen, zu bestimmen, daß auf Befehl Ew. Majestät mit Zustimmung der weltlichen und geistlichen Räthe der Krone und des gegenwärtig versammelten Hauses der Gemeinen, so wie durch dessen Autorität eine Verordnung erlassen werde, wonach die bisher „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" genannte Societät, von dem Tage dieser Acte an, den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" führen soll; — vorausgesetzt, daß die Gesellschaft unter der neuen Firma (etwaige hierin enthaltene andere Bestimmungen ausgenommen) auch ferner in jeder Beziehung denselben Verpflichtungen unterworfen sein, dieselben Rechte und Privilegien genießen, und nach denselben Vorschriften und Regeln geleitet werden soll, welchen sie unterworfen gewesen, welche sie genossen haben, und nach welchen sie geleitet worden sein würde, wenn diese Acte nicht erlassen worden wäre. Alle Contracte und Verbindlichkeiten, welche zwischen genannter Gesellschaft und irgend welchen Corporationen, Behörden oder Privat-Personen vor Erlassung dieser Parlaments-Acte geschlossen sind, bleiben in voller Kraft und können ebenso geltend gemacht werden, als wenn zur Zeit, da sie geschlossen oder eingegangen wurden, die in Rede stehende Gesellschaft den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" geführt hätte. Und möchte ferner angeordnet werden, daß es der Gesellschaft gesetzlich freisteht, Capitalien zu kaufen, oder zu verkaufen, welche nach Ablauf einer bestimmten Zeit zahlbar sind, und ebenso Antheile von Werthpapieren, die nichts mit der Dauer von Leben zu thun haben. Daß sie jederzeit in den Contract oder die Contracte anderer Gesellschaften eintreten, Zahlungen für dieselben leisten und die Ausführung von Versicherungen, Leibrenten und sonstigen Verpflichtungen derselben übernehmen kann, vorausgesetzt, daß solche Contracte nicht die Rechte und Interessen der Actionaire der Gesellschaft in irgend welcher Weise ändern, verringern, oder sonst beeinträchtigen. Möchte ferner angeordnet werden, daß, wenn und so oft ein Contract in vorerwähnter Art geschlossen ist und der Fall eintritt, daß die fragliche Police oder Verpflichtungs-Schrift, welche von einer andern Gesellschaft (mit der eine derartige Uebereinkunft getroffen) ausgegeben oder gewährleistet ist, sich in dem Besitz einer Corporation, eines lebenslänglichen Pächters, einer verheiratheten Frau, eines Unmündigen, eines Blödsinnigen oder Verrückten, eines Bevollmächtigten, eines Vertreters oder Administrators befindet, — es solchen Inhabern, wenn sie es für geeignet halten, und sie weder unmündig noch blödsinnig sind, (jedoch nicht anders) freisteht, und daß es ebenso dem Belieben der Vormünder oder Stellvertreter unmündiger oder wahnsinniger Actieninhaber anheim

Digitized by Google

gegeben ist, eine solche Police oder Verpflichtungsschrift, den Directoren jener Gesellschaft oder irgend einer anderen, zu deren Empfangnahme autorisirten Person zu übergeben, damit sie vernichtet werde und demnächst in deren Stelle von dieser Gesellschaft eine Police von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen. Daß, wenn es in irgend einem Falle erforderlich ist, im Interesse der Gesellschaft die Ablegung eines Eides oder einer feierlichen Erklärung zu verlangen, dieselbe von dem zeitigen Secretair oder ersten Cassirer der Gesellschaft entgegengenommen oder abgelegt werden kann. Daß die angeführte Acte, so weit sie bestimmt, daß wenn ein neuer Vorsitzender, Vorsitzender-Stellvertreter oder einer oder mehre neue Directoren ernannt oder Actien der Gesellschaft cedirt werden, die zeitigen Directoren es veranlassen sollen, daß binnen 3 Kalendermonaten (in der Art, wie es das Schema dieser Acte bestimmt) ein Memorandum darüber, unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichts eingetragen wird, widerrufen werden kann, und daß demnächst diese Bestimmung widerrufen ist. Daß nach Erlaß dieser Acte die zeitigen Directoren der Gesellschaft es veranlassen sollen, daß nach dem Ablauf von je 3 Kalendermonaten ein Memorandum (in der Form, wie es in dem beigefügten Schema angegeben ist) unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichtes eingetragen wird, welches die Namen der Personen enthält, die zur Zeit Vorsitzende, Directoren und Theilnehmer der Gesellschaft sind. Es wird vorbehalten, daß nichts, was in dem Vorstehenden enthalten ist, sich so weit erstrecken soll, um die Gesellschaft oder ihre Theilnehmer von irgend welchen Pflichten, Obliegenheiten, Contracten oder Verbindlichkeiten zu entbinden oder zu befreien, welche sie gesetzlich verbunden sind, jetzt oder später zu erfüllen, sei es gegen die Gesellschaft und andere Personen; oder als Theilnehmer gegen andere Theilnehmer, oder irgend wie sonst. In dieser Acte sollen die folgenden Worte und Ausdrücke, die ihnen nachstehend beigelegte Bedeutung haben, es sei denn, daß in dem Gegenstande oder Texte etwas dieser Deutung Widersprechendes liege, nämlich: Worte, welche den Singular bedeuten, sollen auch den Plural einschließen und umgekehrt, Worte, welche den Plural bedeuten, auch den Singular. Worte, welche das Masculinum bedeuten, sollen auch das Femininum einschließen. Der Ausdruck: „die Gesellschaft" meint die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, welche hierdurch den Namen: „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" erhalten hat. Diese Acte soll für eine öffentliche Acte gelten und sollen alle Richter, Advocaten und andere Personen je von Rechtes wegen als eine solche erachten.

Supplement-Statut

vom 21. Februar 1851.

§. 2. Da die laut §. 60 der Statuten erforderte Betheiligung einer Majorität von wenigstens 11 Directoren Behufs Anlegung von Fonds in der vorgeschriebenen Art sich als eine unpraktische Einschränkung erwiesen hat, so wird dieselbe hiermit aufgehoben, und statt dessen den Directoren die Autorisation ertheilt, die Anlegung von Fonds einem Comité zu übertragen, welches besonders zu diesem Zwecke, gemäß §. 33 der Statuten, ernannt wird und den Namen: „Finanz-Deputation" führen soll. Auf diese von Zeit zu Zeit zu ernennende Deputation sind alle Autoritäten und Befugnisse des Collegiums der Directoren zu übertragen.

§. 3. Das zeitige Collegium der Directoren ist gesetzlich dazu befugt und wird hiermit dazu autorisirt, von Zeit zu Zeit nach seinem Ermessen und wie es dasselbe für gut hält, in London, Edinburg, Dublin und andern Plätzen des Vereinigten Königreiches, oder in irgend einer Stadt, einem Orte, einer Colonie, oder Besitzung des Vereinigten Königreiches, oder in fremden Ländern, Local-Collegien der Directoren, welche aus daselbst einheimischen Theilnehmern bestehen, zu bilden und für irgend einen District, Platz oder sonst dazu geeigneten Ort, sollen die Mitglieder des Directorats-Collegiums von Zeit zu Zeit, wie es erforderlich ist, die Anzahl der Mitglieder bestimmen, welche das Local-Collegium bilden, und zugleich feststellen, wie viele derselben gegenwärtig sein müssen, um eine Versammlung beschlußfähig zu machen. Das Collegium der Directoren muß ferner von Zeit zu Zeit die Befugnisse, Pflichten und Remunerationen der Mitglieder jedes Local-Collegiums bestimmen, oder, wenn erforderlich, abändern, von dem Ausscheiden oder dem Abzuge eines Mitgliedes Notiz nehmen, so wie entstehende Vacanzen wieder besetzen, und zwar wo und wann es das Collegium für geeignet hält. Auch muß dasselbe Regeln und Vorschriften für die Leitung und Führung der Verhandlungen solcher Local Collegien feststellen, und sind Letztere zu jeder Zeit und in allen Fällen den von dem jetzigen Collegium der Directoren ausgehenden Bestimmungen Folge zu leisten verpflichtet.

§. 8. Das Collegium der Directoren hat die Machtvollkommenheit und Autorität, von Zeit zu Zeit einem jeden oder einzelnen der Local-Collegien in der Art, wie es dies für geeignet hält, alle und jede oder einzelne Functionen, Pflichten, Privilegien und Befugnisse, welche es jetzt hat, oder später haben sollte, zu übertragen, einschließlich der Befugniß, Policen zu zeichnen, Agenten zu ernennen und anzustellen, Processe einzuleiten, Gelder im Interesse der Gesellschaft an sich zu behalten oder unterzubringen und zu benutzen, ingleichem über Unterpfänder von Geldern oder sonstiges Eigenthum der Gesellschaft, in dessen Besitz sie kommen, zu disponiren; die Endossirungen und Unterschriften aller Wechsel, Verschreibungen, Rechnungen, verkäuflicher Effecten und Bekanntmachungen gehörig zu besorgen und endlich einschließlich der Vollmacht, Schäden durch Vergleich, durch Ueberweisung an ein Schiedsgericht, oder auf dem Wege Rechtens zu ordnen. Ueberhaupt können die Mitglieder von Local-Collegien zu Allem ermächtigt werden, was zur vollständigen und gehörigen Erledigung und Besorgung aller Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in dem Lande, Districte oder Orte für welche eben jenes Local-Collegium ernannt wurde, erforderlich ist.

§. 10. Das Collegium der Directoren wird hierdurch ermächtigt, irgend einen rechtzeitig zu ernennenden Agenten der Gesellschaft, an irgend einem Orte, in welchem kein Local-Collegium besteht, gerichtlich Vollmacht zu ertheilen, Policen für die Gesellschaft zu zeichnen.

§. 11. Das Directorats-Collegium wird hierdurch ermächtigt, von Zeit zu Zeit die geeigneten Schritte zu thun, um ein Privilegium oder eine Concession von der Regierung des Landes zu erlangen, in welchem ein solches Local-Collegium errichtet werden soll, und zwar in solcher Ausdehnung und zu solchen Zwecken, als es für rathsam gehalten wird und möglicher Weise zu erlangen ist.

§. 12. Es wird für nothwendig erachtet, fernere Bestimmungen in Bezug auf die Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß-Fonds zu treffen, damit derselbe stets der zunehmenden Bedeutung und den erweiterten Operationen der Gesellschaft entspricht. Zu diesem Zwecke wird hiermit angeordnet und bestimmt, daß alle Prämien der Actien, die zu dem Stamm-

Digitized by Google

Capitale gehören, nach Eingang dem Reserve-Ueberschuß-Fond zugewiesen werden und einen Theil desselben ausmachen sollen. Das Collegium der Directoren hat ferner die Machtvollkommenheit, nach seinem absoluten Ermessen den Reserve-Ueberschuß-Fond aus den gewöhnlichen oder außerordentlichen Gewinnantheilen der Gesellschaft zu vergrößern und durch einen von Zeit zu Zeit gehörig in den Acten zu vermerkenden Beschluß die Summe festzustellen, unter welche derselbe nicht reducirt werden darf. Diese Operation bezieht sich jedoch nicht auf die in irgend einem Jahre ermittelte Dividende, wie es in §. 64 der Statuten vom 21. Mai 1836 in Bezug auf die darin erwähnten £ 100000 vorgeschrieben ist. Noch wird bemerkt, daß in dem Berichte derjenigen jährlichen Versammlung, welche unmittelbar auf die Fassung eines solchen Beschlusses folgt, den Theilnehmern klar und deutlich mitgetheilt werden muß, welche Summe als Minimum des genannten Fonds festgestellt worden ist. Ueberhaupt ermächtigt ein solcher Beschluß oder die vorstehende Clausel weder zu einer Reduction des Reserve-Ueberschuß-Fonds unter £ 100000, noch beeinflußt derselbe in irgend einer Art diejenigen Bestimmungen gegenwärtiger Statuten, welche sich auf den Reserve-Fond beziehen und dessen Bedeutung erklären.

§. 13. Außer dem Reserve-Ueberschuß-Fond ist es Hauptsache, noch einen „Rückversicherungs-Fond" zu gründen, dessen Höhe in Verhältniß zu den im laufenden Jahr für Feuer-Versicherungen eingehenden Prämien wechselt und regulirt wird, indem die Absicht vorliegt, daß genannter Fond eine Summe repräsentiren soll, die dem Betrag der Prämien gleichkommt, und wird demnächst das Collegium der Directoren angewiesen und autorisirt, jene Summe allmälig und in der ihm geeignet erscheinenden Weise und Zeit aufzubringen.

Zweite Supplementar-Gründungs-Urkunde

der Liverpool- und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft vom 7. Januar 1863.

. . . . . Sintemalen in der drei und zwanzigsten jährlichen General-Versammlung der Eigenthümer der besagten Gesellschaft, abgehalten am siebenzehnten Tage des Februar Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig, der Beschluß gefaßt worden, daß das Capital der Gesellschaft, welches, Inhalts Paragraph drei der Gründungs-Urkunde, bestimmt ist in Ein Hundert Tausend Actien getheilt zu werden, in Stock (Fonds) convertirt werden, daß an Stelle der von den verschiedenen Eigenthümern zu der Zeit besessenen Actien, ein gleicher Theil in Stocks denselben ausgehändigt und von ihnen besessen werden soll, nämlich für jede fünfzig Actien, worauf für eine jede zwei Pfund gezahlt worden, oder fällig war, ein Hundert Pfund in Stocks dafür gegeben werden sollte, oder eine größere oder geringere Zahl von Actien in einen entsprechenden Betrag in Stocks zu convertiren ist, daß zur Qualification eines Directors Ein Hundert Pfund in Stocks erforderlich ist, daß Nichts, was in jenen Beschlüssen enthalten, die Rechte oder Privilegien der Eigenthümer berühren soll, welche von der Anzahl der von ihnen besessenen Actien abhängen, sondern daß solche Rechte und Privilegien, die sich auf Stimmabgabe oder anders wie beziehen, unberührt dieselben und ausgeübt werden sollen mit Rücksicht auf einen entsprechenden Betrag in Stocks oder Actien, wie vorher hierin erwähnt worden und daß die Aenderungen in der Gesellschafts-Gründungs-Urkunde, welche zur Ausführung jener Beschlüsse erforderlich sind, bewirkt werden sollen. Und sintemalen in einer Special-Versammlung der Eigenthümer der gedachten Gesellschaft, abgehalten am achten Tage des März Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig desgleichen in einer Angelegenheit, in Folge welcher eine solche Versammlung berufen worden, die gedachten Beschlüsse Bestätigung erhalten haben. Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am zehnten Tage des Dezember Eintausend Achthundert und Zwei und Sechszig sieben Beschlüsse gefaßt wurden im Wortlaut der betreffenden Paragraphen dieser Urkunde, welche numerirt sind 2, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 und sintemalen in einer solchen General-Versammlung beschlossen worden, — daß der Entwurf einer Supplementar-Gründungs-Urkunde (nämlich der gegenwärtigen) welcher dieser Versammlung unterbreitet worden, und die letzten sieben Beschlüsse einverleibt enthält, desgleichen Bestimmungen zur Geltendmachung derselben nebst gewissen Aenderungen und Zusätzen zu den bestehenden Gesetzen der Gesellschaft, angenommen und bestätigt werden sollen. — Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am Neun und zwanzigsten Tage des December Eintausend Achthundert und Zwei und Sechszig, die Beschlüsse, welche in der vorgedachten Versammlung des zehnten December Ein Tausend Achthundert und Zwei und Sechszig bestätigt worden, sanctionirt worden sind, so bezeugt diese Urkunde:

1) Daß vom achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Fünfzig substituirt werden soll für und an Stelle des dritten Paragraphen der Original-Gründungs-Urkunde, die nächstfolgende Bestimmung d. h. daß das Capital der Gesellschaft aus zwei Millionen Pfund Sterling bestehen soll, ausgegeben in Stocks, daß jedoch solches Capital vermehrt oder vermindert werden kann, wie hierin später bestimmt, und die Ausgabe eines solchen Theils des besagten Capitals der zwei Millionen Pfund, welche nebst dem schon ausgegebenen Betrag, die Summe von Fünf Hundert Tausend Pfund ausmacht, oder ein Viertel des gedachten Capitals, ausschließlich den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll und daß die Austheilung und Ausgabe der Summe von Einer Million fünf Hundert Tausend Pfund, welche den Rest des gedachten Capitals bildet, desgleichen den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll auf Grund eines Beschlusses einer Generalversammlung der Gesellschaft, gleichviel ob dies eine jährliche oder eine specielle ist.

3) Daß an Stelle desjenigen Theils des §. 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält für die Vermehrung oder Verminderung des Actiencapitals der Gesellschaft, desgleichen für den Verkauf, die Ausgabe, Veräußerung und Disposition von neuen (Additional) Actien, sowie für die Unterordnung solcher Additional-Actien unter die Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde und der gleicherzeit Erklärungen enthält bezüglich des Rechtsanspruchs, der Beneficien, Rechte und Privilegien der Inhaber solcher Additional-Actien, — die nächstfolgende Bestimmung substituirt werden soll — d. h. daß es zur Competenz einer General-Versammlung gehören soll, gleichviel ob eine solche eine jährliche oder specielle ist, das Actien-Capital der Gesellschaft zu vermindern, durch Reduction oder Verminderung des Gesammtbetrages der zwei Millionen Pfund, aus welchem dasselbe besteht, und gleichfalls das Capital der Gesellschaft zu vermehren und solches vermehrtes Capital aufzubringen durch Creirung eines Additional-Stockbetrages über die besagte Summe von zwei Millionen Pfund und solchen Additional-Stockbetrag zu einem solchen Preise zu verkaufen, wie ihn die zeitigen Directoren erhalten können, oder ihn den Zeichnern (Subscribenten) oder Käufern zuzutheilen und zu übereignen, gleichviel ob diese Personen gegenwärtig schon Eigenthümer sind oder es in Zukunft

Digitized by Google

werden, wie es die Directoren nach ihrem Ermessen bestimmen werden, oder darüber zu verfügen auf die eine oder andere Weise und sollen solche Additional-Stocks unterworfen sein allen Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde, der Supplementar-Urkunde und der Parlaments-Acte der Gesellschaft, und sollen die Inhaber, welche von Zeit zu Zeit solche werden, dadurch Rechtsansprüche erwerben auf dieselben Beneficien, Rechte und Privilegien mit Bezug darauf, als wenn derselbe einen Theil ausgemacht hätte desjenigen Stockcapitals, welches das Originalcapital von zwei Millionen Pfund bildet.

4) Daß derjenige Theil des Paragraph 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält, daß keine Acte, Ordre, oder Beschluß vorgenommen oder genehmigt werde in einer solchen Versammlung zur Befreiung der Eigenthümer von ihren betreffenden Verpflichtungen zur Zahlung der Voll-Summe, welche von ihnen auf jede Actie des Capitals der Gesellschaft zu leisten ist, oder von ihren Vertragsverbindlichkeiten mit Rücksicht darauf, hiermit aufgehoben werden soll, als vom besagten achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Funfzig.

8) Daß Paragraph 7 der Original-Gründungs-Urkunde aufgehoben werde und hiermit aufgehoben wird und daß an Stelle desselben die Bestimmung der Gesellschaft treten soll, daß eine Generalversammlung der Eigenthümer der Gesellschaft an einem solchen Orte in Liverpool zusammenberufen werden soll, wie es die zeitigen Directoren bestimmen werden und zwischen elf Uhr Vormittags und drei Uhr Nachmittags des sechs und zwanzigsten Februar im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Drei und Sechszig, und am sechszehnten Februar eines jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten zehn Tage und zu solcher Zeit wie dieselbe gesetzmäßig berufen wird auf Grund der in der Original-Urkunde enthaltenen Bestimmungen und daß eine jede im Monat Februar eines jeden Jahres derartig abgehaltene Versammlung „Jährliche Generalversammlung" genannt werden soll und daß eine jede andere derartig berufene Versammlung „Specielle Generalversammlung" heißen soll.

9) Daß die im Paragraph 42 der Original-Gründungs-Urkunde je drei Directoren ertheilte Vollmacht zur Unterzeichnung und Vollziehung von Versicherungs-Policen, hiernach von je zwei der zeitigen Directoren der Gesellschaft ausgeübt werden soll.

10) Daß, ungeachtet in der hierin vorher angeführten Urkunde, oder Parlaments-Acte das Gegentheil enthalten sein sollte, die Gesellschaft oder die jezeitigen Directoren derselben gesetzlich befugt sein sollen, die Fonds oder das Eigenthum der Gesellschaft, oder einen Theil desselben in Actien der Actien-Gesellschaften anzulegen, oder in Gesellschaften, deren Haftbarkeit mit Bezug auf Actien durch Parlaments-Acte nicht beschränkt ist.

A. **Das Grundcapital** der Gesellschaft beträgt £ 2,000,000 = ca. Thlr. 13,333,333. Die Haftbarkeit der Actionaire ist solidarisch und erstreckt sich nicht bloß bis zu dem gezeichneten Betrage ihrer Actien, sondern ist **unbeschränkt**.

Reservefonds für Feuer- und Lebensversicherungen £ 217,121. 11 sh. 11 d. = ca. Thlr. 1,447,477.
„ „ den laufenden Feuer-Risico „ 169,944. 9 „ 4 „ = ca. „ 1,132,963.

Laufende Verbindlichkeiten der Gesellschaft am 31. Dezember 1862.

a) Feuerversicherungen, laufendes Risico £ 86,558,648 — sh. — d. = ca. Thlr. 577,057,653.
b) Lebensversicherungen „ „ „ 4,416,449 — „ — „ = ca. „ 29,442,993.
c) Leibrenten, jährliche Verbindlichkeiten „ 23,648 1 „ 3 „ = ca. „ 157,654.

Feuerversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

An Schäden . . .	£	281,656.	9.	11.	= ca. Thlr.	1,877,710.	Per Saldo des Gewinn- und Verlust-Conto von 1861, vorgetragen als Feuer-Prämien-Reserve und zur Zahlung der Dividende	£	200,496.	5. 9. = ca. Thlr. 1,336,641.
„ Verwaltungskosten	„	46,338.	11.	6.	= „ „	308,924.				
„ Stempel . . .	„	1,666.	5.	6.	= „ „	11,108.				
„ Löschmannschaft .	„	3,502.	12.	7.	= „ „	23,351.				
„ Prov. an Agenten	„	35,802.	5.	6.	= „ „	238,682.				
„ Agenturspesen . .	„	9,900.	14.	11.	= „ „	66,005.				
„ Rechtsunkosten . .	„	2,721.	11.	5.	= „ „	18,143.				
„ Dividenden f. 1861	„	56,211.	14.	—.	= „ „	374,744.	Per Netto-Prämien-Einnahme	„	436,066.	9. 11. = „ „ 2,907,106.
„ Vortrag des Gewinn-Saldo .	„	226,443.	6.	4.	= „ „	1,509,622.	„ Zinsen	„	27,681.	16. —. = „ „ 184,645.
	£	664,243.	11.	8.	= „ „	4,428,289.		£	664,243.	11. 8. = ca. Thlr. 4,428,289.

Lebensversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

An Rückversicherungen	£	7,460.	6.	1.	= ca. Thlr.	49,735.	Per Saldo des Reservefonds f. Lebens-Versicherungen .	£	762,262.	15. 9. = ca. Thlr. 5,081,752.
„ Policen-Rückkauf .	„	4,433.	19.	—.	= „ „	29,559.	Per Prämien . . .	„	138,703.	3. 4. = „ „ 924,688.
„ bezahlte Policenforderungen . .	„	68,181.	15.	5.	= „ „	454,545.	„ Zinsen	„	38,600.	—. —. = „ „ 257,333.
„ Bureaukosten . .	„	13,713.	3.	9.	= „ „	91,421.	„ Leibrenten-Conto-Saldo	„	2,512.	5. 2. = „ „ 16,746.
„ Aerztl. Honorar .	„	1,236.	7.	6.	= „ „	8,212.				
„ Stempel . . .	„	177.	13.	4.	= „ „	1,184.				
„ Provision . . .	„	5,118.	2.	10.	= „ „	34,121.				
„ Rechtsunkosten .	„	216.	9.	3.	= „ „	1,443.				
„ Saldo des Reservefonds für Lebens-Versicherungen .	„	841,540.	7.	1.	= „ „	5,610,269.				
	£	942,078.	4.	3.	= ca. Thlr.	6,280,519.		£	942,078.	4. 3. = ca. Thlr. 6,280,519.

Dividende für das Jahr 1862: £ 56,498. 17 sh. = ca. Thlr. 376,659.

B. Zum General-Bevollmächtigten für die Königlich Preußischen Staaten hat die Gesellschaft Herrn **Carl Friedrich Daniel Haverlandt** in Berlin, Büreau Charlottenstraße 48, ernannt.

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 65 Düsseldorf, Donnerstag den 10. Dezember 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1577. Die Wahl des Predigamts-Candidaten Eduard Schnebel zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Voerde ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 23 November 1863. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen-Regierung.

Nro. 1578. Dem Kreisbaumeister Rittee zu Trier, dem Schmiedemeister Franz Frank und dem Mechanikus Anton Heintz zu Ruwer ist unter dem 30. November 1863 ein Patent: auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Aufhängung und Schwingung von Glocken, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 3. Dezember 1863.

Nro. 1579. Nachdem durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Juli d. J. der Gewerkschaft der Zeche „Altendorf-Tiefbau" und der Aktien-Gesellschaft für Bergbau „Gelria" die Erbauung einer hölzernen Brücke über den Ruhrstrom bei Dahlhausen gestattet worden, wird der nachstehende Auszug aus der den Unternehmern ertheilten Concession hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 6. Auf eine Schifflänge oberhalb und unterhalb der Brücke darf kein Nahen vor dem Leinpfade und den hinter demselben liegenden Magazinen zur Einnahme von Ladung anlegen.

§. 10. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Brücke in einen solchen Zustande zu erhalten, welche jede Gefahr bei der Benutzung verhütet, und außerdem bleibt die Benutzung allen polizeilich für nothwendig befundenen Sicherheitsmaßregeln unterworfen.

§. 11. Die Brücke ist zunächst nur zum Transport der den Unternehmern eigenthümlich gehörenden Gegenstände, insbesondere für Steinkohlen bestimmt. Die Unternehmer sind jedoch verpflichtet, auch den Besitzern von benachbarten Zechen oder Antheilen an denselben gegen die von der Königlichen Staats-Regierung festzustellenden tarifmäßigen Sätze die Benutzung der Brücke, beziehungsweise der Eisenbahn, über den Ruhrfluß für den Transport ihrer Kohlen zu gestatten. Es steht ihnen aber frei, vorher von Demjenigen, welcher diese Mitbenutzung verlangt, die bindende Zusage und Sicherheit zu fordern, daß, falls aus dieser Mitbenutzung irgend ein rechtlicher Anspruch gegen sie oder Fiskus erhoben werden sollte, er sie deshalb vertreten und den etwaigen Schadenersatz selbst leisten wolle. Die Unternehmer können die Mitbenutzung versagen, insoweit dieselbe den Transport der ihnen selbst gehörigen Gegenstände behindern würde. — Auch sind die Unternehmer verpflichtet, bei eintretendem Hochwasser Fußgängern den unentgeldlichen Uebergang zu gestatten. Als Hochwasser wird derjenige Wasserstand angenommen, welcher 9 Fuß am Unterpegel der Dahlhauser Schleuse entspricht. Dieser Wasserstand ist durch einen deutlichen Strich an den Landpfeilern der Brücke zu bezeichnen.

Die Unternehmer sind ferner verpflichtet, falls die Staats-Regierung ein Bedürfniß dazu als vorhanden betrachtet:

a. den unentgeldlichen Uebergang für die in benachbarten Bergwerken beschäftigten Arbeiter, und
b den öffentlichen allgemeinen Verkehr über die Brücke gegen einen von ihr festzusetzenden Tarif zu gestatten, oder nach der Wahl der Staats-Regierung
c. die ganze Brücke an den Staat für die Selbstkosten und ohne sonstige Entschädigung ganz zu überlassen.

Arnsberg, den 22. Oktober 1863. Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1863. Königliche Regierung, Abth des Innern.

Nro. 1580. Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Remscheid scheiden mit dem Ablaufe dieses Jahres die Mitglieder Ernst Hasenclever zu Ehringhausen, Gotlieb Müller zu Remscheid und Justus Theile

Digitized by Google

daselbst aus. Außerdem ist das stellvertretende Mitglied Joh. Carl Wiebel zu Remscheid gestorben. Bei der jüngst stattgehabten Ergänzungswahl sind die drei erstgenannten Mitglieder für den nächsten Turnus wiedergewählt worden. An Stelle des rc. Wiebel wurde Justus Scharff zu Remscheid zum stellvertretenden Mitgliede gewählt. Wir haben diese Wahlen bestätigt und bringen deren Ergebniß hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 27. November 1863.

Nro. 1581. Die in Folge Pensionirung des Steuer-Empfängers Schulz erledigte Verwaltung des Steuer-Empfangbezirks I zu Elberfeld ist vom 30. November d. J. ab dem Steuer-Empfänger Müller zu Lennep übertragen worden. Düsseldorf, den 3 Dezember 1863.

Nro. 1582. Die durch die Versetzung des Steuer-Empfängers Müller von Lennep erledigte Verwaltung des Empfangs der direkten Steuern in den Bürgermeistereien Lennep und Radevormwald ist interimistisch dem Premier-Lieut. und Ober-Steuer-Controleur a. D. Niederheidtmann vom 26. November d. J. ab übertragen worden. Düsseldorf, den 1. Dezember 1863.

Nro. 1583. Der Handelsmann Mathias Joseph Kohl zu Calcar hat den ihm von uns am 21. Oktober v. J. unter der Nr. 297 zum Handel mit Vieh, Kohlen rc. ertheilten Gewerbeschein verloren. Wir haben dem rc. Kohl einen andern Gewerbeschein ausfertigen lassen und ist daher der verlorene Schein ungültig. Düsseldorf, den 1. Dezember 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1584. Vom 1. k. M. wird die Einrichtung getroffen werden, daß mit den zwischen dem Posthause zu Kempen und dem Eisenbahnhofe daselbst bestehenden Postransporten die Beförderung von Personen vermittelst eines 10sitzigen Omnibuswagens stattfinden kann. Das Personengeld beträgt bei 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck $1\frac{1}{2}$ Sgr. pro Person und Tour. Düsseldorf, den 25. November 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1585. Vom 1. Dez. c. ab wird die Posthaltestelle zu Kalterherberg von dem Hause des Wirthes Liesendahl nach dem Hause des Metzgers Loehmer verlegt werden. Die Entfernungen der Posthaltestellen der Köln-Leuneper Route zwischen Straßerhof und Neuenhaus resp. der Hückeswagen-Opladener Route zwischen Bourscheid und Neuenhaus werden von dem obigen Zeitpunkte ab wie folgt festgesetzt werden:

zwischen	und	Entfernung Meilen,
A. Strecke zwischen Straßerhof und Neuenhaus.		
Straßerhof	Hanscheiderhof	$\frac{1}{4}$
Engelrath		
Hanscheiderhof	Kalterherberg	$\frac{1}{4}$
Kalterherberg	Müllersbaum	$\frac{1}{4}$
	Hilgen	
Müllersbaum	Neuenhaus	$\frac{1}{4}$
Hilgen		
B Strecke zwischen Bourscheid und Neuenhaus.		
Bourscheid	Kalterherberg	$\frac{1}{4}$
zwischen Kalterherberg und Neuenhaus wie vorstehend.		

Bei der Einschreibung von Personen von Straßerhof nach Engelrath et vice versa und von Müllersbaum nach Hilgen et vice versa, kommt der Minimal-Personengeldsatz von 3 Sgr. pro Person zur Erhebung. Düsseldorf, den 25. November 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1586. Vom 1. Dezember c. ab wird die Personenpost von Lennep nach Lüdenscheid aus Lennep um 1^{40} Nachmittags abgefertigt werden. Düsseldorf, den 27. November 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1587. Vom 1. Dezember c. ab wird die I. Personenpost zwischen Kettwig und Mülheim a/d. Ruhr in nachstehender Weise abgefertigt werden: aus Kettwig 5^{30} Früh, aus Mülheim a. d. Ruhr 11 Vormittags. Düsseldorf, den 27. November 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1588. Mit den zwischen dem Posthause zu Geldern und dem Eisenbahnhofe daselbst bestehenden Post-Transporten findet gegenwärtig die Beförderung von Personen unter Benutzung eines 8sitzigen Omnibuswagens statt. Das Personengeld ist auf 2 Sgr. pro Person und Tour, bei 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck, festgesetzt worden. Düsseldorf, den 27. November 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Digitized by Google

Nro. 1589. Vom 1. Dezember c. ab werden abgefertigt werden: 1) die Botenpost von Wuppersfeld nach Rittershausen: aus Wuppersfeld 5^{30} Früh und 8^{30} Früh; 2) die Botenpost von Wichlinghausen nach Rittershausen: aus Wichlinghausen 8^{30} Früh und 8^{30} Abends. Düsseldorf, den 28. November 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro 1590 Vom 1. Dezember c. ab wird die Personenpost von Düsseldorf nach Mettmann: aus Düsseldorf um 6^{30} Abends abgefertigt werden. Düsseldorf, den 28. November 1863 Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1591. Die Personenpost von Crefeld nach Cleve wird vom 1. Dezember c. ab aus Crefeld um 1^{30} Nachmittags abgefertigt werden. Düsseldorf, den 30. November 1863. Der Ober-Post-Direktor. Friederich.

Nro. 1592. Die Post-Dampfschiff Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt wird im laufenden Jahre dergestalt geschlossen, daß am Sonnabend, den 5 Dezember d. J. die letzte Fahrt von Ystadt nach Stralsund, am Sonntage, den 6 Dezember d. J. die letzte Fahrt von Stralsund nach Ystadt stattfindet. Berlin, den 26. November 1863. General-Post-Amt: Philipsborn.

Nro. 1593. Nach einer Mittheilung der Ober-Post-Behörde in Warschau können auf den Wegen über Sosnowice und Alexandrowo Geldsendungen, welche nach folgenden Orten in Polen: Czenstochau, Petrikau, Rokiem, Skierniewice, Lodz, Wloclawek, Kutno, Lowicz und Warschau, sowie nach den hinter Warschau belegenen Orten bestimmt sind, wieder durch die Post befördert werden. Berlin, d.n 27. November 1863. General-Post-Amt: Philipsborn.

Nro. 1594. Am 24. d. M. ist in Uedesheim bei Norf ein Individuum aufgegriffen und zur Haft gebracht worden, welches der Sprache nicht mächtig, außerdem taub und im Lesen und Schreiben unerfahren zu sein scheint, soweit wenigstens seine Geberden bei seiner Vernehmung hierselbst schließen lassen. Dasselbe ist 20—25 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare und Augenbrauen, blaue Augen, eine spitze Nase, rundes Kinn und Gesicht, einen braunen Bart und war bei seiner Ergreifung bekleidet mit einem blauen Tuchrock, blauer Weste, schwarz karrirter Hose, Strümpfen, ledernen Schuhen, und einer grauen halbwollenen Mütze. Ich ersuche Jeden, der über die obenbeschriebene Person Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde Behufs dessen Recognoscirung zu melden. Düsseldorf, den 27. November 1863. Der Untersuchungsrichter: von Nyvenheim.

Nro. 1595. Die mir vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugesandte Urkunde über den am 15. Oktober d. J. zu Stuttgart erfolgten Tod des Malers Carl Gustav Zimmermann, 27 Jahre alt, hierselbst geboren, ist in die laufenden Sterbe-Urkunden-Register der Stadtgemeinde Elberfeld eingetragen worden. Elberfeld, den 24. November 1863. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1596. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 2. November d. J. ist die Haspelerin Johanne Pfeiffer, zu Barmen wohnend und sich gegenwärtig in der Irrenheilanstalt zu Lindenburg bei Köln aufhaltend, für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen selbstständig vorzustehen und demnach verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 28. Nov. 1863. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1597. Bei dem K. Gewerbegerichte zu Solingen hat der Fabrik-Kaufmann Hugo Lauterjung zu Solingen das Fabrikzeichen:

genannt: „der laufende Hirsch" angemeldet, um dasselbe als alleiniges Eigenthum zur Bezeichnung und Verpackung aller Stahl- und Eisenwaaren zu erwerben. Etwaige Einsprüche sind innerhalb Frist von zwei Monaten bei uns anzumelden und zu rechtfertigen. Solingen, den 21. November 1863. Das K. Gewerbegericht: Gerresheim. Correns

Nro. 1598. Den Eingesessenen des hiesigen Kreisgerichts und der Gerichts-Commissionen zu Dinslaken, Rees und Emmerich wird hiermit bekannt gemacht, daß die Depositaltermine für das Jahr 1864 auf den 7. und 21. Januar, 4. und 18. Februar, 3. und 17. März, 14. und 28. April, 12. und 25. Mai, 9. und 23. Juni, 7. und 21. Juli, 11. August, 8. und 22. September, 6. und 20. Oktober, 3. und 17. November, 1., 15. und 29. Dezember, bestimmt sind, in welchen die Annahme und Ausgabe

Digitized by Google

ven Geldern ꝛc durch die Deposital Beamten 1. Kreisgerichts Rath Güzloe als ersten Kurator, 2. Kreisgerichts-Sekretair Röper als zweiten Kurator, 3. Rendanten Kayser, bewirkt werden. Wesel, den 23 November 1863. Königliches Kreisgericht: Güzloe.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1599. In der Zeit vom 6 d. M. Abends 5 Uhr bis zum 7. d. M., Vormittags 10 Uhr, ist zu Barmen aus einer Wohnung eine silberne, reich vergoldete Fruchtschaale gestohlen worden; dieselbe ist 12" hoch und etwa 7" im Durchmesser und sind an ihrem Fuße fünf Namen eingravirt unter andern: Bodenstein und Meßner. Wer über den Verbleib derselben oder über den Dieb Auskunft ertheilen kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige machen. Elberfeld, den 20. November 1863. Der Ober-Prokurator: Seriba.

Nro. 1600. Am 13. November ist aus einem Hause zu Engbrück bei Cornelimünster außer einer Summe Geldes eine silberne Cylinderuhr nebst einer goldenen Kette gestohlen worden. Die Uhr war mit 2 Goldrändern und auf der Rückseite mit einer Blume und Rippen verziert. Die Kette war eine Panzerkette; an derselben befand sich ein runder Schieber mit flachen Seiten, worauf Verzierungen eingravirt waren. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 21. November 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1601. Bei einem jungen Manne, welcher sich in der letzteren Zeit in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Münster aufgehalten hat, sind zwei Einfassungen von Glasdiamanten ohne diese Diamanten gefunden, welche wahrscheinlich gestohlen sind. Jeder, welcher über den Eigenthümer derselben etwas Näheres angeben kann, wird ersucht, davon der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen. Dorsten, den 25. November 1863. Der Staats-Anwalt: Schlüter.

Nro. 1602. Am 24. v. M. ist aus einem Wohnhause zu Cleve eine silberne Taschenuhr entwendet worden. Dieselbe war eine englische, mit silberner Umhäusung, messingener Zeigern, porzellanenem Zifferblatte und mit römischen Zahlen. An derselben befand sich eine dünne schwarzseidene Kordel. Inwendig im Kastendeckel war außer anderen Zahlen die Nummer 41 und auf dem Uhrwerk der Buchstabe M. und das Wort London gravirt. Die Spindel lief in einem braunen Steinchen. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Uhr Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Cleve, den 1. Dez. 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1603. In den ersten 14 Tagen des Novembers sind von einer Muthung zu Selbeck aus einem Stollen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Seil oder Haspeltau, circa 80—90 Fuß lang, 1¼ bis 1½ Zoll dick, nebst 2 daran befestigten Ketten, 3 Fuß lang und durch einen Ring miteinander verbunden; 2) ungefähr 60 Stück eiserne Schrauben mit einer Mutter 4 Zoll lang, ¾ Zoll dick; 3) ein eiserner Hammer nebst Stiel ungefähr 8 Pfd. schwer; 4) 2 Beileisen von 6 Zoll Länge; ferner von dem dortigen Schachte folgende Gegenstände: 1) fünf Stück gußeiserne Pumpenröhren, ungefähr 5—6 Fuß lang, 4½ bis 6 Zoll Durchmesser; 2) ein gußeisernes Ventilstück ungefähr 3 Fuß lang, 9—10 Zoll Durchmesser; 3) ein gußeisernes Saugstück mit Saugkorb ungefähr 4 Fuß lang, 6 Zoll Durchmesser. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 23. November 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 1604. Der Regierungs-Assessor Devens ist heute in das Collegium der Königlichen Regierung eingeführt worden.

Nro. 1605. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. August Heinrich Werner Tiemann hat sich zu Crefeld niedergelassen.

Nro. 1606. Die Lehrerin Eleonore Grosebeckt ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 3. Classe der Andreas-Freischule hierselbst ernannt worden.

Nro. 1607. Die Lehrerin Catharine Offer ist provisorisch auf 1 resp. 2 Jahre zur Lehrerin an der kath. Elementar-Mädchenschule zu Nievenheim ernannt worden.

Nro. 1608. Die Schulamts-Candidatin Catharine Thoneyck ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der oberen Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Rheurdt, Kreises Moers ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 66. Düsseldorf, Freitag den 18. Dezember 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung

Nro. 1609. Das zu Berlin am 1. Dezember 1863 ausgegebene 41te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr 5787 Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Ostpreußische Südbahn-Gesellschaft Vom 2. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1610. In Folge der für die Königliche Marine unter dem 8. huj Allerhöchst befohlenen Kriegsbereitschaft, werden alle Marine-Reserven, mit alleinigem Ausschluß derer des See-Bataillons und der See-Artillerie, sowie die Seedienstpflichtigen, beide bis zum vollendeten 27ten Lebensjahre hierdurch aufgefordert, sich bei dem nächsten Landwehr-Bataillon sofort zu melden. Berlin, den 10. Dezember 1863. Königlich Preußisches Ober-Commando der Marine

Nro. 1611. Unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom gestrigen Tage werden alle Marine-Reserven und Seedienstpflichtigen bis zum vollendeten 27. Lebensjahre, welche ihren gegenwärtigen Wohnsitz der resp. Landwehr-Behörde noch nicht gemeldet haben, hierdurch nochmals aufgefordert, diese Meldung den Bezirks-Feldwebeln des Schleunigsten zu erstatten, damit sie von den Ordre's zur persönlichen Gestellung sobald diese von den Landwehr-Bataillonen, auf Requisition des Commandos der Stamm-Division der Flotte der Ostsee, an sie ergehen werden, ohne Zeitverlust erreicht werden können. In der öffentlichen Bekanntmachung vom gestrigen Tage sind die Reserven des See-Bataillons und der See Artillerie nur insofern ausgeschlossen worden, als angenommen wird, daß dieselben ein seemännisches Gewerbe nicht treiben und vorschriftsmäßig bei dem Bezirks-Feldwebel angemeldet sind, daher von Einberufungs-Ordres sogleich erreicht werden können Berlin, den 11. Dezember 1863 Königlich Preußisches Ober-Commando der Marine.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1612 Den Maschinenfabrikanten Jung und Must in Halle a. S. ist unter dem 7. Dezember 1863 ein Patent: auf eine Regulator-Vorrichtung für solche Dampfmaschinen, bei denen die hin- und hergehende Bewegung der Kolben nicht in eine rotirende umgewandelt wird, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 10. Dezember 1863.

Nro. 1613. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Reskript vom 15. September v. J. die Abhaltung einer Collekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Kirchenbau in dem evangelischen Pfarrbezirk Ohligs genehmigt, und hat das Königl. Consistorium zu Coblenz den 2. Sonntag nach Epiphanias, den 17. Januar k. J. für die Erhebung dieser Collekte festgesetzt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Die Herren Steuer-Einnehmern haben die gesammelten Gaben zur Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Vorlage der Ertrags-Nachweisen bis zum 1. März k. J. Düsseldorf, den 8. Dezember 1863.

Nro 1614. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Juni c. (Amtsblatt Nr. 33) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident die Frist zur Abhaltung der für den Kapellenbau der evangel. Kirche zu Benrath bewilligten Haus-Collekte bis zum 1. Juni 1864 verlängert hat. Düsseldorf, den 7. Dezember 1863.

Nro. 1615 Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856. Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom

Digitized by Google

Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hraburg bei dem Preußischen Ober-Postamte, unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Gefügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons." Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 28. November 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer bei unserer Hauptkasse auch bei der Königl. Steuerkasse II zu Elberfeld, bei den Königl. Steuerkassen zu Barmen, Crefeld, Essen, Mülheim a. d. R., Gladbach, Lennep, Wesel und Solingen; Formulare zu den von den Besitzern obenbezeichneter Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen unentgeldlich zu haben sind. Düsseldorf, den 7. Dezember 1863.

Nro. 1616. Laut Reskript des Herrn Ministers des Innern Excellenz zu Berlin vom 17. Oktober k. J., ist der zu Brüssel unter der Firma: „Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner" domicilirten Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten ertheilt worden. Wir bringen solches unter Hinweis auf die in der besondern Beilage zu dieser Amtsblattsnummer zum Abdruck gekommenen Wortlaut der Concession und der Gesellschaftsstatuten hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Hinzufügen, daß der Kaufmann Hermann Schlesinger zu Berlin am Hackschen Markt Nr. 5, zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft für Preußen ernannt ist. Düsseldorf, den 9. Dez 1863.

Nro. 1617. Verkauf der von der vormaligen Königl. Gewehrfabrik zu Saarn benutzten Realitäten und der von der ehemaligen Abtei daselbst herrührenden Domainen-Grundstücke. Zufolge Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums, Allgem. Kriegs-Departements, vom 17. v. M. und des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 15. September d. J. werden die von der vormaligen Königl. Gewehrfabrik zu Saarn, Landbürgermeisterei Mülheim a/d. Ruhr, Kreis Essen, benutzten Grundstücke und Gebäudlichkeiten nebst Holzbeständen sowie die von der ehemaligen Abtei zu Saarn herrührenden Domainen-Grundstücke am Montag den **18. Januar k. J.**, Morgens 10 Uhr bei dem Gastwirth H. Buchlod im Stockfisch zu Broich bei Mülheim a. Ruhr vor dem hierzu ernannten Commissar, Regierungs-Assessor Bergmann, in öffentlicher Licitation zum Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt werden. Es kommen zum Verkaufe:

I. die von der vormaligen königl. Gewehrfabrik zu Saarn benutzten Gebäudlichkeiten und Grundstücken nebst Holzbestände und zwar: A. in eingetheilten Verkaufsnummern:

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Eintheilung der zu veräußernden Realitäten in Verkaufs-Nummern. Verkaufs-Nr.	Bezeichnung der Bestandtheile.	Nach dem Grundsteuer-Kataster. Flur.	Nro	Flächen-Inhalt M. O. R. O. F.			Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile	Bemerkungen.
								A. In eingetheilten Verkaufs-Nummern.	
1	1	a. Gebäude. Fabrikgebäude u. Urinir-Anstalt.	C.	182/181	2	125	60	Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt. Das Gebäude besteht aus einem Hauptbau u. 2 Flügeln, hat 25 Werkstätten 2 Revisions-Lokale; 2 Magazine, 1 Stallung und 6 Dienstwohnungen	
		Remise und Spritzenhaus.	C	182/181		—	—	Massiv, 1 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt	
		Magazin Gebäude.	C.	182/181	—	—	—	Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt, hat 4 Magazinräume, 3 Dienstwohnungen mit 1 Bureau-Lokal	
		Wohngebäude auf dem Fabrikhofe, nördlich von dem Magazingebäude.	C	182		—	—	Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt Darin befinden sich 5 kleine Bureauzimmer, ein Kassengewölbe und 3 Dienstwohnungen	
		Wohngebäude des Direktors auf dem Fabrikhofe, östl. v. Magazingebäude.	C.	182	—	—	—	Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt Dasselbe enthält etwa 13 zur Wohnung geeignete Räume	
		Kreuzgang mit dem Magazingebäude u. der Direktorwohnung. Zusammenhängend	C.	182	—	—	—	Massiv, 2 Stock hoch, enthaltend Magazinräume und eine Dienstwohnung	
		Ställe	C.	182	—	—	—	Massiv 8 Fuß hoch, das Dach ist mit rothen Pfannen gedeckt	
		Das Schmelzhaus	—	—	—	—	—	Massiv, 1 Stock hoch, enthält einen Schmelzheerd nebst Feuereisse	
		Die Bewährungsmauer.	—	—	—	—	—	Massiv, 10 Fuß hoch, enthaltend 30 laufende Ruthen	
		Trennungsmauer im Mittelhofe	—	—	—	—	—	Massiv, 5 Fuß hoch, 54 Fuß lang	
		Bewährungsmauer.			—	—	—	Massiv, 8 Fuß hoch, 30 Fuß lang	
		2 Pumpen nebst Brunnen.			—	—	—	auf dem großen Hofe	
		Das Anschußhaus	C.	18[illegible]	—	3	1[illegible]	Massiv, 1 Stock hoch, hat 1¼ Fuß starke Umfassungsmauern und Pfannendach	Wurde früher zu einer Kübis benutzt
		b. Grundstücke.							
		Holländerkamp.	B.	235	15	136	90	Ackerland	
		Mehrenkamp	B	279	18	12[illegible]	—	Ackerland	
		Saarnerdorf.	C.	170	—	8[illegible]	—	Garten, gegenwärtig Baumweide	
		Desgl.	C.	17[illegible]	2	103	10	Garten u. Baumhof, mit mehreren tragbaren Obstbäumen. Dazu das darin befindliche massive Gartenhaus 1stöckig mit Decke u. Pfannenbedachung	
					40	36	—		

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Eintheilung der zu veräußernden Realitäten in Verkaufs-Nummern. Verkaufs-Nr.	Bezeichnung der Bestandtheile.	Nach dem Grundsteuer-Kataster. Kl. r.	Nro.	Flächen-Inhalt M. Q.-R. C.-F.			Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen.
		. Saarnerdorf.	C.	183	—	107	70	Garten dazu das darin befindliche massive Gartenhaus 1stöckig mit Decken. Pfannenbedachung	
		Desgl.,	C.	184	3	94	20	Baumhof, besteht gegenwärtig aus 3 abgetheilten Gärten und mehreren Wiesen Absplissen mit einzelnen Obstbäumen	
		Desgl.	C.	186	—	132	60	Garten	Von der nach dem Kataster enthaltenen Flächen-Größe des Gartens mit 144 Rth. 50 Fuß sind 18 Rth. 31 Fuß behufs Bildung einer besondern Verkaufs-Nummer abgegangen.
		Desgl.	C.	188	—	126	19	Garten, resp. Parkanlage	
		e. Holzung.							
		Eichelekamp.	C.	208	1	54	40	Hochwald, enthaltend 81 Eichenstämme mit 2400 Cubikfuß Inhalt, 32 Klafter Scheite- u. Knüppel-Brennholz 18 Klafter Reiser-Abfall	
		desgl	C.	209	7	1	70	Hochwald, enthaltend 337 Eichenstämme mit 14,965 Kubikfuß Inhalt. 196 Klaftern Scheite- u. Knüppel-Brennholz, 70 Klaftern Reiserabfall, 10 Klafter Hainbuchen Knüppel-Brennholz, 15 Klaftern Reiser-Brennholz	
		d. Teiche.							
		Saarnerdorf.	C.	171	—	58	70	Teich	
		Desgl.	C.	187	1	127	20	desgleichen, früherer Mühlenteich, ist gegenwärtig zum Theil als Wiese hergerichtet	Der unter dieser Verkaufs-Nummer 1 aufgeführte Komplex wird alternativ zum Theil mit dem auf den Parzellen C. 204 und C. 209 stehenden Holze und demnächst ohne dieses Holz zum Verkaufsausgebote gestellt, welches letztere alsdann besonders aufgehoben wird.
					56	18	9		
2	2	a. Gebäude.							
		Schafstallschuppen.	C.	201	—	—	—	Massiv, 2 Stock hoch, mit Schiefern gedeckt und hausteinernen Thüreinlassungen	
		b. Grundstücke							
		Saarnerdorf	C.	201	1	107	60	Garten	
					1	107	60		
3	3	Grundstücke							
		Klosterkamp.	C.	ex 205	1	74	40	Ackerland	
					1	74	40		
4	4	Grundstücke.							
		Klosterkamp.	C.	ex 205	1	0	90	Ackerland	
					1	0	90		
5	5	Grundstücke							
		Klosterkamp.	C.	ex 205	1	40	10	Ackerland	
					1	40	10		
6	6	a. Gebäude.							
		Arbeiterwohnung Nr. 90 auf dem Klosterkamp.	C.	205	—	14	50	Von ausgemauertem Fachwerk mit rothen Pfannen gedeckt besteht nur aus dem Erdgeschoß Das Gebäude enthält 10 Arbeiterwohnungen von je 1 Stube, Kammer und Bodenraum	
		b. Grundstücke							
		Klosterkamp.	C.	ex 205	1	65	60	Ackerland	
					1	80	10		

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Eintheilung der zu veräußernden Realitäten in Verkaufs-Nummern: Verkaufs-Nr.	Bezeichnung der Bestandtheile.	Nach dem Grundsteuer-Kataster: Flur.	Nro.	Flächen-Inhalt. M.	D.	R. D. F.	Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen.
7	7	a. Gebäude Arbeiterwohnung Nr. 6 auf dem Klosterkamp.	C.	205	—	4	—	Massiv, 1 Stock hoch, mit rothen Pfannen gedeckt	
		b. Grundstücke Klosterkamp	C.	ex205	—	62	60	Ackerland	
					—	66	60		
8	8	Grundstücke auf dem Rieck.	G.	42	7	34	60	desgl.	
					7	34	60		
9	9	Pulverhaus.	C.	208	—	—	—	Massiv, 1 Stock hoch, mit Dachziegeln gedeckt, 11 Fuß lang 11 Fuß breit, unterhalb gewölbt, mit Pallisaden umzäunt und von 2 Seiten mit einem Erdwall umgeben	Wird auf den Abbruch verkauft.
					—	—	—		
10	10	Laufprobirhütte	C.	209	—	—	—	Ganz von Eichenholz, 1 Stock hoch, 29 Fuß lang, 18½ Fuß breit, mit massiven 1½ Fuß hohen Sockel und einer massiven Schießmauer	desgleichen.
					—	—	—		
11	11	Schieß- u. Schutzmauer	—	—	—	—	—	Massiv, 21 Fuß lang, 14 Fuß hoch und 1¾ Fuß stark nebst Pfeiler von 4 Fuß lang, 14 Fuß hoch und 1¼ Fuß stark, zusammen incl. Fundament circa 5 Schachtruthen Mauerwerk	desgleichen.
					—	—	—		
12	12	Scheibenhaus	—	—	—	—	—	Massiv, 1 Stock hoch, mit einer 2flügelichen Thür zum Verschluß	desgleichen
					—	—	—		
13	13	Grundstück Mehrenkamp	B.	281	—	87	10	Garten mit einer lebendigen Hecke eingefriedigt	
					—	87	10		
14	14	Grundstücke. Mastkamp.	B.	254	1	59	50	Lache, theils angelandet u. mit Schilf bewachsen	
		daselbst	B.	255	6	10	50	Wiese, der Boden ist etwas sandig	
					7	10	—		

B. Im Ganzen: sämmtliche unter den vorstehenden Verkaufsnummern 1 bis 14 aufgeführten Grundstücke mit den aufstehenden Gebäuden und Holzbeständen, groß 78 M. 109 R 99 F.

Digitized by Google

II. Die von der ehemaligen Abtei zu Saarn herrührenden Domainen-Grundstücke und zwar:

Verkaufs-Nummer.	Culturart und Lage.	Kataster. Flur.	Kataster. No.	Flächengröße. M.	Flächengröße. Rth.	Flächengröße. F.	Ablauf der bisherigen Verpachtung.	Jährlicher Pachtbetrag. Thl.	Sg.	P.	Bemerkungen.
1	Ackerland im untersten Mehrenkamp zu Saarn	ex B	279	7	71	—	11. November 1870	74	—	—	
2	Ackerland die Grindswiese daselbst	ex B.	236	3	64	—	dito	41	—	—	
				nach dem Etat.							
	Ackerland der Grind genannt daselbst	ex B.	23[illegible]	10	9	—	11. November 1864	74	—	—	Dieses Grundstück wird zuerst in 2 Parzellen eingetheilt und demnächst im Ganzen zum Verkaufe ausgestellt.
				nach dem Etat.							
3	Ackerland der Reckenkamp genannt daselbst	B	239	18	69	30	11. November 1870	210	—	—	
4	Ackerstück die Mendensteins Weide genannt daselbst	B.	174	4	108	[illegible]0	11. November 1864	31	10	—	Diese beiden Grundstücke werden zusammen u. zwar zuerst in drei Parzellen u. demnächst im Ganzen zum Verkaufe ausgestellt.
5	Ackerstück der Mendenstein genannt daselbst	B.	351/166 355/167 352/155 169 168	17	53	—	dito	138	—	—	
6	Weide und Lache, die sogen. Kuhweide das.	B.	237 238	22	102	60	dito	164	—	—	Dieses Grundstück wird zunächst in zwei Parzellen u. demnach im Ganzen zum Verkaufe ausgestellt.
7	Wiese die Springswiese genannt daselbst	C.	212	2	118	20	11. November 1867	23	—	—	
8	Wiese die Färberswiese genannt daselbst	C	158	3	8	90	11. November 1864	45	—	—	

Die zum Verkaufe kommenden sehr geräumigen und zu einem großen industriellen Etablissement vorzüglich geeigneten Gebäulichkeiten, deren Haupttheil die Gebäude der ehemaligen Abtei Saarn bilden und welche von Gartenanlagen, Wiesen und Ackerländereien umgeben sind, haben ebenso wie die sämmtlichen sonstigen Liegenheiten und Holzbestände wegen der unmittelbaren Nähe der nach Mülheim a/d. Ruhr und Duisburg führenden Chaussee und des Ruhrstroms und ihrer geringen Entfernung von der Witten-Duisburger Eisenbahn und vieler Kohlenzechen den Vortheil einer für ihre Verwendung zu gewerblichen Zwecken überaus günstigen Lage. Die Karten, die Verkaufsbedingungen und das Verzeichniß der Aussatzsummen werden vierzehn Tage vor dem Verkaufstermine auf unserem Domainen-Sekretariate hierselbst sowie auf dem Königl. Domainen-Rentamte zu Dinslaken zur Einsicht der Kauflustigen offen liegen. Der Portier Klucken zu Saarn wird den Kauflustigen auf Verlangen die Verkaufsobjekten an Ort und Stelle anweisen. Düsseldorf, den 4. November 1863.

Nro. 1618. Für die Bezirke der linken Rheinseite werden die in der bisherigen Weise mit Ausschluß der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre festgestellten Durchschnittspreise aus den Jahren 1850/63 für die bis Martini 1864 durch freiwillige Vereinbarung zu Stande kommenden Ablösungen der domanialen Natural-Renten nachstehend bekannt gemacht.

Nr.	Vormaliger Rentei-Bezirk	Durchschnitts-Preis für den preuß. Scheffel: Weizen Thlr.	Sg.	Pf.	Roggen Thlr.	Sg.	Pf.	Gerste Thlr.	Sg.	Pf.	Hafer Thlr.	Sg.	Pf.	Buchweizen Thlr.	Sg.	Pf.	Wicken Thlr.	Sg.	Pf.
1	Geldern	3	7	6	2	4	3	1	22	7	1	1	7	—	—	—	—	—	—
2	Levelinghoven	2	24	8	2	5	11	—	—	—	1	1	5	—	—	—	—	—	—
3	Kempen	—	—	—	2	8	7	—	—	—	1	4	2	—	—	—	—	—	—
4	Xanten	3	6	—	2	3	5	—	—	—	1	2	7	—	—	—	—	—	—
5	Neuß	2	26	1	2	7	5	—	—	—	1	2	4	—	—	—	—	—	—
6	Crefeld	—	—	—	2	10	6	1	26	8	1	4	2		—	—	—	—	—
7	Moers	3	6	6	2	7	—	1	26	3	1	3	—	2	1	7	1	27	10

Düsseldorf, den 6. Dezember 1863.

Digitized by Google

Nro. 1619. Die Termine zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste werden für das Jahr 1864 auf den 3. März und folgende Tage und den 5. September und folgende Tage hierdurch festgesetzt, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die im Jahre 1844 geborenen jungen Leute, welche als einjährige Freiwillige dienen wollen, sich bei Verlust ihres Anrechtes bis zum 1 Februar 1864 schriftlich bei uns zu melden haben. Der Meldung ist beizufügen:

1) ein Geburtsattest,
2) die schriftliche Erlaubniß des Vaters oder Vormundes,
3) das Attest über die Schulbildung, welche der sich Meldende genossen hat,
4) eine obrigkeitliche Bescheinigung über die Unbescholtenheit

Des Attestes zu 4 bedarf es nicht für Zoglinge der Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen Düsseldorf, den 5 Dezember 1863.

Nro. 1620. Es ist unlängst der Fall vorgekommen, daß der Vorstand einer Kirchengemeinde den Beschluß gefaßt hat, eine durch Alterthum ausgezeichnete Glocke, welche sich in noch brauchbarem Zustande befindet, umgießen zu lassen. Obgleich nun die Erhaltung einer solchen, oft durch Kunst und Alterthum merkwürdigen Glocke nicht wohl befohlen werden kann, so bringen wir doch den betreffenden Kirchenvorständen hierdurch den Ausdruck einer Verfügung des Königlichen Ministeriums für geistliche ꝛc. Angelegenheiten zur Kenntniß, wonach auch die Glocken zu denjenigen Monumenten gezählt werden, deren möglichste Erhaltung sich empfiehlt. Für solche Fälle, wo ein Umguß durch Schadhaftigkeit der Glocke bedingt ist, wird ferner empfohlen, die Form der neuen Glocke stets als Abdruck der alten, mit den nöthigen historischen Zusätzen anfertigen zu lassen. Indem wir unsererseits erwarten, daß eine Vernichtung alter Glocken möglichst vermieden werde, machen wir den betreffenden Kirchenvorständen gleichzeitig zur Pflicht, darauf zu halten, daß, bei unvermeidlichem Umguß einer alten Glocke, jedenfalls Abschriften der auf derselben befindlichen Inschriften als historische Dokumente aufbewahrt werden; namentlich gilt dies von den älteren Glocken, welche aus der Zeit vor dem 30jährigen Kriege herstammen. Düsseldorf, den 28. November 1863.

Nro. 1621. Seine Majestät der König haben dem Wundarzt Niedermann zu Kettwig aus Veranlassung seines 50jährigen Jubiläums den Rothen Adler Orden IV. Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen geruht. Düsseldorf den 30. November 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1622. Die Personenpost von Lüdenscheid nach Lennep wird gegenwärtig aus Lüdenscheid um 5^{30} Früh abgefertigt. Düsseldorf, den 2. Dez. 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1623. Vom 10. d. M wird die Personenpost von Hattingen nach Langenberg in folgender Weise abgefertigt werden: aus Hattingen 6^{35} Früh, 10^{40} Vorm., 1^{40} Nachm., 7^{20} Abds. Düsseldorf, den 7. Dezember 1863. Der Ober Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1624. Vom 13 d. M. ab fällt an den Sonntagen die Briefbestellung um 5 Uhr Nachmittags aus. Die Bestellung der per Expressen abzutragenden Briefe und sonstigen Postsendungen sowie der Zeitungen bleibt dagegen nach wie vor bestehen. Düsseldorf, den 5. Dezember 1863. Königl. Post-Amt. Zumbusch.

Nro. 1625. Das Königl. Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 23. November d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Uhrmachers Julius Robert Friese aus Elberfeld ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Köln, den 3 Dezember 1863 Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 1626. Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. Oktober 1863 eingezahlten Ablösungs Kapitalien sind, Behufs Auswechselung mit den interims-Quittungen, den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugestellt. Münster, den 25. November 1863 Königl Direktion der Rentenbank.

Nro. 1627. Der Ausschuß des Unterstützungs-Vereins der Gerichtsvollzieher für das nächste Kalenderjahr ist gebildet aus den Gerichtsvollziehern 1) Herkerath, als Vorsteher, 2) Hymacher, als Protokollführer, 3) Kessels, als Kassirer, was hiermit bekannt gemacht wird. Düsseldorf, den 1. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1628. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 2 November d. J. ist der Bändermacher Friedrich Adams zu Feld, Bürgermeisterei Wald wohnend, gegenwärtig in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Düsseldorf sich aufhaltend, für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen selbstständig vorzustehen, und demnach verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des G. B. und

Digitized by Google

des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 5. Dezember 1863. Für den Ober-Prokurator, der Staats-Prokurator: Ebermeier.

Nro. 1629. Die mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Urkunde über den am 12. Juni d. J. an Bord des niederländischen Barkschiffes Australia auf der Reise von Batavia nach Amsterdam, erfolgten Tod des Matrosen Franz Hermann Joseph Giesen aus Elberfeld, 27 Jahre alt, ist in die laufenden Sterbe-Urkunden-Register der Gemeinde Elberfeld eingetragen worden. Elberfeld, den 7 Dezember 1863. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1630. Zu Cronenberg und Ratingen im Regierungsbezirke Düsseldorf werden am 10. d. M. Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste (cfr §. 4 des Reglements für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden Berlin, den 7 Dez. 1863. Königl. Telegraphen-Direktion.

Nro. 1631. Das so eben erschienene „Aachener Neujahrsbüchlein für die liebe Jugend, 36. Jahrgang" eignet sich wegen seines Inhaltes zum Festgeschenke für Kinder, und verdient deshalb, sowie insbesondere weil der Ertrag desselben der hiesigen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zufließt, dringendst empfohlen zu werden. Wir veranlassen demnach die Herren Landräthe, Schul-Inspektoren und Schuldirigenten für die Verbreitung des Büchleins in geeigneter Weise Sorge zu tragen, mit dem Bemerken, daß die hiesigen Buchhandlungen, sowie die von Lengfeld in Köln, Gebrig & Comp. in Crefeld, Horrig & Fischer in Jülich, Dreesen in Düren und der Herausgeber des Schriftchens, Lehrer J. Grozfeld bei der Zahl Knabenschule an St. Kreuz dahier Bestellungen schleunigst effectuiren werden. Aachen, den 2. Dezember 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1632. In der Nacht vom 6. auf den 7. d. M. sind aus einem in der Gemeinde St. Tönis, im Kreise Kempen gelegenen Ackershofe folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gestohlen worden: 1) ein mit Federn gefülltes Unterbett nebst zwei Bettüchern; 2) eine gestickte Ueberdecke von Kattun mit braunem Grunde; 3) drei Bettkissen mit blau und weiß kattunenem Ueberzug, gez. P. I. P.; 4) ein Bettkissen ohne Ueberzug; 5) ein schwarzes Thibetkleid; 6) neun Ellen gedruckter Kattun, mit blauem Grunde und weißen Punkten; 7) ein Kinderkittel von blauem Thibet, zwei Kinderkittel von halbwollenem Stoff, schwarz und roth karrirt; 8) ein weiß gestrickter Kinder-Unterrock; 9) ein wollener Frauenrock von weißem Nessel; 10) ein Mannskittel von blauem Leinen, an dem Halse und an den Händen mit weißem Garn gestickt; 11) ein seidenes Taschentuch, roth und weiß, gez. P. I. P. mit rother Seide; 12) zwei Paar stoffe Frauenstiefelchen; 13) eine Kappe von karrirtem braunem Buxkin; 14) ein Paar lederne und ein Paar stoffe Kinderschuhe; 15) zwanzig Würste, theils brat- theils Leberwürste; 16) eilf bis 12 Pfd. Butter; 17) ein Paar Frauenstrümpfe; 18) ein Paar Frauenstrümpfe mit Gummibändern und Stahlschnallen; 19) ein grünseidener Regenschirm mit gebogenem Griff von weißem Horn; 20) eine blauleinene Frauenschürze; 21) ein leinenes Mannshemd, gez. I. P.; 22) ein leinenes Bettuch, gez. M. A. S. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Cleve, den 23. November 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Personal-Chronik.

Nro. 1633. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dem Apotheker I. Klasse Johann Adalbert Reinhold Kusahl die Concession zur Errichtung einer Apotheke zu Remscheid an der nach Elberfeld führenden Straße zwischen Röderhäuschen und Ibruch ertheilt.

Nro. 1634. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dem Apother I. Klasse Joseph Benn die Concession zur Errichtung einer Apotheke zu Grehn, Kreises Neuß, ertheilt.

Nro. 1635. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Anton Legrand hat sich zu Holten niedergelassen.

Nro. 1636. Die an der 2. und 3. Classe der 6 evangel. Elementarschule zu Crefeld früher provisorisch angestellten Lehrer August Kind und Ferd. Löh sind definitiv ernannt worden.

Nro. 1637. Der Schulamts-Candidat Julius Prechot ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 4. Classe der kath. Elementarschule in der 1. Weberstraße zu Essen ernannt worden.

Nro. 1638. Die Wahl des Candidaten des höhern Schulamts Carl Windheuser zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Neuß ist bestätigt worden. (Hierbei eine Beilage).

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Beilage
zum
Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

(Orig.: 15 Silbergroschen Stempel.)

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner zu Brüssel.

Der unter der Firma:

„Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner"

in Brüssel domicilirten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der Statuten vom 28. Januar 1852 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Be-

Digitized by Google

klagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 17. October 1853.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
(gez.) **Graf Eulenburg.**

I. 8518. A.

Statuten
für
die Belgische Gesellschaft der „Vereinigten Rentner."
als
Civile anonyme Gesellschaft
für die Bildung und Leitung gegenseitiger Lebens-Vereine.

Gegründet am 28. Januar 1852.

I. Capitel.
Constituirung der Gesellschaft.

Art. 1. Von den Erschienenen und jenen Personen, welche durch Subscription oder den Besitz einer oder mehrerer Actien diesen Statuten beitreten, wird eine civile anonyme Gesellschaft unter der Benennung **„Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner"** gegründet.

Der Sitz der Gesellschaft und ihr Domizil ist in Brüssel.

Art. 2. Zweck der Gesellschaft ist:

1) In Belgien und dem Auslande gegenseitige von dem menschlichen Leben abhängende Vereine zu bilden und Theilnehmer hierzu zu erlangen.
2) Die genannten Vereine bis zum Ende ihrer Dauer zu leiten und zu verwalten, die Einzahlungen einzucassiren, und, wie vorausbestimmt, zu verwenden;
3) und endlich die Vertheilung des den genannten Vereinen gehörigen Vermögens zu den für die aufeinanderfolgenden Liquidirungen bestimmten Zeitpunkten zu veranlassen und solche den hierzu Berechtigten auszuhändigen.

Die speciellen Grundlagen dieser Vereine, die allgemeinen und besonderen sie leitenden Bedingungen sollen durch den Verwaltungsrath festgesetzt werden.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 90 Jahre bestimmt, vorbehaltlich der Auflösung in nachbenannten Fällen:

Die Auflösung kann stattfinden, wenn das Gesellschafts-Capital sich bis zur Hälfte des ursprünglichen Bestandes vermindert. In diesem Falle muß solche von der Hälfte und Einem der Actionaire, welche mindestens ⅞ der Actien besitzen, beantragt werden.

Digitized by Google

Der Verwaltungsrath hat sodann innerhalb Monatsfrist die General-Versammlung zusammen zu berufen.

Im Falle einer Auflösung oder eines Beschlusses der General-Versammlung, daß keine neuen gegenseitigen Vereine mehr eröffnet werden sollen, wird die Liquidirung durch drei von der General-Versammlung bezeichnete Verwaltungsräthe, in der Form und unter den Bedingungen, wie solche von dieser Versammlung bestimmt werden, ausgeführt.

Die Actionaire sind verpflichtet, bis zum Betrage ihrer Actien die Summen, welche zur Zahlung der Schulden der Gesellschaft nöthig sind, einzuzahlen. Was nach Bezahlung der Schulden und Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft von diesen Einzahlungen übrig bleibt, wird nach Verhältniß derselben unter die Actionaire vertheilt, es versteht sich jedoch von selbst, daß das Gesammt-Vermögen der Gesellschaft bis zur vollständigen Liquidirung der durch sie gebildeten gegenseitigen Vereine, als Garantie ihrer Verwaltung haftet. —

II. Capitel.

Gesellschafts-Vermögen und Actien.

Art. 4. Das Gesellschafts-Vermögen ist auf Frcs. 500,000. festgesetzt und wird in 1000 Actien zu Frcs. 500. ausgegeben. Sobald der vierte Theil der Actien durch die Gründer der Gesellschaft genommen, ist solche als bestehend zu erachten. Auf den Antrag des Verwaltungsrathes kann das Gesellschafts-Vermögen bis 1,000,000 Frcs. erhöht werden, doch muß die zu diesem Zweck zusammen zu berufende außerordentliche General-Versammlung der Actionaire es zuvor genehmigen.

Die Actien lauten auf den Namen und sind von 1 bis 1000 numerirt. Sie werden aus einem Stockbuche ausgeschnitten und sind, wie der Abschnitts-Stock, mit der Unterschrift des Directors und zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes versehen; sie tragen einen trockenen Stempel mit der Unterschrift:

„Compagnie belge des Rentiers Réunis, Société pour la formation et la gestion d'associations „mutuelles sur la vie."

(„Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner, Gesellschaft für die Bildung und Leitung gegenseitiger „Lebens-Vereine.")

Die Cession der Actien findet in Gemäßheit des Art. 36. des Handelsgesetzes durch eine in die Register der Gesellschaft eingetragene und von dem Cedent und Cessionar oder ihren Bevollmächtigten unterschriebene Erklärung der Uebertragung (Cession) statt.

Der Cessionar bedarf vor Allem die Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft, welche durch Beschluß desselben, bei geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit von ¾ der abstimmenden ertheilt werden kann.

Keine Actie kann getheilt werden. Die Bedingungen gegenwärtiger Statuten machen den Inhaber der Actie verbindlich, in dessen Händen sie sich zur Zeit befindet.

Die Uebertragung der Actie berechtigt den Inhaber gleichzeitig zum Empfang aller verfallenen Zinsen und nicht bezahlter Dividende.

Art. 5. Bei Einhändigung der betreffenden Papiere müssen die Actionaire das erste Fünftel des Betrages einer jeden Actie einzahlen, die übrigen Fünftel sollen nur dann, wenn der Verwaltungsrath die Nothwendigkeit dazu erkennt, eingezahlt werden.

Die sofort eingezahlten Fünftel sollen zu der, durch die allgemeinen Bedingungen, bezüglich der Bildung und Verwaltung der gegenseitigen Lebens-Vereine vorgeschriebenen Caution, wie auch zur Bestreitung der verschiedenen Auszalen für die erste Einrichtung und Unkosten jeglicher Art verwendet werden.

Art. 6. Die Actionaire sind nur verpflichtet den Verlust der Gesellschaft bis zur Höhe des Betrages ihrer Betheiligung bei der Gesellschaft zu tragen.

Art. 7. Kein Actionair darf mehr als 200 Actien besitzen.

Digitized by Google

Art. 8. Bei Nichtbezahlung eines oder mehrerer Fünftel der von dem Verwaltungsrathe durch recommandirte Briefe eingeforderten Einzahlung, dient die Copie des Briefes im Copirbuche als Beweis und kann auf Grund dessen der Verwaltungsrath die Eintreibung dieser Summen, gegen die Actionaire gerichtlich veranlassen.

Art. 9. Der Actionair, welcher seiner Zahlungsverpflichtung in der bestimmten Frist nicht genügt hat keinen Theil an der Vertheilung des Gewinns in der Zeit des Betriebes, während welcher er diese unterlassen hat, und kann außerdem zu Gunsten der Gesellschaft aller seiner Rechte an dieselbe verlustig erklärt werden.

III. Capitel.

General-Versammlung.

Art. 10. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire, und besteht aus jenen Actionairen, welche mindestens 5 Actien besitzen.

Die Verwalter, sowie der General-Director können den Berathungen der General-Versammlung beiwohnen, haben jedoch nur berathende Stimmen bei ihre Verwaltung nicht betreffenden Fragen.

Art. 11. Die Zusammenberufung der General-Versammlung wird durch von dem Director und einem der Verwalter gezeichnete Briefe geschehen, welche mindestens 20 Tage vor Anberaumung derselben abgesandt werden müssen.

Außerdem wird eine desfallsige Anzeige zweimal, und zwar die erste ebenfalls mindestens 20 Tage vorher in zwei der gelesensten, täglich in Brüssel erscheinenden Zeitungen veröffentlicht werden.

Art. 12. Die zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigten Mitglieder, können sich durch Bevollmächtigte, die jedoch selbst Actionaire sein müssen, vertreten lassen.

Die Besitzer von 5 Actien haben Anspruch auf 1 Stimme.
" 10—29 " " " " 2 Stimmen.
" 30—49 " " " " 3 "
" 50—69 " " " " 4 "
" 70 und darüber " " " 5 "

Die Bevollmächtigten, welche schon Mitglieder der General-Versammlung sind, können ihre Stimmen jenen ihrer Vollmachtgeber hinzufügen, ohne jedoch mehr als 5 Stimmen haben zu können.

Die General-Versammlung kann gültig berathen, sobald sie aus der Hälfte und Einem der beiwohnungsfähigen Mitglieder besteht. — Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen oder vertretenen Mitglieder gefaßt und durch von den Büreau-Mitgliedern unterschriebene Protokolle beglaubigt.

Art. 13. Falls eine erste Versammlung die obige angegebene Anzahl von Mitgliedern zur gültigen Zusammensetzung der General-Versammlung nicht erreicht, so wird dieselbe nach Verlauf von mindestens vierzehn Tagen, in der durch Art. 11. vorgeschriebenen Form, von Neuem zusammenberufen und alsdann die Versammlung als beschlußfähig erachtet, welche auch die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder sein mag. Die Berathung kann jedoch nur Gegenstände berühren, welche schon auf der Tagesordnung der ersten Versammlung standen.

Art. 14. Die Versammlung wird jedes Jahr im Laufe des Monats April stattfinden, doch kann solche auch außerdem außerordentlicher Weise zusammentreten:

a) so oft der Verwaltungsrath es als zweckdienlich erachtet,

b) auf ein an den Verwaltungsrath von der Hälfte und Einem der stimmfähigen Actionaire, oder von dem Ueberwachungs-Comité der gegenseitigen Vereine gestelltes Verlangen. In diesen vorstehend bezeichneten Fällen hat der Verwaltungsrath sofort die General-Versammlung in der durch Art. 11. vorgeschriebenen Form und Frist zusammen zu berufen.

Digitized by Google

Art. 15. Die General-Versammlung wird durch den Verwaltungsrath zusammen berufen. Der Präsident des genannten Raths wird den Vorsitz führen und gleichzeitig zwei Stimmensammler und einen Secretair ernennen, welche dann das provisorische Büreau bilden.

Unter demselben Vorsitz wird die General-Versammlung das definitive Büreau ernennen.

Art. 16. Die General-Versammlung hat den Zweck:

I. die Mitglieder des Verwaltungsraths zu ernennen,

II. den Bericht des Directors über die Lage der Gesellschaft entgegen zu nehmen,

III. die Rechnungen des verflossenen Geschäfts-Jahres zu untersuchen und festzustellen,

IV. die Vertheilung der Dividenden festzustellen,

V. über die ihr von dem Verwaltungsrathe vorgelegten Fälle, welcher Art sie auch sein mögen, zu entscheiden.

Die ausgesprochene Genehmigung der General-Versammlung entlastet die Verwaltung.

IV. Capitel.

Verwaltung.

Art. 17. Die Gesellschaft wird durch einen aus 6 Actionairen bestehenden und von der General-Versammlung durch Stimmzettel mit Stimmenmehrheit gewählten Rath verwaltet.

Der Verwaltungsrath kann bis zur nächsten Zusammenkunft der General-Versammlung sich einen oder mehrere Actionaire als Verwalter beiordnen.

Die Function eines Verwalters dauert drei Jahre.

Die Verwalter können immer wiedergewählt werden.

Im Fall des Todes oder Austritts eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsraths, sind solche durch die übrigen Mitglieder provisorisch bis zur nächsten Zusammenkunft der General-Versammlung zu ersetzen und wird diese alsdann über deren Ernennungen definitiv beschließen.

Die so ernannten Verwalter bleiben bis zur Erlöschung der Vollmacht ihrer Vorgänger in Function.

Art. 18. Jeder Verwalter muß Besitzer von mindestens zehn Actien sein, welche während der Dauer seiner Function unveräußerlich sind.

Art. 19. Die Verwalter haben kein bestimmtes Gehalt. Zu ihren Gunsten werden jährlich 20 % von dem Netto-Gewinn vorweg abgezogen und ihnen außerdem Gegenwartsmarken von Frcs. 10. bewilligt.

Art. 20. Als Ausnahme von Art. 17. und auf alleinigen Grund der gegenwärtigen Statuten wird die Gesellschaft vorerst durch die nachstehenden Personen, Gründer der Gesellschaft, verwaltet.

H. H. Henri Alphonse Marie Pitteurs, Deputirter.
Charles Victor Hennequin, Gutsbesitzer und Bürgermeister zu Gingelom.
Prosper Nicolas Pierre Tramper, Banquier zu Brüssel.
Charles Ectors, Notariats-Candidat zu Brüssel.*

---

* Die jetzigen durch die General-Versammlung vom 28. April 1855 ernannten Verwalter sind:
H. H. Mercier, Staatsminister, Kammermitglied.
Henri Alphonse Marie Pitteurs, früheres Kammermitglied.
Dumon, Minister der öffentlichen Arbeiten, Kammermitglied.
Prosper Nicolas Pierre Tramper, Banquier zu Brüssel.
Charles Ectors, Notar zu Anderlecht bei Brüssel.
Hennequin, Graf von Villermont, Provinzial-Rath.

Digitized by Google

Art. 21. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.

Die Dauer ihrer Function ist ein Jahr, doch sind sie wieder wählbar.

Bei Abwesenheit des Präsidenten und des Vicepräsidenten wird der Vorsitz von dem Aeltesten der anwesenden Mitglieder geführt.

Bei allen Berathungen entscheidet bei Stimmengleichheit die des Präsidenten.

Art. 22. Der Verwaltungsrath tritt wenigstens einmal im Monat zusammen, er ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 23. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft dritten Personen gegenüber, und nimmt Einsicht von allen Geschäften der Gesellschaft.

Er bestimmt die Höhe der zu machenden Nachforderung auf die von den Actionairen einzuzahlenden übrigen Fünftel, nach Maßgabe des Bedarfs der Gesellschaft.

Er bestimmt über die Verwendung der der Gesellschaft gehörigen Gelder.

Er hat darüber zu wachen, daß die von den Mitgliedern der gegenseitigen Vereine eingezahlten Gelder in der durch die allgemeinen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Weise und Frist angelegt werden.

Er ernennt und entläßt die Agenten und Beamten der Gesellschaft.

Er nimmt Einsicht von allen auf die Gesellschaft bezüglichen Registern, Correspondenzen, Rechnungen ꝛc.

Er ist berechtigt Vergleiche zu schließen und sich dem schiedsrichterlichen Urtheil zu unterwerfen.

Die Jahres-Rechnungen, die Zinsen von den durch die Actionaire eingezahlten Summen und die Vertheilung des Gewinns werden durch den Verwaltungsrath geordnet und durch schließliche Genehmigung der General-Versammlung festgestellt.

V. Capitel.

Leitung der Geschäfte.

Art. 24. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einem General-Director unter Autorität und Aufsicht des Verwaltungsraths geleitet.

Art. 25. Der General-Director wird von dem Verwaltungsrath ernannt und kann sich einen Unter-Director beiordnen, wenn die Nothwendigkeit hierzu von dem Verwaltungsrath anerkannt wird.

Im Fall der Nicht-Beobachtung oder Uebertretung der Statuten, sowie wegen aller anderen gefährlichen, oder der Gesellschaft nachtheiligen Handlungen, kann auf Antrag des Verwaltungsraths die General-Versammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens ¾ der Abstimmenden die Absetzung des Directors aussprechen.

Art. 26. Das Gehalt des Directors, sowie die andern ihm zu gewährenden Vortheile, werden durch den Verwaltungsrath festgesetzt.

Der Director muß wenigstens 20 Actien besitzen.

Diese Actien, welche als Garantie für seine Verwaltung haften, sind während der ganzen Dauer seines Amts und bis erfolgter Rechnungs-Ablegung unveräußerlich.

Auf alleinigen Grund gegenwärtiger Statuten ist Herr André Langrand-Dumonceau, einer der Gründer der Gesellschaft, zum General-Director derselben ernannt.

Art. 27. Der General-Director wird den Sitzungen des Verwaltungsraths stets beiwohnen, wenn sich dieser nicht mit seiner Geschäftsführung oder seinen persönlichen Handlungen zu beschäftigen hat; keinesfalls aber hat er berathende Stimme.

Der General-Director ist mit Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsraths beauftragt.

Digitized by Google

Art. 28. Die Versicherungsverträge, die Uebertragungen der Renten und anderer auf den Namen der Gesellschaft eingeschriebene Fonds, die Verträge, die Uebereinkommen, die Anweisungen jährlicher Einzahlungen und das Giro werden durch den General-Director und einen der Verwalter unterzeichnet.

Der General-Director unternimmt und verfolgt, Namens der Gesellschaft, alle gerichtlichen Handlungen.

Der General-Director und zwei Verwalter können rechtsgültig die Löschung aller zu Gunsten der Gesellschaft amtlich oder anders erfolgter Eintragungen ganz oder theilweise, mit oder ohne Zahlung, bewilligen.

Im Hinderungsfalle wird der General-Director durch einen von dem Verwaltungsrath abgeordneten Verwalter ersetzt.

VI. Capitel.

Inventur, Gewinn und Reservefonds.

Art. 29. Jedes Jahr wird eine Uebersicht der Activa und Passiva der Gesellschaft aufgestellt. Diese Inventur wird am 31. Dezember geschlossen und festgestellt. Sie wird durch den General-Director aufgenommen und durch die Mitglieder des Verwaltungsraths genehmigt. Die durch diese Inventur, nach Abzug aller gesellschaftlichen Lasten, festgestellten Ergebnisse, bestimmen den Gewinn.

Art. 30. Von dem Ueberschuß werden 20 % dem Verwaltungsrath bewilligt, wie dies im Art. 19. bestimmt ist.

5 % erhält der General-Director.

15 bis 25 %, je nachdem der Verwaltungsrath darüber entscheiden wird, werden jährlich zur Reserve gelegt und entweder in Staatspapieren angelegt oder im Namen der Gesellschaft zur Erwerbung von Grundstücken, oder zur Begründung der Caution bis zum Betrage von Frcs. 500,000 verwendet.

Der Rest wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Art. 31. Die aus der Reserve fließenden Zinsen werden jährlich an die Actionaire vertheilt. Sobald die in Art. 30. festgesetzte Summe durch die jährlichen Reserven erreicht ist, wird der Gesammtbetrag des Gewinns unter alle Actionaire vertheilt.

Falls jedoch die als Reserve bestimmten Fonds angegriffen würden, so beginnen die Vertheilungen, wie sie im Art. 30. festgestellt sind, von Neuem.

VII. Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 32. Die gegenwärtigen Statuten können durch Beschluß der General-Versammlung beschränkt oder aufgehoben werden. Dieselbe muß aber mindestens aus der Hälfte der zur Beiwohnung berechtigten Actionaire bestehen und müssen derselben die zur Berathung zu bringenden Gegenstände vorschriftsmäßig bekannt gemacht sein.

Art. 33. Im Fall Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft, oder zwischen den Actionairen selbst entstehen, welche Sachen der Gesellschaft betreffen, so werden solche, welcher Wohnort auch der der streitenden Partheien ist, durch drei von dem Präsidenten des Gerichts zu Brüssel gewählte Schiedsrichter rechtsgültig entschieden, und entscheiden diese als letzte Behörde.

Art. 34. Im Fall des Todes oder Fallissements eines Actionairs, können die Erben, Gläubiger oder Nachfolger an keinem der Gesellschaft gehörigen Gegenstande Siegel anlegen lassen, noch eine Inventur aufnehmen, oder irgendwie den Lauf der Geschäfte unterbrechen; sie haben sich vielmehr auf die durch die General-Versammlung festgestellte jährliche Inventur zu verlassen und behalten sie die Rechte ihres Gewährsmanns in der Gesellschaft, jedoch müssen sich die Erben darüber einigen, daß nur einer aus ihrer Mitte, während der Gemeinschaft des Erbtheils, das Interesse des Erblassers vertrete.

Digitized by Google

Dies würde derselbe Fall sein, wenn, welches auch der Grund sein mag, mehrerere Personen Besitzer einer einzigen Actie würden.

Art. 35. Der General-Director hat, nachdem er 5 Jahr den vorgenannten Funktionen vorgestanden, das Recht, seinen Nachfolger zu bestimmen, es muß dieser jedoch von der General-Versammlung genehmigt werden.

Art. 36. Es kann ein Regierungs-Commissar bei der Gesellschaft ernannt werden, um wenigstens alle 8 Tage von allen gesellschaftlichen Geschäften, sowie von den auf die gegenseitigen Vereine bezüglichen Operationen Kenntniß zu nehmen.

Seit Gründung der Belgischen Gesellschaft

„Der vereinigten Rentner"

zu Brüssel

im Jahre 1852 bis zum Schlusse des Jahres 1862 zählten die Ueberlebens-Vereine **35125** Vereins-Mitglieder mit Frcs. **40,542,073. 76** — wovon in Deutschland **7069** Policen über Frcs. **5,883,268** — gezeichnetem Capitale.

Bei Regulirung des am 1sten Januar 1863 zur Vertheilung gekommenen, auf eine nur 10jährige Dauer, von 1852 bis 1862, abgeschlossenen Ueberlebens-Vereines, erhielten dessen Mitglieder einen jährlichen Zinsgenuß von 7 resp. **14** Procent ihres eingelegten Capitals.

Herrmann Schlesinger,

General-Bevollmächtigter und General-Agent für den Preußischen Staat.

Am Haack'schen Markt Nr. 5. in Berlin.

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schützenstraße Nr. 8.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 67. Düsseldorf Mittwoch den 23. Dezember 1863.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1639. Das zu Berlin am 5. Dezember 1863 ausgegebene 42te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5788. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische-Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern (II. Emission). Vom 2. November 1863. Nr. 5789. Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,367,200 Thalern Prioritäts-Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft vom 17. August 1845 (Gesetz-Samml. für 1845. S. 572). Vom 23. November 1863. Nr. 5790. Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung des mit Anhalt-Bernburg geschlossenen Vertrages vom 11. September 1850 (Gesetz-Samml. S. 413.) und des Zusatzvertrages vom 21. September 1857. (Gesetz-Samml. S. 829). Vom 27. November 1863. Nr. 5791. Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in Grenzwaldungen geschlossenen Uebereinkunft vom 16. August 1828. (Gesetz-Samml. für 1829 S. 101.) Vom 27. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1640. Durch Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs vom 15. Dezember c. ist die Mobilmachung nachstehender Truppentheile des 7ten Armee-Corps angeordnet worden: 1) der 13ten Division, 2) der reitenden Abtheilung, der 1ten Fuß-Abtheilung, sowie der 1ten, 2ten, 3ten Munitions-Kolonne, der Westphälischen Artillerie-Brigade Nr. 7, 3) des Westphälischen Jäger-Bataillons Nr. 7, 4) des Westphälischen Dragoner-Regiments Nr. 7. Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und allen augenblicklich beurlaubten Mannschaften: des 1ten Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 13, des 5ten Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 53, des 2ten Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 15, (Prinz Friedrich der Niederlande), des 6ten Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 55, des Westphälischen Kürassier-Regiments Nr. 4, des 1ten Westphälischen Husaren-Regiments Nr. 8, des Westphälischen Dragoner-Regiments Nr. 7, der reitenden und 1ten Fuß-Abtheilung der Westphälischen Artillerie-Brigade Nr. 7, des Westphälischen Jäger-Bataillons Nr. 7, hierdurch der Befehlt ertheilt sich unverzüglich zu ihren bezüglichen Truppentheilen zurückzubegeben. Ebenso haben sich alle augenblicklich außer Kontrolle befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zum VIIten Armee-Corps gehören, sofort bei der nächsten Landwehr-Behörde zu melden. Münster, den 17. Dezember 1863. Der kommandirende General des 7. Armee-Corps: Herwarth von Bittenfeld.

Nro. 1641. Bei der diesjährigen Sitzung der Rheinschiffahrts-Central-Commission hat man sich dahin verständigt, daß Kryolith in das Verzeichniß der Gegenstände der zweiten Rheinzoll-Gebührenklasse eingetragen werde, was im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Köln, den 5. Dezember 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Nro. 1642. Die Wahl des Pfarrers Carl Ernst zu Herborn zum 2ten Pfarrer der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Gemarke ist von uns Landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 9. Dezember 1863. Königliches Consistorium:

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1643. Dem Uhrmacher Eduard Böhmer zu Stadtberge ist unter dem 8. Dezember 1863 ein Patent: auf ein Hemmungssystem für Pendeluhren, welches in seiner ganzen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 12. Dezember 1863.

Digitized by Google

Nro. 1644. Dem Maschinen-Fabrikanten A. Mestern in Wilhelmshütte bei Sprottau ist unter dem 11. Dezember 1863 ein Patent: auf eine Vorrichtung an durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Pumpwerken für hydraulische Pressen zur Regulirung des Betriebes nach Maßgabe des stattfindenden Widerstandes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 15. Dezember 1863.

Nro. 1645. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. Dezember d. J. ein Patent: auf eine Vorrichtung zum Pressen von Gegenständen aus Porzellan- oder Thonmasse, so weit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 17. Dezember 1863.

Nro. 1646. Die Kreis-Stadt Ahaus ist am 13. Oktober bis auf wenige Häuser abgebrannt und hat dieses schwere Brandunglück die größten Theils unbemittelten Bewohner um so härter betroffen, als die Feuersbrunst am Abend ausgebrochen mit einer solchen Schnelligkeit um sich griff, daß in kaum 2 Stunden die Stadt von den Flammen zerstört wurde und die Einwohner nicht allein obdachlos geworden sind, sondern auch ihre ganze bewegliche Habe mit Einschluß des bereits eingebrachten Ertrags der Erndte verloren haben. Obgleich bereits von vielen Seiten freiwillige Gaben an Geld und Naturalien in erfreulicher Weise zur Abhülfe der ersten dringendsten Noth dargebracht worden sind, so kann eine nachhaltige Unterstützung und Wiederaufhülfe doch nur durch eine allgemeine Bethätigung der Wohlthätigkeit im ganzen Umfange der Provinz erreicht werden. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat demgemäß auch zur Unterstützung dieser Abgebrannten eine durch Deputirte der Gemeinde abzuhaltende allgemeine Haus-Collekte in unserem Verwaltungsbezirke bewilligt. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die mit den nöthigen Legitimationen des Landrathsamtes zu Ahaus versehenen Deputirten die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich behalten. Von den aufgekommenen Erträgen haben die Herren Landräthe uns Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 15. Dezember 1863.

Nro. 1647. Die Trichinen-Krankheit der Schweine. Das Vorkommen der Trichinen-Krankheit bei dem Menschen hat, obwohl deren Erscheinungen seit 30 Jahren durch anatomische Untersuchungen nachgewiesen waren, dennoch, da sie nicht in dem Grade sich bemerkbar gemacht hatten, daß sie während des Lebens als die Ursache eines lebensgefährlichen Leidens aufgefaßt werden konnten, erst in neuester Zeit in höherem Maaße die Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Insbesondere ist dies geschehen, nachdem im Regierungsbezirk Magdeburg, im Voigtlande zu Plauen, im Regierungsbezirk Stralsund, und ganz besonders im Mansfeldischen, in Hettstedt, vorgekommene Fälle diese Krankheit als eine selbstständige dargethan. Dieselben haben zugleich aber auch in dem großen Publikum hin und wieder eine übertriebene Furcht vor derselben hervorgerufen, und so nicht nur auf die wirthschaftlichen Verhältnisse überhaupt, sondern insbesondere auf einen wichtigen Gewerbszweig einen nachtheiligen Einfluß ausgeübt.

Um diesen Nachtheilen zu begegnen, besonders aber nachzuweisen, daß Jeder gegen die Gefahren, mit welcher die Trichinen Krankheit bedroht, sich selbst zu schützen im Stande ist, lassen wir im Nachfolgenden die nach den bisher über diese Krankheiten erhobenen Thatsachen folgen:

Es kann als bekannt angenommen werden, daß der Genuß des Schweinefleisches die Trichinen-Krankheit hervorrufen kann, wenn das Fleisch Trichinen enthält. Diese Trichinen sind kleine, faden- und spindelförmige, nur mit einem starken Vergrößerungsglase erkennbare Würmchen, welche in dem Schweinefleisch in sehr kleinen, dem 50sten Theil einer Linie in der Länge und dem 100ten Theil in der Breite gleichen kalkartigen Kapseln gefunden werden. Wird nun solches Fleisch im rohen, oder nicht gehörig durch Kochen, Braten, Räuchern oder Einpökeln vorbereiteten Zustande genossen, so lösen sich im Magen die umhüllenden Kapseln auf, die Trichinen werden frei und pflanzen sich im Magen und Darmkanale durch das Gebären lebendiger Jungen fort, die wiederum die Magen- und Darmwände durchbohren, hiernächst das Muskelfleisch erreichen und in demselben sich, wie schon vorhin erwähnt wurde, auch beim Menschen einkapseln. Durch diesen Vorgang werden nun beim Menschen kolikartige Leibschmerzen, Uebelkeit, Appetitlosigkeit, mitunter Durchfall, belegte Zunge, Schmerzen in den Gliedmaßen erregt, bei einem sich einstellenden Fieber entsteht ein Zustand, der einem gastrisch-rheumatischen Fieber gleicht. Bald aber schwillt das Gesicht ganz oder theilweise an, auch die Muskeln fühlen sich geschwollen, zusammengezogen an. Die Schmerzen vermehren sich und erschweren die Bewegungen des Körpers und der Gliedmaßen in hohem Grade. Durst, nächtliche Unruhe, Brustbeklemmung, heisere Stimme und Angstgefühl treten bei Zunah-

Digitized by Google

me der Krankheit ein, öfter erfolgt ein starker Schweiß In leichteren Fällen geht die Krankheit nach 2—3 Wochen, bei noch länger bestehender allgemeiner Schwäche in Gesundheit über, während sie in schweren ein noch längeres Krankenlager herbeiführt und selbst mit dem Tode enden kann.

Das Vorkommen der Trichinen bei dem Schweine ist jedoch bei Weitem nicht so häufig, wie die übertriebene Furcht es bei Vielen wahrscheinlich macht, und anderntheils ist auch das Vorkommen der Trichinen in dem Fleisch und in den Fleischwaaren zu erkennen und deshalb der Genuß eines solchen Fleisches zu vermeiden.

Während nun aber eine ebenfalls dem Publikum hinreichend bekannte Krankheit des Schweines, die Finnen, im Fleische mit dem unbewaffneten Auge zu erkennen ist, findet dies bei den Trichinen nicht statt. Da nun aber nicht jeder Käufer des Schweinefleisches sich mit einem Vergrößerungsglase versehen, dasselbe auch oft nicht gehörig gebrauchen kann, so ist es geraihen. das Fleisch nur da zu kaufen, wo die Sicherheit geboten ist, dasselbe rein zu finden, und zu diesem Ende haben die Fleischer an mehreren Orten sich bereits erboten, diese Sicherheit dem Käufer dadurch zu gewähren, daß sie nur Fleisch verkaufen, was vorher von Sachverständigen genau untersucht und gesund befunden worden ist

Wo man nicht die Ueberzeugung hegen kann, daß dergleichen Sicherungs-Maßregeln vorgenommen sind, da ist die Vorsicht nothwendig, daß man überhaupt kein rohes oder auch nur solches Schweinefleisch genießt, welches nicht vollständig gar gemacht worden ist.

So wie nämlich das rohe Schweinefleisch, so ist auch dasjenige, welches durch die sogenannte Schnellräucherung mittelst Holzessig bereitet wird, und zu Schinken, Würsten, Rauchfleisch verwandt wird, nicht ohne Gefahr zu genießen. Ebensowenig sind die nicht vollständig durchgebratenen Cottelets, Carbonaden, Brat- und Rostwürstchen und Saucissen verdächtige Nahrungsmittel. Dagegen ist das Schweinefleisch als unverdächtig zu genießen, das vollständig gar gekocht oder gebraten, vollständig durchgepökelt und gehörig geräuchert und als Pökel- oder geräucherte Waare zur Aufbewahrung geschickt ist. Da übrigens auch die Trichinen sich nur in dem Fleische des Schweines finden, so ist der Speck und das Fett desselben ohne Gefahr zu gebrauchen.

Die Furcht, daß sich auch bei andern Hausthieren, welche zum Genuß für den Menschen bestimmt sind, Trichinen finden, ist nach den bisherigen Erfahrungen als eine unbegründete zu erachten. Es darf aber nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß in den Fleischerläden in der Regel auf einem und demselben Klotz und mit demselben Beil oder Messer die verschiedenen Fleischarten hintereinander zerlegt werden, und daß hierbei sehr leicht ebenso gut das Rindfleisch, wie das Schöpsen- und Kalbfleisch mit Trichinen aus dem Schweinefleisch verunreinigt werden kann. Dieser Umstand fordert zu der Vorsicht auf, überall das Schweinefleisch bis dahin, wo es als rein von Trichinen nachgewiesen ist, durchaus abgesondert von den anderen Fleischarten auf eigenen Klötzen mit besonderen Messern und Beilen und selbst von eigens dazu bestimmten Personen zu behandeln, in jedem Falle aber, wo sich wirklich ein Trichinenfleisch finden sollte, die hierzu angewandten Utensilien auf das Sorgfältigste durch Abhobeln des Klotzes, Abwaschen mit kochendem Wasser, Eintauchen der Messer und des Beils in das kochende Wasser zu reinigen, auch darf der damit beschäftigt gewesene Mensch ohne sorgfältigen Wechsel der Schürze, wiederholtes Reinigen der Hände u. s. w. sich nicht mit anderm Fleisch beschäftigen.

Ueber die Entstehung der Trichinen im Schweine sind bis jetzt noch keineswegs die Thatsachen so weit festgestellt, daß man mit Gewißheit sich darüber aussprechen kann. Wenn aber glaubwürdigen Angaben zufolge in Thüringen die Trichinen-Krankheit nur höchst selten beobachtet, und nie bei Schweinen, welche naturgemäß gefüttert, gewartet und gemästet werden, wohl aber bei den sogenannten Treibeschweinen und denjenigen, welche ungewohntes Futter erhalten, gefunden wird, so liegt hierin wohl auch eine besondere Aufforderung für die Fleischer, ihren Schweinebedarf nur da zu entnehmen, wo sie einer ordnungsmäßigen Behandlung des Schweines gewiß sind.

Ganz besonders ist die Fütterung der Schweine mit Fleischabgängen keine verdächtige und solche Thiermästung eine verwerfliche, da erwiesenermaßen Schweine, so wie Kaninchen und Hunde, wenn sie Trichinenfleisch als Futter erhalten, selbst von dieser Krankheit befallen werden.

Zur Feststellung der Thatsachen fordern wir noch die Thierärzte, Viehhalter, Fleischer und Alle, welche in einzelnen Fällen Wahrnehmungen über das Vorkommen von Trichinen machen sollten, auf, hiervon sofort der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Auch sämmtliche Medicinal-Personen, welchen die Erscheinungen der Trichinen-Krankheit vorkommen, werden hierdurch angewiesen, sofort Anzeige zu erstatten, um zu ermitteln, auf welchem Wege die Krankheit herbeigeführt worden ist.

Digitized by Google

Zum Schlusse aber wenden wir uns mit der dringenden Aufforderung an Jedermann, wenn auch nicht es an der nöthigen Vorsicht ermangeln, sich doch auch nicht von einer bei der gegenwärtigen Sachlage unbegründeten Furcht einnehmen zu lassen. Erfurt, den 24. November 1863. Königl. Regierung. Abth. des Innern.

Die vorstehende Bekanntmachung, welche die neuesten Erfahrungen über die Trichinen-Krankheit der Schweine enthält, wird im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 13. Juli d. J. (Amtsbl. Nr. 39) hierdurch zur öffentlichen Kunde der Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirkes gebracht, da sie geeignet ist, durch Darlegung der schützenden Vorsichts-Maaßregeln einer unnöthigen Beunruhigung zu begegnen. Indem wir hinzufügen, daß im diesseitigen Bezirk Thatsachen nirgends zur Kunde gekommen sind, welche auf das Vorkommen von Trichinen zu deuten, können wir nicht umhin, die Vorstände derjenigen, zumal größern Ortschaften, in welchen wohl eingerichtete öffentliche Schlachthäuser zur Zeit auch nicht bestehen, auf der wohlthätigen Schutz des allgemeinen Gesundheits-Interesses durch solche auch bei dieser Gelegenheit ganz besonders aufmerksam zu machen. Düsseldorf, den 13. Dezember 1863.

Nro. 1648. Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinskoupons Serie VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinskoupons Ser. VII. Nr. 1–8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons zu . . . . . Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über . . . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons). Mit dem 1 Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 12. Oktober 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Reinecke. Die Deputirten der Kurmark: Graf Haeseler. Scharnweber.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer bei unserer Hauptkasse, bei der Königl. Steuerkasse II zu Elberfeld und bei den Königl. Steuerkassen zu Barmen, Crefeld, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Gladbach, Lennep, Wesel und Solingen; Formulare zu den von den Besitzern

Digitized by Google

der Kurmärkischen Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind. Düsseldorf, den 21. Oktober 1863.

Nro. 1649. Zur Verhütung von Beschädigungen der auf dem Boden des Rheinstrombettes liegenden Ketten, welche zum Betriebe der von der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zwischen Griethausen und Elten eingerichteten Dampffähre dienen wird hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 S. 265 flgde) nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Auf der Rheinfährstelle der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft unweit der Spyk ist das Auswerfen und Ankerschleppen in der Ausdehnung von 60 Ruthen Stromlänge, zwischen dem 40 Ruthen oberhalb und 20 Ruthe unterhalb der Fähre auf den beiderseitigen Ufern aufgestellten Warnungstafeln verboten.

§. 2. Zuwiderhandelnde unterliegen einer Polizeistrafe von 10 Thlrn. Düsseldorf, den 14. Dez. 1863.

Nro. 1650. Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat auf den Antrag des Herrn Kriegsministers mittelst Rescripts vom 7. d. M. bestimmt, daß diejenigen Lazarethgehülfen, welche 5 Jahre als solche beim Militair vorzüglich gut gedient und sich darüber durch ein Zeugniß des betreffenden Ober-Stabs-Arztes resp. Stabs-Arztes ausweisen können, keine weitere Prüfung als Heildiener bei den Civilbehörden abzulegen haben, sondern auf Grund solcher Zeugnisse als formell qualifizirte Bewerber um eine Concession als Heildiener auftreten können. Indem wir dies mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. Juni 1856 (Amtsblatt Nr. 32) und 4. Februar 1860 (Amtsblatt Nr. 12) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß wenngleich solche Militair-Lazareth-Gehülfen ihrer Ausbildung wegen sich in der Regel zu vorzugsweiser Berücksichtigung bei Ertheilung der Concession empfehlen, diese letzten jedoch nach wie vor nur allein nach dem localen Bedürfnisse zu bemessen und den jedesmaligen Wohnort des Concessionirten zu binden ist, weshalb es sich Hinsichts der Bewerbung bei den Bestimmungen unserer vorgedachten Verfügung sein Bewenden behält. Düsseldorf, den 10. Dezember 1863.

Nro. 1651. Das Statut der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge" in Brüssel vom 3. Februar 1853 hat zum Artikel 25 folgenden, unterm 29. September 1863 beschlossenen und am 4. Oktober 1863 landesherrlich genehmigten Zusatz erhalten: „Unter Abänderung vorstehender Bestimmungen wird der Verwaltungsrath ermächtigt, die verfügbaren Fonds anzulegen, sowohl in öffentlichen Papieren, welche ausgegeben oder garantirt sind durch die Preußische Regierung, als auch in Pfandbriefen Preußischer Hypotheken-Anstalten, ohne daß jedoch in irgend einem Falle der ganze Betrag dieser Werthe den 5ten Theil derjenigen Geldanlagen überschreiten darf, welche kraft der alinea 2 bis 6 des vorgedachten Artikels 25 gemacht worden sind.

Unter Hinweis auf die in Nr. 42 unseres Amtsblattes pro 1862 resp. in der besonderen Beilage zu dieser Amtsblattsnummer veröffentlichten Statuten der Gesellschaft bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 24. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1652. Die Besitzer von Bergwerken, deren Bergwerks-Eigenthum in den linksrheinischen Landestheilen gelegen ist, mit Ausschluß derjenigen, welche ausschließlich zur Gewinnung von Eisenerze berechtigt sind, fordern wir hierdurch auf, ihre Wahlzettel für die zu den Feststellungs-Commissionen der Bergwerksteuern pro 1863 zu ernennenden Bergwerksbesitzer bis zum 1. März 1864 dem unterzeichneten Ober-Berg-Amte einzusenden. Es werden zwei Commissionen gebildet, die eine für die Bergwerke welche links, die andere aber für diejenigen, welche rechts der Mosel liegen. Zu jeder dieser Commissionen werden von den bezüglichen Bergwerksbesitzern aus ihrer Mitte zwei Personen gewählt. Jedes Bergwerk kann nur eine Stimme geben, d. h. nur die Namen zweier Bergwerksbesitzer einreichen, wenn auch mehrere Betheiligte desselben Bergwerks vorhanden sind, und müssen sich diese über die zu wählenden zwei Bergwerksbesitzer einigen. Wahlzettel, welche nach dem festgesetzten Termine eingehen, bleiben unberücksichtigt, so daß diejenigen Bergwerke, welche innerhalb jenes Termines ihre Stimmen nicht abgegeben haben, als der Majorität beigetreten, angesehen werden sollen. Bonn, den 3. Dezember 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 1653. Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsordre d. d. Töplitz den 30. August 1820, die Ermittelung der Bergwerksteuer auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Ober-Berg-Amt, wie folgt: I. die Bergwerksbesitzer aller Bergwerke auf der linken Rheinseite, welche gegen Festsetzung der Bergwerksteuer in Bezug auf ihre Quoten pro 1862 Reklamationen wegen Ueber-

Digitized by Google

steuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel dienenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeträge innerhalb drei Monaten, vom Datum des gegenwärtigen Amtsblattes bei dem unterzeichneten Ober Bergamt einzureichen. II. Nach Ablauf dieses Termines werden keine Reklamationen dieser Art weiter berücksichtigt. III. Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Aachen, Köln, Coblenz, Trier und Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Bonn, den 3. Dezember 1863. Königl. Ober-Berg-Amt.

Nro. 1654. Ausloosung von Rentenbriefen. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie II. Nr. 12 bis 16 vom 1 April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April l. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. zu 10 Thlr. ausgeloos't und gekündigt sind.

Verzeichniß der am 5. November 1863 ausgeloos'ten, am 1. April 1864 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

25 Stück Littera A. von 1000 Thlr. Nr. 88. 133. 231. 234. 287. 495. 572. 822. 885. 1493. 1664. 1917. 2114. 2120. 2122. 2736. 2952. 2970. 3076. 3530. 3589. 3695. 3807. 4218. und 5541.

10 Stück Littera B. von 500 Thlr. Nr. 83. 148. 340 397. 595. 814. 891. 1423. 2067. und 2141.

50 Stück Littera C. von 100 Thlr. Nr. 74. 109. 341. 342. 410. 463. 506. 1068. 1252. 1353. 1938. 1943. 2094. 2590. 2671. 2672. 2840. 2907. 2929. 3151. 3214. 3307. 3526. 3599. 3843. 4284. 4337. 4667. 4746. 5235. 5274. 5694 6123. 6201 6931 7443. 7444. 7611. 7880. 8023 8279 8445. 9243. 9317. 9605 9909. 10172. 10611. 11214. u. 11506.

44 Stück Littera D. von 25. Thlr. Nr. 69. 128. 253. 514. 524. 580. 588. 638. 965. 1000. 1350. 1358. 1499. 1782. 1876. 1978. 2091. 2136. 2178. 2184. 2870. 3271. 3500. 4728. 4749. 4828. 4858. 4913. 4952 5333. 5501. 6122. 6151. 6614. 6691. 7257. 7528 7701. 7856. 8588. 8645. 9135. 9177. und 10361.

57 Stück Littera E. von 10 Thlr. Nr. 13,320. bis 13336 einschließlich, und Nr. 13339 bis 13378 einschließlich. Münster, den 5. November 1863 Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz: v Hartmann.

Nro. 1655 Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz. Die Löschungs-Quittungen über die nunmehr eingezahlten Ablösungs-Kapitalien pro termino den 1. April 1863 sind behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königl. Steuer-Kassen zugestellt. Münster, den 4 De ember 1863.

Nro. 1656. Der Schifferknecht Heinrich van Empel aus Rees hat sich vor länger als Jahresfrist und ohne im Besitze irgend eines Legitimationspapieres zu sein, von Rees entfernt, und ist bis jetzt dorthin nicht zurückgekehrt. Indem ich nachstehend dessen Signalement mittheile, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib des van Empel Näheres anzugeben weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Signalement des Heinrich van Empel: Alter 60 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarz melirt, Stirne niedrig, Augenbraunen grau, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Kinn oval, Bart grau und schwarz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gelblich, Statur mittler. Besondere Kennzeichen: trug in beiden Ohren kleine silberne Ringe. Wesel, den 5. Dezember 1863. Der Staats Anwalt.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1657. In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. ist dem Herzoglich Croyschen Oberförster Hollweg zu Merfeld Amts Dülmen aus einer Weide daselbst eine tragende und noch säugende Stute, 9 Jahr alt, circa 4 Fuß 10 Zoll hoch, hellbraun, flachhufig und am linken Vorderhuf eine Spaltnarbe, gestohlen.

Digitized by Google

Des Diebstahls verdächtig sind 2 Mannspersonen von denen die jüngere etwa 27 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, schwarzes etwas langes Haar, einen scheuen Blick, längliches Gesicht und schlanke Statur hatte, mit einem dunkelblauen Tuchrock bekleidet war und 2 Ringe an einem Finger trug; die ältere war etwa 32 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hatte fuchsblondes Haar, einen fuchsblonden kleinen Backenbart, von gesetzter Statur und trug einen blauen Kittel. Vor dem Ankaufe wird gewarnt. Jeder, der über den Verbleib des Pferdes sowie über die Person und den Aufenthalt der Diebe Auskunft geben kann, wird ersucht, bei der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Borken, den 23 November 1863. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1658. Im Monat August oder September d. J. ist dem Ackersmann Georg Denkhaus zu Mellinghofen, Bürgermeisterei Mülheim a/d. Ruhr, aus seiner unverschlossenen Wohnstube eine Pfeife und gegen Mitte November d. J. eine zweigehäusige silberne s. g. englische Taschenuhr, deren Zifferblatt mit römischen Zahlen versehen war, entwendet. Im Innern der Uhr befand sich die Nr. 4114 und der Name Joh. Rauchholz. An der Uhr war eine kleine schwarze Kordel und ein kleiner kupferner Schlüssel befestigt. Einer der beiden Kasten war schwarz lakirt. Die Pfeife bestand aus einem mit Neusilber beschlagenen Oelkopfe mit schwarzem Hornstiel, schwarzen Abguß von Horn und schwarz pferdehaarnem Rohr mit schwarzer Kordel und gebogener Spitze. Wer über den Verbleib dieser gestohlenen Gegenstände und den Dieb Auskunft ertheilen kann, wird ersucht mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Wesel, den 28. November 1863 Der Staats-Anwalt.

Nro. 1659. In der Nacht vom 3. auf den 4. November c. ist aus einem Hause zu Odenkirchen von einem Webstuhle mittelst Einbruchs ein Stück schwarzer Taffet circa 90 Ellen lang, im Werthe von 100 Thlrn., gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über das fragliche Stück oder über den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 30. November 1863 Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1660. In der Nacht vom 19. auf den 20. November c. sind aus einer Wohnung zu Elörath, Bürgermeisterei Neersen von mehreren Webstühlen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) circa 20 Ellen schwarzer Stücksammt von einem Werke Nr. 700, 3–4 Schuß und circa 18 Ellen Pohlseide, Schapp genannt; 2) circa 6 Ellen schwarzer Stücksammt von einem Werke Nr. 800, 3 Schuß und circa 34 Ellen Pohlseide, Schapp genannt, nebst dem hölzernen Baume des Webstuhls, sowie 26 dazu gehörige Bobinen Eisengarn; 3) circa 13 Ellen Schlenger und Bänder, schwarz, in einer Breite von 20 Zoll sind 20 Breite und 2 schmale Bänder enthaltend, das Werk mit Nr. 900 bezeichnet. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 30 November 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon

Nro. 1661. Am 24. November d. J. sind aus einem Wohnhause zu Düsseldorf außer anderen Gegenständen zum Theil mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende gestohlen worden: ein Paar fast neue kalblederne Stiefel, sogen. Kaufstiefel; eine silberne französische Taschenuhr mit messingenen Zeigern und arabischen Ziffern, und ein baumwollenes Hemd, gez. J K. Der Dieb ist von gesetzter Statur, etwa 5 Fuß groß, von gesunder Gesichtsfarbe, ohne Bart, etwa 25 Jahre alt und trägt kurz geschnittenes Haar. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Audkunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 1. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1662. In der Nacht vom 23. auf den 24. November c sind aus einer Scheune zu Viersen mittelst Einbruchs circa 20 Pfd. 100ter Zwirn und 6 Pfd. 42ter Mull, blauschwarz gefärbt im Werthe von circa 40 Thlr. gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 3. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. **1663.** In der Nacht vom 19. auf den 20. November c. ist aus einem Wohnhause zu Neuwerk mittelst Einbruchs ein etwa 20 Ellen langes, ¾ Ellen breites Stück halbwollenen Stoffes mit leinener Kette von einem Webestuhle gestohlen worden. Ein Muster des besagten Stoffes kann bei mir eingesehen werden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib des gestohlenen Stoffes oder über die Person des Diebes Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 5. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1664. In der Nacht vom 12 auf den 13. November 1863 sind außer anderen Gegenständen aus einem Laden zu Hoven mittelst Einbruchs 4 leinene Mehlsäcke gestohlen worden, wovon 3 mit

Digitized by Google

„Gbrr & Kaulen“ und 1 mit „Peter Lürper“ gezeichnet waren. Ich ersuche Jeden, der über den oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 9. Dezember 1863. Der Ober-Prokur v. Ammon.

Nro. 1665. In der Nacht vom 29. auf den 30. November 1863 sind aus einem Laden zu l.n mittelst Einbruchs folgende Waaren gestohlen worden: 1) ein Stück Lama mit grauem Grund mit schwarz, roth und gelben Streifen karrirt, etwa 60 Ellen; 2) ein Stück Lama mit schwarzem G und grün und roth karrirt, ca. 60 Ellen; 3) ein Stück schwarzen Köver-Orleans (Paramatto's) 51 Ellen; 4) zwei Stück blau und grün gedruckter Kleiderstoff, 167 Ellen; 5) einige Reste dito, 50 Ellen; 6) ein Stück schwarzer Thibet, feiner Qualität, ca. 21 Ellen; 7) ein Stück dito, mitt Qualität, ca. 29 Ellen; 8) 6¹/₂ Ellen kaffeebrauner Thibet; 9) ein Stück korrinthbraunen dito, 50 E 10) ³/₄ Stück à 16 Elles Pure de laine (Thibet) eins roth, weiß und grün karrirt, das andere b grün und roth karrirt; 11) ein Stück Patin façonné (Thibet) grün karrirt, 37 Ellen; 12) ein G bedruckter Cachemir (Thibet) blau mit schwarzen Punkten, 32 Ellen; 13) ein Stück Bettmöbel, blau weiß, 50 Ellen; 14) ein Stück schwarzen Orleans, feiner Qualität, 30 Ellen; 15) ein Stück dito r lere Qualität, 50 Ellen; 16) ein Stück schwarz Zanella (Halbseide) 20 Ellen; 17) ein Stück fein streifter Serge (Orleans) 40 Ellen; 18) ein Stück dito etwas gröber gestreift, 30 Ellen; 19) ein G geblümt gestreifter Orleans, 10 Ellen; 20) ein Stück gestreifter Leinen-Drill, 30 Ellen; 21) ein G blau Leinen, 75 Ellen; 22) 18 Stück blaumelirte Mannsjacken von Wollengarn, theils mit einer, th mit zwei Reihen Knöpfe; 23) 3 Stück dito von Sayett mit zwei Reihen Knöpfe; 24) 6 Stück Frau jacken, bläulich, mit schwarzen Bändern; 25) ein Stück weißer Crepe, 34 Ellen; 26) ein Stück r gestreifter Satin zu Unterröcken, 40 Ellen; 27) ¹/₂ Dutzend schwarze Kopftücher; 28) ¹/₂ Dutzend He Shawls, hellgrau karrirt; 29) ¹/₂ dito dito weiß und schwarz karrirt, mit Rand von grün und bla Farbe; 30) ca 30 Stück wollene Kopf- und Halstücher für Frauen, meistens von grauer Farbe; 31) Stück Siamosen, weiß, blau und roth gestreift, ca 30 Ellen; 32) ein Stück Barchent dunkel vio roth, weiß und grau gestreift, 36 Ellen; 33) ein Stück Crepe royal, grau karrirt mit feinen ge Streifen, 25 Ellen; 34) ein Stück Halbsammt, schwarz, 12 Ellen; 35) ein Stück Reps, braun mit letten Streifen und gelbem Stern, 40 Ellen. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verl der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon zeige zu machen. Düsseldorf, den 9. Dezember 1863 Der Ober-Prokurator: v. Ammon

Personal-Chronik.

Nro. 1666. Für den Monat November 1863. 1) Der Kreisgerichts-Rath Hopmann zu Schw ist vom 1. Januar k. J. zum Direktor des Kreisgerichts in Olpe und der Gerichts-Assessor Frieb Grawert von demselben Zeitpunkte ab zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lippstadt ernannt; 2) Rechts-Candidat Ignaz Gerlach ist als Auskultator zugelassen; 3) dem Rechts-Anwalt und Notar Jus rath Marckhoff ist unter Belassung der Praxis als Rechtsanwalt im Bezirk des Kreisgerichts zu Boch so wie unter Beibehaltung des Notariats im hiesigen Departement, die Verlegung seines Wohnsitzes n Hattingen nach Bochum gestattet; 4) der Kreisgerichts-Sekretair Emme zu Hagen ist gestorben. Han den 1. Dezember 1863. Königliches Appellationsgericht: Lent.

Nro. 1667. Der an der höheren Bürgerschule zu Rheydt seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Carl Kolter ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1668. Die Schulamts-Candidatin Maria Gilges ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehre an der Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Delhoven ernannt worden.

Nro. 1669. Die Schulamts-Candidatin Clara Schellens ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehre an der Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Hackenbroich ernannt worden.

Nro. 1670. Der an der 2. Classe der 5. evangel. Elementarschule zu Crefeld seither provisori angestellte Lehrer Joh. Hrch. Eickhoff ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1671. Der Lehrer Andreas Joseph Zaun ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der Classe der kath. Elementarschule zu Frimmersdorf ernannt worden.

Nro. 1672. Der Lehrer Theodor Thol ist definitiv und der Lehrer Ferdinand Holtkötter ist prov sorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 1. resp. 2. Classe der kath. Elementarschule zu Holsterhaus ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Bos.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 68 Düsseldorf, Dienstag den 29. Dezember 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Nro. 1673. Nachdem gegen die in Leipzig erscheinende Zeitschrift „die Gartenlaube" auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift im Preußischen Staate hiermit auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedrohten Strafen verboten. Berlin, den 14. Dezember 1863. Der Minister des Innern Gr. Eulenburg.

Nro. 1674. Die 9. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 und die 3. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 18 Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 18 Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 11. Dez. 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1675. Seine Majestät der König haben dem Revierförster Strack zu Grunewald in der Oberförsterei Cleve, welcher vom 1. Januar k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt ist, in Anerkennung seiner treuen und guten Dienstführung, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht. Düsseldorf, den 21. Dezember 1863.

Nro. 1676. Verkauf der von der vormaligen Königl. Gewehrfabrik zu Saarn benutzten Realitäten und der von der ehemaligen Abtei daselbst herrührenden Domainen-Grundstücke. Zufolge Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums, Allgem. Kriegs-Departements, vom 17. v. M. und des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 15. September d. J. werden die von der vormaligen Königl. Gewehrfabrik zu Saarn, Landbürgermeisterei Mülheim a/d. Ruhr, Kreis Essen, benutzten Grundstücke und Gebäulichkeiten nebst Holzbeständen sowie die von der ehemaligen Abtei zu Saarn herrührenden Domainen-Grundstücke am Montag den **18. Januar k. J.**, Morgens 10 Uhr, bei dem Gastwirth H. Buchlod im Stockfisch zu Broich bei Mülheim a/d. Ruhr vor dem hierzu ernannten Commissar, Regierungs-Assessor Bergmann, in öffentlicher Licitation zum Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt werden. Es kommen zum Verkaufe:

I. die von der vormaligen Königl. Gewehrfabrik zu Saarn benutzten Gebäulichkeiten und Grundstücken nebst Holzbestände und zwar: A. in eingetheilten Verkaufsnummern:

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Eintheilung der zu veräußernden Realitäten in Verkaufs-Nummern. Verkaufs-Nr.	Bezeichnung der Bestandtheile.	Nach dem Grundsteuer-Kataster. Flur.	Nro	Flächen-Inhalt M. Q. R. Q. S.			Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen.
								A. In eingetheilten Verkaufs-Nummern.	
1	1	a Gebäude.							
		Fabrikgebäude u. Urinir-Anstalt.	C.	185/181	2	125	60	Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt Das Gebäude besteht aus einem Hauptbau u. 2 Flügeln, hat 25 Werkstätten, 2 Revisions-Lokale; 2 Magazine, 1 Stallung und 6 Dienstwohnungen	
		Remise und Spritzenhaus.	C.	185/181	—	—	—	Massiv, 1 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt	
		Magazin Gebäude.	C.	185/181	—	—	—	Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt, hat 4 Magazinräume, 3 Dienstwohnungen mit 1 Bureau-Lokal	
		Wohngebäude auf dem Fabrikhofe, nördlich von dem Magazingebäude.	C	82	—	—	—	Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt. Darin befinden sich 3 kleine Bureauzimmer, ein Kassengewölbe und 3 Dienstwohnungen	
		Wohngebäude des Direktors auf dem Fabrikhofe, östl. v. Magazingebäude.	C.	182	—	—	—	Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt. Dasselbe enthält etwa 13 zur Wohnung geeignete Räume	
		Kreuzgang mit dem Magazingebäude u. der Direktorwohnung zusammenhängend	C.	182	—	—	—	Massiv, 2 Stock hoch, enthaltend Magazinräume und eine Dienstwohnung	
		Ställe	C.	182	—	—	—	Massiv, 8 Fuß hoch, das Dach ist mit rothen Pfannen gedeckt	
		Das Schmelzhaus	—	—	—	—	—	Massiv, 1 Stock hoch, enthält einen Schmelzheerd nebst Feuereffe	
		Die Bewährungsmauer.	—	—	—	—	—	Massiv, 10 Fuß hoch, enthaltend 30 laufende Ruthen	
		Trennungsmauer im Mittelhofe.	—	—	—	—	—	Massiv, 5 Fuß hoch, 54 Fuß lang	
		Bewährungsmauer.		—	—	—	—	Massiv, 8 Fuß hoch, 30 Fuß lang	
		2 Pumpen nebst Brunnen.		—	—	—	—	auf dem großen Hofe	
		Das Anschußhaus	C.	185	—	3	10	Massiv, 1 Stock hoch, hat 1¾ Fuß starke Umfassungsmauern und Pfannendach	Wurde früher zu einer Mühle benutzt
		b. Grundstücke.							
		Holländerkamp	B.	235	15	136	90	Ackerland	
		Mehrenkamp	B	a 279	18	121	—	Ackerland	
		Saamerdorf.	C.	170	—	86	—	Gärten, gegenwärtig Baumweide	
		Desgl.	C.	172	2	103	40	Garten u. Baumhof, mit mehreren tragbaren Obstbäumen. Dazu das darin befindliche massive Gartenhaus 1stöckig mit Decke u. Pfannenbedachung.	
					30	36	—		

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Verkaufs-Nr.	Eintheilung der zu veräußernden Realitäten in Verkaufs-Nummern. Bezeichnung der Bestandtheile.	Nach dem Grundsteuer-Kataster. Flur.	Nro.	Flächen-Inhalt. M.	Q.-R.	Q.-F.	Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen.
		Saarnerdorf.	C.	183	—	107	70	Garten, dazu das darin befindliche massive Gartenhaus 1stöckig mit Decke u. Pfannenbedachung	
		Desgl.	C.	184	3	94	20	Baumhof, besteht gegenwärtig aus 3 abgetheilten Gärten und mehreren Wiesen Absplissen mit einzelnen Obstbäumen	
		Desgl.	C.	186	—	132	60	Garten	Von der nach dem Kataster enthaltenen Flächen-Größe des Gartens ad 144 Rth. 50 Fuß sind 18 Rth. 31 Fuß behufs Bildung einer besondern Verkaufs-Nummer abgegangen.
		Desgl.	C.	188	—	126	19	Garten, resp. Parkanlage	
		c. Holzung. Eichelskamp.	C.	208	1	54	30	Hochwald, enthaltend 81 Eichenstämme mit 2400 Cubikfuß Inhalt, 32 Klafter Scheite- u. Knüppel-Brennholz, 18 Klafter Reiser-Abfall	
		Desgl.	C.	209	7	1	70	Hochwald, enthaltend 337 Eichenstämme mit 14,965 Cubikfuß Inhalt, 196 Klaftern Scheite- u. Knüppel-Brennholz, 70 Klaftern Reiserabfall, 10 Klafter Hainbuchen Knüppel-Brennholz, 15 Klaftern Reiser-Brennholz	
		d. Teiche. Saarnerdorf.	C.	171	—	58	70	Teich	
		Desgl.	C.	187	1	127	20	desgleichen, früherer Mühlenteich, ist gegenwärtig zum Theil als Wiese hergerichtet	Der unter dieser Verkaufs-Nummer 1 aufgef. Kom lex wird alternativ zuerst mit dem auf den Parzellen C. 208 und C. 209 stehenden Holze und demnächst ohne dieses Holz zum Verkaufe ausgesetzt welches letztere alsdann besonders ausgeboten wird.
					56	18	59		
2	2	a. Gebäude. Schaftholzschuppen.	C.	201	—	—	—	Massiv, 2 Stock hoch, mit Schiefern gedeckt und hausteinernen Thüreinfassungen	
		b. Grundstücke Saarnerdorf.	C.	201	1	107	60	Garten	
					1	107	60		
3	3	Grundstücke Klosterkamp.	C.	ex 205	1	74	40	Ackerland	
					1	74	40		
4	4	Grundstücke. Klosterkamp.	C.	ex 205	1	30	90	Ackerland	
					1	30	90		
5	5	Grundstücke Klosterkamp.	C.	ex 205	1	40	10	Ackerland	
					1	40	10		
6	6	a. Gebäude. Arbeiterwohnung Nr. 96 auf dem Klosterkamp.	C	205	—	14	50	Von ausgemauertem Fachwerk mit rothen Pfannen gedeckt besteht nur aus dem Erdgeschoß Das Gebäude enthält 10 Arbeiterwohnungen von je 1 Stube, Kammer und Bodenraum	
		b. Grundstücke Klosterkamp.	C	ex 205	1	65	60	Ackerland	
					1	80	10		

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Eintheilung der zu veräußernden Realitäten in Verkaufs-Nummern. Verkaufs-Nr.	Bezeichnung der Bestandtheile.	Nach dem Grundsteuer-Kataster. Flur.	Nro.	Flächen-Inhalt. M. D. R. C. F.	Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen.
7	7	a. Gebäude Arbeiterwohnung Nr. 6 auf dem Klosterkamp.	C.	205	— 4 —	Massiv, 1 Stock hoch, mit rothen Pfannen gedeckt	
		b. Grundstücke Klosterkamp	C.	a205	— 62 60	Ackerland	
					— 66 60		
8	8	Grundstücke auf dem Rieck.	G.	42	7 34 60	desgl	
					7 34 60		
9	9	Pulverhaus.	C.	208	— — —	Massiv, 1 Stock hoch, mit Dachziegeln gedeckt, 11 Fuß lang 11 Fuß breit, unterhalb gewölbt, mit Palisaden umzäunt und von 2 Seiten mit einem Erdwall umgeben	Wird auf den Abbruch verkauft.
					— — —		
10	10	Laufprobirhütte	C.	209	— — —	Ganz von Eichenholz, 1 Stock hoch, 29 Fuß lang, 18½ Fuß breit, mit massivem 1½ Fuß hohen Sockel und einer massiven Schießmauer	desgleichen.
					— — —		
11	11	Schieß- u. Schutzmauer	—	—	— — —	Massiv, 21 Fuß lang, 14 Fuß hoch und 1¾ Fuß stark nebst Pfeiler von 4 Fuß lang, 14 Fuß hoch und 1¼ Fuß stark, zusammen incl. Fundament circa 5 Spachtruthen Mauerwerk	desgleichen.
					— — —		
12	12	Scheibenhaus	—	—	— — —	Massiv, 1 Stock hoch, mit einer 2flügelichen Thür zum Verschluß	desgleichen.
					— — —		
13	13	Grundstück Mehrenkamp	B.	281	— 87 10	Garten mit einer lebendigen Hecke eingefriedigt	
					— 87 10		
14	14	Grundstücke. Mastkamp.	B.	254	1 59 50	Lache, theils angelandet u. mit Schilf bewachsen	
		daselbst	B.	255	6 50 50	Wiese, der Boden ist etwas sandig	
					7 110 —		

B. Im Ganzen: sämmtliche unter den vorstehenden Verkaufsnummern 1 bis 14 aufgeführten Grundstücke mit den aufstehenden Gebäuden und Holzbeständen, groß 78 M. 109 R 99 F.

Digitized by Google

II. Die von der ehemaligen Abtei zu Saarn herrührenden Domainen-Grundstücke und zwar:

Kaufs-Nummer.	Culturart und Lage.	Kataster. Flur.	Nro.	Flächengröße. M.	Rth.	F.	Ablauf der bisherigen Verpachtung.	Jährlicher Pachtbetrag. Thl.	Sg.	P.	Bemerkungen
1	Ackerland im untersten Mehrenkamp zu Saarn	ex B.	279	7	71	—	11. November 1870	74	—	—	
2	Ackerland die Grindswiese daselbst	ex B.	236	3	64	—	dito	41	—	—	
	Ackerland der Grind genannt daselbst	ex B.	236	10	9	—	nach dem Etat. 11 November 1864	74	—	—	Dieses Grundstück wird zuerst in 2 Parzellen eingetheilt und demnächst im Ganzen zum Verkaufe ausgestellt.
3	Ackerland der Reckenkamp genannt daselbst	B.	239	18	69	30	11. November 1870	210	—	—	
4	Ackerstück die Mendensteins Weide genannt daselbst	B.	174	4	108	80	11 November 1864	31	10	—	Diese beiden Grundstücke werden zusammen u. zwar zuerst in drei Parzellen u. demnächst im Ganzen zum Verkaufe ausgestellt.
5	Ackerstück der Mendenstein genannt daselbst	B.	354/166 355/167 352/165 169 168	17	53	—	dito	138	—	—	
6	Weide und Lache, die sogen. Kuhweide daf.	B.	237 238	22	102	60	dito	164	—	—	Dieses Grundstück wird zunächst in zwei Parzellen u. demnach im Ganzen zum Verkaufe ausgestellt.
7	Wiese die Springswiese genannt daselbst	C.	212	2	118	20	11. November 1867	23	—	—	
8	Wiese die Färberswiese genannt daselbst	C.	158	3	8	90	11. November 1864	45	—	—	

Die zum Verkaufe kommenden sehr geräumigen und zu einem großen industriellen Etablissemen vorzüglich geeigneten Gebäulichkeiten, deren Haupttheil die Gebäude der ehemaligen Abtei Saarn bilden und welche von Gartenanlagen, Wiesen und Ackerländereien umgeben sind, haben ebenso wie die sämmtlichen sonstigen Liegenheiten und Holzbestände wegen der unmittelbaren Nähe der nach Mülheim a/d. Ruhr und Duisburg führenden Chaussee und des Ruhrstroms und ihrer geringen Entfernung von der Witten-Duisburger Eisenbahn und vieler Kohlenzechen den Vortheil einer für ihre Verwendung zu gewerblichen Zwecken überaus günstigen Lage. Die Karten, die Verkaufsbedingungen und das Verzeichniß der Ausatzsummen werden vierzehn Tage vor dem Verkaufstermine auf unserem Domainen-Sekretariate hierselbst sowie auf dem Königl. Domainen-Rentamte zu Dinslaken zur Einsicht der Kauflustigen offen liegen. Der Portier Klucken zu Saarn wird den Kauflustigen auf Verlangen die Verkaufsobjekten an Ort und Stelle anweisen. Düsseldorf, den 4. November 1863.

Nro. 1677. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. Dezember 1863 ein Patent: auf einen Pflug zur Bearbeitung des Bodens in den Weinbergen, soweit derselbe nach der beigebrachten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 22. Dezember 1863.

Nro. 1678. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz zu Berlin vom 27. April 1861 II. 3761 verordnen wir hierdurch wie folgt: § 1. das unter dem 14. Februar 1851 (Amtsblatt pro 1851 Nr. 15) für die Zweigeisenbahnen der Steinkohlenzechen — Königin Elisabeth — — Carolus Magnus — erlassene und später auch auf andere Zweigbahnen ausgedehnte Bahn-Polizei-Reglement wird nebst seinem Nachtrage vom 13. April 1854 (Amtsbl. pro 1854 Nr. 24) auch auf die durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. April 1861 genehmigte Eisenbahn-Verbindung der Gußstahlfabrik des Geh. Commerzienraths Fr. Krupp zu Essen mit der Eisenbahn der Zeche Victoria Mathias, welche letztere bis zum Bahnhofe Borbeck der Köln-Mindener Eisenbahn führt, ausgedehnt resp. für gültig erklärt. §. 2 Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Düsseldorf, den 17. Dezember 1863.

Nro. 1679. Bei der Handelskammer zu Crefeld scheiden mit dem Ablaufe dieses Jahres die Mit

Digitized by Google

glieder Herm. von Beckerath, Carl von Beckerath und Carl Schrörs, sodann die Stellvertreter Carl Hundhausen und Julius Ohly, sämmtlich zu Crefeld aus. An deren Stelle sind für die Dauer des nächsten Wahlturnus zu Mitgliedern Christian Kayser, Aug. Dahl und Abraham ter Meer, sodann zu Stellvertretern Carl Stock und Gottfr. Herm Weyer, sämmtlich zu Crefeld wiedergewählt worden. Nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 13. Dezember 1863.

Nro. 1680. In der Zeit vom 8. bis 10. d. M sind auf der Köln-Aruheimer Staatsstraße zwischen den Kummersteinen 821 bis 826, drei Stück neugepflanzte wilde Kirschbäume in der Höhe der Bedornung frevelhafter Weise abgebrochen worden. Wir haben auf die Entdeckung des Thäters dieses Frevels eine Prämie von 10 Thlr. gesetzt, welche demjenigen zugesichert wird, dessen Mittheilungen die Ermittelung und gerichtliche Bestrafung des Schuldigen zur Folge haben. Düsseldorf, den 16. Dezember 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1681. Die Termine zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste werden für das Jahr 1864 auf den 3. März und folgende Tage und den 5. September und folgende Tage hierdurch festgesetzt, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die im Jahre 1844 geborene jungen Leute, welche als einjährige Freiwillige dienen wollen, sich bei Verlust ihres Anrechtes bis zum 1. Februar 1864 schriftlich bei uns zu melden haben. Der Meldung ist beizufügen:

1) ein Geburtsattest,
2) die schriftliche Erlaubniß des Vaters oder Vormundes,
3) das Attest über die Schulbildung, welche der sich Meldende genossen hat,
4) eine obrigkeitliche Bescheinigung über die Unbescholtenheit

Des Attestes zu 4 bedarf es nicht für Zöglinge der Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen. Düsseldorf, den 5. Dezember 1863. Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Nro 1682. Es werden gegenwärtig abgefertigt: 1) die Personenpost zwischen Garzweiler und Wickrath: aus Garzweiler 6^{10}-Früh, 2^{25} Nachmittags, 6^{45} Abends, aus Wickrath 9^{10} Vormittags, 4^{55} Nachmittags, 9^{30} Abends; 2) die Personenpost von Wegberg nach Odenkirchen: aus Wegberg 2^{35} Nachmittags; 3) die III. Botenpost von Anrath-Bahnhof nach Anrath: aus Anrath-Bahnhof 4^{50} Nachmittags. Düsseldorf, den 13. Dezember 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1683. Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung ist unterm 18. September d. J. ein neuer Postvertrag geschlossen worden, welcher mit dem 1. Januar 1864 in Kraft tritt. Nach diesem Vertrage beträgt das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren frankirten Brief nach dem gesammten Niederländischen Postgebiete: a. aus der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont 2 Sgr. b. aus den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks 3 Sgr. Unfrankirte Briefe unterliegen einem Portozuschlage von 1 Sgr.. Für den einfachen unfrankirten Brief aus den Niederlanden nach der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont werden daher 3 Sgr. nach den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks 4 Sgr., Porto von Adressaten erhoben. Der einfache Portosatz zwischen solchen beiderseitigen Post-Anstalten, welche in grader Linie nicht weiter als 30 Kilometer (ungefähr 4 Meilen) von einander entfernt liegen, ist für frankirte Briefe auf 1 Sgr. (5 Cents), für unfrankirte Briefe auf 2 Sgr. (10 Cents, festgesetzt worden. Für die Briefe im Gewichte von 1 Loth und mehr steigt das Porto wie bisher in der Art, daß von 1 bis 2 Loth excl. das zweifache, von 2 bis 3 Loth excl. das dreifache Porto u. s. f. für jedes weitere Loth ein einfacher Portosatz mehr berechnet wird. Recommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Verlangt der Absender eine Empfangsbescheinigung des Adressaten zugesandt zu erhalten, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. bei der Aufgabe zu entrichten. Briefe mit Werthangabe unterliegen gleichfalls dem Frankirungszwange, dem Porto für recommandirte Briefe tritt bei diesen Sendungen ein Werthporto von 3 Pf für jede 10 Thlr. oder jeder Theil von 10 Thalern der declarirten Summe hinzu. Wird eine Empfangsbescheinigung des Adressaten verlangt, so hat der Absender dafür außerdem den Betrag von 2 Sgr. zu entrichten. Die Briefe mit Werthangabe müssen mit einem Kreuzkouverte versehen und mit 5 gleichen Siegeln mittelst Siegellack verschlossen sein. Die Höhe der Werths-Declaration ist unbeschränkt; der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Briefes, in der linken unteren Ecke, in Buchstaben angegeben sein. Das Gewicht jedes einzelnen Briefes mit Werthangabe darf 1 Pfd. nicht überschreiten. Briefe, welche von der Post-

Digitized by Google

Anstalt des Bestimmungsorts mittelst expresser Boten an die Adressaten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. In solchem Falle hat der Absender außer dem Porto für gewöhnliche Briefe die Expreß-Bestellgebühr vorauszubezahlen. Dieselbe beträgt 3 Sgr., wenn der Brief nach dem Orte einer Post-Anstalt bestimmt ist, und 5 Sgr., wenn der Brief nach einem Orte bestimmt ist, an welchem eine Post-Anstalt sich nicht befindet. Reicht indeß der Betrag von 5 Sgr. zur Bezahlung des Boten nicht aus, so wird der erforderliche Mehrbetrag vom Adressaten eingezogen. Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Das Porto beträgt 9 Pfennige für je 2½ Loth excl., mithin bis 2½ Loth excl 9 Pfennige, von 2½ bis 5 Loth excl. 1½ Sgr., von 5 bis 7½ Loth excl 2¼ Sgr. u. s. w. Diese ermäßigte Taxe findet jedoch nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben und wenn dieselben entweder unter Band gelegt oder verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann. Derartigen Sendungen können folgende handschriftliche Notizen beigefügt werden, die Adresse des Empfängers, die Fabrik- oder Handelszeichen einschließlich der Firma des Absenders, die Nummern und die Preise. Andere handschriftliche Vermerke dürfen nicht hinzugesetzt werden, insbesondere ist die Beifügung eines Briefes unzulässig. Correcturbogen unterliegen derselben Taxe, wie die Waarenproben und Muster. Es ist gestattet, den Correcturbogen die dazu gehörigen Manuscripte beizuschließen und solche schriftliche Bemerkungen hinzuzufügen, welche sich auf die Herstellung im Druck beziehen. Andere schriftliche Notizen sind nicht gestattet, die Beifügung eines Briefes ist gleichfalls unzulässig. Das Porto von 9 Pfennigen für je 2½ Loth excl. ist vom Absender vorauszubezahlen, die Verpackung muß unter Band erfolgen. Waarenproben, Muster und Korrecturbogen werden, wenn sie den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, wie Briefe taxirt. Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte und metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender frankirt werden. Das Porto beträgt 9 Pfennige pro Loth excl. Die Bestimmungen des neuen Vertrages kommen vom 1. Januar 1864 zugleich für den Postverkehr zwischen dem gesammten Gebiet des Deutschen Post-Vereins und den Niederlanden, soweit dieser Verkehr durch Preußische Post-Anstalten vermittelt wird, in Anwendung. Berlin, den 11. Dezember 1863. General-Post-Amt. Phillipsborn

Nro. 1681. Vom 20. d. M. ab wird zwischen Moers und Orsoy an dem Hause des Wirthes Hackstein zu Lohmühle eine Posthaltestelle eingerichtet werden, deren Entfernung von Moers 1¼ und von Orsoy ¼ Meile beträgt. Düsseldorf, den 18. Dez 1863. Der Obere Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1685. Die Personenpost von Opladen nach Küpperstег wird vom 20. d. M. ab aus Opladen 7^{45} Früh, 8^{55} Früh, 11^{10} Vormittags, 11^{50} Vormittags, 3^{35} Nachmittags, 4^{45} Nachmittags, 8^{10} Abends und 8^{50} Abends abgefertigt werden. Düsseldorf, den 18. Dezember 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1686. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 24. November 1863 ist der zu Straberg wohnende gewerblose Jakob Hubert Bechlenberg interdizirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des bürgerlichen Ges. Buchs zu genügen. Düsseldorf, den 15. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1687. Dem Gerichtsvollzieher Merks, welcher von Cleve in den hiesigen Bezirk versetzt worden, ist Opladen zum amtlichen Wohnsitze angewiesen worden, was hiermit bekannt gemacht wird. Düsseldorf, den 16. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1688. Dem Gerichtsvollzieher Hinterscheid, welcher von Goch in den hiesigen Bezirk versetzt worden, ist die Stadt Düsseldorf zum amtlichen Wohnsitze angewiesen worden, was hiermit bekannt gemacht wird. Düsseldorf, den 16. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1689. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 24 November 1863 ist der zu Neuß wohnende, jetzt im Alexianerkloster zu M. Gladbach sich befindende gewerblose Heinrich Vetten interdizirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des bürgerlichen Gesetzbuchs zu genügen. Düsseldorf, den 11. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1690. Am 3 Dezember c. ist unterhalb der Stadt Uerdingen im Rheine ein etwa 17 bis 18 Fuß langer und im Durchmesser circa 17—19 Zoll dicker Eichenstamm aufgefischt worden. Die auf demselben befindlich gewesene Signatur ist verwischt. Ich ersuche den etwaigen Eigenthümer desselben sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 14. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Digitized by Google

Nro. 1691. Durch rechtskräftiges Erkenntniß der Disciplinar-Kammer des Königl. Landgerichts zu Cleve vom 3. November d. J. ist der Gerichtsvollzieher Sigismund Haubold Leopold Wisselinck zu Geldern zu einer dreimonatlichen Amtssuspension verurtheilt worden, welche am 17. November d. J. ihren Anfang genommen hat. Cleve, den 19. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1692. Der Thierwärter Friedrich Wilhelm Topp aus Köln, ist seit dem 1. d. M. verschwunden und wird vermuthet, daß derselbe im Rheine verunglückt sei. Indem ich dessen Signalement hierunter mittheile, ersuche ich Jeden, der über das Schicksal des ꝛc Topp Auskunft geben kann, sowie die betreffende Polizeibehörde, in deren Bezirk die Leiche etwa gelandet werden möchte, mir sofort davon Anzeige zu machen. Köln, den 16 Dezember 1863. Der Ober-Prokurator: Boeling.

Signalement: Alter 56 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond und dünn, Stirn gewölbt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Bart (Schnurbart), dunkel, Kinn und Gesicht rund, Statur stark. Besondere Kennzeichen: an einem der beiden Daumen ist der Nagel beschädigt. Bekleidung: grüner Uniformrock mit weißen Knöpfen, die das Kölnische Stadtwappen tragen.

Nro. 1693. Am 13. d. M. ist ein Mann im Siegflusse bei Buisdorf verunglückt. Nachdem ich dessen Signalement mittheile, ersuche ich die Polizeibehörden, in deren Bezirk die Leiche etwa landen möchte, mir oder dem Bürgermeister von Siegburg davon sofortige Mittheilung zu machen. Bonn, den 15. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator: v Ammon.

Signalement: Alter 32 Jahre, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare und Augenbraunen blond, Stirn hoch, Augen blau, Nase lang und spitz, Mund gewöhnlich, Backenbart blond, Kinn gewöhnlich, Gesicht länglich, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: eine kleine Schramme an der rechten Halsseite. Derselbe war bekleidet mit einem schwarz grauen Düffel-Rock, einer schwarz und weiß gestreiften Buxkinhose, einer blau karrirten Buxkinweste, einem schwarz seiden Halstuche, gez. A S., einem leinenem Falten-Hemde, gez. A. S., blauen Sayett-Socken, gez. A. S. und kalblederne Stiefeln.

Nro. 1694. Zur Veröffentlichung der im Laufe des Jahres 1864 stattfindenden Eintragungen in unser Handelsregister haben wir die dazu bereits bisher benutzten Blätter, nämlich die hiesige Rhein- und Ruhrzeitung, die Kölnische Zeitung und die Berliner Börsenzeitung bestimmt. Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß der Kreisgerichts-Rath Simons, die auf die Führung des Handelsregisters bezüglichen Geschäfte unter Mitwirkung des Büreau-Assistenten Kramer wahrnehmen wird. Duisburg, den 2. Dezember 1863. Königl. Kreisgericht: Dohm.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1695. In der Nacht vom 9. auf den 10. Dezember d. J. sind aus einem Wohnhause zu Veert, im Kreise Geldern, 108 Thlr. mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden. Dieselben bestanden in 80 harten Thalern, 2 Napoleonsd'or und die übrigen in 5 Francsstücken. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Geldes Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Cleve, den 14. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator: Buß

Personal-Chronik.

Nro. 1696. Der Regierungs-Assessor Graf von Prebentow ist an die Königl. Regierung zu Danzig versetzt worden.

Nro. 1697. Dem Apotheker August Schwabe ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Wesel ertheilt.

Nro. 1698. Dem Apotheker Carl Friedrich Hermann Wulkow ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Ruhrort ertheilt.

Nro. 1699. Dem August Grimm ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen sowie zum Ausziehen der Zähne zu Langenberg auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Nro. 1700. Dem Zimmerer Swibert Heimbach hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1701. Dem Zimmerer Heinrich Möller zu Gladbach ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1702. Der an der 2 Classe der kath. Elementarschule zu Kevelaer seither provisorisch angestellte Lehrer Fried. Wilh. Tauwel ist definitiv ernannt worden. (Hierbei eine Beilage).

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf. Hof-Buchdruckerei von H. Bos.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 69. Düsseldorf, Donnerstag den 31. Dezember 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1703. In Folge Erlasses des Königl. Finanz-Ministeriums vom 12. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herzoglich Nassauischen Uebergangssteuerstellen zu Sinn und Wahlbroel mit dem 1. Januar k. J. aufgehoben werden. Köln, den 16. Dezember 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1704. Das Collegium des Königlichen Gewerbegerichts zu Crefeld, aus dem die Mitglieder Wilhelm Deuß, Peter Johann Ungerhausen, Anton Richard Meyer zu Crefeld, Joh Heinrich Bolig zu St. Tönis und Fr. Eulen zu Kempen, sowie die stellvertretenden Mitglieder Heinr. Adolph Bretthal, Peter Steves, Wilh. Leck zu Crefeld, Isaak Konnen zu Kempen und Jacob Hückels zu Hüls mit dem Ablaufe dieses Jahres ausscheiden, ist durch die Neu- resp Wiederwahl der Mitglieder Wilh. Deuß, Jos Ungerhausen, Wilh. Leck zu Crefeld, Isaac Konnen und Heinrich Siepen zu Kempen, sowie der stellvertretenden Mitglieder Heinr. Adolph Bretthal, Peter Steves, Robert Meyer zu Crefeld, Mathias Erkes zu Kempen und Jacob Linnartz zu Horst für den nächsten Turnus ergänzt worden. Wir bringen solches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wahlen von uns bestätigt worden sind. Düsseldorf, den 16. Dezember 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1705. Bei dem Königl, Gewerbegerichte zu Remscheid sind folgende Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle Behufs Erwerbung des ausschließlichen Rechts zur Bezeichnung aller Stahl- und Eisenwaaren angemeldet: 1) von der Handlung Johann Abraham Bremer zu Cronenberg, das Einhorn

2) von der Handlung Joh. Müller & Söhne zu Remscheid, das Auge:

Etwalge Einreden sind bei uns innerhalb zweier Monate anzubringen. Remscheid, den 4. Dezembe 1863. Königl. Gewerbegericht.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1706. Am 28. November c. sind aus einer hiesigen Wohnung 3 silberne Eßlöffel und 4 ächte dito von sogenanntem Alfenida, gestohlen worden. Die Stiele der Löffel waren der Länge nach auf beiden Seiten mit Reifen versehen und auf den Stielenden der silbernen Löffel war hebräische Schrift ingravirt, während auf der Rückseite der Stielenden der unächten Löffel die gothischen Buchstaben S. S. ingravirt waren. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 10. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator: v Ammon.

Nro. 1707. In der Nacht vom 24. auf den 25. v. M. sind von einer Bleiche zu Kaldenkirchen folgende Gegenstände entwendet worden: 1) zwei leinene Betttücher, gez. C. B. 4.; 2) drei weiß karrirte Küchenhandtücher, gez. C. B. 6; 3) drei graue Küchenhandtücher, gez. C. B. 6. Ich ersuche Jeden, der

Digitized by Google

über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder d nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Cleve, den 4. Dez. 1863 Der Ober-Prokurator: Buß

Nro. 1708. In der Nacht vom 10 auf den 11. d. M. sind aus einem Wohnhause zu Wetten im Kreise Geldern folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gestohlen worden: 1) ein Stück grünes Tuch von 18 Ellen; 2) ein Stück schwarzes Tuch von 7 Ellen; 3) ein Stück schwarzer Burki von 7 bis 8 Ellen; 4) 1¾ Ellen schwarzer Buxkin; 5) 1¾ Ellen schwarzes Tuch mit braunen Streifen; 6) 3 Ellen schwarzer Buxkin mit rothen Streifen. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder de Verbleib der gestohlenen Tuche Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeig zu machen. Cleve, den 16. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1709. Am 13. Dezember c. ist dem Oekonom und Wirth Heinrich Hasken zu Essen au der Wirthsstube ein Ueberzieher von bläulicher Farbe und mit grauem Futter versehen, — welcher i der linken Seite einen Riß hat — gestohlen worden. Mittheilungen über den Verbleib des Ueberziehers resp. über die Thäterschaft ersuche ich mir direkt oder durch die nächste Polizeibehörde zukommenz zu lassen Bochum, den 16. Dezember 1863. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1710. Am 4. Dezember d. J ist aus einem Wohnhause zu Cleve gestohlen worden: 1) ei schwarzgrüner Ueberzieher von Düffel, mit grünkarrirtem Stoff gefüttert und mit schwarzen Knöpfen besetzt. Unten an demselben waren zwei Taschen und im Innern an der linken Seite eine. In eine dieser Taschen fand sich ein großer Hausschlüssel und ein weiß leinenes Taschentuch mit den Buchstaben H. A. 2) ein Paar Stiefel mit hohen Absätzen; dieselben waren inwendig an den Schäften mit rothem Leder gefüttert und mit grauen Litzen versehen, an deren Rande sich ein mit roth durchzogener blaue Streifen befand. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Ueberzieher resp. Stiefel Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Cleve den 19. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1711. In der Nacht vom 15. auf den 16. Dezember d. J. sind aus einem Wohnhause zu Borst, im Kreise Kempen folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gestohlen worden: 1) das zu einem Manns- und einem Frauenhemd zugeschnittene Leinen; 2) zwei leinene Tischtücher mit der Zeichen H. F.; 3) ein blau und weiß karrirter Kissenüberzug mit dem Zeichen K. F.; 4) ein neuer Korb; 5) der zu einer blauleinenen Mäuerschürze zugeschnittene Stoff; 6) ein kattunenes blaugedruck tes Mädchen-Kleid; 7) ein Kistchen mit 200 Cigarren. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder der Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofor Anzeige zu machen. Cleve, den 21. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1712. In der Nacht vom 18. auf den 19. Dezember 1863 sind aus einem Manufaktur-La den zu Aldekerk, im Kreise Geldern, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden: 1) 25 Ellen schwarzer Buxkin; 2) 21 Ellen brauner Buxkin; 3) 20 Ellen gestreifter Buxkin 4) 20 Ellen grauer Burkin; 5) verschiedene wollene Frauenhalstücher; 6) ein modefarbiges wollenes Umschlagtuch; 7) Cabyles und Wiener Umschlagtücher; 8) wollene figurirte Westen; 9) 18 Ellen modefar biger Burkin; 10) 14 Ellen grauer Burkin mit Galon; 11) 15 Ellen melirter gezwirnter Buxkin; 12 12 Ellen desgl.; 13) 22 Ellen melirter traverser Burkin; 14) 20 Ellen schwarzer traverser Buxkin; 15 15 Ellen modefarbiger Tricots; 16) 3 Ellen karrirter Burkin; 17) 5 Ellen changirter Burkin; 18) 1 Ellen modefarbiger Doeskin; 19) 18 Ellen traverser Burkin; 20) 30 Ellen schwarzer Moiree; 21) 4 Ellen figurirter Lasting; 22) 30 Ellen desgl.; 23) 30 Ellen schwarzer Lüster-Orleans; 24) 30 Elle desgl.; 25) 40 Ellen figurirter aschgrauer Thibet; 26) 40 Ellen einfacher aschgrauer Thibet; 27) 2 Ellen grüner Thibet; 28) 45 Ellen weiß und blau karrirtes Bettzeug. Ich ersuche Jeden, der über de Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Stoffe Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Pol zeibehörde sofort Anzeige zu machen. Cleve, den 21. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Personal-Chronik.

Nro. 1713. Der Lehrer Hubert Schmitz ist definitiv zum Lehrer an der 2. Classe der Andrea Pfarr-Knabenschuleschule hierselbst ernannt worden.

Nro. 1714. Der Schulamts-Candidat Gerhard Büskens ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehre an der 2. Classe der kathol. Elementarschule zu Wemb, Kreises Geldern ernannt worden.

Nro. 1715. Der an der evang. Schule zu Friemersheim seither provisorisch angestellte Lehre Fried. Wilh. Guillaume ist definitiv ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Sach- und Namen-Register

zu dem

Amtsblatte

der Königlichen Regierung zu Düsseldorf

vom Jahre 1863.

A. Sachregister.

Ablösungen von domanialen Naturalrenten auf der linken Rheinseite; Durchschnittspreise hierfür. 405.

— — Normalpreise für Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten pro 1862 63. 40. 84.

— — Von Reallasten und Auseinandersetzungen in den Kreisen Elberfeld, Rees, Essen und Solingen. 258. 314.

Abwesenheits-Constatirungen des: Franz Voß von Nieukerk. 17. Baum, Mich. von Cöln. 17. Anna und Pet. Weidert von Temmels. 51. A. Cath. Gert. Sieger von Trier. 117. J. Kleinz von Winzenheim. 122. And. Kurz von Trechlingshausen. 171. Eb. Buchholz 186. J. A. Hermann von Altlay. 211. J. Graff von Bretzenheim. 344. Ph. Effertz und dessen Söhne Arn. und Karl von Weilerswist. 355. St. Steingaß von Cöln. 361. J. R. Friese von Elberfeld. 407.

— — Erklärungen des: Biewer, L. von Zewen. 194. Braun, Cath. von Schmidt. 265. Contrage, F. J. von Wolsdorf. 27. Eichholz, J. R. M. W. von Elberfeld. 366. Hoffmann, Nik. von Sinnerthaler-Mühle. 262. Jordan, R. L. von Elberfeld. 265. Lohmann, Fr. von Cöln. 17. Mebus, W. von Battscheid. 186. Reckinger, K. von Cöln. 95. Schneider, Hub. von Münster. 27.

Actien-Gesellschaften; Bestätigung resp. Abänderung deren Statuten, Concessionirung ders. für die Preuß. Staaten. Feuer-Vers.-Ges. Assurantie Compagnie te Amsterdam. 1. Vaterländische Feuer-Vers.-Ges. zu Elberfeld. 5. Allg. Versich.-Ges. Helvetia zu St. Gallen. 55. Phönix, Actien-Ges. für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Laar. 94. Caisse Paternelle, Lebens-Vers.-Ges. zu Paris 210. Lebensvers.-Bank Kosmos in Zeyst. 256. Weseler-Actien-Ges. für Gasbeleuchtung. 269. Louisenthaler Actien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei zu Mülheim. 298. Niederländische Glas-Vers.-Ges. zu Amsterdam. 373. Nederland, Lebensvers.-Ges. zu Amsterdam. 386. Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Vers.-Ges. 396. Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner. 402. Royal Belge, Lebens- und Renten-Vers.-Ges. 413.

Aerzte, deren Approbation und Niederlassung siehe Pers.-Chronik.

Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt siehe Wittwen-Verpfl.-Anst.

Alterthümer, über deren Auffinden ist Anzeige zu machen. 80.

Amtsblatt, dessen Auflage. 396.

Amts-Suspensionen und Entsetzungen s. Pers.-Chronik.

Apotheken, neu errichtet zu Rittershausen. 230. zu Glehn. 291. zu Remscheid. 309.

Apotheker s. Pers.-Chronik.

Arznei-Taxe pro 1863. 1. 231; neue Ausgabe ders. 217.

Assurantie Compagnie te Amsterdam. 1.

Assisen-Sitzungen zu Düsseldorf. 102. 257. 374. Cleve. 108. 225. 355. Elberfeld. 122. 225. 367.

Aufenthalts-Ermittelung des L. Küpper. 367. A. Strompen oder Strumpel. 389. H. van Empel. 414.

Aufenthalts-Karte, deren Aufhebung. 106.

Ausfuhr-Verbote, von Waffen, Kriegsmunition u. s. w. über die Grenze gegen Rußland und Polen. 53.

Auswanderungs-Beförderungs-Concessionen

Digitized by Google

ertheilt an J. P. Mühlenbrock und K. G. S. Meyer zu Bremen. 319. R. Miles Sloman zu Hamburg. 332.

Banknoten, alte à 25 und 10 Thlr. 157. Belohnung für Anzeige eines Verfertigers oder Verbreiters falscher Banknoten. 181.
Bank-Ordnung. Eintragung der Bankantheile in die Stammbücher. 29. General-Versammlung. 61.
— — Agentur zu Mülheim. 111.
— — Kommandite zu Aachen. 186.
Bau-Akademie, K. zu Berlin. Aufnahme in dieselbe. 61. 293.
Bauhandwerker siehe Personal-Chronik unter Handwerker.
Baumfrevel und Prämien für Entdeckung derselben auf der Cöln-Arnheimer Staatsstraße. 45. 180. 192. 231. 378. 422. Solingen-Essener Staats-Str. 65. Brüggen-Kaldenkirchener Bez.-Str. 116. Düsseldorf-Hamm-Volmerswerther Staats-Str. 116. Düsseldorf-Jülicher Staats-Str. 181. Solingen-Lenneper Staats-Str. 183. Düsseldorf-Münstersche Staats-Str. 198 Cleve-Emmericher Bez.-Str. 241. Cöln-Benloer Bez.-Str. 310. Düsseldorf-Münstersche Staats-Str. 365.
— — an einem Wege zu Mintard. 139.
Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner. 402.
Belobungen wegen Lebensrettung des J. Wirth. 183.
— — wegen Hülfsleistung bei Brand, des H. W. Birker, J. Gast, A. Ringendahls, P Bastians, H. Braun, J. Hohuen, K. Blosfeld, W. Wüpenbender, W. Spieker und Fr. Schelter. 65. G. Wörtgen und W. Hemmert. 86.
Berg-Akademie, K. zu Berlin. 361. 371.
Berg- und Hüttenwesen. Bergwerkssteuer auf der linken Rheinseite. 23. 168. 413. Instruction für das Berg-Eichungsamt im Bezirke des Oberbergamts zu Bonn. 96. desgl. zu Dortmund. 117. Bergpolizei-Verordnung, betr. die Wetterführung, Beleuchtung und Anwendung der Schießarbeit. 134. Instruction wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskasse. 222. Vorschriften für die K. Berg-Akademie zu Berlin. 361. 371.
Bergpolizei s. Berg- und Hüttenwesen.
Bergwerks-Vereine und Hütten-Anlagen s. auch Actien-Gesellschaften. Phoenix zu Laar. 94.
Bevormundungen s. Interdictionen.
Blitzableiter-Anfertigung. 141.
Blutegel, deren Tarpreis. 107. 332.
Brandstiftung, zu Düsseldorf. 365.

Caisse Paternelle, Lebens-Versicherungs-Ges. zu Paris. 210.
Cautionen, des Auctionators A. Clever. 245; des Auswanderungs-Unternehmers H. W. Böhme zu Bremen. 382.
Character-Verleihungen s. Person.-Chron.
Charite-Krankenhaus zu Berlin; Kur- und Verpflegungskosten-Sätze. 203.
Chausseegeld-Erhebungen auf der Süchteln-Straelen-Kaldenkirchener Bezirks-Straße. 102. der Gemeinde-Chaussee von Weeze nach Uedem. 170. der Kettwig-Bredeneyer-Straße. 181. der Merscheider Bez.-Str. 192. der Werden-Kettwiger Bez.-Str. 279.
Chirurgen-Gehülfen s. Pers.-Chron.
Collecten, allgemeine, für die Taubstummen-Anstalten. 166. die Gemeinde Wimbach. 245. die Gemeinde Losheim. 289. die Hagelbeschädigten im Kreise Wittlich. 360. die Brandbeschädigten zu Ahaus. 410.
— — evangel., für die Gemeinde zu Bornheim. 49. den National-dank. 49. die Gemeinde Obligs. 50. 401. die Kirche zu Königswinter. 65. 170. das Stift St. Martin zu Coblenz. 101. die Pflegeanstalt Hephata. 105. 342. die Gemeinde Hünxerwald. 105. 241. die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth. 105. die Kranken-Anstalt Bethanien. 114. 291. 318. die Gemeinde zu Lintorf. 121. 377. die Rettungsanstalt auf'm Schmiedel 141. 167. die Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg. 141. 147. die Gemeinde Euskirchen. 160. die Gemeinde in Paris. 189. die Kirche zu Bornheim. 202. 401. die dürftigen Gemeinden der Rheinprovinz. 210. das Stift St. Martin. 245. die Gemeinde zu Euskirchen. 261. die deutsche ev. Gemeinde zu Paris. 261. 377. die Rettungsanstalt zu Düsselthal. 289. 310. die Gemeinde Engelskirchen. 350. die Kirche zu Meuden. 393.
— — kathol., für den Kirchenbau zu Kreuzberg. 12. den Dom zu Xanten. 21. den Kirchenbau zu Buchholz. 50. für die Erziehungsanstalt „zum armen Kinde Jesu" zu Düsseldorf. 50. die Kirche zu Buchholz. 50. 69. die Liebfrauenkirche zu Trier. 75. die Kirche zu Gleffen. 86. die Kapelle zu Weierbusch. 191. die Kirche zu Homberg. 197. 237. den Dom zu Cöln. 218. die Gemeinde Höhscheidt. 261. 289.
— — israelitische, für die Gemeinde Remagen. 50. die Gemeinde zu Tholey. 237. das Bethaus zu Friesheim. 245.
Consulate s. Staatsverträge.

Darlehns-Kassenscheine; Ersatz für die präkludirten vom Jahre 1848. 1. 133. 165. 393.
Depositat-Termine für den Kreisgerichts-Bezirk Wesel. 399.

Digitized by Google

Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Uebertragung der Gelder aus der Pr.-Bank in dieselbe. 69.

Diebstähle:

Aldekerk. 426. Aldenrade. 19. Altenessen. 283. Amern St. Anton. 111. Amern St. Georg. 252. Anrath. 248. Aphoven. 338. Aplerbeck. 187. Baerl. 259. Balberg. 19. Barmen. 43. 143. 175. 235. 400. Bebberich. 228. Bedburdyck. 48. Beeck. 235. Benrath. 296. 314. Berg. 140. Bergeborbeck. 111. Bieth. 120. Bilk. 139. Bösinghoven. 240. Borbeck. 44. Borken. 390. Bracht. 34. Breitscheid. 156. Budberg. 44. Byfang. 339. Cleve. 99. 400. 426. Cloerath. 415. Corschenbroich. 336. 390. 400. Crefeld. 103. 156. 196. 200. Cromford. 384. Dahlen. 416. Dorp. 139. 258. Dortmund. 216. Drölsholz. 76. Duisburg. 111. 156 Dülken. 367. Düsseldorf. 20. 24. 47. 48. 176. 243. 259. 283. 314. 356. 363. 364. 415. 425. Eicken. 259. Elberfeld. 99. Emmerich. 120. Erkelenz. 392. Erkrath 104. Essen. 17. 28. 48. 59. 283. 368 391. 426 Fischeln. 67. 390. 392. Flüren. 389. Garath. 19. Geldern. 195. Gelsenkirchen. 124. Geneicker. 112. 363. Genbülsen. 368. Gerkeath. 111. Giesenkirchen. 195. Gladbach. 24. 120. 227. 364. Golkenrath. 187. Grefrath. 120. 367. Großheide. 103. Gödderath. 367. Hagen. 52. 187. Hardt. 259. Hardterbroich 389 Hemmelrath. 363. Hemmerden. 102. Herrenshoff. 156 Hinsbeck. 339. Hinsel. 391. Höh. 355. Holzweiler. 139. Hoven. 415. Huckarde. 244 Hückeswagen. 139 Hülchrath. 248 Hüls 155. 163 Hurendeich. 315. Huttrop. 332. Immerath 216. Isselburg. 176. Issum 268. Juchen. 268. Kaiserswerth. 35. 257. Kaldenkirchen. 425. Kecken. 336. Kettwig. 283. 356 Keyenberg. 340. Kirspelwaldniel. 59. Kleinenbroich. 84 Klinkum. 283. Kückhoven. 259 Laar. 47. Lehmkuhle. 124. Leichlingen 258. Lennep. 27. Liedberg. 228. Limen 247. 324. Lürrip. 364 Lüttenglehn 164. 247. Marl. 103. Meiderich. 143. Meiersberg. 47. Mellinghoven. 415. Mennrath. 164. Merfeld. 414 Mettmann. 288 Millingen 100. Mintard. 196. Mülheim. 143. 390. Niersen. 52. Netterscheid. 24 Neukirchen. 28. 338. 339. Neuß. 35. 67. 99. 104. 112. Neuwerk 364. 415. Niep. 100. Nierkerk. 339. Oberbilk. 68. 340. Oberhausen 104. 212. Odenkirchen. 338. 415. Oedt 215. 337. Orsoy. 389. Osterrath. 35. Panderath. 19 Rath. 248 315. 336. Ratingen 47. 384 Rauenthal. 52. Rees. 100. Recklinghausen. 164 Repelen. 368. Rheurdt. 391 Rheydt. 67. 103. Roerdt. 47. Rosellen 355. Rossenray. 24. Ruhrort. 20. 27. 76. 143. 164. Saarn. 176. Sand. 391. Schlebuschrath. 139. Schmalbroich. 188 Selbeck. 400. Solingen. 155. Steele. 28. 156. Steinhausen. 314. Stockum. 24. Straelen. 20. 268. Stromenrs 367. Styrum. 68. Süchteln. 391. St. Tönis 408. Uebbergen 19. Uedem. 111. Uellendahl. 144. Uerdingen 103. 356. Veert. 228. 424. Venrath. 268. Viersen. 67. 389. 415. Vogelheim. 212. Vorst. 314. 344. 426. Vynen. 355. Waldhausen 344. Waldniel 99 Wesel. 68. 76 103 143. 195 283 314. 320. 390. Wetten 426. Wiesdorf. 212. Winterswick. 27. Zeppenheim. 216.

Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder-Omittungen, deren Aushändigung. 181. 345. 407.

— — -Verkäufe zu Saarn. 402. 417.

Druckfehler und andere Berichtigungen. 52. 60. 64. 68. 72 112. 164. 200 332.

Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn; Ausloosung von Obligationen 282. 335.

Eichungswesen. Gebühren für die Eichung und Stempelung von Gemäßen von mehr als einer Tonne Inhalt 80. Errichtung eines Eichamtes zu Langenberg. 106. Ermittelung des Tara-Gewichtes der mit Rollbändern versehenen Gebinde. 179. Eichungsfähigkeit der Meßgefäße zum Abmessen von Steinkohlen u. s. w. 262.

Einführungs-Patente s. Patente.

Eisenbahn-Bahnpolizei s Polizei-Verordnungen und Reglements.

— — -Angelegenheiten. Betriebs-Einnahmen der Bergisch-Märkischen Ruhr-Sieg, Witten-Duisburger und Prinz-Wilhelm Eisenbahnen in 1861 und 1862. 33.

— — -Fahrpläne 164.

— — -Course. 64. 67. 110

— — -Tarife. 92. 96. 110. 117. 124. 138.

Elementar-Schullehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung bestanden haben. 170. 255. 265. 315. 378. 386.

— -Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt s. Pensions-Anstalt

Entfernungs-Tabellen, amtliche, deren Berichtigung. 39

Erfindungs-Patente s. Patente.

Ergänzungsrichter s. Pers.-Chronik unter Friedensrichter.

Erndteferien s. Gerichtswesen.

Fabrikzeichen, zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet von:
Bell, P. D. zu Bavert 42 vom Berg & Krinke zu Remscheid. 250. Bremer, J. A. zu Kronenberg. 425. Dörrenberg, Ed Söhne zu Ründeroth. 89. Felde, R zu Feld. 34. Harkort, R. zu Wehringhausen. 203. Hasenclever, G. zu Voerde. 70.

Digitized by Google

Heede & Comp. zu Halver. 27. Hindrichs, J. J. zu Ronsdorf. 195. Lauterjung, H. zu Solingen. 399. Leyra, Gebrüder zu Remscheid. 89. Melchior, A. in der Höhe. 282. Müller, J. P. Sohn zu Remscheid. 52. Müller, J. & Söhne zu Remscheid. 425. Neeff, F. & Söhne zu Solingen. 286. Rutenbeck & Berninghaus zu Schwelm. 46. Schmidt Knipping zu Remscheid. 195. Schmöle & Comp. zu Menden. 76. Sessinghaur, Th. zu Gevelsberg. 346. Walscheid, W. zu Solingen. 282. Wirtz, D. zu Remscheid. 203.

Fabrikzeichen in die Zeichenrolle eingetragen, für: Bremiker, J. W. zu Bracken. 235. J. G. Freitag & Sohn zu Schwelm. 40. Harkort, R. zu Wehringhausen. 355. Hasenclever, G. zu Voerde. 282. Hüninghaus & Comp. zu Gevelsberg. 208. 336. Huyssen, R. & Comp. zu Iserlohn. 232. J. E. Soeding & Halbach zu Hagen. 40.

Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, s. auch Aktiengesellschafts-Ausdehnung des Geschäftskreises der Rh. Prov.-Feuer-Societät als Mobilar-Versicherung. 321.

— — -Versicherung der rentpflichtigen Gebäude bei der Thuringia zu Erfurt. 250.

Finnen im Schweinefleische. 237.

Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder, deren Zahlung an die Reg.-Hauptkasse. Aushändigung der Quittungen. 181. 345.

Gaserleuchtungs-Gesellschaften: Weseler Actien-Gesellschaft. 269.

Gebäudesteuer s. Steuern, directe unter Grundsteuer.

Gefundene Sachen s. herrenlose Sachen.

Gerichtstage für 1864 in Schermbeck und Gahlen. 388.

Gerichtsvollzieher-Unterstützungsvereine; Mitglieder des Ausschusses ders. pro 1863 zu Düsseldorf. 407.

Gerichtswesen: Die Ferien und Fristen für die Saat- und Erndtezeit im Bez. des K. Kreisgerichts zu Wesel. 66. im Departement des K. Appellationsgerichts zu Hamm. 211. Ferien-Senat beim K. App.-Gerichtshofe zu Cöln. 210. Ferien-Kammersitzungen des K. Landgerichts zu Elberfeld. 225. zu Cleve. 232. zu Düsseldorf. 232. Reglement über die Sitzungen des K. Landgerichts zu Düsseldorf. 171.

Gesetzsammlung, Inhalt derselben aus 1862. 5. aus 1863. 52. 77. 93. 101. 113. 133. 157. 169. 189. 197. 201. 217. 229. 237. 249. 269. 285. 297. 333. 341. 357. 371. 377. 393. 401. 409.

Gestohlene Sachen, vorgefunden zu oder bei: Düsseldorf. 43. 112. 140. 188. 259. 268. 33[illegible]. 348. 356. 364. 384. 391. Cleve. 48. 215. Beeck. 215. Aachen. 224. Coblenz. 314. Elberfeld. 337. Dortmund. 337. 356. 390. Geldern. 339.

Gewehrfabrik zu Saarn. 402. 417.

Gewerbe-Gerichte, Ergänzung der Mitglieder und Stellvertreter ders. zu Crefeld. 15. 42[illegible]. Lennep. 37. Elberfeld. 37. Solingen. 51. Remscheid. 51. 397. Düsseldorf. 62. Barmen. 6[illegible]. Burscheid. 75. Gladbach. 345.

— — -Institut, Königl. zu Berlin; Stipendium zum Besuch dess. 180. Cursus für Mechaniker, Chemiker und Schiffbauer. 293. Unterricht in der Musterzeichnenschule. 311.

— — -Schule zu Barmen, zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen berechtigt. 333.

— — -Scheine, verloren, des J. L. Müller von St. Hubert. 95. R. Lucas von Mülheim. 16[illegible]. H. Graßhoff von Duisburg. 231. H. Schiffer von Viersen. 246. J. H. Feyen zu Dülken. 25[illegible]. H. Jacobs zu Neersen. 344. J. W. Beek zu Malzberg. 360. M. J. Kohl zu Calcar. 398.

— — -Scheine } s. Steuern.
— — -Steuer }

Glocken, alte. 407.

Gouvernanten-Bildungsanstalt zu Drossig. 146.

— — geprüfte. 315.

Grundsteuer s. Steuern.

— — -Kataster s. Kataster.

Gymnasiallehrer s. Pers.-Chronik.

Hammelsbeck: Steinkohlenzeche. 211.

Handelsgerichte; Ergänzung der Mitglieder und Stellvertreter ders. zu Gladbach 86. Crefeld. 197.

Handelskammern; Ergänzung der Mitglieder und Stellvertreter ders. zu Crefeld. 50. 1[illegible]. Neuß. 180. Düsseldorf. 197. Mülheim. 19[illegible]. Lennep. 213. Duisburg. 250. Solingen. 2[illegible]. Elberfeld-Barmen. 291. Wessel. 310. Gladbach. 396.

Handelsregister; Veröffentlichung der Eintragungen in dasselbe für den Kreisgerichtsbezirk Duisburg. 424.

Handwerker-Prüfungs-Commissionen zu Mermann. 342.

Hebammen s. Pers.-Chronik.

Heildiener s. Pers.-Chronik unter Chirurgen-Gehülfen.

Helvetia, allg. Vers.-Gesellschaft zu St. Gallen [illegible].

Herkunfts-Ermittelung eines zu Loewenberg gefundenen Knaben. 95. eines zu Wanlo aufgegriffenen Mannes. 243. eines zu Himmelgeist

Digitized by Google

erschossen Gefundenen. 247. einer zu Marienbaum aufgegriffenen Landstreicherin. 336. eines Taubstummen zu Uedem 399.
Herrenlose Sachen: Nachen zu Uerdingen. 194. Tannene Stämme zu Uerdingen. 232. Theelöffel bei Kaiserswerth. 247. Eichenstämme zu Uerdingen. 423.
Hinrichtungen, der Eheleute P. Ant. Parrio zu Düsseldorf. 232.
Hülfsprediger und Hülfscandidaten-Stellen zu besetzende, zu Rheydt. 217. Unterbarmen. 333.
— — besetzte, zu Elberfeld-Köln. 285. Mülheim. 309.

Jagd, niedere, deren Schluß 29, deren Eröffnung. 261.
Impfwesen. Resultate der Impfung im Jahre 1862. 78. Bewilligung der Impfmedaille an den Kreiswundarzt Marnitz zu Grevenbroich, die Aerzte Dr. Püllen zu Wevelinghoven, Dr. Brumm zu Straelen und Wundarzt Fischer zu Cronenberg. 115.
Interdictionen, gerichtliche und Bevormundungen: Adams F. zu Feld. 407. Arens L. von Pempelfort. 225. Bachmann G. A. von Langenberg. 72. Bechlenberg J. H. von Straberg. 423. Bender A. von Gladbach. 194. Birschel W. von Mettmann. 88. Brieu Clem. Ehefrau von Barmen. 88. Dahm Ag. von Düsseldorf. 247. Dammer J. von Fischeln. 227. Decker F. A. von Neuß. 296. Dickmann A. von Viersen. 311. Falk K. von Mettmann. 282. Fischer B. von Klingern. 296. van Gehlen P. S. Wittwe von Rheydt. 110. Giegeling Ch. von Elberfeld. 88. Gießen Hub. von Elberfeld. 267. Gisker G. von Dülken. 252. Goller Wilhelmine von Hüls 39. Gottschalk Ch. R. Wittwe von Wald. 88. Göttsches A. Chr. zu Walduiel. 117. Jentges M. Gert. von Dülken. 84. Ibertz Elis. von Kaarst. 235. Kleinbielen M. A. zu Wachtendonk. 186. Kleinendonk A. Elis. von Crefeld. 117. Korte H. von Düsseldorf. 247. Kreft P. W. von Elberfeld. 23. Küthen A. G. von St. Hubert. 374. Lob P. A. E. von Elberfeld. 186. Lous F. von Elberfeld. 265. Lückgers M. von Rommerskirchen. 194. Magdeburg Wilhelmine von Rheydt. 163. Mehlen Gert. von Volmerswerth. 225. Messerschmidt R. von Ronsdorf. 17. Meven B. Wwe. von Derendorf. 283. Neddermann Chr. zu Schlagbaum. 194. Nonnenbroich H. von Crefeld. 89. Ostertag A. von Düsseldorf. 235. Overlack Gertr. von Düsseldorf. 163. Pfeiffer J. von Barmen. 399. Ritter L. von Düsseldorf. 17. Rosenberg Nep. Ehefrau von Düsseldorf. 66. Schleiden A. Wwe. von Elberfeld. 95. Schüren Elis. von Capellen. 374. Schürmann P. von Crefeld. 138. Söhnchen B. von Elberfeld. 265. Tausch A. Ehefrau von Elberfeld. 267. Teppler, P. M. J. von Gladbach. 211. Thissen J. H. von Straelen. 252. Vetten H. von Neuß. 423. Viehoff A. J. von Corschenbroich. 211. Wagner J. W. von Barmen. 267. Westen L. von Dorp. 88. Wilkesmann G. von Dönberg. 282. Zucker M. K. von Unter-Kattenberg. 251.
Invaliden-Pensionen 106.

Kaminfeger-Bezirke; zu Oberhausen. 167.
Kassenanweisungen: Ersatz für die präkludirten vom J. 1835. I. 133. 165. 393. Belohnung für Anzeigen eines Verfertigers oder Verbreiters falscher Kassenanweisungen. 181.
Kataster-Angelegenheiten. Anmeldung des Güterwechsels bei der Ortsbehörde. 69.
Klosterstraße zu Düsseldorf. 134.
Köhrung der Hengste s. Pferdezucht.
Kommunikations-Abgaben-Verordnung; Verzeichniß der Straßen, auf welche solche Anwendung findet. 192.
Kosmos, Lebensvers.-Bank zu Zeyst. 256.

Landbeschälung s. Pferdezucht.
Landesverweisungen, deren Verzeichnisse. 62. 190. 280. 378.
Landraths-Wahl zu Düsseldorf. 350.
Landtage, rhein. s. Prov.-Landtage.
— — der Monarchie. Dessen Einberufung I. Artikel aus dem Staatsanzeiger über das Abgeordnetenhaus. 85. Allerh. Erlaß an das Abgeordnetenhaus. 177. Rede des Minister-Präsidenten. 178. Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Wahl der Wahlmänner und Abgeordneten. 325. 333. Eröffnung des Landtages. 365. Thronrede. 369.
Landwirthschaftliche Angelegenheiten. Ausstellung zu Hamburg. 113. 149.
— — -Lehranstalten, höhere; Vorlesungen an derf. zu Poppelsdorf. 67. 288. zu Eldena. 96. 286. zu Proskau. 70. 251. zu Waldau. 89. Königsberg. 287.
Lebensvers.-Ges. s. Actien-Ges.
Legate s. Vermächtnisse.
Leichen, unbekannte, gefunden oder in den Flüssen gelandet, zu Nierst 17. zu Walsum. 23. zu Dornick. 25. am Büdericher Rheinufer. 151. zu Kaiserswerth. 155. Friemersheim. 162. zu Hamm. 163. Düsseldorf. 200. Rees. 214. Bynen. 282. Hochemmerich. 311. Möllen. 312. Styrum. 363. Monheim. 389.
— — Verunglückter, von deren Auffinden Anzeige zu machen ist. Bertram J. P. von Vilich-Müldorf 200. Froitzheim Ch. von Cöln. 312. Hohn F.

Digitized by Google

von Hitdorf. 383. Kaiser A. von Köln. 194. Meffert K. 243. Rohnstadt H. von Hilden. 389. Scholl J. von Mondorf. 282. Stricker F. von Leuterdorf. 163. Ungenannten von Buisdorf. 424.
Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Verf.-Ges. 396.
Louisenthaler Aktiengesellschaft zu Mülheim. 208.

Markscheider s. Pers.-Chron.
Martini-Durchschnittspreise pro 1862 zur Redimirung der Domanial-Frucht und Natural-Prästationen. 394.
Medicinalwesen. Form für die ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten. 12. Handbuch des Dr. Leuckart über die menschlichen Parasiten. 46. Neue Ausgabe der Landes-Pharmacopöe. 55. 94. Abänderung des Reglements über die Physikats-Prüfungen. 74. Das Preußische Medicinalwesen von Dr. Horn. 203. Neue Ausgabe der Arznei-Taxe 217. Dampfapparate in den Laboratorien. 220. Aufhebung des Rabatts von dispensirten Arzneien. 249. Concessionirung der Militair-Lazareth-Gehülfen als Heildiener. 413.
Militairwesen. Pensionen der Invaliden aus den Feldzügen. 106. Feier zu Ehren der Kämpfer von 1813—15. 121. Zulassung der Zöglinge der K. Kunstacademie und der höheren Webeschulen zum einjährigen Militairdienste. 122. Ablieferung der bei den Artillerie-Uebungen verfeuerten Geschosse. 150. Controle der Wohnorts-An- und Abmeldungen. 334. Besuch der Lehrkurse an den Kriegsschulen. 345.
— — -Angelegenheiten. Meldung zur Prüfung als einjähriger Freiwilliger. 21. Termin zu dieser Prüfung. 39. 407. 422. Termin des Ersatzgeschäftes. 167. Behufs Zulassung zum Examen als einjähriger Freiwilligen ist die Kenntniß der lateinischen Sprache nicht erforderlich. 200. Einberufung der Marine-Reserven und Seedienstpflichtigen. 401. Mobilmachung eines Theiles des VII. Armeekorps. 409.
— — Wittwen-Pensionsanstalt s. Militärwesen.
Monumente des Alterthums. 407.

Nederland, Lebensverf.-Ges. zu Amsterdam. 386.
Niederländische Glas-Verf.-Gesellsch. zu Amsterdam. 373.
Notariats-Urkunden der versetzten, ausgetretenen oder gestorbenen Notare sind deponirt: des Bieler an Meckel zu Opladen. 138. des Leuneschloß an Bieler zu Crefeld. 138. des Mecke an Bieler zu Crefeld. 257.
— — -Kandidaten, deren Beschäftigung. 344.

Obligs, Filialgemeinde der Parochie Wald. 165.
Ordens-Verleihungen s. Pers.-Chron. unter Character-Verleihungen.

Päße und Paßkarten s. Reisepäße.
Patente, Erfindungs- und Einführungs-, ertheilt resp. verlängerte, dem Ahaus zu Berlin. 309. Andreae Brami zu Buckau. 160. Andreae, Ch. zu Mülheim a. Rh. 191. Bialon, J. C. zu Berlin. 49. Boeddinghaus, J. zu Elberfeld. 237. Böhmer, C. zu Stadtberge. 409. Bohner, M. zu Berlin, 210. Brinkmann, G. zu Witten. 317. Casiraghi und Giesecke zu Chemnitz. 210. Clemm, G. D. zu Dresden. 73, 209. Donath zu Buckau. 256. Fievet, K. zu Cöln. 289. Friedlaender, M. M. zu Breslau. 386. Gerstenhöfer, M. zu Muldenhütte. 333. Hasenclever, D. zu Aachen. 202. Heckert, K. zu Berlin. 265. Helmsdorff, K. zu Dortmund. 49. Jaenicke, O. zu Gnesen. 289. Jung und Must zu Halle. 401. Kölnische Maschinenbau-Act.-Ges. 209. Kremer, K. zu Barov. 210. Krockow von Wickerode zu Krockow. 166. Kulmiz, P. und C. Lowig zu Saarau. 345. Lehmann, J. zu Neudiendorf. 331. Loewe L. zu Berlin. 73. 169. Mantel, A. zu Berlin. 217. Maa, A. zu Wüste-Wattersdorf. 241. Mestern, A. zu Sprottau. 410. Müller, C. Ed. zu Berlin. 21. Nischke, A. zu Landsberg. 209. Offergeld zu Eilendorf. 141. Prillwitz, J. H. P. zu Berlin. 25. 49. 101. 245. 249. 342. 410. 421. von Rath, H. zu Lauersfort. 237. Reimann zu Herford. 265. Reuschel, A. zu Wetter. 121. Ritter, Frank und Heintz zu Trier. 397. Rohrbeck zu Bromberg. 202. Rolle, D. zu Gerstewitz. 285. Rose, W. zu Berlin. 165. Schaefer und Budenberg zu Buckau. 73. Schärff, R. zu Brieg. 342 Schleicher, K. zu Schönthal. 191. Schmidt, Ed. zu Grüne. 331. Schmitz, Ch. J. zu Raeren. 21. Schultze, Ed. zu Potsdam. 249. Schwartzkopff, C. zu Berlin. 256. Sonnenschein, F. L. zu Berlin. 181. Steiner, J. zu Hattingen. 289. Stengel, K. E. zu Zwickau. 342. Thoma, A. zu Berlin. 49. Voigt, A. zu Kändler. 101. — Voigt, O. zu Frankfurt. 165. Voß, H. W. Ch. zu Berlin. 141. Wappenhaus, E. F. zu Berlin. 86. 202. Wens, R. A. zu Berlin. 256. Ziegler, R. zu Berlin. 166. Zimmermann, J. zu Chemnitz. 261.
Patente, Erfindungs-, und Einführungs-, erloschene, des Casiraghi zu Zeitz. 210. Franke, G. zu Charlottenburg. 37. Gessner, E. zu Aue. 86. Grasse, F. W. A. zu Königstein. 150. Habrich, J. H. zu Sudenburg. 169. Hilger, E. zu Essen. 333. Kluge, A. zu Ratibor. 309. Ottenheimer, J. M. u. Alb. u. Ad. zu Stuttgart. 169. Plessner, M. zu Samter. 45. Raven, O. zu Hannover. 86. Rose, W. u. Haack, F. zu Berlin.

318. Siebrecht, G. A. zu Kassel. 396. Walz, H. zu Berlin. 12.
Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer; Abschluß der Fonds ders. pro 1862. 160.
Petroleum, dessen Transport. 29.
Pfarramts-Candidaten, ev. für wahlfähig erklärte. 189. 217. 377. 386.
Pfarrstellen, evang. zu besetzende, zu Flamersheim. 21. Trarbach. 61. Dill. 161. Oberwinter. 213. Sonnborn. 227. Traben. 249. Cochem. 297. Hennweiler. 357. Sobernheim. 365. Widdert. 393. Herborn. 409.
— — evang. besetzte, zu Cronenberg. 21. Xanten. 49. Crefeld. 114. Allenbach-Wirschweiler. 121. Rees. 133. Wesel. 133. Homberg. 149. Velbert. 158. Gruiten. 237. Trarbach. 249. Dill. 297. Radevormwalde. 333. Eckweiler. 357. Beck 393. Voerde. 397. Gemarke. 409.
Pferdezucht. Nachweisung der für das Jahr 1863 an- und abgekörten Hengste. 81. Beschäl-Stationen und Anfang der Bedeckung zu Wickrath. 33.
Phoenix, Actien-Ges. für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Laar. 94.
Phyfikats-Prüfungen. 74.
Polizei-Verordnungen und Reglements betr. Aufhebung des Verbots, Hunde als Zugthiere zu benutzen. 15. Das Anspannen der Hunde, und daß die Hunde auf öffentlichen Wegen und Straßen an der Leine geführt oder mit Maulkörben versehen sein müssen. 25. Den Transport, die Lagerung und Bearbeitung des Petroleum oder Steinöls. 29. 310. Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnstränge des neuen Hafens zu Ruhrort. 51. Die Publikation der polizeil. Verordnungen für den Kreis Essen. 51. Desgl. für den Kreis Gladbach 102. Mettmann. 107. Desgl. für die Kreise Duisburg, Düsseldorf u. Grevenbroich. 310. Den Duisburger Rheinkanal. 54. Bahnpolizei-Reglem. für die Eisenbahn von der Kohlenzeche Proiper. 55. Die Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften. 61. Aufhebung der Aufenthaltskarten. 106. Reglement für den Bruchhäuser-Garather Bach. 107. Das Festlegen der Hunde im Kreise Düsseldorf. 114. Die Spurweite des Fuhrwerks in den Kreisen Crefeld und Solingen. 114. Geldern. 192. Neuß. 332. Die Wetterführung, Beleuchtung und Anwendung der Schießarbeit auf den Bergwerken. 134. Bahnpolizei-Reglement für die Locomotiv-Eisenbahn nach den Hüttenwerken der Gesellschaft „Phönix" zu Laar. 142. Desgl. nach der Kohlenzeche Altstaden. 379. Desgl. nach der Zeche Hercules. 292. Desgl. für die Verbindungsbahn zwischen der Prinz-Wilhelm- und der Witten-Duisburger Eisenbahn. 319. Desgl. für die Anschlußbahnen im Duisburger Hochfelde. 396. Desgl. für die Eisenbahn-Verbindung der Gußstahlfabrik des Fr. Krupp zu Essen. 421. Vorsicht beim Genusse des Schweinefleisches. 237. Die Anlegung von Feldziegelöfen. 241. Die Beschädigung der Telegraphenleitungen. 385. Die Beschädigung der auf dem Bette des Rheinstromes liegenden Ketten der Dampffähre zwischen Grieth hausen und Elten. 413.
Polizei-Verwaltung zu Barmen. 122. zu Elberfeld. 181.
Post-Dampfschifffahrts-Verbindungen zwischen Stralsund und Pstadt. 142. 161. 399. Stettin und Stockholm. 142. 382.
— — -Expeditionen, deren Errichtung und Aufhebung. 219. 256. 311.
— — -Geldsendungen s. Postwesen.
— — -Haltestellen für Personen. 23. 46. 57. 66. 84. 102. 203. 210. 219. 257. 311. 398. 423.
— — -Kurse für Schnell-, Personen, Cariol, und Boten-Posten. 15. 16. 23. 25. 33. 51. 66. 84. 86. 88. 95. 102. 108. 116. 122. 138. 143. 150. 162. 167. 168. 170. 171. 183. 193. 198. 199. 210. 214. 218. 225. 231. 232. 240. 241. 243. 250. 256. 257. 262. 276. 279. 285. 293. 311. 321. 332. 334. 344. 346. 365. 373. 382. 386. 396. 398. 407. 422. 423.
— — -Unterbeamten-Stellen, zu besetzende. 138.
— — -Wesen. Vertrag zwischen der Preußischen und Großbritannischen Postverwaltung. 16. Versendung von Gold- und Silberwaaren nach Rußland und Polen. 56. 399. Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werthsendungen. 57. 286. 345. Porto für Geld- und Werthsendungen nach und aus Belgien. 65. nach Polen. 66. Frankirung der Briefe an Matrosen und Soldaten in Nordamerika. 71. Abänderung des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen. 73. Veränderung in den Porto-Sätzen für mehrere überseeische Correspondenzzweige. 116. Declaration der Briefe mit Geld- oder Werthinhalt. 116. 199. Verkauf von Freimarken und Franco-Couverts durch die Stadtbriefträger. 159. Desgl. durch die Orts-Briefträger. 365. Additional-Postvertrag zwischen Preußen und Belgien. 213. Conto-Gebühr für die Creditirung von Porto. 297. Briefbestellung an Sonntagen. 407. Vertrag zwischen der Preußischen und Niederländischen Regierung. 422.
Prämien für Entdeckung von Baumfrevel s. letztere.
— — für die Ergreifung von gefährlichen Subjecten an St. Kohl. 15.
Predigerstellen s. Pfarrstellen.
Provinzial-Feuer-Societät, rhein., Ausdehnung deren Geschäftskreises auf Mobilar-Versicherung. 321.

Provinzial-Irrenanstalt zu Siegburg; Aufnahme in dieselbe. 292.

Radfelgen-Breite für die Gemeindewege des Kreises Cleve. 165.

Reisepässe und Paßkarten, verloren und ungültig erklärte, des P. H. Haarhaus von Elberfeld. 17. Pet. Fleischmann von Elberfeld. 39. G. Dick von Hadamar. 47. Jos. Dreher von Birkenfeld. 66. F. Metzrich von Zelverrdorf. 111. A. Dick von Mülheim. 116. Th. Salome von Kempen. 183. G. Hogenkamp von Rees. 186. G. Gossen von Rheinberg. 195. K. J. Westhoff von Barmen. 257. F. W. Jäger von Barmen. 262. A. Gutheim von Elberfeld. 279. K. J. Westhoff von Barmen. 285. F. Dappen von Crefeld. 312. Th. Müller von Angermund. 361. A. Alsing von Barmen. 361. F. A. Baeden von Düsseldorf. 374.

Renten-Ablösungen s. letztere.

— — -Briefe der Provinz Westphalen u. der Rheinprovinz. Verzeichnisse der ausgelosten. 30. 171. 207. 226. 383. 414. der vernichteten. 187. 383.

Rheinschifffahrt. Uebereinkommen in Betreff des Baues einer Eisenbahnbrücke über den Lek bei Kuilenburg. 253. Die Zulassung von Koaks als Oberlast. 385. Kryolith zur zweiten Rheinzoll-Gebührenklasse. 409. Beschädigung der Kette der Dampffähre zwischen Griethausen in Elten. 413.

Royale Belge. Lebens- und Renten-Vers.-Ges. 413.

Ruhrbrückenbau zu Tahlhausen. 397.

Ruhrort, in die 2. Gewerbesteuer-Abth. versetzt. 349.

Salz-Sellerei zu Kempen. 277.

Scheidemünze, inländ., deren Umtausch gegen grobe Silbermünze. 218.

Schenkungen s. Vermächtnisse.

Schiffs-Untersuchungscommission zu Ruhrort. 181.

Schlacht- und Mahlsteuer s. Steuern indir.

Schornsteinfeger-Bezirke im Kreise Kempen. 256. 320.

Schutzpocken s. Impfwesen.

Schulwesen. Lehrerinnen-Seminar zu Dropsig 145. Allgemeine Bestimmungen, betr. den Besuch der höheren Schulen. 158. Cursus für Civil-Eleven an der Central-Turn-Anstalt. 170. Vorschriften für die Anmeldungen von kath. Schulamts-Aspirantinnen. 201. Aufnahme in das Seminar zu Kempen. 218.

Schweinefleisch; Vorsicht beim Genusse dess. 237. 410.

Schwurgericht zu Wesel. 84. 186. 195. 281. 396.

Seepost-Verbindung s. Postdampfschifffart.

Staatsanleihen. Verzeichniß der im J. 1862 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere. 45. Ausloosung von Schuldverschreibungen aus dem J. 1848. 1854. 1855. 1857. 1859. 93. 318. J. 1859. 300. 417. J. 1855. 325. J. 1856. 417. Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1855. 52. von 1859. 182. 246. von 1855 und 1859. 277. 341. 394. de 1859. 318. de 1856. 401. Die gekündigten Schuldverschreibungen de 1850 und 1852. 5. Präclusivtermin für die Einziehung der Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine. 80. Neue Zinscoupons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen. 191. 278. 349. 412.

Staatspapiere } s. Staatsan-
Staatsschuld-Verschreibungen } leihen.

Staatsverträge und sonstige, fremde Staaten betreffende Angelegenheiten. Jean Pascal Piedboeuf zu Aachen, Belgischer Consul. 39. Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. 317. 379.

Stempelmarken s. Stempel.

Stempel. Die vorschriftsmäßige Verwendung der Stempelmarken. 149.

Steuern, directe. Grundsteuer. Zustellung der Heberollen pro 1863 an die Steuereinnehmer. 14. Reclamationsfristen. 37. Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds pro 1862. 159. Veranlagung der Grundsteuer pro 1863. 125. Bestimmung der Städte für die Einschätzung der Gebäude. 56. Klassensteuer und klassif. Einkommensteuer. Reg.-Assess. Roos, Vorsitzender der Einkommensteuer-Einschätzungs-Commission von Elberfeld und Barmen. 198. Gewerbesteuer-Gewerbescheine pro 1864. 250.

— — indirecte. Schlacht- und Mahlsteuer in Düsseldorf. Scheidlingsmühle. 105. Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Cleve. 202.

Strafurtheile s. Urtheile.

Straßen, auf welche die Kommunikations-Abgaben-Verordnung Anwendung findet. 192.

Straßenraub, auf der Chaussee von Laupendahl nach Ratingen. 284.

Tabaksbau. Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundstücke. 189.

Tarife. Für die Wupperbrücke am Tannenbaum. 45.

Telegraphen-Verkehr. Errichtung von Teleg.-Stationen, zu Dülken. 23. zu Viersen. 149. zu Rheydt. 247. zu Kettwig. 283. 312. zu Mülheim. 312. Ruhrort. 386. Kronenberg. 408. Annahme von Teleg. Depeschen bei verschiedenen Postexpeditionen. 143. Die Beschädigung von Telegraphenleitungen. 385.

Digitized by Google

Todtenscheine auswärts Verstorbener, der: Ehefrau Pet. W. Kupper von Elberfeld. 39. des R. Beschein von Dülken, der M. V. F. K. von Cerde von Cyll und der M. G. Gooßens von Cleve. 39. Anna Gaenysch von Barmen. und Pet. Jac. Frische von Elberfeld, 66. Bernh. Kaatstede von Cleve. 89. Joh. Mar. Nesbach von Cleve. 151. J. Critkamps von Hassum. 155. W. M. Gillens von Herongen. 195. J. A. Ern Wwe. von Dorp. 211. A. A. C. Louise Oberley von Wald. 227. H. Kastteede von Cleve. 262. J. A. van de Leemput von Geldern. 312. K. Witgens von Elberfeld. 386 K. G. Zimmermann von Elberfeld. 399. J. H. J. Giesen von Elberfeld. 408.
Trichinen-Krankheit. 237. 410.
Truppen-Verpflegung s. Militairwesen.
Turnanstalten s. Schulwesen.

Universitäten. Vorlesungen auf der Fried.-Wilh.-Universität zu Bonn. 90. 279. Stundung des Honorars. 320. Die Immatrikulation pro 1863/64. 320. Zustand des Stipendienfonds. 350.
Urtheile. Publikation von Auszügen aus den rechtskräftig gewordenen Strafurtheilen des K. Assisenhofes zu Cleve. 25. 117. 242. 346. zu Düsseldorf. 18. 109. 122. 174. 215. 263. 266. 366. 375. zu Elberfeld. 42. 147. 152. 204. 287. 294. 387. der Zuchtpolizeikammer zu Cleve. 25. 242. zu Düsseldorf. 109. 174. 266. 366. zu Elberfeld. 152. 204. 294. im Departement des K. Apellationsgerichts zu Hamm. 136. 233. 347.

Vaterländische Feuer-Vers.-Ges. zu Elberfeld 5.
Vermächtnisse und Schenkungen, deren Nachweisungen. 38. 115. 230. 343.
Vermißte Personen. Berchem, Pet. von Deutz. 17. Bothen, J. von Homberg. 46. Brauße, Ch. von Ehrenbreitstein. 23. Formet, Eug. von Fischeln. 151. Gitzelmann, F. von Crefeld. 313. 336. Gries, H. von Crefeld. 313. Haen, P. von Wetten. 232. Lanius, C. von St. Tönnis. 267. Lauer, H. von Hülchrath. 88. Mambaur, G. von Venel: 194. Meuser, P. J. von Gladbach. 147. Münks, W. von Uerdingen. 95. Neubrück, W. von Crefeld. 18. van Nüß, Gerharde von Emmerich. 147. 163. Prasuhn, H. von Rotthausen. 23. Nettig, M. von Wetzlar. 258. Schepmann, Fr. von Raak. 18. Schumacher, G. von Sterkerade. 293. Stamsen, H. von Gladbach. 258. Topp, F. W. von Cöln. 424. Uebert, G. von Gevelsberg. 171. Winkelhausen, A. von Neukirchen. 51. Wunderlich, G. von Dusseldorf. 247. 257.
Vorfluth. Polizei-Reglement für den Bruchhauser-Garather Bach. 107.

Waarenzahlen, bestrafte. Jul. Mau zu Wermelskirchen. 162. E. Diepenbrock zu Breitscheid. 267
Waisenhaus zu Elberfeld. 198.
Wanderbücher, verloren, des K. A. G. Blanke von Apolda. 135. A. Engemann von Warburg. 175.
Weingewinn-Anmeldung. 309.
Weseler Actien-Ges. für Gasbeleuchtung. 269.
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, allgem. Bestimmungen über die Aufnahme in dieselbe. 2. 219.

Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung verboten ist. Süddeutsche Zeitung, Wochenschrift des Nationalvereins, Reform, Bund. 113. Wochenblatt der New-Yorker Staatszeitung, New-Yorker Staatszeitung, das wöchentliche Volksblatt von Cincinati und der tägliche Anzeiger des Westens in St. Louis. 377. Hermann, Aera und Fortschritt. 385. Gartenlaube. 417.
Zinscoupons s. Staatsanleihen.
Zoll-Aufhebung der Controle für Kaffee im Reg.-Bez. Münster. 51. Zollfreie Wiedereinlassung der zur internationalen landwirthsch. Ausstellung in Hamburg eingesandten Gegenstände. 113. 149. Controle der Buttertransporte in den Gemeinden Hommersum und Hassum. 149. Aufhebung der Binnen-Controle für Kaffee in den Hauptamtsbez. Nordhorn und Leer. 158. Uebergangs-Hebestelle zu Dierdorf aufgehoben. 357.. Desgl. zu Sinn und Wahbroel. 425. Ergänzungen und Abänderungen des Waaren-Verzeichnisses zum Zoll-Tarife. 358.

B. Personal-Chronik.

Aerzte.

van Ackern zu Cleve, 188. van Beers, 208. Blaß, zu Schlebusch, 68. Closset zu Kettwig, 384. Colsmann zu Langenberg, 315. Davidis zu Duisburg, 340. Deubel zu Barmen, 196. Doering zu Düsseldorf, 320. Dorenberg zu Xanten, 144. Dreyer zu Giesenkirchen, 176. Friedlaender zu Wesel, 44. Gützloe zu Wesel, 315. Heimlich zu Haan, 100. Hermanns zu Düsseldorf, 392. Honigmann zu Düsseldorf, 224. Hülsmann zu Barmen, 20. Koch zu Düsseldorf, 168. Krauthausen zu Gladbach, 176. Kronenberg zu Leichlingen, 100. Lange, zu Wesel, 332. Legrand zu Duisburg, 200. 408. zu Holten. Levedag zu Wesel, 44. Mechelen zu Ruhrort, 332. Nichterlein zu Wesel, Physikatsprüfung bestanden, 124. Orth zu Essen, 392. Plümicke zu Remscheid, 384. Rademacker zu Goch, 252. Richter zu Wesel, 44. Rohden zu Düsseldorf, 52, zu Wevelinghoven, 212. Sander zu Elberfeld,

Digitized by Google

212. Schroeder zu Dorp, 252. Sonderland zu Heiligenhaus. 168. Tiemann zu Crefeld, 400. Waldmann zu Wesel, 332.

Amtssuspensionen.

der Gerichtsvollzieher:
Kolvenbach zu Düsseldorf, 88. Steinbrück zu Mettmann, 75. Sybertz zu Kirn, 27. Wisselink zu Geldern, 424.

Apotheker.

Bellingrath zu Wupperfeld, 100. Ditgens zu Barmen. 340. Kley zu Gräfrath, 252. Klitzsch zu Gräfrath, 315. Kühtze zu Lennep, 24. Kufahl zu Remscheid, 408. Lampe zu Wermelskirchen, 315. Mathaii zu Emmerich, 340. Otto zu Waldniel, 176. Sarsaß zu Duisburg, 260. Schwabe zu Wesel, 424. Venn zu Glehn, 408. Weber zu Brüggen, 176. Wrede zu Barmen Wichlinghausen, 200. Wulkow zu Ruhrort, 424.

Baubeamte.

Benoit, Kreisbaum. zu Wesel, 340. Dresel, Bau-Inspector zu Wittlich, 340. May, Bauführer. 68.

Bergbau-Beamte
im Bezirk des Oberbergamtes zu Dortmund.

Hausmann, Bergmeister zu Werden, 374. Meyer, Berg-Geschworner zu Essen, 388. Schmid, Bergmeister zu Sprockhoevel, 355.

Bergbau-Beamte
im Bezirke des Oberbergamtes zu Bonn.

Büll, Regist., gest. 36. Domack, Bureau-Assist., 36. Duisberg, Referend., 244. Engermann, Schichtm.-Gehülfe, 36. Freudenberg, Referend., 244. Gerike, Eleve, 244. Hanke, Schichtm.-Gehülfe, 36. Hebold, Kanzlist, 36. Heiligendörfer, Referend., 244. Hoffmann, Schtmst.-Geh., 244. Jung, Referend. 244. Kahnen, Eleve, 244. Kiesel, Schichtm.-Gehülfe, 36. Klaas, Salinenbeamt., 244. Liebig, Kanzlei-Insp., 36. Mischke, Insp. ausgef., 244. Müller, Obergeschw., gest. 244. Musculus, Kanzlist, 36. Olbrich, Schtmst.-Gehülfe, 244. Reppert, Schichtm.-Gehülfe, entl., 36. Schirmer, Schichtm.-Gehülfe, 36. Schlesinger, Schichtm.-Gehülfe, 36. Schmidt, Amtsdiener, gest. 36. Schmidt, Hütten-Insp., 244. Schmuck, Rendant, pens., 244. Sprenger, Schichtm.-Gehülfe, 36. Wachler, Hüttenmeister, 244. Wagner, Kanzlist, gest., 36. Weiß, Amtsdiener, vers., 36. Zembrod, Schtmst.-Geh., 244.

Bürgerschulen, s. Lehranstalten (höhere).

Character- und Ordensverleihungen.

Berghaus, als Kanzlei-Director, 196. Brewer, als Rechnungs-Rath, 356. Budde, als Hegemeister, 147. Endemann, als Rechnungs-Rath, 244. Engels, als Berg-Rath, 244. Flierdt, d. R. Ad.-Ord. IV. Cl., 396. Grashof, als Professor, 60. Haarmann, als Justizrath, 196. Heintzmann, als Justizrath, 196. v. d. Heyden-Rynsch, als Berg-Rath, 316. Niederheitmann, d. R. A.-O. IV. Kl. 407. Romberg, als Kanzlei-Rath, 196. Schneider, als Professor, 60. Schulz, als Rechnungs-Rath, 396, roth. Adl.-Ord. IV. Kl. 102. Sprekmann, als Kanzleirath, 196. Stark, als Kanzlei-Rath, 196. Strack, das Allg. Ehrenzeichen, 417. Wiggand, als Justizrath, 196. Wirth, als Sanitäts-Rath, 365.

Chirurgen-Gehülfen.

Bertenburg, G. zu Sonnborn, 48. Brouwers zu Glehn, 144. Cocq, zu Cleve, 332. Delhoven, zu Dormagen, 168. Falkenbach, zu Düsseldorf, 112. Grah, zu Kronenberg, 144. Grimm, zu Langenberg, 424. Koerber, J., zu Ruhrort, 20. Lohscheid, zu Mülheim, 144. Nobel, zu Grevenbroich, 180. Pennings, zu Cleve, 315. Richrath, zu Cleve, 315. Schippers, zu Gladbach, 384. Schmitz, zu Rievenheim, 168. Wildschütz, zu Düsseldorf, 112. Zeck, zu Düsseldorf, 112.

Eichmeister.

Fischer, zu Barmen, 65. Gehlbach zu Barmen, ausgef., 65. Kretzmann zu Langenberg, 106.

Elementar-Schullehrer und Lehrerinnen.

Adrian, Ursula, zu Jons, 196. Arrenbrecht, zu Wall, 208. Auener, zu Düsseldorf, 340. Backhaus, zu Pesch-Hardterbroich, 36. Baeumer, zu Sudberg, 144. Batz, zu Stratum, 252. Becker, Gertrud, zu Aldenhoven, 316. Benedick zu Elten, 316. Berghoff, zu Elsgen, 60. Bernaseon, zu Kirst, 260. Beumer, Marie, zu Willich, 244. Bierhoff, zu Ratingen, 36. Bingen, zu Ilverich, 260. Blantertz, zu Crudenburg, 60. Bloemer, zu St. Töns, 52. Bréchot, zu Essen, 408. Brocker, zu Ratingen, 260. Bürhoff, zu Herdringsfeld, 104. Büskens, zu Wemb, 426. Burgartz, zu Niersl, 260. Camp, zu Willich, 244. Claus, zu Neukirchen, 100. Crefeld (Schwester Marie Ludwig), zu Fischeln, 60. Cremer, zu Ossenberg, 112. Dossiné, zu Linn, 260. Dohmen, zu Holz, 228. Dubbers, zu Lennep, 48. Eickhoff, zu Crefeld, 416. Eisenhuth, zu Bürrig, 368. Erkens, zu Allrath, 316. Fischer, Wilhelmine zu Willich, 100. Fischerworrig, zu Bergerhausen, 212. Frechmann, zu Frohnhausen, 244. Freyer, zu Hochheide, 176. Geuer, zu Dusseldorf, 224. Gilges, Marie, zu Delhoven, 416. Grosebrecht, Eleonore, zu Düsseldorf, 400, Guillaune, zu Friemersheim, 426. Güldner, zu Pohlhausen, 288. Güsgen, zu Wiesdorf, 316. Haas, zu Hassum, 284. Hammerstein, zu Priesterath, 60. Hape, zu Osterlagen, 36. Hechtenberg, zu Geldern, 104, zu Haldern, 112. Heyerz, zu Wiedberg, 112. Hoffstaedter zu Angermund, 36. Holling, Lisette, zu Kevelaer, 236.

Digitized by Google

Holtkötter zu Holsterhausen, 416. Houben, zu Leutherheide, 104. Hübbers zu Hülm, 224. Hütz, zu Immigrath, 36. Jacobs, zu Burg, 20. Jairen, Cäcilie, zu Rosellen, 48. Joos, zu Bruchhausen, 60. Ingbluth, zu Gladbach, 384. Justen, zu Neuß, 144. Kames, zu Glehn, 368. van te Kamp, zu Uedem, 368. Kamp, Anna, zu Nievenheim. 212. Kayser, zu Beyenburg, 340. Kebben zu Kempen, 284. van Kempen, zu Clörath, 252. Kerkamst, Louise, zu Neersen, 284. Kerkmann, Elisabeth zu Wuge, 392. Kielmann. zu Meide bei Hilden, 60. Kind, zu Crefeld, 408. Klaes, Magdalene, zu Spellen, 316. Klein, zu Winnekendonk, 68. Kloesters, zu Caldenhausen, 260. Koenig zu Frintrop, 240. Koesters, zu Pont, 332. Koesters, Elise, zu Lennep, 228. Kolshaus, zu Dahlen, 260. Kruse, zu Altenessen, 100. Kückes, zu Eiken, 36. Kühler, zu Vinn, 368. Laermann, zu Kehrum, 48. Langmann, zu Beyer, 196. Lemloh, Marie, zu Calcar, 252. Lenders, Rosalia, zu Schwarzbach, 20. Lichtinghagen, zu Wevelinghoven. 68. Liesefeld, zu Dahlen, 144. Löh, zu Crefeld, 408. Lohoff, Clara, zu Calcar, 252. Lübbert, zu Kempen, 284. Marx, Margarethe, zu Kempeu. 284. Matthey zu Pesch, 112. Müller, zu Altenessen. 48. Nase, zu Neulouisendorf, 212. Neu, zu Huckingen, 100. Neuhaus, Marie, zu Essen. 48. Niebecker, Theodore, zu Wachtendonk, 392. Offer, Katharine, zu Nievenheim, 400. Ostermann zu Düsseldorf, 72. Osthoff, zu Hitdorf. 224. Pabst, zu Hecken, 144. Papenhoff, zu Heisingen, 68. te Paß, zu Frasselt. 24, 36. Pecks, zu Hardterbroich, 112. Pesch, zu Frintrop, 244. Picker, Louise, zu Odenkirchen, 68. Pieper, zu Hehn, 260. Porta, zu Ziegelheide, 72. Proß, zu Oppern, 260. Quontius, Elise, zu Gladbach, 112. Reisen, zu Hamm, 224. Rennings, zu Goch, 228. Rensing, zu Winnekendonk, 104. Ritterbecks, zu Langwaden, 284. Rohde, zu Rees, 68. Rottlaender, zu Orbroich, 392. Rukes, zu Geistenbeck, 52. Schaeffer, zu Blindlinghausen, 168. Scheer, zu Schiesbahn, 100. Scheffels, zu Asperden, 264. Scheidler, Laura, zu Wevelinghoven, 316. Schellens, Clara, zu Hackenbroich, 416. Schiebler, Marie, zu Cleve, 200. Schiffers, zu Düsseldorf, 212. Schleger, Maria, zu Rheydt, 144. Schlupkoten, zu Heidhausen, 104. Schmalohr, zu Hinsbeck, 68. Schmolohr zu Leuth, 104. Schmidt, zu Crefeld, 392. Schmitz, zu Emmerich, 104. Schmitz, zu Altendorf, 228. Schmitz, zu Waldniel, 316. Schmitz, zu Düsseldorf, 426. Schroer, zu Crefeld, 368. Schumacher, zu Kaarst, 228. Schuling, zu Elten, 316. Schulte, zu Peel, 144. Schulz, zu Alpsrag, 112. Schweinern, zu Witten, 48. Sonnen, Elisabeth, zu Styrum, 392. Stegemann zu Uerdingen, 356. Steegmanns, zu Rheinberg, 212. Steinert, zu Huckinghausen, 20. Steinhoff zu Düsseldorf, 212. Stempel zu Holthausen, 264. 392. Stenbrock, Gertrud, zu Neuß, 316. Stör zu Nenkirchen, 284. van Straalen, Johanna, zu Vynen, 260. Stratmann, zu Essen, 104. Stuckmann, zu Steinbüchel, 228. Tauwel zu Kevelaer, 424. Terhoven, Angela, zu Gladbach. 392. Teuwsen, Caroline, zu Emmerich, 224. Thol, zu Frohnhausen, 244, 416. Timmer, Josephine, zu Duisburg, 68. Thonegk, Katharina, zu Rheurdt, 400. von der Thüssen, zu Bonnenbroich, 36. Vogel, zu Schwarzbach, 20. Volmering, Marie, zu Emmerich, 224. Vormberg, zu Weeze, 60. Wallers, zu Verberg, 260. Weber, zu Odenkirchen, 104. Weimann, zu Hordrath, 224. Weisweiler, zu Pesch, 112. Wenke, zu Schledenhorst, 168. Wesselmann, zu Laar, 196. Wild, zu Ihringhausen, 48. Wingen, zu Hoser, 224. Wingerath, zu Uedesheim, 224. von Wirth, zu Jackerath, 100. Wreden, H. J. und Theod., zu Crefeld. 240. Wolff, zu Orsoy, 24, 60. Zaun, zu Friemersdorf, 416.

Feldmesser.

Honsselle, K. Th. W., 376. Kremer, Fr., 324. Mechelen, W., 316. Müsken, Herm., 228.

Forstbeamte.

Bergemann, Förster zu Strepe. 112. Budde, Forstaufseher zu Camp, 22, 231. Duesberg, Förster, zu Nergara, 112. Reichelt, Forstaufseher zu Hiesfeld. 218. Strack, Revierförster, zu Grunewald, pens., 417. Werner, Waldförster zu Grieth. 213.

Geistliche, evangelische,

Pfarrer.

Bayer, zu Wesel, 134. Berns, zu Velbert, 158. Crome zu Rade vorm Wald, 141. Ernst, zu Gemarke, 409. Fay, zu Crefeld, 114. Fischer, zu Oberwinter, 213. Greeven, zu Brümen, 101. Hrrminghaus, zu Sonnborn, 237. Hildebrandt, zu Rees, 133. Hoernemann, zu Homberg, 149. Kossuth, zu Allenbach-Wirschweiler, 121. Kühlenthal, zu Xanten, 49. Lange, 285. Merker, zu Dill, 297. Müller, zu Grunten, 237. Nagel, zu Rade vorm Wald, 141. Oertel, zu Sobernheim. 365. Pfender, zu Trarbach, 249. Roffhack, zu Eckweiler, 357. Sander, zu Mülheim, 309. Schnebel, zu Börde, 392. Schwabe, zu Beek, 392. Vohwinkel, zu Rade vorm Wald, 333. Weller, zu Cronenberg, 21.

Generalkommission zu Münster.

Brauer, Spec.-Kommission, 96.

Gymnasien.

Windheuser, zu Neuß, 408.

Digitized by Google

Handwerker.

Bandagisten.
Knür, zu Langenberg, 260. Peters, jr. zu Elberfeld, 316. Pfeiffer, zu Neuß, 200.

Brunnen- und Pumpenmacher.
Bloos, zu Düsseldorf, 260.

Dachdecker.
Schmitz, H., zu Mülheim, 188. Stein, Th., zu Beurath, 48.

Maurer.
Bahners, zu Büderich, 196. Bischofsberger, J., zu Leverkusen, 36. Carlier, J., zu Düsseldorf, 112. Dahl zu Remscheid, 216. Deibel, G., zu Altenessen, 60. Ditges, zu Ruhrort, 252. Fischer, zu Elberfeld, 316. Freese, H., zu Barmen, 36. Gallmann, F. K., zu Crefeld, 72. Heugsbach, F., zu Callenhard, 112. Hensmann, zu Düsseldorf, 228. Heyermann, J., zu Drevenack, 144. Ihne, zu Barmen, 368. Knapp, zu Elberfeld, 316. Knüsli, H., zu Elberfeld, 36. Kömhoff, zu Hückeswagen. 216. Kraemer, zu Elberfeld, 348. Müller, zu M.-Gladbach, 368. Oehler, zu Büchel, 216. Reiners, zu Kempen, 368. Robertz, zu Hitdorf, 196. Thoren, J., zu Hüls, 36. Traugott, A., zu Breivell, 48. Viedt, zu Essen, 376. Volk, Carl, zu Neanderthal, 36. Weber, zu Dabringhausen, 228. Würfel, zu Heren. 200.

Schiefer und Ziegeldecker.
Evertz, J. W., zu Caldenhausen, 60. Freitag, zu Kaiserswerth, 392. Köhler, A., zu Langenberg, 72. Kroh, zu Widdert, 340. Wetter, W., zu Elberfeld, 340.

Schornsteinfeger.
Kurth, G., zu Viersen, 72.

Zimmerer.
Bramesfeld, zu Elberfeld, 216. Busch, W., zu Süchteln, 36. Gerling, zu Wesel, 176. Gormanns, zu Dülken, 252. Haan, zu Nieukerk, 260. Heimbach, zu Düsseldorf, 424. Herker, zu Ruhrort, 376. Hermann, J., zu Neuwied, 36. Kampermann, H., zu Walsum, 60. Klapdor, J. zu Ratingen, 60. Labo, zu Düsseldorf, 316. Möller, zu Gladbach, 424. Richter, H., zu Mülheim, 60. Schloesser, J. H., zu Ratingen, 68. Schraegen, zu Ringen, 188. Schürkes, zu Verberg, 176. Schultze, zu Elberfeld, 392. Stupp, zu Düsseldorf, 252.

Hebammen.

Beehbe, Ehefrau, zu Hackenrode, 368. Behnert, Ehefrau, zu Essen, 144. Brühl, Wittb., zu Mülheim, 368. Clemens, Ehefrau, zu Beienburg. 144. Dahm, Ehefr., zu Elberfeld, 144. Eckers, Ehefr., zu Goch. 332. Hilberg, Wittwe, zu Hamborn. 144. Knefel, Emma, zu Haan, 368. Kuhlen, Ehefrau, zu Homberg, 144. Langen, Ehefrau, zu Mintard, 368. Pitschmann, Ehefrau, zu Elberfeld, 368. Schellenbeck, Ehefrau, zu Elberfeld, 368. Schellenbeck, Ehefrau, zu Elberfeld, 368. Scholl, Ehefrau, zu Solingen, 144. Spilhofer, Ehefrau, zu Helenabrun, 144. Trotzem, Ehefrau, zu Rüttenscheid, 368. Voßler, Ehefrau, zu Issum, 368. Wehling, Wittwe, zu Essen, 368.

Justizbeamte.

I. Im Bezirke des Appellationsgerichts zu Hamm.

a. Kreisrichter, Kreisgerichtsräthe, Kreisgerichts-Directoren und Appellationsgerichts-Räthe.
Althaus, 236. Anton, 384. Asbeck, 340. Becker, 196. Buddeberg, 196. Delius, 140. Devin, 156. Diepenbrock, 196. Grawert, 416. v. d. Heyden-Rynsch, pens., 35. Hopmann, 196, 416. Keller, 236. Meese, 35. v. Mühler, vers., 316. v. Müntz, 140. zur Nedden, 340. Ruhfus, 140. Schmidt, 196. Simons, 196. Stürtz, 196. Stute, 140. Voswinkel, vers. 140. Westermann, 60. Wever, 316.

b. Gerichtsassessoren.
Berkenkamp, 236. Brand, 384. van Eicken, 84. Fechner, 140. Ficker, 340. Fulda, 60. Grütering, 384. Haardt, ausgef., 35. Kleine, 35. versetzt, 60. Langemak, 384. Liebrecht, 340. von Olfers, 340. Reintzsch, 284. Roeder, ausgef., 140. Schesser-Boichorst, 340. Schneider, 35. Schroeder, gent., von Schirp, 340. Schuchert, 384. Schultz, vers., 316. Struckmann, 35. Tamms, versetzt, 60. Westermann, 35. Zurmühlen, 340.

c. Referendare.
Capell, 284. Fiedler, entl., 316. Klewitz, versetzt, 140. von Münz, 196. v. Othegraven, 140. Reinhard, 84. Spanken, 146. Wiesner, 84.

d. Auscultatoren.
Brockhoff, 196. Gerlach, 416. Seidenstücker, 156. Sipmann, 156.

e. Rechtsanwälte und Notare.
Gerdes, 84. Lentze, gest., 35. Lentze, 60. Marckhoff, 416. Natorp, 384.

f. Staats-Anwälte.
Düsterberg, 122. von Hövel, 316. von Portugall, 122. Rolshausen, vers., 122.

g. Subalterne.
Berger, 140. Bergerhof, 140. Brandstaedter, 84. Bruckhaus, 84. Cappell, 35. Duchting, 236. Emme, 416. Friebel, 140. Gronau, 140. Haussen, 140. Kesten, 140. Klein, 140. Lange, 196. Lehmann, 236. Lennings, 196. Lent, 35. Mausen, pens., 156. Mertin, 35. Riedel, gest., 316. Röper, 35. Schaefer, 35. Schaper, 284. Schloesser, 140. Schmitz, 84. Schreiner, 140. Schurhoff.

Digitized by Google

236. Schwartz, 140. Standsaß, 35. Steffen, 196. Vos, gest. 140. Voß, 84. Wilhelmi, 35.
b. Gerichtsdiener, Boten, Executoren und Gefangenwärter.
Claßen, 35. Düchting, 196. Engemann, 35. Graebieg, entl., 140. Hegemann, 340. Helbig, 196. Henschel, 236. Klindt, 140. Kottstadt, 236. Linnertz, 284. Mattern, 140, 284. Müller, 196. Oldenburg, 236. Obitz, 284. 384. Pferdekemper, 196. Priemer, 196. Radey, entl., 140. Rantze, entl., 156. Sauer, 156. Schrake, 60. Schutz, 60. Seidel, 35. Stehwein, 140. Wischnate, 236. Wollff, entl., 196.

II. Im Bezirk des Landgerichts zu Cleve.
Landgerichtsassessoren.
Keetmann, 236.
Referendare.
Hoffmanns, 236. Meulenbergh, 236.
Auscultatoren.
Bollinger, 236. Haefes, 20. Halfes, 236. Ops, 20.
Advocaten.
Weghmann, 20.
Friedensrichter.
Rohl, Ergänzungsrichter zu Cleve, ausgef. 20. Paß, Ergänzungsrichter zu Cleve, gest. 20. Paulus und van Rossum, Ergänzungsrichter zu Cleve, 20.
Gerichtsschreiber.
Hammenstede, zu Heinsberg, 20. Laue zu Lobberich, 236. Röhrmann, zu Lobberich, 20, gest. 236.
Gerichtsvollzieher.
Meyer, vers., 20.

III. Im Bezirke des Landgerichts zu Düsseldorf.
Referendarien.
Bollenbeck, 248. Kaulen, 35. Ließem, 248. Rieth, 248. Wolff, 248.
Auskultatoren.
Stapper, 348. Thoenissen, 248.
Notare.
Bieler, zu Crefeld, 248. Hundt, zu Crefeld, 248. Leunenschloß, zu Crefeld, gest. 248. Meckel, zu Opladen, 248.
Notariats-Candidaten.
Erkens, 35.
Advocaten und Anwälte.
Angersbach, 35. Kessels, 248. 260. Klein, 35. Kramer, 35. Lichtschlag, 248. Schlünkes, 35.
Friedensrichter.
Mulenberg, zu Geilenkirchen, 248. Oedenkoven zu Dormagen. 248. Stelkens, zu Wachsweiler, 35.
Gerichtsvollzieher.
Hellwig, 35. Hinterscheid, 423. Merks, 423. Meyen, 20, 35. Schmidt, ausgef., 248. Schoedrey, 248. Strack, 35.

IV. Im Bezirk des Landgerichts zu Elberfeld.
Kammer-Präsident.
Weyers, vers., 260.
Landgerichts-Assessoren.
Biecker, ausgef., 260. Jaeger, ausgef., 260.
Referendarien.
Gebhard, 36. Reesen, entl., 36.
Advocaten und Anwälte.
Kessels, 260. Schmitz, 260. Servaes, 260.
Friedensrichter.
Engelmann zu Velbert, gest. 260. Flatten, zu Velbert, 260. Reef, Ergänzungsrichter, 66. Struller, Ergänzungsrichter, gest. 66.
Gerichtsvollzieher.
Lewert, zu Mettmann, 260. Schneider, Jentgins, zu Solingen, 36. Steinbruck, zu Lennep, 260.

Kreisbeamte.
Landräthe.
Raitz von Frentz, zu Düsseldorf, pens., 168.

Kreiswundärzte.
Philippsborn, zu Gladbach, 296.

Lehranstalten, höhere.
Ehrlich, zu Gladbach, 316. Gieseler, zu Gladbach, 252. Hano, zu Crefeld, 60. Hausen, zu Lennep, 52. Happekotte, zu Crefeld, 60. Herwig, zu Remscheid, 104. Kolter, zu Rheydt, 416. Schiltz, zu Ronsdorf, 104. Westhues, zu Werden, 100.

Markscheider.
Effing, zu Mülheim, 389. Sievers, J., zu Steele, 96. Vorbrodt, zu Steele, 312.

Militairbeamte der K. Intendantur des 7. Armee-Corps zu Münster.
Arndts, Assess., vers., 35. Baltz, Rath, 344. Böhner, Assist., 144. Feldt, Secret., 144. Heyer, Assist., 144. Hörning, Prov.-Amts-Ass., 36. Korschwald, Registratur, 344. Lampel, Rath, 144. Langner, Prov.-Amts-Cont., 36. Mann, Assessor, 344. Ninow, Secret., 36. Rade, Secret., 35, 144. Rohleder, Kas.-Insp., 344. Schmidt, Secr., 144. Steiner, Prov.-Amts-Assist., 144. Tiemann, Assess., 144. Wanker, Prov.-Amts-Assist., 144. Wendt, Prov.-Amts-Assist., 144. v. Winkler, Kass.-Insp., 344.

Polizeibeamte.
Bredt, Oberbürgermeister zu Barmen, 122. Hirsch, zu Elberfeld, 122.

Polizei-Anwälte.
von Buggenhagen, 296. Kurgaß, 296.

Postbeamte.
Baltenschat, Packbote, 236. Balzer, Expedit., 236. Barlen, Secret., 236. Becker, Packbote, entl., 76. Berg, Bureaudiener, 236. Beyermann, Packbote, 236. Bingel, Kass.-Control., 76. Bodden, Conduct. 236. Boltze, Posterp., 76. Breyer, Packbote, 236.

Brinkmann, Packbote, 76. Bülles, Bureaudiener, 236. Christoph, Packbote, 316. Dannapfel, Briefträger, 316. Doussaint, Expedient, 316. Draeck, Posterped., 164. Dreyer, Packb., 164. Duvivier, Posterped., 164. Emminghaus, Exped., 236. Faervers, Expediteur, 316. Fortmann, Posterpd., 76. Franke, Büreaudiener, 76. Gothe, Wagenmeister, 164. Grahn, Expedient, 316. Hallmann, Conducteur, 316. Hartmann, Ober-Post-Secr. 315. v. d. Heyden, Posterp., gest., 76. Hiller, Expediteur, 316. Hischer, Büreau-Diener, 76, 236. Huch, Expedient, 236. Jansen I., Posterped., 76, Jansen II., Posterped., 76. Jönsthövel, Conduct., 236. Jühmann, Bür.-Diener, 76. Kampert, Posterped., 76, 164. Kerckhoff, Büreaudiener, 236. Knüppel, Packbote, 236. Kron, Expediteur, 316. Krosech, Ober-Post-Secret., 76. Küsters, Packboten, 316. v. Laer, Posterped., 76. Liersch, Briefstr., entl. 316. Linder, Packbote, 236. Mertens, Exped., 236. Moselaegen, Posterped., 164. Müller, Briefstr., entl., 316. Müller, Expedient, 164. Mund, Conduct., ausgef., 316. Munsch, Expedient, 316. Nahrings, Expediteur, 316. Neumann, Exped., 316. Nieder, Conduct., ausgef., 316. O'Daniel, Expedit., 236. Olyschlaeger, Exped., 164. Pasch, Bür.-Diener, 76, entl., 316. Pasch, Posterp., gest., 76. Pfing, Posterped., 164, 316. Pflugfelder, Exped., 316. Poeth, Exped., 236. Pohris, Secret., 164. Probst, Bür.-Diener, 76, 164. Ritter, Director, 236. Runge, Expedient, 236. Rusch, Expedient, 236. Schilling, Secret., 316. Schmidte-Bischof, Secr., 164. Seydel, Bureaudiener, 316. Steiyle, Briefträger, 164. Sioellger, Büreaudiener, 236. Tasche, Expedit., 236. Traeber, Expedient, 164. Wahlen, Posterp., 76. Weiß, Briefträger, 236. Weltzin, Secret., 164, 316. Werner, Cond., entl., 164. Wiedenbrüg, Expedit., 316. Wilberding, Packb., 164. Winne, Büreaudiener, 164. Zander, Expedit., 236. Ziermann, Packbote, 236.

Privat-Lehrer und Lehrerinnen.

Beißenberg zu Elberfeld, 260. Droppelmann, Anna, 112. Haverkampf, zu Jüchen, 284. Klucken, Antonette, zu Duisburg, 72. Maiheineke, zu Grevenbroich, 364. Nonn, zu Cleve, 198. Schumacher, zu Düsseldorf, 142. Stock, zu Barmen, 75, 77. Vonderforst, Josephine, 36. Wolbrück, Signa, 36.

Provinzial-Synode siehe Synode.

Realschulen.

Bernardi, zu Crefeld, 48. Ulbrich, zu Crefeld, 44, 60.

Rectoratschulen.

Ostheide, zu Werden, 340.

Regierungsbeamte.

Räthe und Assessoren.

Bossart, 200. Devens, 400. von Hymmen, 100. Graf v. Prebentow, 424. von Schütz, 188.

Referendare.

Courth, ausgef., 348. v. Vietinghoff gen. Scheel, 176. Wagner, Forst-Referendar, 20.

Rheinzollgericht.

von Calker, Fiscal, 210. Droste, Actuar, 284. von Klocke, Richter, 284. Schleß, Fiscal, 292.

Schulpfleger.

Berg, zu Ronsdorf, gest. 124. Dieckmann zu Homberg, 344. Dürselem, zu Ronsdorf, 124. Kloeren, ausgef., 256. Planker, zu Ohzenrath. 256. Werthmöller, verf., 344.

Staatsanwälte.

Düsterberg, 122. 156. von Hövel, 316. von Portugal, 122. Rolshausen, verf., 122. 156.

Steuereinnehmer.

Mühlen, Casimir, zu Dülken, gest., 15. Mühlen, Joseph, zu Dülken, 15. Müller, zu Elberfeld, 398. Niederheitmann, zu Lennep, 398. Schulz, penf., 398.

Strafanstalten.

v. Held, Director zu Werden, 112, verf. 284. v. Schlieben, Director zu Werden, 284.

Synode.

Greeven, Synodalcandidat zu Issum. 133.

Thierärzte.

Epperlein, zu Benrath, 240. Müller, zu Mettmann, 176. Schwieg, zu Wesel, 240. Siebert, zu Calcar, 224.

Töchterschulen.

Stiefelhagen, zu Unterbarmen, 60. Uellner, zu Düsseldorf, 168.

Staats- Bibliothek München

Düsseldorf. Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Digitized by Google

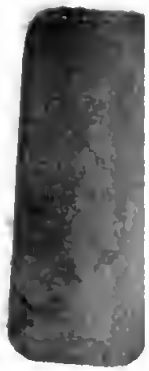

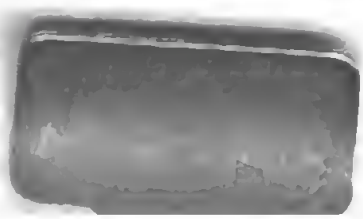

Digitized by Google